Taschenbuch für Kaufleute.



22/1 3.18.

[illegible] [illegible] alle 10 Jahre 3 . 6.

1823 1834 1844 1856 1866.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute.

Zwölfte Auflage.

Zweiter Abdruck.

Die achte Auflage

dieses Buches, für das Bedürfniss des österreichischen Handelsstandes bearbeitet, erschien im Jahre 1860 unter dem bekannter gewordenen Titel:

Der österreichische Kaufmann,

bearbeitet von Professor J. **Odenthal**. Dies Werk kostet bei einem Umfange von 38 Bogen, eleg. geheftet $1^2/_3$ Thlr., in Sarsenet eleg. gebunden 2 Thlr.

Einer grossen Anzahl junger Leute, welche ihr kaufmännischer Beruf nach dem Kaiserstaate führte, diente dieses Buch bereits als gern gesehener Rathgeber bei zahlreichen Vorkommnissen des geschäftlichen Lebens und Verkehrs in Oesterreich.

Das Taschenbuch der Handelskorrespondenz in **englischer**, **französischer** und **deutscher Sprache** (vier Bändchen à 15 Sgr., theilweise in vierter Auflage erschienen) erwirbt sich fortwährend neue Freunde, und werden den Lehranstalten bei Partiebestellungen auf dieses vielbegehrte Buch bereitwillig besondere Vortheile zugestanden.

Das Gleiche gilt in Bezug auf **Thum's Englische Grammatik**, welche kurze Zeit nach ihrem Erscheinen bereits in zweiter Auflage erschienen ist, sowie auf desselben Verfassers **Kaufmännisches Konversations-Handbuch** in zwei Cursen in obigen drei Sprachen.

Die Verlagshandlung von Otto Spamer.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute,

insbesondere

für Zöglinge des Handels.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in

gedrängter Darstellung.

Herausgegeben unter Mitwirkung
von Professor J. Engelmann, Dr. W. J. Gensel, Aug. Heckelmann, Dr. G. W. Hopf, Dr. Henry Lange, Dr. Max Lange, Dr. J. Michaelis, Professor Dr. A. E. Fr. Schäffle, Dr. H. Scherer, E. Schick, R. Schurig, Dr. A. Schwarzkopf, Alex. Zinkeisen u. m. A.



Zwölfte, vermehrte und vielfach verbesserte Auflage.
Zweiter Abdruck.

Leipzig.
Verlag von Otto Spamer.

1867.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Aus unserm ersten Programm.

„Der Zweck dieses Werkes ist, den Kaufmann in möglichster Kürze, aber dennoch in genügender Gründlichkeit, mit den wichtigsten Theilen der Handelswissenschaft, deren Kenntniß ihm sowol als Commis wie auch als selbständigem Kaufmann nöthig ist, bekannt zu machen und ihm in den meisten Fällen größere und kostspieligere Werke zu ersetzen.

Wenn man annehmen wollte, daß ein so reichhaltiger Stoff, wie ihn das Gesammtgebiet der Handelswissenschaft umfaßt, auf einem verhältnißmäßig geringen Raume nur dürftig und ungenügend dargestellt sein könne, so wird schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß und noch mehr die Durchsicht des Buches selbst von dem Gegentheil überzeugen. Durch sorgfältige Auswahl des wirklich Nothwendigen und im praktischen Geschäftsleben am häufigsten Vorkommenden, durch kurze, gedrängte, alles Ueberflüssige ausscheidende und dennoch klare und verständliche Darlegung, sowie durch kompendiöse Einrichtung des Druckes ist es möglich geworden, auf einem verhältnißmäßig beschränkten Raume ein reichhaltigeres Material zusammenzustellen, als in anderen viel größeren Werken enthalten ist, und für einen billigen Preis die Quintessenz einer Wissenschaft zu geben, welche in ausführlicher Darstellung viele Bände füllen würde. Durch das spezielle Inhaltsverzeichniß, besonders aber durch die den letzten Abschnitt bildende kaufmännische Terminologie, in welcher auf diejenigen Stellen im Buche verwiesen wird, wo die dem Handel eigenthümlichen Ausdrücke vorkommen und erklärt sind, ist zugleich das Nachschlagen und Auffinden wesentlich erleichtert.

Obgleich das Werk zunächst für angehende Kaufleute, sowie zum Gebrauche der Zöglinge in Handelslehranstalten bestimmt ist, so wird es sich doch nicht minder für den bereits selbständigen Kaufmann in vieler Beziehung nützlich und ausreichend brauchbar erweisen. Denn da es durchgängig mit Berücksichtigung der neuesten, auf den Handel bezüglichen Verhältnisse und Einrichtungen bearbeitet ist, so giebt es Auskunft über Vieles, was doch nicht Jedem geläufig sein mag und was sich oft selbst in den vorhandenen größeren Werken nicht in so übersichtlicher Weise zusammengefaßt findet."

Ganz besonders dürfte sich das „Taschenbuch für Kaufleute" den Herren Lehrern an Handelslehranstalten als Leitfaden beim Unterricht dienlich erweisen, weshalb man sich erlaubt, dieses nunmehr in zwölf Auflagen und im Ganzen in gegen 80,000 Exemplaren gedruckte und weit verbreitete praktische Buch den Herren Vorstehern von dergleichen Instituten und überhaupt dem ganzen geehrten Handelsstande zu wohlwollender Aufnahme neuerdings bestens zu empfehlen.

Die Verlagshandlung.

Vorwort zur zwölften Auflage.

Es ist noch nicht ein Jahr verflossen, seitdem die elfte Auflage des „Taschenbuchs für Kaufleute" in einem zweiten Abdruck, theilweise gründlich verbessert, die Presse verließ, und bereits ist eine zwölfte Auflage nöthig geworden. In gleichem Sinne, wie schon früher weder Mühe noch Kosten gespart wurden, um das Buch immer tüchtiger und vollständiger zu gestalten, ist auch dieses Mal eine gründliche Revision des Ganzen mit Rücksicht auf die neuesten Fortschritte und Veränderungen auf einzelnen Gebieten des Handels und der kaufmännischen Wissenschaften durchgeführt worden. So ist von Jahr zu Jahr die Vervollkommnung unseres Buches gefördert und seine Gediegenheit hat von Auflage zu Auflage zugenommen, obschon im Großen und Ganzen, was wir vor nunmehr zwölf Jahren in dem vorgedruckten Programm als Zweck des Taschenbuchs bezeichneten, auch heute noch seine Giltigkeit behält.

Vor Allem ist in den neuesten Auflagen dem bedeutendsten nationalen Fortschritt unserer Zeit, als welcher die nunmehr fast in allen deutschen Staaten vollzogene Einbürgerung des deutschen Handelsgesetzbuches wohl bezeichnet werden darf, die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Der Gesammt-Inhalt des Buches ist demgemäß durchgängig in Beziehung gesetzt zu den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches, und es sind sogar an einzelnen Stellen die bezüglichen Artikel des letzteren erwähnt worden.

Der erst in einer der letzten Auflagen neu hinzugetretene Abschnitt über den **„Handelsstand"** verbreitet sich mit Rücksicht auf die neue Handelsgesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Handeltreibenden gegenüber dem Staate, der Ortsobrigkeit, den Geschäftsangehörigen und dem weiteren kaufmännischen Publikum. Die Bearbeitung dieser rechtlichen Verhältnisse, wie die Durchsicht des Abschnittes: **„Ueber Wechsel und Anweisungen"**, verdankte das Buch zunächst dem Herrn Rechtsanwalt Zinkeisen in Leipzig, sodann dem Notar und Lehrer Herrn R. Fischer, während in den neuesten Auflagen Herr Dr. Max Lange sowie Herr Advokat Dr. W. J. Gensel (Sekretair der Leipziger Handels- und Gewerbekammer) die Güte hatten, sich der Bearbeitung oder Durchsicht der fraglichen Abschnitte unseres Buches zu unterziehen.

Selbst die übrigen Theile, wiewol sie erst in den letzten Auflagen gründliche Ueberarbeitung erfuhren, sind in der vorliegenden Ausgabe neuerdings durchgesehen und verbessert worden. So ward in der zehnten Auflage der Abschnitt über den **Handel und dessen Arten** durch Herrn Professor Dr. A. Schäffle in Tübingen, die das **Aktien- und Börsenwesen** betreffenden Stellen von Herrn Dr. H. Scherer, Herausgeber des „Aktionär" in Frankfurt a/M., berichtigt; in der gegenwärtigen Ausgabe hat der Handelslehrer Herr E. Schick in Leipzig jenen Abschnitt revidirt. Letzterer hat auch das Kapitel über **die Waarenkunde**, welches zuletzt Herr Docent Dr. A. Schwarzkopf in Basel durchgesehen hatte, dies Mal durchgearbeitet. **Die Handelsgeographie** war von Herrn Rektor Dr. G. W. Hopf in Nürnberg sowie von Herrn Direktor Dr. E. Amthor in Gera mit revidirt; nächstdem hat letzteren Abschnitt Herr Dr. Henry Lange auf's Sorgfältigste ergänzt. **Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen** ist von Herrn Dr. R. Schurig in Leipzig, **die Beförderungsmittel des Handels und Verkehrs** von Herrn Dr. J. Michaelis in Freiberg, **die kaufmännische Korrespondenz** von Herrn O. Vogel, Lehrer an der Handelslehranstalt zu Dresden, durchgesehen worden. Ferner hat Herr Handelslehrer Aug. Heckelmann in Offenbach **die kaufmännische Rechenkunst** auf Grundlage des kaufmännischen Kurz- und Schnellrechnens mehrfach ergänzt und verbessert, ebenso die Abschnitte über **Staatspapiere, kaufmännische Korrespondenz** und **verschiedene schriftliche Contorarbeiten.** Die **Buchhaltung**, welche in den letzten Auflagen von Herrn E. R. Großschupf, Buchhalter bei der Allgem. Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig, sowie von Herrn Buchhalter E. L. Rosenau in Frankfurt a/M. durchgesehen ward, ist mit den nöthigen Hinweisungen auf die einschlagenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches versehen worden; endlich hat **der Abriß der Handelsgeschichte,** aus der Feder des Herrn Professor J. Engelmann, Verfasser der „Geschichte des Handels und Weltverkehrs", abermals mancherlei Verbesserungen erfahren.

Ein großer Theil der genannten wichtigen Bestandtheile unseres Werkes geht mehr oder weniger den vielfachen Nachahmungen unseres Taschenbuches ab, welche, obschon im Preise viel theurer, dennoch keineswegs, am wenigsten in so praktischer Anordnung, den reichen Inhalt bieten, dessen sich unser handliches und gern gesehenes Buch rühmen darf.

Unsern verbindlichsten Dank den zahlreichen Freunden dieses Buches, die uns fortwährend, Jahr aus, Jahr ein, darin unterstützten, dasselbe weiter zu entwickeln, und deren Namen für immer mit dem Erfolge verbunden sind, dessen sich dieses Werk rühmen darf.

So sehr wir nun den Obengenannten, sowie zahlreichen anderen Förderern, uns verpflichtet fühlen, so gewiß verkennen wir selbst doch am wenigsten den Umstand, daß unser Buch schon seiner Natur nach einer fortwährenden Verbesserung fähig und benöthigt ist, und wir werden auch fernerhin in diesem Sinne jeden wohl gemeinten Hinweis auf bemerkbar gewordene Mängel zu jeder Zeit dankbar entgegennehmen. Ohne Zweifel legen die Namen unserer letztjährigen Mitarbeiter Zeugniß von unserm Bestreben ab, unser Buch fortwährend zu verbessern und auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Wir brauchen in diesem Sinne uns wol nur auf den außerordentlich bedeutenden Absatz von weit über

80,000 Exemplaren

zu berufen, welcher in Zeit von fünfzehn Jahren zwölf starke Auflagen erschöpft hat.

Auch dieses Mal ist trotz der stattgefundenen Vermehrung und Verbesserung der Preis des Buches nicht erhöht worden.

Die während der Herstellung dieses neuen Abdrucks in Deutschland und Italien vor sich gegangenen territorialen Umgestaltungen sind gleich einigen anderen wichtigen Ereignissen, so weit dieselben die Handelsgeographie und die Verkehrsverhältnisse berühren und sich bei Ausgabe des Werkes übersehen ließen, berücksichtigt worden; ebenso in nebenstehenden Zusätzen einige mittlerweile wieder stattgefundene Veränderungen, sowie eingelaufene Zusätze.

Leipzig, 15. Dezember 1866.

Der Herausgeber.

Zusätze und Berichtigungen.

Abschnitt I. Der Handelsstand.

1) Zu Seite 48 unten: Ueber den Zollverein. — Der Zollverein besteht zur Zeit noch ganz in der früheren Weise fort, doch ist bei Ausgang des Krieges von 1866 eine halbjährliche gegenseitige Kündigung von den einzelnen betheiligten Staaten genehmigt worden.

Abschnitt IV. Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

2) Zu Seite 126 unten: Ueber Scheidemünze. – Der für Ausprägung der Kupfermünzen angenommene Grundsatz möglichster Uebereinstimmung zwischen dem Metallwerth und dem Nennwerth erleidet insofern eine Einschränkung, als wenigstens in Württemberg, nach einer Angabe des dortigen Münzamtes, aus einem Centner Kupfer im Werthe von etwa **60** Fl. eine Anzahl Scheidemünze im Betrag von **196** Fl. geprägt wird.

Abschnitt VI. Beförderungsmittel zc.

3) Zu Seite 271—281. Banken und Kredit-Anstalten.

Kapital der bekanntesten deutschen, österreichischen und schweizer Banken.

Ort.	Name der Gesellschaften.	Nominelles Aktien-Kapital. Ende 1865.	Nominal-werth der Aktie.	Dividende 1865 in %
	I. Preussen.	Thaler.		
Berlin	Preussische Bank	16,897,000	1000	$10^{14}/_{15}$
Berlin	Berliner Disconto-Gesellschaft	10,000,000	200	$6^{1}/_{2}$
Berlin	Berliner Kassenverein	1,000,000	1000	4
Berlin	Berliner Handels-Gesellschaft	3,786,200	200	8
Berlin	Preuss. Hypotheken-, Credit- u. Bankanstalt (Hermann Henckel)	2,000,000	400	7
Berlin	Erste preussische Hypotheken-Gesellschaft .	1,000,000	200	7
Breslau . . .	Schlesischer Bankverein	6,000,000	1000. 500.	$7^{1}/_{2}$
Breslau . . .	Städtische Bank (wird für Rechnung der Stadtkasse betrieben)	1,000,000	—	—
Danzig	Privatbank	1,000,000	500	$7^{3}/_{10}$
Frankfurt a/M. .	Frankfurter Bank	20,000,000 Fl.	500 Fl.	7
Frankfurt a/M. .	Hypothekenbank	5,000,000 Fl.	1000	6
Hannover. . .	Hannoversche Bank	12,000,000	250	4
Köln	Privatbank	1,000,000	500	6
Köln	Schaaffhausen'scher Bankverein	5,187,000	200	$7^{1}/_{2}$
Königsberg . .	Privatbank	1,000,000	500	$6^{1}/_{2}$
Magdeburg . .	Privatbank	1,000,000	500	$5^{1}/_{2}$
Posen	Provinzialbank	1,000,000	500	$6^{1}/_{2}$
Stettin . . .	Ritterschaftliche Privatbank	2,000,000	500	$5^{2}/_{3}$
	II. Die übrigen deutschen Staaten.			
Braunschweig .	Braunschweiger Bank	3,500,000	100	1
Bremen . . .	Bremer Bank	5,000,000 Gold	250	$6^{1}/_{2}$
Bückeburg . .	Niedersächsische Bank	2,000,000	100	$6^{1}/_{2}$
Coburg . . .	Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft . . .	10,000,000	100	$8^{1}/_{4}$
Darmstadt . .	Bank für Handel und Industrie	25,000,000 Fl.	250 Fl.	$6^{1}/_{2}$
Darmstadt . .	Bank für Süddeutschland	12,344,750 Fl.	250 Fl.	$7^{1}/_{2}$
Dessau . . .	Landesbank	1,000,000	100	—
Dresden . . .	Sächsische Bank	5,000,000	200	$7^{1}/_{2}$
Gera	Geraer Bank	4,000,000	200	$7^{5}/_{8}$
Gotha	Gothaer Privat-Bank	4,000,000	200	$7^{1}/_{2}$
Hamburg . . .	Vereinsbank	20,000,000 M. B.	200 M. B.	$8^{19}/_{32}$
Hamburg . . .	Norddeutsche Bank	20,000,000 M. B.	500 M. B.	9
Hamburg . . .	Hamburg. Bank (s. 1619 besteh. Staats-Anstalt)	4,400,000 M. B.	—	—
Leipzig . . .	Leipziger Bank	3,000,000	250	$5^{1}/_{5}$
Leipzig . . .	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt . . .	20,000,000	100	4
Leipzig . . .	Sächsische Hypothekenbank	10,000,000	100	$9^{2}/_{3}$
Lübeck . . .	Privatbank	1,000,000 M. C.	500	6
Lübeck . . .	Commerzbank	2,000,000 M. C.	250	$5^{1}/_{2}$
Luxemburg . .	Internationale Bank	10,000,000 Fr.	250 Fr.	6
Meiningen . .	Mitteldeutsche Creditbank	8,000,000	100	7
Meiningen . .	Deutsche Hypothekenbank	8,000,000	100	$8^{1}/_{2}$
München . . .	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	20,000,000 Fl.	500 Fl.	$8^{2}/_{5}$
Nürnberg . . .	Bayer. Bank (s. 1780 bestehende Staats-Anstalt)	20,000,000 Fl.	—	—
Rostock . . .	Rostocker Bank	2,000,000	200	6
Sondershausen .	Thüringische Bank	2,000,000	200	4
Weimar . . .	Weimarische Bank	5,000,000	100	$6^{1}/_{2}$

Ort.	Name der Gesellschaften.	Nominelles Aktien-Kapital. Ende 1865.	Nominal-werth der Aktie.	Dividende 1865 in %
	III. Oesterreich.	Gulden.		
Brünn	Mährische Escompte-Bank	2,000,000	200	$7^7/_{10}$
Graz	Steyermärkische Escompte-Bank	1,000,000	200	—
Prag	Böhmische Escompte-Bank	2,000,000	200	11
Triest	Commerzialbank (Ende 1863)	3,871,150	500	5
Wien	Oesterreichische Nationalbank	110,250,000	1000	$5^3/_{10}$
Wien	Oesterreichische Credit-Anstalt	60,000,000	200	$4^1/_2$
Wien . . . ,	Anglo-österreichische Bank	20,000,000	200	8
Wien . . .	Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft	10,000,000	500	$8^1/_{10}$
Wien	Oesterreichische Boden-Credit-Anstalt . . .	12,000,000	200	$7^{85}/_{100}$
	IV. Schweiz.	Franken, Ende 1864		
Basel	Baseler Handelsbank	10,000,000	500	$5^{12}/_{100}$
Basel	Hypothekenbank	5,000,000	1000	$4^1/_2$
Bern	Handelsbank	3,000,000	500	$4^9/_{10}$
Bern	Eidgenössische Bank	60,000,000	500	$6^{18}/_{100}$
Genf	Creditbank	60,000,000	500	0
Genf	Banque de Génève	2,500,000	1000	$7^2/_{10}$
Genf	Banque commerciale génévoise	10,000,000	500	$8^{37}/_{100}$
Lausanne . . .	Waadtländer Bank	6,000,000	500	6
Luzern	Luzerner Bank . . , ...	2,000,000	2000	6
Neuenburg . .	Neuenburger Bank	3,000,000	1500	7
St. Gallen . ,	St. Galler Creditbank	10,000,000	500	2
Winterthur . .	Winterthurer Bank	10,000,000	500	7
Winterthur , .	Winterthurer Hypothenbank	5,000,000	500	—
Zürich	Züricher Bank	6,000,000	1000	8
Zürich	Schweizerische Creditbank	30,000,000	500	7

Zu Seite 266—268. Unterseeische telegraphische Verbindungen. Das atlantische Kabel. — Nachdem der auf Seite 268 erwähnte neueste Versuch einer telegraphischen Verbindung zwischen Europa und Amerika durch Legung eines unterseeischen Kabels, zwischen Valentia in Irland und Insel Neufundland an der Ostküste von Nordamerika, zu Ende Juli 1866 glücklich gelungen war, ist mit Anfang August 1866 diese Verkehrslinie dem Publikum zur Benutzung übergeben und seit Mitte August dess. J. auch die direkte telegraphische Verbindung über Neufundland mit dem amerikanischen Festlande hergestellt. Der anfänglich gültig gewesene Kostentarif setzte den Preis für eine Depesche bis 100 Buchstaben auf 20 Pfund Sterling, d. i. 133 Thlr. 10 Sgr., fest, und verlangte für je fünf Buchstaben darüber 1 Pfund mehr. Diese Norm galt zunächst für ganz Großbritannien, so daß bei Depeschen vom europäischen Festlande noch der gewöhnliche Kostensatz für die bezügliche Strecke bis nach England als Zuschlag hinzuzurechnen ist. Hiernach kostete also eine einfache, d. i. nicht mehr als hundert Buchstaben enthaltende Depesche von Berlin bis nach Amerika 20 Pfund und 6 Shilling, oder im Ganzen 135 Thlr. 10 Sgr. (1 £ St. = $6^2/_3$ Thlr. preuß.). Nach den neueren, zu Ende des Jahres 1866 noch in Giltigkeit befindlichen Bestimmungen, ist der erste englische Tarif um die Hälfte ermäßigt, so daß ein einfaches Telegramm von 20 Worten (die im Ganzen nicht mehr als 100 Buchstaben enthalten dürfen) von Leipzig oder Dresden nach irgend einem Orte der Vereinigten Staaten 69 Thlr. beträgt, während der Aufschlag für je fünf Buchstaben mehr auf 3 Thlr. 20 Sgr. sich stellt. — Im Interesse des telegraphirenden Publikums machen wir noch darauf aufmerksam, daß die transatlantische Telegraphen-Gesellschaft in England jede Verantwortlichkeit für Verzögerung, Verstümmelung oder irgend welche Versehen bei der Telegraphirung oder Zustellung der Telegramme ausdrücklich ablehnt.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute. Zwölfte Auflage.

Inhalt.

Die das Buch schließende kaufmännische Terminologie ergänzt zum Theil dieses Inhaltsverzeichniß und wird in Folge ihrer alphabetischen Einrichtung das Nachschlagen wesentlich erleichtern.

Die am Ende befindliche Uebersicht der bedeutendsten Handelsstädte der Welt dient als Register für die in dem Abschnitte Handelsgeographie aufgeführten Städte.

Zwölfter Abschnitt

Dreizehnter Abschnitt.

Vierzehnter Abschnitt.

Einleitung.

Rückblick auf die Geschichte des Handels.

I.
Der Handel im Alterthum und Mittelalter.
(Bis zum XVI. Jahrhundert.)

Indien, nächst China der älteste Kulturstaat, war im Alterthum das Land der Wunder und der Sehnsucht. Kein anderes Land besaß so kostbare und seltene Produkte, und seine Fabrikate, namentlich seine Baumwollengewebe, waren für die damalige Zeit von unübertrefflicher Vollkommenheit. Seine Bewohner wurden früh Seefahrer und Kaufleute und führten, begünstigt durch die regelmäßig wehenden Monsune, Seide, Edelsteine, Perlen, Zimmt, Pfeffer, Elfenbein, Sandelholz, Indigo, Stahl, Baumwollengewebe und andere Produkte des Bodens oder ihres Gewerbfleißes nach den Küsten Arabiens, der Insel Socotora und dem Osten Afrika's. Von den Arabern tauschten sie vorzüglich Räucherwerk und Spezereien ein, Gegenstände, welche im Alterthum, dessen Kultus hauptsächlich aus Opfern bestand, äußerst geschätzt und gesucht waren.

Mit dem Fortschreiten der Kultur im westlichen Asien, mit dem Entstehen neuer und blühender Reiche fanden sich nach und nach mehr Theilnehmer am indischen Handel. Das stolze Babylon knüpfte direkte Verbindungen mit Indien an und holte daselbst den Stahl zur Fabrikation seiner Waffen, sowie die Baumwolle für seine, durch ihre Feinheit berühmten Gewebe. Die Araber ihrerseits vertauschten die Produkte Indiens in Aegypten und Syrien an ägyptische und phönizische Kaufleute. Und wenn sich auch das thätige, muthige, intelligente Völkchen, welchem Schifffahrt und Handel im Alterthum so viel verdanken, die Phönizier, bald nicht mehr mit dem Austausch indischer Waaren auf den Zwischenplätzen Arabiens, Aegyptens und Mesopotamiens begnügte, sondern mit seinen Schiffen selbst nach Indien fuhr, theils von dem Arabischen, theils vom Persischen Meerbusen aus, so blieben die Araber doch Herren des eigentlichen indischen Handels; ihre Waaren waren den Indern unentbehrlich, während alle übrigen Nationen die indischen Gewürze, Perlen und Edelsteine mit Edelmetallen, Silber und Gold eintauschen mußten. Daher rührte der Reichthum der Sabäer, der Gerrhäer und anderer arabischer Stämme, welche in der Bibel genannt werden.

So war nach und nach zwischen Indien (im Alterthum Ophir, Südland genannt), Arabien, Aegypten und Vorder-Asien ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr entstanden — vom Landhandel Indiens und Persiens namentlich mit China (Serika), woher Seide und seidene Gewänder kamen, sehen wir hier ab —, dessen beide Hauptstraßen der Arabische und der Persische Meerbusen waren.

An dem erstern blühten in den letzten Jahrhunderten des Alterthums die ägyptischen Häfen Myos Hormos und Berenice, von wo die Waaren zu Lande nach Koptos am Nil (im Mittelalter von da nach Alexandrien) gebracht wurden, ferner die arabischen Städte Gerrha, Aden und Saba, am andern Gerrha (El Kalif) und Tur, gegenüber dem später berühmten Ormuz.

Von Arabiens Häfen, von Babylon und andern Endpunkten der direkten indischen Fahrt fanden Indiens Produkte, wie schon gesagt, ihren Weg weiter nach Vorder-Asien, und die Phönizier waren es, welche sich dieses Handels fast ausschließlich bemächtigten. Sie hatten die Küsten des Mittelmeeres, welche sie zuerst besuchten, und auf denen sie eine Reihe von Kolonien gegründet, in den Kreis der Handelsbewegung gezogen. Durch sie erschienen eine Menge neuer Produkte und Waaren auf dem Weltmarkt. Sie holten den Bernstein aus den nördlichen Meeren Europa's, beuteten die reichen Bergwerke Spaniens aus und brachten Silber und Zinn in großer Menge nach Asien. Ihre eigenen Erzeugnisse, namentlich Wollengewebe, welche mit dem Safte der Purpurschnecke gefärbt wurden, Bronzearbeiten, Glasschmuck u. dgl. waren an den Höfen Babylons, Assyriens und Aegyptens nicht minder geschätzt.

Jahrhunderte hindurch waren die phönizischen Städte die Mittelpunkte des Welthandels, wo alle Produkte und Erzeugnisse der bekannten Theile der Erde zusammenflossen. Rauchwerk und Spezereien, auch Wolle lieferte Arabien, meist durch Karawanen, deren Ausgangspunkt Petra im Steinigen Arabien südlich vom Todten Meere war. Gewürze, Gold, Edelsteine und Manufakturen kamen von Indien ebenfalls auf dem Wege über Arabien. Schiffsbauholz, Perlen und Baumwolle fand man auf den Inseln des Persischen Meerbusens. Elfenbein, Goldkörner, Gummi, Strausfedern bezogen sie von der Ostküste Afrika's über Arabien und Aegypten; Syrien und Palästina lieferten Cedernholz, Getreide, Oel und Wein; Klein-Asien Wolle und Teppiche; selbst in's Schwarze Meer — das „unwirthliche“ — wagten sie sich, um kaukasische Sklaven und Sklavinnen zu holen, deren Schönheit vor Jahrtausenden im Orient schon ebenso bekannt war, wie heute.

Welch' ein reges Treiben entfalteten diese Städte, namentlich Sidon und Tyrus, welche Pracht, welcher Reichthum war nach den Zeugnissen der jüdischen Schriften in ihren Waarenlagern angehäuft! Wunder, so groß wie die von „Tausend und eine Nacht“, scheinen dort zur Wirklichkeit geworden zu sein, mindestens für das Auge der Zeitgenossen, welche, an die sonst überall herrschende Einfachheit gewöhnt, von diesem Glanze, dieser Mannichfaltigkeit des Schmuckes und der Genüsse geblendet wurden.

Mit dem Sturze von Tyrus und der Auflösung des phönizischen Staatenbundes erhielt der Welthandel eine andere Richtung. Aegypten, namentlich Alexandrien, in dessen Dienste die Phönizier als Matrosen und Schiffsführer traten, riß den arabisch-indischen Waarenzug an sich und gelangte dadurch zu hoher Blüte. Der Handel im Mittelmeer dagegen bis über die Säulen des Herkules hinaus, nach der Westküste Afrika's, welche schon von den Phöniziern besucht worden war, nach England (den Zinn-reichen Inseln) und der Bernstein-führenden Nord- und Ostsee fiel Karthago, der Pflanzstadt und Kolonie

Phöniziens, anheim. Ohne erwähnenswerthe Erweiterung floß er nun in diesen beiden Kanälen ruhig dahin, bis zuerst der Fall Karthago's, dann die Zerstörung des römischen Reichs eine jahrhundertlange Unterbrechung hervorrief und namentlich der direkte Zusammenhang des indisch-arabischen Handels mit dem Mittelmeer und Europa unterbrochen wurde.

Bevor wir des Antheils Rom's am Welthandel des Alterthums gedenken, müssen wir einen Blick auf Griechenland werfen, welches sich rasch zu großer Bedeutung emporgeschwungen hatte. Die blühende Kultur der griechischen Kleinstaaten, namentlich aber Athen's und Korinth's, schuf eine kunstvolle Industrie, deren Fabrikate: Schmucksachen, Schnitzwerke, Bronzegefäße, Bildhauerarbeiten u. s. w., im Auslande, namentlich in Rom, sehr gesucht waren. Wichtiger noch für Hebung der Schiffahrt und des Handels war der Bedarf an Getreide, welcher schon damals, wie noch heute, von den Gestaden des Schwarzen Meeres gedeckt wurde. Hunderte von Schiffen waren mit Herbeischaffung des Getreides beschäftigt, und die dadurch erlangten nautischen Kenntnisse blieben nicht unfruchtbar; doch war der Handel Griechenlands stets mehr lokaler Natur und auf den nothwendigsten Verkehr, sowie auf die Ausfuhr der eigenen reichen Produkte der Inseln: Oel, Wein, Südfrüchte u. s. w., beschränkt. Mit der Handelsgröße der Phönizier oder Karthager konnte sich weder Griechenland, noch eine seiner zahlreichen blühenden Kolonien messen, obgleich Milet in Klein-Asien und Massilia in Gallien Handelsstädte von großer Bedeutung waren. Zu Lande vermittelten die griechischen Städte in Klein-Asien und ihren Kolonien am Schwarzen Meere den Verkehr dort mit Persien, mittelbar auch mit China und Indien, hier mit den Skythen, vielleicht auch schon mit der Ostsee (zu Lande).

Eine eigenthümliche Gestalt nahm der Handel in dem letzten Jahrhunderte des Alterthums an. Rom, die Zerstörerin der alten Welt, zog die Reichthümer aller Länder und Nationen an sich: die Gewürze und Kostbarkeiten Indiens, wie die Seide China's, das Rauchwerk Arabiens, die Sklaven und reißenden Thiere Aethiopiens, wie die Früchte und Leckereien Klein-Asiens, Aegyptens Papier und Glas, Griechenlands Kunsterzeugnisse, Spaniens Wolle, Metalle und Wachs, Galliens Schlachtvieh, Weine, Oele und Leinwand, Germaniens Bernstein, Britanniens Blei und Zinn, vor Allem Siciliens, Aegyptens und Nord-Afrika's Getreide — Alles wurde von ihm verschlungen, und die Herbeischaffung dieser Waaren mußte einen lebhaften Verkehr hervorrufen. In den Häfen von Puteoli und Ostia lagen Schiffe von Massilia, von Tartessus, von Syrakus, von Mauritanien (Fez und Marokko), von Korinth, Ephesus und Alexandrien, beladen mit den Schätzen der verschiedenen Länder. Aber diese waren nicht gekauft und erhandelt mit den Erzeugnissen des eigenen Fleißes, sie waren vielmehr erpreßt als Tribut und Steuern, welche den unterjochten Ländern auferlegt worden waren, oder wurden doch bezahlt mit dem von ihnen geraubten Gold und Silber. Kein Wunder, daß da von Handelsblüte in Rom nicht die Rede war, und daß vielmehr Griechenland und Klein-Asien, namentlich aber Aegypten,

welches dem römischen Luxus die unentbehrlichsten Gewürze, Reizmittel u. s. w. lieferte und mit Indien in lebhaftem Verkehre stand, einen verhältnißmäßigen Wohlstand behaupteten.

Die Theilung des römischen Reiches, welcher die Zerstörung der westlichen Hälfte und die Ueberflutung ganz Europa's durch barbarische Stämme auf dem Fuße folgte, sprengte die Verbindung des Abendlandes mit dem Morgenland. In Byzanz erhielt sich ein Rest der alten Kultur, und hierher zog sich der arabisch=indische Handel, der nach wie vor dieselben von uns bezeichneten Wege einschlug. Was weiter westwärts lag, blieb davon ausgeschlossen, und zwar so lange, bis auf den Trümmern der alten Kultur Keime einer neuen sich bildeten, bis die Rohheit und Barbarei der Völkerschaften, welche sich dort niedergelassen hatten, dem Einflusse des Christenthums wich und milderen Sitten und Gewohnheiten Platz machte.

Bevor sich jedoch Europa so weit erholt hatte, um wieder Theil am Handel zu nehmen, erlitt der Orient eine Umgestaltung, welche von großen Folgen für die Handelsverhältnisse der drei alten Welttheile war. Wir meinen die meteorgleiche Entstehung des arabischen Reiches. Die politische und religiöse Seite dieses wunderbaren Ereignisses berührt uns hier nicht, wol aber der Aufschwung, den der Welthandel durch die rasch erblühende Kultur aller Reiche nahm, in welchen die Araber herrschten. Der Natur der Sache nach wurde der Handel überwiegend nur zu Lande geführt, aber hier drangen die Araber weiter vor, als vor und nach ihnen eine andere Nation, und das Innere Afrika's, wie das Innere Asiens, wurde von ihnen in den großen Kreis ihrer Handelsthätigkeit gezogen. Gleichzeitig wurden die alten Verkehrswege des Handels mit Indien, mit Nordafrika, Spanien und Italien, die seit dem Sturze des Römerreiches theilweise verschüttet waren, von ihnen wieder geöffnet, und ihre Schiffe kreuzten das Mittelmeer, den Arabischen und Persischen Meerbusen nach allen Richtungen, mit den Produkten der verschiedenen Länder beladen. In Mossul, Bassora und Bagdad, ihren glänzenden Schöpfungen am Persischen Meerbusen und am Tigris, wurden die Reichthümer von ganz Asien aufgehäuft. Von dieser arabischen Handelsthätigkeit sah sich jedoch das oströmische Reich, mit welchem schon früher die Perser, nach ihnen die Kalifen, ununterbrochene blutige Kämpfe führten, ausgeschlossen, und eben so wenig hatte Mitteleuropa Theil daran. Wie zu den Zeiten Rom's war der Verkehr ein auf das herrschende Reich und die herrschende Nation beschränkter, nur mit dem Unterschiede, daß die Araber daran nicht blos passiven, sondern sehr aktiven Antheil nahmen. Sie waren im wahrsten Sinne des Worts ein Kulturvolk, und die Blüte des von ihnen auf der Pyrenäischen Halbinsel gegründeten und sieben Jahrhunderte lang behaupteten maurischen Reiches ist das sprechendste Zeugniß dafür. Sie wandelten das schöne, vor und nach ihnen so schmählich mißhandelte Land in einen Garten um, schufen reiche und große Städte, in denen sich Hunderttausende gewerbfleißiger Hände regten, gründeten Schulen und Universitäten, pflegten Künste und Wissenschaften, kurz, brachten den von ihnen in Besitz genommenen Theil der Halbinsel auf eine so hohe Stufe der Kultur, daß der ganze Fanatismus der darauf folgenden christlichen Könige Spaniens dazu gehörte, um das

Land wieder so arm und elend zu machen, wie wir es noch heute finden. Auch der Geist der Humanität lebte unter den Arabern, denn sie gewährten den sonst überall, wenn nicht ausgestoßenen, doch niedergedrückten Juden, die nach der Zerstörung Jerusalems in alle Länder zerstreut worden waren, ein Asyl, ja mehr, gleiche bürgerliche Rechte.

Hier stoßen wir zuerst auf die merkwürdige Handelsthätigkeit dieser zersplitterten Nation. Wenn sich auch viele Glieder derselben einen andern Beruf erwählten — die Arzneikunst hat ihnen viel zu danken —, so finden wir sie doch meist als Kaufleute und Wechsler, selbst unter den Arabern in Spanien, wo sie nicht — wie später anderwärts — von andern Beschäftigungen ausgeschlossen waren. Jedenfalls haben sich schon in Aegypten unter den Ptolemäern viele jüdische Emigranten mit dem Handel beschäftigt. Wir wissen, daß sie in großer Anzahl in Alexandrien, dem Stapelplatz der arabischen und indischen Waaren, lebten. Es lag nahe, einen Beruf zu ergreifen, der eben so lohnend war, als er vor einem Zusammenstoß mit nationalen und religiösen Vorurtheilen möglichst schützte. Dazu kam der Vortheil einer leichten Verbindung mit den übrigen Plätzen, da ja fast überall Glaubens- und Stammgenossen zu finden waren.

In Spanien, wohin sie aus Nordafrika zahlreich übersiedelten, mußten ihnen diese alten Verbindungen mit den Mittelmeerplätzen, namentlich aber mit Alexandrien, von sehr großem Nutzen sein — ein Gleiches sehen wir heute bei den in ganz Europa zerstreuten griechischen Häusern —, und da die Pyrenäische Halbinsel damals das Hauptproduktionsland der edlen Metalle war, so darf es uns nicht wundern, wenn wir diese betriebsamen Orientalen schon früh eine gewisse Oberherrschaft auf dem Gebiete des Geldmarktes behaupten sehen.

Langsam hatten sich indessen in Mitteleuropa die Anfänge der Bildung Bahn gebrochen, und mit ihnen zeigten sich Spuren einer größeren Handelsthätigkeit. Die oberitalienischen Städte waren wol nie ganz von dem Verkehre mit dem Osten Europa's und mit Aegypten abgesperrt worden, und auch an der Donau waren einige Städte entstanden, welche mit dem Schwarzen Meere und mit Byzanz in Verbindung traten. Es fehlte freilich noch an allen Bedingungen eines regeren Verkehrs: Geschmack und Bedürfniß für fremde Waaren, sowie an den Mitteln, sie einzutauschen. Die allmälig erstarkende Industrie, besonders die Fabrikation von Leinen- und Wollenwaaren, sowie von Metallarbeiten und Waffen, lieferte indessen bald Mittel zur Ausgleichung, und die Kreuzzüge, welche mehrere Jahrhunderte lang Europa's Bevölkerung nach dem Orient hinzogen, um das heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen, machten Europa mit dem ganzen Luxus von Byzanz und Kleinasien bekannt und wurden so die Ursache, die lange unterbrochene Handelsverbindung des Abendlandes mit dem Morgenlande wieder herzustellen. Marseille, Amalfi, Genua, Venedig, Florenz, Pisa und andere Städte am Mittelländischen Meere wurden nun die Zwischenplätze für den Handel mit indischen, arabischen und vorderasiatischen Produkten, welche von Aegypten, Syrien, Kleinasien und den pontischen Städten geholt wurden. Auch im Innern Europa's, namentlich an

der Donau, bildete sich ein Waarenzug nach dem Osten, und Regensburg dankte diesem seine Bedeutung, während am Rhein, dessen Ufer zuerst von der über Deutschland aufgehenden Kultur berührt wurden, die Städte Basel, Speier, Worms, Mainz und Köln durch den schon in der fränkischen Periode beginnenden Verkehr mit Oberitalien einer=, den Niederlanden andererseits mehr als lokale Bedeutung erhielten.

Handelsbündnisse (Hansa). Nur der Norden Europa's stand noch isolirt und außer Verbindung mit dem Süden und Osten da. Hier hatten die Stürme der Völkerwanderung noch nicht ausgetobt, und alljährlich zogen Anführer mit ihren Mannen aus, um sich neue, behaglichere Wohnsitze zu erobern, oder wenigstens so viel zu rauben, daß sie daheim ein glänzenderes Leben führen konnten; doch nicht zu Lande, wie die Völkerschaften, welche das römische Reich stürzten, — auf kleinen gebrechlichen Fahrzeugen durchfuhren sie die Meere und suchten die Küsten des westlichen Europa heim. Eine sonderbare Mischung von Eroberern und Seeräubern, wurden sie von unbezähmbarer Lust nach Abenteuern angetrieben, die gefahrvolle Fahrt in unbekannte Meere zu wagen. Ihrer Keckheit verdanken wir die Entdeckung von Island und Grönland. Ja man bezweifelt heute nicht mehr, daß sie schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts an die nordamerikanische Ostküste gelangten und noch im 14. Jahrhundert des Fischfanges halber dorthin fuhren. Auch gebührt ihnen der Ruhm, zur Erweiterung der geographischen Kenntnisse Vieles beigetragen und jene Ausbildung der Schiffahrt und des Seehandels angebahnt zu haben, welche noch heute die nordischen Völker Europa's auszeichnet, und schon zu jener Zeit den Hansabund so rasch heranwachsen ließ.

Mit diesem tritt der Norden Europa's zum ersten Male bemerkbarer in den Kreis des Welthandels ein, und zwischen den großen nordischen Handelsbündnissen: der Hansa und den niederländischen Städten einerseits, den oberitalienischen Städten andererseits entsteht ein Verkehr, so lebendig, so großartig, wie ihn frühere Zeiten kaum gekannt hatten. Gestützt auf eine aufblühende Industrie, eine ausgebildete und eigene Rhederei und Seemacht, mit seltener Intelligenz und einer eben so großen Energie begabt, schlingen sie ein Netz von Handelsbeziehungen um den ganzen Erdtheil und stellen die Verbindung mit dem Oriente, die so lange unterbrochen war, nicht blos wieder her, sondern befreien gleichzeitig das Abendland von seiner früheren Abhängigkeit vom Oriente, die nur einen Passivhandel gestattet hatte.

Die Italiener kauften die arabischen und indischen Produkte auf den syrischen und ägyptischen Zwischenplätzen, bezahlten sie aber nicht mehr, wie ehedem die Phönizier, Karthager und Römer, blos mit edlen Metallen, sondern lieferten statt derselben Bauholz, Erz, Waffen, Wollenstoffe, Spiegel, Glas, Schmuckgegenstände, Pelzwerk, Talg und Quecksilber. Diese Artikel, welche in Aegypten und Syrien sehr gesucht waren, wurden theils von den Deutschen, Niederländern und den Hansestädten eingetauscht, theils von den Italienern selbst fabrizirt. Berühmt vor Allem waren florentinische Wollenstoffe, wozu England, Spanien und die Niederlande theils die rohe Wolle, theils rohe Tücher lieferten, welche in Florenz appretirt und gefärbt wurden. Außerdem blühte daselbst die Fabrikation

von Seiden- und Sammetstoffen, Gold- und Silberbrokaten, Teppichen und künstlichen Blumen.

Venedigs Eigenhandel beruhte ursprünglich auf der Seesalzgewinnung und seiner Fischerei. Letztere wurde die wichtigste Pflanzschule für seine Marine, welche während der Blütezeit der Republik 3000 Kauffahrteischiffe, von welchen viele nur große Fischerboote gewesen sein mögen, und 45 Kriegsgaleeren mit einer Bemannung von 36,000 Matrosen zählte. Später zog es noch andere Industriezweige, namentlich die Fabrikation von Seiden- und Wollenwaaren, Waffen, Seife und Glas, in den Bereich seiner Thätigkeit und warf sich mit vielem Glücke auf den Zwischenhandel. Mit diesen Erzeugnissen und den Produkten aller übrigen europäischen Länder, die edlen Metalle Spaniens und namentlich Deutschlands inbegriffen, wurden die arabischen, indischen und Levantiner Produkte, unter welchen der Zucker jetzt schon eine Rolle spielte, auf den ägyptischen und syrischen Märkten bezahlt. Gegen diese tauschte man in Spanien und in England Wolle und Metalle ein. Englische Wolle diente in Flandern neben den indischen Droguen und Gewürzen dazu, Leinwand, rohe Tücher und andere nordische, dorthin von den Hansen gelieferte Waaren einzukaufen. Pelzwerk und Fische holte Venedig von den Küsten des Schwarzen Meeres, von Kaukasien und Georgien Sklavinnen, die es als echter Nachfolger Phöniziens den danach gierigen Orientalen verkaufte. Ganz in derselben Weise, nur in geringerer Ausdehnung, bewegte sich der Handel Genua's, welches namentlich im Westen Europa's, in London und Brügge und in Oberdeutschland, Ulm, Straßburg, Basel, innige Verbindungen hatte.

Einer charakteristischen Seite der italienischen Handelsthätigkeit dieser Zeit müssen wir noch gedenken: der Ausbildung des eigentlichen Geldgeschäftes. Bei der unendlichen Verschiedenheit der damaligen Münzen und den häufigen Münzverfälschungen war der Kaufmann fast täglich genöthigt, die empfangenen Gelder gegen courante oder vollwichtige Münzen auszuwechseln, und so etablirten sich bald überall sogenannte Wechsler, welche sich ausschließlich mit diesem Geschäft, das große Erfahrungen und Kenntnisse erforderte, befaßten. Merkwürdiger Weise finden wir nun fast überall italienische Kaufleute als Geldwechsler angesiedelt, und zwar stammten dieselben meist aus Toskana und der Lombardei. Die frühe Vertrautheit mit diesem Geschäft machte die Lombarden allerdings am geeignetsten dazu, und in dem bedeutenden Gewinn, welchen der Geldhandel abwarf, lag Veranlassung genug für sie, sich in andern Ländern niederzulassen. Noch ein anderer Grund trug dazu bei. Die ungeheuern Reichthümer, welche sich in Florenz, Venedig, Genua und andern Plätzen am Mittelmeer anhäuften, konnten nur zum kleinsten Theil in dem eigenen Handel und der eigenen Industrie nutzbar gemacht werden. Man suchte die überflüssigen Kapitalien deßwegen im Auslande zu verwenden, und in Anleihen an Könige und Fürsten, sowie in Etablirung von Geldbanken an den bedeutendsten fremden Handelsplätzen fand man bald die geeignetsten Mittel, hohe Zinsen zu gewinnen. Die Medici in Florenz z. B. hatten nicht weniger als 16 solcher Geldbanken oder Filiale an fremden Plätzen, und unter ihren Schuldnern prangten die Herrscher von England und Frankreich. Indessen befaßten sich in den Niederlanden, in den Hanse-

städten und dem übrigen Deutschland auch einheimische große Häuser mit dem so einträglichen Geldgeschäft. Die Fugger und Welser in Augsburg z. B. betrieben dasselbe mit solchem Glücke, daß sie in Bezug auf weitausgedehnte Geschäftsverbindungen und ungeheure Reichthümer kaum hinter den größten italienischen Häusern zurückstanden.

Diese Verzweigung großer Häuser in andern Städten und Ländern rief eine Neuerung hervor, welche bald überall Nachahmung fand und eine mächtige Erleichterung des Verkehrs bildete. Man umging nämlich die Versendung von Geldsummen nach den Orten, wo man Verbindungen besaß. Eine Anweisung von einem der Rothschilde jener Zeit, den Medici, Peruzzi, Frescobaldi, Bardi, Fugger, Welser u. s. w., genügte, um an jedem Platze von Bedeutung, sei es von einem ihrer Filiale, sei es von ihren Geschäftsfreunden, eine gewisse, darin namhaft gemachte Summe Geldes ausgezahlt zu erhalten, und in diesen Anweisungen, die, weil sie in Briefform abgefaßt waren, Wechselbriefe genannt wurden, sehen wir die Anfänge des heutigen großartigen Wechselverkehrs. Allmälig gewöhnten sich auch die Kaufleute daran, über ihre Forderungen an andern Orten Wechselbriefe auszustellen und solche den Bankiers oder andern Händlern zu verkaufen. An einzelnen Plätzen, z. B. auf den Meßplätzen der Champagne, war es längst üblich, bis zur nächsten Messe oder doch eine gewisse Zeit lang Kredit zu geben und als Anerkennung des Schuldners eine Schuldverschreibung desselben oder eine Anweisung auf ein bekanntes größeres Haus zu empfangen. Hier wurde auch zuerst der Personalarrest gegen schlechte Schuldner in Anwendung gebracht.

Der **Anfang** des **Bankwesens** fällt auch in diese Zeit, und die Girobank in Venedig, im Laufe des 12. Jahrhunderts aus einer nicht zurückgezahlten, sondern nur verzinsten Staatsanleihe entstanden, ist wol die älteste Anstalt dieser Art.

Während die Italiener den ganzen levantiner Handel, soweit derselbe das Mittelmeer berührte, von ihren Contoren aus beherrschten, bemächtigten sich die Hansestädte an der West- und Nordküste Deutschlands des ganzen nordischen Seehandels. Unzweifelhaft hatte daselbst schon in früheren Jahrhunderten ein nicht unbedeutender Verkehr geherrscht, und die Wenden, deren Haupthandelsstadt Julin (an der Odermündung) zu Karl's des Großen Zeiten den Stapelplatz aller Ostseebewohner bildete, scheinen sogar mit den Produkten des Morgenlandes bekannt gewesen zu sein, die sie wahrscheinlich durch Karawanen, welche vom Kaspischen und Schwarzen Meere kamen, erhielten. Wenigstens lassen zahlreiche arabische Münzen, welche in den baltischen Ländern gefunden worden sind, darauf schließen. Mit der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft über das Sachsenland wurde dem deutschen Binnenhandel der Weg nach der Ostsee geöffnet, und bald standen die an der Mündung der Weser, Elbe und an andern Straßen gelegenen Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Bardewik, sowie Schleswig und Rügen in direkter Handelsverbindung mit Skandinavien und den Wenden. Als nun der Bekehrungseifer der damaligen Zeit auch die Gestade der Ostsee heimsuchte und der Deutsche Orden, wie der Schwertorden, eigene Reiche gründeten, in welchen deutsche Einwanderer mit offenen Armen

aufgenommen wurden, füllten sich die ehemals wendischen Städte Marienburg, Danzig, Königsberg, Reval, Riga u. s. w. mit deutschen Bewohnern, die sofort die frühere Verbindung der Wenden mit den deutschen Ostseestädten, soweit sie unterbrochen war, wieder aufnahmen und sich dem Handel und der Schiffahrt mit Eifer widmeten. Gegenstände des Ostseehandels waren die russischen Produkte, dieselben, welche noch heute den größten Theil der russischen Ausfuhr bilden: Talg, Häute, Pelzwerk, Leder, Pech und Honig. Lange wurde dieser Handel durch Zwischenplätze vermittelt, zuerst Julin, dann Wisby auf Gothland. Hierher brachten auch die Schweden Holz und Eisen, die Dänen Getreide und Fleisch; die Deutschen ihrerseits handelten die genannten Produkte gegen Erzeugnisse der eigenen Gewerbsthätigkeit ein. Wollene Zeuge, Leinwand, Metalle und Waffen, Bier und Wein, besonders aber Heringe, die von ihnen an den Ostseeküsten, namentlich bei Schonen in Schweden, gefangen und eingesalzen wurden, bildeten die Hauptartikel des deutschen Eigenhandels. Allmälig emancipirten sich aber die Deutschen von den Niederlageplätzen und verkehrten direkt mit den einzelnen Ostseeländern. Sie ließen sich in den Hauptausfuhrplätzen derselben nieder, gründeten dort Faktoreien oder eigene Handelscontore und wußten nach und nach so große Privilegien sowol durch Güte als durch Gewalt zu erlangen, daß sie bald das Monopol des gesammten Ostseehandels besaßen. Ohne die Gründung des H a n s e a t i s c h e n B u n d e s würde dies freilich kaum möglich gewesen sein, und wir müssen deßwegen bei diesem Denkmal deutscher Größe und Macht, hervorgegangen aus dem erstarkten Bürgerthum und der dadurch immer bedeutender gewordenen Handels- und Gewerbsthätigkeit, einen Augenblick verweilen.

Bei der Rechtsunsicherheit jener Zeiten, in welchen nur der Starke unangefochten blieb, war der Handel bekanntlich ein unsicheres und gefahrvolles Gewerbe. Zu Lande lauerten Buschklepper und Raubritter an jedem für sie günstig gelegenen Punkte, und brandschatzten den Kaufmann, der ihnen nicht mit Gewalt entgegentreten konnte. Wie nun allmälig die Binnenstädte das Bedürfniß fühlten, zum Schutze des Verkehrs in Bündnisse zu treten und einander gegenseitig beizustehen, so mögen schon früh die Handelsfahrzeuge auf der Ostsee ihre Reisen in Gesellschaft und unter dem Schutze bewaffneter Schiffe angetreten haben. Bereits im 12. Jahrhundert kommen Bündnisse einzelner Städte, z. B. zwischen Bremen und Lübeck, zu diesem Zwecke vor. Das alte deutsche Wort für jede dergleichen Verbindung war Hansa, und lange bevor der eigentliche Hansebund ins Leben trat, hören wir von Hansen, d. h. Vereinigungen mehrerer Kaufleute oder mehrerer Gesellschaften. In welchem Jahre die große deutsche Hansa entstanden sei, ist schwer zu bestimmen. Sicher ist es, daß ihre Begründung in der Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden hat, und daß Lübeck, als die wichtigste und mächtigste Stadt Niederdeutschlands, den Kern bildete, an welchen sich viele andere Städte anschlossen. Lübeck ist auch stets der Vorort und Leiter des ganzen Bundes geblieben. Je inniger die Verbindung der verschiedenen Ostseehäfen durch Vermehrung und Kräftigung des deutschen Elementes in denselben wurde, desto stärker wurde die Gemeinsamkeit der Interessen, und so trat eine Stadt nach der andern dem Bunde bei, nicht blos, um den Schutz

desselben zu genießen, sondern um der großen Vortheile, welche derselbe seinen Gliedern bot, theilhaftig zu werden. Denn der wahre und ursprüngliche Zweck, gegenseitiger Beistand gegen fremde Angriffe, war bald hinter den andern zurückgetreten; die durch den Beitritt so vieler reicher und mannhafter Städte entstandene Macht zur Erlangung von Handelsvortheilen in den umliegenden Ländern zu gebrauchen und die Fürsten nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zur Aufrechthaltung früher verliehener oder zur Ertheilung neuer Privilegien zu zwingen.

Doch beschränkte sich ihr Einfluß und ihre Handelsthätigkeit nicht hierauf. Der Ostseehandel bildete nur die eine, wenn auch die wichtigste Hälfte des großen Kreises ihrer Geschäftsverbindungen. Von der ungeheuren Menge von Rohprodukten, welche sie aus den vier nordischen Reichen holten, die Jahrhunderte lang ihre Domäne bildeten, konnte ihr eigenes Hinterland, Deutschland, nur einen sehr kleinen Theil consumiren. Noch hatte der Volkswohlstand darin keine so großen Fortschritte gemacht, vor Allem aber war die Industrie zu weit zurück, um die nordischen Rohstoffe — und die Ostseeartikel waren dies zum größten Theil — verwenden zu können, abgesehen davon, daß ein großer Theil derselben im eigenen Lande in genügender Menge erzeugt wurde. Gesalzene Fische, welche damals, als noch der ganze Norden katholisch war, in ungeheurer Menge während der Fastenzeit verbraucht wurden, bildeten wol den Haupteinfuhrartikel Deutschlands über die Ostseehäfen. Wohin aber führten die Hansen die eingetauschten nordischen Produkte? Nach England vielleicht, wo sie, wie in Nowgorod und in Bergen, Contore besaßen und eine Zeit lang so mächtig waren, wie in Skandinavien? Im 13. und 14. Jahrhundert konnte England von Rohstoffen noch weniger Gebrauch machen als Deutschland, denn es erzeugte selbst ausschließlich Rohprodukte: Wolle, Zinn, Felle und rohe Tücher, und bezog von den Hansen dagegen fremde Fabrikate, namentlich Wollen-, Leinen- und Metallwaaren, Tauwerk, Stockfische, Wein u. s. w. Es gab nur einen Punkt, wo die Hansen einen offenen Markt für die nordischen Erzeugnisse fanden, und wo sie dagegen eine ganze Reihe von Artikeln, die dem Norden fehlten, eintauschen konnten. Dies waren die Niederlande mit ihren beiden berühmten Handelsplätzen, zuerst Brügge, später Antwerpen. Dahin kamen die Italiener mit den indisch-arabischen Waaren, den Gewürzen, Spezereien, Schmucksachen, mit Oel, Zucker, Baumwolle und Seide, baumwollenen und seidenen Geweben u. s. w., sowie mit den Erzeugnissen und Fabrikaten des südlichen Europa: Oel, Südfrüchten, Glas, Papier, Spiegeln, Wachs, Gold- und Silberdraht, Fischen, feinen Tuchen, Baumwolle, Seidewaaren, Waffen. Dahin kamen Franzosen und Spanier, die im Verlauf der Jahrhunderte ebenfalls der Nacht der Barbarei entronnen und der Bildung, dem Gewerbfleiß zugänglich geworden waren, und brachten ihre allerdings noch kärglichen Produkte: Seesalz, Wein und Südfrüchte mit auf den allgemeinen Markt. Auf diesen Hauptstapelplätzen tauschten die Hansen und Italiener die Erzeugnisse des Nordens gegen die des Südens um. Hierher wurde die englische Wolle gebracht, hier stellte die rasch erblühte niederländische Wollenindustrie ihre Waaren aus und erkaufte mit ihnen Wolle, Getreide und alle

Luxusgegenstände; hierher endlich brachten die Deutschen westfälische Leinwand, Rheinwein, Waffen und Metallarbeiten, Farbstoffe und Waid. So wurde Brügge schon im 13. Jahrhundert durch die Gunst der Umstände, die Vortheile seiner natürlichen Lage und die Einsicht der Grafen von Flandern, welche, im Gegensatz zu dem damals überall herrschenden Erschwerungs- und Brandschatzungssystem, dem Handel und Wandel volle Freiheit gestatteten und in dem Wohlstand ihrer Unterthanen, in dem Erblühen ihres Landes ihren eigenen Vortheil erkannten, die Niederlage aller Waaren Europa's und Asiens, der Stapelplatz, auf dem alle Kaufleute Europa's einander trafen und die Güter der verschiedenen Länder austauschten. Lange war Brügge die größte Stadt der Niederlande. Ein vorher nie gesehener Zufluß von Fremden wogte darin auf und ab, 16 Faktoreien fremder Nationen bestanden daselbst; kaufmännische Institute, wie das der geschworenen Mäkler, der Assekuranzen, der Börse und selbst der Banken, bildeten sich dort aus, und namentlich beherrschte die Börse von Brügge den Handel von ganz Europa. Wechsel auf Brügge waren dasselbe und mehr, was heute Wechsel auf London sind.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts haben wir jetzt den Gang und die Wege des Handels verfolgt und die allmälige Ausbreitung desselben kennen gelernt. Wie sehr er aber auch an Ausdehnung gewonnen, immer behielt er im Wesentlichen den Charakter bei, den er von Anfang an gehabt, und die Venetianer, Genueser, Niederländer und Hanseaten hatten weder in Beziehung auf Schiffahrts- und Seekunde, noch in Kenntniß und Aufschließung neuer Länder nennenswerthe Fortschritte gegen die Phönizier und Karthager gemacht. Die Schiffahrt war noch wie vor Jahrtausenden wesentlich Küstenschiffahrt; die Kenntniß des Compasses, welcher nachweislich schon in älterer Zeit von den Chinesen benutzt wurde und wol durch Vermittlung der Araber den Italiern bekannt geworden ist, änderte darin nichts; ebenso waren die Straßen, auf welchen der Handel des 15. Jahrhunderts betrieben wurde, genau dieselben geblieben.

Allerdings regte sich auch in Mitteleuropa in Folge des Anstoßes, welchen die Kreuzzüge gegeben hatten, mehr und mehr die Lust, fremde Länder zu sehen und auf neuen Wegen Reichthümer zu suchen. Ein bemerkenswerthes Beispiel davon sind die Reisen Marco Polo's, eines Venetianers, durch Asien in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welchem andere Genueser und Venetianer folgten. Die hierdurch geschaffenen Handelsverbindungen, welche sich bis China erstreckten, wurden jedoch bald gestört, als die Türken in Vorderasien eindrangen.

Es war einem Volke im Westen Europa's vorbehalten, die große Revolution in Schiffahrt und Welthandel anzubahnen und zu vollbringen, welche die neue Zeit von der alten trennt und erst den eigentlichen Welthandel schuf. Schon im Alterthum, als noch die Säulen des Herkules für die Grenzpfeiler der bewohnten Erde galten, und die lebendige Phantasie des griechischen Volkes die Leere dahinter mit ihren Ausgeburten bevölkerte, drang hier und da ein Streiflicht, welches der Wahrheit nahe kam, herein. Die Gärten der Hesperiden, die glücklichen Inseln, Atlantis, alle diese Gebilde der Sage und der

Mythe wurden als weit im Westen mitten im Meere gelegen gedacht, anfangs vor, später hinter den Säulen des Herkules. Die Ahnung, daß dort im Westen ein ungekanntes Land zu finden sei, schien im Busen des griechischen Volkes zu schlummern, wenn wir nicht annehmen wollen, daß einzelne Abenteurer schon damals weit über die Grenzen der bekannten Welt hinaus gedrungen waren, oder daß diese Sagen das Echo der Entdeckungen und Erzählungen der Phönizier waren, der kühnen Seefahrer, welche den Gefahren des Meeres jenseits der Meerenge Trotz boten. Sie fuhren nicht blos nördlich hinauf nach England und der Nordsee, sondern dehnten ihre Fahrten auch nach dem Süden aus, und wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß sie an Afrika's Westküste bis zum Grünen Vorgebirge gekommen sind und nicht blos hier Niederlassungen errichteten, sondern auch die Canarischen Inseln und Madeira bevölkerten. Sollen sie doch, wie wir aus Herodot wissen, im Auftrag des ägyptischen Königs Necho ganz Afrika umschifft und dazu drei Jahre gebraucht haben. Die Erben der Phönizier, die Karthager, traten in ihre Fußstapfen. Wir besitzen noch die „Schiffsreise" Hanno's, welcher mit einer Flotte von 60 Schiffen und einer Bemannung von 30,000 Personen nach Süden fuhr, um neue Kolonien anzulegen. Die Flüsse und Vorgebirge, welche er beschreibt, erleichtern uns die Verfolgung seiner Fahrt, und dieselbe scheint bis zu 7 ° nördl. Br. oberhalb Sierra Leone ausgedehnt worden zu sein. Mit der Zerstörung Karthago's und dem Untergange des Reiches fielen aber diese kaum der Nacht entrissenen Erdtheile und die Kenntniß derselben wieder in das frühere Dunkel zurück. Die Grenzen nach Westen waren wieder die Säulen des Herkules geworden, und was darüber hinaus lag, fiel, wenn wir die schnell vorübergehende arabische Periode ausnehmen, auf ein und ein halbes Jahrtausend der Vergessenheit anheim. Den Bewohnern der Pyrenäischen Halbinsel, vor Allem dem portugiesischen Königshause, welches durch seinen Infanten Heinrich mehr für den Handel und dessen Hülfswissenschaften gethan hat, als sämmtliche Kaiser Rom's zusammen, gebührt die Ehre, den Schleier gelüftet zu haben, der so lange auf denselben geruht hatte. Sie machten Europa wieder mit der Westküste Afrika's bekannt, erreichten im Fortgang der nach Süden gerichteten Entdeckungsreisen endlich das große, schon von dem Infanten Heinrich mit Bewußtsein erstrebte Ziel, nach Indien zu Wasser zu gelangen, und bewirkten somit eine totale Umgestaltung des Handels zwischen Indien und Europa. Im Jahre 1415 wurde die erste Expedition ausgesendet. Schon vier Jahre darauf entdeckte man Porto Santo, im nächsten Jahr Madeira, welches die Portugiesen mit Zuckerrohr und Reben bepflanzten, und 1432 die Azoren. Der Ueberschreitung des Wendekreises 1440 folgte 1445 die Entdeckung des Grünen Vorgebirges und wenige Jahre später die der Küste von Guinea. Je glücklicher diese Entdeckungsreisen waren, desto kühner wurden die Seefahrer, desto reichere Früchte zogen die Schiffahrtskunde, wie der Handel aus ihnen. Die vom Infanten Heinrich begründete Akademie widmete der ersteren eifrige Pflege und die astronomischen und mathematischen Hülfsmittel der Schiffahrt wurden durch wichtige Erfindungen vervollkommnet. Um so leichter war der Fortgang auf dem eingeschlagenen Wege, der 1487 zur Entdeckung des Kaps der guten

Hoffnung durch Barth. Diaz und 1497 zur Umschiffung der Südspitze Afrika's führte. Am 20. Mai 1498 landete Vasco de Gama in Calicut auf der Küste von Malabar, und somit war die große Aufgabe gelöst, einen Seeweg nach Indien zu finden. Die Folgen dieser That waren außerordentlich, wenn auch vor den Wirkungen der noch größeren, der Entdeckung von Amerika, die schon sechs Jahre früher geschah, fast verschwindend. Wie allbekannt, ging die Expedition, welche Columbus, der Finder der zweiten Hälfte der Erde, leitete, nicht von Portugal, sondern von Spanien aus. Bei der Königin Isabella fand der große Mann, dessen Adlerblick den unendlichen Raum, der sich vor dem Auge nach Westen auszudehnen schien, durchflog und jenseits desselben neue Länder sah, die er für das unermeßlich reiche Indien hielt, die Unterstützung, die ihm die kurzsichtigen Beherrscher seiner Vaterstadt Genua, ebenso Portugal und England verweigerten, und nach einer gefahrvollen neunwöchentlichen Fahrt auf gebrechlichen Schiffen, umgeben von einer verzagenden, meuterischen Mannschaft, krönte der Anblick der Insel Guanahani, heute San Salvador, den Muth und die Ausdauer desselben. Bald wurden Haiti, Cuba, die Antillen, endlich auf seiner letzten Reise auch das Festland von Südamerika gefunden, und 25 Jahre später befand sich der größte Theil des neuen Kontinents unter der Herrschaft Spaniens, während die Portugiesen sich der Herrschaft über einen großen Theil von Ostindien bemächtigt hatten. Die beiden Hemisphären unseres Erdballs waren dem Auge der Europäer offen gelegt und die so lange bestrittene Kugelgestalt der Erde unterlag keinem Zweifel mehr, nachdem unter Magelhaens die erste Erdumsegelung gelungen war.

Hiermit schließt der erste Abschnitt der Geschichte des Handels. Die alten Wege wurden verlassen, neue thaten sich auf. Die Blüte ganzer Städte welkte dahin, andere Völker traten an ihre Stelle und gaben dem Handel einen solchen Aufschwung, eine solche Ausdehnung, daß wir eigentlich erst jetzt von Welthandel sprechen können.

II.

Von der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika's bis zum Beginn der Handelsgröße Englands.

Die nächste Folge der neuen Entdeckungen war, wie schon angedeutet, die Ablenkung des bisherigen Hauptwaarenzugs von seinen alten Wegen. Nach wie vor wurden die indischen Waaren auf den niederländischen Märkten, wo unterdeß Antwerpen an die Stelle von Brügge getreten war, gegen die nordischen Produkte und die flandrischen und brabanter Fabrikate ausgetauscht, aber sie wurden nicht mehr von den Italienern dorthin gebracht, sondern von den Portugiesen, die jetzt die Früchte ihrer Anstrengungen ernteten. Ihre beiden berühmten Helden, Albuquerque und Almeida, hatten sich zur Hauptaufgabe gemacht, die Araber von dem indischen Handel auszuschließen und

die Portugiesen in den Alleinbesitz desselben zu bringen. Sie bemächtigten sich zu diesem Zwecke der Inseln Socotora am Eingange des Arabischen, und Ormuz (Hormos) im Persischen Meerbusen, hinderten die freie Schiffahrt zwischen Arabien, Aegypten und Indien, erzwangen von den einheimischen indischen Fürsten große Bevorzugungen vor den fremden Kaufleuten, die später nur mit ihrer Erlaubniß Handel in den indischen Häfen treiben durften, eroberten endlich auch die Stadt Malakka auf der Halbinsel gleiches Namens in Hinterindien, wo sich der gesammte östliche Handel zwischen China, Japan, den Philippinen, den Molukken und Vorderindien nebst Persien und Arabien vereinigte, und sicherten sich dadurch den ausschließlichen Handel von Indien und Arabien mit Europa. Lissabon wurde in Folge dessen der Hauptstapelplatz für die indischen Waaren.

Die italienischen Städte, welche den indisch-europäischen Handel bisher vermittelt hatten, vor allen Venedig, dessen Handelsverbindungen mit Alexandrien, dem frühern Stapelplatz des indisch-arabischen Waarenzugs am Mittelmeer, am innigsten waren, zweifelten lange an dem Gelingen der Bestrebungen Portugal's und ließen in stolzer Unthätigkeit die Zeit verstreichen, wo auch sie sich den neuen Weg nach Indien hätten nutzbar machen können. Als aber die anfangs vereinzelt und unregelmäßig in Lissabon eintreffenden Produkte Indiens, Gewürze, Spezereien, Baumwollenwaaren ꝛc., immer massenhafter und regelmäßiger ankamen und auf den niederländischen Märkten eine unbesiegbare Konkurrenz eröffneten, als besonders der arabisch-indische Waarenzug in Folge der portugiesischen Eroberungen in's Stocken kam, erkannten die Italiener, freilich zu spät, ihren Irrthum. Sie munterten die Beherrscher Aegyptens zum Widerstand gegen die Portugiesen auf und unterstützten sie darin. Doch war der günstige Zeitpunkt, wo die vereinte Anstrengung der Araber, Aegypter und Venetianer die Portugiesen zu überwältigen vermocht hätte, vorüber. Ebenso scheiterte der Versuch Venedigs, sich durch Handelsverträge mit Portugal den Weitervertrieb der indischen Waaren von Lissabon aus zu sichern und so im Besitz des früheren Uebergewichts zu bleiben. Gleichzeitig wurde die politische Macht der italienischen Republiken durch Kriege geschwächt. Eine Zeitlang zehrten sie noch an dem Erbtheile der früheren Größe und Herrlichkeit, an ihren Reichthümern und ihrer Ueberlegenheit zur See. Auch warf der Levantiner Handel, welchen sie noch einige Zeit in Händen hatten, noch immer bedeutenden Nutzen ab. Mit der früheren Handelsgröße war es aber für immer vorbei, und erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, die italienischen Handelsstädte wieder zu einiger Bedeutung zu erheben.

Man würde irren, wenn man aus der Lebhaftigkeit des indisch-portugiesischen Handels sofort nach der Begründung der Herrschaft Portugals in Indien auf einen gleich bedeutenden Verkehr zwischen Spanien und Amerika in der kurz darauf folgenden Periode schließen wollte. Die Verhältnisse dieser beiden Länder, obwol mit demselben Namen — Indien — belegt, waren durchaus verschieden, und die spanische Verwaltung verstand es nicht, Amerika für den Handel nutzbar zu machen. Die spärliche Bevölkerung stand auf einer weit niedrigeren Stufe der Kultur, als die Be-

wohner Ostindiens, und weder die Bebauung des Bodens, noch die industriellen Fertigkeiten der Einwohner ließen den entferntesten Vergleich mit jenem Lande zu. Das Einzige, was die ersten Entdecker als Frucht ihrer Abenteuer mit nach Hause brachten, waren Goldkörner und Goldplättchen, und selbst als Pizarro und Cortez die beiden, eine verhältnißmäßig höhere Kultur genießenden Reiche Peru und Mexiko erobert hatten, suchten und trachteten die Spanier nach Nichts, als nach edeln Metallen, welche die Silberminen beider Länder denn auch in reichem Maße spendeten. Jahrhunderte lang war Spanien nur auf Ausbeutung der amerikanischen Bergwerke bedacht, und die Ureinwohner, mit deren Hülfe dem jungfräulichen üppigen Boden leicht und ohne Anstrengung alle tropischen Produkte abzugewinnen gewesen wären, wie die spätere Zeit gelehrt hat, wurden erbarmungslos in den Minen dahingeopfert. Nicht um sie zu schonen, sondern um kräftigere Arbeiter zu bekommen, als die Eingeborenen, wurden später afrikanische Neger eingeführt und so der Grund zu einem der fluchwürdigsten Handelszweige, dem afrikanischen Sklavenhandel gelegt, welcher das Innere Afrika's entvölkert und den Menschenraub zur Haupterwerbsquelle der Neger-Häuptlinge gemacht hat. Noch immer ist es nicht gelungen, diesen wunden Fleck der Gegenwart völlig zu vertilgen, da mit jener Unsitte zu viele Interessen verwachsen sind, als daß sie durch bloße Regierungsmaßregeln mit einem Schlage beseitigt werden könnte. Und bei alledem war es nur ein sehr armseliger Gewinn, den Spanien aus jener verhängnißvollen That zog, denn wie wenig hat ihm überhaupt die Entdeckung und Besitznahme eines ganzen Erdtheils genutzt!

Allerdings brachten die spanischen Galeonen alle Jahre große Summen von Silber und Gold heim, und Spanien konnte damit die europäischen Industrieerzeugnisse, wie die Produkte des Nordens, der Levante und Indiens, kaufen; allerdings wurde Spanien, besonders nachdem es Portugal an sich gerissen hatte (1580) und damit auch die indischen Besitzungen desselben sammt dem indischen Handel in seine Gewalt bekam, das Reich, „in dem die Sonne nicht unterging", und es brach eine kurze Periode des Glanzes und der Macht an, während welcher auch die Handelsbeziehungen Spaniens an Wichtigkeit die aller übrigen Länder hinter sich ließen. Unter der schimmernden Hülle verbarg sich aber die Verödung des Landes, der Verfall der Industrie, die Armuth und das Elend des Volkes. Die unseligen langen Kriege mit den vereinigten holländischen Provinzen, welche sich von der spanischen, durch Erbschaft über sie gekommenen, Herrschaft losgerissen hatten und nun von dem Antheil an dem indischen Handel ausgeschlossen werden sollten, ebenso jene mit England, kosteten den größten Theil der ehemaligen portugiesischen Besitzungen in Indien und verzehrten die Millionen, die in Amerika's Bergwerken erbeutet wurden. Die Vertreibung einer Million Juden im J. 1492 beraubte das Land eines großen Theiles seiner thätigsten Bewohner. Die Vertreibung der Moriskos, der Nachkommen der Mauren, unter Philipp III. vollendeten den Ruin der Industrie, und was noch übrig blieb, wurde in unsinnigem Prunk des Hofes vergeudet. Die amerikanischen Kolonien fingen zwar endlich an, andere Handelsartikel statt Silber und Gold zu liefern, namentlich Kakao, Indigo und Häute. Unter

der Herrschaft der Bourbons erholte sich auch das Land einigermaßen; Ersatz für das Verlorene konnte aber nie erlangt werden, und Spanien mußte es sich gefallen lassen, fortan eine untergeordnete Stellung im Welthandel einzunehmen.

Oben erwähnten wir kurz, daß auch nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien die niederländischen Märkte, namentlich Antwerpen, der Hauptplatz für den Austausch der indischen, deutschen und nordischen Waaren und Erzeugnisse blieben. Aber nur wenige Jahrzehnte später — und wir finden Antwerpen verödet, trauernd über den Verlust seiner Größe und Handelsblüte, welche vor dem Religionshaß und der Bedrückung Philipp's II. und Alba's gewichen war und sich in der Hauptstadt der jungen holländischen Republik, Amsterdam, der Nachfolgerin Antwerpens, niedergelassen hatte. Der Aufschwung dieses Platzes erfolgte noch schneller, als der seiner Vorgänger und entfaltete sich zu einer noch größeren Herrlichkeit. Dies erklärt sich leicht. Selbst auf der höchsten Stufe seiner Größe war Antwerpen nur Zwischenplatz, der von den seefahrenden Nationen seiner günstigen Lage wegen als gemeinsamer Markt benutzt wurde. Die eigene Schiffahrt war verhältnißmäßig unbedeutend. Ganz anders Amsterdam. Dieses hatte sich lange vorher fast ausschließlich mit Schiffahrt und Fischerei beschäftigt, ebenso Rotterdam, Dordrecht und andere Städte Hollands. Im Verein mit diesen Städten bereitete es den schlaff und schwach gewordenen Hanseaten in der Nord- und Ostsee erfolgreich Konkurrenz und entriß denselben zuletzt den wichtigsten Theil des Ostseehandels. So war es allmälig in den Besitz einer Handelsflotte gelangt, wie sie vorher in Europa noch nie gesehen worden war. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts soll sich die Zahl der Schiffe der nordniederländischen Provinzen, welche später die Republik Holland bildeten, auf 70,000 belaufen haben, wobei jedoch auch wol die Fischerboote mit eingerechnet waren.

Wie ehedem Venedigs Seemacht, wie später die der Hanseaten, so entstand auch die holländische aus der Fischerei. Sie war die Grundlage und die Schule derselben. Die Heringsfischerei an der englischen und schottischen Küste, welche noch jetzt einen so wichtigen Erwerbszweig der holländischen und englischen Fischer bildet, war schon lange von den Niederländern betrieben worden. Nach der Eroberung Antwerpens durch die Spanier und der Losreißung der sieben nördlichen Provinzen von der spanischen Herrschaft zog sich der Handel nach Holland und fand hier, ebenso wie die theils vertriebenen, theils dem spanischen Joche freiwillig weichenden Fabrikanten und Handeltreibenden, freudige Aufnahme und eifrige Pflege. Begünstigt durch die Ueberlegenheit der Holländer zur See, welche sich bald auch im Kampfe mit den spanischen Flotten zeigen sollte, nahm ihr Handel schnell eine andere Gestalt an. Die Holländer begnügten sich nicht mit der passiven Theilnahme an demselben, sondern sie gingen mit ihren eigenen Schiffen nach Spanien (trotz strengen Verbots der spanischen Regierung unterhielten sie dorthin einen lebhaften Verkehr), Portugal, England und den Ostseeländern, um dort die Erzeugnisse dieser Länder zu holen und sie andern zuzuführen. Nach einigen mißglückten Versuchen, im ostindischen Archipel festen Fuß zu gewinnen, gelang es einer, von der „Gesellschaft der entfernten

Länder“ im Jahre 1598 abgesandten Flotille, mit Bantam, auf der Nordküste Java's, einen Tauschverkehr zu begründen. Von da wurden Handelsverbindungen mit den Molukken, Sumatra und den übrigen Sunda-Inseln angeknüpft, und der Erfolg war so günstig, daß 1602 die große Holländisch-ostindische Compagnie gebildet wurde, welche eine Flotte von 14 Schiffen in den indischen Archipel sandte, um auf Java, Sumatra und den Molukken, wo die Portugiesen herrschten, Niederlassungen zu gründen. Sie vertrieben die Letzteren, setzten sich später auf Java fest, wo die Engländer bereits eine Faktorei besaßen, welche ebenfalls zerstört wurde, und erbauten 1621 auf derselben Stelle eine neue Stadt, die später Batavia genannt wurde. In kurzer Zeit hatten sie sich des ganzen Gewürzhandels bemächtigt und breiteten sich nun in stetem Kampfe mit den Portugiesen und Engländern, welche den Ersteren schon damals einen großen Theil Vorderindiens entrissen hatten, dergestalt aus, daß sie nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht blos im indischen Archipel, in Ceylon und auf der Halbinsel Malakka die Alleinherrschaft besaßen, sondern auch in China, Japan und Hinterindien durch ihre Kolonien und Niederlassungen Einfluß übten.

Auch nach Amerika wandten die Holländer ihre verlangenden Blicke, und schon 1621 entstand eine Westindische Compagnie, welche anfangs nur Handel trieb, später aber gleichfalls erobernd auftrat. Sie gründete in Nordamerika Niederlassungen, besetzte mehrere westindische Inseln, drang in Brasilien ein und gelangte bis 1635 in den Besitz aller Küstenprovinzen zwischen Bahia und der Mündung des Amazonenstromes. Ihr Reich war aber minder dauerhaft, als das der ostindischen Schwester. Die Besitzungen in Nordamerika gingen an die Engländer verloren, in Brasilien ermannten sich die Portugiesen, und nach langem Kriege mußte ihnen dieses Land wieder überlassen werden. Nur in Guyana hielten sich die Holländer, und diese Kolonie, in welcher Zucker-, Kaffee-, Baumwollen- und Indigoplantagen angelegt wurden, warf reichen Ertrag ab. Trotzdem verfiel die Westindische Compagnie nach und nach und wurde endlich (1790) aufgehoben.

Die Wirkungen dieser direkten Handelsbeziehungen zu den beiden Indien auf den Handel des Mutterlandes waren großartig. Amsterdam wurde die Handelsmetropole Europa's, und die Reichthümer, welche daselbst erworben wurden, übertrafen alles früher Dagewesene. Hier war der Mittelpunkt des indisch-europäischen Handels, hier entstand der größte Getreidemarkt der Erde, auf dem sich Spanien, Italien und andere Länder mit Brod versorgten. Hieher brachten die Heringsflotten ihre Beute, hier fanden alle Produkte der Erde Käufer und Abnehmer, und ein vollkommen ausgebildetes Geld-, Wechsel- und Bankwesen erleichterte die kolossalen Umsätze. Dazu kam der Gewinn, welchen die holländische Rhederei aus der Frachtschiffahrt zog.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dauerte der Glanz der holländischen Republik. Da erblich ihr Stern. Natürliche und künstliche Verhältnisse wirkten zusammen, um den bisherigen Antheil Hollands am Welthandel zu schmälern. Die benachbarten Länder, namentlich England und Frankreich, hatten bedeutende Fortschritte in Gewerben, Schiffahrt und Handel gemacht,

und waren dadurch weniger abhängig von den holländischen Märkten geworden. Um sich aber ganz von denselben unabhängig zu machen, begnügten sich die Regenten dieser Staaten nicht mit Begünstigung der eigenen Fabrikanten und Kaufleute, sondern schritten zu noch wirksameren Maßregeln. Sie fanden eine willkommene Waffe in dem Zollwesen, und trotz aller Protestationen wurden fremde, namentlich holländische, Fabrikate mit hohen Zöllen belegt. Ebenso suchte man die eigene Schiffahrt auf Kosten der holländischen zu heben, und Ludwig XIV. führte zu diesem Zweck das Tonnengeld ein, eine Abgabe von jedem fremden Schiffe, welches in einen französischen Hafen einlief. Durch diese Erschwerungen wurden der Handel und die Schiffahrt Hollands schon sehr benachtheiligt. Der härteste Schlag aber, welcher beide traf, war die von Cromwell im Jahre 1651 erlassene Navigatonsakte, nach welcher die in englischen Häfen einlaufenden fremden Schiffe nur Waaren, welche in ihrem eigenen Lande erbaut oder verfertigt worden waren, einführen durften. Damit war den Holländern nicht nur die Möglichkeit abgeschnitten, zwischen England und dessen Kolonien, sowie zwischen England und den europäischen Staaten Handel zu treiben, sondern auch der Erwerb mittelst der Frachtschiffahrt wurde dadurch außerordentlich geschmälert. Was das heißen will, ersieht man aus den Bittschriften, die in Folge des darüber ausbrechenden Krieges von den holländischen Schiffern an die Generalstaaten gelangten, und worin die Zahl der friesischen Frachtschiffe allein auf 2000 angegeben wird.

Der Krieg, welchen Holland gegen England führte, um die Zurücknahme der Navigationsakte zu erzwingen, und in welchem die Engländer so glücklich fochten, daß bei dem Frieden 1654 die Holländer sich in das Unvermeidliche fügen mußten, trug nebst dem darauf folgenden Kampfe mit Frankreich und England dazu bei, die Holländer von ihrer Größe herabzuschleudern. Zwar sicherten ihnen ihre ostindischen Besitzungen, ihre Seemacht, ihre billigen Frachten, ihre alten Handelsverbindungen mit Spanien, Deutschland und den Ostseeländern, ihr Kapitalreichthum, sowie ihre Fabriken, welche den englischen und französischen noch lange überlegen waren, eine bedeutende Stelle im Welthandel, und sie haben dieselbe bis heute behauptet. Den Vorrang vor allen übrigen Nationen aber, den sie lange mit Stolz und mit Ehren geführt, hatten sie verloren an ihren glücklichen Nebenbuhler England, dessen Aufschwung wesentlich auf ihre Kosten geschah.

Wir haben bereits der Bestrebungen Frankreichs gedacht, die Industrie, die Schiffahrt und den Handel des Landes zu heben und die politische Machtstellung dieses Staates, welcher lange Zeit den ersten Rang auf dem Kontinent einnahm, erleichterte diese Bestrebungen. Die beiden Hauptförderer der Gewerbs- und Handelsthätigkeit Frankreichs waren Sully und Colbert. Diesen großen Männern hat Frankreich hauptsächlich zu danken, daß seine natürlichen Reichthümer, welche ihm schon früher einen einträglichen Handel mit den benachbarten Staaten verschafft hatten — französische Weine, Getreide, Südfrüchte und Salz, auch Leinwand und Papier gehörten im Mittelalter zu den gesuchtesten Tauschgegenständen in Spanien, England, Deutschland und den Ostseeländern, — zu ihrer später noch bedeutsameren Entwickelung gelangten.

Unter Franz I. waren viele Seidenweber aus Italien eingewandert und hatten diese noch heute blühende Industrie nach Lyon und andern Städten verpflanzt. Unter Heinrich IV. wurde die Anpflanzung von Maulbeerbäumen befördert, um die bisher aus Italien und der Levante bezogene Rohseide selbst zu erzeugen, sowie die Fabrikation von Seiden-, Wollen- und Leinenwaaren durch Einfuhrverbote begünstigt, die aber bald wieder aufgehoben wurden. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und jene Amerika's wurde auch von Frankreich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen in beiden Indien, sowie zur Eroberung einzelner Länderstriche und zur Gründung von Kolonien benutzt. In Nordamerika nahmen die Franzosen Canada (im J. 1606) in Besitz. Ein lebhafter Handel mit Biberfellen, Pelzen und den Produkten des Stockfisch-, Robben- und Walfischfanges entwickelte sich hier. Auch in Südamerika faßten die Franzosen festen Fuß. Cayenne wurde besetzt, und der Anbau von Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao war bald lohnend. Ebenso ließen sie sich auf den großen und kleinen Antillen nieder, wo ihnen die Flibustier vorgearbeitet hatten, und Guadeloupe nebst Martinique gehören noch heute zu den wichtigsten Besitzungen Frankreichs. An der afrikanischen Küste bemächtigten sich die Franzosen wichtiger Punkte, vor Allem der Inseln Bourbon und Isle de France. Endlich suchte Frankreich unter Colbert auch in Ostindien Besitzungen zu erwerben. Pondichery war seine erste Kolonie auf der vorderindischen Halbinsel. Doch waren sie hier weniger glücklich, wenngleich die Eroberung der bedeutendsten britischen Besitzung Madras durch Dupleix im J. 1746, sowie die großen Fortschritte in Ostindien, welche dieser kühne und ehrgeizige Heerführer machte, die britische Herrschaft eine Zeit lang ernstlich bedrohten. Die Engländer ermannten sich aber, trieben die Franzosen überall zurück, und mit dem Fall von Pondichery 1761 war es mit deren Reiche in Indien zu Ende.

Wichtiger für Frankreich war Colbert's mit Recht gerühmte Verwaltung in Bezug auf die inneren Verhältnisse des Landes. Alle Zweige der Gewerbthätigkeit, des Handels und Verkehrs erfreuten sich seiner Fürsorge. Er zog fleißige und geschickte Fabrikanten, namentlich holländische Wollenweber herbei, begünstigte die französische Schiffahrt und den Handel durch Bestimmungen über den Transit- und Zwischenhandel und wirkte durch alle Mittel dahin, daß der Handel zwischen dem Mutterlande und seinen westindischen Kolonien, welche schon jetzt fast ganz Frankreich mit Zucker versorgten, immer mehr durch französische Schiffe betrieben wurde. Sicherlich würde er Frankreich auf eine hohe Stufe industrieller und merkantiler Wohlfahrt und Größe gebracht haben, wenn die kostspieligen zerstörenden Kriege, in welche es durch die Herrschsucht seiner Könige gestürzt wurde, seinem Vaterlande nicht einen großen Theil seiner auswärtigen Besitzungen gekostet hätten, abgesehen von den unseligen Religionsstreitigkeiten, welche Colbert's Werk in Folge der Aufhebung des Ediktes von Nantes großentheils wieder zerstörten.

England blieb lange ohne Theilnahme an dem westeuropäischen Handelsverkehr. Noch zu den Zeiten der Hansen und Niederländer bildeten Zinn, Blei, Wolle, Häute und Leder die einzigen Ausfuhrartikel des Landes, und auch diese wurden von den Fremden selbst geholt und theils mit ihren Fabri-

katen, Leinwand, feinen Tuchen, Seidenwaaren 2c., theils mit Wein, Gewürzen, Oel 2c. bezahlt. Gewerbe, Handel und Schiffahrt waren vernachlässigt, ja die englischen Könige, welche von den eingeführten fremden Waaren Zölle erhoben, begünstigten auf alle Weise die fremde Industrie und die fremden Kaufleute. Sie ertheilten denselben eine große Anzahl von Privilegien, die ebenso einträglich für diese waren, wie sie nachtheilig und erstickend auf Englands Gewerbthätigkeit und Handel wirkten. Allmälig erhoben sich zwar die Wollmanufakturen zu einiger Bedeutung, besonders nachdem unter Eduard III. eine Anzahl Wollenweber aus Flandern und Brabant ins Land gekommen waren; auch die Ausfuhr von Tuchen, hauptsächlich rohen, die in Italien, den Niederlanden und Deutschland gefärbt und appretirt wurden, ward lebhaft betrieben; aber der Handel mit diesen Gegenständen bereicherte nur die fremden Kaufleute, welche in London Niederlassungen und Contore besaßen und von da aus die englischen Produkte und Gewerbserzeugnisse auf eigenen Schiffen versandten.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wird darin eine Besserung bemerkbar. Unter der Regierung Eduard's VI., namentlich aber unter der großen Königin Elisabeth, wurde nicht blos die eigene Industrie begünstigt, indem man die fremden Fabrikate theils gar nicht mehr, theils nur gegen hohe Zölle zuließ, sondern man fing auch an, die Privilegien der fremden Kaufleute aufzuheben. Die einheimischen Kaufleute wurden zur Anknüpfung direkter Handelsverbindungen im Auslande, sowie zu größeren Seereisen ermuntert, namentlich aber Schiffahrt und Schiffsbau gefördert, worin die Engländer noch immer von den Holländern und den Ostseehäfen abhängig waren. Ein schnelles Aufblühen aller Zweige der Industrie und des Handels belohnte die Bemühungen der Königin und ihres Volkes. Englands Wolle und Tuche bildeten nun einen der gesuchtesten und werthvollsten Artikel auf den niederländischen Märkten; der auswärtige Handel, allerdings noch durch privilegirte Handelsgesellschaften betrieben, machte bald so große Fortschritte, daß die eigenen Schiffe nicht dazu ausreichten. Mit Rußland und den Ostseeländern, wo die Engländer die Hanseaten verdrängten, mit der Levante, selbst mit Amerika wurde ein unmittelbarer Handel eröffnet. Auch eine nicht unbedeutende Seemacht wurde während des spanischen Krieges geschaffen, welche sich schnell furchtbar machte und den Spaniern (unter Philipp II.) sich stets überlegen zeigte.

Nach Amerika kamen die Engländer verhältnißmäßig später, als die andern westeuropäischen Nationen. Unter Eduard VI. gingen wol jährlich einige Schiffe nach der Küste von Newfoundland, um Stockfische zu fangen, und unter Elisabeth nahm Walter Raleigh 1585 an Nordamerika's Küsten eine kleine Insel in Besitz, die er nebst dem benachbarten Lande zu Ehren seiner Königin Virginien nannte. Aber erst die Gründung einer Gesellschaft zum Anbau der Küste von Neuengland, 1602 aufgefunden, darf als der Anfang der englischen Herrschaft in Nordamerika betrachtet werden. Die Religions- und Bürgerkriege, welche England während des 17. Jahrhunderts erschütterten, ließen die Ansiedlungen auf diesen Kolonien schneller vor sich gehen, als die anderer Länder, und schon nach einem Jahrhundert befanden sich Neuengland, Virginien und die übrigen Kolonien in

einem verhältnißmäßig blühenden Zustande. In Westindien eroberten und besetzten die Engländer Jamaica, Antigua und andere kleine Inseln.

Von größerer Wichtigkeit, als diese amerikanischen Niederlassungen wurden die Eroberungen und Kolonien in Ostindien. Nachdem britische Schiffe unter Drake, Stephens und Cavendish direkt nach Ostindien gelangt und glücklich zurückgekehrt waren, erhielt 1600 eine Gesellschaft ein Privilegium auf 15 Jahre zur Betreibung des ostindischen Handels. Trotz des Widerstandes der Portugiesen und Holländer setzten sie sich auf den Molukken und auf Java fest, konnten sich aber zuletzt gegen die letzteren, deren Macht damals auf der höchsten Stufe stand, nicht behaupten. Besser glückte es in Vorderindien und an den Küsten von Malabar und Coromandel. In Calicut, Massulipatam, Delhi und Surate wurden Contore angelegt und gegen die Angriffe der Portugiesen siegreich vertheidigt. Als Lohn für ihren Beistand bei der Vertreibung der Portugiesen von der Insel Ormuz gestattete ihnen der persische Schah Abbas, eine Niederlassung in Bender Abassi am Persischen Meerbusen einzurichten, und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts legten die thätigen Engländer ein Netz von Niederlassungen und Forts um die ganze vorderindische Halbinsel an.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser direkten Verbindung mit beiden Indien wurden leider während des ganzen 17. Jahrhunderts durch die politischen und religiösen Stürme, welche das Mutterland zerrissen, zum Theil aufgehoben. Der große Protektor Cromwell trat zwar in die Fußstapfen der Königin Elisabeth, er hob eine Anzahl gewerblicher Monopole auf und sicherte der englischen Schiffahrt durch die Navigationsakte den ausschließlichen Verkehr nicht nur mit den amerikanischen Kolonien, sondern auch mit den Ostseeländern, deren Handel mit England bisher noch großentheils durch die Holländer vermittelt worden war. Hierdurch wurde dem Schiffsbau in England der stärkste Sporn gegeben, und der Aufschwung desselben, wie der Anfang der Seemacht Englands datirt eigentlich von da an; doch war die Regierung Cromwell's zu kurz und unter den folgenden Regierungen wiederholten sich die früheren Zerrüttungen. Handel und Industrie empfanden dies doppelt, da ihnen auf der andern Seite des Kanals gleichzeitig in der französischen Industrie, welche unter Colbert's Verwaltung, wie wir gesehen haben, sorgsam gepflegt wurde, ein gefährlicher Nebenbuhler entstanden war. Dieser machte der englischen Handelsthätigkeit nicht nur auf den Märkten des Festlandes, sondern in England selbst siegreiche Konkurrenz. Auch in Ostindien sank das Ansehen und die Macht der englischen Compagnie, welche ihr Monopol zu Erpressungen und Plünderungen benutzte, und an Aurengzeb, welcher damals den Thron des Großmogul einnahm, einen ebenbürtigen Gegner gefunden hatte.

So standen die Dinge gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Holland alt und nur mit Mühe noch den Nimbus der ehemaligen Handelsgröße bewahrend, England nach kurzer Blüte durch Bürgerkriege geschwächt und weit in seiner Entwickelung zurückgeworfen, Frankreich dagegen auf dem Gipfel der Macht, und mit der einen Hand nach der Herrschaft auf dem Felde der Industrie und des Handels, mit der andern nach der politischen Oberherrschaft Europa's greifend. Das Erbtheil Hollands schien ihm zufallen zu müssen und der Welt=

handel für die Zukunft auf die Märkte Frankreichs als seine Hauptstapelplätze angewiesen zu sein. Da zerstörte die Unersättlichkeit Ludwig's XIV. das Werk Colbert's und warf Frankreich von der erstrebten und schon erstiegenen Höhe zurück. Es mußte die Herrschaft über das Meer und den ersten Platz in Industrie und Handel in die Hände des Nebenbuhlers gelangen sehen, welchen es schon besiegt glaubte, und die gewaltigsten Anstrengungen, den Feind zu vernichten, halfen nur dazu, Frankreich immer ärmer und ohnmächtiger zu machen. England nahm den Platz der Niederlande ein. London trat an die Stelle von Amsterdam.

Bevor wir diese folgenschwere Umwandlung näher ins Auge fassen, müssen wir einen Blick auf unser Vaterland werfen, dessen in diesem Abschnitte noch nicht gedacht wurde. Leider haben wir nichts Erfreuliches zu berichten. Deutschland theilte das Loos Italiens. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien wirkte ebenso lähmend auf den Handel der mittel- und oberdeutschen Städte, wie dieses Ereigniß die Bedeutung der Plätze am Mittelmeere geschmälert hatte. Ehedem zogen sich zwei Haupthandelswege von Süden nach Norden, auf welchen die Produkte Indiens, Arabiens und der Levante nach Deutschland und von da weiter nach dem Westen, Norden und Nordosten Europa's gelangten. Der eine führte von Venedig nach Oberitalien über die Tyroler Alpen, berührte Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Erfurt und verlief von da aus nach allen Richtungen. Der andere, von Ober-Italien ausgehend, überschritt die Schweizer Alpen, berührte Chur und suchte von da die Rheinstraße auf. Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln bildeten auf diesem die wichtigsten Ruhepunkte, und alle diese Orte wurden Stapelplätze für die indischen und levantiner Waaren, welche von da weiter nach den Niederlanden oder Nordwestdeutschland vertrieben wurden. Diesem Handel hatten die genannten Städte im Mittelalter vornehmlich ihre Bedeutung zu danken, denn auch die Industrie, deren Pflege sich die meisten angelegen sein ließen, suchte die Punkte auf, welche günstig für den Bezug der Rohstoffe und den Absatz der Fabrikate gelegen waren. Den bezeichneten Hauptstraßen nahe genug lagen die beiden Orte, welche durch die Einrichtung der Messen zu ebenso großer Bedeutung gelangten: Frankfurt a. M. und Leipzig. Auch sie nahmen Theil an dem Gewinn des italienisch-deutschen Handels. Mit dem Untergange der Handelsgröße der italienischen Republiken mußte dieser Verkehr von selbst aufhören, und das, wenn auch langsame Sinken des Wohlstandes der ober- und mitteldeutschen Städte zeigte deutlich, daß der Hauptquell desselben versiegt war. Heute sind nur noch Spuren des ehemaligen Glanzes vorhanden, aber sie verkünden vernehmlich, selbst in Ruinen, daß hier ein seltener Wohlstand geherrscht, daß hier ein reiches, prachtliebendes und stolzes Volk gelebt haben muß.

Im Nordwesten und Norden Deutschlands bewirkten andere Ursachen gleichen Verfall. Wir haben oben die Entstehung und Ausbreitung des Hanseatenbundes geschildert und die deutschen Ost- und Nordseestädte als alleinige Inhaber des ganzen nördlichen Handels kennen gelernt. Wie hatten sich seitdem die Zeiten geändert! Zu eigensinnig, um den Fortschritten der Zeit zu folgen, welche sich immer mehr zur freien Konkurrenz im Handel hinneigte,

klammerten sie sich an ihre ehedem mit Gewalt ertrotzten Privilegien in Rußland, Skandinavien und England an, ohne die Macht zu besitzen, sie aufrecht zu halten. Ohne Unterstützung von Seiten des Reichs, erschüttert und geschwächt durch Zerwürfnisse unter den Bundesgliedern, durch Zunft= und Standesstreitigkeiten, sowie durch Religionskriege, mußten sie einen Besitz nach dem andern aufgeben und vor der erstarkenden Macht der Niederländer, Engländer, der skandinavischen Staaten und Rußlands zurückweichen. Nun blieb ihnen nichts als der geringe Eigenhandel und ein unbedeutender Frachtverkehr. Von dem ganzen mächtigen Bunde bewahrten nur Hamburg und Bremen, deren Zusammenhang mit demselben schon lange gelockert war, und Lübeck, dessen Verbindungen in den Ostseeländern am festesten gewurzelt waren, einen Schimmer des ehemaligen Glanzes. Sie waren auch die einzigen, welche den Namen Hansestädte behielten. Der dreißigjährige Krieg vollendete den Ruin des deutschen Handels. Er zerstörte im Binnenlande die Industriezweige, deren Fabrikate das Ausland schätzte, die Leinen= und Wollenweberei, die Bierbrauerei, sowie die Metallfabrikation. Der Wohlstand des Landes verfiel, und was davon noch übrig blieb, fraß der an großen und kleinen Höfen überhandnehmende Luxus. Fremde Fabrikate fanden Eingang, und Frankreichs und Englands Industrie machte sich ein fleißiges Land dienstbar, welches vor Zeiten darin ihr Lehrer gewesen war. Die Vorliebe für ausländische Erzeugnisse, der Geschmack an fremden Moden, der noch heute nicht ganz ausgerottet ist, schreibt sich aus jener Zeit her. Von dem Handel mit den überseeischen Ländern blieb Deutschland ganz ausgeschlossen. Zu schwach oder nicht beharrlich genug, um eigene Kolonien dort zu gründen, mußte es die Versorgung seiner Märkte mit indischen und amerikanischen Produkten den Holländern, Franzosen und Engländern überlassen und den Ausfall mit seinen Rohprodukten decken. Die Rollen hatten gewechselt. Aus dem gewerbfleißigen Deutschland war ein ackerbauendes Land geworden, und fremder Handel, fremde Industrie versorgte seine Märkte. Mit Trauer denken wir jener Zeit, die unser Vaterland so bedeutend in seiner Entwickelung zurückwarf, während andere Staaten rüstig vorwärts strebten.

England fing nun auch an, sich seiner Ueberlegenheit über die andern Nationen bewußt zu werden, und bestrebte sich, seinem Fabrikwesen, seiner Schiffahrt und seinem Handel dadurch die Herrschaft zu sichern, daß es sich Privilegien aller Art theils erzwang, theils durch Unterhandlung zu verschaffen wußte. Die nordamerikanischen Kolonien durften mit Europa nur in eigenen oder englischen Schiffen verkehren, und die Ausfuhr ihrer Rohprodukte, wie die Einfuhr fremder Fabrikate, war fast ausschließlich in den Händen des Mutterlandes. Das Entstehen von Fabriken suchte man dort so viel als möglich zu hintertreiben, damit die Kolonien für immer ein Absatzgebiet für die englischen Fabrikate blieben. Mit vielen europäischen Staaten wurden Verträge abgeschlossen, welche Englands Fabrikanten und Kaufleuten große Begünstigungen verschafften. So genossen die englischen Kaufleute im russischen Reiche große Vorrechte. Portugal hatte bereits im Jahre 1703 dem mächtig aufstrebenden England durch den Methuen=Vertrag das Recht eingeräumt, englische

Waaren zu niedrigeren Zollsätzen einführen zu dürfen, als Fabrikate anderer Länder bezahlen mußten, wogegen man Portugal versprach, seine Weine bei der Einfuhr gegen die französischen zu begünstigen. In den Kriegen mit Frankreich bemächtigten sich die Engländer werthvoller französischer Kolonien in Amerika, wie Canada, Kap Breton und mehrerer westindischer Inseln. Spanien, welches von Frankreich in seinen Ruin verflochten wurde und an den Kriegen gegen England theilnahm, hatte schon 1704 Gibraltar verloren und büßte später noch andere werthvolle Besitzungen ein. Englands Seemacht erstarkte in diesen Kämpfen so sehr, daß schon jetzt die Meere von seinen Flotten beherrscht wurden.

Eine kurze Störung auf seinem Siegeslaufe verursachte der Abfall seiner nordamerikanischen Kolonien, welche, der Bevormundung des Mutterlandes müde und ihre Kräfte fühlend, die Herrschaft Englands abschüttelten und in dem darüber ausbrechenden Kriege, unterstützt durch Englands unermüdliche Gegner, Frankreich und Spanien, nach schweren Kämpfen ihre Unabhängigkeit behaupteten. Doch war diese Trennung minder empfindlich, als die ungeheuren Kosten dieses Krieges und die Störungen, welche der Handel Englands dadurch erlitt, daß die Flagge der Neutralen, namentlich die der Hansestädte, die von Holland, Dänemark, Schweden und Preußen, während des Kampfes einen Theil des englischen Seeverkehrs an sich brachte. Allerdings hatten sich die nordamerikanischen Staaten beeilt, sofort Handelsbeziehungen mit den übrigen europäischen Nationen anzuknüpfen, doch waren die Bande zwischen ihnen und dem Mutterlande zu innig, um gesprengt werden zu können, und bald entwickelte sich ein viel großartigerer und vortheilhafterer Handelsverkehr zwischen beiden Ländern, als früher je stattgefunden hatte.

Alle Verluste aber, die England durch diese Kriege erlitten hatte, wurden hundertfach ersetzt durch den ungeheuren Aufschwung, welchen jetzt in Folge der Vervollkommnungen im Maschinenwesen seine Industrie gewann. Die Einführung der Dampfmaschine, der Spinn= und Webmaschinen bewirkte eine gänzliche Umgestaltung in der Baumwollen=, Wollen= und Leinenmanufaktur und verbreitete sich nach und nach auf alle Zweige der Gewerbthätigkeit. Englands Wollen=, Baumwollen= und Leinenwaaren, seine Metall=, Glas= und Seidenfabrikate, sein Papier, seine Seife u. s. w. fanden jetzt den Weg auf alle Märkte der Erde und drückten alle konkurrirenden Artikel durch Billigkeit zu Boden. Immer mehr vereinigte sich der Handel zwischen Asien, Amerika und Europa auf den englischen Märkten, welche jene Erdtheile mit ihren Fabrikaten fast ausschließlich versorgten und Europa mit den dagegen eingetauschten überseeischen Erzeugnissen versahen.

Noch einmal wurde England gezwungen, um die Seeherrschaft mit seinem unermüdlichen Gegner Frankreich auf Leben und Tod zu kämpfen. Napoleon's Riesen=Plan, vermittelst der Kontinentalsperre Englands Industrie und Handel den Todesstoß zu geben, war nur die Fortsetzung der jahrhundertlangen Rivalität beider Mächte. England ging unbesiegt aus dem Kampfe hervor, und Napoleon mußte gleich Ludwig XIV. erfahren, daß die Beherrschung des Welt=

handels nicht durch das Schwert erkämpft werden kann, sondern Dem zufällt, welcher die Künste des Friedens am eifrigsten pflegt.

Die übrigen europäischen Staaten stehen in dieser Periode mit Beziehung auf industrielle und commercielle Fortschritte weit hinter England zurück, wenn sie auch, der eine mehr, der andere weniger, vorwärts schreiten.

Die nordischen Reiche haben wir bisher nur als Produzenten von Rohprodukten, Holz, Metallen, Fellen und Pelzen, Talg, Getreide, Leinsaat, Hanf und Flachs u. s. w. kennen gelernt, welche letztere anfangs von den Hanseaten, später von den Holländern und Engländern ausgeführt und mit ausländischen Fabrikaten und Consumtionsgegenständen, Bier, Wein, Gewürzen, Südfrüchten, Salz u. s. w., bezahlt wurden. Peter der Große suchte Rußland auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen. Bergbau, Gewerbe, Handel und Schiffahrt sollten unterstützt und gefördert werden, und die Eroberung der schwedischen Ostseeprovinzen schuf die Möglichkeit zu größerer eigener Handelsthätigkeit. Noch war aber das Volk nicht reif hierzu, der Gewinn beschränkte sich auf bessere Ausbeutung der Bergwerke, sowie auf einige Fortschritte im Schiffsbau und der Landwirthschaft, wodurch allerdings die Ausfuhr von Rohprodukten immer größere Dimensionen annahm. Unter den Nachfolgern Peter's des Großen, namentlich unter der energischen Katharina II., wurden die Anstrengungen, die Grenzen des großen Reiches bis zu den nächsten Meeren auszudehnen, mit Erfolg gekrönt und hierdurch die Theilnahme Rußlands an dem großen Handelsverkehr ermöglicht.

Polen blieb, was es seit den ältesten Zeiten gewesen war, ein Getreide-Produktionsland. Die Ausfuhr wurde durch Thorn und Danzig vermittelt.

Schweden und Norwegen erholten sich schneller von der früheren Abhängigkeit von Fremden in Gewerben und Handel. Besonderen Aufschwung nahmen im 17. Jahrhundert der Bergbau und Schiffsbau in Schweden. Schwedisches Eisen, bekanntlich von vorzüglicher Güte, war in ganz Europa ein gesuchter Artikel, und seine Marine wurde bald so bedeutend, daß der Ostseehandel unter Karl XI. fast ganz in schwedischen Händen war und namentlich die Frachtschiffahrt von diesem Staate in großer Ausdehnung betrieben wurde. Spätere, meist unglücklich geführte, Kriege hinderten bis auf die neueste Zeit weiteren Fortschritt. Norwegen blieb ein Hauptausfuhrland für Holz und Fische. Auch seine Handelsflotte wuchs heran und fing an, sich besonders der Frachtschiffahrt zu widmen.

Dänemarks Handelsverkehr wurde bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts meist mit holländischen Schiffen geführt. Von da an erstarkte die eigene Schiffahrt und arbeitete sich bald so vollständig zur Selbständigkeit empor, daß die Dänen nach Südeuropa und Westindien gingen und dort theils Eigen-, theils Zwischenhandel trieben. Selbst einige kleine Kolonien in Westindien und Ostindien, sowie an der Küste von Guinea wurden angelegt. Während des englisch-amerikanischen Krieges hob sich Schiffahrt und Handel so sehr, daß das kleine Reich zu großem Wohlstand gelangte und seine Hauptstadt Kopenhagen der Mittelpunkt des Ostseehandels wurde. Getreide, Vieh, Oelsamen und andere

Erzeugnisse der Landwirthschaft gelangten ebenfalls in immer größerer Menge zur Ausfuhr und fanden besonders in England einen eben so nahen als guten Markt.

Wir wenden uns jetzt zu Deutschland, dessen Wohlstand wir durch den dreißigjährigen Krieg vollständig vernichtet gesehen haben. Nur langsam erholte es sich. Die allmälig wieder auflebenden Gewerbe mußten sich lange Zeit mit der Versorgung des Inlandes begnügen, da die fremden Staaten sich durch hohe Zölle gegen die Einfuhr deutscher Waaren schützten, während Frankreich und England unser Vaterland mit ihren Fabrikaten überschwemmten. Von dem ausgebreiteten Seehandel während des Mittelalters hatten nur Hamburg und Bremen, Dank ihrer günstigen Lage, einen kleinen Theil gerettet, doch kam auch ihnen der Gewinn zu Gute, welchen die neutrale Schifffahrt aus dem Kriege zwischen England, Frankreich und Amerika im 18. Jahrhundert zog. Im Laufe desselben fingen die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg und seine Folgen dem Lande geschlagen hatten, endlich an zu heilen. Der Gewerbfleiß, in einzelnen Staaten durch einsichtsvolle Regenten unterstützt, hob sich; in Industriezweige, welche lange Zeit brach gelegen hatten und verkümmert waren, kam neues Leben. Die Tuchfabriken und Metallgewerbe blühten wieder auf, die Leinwandmanufaktur wurde immer bedeutender, und einzelne Binnenplätze, namentlich Leipzig und Braunschweig, knüpften aufs Neue einen lebhaften Handel mit Rußland, Polen und dem übrigen Osten Europa's an. Auch die Ostseestädte Stettin, Elbing, Danzig, Königsberg u. s. w., welche den ansehnlichen Getreidehandel der Ostseeländer nach England und Holland vermittelten, erlangten wieder größere Bedeutung und fingen schon an, sich des Frachthandels zwischen dem nördlichen und dem westlichen Europa, der seither noch von Holland betrieben worden war, zu bemächtigen. Den größten Aufschwung nahmen aber die Nordseehäfen, als die französische Revolution und die darauf folgenden Kriege zwischen Napoleon und England Frankreichs Seehandel zerstörten, besonders als in Folge der Besetzung Hollands durch die Franzosen auch Amsterdam den größten Theil seines Handels verlor. Hamburg und Bremen, namentlich aber das erste, wurden die Erben desselben. Ganz Deutschland, selbst Frankreich, war jetzt auf Hamburg für den Bezug von Kolonialwaaren und englischen Fabrikaten angewiesen, und diese Stadt erweiterte dadurch ihre Handelsgeschäfte und ihre Rhederei in solchem Maßstabe, sie gelangte damit zu solchem Reichthum, daß selbst der darauf folgende, Deutschland abermals verheerende, Krieg und selbst der wieder erstarkende Handel Frankreichs und Hollands sie nicht mehr zu stürzen vermochten, wennschon eine langjährige Handelsstockung nicht ohne herbe Verluste für den Hamburger Handel bleiben konnte.

Mit der Vernichtung Napoleon's und der von ihm angestrebten Weltmonarchie änderte sich die damalige Weltlage von Grund aus und damit im Zusammenhang auch die Verhältnisse des Handels und der Industrie.

Niemand machte nunmehr England die Oberherrschaft zur See streitig; seine Industrie entwickelte sich in riesiger Weise, gestützt auf ein ausgebildetes Maschinenwesen und den unerschöpflichen Reichthum des Landes an Kohlen. Ein fünfter Erdtheil, Australien, war seine Kolonie geworden. Nie schienen die

Verhältnisse die Vereinigung des Welthandels in einer Hand mehr begünstigt zu haben.

Und doch hatte England damit den Gipfel seiner Macht erreicht, doch lockerte von da an jedes Jahrzehnt einen der Pfeiler, auf welchen seine Herrschaft gebaut war, doch entstanden fortwährend neue Nebenbuhler, durch welche die Grenzen seines Einflusses enger gezogen wurden, nicht um an des stolzen Albion Stelle zu herrschen, sondern um den ihnen kraft ihrer Stellung gebührenden Theil am Welthandel in Anspruch zu nehmen. Dieser bedeutungsvolle Wechsel, welcher den Weltverkehr den Händen einer einzelnen Macht zu entwinden und die Vortheile desselben allen Theilnehmenden gemeinsam zuzutheilen strebt, ist die eine charakteristische Seite der Handelsentwickelung in unserm Jahrhundert.

Der ungeheure Aufschwung in allen Theilen des Verkehrslebens, in Industrie, Schiffahrt und Handel, den die Gegenwart zeigt, die kolossalen Dimensionen, welche Erzeugung und Verbrauch heute angenommen haben, die eine entsprechende Thätigkeit und Erweiterung des Handels und der Verbindungsmittel und Wege verlangen, bildet die zweite. Letzterer wollen wir eine kurze Schilderung widmen.

Bei einer Betrachtung des Handels in früherer und in jetziger Zeit springt vor Allem die großartig gewachsene Bedeutung in die Augen, welche der Handel mit Rohstoffen in der Gegenwart gewonnen hat. Während ehedem die Gewerbe fast ausschließlich sogenannte bodenständige waren, welche das an Ort und Stelle erzeugte Rohmaterial selbst verarbeiteten und nur die Fabrikate in Verkehr brachten, hat sich in unserer Zeit die Industrie mit Hülfe des Maschinen- und Fabrikwesens fast gänzlich von der Abhängigkeit seitens der eigenen Rohprodukten-Erzeugung befreit, und Tausende von Fahrzeugen durchkreuzen die Meere, um die Rohstoffe des eigenen Landes den Fabriken des andern zuzuführen. Die großartigste Umwandlung dieser Art hat in der Baumwollen-Industrie stattgefunden. Baumwollengewebe bildeten, wie wir sahen, früher einen der wichtigsten Artikel des indisch-europäischen Handels, und wenngleich schon die Venetianer anfingen, levantische Baumwolle zu verarbeiten, so konnte Europa vor Einführung der Dampfspinnerei und Dampfweberei doch nie mit den billigen indischen Geweben konkurriren. Heute ist die Baumwollenindustrie die Grundlage des britischen Fabrikwesens geworden, in allen Staaten des Kontinents drehen sich Millionen von Spindeln, um Baumwollengarne zu spinnen, und der Handel mit Rohbaumwolle und Baumwollenfabrikaten beschäftigt heute mehr Kapitalien und mehr Schiffe, als im Mittelalter sämmtliche Handelszweige zusammen. Von besonderem Interesse ist die Umgestaltung der früheren Produktionsverhältnisse von Rohbaumwolle durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg. Bis zum Jahre 1860 war die Ueberlegenheit der nordamerikanischen Baumwollen-Pflanzer über alle übrigen Baumwolle erzeugenden Länder eben so unbestritten, als die der englischen Spinner über die festländischen Etablissements. Von 3,366,686 Ballen, welche England im Jahre 1859/60 einführte, kamen von Nordamerika 2,580,843 Ballen. Während der Kriegsjahre fiel die jährliche Ausfuhr Nordamerika's auf wenig

über 100,000 Ballen, und es ist sehr zweifelhaft, ob die Union nach hergestelltem Frieden ihren früheren Rang in dieser Beziehung wieder erringen wird, da die Aufhebung der Sklaverei in den Südstaaten die Produktionskosten nothwendig erhöhen muß. An Stelle Nordamerika's steht heute Ostindien in erster Reihe der Baumwolle exportirenden Länder. Verhältnißmäßig eben so große Fortschritte hat der Handel mit Schafwolle gemacht. England ist schon seit dem vorigen Jahrhundert gezwungen, den größten Theil seines Wollbedarfs vom Ausland zu beziehen. Während aber noch bis 1825 Deutschland und Spanien die Hauptlieferanten waren, haben sich seit einigen Jahrzehnten Australien, das Cap der guten Hoffnung, die La Plata Staaten und Indien zu den Wolle exportirenden Ländern ersten Ranges aufgeschwungen. Von 200 Mill. Pfund roher Schaf- und Lamm-Wolle, welche England 1864 vom Ausland erhielt, kamen aus den genannten englischen Colonien (Australien, Cap, Indien) allein 130 Mill. Pfund, und selbst Deutschland sieht sich heute mit seinem Bedarf theilweis auf das Ausland angewiesen, denn 1864 betrug die Einfuhr 49 Mill. Pfund gegen 15 Mill. Pfund Ausfuhr.

In der Ausfuhr von Wollenwaaren steht obenan England, dessen Export 1864 den Werth von 18½ Mill. Pfund Sterlinge erreichte. Hauptmarkt für die europäischen Wollenwaaren ist die amerikanische Union. — Flachs und Hanf, die beiden Rohmateriale der Leinenfabrikate, sind gleichfalls ein bedeutender Handelsartikel der neueren Zeit geworden. Rußland ist das Hauptproduktionsland dafür, und jährlich werden circa 2 Mill. Ctr., im Betrage von 15—16 Mill. Silberrubel, ausgeführt. Außerdem versorgen Ostindien, Belgien, Holland, Italien, Aegypten und Manila die Leinenfabriken in England, Frankreich, dem Zollverein und Oesterreich, deren eigene Erzeugung nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

In der Leinenwaarenausfuhr steht wieder obenan England, dann folgt der Zollverein und Oesterreich, Belgien u. s. w. Hauptabsatzgebiet für die Leinenwaaren ist Nord- und Südamerika (Nordamerika erhält fast die Hälfte der ganzen englischen Ausfuhr), Westindien, Ostindien, Hinterindien, Java, Australien und die Levante.

Der vierte Bekleidungsstoff, den das Alterthum nur aus den in China gefertigten Geweben kannte, welche über Persien und Indien nach Europa gelangten — die Seide — war lange Zeit nur den Reichsten und Vornehmsten zugänglich. Durch die in dem Manufakturwesen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vorgegangene Veränderung ist derselbe ebenfalls in den Kreis der täglichen Bedürfnisse und dadurch des Welthandels getreten. Die Seidenzucht hatte in Europa selbst, namentlich in Italien und Frankreich, große Fortschritte gemacht, und die jährliche Produktion dieser beiden Länder belief sich bis 1854 auf 6—7 Mill. Kilo jährlich. In den darauf folgenden Jahren sank aber die Produktion in Folge der Seidenwurm-Krankheit um 50 Prozent, und seitdem ist die europäische Seidenfabrikation genöthigt, den größten Theil des Rohstoffs von China, Japan, Indien, Persien und der Levante zu beziehen. England hat in den letzten Jahren jährlich durchschnittlich 8—9 Mill. Pfund Rohseide von Indien, Japan und China erhalten. Unter den Seidefabrikate ausführenden Län-

dern vermag keines mit Frankreich zu rivalisiren, dessen Ausfuhr an Seide und Seidenwaaren gegenwärtig den Werth von 500 Mill. Frcs. übersteigt.

Eisen und Kohle, die beiden gewaltigen Hebel der industriellen Thätigkeit der Gegenwart, welche Englands industrielle Ueberlegenheit über alle andern Nationen der Neuzeit begründet haben, sind für die Schiffahrt und den Handel nicht blos mittelbar wichtig geworden, indem sie jährlich in ungeheurer Menge versandt werden, sondern sie haben durch den Dampf und das an die Stelle des hölzernen Schiffes getretene eiserne das ganze Schiffsbau- und Schiffahrtswesen von Grund aus umgestaltet. Heute fährt ein englischer Dampfer in neun Wochen von Melbourne nach London, in zehn Tagen von Newyork nach Liverpool; die Phönizier sollen zur Umschiffung von Afrika drei Jahre gebraucht haben — die ganze Kulturgeschichte der Menschheit liegt zwischen diesen beiden Zahlen. England produzirt gegenwärtig jährlich circa 90 Mill. Ctr. Roheisen, wozu noch geringe Quantitäten feineres Roheisen aus Schweden, aus Oesterreich kommen, welche zur Fabrikation der feinern Stahlsorten erforderlich sind. Der Werth seiner Ausfuhr von Eisen, Eisen- und Stahlwaaren bezifferte sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 13 Mill. Pfd. Sterl. Auch Deutschland und Belgien versenden ansehnliche Quantitäten grober und feiner Eisenwaaren (Waffen, Maschinen und Nägel).

Viel riesiger als Englands Eisenerzeugung ist seine Steinkohlenförderung. In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt 85 Mill. Tonnen oder circa 1700 Mill. Ctr. ausgebracht. Die Ausfuhr betrug 150 Mill. Ctr. und ging hauptsächlich nach Frankreich, Spanien, dem nördlichen Deutschland, Dänemark und Rußland.

Felle und Häute bildeten bereits im Mittelalter einen Hauptartikel des nordischen Handels. Noch immer bezieht die Lederindustrie der west- und mitteleuropäischen Staaten circa 240—250,000 Ctr. Rohhäute aus Rußland; dies reicht aber für den mächtig gestiegenen Lederbedarf der Gegenwart, für Schuhwaaren, Sattler- und derartige Arbeiten nicht hin, und die ungeheuren Büffelheerden in den Pampas und Llanos von Südamerika und Texas, sowie die in Afrika, Ostindien und Java müssen uns jetzt zu Hülfe kommen. Hauptausfuhrplatz von Wildhäuten ist Buenos-Ayres, nach ihm Montevideo und Rio de Janeiro. London, Havre, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Hamburg und Köln sind die bedeutendsten Importplätze. London, welches in den letzten Jahren zwischen 600,000 und 700,000 Ctr. bezog, ist für den Kontinent noch immer der Hauptstapelplatz, besonders von ostindischen Kips (Wildhäuten). Auch die nordamerikanische Union bezieht einen großen Theil ihres Häutebedarfs aus Südamerika.

Dieser Waarenclasse des heutigen Welthandels steht an Wichtigkeit für die Schiffahrt diejenige gleich, welche die Nahrungsmittel umfaßt; in Beziehung auf die Werthsummen übertrifft sie die erstere wol noch.

Der Getreidehandel hat sich in der Neuzeit zu einer Bedeutung und Regelmäßigkeit erhoben, gegen welche die Getreidezufuhren, die Athen und Rom zu ihrer Zeit erhielten, fast verschwinden. Schon für die Griechen waren die Küstenstriche des Schwarzen Meeres Bezugsländer. Rom versorgte sich später

von Sicilien, Nordafrika und Aegypten. Noch im Mittelalter erhielt Venedig, Italiens größter Kornmarkt, seine Zufuhren aus diesen Ländern. Politische Stürme, von welchen sie Jahrhunderte lang heimgesucht wurden, verödeten sie, und an ihre Stelle traten die Ostseeländer, namentlich Polen und Rußland. Endlich öffneten auch die fruchtbaren Länderstriche am Schwarzen Meere zu Anfange dieses Jahrhunderts wieder ihre Vorrathskammern und liefern seit der Zeit neben den Ostseeländern, den Donauprovinzen und den weiten Ebenen Nordamerika's für die dichtbevölkerten, kornbedürftigen Länder des westlichen Europa Brod. Odessa, Braila, Galacz am Schwarzen Meer, Riga, Danzig, Königsberg an der Ostsee, Neworleans und Newyork in Nordamerika sind die Ausfuhrplätze geworden, wie London, Rotterdam, Amsterdam, Marseille und Genua die bedeutendsten Kornmärkte. Einer regelmäßigen und starken Zufuhr bedarf wieder in erster Linie England. Natürlich wechselt die Einfuhr je nach dem Ernteausfalle im Inlande und schwankte in den letzten Jahren zwischen 6 und 11 Mill. Quarter Weizen oder circa 31 und 57 Mill. preuß. Scheffel, wozu noch bedeutende Quantitäten Mehl kommen. Rußlands Getreideausfuhr betrug in den letzten Jahren 3 bis 3½ Mill. Tschetwert oder ungefähr 11 bis 13 Mill. preuß. Scheffel. Auch der Zollverein gehört zu den regelmäßig exportirenden Ländern, namentlich die Ostseehäfen Danzig, Königsberg und Stettin verschiffen jährlich durchschnittlich über 20 Mill. preuß. Scheffel, wovon freilich ein großer Theil aus den polnischen Provinzen an der Weichsel kommt. Außer Europa treten hauptsächlich die Vereinigten Staaten Nordamerika's als Exporteure auf und haben schon längst die alte Welt überflügelt. In einzelnen Jahren, wie 1862, hat England von ihnen allein nicht weniger als 20 Mill. preuß. Scheffel Weizen und 4½ Mill. Ctr. Weizenmehl erhalten. Die übrigen Getreide ausführenden Länder stehen den genannten an Wichtigkeit nach; doch haben sich namentlich die Donaufürstenthümer in den letzten Jahren bedeutend gehoben und in manchen Jahren über 5 Mill. preuß. Scheffel Weizen versandt.

Seit 1847 hat noch eine andere Frucht, der Reis, raschen Massen-Eingang in Europa gefunden. Lange war dieses Nahrungsmittel in Europa nur den wohlhabenden Classen bekannt. Seit der Anbau desselben jedoch in Hinterindien große Fortschritte gemacht hat, ist der Preis so ermäßigt worden, daß Reis jetzt auch von den ärmeren Ständen genossen wird.

Wir gelangen nun zu einer andern Gruppe von Handelsartikeln, welche anfangs nur als Luxusgegenstände betrachtet wurden, mit der Zunahme des Wohlstandes aber in allen Classen der Bevölkerung Eingang fanden und heute als unentbehrlicher Genuß, ja als Lebensmittel angesehen werden. Wir meinen Zucker, Kaffee, Thee; an sie schließt sich der Tabak.

Der erste Zucker kam aus Indien nach Europa. Von da verbreitete sich der Anbau des Zuckerrohrs über Vorderasien nach der Levante und durch die Araber nach dem südlichen Europa; später versuchte man, es in Westindien zu kultiviren, und gegenwärtig baut man dasselbe fast in ganz Amerika, so daß wir heute von dort gegen 14 Mill. Ctr. Zucker jährlich erhalten. Cuba, Britisch-Westindien und Brasilien erzeugen am meisten. Britisch-Ostindien liefert gegen 1½ Mill. Ctr., die niederländischen Besitzungen in Indien sammt

Hinterindien 2 Mill. Ctr., Mauritius, die Insel Bourbon und sonstige Theile Afrika's gegen $1^1/_2$ Mill. Ctr., so daß die jährliche Einfuhr von Kolonialzucker in Europa auf 23 Mill. Ctr. angeschlagen werden kann. Dazu kommt die inländische Rübenzucker-Erzeugung von circa $8^1/_2$ Mill. Ctr. Hauptmärkte für den Zuckerhandel in Europa sind: London, Amsterdam und Rotterdam, Hamburg, Antwerpen, Havre, Marseille, Triest. Auf den Kopf der europäischen Bevölkerung kommt heute ein Verbrauch von circa acht Pfund, drei Pfund mehr als vor zehn Jahren; in den Vereinigten Staaten beträgt derselbe das Dreifache.

Fast in denselben Gegenden und zu derselben Zeit, in welcher das Zuckerrohr Eingang und Pflege fand, wurde der Kaffeebaum daselbst kultivirt und bald war er in Amerika so heimisch, als habe er nie eine andere Heimath gehabt. Wie beide Erzeugnisse noch heute in Europa zusammen genossen werden, so breitete sich auch ihr Anbau gemeinschaftlich aus. In Westindien, namentlich auf den französischen Inseln Guadeloupe und Martinique, sowie in Guyana, wurde der Kaffeebaum mit Glück gepflegt, und bald machte die Ausfuhr der Kaffeebohne nach Europa einen Haupttheil des westindischen Handels aus.

Heute hat der Anbau des Kaffeebaums in Amerika eine solche Ausdehnung erlangt, daß wir den größten Theil unsers Bedarfs von dort erhalten. Namentlich hat sich Brasilien zum ersten Produktionslande aufgeschwungen und selbst Java mit Sumatra hinter sich gelassen, wenn auch allerdings die Qualität des amerikanischen Kaffee keinen Vergleich mit der des ostindischen aushält und Java nebst Ceylon den Markt beherrschen. Die Ernte von Brasilien beträgt jetzt in guten Jahren zwischen 5 und 6 Mill. Ctr., und der Export durchschnittlich 4 Mill. Ctr. Nach Brasilien behauptet den ersten Rang Java mit durchschnittlich 1 Mill. Ctr. Export. Für Kaffee sind Amsterdam und Rotterdam (Java) die Hauptmärkte. Nach Holland kommen Hamburg und Antwerpen (für Rio, d. h. brasilianischen Kaffee), Havre (Haiti und andere westindische Sorten), London (Ceylon) und Triest.

Als die Holländer vor 250 Jahren den ersten Thee nach Europa brachten, ahnten sie wol nicht, daß diese unscheinbaren grünen und schwarzen Blättchen eine so hervorragende Bedeutung für den Welthandel gewinnen würden. Der Verbrauch in England, bekanntlich dem Hauptverbrauchslande von Thee, wird für 1650 zu 8 Pfd., im Jahre 1667 zu 1000 Pfd. angenommen; 1857 fiel dagegen auf jeden Kopf der englischen Bevölkerung ein Verbrauch von $2^1/_5$ Pfd. Die 27 Mill. Einwohner verbrauchten damals die ansehnliche Quantität von 57 Mill. Pfd., und in den folgenden Jahren hat sich dieses Quantum noch fortwährend gesteigert. Die Vorliebe für Thee hat sich auch nach Amerika und Australien verpflanzt, und die Vereinigten Staaten verbrauchen in manchen Jahren nicht weniger als für 19 Mill. Doll. Die Gesammtausfuhr der drei Haupthäfen China's, Schanghai, Kanton und Fu-tscheu-fu, nach England, den Vereinigten Staaten, Australien und dem übrigen Europa wird sich gegenwärtig auf mindestens 200 Mill. Pfund belaufen, da England allein i. J. 1863 nahe an 137 Mill. Pfund einführte. In neuerer Zeit haben auch andere Länder angefangen, Thee zu pflanzen. Mit be-

sonderem Glücke ist die Theekultur von einer englischen Gesellschaft in Assam (Hinterindien) eingeführt worden. Auch Java baut ziemlich viel Thee, der in Holland sehr geschätzt wird, und in Südamerika ist der Paraguay-Thee (Maté) überall in Gebrauch, ohne sonst ein Export-Artikel von Bedeutung zu sein.

Ein halbes Jahrhundert früher, als der erste Thee aus China nach Europa kam, wurde ein Amerika eigenthümliches Kraut als Kuriosität eingeführt (1540), welches sich nach und nach, trotz aller Hindernisse und Verbote von Seiten der Regierungen, zu einem unentbehrlichen Genußmittel aller Classen der Bevölkerung aufgeschwungen hat; wir meinen den Tabak.

Wie Amerika das Ursprungsland desselben ist, so wird auch noch heute der größte Theil des in Europa verbrauchten ausländischen Tabaks von dort bezogen, wenngleich der Anbau dieser Pflanze seitdem in Europa, Asien so große Fortschritte gemacht hat, daß der Ertrag den des amerikanischen Tabaksbaues der Menge nach wahrscheinlich übertrifft. Europa allein erzeugt jetzt über 3 Mill. Ctr., während die Produktion der Vereinigten Staaten sich vor dem Bürgerkrieg in guten Jahren wenig über 2 Mill. Ctr. erhob und in Folge der Beseitigung der Sklaven-Wirthschaft einen bedeutenden Ausfall erleiden wird, bevor die freie Arbeit sich dieses Produktionszweiges bemächtigt hat. Die wichtigsten Tabak exportirenden Länder außerhalb Europa sind heute die Union, Brasilien, Venezuela, Cuba und Portorico, die Türkei, Persien, Java und die Philippinen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir in ähnlicher Weise alle die Rohprodukte, welche die Industrie heute in ungeheuren Massen verarbeitet und verbraucht, alle die Halb- und Ganzfabrikate, welche Gegenstand des Welthandels geworden sind, aufzählen. Es mag genügen, noch auf einige Hauptgruppen derselben hinzuweisen: die Fettwaaren, unter welchen Talg und Pferdefett aus Rußland und Südamerika, Palmöl und Kokosnußöl aus Afrika und Indien, Rüböl und Leinöl, theils aus indischem Samen, theils aus europäischem geschlagen, endlich Walfisch-, Robben- und andere Thrane die Hauptrollen spielen; die Farbstoffe: Rothholz, Gelbholz, Sandelholz, Krapp, Indigo, Quercitron, Safflor, Kreuzbeeren, Wau, Lackdye, Cochenille u. s. w. die Harze, Gummi und Kautschuk, Guttapercha, Schellack, Sandarak, Kopal, Mastix u. s. w.; die Gerbstoffe (Eichenrinde, Sumach, Valonen, Dividivi, Katechu oder Terra japonica u. s. w.); die Chemikalien und Säuren mit ihren Urstoffen (Salze, Potasche, Schwefel, Salpeter) u. s. w.

Gleichen Schritt mit dem Wachsthum der Gütermasse, welche der Welthandel bewegte, mußte natürlich die Zunahme der Handelsflotten halten. Eine Vergleichung der Größe derselben in unsern Tagen mit der Größe der Flotten im Alterthum und Mittelalter ergiebt staunenswürdige Resultate. Wenn wir uns freilich nur an die Zahl der Fahrzeuge halten wollen, welche die bedeutendsten Handelsnationen früherer Zeit nach den uns überlieferten Angaben besaßen, so würde der Unterschied zwischen Sonst und Jetzt nicht so bedeutend sein. In der Blütezeit der Republik Venedig soll dieser Staat, wie schon erwähnt, eine Seemacht von 3000 Schiffen gehabt haben. Die heutige Handelsmarine von Hamburg, einer Handelsstadt, welche, wie das ehemalige Venedig,

eines großen Hinterlandes entbehrt und rein auf die See angewiesen ist, verschwindet dagegen, da die Hamburgische Rhederei gegenwärtig nicht viel über 500 Schiffe besitzt, die nicht einmal alle Seeschiffe sind. Anders erscheint aber die Bedeutung dieser Handelsflotte, wenn wir die Größe der Fahrzeuge und die Ladungsfähigkeit derselben ins Auge fassen. Die größten Galeeren der venetianischen Marine hatten nicht viel über 600 Tonnen Gehalt (1 Tonne = 20 Ctr.). Drei Viertheile der Fahrzeuge hatte nur zwischen 10 und 100 Tonnen Gehalt, sodaß die ganze Flotte von 3000 Schiffen schwerlich viel über 150,000 Tonnen Ladungsfähigkeit besaß. Die Hamburgische Handelsflotte allein hält aber mit ihren 500 Schiffen 173,000 Tonnen. (Bremen ist verhältnißmäßig noch bedeutender). Und wie verschwindet heute die Rhederei dieser einen Stadt gegen die gesammte Handelsmarine großer Staaten, wie Nordamerika, England u. s. w., die nach Millionen Tonnen Ladungsfähigkeit zählt!

Schlußwort.

Versuchen wir nun zum Schluß dieser Einleitung dem Leser einen deutlichen Einblick in die heutige Organisation und Größe des Welthandels zu ermöglichen, und lassen wir unser Auge noch einmal über das großartige Treiben, die wunderbare Verkettung der Interessen aller Länder und Nationen, welche denselben geschaffen hat, schweifen. Jeder dient nur dem eigenen Interesse, jedes einzelne Glied hat nichts als den eigenen Vortheil im Auge, und dennoch arbeiten Alle, wenn auch unbewußt, an Einem großen Zwecke der Menschheit: Ausgleichung der räumlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Erde und ihrer Bewohner. Was die glühende Sonne der Tropen erzeugt und reift, was die gemäßigte Wärme mittlerer Breiten hervorruft, was die gütige Natur noch in den eisigen Gefilden des Nordens den Menschen giebt, Alles kommt der ganzen Menschheit zu Gute oder wird ihr Eigenthum. Wir laben uns an dem erquickenden Safte der Orange, wir nähren uns mit dem Reis, den der Bewohner Amerika's in den Sümpfen zieht, ohne der Miasmen zu achten, die der Boden aushaucht, und wir wärmen uns mit dem Pelze, den der Jäger in den Schneefeldern Sibiriens erjagte. Daheim fabriziren wir Tuche und baumwollene Gewänder, Werkzeuge und Waffen, Cigarren und Spielwaaren und tauschen gegen diese Erzeugnisse die Produkte ferner Zonen und Länder ein. Mit Bewunderung erfüllt uns diese zauberische Macht des Welthandels, der die Verbrüderung der Menschheit über die unermeßliche Meeresfläche hinweg geschaffen hat. Rußland sendet uns sein Getreide und seine Pelze, Hanf und Flachs, Talg, Potasche, Kupfer und Holz, Frankreich giebt Wein und Oel,

Seide und Modewaaren, von Spanien empfangen wir Seesalz und Orangen, Quecksilber und Kork, von Italien Südfrüchte, Seide und Oel, von Griechenland Korinthen, Feigen, Oel und Seide, von der Türkei Teppiche und Oelfrüchte, Seide und Getreide, Gerbstoffe und Blutegel, England versieht uns mit Steinkohlen und Eisen, Garnen und Geweben und den unzähligen Erzeugnissen seiner industriellen Bevölkerung.

Die Schiffe, welche den Ocean durchschneiden, sind beladen mit den Reichthümern ferner Erdtheile, mit Baumwolle, Tabak, Mehl, Reis und Harz von Nordamerika, mit Silber, Kakao, Cochenille, Indigo, Mahagoni und andern Hölzern von Centralamerika, mit Kaffee und Zucker, Farbe- und Nutzhölzern von Westindien und Brasilien. Die weiten Ebenen Südamerika's sind der Tummelplatz der Heerden, welche in den Saladeros von Buenos Ayres, Montevideo und Riogrande geschlachtet werden, damit wir Häute und Felle für unsere Lederfabriken bekommen. Die Ueberreste von Millionen und abermals Millionen Seevögeln, die seit dem Auftauchen Amerika's aus den Wellen auf den Inseln an der Küste Peru's sich ansammelten, werden in Schiffe geladen und über das weite Meer zu uns gebracht, damit unsere erschöpften Felder neue Fruchtbarkeit erlangen. Die mächtigen Lager von salpetersaurem Natron in Peru und Chili liefern unseren chemischen Fabriken ein wichtiges Rohmaterial. Ostindiens Gewürze und Harze, seine Baumwolle und sein Reis, sein Indigo und Lackdye, sein Lein- und Rapssamen, sein Zucker und Oel, Java's Kaffee und Tabak, China's Seide und Thee, Afrika's Elfenbein und Palmöl — Alles fließt in den unermeßlichen Lagern und Magazinen von Liverpool und London, Marseille und Havre, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen, Hamburg, Bremen, Danzig und Stettin, Genua und Triest zusammen, um von da theils in die Hände der Consumenten, theils in die der Fabrikanten zu gelangen.

Wer möchte da leugnen, daß der Welthandel im Verein mit der Schiffahrt in der That das festeste Band ist, welches die Millionen Erdbewohner umschließt, und daß die Kulturgeschichte der Menschheit seiner mit Recht auf jeder Seite gedenkt? Sie lehrt uns, daß seit Jahrtausenden jede höhere Stufe der Civilisation auch einen Fortschritt in der Ausbildung und Ausdehnung des Handels aufweist und umgekehrt. Diese Wechselwirkung ist nicht zufällig, sondern tief in der Doppelnatur des Menschen begründet. Wie die physischen Bedürfnisse seine schlummernden geistigen Fähigkeiten weckten und diese wiederum neue Bedürfnisse in ihm hervorriefen, so erstarkte im Kampfe mit der physischen Welt und dem Bemühen um die Güter dieser Erde die geistige Kraft, die Intelligenz ganzer Generationen.

Blicken wir um uns. Sehen wir nicht noch heute, wie die Wissenschaft ihre staunenswürdigsten Fortschritte im Dienste der Gewerbthätigkeit und des Handels macht und beide die Früchte derselben genießen läßt, und wie wiederum die Jünger der Wissenschaft ihrerseits die meiste Anregung und Unterstützung in jenen Ländern finden, wo Industrie und Handel in höchster Blüte stehen? Was trieb die kühnen Nordpolfahrer, einen Franklin, einen Kane an, in den Eisgefilden des Nordens dem Tode und unerhörten Mühseligkeiten

zu trotzen? Welchem Antriebe folgten die nicht weniger muthigen Männer, wie Richardson, Livingstone, Barth, Vogel, Speke, Grant u. s. w., welche ihr Leben in die Schanze schlugen, um das von barbarischen Horden bewohnte Innere Afrika's aufzuschließen? Die Liebe zur Wissenschaft, der heilige Eifer, den höchsten Interessen der Menschheit zu dienen — das gab ihnen die Kraft, ihre Aufgabe zu erfüllen oder dafür zu sterben. Woher aber kam in den meisten Fällen die erste Anregung zu diesen Expeditionen? Wer schaffte die großen Mittel, die sie verlangten, und welche nahe liegende Interessen ließen, trotz vielfachen Mißlingens, alle diese Entdeckungsreisen immer wieder als eine der weltgeschichtlichen Aufgaben der Nationen erscheinen, welche an der Spitze der Kulturbestrebungen stehen?

Kein Zweifel kann darüber obwalten: die Interessen des Handels sind es in erster Linie, welche die englische Regierung, wie die zu gleichem Zweck thätigen Londoner Gesellschaften veranlaßten, ungeheure Summen zu opfern, um wo möglich dort eine unmittelbare Fahrt vom Atlantischen in den Stillen Ozean ausfindig zu machen, hier Verbindungen mit den Bewohnern des Innern Afrika's anzuknüpfen. Diesem Interesse dienten die Männer der Wissenschaft, welche die Ausführung so großer Pläne übernahmen; diesem Interesse endlich sind die wissenschaftlichen Resultate der erwähnten Reisen zu danken, wie schon vor Jahrtausenden die Phönizier des Handelsgewinns wegen unbekannte Länder und Meere aufsuchten und dadurch die Erdkunde bereicherten.

Ueberall stoßen wir auf diese kulturschöpferische Kraft der Handelsinteressen. Die Vollkommenheit der heutigen Reisemittel, unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, wie die praktischen Ergebnisse der wunderbarsten Erfindung des 19. Jahrhunderts, der Telegraphie, welche dem Gedanken in kurzer Frist eine Brücke selbst über weite Meeresstrecken hinweg errichtet hat, sind ihr Werk.

Ihnen wird die Zukunft die Wegräumung der Hindernisse, welche heute noch die unmittelbare Fahrt aus dem Mittelländischen Meere in den Indischen Ozean, aus dem Atlantischen in den Stillen Ozean unmöglich machen, zu danken haben, und der Kanal von Suez wie der Kanal von Panama werden ein Zeugniß davon ablegen, daß die Interessen des Handels mit den wichtigsten Kulturfragen zusammenfallen.

Haben sie nicht bereits die Fesseln gelöst, welche eine kurzsichtige Politik dem Verkehr verschiedener Staaten und Völker angelegt hatte? Dringt nicht das Prinzip des freien Handels von Tag zu Tag mehr in die Handelsgesetzgebung selbst von Staaten ein, welche noch vor Kurzem die festesten Bollwerke der Unfreiheit waren, wie das Beispiel von Frankreich und Rußland beweist?

Ja, so groß ist die Macht der Interessen, daß sie sogar den Widerstand zu überwältigen vermochte, welchen die großen Seemächte stets den Bemühungen entgegengesetzt haben, die harten, zum Theil willkürlichen Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des Seerechts, im Geiste der Humanität zu mildern. Solche Resultate liefern den Beweis, daß Welthandel und Schiffahrt

gewichtige Triebfedern in der Bildungsgeschichte der Menschheit sind; daß sie, wie wir oben sagten, zu allen Zeiten eine wahrhaft kulturschöpferische Kraft entwickelt haben!

Wer sich über die einzelnen Vorkommnisse im Bereiche der Geschichte und Entwickelung des Handels genauer unterrichten will, dem sei als eine ebenso spannende wie belehrende Lektüre „Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs" angelegentlichst empfohlen. Kürze der Darstellung, übersichtliche Anordnung des mächtigen Stoffes, lebendige Form, wie außerordentlich billiger Preis (geheftet kostet das Buch nur 1 $1/3$ Thlr.) reihen das gut ausgestattete Buch dem vorhandenen Besten auf diesem interessanten Gebiete der Literatur an.

Erster Abschnitt.

Ueber den Handel und seine Arten.

Unter Handel versteht man im weiteren Sinne jeden Austausch einer Sache von Werth gegen eine andere, geschehe nun dieser Austausch gegen andere beliebige Sachen (Tauschhandel) oder gegen Geld, welches einerseits der allgemeine Maßstab für alle Werthgegenstände der Güterwelt und andererseits das allgemeine Zahlmittel ist, außerdem aber selbst als Handelsgegenstand betrachtet wird, gleichwie dies auch mit Wechselbriefen, Staatspapieren, Aktien u. s. w. geschieht. In der gewöhnlichen Bedeutung ist aber Handel: „der gewerbsmäßig in besonderen Einrichtungen und nach bestimmten Gesetzen und Gebräuchen mit der Absicht auf Gewinn betriebene Ein- und Verkauf von Natur- und Kunstprodukten.“ Der Werthgegenstand, welcher gekauft oder verkauft wird, heißt Waare.

Vom Handel ist die Handlung zu unterscheiden, d. h. das von einzelnen Personen (Handelshäusern) mit gewissen Waarengattungen (Kolonialwaaren-, Woll-, Eisen- 2c. Handlung) betriebene Handelsgeschäft, sowie auch das hierzu dienende Lokal.

Der Hauptzweck des Handels ist immer der Gewinn, wenigstens ist hierauf das rastlose Streben des Kaufmanns gerichtet. Derselbe wird erreicht, wenn der Kaufmann theurer verkauft, als er eingekauft hat, d. h. wenn ihm trotz aller dabei gehabten Kosten doch immer noch ein gewisser Ueberschuß bleibt. Er muß daher, um so viel als möglich zu gewinnen, sein ganzes Augenmerk darauf richten, die Waaren, mit welchen er handelt, zu möglichst niedrigen Preisen einzukaufen und zu möglichst hohen Preisen wieder zu verkaufen; die Erreichung dieses Zweckes ist die eigentliche Kunst des Kaufmanns. In dieser Absicht muß er wissen und zu erforschen suchen, von welchen Orten oder auf welchen Wegen er sich die Waaren am wohlfeilsten verschaffen, auf welche Weise, zu welcher Zeit und an welchen Plätzen er sie am theuersten wieder verkaufen und welche Gattungen er im Bereiche seines Geschäftes am schnellsten, sichersten und vortheilhaftesten anbringen kann. Die Verkaufspreise seiner Waaren kann er insofern nicht willkürlich bestimmen, als er nur dann Käufer dafür finden wird, wenn er sie nicht theurer zu verkaufen sich erbietet, als andere Kaufleute dieselbe Waarengattung von gleicher Güte (Qualität) und in in gleicher Menge (Quantität) verkaufen. Der Preis einer Waare von bestimmter Quantität und Qualität wird von dem Verhältniß zwischen

Angebot und **Nachfrage** bestimmt, welches an irgend einem Orte und zu einem bestimmten Zeitpunkte für die fragliche Waare obwaltet. Bezüglich des Angebotes wetteifern oder konkurriren andere Verkäufer mit ihm; der Kauflustige kauft bei demjenigen Verkäufer, welcher eine und dieselbe Quantität der Waare bei gleicher Qualität am wohlfeilsten ausbietet; nach diesem Ausgebot müssen sich daher auch die übrigen Verkäufer derselben Waarengattung richten. Aber auch hinsichtlich der Käufer oder der Nachfrage (des Begehrs) findet insofern

eine Konkurrenz statt, als sie durch Kauf ihre Waarenbedürfnisse auf's Vortheilhafteste zu befriedigen und somit anderen Käufern vorauszukommen suchen.

Nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage richten sich also die Preise. Sie bleiben 1) gleich, wenn in einem gewissen Umkreise des Handelsgeschäftes die ausgebotene und die gesuchte Menge einer Waare sich gleich bleiben oder in gleichem Maße kleiner oder größer werden; denn das Verhältniß der gesuchten und der ausgebotenen Menge, der Nachfrage und des Angebotes, bleibt sich in diesem Falle gleich. 2) Der Preis steigt, wenn bei gleichbleibendem Angebot die Nachfrage steigt, oder bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot kleiner geworden ist; denn in beiden Fällen werden sich die konkurrirenden Käufer desto stärker um die Waare bemühen, und Diejenigen, welche die größere Kaufkraft haben, werden durch Bezahlung höherer Preise zu siegen suchen. 3) Der Preis sinkt, wenn bei gleichbleibender Nachfrage das Angebot (Konkurrenz der Verkäufer) größer oder bei gleichbleibendem Angebot die Nachfrage (Konkurrenz der Käufer) kleiner wird; denn nun wird der Kaufmann (Verkäufer), um bei vermehrter Waarenmenge des Platzes seinen Vorrath in dem betreffenden Artikel abzusetzen, sich zur Erniedrigung der Preise entschließen müssen, in der Absicht, dadurch Käufer, die wenig Kauflust oder auch Kaufkraft haben, herbeizulocken.

Die Umstände aber, welche ändernd auf Angebot und Nachfrage und hierdurch auf die Preise einwirken, sind sehr mannichfaltig.

Die Nachfrage wird z. B. gemindert durch Kriege und Kriegsaussichten, durch Unruhen, überhaupt durch Ereignisse, bei welchen Jedermann sich auf das Nothwendigste einschränkt und nur auf kurze Zeit sich mit Vorräthen der Fabrikation und des Handels versieht; ferner durch höheren Zinsfuß oder höheren Discont bei aufzunehmenden Geldern oder bei zu discontirenden Wechseln, weil sich hierbei doch Jeder besinnt, nachfragend, d. i. kaufend aufzutreten.

Das Angebot sinkt oder steigt, je nachdem in der letztvorangegangenen Zeit wenig oder viel von der Waare produzirt worden, oder je nachdem der Verkäufer wegen Zahlungsverbindlichkeiten oder aus andern Ursachen zum Losschlagen der Waare genöthigt ist oder nicht. Das Mehr- oder Weniger-Produziren hängt nicht immer von der Willkür ab, sondern auch, wie bei den Produkten des Landbaues, von der Witterung, von der Ergiebigkeit der Ernte u. dergl. Witterung und Ernte-Ergebniß bestimmen daher die Preise gerade der nothwendigsten Waaren, für welche die Nachfrage sich weder bedeutend einschränken noch bedeutend vermehren läßt, und in welchen nicht vor der nächsten Ernte, ja auch durch diese nicht mit Gewißheit, Angebot und Nachfrage sich wieder in Einklang bringen lassen. Für die nothwendigen Nahrungsmittel sind daher die Preisschwankungen am größten, wie überhaupt bei jeder Waare, bei welcher Angebot und Nachfrage nicht leicht und schnell sich einander anpassen. Da nun die nothwendigen Unterhaltsmittel auch zu hohen Preisen gekauft werden müssen, so wird man in diesem Fall die entbehrlichen auch wirklich entbehren, die Nachfrage nach ihnen also sich vermindern. Eine Mißernte drückt daher die Preise der entbehrlichen Güter, welche im Uebrigen nicht so stark schwanken, weil für sie Angebot und Nachfrage sich leicht einander anpassen. So wirkt eine außergewöhnliche Ernte preisverändernd durch alle Handelszweige

hindurch, und das Ergebniß jeder Ernte überhaupt muß daher vom Kaufmann sorgfältig beobachtet werden.

Zu jeder Zeit und für jeden Handelsartikel sind aber Umstände (Conjuncturen) wirksam, welche durch Veränderung, sei es des Angebotes oder der Nachfrage, eine Preisveränderung zur Folge haben.

Conjunctur nennt man nämlich das jeweilige Zusammenwirken der den Preis einer Waare bedingenden Ereignisse oder Umstände. Im engeren Sinne aber oder in der Geschäftssprache wird unter Conjunctur ein Zusammenwirken solcher Handelsverhältnisse verstanden, welche zu ungewöhnlich starken Preisschwankungen führen. — Näher eingehende Darlegungen über die für jeden Kaufmann so wichtige Lehre vom „Preise" finden sich in den besseren Werken über allgemeine Volkswirthschaftslehre vor, auf deren Berücksichtigung ganz besonderer Werth zu legen ist.

Spekulation dagegen heißt die Berechnung und Ausnutzung der Conjunctur im Interesse des Gewinns. Diese größte Kunst des Kaufmanns kann ihn zu den bedeutendsten Erfolgen führen, erfordert aber auch viele Kenntnisse, große Aufmerksamkeit, Umsicht und Scharfsinn. Das regelmäßige, nicht spekulative Geschäft, zu welchem außer der Waarenkunde die Bekanntschaft mit den besten Bezugsquellen und Absatzwegen, sowie mit den billigsten Beförderungsmitteln genügen mag, ist auf ein natürliches, nur wenig wechselndes Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage gegründet. Die Spekulation aber beutet gerade die Schwankungen dieses Verhältnisses aus, deren genaue Berechnung zu den schwierigsten Aufgaben des Kaufmanns gehört. Je leichter und schneller sich durch die heutigen Beförderungsmittel aus großer Ferne beträchtliche Zufuhren auf einen waarenbedürftigen Markt werfen und dadurch die jeweiligen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage sich ändern lassen, desto weiter dehnt sich auch das Feld aus, welches der Spekulant, namentlich wenn seine Unternehmungen in den Welthandel eingreifen, überschauen muß. Die hierzu nöthige Uebersicht über die ganze handeltreibende Welt wird hauptsächlich durch statistische Nachweise ermöglicht, welche in der vergleichenden Zusammenstellung von Zahlenangaben über die Ein- und Ausfuhr, über Produktion und Consum, über Vorräthe, Preise u. s. w. bestehen. In allen civilisirten Ländern werden jetzt dergleichen Statistiken, sei es von Regierungen (Zollbehörden), sei es von Kaufleuten oder öffentlichen Blättern, veranstaltet und durch tausendfache Veröffentlichung mittelst Zeitungen und Circulare der ganzen Handelswelt zugängig gemacht. Ihre Benutzung ist jedoch nicht leicht und verlangt ein eigenes Studium, denn die todten Zahlen, welche fortwährend wechseln, müssen zur lebendigen Verwerthung vor Allem richtig begriffen und mit sachkundiger, durch Erfahrung gereifter Sicherheit in Anschlag gebracht werden. Auch genügen solche Hülfsmittel im Allgemeinen nur zur Beurtheilung der Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage; mitunter treten aber noch ganz besondere Faktoren für die Spekulation hinzu, wie Rücksicht auf Krieg, Unruhen, Mißwachs, Handelskrisen u. s. w. Da die Weltmärkte jetzt mehr als je für alle kleineren Märkte maßgebend sind, so wird selbst der kleinere Spekulant an Zwischenplätzen seine Unternehmungen auf ziemlich ausgedehnte Erwägungen und Combinationen stützen müssen, wenn sie nicht zu Börsen- oder Glücksspielen herabsinken sollen, welche leider so oft unter dem wohlklingenden Namen

„Spekulation" gemacht werden und mit Unglück endigen. Da aber auch bei der echten Spekulation, wie sie oben beschrieben ist, trotz der scharfsinnigsten Berechnung, zuweilen ein menschlicher Irrthum unterlaufen und ein unglücklicher Ausgang die Folge sein kann, so wird der gewissenhafte Kaufmann allemal den Umfang seiner Spekulationen mit den ihm verfügbaren Mitteln in ein richtiges Verhältniß bringen, damit er, falls sie mißglücken sollten, den Verlust wenigstens ohne Gefährdung seiner Existenz zu ertragen vermag.

Der Kredit. Da der Handel Uebertragung von Waaren von einer Hand in die andere gegen Empfang von Gegenwerthen (Zahlung) ist, die Zahlung aber nicht immer sogleich erfolgt, so ist eine wesentliche Grundlage des Handels der Kredit oder das Leihvertrauen, beruhend auf dem guten Glauben, welchen der eine Kaufmann vom andern hegt. Die Voraussetzung des Kredits ist die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Beliehenen (Kreditfordernden), worüber der Darleiher (Kreditgeber) mit großer Umsicht sein Urtheil anzustellen hat. Wie der Kaufmann als Käufer Kredit zu beanspruchen hat, ebenso gewährt er denselben als Verkäufer, und so sorgfältig er seinen eigenen Kredit zu bewahren suchen muß, so vorsichtig muß er im Kreditgewähren an Andere sein.

Der Handel wird nicht allein mit einer großen Menge verschiedener Waarengattungen, sondern auch auf sehr mannichfaltige Art, auf verschiedenen Wegen und nach verschiedenen Richtungen betrieben, und von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus lassen sich die Arten desselben unterscheiden.

I. Die Waarengattungen.

In Bezug auf die Waarengattungen oder die Artikel, mit welchen der Handel betrieben wird, zerfällt er in viele Arten, welche indeß unter die beiden Hauptrubriken: Waarenhandel (im engeren Sinne) und Geld-, Wechsel- und Werthpapier- (Effekten-) Handel zu bringen sind. Von einer anderen Gattung, dem Buchhandel, sehen wir ab, da wir nur von den Geschäften des eigentlichen Kaufmanns sprechen, welche von denen der Buchhändler so wesentlich abweichen, daß diese eine besondere Klasse der Geschäftsthätigkeit bilden.

A. Der Waarenhandel.

1. **Der Handel mit Landesprodukten** oder mit den Bodenerzeugnissen des eigenen Landes, meist in unveränderter Gestalt, doch auch bei einzelnen Artikeln, nachdem sie einer vorbereitenden Bearbeitung unterworfen worden sind. Die vorzüglicheren Landesprodukte bilden in der Regel besondere, ausschließlich betriebene Geschäftszweige und zwar:

a) **Der Getreidehandel**, der sich außer auf die gewöhnlichen Getreidearten: Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer, in der Regel auch auf Mais, Haidekorn, Hirse, Bohnen, Erbsen, Linsen 2c. erstreckt. Er ist besonders lebhaft in den getreidereichen Gegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks, Polens, Rußlands (Podoliens, Volhyniens, der Ukraine), Oesterreichs (Ungarns, des Banats), der Donaufürstenthümer 2c. und Nordamerika's. Die Hauptrichtung desselben aus dem nördlichen Deutschland geht nach England, Frankreich, Norwegen, Schweden, Holland; doch ändert sich die Richtung des Getreidehandels von Jahr zu Jahr nach dem Ergebniß der Ernte in den verschiedenen Ländern.

Der inländische Getreidehandel wird von großen Gutsbesitzern, Müllern und selbst auch von Kaufleuten betrieben. Dem Getreidehandel schließt sich der Mehlhandel an, der in Jahren des Mißwachses in Europa ein bedeutender Handelszweig, namentlich von Amerika her, geworden ist, und welchen für unser Vaterland unsere Seehafenplätze vermitteln.

b) Der **Tabakshandel**, d. h. der Handel mit rohem oder Blättertabak. Deutschland und seine Nachbarländer erzeugen nur Tabaks-Sorten von geringer Qualität, und daher sind solche für uns auch nur Gegenstand des Landesproduktenhandels. In allen Tabak erzeugenden Ländern giebt es Kaufleute und Händler, durch deren Hände der Absatz ihres Landeserzeugnisses nach anderen Gegenden und an die Fabrikanten geht. Der Handel mit levantinischen und außereuropäischen Tabaks-Arten, von welchen die meisten aus Nordamerika, außerdem aus Westindien, dem Ostindischen Archipel, namentlich Java, und Südamerika kommen, muß dem Kolonialwaarenhandel zugezählt werden. In manchen Ländern, z. B. in Oesterreich, in Italien und in Frankreich, ist die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demselben Finanzmonopol, d. h. Gegenstand der ausschließlichen Ausbeutung von Seiten der Regierung zu Finanzzwecken.

c) Der **Weinhandel**, in fast allen Ländern des mittleren und südlichen Europa von großer Bedeutung, versendet den durch Gährung in Wein verwandelten Traubensaft im eigenen Lande, sowie nach den nördlichen Gegenden Europa's und nach überseeischen Ländern. Frankreich steht hier obenan; dann folgen Spanien und Portugal, die Rheinlande nebst dem südwestlichen Deutschland, Ungarn 2c.

d) Der **Wollhandel**, d. h. der Handel mit Schafwolle, beschäftigt sich ebenfalls mit einem wichtigen Erzeugnisse der Landwirthschaft. In Europa sind die Hauptproduktionsländer Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Belgien, Polen, Ungarn, Rußland; in neuerer Zeit ist die europäische Wollproduktion jedoch in erster Linie von Australien, dann von Ostindien und den La Plata-Staaten überflügelt worden. Den Hauptabsatz für Wolle hat England, Frankreich, Niederlande, Belgien, Nordamerika, Deutschland und Oesterreich.

e) Der **Oelhandel**, dessen Gegenstand in Deutschland hauptsächlich Rüb-, Lein-, Mohn-, Nuß- und Hanföl (von letzterem kommt jedoch das meiste aus Rußland) ist, während das Olivenöl aus Italien, Dalmatien, dem südlichen Frankreich, Spanien 2c., das Palmöl aus Westafrika, das Kokosnußöl aus Ostindien, das Sesamöl aus der Levante und dem nördlichen Afrika kommt. Der Großhandel mit Lein- und Rüböl ist zum Theil in den Händen der Oelfabrikanten; der mit Mohn- und Nußöl hat seinen Hauptsitz in den Rheingegenden. Mit dem Oelhandel ist meistens auch der Handel mit Oelkuchen verbunden.

f) Der **Samenhandel** beschäftigt sich theils mit Futtersämereien, wie Kleesamen, Wicken 2c., theils mit Oelsamen: Hanf-, Lein-, Mohn- oder Magsamen 2c., theils mit Gewürzsämereien: Kümmel, Fenchel, Anis, Koriander, Senf 2c, oder mit Gemüsesämereien, wie Kohl-, Rüben-, Petersiliensamen 2c. Der Handel mit Blumensämereien und Blumenzwiebeln wird hauptsächlich von Kunstgärtnern (Harlem, Erfurt) und der mit Waldsämereien von Förstern, beide aber auch von Kaufleuten, betrieben.

g) Der **Hopfenhandel** ist in seinem größeren Umfange auf Bayern, Böhmen, Süddeutschland überhaupt (badische Pfalz und Würtemberg) und Belgien,

als die vorzüglichsten Produktionsplätze, beschränkt; doch wird in Zeiten von Mißwachs auch Hopfen aus Nordamerika eingeführt.

h) **Landesprodukte**, welche in der Regel keinen besonderen Handelszweig bilden, sind: inländische Farbepflanzen, wie Krapp, Waid, Scharte, Safflor rc., Arzneipflanzen, getrocknetes Obst, Hanf, Flachs u. a. m.

2. **Der Kolonialwaarenhandel**, im südlichen Deutschland Spezereiwaarenhandel genannt, ist der Handel mit den Rohprodukten der Levante und der Länder heißer Zone, mit Ausnahme der Farbewaaren und Droguen; hauptsächlich aber mit Kaffee, rohem (und auch raffinirtem) Zucker, Reis, Kakao, Thee, Gewürzen, Baumwolle, Südfrüchten, wie Rosinen, Korinthen, Feigen, Mandeln rc.

3. **Der Farbwaarenhandel**, dessen Gegenstände europäische und außereuropäische eigentliche Farbewaaren und zur Färberei gebrauchte Nebenartikel sind, namentlich die schon oben genannten: Krapp, Waid, Scharte, Safflor, ferner: Farbhölzer, Indigo, Knoppern, Gallus, Sumach (Schmack), Salpeter, Alaun, Soda, und mehrere auf chemischem Wege bereitete Produkte. Die meisten der letzteren Artikel sind jedoch auch Gegenstände des Droguenhandels, in dessen Bereich auch die zum Malen und Anstreichen bestimmten Farben gehören.

4. **Der Handel mit nordischen Produkten**, namentlich Rußlands, Polens und Schwedens, wie Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Schweinsborsten, Roßhaare, Holz, Rauchwaaren rc.

5. **Der Drogueriewaarenhandel**, oder Droguenhandel, in Süddeutschland auch Materialwaarenhandel genannt, der sich mit den in der Medizin gebrauchten Rohwaaren und mit Chemikalien (Droguen), aber auch mit Farbewaaren (s. oben) beschäftigt. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Droguisten.

6. **Der Holzhandel**, d. i. der Handel mit Bau-, Möbel- und Brennhölzern. Gesägte Hölzer, wie Bohlen, Bretter, Latten u. s. w., heißen Schnittholz, das in ganzen Stämmen, rund oder kantig behauene oder in Blöcke zerschnittene Holz „Ganzholz". Die Bauhölzer zerfallen in Hölzer für den Häuserbau, Eisenbahn- und Schiffsbau. Möbel- oder Tischler- und Fournierhölzer kommen in feinster Gattung aus Ost- und Westindien. Bauhölzer und Böttcherhölzer sind in den Nordseehäfen ein wichtiger Handelsartikel.

7. **Der Handel mit Halbfabrikaten** oder solchen Artikeln, die durch künstliche Zubereitung zwar schon eine wesentliche Veränderung erlitten haben, deren Bestimmung aber ist, noch weiter verarbeitet zu werden. Unter diesen stehen Leder und Garn, und zwar Baumwollengarn, Leinen- und Wollengarn, obenan. Ferner gehören dazu Eisen, Stahl, Blech, Blei, Zinn, Zink, Messing rc.

8. **Der Manufakturwaarenhandel**, welcher eigentlich das ganze weite Gebiet der Manufakturerzeugnisse, namentlich der Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, ferner der Waaren aus Glas, Porzellan, Steingut, der gewirkten und genähten Bekleidungsgegenstände aller Art, Hüte rc. umfaßt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wendet jene allgemeine Benennung jedoch fast ausschließlich auf den Handel mit baumwollenen Geweben (Cotonerien) an und rechnet höchstens noch den mit dünnen wollenen und gemischten Zeugen hinzu, während man für die übrigen Waaren besondere Namen, wie Leinwand-, Seidenwaaren-, Tuch-, Porzellan-, Steingut-, Glashandel rc. hat. Den Einzelhandel

mit allerhand Geweben, besonders baumwollenen, wollenen, seidenen und gemischten, nennt man Ausschnitt- oder Schnittwaarenhandel.

9. **Der Handel mit Fabrikwaaren** zerfällt in den Eisen- (gegossene und geschmiedete), Blech-, Kurz-, Quincailleriewaarenhandel, und in den mit fabrikmäßig verfertigten echten und unechten Gold- und Silberwaaren (leonischen Waaren).

10. **Der Proviantshandel** in den norddeutschen Häfen betrifft Fleisch und Fleischspeisen aller Art, gesalzen, gepökelt, geräuchert oder präservirt, ferner frische, gesalzene, geräucherte oder noch anders präservirte Fische, Gemüse- und andere Präserven, Käse, Salzbutter in sehr beträchtlichen Quantitäten, Eier, frische Früchte (große Quantitäten nach England). Der Delikatessenhandel kann als Einzelhandel gegenüber dem Proviantshandel angesehen werden.

11. **Der (Stein-) Kohlenhandel**, in seinem Betriebe wesentlich von anderen Arten des Handels dadurch verschieden, daß er, bei vergleichsweiser Werthlosigkeit des Artikels selbst, großentheils nur bei billigen Transportmitteln erheblich wird. In Rücksicht vieler anderer Minenprodukte gehört dieser Handel mehr zum Hüttenbetrieb und beschäftigt nur selten den Kaufmannsstand.

Es ist selbstverständlich, daß sich von den aufgezählten Arten des Handels nach Umständen andere abzweigen und ganz selbständige Formen annehmen, so daß sie nicht mehr als Unterabtheilungen der genannten Gattungen gelten können, z. B. der Handel mit Schiffsrequisiten an Seeplätzen; allein in einer allgemeinen Zusammenstellung wäre ihre Aufzählung am unrechten Platze.

B. Der Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Aktienhandel

ist Sache der Bankiers oder Bankhäuser, unter welchen er sich der Art und dem Gegenstande nach auf das Mannichfachste verzweigt. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit solchen Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Werth (Cours) haben, nicht aber mit den zu gesetzlichen Zahlmitteln erklärten Hauptmünzen des Landes (Münzen der Landeswährung), welche als fester Maßstab aller Werthe dienen und daher einen veränderlichen Cours nicht haben. Der Geldhandel erstreckt sich in solchen Staaten, in welchen die Silbermünzen des Landes allein das gesetzliche Zahlmittel bilden, wo also die Währung in Silber angenommen ist, auf in- und ausländische Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Von den Wechseln, Staatspapieren und Aktien wird später in besonderen Abschnitten ausführlich die Rede sein, und wir erwähnen daher hier nur, daß sie deshalb zu Handelsgegenständen oder Waaren für den Bankier werden, weil je nach ihrer Rentabilität oder dem Kredit des sie ausgebenden Schuldners (Staat, Gesellschaften u. s. w.) ihr Börsenpreis (Cours) wechselt und hierdurch der Bankier Gelegenheit zur Spekulation erhält.

II. Die Art und Weise des Handelsbetriebs.

1. **Großhandel**, der Handel en gros, im Großen oder im Ganzen, welcher nur mit größeren Quantitäten betrieben wird. Der Großhändler, Engroshändler, Grossist oder Engroist bezieht die Waare von den Erzeugern (Produzenten) selbst oder von anderen Großhändlern am Erzeugungsort oder auf Handelsplätzen ersten Ranges und verkauft sie an andere Kaufleute.

Werden die Waaren vom Auslande bezogen, um an inländische Kaufleute verkauft zu werden, so heißt der betreffende Handel Einfuhr- oder Importhandel; werden inländische Waaren nach dem Auslande verkauft, so ist dies Ausfuhr- oder Exporthandel; werden aus anderen Ländern bezogene Waaren nur zu dem Zwecke gekauft, um wieder nach dem Auslande versendet zu werden, so wird er Zwischenhandel (Transithandel) genannt.

2. **Kleinhandel.** Der Einzelhandel, Detail-, Minut- oder Kramhandel vertreibt die von dem Großhändler oder auch von dem Produzenten bezogenen Waaren an den Consumenten in beliebig kleinen Quantitäten. Der Kaufmann, der ihn betreibt, heißt Kleinhändler, Detaillist, Minutist oder Krämer. Nicht selten betreiben Grossisten zugleich den Detailhandel.

3. **Commissionshandel.** Commissionshandel treibt Derjenige, welcher in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte schließt. Während bei den übrigen Arten des Handels der Gewinn des Kaufmanns in dem Ueberschusse des Verkaufspreises über den Einkaufspreis liegt, erhält beim Commissionshandel der Beauftragte (Commissionär), — sobald er auf die committirten Waaren Geldvorschüsse leistet, auch Consignatär genannt — von seinem Auftraggeber (Committenten) eine gewöhnlich nach Procenten vom Betrage der Waaren berechnete Vergütung, welche Commissionsgebühr, Commission oder Provision heißt. Außer dieser Einkaufs- oder Verkaufs-Provision ist der Commissionär, wenn er in Folge eines mit seinem Committenten getroffenen Uebereinkommens oder des am Orte seiner Niederlassung bestehenden Handelsgebrauchs del credere steht, d. h. für die Zahlung oder die anderweite Verbindlichkeit seines Contrahenten — z. B. die pünktliche Lieferung der erkauften Waaren — persönlich einsteht, garantirt, zu einer besonderen Vergütung, der del credere-Provision, berechtigt. Alle beim Vollzuge des Commissionsgeschäfts dem Commissionär erwachsenen baaren Auslagen an Porto, Fracht, Steuer, Assekuranzprämie u. dgl. Spesen hat ihm der Committent zu ersetzen. Höchst wichtig für den Commissionär ist der Umstand, daß ihm wegen seiner Auslagen, der Provisionen, der gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf die committirten Waaren gezeichneten Wechsel, der in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften, ein Pfandrecht an dem in seinem Besitz oder unter seiner Verwaltung befindlichen Commissionsgute gesetzlich zusteht, dergestalt, daß er sich wegen dieser seiner Forderungen ohne Weitläufigkeiten aus dem Commissionsgute, wo nöthig, durch dessen vom Handelsgericht zu bewirkenden Verkauf, bezahlt machen kann. Dies äußert seine Wirkung namentlich im Falle des Konkurses auf das Vermögen des Committenten, wo dann der Commissionär nicht in die Masse zu gehen braucht, sondern sich aus den noch seiner Verfügung unterliegenden Commissionswaaren ohne Rücksicht auf den Konkurs bezahlt macht und nur das zu seiner Befriedigung nicht Erforderliche zur Konkursmasse abliefert. — Dagegen ist der Commissionär verpflichtet, die Commissionsgeschäfte gemäß dem Auftrag des Committenten unter thunlichster Beobachtung des Interesses desselben und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Er darf dem Committenten keinen höheren oder niedrigeren Preis berechnen, als er beim Einkauf für die Waare wirklich

bezahlt oder beim Verkauf dafür erhält. Ist aber der Preis zum Ein- oder Verkauf vom Committenten ihm im Voraus bestimmt, ein Limitum gesetzt, so darf er nicht über dieses Limitum ein- und nicht unter demselben verkaufen. Thut er es doch, so hat er den Unterschied im Preise selbst zu tragen. Auch soll der Commissionär bei Vermeidung eigener Gefahr, ohne Einwilligung des Committenten, nicht auf Kredit verkaufen, noch einem Dritten Vorschüsse machen, wie er denn überhaupt dem Committenten zum Ersatze alles durch Ueberschreitung der übernommenen Aufträge oder sonstige Pflichtwidrigkeiten und Fahrlässigkeit etwa verursachten Schadens verbunden ist. — Besonders auf den großen Seeplätzen, wie Hamburg, Amsterdam, London, Triest ꝛc., giebt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Commissionshandel beschäftigen, daher kein eigenes Lager halten, sondern nur Waaren für Andere einkaufen, die ihnen Auftrag geben, oder Waaren verkaufen, welche man ihnen zu diesem Zwecke zusendet. In dem letzteren Falle sind sie eigentlich nur verpflichtet, dem Einsender der Waare den Betrag derselben zu zahlen, wenn sie diese verkauft haben; oft aber zahlen sie schon früher, sogleich nach Empfang der Waare, und selbst schon, nachdem sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Waare an sie unterwegs ist, einen Theil des Betrags, gewöhnlich die Hälfte, gegen eine besondere Provision; oder sie acceptiren einen von dem Absender auf sie gezogenen, nach einer gewissen Zeit fälligen Wechsel über jenen Theil des Betrags. — Dem Commissionshandel entgegengesetzt ist der

4. **Proprehandel**, unter welcher Benennung alle Handelsgeschäfte verstanden werden, welche der Kaufmann oder eine kaufmännische Sozietät für eigene Rechnung macht.

5. **Der Aktivhandel** führt Produkte des eigenen Landes einem andern Lande zu und nimmt von dem letzteren Waaren selbst zurück. Ihm steht entgegen der

6. **Passivhandel**, bei dem man Fremde als Verkäufer und Käufer erwartet, um ausländische Produkte zu bringen und einheimische abzuholen. England z. B. treibt Aktivhandel, Portugal Passivhandel.

7. **Hausirhandel**, ist eine Art Kleinhandel, bei welchem der Verkäufer (Hausirer) von einem Orte zum andern zieht und seine Waaren dem Käufer ins Haus bringt. Er ist an besondere polizeiliche Vorsichtsmaßregeln (Hausirpatent u. s. w.) geknüpft.

8. **Speditionshandel.** Derselbe ist eigentlich nur ein Hülfsinstitut, nicht eine Abart des Handels, da er sich nicht mit dem Ein- und Verkauf von Waaren beschäftigt, sondern nur den Transport derselben vermittelt. Seine Wirksamkeit tritt dann ein, wenn es nicht möglich oder nicht vortheilhaft ist, eine Waare unmittelbar von ihrem Bezugsorte nach ihrem Bestimmungsorte zu senden. Man übergiebt sie dann einem Spediteur, d. i. einer Person, welche gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Der Spediteur besorgt die Ablieferung des Guts an den Adressaten, den Empfänger, Besteller, hier Destinatar genannt, entweder unmittelbar durch, von ihm mit Auftrag versehene Fuhrleute, Schiffer oder Eisenbahnverwaltungen, oder wieder durch Vermittelung anderer Spediteure an Zwischenorten und am Bestimmungsorte. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der nöthigen Sorgfalt bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer,

Schiffer und Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter, namentlich auch durch etwaige verspätete Ablieferung, entsteht. Er erhält außer der Erstattung seiner Auslagen an Fracht, Zöllen ꝛc. für seine Mühwaltung eine Provision, welche entweder nach der Stückzahl oder nach dem Gewichte der Speditionsgüter berechnet wird. Wegen seiner Provision und Auslagen hat er ein gleiches Pfandrecht am Speditionsgut, wie der Commissionär am Commissionsgut. — Der Spediteur zahlt beim Empfange der Waaren die Fracht, Zölle ꝛc. an den Ueberbringer und nimmt diese Auslagen, mit Hinzurechnung seiner Provision bei der Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen anderen Fuhrmann oder Schiffer, entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet diese Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht, resp. dem nächsten Spediteur, seinem Hintermann, so daß das Speditionsgut am Ziele des Transports, belastet mit allen im Laufe desselben erwachsenen Auslagen und Provisionen, ankommt und gegen Erlegung dieser Gesammtspesen an den Destinatar ausgeliefert wird. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Waare, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Theil des Betrags derselben acceptirt und sie nur gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller, oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dieses Remboursgeschäft.

9. **Handel auf Lieferung und gegen Prämien** kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Waare (Getreide, Spiritus, Oel ꝛc.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder der Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den Andern das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie. Dieses kommt besonders beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, und es finden dabei noch mancherlei Abstufungen statt, wovon in dem betreffenden Abschnitte ausführlicher die Rede sein wird.

III. Der Richtung des Handelsbetriebs

nach ist der Handel zunächst entweder Außenhandel oder Binnenhandel.

1. **Der Außenhandel**, welcher der eigentliche **Welthandel** ist, die entferntesten Länder mit einander verbindet und ihre Erzeugnisse gegen einander austauscht, sendet die Waaren des Inlandes nach dem Auslande und läßt die des Auslandes nach dem Inlande gehen, auch wol die des einen fremden Landes nach einem andern, ohne sie selbst in die Hände zu bekommen.

2. **Der Binnenhandel** verbreitet die vom Auslande bezogenen Waaren im Inlande und versendet auch im eigenen Lande die Erzeugnisse der einen Provinz in eine andere, wodurch er jede Gegend in den Stand setzt, die Produkte jeder andern sich zu Nutze zu machen.

Ferner unterscheidet man überseeischen oder Seehandel und Landhandel, und nach den Ländern, nach welchen er geht, amerikanischen, ostindischen, levantischen, russischen Handel ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Der Handelsstand.

Vom Handelsstande im Allgemeinen und von der Entstehung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Bei rohen Völkern, so lange der Betrieb der Jagd und der Fischerei und später die Kultur des Bodens und die Viehzucht noch jedem Einzelnen fast alles Das bieten, was er bedarf, ist das Bedürfniß nach Austausch der selbsterzeugten gegen fremde Güter noch ein sehr geringes. Dieses Bedürfniß wird dringender, seine Befriedigung erfordert mehr Kräfte und damit zugleich eine größere Anzahl von mitwirkenden Personen, je mehr ein Volk sich entwickelt und in der Civilisation vorschreitet. So muß der Handelsstand — d. i. die Gesammtheit der Personen, welche die Produktion und Consumtion vermitteln — mit dem Steigen der Kultur, der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bewirkten Vermehrung der Bedürfnisse des Volkes nicht nur der Zahl nach wachsen, sondern auch an Bedeutung im Verhältniß zu den übrigen Klassen der Bevölkerung gewinnen. — Die Geschichte des Handels im Allgemeinen zeigt uns zugleich die Zunahme der staatlichen Bedeutung des Handelsstandes, und die Geschichte des Handels einzelner Staaten, ja einzelner Städte, spiegelt uns das Wachsthum der staatlichen Bedeutung des Handelsstandes in ihnen bis zur Mitherrschaft, ja hie und da bis zur Alleinherrschaft im Staate, deutlich ab.

In dem Eroberungs- und Militärstaate Roms, wo die Sklaven für ihre Herren wie die übrigen Gewerbe, so auch den Handel trieben, fehlte es deswegen bis in die spätere Kaiserzeit an einem eigentlichen Handelsstande, und das römische Recht, welches noch heute in vielen Punkten als Muster einer vernünftigen Auffassung der Beziehungen der Einzelnen zu einander, sowie einer treffenden Logik gilt, hätte schwerlich handelsrechtliche Bestimmungen aufzuweisen, wenn es nicht mittelbar im Interesse der Herren selbst gelegen hätte, die Handelsbeziehungen ihrer Sklaven durch Gesetze zu normiren, und so sich selbst untereinander auch auf dem Gebiete des Handelsverkehrs einen geordneten Rechtszustand zu schaffen, der noch bis auf den heutigen Tag den Kern des Handelsrechts der meisten civilisirten Völker ausmacht. An dessen weiterer Ausbildung hat im späteren Mittelalter Italien mit seinen blühenden Handelsrepubliken Florenz, Genua, Venedig u. s. w. den hervorragendsten Antheil gehabt, daher noch jetzt die technischen Ausdrücke im Handelsrecht fast durchgängig italienische sind.

In Deutschland gehen die ersten Spuren der Gewerbe und des Handels aus den Hütten der Leibeigenen und Hörigen hervor, welche, um den Schutz des sogenannten Burgfriedens zu genießen, um die Höfe der Fürsten und Bischöfe, sowie um die Burgen der Ritter sich ansiedelten und die Anfänge zu den späteren Städten gründeten. In den Städten entwickelten sich die Gewerbe und mit ihnen der Handel. Bald aber mußten diese vor den Fehden der Fürsten untereinander und vor raublustigen Rittern sich selbst schützen durch Verbrüderungen im Innern — die Zünfte —, sowie durch Mauern und Wälle nach Außen. Die Städte strebten nach möglichster Selbständigkeit, und aus Mangel an einer, ihren Gelüsten widerstrebenden centralisirten Staatsgewalt gelangten auch viele der bedeutenderen von ihnen zu der sogenannten Reichsunmittelbarkeit. Im Innern der Städte selbst dominirten bald die Zünfte und unter ihnen da, wo besondere Bedingungen eines vorzüglichen Aufblühens zur Handelsstadt vorlagen — wie bei den Seestädten Danzig, Hamburg, Bremen, Lübeck rc. der Seehandel; bei Köln, Magdeburg, Regensburg die Flußschiffahrt; bei Frankfurt a/M., Erfurt, Leipzig, Naumburg, Nürnberg, Augsburg rc. der Durchgang der großen Handels-Landstraßen oder fürstliche Markt- und Meßprivilegien — die Zunft der Kauf- und Handelsherren, der **damalige Handelsstand**. Namentlich gilt dies von den Städten des **Hansabundes**, während sonst noch hie und da eine gewisse Mißachtung des Handelsstandes, insbesondere das Vorurtheil herrschend blieb, daß mit dem Adel wenigstens der Kleinhandel unverträglich sei.

Jede größere freie Stadt Deutschlands und jeder unter einem reichsunmittelbaren Herrn, sei es Fürst oder Bischof, stehende Länderdistrikt entwickelte nach und nach sein eigenes Recht und damit theilweise auch sein eigenes **Handelsrecht**, das, obschon durch Aufnahme des römischen Rechts im Mittelalter sich wieder einige Gleichheit Bahn brach, doch immer noch in vielen Stücken verschieden von dem des nächsten Nachbars blieb. So geschah es, daß bei der Auflösung des deutschen Reichs im J. 1806 noch an 200 Territorien (souveräne Reichsstädte blieben 1803 bereits nur noch 6 übrig) mit ihren verschiedenen Rechten vorhanden waren, welche unter den Zeiten des Rheinbundes und bei Gründung des deutschen Bundes im J. 1815 zu der im Hinblick auf das Interesse der Rechtseinheit immerhin noch großen Zahl von 38 souveränen deutschen Bundesstaaten, wovon 32 noch jetzt bestehen, zusammenschmolzen.

In den ersten 20 Jahren des Bestehens des deutschen Bundes geschah fast nichts zu weiterer Einigung des deutschen Volkes auf dem Gebiete der materiellen Interessen. Nachdem aber im Beginn der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts die Wunden, welche die Freiheitskriege dem Volkswohlstand geschlagen hatten, verharscht waren und die Industrie mit Hülfe besserer Verkehrswege sich zu entwickeln begonnen hatte, befreite endlich der **Zollverein** die Nation von den bis dahin einen Bundesstaat vom andern abschließenden inneren Zollschranken. Die ersten Versuche zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts waren die Vorschläge der Würtembergischen Regierung in den Jahren 1836 und 1846 bei den Berathungen der Zollvereinsstaaten. Ein entschiedener Schritt war die

im Jahre 1848 von dem Reichsministerium bestellte Commission zur Fertigung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, deren Gesetzvorschläge auch im Jahre 1849 veröffentlicht wurden. Die noch weiter anhaltenden politischen Stürme der Jahre 1849 und 1850 ließen diesen Versuch nicht weiter gedeihen. Inzwischen war die in dem Jahre 1847 auf einer Conferenz von Abgeordneten sämmtlicher deutscher Staaten in Leipzig berathene Allgemeine Deutsche Wechselordnung unter dem 26. November 1848 publizirt worden. Dieses Erstlingswerk einer einheitlichen Gesetzgebung zeigte sich für den Handelsstand als eine Quelle reichsten Segens. Das gelungene Vorbild im Auge, erkannten die Regierungen Deutschlands den Wunsch des Handelsstandes nach einer einheitlichen Gesetzgebung auch auf den weiteren Gebieten des Handelsrechts um so mehr als gerechtfertigt an, als von da ab die Industrie und der Handel, gefördert durch das vervollständigte deutsche Eisenbahnnetz und manchen andern Hebel, einen vorher nie geahnten Aufschwung nahmen und die vermehrten Handelsbeziehungen der einzelnen Staaten zu einander die Mißlichkeit der Verschiedenheit des Rechts in ihnen immer mehr zu Tage treten ließen. Waren in den Jahren 1830 bis 1850 die Augen der Gesetzgeber vorzugsweise auf Hebung der Landwirthschaft durch Befreiung des Bauernstandes von den alten Fesseln des Frohnden- und Dienstwesens und auf Herbeiführung constitutioneller Zustände gerichtet, so konnten sie sich nun auch der Erkenntniß nicht verschließen, daß zu dem Aufblühen des Volkswohlstandes auch Gewerbe und Industrie beitragen, und daß zu dem gedeihlichen Ineinanderwirken beider, zum Absatz ihrer Produkte und zur Zufuhr der Bedürfnisse von Außen her ein thätiger Handelsbetrieb, ein tüchtiger Handelsstand unbedingt erforderlich sei. So hat sich der Handelsstand die vollste Anerkennung seiner Berechtigung im Staate errungen; zur Vertretung seiner Interessen wählt er eigene Abgeordnete zu den Landtagen, wie zu den städtischen Corporationen; Handels- und Gewerbekammern, ja hie und da eigene Handelsministerien, fördern seine Interessen, und von der ursprünglichen Unfreiheit und Mißachtung ist er überall zu richtiger Würdigung und zu höchstem Ansehen gediehen, so daß jedes einzelne Mitglied des Handelsstandes stolz auf diesen Beruf sein kann.

Unter solchen Verhältnissen ist es leicht begreiflich, daß nicht nur Preußen, welches schon vom Jahre 1850 an die frühere Idee des Reichsministeriums weiter verfolgt und bis 1856 einen Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche hatte ausarbeiten und im Jahre 1857 veröffentlichen lassen, sondern auch die übrigen deutschen Staaten sich bereit erklärten, in Conferenzen zur Berathung eines derartigen einheitlichen Gesetzes zusammenzutreten. Diese Conferenzen, an welchen fast sämmtliche deutsche Staaten durch hervorragende Vertreter aus dem Juristenstande und ausgezeichnete Sachverständige aus dem Kaufmannsstande Theil nahmen, wurden, nach Beschluß der Bundesversammlung vom 17. April 1856, am 15. Januar 1857 in Nürnberg eröffnet und in Hamburg zur Berathung des Seerechts vom 26. April 1858 an fortgesetzt. Am 12. März 1861 war man nach 589 Sitzungen und mannichfachen Schwierigkeiten, welche die Vereinigung der verschiedenen Rechte der Einzelstaaten verursachte, zu dem Resultate gelangt, welches uns jetzt vorliegt als

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Dasselbe ist seit dem 1. März 1862 nunmehr in fast allen deutschen Staaten in Kraft getreten, so daß wir jetzt uns eines allgemeinen und gleichmäßigen deutschen Handelsrechts erfreuen.

Das Handelsgesetzbuch enthält zwei Haupttheile, von welchen der erste in vier Büchern folgende Abschnitte behandelt:

Erstes Buch: Vom Handelsstande.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—3.
Titel I. Von Kaufleuten (Art. 4—11). II. Vom Handelsregister (Art. 12—14).
Tit. III. Von Handelsfirmen (Art. 15—27).
Tit. IV. Von den Handelsbüchern (Art. 28–40).
Tit. V. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (Art. 41—56).
Tit. VI. Von den Handlungsgehülfen (Art. 57—65).
Tit. VII. Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Zweites Buch: Von den Handelsgesellschaften.

Tit. I. Von der offenen Handelsgesellschaft (Art. 85—149). II. Von der Commanditgesellschaft (Art. 150—206). III. Von der Aktiengesellschaft (Art. 207—249).

Drittes Buch: Von der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Titel I und II. Art. 250—270.

Viertes Buch: Von den Handelsgeschäften.

Tit. I. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen (Art. 271—336). Abschnitt 1—4: Begriff der Handelsgeschäfte; allgemeine Bestimmungen über dieselben; Abschließung und Erfüllung derselben.

Tit. II. Vom Kauf (Art. 337—359). III. Vom Commissionsgeschäft (Art. 360—378).

Tit. IV. Vom Speditionsgeschäft (Art. 379—389). Vom Frachtgeschäft (Art. 390—431). Abschnitt 1: Vom Frachtgeschäft überhaupt. Abschnitt 2: Vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Der zweite Haupttheil, im fünften Buche unter Art. 432—911, behandelt in zwölf einzelnen Titeln sehr vollständig den Seehandel.

Ein Blick auf diese Inhaltsübersicht zeigt, daß das Handelsgesetzbuch uns nicht eine ganz vollständige Darstellung aller Theile des Handelsrechts liefert. So fehlt z. B. die Lehre vom Agenturgeschäft, vom Buchhandel, vom Versicherungsvertrag, mit Ausnahme der im elften Titel des fünften Buches behandelten Versicherung gegen Seegefahr, vom kaufmännischen Konkursrecht, von der Handelsgerichtsbarkeit u. A. m. Auch sind nicht alle im Gesetze behandelten Materien erschöpfend dargestellt worden, sondern es mußte hie und da dem Partikularrecht der einzelnen Staaten Spielraum gelassen werden. Immerhin bleibt aber dies Handelsgesetz ein unschätzbarer Gewinn und bringt eine Sicherheit in den Handelsverkehr, wie sie der Handelsstand bisher kaum gekannt hat. Es hat alles Dasjenige in gesetzliche Normen gefaßt und sanktionirt, was im Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen, sowie im seitherigen Handelsgebrauch, bereits als Recht galt, oder was bei neueren Instituten (z. B. Aktiengesellschaften, Frachtgeschäft der Eisenbahnen rc.) sich im Verkehr als Recht herausgebildet hat.

Hauptsächlich soll uns nun auf Grund des Handelsgesetzbuchs beschäftigen

der Handelsstand nach seinen einzelnen Personen, stufenweise vom Lehrling bis zum Prinzipal aufsteigend, und im weiteren Verlaufe dieses Buches werden wir an den geeigneten Stellen die wichtigsten Lehren des Handelsgesetzbuchs, ausschließlich des Seerechts, einschalten, auch durch Verweisung auf die betreffenden Artikel unter der abgekürzten Bezeichnung „H.=G.=B. Art." das Nachschlagen und Nachlesen des Specielleren im Handelsgesetzbuche selbst unseren Lesern möglichst zu erleichtern suchen.

Handlungslehrling ist Derjenige, welcher in der Handlung zum Zwecke der praktischen Erlernung des Handelsgewerbes für eine gewisse Zeit thätig ist. Für die Lehre selbst ist es gleichgültig, ob sie gegen „Lehrgeld" oder unentgeltlich stattfindet, oder ob gar für die Arbeit des Lehrlings demselben noch Lohn gezahlt wird. Das Letztere findet sich bei Kaufleuten nur in sehr seltenen Fällen. Die unentgeltliche Lehre findet man am häufigsten in Engros-Geschäften, die gegen Lehrgeld dagegen im Kleinhandel. Doch kommt es in letzterem auch häufig vor, daß an Stelle des Lehrgeldes eine längere Dauer der Lehrzeit stipulirt wird. Der Lehrherr, welcher kein Lehrgeld nimmt, rechnet dann die dem Geschäft vom Lehrling geleisteten Arbeiten und Dienste, welche, je länger die Lehrzeit währt, desto besser und schon denen eines Handlungsdieners gleich sein werden, als Ausgleichung der auf die Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings aufgewendeten Mühe. Ein bloßes Entgeld für die dem Lehrling gewährte Kost und Wohnung ist im Grunde kein Lehrgeld, wennschon es gewöhnlich als solches bezeichnet wird, sondern nur ein Kostgeld.

Die Dauer der Lehre, sowie das Lehrgeld oder deren Unentgeltlichkeit zu bestimmen, ist Sache des Lehrvertrags, welcher zwischen dem Lehrherrn und den gesetzlichen Vertretern des meist noch unmündigen Lehrlings, dessen Vater oder Vormunde, sei es mündlich oder schriftlich, abgeschlossen wird. Nur in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die diesfallsigen gegenseitigen Ansprüche durch den Ortsgebrauch oder das Ermessen des Handelsgerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt (H.=G.=B. Art. 57 und 61). Doch wird wol in den allermeisten Fällen eine solche Uebereinkunft vorhanden sein, zumal da, wo noch Handels= (Kramer=) Innungen bestehen, die Lehrverträge bei dem Innungsvorstande angezeigt zu werden pflegen, und wo dergleichen nicht bestehen, die Lehrverträge wegen der Unmündigen, oft zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung — in Sachsen zufolge §. 79 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 — vor der Obrigkeit abzuschließen sind, und überhaupt die Lehrverträge wegen Bevormundeter der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden müssen.

Die Pflichten des Prinzipals gegen den Lehrling — abgesehen von der etwa verabredeten Gewährung von Kost und Wohnung — lassen sich im Einzelnen nicht, sondern nur nach dem Hauptgrundsatz bestimmen, daß der Lehrherr verbunden ist, nach Vermögen und den in seinem Geschäft bestehenden Einrichtungen den Lehrling möglichst in allen Arbeiten des Handelsbetriebes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen, ihm die Benutzung anderweiter Hülfsmittel zur Ausbildung, namentlich den Besuch von Handelsschulen oder Privatunterrichtsstunden, nicht zu verweigern, ihn zu

sittlichem Lebenswandel anzuhalten und überhaupt dahin zu wirken, daß der Lehrling sowol zu einem tüchtigen Kaufmanne, als zu einem moralisch guten Menschen herangebildet werde. Dagegen hat der Lehrling dem Lehrherrn Achtung und Gehorsam zu bezeigen, auch, wenn er bei ihm in Kost und Wohnung steht, sich der Hausordnung und häuslichen Zucht des Lehrherrn zu unterwerfen und für den Geschäftsbetrieb selbst die stete Beobachtung des Interesses seines Lehrherrn und die Mithülfe zu möglichstem Gedeihen des Geschäfts desselben sich als Richtschnur für seine Handlungen dienen zu lassen.

Die Befugnisse des Lehrlings im Geschäft dem Publikum gegenüber, seine Verpflichtungen zu ordnungsmäßigem Arbeiten, eventuell zum Ersatz des durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit dem Lehrherrn verursachten Schadens, die Gründe zu einseitigem Aufheben des Lehrverhältnisses, sowol von Seiten des Lehrherrn als des Lehrlings, sind die gleichen, wie sie im Verhältniß zwischen dem Prinzipal und Handlungsdiener gelten. Das H.=G.=B. faßt deshalb auch Beide, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener, unter dem gemeinschaftlichen Begriff „Handlungsgehülfen" zusammen (H.=G.=B. Art. 57—65), indem es unter Letzteren alle diejenigen Personen versteht, welche, ohne im Allgemeinen mit Abschließung von Rechtsgeschäften beauftragt zu sein, im Contor und im Laden (Hausgewölbe) kaufmännische Dienste leisten. Nicht zu den Handelsgehülfen zu rechnen sind, weil sie nicht kaufmännische, sondern nur Gesindedienste verrichten, die Markthelfer, Küfer, Laufburschen, Kopisten und dergleichen Bedienstete. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach den für Gesinde bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Dagegen sind die Handlungsgehülfen, im engeren Sinne des Wortes, auch im Gegensatz zu den Handlungslehrlingen genommen, die

Handlungsdiener, Kaufmannsdiener, meist **Commis** genannt, die in dem selteneren Falle, wo sie ihre Dienste unentgeltlich leisten, den Namen Volontärs führen. Nach den Geschäftszweigen, welche dem Einzelnen vorzugsweise zugewiesen sind, lassen sich hier der Buchhalter, der mit Besorgung der Buchführung, der Kassirer, der mit Führung der Kasse, der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, der Korrespondent und Contorist, der mit Abfassung der Briefe und sonstiger schriftlicher Contorarbeiten, der Reisediener, der mit der Ausführung der Geschäftsreisen zur Erhaltung alter und Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen, Anerbietung von Waaren, Einziehung ausstehender Gelder u. dergl., der Lagerdiener, Magazinier, der mit Beaufsichtigung des Waarenlagers und Abfertigung der Versendungen von Waaren, der Ladendiener, der mit Besorgung der einzelnen Verkäufe im offenen Verkaufsgewölbe, ja auch das Ladenmädchen, das mit gleicher Besorgung beauftragt ist, unterscheiden.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche aller vorgenannten Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterhalt richten sich nach dem bei Abschluß des Engagements oder später zwischen ihnen und dem Prinzipal getroffenen Uebereinkommen. Nur in Ermangelung eines solchen Uebereinkommens hat der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Handelsgerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, zu entscheiden (H.=G.=B. Art. 57). Ist keine andere Kün=

digungsfrist vereinbart, so kann das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener von jedem Theile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden (H.=G.=B. Art. 61). Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit und ohne Kündigung, ingleichen des Lehrvertrags vor Ablauf der Lehrzeit, kann von jedem Theile aus wichtigen Gründen verlangt werden; so von Seiten des Prinzipals insbesondere, wenn der Handlungsdiener oder Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht; wenn er die Arbeit verweigert; wenn er durch anhaltende Krankheit oder längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder grober Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht; wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, sich beharrlich faul, ungehorsam und widerspenstig zeigt oder gar entläuft; endlich, wenn Lehrling oder Handlungsdiener ohne Einwilligung des Prinzipals Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten machen; und umgekehrt gegen den Prinzipal, wenn dieser den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht, ingleichen wenn er ihm widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zumuthet, besonders auch, wenn der Lehrherr den Lehrling nicht oder nicht genügend unterweist und vielleicht gar mehr zu untergeordneten häuslichen Verrichtungen ausnutzen, als zu ausbildenden Beschäftigungen im Handelsfache verwenden will. Es lassen sich noch manche andere Gründe denken, deren Gewicht zu beurtheilen dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt (H.=G.=B. Art. 63 u. 64).

Was die Stellung des Handlungsgehülfen, des Dieners wie des Lehrlings, dem Publikum gegenüber anlangt, so ist derselbe nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen, es sei denn, daß er vom Prinzipal hierzu besonders beauftragt worden sei. Hat der Commis einen derartigen Auftrag, Rechtsgeschäfte nach Außen hin im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen, also denselben zu vertreten, wie dies z. B. in Ansehung der im offenen Laden Verkaufenden rücksichtlich solcher Verkäufe, welche für gewöhnlich dort gemacht werden, anzunehmen ist, oder noch mehr beim Handlungsreisenden stattfindet, so nimmt er diejenige Stellung ein, welche das Gesetz unter dem Namen des Handlungsbevollmächtigten bezeichnet, dessen wir später näher erwähnen werden. Hervorgehoben sei hier aber noch der sowol für den Commis und Lehrling, als auch für den Markthelfer und sonstige Angestellte maßgebende Satz, daß Derjenige, welcher Waaren und eine unquittirte Rechnung überbringt, noch nicht als ermächtigt zur Empfangnahme der Zahlung dafür gilt, sondern daß dies nur bei Ueberbringung einer quittirten Rechnung der Fall ist (H.=G.=B. Art. 296).

Das Streben jedes Handlungsgehülfen muß und wird darauf gerichtet sein, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit sich das Vertrauen seines Prinzipals in dem Maße zu erwerben, daß dieser es wagen kann, ihm auch theilweise oder gänzlich die Leitung des Geschäfts und somit die Vertretung nach Außen hin zu übertragen. Geschieht dies, erlangt der Commis die Stellung

des Handlungsbevollmächtigten oder die noch höhere des Prokuraträgers, Geschäftsführers, Disponenten, Faktors, so bleibt er zwar im Verhältniß zum Prinzipal, namentlich in Ansehung seiner Ansprüche auf Gehalt, in Betreff der Kündigung oder sonstigen Auflösung des Verhältnisses, sowie in Ansehung des dem Prinzipal schuldigen Gehorsams und des Verbots der Führung von Geschäften für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter immer noch in der Stellung eines Handlungsgehülfen, woran selbst dadurch sich nichts ändert, daß vielleicht der Gehalt ganz oder theilweise in einem Antheil am Geschäftsgewinn, durch Tantième, gewährt wird; nach Außen hin aber, dem Publikum gegenüber, verschwindet die untergeordnete Stellung, und dies zwar am meisten beim Prokuristen, und er erscheint als Vertreter des Prinzipals, als Vertreter des Geschäfts.

Ohne die bisherigen Namen für diese selbstständigere Stellung des Handlungsgehülfen nach Außen hin, wie „Geschäftsführer", „Faktor", „Disponent" u. dergl., beizubehalten, stellt das Handelsgesetzbuch (Art. 41—56) nur zwei Classen der Stellvertretung des Prinzipals auf:

den Handlungsbevollmächtigten und
den Prokuristen.

Der Name „Handlungsbevollmächtigter" ist neu. Der Name „Prokurist" ist zwar schon bisher gebräuchlich gewesen, aber nicht ganz in dem Sinne, welchen das Handelsgesetzbuch nunmehr mit dieser Bezeichnung verstanden wissen will. Es ist daher höchst wichtig, sich des diesfallsigen Unterschieds vollkommen bewußt zu werden. Der Handlungsbevollmächtigte ist das Mindere, der Prokurist das Mehr.

Handlungsbevollmächtigter ist Derjenige, welchen der Prinzipal zu einzelnen Geschäften oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes bestellt, ohne ihm Prokura zu ertheilen. Die Stellung des Handlungsbevollmächtigten kann also eine sehr verschieden abgestufte sein. Ein solcher Handlungsbevollmächtigter darf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des betreffenden Handels oder die Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt, vornehmen. Zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist er aber nur ermächtigt, wenn ihm der Prinzipal solche Befugnisse besonders und ausdrücklich ertheilt hat. Einem solchen Handlungsbevollmächtigten gegenüber hat mithin das Publikum die Verpflichtung, sich erst zu erkundigen, resp. durch Einsichtnahme der ihm ertheilten Vollmacht sich zu vergewissern, ob er zu dem betreffenden Geschäft, welches der Einzelne mit ihm eingehen will, ermächtigt ist. Um diese Pflicht nicht zu einer lästigen zu machen, ist aber im Allgemeinen durch das Gesetz bestimmt, daß Derjenige, der in einem Laden oder offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist — der dort fungirende Commis — für ermächtigt gilt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich vorkommen, sowie daß Derjenige, welchen der Prinzipal als Handlungsreisenden zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet, für ermächtigt gilt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür

Zahlungsfristen zu bewilligen. Der Handlungsbevollmächtigte wird nicht in das Handelsregister als Vertreter des Geschäfts eingetragen, da seine Vertretungsbefugniß eine mehr oder weniger beschränkte sein kann und sich ganz in den Grenzen des ihm ertheilten Auftrags zu halten hat. Er hat, um sich auch in der Unterschrift vom Prokuristen zu unterscheiden, nur mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze, z. B. „in Vollmacht" oder „als Bevollmächtigter" oder „m. n." (mandantis nomine), d. h. „im Namen" oder „im Auftrag" der Firma N. N., zu zeichnen und darf sich nicht des die Prokura andeutenden Zusatzes pr. pr. (per procura) bedienen.

Prokurist dagegen ist Derjenige, welcher vom Eigenthümer einer Handelsniederlassung (dem Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen. Der Prokurist ist der vollständige Vertreter des Prinzipals. Er ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, welche der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, also auch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung, sowie zu Anstellung und Entlassung von Handlungspersonal ermächtigt; die Prokura ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht. Nur zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bedarf auch der Prokurist besonderer Vollmacht, da diese auf Grundstücke sich beziehenden Geschäfte überhaupt nicht als Handelsgeschäfte angesehen werden (H.=G.=B. Art. 42 und 275).

Mit dem Prokuristen kann Jeder ohne vorhergehende Erkundigung nach der ihm vom Prinzipal ertheilten Vollmacht sich in jedwedes Handelsgeschäft einlassen, da der dem Prokuristen ertheilte Auftrag als ein völlig unumschränkter gilt und etwaige Beschränkungen, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte, oder gewisse Zeiten und Orte, oder nur unter gewissen Umständen, z. B. nur für die Dauer der Abwesenheit des Prinzipals gelte, Dritten gegenüber ohne alle rechtliche Wirkung und so gut wie gar nicht vorhanden sind. Nur im innern Verhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Prokuristen erzeugen etwaige derartige Beschränkungen die Wirkung, daß der Prokurist, falls er wider die Beschränkung handelt, seinem Prinzipal für den etwa daraus entstehenden Schaden aufkommen muß. Der Schwerpunkt des neuen Rechts liegt eben darin, daß der Umfang der Berechtigung des Prokuristen Dritten gegenüber gesetzlich bestimmt und dem Bereiche der Privatübereinkunft entzogen ist, dergestalt daß, während man früher sich allemal erkundigen mußte, wieweit dem Prokuristen vom Prinzipal Vollmacht ertheilt sei, man jetzt ohne Weiteres weiß, daß Der, welcher vom Prinzipal als Prokurist bestellt ist, unumschränkte Ermächtigung zu Vornahme aller Handelsgeschäfte des betreffenden Handelsgewerbes hat. Während demnach früher dem Prokuristen eine ausführliche schriftliche Vollmacht ertheilt zu werden pflegte, in der alle einzelnen Gattungen von Handlungen möglichst genau verzeichnet waren, die vorzunehmen der Prokurist ermächtigt sein solle, bedarf es dieser Formalitäten jetzt nach H.=G.=B. Art. 42 nicht mehr, sondern die Bestellung eines Prokuristen kann nunmehr durch Ertheilung einer ganz kurzen, nur ausdrücklich als Prokura zu bezeichnenden Vollmacht, oder durch ausdrückliche, mündliche oder schriftliche Bezeichnung einer Person als Proku=

risten, oder durch mündliche oder schriftliche Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen. Der gebrauchte Ausdruck, Prokura, Prokurist, per pro cura zeichnen, ist das Entscheidende, und der Prinzipal muß sich des Gewichts dieser Ausdrücke wohl bewußt sein, die, einmal gebraucht, für ihn die Folge haben, daß er durch die Handlungen, welche der so Bezeichnete im Namen des Geschäfts thut, verpflichtet wird. Auch kann die Prokura kollektiv an mehrere Personen ertheilt werden, welche dann gleichsam zusammen nur einen Prokuristen bilden und nur gemeinsam die Firma mit voller Wirkung zeichnen können. (H.=G.=B. Art. 41, Abs. 3).

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ebenso der jeder Zeit freistehende Widerruf oder das sonstige Erlöschen derselben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura und ebenso das der ertheilten Handlungsvollmacht nicht zur Folge, da, abgesehen von rechtlichen Gründen, es gerade nach dem Ableben des Prinzipals für die Erben desselben höchst wichtig ist, daß das Geschäft einen Vertreter habe und nicht sofort gänzlich aufhöre. Selbstverständlich hat dann der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte dieselben Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt, die er vertragsmäßig gegen den Prinzipal hatte, nunmehr gegen dessen Erben.

Das Durchlaufen der vorstehend gedachten Stufen wird stets die beste Vorbereitung für das eigene Etablissement des Kaufmanns sein. Je gründlicher und vielseitiger die Ausbildung des Kaufmanns während dieser Zeit geschehen ist, desto sicherer und nutzbringender wird er, durch das Etablissement zur Selbstständigkeit gelangt, dem eigenen Geschäfte vorstehen. Denn mag auch in neuerer Zeit der bisher übliche Lehrzwang mit der über das Innungswesen siegenden Gewerbefreiheit immer seltener werden und dadurch dem Streben nach kaufmännischer Selbständigkeit manche Chicane und mancher Kostenaufwand erspart bleiben, so wird doch der Wegfall gesetzlicher Voraussetzung der Lehrzeit keineswegs auch deren faktische Nothwendigkeit aufheben, vielmehr wird in den meisten Fällen dem Handelsjünger vor seiner Selbständigmachung eine gediegene praktische Vor= und Ausbildung im kaufmännischen Geschäftswesen anzurathen sein.

Das **Etablissement als Kaufmann** (Prinzipal) steht demnach, wo einmal Gewerbefreiheit besteht, Jedem frei, der das überhaupt zum selbständigen Gewerbebetrieb erforderliche Alter — meist 21 oder 24 oder auch 25 Jahre — erreicht hat. Auch Frauen sind – jedoch, wenn sie verheirathet sind, nur mit Genehmigung des Mannes — dazu berechtigt. Die **Handelsfrau** hat in ihrem Gewerbsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns und kann insbesondere selbständig vor Gericht auftreten; dagegen kann sie sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Ländern geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen (H.=G.=B. Art. 6—9). Wo das Innungswesen noch herrscht, richten sich die Bedingungen, welche Derjenige zu erfüllen hat, der danach strebt, ein Mitglied der ehrsamen Innung zu werden, nach den Innungsartikeln, die in den einzelnen Staaten, ja Städten, so verschieden sind, daß eine Aufzählung der diesfallsigen Bedingungen nicht füglich möglich, aber auch bei der Aussicht auf baldige Einführung der Gewerbefreiheit in allen deutschen Staaten vollkommen entbehrlich

ist. Vorschriften, daß Beamte, Geistliche, Soldaten nicht Handel treiben dürfen, enthalten nicht einen besonderen Ausschließungsgrund vom Handelsstande, sondern sind nur Folgen des allgemeinen Grundsatzes, daß derartige Personen neben ihren amtlichen Funktionen überhaupt nicht, oder wenigstens nicht ohne dienstliche Genehmigung, ein Gewerbe als Nebenbeschäftigung treiben sollen. Die früheren Beschränkungen der Juden auf Handel mit gewissen Waaren oder nur an einzelnen Orten oder zu gewissen Zeiten oder nur auf den Grosso- oder gar nur auf den Hausirhandel haben fast überall der Toleranz der Neuzeit weichen müssen. Endlich trifft die in den meisten deutschen Staaten vom Kaufmann, der sich etablirt, zu erfüllende Bedingung, daß er Unterthan des betreffenden Staats, wenn er es nicht durch Geburt oder Aufnahme ist, und beziehentlich Bürger am Orte seiner Niederlassung werde, auch sein Vorhaben des Etablissements der Obrigkeit anmelde, um Concession oder Gewerbschein zu erlangen, nicht den Kaufmann allein, sondern überhaupt Jeden, der selbstständig ein Gewerbe betreiben will. Dagegen ist es ein besonderes Vorrecht, aber auch eine besondere Pflicht des Kaufmanns, daß er eine Firma anzunehmen und zu führen und diese beim Etablissement dem Handelsgericht am Orte seiner Niederlassung und dem etwaiger Zweigetablissements Behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden hat. Kaufmann in diesem Sinne ist Derjenige, welcher gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt.

Handelsgeschäfte sind aber nach H.-G.-B. Art. 271—273:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren (Wechseln, kaufmännischen Anweisungen), um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder andere bewegliche Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden (daher auch Fabrikanten und Apotheker inbegriffen sind);
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft (Kaufmann ist also nicht der landwirthschaftliche Produzent, der blos seine eigenen Produkte liefert, z. B. eine große Menge Getreide zu einer Militärlieferung);
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie (nicht aber auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungen);
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung (vergl. Art. 680).

Ferner folgende Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

5) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
6) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
7) die Geschäfte des Commissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
8) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (Agentur);
9) die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist; und im Allgemeinen
10) alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören (namentlich der Detailverkauf im Laden und die Anschaffung der Handlungsutensilien).

Der Grundgedanke, von welchem bei dieser Begriffsbestimmung der Handelsgeschäfte ausgegangen ist, ist der, daß das Charakteristische des Handels die Vermittelung zwischen Produzenten und Consumenten, in Verbindung mit einer auf Spekulation und Erwerb gerichteten Absicht sei, sowie daß diese Vermittelung gegenwärtig in den verschiedensten Formen und Beziehungen ins Leben trete, insbesondere sich nicht auf Waaren und Werthpapiere beschränke, sondern auch andere bewegliche Sachen, desgleichen die Verwendung und Verwerthung fremder Arbeits- und industrieller Kräfte umfasse.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, also nicht über den s. g. Handwerkskram hinausgehen oder sich zu fabrikationsmäßigem Betriebe und Vertriebe ausbreiten, keine Handelsgeschäfte. Derartige Personen, ebenso auch Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, wie Höker, Trödler, Hausirer u. dgl., haben, wie die Bestimmungen über das Halten von Handelsbüchern, über Handelsgesellschaften und Prokuristen nicht auf sie Anwendung leiden, so auch keine Firma anzunehmen und anzumelden. Zwar pflegt der Handwerker, der Höker und Trödler auch an seinem offenen Kramladen oder an seiner Werkstätte und Wohnung eine s. g. „Firma" auszuhängen, allein dieses bloße Aushängeschild, um Kunden anzulocken und zurecht zu weisen, ist noch keine kaufmännische Firma. Die Firma (ital. ragione oder ditta, franz. raison) in diesem Sinne ist der Name, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt; sie ist gewissermaßen der selbständige Name des kaufmännischen Geschäfts im Gegensatz zu dem des Inhabers.

Früher nahm man in vielen Staaten übereinstimmend mit den Grundsätzen des französischen Handelsgesetzbuchs an, daß nur Handelsgesellschaften eine Firma haben müßten, wogegen der Einzelkaufmann keinen besonderen Handelsnamen zu führen brauche. Das H.-G.-B. Art. 15 fgd. hat den Anschauungen der Handelswelt gemäß als Prinzip anerkannt, daß alle Kaufleute, und nicht blos die Handelsgesellschaften eine Firma haben müssen, und hat für die Wahl der Firma eine Reihe von Regeln aufgestellt, welche sich sämmtlich auf den Grundsatz zurückführen lassen, daß die Firma nicht zu Täuschungen und Verwechselungen mit bereits an demselben Orte bestehenden Firmen Anlaß geben darf und deßwegen in der Regel die Firma so eingerichtet sein soll, daß man aus derselben auf den wirklichen Inhaber des Geschäfts schließen kann. So darf der Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, nur seinen Familiennamen (den bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen und der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher auf ein Gesellschaftsverhältniß hindeutet (& Co). Andere zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienende, Verwechselungen mit ähnlichen Firmen vorbeugende, Zusätze sind gestattet. So muß ferner die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, wenn dieselbe nicht vielleicht schon aus den Namen sämmtlicher Gesellschafter zusammengesetzt ist, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem, das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze (et Compagnie = & Co.) enthalten. Von den vorstehenden Grundsätzen besteht aber die Ausnahme, daß, wer ein bestehendes

Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbschaft erwirbt, die bisherige Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältniß andeutenden Zusatz fortführen kann, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen, und daß, wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, ungeachtet dieser Veränderung die ursprüngliche Firma fortgeführt werden kann. Nur ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen Einwilligung in die Fortführung der Firma dann erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist, da er begreiflicher Weise ein wesentliches, auf die Ehre seines Namens sich gründendes Interesse daran hat, daß nicht einmal der Klang seines Namens mit dem Schicksal einer Firma und eines Geschäfts verkettet bleibe, dem als Associé anzugehören er selbst nicht mehr für gut findet.

Die Firma hängt mit dem Handelsgeschäft selbst so fest zusammen, daß eine Veräußerung der Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, nicht zulässig ist. Soll das Geschäft nicht mit übertragen, also liquidirt werden, so hört es auf, zu bestehen und damit muß auch sein bisheriger Name, die Firma, erlöschen. Die Uebertragung eines bloßen Namens würde, wie eine solche auch sonst im bürgerlichen Leben nicht gestattet ist, auch hier nicht zulässig sein. Dagegen hat auch Derjenige, welcher einmal eine bestimmte Firma führt, ein wohlbegründetes Recht darauf und kann einen Anderen, der durch unbefugten Gebrauch derselben Firma ihn in seinem Rechte verletzen würde, sowol auf Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma als auf Schadenersatz belangen, wobei das Handelsgericht über das Vorhandensein und die Höhe eines solchen Schadens, der in den meisten Fällen sehr schwierig auf eine bestimmte Summe zu berechnen sein wird, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, auch das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten veröffentlichen kann. Art. 15—27.

Alle diese Bestimmungen über die Firmen würden aber illusorisch sein und dem Bedürfniß des Verkehrs, sich auf einfache Weise darüber unterrichten zu können, wer Inhaber einer Firma oder Vertreter eines Geschäfts ist, würde nicht Rechnung getragen, wenn nicht noch eine Einrichtung getroffen wäre, welche ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller jeweilig bestehenden Firmen eines betreffenden Orts, deren Inhaber und Vertreter liefert, die Möglichkeit der leichten Einsichtnahme dieses Verzeichnisses bietet und außerdem den fraglichen Vornamen der Handeltreibenden eine gewisse Oeffentlichkeit mit Wirkung gegen Dritte verleiht.

Zu diesem Zwecke war schon früher in den meisten Staaten Deutschlands die Einrichtung getroffen, daß die Firmen, deren Inhaber und Vertreter, sowie Veränderungen derselben der Ortsbehörde angezeigt werden mußten und durch Zeitungen oder Anschlag an der Börse bekannt gemacht wurden.

An Stelle dieser Einrichtungen hat das H.=G.=B. das **Handelsregister** und Veröffentlichung der Einträge durch bestimmte Zeitungen gesetzt.

Das Handelsregister ist ein vom Handelsgericht jedes Orts zu führendes, **öffentliches**, d. h. der Einsichtnahme Jedermanns freistehendes Register, in welches ge-

wisse, die einzelnen Handeltreibenden betreffende Ereignisse in möglichst übersichtlicher Weise eingetragen werden und dessen Einträge überdies durch, für mindestens ein Jahr im Voraus bestimmte, Zeitungen ohne Verzug bekannt gemacht werden. H.-G.-B. Art. 12—14.

Das Handelsregister bildet dadurch ein Organ, welches auf ähnliche Art, wie das Hypothekenbuch über den Rechtszustand der Grundstücke, über die Verhältnisse des Handelsstandes eines Ortes, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, genauen Aufschluß giebt. Vor dem früheren System der Veröffentlichung an der Börse oder durch Zeitungen hat es den Vorzug einer dauernden Fixirung, einer bleibenden Möglichkeit sofortiger Einsichtnahme und öffentlicher Autorität.

1) Gegenstand und Zweck der Eintragung. Angeordnet ist die Eintragung:

der Firma eines jeden Kaufmanns, deren Errichtung, Aenderung oder Erlöschen, sowie Aenderung des Inhabers, Art. 19, 25;

der Ertheilung, sowie des Erlöschens der Prokura, Art. 45;

der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und der Veränderungen in dem Gesellschaftsverhältnisse, als: Aenderung der Gesellschaftsfirma oder ihres Domizils, Ein- und Austritt von Gesellschaftern, nachträgliche Ertheilung oder Erlöschen der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, Auflösung der Gesellschaft, Bestellung von Liquidatoren u. dergl., Art. 86, 87, 129, 135;

der Errichtung einer Commanditgesellschaft, Art. 151, und der bei derselben vorgehenden Veränderungen, Art. 152, 155, 156, 171, sowie der Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Aktien und der Aenderung des Gesellschaftsvertrags, auch der Auflösung der Gesellschaft, Art. 176, 198, 201;

der Errichtung einer Aktiengesellschaft, Art. 210, 212, der Abänderungen im Gesellschaftsstatut, Art 214, der Namen der Mitglieder des Vorstandes und Veränderungen in deren Personen, Art. 228 u. 233, der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Art. 243 u. 244.

Bei Anmeldung solcher Umstände zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister hat der Anmeldende seine Namensunterschrift und die Firma entweder persönlich vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung seines Namens und der Firma in beglaubigter Form, d. i. vor einem Gericht oder Notar anerkannt, einzureichen. Auch Prokuristen eines Geschäfts, Vorsteher einer Aktiengesellschaft, sowie jeder andere Vertreter eines Geschäfts, namentlich auch Liquidatoren, haben ihre Firmenzeichnung sammt Namensunterschrift in eben dieser Weise dem Handelsgericht vorzulegen. Aus den Anmeldungen und Firmenzeichnungen werden vom Handelsgericht die sogenannten Firmenakten zusammengestellt, welche als Grundlage für die Eintragungen in das Handelsregister sorgfältig aufbewahrt werden. Man erhält dadurch eine Sammlung aller Firmenzeichnungen eines Ortes, die vom Einzelnen im Geschäftsverkehr und vom Gericht in Prozessen zur Vergleichung einer Firmenzeichnung, um deren Echtheit festzustellen, benutzt werden kann.

2) Mittel zur Erzwingung der Eintragung.

a. Ordnungsstrafen für den Fall der Unterlassung, meist Geldstrafen von fünf Thalern an. Der Handelswelt gegenüber behält natürlich, auch wenn die Anmeldung unterlassen wäre, die Annahme einer Firma, Ertheilung einer Prokura, Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 26, 45, 89, 154, 179, 212, 228) u. s. w. immer ihre rechtsverbindliche Kraft.

b. Gewisse civilrechtliche Nachtheile, welche sich an die Unterlassung der Anmeldung knüpfen, namentlich die Erschwerung der Beweislast, z. B. im Fall der Veränderung einer Firma oder ihrer Inhaber, des Widerrufs der Prokura oder der Befugniß, eine Gesellschaft zu vertreten (Art. 25, 46, 87, 163).

c. Abhängigkeit der civilrechtlichen Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Eintragung in das Handelsregister, z. B. eine Commanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft besteht als solche rechtlich nicht eher, als bis die Eintragung und Veröffentlichung geschehen ist (Art. 178, 211).

3) Die Wirkung der Eintragung in das Handelsregister tritt erst dann Dritten gegenüber in Kraft, sobald die Eintragung durch die gerichtlich bestimmte

Zeitung veröffentlicht ist. Nachdem aber die vorgeschriebene Eintragung und Bekanntmachung erfolgt ist, muß in allen Fällen, wo ein bestehendes Rechtsverhältniß dadurch abgeändert werden soll, der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen die Annahme begründet wird, daß er, der Dritte, die Thatsache der Aenderung weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

Dieser Grundsatz findet sich an verschiedenen Stellen des Handelsgesetzbuchs ausgesprochen, so in Ansehung der Aenderung oder des Erlöschens einer Firma, Art. 25, des Erlöschens, Widerrufs einer Prokura, Art. 46, der Aufhebung des Rechts, eine Gesellschaft zu vertreten, der Auflösung einer Gesellschaft, des Ausscheidens oder Neueintrittes eines Gesellschafters, der Veränderung der Personen der Liquidatoren oder der Vorsteher einer Aktiengesellschaft u. dergl., Art. 115, 129, 135, 155, 171, 233 u. s. f. Es mag nun hier genügen, einen so tiefeingreifenden Grundsatz an dem wichtigen Falle des Widerrufs einer Prokura zu beleuchten. Ist ein solcher Widerruf in vorgeschriebener Weise angemeldet und veröffentlicht, so wäre es gewiß ungerecht, wenn der frühere Prokurist, z. B. durch Aufnahme eines Darlehns auf die Firma, oder durch Acceptation eines Wechsels unter mißbräuchlicher Zeichnung der Firma, seinen früheren Prokurageber rechtlich immer noch verpflichten könnte. Andererseits erscheint es jedoch billig, einen Geschäftsfreund der Firma zu schützen, welcher, vielleicht auswärts wohnend, das Erlöschen der Prokura noch nicht erfahren hat und dem ehemaligen Prokuristen im guten Glauben an die Fortdauer der Prokura Zahlungen leistet oder Darlehen für die Firma gewährt oder einen im Namen der Firma fälschlich acceptirten Wechsel discontirt u. s. w. Hier entsteht natürlich die Frage, wer durch das Gesetz zu bevorzugen sei, der Prinzipal, welcher bei Wahl seines Prokuristen auf die Zuverlässigkeit der Person sehen sollte, oder der Geschäftsfreund und die Handelswelt, welche nicht zu wählen, sondern die geschehene Wahl hinzunehmen haben? — Gilt der Widerruf unmittelbar nach gehöriger Bekanntmachung, so kann möglicher Weise das Publikum, gilt er erst nach einer gewissen Frist, wie es frühere Gesetze bestimmten, so kann unter Umständen der Prokuraertheiler durch den Mißbrauch des früheren Prokuristen beeinträchtigt werden. Um beiden Seiten möglichst gerecht zu werden, hat das Handelsgesetzbuch einen Mittelweg eingeschlagen und als Regel hingestellt,

daß die geschehene Eintragung und Veröffentlichung des Widerrufs der Prokura, sowie der Aenderung oder des Erlöschens eines sonstigen, früher eingetragenen Rechtsverhältnisses Dritten gegenüber gelte, jedoch mit der Ausnahme:

daß dies nicht der Fall ist, sofern durch die Umstände des einzelnen Falles die Annahme begründet wird, daß der Dritte bei Abschluß des Geschäfts das Erlöschen der Prokura — oder die Aenderung und das Erlöschen eines sonstigen, früher eingetragenen Rechtsverhältnisses — weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Die Umstände, welche eine solche Annahme zu begründen geeignet sind, wird der Dritte in der Regel beweisen müssen. Sie würde z. B. zulässig sein: wegen der Kürze der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Erlöschens der Prokura und dem Vertragsabschlusse des Dritten mit dem ehemaligen Prokuristen; wegen der Entfernung des Ortes der Veröffentlichung vom Orte des Vertragsabschlusses und ähnlicher Momente, über deren Erheblichkeit jedes Mal das Handelsgericht zu entscheiden hat.

Umgekehrt würde es natürlich dem Prokuraertheiler, wenn er den Widerruf der Prokura nicht in das Handelsregister hat eintragen und vorschriftmäßig bekannt machen lassen, er aber gleichwol behauptet, daß der Dritte, welcher mit dem gewesenen Prokuristen contrahirt hat, den Widerruf der Prokura trotzdem gekannt habe, obliegen, diesen letzteren Umstand zu beweisen.

Im Ganzen bleibt es daher auch jetzt noch für den Handelsstand rathsam, die einmal eingeführte Sitte, derartige Umstände, wie Geschäftseröffnungen und Veränderungen, Prokuraertheilungen und Zurücknahmen u. dergl., durch Circulare (Oblatorien) bekannt zu machen, auch ferner beizubehalten, da die Behändigung eines Circulars die Berufung darauf, daß man trotz der Bekanntmachung durch

das Handelsgericht den fraglichen abändernden Umstand nicht gekannt habe, natürlich ausschließen muß.

Außer den oben besprochenen Rechten und Pflichten hat der Kaufmann noch eine Anzahl dergleichen, unter welchen als allgemeine, d. h. für jeden Kaufmann geltende, namentlich die hinsichtlich der Buchführung und des Zinsennehmens bestehenden, hervorzuheben sind. Die Bestimmungen des H.=G.=B. über die kaufmännischen Bücher wollen wir unseren Lesern in der Einleitung zu dem später folgenden Kapitel „Buchführung" vorführen; die von dem sonstigen Rechte der Staatsbürger abweichenden, Begünstigungen des Kaufmanns enthaltenden Bestimmungen hinsichtlich des Zinsennehmens u. dergl. sind folgende:

1) der Kaufmann kann von Forderungen an einen andern Kaufmann aus Handelsgeschäften vom Fälligkeitstage ab Zinsen fordern, ohne daß es einer Verabredung oder Mahnung bedarf — die Verzinsungspflicht tritt von selbst ein — H.=G.=B. Art. 289.
2) Er darf für seine Besorgungen und Mühwaltungen ohne vorgängige Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich Lagergeld fordern und von seinen Vorschüssen, Darlehen, Auslagen vom Tage der Lieferung oder Beschaffung ab Zinsen berechnen. H.=G.=B. Art. 290.
3) Im Contocorrent=Verkehr mit einem Kaufmann kann er nach jedem, bei fehlender Uebereinkunft jährlich zu bewirkenden, Abschluß Zinsen auch von den im Saldo enthaltenen Zinsen fordern — also gewissermaßen Zins auf Zins nehmen. H.=G.=B. Art. 291.
4) Bei Handelsgeschäften können, unbeschadet höherer landesgesetzlicher Zinsen, 6 Procent bedungen werden und die Höhe der gesetzlichen Zinsen sowie der Verzugszinsen bei Handelsgeschäften ist 6 Procent. Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch ohne Landesgesetze höhere Zinsen als 6 Procent bedungen werden. H.=G.=B. Art. 287 u. 292.

Durch diese Bestimmungen unter 3) und 4) sind die sogen. Wuchergesetze, welche zur Zeit noch in den meisten deutschen Staaten gelten und nach welchen das Zinsmaximum von 5 Procent bei Vermeidung der Ungiltigkeit des Rechtsgeschäfts in Ansehung der mehr bedungenen Zinsen, sowie bei Strafe des Wuchers nicht überschritten, auch nicht Zins von Zinsen genommen werden darf, für den Kaufmannsstand fast ganz außer Wirksamkeit gesetzt.

Diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche nicht sowol auf den gesammten Handelsstand, sondern auf einzelne Branchen desselben oder auf besonders gegebene Verhältnisse sich beziehen, namentlich die über Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften u. dergl., werden wir im weiteren Verlaufe dieses Buches an den geeigneten Stellen erwähnen, wie wir auch bereits die über Speditions= und Commissionshandel geltenden, in den Artikeln 379—389 und 360—378 des H.=G.=B. enthaltenen, bei Besprechung dieser Arten des Handelsbetriebes S. 43 und 45 eingeschaltet haben.

Dritter Abschnitt.

Die Waarenkunde und der Waarenhandel.

Man versteht unter Waare im Allgemeinen Alles, was Gegenstand des Handels ist, d. h. alle Produkte der drei Naturreiche nicht nur, sondern auch alle aus diesen durch die Arbeit der Menschen hervorgebrachten und den Bedürfnissen derselben entsprechenden Erzeugnisse, die zu einem gewerbsmäßig, des Gewinnes wegen, unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft betriebenen Austausch bestimmt sind. Es gehören dahin nicht allein diejenigen Artikel, welche der Waarenhändler einkauft oder von auswärts bezieht, oder auch anfertigen läßt, um sie im Ganzen oder Einzelnen wieder abzusetzen, sondern auch die Geldsorten und die Werthpapiere (Wechsel, Staatspapiere, Aktien ꝛc.) des Bankiers, das Vieh des Viehhändlers, die Grundstücke des Häuserspekulanten ꝛc. Im engern Sinne aber wendet man dieses Wort auf diejenigen Artikel an, die zur Nahrung, Kleidung, zum Luxus, zum wirthschaftlichen Gebrauch, in der Medizin, als Arbeitsmaterial der Handwerker und Künstler und zu anderen ähnlichen Zwecken dienen.

Alle eigentlichen Waaren kann man in drei Hauptclassen eintheilen, in:

I. **Rohstoffe** oder **Rohprodukte**, welche in dem Zustande in den Handel kommen, wie sie die Natur liefert, und die keine andere Veränderung erlitten haben, als die ihre Einsammlung, Reinigung und Verpackung erfordert, wie Getreide, Sämereien, Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Baum- und Schafwolle, Häute, Klauen, Hörner, Knochen, Steinkohlen, Erze, Steine ꝛc.

II. **Halbfabrikate** oder solche Artikel, welche schon eine Bearbeitung durch Menschenhände oder Maschinen erlitten haben und dadurch wesentlich verändert, aber noch nicht in den Zustand versetzt worden sind, in welchem sie unmittelbar verbraucht werden können, wie Mehl, geschnittenes Holz (Bretter, Latten ꝛc.), Garn, Leder, Seide, Metalle (in Stäben, Blech, Draht ꝛc.), Messing und andere Metalllegirungen, chemische Produkte ꝛc.

III. **Fabrikate und Manufakte**, Artikel, welche durch Menschenarbeit oder Maschinen in diejenige Form gebracht sind, in welcher sie verbraucht werden können, z. B. alle Gewebe, Geräthschaften, Werkzeuge und Luxusgegenstände aus den verschiedenen Metallen, Papier, Leder-, Holz-, Glas-, Thonwaaren ꝛc.

Man sieht jedoch leicht, daß sich die Grenzen dieser Classen nicht durchgängig genau ziehen lassen. — Nach den Naturreichen, aus welchen die Waaren entnommen werden, zerfallen sie in animalische oder thierische, vegetabilische oder pflanzliche und mineralische.

Die Fabrikate und Halbfabrikate kann man ferner nach dem zu ihrer Herstellung angewendeten Verfahren eintheilen in: mechanische, deren Ver-

fertigung durch Handarbeit, Werkzeuge und Maschinen geschieht; chemische, welche durch ein chemisches Verfahren (Scheidung, Vermischung, Verdampfung, Niederschlag, Gährung, Destillation ꝛc.) erzeugt, und mechanisch-chemische oder gemischte, welche unter Anwendung eines gemischten, eines mechanischen und eines chemischen Verfahrens verfertigt werden.

Ein Kaufmann macht gewöhnlich nur eine bestimmte Gattung von Waaren, zuweilen auch nur einen einzigen Artikel, zum Gegenstande seines Geschäftsbetriebes, und es ist natürlich, daß er sich mit dieser Gattung oder diesem Artikel in jeder Beziehung genau bekannt machen muß, um sein Geschäft mit Nutzen betreiben zu können und sich nach Möglichkeit vor Verlust zu sichern. Er muß daher nicht allein wissen, wo und wie die Waaren am besten erzeugt werden, woher und wann sie am vortheilhaftesten zu beziehen, wohin und zu welcher Zeit sie am vortheilhaftesten abzusetzen sind, sondern er muß auch beim Einkauf der Waaren deren Güte, innere und äußere Beschaffenheit, genau prüfen, die verschiedenen Sorten und Qualitäten unterscheiden, verdächtige richtig beurtheilen und damit vorgenommene Verfälschungen erkennen; er muß berechnen können, was er durch Zurückgehen der Preise, durch Beschädigung, Verderben ꝛc. daran verlieren dürfte, und ob dies mit dem Nutzen, den er unter günstigen Umständen damit erzielen kann, in einem richtigen Verhältnisse stehe; er muß das Quantum der jährlichen Produktion der Waaren, wenn auch nur annäherungsweise, kennen und zu bestimmen wissen, unter welchen Bedingungen der Einkauf und der Verkauf zu bewerkstelligen ist, ob gegen baare Bezahlung oder auf Kredit, mit welchem Rabatt, Disconto, Tara ꝛc.

Waarenkunde im engern Sinne.

Gegenstand derselben ist: Kenntniß

1) der Benennung der Waaren, und zwar sowol der wissenschaftlichen als auch der im Handel und im gemeinen Leben üblichen;
2) der systematischen Eintheilung oder Classification derselben;
3) des Landes oder der Gegend ihrer Erzeugung;
4) der Art ihrer Gewinnung und Zubereitung;
5) der Kennzeichen derselben, sowie der Unterscheidungszeichen ihrer verschiedenen Sorten, als Mittel zur Beschreibung der Waaren;
6) der Kennzeichen ihrer Echtheit, ihrer Verwechselung oder Verfälschung und der Prüfungsmittel zu deren Entdeckung.

Waarenkunde im weitern Sinne.

Zu dieser gehört die Kenntniß von Allem, was auf den Handel mit den Waaren Bezug hat, namentlich:

1) der Bezugsquellen, d. h. der Orte und Länder, von denen sie am vortheilhaftesten bezogen werden können;
2) der Art und der Form ihrer Verpackung;
3) der Usancen oder üblichen Gebräuche beim Waarenhandel an den Bezugsorten;
4) der Unkosten bei dem Bezuge der Waaren, als: Fracht, Steuern oder Zölle, Assekuranzkosten ꝛc.;

5) des Absatzes, d. h. derjenigen Orte und Länder, wohin die Waaren vorzüglich abgesetzt werden;
6) der Benützung und des Verbrauchs der Waaren;
7) der Aufbewahrung derselben.

Zu einem vollständigen Abriß der Waarenkunde würde natürlich ein viel größerer Raum nöthig sein, als der Umfang unseres Werkes zuläßt; unsere gedrängte Uebersicht beschränkt sich daher auf die bekanntesten Waaren und hier wieder nur auf das Hauptsächlichste, was dem Kaufmann in Bezug auf dieselben zu wissen nöthig und dienlich ist.

Erzeugung, Fabrikation, Haupt-Bezugsorte, Eigenschaften und Aufbewahrung der wichtigsten Waaren.

Ackerdoppen, Valonien, die Fruchtkelche einer großen Art Eicheln aus Samos, Cypern, Smyrna und andern Gegenden der Levante und Südfrankreichs, die man in der Gerberei anstatt Galläpfel und Knoppern (s. dies.) anwendet. Man erhält sie über Triest, Livorno, Marseille, Hamburg. Aeußerlich sind sie mit lichtbraunen, weit hervorragenden, starken Schuppen besetzt, innen sind sie wollig und haben die Größe einer Walnuß. Zum Gebrauche in den Gewerben werden sie meist gemahlen. Man unterscheidet smyrnische und Morea-Valonien. Je fleischiger und größer der Kelch ist, desto besser sind sie.

Alaun. Der im Handel vorkommende, aus Schwefelsäure, Thonerde und Kali, oder aus schwefelsaurer Thonerde und Ammoniak in Verbindung mit Wasser bestehende gemeine Alaun ist ein Doppelsalz aus unregelmäßigen, bald größeren, bald kleineren Stücken von wasserheller Farbe, zwischen welchen nicht selten Krystalle von mehr oder weniger vollständig ausgebildeter oktaëdrischer Form und derselben Farbe liegen. Römischer Alaun ist von schwach fleischfarbigem Ansehen und unregelmäßigen kleinen Stücken. Alaun kommt schon gebildet als Auswitterung in vulkanischen Gegenden auf thonerdehaltigen Laven und Trachyten in Sicilien, am Kap Miseno 2c. vor, wird aber meist aus Alaunsteinen, aus Thon und Schwefelkies haltenden Steinkohlen künstlich in Frankreich, Belgien, England, Schweden und in verschiedenen deutschen Alaunwerken, namentlich bei Bonn, Köln, Ludwigshafen, Bayreuth, Oranienburg, Schwemsal, Freienwalde, wie in Luckawitz und Altsattl in Böhmen 2c., bereitet. Den bei Tolfa im Kirchenstaate, im Toskanischen und Neapolitanischen, in Ungarn und auf einigen griechischen Inseln aus Alaunfels gewonnenen, rosenroth gefärbten, in Würfelform erscheinenden römischen Alaun bezieht man von Livorno, den deutschen von den Werken selbst oder von den Droguerie-, Farbewaaren- und Bergproduktenhandlungen in den großen Städten. Verpackung in Blöcken von 6—8 Centnern oder in Fässern von 1—10 Centnern. Er muß an einem kühlen und nicht zu trocknen Orte stehen, weil er sonst auf seiner Oberfläche verwittert, d. h. theilweise sein Wasser an die Atmosphäre abgiebt und dadurch an Gewicht verliert.

Alcanna- oder Schminkwurzel, die Wurzel der in Griechenland, Afrika und Südfrankreich wild wachsenden Anchusa tinctoria. Die zerbrechliche, dunkelviolettrothe Rinde der federkiel= bis fingerdicken Wurzel enthält den harzigen, rothen Farbstoff, das Alcannaroth. Man benutzt sie zum Färben öliger Substanzen, Firnisse, Polituren, zur Bereitung von Lackfarben und Schminken, in den Färbereien zur Darstellung des Alcannaviolets. Bezugsorte: Hamburg, Triest.

Alizarin, s. Krapp.

Aluminium, ein metallischer Grundstoff von silberweißer Farbe und starkem Glanz, der in Thon und Lehm rc. enthalten ist. Wird in Frankreich hergestellt und kommt in Barren und Blechen in den Handel. Man benutzt es zu Löffeln, Kaffee= und Theekannen, zu Schmucksachen, sehr kleinen Gewichten, Blas= und physikalischen Instrumenten rc.

Anilin und Anilfarben, s. Steinkohlentheer.

Anis, italienischer, namentlich pugliescher über Triest, spanische Waare von Alicante über Amsterdam und Hamburg. Verpackung meist in Säcken oder Ballen, selten in Fässern.

Arak, s. Reis.

Arrow-root, ein Stärkemehl, wird jetzt in den meisten Tropenländern bereitet und kommt als ostindisches, westindisches und afrikanisches, beziehentlich als St. Vincent (in Barrels von 130 ℔.), Bermuda, Brasil (in Säcken) in den Handel. Einfuhr hauptsächlich über Bremen und Hamburg.

Asphalt, auch Judenpech, Erdpech, Mineraltheer rc. genannt, ist ein harzähnlicher, brennbarer, glänzender, schwarzer Mineralkörper, von stark bituminösem Geruch und muschligem, pechartig glänzendem Bruche, der sich theils in Stöcken mit Kalk und Gips, theils auf Lagern in der Sandsteinformation vor dem Nordabhange des Harzes und in Thüringen, als Asphaltstein oder mit Sand gemengt in Frankreich vorfindet, theils vom Wasser, wie dies durch die Wellen des Todten Meeres und diejenigen des Erdpechsees der Insel Trinidad geschieht, ausgeworfen wird. Der Asphalt bildet sammetschwarze, feste, fettglänzende Massen, die aus mit ätherischem Oele geschwängerten Harzen bestehen. Man verwendet ihn zur Bereitung von schwarzem Siegellack rc., ferner als Zusatz zu schwarzen Firnissen für Eisen=, Holz= und Lederwaaren, um diese vor Rost, Fäulniß, Feuchtigkeit zu schützen, sowie mit Sand und Kalk vermischt, zur Bereitung des Erdpechkitts, den man zur Belegung von Dächern, Terrassen, Trottoirs u. s. w. benutzt.

Austern. Die eßbaren Austern (Ostrea edulis) sind zweischalige Muschelthiere, angeheftet auf unterseeischen Felsen (Austernbänke genannt), überhaupt auf steinigem Grund und Boden in der Nähe felsiger Küstengegenden, wie solche England, Schottland, Skandinavien, die Westküste Schleswigs und die nordfriesischen Inseln bis Helgoland, die Nord= und Westküste Frankreichs und die Küsten Italiens bieten, wo sie vom Oktober bis April mit Netzen, Rechen rc. gefangen werden. Je nach den Plätzen, an welchen sie sich aufhalten, ist ihre Größe, Güte und Farbe verschieden; man unterscheidet daher dieselben in Berg=, Sand= und Lehmaustern und sind die ersteren am gesuchtesten.

Versendung in $^1/_8$ Tonnen von 300—500 Stück. Sie können nur in den Wintermonaten (den sogenannten r=Monaten, September bis April) versendet und kurze Zeit aufbewahrt werden; bei wärmerer Witterung müßte man die Gefäße mit Eis umgeben. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: 1) englische Austern; zu ihnen gehören die s. g. Natives, in den Austernparks gezüchtet und gemästet; die besten sind die Whitestable=Austern, dann folgen die Colchester=Austern, auch unter dem Namen Ostender Austern bekannt, weil sie von niederländischen Schiffen aus England abgeholt, zunächst nach Ostende, wo übrigens in neuerer Zeit auch bedeutende künstliche Austernzucht betrieben wird, und von da erst weiter ins Binnenland geschafft werden; 2) die holländischen Austern; 3) die holsteinischen und helgoländischen Austern und 4) die bei Triest und in den Lagunen von Venedig gefangenen s. g. Pfahlaustern, welche sich vom Schlamme der Lagunen nähren und sich an den Pfählen des Arsenals festsetzen; die größeren heißen Arsenalaustern. Franzosen, Engländer und Holländer treiben den bedeutendsten Austernhandel. Die hauptsächlichsten Bezugsplätze sind Milton, Colchester, Havre, Vliessingen, Middelburg und mehrere norddeutsche Plätze.

Bablah, die Schoten und Früchte mehrerer in Ostindien und Afrika wachsender Akazienarten, als Acacia vera, A. arabica, A. cineraria u. a. Man unterscheidet 1) ostindische, mit grauem Filz überzogene, bis 3″ lange Schoten, in deren Abtheilungen sich hellbraune, plattgedrückte, meist zerfressene Samen befinden; 2) Senegal, mit dünneren Schoten ohne wolligen Ueberzug, aber mit gleichem Gerbstoffgehalte. Sie sind ein beliebtes Surrogat der Galläpfel in Gerbereien und Färbereien.

Badeschwämme sind die zellige Wohnung von, an Felsen und auf steinigen Stellen des Meeresgrundes (nicht eben sehr weit von der Mündung der Flüsse) lebenden, Pflanzenthieren. Die Schwämme sind verschieden groß, meist flach gedrückt, theils weich, theils zähe, mit großen und kleinen Poren versehen; sie werden durch Taucher während der Sommerzeit aus der Tiefe geholt. Bade= oder Waschschwämme werden besonders an den syrischen, griechischen und dalmatinischen Küsten, sowie an den Küsten des nördlichen Afrika und der Bahama=Inseln gefunden; erstere in Marseille, Livorno und Triest, letztere in Amerika selbst gewaschen, gereinigt und sortirt. Die syrischen sind die feinsten, aber auch die theuersten, die griechischen sind weniger fein, die Calimnes sind weich und zart, aber weniger fest. Man bezieht die Schwämme von Triest, mit Ausnahme der amerikanischen, deren Bezugsorte Hamburg und Bremen sind. Von der Küste von Candia und Cypern kommen die weitlöcherigen, großen, viel Sand enthaltenden Pferdeschwämme. Feinere Sorten Schwämme richtet man in den Schwammbleichereien, die sich in Paris, Berlin, Magdeburg und Leipzig finden, zu Toilettenschwämmen her. Sie dürfen nicht zu feucht, aber auch nicht trocken liegen, indem sie sonst an Gewicht verlieren und üblen Geruch und rothe Farbe annehmen. Gute Schwämme sind regelmäßig geformt, blaßgelb, kleinporig, compreß, elastisch und von feiner Faser. Versendung an Schnüren zusammengereiht, in Ballen oder Kisten.

Balsame, ein Hauptartikel der Droguisten. Perubalsam stammt vom Baume Myroxylon peruiferum in Neu=Granada, Peru, Mexiko, durch an demselben gemachte Einschnitte ausfließend oder durch Auskochen der Zweige gewonnen. Kommt über Bremen und Hamburg und wird in der Heilkunst und zu parfümirten Harzgemischen benutzt. Außerdem hat man: Kopaiva=, Mekka= (oder Opo=Balsam) und tolutanischen Balsam.

Bänder. Seidene Bänder werden in Frankreich in Paris, Lyon und St. Etienne, in den Fabrikstädten am preußischen Niederrhein (besonders Sammetbänder), in der Schweiz (Basel), England (Coventry), im sächsischen Erzgebirge, in Oesterreich (Wien), leinene und baumwollene in Holland und England, in Preußen besonders in und um Elberfeld und Barmen, in der Gegend von Radeberg und Pulsnitz in Sachsen, an vielen Orten in Oesterreich (namentlich in der Gegend von Groß=Sieghards, dem sogenannten Bandelkramerland), Böhmen ꝛc., wollene in Elberfeld, Barmen, Radeberg, Pulsnitz und Umgebungen, in Göppingen in Württemberg, in Berlin, Stettin, Oesterreich, Böhmen ꝛc. verfertigt.

Baumwolle. Darunter versteht man die den Samen mehrerer Arten von Gossypium umgebende Pflanzenwolle, welche sich in einer Kapsel befindet, die zur Zeit der Reife aufspringt und die Baumwolle hervordringen läßt; zu dieser Zeit werden die Kapseln eingesammelt, die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner durch Egrenir= (Auskörn=) Maschinen sortirt und hierauf in Ballen mittels einer kräftigen Presse so dicht als möglich verpackt. Die Pflanze verlangt ein warmes, ja ein heißes Klima und wird hauptsächlich in den mittleren und südlichen nordamerikanischen Staaten, Brasilien, Guyana, Columbien, Peru, auf den Antillen, im engl. Ostindien, Siam, Persien, China, Kleinasien, der Türkei, Aegypten, Griechenland, Sicilien und Spanien gebaut. Je nach ihrer Farbe, ihrem Ursprung, nach der Sorgfalt, welche bei ihrem Anbau verwendet wird, unterscheiden sich die verschiedenen Baumwollenarten wesentlich von einander, hauptsächlich in der Länge der Faser, in ihrer Feinheit, Elastizität, Gleichförmigkeit, Stärke und Weichheit. Feine Baumwolle spinnt sich in langgestreckten zarten Flocken mit einem gewissen Widerstand auseinander, grobe und geringe Sorten hingegen reißen kurz und leicht ab. Die Farbe der Baumwolle ist rein= oder gelblich=weiß, röthlich= oder bläulich=weiß; eine auffallend starke braungelbe Färbung hat nur die Wolle von G. religiosum, aus welcher in China der ächte Nanking verfertigt wird. Im Handel unterscheidet man die Baumwolle sowol nach ihrer Qualität, als auch und hauptsächlich nach den Produktionsländern. Die auf den europäischen Märkten gangbaren Sorten sind: 1) die nordamerikanische (die Sea=Island, die beste, längste, feinste und gleichförmigste aller Baumwollen); 2) die südamerikanische (die beste ist die brasilianische, die aber beim Einsammeln und Egreniren vernachlässigt wird); auch die guyanische, columbische, peruanische Baumwolle bilden schöne Sorten; 3) die westindische, mit Guyanilla, Portorico und Jamaica=Baumwolle an der Spitze; 4) die ostindische (deren beste die Manila), hat kurze Faser und es fehlt ihr der seidenartige Glanz der nordamerikanischen; bei uns gangbare Sorten sind Madras und Surate, letztere eine zarte, lange, weiße bis graulich=weiße Sorte; 5) die afrikanische,

darunter die ägyptische mit langer Faser; eine Abart ist die Maco mit röthlich=gelbweißem, feinem, langem Haar; von außerordentlicher Güte ist die Bourbon; 6) die türkische und 7) die europäische (aus Spanien, Neapel, Sicilien, von Malta, Corsica ꝛc.). Hauptbezugsplätze für Deutschland sind London, Liverpool, Havre, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest. Sie ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren.

Baumwollengarn (**Twist**) wird am meisten in England, außerdem in Frankreich, Deutschland (Sachsen, Böhmen, Bayern), Nordamerika, Rußland, der Schweiz, Belgien ꝛc. verfertigt; am vollkommensten aber und zwar in den feineren Nummern in England. Für das englische Garn ist in England ausschließlich Manchester, Hull und in Deutschland namentlich Hamburg die Hauptbezugsquelle. In Deutschland ist die Twistmanufaktur (z. B. in Chemnitz, Augsburg) in fortwährendem Steigen begriffen.

Baumwollenzeuge und aus Baumwolle mit Leinen, Schafwolle oder Seide gemischte Zeuge giebt es in außerordentlicher Mannichfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen; sie werden fast in allen europäischen Ländern, sowol glatt als gemustert, geköpert, weiß und bunt gewebt, beziehentlich gefärbt oder mit bunten Farben bedruckt. Das deutsche Fabrikat steht in vielen Artikeln dem englischen gleich und übertrifft es in manchen sogar an Güte und Schönheit. Die meisten Baumwollenwaarenfabriken hat Sachsen (Erzgebirge, Voigtland, Lausitz), Oesterreich (Böhmen), mehrere Gegenden Preußens (Schlesien, Thüringen, das Eichsfeld ꝛc.), Bayern, Württemberg ꝛc. Aufbewahrung an trockenen, schattigen und staubfreien Orten. Verpackung der Rohstoffe in gepreßten □Ballen, der verarbeiteten in Kisten.

Benzin oder Benzoë, s. Steinkohlentheer.

Bier. Dieses Getränk wird aus Körnerfrüchten, deren Stärke in Dextrin und Zucker verwandelt wurde, durch geistige Gährung gewonnen. Gewöhnlich verwendet man dazu Gerste oder Weizen, die, in Wasser eingeweicht, bis zu einem gewissen Grade der Keimung unterliegen und dann getrocknet werden. Die so zubereiteten Körner nennt man Malz. Man kocht dieses mit Wasser aus, und die so erhaltene sehr süße Flüssigkeit, die sonst bald in eine saure Gährung übergehen würde, wird mit Hopfen gewürzt, mit Hefe versetzt und dann der geistigen Gährung überlassen. — Bei der Bereitung des Weißbieres wird an der Luft getrocknetes s. g. Luftmalz angewendet. Zum Braunbier wendet man Darrmalz an, d. i. auf Darren getrocknetes. Durch das Darren des Malzes wird ein wohlschmeckendes, haltbares und substanziöseres Bier gewonnen. Bier wird jetzt überall gebraut. Bayern (München, Erlangen, Culmbach, Nürnberg u. s. w.) liefert die besten Sorten, und werden dieselben von da aus nach den fernsten Gegenden versandt. Besonders schwere Biere liefern Braunschweig in seiner Mumme, Bremen in seinem Seefahrtsbier. Auch gehört hierher der in letzter Zeit vielgenannte Hoff'sche Malzextrakt. — Auch England braut vortreffliche Biere, namentlich Ale und Porter, aus braun gedörrtem Malz und Hopfen mit Zusätzen von Sirup, Süßholz, Ingwer u. s. w.

Bijouteriewaaren bilden die verschiedenen Schmucksachen von kleinerem Umfange, aus echtem oder falschem Gold und Silber, aus Platin, Eisen, Stahl, Britanniametall und anderen Metallcompositionen verfertigt und mit Edelsteinen, theils echten, theils unechten, besetzt. Man unterscheidet echte und unechte Bijouteriewaaren. Die geschmackvollsten Artikel in diesem Industriezweig liefert Frankreich, namentlich Paris. In England sind es besonders London und Birmingham, die sich auszeichnen, und in Deutschland, das Frankreich würdig zur Seite steht, sind Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau, Stuttgart für Silber= und Goldbijouterie, Schwäbisch=Gmünd, Nürnberg, Fürth für unechte Bijouterie die Glanzorte. Verpackung in Kisten, Aufbewahrung an schattigen, trockenen und reinen Orten.

Blauholz von Haematoxylon campechianum L., kommt aus Mittelamerika (Campeche und Honduras), Cuba, Jamaica und Haiti, wie auch aus Laguna in Brasilien, besonders über London, Hamburg und Bremen, in großen und starken, vom Splint befreiten Scheiten; das Kernholz ist fest, hart, von dichter Struktur, grobfaseriger Textur, veilchenartigem Geruch und süßlichem, zusammenziehend bitterem Geschmack; seine Farbe ist schwärzlich, dunkel= oder braunroth, mit gelber oder schwarzer Schattirung. Man unterscheidet: Campecheholz, das beste und farbstoffreichste; Hondurasholz, von matter, wenig lebhafter Farbe und geringerem Farbstoffgehalt, und Jamaicaholz, die geringste Sorte; der Farbstoff heißt Haematoxylin. Geraspeltes Holz kauft man in den Farbewaarenhandlungen der größeren Handelsstädte. Es muß feucht liegen, weil es trocken geworden sich in den Färbereien weniger ausgiebig erweist; man benutzt es hauptsächlich zum Färben auf Schafwolle und bringt, je nach Verschiedenheit der Beizen und anderer Zusätze, mannichfaltige Nüancen von Blau, Violet, Roth und Schwarz hervor. — **Blauholzextrakt** heißt der durch Wasserdampf ausgezogene und eingedickte Farbstoff des Blauholzes. Er hat schwarz= oder rothbraune Farbe, seine Bruchflächen glänzen, der Geschmack ist süßlich. Er wird viel in deutschen u. a. Fabriken produzirt.

Blei wird in größter Menge aus dem Bleiglanze gewonnen und die Hauptproduzenten sind England und Spanien. In Deutschland gewinnt man es besonders am Harz und in Kärnthen, in Böhmen, Sachsen &c. Das Harzer bezieht man von Goslar, weshalb es auch Goslar'sches genannt wird, das Kärnthner aus Villach, das sächsische aus Freiberg. Bleiweiß ist ein weißes Farbematerial, welches fabrikmäßig erzeugt wird und aus Kohlensäure und Bleioxyd besteht. Die feinsten Sorten sind: Kremser Weiß, venetianisches und Genueser, holländisches Bleiweiß und das Perlweiß. Letzteres ist mit etwas Berlinerblau versetzt und erscheint daher bläulich. Das Bleiweiß wird vielfach mit Schwerspath, Kreide, Gips u. s. w. verfälscht.

Bleistift, Graphitstift, Reißblei. Man versteht hierunter ein in Holz gefaßtes längliches Stück Graphit, welches zum Zeichnen und Schreiben gebraucht wird. Die besten waren lange Zeit die englischen Bleistifte; aber auch in Paris (die von Conté), Wien (von Hardtmuth), zu Stein bei Nürnberg (die bekannten Faber'schen), zu Nürnberg (Städtler), Regensburg (die von Rehbach) liefert man vortreffliche Sorten. Die Faber'sche Fabrik verwendet vorzugsweise

sibirischen Graphit. Gute Bleistifte dürfen im Wasser nicht zerfallen, auch im Feuer weder schmelzen noch brennen. Verkauf nach Dutzend, Groß ꝛc.

Borsten (Schweinsborsten) kommen aus Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn ꝛc. über Königsberg, Danzig, Warschau, Breslau, Krakau, Wien ꝛc.

Branntwein. Man versteht darunter die als Getränk dienenden weingeistigen Destillate. Nach dem verschiedenen Material, aus welchem man sie gewinnt, giebt es folgende Branntweinsorten: 1) Getreide- und Kartoffelbranntwein, aus Roggen oder Kartoffeln; 2) Franzbranntwein, aus geringeren Weinsorten, als dessen beste Qualität der Cognac bekannt ist: 3) der Arak, in Ostindien aus Reis, Palmenzucker und Palmenfrüchten, in europäischen Fabrikstädten in der Hauptsache aus Reis und Zucker, und 4) der Rum, in den Kolonien wie in den europäischen Fabrikstädten aus Zuckersaft und Melasse bereitet; geringe Sorten erzeugt man auch aus fuselfreiem Spiritus, den man mit echtem Rum ꝛc. versetzt. Bekannt sind auch die Zwetschen-, Kirsch- und Wachholderbranntweine. Zu den Branntweinen rechnet man noch die Liqueure, die man durch Zusatz von Zucker und ätherischen Oelen aus vollkommen rein schmeckendem und riechendem Branntwein gewinnt. Branntwein wird in allen Sorten in Frankreich, in Deutschland in sehr vielen größeren und mittleren Städten, auf Rittergütern ꝛc. erzeugt und ist besonders von Berlin, Stettin, Danzig, Breslau, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Leipzig ꝛc. zu beziehen. Echter Arak kommt aus Ostindien, besonders aus Goa und Batavia, über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen ꝛc.; echter Rum aus Westindien, von dem die beste Sorte der Jamaica-Rum ist, über die eben genannten Plätze. Der Branntwein muß in gut verschlossenen Gefäßen in kühlen Kellern liegen. Guter Branntwein muß ganz frei sein von Fusel und sich durch kräftiges und angenehm riechendes Aroma auszeichnen. — Spiritus und Weingeist s. unter Weingeist.

Braunstein, auch Weich-Manganerz genannt, ein Mineral von eisen- oder stahlgrauer Farbe, welches stark metallisch glänzt, wenig hart, undurchsichtig, spröde und reich an Sauerstoff ist. Gemahlen giebt es ein stahlgraues bis eisenschwarzes Pulver, welches namentlich zur Bereitung des Chlors, zur Entfärbung des Glases in den Glashütten, zur Darstellung von Schmelzfarben ꝛc. viele Verwendung findet. Man bezieht es aus Freiberg, Ilmenau, Ilefeld am Harz, Gießen, Leipzig, Wien, Prag, Breslau ꝛc. in mehreren Sorten. Verkauf nach Centnern.

Brünellen (getrocknete Früchte) kommen in 3 Sorten in den Handel. Italienische in Schachteln oder Kistchen von 1—30 ℔. vorzugsweise über Triest, rheinische von 3—30 ℔., französische in Schachteln von 1 ℔. über Bremen und Hamburg.

Butter kommt im Handel vor entweder als Schmelzbutter, ungesalzen, oder als Salzbutter, gesalzen. Von der ersteren sind folgende Sorten zu nennen: 1) tyroler Schmelzbutter als die theuerste und beste; 2) die Bamberger Schmelzbutter, ebenfalls von guter Qualität, und 3) die Münchener Schmelzbutter, nicht weniger geschätzt. Von der zweiten Gattung verdienen folgende Arten genannt zu werden: 1) die holsteinische, mecklenburgische, oldenburgische (Butjadinger) und ostfriesische Salzbutter als beste Sorten, 2) die schlesische Salz-

butter, den genannten nachstehend, und 3) die thüringische Salzbutter, der schlesischen gleich geachtet. Außer Deutschland produziren in Europa in großartigem Maßstabe Butter: Holland (seeländische Schmelzbutter), England, Frankreich und Rußland. Die aus den nördlichen Gegenden bezieht man besonders von Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam ꝛc. Nach der Zeit der Bereitung theilt man die Butter auch in Mai-, Sommer-, Stoppel- und Winter-Butter. Sie muß in gut verschlossenen Gefäßen an einem möglichst kalten, aber nicht dumpfigen und überhaupt an einem völlig geruchlosen Orte stehen, im Sommer am besten in einem Eiskeller. Die hölzernen Gefäße dürfen nicht von harzigem Holze sein und müssen, ehe die Butter hineingethan wird, mit Salzwasser getränkt und wieder ausgetrocknet werden. Beim Einkauf hat man auf reinen, frischen Geschmack und auf gleichmäßige Farbe zu achten; in den Gefäßen muß sie sehr fest eingedrückt sein, damit im Innern keine Höhlungen bleiben und die Butter nicht ranzig wird. Versendung in luftdicht verschlossenen Kübeln oder Fässern (s. g. Faßbutter) von $\frac{1}{2}$—2, oder auch 3—5 Centner.

Caneel, s. Zimmt.

Caviar, der eingesalzene und zubereitete Rogen der drei Störarten (Stör, Hausen, Sterlet), wird fast nur aus Rußland bezogen, jedoch liefern auch Ungarn, die Ostsee (Pillau), Sardinien ꝛc. Caviar, der aber dem (echten) russischen bedeutend nachsteht.

Cement kommt von England über Bremen, Hamburg und Stettin als Portland-, Roman- und Medina-Cement in den Handel. Verpackung in Tonnen von 4—6 Centnern. Künstlichen Cement produziren Sachsen und Thüringen, und in vorzüglicher Qualität Stettin unter dem Namen Stett. Portland-Cement.

Chlorkalk, Bleichpulver; eine Verbindung von Chlor und Kalk, welche ein zusammenbackendes, nicht stäubendes Pulver darstellt, grau oder weiß von Farbe, stark nach Chlor riechend, salzig und herb schmeckend. Man benutzt den Chlorkalk hauptsächlich zum Bleichen und zu Desinfectionen aller Art. Er wird aus Chlorkalkfabriken bezogen und muß, wohl verschlossen, an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Chokolade. Sie besteht aus geschälten, gerösteten und unter Zusatz von Zucker und Gewürzen zu einem feinen Teig zerriebenen Kakaobohnen, der, noch immer heiß, in Blechformen gebracht wird und, sobald er erkaltet und fest geworden ist, die Chokoladentafeln liefert. Fehlen die Gewürze, so giebt das die sogen. Gesundheitschokolade. — Frankreich steht in der Chokolade-Bereitung obenan, obgleich auch hier, wie anderwärts, Verfälschungen durch Stärkemehl und thierische Fette (Rindstalg) häufig vorkommen. Auch Deutschland, England, Mailand und Turin liefern treffliche Chokolade; das erstere aber auch viel von geringer Qualität.

Cichorie, die Wurzel der wild wachsenden, aber auch angebauten Endivie oder Hindläufte (Cichorium Intybus); sie wird als Kaffeesurrogat in großen Mengen verbraucht und besonders in der Umgegend von Magdeburg, bei Nordhausen, im Braunschweigischen und an anderen Orten in großen Strecken angebaut. Die Wurzel wird, nachdem sie gereinigt, in kleine Stückchen zerschnitten und getrocknet worden ist, auf dazu eigens zugerichteten Herden in s. g. Trommeln ge-

röstetet, gemahlen und in noch feuchtem Zustande in Papierrollen verpackt, mitunter mit Butter oder Fett vermischt, wodurch das Pulver braunschwarz wird und brenzlichen Geruch annimmt. Versendung in Fässern.

Citronen, die Früchte von Citrus medica, werden in Europa besonders in Italien, Spanien, Portugal, dem südlichen Tyrol (am Gardasee) ꝛc. gebaut; nach Deutschland kommen sie aus dem nördlichen Italien, Neapel, Sicilien, Malta und Malaga, theils über Triest, theils über Hamburg. Sie müssen an einem kalten Orte, am besten in einem Eiskeller, aufbewahrt und die beschädigten immer herausgesucht werden. Zum Einzelverkauf halte man eine kleine Anzahl in frischem Wasser und erneuere dieses, wenn es warm wird; sie halten sich dadurch frisch und werden auch vor dem Faulen geschützt. Je dünnschaliger, schwerer und saftreicher sie sind, um so besser ist ihre Qualität. Versendung der Citronen in Fässern; ein Faß enthält mehrere Kisten, in welchen die Citronen sorgfältig verpackt sind. Es kommen im Handel auch eingesalzene oder marinirte Citronen vor, die in Oxhoften vorzüglich von Malaga, Genua und Messina aus versendet werden.

Cochenille ist der getrocknete trächtige Körper des Weibchens der Cochenille-Schildlaus, Coccus cacti, welcher aus Mexiko, Honduras, Guatemala (dessen Pflanzungen bei Antigua und Amattitlan große Mengen der vorzüglichsten Grana über Izabal und Belize in den Welthandel liefern), Brasilien, Peru, der Insel Teneriffa über London, Amsterdam und Hamburg in Fässern in den Handel gebracht wird. Unter Zakkatille versteht man die beste Honduras-Cochenille. Eine schwere, silbergrau gefärbte Sorte ist Grana fina. Honduras- oder Mesticha-Cochenille ist silbergrau, groß und reich an Farbstoff. Gute Cochenille ist staubfrei, gesiebt, glänzend, geruchlos, trocken und mit Querrunzeln versehen. Man muß sie an einem vollkommen trockenen und luftigen Orte aufbewahren.

Datteln sind die Früchte der Dattelpalme, deren Vaterland die regenlose tropische Zone der alten Welt ist; sie liefert dort den Bewohnern ihre Hauptnahrung. Die besten Datteln sind die aus Tunis und deren vorzüglichste Sorte die s. g. Königsdatteln, die meisten aber kommen aus Aegypten und Syrien. Man bezieht sie von Triest, Genua, Livorno ꝛc. und muß sie vor Wärme, Luft und Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß und lang, fleischig, rein, süß und von braunrother Farbe sein; sie müssen so wenig als möglich runzlig, ohne Milben und nicht von Würmern angefressen sein; auch dürfen sie nicht klappern, wenn man sie schüttelt.

Draht. 1) Eisendraht. Man macht ihn aus festem und zähem Stabeisen, so daß er dadurch selbst zähe und biegsam wird, und verarbeitet ihn zu Federn (in Polster), zu Seilen statt der Hanfseile, zu Stiften, Nägeln, Näh- und Stricknadeln, zu Haarnadeln, Gittern und Sieben ꝛc. 2) Stahldraht, aus eigens dazu vorbereitetem Stangenstahl; obwol von geringerem Consum als der Eisendraht, ist er doch immer noch für manchen Industriezweig, als: Mechanik, Nadelfabrikation, Zündnadelgewehr- und Instrumentenfabrikation, unentbehrlich. 3) Kupfer- und Messingdraht aus Kupfer- und Messingblech, zu ähnlichen technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht verwendbar. 4) Echter und falscher Gold- und Silberdraht, letzterer auch leonischer genannt, zu

Posamentir=, Bijouteriewaaren ꝛc. 5) Bleidraht (zur Verbindung von Maschinentheilen ꝛc.). Der Draht ist sowol seiner Stärke als auch seiner Façon nach ungemein verschieden; aber immer muß er sich, soll er gut sein, durch überall gleichmäßige Dicke, durch Biegsamkeit und Zähigkeit, sowie auch dadurch auszeichnen, daß er durchgängig frei von Rissen und Furchen und durchaus zusammenhängend ist. Man bezieht die verschiedenen Drahtsorten aus österreichischen, preußischen, bayerischen, sächsischen, hannoverschen, englischen und französischen Fabriken; aus englischen den vorzüglichsten Eisendraht. Verkauf in Ringen und Rollen; Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Drogueriewaaren. Im engeren Sinne versteht man darunter die aus den Tropengegenden stammenden und in den Apotheken Anwendung findenden Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Früchte, Harze, Balsame, nebst einer Anzahl tropischer animalischer Stoffe ꝛc.; im allgemeinern Sinne hingegen diejenigen rohen und halbrohen Erzeugnisse beider Naturreiche, die offizinell sind, gleichviel aus welcher Zone sie stammen. Außer den Drogueriewaaren führen die Droguisten auch die in= und ausländischen Farbewaaren und Chemikalien, weswegen diese letzteren gewöhnlich unter Drogueriewaaren inbegriffen werden. Für die hierher gehörenden Rohprodukte des Auslandes (Ost= und Westindien, Süd=Amerika, Kleinasien, die Levante, Afrika) sind London, Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest, Leipzig die Hauptbezugsorte; die in Deutschland erzeugten bezieht man meist aus unmittelbarer Quelle; die Chemikalien, ätherischen Oele, Farbestoffe aus den chemischen Fabriken, deren es an sehr vielen Orten giebt, in Schönebeck, Oranienburg, Zwickau, Schweinfurt, Nürnberg, Offenbach, Karlsruhe, Leipzig, Roßlau, Eilenburg, Lukawitz, Altsattl, Nußdorf, Liesing, Simmering, Sechshaus, Hernals (bei Wien) ꝛc.

Edelsteine sind Mineralien, die sich durch Härte, Glanz (Feuer), Farblosigkeit oder Schönheit der Farbe, Durchsichtigkeit (Wasser) und, wie der Diamant, durch ein ungemein starkes Lichtbrechungsvermögen auszeichnen. Sie werden in eigentliche Edelsteine (Juwelen), Halbedelsteine und in couleurte (farbige) Steine eingetheilt. Nach dem Grade der oben genannten Eigenschaften, nach der Größe und meist auch nach der größern Seltenheit ihres Vorkommens variirt ihr Werth. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Edelsteine sind: Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Topas, Spinell, Granat, Hyacinth, Opal, Achat, Karneol, Lasur, Heliotrop, Aquamarin und Amethyst. Die Fundorte der kostbarsten Edelsteine sind Ceylon, Ostindien, Brasilien, der Ural; geringere werden in süd= und mitteleuropäischen Ländern angetroffen. Die fremden Edelsteine kommen über London, Amsterdam und Hamburg zu uns und werden daselbst, sowie in Antwerpen, Paris, Wien, Petersburg und Berlin geschliffen. Versendung in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen.

Eisen. Dasselbe kommt in folgenden Gestalten auf den Markt: 1) als weißes und graues Roheisen; ersteres ist sehr hart, das letztere minder hart. Im Allgemeinen ist das Roheisen, wie es in den Eisenhütten durch Ausschmelzen der Eisenerze in den Hohöfen gewonnen wird, spröde, brüchig, unrein und von grobkörnigem, glänzendem Bruch; es ist in armstarke Stangen geformt, die, unter dem Namen Gänze bekannt, immer ein Gewicht von mehreren Centnern

haben. Das Roheisen heißt auch, insofern es zum Gießen verschiedener Gegenstände verwendet wird, Gußeisen. Das meiste Roheisen liefert England in den Handel. 2) Als Stab= oder Schmiedeeisen; seine Farbe ist lichtgrau es ist sehr rein, fest, zähe und von hakigem Bruch, in Form von Stäben und Stangen, und wird aus dem Roheisen durch Verbrennung seines Kohlenstoffes und Bearbeitung unter dem Hammer und zwischen Walzen gewonnen. Guter Eisenstab muß gleiche Dicke haben, scharfkantig, ohne Quer= und Längenrisse sein. Fehler sind, wenn das Eisen roth=, kalt=, rohbrüchig und schiefrig ist. Außer in England ist auch in Belgien, Frankreich, Deutschland und Oesterreich die Roh= und Stabeisenfabrikation von größter Bedeutung; ganz besonders auch noch in Schweden und in Rußland.

Eisenblech. Schwarzes wird im sächs. Erzgebirge, Preußen (Rheinprovinz, Westfalen), Böhmen, Krain, Kärnthen, Steyermark, Bayern, Thüringen, am Harz ꝛc., in England, Schweden (kommt über Hamburg, Bremen) verfertigt; verzinntes oder weißes fast in allen genannten Ländern. Gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Verpackung in Kisten. Aufbewahrung an vollkommen trockenen Orten.

Eisenvitriol, Kupferwasser, schwefelsaures Eisenoxydul, wird auf den Vitriolwerken oder Vitriolhütten im Großen dadurch erzeugt, daß man Schwefelkiese nach erfolgter Röstung, oder auch ohne solche, an der Luft der Verwitterung überläßt, hierauf mit Wasser auslaugt und die eingesottene Lauge sodann zur Krystallisation hinstellt. Guter Eisenvitriol muß trocken sein und bläulichgrün (meergrün), nicht gelbgrün, aussehen, darf auch keine gelbe oder braune Rinde oder derartige Flecken haben, weil er dann minder tauglich für die Färberei ist. Derselbe kommt als böhmischer, sächsischer, schlesischer ꝛc. in den Handel und wird verwendet in der Färberei, Druckerei, zum Schwärzen des Leders, zur Tintenbereitung ꝛc. Die Versendung geschieht in Fässern von mehreren Centnern.

Eisenwaaren. 1) Gegossene. Zu den rohen Eisengußwaaren rechnet man Geländer, Ofenplatten, Gas= und Ofenröhren, Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirthschaftliche gröbere Instrumente, Geschützkugeln ꝛc.; zu den feineren: Nipptischsachen, eiserne Instrumente und kleinere Maschinentheile, sowie gußeiserne Kochgeschirre ꝛc. Dergleichen Waaren liefern die zahlreichen und bedeutenden Eisengießereien in Anhalt, Hannover, Preußen, Böhmen, Sachsen, Bayern, Baden. 2) Geschmiedete, z. B. Wagenachsen, Eisenbahnschienen, Räder, Achsenbleche, Pflugschaaren, Pferderaufen und viele andere kleine Gegenstände. Geschmiedete größere Waaren erzeugt Steyermark (besonders Sensen), die preuß. Rheinprovinz, Kurhessen (Schmalkalden), Böhmen ꝛc.; kleinere und Schwarzblechwaaren das sächsische Erzgebirge, Böhmen, der Harz, die preuß. Rheinprovinz, Kurhessen (Schmalkalden), England (besonders Birmingham und Sheffield) ꝛc. Vor Feuchtigkeit zu schützen.

Elephantenzähne kommen (als afrikanische, ostindische) aus Afrika und Asien über London, Amsterdam, Hamburg, nicht selten von 6 Fuß Länge und 100—120 Pfund Schwere. Elfenbeinwaaren, bestehend aus Elfenbeinbättern, gefärbtem Elfenbein und verschiedenen Drechslerarbeiten, werden außer in Frankreich in Augsburg, Ulm, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden verfertigt.

Künstliches Elfenbein wird in Paris verfertigt, ist aber von beschränkterer Verwendbarkeit.

Essig. Essig wird aus verschiedenen vegetabilischen Substanzen, wie Obstsäften, Wein, Bier, Sprit, Getreideaufgüssen &c. durch sauere Gährung gewonnen und besteht der Hauptsache nach aus Essigsäure und Wasser. Der Weinessig ist der beste; dann kommt der Obstessig, der Bieressig &c. Guter Essig muß ganz klar und stark sauer sein, nicht aber von fremdartiger Schärfe, d. h. er muß das Saure nur vermöge seines Gehaltes an Essigsäure besitzen. Eine Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt man leicht, wenn man solchem Essig einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt zusetzt, welcher, wenn Schwefelsäure vorhanden, einen weißen Niederschlag erzeugt Vom französischen Weinessig ist der aus Orléannais der bevorzugte.

Federn. Bettfedern kommen aus dem nördlichen Deutschland, aus Polen, Rußland, meist über Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Leipzig &c.; es sind vorzugsweise Gänsefedern, die besseren sind die Flaumfedern mit kaum bemerkbarem Kiel und wolliger Fahne, weniger gut sind die Deckfedern. Eiderdunen von den Faröer-Inseln, Island, Norwegen, Finnland, Grönland hauptsächlich über Kopenhagen, Hamburg und Lübeck. Im Handel unterscheidet man gereinigte und ungereinigte, sie müssen schön grau und fein sein, die Grönländer sind die besten. Gute Bettfedern müssen weich, elastisch und leicht sein, sie verlangen ein ganz trockenes Lager und müssen, wenn sie feucht geworden sein sollten, ausgeschüttet und aufgeklopft werden. Verpackung in fest zusammengenähten dichten Säcken, auch in Kisten. — Schreibfedern oder Federposen kommen aus dem ganzen nördlichen Deutschland, aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, Böhmen, Westfalen, über Hamburg, Berlin, Breslau, Krakau &c. Ein guter Federkiel muß frei von Eindrücken, groß und schwer sein, damit sein Spalt rein und gerade hart genug sei, um lange spitzig zu bleiben, aber auch elastisch genug, um den Spalt stramm aneinander zu halten; auch darf letzterer keine Zähne zeigen. Die Federkiele werden nach Größe und Schwere sortirt und zu 25 Stück zusammengebunden. Die besten, die im Handel vorkommen, sind die Bremer. Versendung in Gebinden, die in Fässern oder Kisten zusammengelegt werden. Man bewahrt sie am zweckmäßigsten in einer Stube auf, die im Winter mäßig geheizt wird. — Schmuck- oder Putzfedern, namentlich Straußfedern, kommen aus Afrika, besonders aus Algier, Tripolis, Mogadore, Alexandrien, hauptsächlich über Livorno und Marseille; man unterscheidet männliche und weibliche, erstere sind schön weiß, letztere von grauer Farbe und daher wenig gesucht; Reiherfedern, schwarze, aus der Türkei, Kleinasien, Candia, geringere aus Ungarn, Dalmatien, Preußen; graue aus Deutschland, eine geringere Sorte von blaulicher oder bräunlichgrauer Farbe; weiße aus Nordamerika, dem mittlern Asien, dem südlichen Europa; am seltensten, aber auch am theuersten, sind solche mit schwarzen Spitzen; Marabutfedern aus Afrika; Federn vom Paradiesvogel aus Neuguinea und von den Molukken. Auf dem Lager muß man sie ebenfalls vor Feuchtigkeit schützen.

Feigen, die nach gehöriger Reife getrockneten Früchte oder vielmehr fleischigen Fruchtboden des Feigenbaumes, Ficus carcia L., dessen Heimat beson-

ders die südlichen Küstenländer des Mittelländischen Meeres sind und dessen s. g. Früchte von Smyrna (die besten), Genua, Marseille, Sicilien, Dalmatien, Morea, Korfu, Malta, namentlich auch aus Portugal kommen. Nach Deutschland werden die meisten über Triest und von den Nordseehäfen versendet. Gute Feigen müssen frisch, fleischig, weich, saftig sein, alte sind zu verwerfen; sie sollen fest verpackt und verschlossen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, halten sich aber überhaupt nicht lange.

Felle, s. Pelzwerk.

Fernambukholz, oder echtes Brasilienholz, ist unter den rothen Farbehölzern das vorzüglichste und stammt von mehreren Gattungen der Caesalpinia. Es ist das harte, feste und schwere Kernholz der Bäume; seine Farbe ist schmutzig-rothbraun, auf dem Schnitte gelblichroth und kommt in arm- bis schenkeldicken Scheiten oder Blöcken, sowie geraspelt in den Handel. Die Versendung geschieht hauptsächlich über den Hafenplatz Fernambuk oder Pernambuko, daher der Name des Holzes. Nicht alles Fernambukholz ist von gleicher Güte; die Qualität hängt von der Species der Pflanzengattung (Caesalp. crispa giebt ein besseres Holz als Caesalp. brasiliensis), sowie von der Gesundheit und dem Alter des Baumes ab. Man benutzt es zum Rothfärben in verschiednen Nüancen, auf Schafwolle, Seide und Baumwolle. Andere Arten sind das Santa Martha-, das Jamaica- und das Costarica-Rothholz. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten.

Firnisse. Mit dieser Benennung bezeichnet man entweder in fetten Oelen aufgelöste Harze, oder in ätherischen Oelen und Weingeist aufgelöste Harze und Gummiharze; man verwendet sie zum Ueberziehen von Gegenständen, um diese theils vor dem Einfluß von Luft und Nässe zu schützen, theils um ihnen Glanz und Glätte zu geben. Man unterscheidet im Allgemeinen: fette Firnisse, von denen der gewöhnlichste der Leinölfirniß ist, und Lackfirnisse, und theilt die letztern, welche Auflösungen von Harzen sind, wieder in Weingeist-, Terpentinöl und fette Lackfirnisse (diese bestehen aus Leinölfirniß und einem Harze, gewöhnlich Kopal oder Bernstein) ein; auf allen damit überzogenen Gegenständen lassen sie, während der Weingeist und das Oel verdunstet, eine glänzende Harzlage zurück. — Die feinen Wagenlacke werden in England fabrizirt. Die Mainzer und Offenbacher Fabriken liefern jedoch diese Lacke in der Neuzeit eben so vortrefflich.

Fischbein. Das Material, aus welchem Fischbein bereitet wird, bilden die sensenförmigen, nach oben spitzig zulaufenden, mit Haaren und Fasern besetzten knorpelartigen Knochen (Platten), welche in der obern Kinnlade des Walfisches sitzend, die Stelle der Zähne vertreten und Barten genannt werden. Sie liegen vorn und rückwärts im Rachen, sind 3—6 Fuß lang, die stärksten aber, welche sich im Gaumen des Thieres befinden, nicht selten über 12 Fuß lang, sind aber auch am meisten gekrümmt. Je nach der Größe des Fisches sind 500—800 Barten bei ihm vorhanden. Die Barten werden von den Walfischfängern im Atlantischen und Stillen Meere ꝛc. den Walthieren ausgebrochen, von den Fischbeinfabrikanten in Amsterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Berlin ꝛc. aufgekauft und in den dortigen sogenannten Fischbeinreißereien zu dem Fischbein gemacht, wie es Handelsartikel ist. Nach Art der Verwendung kommt

das Fischbein als Putzfischbein, Stabfischbein, Rockfischbein u. s. w. vor. Die Güte erkennt man an der Zähigkeit, Elastizität, Länge, Stärke und der schwarzen Farbe. Verpackung in Bündeln von 1 – 10 Pfund in Kisten oder Fässern. Surrogat für Fischbein ist das in Cölln bei Meißen (Sachsen) von Th. Böckler gegenwärtig in großer Vollendung aus spanischem Rohr und Gutta-Percha dargestellte Wallosin, das mit bereits vielfach versuchten Imitationen nicht verwechselt werden darf. Man bezieht das Fischbein meist aus Holland, England, Kopenhagen, Hamburg und Bremen.

Fische sind getrocknet oder eingesalzen ein bedeutender Handelsartikel, namentlich die verschiedenen Arten des Kabeljau's, die in größter Menge an den Küsten des englischen Nordamerika (Newfoundland), außerdem in den Gewässern von Schottland, Norwegen, Island 2c. gefangen und getrocknet oder eingesalzen in den Handel gebracht werden. In Deutschland wird der getrocknete Kabeljau Stockfisch, der eingesalzene Laberdan, der erst eingesalzene und dann noch getrocknete Klippfisch genannt. Ist er gespalten, so heißt er Breitfisch, Flachfisch, wenn ihm der Leib flach ausgelegt, und Rundfisch, wenn er am Bauche aufgeschlitzt ist. London, Bergen, Havre, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin 2c. treiben den meisten Handel damit. — Gesalzene Fische. Heringe werden in den nördlichen europäischen Meeren gefangen, und zwar die besten (holländischen), welche über Amsterdam, Bremen und Hamburg nach Deutschland kommen, von den Holländern an den schottischen und englischen Küsten; doch hat gegenwärtig England den Holländern in Bezug auf den Heringshandel den Rang abgelaufen und versendet vorzüglich von Banff, Yarmouth und Hull große Quantitäten. Die Kunst des Einpökelns der Heringe soll von W. Beukelszoon stammen und seit dieser Zeit (1590) soll sich auch die glänzende Periode des holländischen Heringsfanges datiren. Die an den norwegischen und schwedischen Küsten und in der Ostsee gefangenen kommen über Lübeck und Stettin, auch über Hamburg. Die im August gefangen, welche noch den Rogen und die Milch haben, heißen Vollheringe; diejenigen aber, welche schon gelaicht haben und mithin ohne Rogen und Milch sind, Hohlheringe; Jungfern- Maikens- oder Maatjesheringe nennt man die zuerst (im Juni oder Juli) gefangenen. Dieselben sind sehr fleischig, fett und zart und haben noch keine (oder nur wenig) Milch und Rogen. Sardellen und Anchovis werden an der französischen, italienischen Küste, im Mittelmeer, an den spanischen, französischen, belgischen Küsten, im Atlantischen Meer und in der Ostsee gefangen; erstere sind die größeren, die Anchovis die kleineren, weniger platten, aber besseren. Sprotten halten sich in denselben Meeren auf; gute Sprotten müssen frisch, fett und von gutem Geschmack sein; sie kommen besonders von der dänischen Küste über Kiel. Alle gesalzenen Fische, namentlich Heringe, müssen in Tonnen an einem kühlen Orte gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, so daß die oben gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht entgeht. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Noth aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen. — Geräucherte und marinirte Fische: Lachse (im Rhein, in der Weser und

Elbe gefangen), Seeaale, Sprotten, Neunaugen (Bricken), Heringe (Pöklinge), in der Nord- und Ostsee gefangen. Fische, die frisch versendet werden: Lachse, Dorsche, Schellfische, Salme, Barsche, Forellen u. a. m. Marinirte Fische müssen kalt in fest verschlossenen Gefäßen unter ihrer Sauce liegen und, wenn man sie einmal geöffnet hat, schnell verbraucht werden. Gedörrte Fische müssen sehr trocken und luftig, vor Feuchtigkeit und Insekten geschützt, aufbewahrt werden. Das Nämliche gilt von den geräucherten, die man noch besser zwischen Stroh, Heu, Spreu ꝛc. packt.

Flachs sind die von allen fremdartigen Theilen gereinigten Bastfasern des gemeinen Flachses oder Leines, Linum usitatissimum, eines einjährigen Gewächses aus der Familie der Leinblütler. Die Trennung wird möglich, indem man die geerntete Pflanze der sogenannten Röste unterwirft, d. h. Luft und Feuchtigkeit auf sie einwirken läßt bis zu dem Grade, wo der Pflanzenleim, welcher die Rinde und das Holz am Bast, sowie die Bastfäden unter einander selbst festhält, zerstört ist. Die Flachsstengel werden hierauf gedörrt, dann, um Rinde und Holz vom Bast und die Bastfäden von einander zu lösen, geklopft (das Brechen des Flachses), geschwungen und zuletzt gehechelt; der Abfall ist das Werg. Die Flachsversendung geschieht in festen Ballen. Das Lager, wo man ihn aufbewahrt, muß trocken und luftig sein. Guter Flachs ist rein von Rinde und holzigen Theilen, hat hellgraue oder gelblich-weiße Farbe, ist langfaserig, fein, elastisch und glänzend. Die Flachskultur ist gegenwärtig in Deutschland wieder im Aufblühen begriffen. Außer dem deutschen Flachs, von dem der Uelzener besonders berühmt ist, kommt russischer, holländischer, belgischer, französischer, irländischer (der beste) im Handel vor.

Galläpfel. Die durch Insektenstiche, besonders der Gallwespe, entstandenen kugelförmigen Auswüchse an den Blättern und Blattstielen der Galläpfeleiche, Quercus infectoria und Quercus Cerris, von denen die erstere Klein-Asien, letztere südeuropäische Länder zur Heimat hat. Die Galläpfel (Gallus, Gallen) haben eine kugelrunde Gestalt, bald mehr glatt, bald mit Höckern besetzt, und sind von gelblicher bis grauschwarzer Farbe. Im Handel unterscheidet man die Galläpfel nach ihrem Vaterland in: die levantischen, welche die besten sind und von diesen wieder die von Aleppo, chinesischen, italienischen, cyprischen, französischen, afrikanischen und ungarischen. Die chinesischen sind wesentlich von den eigentlichen Galläpfeln verschieden, da sie von einer andern Pflanzengattung stammen, aber überaus reich an Gerbestoff sind. Gute Galläpfel müssen von grauer Farbe, groß, hart und höckrig auf ihrer Oberfläche sein, dürfen keine Löcher zeigen und müssen von Bruch und Wurmfraß frei sein. Verpackung in Säcken. Die Wichtigkeit der Galläpfel für die Gerberei und Färberei hat sie für alle Erzeugungsländer zu einem bedeutenden Gegenstand der Ausfuhr und des Handels gemacht; man bezieht sie namentlich über Livorno, Triest und Marseille, sowie über die nordischen großen Handelsplätze.

Gelbholz, echtes, das Kernholz des Färber-Maulbeerbaumes, Morus tinctoria L.; es kommt in Gestalt von Scheiten und zwar meist aus Westindien und Südamerika über London und Hamburg; es ist von lebhafter gelber Farbe und von einer Menge feiner orangefarbiger Adern durchzogen. Das beste Gelb-

holz ist das von Cuba; ihm ähnlich ist das etwas hellere Tampiko; untergeordnete Sorten sind das Jamaica= und Portorico=Gelbholz. Gutes Gelbholz muß im Innern schön gelb, orangeroth geadert und vollkommen trocken sein; das unechte oder Fisetholz kommt aus Ungarn, dem südlichen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien rc. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Benutzt wird es in der Färberei.

Getreide kommt für den Großhandel hauptsächlich aus Rußland (den nördlichen Häfen und Odessa), Polen, Preußen (Danzig), Ungarn, den Donaufürstenthümern (Galacz) rc., in neuerer Zeit auch aus Nordamerika (Chicago). Den größten Handel treiben die Ostseehäfen, Holland und England damit. Getreidearten: Roggen, Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Dinkel rc. Bei der Aufbewahrung muß es vor Luft, Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Es hält sich daher sehr lange in Erd= und Steingruben (Silos), die man mit Stroh, Erde und einer Schicht ungelöschtem Kalk bedeckt. Bei der Aufbewahrung auf einem Boden ist es gut, wenn dieser nach Belieben bei trockenem Wetter gelüftet und bei feuchtem verschlossen werden kann; ferner wenn der Fußboden von Estrich und Wände und Decken mit Blech beschlagen sind. Unter diesen Verhältnissen braucht man die Körner nur nach langen Zwischenräumen umschaufeln zu lassen; kann der Boden aber nicht gelüftet werden, so muß das Umschaufeln wöchentlich einmal und bei warmer Witterung wol drei= bis viermal geschehen. Verkauf im Großen nach Wispeln und Lasten; Verpackung in Säcken.

Gewürznelken, Nelken, Gewürznägelein, sind die getrockneten Blütenknospen des Gewürznelkenbaums, Caryophyllus aromaticus, dessen Heimat die Molukken sind und welcher später nach andern ostindischen Inseln, nach Westindien, Guyana und Brasilien verpflanzt wurde. Man unterscheidet: Amboina=, englische Compagnie=, Bourbon=, Cayenne=, Zanguebar= und Holländische Compagnie=Nelken, welche letztere die schlechteren sind. Sie werden sämmtlich über London, Amsterdam, Hamburg und Bremen bezogen. Sie müssen, wie alle Gewürze, in möglichst dicht verschlossenen und auch dem Staube unzugänglichen Gefäßen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt werden.

Glaswaaren. Sie sind entweder Hohlglaswaaren, als Flaschen und Gläser in ihrer großen Mannichfaltigkeit, oder Tafelglaswaaren, als Fensterglas, Spiegel, Teller u. s. w. Das Glas, welches man zu dergleichen Waaren verwendet, ist verschieden nach Beschaffenheit des Materials, woraus man das Glas fabrizirt. Hauptmaterial: Quarzsand und Soda; Zusätze: Glaubersalz, Kochsalz, Salpeter, Flußspath, Bleioxyd; um es zu färben: Eisen= und Kupferoxyd, Braunstein, Ultramarin u. s. w., und um es undurchsichtig zu machen: Zinnoxyd, Knochenmehl. Die Glaswaaren werden entweder geblasen, gepreßt oder gegossen; sie sind einfarbig, wasserhell, grün, blau, roth rc., oder mehrfarbig, in beiden Fällen mit und ohne Vergoldung, und häufig geschliffen. Außer den genannten beiden Hauptclassen von Glaswaaren gehören hierher noch besonders die aus Glas künstlich nachgemachten Edelsteine, Perlen und alle die eben so kunstvoll als schön ausgeführten kleinen gläsernen Nipptischsachen. In Deutschland ist

vor allen andern Ländern Böhmen durch seine Glasproduktion ausgezeichnet; nächstdem bestreben sich auch die Glashütten Schlesiens, Sachsens, Thüringens, Bayerns, Badens und andere, gutes Fabrikat zu liefern. Das vorzüglichste Tafelglas liefern England und Frankreich (dieses besonders Spiegelglas), auch Petersburg zeichnet sich in der Spiegelfabrikation rühmlich aus. Versendung der Glaswaaren: bei sorgfältiger Verpackung, in Kisten.

Glaubersalz, schwefelsaures Natron, wird aus chemischen Fabriken bezogen und muß wie Alaun vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Man hat im Handel krystallisirtes (farblose vier- und sechsseitige Säulen bildend) und calcinirtes (von seinem Krystallwasser befreites) Glaubersalz. Benutzt zur Glas- und Sodafabrikation, und auch in der Medizin (als Abführungsmittel).

Glycerin, Oelsüß, Nebenprodukt der Stearinsäure- und Seidenfabriken. — Vielseitige Anwendung in der Medizin (Hausmittel) und Parfümerie. Vorzügliche Füllung der Gasuhren.

Gold ist ein edles Metall, d. h. es rostet an der Luft nicht und behält mithin seinen starken Glanz und seine schöne Farbe. Gefunden wird es in Bergwerken, in Flüssen und im Sande. Hauptfundorte sind: Australien, Californien, Mexiko, Südamerika und die Goldküsten Afrika's, das Uralgebirge mit seinen östlichen Abhängen, die ungarischen und siebenbürgischen Gebirge; spärlich findet man es im Harz, im Salzburgischen, in Tyrol, in der Donau und im Rhein. Das Gold kommt theils krystallisirt, theils in formlosen Stücken vor, von der Größe eines mehrpfündigen Klumpens bis zum Staubtheilchen.

Graphit zur Bleistiftfabrikation wird zumeist aus Sibirien, aber auch in bedeutenden Quantitäten aus Ceylon bezogen; neuerdings auch aus Jauer in Schlesien. — Uebrigens in vielfacher Verwendung, namentlich als Ingredienz zur Anfertigung von Dachpappen.

Graupen, Gries, Fadennudeln und dgl. werden in Deutschland besonders in Nürnberg, Wien, Ulm, Erfurt, Halle 2c. verfertigt und von diesen Orten für den Handel bezogen. Sie müssen sehr trocken, gegen Staub, Würmer und Mäuse geschützt, aufbewahrt werden. Haben sich Klumpen in ersteren gebildet, so müssen diese herausgenommen, zerrieben und völlig getrocknet werden. In Bremen gehen grobe Graupen unter dem Namen Scheldegerste = geschälte Gerste.

Grünspan. Wird mittelst Einwirkung starker Essigdämpfe auf Kupfer erzeugt. Der Grünspan bildet eine feste, glanzlose, dichte Masse, die eine blaugrüne Farbe hat. Auch kommt derselbe mehr krystallinisch, auf dem Bruche bisweilen schimmernd und von mehr hellblauer Farbe vor. Nicht selten ist er mit Weintraubenkernen und Schalen gemengt. Wird als Anstrichfarbe und zur Herstellung vieler Farben benutzt; innerlich genommen hat er eine sehr giftige Wirkung. Dem in Montpellier und in der Dauphiné fabrizirten Grünspan giebt man den Vorzug. Er kommt in Leder, in Häuten oder Fässern verpackt in den Handel.

Guano, ein aus den getrockneten Exkrementen von Seevögeln, namentlich Fettgänsen (Pinguinen), bestehendes Düngemittel, welches sich auf mehreren Inseln der Südsee, auf den Chinchas- und Lobosinseln, in großen Massen findet. Der beste ist der peruanische. Der Handel damit ist Monopol der peruanischen Regierung und wird meist über London, wo der Sitz eines Agenten des Staates

Peru ist, geleitet. London ist daher der Hauptbezugsort, nächstdem aber auch Hamburg und Rotterdam, von wo sich die deutschen Verkäufer meist ihren Bedarf holen. Der Guano wird viel mit Lehm u. dgl. m. verfälscht, und es giebt zur Erkennung besserer oder schlechterer Sorten allein dessen größerer oder geringerer Ammoniakgehalt den richtigen Schlüssel. Versendung in Säcken, Verkauf nach Centnern und Tonnen. In neuester Zeit hat man auch sogenannten deutschen Guano und norwegischen Fischguano in den Handel gebracht. Ersterer wird aus den menschlichen Exkrementen in größeren Städten, letzterer aus zerkleinerten Seefischen an der Küste Norwegens gewonnen. Der deutsche Guano, auch Poudrette genannt, steht dem peruanischen bedeutend an Güte nach, während der Fischguano, bei überdies billigerem Preise, dem echten amerikanischen nichts nachgeben soll.

Gummi arabicum wird von mehreren in Arabien angetroffenen Arten der Akazie gewonnen und besteht aus kleinen rundlichen und eckigen Stücken, welche durchsichtig, auf dem Bruche glasglänzend, spröde und leicht pulverisirbar sind. Seine Farbe ist weiß und gelblich und bei einzelnen Stücken auch röthlich oder bräunlich. Benutzt in der Medizin und zu technischen Zwecken.

Gummi elasticum, s. Kautschuk.

Gummi-Gutt, der eingetrocknete Milchsaft einiger ostindischer Bäume, eine bekannte gelbe Farbe, welche besonders als Wasserfarbe und zu gelben Firnissen gebraucht wird, früher auch in der Medizin; in größeren Partien giftig wirkend. Verpackung in Matten und Kisten von verschiedener Größe. Aufbewahrung an trockenen Orten. Bezug über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg.

Gummilack, ein Harz, das durch den Stich eines Insektes aus mehreren ostindischen Bäumen ausfließt. Man unterscheidet folgende Sorten: Stangen- oder Stocklack, Körnerlack und Schelllack. Der letztere wird durch Reinigung des Körnerlacks erhalten und bildet einen Hauptbestandtheil des Siegellacks, wird auch zu Firnissen, zum Kitten u. s. w. gebraucht.

Gutta-Percha. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Handelswaare ist ein Milchsaft in fester Gestalt. Man gewinnt ihn von dem Guttabaum Isonandra Gutta, dessen Heimat Borneo und die Halbinsel Malakka ist. Ursprünglich im Baume flüssig, fließt er aus, sobald man den Baum anbohrt; 1842 wurde er einem Schotten bekannt und seit 1844 in England eingeführt. Die Farbe des Saftes ist weiß, gleich nach dem Austropfen gerinnt er zu dünnen, schwammigen Blättchen, die an Ort und Stelle durch Schmelzen in Kuchen und Blöcke zusammengebacken werden. In diesem Zustand hat die Gutta-Percha dunkle Farbe, ist sehr zähe, geruch- und geschmacklos, lederartig und dicht; bei 70° wird sie weich und knetbar und läßt sich in jede beliebige Form bringen; bei gewöhnlicher Temperatur elastisch, verliert sie diese Eigenschaft auch in der Kälte nicht, eine Eigenschaft, die ihr vor Kautschuk, welches in der Kälte fest wird, einen entschiedenen Vorzug giebt. Auflöslich in Schwefelkohlenstoff, Chloroform, rektifizirten Oelen von Terpentin, Harz und in den empyreumatischen Oelen, wie sie gegenwärtig durch Destillation des Braunkohlentheers ꝛc. gewonnen werden, bildet Gutta-Percha, nachdem sie von Neuem gereinigt worden, das Rohprodukt zu einer großen Masse von Gegenständen, wie Bandagen, Ueberschuhe, Gürtel, Ueberzüge (von unterirdischen Drähten), Kämme (Harburg und Frankreich) ꝛc.

Versendung in Säcken. In Verbindung mit Filz stellt man daraus das Kamptulikon dar, einen besonders wärmenden und abwaschbaren Teppichstoff.

Hadern, Lumpen, s. Papier.

Hanf, die Bastfasern der Hanfpflanze, Cannabis sativa. Der beste Hanf wird in Baden, in der bayerischen Rheinpfalz und im Elsaß gebaut und besonders von Freiburg, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M. bezogen. Die Normandie liefert den meisten Bedarf zum Tauwerk für die französische Marine. Die größten Quantitäten Hanf liefern jedoch Rußland, Polen, Galizien und die preußischen Ostseeprovinzen, von wo er über Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Hamburg ꝛc. in den Handel gelangt. Außerdem wird noch in mehreren Gegenden Deutschlands, besonders in Oesterreich, ferner in Mittelitalien (bei Bologna) und in Belgien, Hanf zur Ausfuhr erzeugt. Er ist wie Flachs aufzubewahren.

Harz. Kolophonium. Kommt von den verschiedenen Kiefern, Tannen und Lärchenbäumen. Man unterscheidet: 1) Das gemeine Harz, welches gewonnen wird, indem man in die Bäume mit einem besonderen Instrument lange Risse bis auf den Splint macht, aus denen dann in den wärmeren Monaten die Harzmasse ausfließt, welche gesammelt wird. Sie bildet ganz unregelmäßig gestaltete, weiße, gelbliche, gelbe, röthliche oder bräunliche, etwas körnige, mit Unrath vermischte Klumpen. 2) Wald-Weihrauch, der von der gewöhnlichen Kiefer abfällt. 3) Das weiße Harz, welches aus dem gemeinen Harz erhalten wird. Zu diesem Zwecke wird dieses so lange mit Wasser erhitzt, bis alles ätherische Oel daraus entfernt ist. 4) Das gelbe Harz, welches ebenfalls aus der gemeinen Kiefer durch bloßes Umschmelzen mit etwas Wasser erhalten wird, und 5) das Kolophonium, Geigenharz, das man aus gereinigtem gelben Harz durch längeres Schmelzen ohne Wasser gewinnt. Je nach der Reinheit des Harzes und je nach der angewandten Hitze ist das Produkt mehr oder weniger dunkel gefärbt, das reinste ist goldgelb, durchsichtig und zerreiblich. In Amerika werden diese verschiedenen Harze auf ähnliche Art von Pinus strobus, Pinus palustris und Pinus Taeda erhalten. Hauptsächlich kommt der amerikanische Galipot oder Barras in dunkelgelben, matten, unregelmäßigen Stücken in den Handel. Das braune, rothbraune, transparente und gelbe amerikanische Harz, das in Massen nach Deutschland kommt, ist durch Destillation von seinem größten Terpentinölgehalt befreit. Es dient zur Bereitung von Wagenfett, Brauer- und Schusterpech, Buchdruckerfarbe ꝛc.

Häute, die ungegerbten und ungeschorenen Felle größerer Thiere, die entweder trocken (gedörrt) oder naß (gesalzen) in den Handel kommen. Am wichtigsten sind die aus Südamerika (Brasilien) kommenden Rindshäute, Buenos Ayres-Häute oder Wildhäute genannt, die besonders über London, Liverpool, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bezogen werden. Außerdem kommen Rindshäute aus Mexiko, Rußland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei, aus Ostindien ꝛc.; Büffelhäute aus Ostindien, der Türkei, aus Kleinasien, Aegypten, der Moldau und Walachei ꝛc.; Pferde- oder Roßhäute aus Brasilien, Rußland, Polen, Dänemark ꝛc.; auch inländische Kalbs-, Rinds- und Pferdehäute werden in Menge aufgekauft. Vertrieb an die Gerber, um Leder daraus zu machen. Die trockenen Häute müssen an einem trockenen Orte liegen; sind

sie aber der Feuchtigkeit ausgesetzt, so können sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz, dem $1/_{10}$ bis $1/_5$ Alaun zugesetzt wird, und durch nachmaliges Abtrocknen vor dem Verderben geschützt werden. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulniß oder Insektenfraß zeigen und müssen vollkommen trocken sein, gute gesalzene sich beim Angreifen nicht abhaaren.

Holz. Der eigentliche Holzhandel beschäftigt sich mit dem Nutz- und Brennholz. Das erstere theilt man ein in Bau- oder Zimmerholz, Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Küfer-, Maschinen-, Färbe- und Arzneiholz. Beim Brennholz werden die Arten unterschieden nach den Bäumen, von denen sie herrühren. Zum Schiffsbau geht das weiche oder Nadelholz besonders aus den Ländern am obern Rhein, Neckar und Main, außerdem aus den übrigen Waldgegenden Deutschlands auf dem Rhein nach Holland und auf der Weser und Elbe nach den deutschen Seeplätzen; aus Rußland, Schweden, Norwegen, den Ostseeprovinzen ꝛc. kommen Planken, Bretter (Dielen), Bohlen und roh gezimmerte Schiffstheile von weichem und hartem Holze; besonders zu erwähnen ist das Krummholz, welches aus solchem mit einer, und aus solchem mit zwei bogigen Krümmungen versehen besteht und zur Zusammensetzung des Bauches der Schiffe sowie zu Kniehölzern dient. Mit Dauben (Stäben) und Bodenstücken zu Fässern treiben die Ostseehäfen, Hamburg und Amsterdam einen bedeutenden Handel. Zu Tischler- und Drechslerarbeiten kommen die feinen Hölzer, wie Mahagoni, Jacaranda, Rosenholz, Ebenholz, Pockholz ꝛc. aus Amerika, West- und Ostindien, Alerceholz (aus Valdivia), Cartanholz (aus Demerare), Cedernholz (vorzugsweise vom amerikanischen Wachholderbaum) meist über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Schöne inländische Hölzer, wie Eiche, Walnuß, Ahorn, Buche, Kirsch- und Pflaumenbaum-, sowie Birn- und Apfelbaumholz ꝛc., die häufige Verwendung zu Fournierplatten finden, bringen theils die Besitzer selbst, theils Agenten auf den Markt, und werden zu eleganten und dauerhaften Parketböden verwendet. Sie werden von überallher bezogen, wo man die genannten Bäume in Menge kultivirt. Arznei- und Farbehölzer siehe unter besonderen Artikeln. Versendung der Nutzhölzer in Stämmen, die in Holz- und Fournierschneidemühlen nach Bedürfniß in größere oder kleinere Bretter, in Fournierplatten ꝛc. geschnitten werden. Erwähnung verdient ferner das Spaltholz, welches auf ähnliche Art, wie die Fourniere, geschnitten und zum Gebrauch für Instrumentenmacher, Buchbinder, Schuhmacher, Schwertfeger ꝛc. bestimmt ist. Gute Handelswaare muß vollkommen gesund, frei von Wurmstich und ganz trocken sein, und sich, soll sie zu Fournierplatten benutzt werden, durch schöne Aderfärbung auszeichnen. — In Folge der Eisenbahnbauten und der dazu erforderlichen Schwellen hat der Holzhandel außerordentlich an Ausdehnung gewonnen.

Holzwaaren, gedrechselte und geschnitzte, als Spielzeug und zu vielen häuslichen Zwecken, werden besonders im sächsischen Erzgebirge, in der Gegend von Sonneberg, in Gröden in Tyrol, im Oberammergau bei München, in und um Ulm, in Berchtesgaden, im Berner Oberland, in mehreren Gegenden von Schlesien, Böhmen, Württemberg, auf dem Harze ꝛc. verfertigt. Der Handel damit centralisirt sich hauptsächlich in Nürnberg, Seiffen, Leipzig, Sonneberg, Benneckenstein, Bremen (große sogenannte Stuhl- und Holzmärkte), Neustadt a. d. Haide, Augsburg, Ulm ꝛc.

Honig. Unter den im Handel vorkommenden Sorten sind zu nennen: der westindische (Cuba), griechische, französische, italienische und schweizer Honig; der Honig von Malta, aus Spanien und Ungarn; der dalmatinische, polnische und deutsche Honig (nämlich der lüneburger, westfälische, friesländische, rheinische und steyrische). Versendung in Töpfen, die in Kisten eingestellt werden, und in Fässern. Guter Honig muß hellgelb und von süß-aromatischem Geschmack sein. Er kommt als Scheibenhonig (noch in den Wachszellen) oder flüssig in den Handel. Im flüssigen wird der Zuckergehalt oft in klaren, griesartigen Körnchen sichtbar, was der Güte keinen Eintrag thut. Er verlangt einen sehr kühlen Standort, sonst gährt er und verliert die Süßigkeit.

Hopfen. Der zu Zwecken der Bierbrauerei einzig und allein nutzbare Theil der Pflanze ist das weibliche Fruchtkätzchen, das ganz und gar von einem gelben, aromatisch riechenden und bitter schmeckenden Staube, dem Hopfenmehl (Lupulin), umgeben ist. Der Hopfen ist um so besser, je reicher er an solchen Fruchtkätzchen ist und je mehr Hopfenmehl diese enthalten, vorausgesetzt auch, daß der Hopfen nicht bereits zu alt geworden, denn in diesem Falle hat das Mehl an Aroma und Bitterstoff beträchtlich verloren. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Ansehen von frischem zu geben. Er wird am besten in Böhmen, besonders bei Saaz, und im bayerischen Rezatkreise, bei Spalt, Hersbruck, Lauf, Langenzenn, Neustadt a. d. Aisch ꝛc. gebaut, außerdem auch in anderen Gegenden von Bayern und Böhmen; dann besonders in der Gegend von Braunschweig und den nahegelegenen preußischen Distrikten, in Baden bei Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen, ferner in der Provinz Brandenburg, in der Lausitz und im Posen'schen, sowie in geringeren Quantitäten noch in einigen andern deutschen Ländern. Der Haupthopfenmarkt Deutschlands ist der M ü n c h n e r, der wöchentlich ein Mal von Oktober bis März abgehalten wird und dessen Preise maßgebend sind. Vom Auslande kommt zuweilen besonders englischer, belgischer und nordamerikanischer nach Deutschland. Das Alter, die Farbe, die Reife, geschlossene Zapfen mit grünlich-gelben oder gelblichen Deckblättern sind wohl zu beachtende Kennzeichen der Güte des Produktes. Er muß an einem trockenen, kühlen Orte aufbewahrt und vor der Luft geschützt werden. Am besten hält er sich in festgeschraubten Ballen; beim Verbrauch muß man ihn in diesem Zustande lassen und nach Bedarf davon abhauen oder abschneiden. Vor dem Einschrauben muß er aber ganz trocken sein, was man daraus sieht, daß auch die Stielchen nicht die geringste Feuchtigkeit mehr haben. Auch in Fässer eingestampft oder eingetreten hält er sich gut.

Hörner. B ü f f e l- und O c h s e n h ö r n e r kommen aus Ostindien, Amerika und vom Kap, außerdem aus England, der Schweiz, Ungarn, Polen, Rußland, aus der Moldau und Walachei ꝛc. Die amerikanischen, afrikanischen, ostindischen werden meist über London, Amsterdam und Hamburg bezogen; die aus der Moldau und Walachei über Krakau, Wien und Triest. Versendung in Säcken à 1 Centner oder lose. Gute Hörner müssen groß, mit langer massiver Spitze versehen, ziemlich durchsichtig und wenig zerbrechlich sein.

Hülsenfrüchte. Darunter versteht man für den Haushalt wichtige, in die Familie der Leguminosen gehörige Acker- und Gartengewächse, vorzugsweise Erbsen, Linsen, Bohnen, die in Säcken verpackt nach Maltern und Wispeln verhandelt werden und in großen Massen besonders nach den Seestädten gehen, wo

sie namentlich als bedeutender Theil der Schiffskost zur Verproviantirung der Schiffe gebraucht werden. Gute Handelswaare muß vollkommen ausgewachsen, rund, hochgewölbt (Linsen), glatt, glasig im Innern, markig, leicht zu kochen, frei von Bruch, Staub und Wurmfraß sein. Gegenden, wo man die Hülsenfrüchte in großer Menge kultivirt, sind: die Umgebungen von Halle, Wettin, Erfurt und vielen andern Städten, namentlich in Thüringen, in Bayern, Mecklenburg und der Mark. Von den vielen Arten der Erbsen kommt im Großhandel nur die Felderbse, von den Linsensorten meistens die gemeine Linse und von den Bohnensorten namentlich die Kriechbohne vor. Die unter dem Namen „russische Zuckererbse" im Handel bekannte Erbse ist das ganz junge und noch nicht ganz reife Korn der holländischen Zuckererbse, das nach russischer Art in Zuckerwasser gesotten und dann an einem dunklen, luftigen Orte getrocknet wird. Sie schmeckt sehr angenehm und ist gekocht von jungen, frisch gepflückten Zuckererbsen kaum zu unterscheiden. Versendung in Säcken und kleinen Kisten.

Indigo. Der unter diesem Namen im Handel vorkommende Farbestoff wird aus der Anilpflanze und deren Arten (Indigofera Anil, tinctoria, argentea etc.) in Ostindien, auf Java, Madagaskar, in Westindien und Aegypten dadurch gewonnen, daß man die geernteten Stengel und Blätter in große Gruben dicht, aber so einschichtet, daß das darüber gegossene Wasser eindringen und die Masse in Gährung versetzen kann. Schon nach einigen Stunden wird das Wasser grün, hierauf hell-, dann dunkelgelb. Das Wasser wird nun, von den Pflanzentheilen getrennt, in die Schlagkufe gebracht und tüchtig gerührt oder gepeitscht, um den in zarten Flocken sich bildenden Indigo mehr zusammen zu ballen und von der Flüssigkeit zu trennen. Der Bodensatz wird zur dicken Teigkonsistenz eingetrocknet, dann in Würfel geformt und in Kisten zur Versendung verpackt. Es kommen viele Arten Indigo im Handel vor; von der rein dunkelblauen Farbe geht er in die violette, grünlich- und graublaue und in die schieferblaue über; auf dem Bruche muß er matt, sehr gleichförmig, dicht, nicht streifig sein und, mit einem glatten Körper gerieben, eine mehr oder weniger rothe Farbe mit Metallglanz annehmen; die besten Sorten sind der Bengal, der Java und der Guatemala, Nicaragua und Honduras. Honduras ist durch die Feinheit seiner Sorten, deren dort mehr als 10 im Bruch unterschieden werden, berühmt. — Indigo wird neuerdings durch das Anilinblau (s. Steinkohlentheer) vielfach ersetzt. Andere Sorten sind: Caraccas, Kurpah, Madras, Oude, Manila &c. Der aus reinem Indigo dargestellte Farbstoff ist das Indigoblau oder Indigotin. Hauptbezugsorte sind London und Amsterdam, wo er in jährlich zweimal stattfindenden Auktionen zum Verkauf kommt. Aufbewahrung in trocknen, schattigen Lagern. Neben seiner Hauptverwendung in den Färbereien dient der Indigo auch zur Fabrikation des Waschblaues, des Tafelindigo &c.

Ingwer. Der käufliche Ingwer ist die Wurzel der Ingwerpflanze (Zingiber officinale); sie wird hauptsächlich auf Java, sowie in Malabar und Bengalen, aber auch in Südamerika und Westindien (Jamaica, San Domingo, Barbadoes &c.) gebaut und kommt über London, Amsterdam und Hamburg nach Deutschland. Es giebt weißen und schwarzen Ingwer; der weiße Ingwer ist geschält, dann vorsichtig und allmälig an der Sonne, der schwarze ungeschälte dagegen im Ofen getrocknet; der beste Ingwer ist der ostindische, namentlich Ben=

gal- und Ceylon-Ingwer; schlechte Sorten werden in England mit Chlorkalk gebleicht, wodurch sie einen Theil ihrer Schärfe und aromatischen Eigenschaften verlieren. Guter Ingwer ist frei von Wurmstich, hat einen starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaften Geschmack. Versendung in kleinen Ballen von $^1/_2$—2 Centnern. Er verlangt ein trockenes Lager.

Johannisbrod, die reife Frucht von Ceratonia Siliqua L.; getrocknet ist ihre Schale braun, glatt, glänzend, lederartig, das Mark schmeckt honigartig, schleimig. Es kommt besonders über Triest aus Italien, Sicilien, Dalmatien &c. und muß ein trockenes, kühles Lager erhalten.

Jute (Jutehanf), eine Gespinnstfaser, die neuerdings in großen Mengen aus Ostindien in England, Bremen und Hamburg eingeführt wird, und hauptsächlich zu derberen, gröberen Geweben Verwendung findet.

Käse wird aus dem in der Milch enthaltenen Caseïn bereitet und kommt in großer Menge nach Deutschland, besonders aus der Schweiz und als Nachahmung des Schweizerkäses aus den südlichen bayerischen Gebirgsgegenden; ferner aus Holland, Ostfriesland, England und Oberitalien. Der Schweizerkäse (beste Sorte: der Emmenthaler und Greyerzer) wird besonders von Bern, Langnau und Freiburg, der holländische (Edamer und Alkmaarer) von Amsterdam, Rotterdam, Emden, Bremen und Hamburg, der französische besonders aus Roquefort, Brie, Roanne, aus Languedoc, der Auvergne &c. bezogen. Außerdem findet man in Deutschland: Kräuterkäse oder Schabzieger aus Appenzell und Glarus; Limburger Käse aus dem Limburg'schen; Parmesankäse aus der Gegend von Lodi, Cremona &c. in der Lombardei; Stilton- und Chesterkäse aus England, trefflichen Backsteinkäse aus dem Allgau (Kempten und Sonthofen). — Man lege ihn in einen kühlen Keller und bedecke ihn mit Tüchern, die in Salzwasser, Wein oder Birkenrindenlauge getaucht sind, um ihn vor dem Fortschreiten der Gährung und zugleich vor Maden zu schützen. Auch kann man ihn mit Spreu, ausgelaugter Holzasche oder Hopfen umgeben; der letztere hält die Maden ebenfalls ab und verbessert den Geschmack.

Kaffee. Die Fruchtkerne des Kaffeebaumes, Coffea arabica L.; die Frucht enthält stets zwei solcher Kerne, die, umgeben von einer Schale, mit der platten und geriefelten Seite an einander liegen. Das Vaterland des Baumes ist Aethiopien und Abyssinien; er wird seit langer Zeit schon in allen heißen Gegenden, auf den Ost- und Westindischen Inseln angebaut. Zur Zeit der Reife werden die Früchte gesammelt, die Samenkörner vom Fruchtfleisch und der Schale gereinigt, hierauf getrocknet und nach Bedarf zur Versendung verpackt. Die Samenkerne sind verschieden groß, von gelblicher, graugrünlicher bis bräunlicher Farbe, eigenthümlichem, schwachem Geruch und bitter-herbem Geschmack. Der beste Kaffee stammt aus Arabien (Mokka), außerdem hauptsächlich aus Südamerika (Brasilien, Guyana, Venezuela), Westindien (San Domingo, Cuba, Jamaica, Portorico), Ostindien (Java, Ceylon, und von der Insel Bourbon. Hauptbezugsorte sind London, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg. Guter Kaffee muß reinen Geschmack, ganze, harte und schwere Bohnen haben, im Wasser leicht untersinken, beim Rösten stark anschwellen und angenehmen Geruch verbreiten. Das Lager sei rein, trocken und geruchlos, entfernt von stark riechenden Waaren. Versendung theils in Fässern, theils in Säcken. Künstliche Nach-

bildung namentlich der beliebten graugrünen Farbe des guten Java kommt vor; von der Echtheit der Farbe kann man sich durch Abwaschen überzeugen. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: Mokka, Java, Laguayra, Ceylon, Martinique, Domingo, Brasil, Cuba u. s. w. Triage nennt man mit schwarzen und verdorbenen Bohnen vermischten Kaffee; marinirter Kaffee hat durch Liegen im Seewasser dessen Geschmack angenommen.

Kakao, die Samenkerne der Früchte des aus Venezuela in Südamerika, Neugranada, Guyana, Brasilien, Mexiko, Westindien und auf der Insel Bourbon wachsenden Kakaobaumes, Theobroma Cacao L., welche hauptsächlich über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c. zu uns kommen. Je nach Behandlung der Samen theilt man diese in gerottete und ungerottete; erstere haben eine Gährung durchgemacht, letztere sind getrocknet und durch Reiben vom anhängenden Mark befreit worden; mindestens gegen 12 Arten kommen im Handel vor, von welchen die besten der Caraccas- und Guajaquil-Kakao sind. Er verlangt ein trockenes, kühles Lager und muß bei längerem Liegen von Zeit zu Zeit umgeschüttelt und durchgesiebt werden. Länger als drei Jahre läßt er sich nicht gut aufbewahren. Verpackung in Seronen. Guter Kakao darf nicht vertrocknet, muß frisch, rein, gut gesiebt, frei von Bruchstücken sein und feinen Geschmack haben.

Kampher stammt von Laurus Camphora L., einem in China, Cochinchina und Japan wachsenden Baum. Im Handel unterscheidet man zwei Sorten des gewöhnlichen rohen Kamphers, den japanischen und chinesischen; beide haben eine graue Farbe und bilden kleine krümliche Körner. Der nach Europa gebrachte Rohkampher wird in England und Holland durch erneuerte Destillation raffinirt, erhält hierbei die Form von flachen Kuchen, ist weiß, halbdurchsichtig, zähe und hat einen starken, eigenthümlichen Geruch. Der Kampher wird benutzt in der Medizin, zur Firnißbereitung, Feuerwerkerei und als Mottenvertreibendes Mittel. Bezugsorte: Batavia, Kanton, Singapur, Bombay.

Kamphin, ein Leuchtmittel, das aus der Destillation von Kalk mit Terpentinöl hergestellt wird. Gemischt mit starkem Spiritus wird es Gasäther genannt. Versendung in Glasballons.

Kapern sind die in Essig und Salz eingemachten, aus Frankreich (von Toulon, Marseille, Montpellier), auch aus Sicilien, Genua 2c. kommenden Blütenknospen des gemeinen Kaperstrauches. Sie müssen wohl zugedeckt und stets unter Essig gehalten werden, und man muß daher guten, abgekochten Weinessig nachgießen, wenn derselbe verdunstet. Wird der darauf stehende Essig kahnig, so gieße man ihn ab, koche ihn stark, ersetze das Fehlende durch frischen Essig und gieße ihn, nachdem er völlig erkaltet ist, wieder darauf. Gute Waare muß dunkel-olivengrüne Farbe und säuerlichen Geschmack haben, fest, rein, rund, unzerdrückt und gestielt sein. Versendung in Fäßchen.

Kardamomen sind die Früchte mehrerer Pflanzenarten aus der Gattung Amomum, namentlich der Kardamom-Amome, deren Vaterland Ostindien, besonders Bengalen, Sumatra, Java, Ceylon ist. Man unterscheidet: Malabar-, Ceylon-, Banda-, Java-, chinesische 2c. Kardamomen, welche über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg bezogen werden.

Katechu. Das Katechu, fälschlich Katechu-Erde genannt, ist ein fester

Holzextrakt aus der Katechu-Mimose und ein Extrakt aus den Nüssen der Areka-Palme. Das Holz von der Katechu-Akazie wird zunächst in Stückchen geschnitten und hierauf in Wasser so lange ausgekocht, bis letzteres nichts mehr aus dem Holze auszuziehen vermag. Man seiht alsdann die Abkochung durch, dunstet sie in Abdampfkesseln bis zur Teigkonsistenz ein, formt daraus Brode und trocknet sie an der Luft. Auf gleiche Weise wird auch aus den Früchten der Areka-Palme Katechu bereitet. Im Handel kommen 1) das ceylonesische oder Betelnuß-Katechu, 2) das Bengal-, 3) das Bombay-Katechu vor, welches letztere dem ersteren vorgezogen wird, und 4) das gelbe oder Gambier. Sämmtliche Sorten haben Anfangs eine gelblich-braune Farbe, die später, mit Ausnahme bei 4, dunkel-chokoladebraun wird; die verschieden geformten Stücke schmecken adstringirend, bitter, zuletzt etwas schwach. Verpackung in Fässern und Säcken von mehreren Centnern. Gutes Katechu darf nach der Auflösung in Wasser keinen Bodensatz von fremdartigen und unreinen Stoffen zurücklassen. Anwendung vorzugsweise in der Färberei. — Der Verbrauch in Deutschland hat sich in den letzten Jahren wesentlich gesteigert.

Kautschuk. Dieser auch unter dem Namen Gummi elasticum allgemein bekannte Körper ist ein Federharz in fester Gestalt; man gewinnt ihn von Siphonia elastica, einem in Südamerika, und von Ficus indica, einem in Ostindien einheimischen Baume, und von vielen andern Pflanzen der heißen Zone. Am saftreichsten erscheint die über alle Antillen verbreitete Urceola elastica, deren Ranken in einer einzigen Saftzeit 50—60 ℔. Kautschuksaft, und binnen 5 Jahren eine Gesammtlänge der Ranken von 200′ liefern; daher kommt im Handel amerikanisches und ostindisches Kautschuk oder Gummi vor. Die Eingeborenen machen Schnitte in die Rinde dieser Bäume, der aus diesen fließende Saft wird aufgefangen, etwas eingetrocknet, verschiedenartige Thonformen damit überstrichen und dieser Ueberzug am Feuer oder in der Sonnenhitze so lange ergänzt, bis er die gehörige Dicke erreicht hat. Das käufliche Rohprodukt aus Amerika ist, da es des vollständigen Austrocknens wegen in Rauch gehängt wird, schwarz und hat die Gestalt von Flaschen; das aus Ostindien ist dunkel-fleischroth geadert und hat keine bestimmte Form (formlose Stückchen). Die aus den Flaschen geschnittenen Gummistückchen lassen auf ihrer Schnittfläche die innere Masse noch weißlich erscheinen, weshalb man sie gewöhnlich, in Folge ihrer Aehnlichkeit mit Speck, Gummispeck nennt; sollen die Flaschen ganz bleiben, so wird die Thonform in ihrem Innern zerschlagen und durch die Oeffnung entfernt; sind die Flaschen aber einer besondern Reinigung unterworfen und in Tafelform gebracht worden, so nennt man dergleichen Gummi (in großen oder kleinen Stücken) Tafelgummi; hat man es ferner mit fein geschlämmtem Bimsstein oder Smirgel vermischt, so heißt es Radirgummi, und hat man es endlich mit Schwefel vermischt, so ist es unter dem Namen vulkanisirtes Gummi bekannt. Die Anwendung des Kautschuks ist eine vielfältige und wichtige. Versendung des Rohmaterials in Säcken.

Kaviar, s. Caviar.

Kleesamen in seinen verschiedenen Sorten wird in Deutschland besonders in Schlesien, Brandenburg, Böhmen, Holstein ꝛc. gebaut; die Hauptmärkte dafür sind Breslau, Leipzig, Halle, Erfurt, Bamberg und Hamburg. Er muß wie andere Sämereien trocken gelagert werden. Guter Kleesamen muß schwefel-

gelbe Farbe, nierenförmige, schwere, volle Körner mit glatter, glänzender Oberfläche haben und nicht mit Steinkleesamen vermischt sein.

Knochen. Man versteht zunächst hierunter die festen Knochen vom Rindvieh. Besonders die von Ochsen finden als Drechslermaterial Anwendung. Die aus Ungarn kommenden Knochen sind berühmt. Die gemahlenen Knochen (Knochenmehl) werden als Düngungsmittel benutzt.

Knoppern entstehen durch den Stich eines Insektes aus den jungen Bechern der Eichel und kommen meist aus Ungarn, Slavonien, Kroatien und Steyermark, Krain, Mähren und der Levante. Anwendung in der Färberei und Gerberei.

Kohlen. Holzkohlen werden hauptsächlich aus Fichten= und Buchenholz gewonnen; sie sind hart, schwer, im Feuer sehr dauerhaft. Die von Weißbuchenholz sind die besten. Die schlechtesten Kohlen heißen Lösch= oder Quandelkohlen (aus der Mitte der Kohlenmeiler), die größten Lesekohlen und die mittleren Ziehkohlen. — Mineralische Kohlen: Steinkohlen, wichtigstes Feuerungsmaterial. Trocken destillirt bleiben Coaks im Rückstand, reiner Kohlenstoff mit Asche gemischt, beliebtes Feuerungsmaterial, für Lokomotiven das hauptsächlichste, angewendet auch bei Hüttenprozessen ꝛc. Steinkohlentheer, s. d. — Braunkohlen, gleichfalls stark verbreitetes Heizmaterial. Aus ihrer Behandlung gewinnt man Paraffin, Photogen und Solaröl. S. Mineralöl.

Kokosnußöl. Dasselbe wird erhalten aus dem Kern der Nüsse von Cocos nucifera durch Auspressen und Auskochen mit Wasser; es ist rein, süßschmeckend, von butterartiger Konsistenz und etwas gelblicher Farbe, hat schwachen Geruch und wird leicht ranzig. Seit 1830 bildet das Kokosöl ein wichtiges Material zur Seifen= und Kerzenfabrikation. Die jetzt im Handel vorkommenden Sorten sind: Cochin=, Ceylon= und Sidney=Kokosöl, von denen die erstere die beste und theuerste, die letzte die billigste ist. Getrocknete Kokosnüsse bilden unter dem Namen Kopra einen starken Ausfuhrartikel von Zanzibar.

Kopal. Kopalharz. Kommt meistentheils von den Hymenäa=Arten, welche in Brasilien wachsen, und auch von anderen Gattungen und Familien, namentlich von Amyris copallifera Spr., Rhus copallinum L., Vateria indica ꝛc. Der Kopal schwitzt theils als Harz zwischen der Rinde und dem Holz dieser Bäume aus, theils findet er sich auch in den hohlen Räumen zwischen Rinde und Holz und in großer Menge unter der Pfahlwurzel der Bäume in pfundschweren Stücken vor. Er findet sich ferner an den Ufern der Flüsse und im Sande auf der Küste von Guyana. Man unterscheidet 1) westindischen Kopal. Dieser kommt am häufigsten im Handel vor und begreift alle Sorten unter sich, welche von der Westküste Afrika's und der Ostküste Amerika's herkommen; sie bilden verschieden geformte, mehr oder weniger große, gelb, röthlich oder bräunlichgelb gefärbte Stücke und haben eine chagrinirte Oberfläche oder eine rostbraune Kruste; ist letztere entfernt und der Kopal mit einem weißen Staub bedeckt, so heißt er geschälter Kopal. Andere Sorten sind a) brasilianischer oder amerikanischer; b) afrikanischer; c) mexikanischer; d) Sierra=Leone=; e) australischer; f) Kieselkopal von Sierra=Leone. — 2) Ostindischer Kopal, von der indischen Halbinsel, Java und den Inseln des indischen Archipels. Er unterscheidet sich von Nr. 3 durch seine dunkelgelbe Farbe, ziemlich große Stücke, in welchen oft Insekten und Holzrinden zu bemer-

ken sind. Man unterscheidet weichen und harten Kopal. 3) Afrikanischer Kopal, ist sehr geschätzt, die hellste Sorte und kommt meist in kugelförmigen Stücken vor. Man nennt ihn Madagaskar-, Zanguebar- und Angola-Kopal, je nach dem Ursprung. Alle Sorten machen einen Haupt-Handelsartikel aus und werden zur Verfertigung von Firnissen, die harten Sorten zu Pfeifenspitzen und anderen imitirten Bernsteinarbeiten angewendet; man bezieht den Kopal gewöhnlich über London, Hamburg und Bremen.

Korbwaaren. Man rechnet dazu alle diejenigen Gegenstände, die durch Flechten mit der Hand aus Ruthen, Zweigen, gespaltenem Holz, Rohr ꝛc. hergestellt werden. Die Strohflechterei und die Hutflechterei in Mittelamerika bilden besondere Industriezweige. Korbwaaren werden in Deutschland überall, die feinen Waaren aber besonders in Wien, Berlin, Leipzig und Dresden, in der Rhön und bei Bamberg, in Thüringen bei Schmalkalden, sowie in Belgien (bei Verviers und Charleroi) verfertigt und gehen vornehmlich nach England und Amerika. Sehr beliebt sind die chinesischen Rohrkorbwaaren.

Korinthen oder **kleine Rosinen** sind die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstockes (Vitis vinifera apyrena); ihre Farbe ist schwarzblau (diese sollen sie wenigstens haben), sie haben die Größe kleiner Erbsen, süßlichen Geschmack und sind kernlos; die besten kommen unter dem Namen zantische aus Morea und von den Jonischen Inseln, geringere aus Dalmatien, Sicilien und von den Liparischen Inseln. Man bezieht sie meist von Triest, aber auch von Hamburg. Sie verlangen kühles, etwas feuchtes Lager und müssen in ihrem festgestampften Zustande bleiben, bis sie verkauft werden. Versendung in Fässern.

Kork, Korkholz, Pantoffelholz, Sohlenholz, ist die dicke, leichte, schwammige Rinde der Korkeiche, Quercus suber, die in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Algier angetroffen und alle vier Jahre abgeschält wird. Man theilt den Kork in schwarzen oder spanischen und in weißen oder französischen. Guter Kork darf wenig Risse, Sprünge und Knoten haben. Er wird meistens zu Stöpseln, wie auch zu Unterlagen in Stiefeln und Schuhen (Korksohlen) verarbeitet, und der gebrannte wird als schwarze Farbe, Spanischschwarz genannt, benutzt. Deutschland bezieht denselben theils roh, theils verarbeitet, vorzüglich aus Lyon, Marseille, Barcelona u. a. O. Die Korkschneiderei wird neuerdings im sächsischen Erzgebirge lebhaft betrieben.

Krapp ist die Wurzel der Färberröthe, Rubia tinctorum, deren Vaterland die Levante ist, von wo sie nach dem südlichen Europa verpflanzt wurde. Die Farbstoffe des Alizarin, des Rubiacin und des Xanthin sind im fleischigen Theile der Wurzel enthalten; ersterer ist der vorzüglichere, weshalb die Wurzel meist gemahlen in Gestalt eines rothen Pulvers in den Handel gelangt; der beste kommt ungemahlen unter dem Namen Alizari aus der Levante (Smyrna) über Triest, Livorno, Marseille; dann folgt der gute holländische oder seeländische, der über Amsterdam, Rotterdam, Arnheim und Köln bezogen wird; der französische aus der Gegend von Avignon und dem Elsaß kommt über Straßburg, Mainz, Frankfurt a. M., der Pfälzer über Mannheim und der schlesische (Färberröthe oder Röthe genannt) als Sommer- und Herbströthe über Breslau zu uns. Er muß ein sehr trockenes Lager erhalten und vor Staub und Licht bewahrt werden.

Kumin ist römischer Kümmel.

Kupfer, ein Metall von braunrother Farbe, starkem Glanz und Klang, hat einen dichtkörnigen oder feinzackigen Bruch; es ist ziemlich hart und von solcher Dehnbarkeit, daß es sich zu sehr feinem Draht ziehen läßt, aber strengflüssig. An feuchter Luft läuft es an und bildet Grünspan. In den Handel kommt es theils in unebenen Scheiben (Rosettenkupfer), theils in Barren und Platten (Plattenkupfer), in Form von Blechen u. s. w. — Das japanische ist das reinste und dehnbarste von allen Kupfersorten. Kupfer findet sich auf Gängen, seltener auf Lagern; es wird in den Kupferwerken aus Kupfererzen durch Ausschmelzung gewonnen.

Kupfervitriol, blauer Vitriol, blauer Galitzenstein, ein Salz, welches aus Kupferoxyd, Schwefelsäure und Wasser besteht, wird zumeist durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer erzeugt und im reinsten Zustande zeigt er saphirblau gefärbte Krystalle, die an der Luft blaß und schmutzigblau werden und ekelhaften metallischen Geschmack haben. Der römische ist der beste, der goslarische aber kommt am meisten in den Handel. Guter Kupfervitriol muß in großen Krystallen angeschossen, trocken, klar und frei von Eisengehalt sein. Der Kupfervitriol findet viele Anwendung in der Färberei, in der Farbenfabrikation und in galvanoplastischen Anstalten.

Lakritzen- oder spanischer Saft wird von Triest, Genua, Marseille, auch aus Bamberg und Frankfurt a. M. bezogen. Er wird durch Einkochen von Süßholzsaft, Klären desselben und Eindicken über Feuer gewonnen, und zwar ohne Zuthat von Rinds- oder Pferdeblut. Er muß trocken und kühl aufbewahrt werden.

Leder. Kalb- oder Rindsleder wird in England, Belgien, Frankreich, in den österreichischen Staaten, der preußischen Rheinprovinz, dann in Niedersachsen, Kurhessen, Thüringen und in vielen Gegenden Deutschlands verfertigt. Man unterscheidet: lohgares Leder, dazu gehört als das wichtigste das Sohlleder, welches zumeist nur aus Ochsenhäuten bereitet wird, und dann das Fahl- oder Oberleder; Juften- oder Juchtenleder wird mittels Weiden- oder Birkenrinde gegerbt und mit Birkentheer getränkt; es kommt aus Rußland; Bezugsorte: Petersburg, Warschau, Frankfurt a. d. O. rc. Sämischgares Leder wird an mehreren Orten in Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen rc. aus verschiedenen Arten schwächerer Felle bereitet; Saffian, Corduan oder Maroquin, Chagrin besteht aus mit Galläpfeln gegerbten Ziegen- oder Schaffellen, stammt ursprünglich aus der Levante, dem nördlichen Afrika, wird aber gegenwärtig an vielen Orten in Frankreich, Spanien, England, Deutschland (besonders im Württembergischen) rc. verfertigt. Alaungares Leder verfertigt der Weißgerber aus Schaf-, Ziegen- und Kalbfellen unter Anwendung von Alaun und Kochsalz anstatt der Lohe.

Leim wird an vielen Orten in Deutschland in eigenen Fabriken (Leimsiedereien) aus knorpelhaltigen Stoffen und verschiedenen bei der Gerberei sich ergebenden Abfällen erzeugt. Man unterscheidet Leder- und Knochenleim. Guter Leim muß völlig trocken, glänzend, möglichst hart, aber auch zähe sein und darf an der Luft nicht sehr feucht werden; die Stärke seiner Klebkraft aber wird am besten durch praktischen Versuch geprüft. Er muß auf trockenem Lager gehalten werden. Der beste Leim ist der Nördlinger. Als Kölner und

Mühlhäuser Leim kommt ebenfalls eine der besseren Sorten zum Kauf. Für Buchdruckereien präparirt man den Walzenleim (Brandenburg).

Leinengarn wird an mehreren Orten in Böhmen, Bayern, Mähren, Schlesien, Westfalen, Sachsen, Niederösterreich 2c. in großen mechanischen Spinnereien, außerdem auf dem Lande und in kleinen Städten mit der Hand gesponnen und ist besonders in der Lausitz, in Schlesien, Böhmen, Westfalen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen 2c. Handelsartikel. Es kommt auch viel Maschinengespinnst aus England. Versendung in Ballen. Das Lager muß trocken sein.

Leinöl, aus Leinsamen gewonnen, kommt aus England, Holland, dem nördlichen Frankreich, Rußland, Ungarn 2c., in Deutschland besonders aus Baden, Franken und Thüringen. Es hat goldgelbe Farbe, eigenthümlichen Geruch und Geschmack und trocknet schnell; der bedeutendste Handel damit findet in Königsberg, Stettin, Hamburg, Amsterdam, London und Triest statt. Durch Einkochen mit Bleiglätte erhält man den Leinölfirniß.

Leinsamen wird zum Behuf der Aussaat (Säesaat) besonders aus Livland und Kurland, z. B. aus Riga, Libau, Mitau 2c., über Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg bezogen; kurzer, schwerer, fester, hellbrauner Samen eignet sich am besten dazu. Unter dem Namen Schlagsaat kommt der geringere und über ein Jahr alte, meist beschädigte oder unreife auf den nämlichen Wegen in den Handel und wird, sowie der in Deutschland selbst erbaute, zum Oelschlagen verwendet. Er muß ein trockenes, kühles Lager erhalten.

Leinwand wird in Haus- und Kaufleinwand unterschieden; erstere wird aus in Privathäusern gesponnenem Garn, letztere meist aus Maschinengarn in mechanischen Webereien verfertigt. Man hat ferner rohe und gemengte Leinwand und Halbleinen; gröbere Sorten sind die Sack- und Packleinen. Die Gegenden, wo die meiste Leinwand in Deutschland verfertigt wird, sind Schlesien, Böhmen, die Lausitz, Westfalen, Hannover; außerdem aber erzeugen auch noch viele andere Länder, besonders Irland (welches die vorzüglichste Flachssorte hat), das nördliche Frankreich, Holland, Belgien 2c., sehr schöne Leinwand. Versendung in Kisten zu Schocken (von Ellen) verpackt.

Macisnüsse und **Macisblumen** kommen von dem Muskatbaume, Myristica moschata, einem 30 Fuß hohen, auf den Molukken einheimischen Baume. Gestalt und Farbe der Muskatnüsse sind bekannt, die Farbe der Blüten orangeroth oder zimmtfarben. Beider Güte hängt vom Alter des Baumes und der Behandlung der Früchte ab; sie müssen olivenförmig, groß, schwer, starkriechend und ohne Wurmfraß sein, die Blüten aber (von denen die lichten die bessere Sorte und weit theurer sind als die braunen) biegsam, zäh, markig, fett und von stark aromatischem Geruch. Aufbewahrung und Versendung s. u. Gewürznelken.

Mandeln, süße und bittere, werden besonders in Spanien (Valencia und Malaga), Portugal, in der Provence, in Languedoc, in Neapel, Sicilien, dem nördlichen Afrika, in geringer Menge auch im südlichen Oesterreich und am Oberrhein gebaut. Die bitteren Mandeln zeichnen sich durch ihren Gehalt an blausäurehaltigem Stoff aus, der den süßen fehlt und dort durch fettes Oel, Gummi und Schleimzucker ersetzt wird. Man bezieht die verschiedenen Sorten von Triest, Livorno, Marseille, Frankfurt a/M., Hamburg 2c. Gute Mandeln sind groß, hellgelb, innen schön weiß, auf dem Bruche hart. Sie müssen an

einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt und bei längerem Lagern von Zeit zu Zeit gesiebt werden, um die Milben zu entfernen. Versendung in Fässern.

Maronen oder **echte (eßbare) Kastanien** sind die Früchte von Castanea vesca; sie kommen aus Frankfurt a/M., Mainz, Triest, Genua, Marseille 2c. Beim Empfang müssen sie völlig trocken sein, an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt und die schadhaften fortwährend ausgesucht werden. Runzellose, hellbraune, glatte, fest am Kern liegende Schale ist ein Kennzeichen guter Waare. Um das Keimen im Frühjahre zu verhüten, ist es am besten, sie an einem trockenen und luftigen Orte in Säcken frei aufzuhängen.

Meerschaum, ein Mineral, bildet starke Stücke ohne regelmäßige Form, ist matt und undurchsichtig, sehr mild, etwas fettig anzufühlen und hängt sich stark an die feuchte Zunge. Man verarbeitet ihn zu Pfeifenköpfen und Cigarrenspitzen. Künstlicher Meerschaum wird aus fein gepulverten Meerschaumspänen, Pfeifenthon, Gips, oder aus Gips und Wasserglas dargestellt. Der echte Meerschaum wird in Natolien (beste Sorte bei Kiltschik), Rumelien, in Spanien und a. a. O. gefunden. Echter Meerschaum wird schwarz, wenn er gebrannt wird. Bedeutende Meerschaumkopffabriken giebt es besonders zu Wien und Pesth; s. g. Massaköpfe oder unechte Meerschaumköpfe aber werden zu Ruhla in Thüringen fabrizirt. Versendung von Meerschaum in Kisten.

Mehl kommt aus Nordamerika und aus den russischen Häfen nach Deutschland, seit Einführung von Dampf-Mahlmühlen aber seltener. Man unterscheidet Speise- oder Backmehl, sowie nach der Feinheit verschiedene Sorten. Gutes Mehl jeder Art muß fein (Weizenmehl mit einem Stich in's Gelbliche), ohne Geruch und Geschmack sein. Verpackung und Versendung in Fässern. Aufbewahrung an luftigen, trockenen Orten.

Messingwaaren werden fabrikmäßig besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth und in Birmingham in England verfertigt.

Mineralöle sind gegenwärtig zu großer Bedeutung gelangt und haben den Verbrauch des Rüböls als Leuchtmaterial wesentlich eingeschränkt. Es sind zu nennen: das Photogen, ein flüchtiges (beim Erhitzen leicht explodirendes), und das Solaröl, ein schweres Oel, beide gewonnen bei der trockenen Destillation von Braunkohlen. Große Fabriken in der preußischen Provinz Sachsen (Aschersleben, Halle, Zeitz), in Westfalen und in Bremen; — das Petroleum (Erd- oder Steinöl), gewonnen in den pennsylvanischen Erdölquellen, wurde 1861 zuerst über Bremen in Deutschland eingeführt, 1863 über denselben Platz schon in 37,900 Barrels und Kisten, roh und raffinirt, bezogen. Die Gesammtausfuhr der Vereinigten Staaten Nordamerika's an Petroleum betrug im Jahre 1863 gegen 28,250,721, im Jahre 1864 dagegen 31,745,677 Gallons. Roh gefährlich, ist es raffinirt ein sicheres und sehr schönes Leuchtmaterial. Hochgereinigt wird es als Colzaraïnöl verkauft. — Neuerdings werden von der London Petroleum-Import-Society auch sehr bedeutende Erdölquellen in der Walachei ausgebeutet. Reiche Erdölquellen sind in der neuesten Zeit in Galizien aufgeschlossen worden, auch fehlen solche nicht in Deutschland, z. B. in Braunschweig zwischen Oestadt und Sickte, bei Hordorf und Mönche-Schöppenstedt; in Hannover bei Edemissen, Oederse u. a. O., endlich in Bayern bei Tegernsee.

Mohnöl oder **Magsamenöl** hat blaßgelbe Farbe, riecht und schmeckt an-

genehm; es wird im Badischen und Darmstädtischen, ferner in der Provinz Sachsen und in Thüringen geschlagen und ist hauptsächlich aus Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Halle ꝛc. zu beziehen.

Mühlsteine. Berühmt sind die französischen, gebrochen bei La Ferté-sous-Jouarre, mit vielem Glück imitirt von Mosqua in Hildesheim. Beliebt sind auch die rheinischen aus Trachyt und die ungarischen aus Quarz.

Nadeln. Stecknadeln, aus Messingdraht und verzinnt, werden in Iserlohn, Köln, Aachen, Wien, Karlsbad ꝛc., Nähnadeln aus Stahl oder Eisendraht in Aachen, Burtscheid, Iserlohn, Altena, Schwabach verfertigt; in den meisten der genannten Fabrikorte macht man auch Strick- und Haarnadeln, erstere aus Stahldraht, letztere aus Eisendraht. Verpackung in Fässern.

Nähmaschinen, in Amerika erfunden, die berühmtesten von Wilson werden noch immer stark bei uns eingeführt, obschon Berlin, Leipzig ꝛc. ganz vortreffliche liefern.

Nudeln aller Art werden besonders in Italien, Frankreich, der Schweiz, Deutschland (in Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Leipzig, Dresden, Prag und a. O.) fabrizirt; Maccaroni kommen namentlich aus Italien; man unterscheidet weiße und gelbe, die neapolitanischen zeichnen sich besonders aus. Versendung in Kisten und Fässern; Aufbewahrung an trockenen, luftigen Orten.

Obst, getrocknetes oder gebackenes, muß zum Aufbewahren gehörig trocken sein, ohne daß es völlig dürr ist, denn dann hat es fast alle Süßigkeit verloren; hierher gehören namentlich Pflaumen, Kirschen, Birnen, Aepfel. Bezugsorte: Halle, Erfurt, Bamberg, die Nordostschweiz ꝛc. Neuerdings werden aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika große Quantitäten getrockneter Aepfel eingeführt. Man packe das Obst in fest verwahrte Fässer oder Kisten und lege es an einen kühlen Ort.

Oele. Aetherische Oele werden meist durch Destillation gewisser Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln und Früchte mit Wasser gewonnen; frisch bereitet sind sie der Mehrzahl nach farblos, haben aber alle einen äußerst durchdringenden, bald angenehmen, bald unangenehmen Geruch; ihre Konsistenz ist verschieden, einige sind fest, andere butterartig, die meisten aber sind flüssig, jedoch nicht, wie die fetten, schleimig. Auf Papier lassen sie keinen Fettflecken zurück. Benützt werden sie zur Anfertigung von Parfümerien, Likör, wohlriechendem Tabak ꝛc. Solche Oele sind z. B. Rosenöl, Lavendelöl, Citronenöl, Anisöl, Zimmtöl und andere. Versendung in gläsernen Flaschen. Alte und schlechte Oele sind dunkel gefärbt und riechen schwach. Fette Oele, s. Leinöl, Mohnöl, Rüböl (aus Rübsamen, Raps, Biewitz), Olivenöl. Zu ihnen gehört auch das Ricinusöl, das neuerdings sehr stark bei uns eingeführt wird. Bremen z. B. bezog davon 1859 nur 18 Kisten, 1863 aber 2232. Das beste kommt aus Italien. Man gewinnt diese Oele durch Ausschlagen und Pressen der fettes Oel enthaltenden Sämereien oder Früchte; sie sind farblos, gelb, grünlich, bräunlich, werden an der Luft ranzig, sind im guten Zustande aber geruchlos und lassen auf Papier Fettflecken zurück; von allen übrigen Fettstoffen unterscheiden sie sich durch ihre große Schmelzbarkeit, gerinnen aber um so leichter bei niedriger Temperatur. Gereinigt werden sie durch Raffination. Versendung in Fässern. Aetherische und fette Oele werden in allen chemischen Fabriken und Oelmühlen fabrizirt.

Oelsaatfrüchte: Rübsen, Raps, Biewitz, Mohn (s. d. Art. Oele).

Olivenöl oder **Baumöl** wird aus den Früchten des gemeinen Oelbaumes gepreßt; es kommt aus dem südlichen Frankreich, dem nördlichen Italien, Neapel, Sicilien und wird von Marseille, Genua, Livorno, Triest, Bremen und Hamburg bezogen. Das beste ist das Riviera-Oel aus der Gegend von Lucca. Am meisten produzirt die Umgegend von Bari, Lecce und Gallipoli in Apuglia; letzterer Ort ist das größte Oelreservoir Europa's. Das gute Olivenöl ist fast wasserhell, mild auf der Zunge, geschmack- und geruchlos. Aufbewahrung an kühlen Orten; Luftzutritt nachtheilig.

Orseille, ein rother Farbstoff, der aus einigen Flechtenarten, namentlich der Mittelmeerländer, gewonnen wird. England, Holland, Frankreich und Italien liefern viel Orseille, auch Leipzig, Tetschen, Chemnitz und Stuttgart.

Palmöl, Palmbutter wird aus den Früchten der Oelpalme, Elais oleracea, welche in Afrika, Westindien und Brasilien wächst, gepreßt. Das Oel ist so reichlich in den Früchten enthalten, daß es mit den Fingern ausgedrückt werden kann. Nachdem die Früchte geknetet und mit Wasser übergossen sind, wird die Masse gekocht, das Fett setzt sich an der Oberfläche ab, wird abgeschöpft und bildet nach dem Erkalten eine butterartige Masse von orangegelber Farbe, angenehmem Veilchengeruch und angenehmem Geschmack. Seine Einführung und Anwendung verdanken wir den Engländern. Bezugsplätze für Deutschland sind London, Hamburg, Bremen u. a.

Papier wird je nach der Art der Verfertigung in Bütten- oder Handpapier (mit Handformen geschöpftes) und in Maschinenpapier unterschieden. Das letztere ist zwar nicht so dauerhaft und fest, wie das erstere, hat aber dieses, da die Fabrikation des Maschinenpapiers sehr schnell von Statten geht und derartiges Papier auch schön und billig ist, sehr bedeutend verdrängt. Papier aller Art (Lösch-, Schrenz-, Pack-, Druck-, Schreib-, Zeichen- und Tapetenpapier) wird außer in England, Frankreich und Holland an vielen Orten Deutschlands verfertigt. Von den wichtigeren Papierfabriken nennen wir die in Kröllwitz bei Halle, Pforzheim, Heilbronn, Malmedy, Kassel, Wertheim bei Hameln, Penig, Bautzen, Sebnitz, Berlin, Düren, Pasing bei München, Klein-Neusiedel bei Wien, Tetschen und Arnau in Böhmen, Hainsberg bei Dresden 2c. Bunte Papiere werden in Aschaffenburg, Merseburg, München, Dresden, Breslau, Kassel, Nürnberg, Fürth, Heilbronn, Prag, Wien 2c. verfertigt. Verpackung in Ballen. Das Papier muß ein trockenes Lager erhalten, damit es nicht verstockt. Die Anfertigung erfolgt aus Hadern oder Lumpen, zu denen man mehr und mehr andere Pflanzenfaserstoffe, namentlich Stroh, hinzusetzt. Auch mineralische Surrogate kommen vielfach zur Anwendung, beeinträchtigen aber die Qualität des Papiers. — Hadern, von denen die Leinenhadern die besten sind, bilden einen sehr bedeutenden Handelsartikel.

Paraffin, ein Leuchtmittel als Ersatz von Wachs- und Stearinkerzen, wird aus der trockenen Destillation von Braunkohlen gewonnen. Große Fabriken in Thüringen (Halle) und in Westfalen 2c.

Pech. Gemeines Pech. Brauerpech. Schusterpech. Die Gewinnung dieser drei Sorten bildet im nördlichen und einem Theil des mittleren Europa, sowie in Nordamerika, einen bedeutenden Erwerbszweig. Von ersterer

Sorte unterscheidet man weißes Pech, eine reine, helle und geschmeidige Gattung, welche als Schusterpech verwendet wird; hellbraunes und dunkelbraunes Pech dient zum Verpichen der Fässer, Flaschen &c. und das zum Kalfatern der Schiffe dienende schwarze oder Schiffspech ist die ordinärste Sorte. Gutes Pech muß von gleicher Farbe, recht rein, trocken, hart und spröde sein; die Aufbewahrung geschieht in der Originalverpackung oder in Fässern an dem Luftzuge nicht ausgesetzten Plätzen. (Siehe den Artikel Harz.)

Pelzwerk oder **Rauchwerk** wird hauptsächlich aus Rußland, Sibirien und aus dem englischen Nordamerika bezogen. Das letztere kommt meist über London und Hamburg, die erstgenannten Gattungen über Petersburg, Warschau, Krakau &c. nach Deutschland und werden besonders auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. und Leipzig in Umsatz gebracht. Zusammengenäht in Zimmer, werden sie in Fässer und Ballen verpackt. Man muß das Pelzwerk gegen Feuchtigkeit und vorzüglich gegen Motten schützen. Das letztere wird am besten durch öfteres Ausklopfen erreicht. Hasen-, Hirsch- und Rehfelle kommen sammt den Haaren in den Handel; von den ersteren werden die Haare abgeschabt und an die Hutmacher verkauft, die beiden letzteren meist zu geschmackvollen Decken verarbeitet. — Nächst London ist Leipzig der bedeutendste Pelzmarkt.

Perlen, echte, werden in Ostindien (an den Küsten von Ceylon), Japan, im Persischen und Arabischen Meerbusen und an einigen Küsten von Mittel- und Südamerika gefischt; nach ihrer Gestalt und Größe werden sie in mehrere Sorten unterschieden, die größten sind die Paragonperlen, die seltensten sind die kugelrunden und heißen, weil sie nach dem Stück oder der Zahl verkauft werden, Stück-, Zahl- oder Nettperlen. Unechte Perlen werden aus Glas gemacht und mit einer aus den Schuppen des Weißfisches bereiteten Substanz perlartig gefärbt. Dieselben werden sehr schön zu Paris, Straßburg, Wien &c. fabrizirt. Andere künstliche Perlen sind die römischen, deren Kern aus Alabaster besteht. Die sogenannten Venetianer und böhmischen Glasperlen sind keine Nachahmung der echten Perlen, werden aber gleichfalls, auf Schnüre gezogen, als Schmuck gebraucht.

Petroleum, s. Mineralöle.

Pfeffer ist die Frucht des gemeinen Pfefferstrauches; sie kommt als schwarzer (Piper nigrum) und weißer Pfeffer (P. album) in den Handel; ersterer besteht aus unreif gesammelten, an der Luft und Sonne getrockneten Beeren, letzterer aus den Samenkörnern vollkommen reifer und überreifer Beeren, welche durch Einweichen in Seewasser oder durch längeres Liegenlassen in mit Wasser angefüllten Gruben ihrer Samenhaut beraubt und getrocknet werden, wodurch der Pfeffer viel von seiner Schärfe verliert. Außer diesen in verschiedenen Sorten vorkommenden Pfefferarten hat man noch: langen Pfeffer, Cubeben-, spanischen oder türkischen Pfeffer (Paprika), Cayenne-Pfeffer &c., die theils als Gewürz, wie erstere, theils in der Medizin Anwendung finden. Der Pfeffer kommt in Bastmatten besonders von Sumatra, Borneo, der Halbinsel Malakka und einigen kleineren ostindischen Inseln.

Photogen, s. Mineralöle.

Piment, Nelkenpfeffer oder neue Würze, auch englisch Gewürz; so nennt man die noch nicht ganz reif gesammelten und getrockneten Früchte der in West-

indien (auf Jamaika) wachsenden Nelkenpfeffer-Myrte (Myrtus pimenta); sie sind pfefferkorngroß, feinrunzelig, mattbraun, etwas in's Röthliche fallend, von aromatischem Geschmack und gewürznelkenartigem Geruch.

Pomeranzen, bittere und süße, letztere Apfelsinen genannt, werden besonders in Italien, auf Malta, auf den Jonischen Inseln, in der Provence und in Spanien gebaut und kommen über Marseille, Genua und Triest, auch über Hamburg nach Deutschland. Eben daher kommen auch die unreifen Pomeranzen und die Pomeranzenschalen, von den letzteren jedoch die besten von der westindischen Insel Curaçao (Curaçaoschalen). — Die frischen Früchte werden aufbewahrt wie die Citronen; die getrockneten unreifen und die Schalen müssen ganz trocken liegen.

Porzellan ist von bläulich-weißer Farbe; durchscheinend, gegen das Licht gehalten; muschlig auf dem Bruch und klingend; theils weiß, theils buntfarbig bemalt, mit und ohne Vergoldung. Die Porzellan-Manufaktur ist eine eben so durch die Vielfältigkeit, wie durch die Vollendung ihrer Leistungen fast bis auf den Gipfelpunkt gestiegene Kunst. Das schönste Porzellan fabrizirt Sèvres in Frankreich, nächstdem die königlichen Fabriken in Meißen und Berlin. Noch viele andere Porzellanfabriken des In- und Auslandes liefern sehr anerkennenswerthe Erzeugnisse. Das chinesische und japanische Porzellan ist ungemein feuerfest und zeichnet sich durch große Dünnheit und Leichtigkeit aus, in der Farbe aber ist es nicht so weiß wie das sächsische, und auch die Glasur ist häufig rissig, die Malerei auf demselben aber geschmacklos.

Potasche kommt hauptsächlich aus Ungarn, Böhmen, Illyrien, Rußland, Polen, Italien und Nordamerika; man bezieht sie von Triest, Pesth, Wien, Krakau, Warschau, Danzig, Stettin und Hamburg; sie bildet eine mürbe, bröcklige Masse von weißbläulicher und röthlicher Farbe; hat sie bläulichen Schimmer, so wird sie Perlasche genannt. Sie muß in fest verschlossenen Gefäßen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Sie wird aus Holzasche durch Auslaugen gewonnen; die beste Sorte ist die amerikanische, dann folgt die toskanische, russische, ungarische, böhmische ꝛc. Gute Potasche muß in Wasser sich leicht auflösen, keinen Rückstand lassen und stark laugenhaft schmecken. Verpackung in Fässern.

Quecksilber. Man findet dieses Metall in der Natur in Verbindung mit Schwefel, auch mit Thon, namentlich in Krain, Rheinbayern, Istrien, Spanien, Ungarn ꝛc., und neuerdings namentlich in Mexiko (Neu-Almaden). Es kommt vor als gediegenes Quecksilber oder in Erzen als Jungfernquecksilber und als Zinnoberquecksilber. Das Quecksilbermetall ist weiß (silberfarben), sehr glänzend, sehr schwer und bis zu 30—31 Grad Kälte herab flüssig. Aus Spanien kommt es in eisernen Flaschen verpackt, das aus Idria theilweise ebenso, oder auch in Beuteln von Schaffellen, von denen mehrere in ein Fäßchen (Lägel) verpackt sind.

Quercitron. Die als Farbmaterial bekannte Rinde der in Nordamerika heimischen Färber- oder Quercitroneiche (Quercus tinctoria); sie wird von der Oberhaut befreit, die Rindensubstanz und der Bast zwischen Mühlsteinen möglichst fein zermalmt und sodann in feingemahlene, faserige und grobgemahlene sortirt; erstere ist die beste Sorte, die faserige hält wenig Farbstoff (Quercitron) und die letztere hat eine in's Bräunliche spielende Farbe. Die käufliche Quercitron-

rinde erscheint als ein Gemisch von pulveriger und faseriger Masse mit hell-gelber Farbe; die Quercitronrinde ist um so besser, je feiner sie gemahlen und je blaßgelber ihre Farbe ist; dunkelgelbes, mit vielen Fasertheilen versehenes Pulver ist zu verwerfen. Versendung in Fässern; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten. Anwendung in den Druckereien und Färbereien.

Quincaillerie. Darunter versteht man kurze Waaren von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer ꝛc., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Lüttich, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Sheffield, Birmingham und anderen Städten in größter Mannichfaltigkeit fabrizirt werden.

Reis ist der enthülste und gedörrte Same der Reispflanze (Oriza sativa), deren ursprüngliche Heimat Ostindien und Abyssinien ist. Gegenwärtig ist der Reisanbau nicht nur innerhalb der Wendekreise, sondern auch in der südlichen gemäßigten Zone, z. B. Europa's, anzutreffen. Guter Reis muß vollkörnig, länglich-rund, weiß, trocken, hart, durchscheinend, ohne Bruch und nicht von Würmern angefressen sein. Die bessern Sorten sind: Carolina (beste Sorte), Brasil (aus Amerika), Patna, Bengal nnd Java (aus Ostindien). Von den europäischen Reisarten wird genannt der spanische, italienische, ungarische und russische, von den afrikanischen der ägyptische. Verpackung in Fässern und Säcken; Aufbewahrung an trockenen, nicht zu warmen Orten. Der aus Reis bereitete Branntwein trägt den Namen Arak, dessen beste Sorte der aus Batavia ist. Die Hauptbezugsplätze sind Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest u. a.

Rosinen, große, auch Cibeben genannt, sind die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des gemeinen Weinstocks (Vitis vinifera), deren Heimat Kleinasien, Syrien und das südliche Europa ist. Durch das Trocknen verlieren die Beeren den größten Theil ihres Wassergehaltes, der Saft concentrirt sich, der Fruchtzucker wird in Stärkezucker verwandelt und scheidet sich in gelblich-weißen Krystalldrusen aus. Auch ganze Trauben werden am Stock getrocknet und dann in mit Kalk verschlossene Krüge zwischen Sand verpackt. Unter den vielen Sorten sind die aus Kleinasien, besonders aus der Umgegend von Smyrna und Tschesme, über Triest und Hamburg kommenden die besten; außerdem liefern die griechischen Inseln, Neapel (Calabrien und Sicilien), Spanien (Malaga) und das südliche Frankreich ihre Rosinen über die genannten Städte nach Deutschland. Aufbewahrung wie Korinthen, in Fässern an trockenen, luftigen Orten.

Rüböl wird aus Rübsamen gewonnen; den meisten Handel damit treiben Stettin, Berlin, Breslau, Leipzig, Magdeburg, Nordhausen, Erfurt, Mainz ꝛc.

Rum, s. Zucker.

Sackleinwand und **Säcke** werden in verschiedenen Gegenden Deutschlands angefertigt und in nicht unbedeutenden Mengen exportirt. Die wichtigsten Säcke sind die für Getreide und Mehl und müssen aus schwerem, dichtem und festem Leinengewebe gemacht und gut genäht sein. Man hat jedoch auch Getreidesäcke aus Drell ohne Naht.

Safflor sind die zum Färben dienenden getrockneten Blumenblätter der Färberdistel (Carthamus tinctorius); sie wird in Ostindien, Persien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Ungarn und hier und da in Deutschland, z. B. in der Rheinpfalz und in Thüringen, gebaut. Der meiste Safflor kommt über Triest, außerdem über Marseille, Livorno und Pesth nach Deutschland. Guter Safflor

muß dunkel feuerroth aussehen, lange, feine Blätter von starkem, eigenthümlichem Geruch haben, die sich in Masse elastisch und etwas feucht anfühlen, und frei von gelben Fasern sein; älter gewordener ist spröde, brüchig und giebt trübe Farben. Die beste Sorte ist der Alexandriner (ägyptische) Safflor. Der im Safflor enthaltene Farbstoff ist das Carthamin; dasselbe hat außerordentlich schöne und zarte Farbe. Er muß wohlgetrocknet aufbewahrt und vor Luft und Licht geschützt werden. Versendung in Kisten.

Saffran. Darunter versteht man die nach der Ernte auf Oefen vorsichtig getrockneten Blütennarben der Saffranpflanze (Crocus sativus). Er besteht aus zollangen, gekrümmten Fäden von gewürzhaftem Geruch und ähnlichem Geschmack; er ist entweder naturell, wie er aus der Blume gerupft ist, oder eligirt, wenn die hellgelben, weißlichen Blättchen ausgesucht sind. Unter den europäischen Sorten ist der bei Krems und St. Pölten in Oesterreich produzirte der beste; dann folgt der ungarische und französische (Gatinois und Avignon), ferner der spanische, der neapolitanische (Aquila-S.), der türkische oder levantische (macedonische) und der vom Schwarzen Meere. In Deutschland außerhalb Oesterreich wird hauptsächlich französischer verbraucht, den man über Straßburg, Frankfurt a. M. und besonders von Nürnberg erhält. Guter Saffran muß glänzende, dunkelrothe Farbe, starken, angenehmen Geruch haben und darf nicht schmierig sein. Aufbewahrung wie Safflor. Versendung besonders von Amsterdam, London, Livorno aus in Blechbüchsen oder festen Schachteln; gemahlenen liefert Nürnberg, Leipzig, Hanau.

Sago, echter, wird aus dem Mark mehrerer Arten der Sagopalme (Sagus farinifera, S. Rumphii) in ganz Ostindien, Siam, Japan rc. erzeugt und kommt über London, Amsterdam, Hamburg rc. nach Europa; echter weißer kommt aus Amboina und Japan und ist theurer als der röthliche. Deutscher künstlicher wird an mehreren Orten, namentlich in Erfurt, Magdeburg, Halle, Schweinfurt, aus Kartoffelstärkemehl verfertigt. Er ist wie die Graupen aufzubewahren. Guter Sago quillt auf, zerkocht aber nicht. In Fässern.

Schießpulver wird am besten in England und Frankreich, außerdem in Holland, der Schweiz (Bern) und Deutschland aus Schwefel, Salpeter und Kohle verfertigt. Es muß ganz trocken, am besten in abgesonderten Gebäuden und in kleinen Quantitäten auf dem obersten Dachboden in Fäßchen aufbewahrt werden.

Schrot wird in Deutschland, namentlich bei Villach in Kärnthen, in Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode, Freiberg, Wesel rc., aus Blei und wenig Arsenik in sogenannten Schrotthürmen fabrizirt. Verpackung in Fäßchen.

Schuhwaaren. Sachsen (Pegau) und Thüringen (Erfurt, Weißenfels) arbeiten stark für den Ladenverkauf Norddeutschlands und den nicht unerheblichen Export nach England, namentlich von Damenstiefeln.

Schwefel (Sulphur), (Rohschwefel), ein bekanntes, chemisch einfaches Produkt des Mineralreichs; dasselbe ist fest, spröde, zerbrechlich, brennbar, es knistert beim Erwärmen in der Hand, hat blaßgelbe, in's Braune, Rothe, Grünliche spielende Farbe, ist fettglänzend, im reinsten Zustand durchsichtig. Der gediegen in der Erde gefundene Schwefel ist selten ganz rein und muß daher gewöhnlich erst geläutert werden. Der meiste Schwefel wird jedoch künstlich aus Schwefelerzen (Schwefelkies rc.) ausgeschieden; man unterscheidet daher natürlichen und

künstlichen. Der Rohschwefel wird noch geläutert (destillirt) und sodann in hölzerne cylindrische Formen gegossen, wo er nun Stangenschwefel heißt. Durch nochmalige Läuterung (Verdampfung des Stangenschwefels) erhält man pulverförmigen Schwefel von schön schwefelgelber Farbe, Schwefelblumen genannt. Die geringste Schwefelsorte ist der in der Thierarzneikunst benutzte Roßschwefel. Der Schwefel findet sehr mannichfaltige Verwendung, wie zur Bereitung von Schwefelsäure, Schießpulver, Zinnober, Operment, zur Bleichung von Wollenwaaren, zu vielen Arzneipräparaten u. s. w. Aus geläutertem Schwefel, verschiedenen Blumen und Gewürzen macht man durch Eintauchen grober Leinwandstreifen die Schwefelläppchen, Schwefelspäne oder den Weineinschlag, womit die Weinfässer geschwefelt werden. Der meiste und beste kommt aus Sicilien und aus Amerika.

Seide erzeugt das ganze südliche Europa, am meisten die Lombardei, Piemont und das südliche Frankreich, ferner Kleinasien, Persien, Ostindien, China. Man bezieht sie meist von Mailand, Mantua, Bergamo, Brescia, Botzen, Venedig, Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. &c. Näh= und Strickseide kommt ebenfalls aus dem nördlichen Italien, aus dem südlichen Frankreich über Lyon, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Berlin &c. Hauptplatz für chinesische und ostindische Seiden, von denen beträchtliche Quantitäten importirt werden, ist London.

Seidene Gewebe, Seidenzeuge, werden hauptsächlich im südlichen Frankreich (Lyon), in der Schweiz (Zürich und Basel), Oberitalien, in Deutschland am meisten am Niederrhein (Elberfeld, Barmen, Krefeld &c.), dann in Oesterreich, Sachsen, Berlin u. a. m. Orten verfertigt. In Mailand, Lyon, Paris, Frankfurt a. M, Leipzig, Berlin, Wien, Hamburg findet man die größten Lager. Halbseidene und baumwollene Stoffe (aus Wolle oder Baumwolle und Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Oesterreich (Wien) &c.

Seife. Im Handel kommen feste und weiche oder Schmier=Seifen vor; erstere werden durch Verseifung des Baumöles, Talges, des Kokos= und Palmöles mit Aetznatronlauge oder Aetzlauge aus Sodasalz verfertigt; zu ihnen gehören die Talgseife, Kokosseife, Palmölseife, Harzseife, Marseiller Seife, venetianische Seife und die vielen Toilettenseifen; zu den Schmierseifen, welche eine mehr oder weniger unreine Auflösung von Kali=Oelseife in Lauge sind, die bei gewöhnlicher Temperatur eine durchsichtige, schmierige Gallerte bilden, gehören die grüne oder schwarze Seife und die Elaïnseife. Verpackung der Seife in Kisten, resp. Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Silber ist ein edles Metall, hat starken Glanz und seine Farbe ist (bei Feinsilber) ein schönes Weiß; an Härte steht es über dem Golde, besitzt sehr große Dehnbarkeit, läuft aber ziemlich leicht an, zumal wenn es schwefel=und chlorhaltigen Ausdünstungen ausgesetzt ist. Silber kommt zwar auch gediegen vor, meist aber mit andern Metallen in mehr oder minder günstigen Verhältnissen verbunden, und wird aus den Silbererzen meist durch den Schmelzprozeß oder durch die Amalgamation gewonnen. Als Fundorte zeichnen sich Annaberg, Freiberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt in Sachsen, Goslar, Klausthal und Andreasberg auf dem Harz, ferner die anhaltischen Silberwerke am Harz und die in der preußischen Grafschaft Mansfeld, Schemnitz in Ungarn, Sibirien, Mexiko und Peru aus. Peru und Mexiko lieferten einst das meiste Silber.

Silberwaaren werden im Großen (fabrikmäßig) durch Walzen und Pressen in Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin, Bremen, Iserlohn, Leipzig ꝛc. verfertigt. Tressen, Borten und Stickereien liefern besonders schön Leipzig, Dresden und Wien. Sie müssen gegen die Dünste aus Abtritten und Kloaken geschützt werden, von denen sie schwarz anlaufen.

Sirup liefern die Zuckerfabriken, s. Zucker. Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten, damit er nicht in Gährung komme oder dumpfig werde.

Smalte (Kobaltfarbe) ist eine blaue Farbe, die hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge auf drei Werken in der Gegend von Schneeberg gewonnen wird, von deren Niederlagen in Leipzig und Schneeberg aus der Verkauf geschieht. Die Smalte wird dadurch erzeugt, daß man Kobalterze mit Quarzsand und Potasche im Glasofen zusammenschmilzt, was, je nach Verschiedenheit des Kobaltzusatzes, ein mehr oder weniger tiefgefärbtes blaues Glas liefert, das, fein gemahlen, vielfach sortirt in den Handel kommt. Die feineren Sorten sind unter dem Namen Kobalt-Ultramarin, die geringeren unter dem Namen Smalte, Eschel bekannt, und werden wieder nach dem Grade ihrer Feinheit und Farbenabstufung in verschiedene Sorten unterschieden. Die feinste Smalte ist das s. g. Königsblau. Außerdem giebt es noch mehrere Blaufarbenwerke, z. B. in Böhmen, am Harz, in Kurhessen, die aber von geringerer Bedeutung sind. Versendung in Fäßchen, die feineren Sorten in Büchsen oder Kapseln.

Soda, ein kohlensaures Salz, das sich in Ungarn, Aegypten, Mexiko theils schon gebildet in der Natur vorfindet, theils und hauptsächlich aus Asche von Seepflanzen, theils endlich auch künstlich in chemischen Fabriken, namentlich in Schönebeck, Karlsruhe, Barmen, Prag, Hall, Oberalm bei Hallein und an vielen andern Orten dargestellt wird. Ihr Hauptbestandtheil ist kohlensaures Natron. Im Handel kommt calcinirte, rohe und krystallisirte Soda vor. Gute Soda muß bläulich-grau gefärbt, trocken, rein und porös sein; verfälscht wird sie mit Kochsalz, Kalk ꝛc. Versendung und Aufbewahrung wie Potasche.

Solaröl, s. Mineralöle.

Spiritus, s. Weingeist.

Spitzen, zarte, aus seidenen, leinenen, baumwollenen gezwirnten Fäden, oder aus Gold- und Silbergespinnst verfertigte Gewebe mit den verschiedenartigsten Mustern und meist bandartige, verschieden breite Streifen, theils aber auch breite Stücke zu Schleiern und Kleidern bildend. Sie werden entweder auf dem Posamentirstuhl oder auf der neuerfundenen Bobbinetmaschine gewirkt oder geklöppelt (dentelles), oder mit der Nadel (points) gefertigt. Die schönsten und theuersten (echten) Spitzen, welche geklöppelt oder genäht sind, liefern Belgien (Brüssel, Mecheln), Frankreich und auch das sächsische Erzgebirge; die brabanter Zwirnspitzen sind die berühmtesten; Mittelwaare liefert die Schweiz (Jura); ordinäre, meist geklöppelte, das sächsische Erzgebirge und das Voigtland (Plauen u. s. w.); die größte Masse Maschinenspitzen, von den billigsten bis zu den kostbarsten Sorten, liefert Nottingham.

Stärke wird besonders in Halle, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Köln und an mehreren andern Orten verfertigt. Es giebt Kartoffel- und Weizenstärke. Sie muß sehr trocken, gegen Luft und Staub geschützt, gelagert werden.

Stahl wird hauptsächlich in den Eisen- und Stahlhütten Steyermarks, der

preußischen Rheinprovinz, Westfalens, Bayerns, Württembergs, am Harz rc. bereitet, entweder aus Roheisen durch theilweise Entziehung des Kohlenstoffes, oder aus Schmiedeeisen durch Verbindung mit Kohlenstoff. Man unterscheidet Schmelz- oder Rohstahl und Cementstahl, Gußstahl u. a. Stahlwaaren sind außerordentlich mannichfaltig und besonders ausgezeichnet durch die Sauberkeit ihrer Bearbeitung und die Schönheit ihrer Politur. England liefert die schönste Waare, Deutschland kaum minder vorzügliche (Solingen). Die jetzt üblichen gußstählernen gezogenen Geschütze liefert das großartige Krupp'sche Etablissement bei Essen, das auch zahlreiche andere gußstählerne Fabrikate fertigt.

Steinkohlentheer wird beim Vercoaken der Steinkohlen und in Glasfabriken als Nebenprodukt gewonnen und besitzt einen eigenthümlichen ekelhaften Geruch. Er ist dickflüssig, schwarz von Farbe und dient, wie der Holztheer, zum Theeren der Schiffe und des Tauwerkes, mit Ruß abgerieben zum Anstrich von Holzwerk, welches der Witterung ausgesetzt ist. Deswegen ein Haupthandelsartikel. Wenn man den Steinkohlentheer der trockenen Destillation unterwirft, so erhält man ein leichtes Steinkohlentheeröl, welches gehörig gereinigt unter dem Namen Benzin bekannt ist, ferner ein schwereres, woraus Kreosot dargestellt wird, und ein naphthalinhaltiges, welches abgepreßt, als Naphthalin gereinigt und an die Kautschukfabriken verkauft wird. Ein neueres Produkt aus dem schwereren Steinkohlentheeröl ist das Anilin, eine im reinsten Zustande farblose, gewöhnlich aber etwas bräunlich gefärbte, eigenthümlich weinartig riechende Flüssigkeit, welche zur Darstellung von Farben (Anilinfarben) jetzt viel verwendet wird. Sie lassen sich in zwei Klassen bringen 1) das Anilinviolet und das dazu gehörige Harmalin, und 2) das Anilinroth, Fuchsin, Azalin, Rosalin, Magentaroth rc., lauter Namen, um den verschiedenen Farbenton, der bald karminroth bald etwas violet sein kann, zu bezeichnen.

Diese Anilinfarben sind mit ihrer Herstellung im Großen seit 1858 zu großer Bedeutung gelangt. Sie kommen in Teigform oder in Lösungen in den Handel. In Barmen, Berlin, Koblenz, Leipzig, Lyon, Mühlhausen im Elsaß, Nürnberg, Offenbach und Paris sind große Fabriken. — Bei der Destillation des Steinkohlentheers erhält man einen schwarzen, brüchigen Rückstand, den sogenannten deutschen Asphalt, welcher hauptsächlich zur Darstellung von Asphaltfirnissen dient und eine große Rolle spielt.

Strumpfwaaren, gewirkte. Wollene, baumwollene und seidene werden besonders in England und Frankreich verfertigt, seidene auch in Oberitalien und in Spanien, wollene auf Island und den Faröern; in Deutschland werden wollene und baumwollene namentlich in Sachsen (letztere in der Gegend von Chemnitz), Thüringen (Apolda, Remda), Böhmen (Asch), Franken, Schlesien, der Mark, der preußischen Provinz Sachsen rc. fabrizirt.

Sumach. Dies allgemein bekannte und vielfach gebrauchte Farbe- und Gerbmaterial besteht aus den kleinzerriebenen Zweigen und Blättern mehrerer gerbstoffhaltigen Sträucher, namentlich des Gerbersumachs und des Perrückensumachs, deren Heimat das südliche Europa ist. Der Sumach kommt in Form eines gröblichen Pulvers von gelbgrüner oder braungrüner Farbe vor und wird in sicilianischen, spanischen, französischen, portugiesischen, Triester, Tyroler und bayerischen Sumach unterschieden. Der sicilianische Sumach ist der beste.

Guter Sumach muß frisch, trocken und von grüner Farbe sein (nicht ausgebleicht, graulich, bräunlich oder gelb). Versendung in Säcken oder Fässern; Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten. Anwendung in den Färbereien und zum Gerben feiner Ledersorten, besonders des Saffians.

Syrup, s. Sirup.

Tabak. a) Deutscher. Der wichtigste ist der Pfälzer aus dem nördlichen Theile von Baden und der bayerischen Rheinpfalz, dessen Versendung von Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg aus geschieht; Uckermärker bezieht man aus Magdeburg, Berlin, Dahme &c.; geringere Sorten werden in der Gegend von Hanau, Wanfried, Eschwege, Nienburg, Göttingen, Wasungen, Nürnberg, Dessau, Berlin, in Pommern, Oberschlesien &c. gebaut; der außer Ungarn in Oesterreich gebaute kommt nicht zur Ausfuhr. b) Ungarischer, wird von Pesth und Wien bezogen. c) Holländischer, besonders aus der Gegend von Amersfort. d) Türkischer, aus der europäischen und asiatischen Türkei, kommt besonders über Wien. e) Russischer, aus der Ukraine. f) Nordamerikanischer, aus Virginien, Maryland, Ohio, Missouri &c. g) Südamerikanischer, besonders aus Brasilien und Venezuela (Varinas, Maracaibo, Caraccas, Cumana, St. Thomas), Neugranada (Columbia). h) Westindischer, von Cuba (Havanna), San Domingo, Portorico. i) Asiatischer und ostindischer, hauptsächlich aus Java, außerdem aus Manila und Ceylon. Der Hauptbezugsort für alle außereuropäischen Tabake ist Bremen, außerdem Hamburg und Amsterdam. Versendung in Ballen, Kisten und Seronen. Fabrizirte Tabake, als Rauch- und Kautabak, ersterer in Blättern oder Rollen oder feiner und gröber geschnitten in Fässer oder Packete verpackt, der zweite in kleinen, fingerdicken Rollen aus virginischen Blättern in Hamburg, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Leipzig, Magdeburg, Köln, Mannheim, Nordhausen, Frankfurt a. M., Offenbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg &c. (in Oesterreich, Italien und Frankreich geschieht die Fabrikation für Rechnung des Staats) bereitet. Cigarrenfabriken findet man in den genannten Städten ebenfalls, und zeichnen sich besonders Bremen, Hamburg, Amsterdam, Frankfurt, Leipzig durch ihr Fabrikat aus. Zu feineren Cigarren bestimmter Tabak wird nicht gebeizt; Deckblatt, Umblatt und Einlage gehören gewöhnlich verschiedenen Tabacksorten an. Die feinsten Cigarren sind die echten Havanneser, worunter die gesuchtesten die Vegueras aus Vuelta de Abajo-Tabak bestehenden sind; weniger feine Sorten sind die Regalia, die Pflanzer-Vegueros und die Trabucos-Cigarren. In neuester Zeit werden viel Java- und Manila-Cigarren verbraucht, und die feinen Pfälzer sind ebenfalls bekannt. Zur Schnupftabakfabrikation werden gewöhnlich braunschwarze, fette Blätter gewählt, die in mit Wasser infundirte Saucen eingeweicht werden, oder mit welchen schon rapirter oder gestampfter Tabak besprengt wird. Carotten, in Stangen geformter Schnupftabak, werden am besten in Amsterdam und Rotterdam, außerdem in Köln, Mannheim und von den größeren Fabriken in den oben genannten Städten verfertigt. Blättertabak, der gehörig fermentirt hat, besonders von den besseren ausländischen Sorten, kann in einem frischen, wenn auch etwas feuchten, nur nicht dumpfigen Lokale aufbewahrt werden, ohne Schaden zu leiden; Landtabak dagegen, und ganz besonders unfermentirter, muß

ganz trocken auf einem luftigen Boden liegen. Das Nämliche gilt auch von geschnittenem Rauchtabak, den man unfermentirt völlig trocken auf Haufen legt und, so viel man davon zur Fermentation braucht, mit reinem Brunnenwasser ein wenig ansprengt, weil er sonst zerbrechen und zu Staub werden würde. Bei feuchter Witterung muß der Boden fest verschlossen gehalten werden, demungeachtet wird er immer etwas anziehen, und geringer Landtabak fängt dann leicht, zuerst auf den Rippen, an zu schimmeln. Sobald man dies bemerkt, muß man ihn darren, dann auf den Boden ausbreiten und erst, wenn er völlig kalt und trocken geworden, wieder zusammenschaufeln lassen. Cigarren müssen trocken liegen, aber doch nicht so sehr, daß das Deckblatt dürr wird. Schnupftabak muß in einem feuchten, aber frischen und nicht dumpfigen, daher der Luft zugänglichen Magazine aufbewahrt werden. Alle Tabake sind vor fremden starken Gerüchen zu schützen, die sie leicht annehmen.

Talg oder Unschlitt, festes, aus den Zellgeweben der Wiederkäuer und anderer Thiere gewonnenes, meist weißes Fett, welches zwar in Deutschland viel gewonnen, aber auch in großen Quantitäten, besonders aus Rußland und Polen, außerdem aus Ungarn, Dalmatien, Dänemark, Nordamerika rc., eingeführt wird. Der am häufigsten verwendete ist der Rinds= und Schaftalg; ersterer wird für den Handel von den Metzgern geschmolzen, von häutigen Theilen und Blut befreit und als Seifen= und Lichtertalg, je nachdem er zu der einen oder anderen Fabrikation geeignet ist, verkauft; letzterer ist härter und weißer als ersterer, und wird meist für sich allein oder mit Rindstalg vermischt zum Lichterziehen verwendet. Der russische kommt aus Petersburg, Riga, über Königsberg, Danzig, und Stettin, ferner über Frankfurt a. d. O., Warschau, Krakau rc., der amerikanische über Bremen und Hamburg. Er muß ein möglichst kühles Lager bekommen. Versendung in Fässern und Kisten.

Terpentin ist ein Produkt der Nadelbäume; er wird überall da erzeugt, wo Harz und dessen Nebenprodukte gewonnen werden, also in an Nadelholz reichen Gegenden. Je nach den Ländern, in welchen, und nach den Baumarten, von welchen er gewonnen wurde, ist sein Ansehen verschieden. Man unterscheidet im Handel: 1) cyprischen Terpentin, von keiner Fichte abstammend, sondern von Pistacia Terebinthus auf Chios durch Einschnitte in den Baum gewonnen (die beste Sorte); 2) venetianischen, von Pinus larix, ist klarer und dünnflüssiger als der gemeine, hat gelbliche Farbe und starken, unangenehmen Geruch; 3) canadischen, von der Hemlocktanne, ist sehr dickflüssig, klar, hat weiße oder blaß weingelbe Farbe, gewürzhaften Geruch und balsamisch=bitteren Geschmack; 4) französischen, von P. maritima, ist minder dickflüssig als der gemeine, blaßgelblich und klärt sich durch Ablagern; 5) Straßburger, von der Weißtanne (P. picea), ist dünnflüssig, blaßgelb, von angenehmem Geruch und bitterem Geschmack; 6) deutschen oder gemeinen, ist trübe dickflüssig, klebrig, fadenziehend, graugelb, von eigenthümlichem Geruch und bitterem Geschmack. Wird Terpentin erwärmt, so wird er dünnflüssig; er verbrennt mit rußiger Flamme; verfälscht wird er mit Baumöl und Harz. Anwendung findet er zur Verfertigung von Harzseifen, Kitten, Siegellack, Firniß, Kamphin (siehe dasselbe) rc.; versendet wird er von Nordamerika, Schweden, Rußland, Deutschland und andern Produktionsländern in Fässern.

Thee, die zusammengerollten und getrockneten Blätter des Theestrauches (Thea viridis und Thea bohea), welcher ursprünglich über China, Japan, Tibet, Tonkin verbreitet war, dessen Anbau jetzt aber auch sich über Ceylon, Bengalen, Java, Sumatra u. a. verbreitet. In China, das fast ausschließlich den Thee in den Handel liefert, wird derselbe 3—4mal des Jahres gesammelt; die Blätter werden abgewelkt, in überhitztem Wasserdampf vorbereitet, getrocknet, gerollt, dann scharf geröstet und, bis sich das Aroma entwickelt hat, in Bambuskörbe eingestampft, um dann die letzte Kräuselung und Röstung zu erhalten, worauf sie gesiebt und durch Frauen und Kinder sortirt werden. Auf diese Weise erhält man den Young Haysan, Haysan, Gunpowder und den Imperialthee. Der Kaiserthee oder die Theeblüte kommt nicht zu uns; das, was bei uns als Kaiserthee verkauft wird, besteht aus den besten und jüngsten Blättern der zweiten Ernte, welche den duftendsten und besten im Handel vorkommenden Thee liefern, während diejenigen der letzten Ernten einen bitterlichen Geschmack haben. Der in der Mongolei gebräuchliche Backstein- oder Ziegelthee besteht aus einem mit Schaf- und Ochsenblut angemachten Gemisch der schlechtesten Theesorten, die in 15″ lange, $7\frac{1}{2}$″ breite und 1″ dicke Stücke gepreßt werden. Die Bereitung des schwarzen Thees besteht in sorgfältiger Regulirung und Ueberwachung des Vorganges der freiwilligen Erhitzung oder langsamen Gährung der Blätter; diese werden dabei mürbe und weich, fangen an zu welken und zu schwitzen, werden dann stark geröstet, gerollt und getrocknet. Bei Beginn dieser Operation sind die Blätter noch grün; gedreht, gesiebt und zum Trocknen ausgebreitet, fangen sie an schwarz zu werden; das Rollen beginnt von Neuem und dauert so lange, bis sie ganz schwarz werden. Schwarze Theesorten sind der Pecco, welcher als Karawanenthee zu Lande über Kiachta zu uns kommt, Onlong, Congo, Souchong (für den neuerdings auch die Bezeichnung Orange-Thee aufkommt), Pouchong, Campoi, Caper, Bohea. Der ganze Unterschied zwischen grünem und schwarzem Thee besteht darin, daß ersterer rasch getrocknet ist, während letzterer eine Gährung, von welcher er seine schwarze Farbe erhält, durchmachen muß. Sorten des grünen Thees sind Kaiserthee, Soulong, Perlthee (Thiothee), Aljofax (Schießpulverthee, engl. Gunpowder), Haysan, Singlo, dessen beste Sorte der Tonkai oder Twankey ist. Den Handel mit Thee vermitteln namentlich die Engländer und Holländer, welche ihn zur See nach Europa bringen, während die Chinesen und Mongolen ihn nach Kiachta schaffen, an die Russen vertauschen oder verkaufen, die ihn dann zu Lande nach Rußland und dem übrigen Europa versenden. Die Haupthandelsplätze für Thee sind London, Antwerpen, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Petersburg u. a. Thee muß an trockenen Orten und nicht in der Nähe starkriechender Körper, in festen Kistchen, Glasflaschen und Blechbüchsen aufbewahrt werden. Auch ist es bei längerem Lagern gut, wenn das Licht davon abgehalten wird. Die guten Sorten des Karawanenthees werden für den besten Thee gehalten. Der Verbrauch von Thee hat sich auch in Deutschland außerordentlich gesteigert. Während Bremen 1858 nur 583 Kisten einführte, gelangte 1863 die bedeutende Anzahl von 10,791 Kisten seewärts dorthin.

Theer; Holztheer wird namentlich aus Schweden stark in den deutschen Nordseehäfen eingeführt.

Thran wird aus dem Speck und den Eingeweiden der Walfische und mehrerer Robbenarten, aus dem Finn- und Braunfisch, aus der Leber des Kabeljau und aus dem Speck der Delphine, Walrosse, Heringe u. a. durch Auskochen, sowol auf den Schiffen selbst als auch auf dem Festlande, in Thransiedereien gewonnen, die wegen ihrer Feuergefährlichkeit entfernt von den Städten angelegt werden, sich namentlich in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Hamburg, Bremen ꝛc. befinden, und von wo der Thran meist über Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen, Stettin ꝛc. bezogen wird. Aufbewahrung wie fette Oele. Es giebt viele Thransorten, z. B. Walfisch-, Haifisch-, Seehunds-, Dorschthran ꝛc.

Tuche, feine, mittelfeine und grobe. Durch schöne Arbeit zeichnen sich die Fabriken Belgiens, Hollands, der preußischen Rheinprovinz, Schlesiens, Sachsens, Böhmens und namentlich Mährens ꝛc. aus. Die vorzüglichste Appretur aber ist noch immer die niederländische.

Uhren. Taschenuhren, Spindel-, Cylinder- und Ankeruhren; beide letztere Arten kommen meist aus der Schweiz (Genf, Neufchatel, Locle, La Chaux-de-Fonds, aus dem Traversthal ꝛc.); man unterscheidet sie in französische, die auf dem Zifferblatt aufgezogen werden, und in englische, bei welchen das Aufziehen auf der Rückseite geschieht; Stutzuhren, hauptsächlich aus Paris und Genf; eine geringere Gattung sind die Wiener; Nipptischuhren werden in Berlin und Wien verfertigt; Wanduhren, mit Schlag-, Spielwerk und Wecker versehen, werden auf dem Thüringer Walde, dem Eichsfelde, dem Schwarzwalde, zu Karlsfeld im sächsischen Erzgebirge und ganz vorzügliche Regulator-Uhren in Preußisch-Schlesien verfertigt.

Vanille, die Schotenfrucht der gewürzhaften Vanille (Epidendron vanilla) und mehrerer Abarten derselben, welche in den Wäldern Mexiko's, Mittel-Amerika's und Brasiliens als wildwachsende Schmarotzerpflanzen gefunden werden. Die s. g. Vanilledörfer Papantla, Misantla, Colipa zeichnen sich durch die Kultur der Stammpflanze aus. Im Handel unterscheidet man die Vanille theils nach den Produktionsländern in Laguayra, Vera-Cruz oder mexikanische und in brasilianische, theils auch nach der Qualität in Vanille du Leg oder Vanilla de ley, die vorzüglichste Sorte, Vanilla Pompona oder Borea, eine weniger gute (brasilianische) Sorte, deren Geruch stärker, aber minder angenehm als der der vorigen ist, Vanilla Cimarona, Bastardvanille, von geringem Werth und meist von Domingo kommend, Vanillon, die geringste Sorte und gewöhnlich von Laguayra oder Brasilien aus in den Handel gebracht. Auch Java, Bourbon und Mauritius bringen jetzt mitunter kleine Posten Vanille in den Handel. — Je stärker die Schoten riechen, je gewürzhafter sie schmecken und je schwerer sie sind, desto mehr werden sie geschätzt. Die Vanille wird häufig verfälscht. Hauptplätze für den Handel mit Vanille sind in Europa: London, Hamburg, Bremen, Bordeaux, Genua, Cadix. Sie muß an trocknen Orten in luftdicht verschlossenen Büchsen aufbewahrt werden.

Vitriolöl, oder rauchende, auch Nordhäuser Schwefelsäure genannt, wurde früher ausschließlich in Nordhausen, in neuerer Zeit aber in vielen chemischen Fabriken Deutschlands, namentlich in Böhmen, verfertigt. Sie ist farblos oder gewöhnlich bräunlich gefärbt, ölartig, spez. Gewicht = $1_{,90}$, dampft beständig an der Luft und hat stechenden, starken Geruch. Versendung

in großen Ballons von Steinzeug, die mit irdenen Schraubenstöpfeln verschlossen und verpicht sind. Sie wird hauptsächlich von den Färbern zur Auflösung des Indigo benutzt. Die gewöhnliche oder englische Schwefelsäure raucht an der Luft nicht. Sie ist billiger als die erstere und wird in gläsernen Ballons versendet, die in Weidenkörbe verpackt sind.

Wachs ist ein Produkt der Bienen, aus welchem diese Thiere die zur Aufnahme des Honigs dienenden Zellen bauen. Das in Deutschland erzeugte Quantum ist gering, es wird deswegen viel aus Rußland, Polen, Lithauen, Ungarn, Kleinasien, Aegypten, der Berberei, Asien und Amerika, über Smyrna, Petersburg, Riga, Danzig, Triest, Marseille, Stettin, Hamburg, Breslau 2c. eingeführt. Man unterscheidet rohes und gebleichtes Wachs, in verschiedenen Sorten; ersteres ist nach seiner Reinheit und der Beschaffenheit der Nahrung der Bienen gelb, gelbröthlich, weißlich oder grünlich-gelb, im Bruche kurz, trocken, körnig, splittrig. Da aber das rohe Wachs zu vielen Arbeiten nicht geeignet ist, so wird es in Wachsbleichereien von Unreinigkeiten befreit, erhält eine schöne weiße Farbe und wird härter und schwerflüssig. Bleichereien giebt es in Celle, Hamburg, Berlin, Wien u. a. O. Man hebt das gelbe Wachs gern an einem feuchten Orte auf, um Gewichtsverlust zu vermeiden. Verfälschung durch Zusatz von Harz. Das rohe oder gelbe Wachs kommt gewöhnlich in Tafeln in den Handel, das gebleichte in Spänen, Tafeln oder Stücken.

Wachsleinwand, Wachstuch — mit Oelfarbe und Firniß überzogene Stoffe, welche je nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, aus leichteren oder schwereren Baumwoll- oder Leinen-Geweben, oder auch aus Geweben von Werg und neuerdings von Jute-Garn bestehen. Die bedeutendsten Fabriken sind in Leipzig, Offenbach, Berlin, Frankfurt a/M., Chemnitz, Braunschweig, Wien und Altona. Auch in England, Frankreich, Nordamerika giebt es Wachstuch-Fabriken.

Wasserglas, lösliches Glas, eine Kieselverbindung, kommt als Klebstoff, zum Imprägniren des Holzes, um dasselbe vor Feuer und Feuchtigkeit zu schützen, in der Malerei 2c. zur Anwendung. Wird in allen chemischen Fabriken hergestellt.

Wein ist der ausgepreßte und gegohrene Saft der Traube. Den meisten erzeugt Frankreich, dann folgt Ungarn, das südwestliche Deutschland, Spanien, Italien, Griechenland, die nordwest-afrikanischen Inseln. Eine ausführliche Behandlung des Weines zu geben erlaubt der Raum dieses Buches nicht; indessen bemerken wir im Allgemeinen Folgendes darüber: In Folge der Gährung entwickelt sich aus dem Zucker des Beerensaftes Weingeist, Kohlensäure und das Aroma des Weins, und aus den eiweißartigen Stoffen die Hefe; sie verläuft um so regelmäßiger, je größer die Massen waren und je gleichmäßiger die Temperatur ist; die Periode der stürmischen Gährung dauert gegen 14 Tage, und während dieser Zeit bildet sich aus den eiweißhaltigen Bestandtheilen und dem Gummi des Beerensaftes die Hefe, mit deren Bildung zugleich der Niederschlag mehrerer Salze erfolgt. Ist dies geschehen, so wird der Wein auf andere Fässer gefüllt, die Gährung geht fort, und auch bei dieser bildet sich Bodensatz, der als roher Weinstein bekannt ist. Hauptsächlich muß der Wein vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Das Faß, in dem er sich befindet, muß daher fest zugespundet und stets spundvoll erhalten werden. Das, was verdunstet oder sich in das Holz zieht, muß man von Zeit zu Zeit durch Anfüllen mit einem Weine von

gleicher oder besserer Qualität, in keinem Fall mit schlechterem, ersetzen. Sehr gut ist es auch, wenn man die Fässer von außen mit Wachs oder Firniß bestreicht, wodurch man die Poren des Holzes verschließt. Den auf Flaschen gezogenen Wein muß man hauptsächlich mit ganz guten Korken sorgfältig pfropfen und die Flaschen umlegen. Oft verpicht man sie außerdem noch mit Flaschenlack oder noch besser, man verschließt sie mit Kapseln von Stanniol, die man über den Kork und ein Stück des Flaschenhalses zieht. — Um den Wein von seinen unlöslichen stickstoffhaltigen, noch in der Flüssigkeit schwebenden und diese trübe machenden Bestandtheilen zu befreien, wird derselbe, ist er roth, mit Eiweiß, ist er weiß, mit Hausenblase geklärt oder geschönt; die Klärung mit letzterer kann nur bei Wein geschehen, welcher genügend Gerbsäure enthält. Damit der Wein nicht in eine neue Gährung übergehe, was besonders bei schwachen, wässerigen Weinen leicht geschieht, muß man ihn im Sommer ganz kalt lagern oder die Gährung durch das Schwefeln verhindern; letzteres darf aber nicht übermäßig geschehen, da der Genuß zu stark geschwefelten Weines Uebelkeiten und Kopfschmerz herbeiführt. Gehaltreicher Wein dagegen verbessert sich, wenn man ihn in einen warmen Keller legt, von dem man jedoch im Sommer den Zutritt der atmosphärischen Wärme abhalten muß. Beliebte Weine sind die Pfälzer-, Rheinweine und die französischen Roth- und Weißweine, von den moussirenden Weinen der Champagner. Schwere und sehr geschätzte Weine sind die spanischen, portugiesischen, italienischen und ungarischen Weine und die des Kaplandes (die Kapweine). Bekannt ist die Gall'sche Weinveredelungsmethode.

Weingeist, Alkohol, Sprit, eigentlich durch Destillation aus dem Weine gewonnen; im Allgemeinen versteht man darunter auch diejenige geistige Flüssigkeit, die unter dem Namen Spiritus bekannt und ein Bestandtheil aller der geistigen Gährung unterliegenden Flüssigkeiten ist; man gewinnt ihn aber auch und vorzugsweise aus Getreidekörnern, Kartoffeln oder Runkelrüben, indem man diese der Gährung aussetzt und nach Beendigung derselben auf den Destillir-Apparat bringt. Der durch die Gährung entstandene Weingeist wird abdestillirt, oder durch die Vollkommenheit des Apparates so rein und stark gewonnen, daß er zwischen 80 und 90° Tralles hält und vollkommen fuselfrei ist. Versendung in Oxhoften. Wird auf großen Rittergütern hergestellt. Bekannt sind die Fabriken von Nordhausen, Magdeburg, Berlin 2c. Berlin Hauptspritmarkt.

Weiße Waaren, Sammelname für alle ungefärbt und unbedruckt in den Handel kommenden baumwollenen Gewebe. Deutschland, vorzugsweise das Voigtland und Württemberg, ferner die Schweiz, Frankreich, England und Schottland haben die größten Fabriken.

Wolle, Schafwolle, wird in ganz Europa erzeugt, die meiste und beste in Deutschland, namentlich in Sachsen, den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und in mehreren Gegenden Oesterreichs; außer in Deutschland besonders in Spanien, England, Frankreich, Belgien, Polen, Ungarn und Rußland; in den letztgenannten drei Ländern, sowie in einigen Gegenden Deutschlands, auch geringere Sorten. In neuerer Zeit kommt, meist über England, viel und ausgezeichnete Wolle aus Australien und vom Vorgebirge der Guten Hoffnung nach Deutschland. Den Wollhandel vermitteln die Wollmärkte, deren bedeutendste in Deutschland Breslau, Berlin, Stettin, Posen, Landsberg a. d. Warthe, Kirch-

heim unter Teck, Leipzig, Dresden ꝛc., in Oesterreich Pesth, Prag ꝛc. sind. Folgende, theils nach der Schurzeit, theils nach den einzelnen Körpertheilen der Schafe benannte Arten kommen auf den Wollmärkten vor: Einschurwolle, Zweischurwinterwolle, Zweischursommerwolle, Sterblings-, Lamm- und Gerberwolle, Zickelwolle, in feinen, mittelfeinen und groben Sorten. — Die Wolle muß bei längerem Lagern hauptsächlich gegen Motten geschützt werden. Der natürliche Schweiß der Wolle, wenn sie diesen noch hat, hält solche am besten ab; außerdem muß dies durch starkriechende Stoffe, wie beim Pelzwerk, geschehen.

Wollenwaaren werden in größter Mannichfaltigkeit in England, Frankreich und Deutschland verfertigt; in Deutschland hauptsächlich in Sachsen, Oesterreich, Preußen ꝛc. Gemischte Wollenstolle bestehen aus Wolle, mit Seide oder mit Baumwolle, oder auch mit Leinen. Versendung in Kisten.

Zimmt, Caneel, auch echter Zimmt genannt; die Rinde des Ceyloneser Zimmtbaumes (Laurus cinnamomum) und mehrerer Abarten desselben. Das Vaterland desselben ist Ceylon; später wurde sein Anbau auf den Sunda-Inseln, auf Malabar, in China und Cochinchina versucht und derselbe nach Westindien und Südamerika verpflanzt. Die glatte, gelbrothe oder bräunliche, mit zarten Längsstreifen versehene, leicht zerbrechliche Rinde des echten Zimmtbaumes hat angenehmen, süßlichen, aromatischen Geschmack und feinen, durchdringenden Geruch. Ihr im äußeren Ansehen ähnlich ist der Java-, Madras-, Cayenne- und der brasilianische Zimmt. Alle diese Sorten kommen in Ballen aus Ostindien, namentlich von Ceylon, Java, Borneo, Sumatra, Timor ꝛc. Nach Deutschland kommt er hauptsächlich über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg.

Zimmtblüten, die kegelförmigen getrockneten Fruchtkelche von Laurus cinnamomum (s. Zimmt) oder Laurus cassia; sie bilden kleine, rundliche, harte, gestielte Früchtchen mit runzligen, dunkelgraubraunen Köpfchen, haben zimmtartigen Geruch und Geschmack und enthalten Oel. Wir erhalten sie von Ceylon, aus China und Cochinchina über England, Holland und die norddeutschen Häfen.

Zimmtcassie, chinesischer Zimmt, die Rinde des Cassienzimmtbaumes (Cinnamomum cassia), kommt in $1\frac{1}{4}$ bis 2 Pfund schweren Bündeln, welche ineinander geschobene, glatte und runzlige, auf der Oberfläche heller oder dunkler braun gefärbte Röhren, von schwächerem Geruch als der echte Zimmt, aber scharfem Geschmack enthalten, hauptsächlich aus China und Cochinchina, außerdem aus Sumatra, Cayenne und Brasilien, ebenfalls über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Eine geringere Sorte ist der von Ceylon stammende, sogen. englische Zimmt, welcher von außen rauh und dunkelgelb, inwendig blaßgelb und auf dem Bruche faserig ist.

Zinn. Das beste kommt aus Ostindien: Banka, Malakka, Ceylon ꝛc., über England; dann folgt das englische aus Cornwallis; in Deutschland findet es sich besonders im sächsischen Erzgebirge (Altenberg) und in Böhmen.

Zucker wird hauptsächlich aus dem Saft des Zuckerrohres (Saccharum officinarum L.) gewonnen, während in den gemäßigten Klimaten die Gewinnung desselben aus Rüben geschieht. Er kommt meistens roh als Farinzucker in Kisten und Fässern aus Westindien (Cuba, Jamaica, Portorico, Martinique, St. Thomas und San Domingo), Südamerika (Brasilien und Guyana), Ostindien (Java, Manila ꝛc.), den afrikanischen Inseln Mauritius und Bourbon,

und wird in den Zuckerraffinerien in England, Frankreich, Holland, Deutschland, Rußland ꝛc. raffinirt. Die Güte der Waare wechselt von der Weiße, die dem Melis gleichkommt, bis zu den dunkelbraunen, feuchten, klebrig-schmierigen Sorten, durch alle Grade; eine Ausnahme macht die weiße, trockne Waare, in der Regel aber ist sie feucht und braun. Der Werth des Rohzuckers steigt, je grobkörniger, härter, trockner und weißer er ist. Runkelrübenzucker wird in Deutschland in vielen Fabriken verfertigt, von welchen sich die meisten in Preußen (Berlin, Potsdam, Stettin, Köln, Breslau, Magdeburg, Nordhausen, Danzig, Königsberg ꝛc.), in Sachsen und Oesterreich (hauptsächlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien) befinden; außerdem giebt es deren besonders in Frankreich, Rußland, Belgien und Polen. — Raffinirter Zucker muß vor Allem ganz trocken liegen. Die Feinheitsgrade des raffinirten Zuckers sind: Raffinade von feinfein bis ordinär; Melis-, Lompen-, Streu- oder Koch- und Farinzucker, welch' letzterer wieder verschieden gefärbt sein kann. Der in zusammenhängenden Krystallen auftretende s. g. Kandiszucker ist weiß, gelb oder braun. Da der Farinzucker meist etwas feucht ist, so stellt man ihn nicht ganz trocken, damit er nicht am Gewicht verliere. Der aus rohem Zuckersaft (Melasse) oder Sirup destillirte Branntwein heißt Rum, als dessen beste Sorte der aus Jamaica gilt.

Zündrequisiten, alle Vorrichtungen, welche zur Hervorbringung von Feuer dienen. Die wichtigsten sind die Reib- oder Streichzündhölzchen, welche in ungeheuren Quantitäten besonders in Oesterreich, im Zollverein, in Frankreich und England verfertigt und in die verschiedensten Länder exportirt werden.

Die Usancen beim Waarenhandel.

Usancen sind im kaufmännischen Leben zur Regel gewordene Gebräuche, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Theil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne vom Gesetze selbst sanktionirt zu sein.

Man unterscheidet allgemeine und örtliche Usancen; erstere sind solche, welche sich nach und nach im Handel einbürgerten, durch die Gewohnheit sanktionirt und eine der vorzüglichsten Quellen des späteren Handelsrechtes wurden, so die bekannte Usance, daß die zu versendende Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers reise. Zu den örtlichen Usancen gehören: das Kreditgewähren, der Waarendisconto und Rabatt, die festen Tara- oder Gutgewichtsnormen, die feste Valuta bei Wechselcoursen, die Normen der Commissionsgebühr oder Provision, das Delcredere, der Mäklerlohn u. m. a., die, wie aus der Benennung selbst schon hervorgeht, blos für die einzelnen Handelsplätze maßgebend sind.

Für den Kaufmann ist es von größter Wichtigkeit, sich neben der tüchtigen Kenntniß seiner Artikel auch, so weit es ihm möglich, mit den Usancen derjenigen Orte vertraut zu machen, von woher er seine Waaren zu beziehen beabsichtigt, da solches einen wesentlichen Bestandtheil seiner Calculationen bildet.

Mit **Disconto**, oder **Sconto**, **Rabatt** (auch Decort) werden in allen Fällen die Abzüge vom Werthe, vom Geldbetrage der Waaren bezeichnet; sie verdanken ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, welche

man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. In Folge dessen ist auch speziell Disconto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine an der Wechselsumme im Voraus abgezogene Zinsvergütung, obgleich er in Waarengeschäften an vielen Orten in Anwendung kommt, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem Rabatte, der usancemäßig meistentheils da in Anwendung kommt, wo Mannichfaltigkeit der Artikel (z. B. beim Kurzwaarenhandel) es mißlich macht, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu haben; man macht dann die Preise für alle gleich und bewilligt dem Bevorzugten einen größern Rabatt. In Fällen, wo ein Artikel zu gewissen, festgesetzten Preisen an das Publikum verkauft wird, pflegt man einen bestimmten Rabatt an Wiederverkäufer zu bewilligen. Uneigentlich nennt man Rabatt häufig die unfreiwilligen Entschädigungen bei Zahlung oder Gutschrift einer Faktura für nicht so, wie verabredet, gelieferte Waare.

Decort dagegen gehört mehr zu den gezwungenen Abzügen, mögen solche nun bei Waarenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. In Hamburg versteht man darunter den usancemäßigen Nachlaß für sofortige Zahlung; er ist bei den einzelnen Waaren verschieden. „Man decortirt" will daher so viel heißen, als Etwas in Abzug bringen, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen. — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Procenten; der Disconto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird; der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligte Abzüge am Werth der Waare durchgängig zum Vortheile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm daraus entstehenden Nachtheil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Waare verhältnißmäßig vertheuert; der Vortheil des ersteren bleibt daher in den meisten Fällen imaginär, so daß man, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, allmälig von diesen Altherkömmlichkeiten abkommt, obgleich die Anhänglichkeit daran noch immer sehr groß ist.

Tara, Gutgewicht, Refactie, Fusti, Leccage, Besemschon heißen die Abzüge vom Gewichte der Waaren. Unter

1. **Tara** versteht man das Gewicht der Emballage oder der Umhüllung, in welche die Waaren verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen u. s. w., einschließlich der zum Schutze der Waaren verbrauchten Stauungsmaterialien, wie Stroh, Heu, Späne u. s. w. Das Gewicht eines Waarencollo mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporcogewicht; das Gewicht der Waare allein, ohne die Umhüllung, das Nettogewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Bruttogewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Waare in kleineren Quantitäten als in der Originalverpackung der Produktionsorte, wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack 2c. wircklich wiegt; bei den Originalcolli ist dies jedoch meist nicht der Fall, sondern es sind beinahe immer durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wägen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenomme Satz. Auf

manche, besonders wohlfeile, Waaren wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung eben so viel werth ist, wie das gleiche Gewicht der Waare. Die usuelle Tara wird entweder nach Colli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Procenten vom Bruttogewicht, oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Bruttogewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in vielen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, welcher die Waare auspackt und in kleineren Quantitäten wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr (was jedoch durch die Steuerbehörden möglich verhütet wird), so daß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf manche Artikel wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Procenten, nach dem Collo oder nach dem Centner unter dem Namen Super- (Sopra-) Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Nettogewicht, berechnet.

2. **Gutgewicht** oder **Ausschlag** ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Procenten vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, aber auch nach dem Collo und Centner, vom Verkäufer dem Käufer berechnet wird; gewöhnlich beträgt dasselbe $^1/_2$ — 1 $^0/_0$ und wird fast durchgängig vom Nettogewicht berechnet, ausnahmsweise in Hamburg vom Bruttogewicht. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird, wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle, ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet, obgleich man damit eigentlich einen Abzug vom Werthe bezeichnet.

3. **Fusti, Refactie, Leccage, Besemschon** (irrig auch Besemschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nicht häufig mehr vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare oder Verdorbene vergütet, was der Waare beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste (beim Krapp), Staub rc.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als Das bezeichnet, wofür er gegeben wird; die darüber aufgestellte Berechnung, welche den Nettowerth der Waaren bestimmt, heißt Fustirechnung. Refactie ist die Gewichtsvergütung, welche wegen theilweiser Beschädigung der Waaren gewährt wird. Leccage, vom Worte „lecken" stammend, bedeutet das Auslaufen, Verrinnen einer Flüssigkeit, wie Oel, Wein rc. Für das Ausgelaufene wird ein usancemäßiger Abzug vom Empfänger solcher Waaren an der Faktur gemacht; die Eisenbahnverwaltung oder der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, obgleich die Thatsache nicht abzuleugnen ist, daß während des Transportes von Wein und anderen Getränken die Fässer zuweilen angebohrt werden und die Flüssigkeit zu kleinen oder größeren Theilen herausgelassen wird. Unter Besemschon versteht man Das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. — Man berechnet dies Alles meist nach Procenten vom Nettogewicht.

Von den meisten Waaren giebt es verschiedene, d. h. bessere und schlechtere Sorten, je nachdem sie kräftiger, ausgiebiger, haltbarer, dauerhafter, besser von Geschmack oder Geruch, schöner von Ansehen, feiner, gröber u. s. w. sind. Zur Bezeichnung dieser Sorten, Qualitäten, bedient man sich bei vielen Artikeln blos der Beiwörter fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genaueren Unterscheidung der Beiwörter feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär,

gut ordinär, reell ordinär u. s. w., etwa auch prima, secunda ꝛc.; bei andern der Angabe der Farbennüancen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortirt, gesiebt); der Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu, alt; des Jahrgangs, in welchem die Waare gewachsen u. s. w. Ferner bezeichnet man viele Waaren durch Angabe ihres Produktionsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ord. Domingo-Kaffee, fein violet Bengal-Indigo, gesiebtes weingelbes Gummi arabicum, neue Smyrnaer Rosinen, 1857er Forster Traminer (Wein) u. s. w. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Appretur, Muster ꝛc. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretirt, gestreift, geblümt ꝛc.; viele andere Fabrikate werden mit auf- oder absteigenden Nummern, nach Maßgabe der Größe, des feineren Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit ꝛc. bezeichnet; auch hat oft der einzelne Fabrikant noch seine eigene Bezeichnungsart.

Die Quantität, für welche sich der Preis einer Waare versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die Geldeinheit, in welcher der Preis notirt ist. In den meisten Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswaaren vom Centner (oder 100 Pfund) oder 1 Pfund, bei Waarenbezügen aus Frankreich für 100 oder für 1 Kilo; doch kommen auch andere Gewichtseintheilungen, wie z. B. das Schiffspfund, die Last, die Unze, das Loth, das ganze Collo u. s. w., in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenheit der Gewichte der einzelnen Länder, deren genaue Kenntniß dem Kaufmann deswegen unumgänglich nöthig ist. Viele Waaren, flüssige sowol als feste, handelt man nach Tonnen; schüttbare, wie z. B. Getreide und Saaten, nach Scheffel, Malter, Wispel, Tonne, Strich, Metzen u. s. w., flüssige, wie Wein, Branntwein, Bier, nach Eimer, Oxhoft, Ohm, Faß; Spiritus, außer nach dem Quantum, nach Graden oder der procentweisen Stärke des Reingehaltes; Oel meist nach dem Gewichte; Artikel, welche gezählt werden, nach dem Dutzend, dem Groß, nach 10, 100, 1000 Stück u. s. w.; Gewebe endlich nach Ellen, Stab oder nach Stücken.

Die Unkosten beim Bezug der Waaren.

Eine der wesentlichsten Aufgaben für den Kaufmann ist die Kenntniß der Bezugswege der verschiedenen Waaren; er hat dabei auf schnelles, auf sicheres und besonders billiges Zuführen derselben (auf Billigkeit der Frachtsätze ꝛc.) zu achten, da oft die Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln je nach der Entfernung des Bezugsortes den Einkaufspreis einer Waare übersteigen, mithin in der Calculation den Hauptposten bilden. Unter Spesen versteht man alle Auslagen und Kosten, und je nachdem sie im Waaren- oder Wechselgeschäft berechnet werden, unterscheidet man Waaren- und Wechselspesen. Ein anderer Unterschied liegt aber auch noch darin, ob Spesen vom Gewicht oder vom Werth einer Waare zu berechnen sind, daher Gewichtsspesen und Werthspesen. Im Allgemeinen fallen Spesen einer Waare von dem Augen-

blicke an zur Last, in welchem sie am Versendungsorte dem Transportgeschirre überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Spesen sind:

1. **Fracht.** Mit diesem Namen belegt man eigentlich die einem Schiffer oder Fuhrmann zur Beförderung übergebenen Güter, gewöhnlich aber versteht man darunter den Lohn oder die Vergütung, welche ein solcher Frachtführer oder eine Eisenbahn für den Transport der Waaren erhält. Sie wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Centner, Schiffspfund, Last), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxhoft, Eimer rc.) berechnet. Beim Transporte zur See dagegen kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt u. s. w. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weswegen sie in diesen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringe Entfernungen, vom Besteller. Ueber die Bestimmung dieser einzelnen Punkte giebt der Frachtbrief, im Seehandel Connossement genannt, dem Empfänger der Waare Auskunft; auch die Lieferungszeit ist darin festgesetzt. Außer den Frachtbriefen ist für Schiffe ein s. g. Manifest (in einigen Ländern ist ein solches auch den Fuhrleuten vorgeschrieben) nöthig, in welchem der sämmtliche Inhalt der Frachtbriefe zusammengestellt ist. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest; auch die Spediteure geben Circulare, in welchen sie die Frachtsätze von ihrem Wohnort nach bestimmten Handelsstädten festsetzen.

Kapplaken, Primage oder Primgeld ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See außer der Fracht und zwar nach Procenten von dieser verdungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht, der Eigenthümer des Schiffs (Rheder); sie wird jetzt nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht und zwar gewöhnlich in Procenten nach dem Frachtbetrag dieser eingerechnet. Früher berechnete man unter dem Namen ordinäre Havarie noch gewisse Spesen und kleine Abgaben, welche die Reise eines Schiffes mit sich brachte und die zu einem Drittel vom Schiffe und zu zwei Dritteln von der Ladung getragen wurden. Dieser Gebrauch ist jedoch fast ganz abgekommen, und die Schiffsrheder stellen seit langer Zeit ihre Frachten so, daß sie alle dergleichen Unkosten und Abgaben einschließen. Unter Havarie versteht man jetzt ausschließlich Seeschaden oder Flußwasserschaden an Schiff oder Ladung; hiermit hat die ordinäre Havarie nichts als den Namen gemein, der daher leicht Anlaß zu Mißverständnissen giebt, wo er vorkommt.

2. **Zölle, Steuern** oder **Mauthen** werden beim Passiren einer Waare über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen rc. bezahlt. Die Systeme, nach welchen Zölle berechnet werden, sind: Das Prohibitivsystem, das Schutzzollsystem und das natürlichste und richtigste, das Finanzzollsystem. Eine andere und zwar Untereintheilung jedes der genannten Zollsysteme ist, daß man Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle unterscheidet. Erstere werden auf die in das Land kommenden und in ihm bleibenden Waaren, die Ausgangszölle auf solche Waaren erhoben,

die im Inland produzirt und nach dem Ausland geführt werden, und Durchgangszölle bezahlen solche Waaren, die vom Ausland kommend ein Land passiren, um dasselbe auf der entgegengesetzten Seite wieder zu verlassen. Der Zollverein und Bremen haben die Durchgangszölle aufgehoben. Beim Berechnen der Waare müssen sie in Anschlag gebracht werden, indem die übrigen, zu welchen auch das Chausseegeld gerechnet werden kann, meist von dem Frachtführer getragen werden und dann in der Fracht begriffen sind. Die ersteren werden meist vom Gewicht, zuweilen aber auch vom Werthe der Waaren erhoben, die Gewichtszölle theils vom Brutto-, theils vom Nettogewicht; im letzteren Falle sind für Berechnung der Tara meist Procentsätze festgestellt. Die Tara-Bestimmungen des Zollvereins stellte H. Freymüller (Bremen, 1862) übersichtlich zusammen.

3. **Beschädigung** und **Verluste an der Waare.** Die Waaren sind auf der Reise mancherlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, die unvermeidlich sind, und die auf irgend eine Weise der Waare zur Last geschrieben werden müssen, damit sich danach der berechnete Preis entsprechend höher gestalte. Gegen die schlimmsten und meisten dieser Gefahren kann man sich sichern, indem man die Waare assekurirt, versichert, und deshalb muß die Abgabe, welche man dafür zu entrichten hat (die Assekuranz- oder Versicherungsprämie), wie nachstehend geschehen, unter den Unkosten stehen. Es giebt aber eine Menge Beschädigungen und Verluste (z. B. am Gewichte — Eintrocknen — Verderben), welche durch die Versicherung gar nicht oder nur theilweise gedeckt sind; vielfach kann man überhaupt keine Entschädigung bekommen, wenn der Schaden nicht mindestens 3 % beträgt, und bei vergänglichen Artikeln muß er 20 % und mehr übersteigen, ehe man Anspruch auf Vergütung hat, ja manche Artikel können gar nicht gegen theilweise Beschädigung versichert werden. Bei Waaren, die dergleichen Verlusten an Qualität oder Quantität in erheblichem Maße ausgesetzt sind, müssen diese natürlich mit unter den Unkosten verrechnet werden.

4. **Die Assekuranz-** oder **Versicherungsprämie.** Wir werden im sechsten Abschnitte unseres Werkes ausführlich von der Assekuranz sprechen und erwähnen daher hier nur, daß die Prämie oder die Abgabe an die Versicherer nach Procenten vom Werthe der Waare entrichtet wird, und daß sich ihre Höhe theils nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, theils nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, theils nach der Art des Transports und der Tüchtigkeit des Schiffes richtet. Wenn Jemand zur Ersparniß der Assekuranz-Prämie die See- oder andere Gefahr selbst laufen will, so wird er immer wohl thun, der betreffenden Waare eine imaginäre Prämie zu belasten, damit er dadurch für den Schaden, der früher oder später nicht ausbleiben kann, gedeckt sei. Er ist in einem solchen Falle gewissermaßen sein eigner Versicherer. Diese Fälle kommen häufig genug bei gut fundirten Häusern vor, welche dann ein besonderes Conto halten, dem alle imaginären Prämien gutgeschrieben, während ihm die Verluste belastet werden.

5. **Provision** oder **Commission** berechnet ein Commissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Waare und zwar immer nach Procenten ihres Werthes; im ersten Falle nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzten Falle vom vollen Betrage der Waare, ohne Abzug der Kosten.

6. **Courtage** oder **Sensarie** ist die Vergütung, welche man einem Mäkler (Courtier oder Sensal) für den Ein- oder Verkauf einer Waare zu leisten hat. Sie kommt meistens nur bei Commissionsgeschäften vor, indem der Commissionär die Vermittelung des Ein- oder Verkaufs einem Mäkler überträgt. Doch bedient sich auch der Eigenhandel häufig der Mäklervermittelung.

7. **Delcredere** ist eine Vergütung, die ein Commissionär, der eine Waare verkauft hat, dafür berechnet, daß er die Gefahr des Kreditgebens auf sich nimmt. Es wird ebenfalls nach Procenten vom Betrage der verkauften Waare berechnet und die Höhe desselben kann je nach Umständen $^1/_2$ bis 3 Procent betragen; auch ist sie zuweilen durch Usance festgesetzt.

8. **Emballage** heißt entweder überhaupt die Umhüllung, in welcher eine Waare versendet wird, als: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Seronen, Körbe 2c., oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Colli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden, und die Kosten dafür; Faßtage nennt man die Kosten für die Fässer (Ueberfässer). Für die Umhüllung, in welcher eine Waare vom Ursprungsorte kommt, wird in der Regel nichts berechnet, sondern nur bei Versendungen in kleineren Quantitäten. Ausgenommen sind davon meist die kostspieligeren und weiter zu benutzenden Fässer zu Wein, Branntwein, Oel 2c.

9. **Lagergeld** berechnet ein Commissionär, wenn er eine zu verkaufende Waare eine Zeit lang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut in Auftrag oder durch die Schuld des Eigenthümers nicht sogleich hat weiter versenden können; auch muß es meist bezahlt werden, wenn eine Waare länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) gelegen hat. Es wird nun nach der Zahl der Colli oder nach dem Gewicht berechnet.

10. **Kleine Spesen**, unter welchen ein Commissionär alle seine kleinen Auslagen berechnet, ferner eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Waare verursacht hat, so daß er seine Provision ungeschmälert für den bewirkten Ein- oder Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn in's Haus oder an's Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Everführerlohn, Werftgeld, Krahngeld, Abladen, auf's Lager bringen, Proben nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel 2c. Für Briefporto muß man übrigens bei jeder Waarenbeziehung schon selbst Etwas in Anschlag bringen.

Die aufgezählten Unkosten wiederholen sich, ohne Unterschied der Artikel, fast immer in gleicher Weise überall, wo Handel getrieben wird. Außerdem unterliegen natürlich viele Artikel noch besonderen nicht unbedeutenden Unkosten, die ihre Natur oder Platzgebräuche mit sich bringen.

Vierter Abschnitt.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

A. Münzen.

Die Münzen sind regelmäßig geformte Metallstücke, die mit einem Gepräge versehen sind und welchen ein gesetzlicher Werth beigelegt ist, um als allgemeines Austauschmittel oder als Geld zu dienen. Jede Münze ist also Geld, nicht aber alles Geld Münze, denn unter Geld versteht man jedes zur Bestimmung des Werthes der verschiedenen Gegenstände angenommene Tauschmittel, wenn es auch nicht Metall ist; wie z. B. das Papiergeld. In einer erweiterten Bedeutung nennt man Münzen auch ausgeprägte Metallstücke, die nicht als Geld dienen sollen und daher auch keinen bestimmten Werth haben, nämlich die Denkmünzen oder Medaillen, von welchen wir jedoch hier nicht sprechen.

Die Form der Münzen bei fast allen civilisirten Völkern ist die einer runden Platte, die auf beiden Seiten ein ihre ganze Fläche bedeckendes erhabenes Gepräge*) hat, welches gewöhnlich das Brustbild des Regenten, das Landeswappen, auch ein Emblem u. dgl. darstellt und den Namen und Titel des Regenten, beziehentlich des Landes, den Werth und Gehalt der Münze 2c. angiebt. Diejenige Fläche der Münze, auf welcher das Porträt des Regenten, oder in dessen Ermangelung die, wo das Wappen steht, oder wo der Anfang der auf der Münze befindlichen Inschriften ist, heißt die Hauptseite oder der Avers, die andere die Rückseite oder der Revers. Die innerhalb des Randes im Kreise stehende Schrift heißt die Umschrift oder Legende, die in der Mitte in einer oder mehreren horizontalen Zeichen stehende die Inschrift oder Inscription und die auf dem Rande selbst und meist vertieft stehende die Randschrift. Die letztere wird gewöhnlich deswegen auf den Rand der Münze gesetzt, um das unmerkliche Abfeilen derselben zu erschweren; außerdem wird der Rand mit einer Verzierung oder mit Einschnitten u. dgl. versehen.

Das Metall zu den meisten Münzen ist entweder Gold oder Silber; nur diejnigen, welche die kleinsten Werthe darstellen und die aus Silber zu klein und leicht verlierbar werden würden, verfertigt man in der Regel aus Kupfer, in Frankreich, Spanien, Italien und an andern Orten aus einer Art Bronze. Die russische Regierung machte zwar den Versuch, Platina als Münzmetall zu benutzen, und ließ Stücke zu 3 und zu 6 Rubel (einfache und doppelte Platina=

*) Hin und wieder giebt es jedoch auch Münzen, auf denen ein Theil des Gepräges vertieft ist, z. B. die Goldmünzen von Parma unter Marie Luise u. a.

dukaten) daraus prägen; aber man überzeugte sich bald, daß sich dieses Metall nicht dazu eignete, und stellte daher die Anwendung desselben wieder ein; namentlich veranlaßte dazu das wenig hübsche Aussehen derartiger Münzen und die große Zerreiblichkeit des Metalls.

Sowie Gold und Silber nur in einigen wenigen Fällen rein, z. B. für chirurgische und chemische Zwecke, sonst aber nie rein verarbeitet werden, so gilt das Letztere auch von den Münzen*). Früher hat man in einigen Ländern dem Golde außer dem Kupfer auch Silber zugesetzt, namentlich zu den süddeutschen Carolinen, den bayerischen Maxd'ors und den hannoverschen Goldgulden, was aber jetzt nicht mehr geschieht.

Den Zusatz des geringern Metalls zu dem Golde oder Silber nennt man die Legirung oder Alliage, beim Golde auch die Karatirung, und um die Quantität desselben zu bezeichnen, sagt man, wie viel reines oder feines Metall in jeder Mark (oder jedem Pfund) des Gemisches enthalten ist. Zu diesem Zwecke wurde von jeher bis zum Abschluß und zur Annahme der neuesten Münzconvention von 1857 in den deutschen Zollvereinsstaaten und in Oesterreich beim Golde die Mark à 233,8555 franz. Gramme in 24 Karat und beim Silber in 16 Loth getheilt, und man nannte daher z. B. Gold, das in jeder Mark 23 Karat feines Gold und 1 Karat Kupfer enthielt, 23karätig, und Silber, das 12 Loth feines Silber und 4 Loth Kupfer in der Mark enthielt, 12löthig. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der darin enthaltenen Legirung, wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Um das Rauhgewicht anzugeben, bediente man sich seither allgemein einer möglichst kleinen Gewichtseinheit, deren Schwere allgemein bekannt und auch zuverlässig feststehend war, und zwar in der neueren Zeit meist des französischen Gramme; außerdem entweder der holländischen As oder der englischen Troygrans, in früheren Zeiten auch oft der alten französischen Grains. Seit dem Abschluß der Münzconvention von 1857 bedienen sich die betheiligten deutschen Staaten zu jenem Zwecke des tausendtheiligen Zollpfundes. Häufig sagte man aber, anstatt das Gewicht anzugeben, wie viel Stück der Münze aus der rauhen Mark geprägt sind, und zur Angabe des Feingewichts bediente man sich immer dieses Weges, indem man angab, in wie viel Stück der Münze eine Mark feines oder reines Metall enthalten war. Diese verschiedenen Größen zusammengenommen nannte man die Prägungsverhältnisse einer Münze. So waren z. B. die Prägungsverhältnisse der deutschen Vereinsmünze (der 2-Thaler- oder $3^1/_2$-Guldenstücke) folgende:

Rauhgewicht: 37,120 franz. Gramme oder 6,3 Stück aus der rauhen Mark;

*) Nur in Toscana prägte man bisher noch Goldmünzen: Zecchini oder Ruspi, auch Zecchini gigliati (Liliendukaten) genannt, zu welchen das Gold, wenigstens der gesetzlichen Vorschrift nach, ganz rein oder fein sein sollte, was aber in der Wirklichkeit nicht der Fall war, schon deswegen, weil reines Gold für die Zwecke des Münzwesens zu weich ist.

Feingewicht: 7 Stück aus der feinen Mark;

Feingehalt: 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän oder $14\frac{2}{5}$löthig,

und die Prägungsverhältnisse der österreichischen Conventionsthaler à 2 Gulden:

Rauhgewicht: $28{,}0644$ fr. Gramme oder $6553{,}6$ Wiener Richtpfennigtheile, oder 10 Stück aus der rauhen Wiener oder $8\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen Wiener-Kölnischen Mark;

Feingewicht: 12 Stück aus der feinen Wiener oder 10 Stück aus der feinen Wiener-Kölnischen Mark;

Feingehalt: 13 Loth 6 Grän.

Man sieht leicht ein, daß man jede dieser drei Größen berechnen kann, wenn man die beiden andern kennt, wovon wir in der kaufmännischen Rechenkunst ausführlicher sprechen werden.

Die Mark, deren man sich bis zum Jahr 1857/1858 in ganz Deutschland zur Bestimmung des Gewichts der edlen Metalle und der Münzen als Einheit bediente, ist die Hälfte des (früheren) Pfundes. Um für diese wichtigen Wägungen in ganz Deutschland ein gleich großes Gewicht zu haben, benützte man schon seit langer Zeit allgemein das in Köln gebräuchliche halbe Pfund oder die Kölnische Mark, welche im Jahre 1524 von Kaiser Karl V. ausdrücklich zur deutschen Münzmark bestimmt wurde. Obgleich nun die einzelnen deutschen Länder ihr Münzgewicht der Kölnischen Mark nachbilden ließen, so war dies doch nicht mit vollkommener Genauigkeit geschehen, und die Schwere der Markgewichte in den einzelnen Ländern wich daher mehr oder weniger von einander ab; sogar die in Köln aufbewahrten Normalgewichte wurden bei einer angestellten genaueren Untersuchung nicht von ganz gleicher Schwere befunden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erklärten die zum großen deutschen Zollverein verbundenen Staaten die Hälfte des preußischen Handelspfundes zur allgemeinen deutschen Münzmark oder Vereinsmark und diese ist auch von den nicht zum Zollverein gehörenden Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, angenommen worden. Diese deutsche Vereinsmark wog $233{,}855$ (eigentlich $233{,}8555$) franz. Gramme und ward zur Bestimmung des Feingehaltes beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei einem wie bei dem andern also in 288 Grän eingetheilt, welche letztere Eintheilung auch die offizielle war. Bei den wirklichen Wägungen aber war die Mark Gold gewöhnlich ebenfalls in 16 Loth und das Loth meist in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ 2c. bis $\frac{1}{64}$ oder $\frac{1}{128}$ getheilt. Früher theilte man die Mark auch in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige, oder in 65536 Richtpfennige ein; auch wurde der Pfennig oder das Pfenniggewicht in 19 As, die Mark also in 4864 As (sogenannte holländische) getheilt. Die deutsche Vereinsmark wog dagegen $4865{,}579$ holländische As. — Die Hamburger-Kölnische Mark ist der Vereinsmark fast ganz gleich, denn sie wiegt $233{,}85489$ Gramme.

Außer diesem ist besonders das österreichische Münzgewicht zu bemerken. Dieses war zweierlei: nämlich die Wiener Mark und die Wiener-Kölnische Mark (letztere die Wiener Nachbildung der Kölnischen Mark); die erstere, als

die Grundlage, wog 280,644 Gramme = 5839,057 holländische As, und die letztere genau $^1/_6$ weniger, nämlich 233,870 Gramme = 4865,88 holländische As. Beide wurden auf die oben erwähnte Art in 65536 Richtpfennige getheilt.

Die gesetzlichen Bestimmungen eines Staates aber für das Schrot und Korn, sowie für den Werth seiner Münzen nennt man den Münzfuß, auch zuweilen die Währung oder Valuta, und zur Bezeichnung desselben giebt man gewöhnlich an, wie viel Stück der Hauptmünze des Landes (Thaler, Gulden rc.) aus der Mark oder, wie jetzt in vielen Staaten gebräuchlich, aus dem Zollpfund feinen Silbers geprägt werden. In den österreichischen Staaten galt seit dem Jahre 1753 der 20-Guldenfuß, auch Conventionsfuß genannt, nach welchem 20 Gulden aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden, oder in jeder Quantität Silbermünzen (mit Ausnahme der seit dem Jahre 1848 als Scheidemünze geprägten 6-Kreuzerstücke), welche den Nennwerth von 20 Gulden ausmacht, 1 Mark f. Silber enthalten war. Um die zu Anfang unsers Jahrhunderts besonders durch die zu hohe Annahme der französischen Laubthaler und der Kronenthaler im südwestlichen Deutschland eingerissenen Unordnungen zu heben, schlossen schon am 25. August 1837 Bayern, Württemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. eine Münzconvention ab, durch welche in diesen Ländern anstatt des bisher dem Namen nach daselbst geltenden 24-Guldenfußes, der aber durch die zu hohe Annahme der Laubthaler und Kronenthaler, welche letztere nebst einer Menge geringhaltiger Scheidemünzen fast das einzige Circulationsmittel bildeten, schon thatsächlich ein $24^3/_5$-Guldenfuß geworden war, der $24^1/_2$-Guldenfuß eingeführt wurde. Dieser Convention folgte die schon erwähnte vom 30. Juli 1838 zwischen den sämmtlichen zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten, durch welche der $24^1/_2$-Guldenfuß in den genannten Ländern beibehalten wurde, während die nördlichen deutschen Staaten, Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg rc., welche bisher nach Thalern gerechnet hatten, den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Thalerfuß, auch Graumann'scher Münzfuß genannt, annahmen, so daß bis zum Jahre 1857 in Deutschland, mit Ausnahme von Hamburg, Lübeck, Bremen und Holstein, der 14-Thaler-, der $24^1/_2$-Gulden- und in Oesterreich der 20-Guldenfuß gesetzlich war. Das Verhältniß dieser drei deutschen Hauptmünzsysteme zu einander war nun, in den kleinsten ganzen Zahlen ausgedrückt, folgendes:

4 Thlr.	im 14-Thlr.-Fuß	— 7 Fl.	im $24^1/_2$-Fl.-Fuß,
7 „	„ „ „	— 10 „	„ 20-Fl.-Fuß,
49 Fl.	„ $24^1/_2$-Fl.-Fuß	— 40 „	„ „ „ „

Aber unter dem 24. Januar 1857 wurde, um in gewissen Beziehungen die deutschen Münzverhältnisse zu allgemeinerer und dem internationalen Handelsverkehr entsprechenderer Uebereinstimmung zu gestalten, zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits der allgemeine deutsche Münzvertrag in Wien zum Abschluß gebracht, der unter Anderem bestimmt, daß das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei der Erhebung der Zölle in

Anwendung kommt, der Ausmünzung zur Grundlage dienen und in den Münzstätten unter Aufhebung der seitherigen Münzmark als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden soll; ferner: daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf Grundlage des neuen Pfundes, je nachdem in den vertragenden Staaten die Thaler- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung eingeführt wird, entweder

der 30-**Thalerfuß** (an Stelle des bisherigen 14 = Thalerfußes)

zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der 52½-**Guldenfuß** (an Stelle des bisherigen 24½ = Guldenfußes süddeutscher Währung)

zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der 45-**Guldenfuß** (an Stelle des 20 = Guldenfußes österr. Währung)

zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten hat; ferner: daß zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten zwei den oben gedachten Münzfüßen entsprechende und in dem ganzen Umfange der vertragenden Staaten als vollgültig anzunehmende Haupt-Gold- und Silbermünzen unter der Benennung Krone und halbe Krone sowie Vereins-Einthaler- und Vereins-Zweithalerstücke ausgeprägt werden sollen; nämlich bezüglich der letzteren: 1) das Einthalerstück zu $1/30$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 1 Thaler in Thalerwährung, 1½ Gulden in österr. Währung und 1¾ Gulden in süddeutscher Währung; 2) das Zweithalerstück zu $1/15$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Gulden in österr. Währung und 3½ Gulden in süddeutscher Währung. Bezüglich der Goldmünzen enthält die Krone $1/50$ des Pfundes feinen Goldes und die halbe Krone $1/100$ des Pfundes feinen Goldes. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt. Der Münzvertrag bestimmt ferner: daß das Mischungsverhältniß der Vereins-Silbermünzen auf 900 Tausendtheile des Zollpfundes Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, das der Vereins-Goldmünzen auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt werde 2c.

Außer den drei eben genannten deutschen und österreichischen Münzfußen sind in Deutschland noch gesetzlich:

1. **Der Hamburger Bancofuß**, nach welchem gar keine Münzen geschlagen sind, indem die Mark Banco nur eine eingebildete Münze (fingirte oder Rechnungsmünze) ist. Es werden jedoch in Hamburg und Holstein alle größeren Handelsgeschäfte nach dieser Mark abgeschlossen, von welcher 27¾ — 1 Mark (59,3317 — 1 Zollpfund) feinen Silbers, also 1 Mark Banco à 16 Schill. à 12 Pf. — 15 Sgr. 2,03 Pf. gerechnet werden.

2. **Der Lübische** (Hamburger, schleswig-holsteinische) **Courantfuß**, nach welchem früher 34 11/16 Mark aus der Mark (74,164 aus dem Zollpfund) feinen Silbers geprägt wurden, wird jetzt 75 Mark (à 16 Schillinge à 12 Pf.) = 1 Zollpfund, also 1 Mark Courant — 12 Sgr. gerechnet. Er ist in Lübeck und im Kleinverkehr in Hamburg und Holstein in Gebrauch.

3. **Die Bremer Valuta**, bei welcher keine Silbermünze, sondern eine ideelle Goldmünze, der Thaler Gold, deren 8⅖ — 1 Krone gerechnet werden,

und fünf auf die früher geprägten braunschweiger, hannoverschen und oldenburger Pistolen, dänischen Friedrichs- und Christiansd'or gehen, die Basis oder Grundmünze bildet und die in 72 Grote à 5 Schwaren eingetheilt wird. Die geprägten kleinen Silbermünzen (12- und 6-Grote-Stücke, sowie die älteren 1- und seltneren 2-Grote-Stücke) gelten hier nur als Scheidemünze, während die 36-Grote-Stücke bis zu einem gewissen Betrage in Kassen-Zahlung angenommen werden. Im öffentlichen Verkehr rechnet man nie unter $^1/_2$ Groten, nur die Bremer Bank zahlt bis auf Schwaren genau. — (Länder, in welchen reine Goldwährung eingeführt, s. S. 125.)

Aufgehoben sind durch die neueste Münzconvention, wie bereits erwähnt:

1. Der 20-Guldenfuß, auch Conventionsfuß genannt, weil er zuerst im Jahre 1753 durch eine Convention zwischen Oesterreich und Bayern eingeführt wurde, nach welchem aus der Mark feinen Silbers 20 Gulden ($13^1/_3$ Thaler) geprägt wurden.

2. Der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß, der seit 1750 in Preußen galt, wo ihn Friedrich II. auf den Rath seines Münzdirektors Graumann einführte, weswegen er auch Graumann'scher Münzfuß genannt wird. Er war in Preußen, Hannover, Hessen-Kassel, Sachsen, Weimar, Altenburg, Gotha, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Waldeck, Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, der Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft und in den Reußischen Fürstenthümern eingeführt.

3. Der $24^1/_2$-Guldenfuß, der seit dem Jahre 1837 in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Meiningen, Koburg und der Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft galt, welchen später noch Hohenzollern, Hessen-Homburg und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld beitraten.

4. Der frühere Lübische Courantfuß, welcher in den Freien Städten Hamburg (für den kleinen Verkehr) und Lübeck galt, und nach welchem 34 Mark à 16 Schillinge aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden.

5. Der 24-Guldenfuß, der früher im südwestlichen Deutschland galt, aber eigentlich nur eine veränderte Benennung des 20-Guldenfußes war, indem sämmtliche Staaten, die ihn eingeführt hatten, ihre Münzen nach dem letztern Münzfuße ausprägten und ihnen nur einen um $^1/_5$ höhern Werth in Gulden beilegten, so daß z. B. das Zweiguldenstück (der Conventions- oder Speciesthaler) $2^2/_5$ Fl. oder 2 Fl. 24 Kr., der Drittelgulden (das 20-Kreuzer- oder Kopfstück) 24 Kreuzer galt ꝛc. Durch Einführung des $24^1/_2$-Guldenfußes ist er überall abgeschafft worden.

6. Der 18-Guldenfuß, auch Leipziger Münzfuß genannt, der 1690 zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt, auch 1738 zwar zum Reichsfuß erhoben, aber dessenungeachtet nicht allgemein eingeführt wurde. Er galt am längsten in Hannover und Mecklenburg-Schwerin, wo aber nachmals der 14-Thalerfuß eingeführt ward; doch circuliren in Norddeutschland noch zuweilen Münzen, die nach demselben geprägt sind, namentlich Gulden, unter den Namen feine oder neue Zweidrittelstücke.

Von den übrigen europäischen Ländern hat fast jedes einen besondern

Münzfuß. Wir führen sie hier nur mit Angabe der Anzahl ihrer Hauptmünzen, welche auf das Zollpfund fein Silber oder Gold geht, auf.

Belgien, wie Frankreich.
Dänemark, 39,5543 Reichsthaler auf 1 Zollpfund feinen Silbers.
Frankreich, 111,111 Franken " 1 " " "
Griechenland, 124,091 Drachmen " 1 " " "
Kirchenstaat, 20,6542 Scudi " 1 " " "
Neapel, 26,1516 Ducati " 1 " " "
Niederlande, 52,91 Gulden " 1 " " "
Portugal, 307, 5582 Milreïs " 1 " " Goldes
Rußland, 27,782 Rubel " 1 " " Silbers
Schweden, 78,368 Reichsthaler " 1 " " "
Schweiz, wie Frankreich.
Spanien, 21,129 Duros " 1 " " "
Türkei, 501,17 Piaster " 1 " " "
England; von der Hauptmünze daselbst, den Sovereign, enthalten gesetzlich 68,283 Stück ein Zollpfund feinen Goldes.

Von den außereuropäischen Ländern erwähnen wir folgende:
Brasilien, 608,532 Milreïs auf 1 Zollpfund feinen Goldes.
China, 15 Taïls oder Taels " 1 " " Silbers.
Ostindien, britisches, Festland, 46,765 Compagnie-Rupien auf 1 Zollpfund feinen Silbers.
Nordamerikanische Freistaaten, 332,3103 Dollars auf 1 Zollpfund feinen Goldes.

Jede Regierung, welche Münzen schlagen läßt, verbürgt sich durch die erlassenen Gesetze und durch das den Münzen aufgedrückte Gepräge dafür, daß diese das versprochene und durch den Münzfuß festgesetzte Gewicht und Feingehalt haben. Die Bestimmungen des Münzfußes werden jedoch meist nur bei den größeren Münzen eingehalten, welche man deswegen Courantmünzen nennt, zum Unterschiede von den kleineren oder Scheidemünzen, die nur zur Circulation im Inlande und zur Ausgleichung bestimmt sind. Diese werden in der Regel, schon um die viel bedeutenderen Münzkosten zu decken, nach einem geringern Münzfuße geprägt, d. h. die Mark feinen Silbers wird zu einem höhern Werthe, als der Landesmünzfuß für die größeren Münzen festsetzt, ausgebracht. So ist z. B. früher in den norddeutschen Silbergroschen die Mark feinen Silbers zu 16 Thalern und in den silbernen Scheidemünzen der südwestlichen Staaten zu 27 Fl. ausgeprägt worden. Zufolge der neuen Münzconvention gilt für Silberscheidemünze: der $34\frac{1}{2}$-Thalerfuß, der $51\frac{3}{4}$-Guldenfuß österr. Währung und der $60\frac{3}{8}$-Guldenfuß süddeutscher Währung. In mehreren Ländern, wie z. B. in England, Frankreich, Rußland &c., sind jedoch die kleinsten Silbermünzen ganz nach dem nämlichen Fuße geprägt, wie die größeren.

Damit der Staat für die Kosten, welche die Herstellung der Münzen verursacht, entschädigt wird, prägt er die edlen Metalle zu einem etwas höheren als ihrem gewöhnlichen Marktpreise aus, und diesen Unterschied nennt man den Prägeschatz oder Schlagschatz.

Den Münzmeistern ist zwar in allen Ländern zur Pflicht gemacht, die Münzen in Gewicht und Feingehalt genau nach den gesetzlichen Vorschriften auszuprägen; da aber eine absolute Genauigkeit kaum zu erreichen ist, so ist ihnen in der Regel eine kleine Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche das Remedium oder die Toleranz genannt wird: bei Vereinsgoldmünzen $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile und bei den Vereinsthalerstücken 3 Tausendtheile in Feingehalte.

In vielen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich, Rußland, England und einigen anderen, werden die Courantmüzen nicht von Silber gleichen Gehaltes geprägt, sondern die kleineren Sorten erhalten mehr Kupferzusatz als die größeren. Dies geschieht jedoch nur, damit sie nicht zu klein werden müssen, denn sie enthalten dessenungeachtet durchgängig das gesetzliche Quantum feinen Silbers. In 180 preußischen Sechsteltalerstücken ist daher eben so viel feines Silber enthalten, als in 30 ganzen Thalern, nämlich ein Zollpfund. Gegenwärtig ist durch die Münzconvention von 1857 in den vertragenden Staaten der Kupferzusatz zu den Scheidemünzen ebenfalls ein größerer als zu den Hauptmünzen und zwar nach den bereits oben angegebenen Normen.

In allen Ländern, deren Hauptmünze eine Silbermünze ist, hat das Gold einen veränderlichen Werth, d. h. es ist eine Waare, deren Preis nach den Umständen steigt oder fällt. In England, Bremen, Portugal, den Vereinigten Staaten, Brasilien, Peru, den Argentinischen Staaten, Paraguay, Cuba und Persien dagegen ist der Werth des Goldes unveränderlich, da die Hauptmünze von Gold ist, und der Werth der Silbermünzen Schwankungen unterworfen. Eine Regierung kann zwar den Preis in Silber festsetzen, zu dem sie ihre Goldmünzen ausgiebt und wieder annimmt, wie dies z. B. in Preußen mit den Friedrichs'dor der Fall ist, die in allen Staatskassen zu $13^1/_3$ %, d. i. zu $5^2/_3$ Thaler angenommen werden; aber obgleich dadurch für das eigene Land ein bestimmter Preis derselben festgesetzt wird, so richtet sich doch das Ausland nicht danach, und diese Goldmünzen werden daher im größern Handelsverkehr nur nach dem Verhältniß des veränderlichen Marktpreises des Goldes angenommen. Aus diesem Grunde hat man auch bei der jüngst abgeschlossenen Münzconvention über den Cours der Goldmünzen etwas Bestimmtes nicht festgesetzt, sondern denselben dem jeweiligen Verhältniß des Angebots zur Nachfrage überlassen. Der jetzige Goldmünzfuß ist das Zollpfund, demgemäß 50 Kronen aus dem Zollpfund Feinmetall geprägt werden. Indessen gab es in Deutschland folgende Goldmünzfuße, von welchen auch namentlich der Pistolen- und der Dukatenfuß, wenn auch nicht in allen Ländern ganz genau, doch in der Hauptsache eingehalten wurden.

1. Der **Pistolenfuß**, nach welchem die deutschen Pistolen geprägt wurden. Diese Goldmünze führt gewöhnlich den Namen des Regenten: Friedrichsd'or, Augustd'or, Karlsd'or, Christiansd'or 2c., und im Allgemeinen auch häufig, nach den alten französischen 24-Livresstücken, den Namen Louisd'or. Nach diesem Münzfuße wurden eigentlich 35 einfache Pistolen aus der rauhen Mark von $21^2/_3$ Karat Feingehalt, also $38^{10}/_{13}$ aus der feinen Mark geprägt. Dies geschah aber nur in Preußen, Sachsen und Kurhessen, während von den hannoverschen, braunschweigischen und mecklenburgischen Pistolen $35^1/_6$ Stück auf die rauhe Mark von $21^1/_2$ Karat Feingehalt und mithin $39,_{2558}$ Stück auf die feine Mark gingen, das gesetzliche Gewicht der dänischen aber noch etwas geringer war. Die Pistolen dieser Art, welche am häufigsten circuliren, nennt man jetzt noch häufig Passirpistolen. Um den Mehrbetrag der Pistolen über den Nominalwerth 5 Thlr. in Silbergroschen zu erhalten, vermehrt man die im Courszettel angegebenen Procente um ihre Hälfte. Steht der Louisd'or z. B. $9^1/_2$ %, so gilt er 5 Thlr. + $9^1/_2$ Sgr. + $^1/_2 \times 9^1/_2$ Sgr. = 5 Thlr. + $9^1/_2$ Sgr. + $4^3/_4$ Sgr. = 5 Thrl. $14^1/_4$ Sgr.

2. Der **Dukatenfuß**, auch Reichsfuß genannt, nach welchem 67 Stück

Dukaten aus der rauhen Mark von $23^2/_3$ Karat Feingehalt geprägt wurden, und der auch in Oesterreich und in den meisten anderen deutschen Staaten, welche solche Dukaten prägten, in Geltung war; das Gold zu den ungarischen oder Kremnitzer Dukaten ist sogar $23^3/_4$ Karat fein. Dagegen ist in den niederländischen oder holländischen Dukaten, welche in einem großen Theile Europa's in bedeutender Menge circuliren, der Feingehalt nur 23 Karat 6 bis 7 Grän. Um den Mehrbetrag des Dukaten über den Nominalwerth 3 Thlr. in Zehntelsilbergroschen (Sächs. Pfennigen) zu erhalten, multiplicirt man die im Courszettel angegebenen Procente mit 9. Steht z. B. der Dukaten $6^1/_2$%, so gilt er 3 Thlr. + $6^1/_2 \times 9$ Pf. = 3 Thlr. $58^1/_2$ Pf. = 3 Thlr. 5,85 Sgr.

3. Der **Goldguldenfuß.** Der Goldgulden war früher die allgemeinste und wichtigste Goldmünze, die fast in allen Ländern geprägt wurde; jetzt aber wird er schon seit längerer Zeit nicht mehr geschlagen. Es gingen davon 72 Stück auf die frühere rauhe Mark Gold von $18^1/_2$ Karat Feingehalt, dem jedoch nicht allein Kupfer, sondern auch $3^1/_2$ bis 4 Karat Silber zugesetzt war. Bayern prägte auch doppelte Goldgulden unter dem Namen Max d'or, und in fast allen süddeutschen Staaten prägte man dreifache unter dem Namen Caroline, von dem nämlichen Feingehalt und 24 Stück auf die rauhe Mark.

4. In Oesterreich sind noch bis in die neuere Zeit **Souveraind'or** oder Souverains geprägt worden, die ursprünglich eine niederländische Münze sind. Es gehen davon gesetzlich 21,0468 Stück auf die frühere rauhe Kölnische Mark von 22 Karat $^1/_4$ Grän Feingehalt und 22,9384 Stück auf die feine Mark. Nach einem etwas andern Fuße sind die lombardisch-venetianischen Souveraind'or (Sovrani) ausgeprägt, denn von diesen gingen 20,6379 Stück auf die rauhe Kölnische Mark von 21 Karat $7^1/_5$ Grän und mithin 22,9310 Stück auf die feine Mark.

Bei Ausprägung der Kupfermünzen wird der wirkliche Metallwerth ziemlich streng beibehalten, da nach der Bestimmung des Münzvertrags das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thaler-Währung, von 168 Gulden in österr. Währung und von 196 Gulden in südd. Währung für 1 Zollcentner Kupfer nicht überschritten werden darf. Oesterreich prägt aus 1 Zollcentner Kupfer 150 Fl. Ö.W. oder 15000 NKr. Die Menge der coursirenden Kupfer-Scheidemünzen hängt von dem Bedürfniß zur Ausgleichung und Auszahlung im Kleinverkehr ab.

Vergleichstabelle der gebräuchlichsten deutschen Münzen.

30 Thlr.-Fuss.		45 Fl.-Fuss.		$52^1/_2$ Fl.-Fuss.		Bancowähr.		Courantwähr.		Bremer Val.*)	
Thlr.	Sgr.	Fl.	Nkr.	Fl.	Xr.	Mrk.	Schill.	Mrk.	Schill.	Thlr. Gold.	Grot.
1	—	1	50	1	45	1	15,63	2	8	—	64,80
—	1	—	5	—	3,5	—	1,05	—	1,33	—	2,16
—	20	1	—	1	10	1	5,09	1	10,67	—	43,20
—	0,2	—	1	—	0,7	—	0,21	—	0,27	—	0,43
—	17,14	—	85,71	1	—	1	2,08	1	6,86	—	37,03
—	0,29	—	1,43	—	1	—	0,30	—	0,38	—	0,62
—	15,17	—	75,84	—	53,09	1	—	1	4,23	—	32,77
—	0,95	—	4,74	—	3,32	—	1	—	1,26	—	2,05
—	12	—	60	—	42	—	12,65	1	—	—	25,92
—	0,75	—	3,75	—	2,63	—	0,79	—	1	—	1,62
1	3,33	1	66,67	1	56,67	2	3,16	2	12,44	1	—
—	0,56	—	2,31	—	1,62	—	0,49	—	0,62	—	1

*) Die Krone zu 9 Thlr. 10 Sgr. (den Louisd'or $11^1/_9$ %) gerechnet.

Tabelle I.

Ueber die deutschen und die in Deutschland und Oesterreich vorkommenden ausländischen

Gold- und Silbermünzen.

In den vor und nach der Münz-Convention von 1857 gesetzlich bestehenden Münzfussen.

I. Goldmünzen.

Vorbemerkung. Die Goldmünzen werden in Deutschland nur nach dem Verhältniss des veränderlichen Marktpreises des Goldes angenommen, so z. B. die Krone zu 9 Thlr. 2 Sgr. bis 9 Thlr. 11 Sgr. (in nachstehender Tabelle zu dem mittlern Preise von 9 Thlr. 10 Sgr. oder 16 fl. 20 Xr. rhein.). Nur die preussischen Friedrichsd'or, die französischen und belgischen 5-, 10- u. 20-Francsstücke coursiren häufig zu dem festen Preise von resp. $5^2/_3$, $1^1/_3$, $2^2/_3$ und $5^1/_3$ Thlr.

In nachstehender Tabelle ist der Werth der Goldstücke durch den Werth der deutschen Krone (nach ihrem Gehalt an Feingold) bestimmt. Um den Silberpreis eines Goldstückes zu finden, multiplizirt man den Kronenwerth mit dem jeweiligen Silberpreise der Krone. Gesetzt, die Krone koste 9 Thlr. 10 Sgr. = 9,333 Thlr. Der Silberpreis des sächsischen Dukaten, dessen Kronenwerth in der Tabelle mit 0,3442 angegeben ist, ist alsdann = 0,3442 $\times$ 9,333 = 3,212 Thlr. = 3 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. — Oder es stehe die Krone 15 fl. 55 Xr. rhein., so beträgt alsdann der Silberpreis eines russischen Halbimperials, dessen Kronenwerth 0,5999 ist, 15 fl. 55 Xr. $\times$ 0,5999 oder 15,917 fl. $\times$ 0,5999 = 9,55 fl. = 9 fl. 33 Xr.

Name des Landes.	Name der Münze. (Vergl. S. 125 unten.)	Werth im Verhältniss zum Preise der Krone von Thlr. 9. 10 Sgr.				Werth eines Stückes in Kronen.
		Thlr.	Sgr.	fl.	rhein. Xr.	
A. Deutschland.	Kronen (Vereinsmünze)	9	10	16	20	1,0000
Anhalt-Bernburg . .	Pistolen (Alexiusd'or)	5	18,9	9	51	0,6032
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Baden	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
	5-Thalerstücke (Ludwigsd'or) . . .	4	24,8	8	26,9	0,5174
	10-Guldenstücke	5	23,9	10	8,5	0,6209
	Caroline	7	0,3	12	16,1	0,7511
Bayern	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
	Caroline (zu 11 Fl.)	7	0,3	12	16,1	0,7511
	Maxd'or (zu $7^1/_3$ Fl.)	4	20,3	8	11,0	0,5007
	Goldgulden	2	10,1	4	5,5	0,2504
Braunschweig . . .	Pistolen (seit 1835)	5	16,8	9	43,8	0,5957
	Pistolen (Karlds'or bis 1834) . . .	5	18,3	9	48,9	0,6009
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Bremen	Louisd'ors(Pist.) s.Hann. u.Braunschw.					
Frankfurt a/M. . .	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Hamburg	Dukaten	3	5,7	5	34,9	0,3417
Hannover	Pistolen (Wilhelmsd'or)	5	16,8	9	43,8	0,5957
	Georgsd'or (1825)	5	14,5	9	35,7	0,5874
	Georgsd'or aus früherer Zeit . . .	5	18,9	9	51	0,6032
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Hessen (Grossherz.) .	10-Guldenstücke	5	20,1	9	55,3	0,6074
	Caroline	7	0,3	12	16,1	0,7511
Hessen-Kassel . . .	Pistolen (Wilhelmsd'or) 1800 bis 1840	5	17,8	9	47,2	0,5992
	„ „ seit 1841 . .	5	18,9	9	51	0,6032
	„ ältere	5	19,5	9	53,4	0,6055
	Dukaten bis 1731	3	6,0	5	36,1	0,3430
	Caroline	6	27,6	12	6,8	0,7416
Lippe-Bückeburg (Schaumburg) . .	Georg-Wilhelmsd'or (5-Thalerst.) . .	5	16,6	9	43,1	0,5950

Name des Landes.	Name der Münze.	Werth im Verhältniss zum Preise der Krone von Thlr. 9. 6½ Sgr.				Werth eines Stückes in Kronen.
		Th.	Sgr.	Fl.	rhein. Kr.	
Lübeck	Speciesdukaten	3	5,7	5	34,9	0,3417
Mecklenb.-Schwerin .	Pistolen	5	17	9	44,7	0,5966
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Mecklenb.-Strelitz .	Pistolen	5	18,9	9	51	0,6032
Nassau	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Oldenburg	Pistolen	5	16,8	9	43,8	0,5957
Preussen	Friedrichsd'or (Pistolen) fest. Preis*)	5	20	9	55	0,6032
	Dukaten (1787)	3	5,8	5	35,5	0,3423
	Caroline (hohenzollern'sche) . . .	7	0,3	12	16,1	0,7511
	Westfäl. 10-Thalerstücke (Napoleon-d'or, Hieronymusd'or)	5	16,3	9	42,1	0,5940
	10-Francsstücke (westfälische) . . .	2	21,3	4	45,7	0,2903
Sachsen (Königr.) .	Augustd'or (5-Thalerstücke) . . .	5	18,9	9	51	0,6032
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
Sachs.-Kob.-Gotha .	Dukaten	3	5,7	5	35	0,3418
Schwarzb.-Rudolst. .	Dukaten	3	5,7	5	35	0,3418
Württemberg . . .	10-Guldenstücke (1824 u. 1825) . .	5	17,6	9	46,6	0,5986
	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
	„ von 1812 u. 1813	3	6,1	5	36,4	0,3433
B. Ausland.						
Belgien	20-Francsstücke (fest. Preis) . . .	5	10	9	20	0,5806
	25-Francsstücke (fest. Preis) . . .	6	20	11	40	0,7124
	Lionsd'or (Goldlöwen)	7	2,5	12	23,6	0,7588
	Dukaten	3	5,6	5	34,6	0,3414
Brasilien	10-Milreïsstücke	7	20,1	13	25,4	0,8218
Dänemark	Pistolen (Frederikd'or, Christians-d'or)	5	16,6	9	43,1	0,5950
	Courant-Dukaten	2	16,4	4	27,3	0,2728
	Species-Dukaten	3	5,7	5	35	0,3418
England	Sovereigns (Pfund Sterl. à 4 Kronen à 5 Schilling)	6	25,0	11	57,6	0,7322
	Guineen bis 1816	7	5,3	12	33,5	0,7689
Frankreich	20-Francsstücke (fest. Preis) . . .	5	10	9	20	0,5807
Griechenland . . .	20-Drachmenstücke	4	25,6	8	29,5	0,5199
Italien (Sardinien) .	Stücke zu 20 Lire (Doppie) fest. Preis	5	10	9	20	0,5806
	Caroline von 1786	38	16,6	67	28,2	4,1308
	Kärlini (à 25 Lire)	13	9,6	23	18,7	1,4272
	Zecchini	3	7,7	5	41,8	0,3488
Kirchenstaat . . .	5-Scudistücke	7	8,4	12	44,5	0,7801
Mexico	Hidalgo (10 Pesos)	13	24,4	24	10,5	1,4801
	Onza de oro (Doblones)	22	3,1	38	40,9	2,3683
Neapel (bisher) . .	Oncette zu 3 Ducati	3	15,6	6	9,7	0,3772
Niederlande	Wilhelmsd'or (10-Guldenstücke) . .	5	19,6	9	53,5	0,6056
	Dukaten	3	6,2	5	36,6	0,3435
Nordamerik. Freist. .	Eagles (Adler) zu 10 Dollars . . .	14	1,3	24	34,5	1,5046
Oesterreich	Dukaten	3	6,4	5	37,3	0,3442
	„ kaiserl. u. ungar.	3	6,7	5	38,5	0,3454
	Souverains	9	15,6	16	39,5	1,0199
Persien	Toman (zu 10 Kéran)	3	8,1	5	43,4	0,3504
Polen	50-Guldenstücke	8	12	14	42	0,8994
	Dukaten (1831 u. 1766 bis 1794) . .	3	5,9	5	35,6	0,3424
	„ (1812)	3	5,4	5	33,8	0,3406
Portugal	Kronen à 10,000 Reïs	15	5,2	26	33,2	1,6257
Russland	Halbe Imperialen (Pistolen) à 5 Rubel	5	18	9	48	0,5999
	Imperialdukaten à 3 Rubel	3	10,8	5	52,8	0,3599
Schweden	Dukaten	3	5,2	5	33,3	0,3401
Schweiz (nur früher).	Pistolen (Dublonen, Louisd'or) . .	6	12,8	11	14,6	0,6884
	Dukaten (1814 bis 1830)	3	4,7	5	31,3	0,3331
Spanien	Doblones de Isabel	7	1,3	12	19,7	0,7548
Türkei	100-Piasterstücke (Jüslik, Medjidie) .	6	5,1	21	17,8	0,6610

*) Unter den Friedrichsd'or aus den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 giebt es geringere, die sich durch größere Dicke und, wo sie abgerieben sind, durch eine rothe Farbe auszeichnen. Sie haben, wenn sie vollwichtig sind, nur einen Geldwerth von 3 Thlrn. 27 Sgr., wofür sie bei der Münze angenommen werden.

II. Silbermünzen.

Name des Landes.	Name der Hauptmünze.	Werth im 30 Thlr.-Fuss. Rp.	Sgr.	₰	45 Fl.-Fuss. Fl.	Nkr.	52½ Fl.-F. Fl.	rhein. Kr.
A. Deutschland.	Neuer Vereinsthaler	1	—	—	1	50	1	45
Anhalt . . . . . Camburg (Meiningen) Hessen (Kassel) . . Lippe . . . . Oldenburg . . . . Preussen . . . . Reuss . . . . . . Sachsen-Weimar . . Schwarzb.-Sondersh. Schwarzb.-Rudolstadt (Unterherrschaft) . Waldeck u. Pyrmont .	Thaler zu 30 Sgr. (Gr.) à 12 Pf. .	1	—	—	1	50	1	45
	Silbergr.:	—	1	—	—	5	—	$3^1/_2$
	Pfennig (Heller in Hessen, Schwaren in Oldenburg):	—	—	1	—	0,42	—	0,29
Braunschweig . . . Hannover . . . . Sachsen-Gotha . .	Thaler zu 30 Gr. à 10 Pf.							
Sachsen, Königr. . . Sachsen-Altenburg .	Thaler zu 30 Ngr. à 10 Pf.	1	—	—	1	50	1	45
Mecklenburg . . . Lauenburg	Thaler (à 3 Mrk.) z. 48 Schill. à 12 Pf. (1 Gld. = 2 Mrk., 1 Gr. = 2 Schill.)							
Ostfriesland (Emden)	Zuweilen noch: 1 Thaler à 54 Stüber	1	—	—	1	50	1	45
Baden . . . . Bayern . . . . . Birkenfeld (in Oldenb.) Frankfurt . . . . Hessen, Grossherz. . Hessen (Hanau) . . Hessen-Homburg . . Hohenzollern . . . Nassau . . . . . Sachsen-Koburg . . Sachsen-Meiningen . Schwarzb.-Rudolstadt (Oberherrschaft) . Württemberg . . .	Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. (à 2 Heller) (1 Kreuzer à 4 Heller in Frankfurt und den drei Hessen.)	—	17	$1^5/_7$	—	$85^5/_7$	1	—
	Kreuzer: (Der Gulden gilt im norddeutschen Verkehr 17 Sgr.)	—	—	$3^3/_7$	—	$1^3/_7$	—	1
Bremen	Thaler à 72 Grote à 5 Schwaren oder 4 Pf. (ungefähr:) . . . . (1 Thaler = $^1/_5$ des Louisd'ors.)	1	3	—	1	65	1	55,5
Hamburg	Mark Cour. à 16 Schill. à 12 Pf. . 1 Schill. à 2 Sechsling à 2 Dreiling. (Der Vereinsthaler wird zu $2^1/_2$ Mark = 40 Schill. gerechnet.)	—	12	—	—	60	—	42
	Mark Banco à 16 Schill. à 12 Pf. . (1 Vereinsthaler = 2 Mark Banco.)	—	15	2	—	76	—	53,1
Lübeck	Mark Cour. à 16 Schill. à 12 Pf. . (Im Umlauf der Vereinsthaler = $2^1/_2$ Mark.)	—	12	—	—	60	—	42
Luxemburg, Limburg	Wie Preussen und Belgien.							
Schleswig-Holstein .	Wie Lübeck (und Hamburg).							
B. Ausland.								
Aegypten	Piaster à 40 Para	—	2	0,7	—	10,3	—	7,2
Argentina (Buenos-A.)	Piaster à 100 Centavos	1	10	10	2	4,2	2	22,9
Belgien	Franc à 100 Centimes	—	8	—	—	40	—	28
Brasilien	Milreïs (Papiergeld) à 1000 Reïs .	—	20	6	1	2,5	1	15,8
Chile	Peso (corriente) à 100 Centavos .	1	10	—	2	—	2	20
China	Tael à 10 Mace à 100 Kash . .	2	—	—	3	—	3	30
Dänemark	Reichsthlr. à 6 Mark à 16 Skill. .	—	22	10,7	1	14,5	1	20,13
England	(Pfd. Sterl. à 4 Kronen à 5) Schilling à 12 Pence (ungefähr:) .	—	10	3	—	51,2	—	35,87
Finnland	Mark à 100 Penni	—	8	1	—	40,5	—	28,3
Frankreich	Franc à 100 Centimes	—	8	—	—	40	—	28
Griechenland . . .	Drachme à 100 Lepta	—	7	3	—	36,25	—	25,4
Japan	1 Goldkobang à 4 Silber-Itzebu .	1	26	—	2	80	3	16

Name des Landes.	Name der Hauptmünze.	Werth im 30Thlr.-Fuss.			45 Fl.-Fuss.		$52^1/_2$Fl.-F.	
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Nkr.	Fl.	rhein. Kr.
Italien (Sardinien)	Lira à 100 Centesimi	—	8	—	—	40	—	28
Kirchenstaat	Scudo à 10 Paoli à 10 Bajocchi	1	13	6,9	2	17,9	2	32,5
Lombardie (bisher)	Lira austriaca à 100 Centesimi	—	7	—	—	35	—	24,5
Neapel (bisher)	Ducato à 10 Carlini à 10 Grana	1	4	—	1	70	1	59
Toskana (bisher)	(Dena à 10) Lire tosc. à 100 Centes.	—	6	8,7	—	33,6	—	23,6
Venedig	1 Fiorino à 100 Soldi	—	20	—	1	—	1	10
Malta	Scudo à 12 Tari à 2 Carlini à 10 Grana	—	17	1,7	—	85,7	1	—
Mexico, das spanische Central- und Süd-Amerika	Peso (Piaster, Dollar) à 8 Reales à 4 Cuartillos	1	13	3	2	16	2	31
	(1 Dollar à 100 Cents.)							
Moldau	Piaster (Lee) à 40 Para (Paralle)	—	2	7	—	13	—	9
„ (Galatz)	Piaster	—	2	1	—	10	—	7,3
Niederlande	(Thaler à $2^1/_2$) Gulden (Florins) à 100 Cents oder 20 Stüber	—	17	—	—	85	—	59,5
Nordamerikanische Freistaaten	Dollar à 100 Cents (ungefähr:)	1	12	2	2	10,6	2	27,5
Norwegen	Species à 5 Ort à 24 Schilling	1	15	6	2	27,5	2	39,2
Oesterreich und Liechtenstein	Gulden zu 100 Neukr. à 2 halbe Neukr.	—	20	—	1	—	1	10
	Neukreuzer:	—	—	2,4	—	1	—	0,7
Ostindien	Compagnie-Rupie à 16 Annas à 12 Pice	—	19	3	—	96,3	1	7,4
Persien	(Toman à 10) Sahibkiran (Kéran) à 20 Schahi à 5 Bisti à 10 Dinar	—	9	4	—	46,7	—	32,7
Peru	Peso à 100 Centesimos	1	8	5	1	92	2	14,8
Polen (früher)	Gulden à 30 Groschen	—	4	10,3	—	24,3	—	17
Portugal	Milreïs à 1000 Reïs	1	14	11,4	2	24,75	2	37,33
Russland	Rubel à 100 Kopeken	1	2	4,75	1	62	1	53,4
Sardinien, s. Italien.								
Schweden	Reichsthaler à 100 Oere	—	11	5,7	—	57,38	—	40,17
Schweiz	Franc à 100 Rappen (Cent.)	—	8	—	—	40	—	28
Serbien	Piaster	—	1	8	—	8,75	—	6,12
Spanien	Duro à 20 Realen à 100 Centimos	1	12	0,7	2	10,3	2	27,2
Türkei	Piaster à 40 Para à 3 Asper	—	1	9,5	—	9	—	6,3
Uruguay	Peso corr. à 800 Centes.	1	4	3	1	71,4	2	—
Venezuela	Macuquina-Piaster à 100 Centavos	1	1	—	1	55	1	49
Walachei	Lee (Piaster) à 40 Paralle (Para) à 3 Asper (Bari, Bans)	—	3	—	—	15	—	10,5

Aeltere, zuweilen noch vorkommende Münzen.

Name der Münze.	Werth im 30Thlr.-Fuss.			45 Fl.-Fuss.		$52^1/_2$Fl.-F.	
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Nkr.	Fl.	rhein. Kr.
Speciesthaler (Conventions-Speciesthaler, frühere $1^1/_3$-Thalerstücke, 2-Conventions-Guldenstücke, Conventionsthaler — Maria-Theresia-Thaler, Tallero, Marcusthaler, Levantiner Thaler)	1	12	1,1	2	10,5	2	27,3
Conventions-Gulden (halbe Species)	—	21	0,5	1	5,2	1	13,6
Kopfstücke (österr. 20-Kreuzerst., südd. 24-Kreuzerst.)	—	7	—	—	35,1	—	24,5
10-Kreuzerstücke (österr.) = südd. 12-Kreuzerstücke	—	3	6	—	17,5	—	12,2
Zwölftelthaler (2-Gutegroschenstücke, 3-Mariengroschenstücke, Oldenburg. 6-Grotstücke)	—	2	6	—	12,5	—	8,75
Kronenthaler (Palmthaler, brabanter Kronenthaler)	1	16	1	2	30,4	2	41,3
Hamburger Species-, Banco-, Reichsthaler	1	16	9,2	2	33,9	2	43,7
Thaler à 100 Kreuzer in Baden	—	28	7	1	42,9	1	40
4-Schillingstücke (Zwölftelthaler) in Mecklenb.-Strelitz	—	2	2,2	—	11	—	7,67
2-Mark- (32-Schilling-) stücke in Hamburg	—	24	9,1	1	23,8	1	26,7
Hannov. Gulden	—	23	4,6	1	16,9	1	21,9
Gulden (32 Schill.) in Mecklenb.-Schwerin	—	23	4,6	1	16,9	1	21,9
Laubthaler (Neuthaler, Ecu neuf, 6 Livres tournois, 4 alte Schweizerfrancs-Stücke)	1	18	8	2	43,3	2	50,3

B. Maße.

Die Maße sind je nach den Gegenständen, die damit gemessen werden sollen, verschieden. Sie zerfallen zunächst in drei Hauptklassen, nämlich in Längenmaße, Flächenmaße und Körpermaße.

1. **Längenmaße** sind solche, mit welchen man nur die Länge eines Körpers messen kann. Sie finden verschiedene Anwendung, hauptsächlich zum Messen von Entfernungen, zum Messen von Geweben, Fäden u. dergl., und außerdem zu Quadraten oder zum Kubus erhoben als Grundlage für die Flächenmaße und für manche Körpermaße. Die Länge des menschlichen Fußes hat man fast überall als Grundmaß angenommen, und dasselbe heißt auch in allen Ländern Fuß oder Schuh. Er wird in 12, zuweilen auch in 10 Zolle und der Zoll in 12 oder 10 Linien getheilt; auch ist er nicht überall von gleicher Länge. Zum Messen der Gewebe u. dergl. bedient man sich jedoch überall eines längeren Maßes, am häufigsten von ungefähr 2 Fuß Länge, das in Deutschland Elle heißt. Außer dem allgemeinen Fußmaße giebt es fast in allen deutschen Staaten folgende verschiedene Längenmaße:

a) Das (schon erwähnte) Ellenmaß für Gewebe, an dessen Stelle man in Frankreich den Meter, in England den Yard, in Spanien die Vara, in Italien den Braccio oder die Canna, in Rußland den Arschin ꝛc. hat.

b) Das Garnmaß wird durch die Weife oder Haspel bestimmt, über welche der Faden gewunden wird, und die einen gewissen vorgeschriebenen Umfang haben muß. Eine Anzahl Umgänge des Fadens um die Weife, 80 beim Baumwollengarn und 20 beim Leinengarn, heißt ein Gebind, in einigen Gegenden eine Fitze, 10 bis 40 Gebind ein Strähn; Zaspel (Haspel) nennt man in einigen Ländern eine Zwischenabtheilung zwischen Gebind und Strähn.

c) Das Feld- und Wegemaß. Als Einheit bedient man sich der Ruthe von 10, 12 und mehr Fuß; bei größeren Entfernungen der Meile, die in 2 Stunden getheilt wird, und bei noch größeren der Grade, auf deren jeden 15 geographische Meilen gerechnet werden. Die Meile enthält in Preußen (und Oesterreich) 2000 Ruthen à 12 Fuß, die geogr. Meile (der 5400ste Theil des Erdäquators) 7420,4407 Meter oder 23643,0 preuß. Fuß und die Seemeile (bei allen Nationen dieselbe) 1854,965 Meter.

d) Das Bergwerksmaß heißt Lachter, meist 6—8 Fuß lang.

e) Das Brennholz-Längenmaß zum Messen der einzelnen Holzscheite sowie des aufgesetzten Brennholzes ist für erstere der Fuß und für letzteres die Klafter von 6 Fuß.

2. **Flächenmaße** werden zum Ausmessen größerer oder kleinerer Theile der Erdoberfläche, also ganzer Länder sowol als der Felder, Aecker und Wiesen benützt; zu ersterem Zwecke bedient man sich der Quadratmeile, zu letzterem Zwecke gewisser Maßeinheiten, die Morgen, Acker, Hufe, Joch u. dergl. heißen, aber Flächen von bestimmten Mengen Quadratruthen enthalten. Die Flächenmaße sind die Quadrate der Längenmaße, daher enthält z. B. der Quadratfuß 144 Quadratzolle, denn der Längenfuß enthält 12 Längenzoll und 12mal 12 ist

gleich 144. Solche Quadratmaße sind: Quadratmeile, Quadratstunde, Quadratruthe, Quadratelle, Quadratfuß, Quadratzoll ꝛc.

Außerdem mißt man jedoch auch kleinere Flächen, wie z. B. Bretter, Pfosten, Fourniere ꝛc., mit Flächenmaßen.

3. **Körpermaße.** Diese sind:

a) **Kubikmaße** oder Würfel, deren gleichgroße Seiten eine gewisse Länge haben, z. B. die Länge einer Ruthe, eines Zolles ꝛc. Wenn die Ruthe 10 Fuß lang ist, so enthält die Kubikruthe 10 mal 10 mal 10 oder 1000 Kubikfuß. Die Einheit beim Ausmessen des Kubikinhaltes eines Körpers ist gewöhnlich der Kubikfuß, indeß bedient man sich auch der Kubikelle, der Kubikklafter ꝛc.

b) **Hohlmaße.** Zu den Hohlmaßen, die ihrer Natur nach auch Kubikmaße sind, bedient man sich gewöhnlich hohler Cylinder, oder zuweilen auch abgestumpfter Kegel, welche eine gewisse Anzahl Kubikzolle oder Kubikfuße enthalten. Sie sind verschieden, je nachdem sie zum Messen fester oder flüssiger Dinge bestimmt sind. Die ersteren Gegenstände müssen aus größeren oder kleineren Theilen bestehen, oder schüttbar sein, wie z. B. Getreide u. dergl. Man hat

aa) Getreidemaße, welche in vielen Ländern Wispel, Malter, Scheffel, Strich, Metzen, Mäßchen, zuweilen auch Faß, Himten, Maß ꝛc. heißen. Zu Salz, Kohlen, Kalk u. dergl. hat man oft besondere Maße, wie Kübel ꝛc.

bb) Flüssigkeitsmaße, die gewöhnlich wieder verschieden sind, je nachdem sie zum Messen von Wein, Bier, Branntwein u. dergl. gebraucht werden. Die Einheit ist in Deutschland meist der Eimer, der in eine gewisse Anzahl Kannen, Maße, Quart ꝛc. getheilt wird. Größere Maße heißen Faß, Oxhoft, Ohm, Tonne, Eimer ꝛc. Oel wird in der Regel nach dem Gewicht verkauft, zuweilen jedoch auch nach der Tonne, Kanne u. s. w.

Da die Maße, deren man sich in einem Lande oder in einer Stadt bedient, durchgängig von gleicher Größe sein müssen, so läßt die Regierung oder die städtische Obrigkeit Mustermaße (Etalons) anfertigen, welche sorgfältig aufbewahrt werden und von welchen alle im Verkehr gebrauchten Maße möglichst genaue Kopien sein müssen. Auch müssen die letzteren, ehe sie zum Gebrauch genommen werden dürfen, amtlich mit jenen Mustern verglichen werden, und zum Zeichen, daß dies geschehen ist und daß sie richtig befunden worden sind, werden sie dann mit einem obrigkeitlichen Stempel versehen; andere als solche gestempelte Maße dürfen aber im Handelsverkehr nicht geführt werden; das Berichtigen und Stempeln heißt aichen. Die Etalons sind für die Längenmaße metallene, gewöhnlich eiserne, vierkantige Stäbe von der Länge einer oder einiger Maßeinheiten, deren Unterabtheilungen mit größter Genauigkeit darauf angegeben sind. Da jedoch die Metalle, wie im Allgemeinen jeder Körper, durch die Wärme ausgedehnt werden, und jene Stäbe daher bei Temperaturveränderungen auch ihre Länge verändern müssen, so können sie auch nur bei einem und demselben Temperaturgrade als genaue Muster der Längenmaße dienen, oder wenn eine Verschiedenheit stattfindet, muß die Reduktion auf jene Normaltemperatur durch Rechnung vorgenommen werden; die Größe der zu prüfenden Hohlmaße geschieht entweder ebenfalls durch solche Normalmaßstäbe oder durch genau angefertigte Probemaße von Kupfer, Holz ꝛc.

Tabelle II.

Ueber die Masse der wichtigsten europäischen Länder.

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Baden	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Messlein à 10 Becher.	1500,00	1 Fuder = 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Mass à 10 Glas.	1500,00
Bayern . . .	1 Elle = 2 F. $10^1/_4$ Zoll. 1 F. à 12 Zoll.	83,30 29,186	1 Scheffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Massel.	222,36	1 Eimer = 60 Mass. 1 Visireimer (Biereimer) = 64 M.	64,14 68,418
Belgien wie Frankreich.	1 brab. Elle 1 Aune =	0,695 0,698				
Braunschweig .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,07	1 Wispel = 40 Himten à 4 Vierfass à 4 Metzen.	1245,79	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 40 Stübchen à 4 Quartier.	224,84
Bremen . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,87	1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Spint. — 1 Last = 40 Scheffel.	74,10	Rheinw.: 1 Ohm = 45 Stübchen à 4 Quart. 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm. Franzw.: 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 44 Stübchen à 4 Quart.	144,96 212,62
Dänemark . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	62,77	1 Tonne = 8 Scheffel. — 1 Last = 22 Tonnen.	139,12	1 Ahm = 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott.	149,75
Frankfurt a/M.	1 Elle = 1 Stab =	54,73 118,20	1 Malter = 4 Simmer à 2 Mass à 2 Sechter à 4 Gescheid.	114,73	1 Ohm = 20 Viertel à 4 (alte) Mass à 4 Schoppen.	143,41
Frankreich . .	1 Meter = 10 Decimeter à 10 Centim. à 10 Millim. 1 Stab =	100,00 118,84	1 Liter = 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. 1 Hektoliter = 100 Liter	1,00	Wie das Getreidemass. 1 Tonneau Bord.-Wein	 912,00
Grossbritannien	1 Yard = 3 F. à 12 Zoll. 1 Ell = $1^1/_4$ Y.	91,44	1 Quarter = 8 Bushel à 8 Gallons à 8 Pints.	290,78	1 Gallon = 4 Quart = 8 Pints. — 1 Puncheon = 84 Gallons.	4,5435
Hamburg . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll. 1 brab. Elle	57,31 69,14	1 Fass = 2 Himten à 4 Spint à 4 grosse Mass. — 1 Last = 60 Fass. — 1 Wispel = 10 Scheff. à 2 (3) Fass.	54,96	1 Ohm = 4 Anker à $1^1/_4$ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübch. à 4 Quartier. — 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm.	144,91
Hannover . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	58,42	1 Malter = 6 Himten à 4 Metzen à 4 Hoop. — 1 Last = 16 Malter.	186,91	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 10 Stübchen à 4 Quartier.	233,64
Hessen-Kassel .	1 Elle = 1 Fuss à 12 Zoll.	57,04 28,77	1 Malter = 4 Viertel à 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mässchen.	642,95	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	155,96
Hessen, Grossherzogthum .	1 Elle = $2^2/_5$ Fuss à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen.	128,00	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	160,00
Italien wie Frankreich .	Metro	100,00	Litro	1,00	Wie das Getreidemass.	
Kirchenstaat .	1 Canna = 8 Palmi à 3 Parti.	199,26	1 Rubbio à 2 Rubbiatelle à 2 Quarte.	294,46	1 Barile = 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci.	58,34
Limburg und Luxemburg . wie die Niederlande.						
Lübeck . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,52	1 Tonne = 4 Scheffel à 4 Fass. — 1 Last = 24 Tonnen.	138,78	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 8 Quartier.	218,25
Nassau . . .	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 10 Zehntel à 10 Liter.	100,00	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	160,

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Neapel (bisher)	1 Canna = 10 Palmi à 10 Decimi.	264,55	1 Tomolo = 4 Quarte à 6 Misure.	55,55	1 Barile = 60 Caraffe. — 1 Botte = 12 Barili.	43,63
Niederlande .	1 Elle = 10 Palmen à 10 Duimen.	100,00	1 Sack = 10 Scheffel à 10 Kopf. — 1 Last = 30 Sack (Mud).	100,00	1 Vat = 100 Kannen à 10 Matjes.	100,00
	1 brab. Elle	69,44				
Oesterreich . .	1 Elle	77,92	1 Metze = 16 Massel à 4 Futtermassel à 2 Becher. 30 Metzen = 1 Muth.	61,50	1 Eimer à 40 Mass à 4 Seidel.	56,61
	1 Fuss = 12 Zoll.	31,61				
Preussen . . .	1 Elle = 25 1/2 pr. Z. — 1 F. = 12 Zoll.	66,69 31,39	1 Scheffel = 16 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 24 Scheff.	54,96	1 Oxhoft = 1 1/2 Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart.	206,10
					1 Tonne Bier à 100 Qrt.	114,50
Russland . . .	1 Saschehn = 3 Arschin à 16 Werschock.	213,36	1 Tschetwert = 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi.	209,90	1 Ohm = 12 Wedro à 10 Kruschka.	147,59
					1 Oxhoft = 18 Wedro.	
Sachsen . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	56,64	1 Scheffel = 4 Viert. à 4 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 2 Malter à 12 Scheff.	103,83	1 Eimer = 72 Kannen.	67,36
	1 Stab = 2 El.					
	1 brab. Elle	68,56				
Sardinien . .	1 Metro = 100 Centimetri.	100,00	1 Ettolitro = 100 Litri.	100,00	Wie das Getreidemass.	
Schweden . .	1 F. à 10 Zoll.	29,69	1 Kubikfuss à 10 Kannen à 10 Kubikzoll.	26,17	Wie das Getreidemass.	
	1 Stange à 10 Fuss.					
Schweiz, Concordatsmasse	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 10 Viertel à 10 Immi = 150 Liter.	150,00	1 Saum oder Ohm = 100 Mass à 4 Schoppen.	150,00
Spanien . . .	1 Metro	100,00	Litro	1,00	Wie das Getreidemass.	
	1 Elle (Vara) = 3 Fuss à 12 Zoll.	83,59	1 Cahiz = 12 Fanegas à 12 Celemines.	657,6	1 Moyo = 16 Cantares à 8 Azumbres à 16 Copas.	258,13
Türkei . . .	1 Pik =	68,31	1 Fortin = 4 Kilo.	144,41	Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.	
	1 Endaseh =	65,27				
Württemberg .	1 Elle =	61,42	1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein.	177,23	1 Eimer = 16 Imi à 10 Mass à 4 Schoppen oder Quart.	293,93
	1 Fuss = 10 Zoll.	28,65				

Als verhältnißmäßig bestes Maßsystem gilt das französische auf Grundlage des **Meters**, welches zum Theil auch in andern Ländern (z. B. Italien, Niederlande, Baden u. s. w.) eingeführt ist und neueren Verhandlungen am deutschen Bund zu Folge fortan auch in Deutschland zu allgemeiner Geltung gelangen soll. Der **Meter** als Einheit des **Längenmaßes** (= ca 38 1/4 Zoll rheinl. oder 42 3/8 Zoll sächsisch) wird nach dem Decimalsystem eingetheilt und vervielfältigt. Die üblichen Theilungen bestehen im **Decimeter** (= 1/10 Meter), **Centimeter** (= 1/100 Meter) und **Millimeter** (= 1/1000 Meter. Die gebräuchlichsten Vervielfältigungen sind ein **Dekameter** = 10 Meter, und ein **Kilometer** = 1000 Meter; dazwischen liegt das weniger übliche **Hektometer** = 100 Meter. Die abgeleiteten **Flächenmaße** werden durch die Quadrate der bezüglichen Längenmaße gebildet; insbesondere dienen als Feldmaß das Ar = 100 Quadratmeter d. h. eine Fläche von 10 Meter Länge und 10 Meter Breite; ferner das **Hektar** = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter, also eine Fläche von 100 Meter Länge und 100 Meter Breite. Bei den Körpermaßen kommen vornehmlich die **Hohlmaße** in Betracht und

zwar das Liter = 1 Kubikdecimeter (d. i. $^1/_{1000}$ Kubikmeter) oder ein Würfel von $^1/_{10}$ Meter Länge, $^1/_{10}$ Meter Breite und $^1/_{10}$ Meter Höhe, sowie das Hektoliter = 100 Liter. — Alle diese verschiedenen Maßeinheiten nun werden durch Vorsetzung der nämlichen Worte wie beim Meter angegeben ist, in größere oder kleinere Maße verwandelt.

Als Gewichtseinheit gilt nach diesem System das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers (bei der größten Dichtigkeit) unter dem Namen Gramm und als Geldeinheit der Franc, d. h. ein Stück Metall von 5 Gramm Schwere, welches $^9/_{10}$ reines Silber und $^1/_{10}$ Kupfer enthält

In der umstehenden Tabelle ist die Größe der Ellenmaße in französischen Centimetern ($^1/_{100}$ Meter), die der Getreide- und Flüssigkeitsmaße in französischen Litern angegeben, und die Zahl bedeutet immer die Größe desjenigen Maßes, dessen Benennung mit Versalbuchstaben gedruckt ist. Die Zahlen geben zugleich das Verhältniß zwischen den Maßen zweier Länder an, wenn man die Benennungen derselben verwechselt; denn wenn z. B. 1 preußischer Scheffel = 54,96 Liter und 1 sächsischer Scheffel = 103,83 Liter ist, so sind 103,83 ($103^{83}/_{100}$) preußische Scheffel = 54,96 ($54^{96}/_{100}$) sächsische Scheffel oder, was das Nämliche ist, 10383 preuß. = 5496 sächs., oder 3461 preuß. = 1832 sächs. Ebenso sind 150 österreichische Eimer = 56,61 badische Ohm, oder 15000 österr. Eimer = 5661 bad. Ohm, oder 5000 österr. Eimer = 1887 badische Ohm. Dies gilt auch von nachfolgender Gewichtstabelle, deren letzte Spalte die Schwere der Gewichtseinheit jedes Landes in französischen Grammen angiebt.

C. Gewichte.

Das Gewicht, dessen man sich beim gewöhnlichen Handel bedient, heißt Handelsgewicht; außerdem aber hat man in den meisten Ländern noch besondere Gewichte für Apothekerwaaren (Apotheker- oder Medizinalgewicht), für Gold und Silber und für Edelsteine und Perlen.

1. Das Handelsgewicht war bis zur Einführung des neuen gesetzlichen Münzfußes in Deutschland allgemein der Centner, das Pfund, Loth und Quent; der Centner wurde verschieden in 100 bis 110 Pfund eingetheilt, das Pfund (wie jetzt noch in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Homburg und Frankfurt a/M.) meist in 32 Loth, das Loth in 4 Quent. Zuweilen war der Centner Fleischergewicht schwerer oder leichter als der Centner Handelsgewicht. Oft wurde der Centner auch in 5 Stein getheilt. Allein mit Einführung der neuen Münzfuße wurde von mehreren Zollvereinsstaaten auch die Einführung der deutschen Zollgewichte in den Kleinverkehr veranlaßt, wonach nun der Centner jeder Art = 100 Pfund, das Pfund = 30 Loth, das Loth = 10 Quent, das Quent = 10 Cent, das Cent = 10 Korn; Hannover, Holstein, Oldenburg, Braunschweig, Schaumb.-Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen theilen dagegen das Pfund in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. Größere, früher allgemein übliche Gewichte waren: die Tonne (Schiffstonne) und die Last, besonders beim Seehandel gebräuchlich; jetzt gilt im Zollverein als größere Gewichtssumme nur die Last à 40 Zollcentner = 4000 Zollpfund.

Mit Einführung der am Bunde verhandelten neuen Maß- und Gewichtsordnung in die einzelnen deutschen Staaten tritt als Gewichtseinheit das Pfund

zu 500 Gramm ein, das Gramm in der Schwere eines Kubikcentimeters destillirten Wassers angenommen. Hundert solcher neuen Pfund sind gleich dem Gewicht des neuen Centners, welcher daher 50000 Gramm aufwiegt. Die Untertheilung des neuen Pfundes dagegen bleibt der besonderen Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten überlassen.

2. Als Apotheker- oder Medizinalgewicht bedient man sich gegenwärtig in den meisten deutschen Ländern eines Pfundes, welches ungefähr $^3/_4$ des Handelspfundes ist und das in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.) getheilt wird. Obwol in den vertragenden Staaten auch für Medizin das Zollgewicht als das allein zulässige eingeführt worden ist, so bestehen doch für Zwecke der Medizinbereitung vor der Hand die alten Apothekergewichte noch fort.

3. Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist in Deutschland seit Abschluß der neuen Münzconvention das Zollpfund, welches zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung getheilt wird.

4. Edelsteine und Perlen werden wie Gold und Silber gewogen.

Stückgüter (Zählmaße).

Es giebt Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt werden. Stück aber kann heißen ein Ballen, Ries, Pack, Schock, Groß à 12 Dutzend ꝛc. Güter, die nach Stückzahl verkauft werden, sind

1. Papier: Pack, Ballen, Ries, Buch, Bogen. 1 Pack à 15 Ballen à 10 Ries à 20 Buch à 24 Schreib- oder 25 Druckpapierbogen.

2. Tuch: Pack, Ballen, Saum, Fandel. (1 Pack hat 10 Stück zu 22 Tüchern à 32 Ellen; der Ballen enthält 12 Tücher, das Tuch zu 32 Ellen; der Saum enthält 22 Tücher, das Tuch ebenfalls zu 32 Ellen, und das Fandel ist = 95 Banchet, das Banchet zu 22—24 Ellen gerechnet.)

3. Leinwand: Schock, Tuch, Mandel. (1 Schock enthält 3 Stiegen à 20 Ellen und ist = 60 Ellen, 1 Mandel enthält 15 Ellen und 1 Tuch 50 Ellen.)

4. Garn: Stück, Strähn, Zaspel (auch Haspel, Zahl), Gebind. (1 Stück = 4 oder 6 Strähn; 1 Strähn = 2 oder 3 Zaspel; 1 Zaspel = 10 oder 20 Gebind, 1 Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden oder 1 Bund = 20 Löppe oder Stück, 1 Stück = 10 Gebind, 1 Gebind = 90 Faden, 1 Faden = 3 bis 4 Ellen.)

5. Stab- und Faßholz: 1 Großtausend enthält 5 Ringe, der Ring 4 Schock, das Schock 3 Stiegen, die Stiege 20 Stück.

6. Kurzwaaren: 1 Großtausend = 1200 Stück, 1 Groß à 12 Dutzend = 144 Stück, 1 Großhundert = 120 Stück.

7. Rauchwaaren und Leder: 1 Zimmer = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück.

8. Im Produktenhandel: 1) 1 Dutzend = 12 Stück, 2) 1 Mandel = 15 Stück, 3) 1 Schock à 4 Mandel = 60 Stück, 4) 1 Kiepe (für getrocknete Fische) enthält 4 Stiegen, die Stiege zu 20 Stück, 5) 1 Tonne (Heringe) zu etwa 800 Stück, 6) 1 Wahl enthält 80 Stück, 7) 1 Stroh enthält 6 Wahl = 480 Stück, 8) 1 Rolle Stockfische enthält 180 Stück, 9) 1 Band 30 Stück, 10) 1 Last Salz, Heringe, Kalk u. s. w. = 12 Tonnen.

Tabelle III.

Vergleichende Zusammenstellung der Gewichte der europäischen und der wichtigsten aussereuropäischen Länder mit dem Zollvereinsgewicht, österreichischen und französischen Gewicht.

	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Anhalt — wie Preussen	1	0,8928	500
Baden — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Bayern — 1 Pfd. à 32 Loth à 4 Quent	1,1200	1,0000	560
1 Centner = 100 Pfd.			
Rheinbayern wie Frankreich. — 1 Centner = 100 Kilogr.			
Belgien — wie Frankreich.			
Brasilien — wie Portugal.			
Braunschweig — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme.	1	0,8928	500
Sonst wie Preussen.			
Bremen — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
China — 1 Cattie = 16 Tales	1,2096	1,0800	604,79
1 Pikul = 100 Catties = 133 englische Handelspfund.			
Dänemark — 1 Pfund à 100 Quintin à 10 Ort	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 320 Pfd.			
1 Commerzlast = 5200 Pfd.			
Frankfurt a. M. — 1 Pfd. à 32 Loth à 4 Qnt. à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Frankreich — 1 Kilogramm à 1000 Grammes	2	1,7857	1000
Grossbritannien — Avoirdupoids oder Handelsgewicht:			
1 Pfund à 16 Unzen à 16 Drachmen	0,9072	0,8100	453,59
1 Centner (Hundredweight) = 4 Quarters = 8 Stones 112 Pfund Avoirdupoids.			
1 Tonne (Ton) = 20 Centner = 2240 Pfd.			
Troygewicht:			
1 Pfund à 12 Unzen à 20 Pfenniggew. à 24 Grän	0,7465	0,6665	373,24
Hamburg — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
1 Commerzlast = 6000 Pfd.			
Hannover — 1 Pfund = 10 Neuloth a 10 Quint à 10 Halbgramme	1	0,8928	500
Hessen-Homburg — wie Hessen, Grossherzogthum.			
Hessen-Kassel — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent.	1	0,8928	500
Hessen, Grossherzogthum. — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
Holstein, Herzogthum. — 1 Pfund = 10 Zehntel à 10 Quentin à 10 Oertchen	1	0,8928	500
Italien — wie Frankreich (Chilogramme = Kilogramme).			
Venedig: 1 Centinajo = 100, Migliajo = 1000 Libbr.			
1 Libbra grosso à 12 Once	0,9540	0,8518	477,00
1 Libbra sottile à 12 Once	0,6025	0,5379	301,23
1 Libbra Seide à 12 Once à 6 Sazi	0,6149	0,5490	307,44
Kirchenstaat — 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari	0,6781	0,6055	339,07
1 Centinajo = 100 Libbre.			
Lübeck — wie Hannover.			
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. à 14 Pfd.			
1 Schiffslast für Seeschiffe = 4000 Pfd.			
1 Schiffslast für Flussschiffe = 5000 Pfd.			
Luxemburg und **Limburg** — 1 Pond à 10 Onsen à 10 Looden à 10 Wigtjes	2	1,7857	1000

	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Mecklenburg-Schwerin — wie Preussen.			
Mecklenburg-Strelitz — wie Preussen.			
Nassau — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige . .	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Neapel (bisher) — 1 Libbra à 12 Once à 10 Dramme	0,6415	0,5728	320,76
1 Rotolo à 10 Decime à 3 1/3 Once	1,7820	1,5910	891,00
1 Cantaro grosso = 100 Rotoli.			
1 „ piccolo = Libbre.			
1 Tonne oder Last = 1140 Rotoli.			
Niederlande — 1 Pond à 10 Ons à 10 Lood à 10 Wigtjes . .	2	1,7857	1000
Nordamerikan. Freistaaten — wie das Handelsgewicht in Grossbritannien.			
Oesterreich (Wiener) — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent . . .	1,1200	1	560,01
1 Centner = 5 Stein = 100 Pfd. 1 Saum = 275 Pfd.			
1 Tonne oder Schiffslast = 20 Ctr.			
Oldenburg — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme	1	0,8928	500
Ostindien — Englisches, (Bengalen) — Bazargewicht:			
1 Seer à 16 Chittacks à 5 Tola	1,8662	1,6663	933,1
Faktoreigewicht desgleichen	1,6934	1,5119	846,70
1 Maund (Mönn) von beiden Arten = 40 Seers.			
Portugal — 1 Arratel oder Libra à 16 Oncas	0,9180	0,8196	459
1 Quintal = 4 Arrobas = 128 Arrateis.			
Preussen — 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
Reuss ältere und jüngere Linie — wie Preussen.			
Russland — 1 Pfd. à 96 Solotnik	0,8190	0,7313	409,51
1 Berkowetz = 10 Pud = 400 Pfd.			
Sachsen, Königreich — wie Preussen.			
Sachsen-Altenburg — wie Preussen.			
Sachsen-Gotha — wie Preussen.			
Sachsen-Koburg — wie Preussen.			
Sachsen-Meiningen — wie Preussen.			
Sachsen-Weimar — wie Preussen.			
Sardinien — s. ob. Italien.			
Schaumburg-Lippe — wie Preussen.			
Schwarzburg-Rudolstadt — wie Preussen.			
Schwarzburg-Sondershausen — wie Preussen.			
Schweden — 1 Skalpund à 100 Ort à 100 Korn	0,8500	0,7589	425,01
1 Centner = 100 Skalpund.			
1 Last = 100 Centner.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfund = 400 Skalpund.			
Schweiz — 1 Centner = 100 Pfund, das Pfund = 16 Unzen oder 32 Loth	1	0,8928	500
Spanien — 1 Kilogramo à 100 Gramos	2	1,7857	1000
1 castilische Libra à 16 Onzas	0,9202	0,8216	460,09
1 Quintal = 4 Arrobas = 100 Libras.			
1 Schiffslast = 2000 Libras.			
Türkei — 1 Oka à 4 Tscheki à 100 Drachmen	2,5619	2,2874	1280,93
1 Cantar = 100 Rottel = (ziemlich genau) 44 Oken. .	112,2124	100,1875	56106,2
Württemberg — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfund.			

Tabelle IV.

Die Umrechnung der in mehreren deutschen und auswärtigen Handelsstaaten gebräuchlichen Handelsgewichte in deutsches Zollgewicht (1 Pfund = 500 Gramme) betreffend.

I. Oesterreichisches Gewicht. (1 Pfd. = 560,012 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht. (1 Pfd. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,677
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,706
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	0,023
—	1	—	—	—	—	1	3	6	—	0,720
1	—	—	—	—	1	12	—	—	7	2

II. Preussisches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,711 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,810
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,240
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,958
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	2,661
1	—	—	—	—	1	2	26	8	9	2,710

III. Bayerisches Gewicht. (1 Pfd. = 560 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	5,625
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,500
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	—
—	1	—	—	—	—	1	6	3	—	—
1	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—

IV. Sächsisches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,086 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,737
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	8,946
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	5,786
—	1	—	—	—	—	—	28	—	2	5,160
1	—	—	—	—	1	2	22	7	6	7,600

V. Hannöversches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 489,635 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	7,379
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	9,516
—	—	1	—	—	—	—	—	9	1	8,066
—	1	—	—	—	—	—	29	3	7	8,100
1	—	—	—	—	—	97	27	8	1	—

VI. Württembergisch. Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,728 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht. (1 Pfd. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,812
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,248
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,990
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	3,680
1	—	—	—	—	—	97	8	6	2	2,320

VII. Kasselsches Gew. (altes leichtes). (1 Pfd. = 467,728 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,822
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,287
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,148
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	8,720
1	—	—	—	—	1	1	1	4	2	1,760

VIII. Oldenburger Gewicht (altes). (1 Pfd. = 480,367 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,343
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	5,172
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	0,688
—	1	—	—	—	—	—	28	8	2	2,020
1	—	—	—	—	—	96	2	2	—	2

IX. Frankfurter Gew. (altes, leichtes). (1 Pfd. = 467,914 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,834
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,335
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,339
—	1	—	—	—	—	—	28	—	7	4,840
1	—	—	—	—	—	98	4	—	8	2,720

X. Frankfurter Gew. (altes, schweres). (1 Pfd. = 505,347 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	9,220
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	6,881
—	—	1	—	—	—	—	—	9	4	7,526
—	1	—	—	—	—	1	—	3	2	0,820
1	—	—	—	—	1	1	2	—	8	2

XI. Hamburger Gew. (altes).
(1 Pfd. = 484,609 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,790
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	7,161
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	8,643
—	1	—	—	—	—	—	29	—	7	6,567
1	—	—	—	—	1	8	16	5	7	5,504

XII. Bremer Gewicht (altes).
(1 Pfd. = 498,500 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	8,418
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	3,672
—	—	1	—	—	—	—	—	9	3	4,688
—	1	—	—	—	—	—	29	9	1	—
1	—	—	—	—	1	15	19	5	6	—

XIII. Lübecker Gew. (altes).
(1 Pfd. = 486,474 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	7,009
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	8,035
—	—	1	—	—	—	—	—	9	1	2,139
—	1	—	—	—	—	—	29	1	8	8,440
1	—	—	—	—	1	8	29	1	—	5,280

XVII. Englisches Gew.
(1 Pound = 453,59 Gr.)

Ton.	Hundredweight.	Quarter.	Pound.	Ounze.	Dram.	Scruple.	Grain.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3,544
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5,437
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	6,311
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	—	0,971
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	27	2	1	5,532
—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	12	—	3	4,896
—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	18	1	3	9,584
1	—	—	—	—	—	—	—	20	32	2	7	9	1,680

XIV. Dänisches Gewicht.
(1 Pfd. = 500 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Qt.	Ort	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—

XV. Schwedisches Gewicht.
(1 Pfd. = 425,01 Gr.)

Lst.	Ctr.	Pfd.	Ort	Krn.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2,550
—	—	—	1	—	—	—	—	2	5	5,006
—	—	1	—	—	—	—	25	5	—	0,6
—	1	—	—	—	—	85	—	—	6	—
1	—	—	—	—	85	—	6	—	—	—

XVI. Russisches Gew.
(1 Pfd. = 409,511 Gr.)

Berkowetz.	Pud.	Pfund.	Loth.	Solotnik.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	2	5	5,345
—	—	—	1	—	—	—	—	7	6	7,834
—	—	1	—	—	—	—	24	5	7	0,696
—	1	—	—	—	—	32	22	8	2	7,840
1	—	—	—	—	3	27	18	2	7	8,4

XVIII. Französisches Gewicht.
(1 Kilogr. = 2 Zollpfd.)

Quintal métr.	Myriagramm.	Kilogramm.	Hektogramm.	Dekagramm.	Gramm.	Decigramm.	Centigramm.	Milligramm.	Reduktion in Zoll-Gewicht: Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	0,060
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	0,600
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—

Fünfter Abschnitt.

Abriß der Handelsgeographie.

Im Texte vorkommende Abbreviaturen: □M. = Quadratmeile, E. = Einwohner, Münzf. = Münzfuß, Fabr. = Fabrik oder Fabriken, Längenm. = Längenmaß, Getr.-M. = Getreidemaß, Flüss.-M. = Flüssigkeitsmaß, Hand.-Gew. = Handelsgewicht, Hand.-Kr. = Handelskammer, Hand.- u. Gew.-Kr. = Handels- und Gewerbe-Kammer, m. M. = mit Militair, o. M. = ohne Militair.
Bei Angabe der Bevölkerungszahlen sind die neuesten Zählungen thunlichst berücksichtigt worden.

Europa.

I. Deutschland.

Einfuhr: Kolonialwaaren, Gespinnstmaterialien, russische, schwedische, französische, englische, levantische, amerikanische, afrikanische, ostindische Produkte u. s. w., Südfrüchte u. s. w.

Ausfuhr, s. die Produkte u. Fabrikate unter den einzelnen deutschen Ländern.

Der norddeutsche Bund

bestehend aus dem Königreich Preußen, der mitteldeutschen Staatengruppe (Königreich Sachsen und die thüringischen Herzog- und Fürstenthümer, sowie die Provinz Oberhessen), fünf im preußischen Gebiete liegenden Staaten (Braunschweig, Anhalt, die beiden Lippe und Waldeck), den norddeutschen Küstenstaaten (beide Mecklenburg, Oldenburg, die Freistädte Hamburg, Lübeck, Bremen), zusammen 7540 3/4 □M. mit 29 1/4 Million Einw.

1. Königreich Preußen.

Der preußische Staat umfaßt im Ganzen 6395 1/2 □M. mit 23,660,000 E., und wird eingetheilt in die Provinzen: Preußen (1178 □M., 3,014,595 E.), Posen (536 □M., 1,523,730), Brandenburg (734 □M., 2,616,583), Pommern (576 3/4 □M., 1,437,375 E.), Schlesien (741 3/4 □M., 3,510,706 E.), Sachsen (460 1/2 □M., 2,043,975 E.), Westfalen 367 3/4 □M., 1,666,581 E.), Rheinprovinz (487 □M., 3,346,195 E.), ferner Lauenburg, Hohenzollern und Jahde-Gebiet, 41 □M. mit 116,000 E., weiterhin 1308 3/4 □M. neue Erwerbungen: Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen, Nassau und Frankfurt a/M. mit 4,300,000 E. (Vergl. S. 146—149). **Hauptstadt** des Landes: Berlin a. d. Spree, 633,000 E. m. M., mit zahlreichen Fabr. in Seiden-, Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, Gold-, Silber-, Bronze-, Bijouterie- und lackirten Waaren, Maschinen, Eisenguß, Porzellan, Tabak, Zucker, Instrumenten, Chemikalien u. v. A., wichtiger Handels- und Wechselplatz, Börse, Sitz der preußischen Bank, der Berliner Disconto- und Commanditgesellschaft, der Seehandlung, der Berliner Kassenvereinsbank, der Berliner Handelsgesellschaft und mehrerer Assekuranz-Gesellschaften, Handelsschule, lebhafte Spreeschiffahrt ꝛc.

Industrie- und Handelsstädte. In der Provinz **Brandenburg**: Berlin, s. o. Frankfurt a. d. O. mit 39,600 E., bedeutender Handel in Landes- u. russischen Produkten, viel Industrie und jährlich 3 Messen. Potsdam, 42,300 E., Fabr. in Gewehren, Zuckerfabrik, Tuchfabr. In der Nähe Saarmund mit

Tuchfabr. ꝛc. Brandenburg, 26,000 E., viele Manufakturen in Wollenwaaren, Tuchfabr., Oel ꝛc. Schwedt, großer Tabaksbau. Vierraden, bed. Tabaksbau. Landsberg a. d. Warthe, über 18,000 E., Tuch-, Leder-, Papier- u. andere Fabr., Wollmarkt. Guben a. d. Neiße, 17,000 E., Tuchfabr. Cottbus, 12,000 E., Tuch- und Tabaksfabr. Neu-Ruppin, 12,000 E., Tuchfabr. Neustadt-Eberswalde, 7130 E., ansehnliche Fabr. in Eisen- und Stahlwaaren. Luckenwalde, 11,620 E., bedeutende Tuchfabr., Wollspinnerei, Weberei, Lein- u. Baumwollweberei, Papierfabr. — In der Provinz **Pommern**: Stettin a. d. Oder, 72,000 E. o. M., bedeutender Land- und Seehandel, mehrere Banken, Börse, Land- und Seeassekuranzen, Schiffahrtsschule, Schiffbau, Tuch- und Baumwollenwaarenfabr. Zuckerfabr., Maschinenfabr., Ankerschmieden, Branntweinbrennereien, Oelmühlen u. a. Fabrikanlagen, bedeutender Wollmarkt. Der Wasserhandel Stettins erstreckt sich theils auf die Oder, die bis Schlesien hinein der Flußschiffahrt zugänglich ist, theils auf die Ostsee, wo Stettin durch Dampf- und Segelschiffe in regelmäßiger Handelsverbindung mit Dänemark, Skandinavien, Rußland; theils auf die Nordsee, wo es in gleicher Verbindung mit England, Holland, Südeuropa ꝛc. steht. Swinemünde a. d. Mündung der Swine (mittl. Oderarm) in die Ostsee, 7000 E., Hafen von Stettin. Stralsund a. d. $^1/_3$ M. br. Strela-Sunde, 26,500 E., Kriegshafen; Schiffbau und Rhederei, Navigationsschule, mannichfaltige, aber nicht bedeutende Gewerbthätigkeit, Seehandel. Greifswald, 17,500 E., treibt Weberei, hat Maschinen-, Papier- und Tabaksfabr., Salzwerk, Kreideschlämmerei, Seehandel. In der Nähe Eldena, landwirthschaftliche Akademie. Stargard, 16,700 E., Fabr. in Wollen- und Leinenwaaren, Leder, Tabak, Seife. Anklam, 12,200 E., Fabr., Handel mit Getreide, Holz ꝛc. Kolberg, 12,700 E., Wollfabr., Lachsfang. Stolpe, 14,000 E., Handel mit Bernstein. In der Provinz **Posen**: Posen a. d. Warthe, 53,000 E., Bank, ansehnliche Industrie, Handel mit Landesprodukten u. Holz, Messen. Bromberg, 24,000 E., Handel mit Landesprodukten, Fluß- und Kanalschiffahrt. Fraustadt, 6600 E., Handel mit Korn, Wolle, Vieh, bedeutende Getreidemärkte. Neutomysl, Hopfenbau. In der Provinz **Preußen**: Königsberg, 101,500 E., Woll- und Lederfabrikation, Fayence, Wachsbleichen und wichtiger Land- und Seehandel, Hauptartikel Getreide, Lein- und Rapssaat, Seehandlungs-Sozietät, Börse, Bank, Bernsteinmagazin. Die Hafenbewegung der Binnenfahrzeuge und Seeschiffe ist sowol stromaufwärts auf dem Pregel als zur See lebhaft. Dampfschiffverbindungen mit Rußland und den wichtigeren Häfen der Ost- und Nordsee. Memel am Kurischen Haff, gegen 18,000 E., Hafen, starker Handel mit Landesprodukten; Bernstein-Drechselei. Tilsit, 17,000 E., bedeutender Handel, Lachsfang. Pillau am Frischen Haff (Ostsee), 3700 E., guter Hafen, starker Seehandel, Störfang, Kaviarbereitung. Danzig, 90,400 E., o. M, bedeutender Handel mit den Weichselländern und Seehandel, Bank, Börse, Handelsakademie, Schiffswerfte, jährlich 4 bedeutende Märkte und eine Wollmesse. Wichtigster Platz für Bernsteinhandel und Bernsteinwaarenfabrikation. Danzig steht mit allen wichtigen Seehandelsplätzen der Ost- und Nordsee in steter Verbindung und treibt den großartigsten Getreide- und Holzhandel auf dem europäischen Kontinent. Neufahrwasser, Danzigs Hafen. Elbing, am schiffbar gemachten Elbing, eine Meile vom Frischen Haff, 27,540 E., ansehnlicher Handel, Schiffswerfte, Baumwollen- u. Segeltuchfabr., Maschinenfabr. mit 500 Arb. ꝛc. Thorn, 16,228 E., starker Getreide- und Holzhandel, Seifensiedereien, berühmte Meth- und Pfefferkuchenfabr. ꝛc. Tolkemit, 2744 E., am Frischen Haff, treibt viel Fischerei, Töpferei, Holzhandel, Störfang und Kaviarbereitung, Krammetsvögelfang (jährl. über 1 Million wird versendet). In der Provinz **Schlesien**: Breslau, 164,000 E., o. M., viel Industrie und lebhafter Handel, Bank, Börse, Messen, Märkte, worunter Deutschlands größter Wollmarkt. Görlitz, 31,500 E., bedeut. Tuchfabr., Spinnereien, Strumpf- u. Stahlfabr. und wichtiger Leinenhandel. Neiße, 18,800 E., Getreide-, Garn- und Bretterhandel. Brieg, 13,300 E., viel Tuch- und Leinenweberei. Liegnitz, gegen 19,800 E., bedeutende Tuchfabr. Bunzlau, 8290 E., Töpferwaaren, Leinen- u. Wollindustrie. Glogau, 17,700 E., Tuch, Watte, Tabak, Rübenzucker, Landkarten ꝛc.

Grünberg, 10,600 E., Tabak- u. Champagnerfabr., Wein- und Obstbau, Strohhutfabr. ꝛc. Greiffenberg, 3000 E., u. Friedeberg liefern Damast, Leinwand, Band ꝛc. Schweidnitz, 16,500 E., Manufakturen in Wolle und Leder. Hirschberg, 10,100 E., Hauptsitz der schlesischen Leinwand-, Schleier-, brabant. Spitzenfabr., vortreffliche Bleichen. Gleiwitz, 12,000 E., großartige Hüttenwerke, vorz. auf Zink. Tarnowitz, 5928 E., Sitz des oberschlesischen Bergamts, von Eisen-, Blei- und Zinkgruben umgeben. In der Provinz **Sachsen**: Magdeburg, Stadtkreis 98,500 E., zahlreiche Fabr., besonders in Rübenzucker, und sehr beträchtlicher Handel mit Kolonialwaaren, Landesprodukten, Holz, Kohlen ꝛc. und Speditionshandel, Provinzialbank, Dampfschiffahrt auf der Elbe. Burg, 15,400 E., mit wichtigen Tuchfabr. Halberstadt, 24,000 E., Wollen-, Leinen- und Lederfabr. Quedlinburg, 16,480 E., Fabr. in Wolle und Leinen, Handel mit Küchengewächsen und Sämereien. Salzwedel, 8000 E., Tuch-, Leinen- u. Damastwebereien. Halle a. d. Saale, 46,000 E., Hand.-Kr., Salzwerke, Rübenzuckerfabr., Zuckerraffinerie, Lederfabr., Stärke, Nudeln, Chemikalien ꝛc. und lebhafter Handel in Landesprodukten. Salzmünde, Dorf 1½ M. von Halle, großartige Fabrikanlagen, Landwirthschaft, Rübenzuckerfabr., Spiritus-, Getreide- und Oelmühlen ꝛc. Naumburg a. d. Saale, 15,000 E., 2 Messen, Wollmanufakturen, Weinhandel. Teuchern, bedeut. Braunkohlenwerke. Eilenburg, 10,400 E., bedeutende Kattunfabr. Zeitz, 14,256 E., Tuch- u. Wollenzeugfabr., Maschinenfabr. u. Eisengießerei, Zuckerfabr., Paraffinfabr., Pianofortefabr., Getreidehandel. Erfurt, 40,000 E., Wollen-, Baumwollen-, Band-, Leder-, Nudel-, Graupen-, Liqueur- u. a. Fabr., bedeutender Handel mit Landesprodukten, Gemüsen, Sämereien. Nordhausen, 18,600 E., mehrere Fabr., Oelmühlen, bedeutende Branntweinbrennerei, Getreidehandel ꝛc. Mühlhausen, 16,770 E., Tuch-, Leder-, Teppich-, Baumwollen-, Stärkefabr. ꝛc. Langensalza, 9000 E., Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Farben- u. Stärkefabr., Handel mit Getreide, Waid. Suhl, 9000 E., Gewehrfabr. In der Provinz **Westfalen**: Minden a. d. Weser, 17,530 E., Handel mit Getreide u. Garn, Flußschiffahrt. Münster, 28,000 E., mit Wollen- u. Baumwollenstofffabr., Zuckerfabr., Fabr. für Stahl- u. Eisenwaaren ꝛc., ziemlich lebhafter Handel, z. B. mit westfälischen Schinken u. Pumpernickel. Bielefeld, 16,500 E., wichtige Leinweberei, Flachsspinnerei, großer Handel mit Garn u. Leinen. Iserlohn, 15,000 E., Hand.-Kr., viele Metallfabr.; desgl. in Altena, 6160 E., Lüdenscheid, 6220 E., Hagen, 9720 E., Schwelm, 5330 E. ꝛc. Hand.-Kr. Hörde, 8200 E., Eisenhüttenwerk, wol das größte im Zollverein. Bochum, 11,770 E., Hand.-Kr., Steinkohlenbergwerke, Eisen- u. Stahlwaaren, Tuch, Kasimir, Tabak ꝛc. Dortmund, 27,360 E., Eisengießereien, Maschinenbauanstalten, Puddel- u. Walzwerke, eine Gußstahlfabr., Tabaks-, Cigarren-, Strohpapierfabr. ꝛc. Hamm, 7830 E., Dampfmühlen, Farbenfabr., Gerberei, Dampfkesselfabr., Puddelöfen ꝛc. Witten, 10,550 E., bedeutende Kornmärkte, zahlreiche Eisen- u. Stahlwerke, Glashütten ꝛc. Hattingen, 5400 E., u. Umgegend hat Fabr. in Seide, Wolle, Papier u. Eisen. Siegen, 8820 E., Stadt u. Kreis hat bedeutende Industrie in Metall, es liefert Stab- u. Blecheisen, hat bedeutende Gerbereien, Wollen-, Baumwollen- u. Leinenmanufakturen. In der **Rheinprovinz**: Köln a. Rhein, 122,000 E., bedeut. Baumwollenstoff-, Seiden-, Tuch-, Spitzen-, Tabak- u. Lederfabr., Eau de Cologne; bedeutender Handelsplatz Westdeutschlands, Privatbank, Börse, Schaafhausen'scher Kreditverein, Dampfschiffahrt auf dem Rhein, Assekuranzcompagnien ꝛc. Aachen, gegen 64,000 E., wichtige Fabr. in Tuch, Messing, Nähnadeln ꝛc. Mühlheim a. Rhein, 9480 E., Seidenwaarenfabr., Handel und Schiffahrt. Koblenz a. Rhein u. d. Mosel, 29,000 E., großartiger Weinhandel. Bonn, 22,500 E., Fabr. in Baumwolle, Seide, Vitriol, Alaun, Seife ꝛc. Düsseldorf a. Rhein, 44,300 E., Freihafen, Sitz der niederrhein. Dampfschiffahrts-Gesellschaft, bedeut. Handel, Fabr., Handels- und Gewerbever. f. Rheinland u. Westfalen. Elberfeld a. d. Wupper, 62,000 E., nebst Barmen, 59,500 E. (und mehreren im Wupperthale liegenden Orten), bedeutende Fabr., besonders in Seiden-, Halbseiden- u. Baumwollenwaaren; Färbereien (Türkischroth); Bleichereien ꝛc., u. die rheinische überseeische Handelscompagnie, Hand.-Kr. Krefeld, 53,500 E., Hand.-Kr.,

bedeutende Seiden- und Sammetfabr. Remscheid, 18,540 E. Solingen, 11,850 E., Eisen- u. Stahlfabr., vorzügl. in Sensen, Schneidewerkzeugen, Klingen ꝛc. Ruhrort, 7000 E., großartiger Handel mit Steinkohlen. Essen, 31,340 E., Hand.-Kr., Mittelpunkt des Steinkohlenbergbaues, große Eisenwerke, Stahlfabr. Malmedy, 4000 E., wichtigste Lederfabrikation Preußens. Trier, 21,670 E., Duisburg, 14,300 E., an einem Kanal, der den Rhein mit der Ruhr verbindet. und am Dickelsbach, Hand.-Kr., Baumwollzeuge, Strümpfe, Leder, Tuche, Tabak, Zucker. Mülheim a. d. Ruhr, 13,740 E., Hand.-Kr., Fabr., Papier, Tuch, Baumwolle, Kattundruckerei, große Bleichen, Eisen- u. Steinkohlenwerke. Gladbach, 18,670 E., Hand.-Kr., Hauptsitz d. rhein. Leinweb., liefert Seiden-, Woll- u. Baumwollzeuge, schön. Damast ꝛc. Viersen, 15,130 E., viele Fabr., auch Flachsbau. Eupen, 13,650 E., Hand.-Kr., Tuch-, Kasimir-, Wachstuch-, Leder- u. Löschpapierfabr., Streichgarn-Maschinenspinnerei u. Färberei. Wesel, 18,390 E., Hand.-Kr., Freihafen, 2 Zuckerraffin., Stearinfabr., Drahtzieherei, Nägel-, Papier- u. Tabaksfabr. ꝛc.

Produkte. Getreide besonders in den Provinzen Sachsen, Pommern und Schlesien; Flachs in Schlesien, Westfalen, Sachsen und Preußen; Tabak in Brandenburg (Schwedt), Pommern, Schlesien und Sachsen; Hopfen in Brandenburg; Gewürzsamen in Sachsen (Halle, Erfurt); Krapp und Scharte in Schlesien; Waid in Sachsen (Langensalza); Rübsamen in Sachsen, Brandenburg und im Rheinlande; bedeutender Weinbau am Rhein, an der Mosel, Ahr, auch Etwas an der Saale und in Schlesien; Weberkarden in Sachsen und Schlesien; Arzneikräuter im Riesengebirge; Runkelrüben besonders in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Schlesien; bedeutende Schafzucht in Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen; Pferde in Preußen; bedeutende Fischerei in der Ostsee (Heringe), den Flüssen und Seen (Lachse, Aale, Störe ꝛc.); wichtiger Bergbau in Schlesien, in der Rheinprovinz, Westfalen und Sachsen; Silber, Kupfer, Blei, Glätte, Galmei, Zink, Eisen, Salz, Alaun, Vitriol, viel Braun- und Steinkohlen (Rheinland und Oberschlesien); Bernstein an den Küsten der Ostsee; Mineralwasser in Salzbrunn ꝛc.

Industrie. Leinweberei in Schlesien, Westfalen und am Rhein; Baumwollenfabr. im Rheinlande, in Sachsen und Brandenburg; Wollenwaaren bes. im Rheinlande, in Schlesien, Brandenburg und Sachsen; Seidenwaaren am Rhein und in Westfalen; Leder bes. in der Rheinprovinz und in Westfalen; Runkelrübenzuckerfabr. und Branntweinbrennereien besonders bei Magdeburg; Eisenwaarenfabr. in allen Gebirgsgegenden, bes. aber in Westfalen und am Rhein; bedeutende Kupfer-, Messing-, Zink-, Gold- und Silberfabr., Glasfabr. in Westfalen und Schlesien; Porzellan (Berlin), Farbewaaren, Chemikalien ꝛc.

Eisenbahnen. 1) Die Niederschlesisch-Märkische Bahn, von Berlin über Frankfurt a. d. O., Guben, Hansdorf, Kohlfurt (Zweigbahn nach Görlitz), Liegnitz, Breslau; 2) die Preußische Ostbahn, von Frankfurt a. d. O. über Küstrin (Zweigbahn nach Gusow), Kreuz, Bromberg (Zweigbahn nach Thorn-Warschau), Dirschau (Zweigbahn nach Danzig), Elbing, Königsberg (Zweigbahnen nach Pillau und Bartenstein) und (Zweigbahn nach Pr.-Eylau) Gumbinnen (Zweigbahn nach Tilsit), Eydtkuhnen; 3) Berlin-Stettin-Anklam-Stralsunder Bahn; 4) die Stargard-Cösliner Bahn, von Stettin über Stargard, Belgard (Zweigbahn nach Colberg) nach Cöslin; 5) Berlin-Hamburger Bahn; 6) Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn; 7) Magdeburg-Wittenbergische Bahn; 8) Berlin-Anhaltische Bahn, von Berlin über Jüterbogk, Wittenberg, Bitterfeld, Dessau nach Cöthen (Zweigbahnen: Jüterbogk-Röderau, Wittenberg-Bitterfeld-Halle, Bitterfeld-Delitzsch-Leipzig), 9) Oberschlesische Bahn, von Breslau über Brieg (Zweigbahn nach Neisse), Oppeln, Kosel, Gleiwitz, Morgenroth (Zweigbahn nach Tarnowitz), Schwientochlowitz

(Zweigbahn nach Königshütte), Kattowitz, Myslowitz (Zweigbahn nach Neuberun-Oswiezim); 10) Breslau-Posener Bahn, von Breslau über Lissa (Zweigbahn nach Glogau), Posen, Kreuz nach Stargard; 11) Niederschlesische Zweigbahn von Glogau über Sagan nach Hansdorf; 12) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn (mit Zweigbahnen nach Frankenstein, Waldenburg, Liegnitz); 13) Neisse-Brieger Bahn; 14) Oppeln-Tarnowitzer Bahn; 15) Wilhelmsbahn, von Cosel über Rendza (Zweigbahn über Rybnik nach Kattowitz), Ratibor (Zweigbahn nach Leobschütz) nach Oderberg; 16) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Bahn (Zweigbahn von Schönebeck nach Staßfurth); 17) Thüringische Bahn, von Halle über Merseburg, Corbetha, Weißenfels (Zweigbahn über Zeitz nach Gera), Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha, Fröttstedt (Pferdebahn nach Waltershausen), Eisenach, Gerstungen; 18) Rheinische Eisenbahn, a) von Köln über Koblenz nach Bingen, b) von Köln nach Krefeld, Cleve, Zevenaar, c) von Köln, Düren (Zweigb. nach Euskirchen) über Aachen (Zweigb. nach Eupen) nach Herbesthal; 19) Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn, a) Aachen-Düsseldorf, b) Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbach; 20) Aachen-Mastricht-Landener Bahn (Zweigbahn von Mastricht nach Hasselt); 21) Köln-Mindener Bahn, a) von Köln über Düsseldorf, Oberhausen (Zweigbahnen über Wesel, Emmerich zur holl. Grenze, sowie nach Ruhrort), Essen, Dortmund, Hamm, Bielefeld, Löhne, Minden, b) von Köln über Siegburg, Betzdorf eines Theils nach Siegen, andern Theils über Wetzlar nach Gießen; 22) Bergisch-Märkische Bahn, a) von Düsseldorf über Vohwinkel, Elberfeld, Barmen, Hagen (Zweigbahn, Ruhr-Siegbahn genannt, über Altena nach Siegen), Witten (Zweigbahn über Bochum, Steele, Essen nach Duisburg und Oberhausen), Dortmund; b) Dortmund, Bochum, Steele nach Mühlheim, sowie nach Oberhausen; c) Dortmund, Unna, Werl, Soest (Zweigbahn Unna nach Hamm); d) von Viersen über Keldenkirchen nach Venloo; 23) Prinz-Wilhelmsbahn, von Vohwinkel nach Steele; 24) Westfälische Bahn, von Rheine über Münster, Hamm, Soest, Paderborn, Buke (Zweigbahn nach Höxter zum Anschluß an die im Bau begriffene Braunschw. Bahn nach Kreiensen) nach Warburg; 25) Magdeburg-Halberstadt-Thaler Bahn mit Zweigbahnen (Wegeleben-Bernburg-Köthen und Günsten-Staßfurt; 26) die Königl. Saarbrücker Bahn, von Neunkirchen über Saarbrücken an die franz. Grenze bei Forbach; 27) die Königl. Saarbrücken-Trierer Bahn, von Saarbrücken über Saarlouis, Merzig, Conz nach Trier; 28) die Rhein-Nahebahn, von Neunkirchen über St. Wendel, Birkenfeld, Oberstein, Kreuznach nach Bingen; 39) Schlesische Gebirgsbahn (von Görlitz und Kohlfurt über Lauban nach Hirschberg); 30) Berlin-Görlitzer Bahn (eröffnet bis Cottbus); 31) Halle-Kasseler Bahn (eröffnet von Halle bis Nordhausen).

Kanäle. Der Münster'sche oder Max-Clemens-Kanal (Verbindung der Stadt Münster und der Ems mit dem Zuydersee und dem Rheine mittels der Vechte und Lippe); der Duisburger Rhein-Kanal; der Duisburger Ruhr-Kanal; der Plaue'sche K. (Verbindung der Elbe bei Parey in der Provinz Sachsen mit der Havel bei Plaue); der Brandenburgische Hauptkanal (zwischen Friesack und Oranienburg an der Havel); der Ruppiner K. (Verbindung der Havel mit dem Ruppiner See); der Templiner K. (Verbindung der Havel mit dem Lebauischen See); der Werbeliner K. (Verbindung des Werbeliner See's mit dem Finowkanal); der Finowkanal (Verbindung der Havel mit der Oder, zwischen Liebenwalde und Niederfinow); der neue Oderkanal (zwischen Küstrin und Schwedt); der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser K. (Verbindung der Spree bei Neuhaus mit der Oder bei Müllrose); der Netze- und Bromberger K. (zwischen der Oder und Weichsel, mittels der Warthe und Netze); der Klodnitzkanal in Oberschlesien (zwischen Sabrze und Kosel), der Seckenburger Kan., welcher den Memelarm Gilge mit dem Nemonin, und der gr. Friedrichsgraben, welcher den Nemonin mit der Deime bei Labiau und durch diese mit dem Pregel verbindet.

Dampfschiffahrt. Siehe Kapitel VI über die Verkehrsmittel.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige. Lauenburg rechnet wie Mecklenburg.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß (auch „rheinländischer" Fuß genannt)

à 12 Zoll à 12 Linien = 0,31385335 Meter; 25 1/2 Zoll = 1 Elle; 12 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 24000 Fuß. b) Getr.=M.: 1 Scheffel = 16 Metzen à 3 Quart; 1 Scheffel = 54,96 Liter; 12 Scheffel = 1 Malter; 1 Wispel = 2 Malter; 60 Scheffel = 1 Last. c) Flüss.=M.: 1 preuß. Quart = 1,145 Liter; 60 Quart = 1 Eimer; 1 Eimer = 2 Anker; 1 Ohm = 2 Eimer; 1 1/2 Ohm = 1 Oxhoft. 1 Tonne Bier = 100 Quart. — In Lauenburg: a) Längenm.: 1 Fuß = 0,288 Meter; 1 Elle = 0,637 Meter; 1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Kalenb. Fuß = 0,293 Meter. b) Getr.=M.: 1 Last à 8 Drömt à 3 Sack à 4 Scheffel à 6 Spint à 4 Metzen. 1 Scheffel à 1 1/2 Himten = 46,75 Liter. c) Flüss.=M.: 1 Oxhoft = 60 Stübchen; 1 Tonne = 33 Stübchen; außerdem wie Hamburg.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent; 1 Cent = 10 Korn; 1 Last = 4000 Pfund; 1 Schiffspfund = 300 Pfund; 1 preuß. Centner = 1 Zollcentner. Gewicht in Lauenburg wie in Schleswig-Holstein.

Hannover.

698 1/2 □M., 1,923,150 E. — **Hauptstadt:** Hannover, 79,650 E., Fabr. in Tabak, Leder, Cichorien, Tapeten, Wachstuch, Strümpfen, Gold- und Silberwaaren, Pianoforte, Fleischwaaren &c., bedeutender Handel und Spedition. Börse, Bank, Feuer-, Hagel- und Lebensversich.-Anstalten, Rentenversich.-Anstalt.

Industrie- und Handelsstädte. Harburg a. d. Elbe, 13,480 E., mit schönem Hafen (Freihafen), Fabr. von Gummiwaaren, überhaupt lebhafter Handel und bedeutende Industrie. Lüneburg, 15,690 E., einige Fabr. in Leder, Oel, Seife, Tabak, reichhaltige Salzquellen, Spedition, Ausfuhr von Honig, Wachs, Bricken. Emden an der Mündung der Ems in den Dollart, 12,053 E., bedeutendster Seehandelsplatz Hannovers, Schiffbau, Heringsfischerei und einige Fabr., Freihafen. Leer an der Einmündung der Leda in die Ems, 8825 E., wichtige Schiffahrt, Handel und mehrere Fabr., regelmäßige Schiffahrts-Verbindungen mit den holländischen und norddeutschen Seestädten. Stade, 1/2 Stunde von der Elbe, 8424 E., Elbverkehr, Elbzoll bei Brunshausen. Papenburg, durch Kanäle mit der Ems verbunden, 6400 E., bedeutender Seehandel, Schiffswerfte &c. Osnabrück, 18,100 E., mehrere Fabr. in Tabak, Leder, Zucker, bedeutender Leinen- und Lederhandel. Münden am Zusammenfluß der Fulda und Werra, 4900 E., Fabr., Leinen- und Holzhandel, Steinbrüche &c. Goslar am Harz, 8200 E., Handel mit Bergwerksprodukten (Blei), Brauerei von Gose. Hildesheim, 17,988 E., Garn- und Leinenhandel. Celle, 14,922 E., bedeutender Transit- u. Speditionshandel, Wachsbleicherei. Göttingen, 12,674 E., Universität. Clausthal, mit Zellerfeld, 14,000 E., bedeutender Berg- und Hüttenbau (Silber, Blei). Andreasberg, reiche Silberminen. Osterode, 6200 E., Fabr. in Wolle, Baumwolle, Schuhwerk, Schroten. Geestemünde, 3000 E., neu angelegter Hafen bei Bremerhaven.

Produkte. Viel Getreide, besonders in den nördlichen Theilen, Rüb- und Rapssamen, Flachs, besonders bei Uelzen, Tabak, Holz, bedeutende Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Schweinezucht, Käse und Butter (Emdener Käse, Harzbutter), viele Fische in den Flüssen und der See (Lachse, Neunaugen, Welse, Störe, Heringe, Schellfische &c.), Honig und Wachs in der Lüneburger Haide, Metalle auf dem Harz: Eisen, Silber, etwas Gold, Blei und Glätte; Salz, Steinkohlen, Erdölquellen, Marmor, Alabaster, Sandsteine, Fayence- und Töpferthon &c.

Industrie. Landwirthschaft ist überwiegend. Berg- und Hüttenwesen auf dem Harz, an der Seeküste Fischerei, besonders auf Heringe von Emden aus

an der schottischen Küste. Fabr. von Wollen- und Baumwollenwaaren nur in einigen Städten, dagegen wird überall viel Leinwand gewebt; ferner werden Glas, Töpferwaaren, Papier, Cichorien, Seife, Leder, Hüte, Pianoforte, Fleischwaaren &c. verfertigt. Bedeutende Brauereien, Branntweinbrennereien, Oelmühlen, Pulver-, Tabak-, chemische, Gewehrfabr., Kupfer- und Eisenhämmer und andere Metallfabr. Der Handel, über Ostfriesland auch zur See, ist nicht unbedeutend, desgleichen die Spedition über Harburg, Lüneburg und Münden.

Eisenbahnen u. Kanäle. a) Hannover-Nordstemmen (Zweigbahn nach Hildesheim), über Kreiensen, Göttingen, Münden nach Cassel; b) Hannover-Osnabrück-Emden, über Wunstorf, Bückeburg, Minden, Löhne, Osnabrück, Rheine, Meppen, Leer bis Emden; c) Hannover-Wunstorf-Verden-Bremen-Geestemünde; d) Hannover-Lehrte (Zweigbahnen über Hildesheim nach Nordstemmen und über Celle, Uelzen, Lüneburg nach Harburg). — Der Ems- oder Treckfahrtskanal zwischen Emden und Aurich; der Papenburger Kanal; der Bremer K. (Verbindung der Weser mit der Elbe (bei Stade) mittelst der Oste und Schwinge (über Bremervörde), wichtig wegen des Wassertransports zwischen Bremen und Hamburg) u. s. w.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; 1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 0,292 Meter, in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt; 1 Elle à 2 Fuß = 0,584 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 25400 Fuß. b) Getr.-M.: 1 Himten = 31,152 Liter; 1 Himten = 4 Metzen à 4 Sechzehntel; 6 Himten = 1 Malter und 16 Malter = 1 Last. c) Flüss.-M.: 1 Stübchen = 3,894 Liter und wird in 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nösel getheilt. 10 Stübchen = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm oder 4 Oxhoft = 1 Fuder. Das Gebräude Bier = 43 Faß à 52 Stübchen; das frühere Steuerquartier = 0,9368 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 1 Pfund = 500 Gramme; 4000 Pfund = 1 Schiffslast. 6000 Pfund = 1 Commerzlast.

Hessen (mit Hessen-Homburg).

$177^3/_4$ □M., 776,000 E. — **Hauptstadt:** Kassel a. d. Fulda, 40,228 E., mit Baumwollfabr., Maschinenfabr., Tapeten-, Tabak-, Gold- und Silberwaarenfabr. u. s. w. Nicht unbedeutender Handel.

Industrie- und Handelsstädte. Hanau a. M., 17,000 E., wichtigste Fabrikstadt des Landes, bedeutende Gold-, Silber- (Bijouterie-), Tabak-, Seiden- u. Wollfabr. &c. Karlshafen, 1800 E., lebhafter Weserhafen. Fulda, 9360 E., viel Industrie in Baumwoll- und Wollwaaren, so auch in Hersfeld, 6000 E.; Eschwege, 7100 E., Tuch-, Oel-, Seife-, Leim- und Lederfabr. Großalmerode, 2400 E., berühmte Schmelztiegel u. andere Thonwaaren. Schmalkalden, 5500 E., Eisen- u. Stahlwaarenfabr. Breitungen und Brotterode, Tabakskultur. Marburg, 7718 E., Universität, Töpferei. Homburg vor der Höhe, 7366 E., Webereien in Flanell, Strümpfen und Leinen, Kochsalztherme. Meisenheim, 1882 E., Handel mit Getreide, Klee und Oelsaat.

Produkte. Starke Schweinezucht (Schaumburger Schinken); Getreide im Süden, viel Flachs und Tabak, etwas Wein am Main, Obst, Wein, Holz; Eisen, Kupfer, Kobalt, etwas Silber, Porzellanerde, Steinkohlen, Braunkohlen, vortrefflicher Thon, Salz &c.

Industrie. Neben Acker- und Bergbau und Viehzucht besonders Wollen-

Stadt **Frankfurt a. M.**, 83,100 E., ist der bedeutendste Handels- und Wechselplatz Westdeutschlands, treibt ansehnlichen Eigen-, Commissions-, Zwischen- und Wechselhandel, hat bedeutende Speditionsgeschäfte, zwei große Messen, Bank, und Leinenweberei und Spinnerei, Lederfabrikation; Eisen-, Stahl- und Bijouteriewaaren; Verfertigung von Wollenwaaren, Glas, Papier und Schmelztiegeln.

Eisenbahnen. Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, zwischen Gerstungen, Bebra, Kassel, Hümme und Warburg; die Main-Weser-Bahn, zwischen Frankfurt a. M., Gießen, Marburg und Kassel; die Karlsbahn von Hümme nach Karlshafen; die Frankfurt-Hanau-Aschaffenburger Bahn; auch führt der Anfang der Kassel-Hannoverschen und ein Stück der Werrabahn durch hess. Gebiet; Bebra-Fulda.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; Rechnungsart nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Heller. In Hanau und Nassau: $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß; der Gulden à 60 Kreuzer à 4 Heller oder Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,288 Meter; 1 alter Kasseler Fuß = 0,285 Meter; 14 alte Fuß = 1 Ruthe; 1 Kasseler Elle = 0,57 Meter; die Brabanter Elle = 0,694 Meter und die Hanauer Elle = 0,544 Meter. b) Getr.-M.: 1 Viertel à 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mäßchen; 1 Viertel = 160,74 Liter. In der Provinz Hanau: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid; 1 Simmer = 30,53 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Maß (Wein) = 1,95 Liter; 1 Maß (Bier) = 2,184 Liter; 1 Fuder à 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen. In der Provinz Hanau ist 1 (alte) Maß = 1,865 Liter, die junge Maß = 1,609 Liter.

Handelsgewicht. Das deutsche Zollgewicht, 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent = 500 Gramme. 1 altes Pfund (108 = 1 Ct. = 484,24 Gramme.

Nassau. 85 □M. mit 466,500 E. — **Hauptstadt:** Wiesbaden am Taunusgebirge, 26,600 E., berühmtes Bad, Bank, Handelsschule u. s. w. Ansehnlicher Handel und gewerbliche Betriebsamkeit.

Industrie- und Handelsstädte. Wiesbaden, s. oben. Bieberich, Eltville, 2400 E., Rüdesheim, starker Weinhandel. Dietz, 3500 E., Wollhandel, Marmorschleiferei. Höchst a. Main mit 2900 E., viele Fabriken, z. B. in Schnupftabak, Handel und Schiffahrt. Selters, großartige Mineralwasser-Versendung. Montabaur, Fabr. in Mineralwasser-Krügen, Papier-, Walk-, Oel- u. Mahlmühlen.

Produkte. Besonders Wein (Johannisberger, Markobrunner, Rüdesheimer, Geisenheimer, Steinberger, Rauenthaler, Hochheimer, Asmannshäuser u. s. w.), Obst, Getreide, Oelsämereien, Flachs, Tabak, Holz, Wolle, Eisen-, Silber-, Kupfer- und Bleierze, Mineralwasser (Wiesbaden, Selters, Ems, Langenschwalbach, Schlangenbad, Fachingen, Geilnau, Soden ꝛc.), Braunkohlen, Eisensteine, schöner Thon.

Industrie. Eisenwaarenfabr., etwas Leinen- und Strumpfweberei, Papier-, Leder-, Farbenfabr., Töpferei (Kannenbäckerland).

Eisenbahnen. Die Taunusbahn, von Frankfurt über Höchst, Flörsheim, Hochheim, Kassel, Wiesbaden, Bieberich; die Rhein-Lahnbahn, von Wiesbaden über Rüdesheim, Niederlahnstein, Ems, Nassau, Limburg, Weilburg nach Wetzlar; die Höchst-Sodener Bahn.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle = 2 Fuß (Werkfuß) à 10 Zoll à 10 Linien = 0,6 Meter. Die Feldruthe à 10 Feldschuh (= $\frac{1}{2}$ Meter). b) Getr.-M.: 1 Malter = 10 Zehntel à 10 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Ohm = 80 Maß (Zeugmaß) à 4 Schoppen = 160 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme.

Frankfurt a. M. $1\frac{1}{2}$ □M. mit 90,000 E. — Die ehemalige Freie Börse, Handelsakademie, Freihafen, Fabriken in Wachstuch, Teppichen, Tapeten, Tabak, Möbeln, Gold-, Silber-, Holz-, Lackir- und Farbewaaren, Aepfelwein 2c. Großer Weinhandel.

Bornheim, Dorf mit 4800 E., Strohhut-, Bürsten-, Portefeuille-, Cartonnage- u. Zuckerfabr.

Eisenbahnen. Die Taunus-Eisenbahn (s. Nassau); die Höchst-Sodener (s. Nassau); die Frankfurt-Offenbacher Bahn (s. Großherzogthum Hessen); die Main-Weser-Bahn (s. Hessen); die Main-Neckar-Bahn (s. Großherzogthum Hessen); die Frankfurt-Hanau-Aschaffenburger Eisenbahn (s. Hessen).

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Bayern. (Der Viertelkreuzer wird auch „Heller" genannt.)

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,285 Meter. Die Elle = 0,547 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter. b) Getr.-M.: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid; 1 Malter = 114,73 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Fuder Wein = 6 Ohm; 1 Stückfaß = 8 Ohm; 1 Zulast à 4 Ohm; 1 Ohm = 20 Viertel; 1 Viertel = 4 (alte) Maß à 4 Schoppen; 1 Ohm = 143,4 Liter. Die junge Maß à 4 Schoppen = 1,593 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent (Quinte) à 4 Richtpfennige. 1 Pfund = 500 Gramme.

Schleswig-Holstein.

Zusammen 320 □M., 961,000 E. — Bedeutende Handelsstädte sind: Altona a. d. Elbe, 52,800 E., Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Zucker-, Tabaks-, Seifen- und Oelfabr., Thransiedereien, Freihafen, bedeutender Seehandel, Robben-, Walfischfang, Schiffbau, Privat-Bankcompagnie, Eisenbahn- u. Dampfschiffahrts-Compagnie, Versicherungs-Gesellschaft 2c. — Kiel, 18,700 E., Zucker-, Tabaks-, Maschinenfabr., Eisengießereien, Hafen, wichtiger See- und Landhandel, Schiffbau; starke Fischerei und bedeutender Speditions-Verkehr zwischen Hamburg, Kopenhagen und London. Dampfboote nach Lübeck, Kopenhagen, Christiania, Gothenburg und den Ostseehäfen. Ferner sind zu nennen:

Rendsburg, 9500 E., See- und Landhandel. Glückstadt a. d. Elbe, 5020 E., Hafen, Seehandel. Schleswig a. d. Schlei, 11,000 E., Zucker-, Wagen-Lackfabr., Töpfereien, Fischerei, wenig Seehandel. Itzehoe, 7350 E., lebhafter Handelshafen, Cichorien- und andere Fabr., bedeutender Viehmarkt. Heide, 6900 E. Elmshorn, 6700 E., ansehnliche Schiffahrt, ebenso Blankenese, 5300 E. Cappeln, 2800 E., a. d. Schlei, Heringsfang, Bücklingsausfuhr; Seehandel. Eckernförde, 4000 E., Hafen, Schiffbau, Handel, Fischerei. Flensburg, 20,140 E., der bedeutendste Handelsort Schleswigs, Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Lichten, Leder 2c., Thranbrennerei, Branntweinbrennerei, Seilerei, bedeutender Seehandel. Apenrade, 5450 E. Husum, 4800 E., Schiffahrt u. Handel. Tondern, 3300 E., Spitzenklöppelei. Hadersleben, 8300 E. Tönning a. d. Eider, 2900 E., Seehandel, Viehausfuhr.

Produkte. Viel Getreide, Rübsamen, ausgezeichnetes Rindvieh, Pferde, Butter, Fische (Sprotten, Bücklinge), Austern.

Industrie. Starker Ackerbau, Fischerei, Schiffahrt und Seehandel, einige Zucker-, Tabaks-, Kattun-, Fayence-, Garn- und Strumpffabriken 2c.

Eisenbahnen. Die Berlin-Hamburger Bahn durchschneidet das Land und von dieser aus gehen bei Büchen die Linien Büchen-Lauenburg und Büchen-Lübeck ab; die Altona-Kieler Bahn; die Glückstadt-Elmshorner; die Rendsburg-Neumünster-B.; Glückstadt-Itzehoe; Flensburg-Husum-Tönning mit Zweigbahn nach Schleswig und Rendsburg; Flensburg-Apenrade. Altona-Blankenese; Woyens-Jütländische Grenze (2,25 M.) mit Zweigbahn Woyens-Hadersleben; Kiel-Preetz-Ascheberg, Neumünster-Neustadt.

Kanäle. Der Stecknitzkanal (Verbindung der Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck). Der Eiderkanal (Verbindung der Nord- und Ostsee mittelst der Eider von Rendsburg bis in den Busen von Kiel).

Münzfuß und Rechnungsart wie in Lübeck (s. unt.). 1 Mark à 16 Schillinge (à 12 Pf.). 1 Mark Courant = 12 Sgr. In Holstein außerdem noch 1 Mark Banco = 15 Sgr. 2 Pf. (gewöhnlich 15 Sgr.).

Maße. In Schleswig u. Holstein: a) Längenm.: wie Hamburg. b) Getreide-M.: 1 Tonne à 8 Scheffel à 4 Viertel oder 1 Tonne à 4 Himten à 4 Spint = 139,12 Lit. c) Flüssigkeits-M.: 1 Kanne = 1,81 Lit. Im Ganzen wie Hamburg.

Handelsgewicht. Das deutsche Zollgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 10 Zehntel à 10 Quentin (Quart) à 10 Oertgen. 1 Schiffslast = 5200 Pfd.

2. Die mit Preußen verbundenen Staaten des norddeutschen Bundes.

a) Mitteldeutsche Bundesstaaten oder die königlich sächsische und thüringische Staatengruppe:

1. Königreich Sachsen.

271 7/8 □M. mit 2,344,000 E. Wird in 4 Kreisdirektionsbezirke getheilt: Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen. — **Hauptstadt:** Dresden a. d. Elbe, 145,800 E., mit ansehnlicher Gewerbsindustrie; alljährlich mehrere bedeutende Märkte; Sitz der Elb-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, des Potschappeler und verschiedener Bergbau-Betriebsvereine ꝛc.; Handelsschule ꝛc.; Fabriken in Strohwaaren, Chokolade, Tabak ꝛc.; Bierbrauerei. Während der Sommerzeit Dampfschiffahrt auf der Elbe von Dresden nach Lobositz und von Dresden nach Meißen, Riesa und Torgau. Beträchtlicher Elbhandel.

Handels- und Industriestädte. Dresden, s. oben. Leipzig a. d. Pleiße, Parthe u. Elster, 85,400 E., mit Reudnitz 93,000 E., wichtiger Handels- und Wechselplatz mit 3 Messen, Bank, Börse, deutsche Kreditanstalt, Assekuranz-Compagnien, Buchhändlerbörse; Centralpunkt des deutschen Buchhandels; Hand.- u. Gew.-Kr.; viel Industrie, namentlich in kleiner Maschinerie, Wachstuch, Tabak, Pianoforte ꝛc.; Handelsschule; großartiger Commissions- und Speditionshandel; Wollmarkt. Wurzen, 7448 E., Filzfabrik zum Belegen der Hämmer der Pianoforte (die einzige im Zollverein). Chemnitz, 55,000 E., Hauptsitz der sächsischen Baumwoll-Industrie; Spinnereien, Webereien, Druckereien, namentlich in Calico, Strumpfwaaren-Fabrikation, Maschinenbau. Plauen, 18,600 E. Lengenfeld (3200 E.), Fabrikation feiner weißer Musseline, Schleier, Gaze ꝛc. Reichenbach, 11,000 E. Haynichen, 7053 E. Werdau, 10,550 E. Crimmitschau, 12,250 E. Glauchau, 19,300 E. Meerane, 15,711 E. Oederan (5376 E.). Bischofswerda (3650 E.). Oschatz (5716 E.). Döbeln (8654 E.). Großenhain (9120 E.). Bautzen (12,485 E.). Sind Fabrikorte für Wollenwaaren, Tuch, Kasimir, Flanell, Merino, Halbwollenwaaren ꝛc. Zittau, 14,300 E., Hauptsitz der sächs. Leinen-

Fabrikation, mit Groß-Schönau, 4960 E., das treffliche Damaste und Drelle liefert. Eibenstock, 6400 E. Schneeberg, 7990 E. Schönheide (4600 E.), Centralpunkte für Spitzen-, Blonden-Fabrikation und ausgenähte Waaren. Annaberg, 10,500 E., Seidenwaaren und Posamente. Pulsnitz, 2490 E., Bandfabriken. Freiberg, 18,877 E., Bergbau, Hütten-Industrie. Zwickau, 22,430 E., berühmte Steinkohlengruben; Porzellanfabr. Seifen, 1350 E. Olbernhau, 3070 E. Saida, 1535 E., Holzwaaren. Johanngeorgenstadt, 3740 E., Schatullenfabr. Markneukirchen, 3800 E., musikal. (Saiten- u. Blas-) Instrumente. Meißen, 10,360 E., Porzellanfabr. europäischen Rufes, Weinhandel. Pirna, 8190 E., Sandsteinbrüche. Zöblitz, 1777 E., Serpentinsteinschleiferei. Riesa, 4900 E., in neuerer Zeit viel Speditionshandel.

Produkte. Schafzucht (Elektoralwolle), Perlen; Getreide, Oelsaaten (Lommatzsch), Wein (Meißen), Champagnerfabr. (Lößnitz bei Dresden), Obst (Borsdorf), Arzneikräuter (Schneeberg), Silber (Freiberg, Annaberg), Eisen, Blei, Kobalt (Niederschlema), Steinkohlen (Zwickau), Sandsteine (Pirna) u. s. w.

Industrie. Zahlreiche und wichtige Fabr. von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Spitzen, Strohgeflechten (Dresden), Holz- und Metallwaaren, Porzellan, Glas, Papier, musikal. Instrumenten, Tabak 2c.

Eisenbahnen. 1) Oestliche Staatsbahnen: a) Schlesische, von Dresden über Bautzen, Löbau nach Görlitz (Zweigbahn: Löbau-Zittau-Reichenberg); b) Böhmische, von Dresden über Pirna nach Bodenbach; c) von Tharand nach Freiberg; 2) Westliche Staatsbahnen, von Leipzig über Altenburg, Gößnitz (Zweigbahn nach Glauchau), Werdau (Zweigbahn nach Zwickau), Plauen nach Hof, von Herlasgrün über Brambach nach Eger; von Riesa über Döbeln, Mittweida, Chemnitz (Einmündung der Lugau-Würschnitzer Kohlenbahn), Glauchau, Zwickau, Niederschlema (Zweigbahn nach Schneeberg) nach Schwarzenberg; 3) Leipzig-Dresdener Bahn, von Leipzig über Borsdorf (Zweigbahn nach Grimma), Wurzen, Oschatz, Riesa, Pristewitz (Zweigbahn nach Großenhain), Coswig (Zweigbahn nach Meißen), Dresden; 4) Albertsbahn, von Dresden nach Tharand; 5) ein Stück der Berlin-Riesaer Bahn, zwischen Riesa und Röderau; 6) ein Stück der Anhalter Bahn, zwischen Leipzig und Delitzsch; 7) ein Stück der Thüringer Bahn, zwischen Leipzig und Dürrenberg; 8) Chemnitz-Annaberg.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; 1 Thaler à 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle à 24 Zoll à 12 Linien = 0,566 Meter; 1 Stab = 2 Ellen, 1 Elle = 2 Fuß; 1 brab. Elle = 0,6856 Meter: 1 Ruthe = 182 Zoll; 1 Postmeile = 7500 Meter. b) Getr.-M.: 1 Wispel = 2 Malter; 1 Malter = 12 Scheffel; 1 Scheffel à 4 Viertel; 1 Viertel = 4 Metzen à 4 Mäßchen; der Dresdner Scheffel = 103,83 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Dresdener Kanne = 0,9356 Liter; Eintheilung in halbe (Nösel), Viertel- und Achtel-Kanne; 72 Kannen = 1 Eimer u. 6 Eimer = 1 Faß.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund. 1 Stein = 20 Pfund.

2. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

66 □M. mit 280,200 E., zerfällt in 3 Kreise: Weimar, Eisenach und Neustadt. — **Hauptstadt:** Weimar, 14,280 E., Bank, Assekuranzen, Woll- und Oelfruchtmarkt.

Industrie- und Handelsstädte. Weimar, s. oben. Eisenach, 12,000 E., Kammgarnspinnerei, Farbenfabriken, Wollenweberei. Apolda, 8730 E., Strumpfwaarenfabr. Ilmenau, 3500 E., Porzellan- und Glasfabr., Eisen- und Kohlengruben u. s. w. Neustadt a./Orla, 4840 E., große Gerbereien, Tuchfabr. Jena, 7200 E., Universität, Handel mit Saalobst, Bauholz u. s. w. Weida, 5130 E., Fabrikation von Halb- und Baumwollenwaaren. Buttstedt, 2500 E., größter Roßmarkt Thüringens.

Produkte. Viel Getreide, Holz, Kupfer, Eisen, Salz (Sulza) ꝛc.

Industrie. Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, Strumpfwirkerei, Metall-, Porzellan- und Glaswaaren.

Eisenbahnen. Die thüringische Eisenbahn, welche unweit Sulza in das Großherzogthum eintritt und hinter Eisenach aus demselben in's hessische Gebiet ausmündet; die Werrabahn von Eisenach ab.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; Rechnungsart nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,282 Meter; 1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter = 6 Fuß; 1 Ruthe = 16 Fuß. b) Getr.-M.: 1 weimarischer Scheffel = 75,29 Liter; 1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Metzen à 5 Maß à 2 Nösel. Früher waren im Lande nicht weniger als 16 verschiedene Getreidemaße im Gebrauch, darunter der Eisenacher Scheffel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 4 Nösel; 1 Eisenacher Malter = 4 Viertel à 2 Scheffel = 304,687 Liter; der Apoldaer Scheffel = 86,78 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Eimer = 80 Schenkmaß (für Wein, Bier ꝛc.) oder 72 Ohmmaß (für Oel) = 71,71 Liter.

Handelsgewicht wie im Königr. Preußen. 1 Tonne Salz = 378⁴⁄₅ Pfd.

3. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

45 □M. 178,100 E. — **Hauptstadt:** Meiningen, 7230 E. Mitteldeutsche Kreditbank, Tabaksfabrik ꝛc.

Fabrik- und Handelsstädte. Meiningen, s. oben. Hildburghausen, mit 4400 E., Papier-maché- (Puppenkopf-), Tuchfabr., landwirthschaftliche Maschinenfabr., Lebküchnereien und ziemlich lebhafter Handel. Bibliograph. Institut. Sonneberg, 5900 E., berühmter Handel mit den hier und in der Umgegend gefertigten Spielwaaren und Utensilien aus Holz, Papier-maché, Glas, Blech, Stein, Porzellan ꝛc. Wasungen, 2600 E., bedeutender Tabaksbau. Steinbach, 1400 E., viele Messerschmieden. Pößneck, 4900 E., Wollenwaaren- und Saffianfabr., bedeutende Porzellanfabr. Saalfeld, 5100 E., Blaufarbenwerk, Vitriol- und Alaunsiederei, Metallgewebefabr. ꝛc. Gräfenthal, 1400 E., Handel mit Schiefertafeln, Pech, Eisenarbeiten, Holzwerk, Tuchfabr., Eisenwerke. Lehesten, 900 E., berühmte Schieferbrüche. Wallendorf, 900 E. Lauscha, Porzellanfabr. und Glasbläsereien. Steinheide, treffliche Kaolinbrüche.

Produkte. Viel Holz, Getreide, Flachs, Tabak, vorzügliches Rindvieh und Schafe, Steinkohlen, Eisen, Salz, Schiefer, Marmor, Kaolin, Wetzsteine, Mineralwasser (Liebenstein).

Industrie. Leinen-, Barchent- und Wollenweberei, Blaufarbenwerke, Eisenhämmer, Eisen-, Porzellan-, Glas-, Spiegel-, Holz- und Spielwaaren-, Papier-maché-, Farbenfabr., Marmor-, Papier- und Sägemühlen, Pech-, Potasche-, Kienrußbereitung ꝛc.

Eisenbahnen. Die Werrabahn, von Eisenach über Salzungen, Wasungen, Meiningen, Themar, Hildburghausen, Eisfeld nach Koburg und Sonneberg.

Münzfuß und Rechnungsart wie Bayern (Camburg wie in Preußen).

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,303 Meter; 1 Elle = 0,559 Meter; 1 Ruthe = 14 Fuß. b) Getr.-M.: 1 Malter in Meiningen = 4 Metzen à 2 Maß; 1 Maß = 20,888 Litre; 1 Malter in Hildburghausen für glatte Frucht = 206,933 Liter; 1 Malter für rauhe Frucht = 239,306 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Ohm oder Tonne = 2 Eimer à 32 Maß = 65,45 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

4. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

$35^3/_4$ □M., 164,530 E. Landestheile: Herzogthümer Koburg u. Gotha. — **Hauptstädte**: Koburg, gegen 10,800 E., Leinen-, Wollenweberei, Türkischrothfärbereien, berühmte Bierbrauereien (Aktienbierbrauerei) ꝛc., Kreditbank. Gotha, 18,000 E., Privatbank, Handelsschule, mehrere Versicherungs-Gesellschaften, Fabriken in Porzellan, Tabak, Runkelrübenzucker, Schuhwerk, Würsten; Kunstgärtnerei, Landkarten.

Fabrik- und Handelsstädte. Koburg u. Gotha s. oben. Ruhla, 2500 E., Fabrikation von Tabakspfeifen in Meerschaum, Porzellan, Holz, Horn, Thon, Portefeuillefabr. ꝛc., Cigarrenspitzen; Messerschmieden ꝛc. Zella, 2315 E., Gewehrfabriken. Waltershausen, 3800 E., Puppenfabrikation und Wurstfabriken. Neustadt a. d. Haÿde, 2900 E., Fabriken in Sonneberger Waaren. Ohrdruff, 5250 E.

Produkte. Viel Getreide, Oelsaaten, Anis, Kümmel, Koriander, Senfsamen, Flachs, Holz, Waid, gutes Vieh, Backsteinkäse (Itzgrund), Schafe, Eisen, Braunstein, Steinkohlen, Salz, Mühlsteine (Krawinkel).

Industrie. Leinenweberei und etwas Wollenstrumpfweberei, Baumwollenzeugfabr., Glas-, Pech-, Theer-, Kienrußbereitung, Potascheſiedereien, Eisen-, Kupferhämmer, Papier- u. Porzellanfabr.; Tabakspfeifenköpfe, chemische Fabrikate, Sonneberger Waare; Gerbereien, Steinschleifereien, Eisen-, Blech-, Knopffabr. ꝛc., Bereitung von Schinken, Schlackwürsten ꝛc., Marmormühlen (Schusser).

Eisenbahnen. Durch das Gothaische geht die thüringer Bahnlinie mit einer Zweigbahn von Fröttstedt nach Waltershausen; durch das Koburger Gebiet die Werrabahn mit einer Zweigbahn nach Neustadt a. d. H. und Sonneberg.

Münzfuß und Rechnungsart in Koburg wie im Königreich Bayern, in Gotha der 30-Thalerfuß; 1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige.

Maße. In Koburg: a) Längenm.: 1 Werkfuß = 12 Zoll = 0,304 Meter; der Vermessungsfuß ist der preußische, s. das.; 1 Elle = 0,586 Meter. b) Getr.-M.: 1 Simmer = 4 Viertel à 4 Metzen; 1 Kornsimmer für glatte Frucht = 88,95 Liter, und 1 Hafersimmer für rauhe Frucht = 110,45 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Eimer = 80 Maß = 77,336 Liter. In Gotha: a) Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,288 Meter; 1 Waldfuß, nach welchem das Holz gemessen wird, = 0,283 Meter; 1 Bauruthe = 14 Fuß, 1 Waldruthe = 16 Fuß. 1 Elle = 0,563 Meter. b) Getr.-M.: 1 Malter = 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 6 Nösel; 1 Viertel = 43,66 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Eimer (auch für Bier) = 2 Anker oder 40 Kannen à 2 Maß à 2 Nösel = 72,77 Liter; 1 Kanne = 1,819 Liter. 1 Tonne Bier = 24 Stübchen à 2 Kannen.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

5. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

24 □M., 141,900 E., zerfällt in 2 Kreise: den Altenburgischen und den Saal-Eisenbergischen. — **Hauptstadt:** Altenburg, 18,000 E., Bank, ansehnlicher Speditions-, Kolonial- und Getreidehandel, beachtenswerthe Industrie, besonders in Leder, Bürsten, den bekannten Müllerdosen 2c.

Fabrik- und Handelsstädte. Altenburg, s. oben. Ronneburg, 6700 E., Fabrikation von Tibet, Merino, Flanell, Glauchauer Artikeln; Wollkämmereien, bedeutender Getreidemarkt. Schmölln, 4660 E., Fabrikation von Buckskin, Cassinet, Tuch, Bürsten, Leder, Müllerdosen. Eisenberg, 4970 E., Fabr. von Wollenwaaren, bes. Teppichen, Beuteltuch, Leder. Kahla, 2750 E., Tuchfabrikation, Gerbereien, Porzellanfabr. Roda, 3480 E.

Produkte. Sehr viel Getreide, Obst, Gartengewächse, vortreffliches Vieh, guter Käse, Braunkohlen 2c.

Industrie. Wollenweberei, etwas Leinenweberei und Gerberei, Fabrikation von Töpferwaaren, Lederwaaren, Wollenwaaren, Dosen, Bürsten 2c.

Eisenbahnen. Die sächsisch-bayerische Bahn berührt den östlichen Theil des Landes. Gößnitz-Geraer Eisenb. (Ronneburg.)

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Sachsen.

Maße. a) Längenm.: 1 Baufuß = 12 Zoll = 0,284 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 1 Vermessungsfuß à 10 Zoll = 1 Elle; 10 Vermessungsfuß = 1 Ruthe; 1600 Ruthen = 1 Meile. b) Getr.-M.: 1 Malter à 2 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen; 1 Scheffel = 146,97 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Eimer = 67,36 Liter; 60 Kannen = 1 Eimer; 1 Kanne = 2 Nösel.

Handelsgewicht wie in Preußen.

6. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17½ □M., 73,800 E. — **Hauptstadt:** Rudolstadt, 6440 E., Filiale der Weimar. Bank, Fabriken (Porzellan in Volkstedt), Gerbereien, Färbereien.

Fabrik- und Handelsstädte. Rudolstadt, s. oben. Königsee, 2300 E., Bleiweißfabr. Oberweißbach, 1950 E., Handel mit populär-med. Heilmitteln. Blankenburg, 1308 E., Wollspinnerei, Tuschfarbenfabr., Lederfabr. 2c. Stadt Ilm, 2640 E., Streichgarnspinnerei und Tuchfabr. Frankenhausen, 4550 E., Saline, Braunkohlengruben, chem. Fabr.

Produkte. Viel Holz, Obst in der Unterherrschaft, Eisen, Kupfer, Alaun, Vitriol, Salz, Braunkohle.

Industrie. Metallbereitung, Wollenweberei, Spinnerei, Gerberei, Pech- und Kienrußbereitung, Porzellanfabr., Glasperlenfabr.

Münzfuß und **Rechnungsart**; in der Oberherrschaft wie im Königreich Bayern, in der Unterherrschaft wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle = 0,565 Meter. 1 Fuß in der Oberherrschaft = 0,282 Meter, in der Unterh. = 0,314 Meter. b) Getr.-M.: 1 Scheffel in der Oberherrschaft (Rudolstadt) = 8 Achtel à 2 Metzen à 24 Nösel; 1 Nösel = 0,4877 Liter; in der Unterherrschaft gelten die preuß. Maße. Bisher jedoch 1 Scheffel = 4 Viertel à 2 Metzen = 45,63 Liter. c) Flüss.-M.: in der Oberherrschaft ist 1 Eimer = 72 Maß à 2 Nösel = 60,17 Liter; in der Unterherrschaft gelten die preuß. Maße. Bisher jedoch 1 Eimer = 36 Kannen à 2 Maß = 1 Dresd. Eimer.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

7. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

$15^1/_2$ □M., 66,200 E. — **Hauptstadt:** Sondershausen, 5870 E., einige Fabr., eine Bank (die thüringische) und nicht unerheblicher Handel.

Fabrik- und Handelsstädte. Sondershausen, s. oben. Arnstadt, 7260 E., bedeutendster Handelsplatz am nördl. Abhang des Thür. Waldes, mit Chokoladen-, Feuerspritzen-, Handschuhfabr., großer Walzmühle, Tuchfabr., bedeutenden Samen- und Gärtnereiwaaren-Handlungen. Großbreitenbach, 2540 E., Porzellanfabr., musikalische Instrumente, Holzwaaren.

Produkte und **Industrie** wie in Rudolstadt, doch geringer.

Münzfuß und **Rechnungsart**, **Maße** und **Gewichte** wie Preußen.

8. Die Fürstenthümer Reuß (älterer und jüngerer Linie).

Zusammen 21 □M., 130,400 E. — **Hauptstadt** der jüngeren Linie Gera, 15,400 E. — Bank, Handelsschule, Kammwollwaarenfabrikation (namentlich in Tibets), Kamm- und Streichwollgarnspinnereien, Färbereien, Tabaksfabr., Weiß- und Rothgerbereien, Kutschenfabr., Accordion- und Harmonikafabr., Maschinenfabr., Pechsiedereien, chemische Fabrik in Heinrichshall ꝛc., bedeutender Commissions- und Speditionshandel. — **Hauptstadt** der älteren Linie Greiz, 11,000 E., Filiale der Weimarischen Bank, Kammgarnspinnerei, Tibet-, Atlas-Fabr., Färbereien ꝛc.

Fabrik- und Handelsstädte. Gera und Greiz, s. oben. Schleiz, 4830 E., Fabriken in Zündmaschinen, halbwollenen Waaren, Metallwaaren, Lack; Bierbrauerei. Lobenstein, 2850 E., Woll- und Baumwollspinnereien, Tuchfabriken, Eisenhammerwerke. Zeulenroda, 6230 E., Strumpfwaarenfabr., Fabrik baumwollener Kleiderstoffe, Seifenfabr. Köstritz, 1800 E., Handelsgärtnerei, namentlich Handel mit Rosenstöcken ꝛc., und Bierbrauerei.

Produkte. Holz, Flachs, gutes Vieh (sog. Schleizer); Eisen, Schiefer, Salz.
Industrie. Eisen- und Eisenwaarenfabr., Spinnereien, Wollen- und Baumwollenwaarenfabr., Färberei, Gerberei, Pechsiederei ꝛc.

Eisenbahn. Die Gera-Weißenfelser Bahn, Zweigbahn der thüringer Eisenbahn, durchzieht das Land (s. Preußen), ebenso die Gera-Gößnitzer Bahn. Von Greiz nach Brunn an der Sächsisch-Bayerschen Staatsbahn.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle in Gera = $0,_{573}$ Meter und zerfällt in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. 1 Elle in Greiz und Schleiz = $0,_{589}$ Meter und zerfällt ebenfalls in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. b) Getr.-M.: 1 Scheffel = $106,_{16}$ Liter = 4 Viertel à 4 Maß. 1 Scheffel in Hohenleuben und Zeulenroda = $129^1/_3$ Liter und wird ebenfalls in 4 Viertel à 4 Maß getheilt. c) Flüss.-M.: 1 Eimer = 72 Kannen à $0,_{9215}$ Liter; 1 Faß = 6 Eimer. In Hohenleuben und Zeulenroda hat der Eimer 80 Kannen; 1 Kanne = $0,_{81}$ Liter und wird in 2 Nösel getheilt. 1 Faß = 6 Eimer.

Handelsgewicht wie in Preußen.

9. Provinz Oberhessen. Siehe Großherzogthum Hessen.

b) Im preußischen Gebiete liegende Herzog- und Fürstenthümer.

10. Herzogthum Braunschweig.

67 □M., 292,700 E., in 6 Kreisen: Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden, Blankenburg. — **Hauptstadt:** Braunschweig, 45,450 E., Fabr. in Wollstoffen, lackirten Blechwaaren, Handschuhen, Leder, Tabak, Farben, Bier (Mumme), Honigkuchen, Würsten, Rübenzucker; bedeutender Handel, hauptsächlich Zwischenhandel, Bank, jährlich 2 Messen, bedeutender Wollmarkt.

Industrie- und Handelsstädte. Braunschweig, s. oben. Wolfenbüttel mit 9350 E. und starkem Korn- und Gemüsehandel, Tuchweberei, Leder- und Tabaksfabr. Holzminden a. d. Weser, 4800 E., mit den Sollinger Steinschleifmühlen, Strumpfwaaren, Pfeifen- und Stecknadelfabr., Topffabr., Hämmer- und Messerschmieden; zugleich Stapelort des Leinwand- und Eisenhandels. Viel Handel nach Bremen. Dampfschiffahrt. Blankenburg, 3520 E., treffliche Obstzucht; in der Nähe viele Hüttenwerke, Glashütten 2c. Vechelde, westlich von Braunschweig, Jutespinnerei. Schöningen, 5060 E., Saline, Braunkohlengruben. Helmstädt, 6800 E.

Produkte. Viel Getreide, Flachs, Rübsamen, Cichorien, Tabak, Gewürzkräuter, Hopfen, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe; im Fürstenthum Blankenburg Eisen, Silber, Kupfer, Blei, Braunkohlen, Sandsteine (die berühmten Sollinger), Marmor, Salz, Erdöl.

Industrie. Flachsspinnerei und Weberei, Strumpfstrickerei, Tabaks-, Cichorien-, Runkelrübenzuckerfabr., Gerbereien (Handschuhleder), Papier- und Oelmühlen, Braunschweiger Grünfabr., Porzellanfabr., Bergbau, Eisenhütten bei Zorge, Rübeland, Ocker 2c. Bierbrauerei (Braunschweiger Mumme).

Eisenbahnen. Herzogl. Braunschweig. Staatseisenbahn, von der braunschweig-hannöverschen Grenze über Braunschweig, Wolfenbüttel (Zweigbahn von Börsum, theils über Vienenburg nach Goslar und Harzburg, theils über Lutter und Kreiensen nach Höxter, Schöppenstädt, Jerxheim (Zweigbahn nach Helmstädt), Oschersleben.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Hannover.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,285 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.-M.: 1 Wispel = 40 Himten à 4 Vierfaß à 4 Metzen; 1 Himten = 31,145 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm oder 6 Anker à 40 Quartier. 1 Tonne = 108 Quartier. Das Quartier = 0,937 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund = 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

11. Das Herzogthum Anhalt.

$48^1/_3$ □M., 193,100 E. — Landestheile: Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg. — **Hauptstadt:** Dessau, 16,300 E., lebhafte Gewerbsindustrie und beträchtlicher Handel, Landesbank und Kreditbank, Kontinental-Gascompagnie, Tuchfabr., Gerbereien, Tabak-, Rübenzuckerfabr. 2c., Getreide- und Wollhandel.

Fabrik- und Handelsstädte. Dessau, s. oben. Köthen, 12,000 E., und Zerbst, 11,380 E., Tabaksfabr., Rübenzuckerbereitung, Bierbrauereien, Fayencefabrik 2c. Vieh- und Pferdemärkte. Bernburg 12,170 E., mit regem Handel und ansehnlicher gewerblicher Betriebsamkeit in derselben Richtung wie Dessau und Zerbst. Koswig, 3960 E., und Ballenstedt, 4500 E., Tuchfabr., Bierbrauereien. Harzgerode, 2800 E., Bergbau, Farbwaarenfabr.

Produkte. Holz, Getreide, Rübsamen, Flachs, Tabak, Runkelrüben, Rindvieh und Schafe, Wolle, Eisen, Kupfer, Blei, Silber, Steinkohlen, Torf zc.

Industrie. Verarbeitung der Landesprodukte, etwas Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Weberei und Spinnerei, Runkelrübenzucker-Fabrikation, Gewinnung von Metallen in den Hüttenwerken des Selkethales am Harz.

Eisenbahnen. Die Köthen-Magdeburger, Köthen-Leipziger-, Magdeburg-Wittenberger, Köthen-Bernburger, Zerbst-Roßlauer, Berlin-Anhaltische Bahn (s. darüber Preußen).

Münzfuß, Maße und **Handelsgewicht** wie im Königreich Preußen. In Köthen früher 1 Elle = 0,636 Meter, 1 Scheffel = 57,13 Liter.

12. Fürstenthum Lippe-Detmold.

20½ □M., 111,340 E. — **Hauptstadt:** Detmold a. d. Werra, 6200 E., einige Gewerbthätigkeit, z. B. in Leinen; Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Landwirthschaft. Lemgo, 4500 E., Fabr. in Meerschaumköpfen, Wollenzeugen, Leinwand.

Produkte. Holz, Getreide, Flachs, Rindvieh, Pferde (Sennerpferde), Honig, Salz. — **Industrie.** Leinenweberei u. Garnspinnerei, viele Sägemühlen.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,29 Meter; 2 Fuß = 1 Elle = 0,579 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.-M.: 1 Scheffel für glatte Frucht (Roggen, Weizen zc.) = 6 große oder 8 kleine oder 24 Mahlmetzen oder 4 Spint = 44,292 Liter; 1 Haferscheffel = 7 große Roggenmetzen = 51,674 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Kanne à 4 Ort = 1,376 Liter; 27 Kannen = 5 Viertel = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 1½ Ohm = 1 Oxhoft. 1 Biertonne = 54 Kannen. 1 Bierohm = 100 Kannen.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

13. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

8 □M., 31,380 E. — **Hauptstadt:** Bückeburg, 4300 E. Hauptbeschäftigung der Bewohner neben einiger Industrie ist Landwirthschaft; Sitz der niedersächs. Bank.

Produkte. Getreide, Holz, Flachs, Tuch, Steinkohlen.

Industrie. Leinenweberei, Ackerbau.

Eisenbahn. Das Land wird von der hannöverschen Bahn durchschnitten.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,29 Meter, 2 Fuß = 1 Elle = 0,58 Meter; 7 Fuß = 1 Lachter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.-M.: 1 Fuder = 12 Malter à 6 Himten à 4 Metzen; 1 Himten = 32,969 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Maß = 1,221 Liter = 4 Ort; 28 Maß = 1 Anker; 6 Anker = 1 Oxhoft.

Handelsgewicht wie in Braunschweig.

14. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

20⅓ □M., 59,150 E. — **Hauptstadt:** Arolsen, 1980 E., mit Eisenhütte, Fabriken in Stahl, Wollenzeugen zc. Pyrmont, berühmtestes Stahlwasser Europa's.

Produkte. Flachs, Holz, Rindvieh und Milchprodukte, Eisen, Mineralwasser. — **Industrie.** Im Ganzen unbedeutend.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien: 2 Fuß = 1 Elle = 0,585 Meter. b) Getr.-M.: 1 Mütte = 4 Scheffel, 1 Roggen-Scheffel in Arolsen = 51,416 Liter; 1 Hafer-Scheffel = 56,638 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Maß = 1,428 Liter; 1 Eimer = 6 Maß; 16⅔ Eimer = 1 Ohm. — **Handelsgewicht** wie in Preußen.

c) Nördliche Küstenstaaten.

15. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

244 □M., 552,700 E. — **Hauptstadt:** Schwerin am gleichn. See, 23,260 E., einige Fabr. in Tuch, Tabak, Leder, Töpfereien, Seifensiedereien 2c. Die Bevölkerung treibt meist Landwirthschaft. Handel mit Landesprodukten 2c.

Industrie- und Handelsstädte. Rostock a. d. Warnow, 26,400 E., wichtiger Seehandel, Schiffbau, Bank, einige Seifen-, Baumwoll-, Tabakfabr., Zuckersiedere 2c. Woll- u. Viehmarkt. Warnemünde a. d. Ostsee, 1700 E., der Hafen Rostocks, Börse, Bank, Schiffbau. Wismar a. d. Ostsee, 13,200 E., Seehandel, stark besuchter Wollmarkt, Dampfschiffahrt nach Kopenhagen. Güstrow, 10,900 E., Hauptwollmarkt des Landes. Grabow, 3600 E., viel Getreide- u. Speditionshandel, großer Buttermarkt. Boitzenburg, 3350 E., Elbhandel, Tabak, Zucker, Handel mit Hamburg. Parchim, Tuch- u. Friesfabr.

Produkte. Viel Getreide, Hülsen- und Knollengewächse (Teltower Rübchen), Rübsamen, Flachs, Hopfen, treffliche Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Wolle, Butter, Fische (Heringe), allerhand Geflügel, namentlich Gänse (Gänsebrüste), Torf, Braunkohlen, Salz.

Industrie. Hauptsächlich Landwirthschaft, etwas Leinen- und Wollenweberei, einige Zucker-, Tabak-, Cichorien-, Seifenfabr., Schiffbau, Glashütten, Papiermühlen; lebhafter Seehandel.

Eisenbahnen. Die mecklenburgische Eisenbahn, von Hagenow über Schwerin (Zweigbahn nach Wismar), Bützow (Zweigbahn nach Güstrow, Malchin und Neu-Brandenburg) nach Rostock. Die Berlin-Hamburger Bahnlinie durchzieht das Land.

Kanäle. Der Eldekanal (Verbindung zwischen Hamburg und Schwerin mittelst der Stuhr und der Elde).

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Reichsthalern im 14-Thalerfuß à 48 Schillinge à 12 Pfennige, oder auch nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige; 1 Gulden = 2 Mark; 1 Groschen = 2 Schillinge. Der Thaler (14 Thalerfuß) wird dem Thaler des 30-Thalerfußes gleich gerechnet.

Maße. a) Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß (der kurze Hamburger) à 12 Zoll à 8 Theile = 0,287 Meter, bei Landesvermessungen gebräuchlich der sogen. mecklenburger Fuß = 0,291 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Rostocker Fuß = 0,288 Meter; 1 Wismar'sche Elle = 2 mecklenburger Fuß. b) Getr.-M.: 1 Rostocker oder Landesscheffel = 38,89 Liter; 1 Last à 8 Drömt à 12 Scheffel à 4 Faß oder Viertel à 4 Metzen oder Spint; 1 Tonne = 4 Scheffel; 1 Parchimer Scheffel = 54,73 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Quartier à 2 Oesel à 2 Ort oder Pegel = 0,905 Liter; 2 Quartier = 1 Kanne; 2 Kannen = 1 Stübchen; 2 Stübchen = 1 Viertel; 4 Viertel =

1 Eimer; 5 Eimer = 1 Ohm à 4 Anker; $1\frac{1}{2}$ Ohm = 1 Oxhoft; 4 Oxhoft = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Schiffspfund = 320 Pfund; 1 Centner = 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. 1 Pfund (das Zollpfund) = 500 Gramme. 1 Stein = 20 Pfund. 1 Schiffslast = 4000 Pfd.

16. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

$49\frac{1}{2}$ □M., 99,000 E. — **Hauptstadt:** Neu-Strelitz, 7800 E., etwas Handel mit Rohprodukten; Friedland, 5100 E.; Neubrandenburg, 7000 E.

Produkte und **Industrie** in der Hauptsache wie in Schwerin, mit Ausnahme des Seehandels und des Schiffbaues.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie Schwerin.

Maße. a) Längenm.: 1 Elle = 0,693 Meter = $26\frac{1}{2}$ Zoll; 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien. b) Getr.-M.: 1 Scheffel = 16 Metzen. Der Scheffel = 54,73 Liter. 1 Wispel = 25 Scheffel (bei Hafer 27 Scheffel); 2 Drömt = 1 Wispel; 4 Wispel = 1 Last. c) Flüss.-M.: 1 Oxhoft = $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anker à 40 Pott (Quartier) à 4 Pegel; sonst wie in Schwerin.

Handelsgewicht wie Schwerin.

17. Großherzogthum Oldenburg.

$114\frac{1}{4}$ □M., 301,900 E. Landestheile: Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck und Fürstenthum Birkenfeld. — **Hauptstadt:** Oldenburg an der Hunte, 13,400 E. Gewerbliche Regsamkeit in Zucker-, Seife-, Leder- und Pianofortefabriken, einige Branntweinbrennereien, Gerbereien rc., viel Landwirthschaft und Fischerei, beträchtlicher Handel, namentlich mit Landesprodukten, Schiffahrt, berühmte Pferdemärkte.

Industrie- und Handelsstädte. Oldenburg, s. oben. Jever, 5000 E., durch einen Kanal mit dem Jadebusen verbunden, Seehandel. Varel am Jadebusen, 4750 E., wichtigster Fabrikort des Landes, bes. in Baumwolle und Leinen, Schiffahrt. Brake a. d. Weser, Freihafen, Handel, Schiffbau. Eutin am Eutiner See, 3300 E. Birkenfeld, Fabr. in Leinwand und Leder, Holzwaarenfabr. Idar und Oberstein, berühmte Achat- und Steinschleifereien und Fabr. in Gold- u. Silberwaaren.

Produkte. In Oldenburg viel Getreide, desgl. Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, ausgezeichnetes Rindvieh, Pferde, Fische, Austern, Torf, Seesalz; im Fürstenthum Lübeck ebenfalls Getreide, Holz, Rindvieh und Fische; in Birkenfeld Flachs, Eisen, Kupfer, Blei, Achate, Karneole rc.

Industrie. Unbedeutende Leinenweberei, Baumwollfabr., Theerbrennereien, Zucker- und einige Tabaksfabr., Schiffahrt, Fischerei in Oldenburg und Lübeck; in Birkenfeld Wollenweberei, Gerberei, Schneidemühlen, wichtige Steinschleifereien, Eisenwerke.

Eisenbahnen. Die Rhein-Nahe-Bahn (s. Preußen) durchschneidet das Fürstenthum Birkenfeld. Im Bau Oldenburg-Bremen; Heppens-Oldenburg.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Der 30-Thalerfuß. 1 Thlr. = 30 Groschen à 12 Schwaren; das Fürstenthum Birkenfeld jedoch wie Bayern und Preußen; das Fürstenthum Lübeck wie die Stadt Lübeck.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,296 Meter; 1 Elle = 0,5809 Meter; 18 Fuß = 1 neue Ruthe; 20 Fuß = 1 alte

Ruthe. b) Getr.-M.: 1 Kanne = 4 Ortḥ; 16 Kannen = 1 Scheffel; 8 Scheffel = 1 Tonne; $1^1/_2$ Tonne = 1 Malter (Molt); 18 Tonnen = 1 Last. 1 gemeiner Scheffel (der gewöhnliche) = 22,803 Liter; 1 Stauscheffel = 22,919 Liter = $16^1/_8$ Kanne. c) Flüss.-M.: 1 Weinkanne = 1,369 Liter; 1 Bierkanne = 1,425 Liter; beim Wein hat 1 Oxhoft $1^1/_2$ Ohm oder 6 Anker à 40 Quartier oder à 26 Kannen à 4 Orth; bei Bier und Milch hat 1 Tonne 4 Henkemann à 28 Kannen.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

18. Freie Stadt Hamburg.

Mit dem Gebiet $6^1/_2$ □M., davon $1^2/_3$ □M. mit Lübeck gemeinschaftlich, 233,000 E. — Die Stadt Hamburg a. d. Elbe, die größte der deutschen freien Städte und der wichtigste Ein- und Ausfuhrplatz Deutschlands für überseeische und binnenländische Artikel, hat mit den Vorstädten 176,000 E. und ist der erste Handels- und Wechselplatz Deutschlands, mit dem wichtigsten Seeverkehr nach allen Erdtheilen. Hamb. besaß Anfangs 1866 517 Segel- und 22 Dampfschiffe von zus. 125,565 Last Tragfähigkeit, (Blankenese 154 Schiffe, Altona 42 Schiffe von 6670 Last) ohne die kleinen Fahrzeuge ꝛc.; einen Hafen, in welchem jährlich ca. 5000 bis 6000 Seeschiffe ein- und auslaufen. Die älteste Giro-Bank, wol die winzigste der Art in der Welt, die Norddeutsche Bank und die Vereinsbank, eine Börse mit der Börsenhalle, viele Versicherungs- u. Dampfschiffahrts-Gesellschaften, eine Handelsschule, eine Navigationsschule und viele andere, Handel und Industrie fördernde Anstalten und Gesellschaften. Hamburg hat auch bedeutende Fabr. in Zucker, Tabak, Hüten, Seife, Lichten, Gold- und Silberwaaren, Thranbrennereien, Fischbeinreißereien, Schiffswerften, Segelmachereien, Seilereien, Ankerschmieden, Kupferschmelzen ꝛc. Regelmäßige Dampfschiffahrten mit circa 150 Dampfern nach allen Hauptplätzen von Großbritannien, Holland, Frankreich, Spanien und dem Mittelmeer, Schweden, Norwegen, Bremen, Helgoland und New-York. Letztere durch ihre vortrefflichen Schiffe und schnellen Reisen weltberühmt. Ferner nach dem Inlande, nach Berlin, Magdeburg, Dresden, Prag ꝛc. Der Seehafen Hamburgs für den Winter ist Cuxhafen a. d. Mündung der Elbe, 1800 E., Leuchtthurm, Lootsenstation ꝛc. Die sogenannten Vierlande 12,209 E., liefern treffliches Obst, Gemüse, Blumen, Geflügel, Schlachtvieh.

Eisenbahnen. Die Berlin-Hamburger Bahn. Hamburg-Lübecker Verbindungsbahn nach Altona und von da nach Schleswig-Holstein.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Mark à 16 Schillinge (à 12 Pfennige). Die Bancowährung im großen Verkehr und die Courantwährung im kleinen Verkehr; 1 Mark Banco ungefähr = 15 Sgr. 2 Pf. im 30-Thalerfuß (gewöhnlich zu 15 Ngr.); 1 Mark Courant = 12 Sgr. 1 Thaler = 40 Schilling Courant (= $2^1/_2$ Mark).

Maße. a) Längenm.: 1 Hamburger Fuß = 12 Zoll à 8 Theile = 0,287 Meter; 1 Hamburg-rheinländischer Fuß = 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile = 0,314 Meter. 1 Hamburger Elle, genannt die kurze, besteht aus 2 Hamb. Fuß und ist = 0,573 Meter. Von der in Hamburg noch gebräuch-

lichen brabanter oder langen Elle sind 508 = 613 Hamburger Ellen; 6 Hamb. Fuß = 1 Klafter; 14 Hamb. Fuß = 1 Marschruthe; 16 = 1 Geestruthe. b) Getr.-M.: 1 Last à 2 Himten à 4 Spint à 4 große à 2 kleine Maß; 1 Faß = 54,961 Liter = 1 preuß. Scheffel. c) $1^1/_4$ Eimer = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund metrisch à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme = 1 Zoll-Pfund. 4000 Pfund = 1 Schiffslast. 1 Commerzlast = 6000 Pfund.

19. Freie Stadt Lübeck.

Mit dem Gebiet 6 □M. einschließlich des mit Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorf, (1862) 50,700 E. — Die Stadt Lübeck a. d. Trave, 31,900 E.; bedeutender Einfuhrplatz für russische und schwedische Artikel, und Ausfuhrplatz für Getreide 2c., mit dem Hafen Travemünde am Ausfluß der Trave in die Ostsee, hat, obgleich nicht mehr den früheren, doch noch immer bedeutenden Land- und Seehandel, letzteren vorzüglich mit Rußland, Schweden, Großbritannien, Holstein, Dänemark, Preußen. Die Stadt hat eine Privatbank, Kredit- und Versicherungsbank, Börse, mehrere Dampfschiffahrts-Gesellschaften, Assekuranzen, Handels- und Navigationsschule, jährlich mehrere bedeutende Messen 2c. Von den Fabr. sind die wichtigsten die Tabaks-, Stärke- und Seifenfabr., Schiffswerften, Gerbereien, mehrere Zuckersiedereien, Eisengießereien, Kupferhammer, Maschinenfabr., mehrere Pianofortefabr. 2c. — Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Schiffahrt, Fischerei und Handel. Dampfschiffverkehr mit Gothenburg, Helsingfors, Kopenhagen, Riga, Petersburg, Stockholm.

Eisenbahn. Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn durch die Strecke Lübeck-Büchen; direkte Bahn von Lübeck nach Hamburg.

Zahlwerth ist das lübische Courant. Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge (à 12 Pfennige). Der Thaler wird jetzt, wie in Hamburg, zu $2^1/_2$ Mark = 40 Schillinge gerechnet. 1 Mark = 12 Sgr.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,288 Meter; 1 Elle = 0,575 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 6 Fuß = 1 Klafter. b) Getr.-M.: 1 Last = 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß; 1 Scheffel für Weizen und Roggen = 34,694 Liter, für Hafer = 39,514 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Fuder = 4 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 4 Quartier. 1 Ohm = 145,501 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint (Quentin) à 10 Halbgramme (Oertchen). 1 Pfund = 500 Gramme. 1 Schiffslast bei Seeschiffen = 4000, bei Flußschiffen = 5000 Pfund. 1 Liespfund = 14,1 Schiffspfund = 280, 1 Stein = 22, 1 Commerzlast = 6000 Pfd. 1 Schiffspfund zur Fuhre = 20 Liespfund à 16 Pfund oder = 23 gewöhnliche Liespfund à 14 Pfund.

20. Freie Stadt Bremen.

Mit dem Gebiet 3 □M. und 104,100 E. — Die Stadt Bremen a. d. Weser mit Vorstädten wol an 71,000 E., wichtiger Ein- und Ausfuhrhafen, namentlich für amerikanische und binnenländische Artikel, treibt bedeu-

tenden Seehandel und Rhederei mit eigenen Seeschiffen, durch Vermittelung der an der Mündung der Weser liegenden Hafenstadt Bremerhaven mit 8000 E. Bremen hat Fabr. in Zucker, Tabak, Cigarren, Baumwolle, Leder, Chokolade, Oel, Seife, Chemikalien und Farbewaaren, Thran, Fischbein, Segeltuch, Hüten rc.; Schiffswerfte (auch in Vegesack und Bremerhaven), Eisengießerei; Bank, Börse, Schiffahrtsschule, Dampfschiffahrtsgesellschaft des Norddeutschen Lloyd, Versicherungs-Gesellschaften, Auswanderungs-Bureaux rc. Seeverkehr nach allen Erdtheilen, Dampfschiffahrts-Verbindungen mit New-York, London, Hull rc.; auf der Ober- und Unterweser. Wichtiger Handelsverkehr Bremens auch auf der Weser.

Eisenbahn. Die hannöversche Bahn (s. Hannover).]

Zahlwerth und Rechnungsart. 1 Thaler Gold à 72 Grote à 5 Schwaren. 1 Pistole = 5, 1 Krone = 8$^2/_5$ Thaler Gold. Der Bremer Thaler kann zu 1 Thaler 3 Sgr. angesetzt werden. (Die Krone zu 9$^1/_3$ Thlr. angenommen gilt er 1 Thlr. 3,38 Sgr.)

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 12, aber auch à 10 Zoll = 0,289 Meter; 1 Elle = 2 Fuß = 0,578 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Bremer-brabanter Elle = 0,694 Meter. b) Getr.-M.: 1 Scheffel = 74,10 Liter; 1 Viertel = 4 Spint; 4 Viertel = 1 Scheffel; 1 Quart = 10 Scheffel und 4 Quart = 1 Last. c) Flüss.-M.: 1 Fuder = 6 Ohm à 45 Stübchen; 1 Ohm = 4 Anker; 1 Tonne Bier = 45 Stübchen 1 Stübchen Bier gleich 3,7115 Liter; 1 Oxhoft Branntwein = 1$^1/_2$ Ohm; 1 Stübchen = 3,221 Liter;

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund; 1 Commerzlast = 6000 Pfund.

Großherzogthum Luxemburg mit Limburg (siehe Niederlande.)

3. Süddeutsche Staaten.

1. Königreich Bayern.

1380 □M. mit 4,775,000 E. Wird in 8 Kreise getheilt: Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Oberpfalz und Regensburg, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Pfalz. — **Hauptstadt:** München a. d. Isar, 167,000 E., m. M., bayerische Wechsel- u. Hypothekenbank, bedeutende Märkte, namentlich in Getreide und Hopfen, Fabrikation in Kattun, Hautelisse-Tapeten, Porzellan, optischen und mathematischen Instrumenten, Maschinen, berühmte Erzgießerei, Bierbrauerei.

Industrie- und Handelsstädte. In **Oberbayern:** München, s. o. Reichenhall, Rosenheim, bedeut. Salinen. Peissenberg, Pensberg u. Miesbach, Kohlengruben. Tölz, Bierbrauerei, Holzhandel. Mittenwald, Geigenfabr. Kochel, größte Gipsbrüche des Königreichs. Hohenaschau, bedeut. Eisenschmelzen. Berchtesgaden, Holzschnitzerei, ebenso im Oberammergau. In **Schwaben und Neuburg:** Augsburg, 49,000 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz, Börse, großartige Baumwollspinnereien, Seiden-, Kattun-, Barchent-, Leinwand-, Gold- und Silberwaarenfabr. Durchgangshandel nach der Schweiz und Italien. Donauwörth, 3445 E., Dampfschiffahrt nach Regensburg. Kaufbeuern, 4750 E., Leinwand- u. Barchentwebereien, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien.

Kempten, 10,900 E., Baumwollspinnerei, Papierfabr., Handel mit Allgäuer Vieh und Käse. Lindau, 5250 E., am Bodensee, bedeut. Transithandel nach der Schweiz, Dampfschiffverbindung mit allen Bodenseehäfen. In **Niederbayern:** Passau, 13,430 E., Schiffbau, Donauhandel, Leinwand- und Schmelztiegelfabr. Straubing, 11,000 E., bedeutende Kornmärkte. Landshut, 12,870 E., Strumpfwebereien u. Färbereien. In der **Oberpfalz:** Regensburg, 30,000 E.; lebhafter Handel, bes. in Holz, Bausteinen, Getreide, ungarischen Produkten; Dampfschiffahrt mit Passau, Linz rc.; berühmte Bleistiftfabr. rc. Amberg, Fabr. in Fayence, Eisenwaaren. In **Mittelfranken:** Nürnberg, 70,500 E., wichtiger Handels- und Wechselplatz, berühmte Fabr. in Spielzeug und Kunstsachen aus allerhand Materialien, in Bleistiften rc., Farbewaaren, Tabak rc., Maschinenfabr., bedeutender Handel in Kolonialwaaren und Landesprodukten, Hopfen, Tabak rc., sowie Speditionshandel. Fürth, 21,000 E., berühmte Spiegelfabr., Fabr. in Nürnberger Artikeln. Ansbach, 12,9 0 E., Tuchmanufakturen. Erlangen, 11,200 E., Bierbrauerei, Baumwollspinnerei, Handschuhfabr., Drechselei rc. Schwabach, 6820 E., Nähnadelfabriken rc. In **Oberfranken:** Bayreuth, 19,200 E., Baumwollspinnerei, Kattunfabr. rc. Bamberg, 25,300 E., bedeutender Handel mit Landesprodukten, Obst, Hopfen, Arznei- und Küchengewächsen, Sämereien rc., Schiffahrt auf der Regnitz u. dem Ludwigskanal, Baumwollspinnerei. Hof, 13,150 E., Spinnereien, Fabr. in Wolle, Baumwolle rc. In **Unterfranken:** Schweinfurt, 9330 E., lebhafter Handel auf dem Main, Schiffbau, Getreide-, Mehl-, Weinhandel, Farbewaarenfabr. rc. Würzburg, 41,000 E., bedeutender Handel in Landesprodukten, bes. in Wein (Stein, Leisten, Kallmuther), ansehnliche Fabr. in Wollenwaaren, Leder, Tabak rc., Schiffbau. In der **Pfalz:** Speyer, 13,700 E., Handel mit pfälzer Tabak, Wein (Forster, Deidesheimer, Ungsteiner), Krapp rc., ebenso in Neustadt a. d. Haardt, 8090 E.; Kaiserslautern, 13,500 E., Kattunfabr.

Produkte. Getreide (vorzüglich in Niederbayern und in Franken), Salz (Reichenhall, Kissingen), Hopfen (bei Hersbruck, Spalt, in der Holedau), Wein am Main, Rhein und am Bodensee, Tabak (besonders im Rheinkreis und bei Nürnberg), Rindvieh, Butter, Käse in den Gebirgsgegenden (bei Miesbach und im Allgäu), Krapp, Holz, Perlen (im Fichtelgebirge), Mineralwasser (Adelheidsquelle, Krankenheiler Jodsodawasser, Ragoczi rc.), Marmor am Untersberge, lithographische Steine bei Solenhofen an der Altmühl, Braunkohlen (am Peissenberge und bei Miesbach), Steinkohlen (bei Stockheim), Graphit (bei Passau).

Industrie. Leinweberei, Baumwoll- und Wollweberei, Baumwoll- und Wollspinnereien, Eisen-, Stahl-, Messing-, Glas-, Spiegel-, Holzwaaren- (Spielzeug), Porzellan-, Steingut-, Farben-, Papier- und Tabakfabriken, bedeutende Bierbrauerei, Bergbau, Strohflechterei, Holzschnitzerei (in dem südbayerischen Alpengebirge).

Eisenbahnen. Ludwigs-Südnordbahn, von Hof über Bamberg, Nürnberg, Augsburg, Kempten nach Lindau (Zweigbahnen: Neumarkt-Bayreuth, Hochstadt-Gundelsdorf-Stockheim, Gunzenhausen-Ansbach-Nördlingen an die württemberg. Grenze; Kempten-Memmingen-Ulm), Ansbach-Würzburg; Werrabahn (Lichtenfels-Koburg); Maximiliansbahn von Ulm über Augsburg, München, Holzkirchen, Rosenheim, Traunstein nach Salzburg, mit Zweigbahn von Holzkirchen nach Miesbach, von Rosenheim an die österreich. Grenze bei Kufstein und von Freilassing nach Reichenhall; München-Starnberg-Peissenberg u. Tutzing-Penzberg; Ludwigsbahn von Fürth nach Nürnberg; Fürth-Rottendorf (Verbindung mit der Ludwigs-Westbahn); Ludwigs-Westbahn von Bamberg über Würzburg, Aschaffenburg an die kurhessische Grenze bei Hanau; Ostbahn von Nürnberg über Amberg, Schwandorf nach Regensburg, Geiselhöring, Landshut nach München (Zweigbahnen: Geiselhöring-Straubing-Passau, Schwandorf-Weiden-Bayreuth, Schwandorf-Cham-Furth), Plattling-Deggendorf;

Pfälzische Ludwigsbahn von Ludwigshafen über Schifferstadt, Neustadt a. d. Haardt, Kaiserslautern, Homburg nach Bexbach (Zweigbahnen: Schifferstadt-Speyer, Homburg-Zweibrücken); Pfälzische Maximiliansbahn von Neustadt a. d. Haardt über Landau nach Weißenburg, Worms-Alzei.

Kanäle. Der Ludwigskanal oder Donaumainkanal zur Verbindung der Donau bei Kellheim mit der Regnitz bei Bamberg; der Carolinenkanal zur Abkürzung der Donaufahrt zwischen Lauingen und Dillingen; der Rhein- oder Frankenthaler Kanal zwischen Frankenthal (Pfalz) und dem Rhein.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß; man rechnet im ganzen Lande nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller.

Maße. a) Längenm.: 1 bayerischer Fuß = 0,292 Meter à 12, beim Feldmessen à 10 Zoll; 1 Elle = $34\frac{1}{4}$ Zoll; 6 Fuß = 1 Klafter; 10 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 7419,527 Meter; 400 □Ruthen = 1 Tagewerk. b) Getr.-M.: 1 Schäffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Maßel à 4 Dreißiger = 222,357 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Maß = 1,07 Liter; 60 Maß = 1 Schenk-Eimer = 64,14 Liter. Die Maß enthält 4 Quartel. 1 Biereimer = 64 Maß. Rheinbayerische Maße: 1 Fuß = $\frac{1}{3}$ Meter, 1 Elle = $1\frac{1}{5}$ Meter, 1 Fuder = 1000 Liter, 1 Ohm = 100 Liter. Außerdem gelten daselbst die französischen Maße.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Stein = 20 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen; 1 bayer. Centner = 112 Zollpfund. In Rheinbaiern: 1 Ctr. = 100 Kilogr.

2. Königreich Württemberg.

$354\frac{1}{3}$ □M. mit 1,748,400 E. Zerfällt in 4 Kreise: Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt-, Donaukreis. — **Hauptstadt:** Stuttgart, mit 69,000 E.; erhebliche Industrie in Baumwollwaaren, Halbwollstoffen, Leinwand, Seidenstoffen, Bijouterien, Chemikalien und Farben, Galanteriewaaren, Uhren, Tabak, Maschinen 2c. lebhafter Handel, bedeutende Märkte, bes. Tuchmessen; Handelsschule.

Industrie- und Handelsstädte. Stuttgart, s. oben. Heilbronn am Neckar, 16,439 E., Freihafen, Hand.-Kr., chemische Fabr., Bleiweiß-, Cichorien-, Papierfabr., Messerschmieden, Weinbau, größter Handel des Landes, Dampfschiffahrt auf dem Neckar, Schleppdampfschiffahrts- und Transportversicherungs-Gesellschaft, Woll-, Leder- und Lohrindenmarkt. Cannstadt, 8087 E., Maschinenwerkstätten, Tabak-, Baumwoll- u. Chemikalienfabr. Ludwigsburg, 11,600 E., Stückgießerei, Gold- u. Silberdraht-, Tuchfabr. 2c. Eßlingen am Neckar, 15,500 E., Fabr. in Leder, Tuch, Buckskin, Maschinen, Champagner 2c. Kalw, 4500 E., bedeutende Strumpfwaaren-, Tuch- u. Lederindustrie, Woll- u. Baumwollspinnerei, Sitz des württemb. Holzhandels nach Holland. Reutlingen, 13,420 E., Baumwollspinnerei und Fabr., Färberei, Rothgerberei, Spitzen. Schwenningen, 4300 E., Schuh- und Stiefelfabr., Uhrenfabrikation (größte auf dem württemb. Schwarzwalde). Echingen, Dorf, dessen Bewohner Hausirhandel treiben, 2 Messen. Göppingen, 7200 E., Baumwollwaaren, Rothgerberei, mech. Werkstätten. Geißlingen, 3000 E., berühmte Drechselei in Horn, Elfenbein. Ulm a. d. Donau, 23,000 E., bedeutender Handel, Fabr. in Leder, Maschinerie, Wollwaaren, Holzpfeifenköpfen. Ravensburg, 7200 E., Baumwollfabr. Hall, 7300 E. Friedrichshafen am Bodensee, 2360 E., Hafen, bedeutender Speditionsplatz, am südl. Ende der Staatsbahn und Bodenseedampfschiffahrt zur Verbindung mit der Schweiz. Gmünd (Schwäbisch-Gmünd), 8900 E., Gold- und Silberfabr. (Haubenstickerei), Leinenwaaren, Glasschleiferei, Hopfenbau. Backnang, Lederfabr. Tübingen, 8700 E.

Produkte. Pferde, Schafe; Schneckenzucht auf der Alp; Wein am Neckar, an der Rems, der Tauber und am Bodensee; Holz, Rinde, Harz, Theer; Obst, Küchen- und Gartengewächse; Flachs, Hanf; Eisen, Salz ꝛc.

Industrie. Leinenfabrikation, Wollindustrie, Baumwollspinnerei und Weberei, Strumpfweberei, Gold- und Seidenstickerei, Gerberei und Schuhmacherei, Eisenhütten und Eisenfabr., Messerschmiede-, Gold- und Silberwaarenwerkstätten, Glashütten, Papierfabrikation, Schwarzwälder Uhren, Kinderspielzeug, Tabakspfeifen (Ulm).

Eisenbahnen. Königl. Württembergische Staatseisenbahn: a) von Stuttgart über Cannstadt (Zweigbahn: die Remsthalbahn über Gmünd, Aalen, Wasseralfingen an die bayer. Grenze, ferner nach Heidenheim und nach Crailsheim), Plochingen (Zweigbahn nach Reutlingen, Tübingen, Rottenburg), Göppingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, Friedrichshafen; b) von Stuttgart über Ludwigsburg, Bietigheim (Zweigbahn über Heilbronn nach Hall und andererseits nach Jaxtfeld), Mühlacker (Zweigbahn nach Pforzheim), Bruchsal.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Kanäle. Der Wilhelmskanal (zwischen Heilbronn und Cannstadt).

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52^1/_2$-Guldenfuß; Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller.

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien = 0,286 Meter; 2,144 Fuß = 1 Elle; 10 Fuß = 1 Ruthe. 1 Meile = 26000 Fuß. b) Getr.-M.: 1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein; 1 Simri = 22,15 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Fuder = 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maß à 4 Quart; 1 Helleichmaß = 1,837 Liter; 1 Trübeichmaß = 1,914 Liter; 1 Schenkmaß = 1,67 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme.

3. Großherzogthum Baden.

$278^1/_2$ □M. mit 1,429,200 E., zerfällt nach der alten Eintheil. in 4 Kreise: Seekreis, Oberrheinkreis, Mittelrheinkreis, Unterrheinkreis; nach der neuen Eintheilung in 11 Kreise: Constanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Karlsruhe, Offenburg, Baden, Mannheim, Heidelberg, Mosbach. — **Hauptstadt:** Karlsruhe, $1^1/_2$ Stunde vom Rhein, mit 30,367 E., namhafte Industrie u. lebhafter Handel.

Industrie- und Handelsstädte. Karlsruhe, s. oben. Mannheim am Rhein u. Neckar, 41,000 E., Freihafen, beträchtlicher Handelsverkehr auf dem Rhein u. Neckar u. Dampfschiffahrts-Verbindungen, Handel mit s. g. Pfälzer Produkten (Tabak, Wein, Krapp, Hanf, Hopfen ꝛc.) u. mit Holz, Tabakfabr., große Fruchtmärkte. Heidelberg a. Neckar, 17,666 E., Universität, Handel mit Wein, Tabak ꝛc., Neckardampfschiffahrt. Pforzheim, 16,320 E., bedeutendste Fabrikstadt des Landes, bes. in Leder-, Eisen-, Gold- und Silberwaaren, Papierfabr., Chemikalien. Freiburg, 19,167 E., Kattunfabr., Universität, Seide- u. Papierfabr. Furtwangen, 3040 E., Triberg, 1714 E., u. Lenzkirch. Sitz der Schwarzwälder Strohflechterei und Uhrenfabrikation. Gernsbach, 2200 E., großartiger Holzhandel und Flößerei. Lahr, 7450 E., Lörrach, 5160 E., große Baumwollfabr. und Spinnerei, Papierfabr. Constanz am Bodensee, 8516 E., Dampfschiffahrt auf dem Bodensee. Wertheim, Hauptsteueramt, Weinbau, Mainschiffahrt. Baden-Baden, berühmter Badeort, 8860 E.

Produkte. Hülsenfrüchte, Getreide, Hanf (der beste in Deutschland), Tabak, Hopfen, Krapp, Obst, Cichorien, Wein (Markgräfler, Affenthaler), Holz, Eisen, Salz, Mineralwasser (Baden-Baden und Rippoldsau ꝛc.).

Industrie. Baumwollen- und Leinenweberei, Spinnerei, Zucker-, Kirschwasser-, Tabak-, Gold- u. Silber-, Papier-, Leder- und chemische Fabr., Uhrmachereien, Holzwaaren- u. Strohgeflechtmanufakturen, Maschinenfabriken.

Eisenbahnen. Die badische Staatseisenbahn, von Heidelberg über Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Oos, Rastatt, Appenweier, Offenbach, Freiburg, Basel, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen nach Constanz mit den Zweigbahnen Heidelberg-Mannheim, Heidelberg-Mosbach-Würzburg, Durlach-Pforzheim-Mühlacker, Karlsruhe-Maxau, Oos-Baden-Baden, Appenweier-Kehl, Basel-Schopfheim und ein Stück der württembergischen Staatsbahn von Bruchsal an die württembergische Grenze. Offenbach-Hausach, Engen-Singen.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß. Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer (à 2 halbe Kreuzer).

Maße. a) Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte = 0,3 Meter; 2 Fuß = 1 Elle, in Viertel, Achtel, Sechszehntel ge-

Münzfuß und Rechnungsart wie in Hessen-Darmstadt.

Maße. Im Amte Homburg: Längenm. wie in Frankfurt a. M. (s. u.), Getr.-, Flüss.-M. und Gewichte wie in Darmstadt. Im Amte Meisenheim: a) Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien = $\frac{1}{3}$ Meter; die Elle wie in Darmstadt. b) Getr.-M.: das Malter à 4 Faß à 4 Sester à 4 Mäßchen = 100 Liter. c) Flüss.-M. und Gewicht wie in Darmstadt.

theilt; 10 Fuß = 1 Ruthe. b) Getr.-M.: 1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Meßlein zu 10 Becher; 1 Malter = 150 Liter. c) Flüss.-M. 1 Fuder = 10 Ohm, 1 Ohm à 10 Stützen à 10 Maß à 10 Glas; 1 Ohm = 150 Liter; 1 Stück Wein = 8 Ohm.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 10 Pfund = 1 Stein; 1 Pfund enthält im Handel und Wandel 32 Loth à 4 Quentchen. Gesetzlich besteht die decimale Eintheilung, nämlich 1 Pfund à 10 Zehnling à 10 Centas à 10 Dekas à 10 As. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramme.

4. Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Großherzogthum Hessen. 139 □M. mit 789,600 E., zerfällt in 3 Provinzen: Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen. — **Hauptstadt:** Darmstadt, 33,400 E., gewerbfl. Stadt mit ansehnlichem Handel; Bank für Süddeutschland, allgemeine Rentenanstalt; Eisengießereien, Maschinen-, Tabak-, Papier-maché-, Gold- u. Silberwaarenfabr., musik. Instrumente; Wald- und Grassamenhandel. (Provinz Oberhessen gehört zum Norddeutschen Bundesstaate.)

Industrie- und Handelsstädte. Darmstadt, s. oben. Mainz a. Rhein. 42,700 E., bedeutender Frucht-, Wein- und Speditionshandel, Freihafen, Dampfschleppschiffahrtsverein; lebhafter Handelsverkehr auf dem Rhein u. regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindungen; Wein- u. Getreidehandel, Holzflößerei; Fabr. in Leder, Tabak, Blechwaaren, Tapeten, Chaisen, moussirenden Rheinweinen. Offenbach a. Main, 19,356 E., wichtige Fabriken in Portefeuille- und Leder-, Holz-, Metall-, Lackirwaaren, Bijouterien, Cigarren, Schnupftabak ꝛc. Worms, 11,988 E., Handel mit Wein, Glanzlederfabr., Bernsteindrechselei, Kleiderfabr. Bingen, 5640 E.,

Weinhandel. **Lauterbach**, 3192 E., Hauptsitz der Baumwollweberei des Landes. **Gießen**, 9500 E., Universität, Tabak, Spiritus, physikalische und mathemathische Instrumente.

Produkte. Wein am Rhein (Liebfrauenmilch, Niernsteiner, Laubenheimer, Bodenheimer, Oberingelheimer), Main und Neckar; Getreide, Mohnsamen, Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, Obst, darunter viel Walnüsse, selbst süße Kastanien und Mandeln (an der Bergstraße), Holz, Salz, Braunkohlen (Wetterau), Eisen- und Kupfererze ꝛc.

Industrie. Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, letztere am ausgebreitetsten, namentlich in Oberhessen, Strumpfwirkerei, Gerberei, Oelmühlen, Papier-, Lederwaaren, Holz-, Metall-, Bijouteriewaaren, Tabakfabr., Strohflechtereien, Wagenbauanstalten, Schiffbau.

Eisenbahnen. Die Main-Neckarbahn zwischen Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg; die hessische Ludwigsbahn zwischen Mainz, Worms u. Ludwigshafen; die Main-Rheinbahn von Bingen über Mainz, Darmstadt nach Aschaffenburg; die Bahn von Frankfurt nach Offenbach; ein Stück der Main-Weserbahn u. der Köln-Gießener Bahn.

Rheindampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie in Bayern (1 Kreuzer à 4 Heller).

Maße. a) **Längenm.:** Der Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien getheilt und ist = 0,25 Meter; 1 Elle = 24 Zoll, in Viertel und Achtel getheilt; 10 Fuß = 1 Klafter. b) **Getr.-M.:** 1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen; 1 Malter = 128 Liter. c) **Flüss.-M.:** 1 Ohm = 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Maß = 2 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramme.

5. Fürstenthum Liechtenstein.

3 □M., 7200 E. — **Hauptstadt:** **Liechtenstein**, früher **Baduz**, 1000 E. Obst und Wein im Rheinthal, treffliches Rindvieh, viel Holz. Baumwollenspinnerei und Holzarbeiten. **Rechnungsart, Maße** und **Gewicht** wie im Kaiserthum Oesterreich.

II. Kaiserthum Oesterreich.

Der österreichische Staat umfaßt die Länder: Oesterreich, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Tyrol, Böhmen, Mähren und Schlesien, die Königreiche Ungarn, Galizien, Slavonien, Kroatien, Dalmatien, das Großfürstenthum Siebenbürgen, Bukowina, die Militärgrenze, Woiwodschaft Serbien mit dem Banat. Das ganze Reich umfaßt 11,306 geogr. □M. oder 10,800 österr. □M., mit etwa 33,600,000 E.

Hauptstadt des ganzen Staates ist **Wien** an dem Wien-Fl. und d. Wiener Donau-Kanal, unweit der Donau, 578,500 E. (m. M.), 550,200 E. (o. M.), mit vielen und bedeutenden Fabr., besonders in Seide, Baumwolle, Wolle, Strümpfen, Shawls, Teppichen, Gold-, Silber- u. a. Metallwaaren, Bijouterien, Uhren, Waffen, Leder und Lederwaaren, Kutschen, Möbeln, musikalischen u. a. Instrumenten, Hüten, Glas, Porzellan, Seifen, Lichten, Parfümerien, Zündwaaren u. v. a. Artikeln. Wichtiger Handels- und Wechselplatz. In

Wien befindet sich die österreichische Nationalbank, die österreichische Kredit-Anstalt, die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, eine Börse, eine Hand.- u. Gew.-Kr., ein Polytechnikum, ferner eine Handelsakademie und zahlreiche andere Gesellschaften und Anstalten zur Beförderung der Industrie und des Handels. Ausfuhr der städtischen Industrie-Erzeugnisse höchst bedeutend. Beförderungsmittel des Handels: die Donauschiffahrt und die Verbindungen der Hauptstadt durch Eisenbahnen mit allen Theilen der Monarchie und dem gesammten Auslande. Sitz der österreich. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die mit einer großen Anzahl Dampfern von Wien abwärts über Presburg nach Galacz und aufwärts bis Passau beträchtlichen Handels- und Personenverkehr unterhält.

Industrie- und Handelsorte. Im **Erzherzogthum Oesterreich:** Steyer, 11,000 E., das österreichische Birmingham, bedeutende Fabriken in Eisen- u. Stahlwaaren, namentlich in Sensen, Sicheln u. dgl. m. Linz, 28,000 E., mit Teppich-, Wollen- u. Baumwollenstoff-Fabriken, Schiffsbau, Stapelplatz der Donau-Dampfschiffahrt; Hand.-Kr. Krems, 7000 E., größter Saffranmarkt Europa's. Im **Herzogthum Salzburg:** Salzburg, 18,500 E., mit Eisen- u. Stahlwaaren-, namentlich Gewehrfabriken; Fabr. in Salzburger Kirschengeist; Marmorsägerei; Hand.-Kr. Hallein, großes Salzbergwerk, das etwa jährlich an 400,000 Centn. liefert; Holzwaaren. Im **Herzogthum Steyermark:** Graz, 65,000 E., Industrie in Metallwaaren, Maschinen, Tuch, Seidenzeugen ꝛc. Leoben, 3600 E., Hand.-Kr., Hammer- und Drahtwerke, Kupferhammer, Steinkohlen. Eisenerz, 4100 E., bedeutende Eisengruben (seit 1000 Jahren in Betrieb). Mariazell, großartiger Handel mit sog. „Betenwaare“ (heilige Waaren, als Crucifixe, Rosenkränze u. dgl. m.). Im **Herzogthum Kärnthen:** Klagenfurt, 13,500 E., Hand.-Kr., Bleiweißfabr., Riemerarbeiten ꝛc. Villach, 3700 E., Bleiweiß-, Mennig- und Schrotfabr. Bleiberg, berühmte Blei- und Zinkgruben (50), die sogen. kärnthner oder Villacher Blei liefern, das als das beste der Erde gilt. Im **Herzogthum Krain:** Laibach, 21,000 E., Hand.-Kr., lebhafter Handel, Zuckerraffinerie, Baumwollenspinnerei, Zündwaarenfabr., Papier- und Oelfabr. zu Josephsthal. Idria, 4000 E., berühmte Quecksilberbergwerke. Im **Küstenland:** Triest, Freihafen am Adriatischen Meere, 104,700 E., wichtig für den Verkehr mit dem Orient, Hand.-Kr., See- u. Land-Assekuranzen, viele Handels-Gesellschaften, darunter der österreichische Lloyd, gegründet 1833 (Aktiencapital 9,450,000 Fl.), Börse, Schiffswerften, Fabr. in Rosoglio, Maraschino, Leder, Oelseife, Kerzen, Schiffsmaterialien ꝛc. Der österreichische Lloyd vermittelt durch regelmäßige Fahrten die Dampfschiffahrts-Verbindungen zwischen den Häfen der Ostküste Italiens, den Jonischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Konstantinopel, Smyrna, Syrien, Aegypten, somit zwischen den Hauptplätzen der Levante. In der **Grafschaft Tyrol u. Vorarlberg:** Innsbruck, 14,200 E., Hand.-Kr., Seiden-, Band- und Maschinenfabrikation und Baumwollenspinnerei. Hall, 4700 E., Salzbergwerk, jährlich an 1/4 Mill Centner, Salmiak- und chemische Fabr. Schwaz, 4800 E., Eisenbergwerke. Brixlegg, Kupfer- u. Silberschmelzen. Fügen, im Zillerthal, Nadelfabrik. Jenbach, k. k. Eisengießerei. Miebers, in Stubaythal, berühmte Eisenwaarenfabrik. Feldkirch, 3000 E., Baumwollenspinnerei, Maschinenfabrikation. Botzen (ital. Bolzano), 8100 E., starker Weinbau (bes. bei Tramin); 4 Messen, bedeutender Handel, besonders von und nach Italien. Trient (ital. Trento), 16,000 E., ansehnliche Seidenwebereien, Zuckerfabriken, Gerbereien, Tabaksfabriken. Roveredo, Haupthandelsplatz für tyroler Seide. Ala, Sammetfabriken. Isera, ausgez. Wein. Riva, am Gardasee, Handel mit Citronen ꝛc. Im **Königreich Böhmen:** Prag, an der Moldau, 150,000 E., Hand.-Kr., zahlreiche Fabr. in Maschinen, Kattun, Leder, Rübenzucker ꝛc., lebhafter Handel; höhere Handelsschule. Kladno, 5500 E., Steinkohlenlager. Melnik, 3300 E., Weinbau. Trautenau, 3750 E., größte Flachsmaschinenspinnerei in Oesterreich, Garn- und Leinenhandel. Turnau, 4700 E., Edelsteinschleiferei. Reichenberg,

24,000 E., Hand.-Kr., große Fabr. in wollenen u. baumwollenen Waaren, Hauptsitz der österreichischen Baumwollenspinnerei. Karlsbad, 4300 E., bedeut. Industrie; incrustirte Waaren. Platten, im Erzgebirge, 8000 E., Blechlöffel- und Spiegelfabrikation; es werden hier jährlich etwa ½ Million Löffel und an 300,000 Stück Blechspiegel verfertigt. Saaz, 7700 E., Hopfenhandel. Rumburg, Leinenindustrie. Schönlinde, Zwirnwaaren. Haida, Glas. Burgstein, Spiegelfabrikation. Pilsen, 15,000 E., Hand.-Kr., Eisen- u. Steinkohlenwerke, Vitriolschieferbau; Tuche, Leder ꝛc. Neugebein, Wollzeugfabrik. Plas, Eisenwerk, Gußwaarenfabrikation. Budweis, 15,000 E., Hand.-Kr., Steingut-, Bleistift- u. Zündwaaren. Wichtige Viehmärkte. Eger, 11,000 E., Hand.-Kr., Eisenwerke. In der **Markgrafschaft Mähren:** Brünn, 59,000 E., Hand.-Kr., berühmte Wollenwaaren, besonders Hosenzeuge, dann Leder. Iglau, 18,000 E., Wollenwaaren; Handel mit Polen. Olmütz, 14,000 E., Hand.-Kr., starker Viehhandel, vorzüglich mit polnischen, podolischen u. moldauischen Ochsen. Frain, Steingutgeschirrfabrik. Im **Herzogthum Schlesien:** Troppau, 13,800 E., Hand.-Kr., Rübenzucker-, Tuchfabrik, Spinnereien; wichtiger Getreide- u. Speditionshandel. Bielitz, 10,500 E., bedeutende Tuchfabr. Freiwaldau, 3700 E., wichtige Leinenfabr., ebenso Zuckmantel, Jägerndorf, Freudenthal. Friedek, Baumwollfabrikation. Gräfenberg, berühmte Wasserheilanstalt. Im **Königreich Galizien:** Lemberg, 71,000 E., Hand.-Kr., gewerbsame Stadt, lebhafter Handel, Börse, stark befahrener Wollmarkt. Brody, 20,000 E., Freihandelsplatz, Hand.-Kr., Messe, wichtigste Handelsstadt Galiziens, bedeutender Speditions- u. Transithandel in Wolle aus Rußland, Baumwolle u. Seidenwaaren nach Rußland, Leder, Juwelen, Perlen. Wieliczka, 6200 E., größte Steinsalzgruben Oesterreichs. Krakau, an der Weichsel, über 50,000 E., Fabr. in Tuch ꝛc. Biala, 5000 E., nächst Brody der bedeutendste Speditionsplatz des Landes; bedeut. Tuchfabr. In der **Bukowina:** Czernowiz (Czernâuz), 26,000 E., Hand.-Kr. Bochnia, 5500 E., Salzgewinnung, jährlich etwa 300,000 Centr. Suczawa, 6000 E., Saffian- u. Corduanlederfabriken. Sadagora, der wichtigste Ort für den galizischen Ochsenhandel, jährlich 80,000 aus Bessarabien und der Moldau. Im **Großfürstenthum Siebenbürgen:** Hermannstadt, 19,000 E., viel Gewerbfleiß u. Handel. Kronstadt, 27,000 E., Hand.-Kr., die bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt Siebenbürgens, mit Wollenwaaren-, Leinen- und Lederfabr., Türkischrothfärbereien ꝛc.; die stärkste Goldgewinnung der österr. Monarchie. Fundorte von Golderzen sind: Zalatna, Abrudbánya, Vöröspatak. Im **Königreich Ungarn:** Pest, an der Donau, 135,000 E., Hand.-Kr., wichtigste Handelsstadt Ungarns; Hauptdepot für die sogen. ungarischen Produkte, große Messen und Wollmärkte; Dampfmühlen, Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Kerzen, Leder, Maschinen, chemischen Produkten ꝛc., bedeut. Weinbau (Ofener); Donauschiffswerfte; der natürlichste Vermittelungspunkt zwischen dem Handel des Schwarzen Meeres, der Donauländer mit dem industriellen Westen und Nordwesten der Monarchie. Presburg, 45,000 E., Hand.-Kr., lebhafter Speditionshandel. Debreczin, über 40,000 E., Hand.-Kr., Industrie in woll. Zeugen, Mänteln, Mützen, Czismen, Schafpelzen, thönernen Tabakspfeifen, Sodaseife ꝛc.; Handel mit Speck, Knoppern, Getreide; bedeutende Märkte in Hornvieh, Pferden, Schweinen. Kaschau, 17,000 E., Metallindustrie; Handel mit Getreide, Handelspflanzen, Holz, oberungarischem Weine ꝛc. Oedenburg, 19,000 E., Hand.-Kr., Handel mit Wein, Weinstein, Vieh, Honig, Wachs ꝛc. Wieselburg und Raab, Entrepots des Körnerfruchthandels Ungarns und des Banats. Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, reichhaltige Gold- und Bleigruben. Rust, Tokay, berühmter Weinbau. Im **Königreich Kroatien und Slavonien:** Agram, 20,000 E., Hand.-Kr., Seiden- und Porzellanfabrik, ansehnlicher Handel. Legrad, an der Drau, wichtiger Hafen. Fiume, 15,000 E., Dampfschiffverbindung, Hand.-Kr., Freihafen am Quarnero-Busen, mit Schiffbau, großartigen Getreidemühlen und verschiedenen Fabr. Essegg, an der Drau, Hauptstapelplatz Slawoniens. In der **Militärgrenze:** Semlin, an der Donau, 10,000 E., Mittelpunkt des türkisch-österr. Handels. Im **Königreich Dalmatien:** Zara, Hand.-Kr., 8500 E., auf

einer Insel im Adriatischen Meere; großartige Rosoglio- und Maraschinofabriken; Ausfuhr von Olivenöl, Feigen, Sardellen, rohen Häuten, Maraschino, Meersalz; ebenso Ragusa, Hand.-Kr., Cattaro, Spalato, Hand.-Kr. In der **Wojwodschaft Serbien** und dem **Temeser Banat:** Temeswar, 23,000 E., Seiden-, Eisenwaarenfabriken, Handel nach den adriatischen Häfen.

Produkte. Nur wenige Staaten sind durch Reichthum und Mannichfaltigkeit ihrer Naturprodukte so, wie Oesterreich, ausgezeichnet. Die hauptsächlichsten sind: Getreide (Weizen), vorzüglich in den ungarischen und böhmisch-polnischen Provinzen; Mais in Ungarn, Tyrol; Hopfen in Böhmen; Wein in Böhmen, im Donau- und Theißthale und am südlichen Abhange der Alpen; Tabak in Ungarn; Flachs, Hanf in Galizien; Rüben in Mähren; Safflor (Carthamus), eine zur Familie der Kompositen gehörende Färberpflanze um Debreczin; Safran bei Krems und St. Pölten; Obst in Böhmen und Südtyrol; Citronen am Gardasee; Faßhölzer, Knoppern in Slawonien; Holz in allen Theilen; Schafe in Ungarn, Böhmen, Mähren; Rinder in Ungarn und den Tyroler, Salzburger ꝛc. Alpen, sog. Pinzgauer Race; Schweine in Slawonien; Geflügel (Bettfedern) in Ungarn und Böhmen; Seide in Südtyrol; Schnecken in Vorarlberg; Blutegel in Ungarn ꝛc.; Eisen in Steyermark; Blei in Kärnthen; Kupfer, Silber, Gold in Oberungarn; Quecksilber bei Idria; Steinkohlen in Böhmen und Mähren; Graphit in Böhmen; Salz in Tyrol, Salzkammergut und in Galizien; Granaten in Böhmen; Erdölquellen in Galizien, Mineralwasser in Eger, Marienbad, Püllna, Bilin ꝛc.

Industrie. Als erste Fabrikdistrikte des Reichs figuriren Böhmen, Mähren und österr. Schlesien; sie sind der Hauptsitz der Baumwollen-, Wollen- und Linnenindustrie, der Papierfabrikation, der Verfertigung von Resonanzböden, der Rübenzuckerfabrikation, der Edelsteinschleiferei, der Fabrikation von Glas, Porzellan, Quincaillerie ꝛc. In Steyermark bedeutende Fabrikation von Eisenwaaren, in Kärnthen von Bleiweiß, im Grödnerthal von Holzschnitzwaaren, im Pusterthal von Handschuhen und Teppichen. Wiener Fabrikation s. Wien.

Eisenbahnen. 1) Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, von Wien über Floridsdorf (Zweigbahn nach Stockerau), Gänserndorf (Zweigbahn nach Marchegg), Lundenburg (Zweigbahn nach Brünn), Prerau (Zweigbahn nach Olmütz), Schönbrunn (Zweigbahn nach Troppau), Oderberg (Zweigbahn zur Wilhelmsbahn), Dziediz (Zweigbahn nach Bielitz), Trzebinja und eines Theils nach Szczakowa (Zweigbahn nach Granitza), Myslowitz und andern Theils nach Krakau; 2) die galizische Karl-Ludwigsbahn, von Krakau über Bierzanow (Zweigbahn nach Wieliczka), Podlece (Zweigbahn nach Niepolomice), Tarnow, Przemysl, Lemberg nach Czernowitz; 3) die k. k. privil. österr. Staatsbahn a) nördl. Linie, von Brünn über Böhmisch-Trübau (Zweigbahn über Hohenstadt nach Olmütz), Pardubitz, Prag, Kralup, Außig, Bodenbach, b) südöstl. Linie, von Marchegg über Preßburg, Pest, Czegled, Szegedin, Temeswar, Jassenova (Zweigbahn nach Oravicza u. Steierdorf), Basiasch an der Donau, c) Linie Wien-Neu-Szöny, von Wien über Simmering, Bruck a. L., Wieselburg, Raab nach Neu-Szöny; 4) die Brünn-Rossitzer Bahn; 5) die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, von Pardubitz über Josephstadt (Zweigbahn nach Schwadowitz), Turnau, Reichenberg; 5) die Buschtehrader Bahn, von Prag über Weihybka, Kladno und Buschtehrad nach Kralup, nebst Pferdebahn von Weihybka nach Lana; 6) die Außig-Teplitzer Bahn; 7) die Theißbahn, von Czegled über Szolnok (Zweigbahn nach Arad), Püspök-Ladany (Zweigbahn nach Großwardein), Debreczin, Tokay, Kaschau; 8) die Südl. Staats-, Lombardisch-Venetianische und Central-Italienische Bahn a) von Wien über Mödling (Zweigbahn nach Laxen-

burg), Baden, Wiener-Neustadt (Zweigbahn nach Oedenburg), Bruck a. M., Graz, Marburg (Zweigbahn nach Klagenfurt u. Villach), Pragerhof, Cilli, Steinbrück (Zweigbahn über Agram nach Sissek und Karlstadt), Laibach, Nabresina, Triest, b) Bahn von Pragerhof über N.-Kanizsa (Zweigbahn nach Oedenburg im Bau), Stuhlweißenburg (Zweigbahn nach Neu-Szöny), Ofen; c) von Nabresina über Görz nach Udine; d) Südtyroler Bahn, von Verona über Trient nach Bozen, e) Nordtyroler Bahn, von Innsbruck nach Kufstein; 9) die Graz-Köflacher Bahn; 10) die Kaiserin-Elisabeth-Bahn, von Wien über Melk, Linz (Pferdebahn nach Budweis), Wels (Zweigbahn nach Passau), Lambach (Zweigbahn nach Gmunden), Frankenmarkt, Salzburg; 11) die Böhmische Westbahn, von Prag über Pilsen nach Furth. 12) Mohacs-Fünfkirchen; 13) Preßburg-Szered (Pferdebahn).

Dampfschiffahrt auf dem Adriatischen, dem Mittelländischen Meere und der Levante, vertreten vorwiegend durch den „Oesterreichischen Lloyd" in Triest (von Triest aus), auf der Donau, der Drau, der Theiß, der Elbe, der Weichsel, sowie auf dem Traunsee, dem Plattensee, dem Wörther See und dem Gardasee.

Kanäle. Nur Niederösterreich und Ungarn haben Kanäle. Niederösterreich hat den aus der Leitha nach Wien abgeleiteten Wien-Neustädter Kanal, die Wojwodschaft den Franzenskanal, welcher die Donau mit der Theiß verbindet, und den Bega-Kanal, der die Bega schiffbar macht; Ungarn besitzt den Sárviz-Kanal zur Entwässerung des Sumpfbodens zwischen Stuhlweißenburg und Szekfard und den Albrechts- und Karasicza-Kanal zu gleichen Zwecken in der Baranya. Der Franzenskanal ist besonders für den Getreidetransport wichtig.

Münzfuß und Rechnungsart. In Folge des Zutritts zur Münzconvention von 1857 und seit dem 1. Nov. 1858 der 45-Guldenfuß; man rechnet im ganzen Kaiserstaate nach Gulden (Fiorini) zu 100 Neukreuzern (Soldi) à 2 halbe Kreuzer.

Maße. a) Längenm.: 1 Wiener Fuß = 0,316111 Meter; er zerfällt in 12 Zoll à 12 Linien; 2,465 Fuß = 1 Elle; 6 Fuß = 1 Klafter. 1 Postmeile = 24000 Fuß. 100 Wiener Ellen sind = 130,92 böhmischen, 121,74 illyrischen, 100 mährischen, 90,73 steyerischen, 96,9 tyroler, 100 ungarischen Ellen. b) Getr.-M.: 1 Metzen hat 16 Maßel à 2 halbe Maßel oder 4 Futtermaßel à 2 Becher; 30 Metzen gehen auf die Muth, die Muth = 18,45 Hektoliter. In Ungarn: 1 Presb. Metzen = 75 ungar. Halbe = 62,5 Liter. 100 Wiener Metzen sind = 65,86 böhmische Strich, 74,45 illyrische Stari, 87,3 mährische Metzen, 76,3 steyerische Viertel, 201,12 tyroler Star, 98,42 ungarische Kila. c) Flüss.-M.: 1 Maß oder Kanne = 1,415 Liter; 1 Eimer = 40 Maß à 4 Seidel; 100 Wiener Maß sind = 74,07 böhmische Pinte, 2,143 illyrische Barili, 132,28 mährische Maß, 0,24 steyerische Starlin, 174,52 tyroler Maß, 2,613 ungarische Eimer.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechzehntel oder Pfennige; 1 Pfund = 560,012 Gramme. 20 Pfund = 1 Stein. 1 Saum = 275 Pfund; 1 Tonne (Schiffslast) = 20 Ctr.; 1 Saum Steierm. Stahl à 2 Bügel = 250 Pfund; 1 Centner = 112 Zollpfund 1/14 Loth.

III. Das britische Reich.

Großbritannien (England, Wales, Schottland) und Irland, 5762 1/3 □M. od. 122,511 englische □M. mit 29,772,000 E. Die später genannten Nebenbesitzungen in Europa 117 engl. □M. mit 193,200 E. — **Hauptstadt** des

ganzen Reiches: London a. d. Themse, die größte Stadt Europa's und wichtigste Handelsstadt der Welt, mit 3,015,500 E.; viele Fabr., besonders in Seide, Segeltuch, Leder, Tapeten, Zucker, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Instrumenten, Glas, Spiegeln, Gewehren, Uhren, Luxus- und Modeartikeln; große Bierbrauereien, Schiffswerften und Handel nach allen Theilen der Erde. Den Hafen bildet die Themse und die an derselben liegenden großen Docks; es laufen jährlich 10,000 Seeschiffe ein und aus, und mehr als 30,000 Küstenfahrzeuge. Eben so großartig als der Waarenhandel ist das Wechselgeschäft. An Handelsanstalten besitzt London die Bank von England, die Provinzialbank von Irland, die orientalische, australische, britisch-amerikanische, Kolonial-, Jonisch-Bank ꝛc., mehrere Börsen (die königliche, die Korn-, Kohlen-, Stockbörse), Lloyds, das Clearinghouse, viele Gesellschaften zur Beförderung des Handels und der Industrie, z. B. die mexikanische und südamerikanische Gesellschaft, die Hudsonsbai-Gesellschaft, die Kolonisations-Gesellschaft, Eisenbahnen-, Dampfschiffahrts-, Rhederei-Gesellschaften ꝛc., zahlreiche Versicherungs-Compagnien ꝛc. Außer mehreren tausend Kauffahrteischiffen von weit über 1 Mill. Last Tragfähigkeit besitzt London gegen 10,000 kleinere Fahrzeuge für den Küstenhandel und eine Menge von Dampfschiffen, die in regelmäßigen Fahrten von London nach allen Weltgegenden hin auslaufen. Stand der Handelsmarine (1864) Dampf- und Segelschiffe 28,637 von 5,328,073 Tonnen Gehalt.

Fabrik- und Handelsstädte in England. London, s. oben. Dover, 25,300 E., am Kanal; Ueberfahrt nach Calais, Ostende. Brighton, 78,000 E., bedeutende Fischerei; Ueberfahrt nach Dieppe. Windsor, 9000 E., berühmte Seife und Ale. Southampton, 47,000 E., Hauptdampfschiffstation am Kanal; Dampfschiffe nach Lissabon, Alexandrien, Westindien u. s. w. fahren von hier ab. Portsmouth, 94,800 E., Kriegshafen am Kanal, große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, mit allen Einrichtungen zum Bau von Kriegsschiffen. Plymouth, 62,600 E., eine der besten Rheden der Welt am Kanal, Schiffswerfte, Docks, viele Fabr. Das mit Plymouth verbundene Devonport hat 50,500 E., Colchester, 23,800 E., an der Nordsee, Austernzucht. Taunton (Parlaments-Bezirk), 14,670 E., Seidenfabr., Bierbrauereien. Ipswich, 38,000 E., Hafen, Schiffbau, Korn- und Holzhandel, Wollspinnerei. Norwich, 74,800 E., Wollen- und Seidenweberei u. a. Fabriken. Yarmouth, 34,810 E., Hafen an der Nordsee, Herings- und Stockfischfang. Northampton, 32,850 E., Fabr. von Strümpfen und Spitzen. Coventry, 41,000 E., berühmte Fabr. in seidenen Bändern. Leicester, 68,050 E., Hauptsitz der Wollenstrumpfwirkerei. Lincoln, 21,000 E., Getreide-, Woll-, und Viehhandel. Nottingham a. Trent, 74,700 E., wichtige Bobbinet- und Strumpffabr. Gloucester, 16,500 E., bedeutender Handel mit Westindien u. d. Ostsee. Bristol, 161,809 E., nächst London und Liverpool der bedeutendste Hafen Englands am Irischen Meere, mit großen Fabr. in Zucker, Bobbinet, Messing, Seife, Glas, Thonwaaren, Fußdecken, Docks. Handel mit Irland und Westindien. Worcester, 31,200 E., großartige Teppichfabr. Birmingham, 327,900 E., die wichtigste Fabrikstadt in Metall- und Glaswaaren aller Art: Maschinen, Knöpfen, Nadeln, Stahlfedern, Gewehren ꝛc. In der Nähe die große Maschinenfabrik Soho mit Prägeanstalt für Bronzewaaren. Derby, 43,100 E., große Seidenspinnereien, Baumwollen- und Porzellanfabr., Marmorschleifereien. Newcastle under Lyne, 13,000 E., Tuch- und Hutfabr., Steinkohlengruben; in der Nähe in mehreren Dörfern und Städtchen zahlreiche Fabr. in Porzellan, Steingut und Wedgewood, die Poteries genannt. Sunderland, 78,300 E., großartige Steinkohlenausfuhr. Chester a. Dee, 31,100 E., Hafen, Handel mit Käse, Hopfen, Leinwand ꝛc.; Käsemessen. Stockport, 54,680 E., viel Baumwollen-, Seiden- u. Hutfabr.

Macclesfield, 36,100 E., große Seidenweberei, Baumwollenfabr. Sheffield, 200,000 E., weltberühmter Fabrikort für Schneidewerkzeuge (Messer, Scheren ꝛc.), plattirte Waaren, Feilen ꝛc. Manchester mit Salford 465,000 E., Manchester allein 354,930 E.; die bedeutendste Fabrikstadt Großbritanniens, Hauptsitz der Baumwollen-Industrie, großartige Spinnereien, Bleichereien, Druckereien ꝛc. Maschinenbau ꝛc., Börse. Großartige Baumwollen-Fabrikationsplätze in der Nachbarschaft sind auch Oldham, 72,330 E., Preston, 83,000 E. (Geburtsort von Arkwright), Bolton, 70,400 E.; Blackburn, 63,125 E. (Geburtsort von Hargrave, dem Erfinder der Spinn-Jenny), liefert grobe Baumw.-Stoffe. Liverpool, 476,000 E., am Irischen Meer, nach London die wichtigste Handelsstadt, besonders in Baumwolle und in Commissions-Geschäften; zahlreiche Fabr. in der Stadt und Umgegend in Baumwolle, Eisenwaaren, Maschinen, Zucker, Tabak, Chemikalien, Glas, Uhren, Porzellan, große Brauereien ꝛc., Docks. Seedampfschiffahrtslinien zwischen Liverpool und New-York, Philadelphia, Boston, Rio Janeiro, Genua, Livorno, Lissabon, Valparaiso, Lima (südl. Amerika) u. a. Orten. Hull oder Kingston upon Hull an der Mündung des Fl. Hull in den Humber, 99,000 E., wichtiger Handel besonders mit Hamburg, Walfisch- und Robbenfang ꝛc. Leeds, 224,000 E., Hauptsitz der englischen Tuchmanufaktur, große Segeltuch-, Steingutfabr., Eisengießereien, Flachsspinnereien. Huddersfield (Parlaments-Bezirk), 34,900 E., zahlreiche Tuchfabr., desgl. in Halifax mit 37,014 E. und Bradford mit 106,200 E., Fabr. von Wollengarn und Zeugen. Newcastle on Tyne, 110,000 E., Fabr. in Glas, Seife, Segeltuch, Soda; großartige Ausfuhr von Steinkohlen, die in der Nachbarschaft in weltberühmter Qualität gewonnen werden. South-Shields, der Hafen von Newcastle, 38,000 E., der großartigen Handel nach allen Theilen der Welt treibt, vorzüglich mit Roheisen, Kohlen, Heringen und aus den Ostseehäfen Getreide ꝛc. einführt, hat Glasfabr. Dampfschiffe nach den englischen Küstenstädten, Hamburg ꝛc. Wolverhampton, 60,860 E., berühmt durch seine Eisenwerke.

Fabrik- und Handelsplätze in Wales. Merthyr Tydvil, 83,900 E., Hauptsitz des Eisen- und Steinkohlenbezirks in Wales. Dowlais, Dorf mit 10 Hochöfen und 151 Puddelöfen, in welchen täglich an 1000 Tonnen Steink. verbraucht werden. Dieses größte Eisenwerk der Erde produzirt wöchentlich über 2000 Tons Stabeisen. Swansea, 41,700 E., an der Mündung des Tawe. Das in Cornwall, Irland u. Wales gewonnene Kupfererz wird hier geschmolzen; auch Eisen- u. Zinkwerke, Schiffswerfte. Llangollen, hat Fabr. v. Flanell, irdenen Waaren, Eisenwerke, Kohlengruben u. Kalkbrennerei. Denbighshire hat in seinem östlichen Theile sehr ergiebige Kohlenfelder. Im J. 1860 wurden hier 1,139,500 Tonn. Steinkohlen, 49,360 T. Roheisen, 4714 T. Blei, 16,661 oz. Silber und etwas Kupfer gewonnen. Holywell, 5335 E., Bleischmelze, Kupferw., Schrotthurm, Flanellfabr., Papiermühle.

Fabrik- und Handelsstädte in Schottland. Edinburg, zugleich Residenz, 1 engl. M. südl. vom Busen des Forth, 174,180 E., Fabr. von Shawls, Bier, Kutschen ꝛc., Banken, z. B. Bank von Schottland, Börse. Der Seehandel geschieht durch die 1/4 Stunde davon entfernte Hafenstadt Leith an der Mdg. d. Leith-Water in den Forth, 33,630 E., mit Maschinenfabr., Farben- u. chem. Fabr., Brenner. u. Brauereien, Zuckersieder., Glashütten, Seifensiedereien, Schiffswerfte u. Docks. Glasgow, 423,000 E. (im J. 1861 394,857 E.), Handel mit Irland, Schiffbau, Fischerei, wichtige Baumwollfabr., Färbereien, Eisengießereien, Glashütten, bedeut. Handel mit Eisen. Paisley, 47,406 E., wichtige Fabr. v. Baumwollwaaren, Halbseide, Shawls, woll. Decken, Messing, Maschinen, in d. Nähe Steinkohlen. Kilmarnock, 22,619 E., Hauptfabrikstadt in Ayrshire. Ayr, 18,000 E., Greenock, 42,100 E., Hafen am Clydebusen, Zucker- u. a. Fabr., Seehandel, Schiffbau, Heringsfang. Falkirk, 9030 E., bedeutende Viehmärkte (12) und in der Nähe die größten Eisenwerke Schottlands (Carron mit 30 Hohöfen); hier werden fabr. Maschinen, Ackerbaugeräthe, Kanonen ꝛc. Dundee an der Nordsee, 90,425 E., größter Leinenmarkt Großbritanniens, Leinen-, Segeltuchweberei, große Flachsspin-

nereien, Hafen, lebhafter Seehandel, Fischfang. Aberdeen, 73,800 E., an der Mündung des Dee in die Nordsee, wichtigste Stadt von Nord-Schottland, Seiden-, Baumwoll-, Wollen- u. Strumpffabr., Eisengießereien und Maschinenfabr., Walfisch- und Lachsfang, Hafen, bedeutender Handel. Perth, 25,250 E., Fabr. in Baumwolle, Lachsfang. Inverneß, 12,500 E., Lachs- und Heringsfang. Banff, 6780 E., an der Nordsee, Schiffbau, Gerberei, Brauerei, bedeutender Heringshandel und Fischfang. Wick, 7480 E., an der Nordsee, mit gutem Hafen u. Docks, ist einer der Hauptsitze des Heringshandels. Für schottische Wollmanufaktur sind als wichtig zu nennen Selkirk, 3700 E., Galashiels, 6433 E., 10 Wollfabr. (Tartans und Tweeds), Gerberei, Brauerei. Roxburgshire, 21 Wollenfabr. beschäftigen 2300 Arb., 3 Strumpfwaarenfabr. 400 Arb. Tedburgh u. Kelso haben außer Wollenfabr. auch Messing- u. Eisengußfabr., Druckerpressen u. Gerbereien.

Fabrik- und Handelsstädte in Irland. Dublin, Seehafen am Irischen Meer, zugleich Residenz des Vizekönigs, 317,666 E., einige Leinwand-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenfabr., Handel mit Branntwein, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck und Leinwand; früher sehr bedeutend, jetzt gesunken; Bank von Irland, mehrere Privatbanken, Börse, verschiedene Assekuranz-Gesellschaften 2c. Wexford, 12,000 E., Handel mit Austern; Dampfschiffe nach Liverpool. Armagh, 9000 E., Leinenhandel. Belfast an der Mündung des Lagan in den Belfast-Lough (See), 119,300 E., erste Fabrikstadt Irlands, und Hauptsitz d. Leinwandhandels, Flachsbau, Schiffswerfte, Maschinenbauanst., Eisengießereien, Brennereien, Brauereien, Pökelfleisch, Butter; Dampfboot-Verbindungen mit England. Londonderry oder Derry a. Foyle, 20,100 E., nächst Belfast und Waterford bedeutendster Handel mit Leinwand, Getreide, Butter, Pökelfleisch. Waterford, 23,200 E., Glashütten, Eisengießereien, Hafen, größter Handel mit Fleisch, Butter, Getreide, Mehl in Irland, Stockfischfang. Cork, 78,900 E., Fabr., wichtiger Handel, bes. mit Getreide, Schweinen, Butter, Bier, Fleisch- und Schiffsbedürfnissen, Schiffswerfte. Limerick a. Shannon, 44,600 E., Fabrikation ganz herabgekommen, nur noch einige Spitzenfabr., dagegen starker Handel mit den Landesprodukten, Fleisch, Butter u. dgl.

In nächster Nähe von Großbritannien und Irland liegen außer den fast als festes Land zu rechnenden Inseln Anglesea und Wight folgende Inseln: 1) Die Insel Man, 13 □M., 52,500 E., im Irischen Meere, deren Bewohner Bergbau und Fischerei treiben; Hauptstadt Douglas, 9880 E. Castletown, 2500 E. 2) Die Kanal-Inseln an der französischen Küste, 5,4 □M., 91,400 E., nämlich Jersey, Guernsey, Alderney, Sark u. s. w., welche sämmtlich viel Hummer-, Austern- und Kabliaufischerei und einen nicht unbedeutenden Handel treiben. Hauptstadt von Jersey ist St. Helier, 10,500 E., von Guernsey: St. Peters Port (St. Pierre), 11,500 E. 3) Die Scilly-Inseln, mehr als 1200 Felsenklippen, 3000 E. Hauptort: Newtown. 4) Die Hebriden, an 50 Inseln mit 85,000 E., die sich von Fisch-, Vogelfang und Viehzucht ernähren; die größten darunter sind: Arran, Islay, Mull, Skye, Lewis. 5) Die Orkneys oder Orkaden, 29 davon mit 32,400 E. Auf der Insel Pomona, die Hauptstadt Kirkwall. Fisch-, Vogelfang, Schafzucht. 6) Die Shetlands-Inseln, 17 davon mit 31,600 E.; größte: die Insel Mainland mit der Hauptstadt Lerwick, der Sammelplatz der englischen, holländischen und dänischen Heringsfischer.

Produkte. Getreide, besonders Weizen, Gerste, Erbsen und Bohnen, doch nicht immer ausreichend, Hopfen (Worcester), Flachs, Saffran, Mohn, Süßholz; ausgezeichnete Pferde, Rinder, Schafe, Schweine; Pökel- und Rauchfleisch, Butter (irische), Käse (Chester); Seefische, besonders Heringe, Austern, Lachse; ungeheure Massen trefflicher Steinkohlen, Eisen, Zinn, Blei; außerdem Kupfer, Silber, Graphit, Schiefer, Granit, Walkererde, Porzellanthon, Kochsalz, Soda.

Die **Industrie** steht in jeder Beziehung auf einer sehr hohen Stufe. England besitzt Fabriken aller Art, mit unzähligen Dampfmaschinen, besonders in

Baumwollen=, Wollen=, Strumpf=, Seiden=, Metallwaaren, Leder, Fayence, Glas, Uhren, Papier, Bier, Seife, Hüten und vielen andern Artikeln. Auch Schottland hat wichtige Fabriken in Leinwand, Baumwolle, Seide, Leder, Glas, Eisen, Seife 2c.; im Hochlande wird nur Viehzucht getrieben. Irland lebt besonders von Ackerbau und Viehzucht; treibt aber viel Leinenweberei, verfertigt besonders gröbere Tücher und hat in den Städten viele und bedeutende Fabriken, besonders in Leinwand= und Baumwollenwaaren. — Der weitverbreitete Handel und die Schiffahrt sind in allen drei Reichen von der größten Wichtigkeit und unterstützen wesentlich die Gewerbsthätigkeit. Bedeutend ist auch der Bergbau, der jährlich über 25 Mill. Pfd. Sterl. Ertrag liefert.

Ausfuhr. Baumwollen=, Wollen= und Leinenwaaren, Steingut, Porzellan=, Glas=, Eisen= und Stahlwaaren, Kupfer, Zinn, Kohlen 2c. Aus den Kolonien: Getreide, Mehl, Holz, Leder, Potasche, Thran, Fleisch, Fische, Seehundsfelle, Pelze, Kaffee, Zucker, Rum, Tabak, Baumwolle, Cochenille, Indigo, Kakao, Gewürze, Farbhölzer, Wein, Datteln, Reis, Ebenholz, Seide, Kokosnüsse, Rum, Gold (Neu=Süd=Wales und Victoria in Australien; Frazer's River in dem nordamerikanischen Columbien). **Einfuhr.** Wolle, Baumwolle, Flachs, Seide, Häute, Leder, Eisen, Kobalt, Kupfer, Wein, Südfrüchte, Kolonialwaaren, Tabak, Rauchwaaren, Porzellan, Farbstoffe, Indigo, Cochenille 2c.

Eisenbahnen. Ein vollständigeres Eisenbahnnetz, als England, hat kein Staat Europa's. Im Jahre 1861 waren 2350 geogr. Meilen Eisenbahn im Betrieb. Die bedeutendsten unter den Hauptbahnen sind: die Eastern Counties und Norfolk (von London nach Yarmouth), die Eastern Counties and Union (nach Norwich), die Südostbahn (nach Dover), die Südbahn (nach Portsmouth), die Südwestbahn (nach Southampton), die Great=Western (nach Chester), Nord=Western (nach Manchester); die Midland, Westmidland, South Wales 2c.

Kanäle. Sehr zahlreich, z. B. der Regentskanal (von London nach Liverpool), der Grand Trunk Kanal (Hull=Liverpool), der Caledonische Kanal (aus dem Loch in den Murray) 2c.

Zahlwerth und **Rechnungsart** in den europäischen Besitzungen: Man rechnet nach Pfund Sterling à 20 Shilling à 12 Pence. Geprägt nennt man dieselben Sovereigns (6 Thlr. 25 Sgr., den Cours der deutschen Krone zu 9 Thlr. 10 Sgr. genommen). **Maße.** a) Längenm.: 1 Yard à 3 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,9144 Meter. 1 Elle = $1\frac{1}{4}$ Yard. 1 englische (Londoner) Meile = 5000, 1 britische Meile = 5280 Fuß, 1 Seemeile = 1854,965 Meter. b) Getr.=M.: 1 Last à $2\frac{1}{2}$ Chaldrons à 4 Quarters à 8 Bushels à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints; 1 Quarter = 290,781 Liter. c) Flüss.=M.: 1 Gallon à 4 Quarts à 2 Pints. 1 Tun à 4 Hogshead à 63 Gallons. 1 Tierce = 42 Gall., 1 Rundlets = 18 Gall. — Die früheren engl. Hohlmaße gelten jetzt noch in den Vereinigten Staaten (s. d.). **Handelsgewicht.** 1 Pfund Avoir du poids (Handelspfund) = 453,593 Gramme, oder 16 Ounces à 16 Drams; 1 Ton (Last) à 20 Hundredweight (Centner) à 4 Quarters à 2 Stone (Stein) à 14 Pfund. 1 Troy=Pfund (Goldgewicht u. s. w.) à 12 Ounces à 20 Pennyweight à 24 Grän = 373,242 Gramme. **Zahlwerth** und **Rechnungsart** in Ostindien: 1 Compagnie=Rupie = 16 Annas = 19 Silbergroschen 3 Pfennige; 46,76 auf 1 Zollpfund f. Silber. Früher:

1 Sicca-Rupie = 20 Sgr. 6,2 Pf.). 1 Sternpagode = 2 Thlr. 7 Sgr. 1 Goldmohur = 1,0692 deutsche Kronen = 9 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. (Die Krone zu $9^1/_3$ Thlr gerechnet). **Maße.** a) Längenm.: 1 Guz (Göß) in Bengalen à 2 Hauts oder Cubits = 1 englische Yard = 0,914 Meter. 1 Guz in Bombay = 0,686 Metr. 1 Covid in Madras = 0,457 Meter. b) Getr.-M.: 1 Khahoon à 16 Soallees à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonkees; 1 Khahoon in Bengalen an Gewicht so viel als 2709,44 Zollpfund. 1 Candy Reis in Bombay = 881 Liter. 1 Gahrs in Madras à 80 Parah = 4916 Liter. c) Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht oder nach dem alten engl. Gallon (s. Vereinigte Staaten) verkauft. — Hand.-Gew.: 1 Bazar-Maund à 8 Pussarees à 5 Seers à 16 Chittaks à 5 Tola; 1 Bazar-Maund = 74,648 Zollpfund; 49 Bazar-Maunds = 54 Faktorei-Maunds. 1 Bombay-Maund = 25,4 Zollpf. 1 Candy in Bombay = 508 Zollpf. 1 Madras-Maund = 22,68 Zollpf. 1 Pöcka-Maheb in Hyderabad à $3^1/_3$ Kotscha-Maheb à 12 Sihrs = 72,08 Zollpf. — **Zahlwerth** und **Rechnungsart** in Westindien und Amerika: gesetzlich wie in England, oder nach Dollars à 100 Cents, 1 Dollar = 50 Pence gerechnet. **Maße** und **Gewichte** wie in England. **Münzen, Maße** und **Gewichte** in Australien sind gänzlich dieselben wie im Mutterlande.

Besitzungen in Europa.

1) **Helgoland**, $5^1/_4$ englische □M. (Blue Books), 0,21 engl. □M. = 0,01 geographische □M. (Rechnung); in der Nordsee, mit gleichnamiger Stadt, 2800 E., Fischerei, Schiffahrt und Lootsendienst.

2) **Gibraltar**, Festung und Hafenstadt an der Südspitze Spaniens, $1^2/_3$ engl. □M., 17,600 E., starker Schleichhandel mit englischen Manufakten nach Spanien.

3) Die **Malta-Inseln**: Malta, $5^1/_2$ geogr. □M., mit 147,800 E., Gozzo, Comino, Cominotto. Produkte: Wein, Südfrüchte, Honig und selbst Zuckerrohr. Hauptstadt: La Valetta, 60,000 E., auf Malta, Freihafen, Schiffswerfte, Docks; Fabr. in Baumwolle, Uhren, bedeutender Handel und Schiffahrt; Banken, Flottenstation der Engländer. Außerdem Citta vecchia im Innern, 5600 E.

Kolonien in Asien oder das indobritische Reich.

A. **Vorderindien**: die unmittelbaren Besitzungen, in die drei Präsidentschaften **Bengalen, Madras** und **Bombay** zerfallend, und die Besitzungen der Schutzstaaten: **Nizam** (Haidrabad), **Berar** (Nagpur), **Marattas, Maißur** (**Mysore**), **Travancore, Baroda, Radschputana, Scindia**; einschließlich Hinterindien (s. d.), mit 63,706 □M. und ca. 180 Mill. E. Haupterzeugnisse: Baumwolle, Seide, Indigo, Reis, Sago, Mohn (Opium), Zucker, Tabak, Thee, Pfeffer, Ingwer, Zimmt, Sandelholz, Gummilack, Orleans, Catechu, Teakholz, Seide, Elfenbein, edle und unedle Metalle, Edelsteine, Perlen, Perlmutter, Salpeter 2c.

Industrie. Baumwollene und seidene Zeuge, Shawls, Teppiche 2c.

Eisenbahnen. Im Jahre 1860 waren im Britischen Ostindien bereits 862 engl. Meilen eröffnet und etwa 3000 Meilen im Bau begriffen. Hauptlinien in Bengalen, Madras, an der Malabarküste, Bombay, Scinde und zur Verbindung von Bombay und Kalkutta.

Kanäle. Der Gangeskanal.

Die wichtigsten **Städte** sind: Kalkutta a. Hugli, einem Arme des Ganges, mit fast 1 Million E., der wichtigste und größte Stapelplatz Südasiens, wichtige Fabr. in Baumwolle und Seide, Leder, Zucker, Arak, Tabak, Holz-, Gold- und Silberwaaren, Schuhwerk, Schiffsgeräthe, Banken, Assekuranzen, Dampfschiffahrt 2c. Murschidabad a. Ganges, 140,000 E., bedeutende Baumwollen- (feinster Musselin

der Welt) und Seidenweberei. Dakka, 70,000 E., früher große Musselinfabr., Seidenweberei. Patna a. Ganges, 284,000 E., Industrie in Baumwolle u. Seide, Reis- u. Mohnbau, Opium- u. Indigobereitung, Zuckerfabr. Benares a. Ganges, heilige Stadt der Indier, 180,000 E., Verfertigung von berühmtem Gold- und Silberbrokat und prächtigen Turbanen; Hauptmarkt für Perlen, Edelsteine, Shawls und Seidenwaaren; Salpeter. Delhi, gegen 160,000 E., Baumwollen-, Zucker-, Indigo- und Tabakfabriken, die neuerdings sehr herabgekommen sind. Lacknau, 250,000 E., Fabr. in Seide, Leder, Waffen. Madras, 600,000 E., Mittelpunkt des Handels auf der Küste Koromandel, wichtige Indigo-, Zucker-, Arakfabriken, Baumwollweberei. Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Seide, Opium, Perlen, Diamanten. Trankebar, 23,000 E., Baumwollen-Industrie, starker Handel. Masulipatam, 30,000 E., Seestadt mit bedeutendem Handel u. vielen Baumwollenfabriken, die durch Farbenpracht berühmte Stoffe liefern. Calicut, Hauptstadt von Malabar, am Meere, mit Calicofabr. Seringapatam, 13,000 E., wichtigster Handelsplatz auf der Küste Koromandel. Bombay, 566,000 E., zweiter Handelsplatz Ostindiens, Emporium für die indischen, persischen, abessynischen u. arabischen Waaren, großartigste Werfte, Docks, Zucker-, Indigo-, Baumwollenausfuhr und Fabriken; Dampfschiffahrt nach England über Aden und Suez (Overland-Mail), sowie auf dem Indus; Hauptstation der englischen Flotte in Ostindien. Surate (Sorath), 135,000 E., Fabr. in Seide, Baumwolle, Tabak, Thonwaaren; bedeutende Ausfuhr von Baumwolle. Baroda, 140,000 E. Karratschi, 25,000 E., wichtiger Hafenort, Dampfschiff- u. Eisenbahnstation; man führt aus: Dromedare, Salz, Reis, Getreide, Indigo, Baumwolle rc. Haidrabad (Scindia), 25,000 E., 1 M. im O. v. Indus, Eisenbahnstation, Waffenfabrikation, auch Seid und Baumwollstoffe. Haidrabad, 200,000 E., in Dekan wichtiger Diamantenhandel und Bijouteriefabr. Kaschmir (Srinagar), 50,000 E., Shawlweberei, ebenso Lahore, 90,000 E., Multan, 80,000 E., Seidenmanufakur. Amretsir, 80- bis 90,000 E., Hauptniederlageort für die indischen Shawls, Handel mit Safran. — Weiterhin

1) Die Insel **Ceylon**, 24,700 engl. □M., mit 1,919,000 E. Produkte: Kaffee, feinster Zimmt, Perlen, Elfenbein, Edelsteine. Hauptstadt: Kolombo, 39,000 E., große Zimmtpflanzungen, Mittelpunkt des Kaffee- und Zimmthandels. Point de Galle, 30,000 E., erster Hafen der Insel, Stationspunkt der Dampfschiffe.

2) Die Inselgruppe der Lakkadiven und Maladiven, durch die hier in Menge gefundenen Kauris (Münzmuscheln) berühmt.

B. In **Hinterindien** (gehört z. Z. unter die Präsidentschaft Bengalen):

Die Staaten Assam, mit der Hauptstadt Rangpur; Arakan mit der Hauptstadt Arakan (20,000 E., Reishandel); Pegu mit Rangun (Ausfuhr von Reis und Teakholz); Martaban: Tenasserim und die Mergui-Inseln mit Mulmeïn (Reishandel); die Insel Pulo-Pinang mit Georgetown (Ausfuhr von Pfeffer, Reis rc.), das Gebiet von Malakka mit der Hauptstadt Malakka (15,000 E., Zinnausfuhr) und Singapore (81,792 E.), letztere der wichtigste Stapelplatz für den Zwischenhandel von Ostindien und China mit vielen europäischen Handels- und Commissionshäusern und ausgedehnter Industrie, Freihafen. — Ferner

3) **Labuan**, 45 engl. □M., 2442 E., Insel an der nordwestl. Küste von Borneo.

4) Die Insel **Hongkong**, an der Mündung des Kantonflusses in China, 119,400 E., 29 engl. □M., mit der aufblühenden Handelsstadt Victoria.

5) Auf der Südküste Arabiens: Aden, 35,000 E., mit gutem Hafen, Stationspunkt für die Dampfschiffe zwischen Indien und Aegypten. Kaffeeausfuhr.

Ferner in der Straße von Bab el Mandeb die Insel Perim und im Arabischen Meerbusen die Kamaran-Inseln.

2) **Kolonien in Afrika.**

a) Das **Kapland** mit Port Natal und brit. Kaffraria (1861) 124,268 engl. □M., 500,000 E., Hauptausfuhrartikel: Weizen, Wein, feine Wolle, Talg, Hörner, Häute, Schildkrot, Elfenbein, Straußfedern, Cochenille, Kupfer rc. Hauptorte: Kapstadt a. d. Tafelbai, 36,000 E., Hafen, bedeut. Handel, Bank; Hauptstationspunkt der nach Ostindien und Australien gehenden Schiffe. Constantia, Flecken, berühmt durch seinen Wein, einen der trefflichsten der Erde.

Seit 1861 ist auch die Insel Ichaboe an der Südwestküste Afrika's dem Kapland einverleibt, welche trefflichen Guano in den Handel liefert. — Eisenbahnen: Die Kapstadtbahn (von Kapstadt bis Stellenbosch) und ein Stück in Port Natal.

b) An der **Westküste** (6488 □M. mit 200,000 E.) folgende Niederlassungen: St. James, Gillifrei am Gambia und auf der in diesem Flusse befindlichen Insel Ste. Marie die Stadt Bathurst, 2000 E., sowie das Fort Portendik an der Gummiküste nördlich vom Senegal, welches bedeutenden Gummihandel treibt; die Kolonie Sierra Leone (41,600 E.) auf der Pfefferküste in Oberguinea mit der Hauptstadt Freetown und wichtiger Ausfuhr afrikanischer Artikel, einige Forts auf der Goldküste, wie Cape-Coast-Castle, Jamescastle, Christiansborg; mit Gold- und Elfenbeinausfuhr; sowie das Gebiet von Lagos in der Bai von Benin (seit 1861).

c) Inseln: St. Helena, 47 engl. □M., 6860 E., mit der Stadt Jamestown; Ascension oder Himmelfahrts-Insel, 1¾ □M., 250 E., u. Tristan d'Acunha, als Erfrischungspunkte für Seefahrer u. Walfischfänger wichtig. Fernando del Po, an der Küste von Guinea, span. Besitzung, aber mit der britischen Niederlassung Clarence Cove. Mauritius, früher Isle de France, östlich von Madagaskar, 708 engl. □M., gegen 322,000 E., mit dem Seehafen Port Louis, 30,000 E. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Indigo, Gewürznelken. Rodriguez, östlich von der vorigen, mit 100 E. Die Sechellen-Inseln; Baumwolle, Kaffee, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kokosnüsse, Zucker 2c.; Hauptort Victoria auf der Insel Mahé. Die Amiranten, unbewohnt, liefern viele Korallen.

3) Kolonien in Amerika.

A) **Nordamerika.** 1) Canada (Ober- und Unter-), 210,020 engl. □M., 3,000,000 E., mit dem Lorenzstrom und mehreren großen Seen, auf welchen bedeutender Handel und Schiffahrt getrieben wird. Das Land bringt viel Holz, besonders zum Schiffbau, Getreide, Pelzthiere, Stockfische, Eisen, Blei, Kupfer, Salz, Steinkohlen 2c. hervor. Die Ausfuhr besteht besonders in Holz, Pelzwerk, Potasche, Harz, Weizen, Mehl, Fischen 2c.

Eisenbahnen. Die Great-Western (vom Niagarafall nach Windsor und Toronto); die Grand Trunk (von Quebek über Montreal bis an die Grenze der V.-St.) die Montreal-Champlain, die Ottawa-Prescott 2c.

Die wichtigsten Städte sind: Quebek am Lorenzstrom, 54,000 E., mit gutem Hafen, Schiffbau, bedeutendem Handel. Montreal, auf einer Insel im Lorenzflusse, 95,000 E., die wichtigste Handelsstadt im britischen Nordamerika; bedeutender Pelzhandel. Kingston, am Ausflusse des Lorenzstromes aus dem Ontariosee, 14,000 E., mit Hafen und wichtigem Handel. Toronto am Ontario, 45,000 E., mit bedeutendem Handel, besonders mit Mehl 2c. Ottawa, 15,000 E., Hauptstadt von Canada, Stapelplatz für den Holzhandel.

2) **Neu-Braunschweig**, 27,105 engl. □M., 272,780 E., mit der Hafenstadt St. Johns, 21,000 E., und der Hauptstadt Frederiktown im Innern, 5000 E., liefert besonders Holz, Potasche, Fische und Felle.

Eisenbahnen. Die European and Northamerican von St. Johns nach Shediac 2c.

3) **Neuschottland**, 18,671 engl. □M., 349,300 E., treibt hauptsächlich Viehzucht und Fischerei und liefert Holz, Fische, Felle, Eisen, Kupfer, Steinkohlen 2c. Hauptstadt Halifax, 50,000 E., mit großem Hafen und wichtigem Handel, Kriegshafen, Dampfschiff-Verbindungen mit Falmouth und Liverpool.

Eisenbahnen. Die Nova-Scotiabahn von Halifax nach Truro und Windsor.

4) Die Insel **Cap Breton**, früher Isle Royale, 140 □M., 50,000 E., mit der Hauptstadt Sidney, welche besonders Steinkohlenhandel betreibt.

5) Die **Prinz Edwards-Insel**, 2173 engl. □M., 80,860 E., mit der Hafenstadt Charlottetown, 5000 E. Viel Getreide, Viehzucht.

6) Die Insel **Newfoundland** oder Terreneuve, 38,850 engl. □M., mit 122,640 E., wenig angebaut, aber reich an Seehunden und Stockfischen, die in großer Menge auf den gegen Osten liegenden großen Sandbänken, aber auch an den Küsten der Insel gefangen werden. Nur Engländer, Franzosen und Nordamerikaner

sind zu dieser Fischerei berechtigt, und senden während des Sommers mehr als 2000 Schiffe dazu hierher. Hauptstadt St. Johns mit 21,000 E. und vortrefflichem Hafen; außerdem Placentia mit 6000 E., Grace Harbour mit 6000 E., und mehrere kleinere Orte. Es gehören dazu noch die Inseln Anticosti und die kleine Gruppe der Magdalenen-Inseln.

Auch die Bermuda- oder Somers-Inseln, 24 englische □M., 11,781 E., wichtige Stationsplätze für Seefahrer nach Westindien, und sehr ergiebig an Cedernholz, gehören der englischen Krone, sowie seit 1858 das früher der Hudsonsbai-Compagnie gehörige Britisch-Columbien, 11,900 E., zwischen dem Felsengebirge, den russischen Besitzungen, den Vereinigten Staaten und dem Stillen Ozean, mit der Charlotten-Insel; große Goldlager an Frazer's River.

7) Das frühere Hudsons-Bai-Territorium, jetzt **Neu-Britannien** oder **Britisch-Amerika** mit den Unterabtheilungen Rupert's Land, Stekin Territor., Columbia, Vancouver-Inseln u. Labrador, mit etwa 400,000 engl. □M. und 45,000 E. York in der Nähe der Mündung des Nelson-Fl. in die Hudsonsbai, Haupthandelsposten. Produkte: Pelze, Gold, Fische ꝛc.

B) **Mittel- und Südamerika.** Das britische Honduras mit der Hauptstadt Balize, 17,000 engl. □M. und 155,100 E., mit den Bay-Inseln. Ausfuhr: Mahagoni-, Campecheholz, Cochenille, Indigo. Das britische **Guyana**, ca. 76,000 engl. □M. und 155,000 E. Kaffee (Demerara, Berbice), Zucker, Kakao, Rum und Baumwolle. Hauptstadt: Georgetown, früher Stabroeck, 25,600 E., mit Bank. Ferner Neu-Amsterdam mit 5000 E. Ganz im Süden die Falklands-Inseln (7600 engl. □M., 540 E.) und Staten-Island, für Walroß- und Seerobbenfang wichtig geworden.

C) **Westindien.** 1) Die **Bahama-Inseln**, gegen 500 meist kleine Inseln, von welchen nur eine geringe Anzahl bewohnt und nur etwa 12 von einiger Bedeutung sind. Baumwolle, Seesalz, Schildpatt, Fische. 3522 engl. □M. mit 35,300 E. Die südlichste Gruppe trägt den Namen Passage- oder Turks-Inseln, die mittlere Lucayische, die nördliche eigentliche Bahama-Inseln. Hauptort: Fort Nassau, 6000 E., mit Hafen auf der Haupt-Insel New-Providence.

2) **Jamaica**, 6400 engl. □M., gegen 441,250 E., liefert besonders Kaffee, Baumwolle, Indigo, Zucker, Rum, Piment, Ingwer, Mahagoniholz, Blau- und Gelbholz, Blei ꝛc. **Eisenbahn.** Kingston-Spanish-Town. Die wichtigste Stadt ist Kingston, 36,000 E., mit schönem Hafen und wichtigem Handel. Ferner: Spanish Town oder San Jago de la Vega, die Hauptstadt, 6000 E., Montego, 6000 E.

3) Von den **kleinen Antillen:**

a) Die Jungfern- oder Virginischen Inseln, 94 engl. □M., 6050 E., klein, ohne Städte, zum Theil unbewohnt, liefern besonders Zucker und treiben Schleichhandel nach Portorico.

b) St. Christopher oder St. Kitts, 106 engl. □M., 24,700 E., Hauptprodukt Zucker. Stadt Basseterre, 6500 E.

c) Nevis, 50 engl. □M., 9800 E., mit der Stadt Charlestown. Zucker.

d) Antigua, 108 □M., 37,100 E., desgleichen. Städte: Johnstown, 16,000 E., und English Harbour mit vorzüglichem Hafen.

e) Montserrat, 47 engl. □M., 7645 E.

f) Dominica, 291 engl. □M., 25,100 E. Hauptprodukte: Kaffee und Zucker. Städte: Roseau und Portsmouth.

g) Santa Lucia, 250 engl. □M., 27,100 E., Kaffee, außerdem Baumwolle, Zucker, Kakao, Holz ꝛc. Hauptstadt: Carenage mit dem vortrefflichen Hafen Port Castries.

h) Barbadoes, 166 engl. □M., 152,700 E., Zucker, Kaffee, Erdöl. Hauptstadt: Bridgetown, 25,000 E., der bedeutendste Handelsplatz der Antillen. **Eisenbahn.** Von Bridgetown nach mehreren Punkten der Insel.

i) S. Vincent, 131 engl. □M. mit 31,700 E. Zucker, Indigo. Hauptstadt: Kingston, 8000 E.

k) Granada, 133 □M. 32,268 E., Hauptstadt: Georgetown, 10,000 E.

l) Tobago, 97 engl. □M., 15,400 E. Hauptprodukte: Baumwolle und Zucker. Hauptstadt: Scarborough, 3000 E.

m) Trinidad, 1754 engl. □M., 84,438 E. Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Gewürze, Cedernholz zum Schiffbau, Asphalt ꝛc. Hauptstadt: Port Spain od. Puerto de Espagna, 9000 E. u. schöner Hafen. Zudem noch mehrere kleine Inseln, wie Anguilla, Tortola, Barbuda, die Grenadinen.

4) Kolonien in Australien.

Die Engländer sind die einzige Nation, welche auf dem Festlande von Australien Kolonien hat. Die im raschen Wachsen befindliche Bevölkerung treibt Ackerbau, Viehzucht, Handel und Gewerbe. Ihre Besitzungen fassen sie unter dem Namen Australasien zusammen u. theilen sie ein in

A) **die Besitzungen auf dem Festlande Australien.** Die hier begründeten Kolonien sind: a) An der Ostküste: New-South-Wales und Queens-Land, 417,000 engl. □M., 1,001,437 E. Ausfuhr: vorzüglich Wolle u. Steinkohlen. Hauptstädte: Sidney, Hauptstadt von New-South-Wales, 93,200 E., mit einem der besten u. belebtesten Häfen der Erde, Banken, Docks, großen Fabr. ꝛc. Dampfboote nach allen Richtungen; Stationspunkt für Walfischfänger der Südsee. Brisbane, 6000 E., Hauptstadt von Queens-Land. Newcastle, Steinkohlenwerke.

b) An der Südküste: 1. Victoria oder Australia Felix, 86,831 engl. □M., 574,000 E., durch Goldreichthum in kurzer Zeit zum blühendsten Lande Australiens geworden. Ausfuhr besteht in Gold, Talg, Wolle, Kaolin. Hauptstadt: Melbourne, 90,000 E., durch die Goldlager-Entdeckung im Jahre 1851 rasch zu enormer Höhe gestiegen, mit Banken, merkantilen Instituten aller Art; Dampfboote nach allen Richtungen. 2. Südaustralia mit Alexandra-Land, 383,328 engl. □M., 136,000 E., mit ausgezeichneten Kupfer-, Silber-, Blei- und Zinnbergwerken, worunter die berühmtesten die von Burraburra und Kooriga; große Weizen- und Getreideausfuhr. Hauptstadt: Adelaide, 65,000 E., mit bedeutenden Fabr. und Handel; dessen Hafen: Port Adelaide. Außerdem Port Henry, Port Wakefield, Port Robe, Port Elliot, Port Lincoln.

c) An der Westküste: Westaustralien (Schwanenfluß), 978,000 engl. □M., 17,300 E., weniger von Bedeutung, doch wegen der Ausfuhr von Weizen, Käse, Wolle, Kupfer erwähnenswerth. Hauptstadt: Perth, 3000 E., mit dem Hafen Freemantle. Ferner: Albany, Guildford. Dampfschiffverbindung unter den genannten Städten.

d) Queens-Land, 678,000 engl. □M., 45,100 E.

B) **Die Insel Tasmania** (Van Diemen's Land), 26,215 engl. □M., 90,728 E., gegenüber der Südspitze des australischen Kontinents. Hauptausfuhrartikel: Bauholz, Wolle, Walfischthran, Seehundsfelle, Talg, Mehl, Gemüse u. s. w. Hauptstädte: Hobarttown, 19,500 E., und Launceston, 8000 E., sehr belebte und namentlich von Walfischfahrern viel besuchte Häfen. Bedeutende Einwanderung in neuester Zeit.

C) **Die Doppelinsel Neuseeland,** 106,259 engl. □M., 166,000 E. Ausfuhr: Wolle, Mehl, Bauholz, Flachs u. s. w. Hauptstädte: Auckland, 10,000 E., der wichtigste Hafen, im raschen Aufblühen. New-Plymouth, 3000 E., Wellington, 6000 E., Dampfschiffverbindung mit dem Kontinent. Christchurch.

Eisenbahnen. Von Melbourne nach Brighton, Melbourne-Echuca, Williamstown, Geelong, Sunbury, Essender; von Sidney nach Campbelltown (Great-Southern), Penrith (Great-Western); Newcastle-Singleton (Great-Northern); Adelaide nach dem Hafen; Gawler-Kapunda. Auf Neuseeland sind Bahnen im Bau, eröffnet wurde die Bahn von dem Seehafen Lyttleton nach Christchurch, Hauptstadt der Provinz Canterbury.

IV. Kaiserthum Frankreich.

Mit Savoyen, Nizza und der Insel Corsika, 9853 □M. und $37^1/_2$ Mill. E., zerfällt in 89 Departements. — **Hauptstadt:** Paris a. d.

Seine, 1,805,000 E., mit zahlreichen Fabr., besonders in allen möglichen Luxusartikeln, namentlich in Uhren, Porzellan, Tapeten, Spiegeln, Glas-, Gold-, Silber- und anderen Metallwaaren, Bijouterien, musikalischen, chirurgischen, mathematischen Instrumenten, Kutschen, Sattlerarbeiten, Quincaillerien, Hüten, Fächern, Waffen, Delikatessen, künstlichen Blumen, Parfümerien, feinen Geweben in Seide, Wolle und Baumwolle, Kleidungsstücken, Shawls, Gobelins, Zucker, Leder 2c. Paris hat mehrere Banken, eine Börse, eine Menge Assekuranz-Gesellschaften, Dampfschiffahrts-Compagnien und Aktien-Gesellschaften für Handels- und industrielle Unternehmungen 2c. Bedeutender Handels- und Wechselplatz.

Fabrik- und Handelsstädte. Paris, s. oben. Sèvres, 4750 E., kaiserliche Porzellanfabr., die berühmteste der Welt. Beauvais, 14,000 E., große Tuchfabr., kaiserl. Hautelisse-Tapetenfabr. Lille oder Ryssel, 132,000 E., wichtige Fabr. in Leinwand, Tuch, Band, Spitzen, Leder, Baumwollengarn und Geweben, Zucker, Salpeter; Oelmühlen, Bleichen 2c. Valenciennes, 25,000 E., Fabr. in Batist, Leinwand, Percals. Cambrai, 22,400 E., Fabr. in Linon, Batist, Cambrikstoffe genannt. Dünkirchen am Kanal la Manche, 32,000 E., wichtiger Hafen, reich durch seinen Kabliaufang, Seehandel. Arras, 26,000 E., Fabr. in Spitzen und Rübenzucker. Calais am Kanal, 11,000 E., Fabr. in Seife, Oel, Leder 2c., Fischerei, Küstenhandel; Ueberfahrt nach Dover. Boulogne, 36,000 E., Fabr. in Leinen- und Wollenwaaren, Zucker, Seife 2c., Kabliaufang bei Newfoundland, Hering- und Makrelenfang im Kanal, Küstenhandel 2c. Amiens, 58,700 E., Fabr. in Wollenwaaren, Sammt, Piqués, Leder, Seife, Tapeten, Entenpasteten 2c. Cherbourg am Kanal, 42,000 E., stärkster Seehafen Frankreichs, Docks, Schiffswerfte, Fabriken, Seehandel. Caën, 44,000 E., Blondenfabr., Seehandel, wichtige Messe. Honfleur a. d. Mündung d. Seine, 10,000 E., Hafen, Seehandel, Stockfisch- und Walfischfang in den nördlichen Meeren. Rouen a. d. Seine, 102,600 E., wichtige Fabr., besonders in Baumwollenzeugen, sog. Rouenneries, in Kaliko's, Bonneteries u. s. w., Färbereien, großer Hafen, bedeutender Handel mit Kolonialwaaren, Obst, eingemachten Früchten 2c. Havre (de Grace) a. d. Mündung der Seine, 74,300 E., Fabr. in Tabak, Zucker, Stärke, Spitzen, Papier 2c., Schiffswerfte, wichtiger Seehandel mit französischen Produkten; die zurückkehrenden Schiffe bringen Kolonialwaaren und versorgen damit, gleich London und Liverpool, die Plätze am Nord- und Ostseegestade. Dampfschiffahrts-Verbindungen mit Hamburg, Dampfpacketboote zwischen Havre und Rotterdam, zwischen Havre, London, Southampton, Brighton, zwischen Havre und Lissabon, auf der Seine zwischen Havre, Paris und Rouen, und zwischen Havre, New-York, Westindien, Mexiko und Brasilien. Dieppe am Kanal, 19,000 E., vortrefflicher Hafen, Fischerei, Fabr., besonders in Spitzen und Elfenbeinarbeiten, Seehandel, Ueberfahrt nach Brighton. Elbeuf a. d. Seine, 13,000 E., wichtige Tuchfabr. St. Quentin, 32,600 E., Fabr. in Leinwand, besonders Batist. Sedan, 15,000 E., Hauptplatz für Fabr. schwarzer Tuche. Reims, 55,800 E., Wollenfabr., bes. in Shawls, Weinhandel. Epernay, 10,000 E., die Dörfer Sillery u. Ay, Erzeugungsorte des besten Champagners, Troyes a. d. Seine, 35,000 E., Baumwollenfabr., Weinbau. Metz, 57,000 E., Wollen- u. Baumwollenfabr., Gerbereien. Nancy, 49,300 E., berühmte Stickereien. Nantes a. d. Loire, 113,600 E., wichtiger Seehandel, Stockfischfang, Baumwollen-, Zucker-, Fayence- und andere Fabr. Concarneau, Quimperlé im Departement Finistère liefern Sardinen. Rennes, 45,000 E., Fabr. in Leinwand, Hüten, Spitzen, Wachs 2c., Handel mit Butter, Austern 2c. St. Malo am Meere, 11,000 E., Schiffswerfte, einige Fabr., Austernfang in der Nähe und Stockfischfang in Newfoundland. Brest am Meere, 67,000 E., Kriegshafen, Fischerei, Schiffswerfte, Seehandel. Morlaix, 12,000 E., Seehafen, Leinwandhandel, einige Fabr. Vannes ohnweit des Meeres, 14,000 E., Hafen, Baumwollen- und Wollenfabr., Seehandel. Lorient, 35,000 E., Hafen, Seehandel. Le Mans, 37,000 E., Wachslichtefabr., Handel mit Leinwand, Hanf, gemästetem Geflügel; Messen. La

Rochelle, 19,000 E., vortrefflicher Hafen, Schiffswerfte, Handel. Orléans a. d. Loire, 50,800 E., Fabr. in feinen Tüchern und Flanellen. Tours a. d. Loire, 41,000 E., ehemals berühmte Seidenfabr., jetzt bedeutender Handel mit eingemachten Früchten und Fabr. in Tuch. Limoges, 51,000 E., zahlreiche Fabr. in Wolle, Glas, Porzellan. Clermont-Ferrand, 38,000 E., vortrefflicher Käse und eingemachte Früchte, bes. Aprikosen, Weinbau 2c. Straßburg a. Rhein, 82,000 E., Gewehr-, Tabaks-, Kutschen-, Tuch-, Baumwollenfabr., Seilereien. Colmar, 22,600 E., Baumwollenspinnereien, Glockengießereien, Quincailleriefabr. Mühlhausen, 46,000 E., wichtige Fabrikstadt, bes. in Baumwollenwaaren, Tuch, Maroquin 2c. Auxerre, 15,000 E., Fabr. in Wollenwaaren 2c., Weinhandel. Besançon, 46,700 E., große Uhrenfabrikation. Maçon, 18,000 E., Weinhandel. Châlons a. d. Saone, 19,000 E., Weinhandel u. Fabr. in Eisen-, Wollen- und Glaswaaren, sowie der Essence d'Orient aus Fischschuppen, zur Bereitung der falschen Perlen. Dijon, 37,000 E., Wachslichte-, Senffabr., Weinhandel. Bei Chambertin, Nuits und Pomard die besten Burgunderweine. Lyon a. d. Rhone und Saone, 318,900 E., die zweite Hauptstadt des Landes, zahlreiche Seidenstoffe, Shawls-, Kaschmir-, Posamentier-, Gold- und Silberspitzenfabr., berühmte Färbereien. Handel mit roher Seide, Strohhüten, Wein. Bedeutender Wechselplatz. St. Etienne, 92,200 E., Seidenband-, Sammt-, Tressen-, Waffen-, Quincailleriefabr. Valence a. d. Rhone, 12,000 E., Seiden- und Baumwollenfabr., Weinhandel. Vienne a. d. Rhone, 19,000 E., Fabr. in Tuch, Stahl, Kupfer, Gerberei, Hanfweberei. Avignon a. d. Rhone, 37,000 E., wichtige Seiden- und andere Fabr., Handel mit Seide, Sumach, Krapp, Safran, Wein 2c. Marseille am Mittelmeer, 260,900 E., der bedeutendste Handelshafen des Landes, wichtiger Handel, zahlreiche Fabr., bes. in Seife, Korallen, Segeltuch, Tabak, Chemikalien; Färbereien, Gerbereien, Sardellen-, Thunfisch-, Korallenfang. Hauptstapelplatz für den Handel aller am Mittelmeer liegenden Küsten, namentlich für levantische Produkte. Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Dienst von Dampfpacketbooten zwischen Marseille und der Levante, wodurch sich Marseille mit allen am Mittelmeer liegenden Ländern in Handelsverbindung gebracht hat. Toulon am Mittelmeer, 84,000 E., Kriegshafen, Seiden- und Seifenfabr., Kapernbau. Nîmes, 57,000 E., Seiden-, Leder- und Parfümeriefabr., Arznei- und Färbepflanzen. Beaucaire a. d. Rhone, 11,000 E., berühmte Messe. Montpellier, 51,800 E., bedeutende Fabr., bes. in Parfümerien, Grünspan und anderen Chemikalien, Korkschneidereien, Handel mit Wein, Rohseide, Oel, Südfrüchten 2c. über Cette, Hafenstadt a. Meer, 22,000 E., mit Fabr. in Zucker, Seide, Liqueur, Parfümerien, Handel mit allen Weinsorten Südeuropa's, Seesalz, Oel, Grünspan, Weinstein 2c. Toulouse a. d. Garonne, 113,200 E., Tuch- und Sensenfabr., Getreide- und Weinhandel. Perigueux, 19,000 E., bedeutender Handel mit Truthühnern, Trüffelpasteten, Liqueur u. s. w. Perpignan, 23,000 E., Handel mit Wein, Wolle und Rohseide. Bordeaux a. d. Garonne, 162,700 E., nach Marseille und Havre der wichtigste Hafen des Landes, zahlreiche Fabr. in Tabak, Zucker, Wollenwaaren, Liqueur, Korkschneidereien, Schiffbau und bedeutender Seehandel, bes. mit Wein und Weinbranntwein, Walfischfang. Pau, 21,000 E., Weinbau, Handel mit Gänsekeulen, Schinken 2c. Bayonne a. Adour und Nive, 26,000 E., Hafen, Schiffswerfte, Fischerei, bes. von Kabliau's, lebhafter Handel mit Wein, Schinken, Terpentin, Kork; Fabrikation von Cremor Tartari, Chokolade 2c. Brignoles, 5800 E., Handel mit Katharinenpflaumen. Grasse, 11,700 E., Essenzen und Parfümeriefabr. Die Umgegend hat die größten Jasmin-, Tuberosen-, Rosen- und Heliotropgärten Europa's. Chambéry, 20,000 E., Fabr. in Seidengaze, Spitzen, Hüten, Leder 2c. Nizza, 48,000 E., Hafen, Handel mit Südfrüchten, Seide 2c. Berühmter Kurort. — Bastia, 19,000 E., Ajaccio, 14,000 E., Hafenstädte auf Corsika.

Produkte. Das wichtigste Produkt ist der Wein, der fast im ganzen Lande (nur 12 Departements haben keinen Weinbau) in bedeutender Quantität (gegen 37 Mill. Hektoliter, über 1000 Mill. Francs an Werth) und zum Theil in ausgezeichneter Qualität gewonnen wird; ferner sind zu nennen: Branntwein

(Cognac) und Weinstein, Obst und Cider, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Kapern im Süden, Flachs, Hanf, Tabak, Mohn, Rübsamen, Saffran, Krapp, Gelbbeeren, Sumach, Süßholz, Hopfen, Hülsenfrüchte, Runkelrüben, Trüffeln und Champignons, Rindvieh und vorzügliche Butter und Käse, hochveredelte Schafe und Wolle, Honig, wichtiger Seidenbau im Süden, Kermes, spanische Fliegen, Korallen, Thunfische, Sardellen im Mittelmeere, Austern an der Westküste, etwas Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Spießglanz, nicht hinreichend Steinkohlen; Seesalz, weniger Quell- und Steinsalz, Kaolin, Mühlsteine, Flintensteine, Salpeter; Mineralwasser (Vichy, Aix u. s. w.).

Industrie. Vorzugsweise Fabr. in Seide, Baumwollenwaaren, Tuch, Leinwand, Putz- und Galanteriewaaren, Gold- und Silber-, Bronze, Bijouteriewaaren, Tapeten, Leder-, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Bleiweiß, Grünspan, Seife (aus Olivenöl); Spiegel, Spitzen, Uhren, Runkelrübenzucker, Weinbau, Branntweinbrennereien; Herings- und Kabliaufang; Schiffbau &c.

Ausfuhr. Wein, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Linnen, Modestoffe, Schmucksachen, Parfümerien, Gold-, Silber- und Juwelenartikel, Glas, Porzellan, Krapp, Obst, Südfrüchte &c. Aus den Kolonien: Baumwolle, Gewürze, Zucker, Strauß- und andere Schmuckfedern, Häute, Reis, Gummi, Perlen, Datteln, allerhand Gewürze &c.

Einfuhr. Wolle, Baumwolle, Rohseide, Rauch- und Pelzwaaren, Kolonialwaaren, Tabak, Hopfen, Getreide, Schlachtvieh, Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Cochenille, Nutzholz (bes. Acajou).

Eisenbahnen. Frankreich besitzt deren eine große Anzahl, unter welchen die hauptsächlichsten: die Ostbahnen (Paris-Straßburg, Paris-Basel), die Lyon-Mittelmeer-Bahn (Paris-, Dijon-, Lyon-, Marseille-Nizza); die Orléansbahnen (Paris-Bordeaux); die Westbahnen (Paris-Brest, Paris-Havre); die Nordbahnen (Paris-Boulogne, Calais-Dünkirchen &c.); die Südbahnen (Cette-Toulouse, Bordeaux-Bayonne-Pau).

Kanäle. Großes Kanalnetz, z. B. der Südkanal, Canal du midi (Verbindung der Garonne bei Toulouse mit dem Mittelmeer bei Cette); der Mittelkanal, Canal du centre (Verbindung der Saone bei Chalons mit der Loire); der Burgunder Kanal (Verbindung der Saone bei Dijon mit der Yonne bei Joigny); der Rhone-Rheinkanal, Canal Monsieur (Verbindung der Saone bei St. Jean de Losne mit Straßburg); der Rhein-Marne-Kanal (führt von Straßburg über Nancy, Toul, Bar-le-Duc nach Vitry an der Marne); d. Kanal von St. Quentin (von Chauny an d. Oise über St. Quentin bis Cambray). Aus diesem Kanal führt der K. d. Somme (über Amiens zur Somme); der K. de Nantes à Brest (verbindet Nantes an der Loire mit Brest); der K. von den Saar-Steinkohlengruben und der Zweigkanal von Colmar, für den Steinkohlentransport von Saarbrück nach den Elsasser Industriestätten; der K. von Roubaix (Verbindung zwischen der Schelde u. Lysbecken) für die industriellen Mittelpunkte von Roubaix u. Tourcoing; d. K. v. Vitry nach St. Dizier, wichtig für die Metall-Industrie d. oberen Marne &c.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Kaiserreich gesetzliche Münzfuß ist der Courantfuß der französischen Francs, wonach $111\frac{1}{9}$ Francs auf ein deutsches Zollpfund Feinsilber gerechnet werden. Erfahrungsmäßig dagegen $112\frac{1}{2}$ Francs = 1 Zollpfund. In ganz Frankreich rechnet man nach Francs à 100 Centimes; 1 Franc = 8 Sgr. In Ostindien: 1 Pagode à $3\frac{1}{2}$ Rupien à 8 Fanon à 18 Käsch (Cash) = 2 Thlr. 7 Sgr.

Maße. a) Längenm.: 1 Meter = 3,1862 preuß. Fuß; 1 Meter enthält 10 Decimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter; 100 Meter = 1 Hektometer; 1000 Meter = 1 Kilometer und

10,000 Meter = 1 Myriameter. In Ostindien: 1 Coudée (Hath) = 0,52 Meter. b) Hohl=M.: 1 Liter = 10 Deciliter, 100 Centiliter und 1000 Milliliter; 10 Liter = 1 Dekaliter; 100 Liter = 1 Hektoliter; 1000 Liter = 1 Kiloliter und 10,000 Liter = 1 Myrialiter; 1 Liter = 0,87334 preuß. Quart. Aeltere Maße: 1 Toise à 6 (Pariser) Fuß à 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,32484 Meter. 1 Lieue (Meile) = 4451,9 Meter. 1 Aune (Stab) = 1,188 Meter.

Handelsgewicht. Einheit: das Kilogramme = dem Gewicht eines Liter destillirten Wassers bei 4 ° C. 1 Kilogramme = 1000 Gramme oder 10 Hektogramme à 10 Dekagramme à 10 Gramme. Das Gramme hat 10 Decigramme à 10 Centigramme à 10 Milligramme. Das Myriagramme hat 10 Kilogramme od. 10,000 Gramme; 100 Kilogramme = 1 Quintal métrique. 1 Kilogramme (oft auch zu „Kilo" abgekürzt) = 2 deutsche Zollpfund. In Ostindien: 1 Barre oder Candi à 20 Tolonns (Mahnd) = 469,93 Zollpfund.

Kolonien. 1) In Asien.

a) In **Vorderindien**: 16 □M., 228,800 E. Handelsstädte: Ponditschery auf der Küste von Koromandel, das Gebiet 5 □M., 130,000 E., die Stadt 25—30,000 E., lebhafter Export von Indigo, Reis ꝛc. Karikal, weiter südlich, Hafenplatz mit 52,000 E. Mahé, Hafen auf der Küste von Malabar, 3000 E. Faktoreien in Tschandernagor (32,000 E.) in Bengalen. Yanaon, 6800 E. b) In **Cochinchina**: 1,500,000 E., die Provinzen Bien=hoa, Gia Dinh und Dinh Thuong u. die Inselgruppe Pulo Condor. Hauptort: Saigun, 100,000 E. Zusammen etwa 1,728,870 E.

2) In **Afrika**.

a) **Algerien**, über 7107 □M., mit gegen 2,999,000 E., die europäische Bevölkerung betrug 1864 etwa 204,877 E., erzeugt viel Weizen, Datteln, Südfrüchte, Zucker, Krapp, Tabak, Oliven, Kork, Möbelhölzer, Wolle (Berberwolle), Berberpferde, Cochenille, Seide, Korallen, Eisen, Kupfer, Kochsalz. — Eisenbahnen. Im Jahre 1857 ist auf Grund kaiserlichen Befehls für Algerien folgendes Eisenbahnnetz projektirt worden: Algier=Constantine, Philippeville=Constantine, Bougie=Setif, Bona=Constantine; Tenes=Orléansville und Oran=Tlemsen. Das Projekt ist bereits in Angriff genommen. Hauptstadt: Algier an einem Busen des Mittelmeeres, 50,000 E., mit mehreren Fabr. in Saffian ꝛc., vortrefflichem Hafen und bedeutendem Handel, Bank, Börse, Werfte; Dampfschiffverbindung mit Marseille, Oran, Bona. Eisenbahn. Algier=Blidah. — Außerdem Oran, 28,000 E., Hafen. Philippeville, 7000 E., guter Hafen. Bona, 12,000 E., Hafen. Constantine, 30,000 E. ꝛc. An der Küste östlich von Algier bedeutende Korallenfischerei.

b) **Senegal, Gorée und Dependenzien**, 568,800 E., mit den Forts St. Louis, 15,000 E., an der Mündung des Senegal, Gorée, 13,000 E., sowie mehrere Faktoreien im Innern des Landes, welche hauptsächlich Elfenbein, Straußfedern, Gummi (Senegal), Baumwolle ꝛc. liefern. An der Küste von Guinea die Handelscontore Grand=Bassam, Assinie und Gabun, 3000 E.

c) Die Insel **Bourbon** oder Réunion, östlich von Madagaskar, gegen 50 □M. und 193,300 E., liefert viel Zucker, Kaffee, Gewürznelken, Muskatnüsse ꝛc. Hauptstadt: Saint=Denis mit 12,000 E., Kolonialbank, und St. Paul. — Einige Niederlassungen in der Nähe der Insel Madagaskar (wie Sainte Marie [Nossi Ibrahim] mit 5700 E., Hauptstadt: Port Louis), sowie Mayotte, Nossi Bé, 16,870 E., und die an der Nordküste von Madagaskar gelegene Bai Diego Suarez. Ferner ist noch zu nennen Obok an der afrikanischen Küste südlich der Str. v. Bab el Mandeb.

3) In **Westindien**.

Die Insel **Guadeloupe**, 31 □M., gegen 138,500 E., liefert besonders Kaffee, Zucker, Kakao und Baumwolle. — **Desirade**, 1 □M., 1700 E. — **Marie galante**, 4 □M., 13,000 E. — **Les Saintes**, 1 □M., 1300 E. — **Saint Martin**, 2828 E. —

Martinique, 17 □M., 136,500 E., Hauptprodukte: Kaffee, Zucker und Kakao. Hauptstadt: St. Pierre mit 20,000 E., wichtigster Seehandelsplatz; Kolonialbank. Den besten Hafen hat Fort Royal, 7000 E.

4) In **Amerika**.

In **Südamerika**. Das französische **Guyana** oder Cayenne, 1800 □M., 30,900 E., welches hauptsächlich Zucker, Baumwolle, Cayenne-Pfeffer, Gewürznelken erzeugt. Hauptstadt: Cayenne, mit ca. 5000 E., schlechtem Hafen; Kolonialbank. — Sinamari, kleiner Hafen.

An der Küste von **Nordamerika** die Inseln **St. Pierre**, **Grande-Miquelon** und **Petite-Miquelon**, 2500 E., wichtig wegen des Stockfischfangs.

5) In **Oceanien**.

Die Insel **Neucaledonien**, über 300 □M., 40,000 E., wurde im November 1853 in Besitz genommen mit dem Hafen Balade u. den Loyalitäts-Inseln mit 15,000 E. — Die **Mendaña** od. Marquesas-Inseln (10,000 E.), deren südliche Gruppe den Namen Marquesas- oder Nukahiwa-, die nördliche Washington-Archipel trägt. Hauptverkehr in Tahuata auf Nukahiwa. — Die Inseln **Pomatu** u. **Toubuai** mit 18,460 E. — Fünf der **Gesellschafts-Inseln** mit 9000 E. Produkte: Kokosnüsse, Zucker rc.

V. Kaiserthum Rußland mit Polen.

Das ganze Reich einschließlich aller Inseln, z. B. Nowaja-Semlja, Aleuten, Kurilen rc., hat über 424,042 □M. und 76,000,000 E.; in Europa 96,449$\frac{4}{5}$ □M. mit 66,800,000 E.; Kaukasisches Rußland, 8034 □M., mit 4,257,704 E.; in Asien circa 262,745 □M., mit etwa 4,070,940 E.; in Amerika mit circa 54,000 □M. und 24,200 E. — Erste **Hauptstadt** des Reichs und Residenz: St. Petersburg a. d. Newa, gegen 600,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Leder, Zucker, Glas, Porzellan, Seiden-, Leinen-, Woll- und Baumwollzeugen, Teppichen, Wachstuch, Papier, Tapeten, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisenguß, Uhren, Gold-, Silber-, Stahl-, Bronze- und Galanteriewaaren; ferner kaiserliche Fabriken in Gobelinstapeten, Porzellan, Krystallglas, Spiegeln, mit der Eisengießerei, Juwelenschleiferei; sehr wichtiger See- und Landhandel, der erstere über den Hafen von Kronstadt, mehrere Banken, Börse, Dampfschiffahrts-Compagnien, Land-, Fluß- und Seeversicherungs-Gesellschaften rc.; bedeutende Ausfuhr von Hanf, Flachs, Tauwerk, Talg, Wachs, Potasche, Fellen, Pferdehaaren, Schweinsborsten, Leinsamen rc.; Dampfschiffverbindung mit den Ostseehäfen und dem westlichen Europa. Zweite Hauptstadt des Reichs: Moskau, 390,000 E., Centralpunkt der Manufakturindustrie Rußlands, mit zahlreichen Fabr. in Geweben aller Art, namentlich in Tuchen und anderen Wollenzeugen, Shawls, Teppichen, Kattun, Nanking, Strumpfwaaren, Seiden- und Sammtstoffen, Brokat, Leinwand, Damast, Segeltuch, sodann in Wachstuch, Leder und Lederwaaren, besonders auch Juchten und Saffian, Papier, Tapeten, Tabak, Zucker, Branntwein, Bier, Glas, Porzellan, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- und Eisenwaaren, Uhren, Schmucksachen rc.; Woll- und Baumwollspinnereien, bedeutender Handel mit dem ganzen Innern Rußlands und einem großen Theil Asiens bis nach China; mehrere Banken, Börse, Commerz-Collegium, Handels-Compagnien, viele Versicherungs-Gesellschaften, Vorschußkassen u. s. w. Hauptausfuhr: Pelze, Thee, Rhabarber, Rosenöl, Saffran, Moschus, Edelsteine rc.

Handels- und Fabrikstädte im europäischen Rußland. In **Großrußland**: Moskau, s. oben. Woronesch a. d. Worona, 41,000 E., Hauptort für

Getreide- und Talghandel, mit Tuch-, Leder-, Talg-, Seife- u. Schwefelsäurefabr., Handel bis nach Sibirien. Kursk, 28,900 E., Wachsfabr., Gerbereien, Handel. Tambow, 34,200 E., Fabr. in Tuch und Segeltuch, Talgschmelzereien. Orel, 36,000 E., Fabr. in Zucker, Vitriol, Hanf, Talg, Leinen- u. Lederwaaren. Handel mit Korn. Tula, 42,000 E., reiche Eisenminen, große Eisenfabr., Waffen- und Gewehrfabr., Eisengießereien und Gerbereien; das Lüttich Rußlands. Kaluga a. d. Oka, 35,000 E., Fabr. in Segeltuch, Tafeltüchern, Zucker, Leder, Hüten, Oel und Seife, bedeut. Handel. Smolensk a. Dniepr, 22,000 E., Leinwand-, Seiden-, Hut- und andere Fabr., wichtiger Handel mit Getreide. Nowgorod-Weliki, 18,800 E., Segeltuch- und andere Fabr., einst berühmter Stapelplatz der Hansa. Twer a. d. Wolga, 26,000 E., Verfertigung von Leinwand, Segeltuch, Oel, Terpentin, Glocken, Seilerwaaren, Lichten ꝛc. Schiffbau und Handel. Wladimir, 15,000 E., Seiden- und andere Fabr. Iwanowa, großes volkreiches Dorf mit 6000 E., einer Menge bedeut. Fabr., Kattundruckereien ꝛc. Nishneij-Nowgorod a. d. Wolga und Oka, 40,000 E., sehr gewerbreich, mit mehreren Fabr. in Kupfer, Eisen, Seilereien ꝛc., wichtiger Handel auf der Wolga u. berühmte Messe. Jaroslaw a. d. Wolga, 38,000 E., bedeutende Fabr. in Leder (Juchten), Leinwand, Seidenwaaren, Lichten, Seife ꝛc. Kostroma, 24,800 E., Fabr. in Kupfer, Berliner Blau, Leinwand, Leder. Ribinsk a. d. Wolga, 12,400 E., bedeutendster Schiffahrtsplatz im Innern Rußlands und Hauptstapelplatz für Getreide. Rostow a. Nerosee, 11,600 E., Fabr. in Vitriol, Bleiweiß, Ocker, wichtige Messe u. bedeut. Handel. Wologda, 18,000 E., mehrere Fabr. in Seide, Tressen, Leder, Lichten, Glas, Bleiweiß und lebhafter Handel nach Asien. Ustjug-Weliki, 8000 E., Stapelplatz für Bast- u. Holzwaaren, Hauptsitz des Pelzhandels, Gerbereien, Talg- u. Seifenfabr., Kupferschmieden. Petrosawodsk a. Onegasee, 10,600 E., Sägemühlen, Pulverfabr., Kanonengießerei, Kupferhammer, lebhafter Handel. Archangelsk a. d. Dwina, 12,000 E., Schiffswerfte, Segel- und Taufabr., Hafen, bedeut. Ausfuhrhandel in Getreide, Hanf, Leinsamen, Pech, Theer, Butter, Talg, Matten, Eisen u. s. w., Herings- und Walfischfang. In **Finnland**: Abo, 17,172 E., mehrere Fabr. u. Seehandel, Ausfuhr von Brettern. Helsingfors a. Finnischen Meerbusen, 22,400 E., Segeltuch- und Leinenweberei, Seehandel, Ausfuhr von Holz, Getreide. Uleaborg, 7100 E. Wiborg a. Finnischen Meerbusen, 5200 E. Hafen u. lebhafter Handel. In den **Ostseeprovinzen**: Petersburg, s. oben. Kronstadt, vor der Mündung der Newa, 30,000 E., Hafen von Petersburg, Schiffswerfte, Docks ꝛc. Reval a. Finnischen Meerbusen, 30,000 E., einige Fabr., Ausfuhr von Getreide. Pernau a. Rigaischen Busen, 7000 E., Hafen, beträchtlicher Handel mit Leinsamen, Flachs, Getreide. Dorpat oder Dörpt, 15,000 E., lebhafter Handel. Riga a. d. Düna, 76,000 E., wichtigste Handelsstadt Rußlands a. d. Ostsee nach St. Petersburg, viele Fabr., bes. großer Handel mit Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Holz ꝛc. Libau, 14,000 E., Windau, 4200 E., Hafen- u. Seestädte, Ausfuhr wie bei Riga. In **West- oder Weiß-Rußland**: Dünaburg, 27,000 E., lebhafter Handel. Wilna, 60,000 E., bedeut. Handel. Bialystock, 16,500 E., lebhafter Handel. Grodno, 20,000 E., Seiden-, Tuch-, Gold- u. Silberdrahtfabr.; berühmte Messen. Mohilew a. Dniepr, 31,000 E., Leder- u. Eisenfabr., lebhafter Handel, der den Verkehr der Ostsee mit dem Schwarzen Meere vermittelt. In **Kleinrußland**: Berditscheff, 52,000 E., bedeut. Handel, Hauptvermittlungsplatz zwischen dem Handel der Ukräne, Brody, Wien u. Leipzig; Vieh-Ausfuhr. Kijew a. Dniepr, 70,000 E., bedeut. Fabr. in Fayence, Leder, Lichten, Seife ꝛc., große Wein- u. Branntweinniederlagen, Messen. Krementschug am Dniepr, 24,000 E., Fabr. in Salpeter, Zucker, Hüten ꝛc., lebhafter Handel u. Spedition. Poltawa, 29,000 E., durch Handel wohlhabende Stadt. Charkow, 50,000 E., bedeut. Handel, 4 Messen, Fabr. in Seide, Lichten, Leder, Teppichen ꝛc. In **Süd- oder Neurußland**: Jekaterinoslaw a. Dniepr, 15,000 E., kaiserl. Tuchmanufaktur, Hauptstapelplatz für den Handel nach Odessa. Odessa am Schwarzen Meere, 118,000 E., zahlreiche Fabr., wichtiger Handel, besonders mit Getreide, schöner Hafen, Hauptstapelplatz für die Ukräne u. die russisch-polnischen Provinzen; Dampfschiffverbindung mit den Häfen des Schwarzen und Mittelmeeres.

Cherson a. Dniepr, 34,000 E., Schiffswerfte, Holzausfuhr. Taganrog am Asow'schen Meere, 14,000 E., bedeutender Handel mit Getreide, Wolle, Caviar, Talg rc. Im unteren Wolgaland: Stawropol, 19,000 E., Lagerplatz für das die Wolga aufwärts gehende Getreide, Astrachan a. d. Wolga, 45,000 E., starke Fischerei, namentlich auf Hausen; Wein, etwas Seidenbau, Leder-, Seiden-, Baumwollen-, Seifen- u. a. Fabr., wichtiger Handel, bes. mit Caviar, Hausenblase rc., Hauptentrepôt des russisch-persisch-bokharischen Handels. Saratow, 84,000 E., Wollhandel, Fabr. in Kaschmirs, Tabak rc. Kasan, 59,200 E., Fabr. in Tuch-, Eisen- und Baumwollwaaren, Seife, Saffian, Wachslichten, Schießpulver, Schiffswerfte; Hauptentrepôt des russisch-sibirischen Handels. Im Uralland: Orenburg a. Ural, 24,000 E., Kupferhütten, Kalkbrüche, bedeutender Handel mit den asiatischen Völkern, namentlich mit Bokhara. Jekaterinburg, 22,000 E., Mittelpunkt der uralischen Gold-, Platina-, Eisen-, Edelsteinminen; Steinschleiferei. Nishne-Tagil, 28,000 E., neben Jekaterinburg der wichtigste Ort im Ural mit zahlr. industriellen Etablissements. In der Nähe berühmte Hüttenwerke, Eisen, Stahl, Gold, Platin rc. In Polen: Warschau a. d. Weichsel, 162,000 E., zahlr. Fabr. in Wolle, Baumwolle und Seide, Tabak, Leder, Gold-, Silber-, Bronze-, Neusilber-, Sattlerwaaren, Wagen, Fortepiano, Tapeten, Maschinen, Brennereien, Brauereien, bedeut. Handel, Bank, Börse, zwei Messen rc. Lodz (Lodsi), 32,000 E., Leinweberei, Tuchfabr. Kalisch, 12,500 E., Tuchweberei, Gerberei, lebhafter Handel. Ljublin, 19,000 E., bedeut. Handel in Leinwand, Messen. Plotzk a. d. Weichsel, 13,000 E., lebhafter Handel.

Handelsstädte im asiatischen Rußland. In Sibirien: Tobolsk am Irtisch u. Tobol, 17,000 E., bedeut. Transithandel nach und von dem asiatischen Rußland und China, Niederlagen von Pelzwerk, Fabr. in Leder, Seife u. s. w. Tjumen, 11,500 E., Hauptort für den Handel aus Sibirien nach dem Innern Rußlands. Barnaul, 12,000 E., bedeutendste Schmelzhütte des Altaigoldes und -Silbers. Kolywan, 2200 E., berühmte Steinschleifereien. Jeniseisk a. Jenisei, 6000 E., eine stark besuchte Messe. Irkutsk, 23,000 E., große Tuchfabriken, Haupthandelsplatz von Sibirien und Hauptstationsplatz für die russisch-amerikanische Pelzcompagnie, starker Verkehr mit China. Kjachta a. d. chinesischen Grenze, lebhafter Handel mit China, bes. in Thee u. Pelzwerk, berühmte Messe. Jakutsk a. d. Lena, 400 E., Pelzhandel, Contor der amerikanisch-russischen Compagnie. Ochotsk, 1200 E., Hafenstadt, von wo aus die Ueberfahrt nach Kamtschatka stattfindet; Pelzniederlage. Ajan am Ochotzkischen Meere, Stapelplatz für Waarenverkehr des russischen Nordamerika mit China. Petropaulowsk, wichtigster Hafen Kamtschatka's. Großnertschinsk am Amur, 5000 E., Silber- und Bleiminen. Nikolajewsk am Amur, neu angelegte Handelsstadt, wichtig wegen des Handels mit Japan, China u. Amerika. In Kaukasien: Tiflis am Kur, 60,000 E., wichtige Handelsstadt am Kaukasus und Hauptverbindungspunkt zwischen Rußland, der Türkei und Persien, Fabr. in Eisenwaaren, Seidenzeugen rc.; Wein- u. Seidenbau.

Im amerikanischen Rußland ist die Hauptniederlassung Neu-Archangel (Neu-Archangelsk oder Sitkha) am Norfolksunde mit 1200 E., schönem Hafen, großem Pelzmagazin, Sitz der russisch-amerikanischen Pelzcompagnie.

Produkte. Hauptsächlich Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Leinsamen, Wein, Saffran, Koriander, Anis, Safflor, Krapp, Tabak, Soda, Rhabarber, Süßholz, Stern-Anis, Hanf- und Leinöl, Lindenbast, Rindvieh, Talg, Häute, Schweine, Borsten, Pferde und Pferdehaare, zahlreiche Arten von Pelzwerk, Moschus, Robben, Fische, besonders Welse, Störe, Hausen, Lachse, Kaviar, Fischhaut, Honig und Wachs, Seide im Süden, Eisen und Kupfer in großer Menge, Gold, Platina, Silber, Blei, Graphit (Alibert's Werke in Sibirien), Malachit, Galmei, Salz, Steinkohlen, Edelsteine, Frauenglas, Marmor, Porzellanthon, Meerschaum, Bernstein, Schwefel, Salpeter, Naphtha (Kaukasien). **Industrie.** Sehr im Steigen und fast über alle Zweige sich verbreitend. Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Bergbau, Verarbeitung der zahlreichen Landesprodukte; viele und

sich immer mehrende Fabriken, welche besonders Woll-, Baumwoll- und Leinenwaaren, Segeltuch, Seilerwaaren, Potasche, Oel, Pech, Theer, Lichte, Seife, Leder (Juchten, Saffian), Matten, Zucker, Glas-, Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Gewehre, Gold- und Silberwaaren, Spiegel, Schießpulver, Hausenblase, Holzwaaren und andere Artikel liefern; Schiffbau, Schiffahrt und bedeutender Handel im Innern wie nach dem Auslande.

Ausfuhr. Flachs, Hanf, Talg, Taue, Getreide, Oelsaaten, Bast, Häute, Leder (Saffian, Juchten), Segeltuch, Rauchwaaren, Gold, Platina, Kupfer, Schlachtvieh, Pferde, Roßhaare, Borsten, Holz, Theer, Pech, Thran, Kaviar, Hausenblase, Naphtha, Matten, Graphit. **Einfuhr.** Außer Kolonialwaaren: Baumwolle, Baumwollengarn u. Baumwollenstoffe, Seide, Thee, Wein, Olivenöl, Farbstoffe, Droguen, Leinen- und Wollenmanufakte aller Gattungen, Galanterie-, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan &c.

Eisenbahnen. Im Betriebe sind folgende Strecken: St. Petersburg-Peterhof; St. Petersburg-Sarskoe-Selo-Pawlowsk; St. Petersburg-Pskow-Dünaburg-Wilna-Warschau-Granica, mit Zweigbahn Dünaburg-Kowno-Eidtkuhnen; St. Petersburg-Twer-Moskau; Moskau-Wladimir-Nishnji-Nowgorod; Moskau-Posad; Moskau-Kozlomna; Helsingfors-Tavastehus; Riga-Kreuzburg-Dünaburg; Warschau-Skierniewice-Petrikau-Czenstochau-Zombkowice-Cattowitz mit den Zweigbahnen Skierniewice-Lowic- u. Zombkowice-Granica; Odessa-Balta-Zarizyn an der Wolga nach Kalavefska am Don, Pferdebahn; Dünaburg-Polotzk.

Kanäle. Alle größeren Flußgebiete des europäischen Rußlands sind durch Kanäle verbunden. Der bedeutendste Kanal ist der Ladogakanal.

Münzfuß und Rechnungsart im ganzen russischen Reiche gesetzlich nach Silberrubeln à 100 Kopeken = 1 Thlr. 2 Sgr. 4,22 Pf. 27,787 Silberrubel auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Papierrubel (Bank-Assign.) — 9 Sgr. 3 Pf. Für Finnland ist 1 Mark à 100 Penni = 1/4 Rubel vorgeschlagen. In Polen galt früher: 1 Gulden à 30 Groschen = 4 Sgr. 10,3 Pf. **Maße.** a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll, à 10 Linien = 0,3048 Meter; 7 Fuß = 1 Saschen (Faden); die Elle (Arschin) à 16 Werschock = 28 Zoll = 0,7112 Meter. 1 Werst = 3500 Fuß. b) Getr.-M.: Der Tschetwert enthält 2 Osmina à 4 Tschetwerik à 4 Tschetwerka à 2 Garnitzi à 30 Becher; 1 Tschetwert = 209,9 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Wedro (Eimer) à 8 Stoof oder 10 Kruschka à 10 Tscharka; 1 Faß = 400, 1 Pipe = 360,1 Oxhoft = 180, 1 Anker = 30 Kruschka; 1 Wedro = 12,299 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Berkowez à 10 Pud à 40 Pfund à 96 Solotnik; 1 Pfund = 409,512 Gramme. 1 Last (Flachs, Leder) à 2 Tonnen à 60 Pud. — In Finnland benutzt man häufig noch die schwedischen Maße und Gewichte.

VI. Königreich Italien.

5165 1/2 □M., 24,500,000 E. Wird in 59 Provinzen getheilt.

1. Sardinien mit der Lombardei und Venedig

nebst der Insel Sardinien, den übrigen 40 kleineren sardinischen Inseln, und nach Abtretung des Herzogthums Savoyen und der Grafschaft Nizza an Frankreich, ca. 1448 3/4 □M. mit 7,106,000 E. **Hauptstadt:** Turin a. Po, mit 180,500 E., wichtigen Seiden- und anderen Fabr. und nicht unbedeutendem Handel; Börse. Neue Hauptstadt Florenz, s. unten.

Handelsstädte. Turin, s. o. Vercelli, über 19,400 E., Reisbau. Savigliano, Seiden-, Baumwoll- u. Wollfabr., Hanfbau. Coni oder Cuneo, über 13,000 E., Messe, Glashütten, Thonbrennereien. Asti, 20,240 E., Weinbau. Alessandria, gegen 27,100 E., Fabr., starker Handel, bes. mit Seide, Messen. Vigevano, Seidenbau, Seiden-, Hut- u. Seifenfabr. Genua, an einem Busen des Mittelländischen Meeres, 127,986 E., großer (Frei-)Hafen, wichtiger Seehandel, bedeut. Fabr. in Gold-, Silber- u. Elfenbeinwaaren, Sammt, Seife, Papier, künstlichen Blumen, Korallen, Essenzen, Rosenöl, Maccaroni &c., Dampfschiffahrt nach Marseille, Livorno, Neapel &c., Börse. Savona, Hafen. Chiavari, blühende Hafenstadt mit Fabr. in Seidenwaaren, Spitzen, Leinwand &c., Seiden-, Oelbau, Sardellenfang. Spezzia, Oelbau, schöner Hafen. Novi, bedeut. Handel, bes. mit Seide. Cagliari auf der Insel Sardinien, 28,244 E., Hafen, Korallenfischerei. Novara, 14,400 E. — Mailand, 197,100 E., bedeutendster Wechselplatz Italiens, das wichtigste Emporium des norditalienischen Seidenhandels; bedeutende Fabr. in Sammt, Seidenstoffen, Bändern, Spitzen, Kattun, Teppichen, künstlichen Blumen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Leder &c., Handel mit Reis und Parmesankäse. Como, 11,562 E., Seidenbau. Morbegno; Sondrio, 4200 E., Seidenbau, Weinbau (Veltliner). Bergamo, 24,600 E., ansehnliche Handelsstadt, Messe, Handel mit Rohseide. Brescia, 40,500 E., Waffenfabr., Messerschmieden, Seidenspinnereien. Cremona, 31,000 E., Leinen- und Seidenwebereien, Darmsaiten-, Strohhut-, Fayencefabr., ansehnlicher Handel. Lodi, über 18,200 E., Parmesankäsefabr. Pavia, 28,700 E., Handel mit Hanf, Käse, Wein &c.

Im **Venetianischen Königreich:** Venedig, 119,000 E., Freihafen, Börse, Hand.-Kr. u. s. w., Fabriken in Schmelzperlen (auf der Insel Murano), Filigranarbeiten, Wachskerzen, Seife, künstlichen Blumen, Larven, Zucker, Tabak u. s. w.; Schiffswerften. Der Handel zur See erstreckt sich, außer dem Küstenhandel nach allen Seeplätzen beider Gestade des Adriatischen Meeres, auch auf die Dampfschiffahrtslinien nach Triest, nach vielen italienischen Häfen, nach Corfu, Zante u. a., mit welchen sich Venedig in ununterbrochener Verbindung befindet. Verona, 59,200 E., Hand.-Kr., Fabr. in Seiden-, Leinen-, Hanfprodukten, Leder, Oel, Wein, Salami &c., lebhafter Handel u. Transitverkehr nach Deutschland und der Schweiz, jährlich 2 Messen. Bassano, 11,700 E., Vicenza, 34,000 E., Udine, 25,000 E., Belluno, 14,000 E., Treviso, Seidenmärkte, Filanden u. Filatorien. Vicenza auch Porzellan. Padua, 53,600 E., Jahrmarkt (Fiera del Santo Antonio), Darmsaiten.

Produkte. Mais, Reis, Obst, Vieh, Seide, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Tabak, Maronen, Südfrüchte, Fische, besonders Sardellen und Thunfische, Korallen, Eisen, etwas Silber, Kupfer und Blei, Marmor, Salz &c. **Industrie.** Wichtige Seidenfabr., auch Baumwoll-, Woll- u. Leinenfabr., Waffenschmieden, Wein-, Seiden-, Oelbau, Käsefabrikation &c.

Ausfuhr. Oel, Südfrüchte, Wein, Seide und seidene Waaren, Käse, Reis, Korallen, Sardellen &c. **Einfuhr.** Nordischer Flachs und Hanf, Holz, Leinwand, Segeltuch, Leder, Tuche, Baumwollen- und Wollenartikel, getrocknete und eingesalzene Fische, Porzellan, Glas, mannichfaltige Kurzwaaren- und Bijouterieartikel, Stahl- und Eisenwaaren &c.

Eisenbahnen und Kanäle s. am Schluß des Königreichs Italien.

Die **Münzen, Maße** und **Gewichte** sind, außer in der Lombardei, die französischen. Der Franc heißt Lira (à 100 Centesimi). Auch in der Lombardei wurde mit dem 1. Jan. 1861 in Maß und Gewicht das Decimalsystem eingeführt; als Münze galt daselbst die Lira austriaca à 20 Soldi à 5 Centesimi = 7 Sgr.

2. Das frühere Großherzogthum Toskana.

Mit den Inseln Elba, Pianosa, Giglio 404 □M. mit 1,815,000 E. **Hauptstadt:** Florenz a. Arno, 114,400 E., wichtige Fabr. in Strohgeflechten,

Sammt- und Seidenzeugen, Alabaster- und Marmorarbeiten, künstlichen Blumen, Silber- und Juwelierarbeiten, Mosaiken, Lackfarben 2c. Bank, Börse. Mittelpunkt des toskanischen Landhandels.

Handelsstädte. Florenz, s. o. Livorno, 83,500 E., wichtigster Handelshafen Italiens, namentlich das Emporium des Levantehandels und des Handels von Mittel- und Süditalien. Ausfuhr von Seide, Strohgeflechten, Oel, Früchten, Wein, Wolle, Borax, Käse, Marmor, Anchovis, Korallen, Hanf 2c.; Fabr. in wollenen Mützen, Strohhüten, Glas, Seife, Stärke, Cremor Tartari, Seilen, Leder, Korallen- u. Alabasterarbeiten; Dampfschiffverbindung mit Genua, Marseille, Neapel 2c.; Börse. Pisa, 33,700 E., einige Fabr., besonders in künstlichen Blumen. Siena, 22,000 E., Fabr. in Wollstoffen, Seidenzeugen, Flachs und Hanfgeweben, Strohhüten, Leder, Wachs, Rübenzucker; Färbereien 2c. Lucca, 22,000 E., wichtiger Oelhandel. Volterra, 4500 E., Salz- u. Alabasterhandel. Ponte d'Era, bedeutender Meßplatz.

Produkte. Seide, Oel, Wein, Getreide, Maronen, Hanf, Pferde, Rinder, Korallen, Eisen, Blei, Schwefel, Borax 2c. **Industrie.** Ackerbau und Viehzucht, Oel-, Wein- und Seidenbau, Seidenfabr., Strohflechterei, Korallenschleiferei, Bearbeitung von Marmor und Alabaster 2c.

Ausfuhr, s. Livorno. **Einfuhr.** Kolonial- und Manufakturwaaren, letztere in allen Branchen, Glas und Porzellan, Metallwaaren, Luxusgegenstände, Wolle, Baumwolle 2c.

Eisenbahnen s. am Schluß des Königreichs Italien.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1. November 1859 der französische Münzfuß. 1 Lira = 1 Franc; die toskanische Lira war = 6 Sgr. 8¾ Pf. **Maße.** In nächster Zeit die französischen. Bis jetzt Längenm: 1 Braccio (Elle) = 0,584 Meter. Getr.-M.: 1 Stajo à 2 Mine à 2 Quarti à 8 Mezzete à 2 Quartucci = 24,36 Liter. Flüss.-M.: 1 Weinbarile = 45,58 Liter, 1 Oelbarile = 33,43 Liter. **Handelsgewicht.** Das Pfund (libbra) à 12 Once à 24 Denari = 339,54 Gramme; 100 Libbras = 1 Cantaro.

3. Die Provinzen der Emilia.

405 □M., 2,127,000 E. Dieselben umfassen:

a) Das frühere Herzogthum Parma.

Hauptstadt: Parma, 47,400 E., mit einigen Fabr. in Seidenzeugen, Tuchen, Leinwand, Porzellan 2c.; Seidenmarkt. Piacenza am Po, 39,400 E., treibt Handel in Wein, Seide, Flachs, Käse, Früchten.

Produkte. Reis, Hanf, Tabak, Wein, Seide, Rindvieh. **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht, Seidenzucht und Verfertigung von Seidenwaaren, Leinwand, Käse.

Ausfuhr. Getreide, Seide, Hanf, Käse, Schlachtvieh. **Einfuhr.** Kolonialwaaren, allerhand Manufakte, Luxuswaaren, Wein 2c.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. Die Einheit heißt Lira italiana und ist = dem franz. Franc, 1 Lira italiana à 100 Centesimi, auch wol noch à 20 Soldi à 12 Denari. **Maße.** a) Längenm.: 1 Elle (Braccio) für Seide = 0,588 Meter, für Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren = 0,64 Meter, für Holz und als Bandmaß = 0,545 Meter. b) Getr.-M.: 1 Stajo à 2 Mine à 8 Quartarole = 48 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Brenta à 72 Boccali = 2 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Libbra (Pfund) à 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 328 Gramme.

b) Das frühere **Herzogthum Modena.**

Handelsstädte. Modena, 32,300 E., mit etwas Seiden-, Tuch- und Leinenweberei. Reggio, 15,700 E., Seiden- und Hanfweberei, Weinbau, Messe. Massa, unweit des Meeres, 9000 E., Seidenspinnerei, Marmorbrüche, Handel mit Oel und Marmor. Carrara, 9000 E., unerschöpfliche Marmorbrüche, 546 an der Zahl, von Weltberühmtheit, Ateliers von Bildhauern.

Hauptprodukte. Seide, Oliven, Wein, Marmor. **Industrie.** Hauptsächlich Gewinnung und Zubereitung der Landesprodukte. Viehzucht, Seidenzucht, Oelbau ꝛc., Marmorbrüche und Schleifereien, viel Handweberei.

Ausfuhr. Wein, Seide, Südfrüchte, Marmor, Oel ꝛc. **Einfuhr.** Die meisten Fabrikartikel werden, weil Landbau, Vieh- und Seidenzucht die Hauptbeschäftigung der Bewohner sind, vom Auslande bezogen.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Der französische Münzfuß. 1 Lira = 100 Centesimi = 1 Franc. **Maße** und **Gewichte.** Die französischen.

c) Die früher päpstlichen Provinzen **Bologna, Ferrara, Ravenna** und **Forli.**

Handels- und Fabrikstädte. Bologna, 89,850 E., viel Handel und gewerbliche Thätigkeit, besonders Fabriken in Seidenwaaren, Maccaroni, künstlichen Blumen, Liqueuren, namentlich aber in Würsten (Salami) und Fleischwaaren; Messe. Ferrara, 28,000 E., Seiden- und Fleischwaarenhandel. Ravenna, 19,200 E., etwas Handel, Wein- und Seidenbau. Faenza, 17,500 E., erster Fabrikort für Majolica- und Steingutgeschirr oder der nach der Stadt benannten Fayence; Leinproduktion. Forli, 18,000 E., Seidenspinnereien, Salzsiedereien, bedeut. Handel mit Getreide, Oel, Lein, Hanf, Safflor, Waid.

4. Die Marken

(die früher päpstlichen Provinzen Ancona, Ascoli, Macerata, Ascoli Piceno), 152 □M., 902,900 E.

Handels- und Fabrikstädte. Ascoli, 11,000 E., ansehnlicher Handel und Fabr in Majolica, Glaswaaren, Wachs, Rohseide, Leder, Hüten, Tuch, Rosoglio, Confituren, Eisenwaaren. Sinigaglia, 11,000 E., Hafen, wichtige Messe. Pesaro, 8000 E., sehr industriös, handelt mit Terragliagefäßen, Seide, Hanf- u. Wollgeweben, Siegellack, Cremor Tartari ꝛc.; seine Feigen sind die besten Italiens. Ancona, 32,000 E., Freihafen, lebhafter Handel, Fabr. in Seide, Segeltuch, Tauwerk. Macerata, 10,000 E., Getreide-, Wein- und Obstbau.

5. Umbrien

(jetzt Provinz Perugia), 118 □M., 492,830 E.

Handels- und Fabrikstädte. Perugia, 15,000 E., etwas Seidenweberei, Gerberei. Fuligno, 8000 E., Seidenbau, Wachsbleichen, Messen. Rieti, Seidenweberei.

Produkte der ehemals römischen Provinzen: Rindvieh (Büffel), Ziegen, Esel, Seide, Hanf, Tabak, Flachs, Weberkarden, Anis, Fenchel, Kümmel, Feigen, Saffran, Oel, Wein, Weinstein, Wachs ꝛc. **Industrie.** Darmsaiten, künstliche Blumen-, Strohgeflecht-, Fleischwaaren, Steingut-, Parfümeriefabr.; Seidenspinnereien ꝛc. **Einfuhr.** Gewebe, Leder, Seife, Bijouterien, Kolonialwaaren ꝛc. **Rechnungsart** ꝛc. wie in den Päpstlichen Staaten (s. d.).

6. Die neapolitanischen und sicilianischen Provinzen.

Mit den Inseln Sicilien, Ischia, Capri, den Aeolischen, Pontinischen und verschiedenen anderen Inseln, 2036 □M., mit $9^1/_4$ Mill. E. **Hauptstadt:** Neapel am gleichnamigen Meerbusen, 419,000 E., nach Mailand der wichtigste Bank- und Wechselplatz Italiens mit vielen Fabr. in Seiden-,

Gold=, Silber= und Bijouteriewaaren, ordinären Wollen=, Leinen= und Baumwollenstoffen, Handschuhen, Kunstblumen, Hüten und Strohhüten, Wachs, Knochen, Holz, Glas, musikalischen Instrumenten, Darmsaiten, Leder, Seife, Parfümerien, Süßigkeiten, Maccaroni, Korallen, Porzellan, Gemmen, geschnittenen Vesuvsteinen &c. und bedeutendem Handel in Wein, Cremor Tartari, Mandeln, Oel, Schwefel &c.; Dampfschiffverbindung mit Palermo, Messina und den wichtigsten Häfen Westitaliens.

Handelsstädte. Neapel, s. oben. Gaeta, 9000 E., guter Hafen. Salerno, 20,980 E., Tuchweberei, Hafen, Messe. Reggio, 21,200 E., Bereitung wohlriechender Essenzen, Verarbeitung von Muschelseide, Handel mit Südfrüchten, Messe. Catanzaro, 17,200 E., starker Handel mit Eisen, Holz, Seide, Oel. Taranto, 19,100 E., etwas Wollhandel, Weberei, Austern= und Muschelfang. Gallipoli, 6500 E., Haupthafen für Baumöl am Mittelmeer, größtes Oeldepôt. Lecce, 18,000 E., bedeutender Handel mit Tabak, Baumwolle, hauptsächlich aber mit Olivenöl. Bari, 33,200 E., Baumwollenspinnerei, Bau von Baumwolle, Oel und Saffran, guter Hafen, bedeutender Handel, besonders mit Oel. Bisceglia, 16,400 E., Handel mit Mandeln und Oliven. Trani, 22,400 E., etwas Seehandel. Foggia a. Cervaro, 32,500 E., bedeut. Handel mit Wein, Oel, Wolle, Getreide, Kapern, Messe. Lanciona, Wein= und Seidenbau. Chieti, 9000 E., Wein=, Getreide=, Seidenbau; Messen. Castelli, 1260 E., bedeutender Handel mit Malereien; Majolicafabr. Teramo, 8600 E., Fabriken in Wachs, Cremor Tartari, Thongefäßen, Leder, Strohhüten, Luxusmöbeln, Lakritzen; Färbereien.

Auf Sicilien: Palermo, 168,000 E., wichtige Seidenfabr., schöner Hafen, lebhafter Handel, Dampfschiffverbindungen. Termini, 6000 E., Hafen, Gewinnung von Sumach, Manna, Soda, Handel mit Mandeln &c. Messina, 62,100 E., vortrefflicher Hafen, bedeutende Fabr. in Kattun, Wolle, Leder, Steingut, Korallenarbeiten, Essenzen &c., Handel mit Seide, Wein, Feigen, Citronen, Apfelsinen, Bimsstein, Schwefel &c., zum Fest der Barra (Mitte August) große Messe. Catanea, 65,000 E., Seiden=, Baumwollfabr.; Bearbeitung von Aetnalava, Ausfuhr von Aetnaschnee, Bimsstein, Schwefel &c. Agosta auf einer Küsteninsel, Hafen, Seesalzbereitung, Sardellenfang. Siracusa, 18,000 E., Weinbau, 2 Häfen. Noto, Anbau von Zuckerrohr, Mandeln, Johannisbrod. Caltanisetta, 20,410 E., Schwefelgruben, Wein=, Oel=, Pistacienbau, einige Fabr. Licata, 14,340 E., bedeutendster Schwefelhandel Siciliens. Girgenti, 16,000 E., Hafen, Schwefelgruben; die größten Kornmagazine der Insel. Trapani, 27,000 E., Hafen, Seesalzbereitung, Korallenfischerei, Thunfischfang, bedeutender Korallenhandel. Marsala, 18,000 E., großartiger Weinhandel.

Produkte. Getreide, besonders Weizen, Hülsenfrüchte, etwas Reis, Hanf, Flachs, Wein, Oel, Südfrüchte, Manna, Johannisbrod, Mastix, Sumach, Baumwolle, Granatäpfel, Kapern, Kork, Pferde, Büffel, feine Wolle, Seide, Seefische, Muschelseide, wenig Metalle, Salz, Salpeter, Alaun, Schwefel, Bimsstein, Marmor &c. Die Insel Sicilien erzeugt Oel, Wein, Südfrüchte, Mandeln, Zuckerrohr, Kork, Johannisbrod, Papyrus, Manna, Sumach, Saffran, Baumwolle, Kapern, Pistacien, Aloë, Soda, Thunfische und Sardellen, Korallen, Rinder und Maulthiere, Schwefel (gegen eine Million Centner), Salpeter, Stein=, See= und Quellsalz, Alaun, Vitriol, Marmor, Bernstein &c.

Industrie. Hauptsächlich Oel=, Wein= und Seidenbau, auf Sicilien Thunfisch=, Sardellen=, Korallenfang und Schwefelbereitung; Fabriken giebt es in Glas, Porzellan, Fayence, Papier, Leder, Seife, Eisen, Stahl &c. (s. Neapel).

Ausfuhr. Oel, Schwefel, Sumach, Mandeln, Wein, Orangen, Getreide, Wolle, Seide &c. **Einfuhr.** Tuche und andere Wollen=, Baumwollen= und Leinenstoffe, Eisen= und Stahlwaaren, Leder, Häute &c.

Münzfuß und Rechnungsart. Neapel (Festland) rechnet nach Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grana à 10 Cavalli = 1 Thlr. 4 Sgr.; 1 Scudo à 6 Tari à 20 Grana. Die Insel Sicilien rechnet nach Oncie à 3 Ducati (den obigen gleich) à 10 Tari à 2 Carlini à 10 Grana. 1 Ducato à 100 Bajocchi à 10 Piccioli. 1 Scudo à 12 Tari à 20 Grana. **Maße.** a) Längenm.: 1 Canna (Elle) à 10 Palmi à 10 Decimi = 2,646 Meter. Auf Sicilien: 1 Canna = 8 Palmi à 12 Once à 12 Linee = 2,065 Meter. b) Getr.-M.: 1 Tomolo à 4 Quarte à 6 Misure = 55,55 Liter. Auf Sicilien: 1 Salma à 16 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti; 1 Tomolo = 17,358 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Weinbotte à 12 Barili à 60 Caraffe; 1 Barile = 43,625 Liter; 1 Salma zu Oel à 16 Staja = 161,6 Liter. Auf Sicilien: 1 Botte à 4 Salme à 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe; 1 Salma = 279,2 Liter. **Handelsgewicht.** Diesseits des Kanals: 1 Rotolo à 10 Decimi oder 33 1/3 Once oder 2 7/9 Libbre = 891 Gramme; 100 Rotoli = 1 Cantaro grosso; 100 Libbre = 1 Cantaro piccolo. Jenseits des Kanals: 1 Centner = 100 Rotoli à 30 Once; 1 Rotolo = 793,42 Gramme.

Eisenbahnen im Königreich Italien. Susa-Turin-Chivasso-Santhia-Vercelli-Novara-Mailand-Bergamo-Brescia-Peschiera-Verona-Vicenza-Padua-Mestre-Venedig, mit den Zweigbahnen Chivasso-Ivrea, Santhia-Biella, Mailand-Gallarate-Varese und Gallarate-Sesto Calende, Mailand-Monza-Como, Bergamo-Lecco-Verona-Trient-Botzen (zum Theil), Mantua-Padua-Rovigo und Mestre-Treviso-Udine; Turin-Asti-Alessandria-Tortona-Piacenza-Parma-Reggio-Modena-Bologna-Rimini-Ancona-Foggia-Trani-Bari-Lecce, Lecce-Otranto im Bau, Bari-Fasano, Zweigbahnen Alessandria-Vercelli, Novi-Tortona, Genua-Voltri, Alessandria-Acqui, Turin-Savigliano-Cuneo-Brà und Saluzzo, Turin-Pinerolo, Alessandria-Casale-Vercelli, Valenza-Pavia-Mailand, Valenza-Novara, Mailand-Piacenza, Treviglio-Cremona, Bologna-Ferrara, Bologna-Pistoja, Castel-Bolognese-Ravenna; Arona-Novara-Mortara-Alessandria-Novi-Genua, mit der Zweigbahn Mortara-Vigevano; Livorno-Pisa-Empoli-Florenz, mit den Zweiglinien Pisa-Lucca-Pistoja-Florenz, Empoli-Siena-Rom; Florenz-Foligno, Foligno-Rom, Foligno-Ancona, Livorno-Grosetto, Spezia-Massa-Pisa, Florenz-Montevarchi; Rom-Civita-Vecchia-Livorno, Rom-Ceprano-Capua-Neapel, Neapel-Salerno-Eboli, Neapel-Mirabella. Auf Sicilien: Die Bahn von Palermo-Termini.

Kanäle finden sich vorzüglich in der Po-Ebene Oberitaliens.

VII. Die päpstlichen Staaten

umfassen zur Zeit nur noch die Stadt Rom und die Comarca, Civita Vecchia, Viterbo, Velletri, Frosinone, mit 214 □M. u. 700,000 E. Rom a. d. Tiber, 207,300 E., einige Fabr. in Seide, Tuch, Schmucksachen, Mosaik, Darmsaiten, Essenzen, Kunstblumen, Maccaroni; etwas Handel, Banken, Börse u. s. w. Civita Vecchia, 10,000 E., befestigte Handelsstadt am Meere; Ausfuhr von Alaun aus Tolfa. Dampfschiffverbindung mit Livorno, Neapel. Velletri, 13,000 E., Alatri, 11,400 E. Viterbo 14,000 E.

Münzfuß und Rechnungsart. Die päpstlichen Staaten rechnen nach Scudi romani oder römischen Piastern à 100 Bajocchi à 5 Quattrini oder à 10 Paoli à 10 Bajocchi; 20,6542 Scudi auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Scudo = 1 Thlr. 13 Sgr. 6,9 Pf. **Maße.** a) Längenm.: 1 Canna (Handelselle) à 8 Palmi = 1,993 Meter. b) Getr.-M.: 1 Rubbio à 4 Quarte = 294,46 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Weinbarile à 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci = 58,342 Liter; 1 Oelbarile à 32 Boccali = 57,481 Liter. **Handelsgewicht.**

1 Libbra à 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 339,073 Gramme; 100 Libbre = 1 Centinajo.

Eisenbahnen, s. Königreich Italien (am Ende).

VIII. Königreich Spanien.

Mit den Balearischen Inseln und den Pithiusen 9200 □M. und 16,302,625 E., zerfällt in 48 Provinzen ohne die Canarischen Inseln, mit denselben 49 Provinzen. — **Hauptstadt:** Madrid am Manzanares, 300,000 E., mit mehreren Fabr., meist für königl. Rechnung, in Porzellan, Salpeter, Tapeten, Seidenwaaren, Sammt, Teppichen, Bändern, Tressen, Hüten, Nadeln, Blumen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Cigarren und Schnupftabak; Branntweinbrennereien; mehrere Banken, Börse.

Fabrik- und Handelsstädte. Madrid, s. oben. Küstenstädte: Am Golf von Biscaya: Bilbao, 19,000 E., Marineschule, große Werften, Eisengießerei, bedeutender Seehandel. Santander, 30,200 E., guter Hafen, Steinkohlengruben, Eisenhämmer, bedeutender Handel mit Wolle, Getreide, Wein ꝛc. San Sebastian, 14,000 E., Marineschule, Handelsschule, Ankerfabr., viel Handel. La Coruña, 30,130 E., großer Hafen, Leinwand- und Hutfabr. Ferrol, 21,100 E., ebenfalls bedeutender Hafen, Schiffswerfte. Dampfschiffahrt nach La Coruña. An der Südküste: Cadix auf der Isla de Leon, 71,600 E., großer Freihafen, Hauptsitz des Kolonialhandels, Thunfischerei. Hauptausfuhrort für Xereswein, Salz, Südfrüchte. Sitz der Cadix-Marseiller Dampfschiffahrts-Gesellschaft u. s. w., Bank. Algeziras, 18,200 E., Hafen neben Gibraltar, Küstenhandel. Malaga, 94,730 E., bedeutender Wein-, Oel-, Mandel-, Seiden-, Rosinen- und Feigenbau, auch werden Baumwolle, Zuckerrohr und Bataten erzeugt; große königl. Tabaksfabr., Baumwollenspinnereien, wichtiger Handelshafen. Velez-Malaga, 21,000 E., Südfrüchte. An der Ostküste: Cartagena, 54,300 E., wichtiger Kriegshafen, Schiffswerfte, bedeutender Handel. Alicante, 31,200 E., guter Hafen, bedeutender Handel mit Wein, Branntwein, Mandeln, Südfrüchten ꝛc. Valencia a. Guadalaviar, 108,000 E., wichtige Fabr. in Seidenwaaren, Seife, Leder, Eisen, Seehandel mit Wein, Mandeln, Honig ꝛc. Benicarlo, Weinbau. Tarragona, 18,400 E., lebhafter Handel, Seidenweberei, Garnspinnerei. Barcelona, 190,000 E., bedeutende Fabr. in Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren ꝛc., Leinenspitzenweberei, Eisenhämmer, Hafen und wichtiger Seehandel. Im Innern: Burgos, 25,700 E., starker Wollhandel. Toledo a. Tajo, 19,000 E., Fabr. in Seiden-, Gold- u. Silberstoffen, königl. Fabr. von Degenklingen. Guadalajara, 14,000 E., königl. Tuchfabr., in der Nähe Silbergruben. Almaden, 16,800 E., berühmte Zinnobergruben. Valladolid, 43,360 E., Wollenweberei und Papierfabriken. Santiago de Compostella, 24,400 E., Handel mit Leinwand, Seide, Lederwaaren, Rindvieh ꝛc. Vigo, 6700 E., mit starkem Weinbau und Thunfischerei. Sevilla a. Guadalquivir, 118,300 E., bedeutender Handel mit Wolle, Wein und Quecksilber; Börse, größte königl. Cigarrenfabr. Spaniens. Cordova, 42,000 E., Fabr. in Seide, Leinwand, Tuch, Hüten, Seife, feinem Leder. Xeres de la Frontera, 52,100 E., wichtiger Wein- und Oelbau. San Lucar de Barrameda a. Guadalquivir, 19,900 E., Wein-, Oel- und Salzhandel. Granada, 67,400 E., Seidenfabr., königl. Salpeter- und Pulverfabr. Antequera, 26,000 E., Flanellfabr., Seidenweberei, Handel mit Orseille. Murcia a. d. Segura, 88,000 E., wichtige Seidenweberei. Lorca, 48,000 E., Salpeter- und Sodafabr., Kupfer- und Bleihütten. Zaragoza (Saragossa) am Ebro, 67,430 E., Seidenweberei. Reus, 27,000 E., Seiden- und Baumwollenweberei, verfertigt viel Fässer und treibt über die Rhede von Salon Seehandel, besonders mit Wein, Mandeln, Seife, Leder ꝛc. Mataro, 18,000 E., einer der industriösesten Orte Spaniens, wichtige Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Segeltuch ꝛc., Hafen. Auf Mallorca: Palma, 53,000 E., Hafen und lebhafter Seehandel. Auf Minorca: Port Mahon, 22,000 E., guter Hafen.

Produkte. Wein (Malaga, Alicante, Xeres, Benicarlo), Rosinen, Mandeln, Südfrüchte, Oel, Weizen, Mais, Bohnen, Reis; im Süden Baumwolle, etwas Zuckerrohr und Datteln, Süßholz, Johannisbrod, im Norden Flachs, Hanf, Korkholz, Waid, Krapp, Orseille, Saffran; Soda (Barila) an den Küsten; Pferde, Maulthiere, berühmte Schafe und Wolle, Thunfische und Sardinen, Seide, Kermes, span. Fliegen, Cochenille in Granada, Honig (Valencia); viel Silber und Quecksilber (Almaden), Blei (Alpujarras), Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Stein= und bes. Seesalz.

Industrie. Ist in neuester Zeit vorwärts geschritten, gleichwol noch nicht ausreichend für die Bedürfnisse der Einwohner: Wollen= und Baumwollenspinnereien und Webereien, Fabrikation seidener und leinener Waaren, Tabak, Papier, Seife, Soda, Leder (in Catalonien, Valencia), Glas= und Porzellanwaaren 2c. An Metallen werden in Hüttenwerken Kupfer, Eisen, Blei, Silber, Quecksilber gewonnen.

Ausfuhr. Wein, Branntwein, Südfrüchte aller Art, Saffran, Kork, Oele, Wolle, Leder, Quecksilber, Blei 2c. Aus den Kolonien: Zucker, Tabak, Kaffee, Gewürze, Zinn, Indigo, Reis, Pferde, Maulthiere, Schafe, Sardellen 2c.

Einfuhr. Kolonialwaaren, Wollen=, Baumwollen= und Leinenwaaren, Garne, Kurz= und Bijouteriewaaren, Glas, Porzellan, Luxusartikel, Häute, Rauchwaaren, Getreide 2c.

Eisenbahnen. 1) Madrid=Guadalajara=Zaragoza=Barcelona=Gerona; 2) Madrid=Aranjuez=Albacete=Alicante, mit Zweigen nach Toledo, Valencia, Murcia und Cartagena; 3) Madrid=Cordova=Sevilla=Cadiz; 4) Madrid=Avila=Valladolid=Palencia=Santander, mit Zweigbahn nach Burgos u. von Burgos über Vitoria, Tolosa, Sebastian, Irun nach Bayonne. 5) Barcelona=Zaragoza=Tudela=Bilbao, mit Zweigbahn nach Pamplona. 6) Gijon nach Langreo (an der Nordküste). 7) Malaga=Cordova. 8) Badajoz=Castuera, Castuera=Veredas im Bau, Veredas=Manzanares, Valencia=Barcelona, Zweigbahn Tarragona=Reus=Montblanch.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Duros (span. Thalern) à 20 Realen à 100 Centimos. 1 Real = 2 Sgr. $1^1/_4$ Pf. Im Verkehr wird noch, wie früher, 1 Real à 34 Maravedis, 1 Peseta à 4 Realen, 1 Cuarto à 4, 1 Ochavo à 2 Maravedis, 1 Maravedi = 3 Centimos gerechnet. Ueber den früheren spanischen Piaster s. Mexico.

Maße. Seit 1859 die französischen (Metro = Meter, Litro = Liter, Gramo = Gramme). Bisher die folgenden castilischen: a) Längenm.: 1 Vara = 0,836 Meter; 1 Vara enthält 3 Fuß oder 4 Palmos oder 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) oder 432 Lineas (Linien); 6 Fuß = 1 Klafter = 1,672 Meter. b) Getr.=M.: 1 Cahiz = 12 Fanegas à 4 Cuartillos à 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos; 1 Fanega = 54,8 Liter. c) Flüss.=M.: 1 Moyo = 16 Cantaras oder Wein=Arrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas; 1 Cantara = 16,133 Liter; 1 Bota Wein = 30 Cantaras; 1 Pipa Wein = 27 Cant.; 1 Bota Oel = 38,5 Oel=Arrobas; 35 Oel=Arrobas = $27^1/_4$ Wein=Arrobas.

Castil. Handelsgewicht. 1 Quintal (Centner) = 4 Arrobas à 25 Libras à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas; 1 Libra = 0,9202 Zollpfund.

1. Kolonien in Asien und Oceanien.

a) Die Insel **Manila**, mit den Bissaya=, Baschu=Inseln (Basji oder Batanen), 2389 □M., mit 2,630,200 E. — Produkte. Reis, Zucker, Tabak (Manila=Cigarren),

Manilahanf, Schildkrot u. s. w. — Hauptstadt: Manila, 140,000 E., mit bedeutendem Seehandel über die Hafenstadt Capite, mit 20,000 E. und großer königl. Tabaksfabr.

b) Antheil an der Insel **Magindanao**, 61 □M., mit 43,800 E.

c) Die **Mariannengruppe**, 57 □M., 5500 E.

Im Ganzen 2507 □M., mit 2,679,500 E.

2) Kolonien in Afrika.

a) Die **Presidios** mit **Tetuan** an der nördlichen Küste von Marokko. Hauptorte: Ceuta mit 10,000 E., Tetuan, Melilla, Penon de Velez und Alhucemas; letztere beide besonders als Verbannungsorte benutzt.

b) Die **sieben Canarischen Inseln**: Tenerife, Gran Canaria, Fuerta ventura, Lanzerote, Palma, Gomera, Hierro, 132 □M., 256,000 E., erzeugen etwas Wein (Sect), viel Cochenille, Orseille, Südfrüchte, Schwefel ꝛc. — Hauptstadt: Santa Cruz auf Tenerife, 9- bis 12,000 E., mit dem wichtigsten Hafen, treibt bedeutenden Handel mit Palmwein, Cochenille ꝛc. Kohlenstation für die Afrikadampfer. Orotava, 8000 E., und Port Orotava, 4600 E. — Palmas auf der Insel Gran Canaria, 14,000 E., u. a.

c) Mehrere Inseln im Meerbusen von **Guinea**, wie Annabon und Sta. Clara. Auch besitzen die Spanier die Oberhoheit über die Insel Fernando Po, 23 □M., 5590 E.

3) Kolonien in Westindien.

a) **Cuba**, 2309 □M., 1,450,000 E., erzeugt besonders Tabak, Zucker, Kaffee, Honig, Rindshäute und Wachs, Gelbholz, Kupfer. — Hauptstadt: Havana, 180,000 E., Mittelpunkt des spanisch-amerikanischen Handels, mit großem Hafen, Arsenal, Schiffswerften, Cigarren- und Chokoladenfabr. Eine **Eisenbahn** geht von hier quer durch die Insel, eine andere nach Matanzas, der zweiten Handelsstadt, mit 60,000 E., und außerdem verbinden mehrere Bahnen die großen Städte des Innern mit der Küste. 10 Eisenbahnlinien sind im Betriebe und 5 sind im Bau begriffen. Dampfschifflinien nach allen Weltrichtungen. Santiago de Cuba, 30,000 E., hat ebenfalls bedeutenden Handel. Puerto Principe im Innern, 50,000 E., mit großen Cigarrenfabr. b) **Puerto Rico**, 189 □M., 380,000 E. — Produkte: Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle. Hauptstadt: San Juan de Puerto Rico, 30,000 E., mit schönem Hafen und ausgebreitetem Seehandel. c) Die Virginischen Inseln **Culebra**, **Bieque** und **Culebrita**, 6,75 □M., 2600 E.

IX. Königreich Portugal.

$1716\frac{1}{2}$ □M., mit 4,350,000 E., ohne Inseln und Kolonien. — **Hauptstadt** des Reiches: Lissabon am Tejo, 224,063 E., mit großem und sicherem Hafen, bedeutendem Handel, Schiffswerften und Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Leder, Segeltuch, Band, Tabak, Hüten, Gewehren, Fayence, Porzellan, Seife, Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren, Maschinen, Zucker ꝛc.; Edelsteinschneidereien, mehreren Banken, Börse ꝛc.

Fabrik- und Handelsstädte. Lissabon, s. oben. Porto oder Oporto a. Douro unweit des Meeres, über 87,000 E., guter Hafen, industriösester Platz des Landes mit Fabr. in Leinen-, Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren, Goldstoffen, Messer-, Stahlwaaren, Möbeln, Töpferwaaren, Leim, Glas, Hüten, Tabak, Seife ꝛc., Branntweinbrennereien, starkem Weinbau und wichtigem Handel, besonders mit Wein und Branntwein. Pezo da Regoa, 2900 E., Hauptstapel- u. Einschiffungsplatz der Weine von Alto Douro. Setubal oder Saint Ubes, am Meere, an der Mündung des Sado, 13,100 E., Verfertigung von Decken aus Spartogras, Seesalzbereitung und wichtiger Handel damit. Viseu, 6700 E., große Messe, starke Schweinezucht. Figueiro, am Meere, 3100 E., Hafen, Handel mit Seesalz, Wein. Braga, 19,500 E., viele Fabr. Evora, 2100 E., Messe, Gerberei. Lagos, 8000 E., Meereshafen und Handel. Faro, Seehafen, Ausfuhr von

Südfrüchten, besonders Mandeln (Pittmandeln). Beja, 6000 E., Fayencefabr., Gerberei. Aveiro, 5000 E., Hafen- u. Handelsplatz; Exporth. mit Salz, Oel, Wein u. Orangen. Ilhavo, 7000 E., in der Nähe liegt die große Glas- u. Porzellanfabr. Vista-Alegre.

Produkte. Besonders Wein (Portwein), Getreide, Flachs, Hanf, Südfrüchte, viele und gute Schafe, Wolle, etwas Seide, viel Seesalz.

Industrie. Im Fortschritt begriffen. Fabriken in Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenwaaren, in Metall- und Glaswaaren, in Zucker, Tabak, Seife, Soda, Leder, Seide; Wein- und Obstbau; Seehandel, der aber immer noch meist in den Händen der Ausländer ist, und Fischerei sind Hauptbeschäftigungen.

Ausfuhr. Wein, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Wolle, Seesalz 2c. Aus den Kolonien: Wein, Mais, Südfrüchte, Orseille, Ambra, Elfenbein, Gewürze, Baumwolle, Indigo, Zucker, Gummi, Zinn. **Einfuhr.** Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Butter, Fleisch, Manufaktur- und Bijouteriewaaren, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Flachs, Hanf, Seide, Leder, Holz 2c.

Eisenbahnen. Im Betriebe befinden sich bis jetzt die Strecken: Lissabon-Santarem, Santarem-Coimbra-Oporto, Cintra-Lissabon, über Setubal nach Beja, mit Zweigbahn nach Evora, Evora-Estremoz und Beja, nach der Guadiana und Algarve wurden 1864 die Arbeiten eingeweiht. Abrantes-Badajoz. Mehrere Linien sind im Bau.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reïs; 100 Reïs = 1 Tostao; 1000 Reïs = 1 Milreïs; 10,000 Reïs = 1 Krone; 8000 Reïs = 1 Peça; 1,000,000 Reïs = 1 Conto. Die deutsche Krone 9 Thlr. 10 Sgr. gerechnet, gilt 1 Milreïs = 1 Thlr. 15 Sgr. $6^1/_4$ Pf.

Maße. Die neuen (französischen) Maße sollten bis Ende 1862 eingeführt sein. Die bisherigen Maße: a) Längenm.: 1 Pé (Fuß) à $1^1/_2$ Palmos à 8 Pollegadas (Zoll) à 12 Linhas = 0,33 Meter; 1 Vara (Elle) = 5 Palmos = 1,1 Meter; 1 Klafter = 10 Palmos. b) Getr.-M.: 1 Moio = 15 Fangas à 4 Alqueires à 4 Quartas 2c.; 1 Fanga = 55,36 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Almude (Amalde) = 2 Potes à 6 Canadas 2c. = 16,74 Liter.

Handelsgewicht. 1 Quintal (1 Centner) = 4 Arrobas à 32 Arrateis oder Libras à 2 Marcas à 8 Onças. 1 Arratel (Libra) = 459 Gramme.

1) Kolonien in Asien.

Das Vizekönigreich Goa (Goa, Salcete, Bardez, Damao u. Diu), 73 □M. mit 400,000 E. — Hauptorte: Goa mit Gebiet auf der Küste Malabar, $68^1/_2$ □M., 363,788 E.; Alt-Goa ist fast ganz verlassen; Neu-Goa, sonst Pangim, hat 20,000 E., guten Hafen, Ausfuhr von Baumwolle, Reis, Pfeffer, Hanf, Arak (Arac de Goa). Damao, kleiner Hafenplatz, Werfte, auf welcher Schiffe aus dem beliebten Teakholz gezimmert werden. Diu, auf einer Insel an der Südspitze der Halbinsel Guzerate, 4000 E., Hafen. Der Gouverneur von Goa verwaltet auch das Gebiet auf der Sunda-Insel Timor und die Insel Macao ($^1/_2$ □M. mit 30,000 E.) vor China, mit der gleichnamigen Stadt und 29,500 E., die unbedeutenden Handel in Opium und Thee treibt.

2) Kolonien in Afrika.

a) Die Azoren oder Habichts-Inseln, eine Gruppe von 9 bewohnten Inseln, 53 □M., 249,940 E. S. Miguel, die größte, Terceira, Graciosa, Fayal, Sta. Maria, Flores, Corvo, Pico, S. Jorge. Hauptorte: Punta Delgada, 30,000 E., auf S. Miguel, Angra, 24,000 E., auf Terceira. Ausfuhr: Südfrüchte (die besten Orangen), Wein, Orseille.

b) Die **Capverdischen Inseln** oder Inseln des Grünen Vorgebirges, ca. 78 □M. mit gegen 85,400 E., welche Südfrüchte, Orseille, Drachenblut, Schildkrot, Zucker ꝛc. zur Ausfuhr bringen. — Hauptorte: Porto de Praya auf der Hauptinsel San Jago, sowie San Vincente auf San Nicolao auf den gleichnamigen Inseln.

c) Die **Madeira-Inseln**, besonders die Inseln Madeira und Porto Santo, $15^3/_4$ □M., 112,160 E., mit den Produkten der Canarischen Inseln, hauptsächlich Zucker, Orseille, Südfrüchte; früher starker Weinbau. Hauptstadt: Funchal, 25,000 E., auf Madeira, mit gutem Hafen, wichtigem Handel ꝛc.

d) Die **Guinea-Inseln**, St. Thomas, Isola do Principe, zusammen 21,3 □M. und 12,300 E. Produkte: Kaffee, Zucker, Baumwolle.

e) **Senegambien** (Bissao ꝛc.), 1687 □M., 1095 E.

f) In **Nieder-Guinea**: Angola mit Ambriz, Benguela, Mossamedes mit 9552 □M. und 2 Mill. E. Hauptorte: San Paolo do Loando, 10,000 E., Sitz des Gouverneurs, San Felipe do Benguela, Mossamedes. Exportartikel: Sklaven, Elfenbein, Gold, Wachs, Gummi ꝛc.

g) Auf der Ostküste Afrika's die Küstenstriche **Mozambique** u. Zubehör, 13,500 □M., 300,000 E., mit geringer Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. dgl. m.

X. Königreich Belgien.

$534^1/_2$ □M. mit 4,893,000 E., zerfällt in 9 Provinzen: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg u. Namur. — **Hauptstadt**: Brüssel a. d. Senne, 185,000 E. (mit den 8 angrenzenden Gemeinden 299,291 E.); wichtige Fabr. in Baumwollen- u. Wollenwaaren, Spitzen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Hüten, Kutschen ꝛc., bedeutender Handel, Börse, Belgische Bank, Brüsseler Handelsgesellschaft, Nationalgesellschaft für Industrie und Handelsunternehmungen, und viele andere dem Handel und der Industrie nützliche Gesellschaften und Anstalten.

Fabrik- und Handelsstädte. Brüssel, s. oben; ferner Löwen oder Louvain, 32,500 E., wichtige Tuchfabr. Tirlemont, 12,200 E., größter Wollmarkt Belgiens. Antwerpen a. d. Schelde, gegen 120,444 E., bedeutende Fabriken in Seiden- und Baumwollenwaaren, Zwirn, Tuch, Spitzen, Tapeten, Zucker u. A., Bleichen, Diamantschleifereien, Freihafen, wichtiger Seehandel und Wechselgeschäfte, Zweigbank der Belgischen Bank, Antwerpner Handelsbank, Industriebank, Antwerpner Handelsgesellschaft, Börse, Versicherungs-Gesellschaften und viele Gesellschaften für gewerbliche Unternehmungen, Antwerpner Dampfschiffahrts-Gesellschaft ꝛc.; reger Personen- und Handelsverkehr auf der Schelde und Seehandel nach allen Weltgegenden. Mecheln, 35,000 E., Spitzenfabr. Turnhout, 13,000 E., Drellfabr., Bleichen. Ostende, 17,300 E., Leinen-, Segeltuch- u. Tabaksfabr., Schiffswerfte, Stockfischfang, Austern- und Hummernparks, bedeutender Handel, Börse; Dampfschiffe täglich nach Dover u. London. Brügge unweit der Nordsee, 50,900 E., wichtige Spitzen-, Leinwand-, Wollen-, Baumwollen- und Lederfabr., Seehandel, Werften, Börse. Kortryk oder Courtray, 23,400 E., Blonden- u. Spitzen-, Zwirn- u. Baumwollenfabr., Leinenweberei, Gerberei, Seifensiederei, Bleichen. Ypern od. Ypres, 17,200 E., Tuchfabr. Gent a. d. Schelde, 122,900 E., bedeutender Handel u. wichtige Fabr. in Baumwollenwaaren, Leinwand, Spitzen, Tuch, Leder, Zucker, Seife, Papier, Gold- und Silberwaaren ꝛc. Bleichen und Blumenzucht. Doornik oder Tourna a. d. Schelde, 32,000 E., Fabr. in Wollen- u. Baumwollenwaaren, Teppichen, Strümpfen, Porzellan ꝛc. Mons, 27,170 E., bedeutendster Steinkohlenbergbau Belgiens. Namur a. d. Maas und Sambre, 26,000 E., berühmte Messerschmiedewaaren, Eisengruben, Marmorbrüche. Lüttich a. d. Maas, 101,700 E., bedeutende Waffen-, Maschinen-, Schienen-, Zink-, Leder-, Patronentaschen-, Tuch-, Cichorienfabr., Eisengießereien u. A. Seraing, Dorf, $^1/_2$ Stunde von Lüttich, 21,800 E., großartigstes Eisenschmiede- und Gußwerk des Kontinents, von dem Eng-

länder Cockerill angelegt. Spiegelglasfabr. Verviers, 29,800 E., die großartigsten und blühendsten Tuchfabriken Europa's. Alost, bedeutender Hopfenmarkt.

Produkte. Getreide, Flachs, Hanf, Krapp, Oelgewächse, Hülsenfrüchte, Obst, vortreffliches Rindvieh und Milchprodukte (Limburger Käse), Pferde, Kaninchenfelle, Bienen; viel Steinkohlen, Eisen, Zink.

Industrie. Diese steht auf einer sehr hohen Stufe und liefert bes. Tuch, Leinwand und Batist, Spitzen, Seiden- und Baumwollenzeuge, Teppiche, Leder, Hüte, Zucker, Eisenwaaren, namentlich Waffen und Maschinen, Glas, Thonwaaren; bedeutender Bergbau auf Steinkohlen &c.

Ausfuhr. Eisen, Steinkohlen, Spitzen, Tuche, Wollen- und Baumwollenstoffe u. Garne, Spiegel, Glaswaaren, Waffen &c. — **Einfuhr.** Baumwolle, Wein, Südfrüchte, Zucker, Kaffee, Tabak, Indigo und Kolonialwaaren.

Eisenbahnen. Das ganze Königreich ist mit einem weit verzweigten, vortrefflich angelegten Kanal- und Eisenbahnnetze ausgestattet, so daß nicht nur Kanäle, sondern auch mit Schienen belegte Haupt- und Nebenstraßen die Provinzen wie einzelne Städte mit einander in Verbindung gebracht haben. Zu den wichtigsten gehören die drei Paris-Rhein- und die zwei Ostende-Rheinlinien.

Kanäle. Eine Menge von Kanälen durchschneidet das Land.

Münzfuß, Maße und Gewichte ganz wie Frankreich. Zuweilen noch: 1 brab. Elle = 0,695 Mtr., 1 Aune = 0,698 Mtr.

XI. Königreich der Niederlande.

Europäische Besitzungen 643 □M. mit 3,699,744 E., zerfällt in 11 Provinzen: Nord-Brabant, Geldern, Süd-Holland, Nord-Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, Groningen, Drenthe, Herzogthum Limburg u. das Großherzogthum Luxemburg. — **Hauptstadt:** Amsterdam am Y (= Ei) und der Amstel, 261,455 E., nächst London und Hamburg der bedeutendste Handels- und Wechselplatz Europa's, erste Waaren- und Kornbörse des Kontinents; mehrere Banken, Handels-Gesellschaften, Börse, See- u. Landassekuranzen, Dampfschiffahrts-Gesellschaften, Handels-, Gewerbe- und Navigationsschule, Schiffswerften, Diamantschleifereien, chemische, Zucker-, Genèvre-, Leder-, Wolle-, Tapeten- und Tabaksfabr. &c. Sehr wichtiger Handelsverkehr mit den eigenen Kolonien, mit Amerika, China, Japan, sowie mit den Ländern des nördlichen Europa. Jährlich mehrere Auktionen der Handels-Maatschappy in Kaffee, Indigo, Zucker, Gewürzen aus den Kolonien, maßgebend für Europa.

Fabrik- und Handelsstädte. Amsterdam, s. oben. Rotterdam, 114,050 E., nächst Amsterdam der wichtigste Handelsplatz, bedeutende Schiffswerfte und Fabr. in Baumwollenwaaren, Tabak (Carotten), Zucker, Seife, Mineralfarben, Genèvre &c., Börse, Sitz der niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Handel auf dem Rhein und der Maas. Haag, 85,690 E., Residenz der königl. Familie. Arnheim a. Rhein, 28,880 E., Tabaksbau, Spedition, Getreidehandel, Tabaksfabr., Papiermühlen &c. Nimwegen, 22,274 E., Haarlem, 29,268 E., Leinwand- und Seidenfabr., Bleichen &c., Handel mit Blumenzwiebeln. Enkhuysen, Hafen a. Zuydersee, 6000 E., Heringsfischerei. Leyden a. Rhein, 38,300 E., bedeutende Wollenfabr., Gerbereien, Butterhandel. Gouda, 15,352 E., Woll-, Segeltuch-, Thonpfeifenfabr., Seilereien, Käsehandel, Genèvrebrennereien. Dortrecht a. d. Maas, 23,840 E., Zuckersiedereien und mehrere Fabr., bedeut. Handel, bes. mit Holz &c., Lachsfang. Utrecht a. Rhein, 57,340 E., Fabr. in Tuch, Seide, Sammt &c. Amersfort, 13,000 E., Tabakshandel, Spedition, Bereitung von Bücklingen. Middelburg auf der Insel Walchern, 16,000 E., Hafen, Börse.

Herzogenbusch oder den Bosch, 23,866 E., Fabr. in Leinwand, Garn rc., Seesalzraffinerie. Maastricht a. d. Maas in Limburg, 28,550 E., wichtige Gerbereien. Hoorn, großer Export von Butter, Käse, bedeut. Heringsfang. Alkmaar, 11,300 E., Edam, Käsehandel. Schiedam, 16,560 E., Hauptsitz der holl. Branntweinbrennerei (sog. Genèvre, Schiedamer). Zaandam (spr. Saandam) od. Zaardam, 12,274 E., bedeut. Sägemühlen, Schiffbau, Papierfabr. Groningen, 37,000 E., Fabr. in Leinwand. Zwolle, am Schwarzen Wasser, durch die Wilhelmsfahrt u. die neue Vecht in Verbindung gebracht mit der Yssel und der Vechte, 20,330 E., Dampfschiffahrt nach Amsterdam, dem Yssel und den Rheinstädten, ansehnl. Rheederei und Schiffbau, Austernhandel, Zuckerfabr., Eisengießereien, Reepbahnen, bedeutende Getreide-, Vieh- und Fischmärkte, Baumwollenweberei. Apeldoorn, 12,000 E., hat über 40 Maschinenpapierfabriken. Epe, Papiermühlen.

Produkte. Besonders Rindvieh (Butter und Käse), Fische, Austern, Hummern, Weizen, Buchweizen, Flachs, Hanf, Krapp, Senf, Tabak, Weberkarden, Bausteine (Petersberg), Blumenzwiebeln, Torf, Thon, Seesalz.

Industrie. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei (Herings-, Walfisch-, Robbenfang rc.), Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Leder, Stärke, Papier, chemischen und Farbewaaren, Siegellack, Diamantschleiferei, Branntweinbrennerei, Leinenweberei, Zwirnfabr., Baumwollenmanufaktur, Bereitung von Butter und Käse, Oel- und Krappmühlen, Schiffbau.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte: Butter, Käse, Getreide, Oelsaaten, Krapp, Wolle, Tabak, Schlachtvieh, Heringe, Leder, geschliffene Edelsteine rc.; aus den Kolonien: Indigo, Kaffee, Zucker, Reis, Gewürze, Tabak, Baumwolle, Elfenbein, Perlen, Edelsteine, Banka-Zinn rc. — **Einfuhr.** Bauholz, Steinkohlen, Eisen, Kupfer und Baumwolle, Wollen- und andere Manufakturwaaren; Kolonialwaaren: Kaffee, Zucker, Tabak, Reis, Baumwolle, Indigo, Thee, Häute, Gewürze.

Eisenbahnen. Die rheinisch-holländische Bahn, von Emmerich über Arnheim, Utrecht nach Rotterdam; die Rotterdam-Amsterdamer Bahn; Rotterdam-Haag-Leyden-Haarlem-Amsterdamer Bahn; Utrecht-Zwoller Bahn; Harlingen-Dokkumer Bahn; Nimwegen-Clever Bahn; die Südbahn, von Mördyk nach Antwerpen, mit Zweigbahn nach Breda u. Tilburg; die Wilhelm-Luxemburger Bahn, von Arlon über Luxemburg nach Conz, mit Zweigbahn Luxemburg-Thionville (s. auch Luxemburg). Arnheim-Zütphen-Oldenzaal (Anschluß an die hannoverschen Bahnen) mit Zweigbahn Almelo-Salzbergen; Zütphen-Zwolle; Groningen-Leuwarden-Harlingen; Groningen-Zwolle, Haarlem-Helder-Meppel-Leuwerden im Bau.

Kanäle. Das ganze Land ist mit einem Netz von Kanälen überzogen, wovon der wichtigste der nordholländische ist, der über Alkmaar zur Nordsee führt.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Königreich gesetzliche Münzfuß ist die Courantwährung, wonach 1 Gulden niederländisch = 17 Sgr. 0,12 Pf. ist. Rechnungsart nach niederländischen Gulden à 100 Cent. 1 Gulden Kupfer od. Papier in Ostindien = 14 Sgr. 10 Pf.

Maße. a) Längenm.: 1 El (Elle = 1 Meter) à 10 Palmen (Decimeter) à 10 Duime (Daum, Zoll, Centimeter) à 10 Streepen (Linie, Millimeter); 1 Rode (Ruthe) = 1 Dekameter. 1 brab. Elle = 0,694 Mtr. b) Getr.-M.: 1 Last = 30 Mudden oder Sack à 10 Scheepels à 10 Kop à 10 Maatjes; 1 Sack = 1 Hektoliter. 1 alte amst. Last à 27 Mud à 4 Scheepels = 3004 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Vat = 100 Kannen à 10 Maatjes à 10 Vingerhoed; 1 Vat = 1 Hektoliter. 1 altes amst. Pfund = 494,09 Grammen.

Handelsgewicht. 1 Pond (Pfund = 1 Kilogramm) à 10 Oncen à 10 Looden à 10 Wigtjes à 10 Korrels. 1 Steen = 3 Pond.

Großherzogthum Luxemburg mit Limburg. 87 □M., 426,000 E. — Hauptstädte sind Luxemburg und Mastricht, letztere für Limburg, aber niederländisch; jene mit 13,660 E. und diese mit 28,000 E. Luxemburg ist Sitz der internationalen Bank, Mastricht s. unter „Niederlande."

Roermonde in Limburg, a. d. Maas, 8000 E., bedeutende Tuchfabr. Baels, 3000 E., Tuch- und Nähnadelfabriken.

Produkte. Hanf, Flachs, Wein, viel Holz, schönes Rindvieh, Pferde, Eisen, Steinkohlen.

Industrie. Besonders Leder- und Tuchfabr., ferner Leinen- und Wollenweberei, Handschuh-, Papier- und Fayencefabr., Zuckersiedereien u. s. w.

Eisenbahnen. Ein Theil der Luxemburg-Arlon-Brüsseler, der Luxemburg-Thionville-Metzer, der Luxemburg-Trierer Bahn, die Linie Luxemburg-Dünkirch in Luxemburg; die Linie Aachen-Mastricht in Limburg.

Münzfuß. Die umlaufenden Münzen sind die belgischen, französischen und preußischen, seltener niederländische. — **Maße** und **Gewicht** sind die niederländischen. Im Zollwesen gilt das Zollpfund.

Kolonien.

1) In **Ostindien** (1863) 28,923,2 □M., 19,119,494 E.

a) Insel **Java**, **Madura** und Nachbarinseln, über 13 Mill. E. Produkte: Kaffee, Zucker, Indigo, Reis, Baumwolle, Pfeffer, Thee, Arak, Palmöl, indianische Vogelnester 2c.; die wichtigste Besitzung der Holländer. Handelsstädte: Batavia, die Hauptstadt, früher 160,000 E., jetzt wegen des ungesunden Klima's großentheils verlassen, mit kaum noch 70,000 E., aber noch wichtigem Handel; daselbst die Bank von Java. Die blühendste Stadt ist jetzt Surabaya, 100,000 E., der beste Hafen der Insel; außerdem Samarang und Djiribon (Cheribon).

b) Auf **Sumatra** mit Banka, Bilitong, Bintang, 8000 □M., nahe 2 Mill. E. Produkte: Pfeffer, Kampher, Kautschuk, Zinn, Eisen. Handelsstädte: Palembang, Benkulen, Padang. In der Residentschaft Lampong (Hauptort Tarabangi) wird viel Kautschuk aus Ficus elastica und Gutta Pescha (eigentlich Getta Pertja) gewonnen.

c) Auf **Borneo** (Küste und Nebeninseln), 13,000 □M., 948,000 E. Produkte: Diamanten, Gold, Eisen, Edelsteine, Steinkohlen, Sago, Eben-, Teak- und Sandelholz. Handelsstädte: Banjermassing, der Hauptplatz, mit dem Hafen Tombanjou; Pontianak; Sükkabana.

d) Auf **Celebes** (Küste), 3400 □M., 294,000 E. Produkte: wie bei Borneo, nebst Kupfer. Makassar oder Vlaardingen, 17,000 E., ist der Hauptplatz.

e) Von den **kleinen Sunda-Inseln**, welche im Allgemeinen die nämlichen Produkte, wie die vorhergehenden Inseln, bes. aber Sandelholz, liefern, besitzen die Niederländer ganz oder theilweise Timor (907,000 E.), Sümbava, Floris, Lombock, Bali, Sandelbosch mit 1,770,909 E. Hauptinsel ist Timor, mit dem wichtigsten Handelsplatz Concordia.

f) Die **Molukken** oder Gewürz-Inseln, die besonders Sago, Gewürznelken u. Muskatnüsse liefern (554,650 E.). Die wichtigsten sind: die Amboinen, wo vorzugsweise Gewürznelken, u. die Banda-Inseln, wo Muskatnüsse gebaut werden.

g) Der westliche Theil von **Neuguinea** und einige Papuas-Inseln, 3210 □M., 200,000 E. Doreh, Hafen auf der Nordwestküste. Es soll zwischen Doreh und Ternate eine Dampfschiffahrt eingerichtet werden.

2) In **Südamerika**: das niederländische **Guyana** oder **Surinam**, 2700 □M., ca. 52,000 E., dessen Hauptprodukte Kolonialwaaren und Holz sind. Hauptstadt: Paramaribo am Surinam mit 20,000 E.

3) In **Westindien**: (1863) 2829,9 □M. mit 81,063 E., die Inseln **Curaçao**, 20,000 E., Aruba, 3300 E., Aves (Vogelinseln), Bonaire, St. Eustachius,

Saba u. ein Theil von St. Martin, Wichtigste Produkte: Zucker, Pomeranzenschalen (Curaçao).

4) In **Afrika:** einige einzelne Forts an der Gold- und Sklavenküste; die bedeutendste Kolonie ist: El **Mina**, 260 □M., 100,000 E., u. a.

XII. Die Schweiz.

(Die Schweizerische Eidgenossenschaft.)

739,5 □M. mit 2,510,500 E., besteht aus 22 Kantonen.

Wichtige Handels- und Industriestädte: Zürich a. Züricher See, 21,000 E., die gewerbfleißigste Stadt der Schweiz, mit großen Fabr. in Baumwolle u. Seide (glatte Stoffe), Papier, Maschinen 2c., lebhafter Handel; Börse, Bank, Dampfschifffahrt auf dem Züricher See. Horgen, 5300 E., bedeut. Seidenfabr. Winterthur, 6500 E., Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, Gießereien, Maschinenfabr. 2c. Schaffhausen a. Rhein, 8600 E., Baumwollspinnerei, Fabr. in Stahlwaaren, Gewehren, Feilen, Steingut, Kutschen 2c. Frauenfeld, 3900 E., Baumwollspinnerei, Wein- und Obstbau. Romanshorn, 1500 E., bedeutend. Speditionshandel am Bodensee. St. Gallen, 16,000 E., großartige Baumwollfabr., namentlich in Mousselin, Stickereien; Spinnereien, Bleichereien; lebhafter Handel; St. Gallen ist der Stapelplatz für die Erzeugnisse Appenzell's u. Thurgau's. Rorschach a. Bodensee, 2600 E., lebhafte Schiffahrt, der bedeutendste Getreidemarkt der Schweiz, Hauptstapelplatz des Handels zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien. Appenzell, 3300 E. Herisau, 9500 E., Mousselin- und Tüllfabr., Kattunweberei, -Druckerei, -Stickerei, Bleichen. Rapperswyl a. Züricher See, 2530 E., Baumwollspinnereien, Bleichen, Färbereien, Fourniersschneidemühlen. Glarus, 4800 E., Baumwollfabr., Handel mit Kräuterkäse, Schiefertafeln 2c. Chur (Coire), 7000 E., Schrot- und Zinkblechfabr., Weinbau, starker Speditionshandel. Lugano oder Lauis am See gleiches Namens, 5400 E., bedeutender Handel, Seidenbau, Viehmärkte, Gerbereien, Eisen- und Kupferhämmer. Bellinzona oder Bellenz, 2300 E., Spedition, Handel mit Südfrüchten. Sitten oder Sion, 4200 E., Weinbau, Spedition. Vevey am Genfer See, 6500 E., bedeutender Handel mit Wein, Holz, Käse; Chokolade-, Tabaks-, Strohhut-, Stahlfeder-, Champagnerfabr. 2c., Seidenbau. Lausanne am Genfer See, 20,500 E., Baumwoll- und Wollfabr., Weinbau u. Weinhandel. Genf oder Genève am Genfer See u. an d. Rhone, 41,400 E., Fabr. in Bijouterien, Uhren, Uhrmacherwerkzeugen, Messern, optischen und physikalischen Instrumenten 2c., bedeutender Handel, Börse, Banken. Neuenburg oder Neufchatel am See gleiches Namens, 10,400 E., Uhren-, Kattun- und Spitzenfabr., Weinbau. La Chaux-de-Fonds, 16,800 E., und Locle, 9300 E., weltberühmte Uhrenfabrikation, Gold- u. Silberarbeiten, Spitzenklöppeln; Bereitung von Kirschwasser, Absinth. Freiburg, 10,500 E., Wollspinnerei, Gerberei, Strohflechterei, Tabaks-, Eisenwaarenfabr.; Ausfuhr des Gruyèreskäses. Solothurn, 5900 E., Eisenwerke, Flint- und Crownglasfabr. Biel am See gleiches Namens, 6000 E., Kattundruckereien, Gerbereien, Eisenhämmer, Weinbau u. Handel. Bern, 30,000 E., einige Fabr. in Baumwollen-, Leinenwaaren, Strohhüten, Gerbereien 2c., Hauptdepôt der Schnitzwaaren aus dem Berner Oberlande, lebhafter Handel, besonders mit Wein und Käse. Interlaken, 1500 E., Parketfabrikation, Holzschnitzerei (Berner Oberlandwaaren). Burgdorf, 4200 E., mit Fabr. in Seidenband, Damast, Bleiweiß. Langnau, 5900 E., bedeut. Handel mit Emmenthaler Käse. Luzern, 12,000 E., Flachs-, Baumwoll- u. Seidenspinnereien, Handschuh-, Band-, Wagenfabr., Spedition. Zofingen, 3700 E., Baumwoll- und Seidenbandfabr., Rothfärberei. Schwyz, 5700 E., bedeut. Viehhandel. Aarau, 5100 E., wichtige Baumwoll-, Seiden-, u. Bandfabr., Kanonen- u. Glockengießerei, Reißzeug- und Messerfabr., Strohhutfabr. Zurzach a. Rhein, 1500 E., Messen. Basel am Rhein, 40,000 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz, wichtige Seidenband- u. Wollzeug-, Leder-, Lebkuchen-, Tabaksfabr.; Rheinschiffahrt.

Produkte. Hauptsächlich Rindvieh, treffliche Milchprodukte: Käse (Emmenthaler, Greyerzer), Butter, ausgezeichneter Honig, Holz, Obst, Wein, Hanf,

Flachs, Tabak, Arznei- und Farbepflanzen, Marmor, Eisen, Schiefer, etwas Salz, Mineralwasser (Baden, Pfäffers, Leuk rc.). **Industrie.** Zahlreiche und wichtige Fabr. in Seide, Baumwolle, Wolle, Leinwand, Strohgeflechten, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Glas, Bleichereien, Färbereien und Druckereien, Stickereien, Spitzenfabrikation, Maschinenbau, Holzschnitzerei, Käsebereitung, Bereitung von Kirschwasser, Absinth rc.

Ausfuhr. Milch- und Mastvieh, Käse, Butter, Wein, Obst, Baumwollen- und Leinenstoffe, Seidenwaaren und Garne, Holz- und Strohwaaren, Uhren, Bijouterien rc. **Einfuhr.** Getreide, viel Reis, Südfrüchte, Tabak, Wein, Oel, Salz, Baumwolle, Twist, Seide, Wolle, Tuche, Flachs, Kolonialwaaren, Steinkohlen rc.

Eisenbahnen. 1) Die Vereinigten Schweizerbahnen: die Südostbahn Rorschach-Sargans-Chur mit den Zweigbahnen Sargans-Wallenstadt-Wesen-Rappersweyl und Wesen-Glarus, die Glattthalbahn Wallisellen-Uster-Rappersweyl, die St. Gallen-Appenzellische Bahn Winterthur-St. Gallen-Rorschach; 2) die Centralbahn Basel-Olten-Aarburg-Herzogenbuchsee-Bern-Thun und Bern-Thörishaus, Olten-Aarau, Aarburg-Luzern, Herzogenbuchsee-Solothurn-Biel; 3) die Nordostbahn Zürich-Wallisellen-Winterthur-Romanshorn, Winterthur-Schaffhausen, Schaffhausen-Constanz (Anschluß bis zur Grenze), Zürich-Baden-Turgi-Aarau, Turgi-Waldshut; 4) die Westbahn Genf-Versoix, Renens-Yverdun-Baumarcus, Renens-Lausanne-Vevey-Villeneuve-Bex-St. Maurice; 5) die Ligne d'Italie Bouveret-Martinach-Sitten; 6) die Franco-Suisse, Baumarcus-Neuenburg-Neuenstadt, mit der Zweigbahn nach Pontarlier-Mouchard; 7) die Jura-Eisenbahn (Jura industriel) Neuenburg-La Chaux de Fonds-Locle. Die Ostwestbahn (Neuenstadt-Biel-Bern-Luzern) im Bau. Die badische Eisenbahn berührt das schweizerische Gebiet von Haltingen über Basel nach Horn u. s. w., die französische Ostbahn von Basel bis St. Louis, die Lyoner Eisenbahn von La Plaine bis Genf und Versoix; Bern-Freiburg-Lausanne; Luzern-Zug-Zürich.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. Man rechnet nach Francs zu 100 Centimes oder Rappen. **Maße.** a) Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche = 0,3 Meter; 4 Fuß = 1 Stab; 6 Fuß = 1 Klafter; 2 Fuß = 1 Elle; die Schweizer Stunde = 16,000 Fuß (= 4800 Meter); der Juchart (= 40,000 □Fuß) = 36 Aren. b) Getr.-M.: 1 Viertel oder Sester à 10 Immi oder à 4 Vierling à 4 Mäßlein; 10 Viertel = 1 Malter; 1 Viertel = 15 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Maß à 2 halbe Maß à 2 Viertelmaß oder Schoppen à 2 halbe Schoppen = $1^1/_2$ Liter; 25 Maß = 1 Eimer; 100 Maß = 1 Ohm oder Saum; 1 Ohm = 4 Eimer. **Handelsgewicht.** 1 Centner à 100 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 2 Halbloth. 1 Pfund = 500 Gramme.

XIII. Königreich Dänemark.

Umfaßt ohne Island, Grönland, die Faröer-Inseln, die Westindischen Inseln, 693 □M. mit 1,608,000 E. — **Hauptstadt:** Kopenhagen auf Seeland am Sund, 155,000 E., zahlreiche Fabr. in Baumwollwaaren, Segeltuch, Zucker, Tabak, Leder, Tuch, Tapeten, Handschuhen, Hüten, Porzellan, Eisen, Blumen u. A., Flachsspinnerei, Schiffswerfte, großer und sicherer Hafen, wichtiger Seehandel, besonders in Thran, Seehundsfellen, Heringen, wollenen Jacken, Theer, Potasche, schwedischem Eisen, Steinkohlen, Farbeholz rc.; Dampfschiffe nach Kiel, Hamburg, Stockholm, Stettin, Petersburg, Christiania; Bank,

Asiatische Compagnie, Börse, zahlreiche Assekuranz- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften 2c.

Handelsstädte: Kopenhagen, s. oben. Helsingör, 8400 E., Handelsstadt am Sund. Odensee auf Fünen, 14,250 E., Fabr. in Tabak, Tuch, Zucker, Seife, Handschuhen; Seehandel. Rönne auf Bornholm, 5400 E., lebhafter Seehandel u. Fischerei. Aalborg in Jütland, 10,000 E., Fabr. in Zucker, Handschuhen, Seife, Tabak 2c., Thranbrennereien, Heringsfang, bedeutender Handel; Dampfschiffahrt nach Kopenhagen. Aarhuus, 11,000 E., Zucker-, Baumwoll-, Tuch- und Tabaksfabr., bedeutende Handschuhmacherei, Messe, lebhafter Handel. Randers a. Guden, 9700 E., Fabr. in Handschuhen, Tuch, Strümpfen, Zucker, Kienruß; Kattundruckerei, Lachsfang, Handel. Horsens, 8900 E.

Produkte. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Fische, namentlich Heringe, Austern, Hummern, viel Getreide, Rübsamen, Flachs, Hanf, Kreide, Seesalz, Torf. **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht und Fischerei, einige Fabr., besonders in ledernen Handschuhen, Leinwand, Segeltuch, Spitzen, Rüböl, Zucker, Wollenwaaren 2c., bedeutender Seehandel.

Ausfuhr. Häute, Talg, Oelkuchen, Heringe. Aus den Kolonien: Thran, Barten, Seehundsfelle, Eiderdunen, Kolonialwaaren 2c. **Einfuhr.** Kolonialwaaren, Wein, Südfrüchte, Salz, Bau- u. Brennholz, Glas, Porzellan, rohes Metall und Metallwaaren, feine Tuche, Modeartikel, Wollen-, Baumwollen- und Seidenstoffe 2c.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Rechnungsart in ganz Dänemark nach Reichsthalern (Reichsmünze, früher Reichsbankthaler genannt) à 6 Mark à 16 Schillinge; $39{,}_{5543}$ Reichsthaler auf 1 Zollpfund fein Silber. 1 Reichsthaler = 22 Sgr. $10{,}_{7}$ Pf. **Maße.** a) Längenm.: 1 Alen (Elle) à 2 Fuß à 12 Zoll = $0{,}_{628}$ Meter. b) Getr.-M.: 1 Laest (Last) à 12 Tonder (Tonnen) à 8 Skjäpper (Scheffel); 1 Tonne = $139{,}_{12}$ Liter. c) Flüss.-M.: 1 Fuder à 6 Ahm à 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott à 4 Pegel; 1 Ahm = $149{,}_{75}$ Liter. **Handelsgewicht.** 1 Centner = 100 Pfund à 100 Quintin à 10 Ort; 1 Pfund = 500 Gramme. 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfund; 1 Last (Commerzlast) = 52 Centner.

Eisenbahnen. Randers-Aarhuus; Kopenhagen-Korsör; Kopenhagen-Helsingör; Nyborg-Odensee-Middelfurt.

Dänemark hat noch folgende europäische Besitzungen:

a) **Island,** 1870 □M., 66,990 E., mit der Hauptstadt Reikiavik. Produkte: Seehunde, Eiderdunen, Thran, Wolle, Talg, isländisches Moos 2c.

b) Die **Faröinseln** (17 an der Zahl), 24 □M. 8922 E. Produkte wie Island.

Kolonien.

1) **Grönland,** bewohnter Theil des Landes, 186 □M., mit 9900 E., liefert Seehunde, Walfische, Rennthiere, Hasen, Eisbären, Pelzwerk, Thran, Fischbein, Fische, Eiderdunen, Schwefel, Asbest, Krystall, Marmor, Kryolith 2c. Die Einwohner nähren sich besonders von Robben- und Fischfang und Jagd. Nur einige Niederlassungen und Herrnhuterkolonien auf der Westküste, von denen Julianahaab die südlichste und bedeutendste ist, mit 1600 E.

2) In **Westindien:** a) **St. Croix,** $3^1/_2$ □M., 38,231 E., liefert Zucker, Rum und etwas Baumwolle. Städte: Christiansstadt, mit 6000 E. u. Freihafen, Friedrichsstadt 2c. — b) **St. Thomas,** 1 □M., 12,600 E.; Produkte: besonders Zucker, Rum, Baumwolle, Tabak; Hauptstadt: St. Thomas mit Freihafen. — c) **St. Jean,** 1 □M., 1700 E., Herrnhuterkolonien.

XIV. Königreich Schweden und Norwegen.

1. Schweden

mit den Inseln Gothland und Oeland, 8025,8 □M. (1864) mit 4,070,061 E. — **Hauptstadt:** Stockholm am Ausflusse des Mälarsee's, mit über 128,576 E., erste Handels- und Fabrikstadt Schwedens; bedeutende Fabr. in Seide, Tuch, Leder, Baumwolle, Leinen, Tabak, Zucker, Eisen, Glas, Porzellan, Maschinen, Uhren; Druckereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Schiffbau, wichtiger See- und Landhandel, Banken, Börse; Dampfschiffverbindungen mit Petersburg, Stettin, Kopenhagen rc.

Handelsstädte: Stockholm, s. oben. Dannemora, 5000 E., mit 70 wichtigen Eisenbergwerken. Falun, 5561 E., große Kupferbergwerke, Baumwoll- und Flachsspinnerei, Decken- und Teppichfabr. aus Kuhhaaren, Leder-, Tabaksfabr. Gefle, 12,140 E., mehrere Fabr., besonders in Tabak, Segeltuch, Leder, Zucker; Fischerei, Hafen u. lebhafter Handel mit Eisen, Holz, Thran, Flachs rc. Arboga, 3200 E., schön gelegene Handelsstadt. Oerebro am Hjelmarsee, 8713 E., mehrere Fabr. u. bedeutender Handel. Nyköping, 5020 E., Hafen u. lebhafter Handel. Linköping, 6560 E., mehrere Fabr. und Handel. Norrköping, 22,032 E., nächst Stockholm die erste Fabrikstadt Schwedens; liefert Tuche, Stärke, Tabak, Seife, Strümpfe; Werfte, Docks, Kanonengießerei. Jönköping, 9262 E., bedeutender Handel. Calmar auf einer Insel, 8810 E., mehrere Fabr. in Zucker u. Tabak; Schiffbau, Hafen u. bedeut. Handel. Carlskrona, 16,000 E., Schiffswerfte, Fabr. in Tabak, Zucker, Kriegshafen, lebhafter Handel. Carlshamn, 5900 E., Fabr. in Kupfer, Seehandel. Christianstad, 6354 E., Handschuhfabr. Ystad, 5872 E., Fabr., Hafen, Dampfschiffahrt nach Kopenhagen, Lübeck, Stralsund. Malmö, 21,726 E., bedeutende Schiffahrt, Fabr. in Tabak, Strümpfen, Seife, Zucker, Tuch. Lund, 9440 E., Tabaks-, Krapp- und Waidbau, Fabr. in Tuch, Tabak, Leder; Handel. Landskrona, 6600 E., Fabr., besonders in Handschuhen, schöner Hafen mit Werften. Helsingborg, 6600 E., Hafenstadt, Helsingör gegenüber. Götheborg, 43,346 E., zweite Handelsstadt Schwedens, mit trefflichem Hafen, Schiffbau, Fabr. in Zucker, Tabak, Segeltuch, Leder, Porter, Baumwolle; Kattundruckerei. Uddewalla, 4960 E., Hafen und Seehandel. Wisby, 6200 E., auf der Insel Gothland, ansehnlicher Handel (früher Hauptstapelplatz der Hansa), Tabaks- und Lederfabr.

Produkte. Holz, Theer, Pech, Potasche, Getreide, Kümmel, Tabak, Hanf, etwas Hopfen und Krapp, Pferde, Rindvieh, Schafe, Rennthiere, im Norden Bären, Wölfe, Luchse rc., Fische, besonders Heringe rc., hauptsächlich viel Eisen (über 600,000 Schiffspfund), vortreffliches Kupfer (gegen 8000 Schiffspfund), Silber (4600 Pfund), etwas Gold, Blei, Nickel, Kobalt, Alaun, Vitriol, Messing, Steinkohlen, Schleifsteine, Marmor, Mühlsteine. **Industrie.** Ackerbau, Bergbau, Sägemühlen, Bearbeitung der Metalle und Waldprodukte, Jagd auf Pelzthiere, nicht unbedeutende Fabr. in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Band, Leder, Papier, Glas, Porzellan, Zucker, Tabak, Oel, Seife, Uhren, Metallwaaren rc., Schiffbau, Fischerei.

Ausfuhr. Bauholz, Bretter, Theer, Thran, Pech, Fische, Häute, Rauchwerk, Eisen, Kupfer rc. **Einfuhr.** Salz, Südfrüchte, Tabak, Wein, Kolonialwaaren, Glas, Porzellan, Manufakte rc.

Eisenbahnen. Götheborg-Falköping-Töreboda-Hallsberg-Södertelge-Stockholm; Köping-Arboga-Orebro-Nysund, mit Zweigbahn nach Nöra; Malmö-Lund-Sösdala-Jönköping-Falköping; Istadt-Eslöf-Landskrone u. Helsingborg; Borås-Herljunga, Herljunga-Uddevalla im Bau; Gefle-Falun; Forsa-Hudiksvall. Zum Theil fertig, zum Theil im Bau Stockholm-Westerås; Stockholm-Upsala-Sala-Fahlun u. Gefle;

Carlstad-Arvika-Kongsvinger-Christiania; Carlstad-Porla; Stockholm-Norrköping-Linköping-Jönköping.

Kanäle. Der Götakanal (Verbindung der Ost- und Nordsee mittels des Wener- und Wettersee's und der Flüsse Göta und Motala).

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart nach Reichsthalern (Reichsmünze) à 100 Oere; frühere Eintheilung in 48 Schillinge à 4 Stüber; 78,368 Reichsthaler auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Reichsthaler = 11 Sgr. 5,7 Pf. **Maße.** a) Längenm.: 1 Stange à 10 Fot (Fuß) à 10 Tum (Zoll) = 2,969 Meter. b) Hohlmaße: 1 Kubikfuß à 10 Kannen à 100 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien. 1 Kanne = 2,617 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Last (Nyläst) à 100 Centner à 100 Pfund à 100 Ort à 100 Korn. 1 Pfund = 425,01 Gramme. — **Aeltere Maße** (bis Ende 1862). Längenm.: 1 Ale (Elle) = 2 Fuß. Fuß der obige. **Gewichte.** 1 Skalpfund (das obige Pfund) à 32 Loth à 4 Quent.

Kolonie.

Die Insel St. Barthelemy in Westindien, ³/₄ □M., mit 2800 E., erzeugt Baumwolle, Indigo, Tabak, Kakao, Zucker. Hauptstadt: Gustavia, 1000 E.

2. Norwegen

mit den Lofoden-Inseln, 5799 □M., 1,700,000 E. — **Hauptstadt:** Christiania, 57,400 E., Fabr. in Tuch, Tabak, Eisen 2c., Hafen, Börse, Bank, bedeutender Handel; Dampfschiffahrt nach Bergen, Drontheim, Hammerfest.

Handelsstädte. Christiania, s. oben. Drammen, 12,000 E., Bank, Hafen, größte Bretterniederlage; der bedeutendste Holzhandel des Landes. Kongsberg, 4400 E., berühmte Silberbergwerke, Waffenfabr., Tuchwebereien. Arendal, 4500 E., Eisenwerke, Schiffbau, lebhafter Holzhandel. Christiansand, 9500 E., Bank, Schiffswerfte, vortrefflicher Hafen, Schiffbau, ansehnlicher Handel und Fabriken. Stavanger, 13,000 E., vorzüglicher Hafen, Heringsfang, Werfte. Bergen, 30,000 E., Norwegens wichtigste Handelsstadt, größter Fischplatz Europa's, der namentlich Heringe, Stockfische, Dorsche, Leberthran, Hummern, Holz ausführt und das Land durch seine Einfuhr mit Kolonialwaaren, Mehl, Korn, Wolle, Baumwolle, Hanf, Seife, Angeln 2c. versorgt; Fabr. in Leder, Handschuhen, Thransiedereien, Schiffbau, bequemer u. sicherer Hafen. Christiansund, 4300 E., bedeutende Fischerei, Hafen und Handel. Drontheim, 17,000 E., norwegische Hauptbank, Zucker- und Lederfabr., Hafen und lebhafter Handel mit Theer, Fischen, Brettern. Hammerfest, 1300 E., sehr guter Hafen, Walfisch- und Stockfischfang und lebhafter Verkehr mit Rußland; ebenso Tromsö, 2900 E. Röraas, berühmtes Kupferbergwerk.

Produkte. Holz, Theer, im Süden etwas Getreide, Gemüse, Hanf, Flachs, Haselnüsse, isländ. Moos, Eidergänse, Renn- und Elenthiere, Fische, besonders Heringe, Stockfische, Lachse, Dorsche und Hummern, Kupfer, Eisen, Silber, Kobalt, Alaun, Vitriol, Seesalz, Marmor 2c. Die **Industrie** beschränkt sich hauptsächlich auf Verarbeitung der genannten Produkte, daher viel Eisen- und Kupferwerke, Potaschesiedereien, Glashütten, Sägemühlen, Pulvermühlen, Thransiedereien 2c.; doch giebt es auch Tuch-, Zucker-, Tabaks-, Baumwoll- und Nagelfabr., Leinenweberei 2c.

Eisenbahnen. Christiania-Eidsvold; Hamar-Elverum.

Ausfuhr wie in Schweden.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart nach Speciesthalern à 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge; 19,777 Species auf ein Zollpfund fein Silber. 1 Speciesthlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Hauptzahlungsmittel ist Papiergeld.

Maße und Gewichte. a) Längenm.: 1 Elle à 2 Fuß = 0,628 Meter. b) Getr.-M.: 1 Tonde (Tonne) à 8 Schipp à 4 Viertel à 2 Achtel = 139 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Faß à 4 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à $38^3/_4$ Pott; 1 Pott = 0,9653 Liter; 1 Theer- oder Fischtonne = 120 Pott. **Handelsgewicht.** 1 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint = 498,4 Gramme; 1 Lispfd. = 16 Pf.; 1 Schiffspfd. = 20 Lispfd.; 1 Ctr. = 100 Pfd.

XV. Königreich Griechenland.

Mit den Jonischen Inseln 948 □M. mit 1,325,340 E. **Hauptstadt:** Athen, 42,000 E., mit zunehmendem Handel und Fabriken; der auswärtige Handel geht über die Hafenstadt Piräus, mit 6425 E., schönem Hafen und lebhaftem Verkehr; Bank, Börse, Ausfuhr von Oel, Korinthen 2c., Dampfschiffverbindung durch franz., engl., österr. Dampfschiffe mit allen Häfen des Mitteländ. Meeres.

Handelsstädte. Athen, s. oben. Lepanto, 4000 E., Hafen u. Seehandel. Nauplia oder Napoli di Romania, 6100 E., mit gutem Hafen, Handel in Korinthen 2c. Korinth oder Korbos, 4000 E., Koron, 1400 E., Modon, 3000 E., Hafenstädte. Neu-Navarino, mit vortrefflichem Hafen. Patras, 20,000 E., wichtigster Handelsplatz des Festlandes, Ausfuhr von Korinthen, Oel, Seide, Wein, Baumwolle, Harz, Feigen. Kalamata, Handel mit Oel und Feigen. Chalkis oder Egribos auf Euböa, 6000 E., schöner Hafen. Hermopolis auf der Insel Syra, 20,000 E., wichtigster Handelsplatz des Archipels; Stationsplatz der Dampfschiffe. Hydra auf der gleichnam. Insel, gegen 12,000 E., guter Hafen, wichtiger Handel und lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle u. Leder.

Jonische Inseln: Korfu, Paxo, Sta. Maura, Theaki, Kephalonia, Zante, Cerigo und mehrere kleinere Inseln, zusammen 1005½ engl. □M., mit 228,530 E. Sie erzeugen Südfrüchte, Wein, Rosinen, Korinthen, Oel, Bergtheer, Seesalz.

Hauptstädte: Korfu auf der gleichnamigen Insel mit 25,000 E., Freihafen und bedeutendem Handel. Zante auf der Insel dieses Namens mit 18,000 E. und Hafen. Argostoli auf Kephalonia, 9300 E.

Produkte. Oel, Baumwolle, Korinthen, Rosinen und andere Südfrüchte, Seide, Kermes, Gummi-Traganth, Tabak, Krapp, Honig, Getreide, Galläpfel, Wein, Schafe, Ziegen, Maulesel, kleine Pferde, Marmor, Meerschaum (Livadien), Smirgel (Naxos), Salz, Alaun, Stein- und Braunkohlen 2c. **Industrie.** Besonders Ackerbau, Viehzucht, Seiden- und Bienenzucht, Fabr. in Seiden-, Gold- und Silberstickerei und -Weberei, in Glas, Töpferwaaren, Leder, Rothfärbereien 2c.

Ausfuhr. Oel, Rosinen, Korinthen, Feigen, Oliven, Mais, Wachs, Seide, Honig. **Einfuhr.** Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle, Linnen, Seide, Glas, Porzellan, Bijouteriewaaren, Waffen; Kaffee, Zucker, Rauchwaaren, Steinkohlen, Bauholz 2c.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen Königreich wird nach Drachmen zu 100 Lepta = 7 Sgr. 3 Pf. gerechnet; 124,09 Drachmen = 1 Zollpfd. f. Silber. — **Maße und Gewichte.** Seit 1836 gesetzlich nach dem metrischen System. a) Längenm.: 1 königl. Piki (Elle) à 10 Palmen à 10 Zoll à 10 Linien = 1 Meter. b) Getr.-M.: 1 königl. Kilo = 100 Liter.

c) Flüss.-M.: 1 Liter à 10 Kotyli à 10 Mystra à 10 Kubus = 100 Liter; ¾ alte Oel-Oka = 1 Liter. **Handelsgewicht.** 1 königl. Mine à 1500 Drachmen à 10 Obolen à 10 Gran = 1500 Gramme; 1 Talent = 100 Minen = 150 Kilogramme = 300 Pfd. Zollgewicht; 1 Tonne = 10 Talent = 1500 Kilogr.

XVI. Türkei.

In Europa mit der Moldau, Walachei und Serbien 9878 □M., 16 Mill. E.; in Asien 31,470 □M., 16 Mill. E.; in Afrika 44,940 □M. (Vasallenstaaten), 5 Mill. E. — **Hauptstadt:** Konstantinopel oder Istambul am Bosporus, 1 Mill. E., die erste Seestadt der Türkei; einige Fabr. in Filz, Filztuch, Saffian, Rothgarn, Waffen, Bijouterien, Parfüms, Rauchapparaten u. dergl. und sehr bedeutender Handel, der fast ausschließlich in den Händen der Europäer ist und sich immer großartiger gestaltet; eine Bank, eine Börse, Dampfschiffverbindung in das Schwarze und Mittelländ. Meer.

1. Europäische Türkei.

Handelsstädte. Konstantinopel, s. oben. Adrianopel (Edirné), 150,000 E., mit sehr blühendem Handel nach Konstantinopel und an die Mündung der Maritza, lebhafter Industrie, bes. in Saffian, Rosenöl, Teppichen, Türkischrothgarn u. s. w. Philippopel, 50,000 E., Reisbau an der Maritza, Seiden-, Baumwoll- und Lederfabr. Varna, 26,000 E., der beste türkische Hafen am Schwarzen Meere, mit lebhaftem Handel, Ausfuhr von Rohprodukten u. Getreide. Silistria a. d. Donau, 23,000 E., bedeut. Getreidehandel. Rustschuk a. d. Donau, 30,000 E., Stapelplatz für den österr. Donauhandel, mit Seiden-, Saffian- u. Mousselinfabr. Widdin, 25,000 E., Nikopolis, 10—15,000 E., Sistowa, 20,000 E., a. d. Donau, mit großem Getreide- u. Salzhandel. Serajewo oder Bosna-Serai, 60,000 E., Mittelpunkt des bosnischen Handels, Stapelplatz der österreich. Produkte, Eisenfabr., nahe Varesch, Kressowo (Kerschuve) und Vissoko mit Eisengruben u. -Hütten. Sofia, 24,000 E., Tuch-, Seiden-, Leder- u. Tabaksfabriken. Skutari, Vorstadt von Konstantinopel am asiatischen Ufer des Bosporus, 50,000 E., Handel, bes. mit Schiffsbauholz, Gewehr- und Wollfabr. Durazzo am Adriat. Meere, 9000 E., Hafen, Handel in Holz, Tabak, Oel, Tuch, Blutegel 2c., mit Fabr. in Saffian. Berat, 8000 E., starker Oel- und Weinbau. Janina, 25,000 E., Goldstoffe, Seidenzeuge, Saffianfabr., bedeut. Handel. Arta, 6000 E., Wollenweberei, lebhafter Handel über die Hafenstadt Salagora. Prevesa am Meerbusen von Arta, 5000 E., Hauptstapelplatz der Produkte Südalbaniens, bedeut. Handel. Larissa, 25,000 E., bedeut. Fabrikstadt, Türkischrothfärbereien, Seiden- u. Baumwollenwebereien, Saffian- und Tabaksfabr., Mittelpunkt des thessalischen Handels. Seres, 36,000 E., Mittelpunkt der macedonischen Tabak- und Baumwollenpflanzungen. Saloniki am gleichnam. Meerbusen, 70,000 E., zweite Handelsstadt der Türkei mit großem Hafen, wichtig durch ihre vorzüglichen Teppiche, Seiden- und Baumwollenzeuge, Türkischrothfärbereien, Saffian 2c.; Ausfuhr von Reis, Baumwolle, Tabak, Rohseide, Südfrüchten, Opium; Wechselplatz für Frankreich, Italien und Oesterreich. Megalokastro auf Candia, 12,000 E., Seifensiedereien (aus Olivenöl), Seide. Gallipol (Galiboli), Handelsstadt am Hellespont, 30,000 E.

Produkte. Viel Getreide, besonders Weizen, Mais u. Hirse, Reis, Wein, Südfrüchte u. Oel, Baumwolle, Hanf und Flachs, Tabak, Galläpfel, Blumen, bes. Rosen, Krapp, Saffran, Gummi-Traganth, Süßholz, Pferde, Kameele, Esel u. Maulesel, Wild, Bären, Wölfe, Reiher, Honig, Seide, Kermes, Fische,

etwas Gold, Silber, Blei, Eisen, Kupfer, Schwefel, Stein- u. Seesalz, Salpeter, Meerschaum, Erdpech. **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Seidenbau, ansehnliche Gewerbe und Fabriken in den größeren Städten, namentlich Gerbereien (Saffian und Corduan), Färbereien (Türkischroth), Verfertigung von Stahlwaaren, Waffen, Seiden- und Baumwollenwaaren, Teppichen, Shawls, Pfeifenköpfen in Meerschaum, ätherischen Oelen, besonders Rosenöl rc.

Ausfuhr. Wein, Oel, Reis, Getreide, Seide, Kameelhaare, Feigen, Rosinen, Korinthen, Galläpfel, Meerschaum, Baumwolle, Weihrauch, Pferde, Häute, Schlachtvieh, Metalle, Waffen, Saffian, Teppiche rc. **Einfuhr.** Alle europäischen Fabrik- und Manufakturwaaren, Kolonialwaaren, Steinkohlen, asiatische Produkte rc.

Eisenbahn. Rassowa-Küstendsche.

2. Vasallenstaaten in Europa.

1) **Romanien**, bestehend aus den Fürstenthümern Moldau und Walachei.

a) **Moldau**, 958 □M., 1,600,000 E.

Handelsstädte. Jassy, 70,000 E., lebhafter Handel, besuchte Messen in Landesprodukten, bedeutende Viehzucht, wenig Industrie. — Außerdem Botuschani, 27,000 E., Wollhandel. Husch, 12,700 E., bedeut. Wein- u. Tabaksbau. Okna, Steinsalzwerke. Galacz an der Donau, 26,000 E., wichtigster Handelsplatz der Moldau, bedeut. Ausfuhr von Getreide, Wolle, Wachs, Honig, Salz, Salpeter; Dampfschiffverbindung mit Konstantinopel und Wien, Freihafen.

b) **Walachei**, 1330 □M., über $2^1/_2$ Mill. E.

Handelsstädte. Bukarest, 122,000 E., Hauptstapelplatz für den walachischen Produktenreichthum, reger Verkehr mit Wien und Leipzig. Giurgewo, 10,500 E., der Hafen- und Stapelort für den Fluß- und Seehandel der Walachei, wichtigster Speditionsplatz. Braila, 15,700 E., Hauptplatz für den auswärtigen Handel der Walachei auf der Donau und dem Schwarzen Meere; Ausfuhr wie Galacz (s. oben).

Produkte beider Fürstenthümer. Getreide, Hirse, Wein, Flachs, Pferde, Rindvieh und Schweine, Wolle, Häute, Talg, Honig, Wachs, Steinsalz, Salpeter u. s. w.

Die Thätigkeit der Bewohner beschränkt sich meist auf Ackerbau, Viehzucht und Handel, besonders auf der Donau.

2) **Serbien**, 1000 □M., ca. 1 Mill. E.

Bedeutendste Handelsstädte. Belgrad a. d. Donau und Save, 19,000 E., Mittelpunkt des serbischen Handels, lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle, Teppichen, Leder, Waffen rc.; viel Verkehr mit Wien, Pesth rc. Neu-Orsowa, Hauptstation der Donau-Dampfschiffahrt mit bedeutendem Transithandel.

Produkte. Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Wein, gute Pferde, Rindvieh, Schweine. — Ackerbau und Viehzucht. Wenig Industrie.

3) **Montenegro**, 80 □M., ca. 196,200 E.

3. Asiatische Türkei.

Kleinasien, Armenien, Kurdistan, Syrien, Irak Arabi (Babylonien) und **Arabistan** (oder **Hedschas**, der türkische Antheil Arabiens), sowie die Inseln **Cypern, Rhodus, Chios u. s. w.** umfassend.

Handelsstädte. In **Kleinasien** (Natolien); Smyrna am Busen von Karaburnu, über 150,000 E., der wichtigste Stapelplatz des levantiner Handels, bedeut. Verkehr mit den Häfen am Mittelländischen Meere, mit Kleinasien, Arabien u. Persien; Verfertigung von seidenen, baumwollenen und wollenen Waaren, Teppichen, Kameel- und Baumwollengarn, Ausfuhr von Baumwolle, Opium, Tabak, Krapp, Feigen &c.; Dampfschiffe nach Triest &c. Vorhäfen Smyrna's: die kleinen Seeplätze Tschesch me und Vurla (Vghurla), die hauptsächlich Rosinen laden. Brussa oder Prusa, 70,000 E., starker Seidenbau und Seidenweberei, Verfertigung von Meerschaumköpfen &c. Gemlik oder Iskimid am Marmora-Meer führen die Seide der Provinz Brussa aus. Skutari, 50,000 E., Konstantinopel gegenüber am Bosporus. Kjutahia oder Kutahije in Natolien, 29,000 E., Verfertigung von baumwollenen Waaren und Pfeifenköpfen, Handel mit Galläpfeln und Früchten. Afium-Karahissar (= Opiums-Schwarzburg), baut Korn, Opium u. Krapp. Adalia am Busen von Adalia, 13,000 E., von Dampfschiffen berührt. Ausfuhr: Holz u. Pferde. Angora oder Engürie, 50,000 E., Handel mit Kameelgarn und Kamelot; das Schali von Angora ist der schönste u. feinste Kamelot. Sinub (Sinope), 4000 E., Hafen am Schwarzen Meere, Handel mit Buchsholz, Theer, Wachs, Fischen, Obst, Seide; Fabr. in Kupferwaaren. Trebisond (Trapezunt), 40,000 E., am Schwarzen Meere, Hauptstapelplatz zwischen Europa, Persien u. Armenien, die eigentliche Seestadt Persiens, Handel mit Hanf, Tabak, Wachs, Leinwand, Kupfer und Sklaven; Dampfschiffverbindung mit Konstantinopel u. Batum, Karawanen nach Erzerum u. Tabris. Meßplätze in Kleinasien; Balikesri, Angora, Tapraklü, Kjankarü (Kjankary), 18,000 E., bedeut. Handel mit Salz, Wolle u. Gelbbeeren. In nächster Umgebung Salzbergwerke. Rhodus, auf der Insel gleiches Namens, großer Hafen, 12,000 E., Famagusta, Bassa und Carnaka auf der Insel Cypern, Häfen, Handel mit Oel, Wein, Baumwolle, Wolle, Krapp, Salz &c. In **Armenien**: Erzerum oder Arserum, ca. 40,000 E., Fabr. in Seide, Waffen u. Leder, bedeut. Transit- u. Speditionshandel nach Trapezunt u. Persien. In **Kurdistan**: Wan am Urmiasee, 45,000 E., starker Handel. Diarbekir, 45,000 E., Fabr. in Töpfergeschirr, Seide, Wolle, Leder; wichtiger Handel. In **Irak Arabi**: Basra oder Bassora, gegen 80,000 E., Seiden-, Baumwollen-, Leder- und Goldfabr., bedeut. Handel mit Perlen, Pferden, indischen Waaren, Kaffee; Hafen für Bagdad. Bagdad am Tigris, 70,000 E., Hauptemporium für den indischen Handel, Seiden-, Baumwollen- u. Wollenfabr. Mosul, 70,000 E., bedeut. Fabr. feiner Baumwollstoffe (Mousselin), Leinwand, Saffian. In **Syrien**: Aleppo oder Haleb, 100,000 E., Fabrikthätigkeit wie in Damaskus, nächst Smyrna der bedeutendste Handelsplatz der asiatischen Türkei, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem Mittelmeere und dem persischen Golfe, Hauptniederlage europäischer, türkischer, persischer und indischer Waaren. Skanderum, Hafen für Aleppo. Latakiah, 10,000 E., mit sicherem Hafen, Bau des besten türkischen Tabaks u. Handel damit, sowie mit Kameelhaaren u. dergl. m. Tripolis oder Tarablus, 20,000 E., ansehnlicher Seeplatz; Ausfuhr von Schwämmen, Seife, Oel, Früchten, Tabak, Alizarin, Rohseide; einiger Handel. Beirut, 20,000 E., der blühendste Hafenort Syriens, mit Seidenausfuhr und Fabr. in Baumwolle, Silberdraht, Koffern; Karawanen nach Damaskus; Handel. Gaza, 16,000 E., an der Hauptstraße zwischen Syrien und Aegypten. Jafa od. Joppe, 5000 E., der Hafen Jerusalems. Damaskus od. Scham, 150,000 E., die bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt Syriens, ansehnliche Fabr. in Baumwolle, Seiden- und Goldstoffen, Gold- und Juwelierarbeiten, Leder- und Lederwaaren, Waffen, Perlmutterarbeiten, Rosenessenzen; wichtiger Stapelplatz für die aus Europa über Konstantinopel und Beirut und für die aus Ostindien, Persien, Arabien und dem innern Asien kommenden Waaren; starker Getreide- und Oelbau. In **Hedschas** (Arabien): Dschidda, 20,000 E., Hafenstadt am Rothen Meere, wichtig für den Handel zwischen Arabien, Aegypten und Indien, zugleich der Hafen für Mekka, 45,000 E., Ausfuhr von Korallen, Kaffee, Datteln, Mekkabalsam, Weihrauch, Myrrhe &c. Jambo-el-Bahr, 5000 E., der

Hafen Medina's, Einfuhr und Transporthandel bedeutend. Mekka, mit etwa 45,000 E., großen Waarenlagern, viel Handel u. Verkehr. Medina, mit etwa 20,000 E.

Produkte. Oel, Wein, Rosinen, Korinthen, Südfrüchte, Haselnüsse, Baumwolle, Seide, Reis, Getreide, Datteln, Tabak, Kaffee, Feigen, Galläpfel, Krapp, Saffran, Safflor, Gummi-Arabicum, Salep, Opium, Weihrauch, Myrrhen, Buchsholz, Alaun, Meerschaum, Schwämme, Korallen, Angorawolle, Kameelhaare 2c. **Industrie.** Ackerbau, Baumwollen-, Oel-, Wein-, Tabaks-, Seidenbau 2c., in einigen Gegenden Viehzucht; in den Städten: Weberei, Färberei, Gerberei, Verfertigung von Corduan, Saffian und Chagrin, Teppichen, Shawls, Stickereien, Metallwaaren, besonders Waffen (Damascener Klingen); bedeutender Handel, zum Theil durch Karawanen mit dem Innern Asiens, in den Seestädten meist durch Europäer betrieben.

Eisenbahn. Smyrna-Aidin. Smyrna-Manisa (Maquesia).

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen Kaiserreiche rechnet man nach Piastern à 40 Para à 3 Asper = 1 Sgr. 9,5 Pf. (in Aegypten 2 Sgr. 0,6 Pf.; Serbien 1 Sgr. 8 Pf., 1 Steuerpiaster daselbst = 3 Sgr. 6 Pf.; Moldau 2 Sgr. 7 Pf.; Galatz 2 Sgr.; Walachei 3 Sgr.); bei bedeutenden Zahlungen nach Beuteln à 500 Piaster; 501,17 Piaster auf 1 Zollpfund f. Silber. **Maße.** a) Längenm.: 1 großer Pik oder Halebi für Seidenwaaren und Tücher = 0,683 Meter; 1 kleiner Pik oder Endaseh für die übrigen Gewebe = 0,653 Meter. b) Getr.-M.: 1 Fortin = 4 Kilos; 1 Kilo = 36,1 Liter. Das Kilo in der Walachei = 681,2 Liter, in der Moldau 435,1 Liter. Das Ardebb in Kairo 176,3, in Alexandrien 279,6 Liter. c) Flüss.-M.: Wein und die meisten Flüssigkeiten werden nach der Oka (Gewicht) verkauft, Oel nach der Alma = 5,205 Liter. Das Kilo von Smyrna = 54,15 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Kantar oder Kantaro à 100 Rottoli oder ziemlich genau 44 Oka. 1 Oka à 400 Drachmen oder 4 Tscheki = 1280,927 Gramme. 1 Rottel = 561,06 Gramme. 1 Oka in Aegypten à 400 Drachmen = 2,471 Zollpfd. 1 Kantar à 100 Rottoli Forforo = 86,48 Zollpfd. — In den meisten Provinzen giebt es jedoch mehr oder weniger abweichende Maße und Gewichte.

4. Vasallenstaaten in Afrika

1) **Vicekönigreich Aegypten.** Dasselbe umfaßt das eigentliche Aegypten, Nubien mit Sennaar und Kordofan, 44,940 □M., 5 Mill. E.

Handelsstädte. Alexandrien, am Mittelmeere, 170,000 E., Hauptstapelplatz Aegyptens für den auswärtigen Handel mit Dampfschiff-Verbindungen nach den Ländern des Mittelmeeres; Verbindungsglied der englisch-ostindischen Route, wichtiger Handels- und Stationsplatz für Reisende zwischen Europa und Ostindien. Damiette am Nil, 37,000 E., Indigofabr., bedeutender Handel mit Reis, Baumwolle, Seide, Leinwand, Kaffee und Salmiak. Rosette, 18,000 E. Port Said, Hafen des Suezkanals am Mittelländ. Meer. Kairo oder Kahira am Nil, 300,000 E., viele Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Leinwand-, Tapeten-, Pulver- u. andere Fabr., Hafen, wichtiger Handel mit Landesprodukten und Industrie-Erzeugnissen nach den afrikanischen Ländern und Indien; dessen Hafen, die eigentliche Fabrikstadt am Nil, heißt Bulak. Mansura, Zagazig, Tanta im Deltagebiet, Cen-

tralpunkte des ägyptischen Baumwollenhandels. Tanta an der Eisenbahn, Messe. Fajum, 15,000 E., starke Rosenkultur und Fabr. von Rosenöl. Siut, 15,000 E., Sammelplatz der Karawanen aus Nubien und Sudan, Stapelplatz Oberägyptens. Kosseir, 3000 E., Handel mit Getreide nach Arabien. Chartum, 30,000 E., bedeutendster Handelsplatz Nubiens. Metenemey, Stationsplatz der Karawanen zwischen Chartum und Dongola; Leder- und Indigomanufakturen. Neu-Dongola, Korosko, Suakim, El Obeid, bedeutende Handelsplätze. Suez am Arabischen Meerbusen, 5000 E., schlechter Hafen, aber wichtig als Stationsplatz der englisch-ostindischen Dampfschiffahrt. Dampfer gehen nach Aden, Bombay, Point de Galle, Mauritius, Australien &c.

Produkte. Getreide, besonders Reis, Weizen, Baumwolle, Zucker, Oel, Wein, Indigo, Tabak, Hanf, Flachs, Saffran, Safflor, Krapp, Gummi, Datteln, Seide, Hülsen- und Südfrüchte, Johannisbrod, Tamarinden, Hirse, Gemüse, Marmor, Natron, Salmiak, Salpeter, Honig, viel Geflügel, Rindvieh, Schafe, Kameele &c. **Industrie.** Besonders Ackerbau, geringer Kunstfleiß, doch sind in neuerer Zeit hier und da Fabriken in Wolle, Baumwolle, Leinen, Leder, Zucker, Indigo, Waffen, Töpfereien u. s. w. in den größeren Städten angelegt worden.

Ausfuhr. Reis, türkischer Weizen, Baumwolle und Baumwollenzeuge, Tuch (nach dem innern Afrika), Zucker, Salmiak, Indigo, Hanf, Flachs, Leinsaat, Gummi, Elfenbein. **Einfuhr.** Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide, Metall; kurze Waaren, Waffen, Munition, Maschinen, Bauholz, Strick- und Tauwerk, Werkzeuge, Porzellan, Glaswaaren, Leder, Steinkohlen &c.

Eisenbahn von Alexandrien über Kairo nach Suez, Zweigbahn von Alexandrien nach Abbasselich, der Residenz des Vizekönigs, Zweigbahnen von Tanta nach Samanud u. von El 'Asl nach Sagasig. — **Kanal** von Suez (Verbindung des Rothen mit dem Mittelländischen Meer, mit dem Nil u. der Eisenbahn bei Sagasig).

2) **Beilat Tripolis**, 8—14,000 □M., $1\frac{1}{2}$—2 Mill. E.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tripolis, 25,000 E., lebhafter Handel mit dem innern Afrika. Bengassi, Hafen u. Handelsstadt in Barka. Mursuk, 10,000 E., einer der wichtigsten Handelsplätze der Wüste in Fezzan, wo aus allen Richtungen Afrika's Karawanen zusammentreffen.

Produkte. Wolle, Getreide, Datteln, Saffran, Salz, Pferde, Häute. **Industrie.** Besonders Ackerbau und Handel mit dem Innern und den Häfen des Mittelländischen Meeres, in einigen Städten Teppichfabr.

3) **Beilat Tunis**, ca. 3700 □M., gegen 1 Mill. E.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tunis, 100,000 E., Hafen, wichtiger Handel und ansehnliche Fabr. in Seide, Sammt, Tuch und Fes. Tofer und Gafsa, bedeutende Dattelmärkte. Kirwân, 12,000 E., Handel mit Pelzwerk, Sätteln &c. Gabes od. Gabs, berühmt wegen seiner Pflanzungen von Hennah, welche einen Ausfuhr-Artikel bilden.

Produkte. Getreide, Tabak, Krapp, Hanf, Wein, Oel, Gemüse, Früchte, Datteln, Baumwolle, Tischlerholz, Pferde, Schafe, Kameele, Straußfedern, Eisen, Kupfer, Blei.

Asien.

I. China.

Mit den unterworfenen Nebenländern: Mandschurei oder Tungusien, Mongolei, Westland, Tibet und den tributpflichtigen Staaten: Korea und Lieukieu-Archipel 343,000(?) □M. groß, mit ca. 505 Mill. E. — **Hauptstadt:** Peking, über 2 Mill. E., mit zahlreichen Fabriken und ungemein lebhaftem Handel.

Haupthandels- und Fabrikstädte. 1) Im **eigentlichen China**: Schanghai, Hauptausfuhrort für Seide und Thee; Fabr. in Stickereien, Porzellan, Baumwollzeugen, Bronze ꝛc. Kanton, wichtiger Ausfuhrplatz sämmtlicher chinesischer Artikel. Nanking, 1,000,000 E., bedeutende Fabr. in Baumwolle (Nanking) und Seide, Elfenbein-, Holz- u. lackirten Waaren. Fu-tschou-fu, Handel mit schwarzem Thee. Nang-tschang-fu, Mittelpunkt des Porzellanhandels. Hang-tscheu-fu, Haupthandelsplatz mit Japan und dem Indischen Archipel; Fabr. in Seide und Goldstoffbrokat. King-te-tschin, Dorf mit ca. 1 Mill. E., soll über 3000 Oefen für Porzellan besitzen. Si-ning, in der Provinz Kang-su, ist der wichtigste Markt für die beste Rhabarberwurzel. 2) In der **Mandschurei**: Sachalien-Ula od. Aigun, starker Pelzhandel, am Amur. 3) In der **Mongolei**: Maimatschin, dem russischen Kiächta gegenüber, wichtigster Stapelplatz aller Waaren des russisch-chinesischen Tauschhandels. Kuku-Khote od. Kuku-Hote, sehr wichtig für den Karawanenhandel und berühmter Kameelmarkt. 4) In **Ili** oder dem **Westland** (Kleine Bucharei): Yarkand, Mittelpunkt des Handels zwischen China und dem Westen Asiens, 200,000 E. Kuldscha, wichtiger Ort für den Karawanenhandel zwischen China u. Rußland. 5) In **Tibet**: Lhassa, 80,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Kaschmirs. 6) In **Corea**: Han-yan, mit Fabr. in Seide, Baumwolle, Firniß ꝛc. und bedeutendem Handel nach Japan und China. 7) **Lieukieu-Inseln**, mit dem Hafen Napa, den meisten tropischen Produkten und vieler Gewerbthätigkeit. Die seit den Verträgen zu Nanking (1842) u. Tientsin (1858) dem Handel eröffneten Häfen sind: Canton, Amoy, Futscheu, Ningpo, Schanghai, Khiungtscheu (auf der Insel Hainan), Taiwan (auf Formosa), Swatau, Tengtscheu, Niutschwang, Hangkau u. Tschingkiang (die beiden letzten am Jang-tse-kiang).

Produkte. Thee, Seide, Baumwolle, Reis, Zucker, Cassia, Moschus, Südfrüchte, Rhabarber, Ginseng, vegetabilischer Firniß und Talg, Pflanzenwachs, Lukao (Farbe) ꝛc., Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Kameele, wilde Esel (Dschiggetais), Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Eisen, Blei, Kupfer, Edel- und Halbedelsteine, Marmor, Lasurstein, Bernstein, Asbest, Steinkohlen, Porzellanerde, Salpeter, Salz, Borax, Alaun ꝛc. — **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, der auf sehr hoher Stufe steht, bedeutende Fabrikindustrie, welche besonders seidene und baumwollene Gewebe, Reispapier, gestickte und lackirte Waaren, Metallwaaren, Elfenbein- und Hornarbeiten, Tusche, Porzellan, Bambusgeflechte, Moskitotabak ꝛc. liefert.

Ausfuhr. Thee, Seide, Porzellan, Kampher, Tusche, Perlmutter, Reis, Papier, Nankingstoffe ꝛc. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle und Leinen, Pelzwerk, Glaswaaren, Cochenille, Korallen, Mineralfarben, Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten, Tabak, Ebenholz, Perlmutter, Opium, Uhren, Tropanty ꝛc.

Kanäle. Ein in keinem Lande der Erde übertroffenes Kanalnetz umspannt China

Den Hauptstamm desselben bildet der 250 M. lange sogenannte „große" oder „Kaiserkanal."

Eisenbahn. Zwischen Schanghai und Sutscheu soll gebaut werden.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Tael (Liang) à 10 Mace (Tsien) à 10 Kondorin (Fen) à 10 Kash (Li); 1 Tael = 2 Thlr. Pr. — **Maße.** Längenm.: 1 Covid, Cobre oder Tschih à 10 Tsun. 1 Covid Zollmaß = 0,358 Meter. Außerdem das engl. Yard. — Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft (1 Sai Getreide = 122,43 Liter). — **Handelsgewicht.** 1 Pikul (Tang) à 100 Kättih (Kin) à 16 Tehls (Liang) = 60,4787 franz. Kilogramme.

II. Japan.

6730 □M., ca. 35 — 40 Mill. E. Das Reich besteht, wie man sagt, aus 3850 Inseln. Die vorzüglichste ist die Insel Nippon.

Haupthandels- und Fabrikstädte: Jeddo, 2,000,000 E. Miako, 600,000 E., auf der Insel Nippon, mit bedeut. Industrie; der Hafen der letztern ist Osaka, 250,000 E., eine der reichsten und größten Handelsstädte. Nagasaki, 70,000 E., auf der Insel Kiusiu, berühmter Handelsplatz. Yokuhama. Kanagawa. Simoda. Der Handel mit Japan ist immer mehr im Aufblühen. Die dem Handel eröffneten Häfen sind: Nagasaki, Fiogo, Kanagawa (Yokuhama), Niegata, Hakodadi.

Produkte. Thee, Reis, Baumwolle, Hanf, Tabak, Kampher, Seide, Gold, Zinn, ausgezeichnetes Kupfer ꝛc. — **Industrie.** Musterhafte Landwirthschaft, Kunstfleiß, besonders in Seiden-, Gold- und Silberstoffen, Porzellan, Stahlarbeiten, lackirten Waaren, Papier ꝛc.

Zahlreiche Kanäle.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Taels à 10 Mas (Monme) à 10 Pun (Condorin) à 10 Rin = 28 Sgr. 1,3 Pf. Der Kobang (à 4 Itzebu à 1600 bis 1650 Ssehni) wird jetzt zu 2 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. angenommen (Silberwerth jedoch 1 Thlr. 26,5 Sgr.). 1 Tempo = 100 Ssehni (Cash). — **Maße.** a) Längenm.: 1 Sasi (Tsune sasi, Kupira sasi, Sjak, Schaku) à 10 Sun à 10 Bun à 10 Rin = 0,379 Meter, 1 Ken (Ink) = 1,909 Meter. — b) Getr.- und Flüss.-M.: 1 Sjoo, Masu oder Gantang à 10 Goo à 10 Sjak = 1,739 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Monne = $1^3/_4$ Gramme ist die Einheit, welche nach decimalem Verhältniß gesteigert wird; 1 Kin oder Pfund = 160 Monme = 280 Gramme. 1 Pikol à 100 Kin.

III. Turan.

Die Länder zwischen Persien, dem Kaspischen See, Rußland und dem Chinesischen Reich, bestehend aus dem Chanat Buchara, dem Chanat Chiwa, dem Chanat Chokand und Turkmenien.

Haupthandels- u. Fabrikstädte. Im Chanat **Buchara**: Buchara, 180,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Baumwolle, Wolle, Seide, Leder, Waffen; Mittelpunkt des Handels nach Chiwa, an das Kaspische Meer, nach Orenburg, Astrachan u. s. w., der Markt für alle russischen und mittelasiatischen Produkte. Samarkand, 30,000 E., Fabrikation des besten Seidenpapiers in Asien. Im Chanat **Chiwa**: Neu-Urgendsh

bedeutendster Handelsort des Landes, Handelsniederlage zwischen Buchara und Rußland. Chiwa, 13,000 E., mit starkem Karawanen- und Sklavenhandel. Im Chanat **Chokand**: Chokand, 30- od. 60,000 E., Fabr. in Seide, Baumwolle, Opium 2c. Taschkend, 80,000 E.(?), bedeutender Markt. Der Ort ist wichtig wegen des Verkehrs mit Rußland.

Ausfuhr. Tabak, Baumwolle, Flachs, Seide, Edelsteine, Steinsalz, Naphtha, Opium. — **Einfuhr.** Europäische, sibirische und chinesische Produkte und Fabrikate.

Münzen. 1 Tilla à 21 Tjangan (Tengas) à 44 Pulli. 1 Tilla (Gold) = ca. 4 Thlr. 6 Sgr. 1 Tjanga = 6 Sgr. — **Maße.** Längenm.: 1 Kar à 3 Haseh (Ellen). 1 Haseh = 1,061 Meter. — **Gewicht.** 1 Batman à 2 Nemman à 4 Sihr à 2 Du à 4 Tscharik à 4 Nemetsche = 127,768 Kilogr.

IV. Iran.

1. Persien.

26,450 □M. mit 5 bis 10 Mill. E. — **Hauptstadt**: Teheran, gegen 80,000 E., mit einigen Fabriken in Seide, Chagrin und Baumwollenwaaren sowie lebhaftem Handel.

Handels- u. Fabrikstädte. Täbris, 100,000 E., Mittelpunkt des gesammten Verkehrs zwischen Persien und Europa; viel Ackerbau, Bergbau und Industrie (Weberei, Druckerei, Färberei). Kirmanschah, 30,000 E., Teppichfabriken. Hamadan, 30,000 E., bekannt durch Teppiche, Gerbereien, Handel mit Rohprodukten, wichtig für den Verkehr zwischen Teheran und Bagdad. Rescht, 50,000 E., Seidenspinnereien, Wirkereien und Färbereien. Barfrusch, 100,000 E., Stationsplätze für den europäischen Handel, zugleich Hauptsitze der Seidenzucht und vieler Fabr. Ispahan, ca. 60,000 E., der Mittelpunkt des persischen Binnenhandels für alle persischen Produkte und Fabrikate (s. d.). Mesched, 100,000 E., Hauptplatz für den ostpersischen Verkehr, mit Buchara u. s. w. Jesd, 60,000 E., größter Stapelplatz des indischen Handels, mit viel Industrie in Geweben; Seidenzeuge (Sündus), Teppiche und Waffen sind berühmt, Farbstoffe 2c. Kirman, 30,000 E., Fabr. in Shawls (aus dem Haar der weißen Ziege). Schiras, 50,000 E., berühmter Tabaks- und Weinbau, Fabr. in Pfeifenröhren 2c.

Produkte. Reis, Wein, Baumwolle, Tabak, Galläpfel, Zucker, Saffran, Safflor, Südfrüchte, Gelbbeeren, Assafötida, Opium, Sesam, Rosen, Eisen, Kupfer, Blei, Salz, Salpeter, Naphtha, Schwefel, Borax, vorzügliche Pferde, Dromedare, Lammfelle, Seide, Perlen. — **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht, unvollkommener Bergbau, Seidenbau; Kunstfleiß, besonders in den Städten, Weben von Seiden-, Baumwollenwaaren, Sammt, Goldbrokat, Teppichen, Shawls, Stickerei, Färberei, Metall- und Juwelierarbeiten, Verfertigung von Rosenöl, Essenzen, Waffen, Filz, Leder (Chagrin), Papier, Glas, Wasserpfeifen 2c.

Ausfuhr. Shawls, Teppiche, Alaun, wenig Baumwolle, Blutegel, Felle, besonders Seidenhasen, Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Mastix, Operment, Opium, Rosinen, Safflor, Seide, Seidenfabrikate wenig, Pferde, Perlmutter-Arbeiten, Ziegenhaare, Kameelhaare 2c. — **Einfuhr.** Wollene Shawls (aus Berlin und von England), Flanelle, Seidenwaaren aus Deutschland und der

Schweiz, Baumwollenwaaren, Bijouteriewaaren aller Art, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Glas, Manufakturwaaren, Leder, Kolonialwaaren &c.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Tomans, 1 Toman à 10 Sahibkiran (Keran) à 2 Panabats à 10 Schachis. Auch 1 Keran à 10 Senar à 10 Bisti à 10 Dinar. 1 Keran = 9 Sgr. 4 Pf. — **Maße.** a) Längenm.: 1 Göß oder Arschin à 4 Tscheharek à 4 Ghire à 2 Bar; 1 Arschin Schahi = 1,11 Meter; 1 Arschin Mokräsä = 1,027 Meter. b) Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten existiren nicht: dieselben werden nach dem Gewicht gekauft. — **Gewicht.** Die Einheit ist der Miskal = 0,28 Loth Zollgewicht; 1000 Miskal = 1 Batman (Mahnd) von Täbris; 1 Artaba = 7 Batman von Täbris. 1 Karwar (Halwar) = 100 Batman von Teheran (kleine Mahnd) à 40 Sihrs à 16 Miskal. 1 Schiras-Mahnd = 1280 Miskal.

2. Afghanistan und Beludschistan.

Das erstere 12,160 □M. mit 5 Mill. E. (?), das letztere 7800 □M. mit 2 Mill. E. (?), zerfällt in mehrere Chanate, unter welchen die von Kabul, Herat und Kelat die bedeutendsten.

Handels- und Fabrikstädte. Kabul, 60,000 E., in Afghanistan mit lebhaftem Handel und großem Pferdemarkt. Kandahar, 50,000 E., wichtigster Handels- und Fabrikplatz Afghanistans. Herat, 45,000 E., mit viel Handel und Industrie. Kelat, der wichtigste Ort Beludschistans.

Produkte u. s. w. im Allgemeinen wie in Persien.

V. Arabien.

Mit Einschluß von Hidschas, desjenigen Landestheils, welcher die Oberhoheit der Pforte anerkennt, 48,260 □M. und 4 Mill. E. Unter den unabhängigen Fürsten der Küstenländer sind die wichtigsten: der Imam von Sana in Yemen und der Imam von Maskat in Oman.

Haupthandelsplätze. Mekka, Medina, Dschidda, Jambo, für die asiatische Türkei (s. d.). Mokka, 25,000 E., Haupthandelsplatz in Yemen, Ausfuhrort für Kaffee und Räucherwerk. Beit el Fakih, 8000 E., Hauptdepot des arabischen Kaffee's. Sanna, 40,000 E., Obst- und Kaffeehandel. Maskat, 60,000 E., bedeutendste Handelsstadt Arabiens, Stapelplatz für den Handel mit Persien; Ausfuhr von Datteln u. s. w.

Produkte. Pferde (von Nedsched), Maulthiere, Schafe, Kameele, Zucker, Wein, Manna, Kaffee, Gummi, Balsam, Weihrauch, Myrrhen, Aloë, Sennesblätter, Baumwolle, Gewürze, Farbstoffe u. Perlen. — **Industrie.** Bezieht sich zumeist auf die Befriedigung häuslicher Bedürfnisse.

Ausfuhr. Die Naturprodukte. — **Einfuhr.** Getreide, Kolonialwaaren, Schmucksachen, Manufakturstoffe, Waffen, Stahl-, Eisen-, Töpferwaaren, Glas, Sklaven (aus Afrika).

Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Sie sind in den verschiedenen Ländern und Hafenplätzen Arabiens ungemein verschieden; die Landesfürsten prägen zumeist nur geringe Scheidemünze, so daß die Landesbewohner

nicht nur auf europäische Münzen angewiesen sind, sondern diese sogar lieber nehmen als die eigenen Landesmünzen, jedoch auf den verschiedenen Plätzen nach verschiedenem Cours. Von europäischem Gelde, das dort angetroffen wird, ist zu nennen das spanische, venetianische, türkische und österreichische, und von dem asiatischen das persische und ostindische. 1 Mokkathaler à 80 Kabir = 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. 1 Krusch à 40 Diwani = 16 Sgr. 9 Pf. In der Landschaft Yemen und den angrenzenden Ländern dienen als Maße: a) für die Länge der Cobido = 0,4826 Meter, 1 Guz (Göß) = 0,635 Meter, b) für's Getreide der Toman = 40 Mecmeda = 56,76 Liter. Der Toman Reis = 84,9 Kilogr., c) für Flüssigkeiten das Köddi à 8 Stusfias = 7,57 Liter. Als Handelsgewicht bedient man sich des Bahar à 15 Frehsils à 10 Mahnds à 4 Wakeias = ca. 204 Kilogr. 1 Rattel (Rotolo) = 15 Wakeias.

VI. Die unabhängigen Staaten Vorder- und Hinterindiens.

a) In Vorderindien: Das Reich **Nepal**, 2575 □M., 3 Mill. E. mit der Hauptstadt Katmandu, 50,000 E.; das Reich Bhutan mit der Hauptstadt Tassisudon; das Reich Balti mit der Hauptstadt Iskardo. Ladak mit der Hauptstadt Leh, 4000 E. Leh ist ein Hauptmarkt für Shawl-Wolle und ist wichtig als Mittelort zwischen dem Pendschab und China.

b) In Hinterindien: 1) das Kaiserthum **Birma**, 2200 □M., 5 Mill. E., mit der Hauptstadt Amarapura, 30- od. 80,000 E. — Produkte: die der englischen Besitzungen Vorderindiens. — Maße: 1 Teong (Elle) = 0,485 Meter. 1 Pehtha (Vis) à 100 Keiat à 4 Maths = 1,656 Kilogr. 2) Das Königreich **Siam**, 16,000 □M., 6 Mill. E., Hauptstadt: Bangkok, 400,000 E., einer der bedeutendsten Handels- u. Fabrikplätze Indiens. — Produkte: Reis, Zucker, Pfeffer, Teakholz, Sapanholz. — Münzen: 1 Bat (Tikal) à 4 Salung = 24 Sgr. 11 Pf. — Gewicht: 1 Pikul à 50 Kättis à 20 Tehls = 60,48 Kilogr. 3) Das Kaiserthum **Annam**, 10,300 □M., 10—12 Mill. E., aus den Ländern Tongkin, Cochinchina, Kambodscha bestehend, mit den wichtigen Handelsstädten Hué (50,000 E.), Saigun (100,000 E.), Kescho (80,000 E.). — Produkte: großer Reichthum an Zucker, Pfeffer, Baumwolle, Indigo, Salpeter. — Münzen: 1 Kwan à 10 Mas à 60 Sapeks = 28 Sgr. 8,6 Pf. Die Maße sind im Allgemeinen die chinesischen. 4) Das unabhängige **Malakka**, 3000 □M., 1 Mill. E., reich an Zinn, Pfeffer, Reis.

Die übrigen Länder Asiens sind Besitzungen der Europäer. Siehe dieselben unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Afrika.

I. Das Kaiserthum Marokko.

10,700 □M., 8 1/2 Mill. E. — **Hauptstadt:** Marokko mit gegen 60,000 E., vortrefflichen Maroquinfabr. und lebhaftem Karawanenhandel.

Andere Handels- und Fabrikstädte sind: Fez, 80,000 E., die wichtigste Industriestadt des Landes, mit Fabrikation von Fes, Maroquin, Waffen und ausgebreitetem Handel. Mogador, 20,000 E., der bedeutendste Seehandelsplatz, namentlich für den europäischen Handel. Mekines, 60,000 E., mit reicher Oelgewinnung und Fabr. in Töpferwaaren. Tafilet, lebhafte Industrie, Karawanenhandel nach Sudan. Tatta, Karawanenhandel nach Timbuktu. Am Atlantischen Meere Tanger od. Tandschah, 10,000 E. Salé od. Sla, 23,000 E., und Rebât (R'bat), 28,000 E., nächst Fez Hauptsitz der Industrie.

Produkte. Getreide, Reis, Hirse, Sesam, Oel, Wein, Tabak, Hanf, Baumwolle, Kork, Hennah, Zuckerrohr, Südfrüchte, besonders Mandeln, Weihrauch, Datteln, Saffran; Pferde, Schafe, Dromedare, Blutegel, Cochenille, Kermes 2c.; Straußfedern, Wachs, Honig, Schwefel. — **Industrie.** Ackerbau und Viehzucht, Fabriken von Maroquin, Saffian, seidenen Zeugen, Fes, Teppichen, Töpfergeschirr, Waffen 2c.

Ausfuhr. Tabak, Oel, Gummi, Wachs, Wolle, Häute, Südfrüchte aller Art, Pferde, Cochenille, Schwefel. — **Einfuhr.** Französische, englische und deutsche Manufakte, Kolonialwaaren, Glas- und Porzellangeschirr, Bijouterie-, Kurzwaaren 2c.

Münzfuß. Man rechnet nach Mitskals (die nicht ausgeprägt vorhanden sind) à 10 Ukkien oder Unzen à 4 1/2 Musunen à 6 Quartes à 4 Flus à 4 Kirat; 1 Mitskal = 21 Sgr. 6,5 Pf. — **Maße.** a) Längenm.: 1 Dhraa oder Codo = 8 Tomin = 0,571 Meter. — b) Getr.-M.: 1 Sahh à 4 Muhd (Almuda) = ca. 56 Liter. — c) Flüss.-M.: 1 Kula zu Oel = 15,155 Liter; andere Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Kintar = 100 Artal; 1 Artal = 508 Gramme. 1 Zoll-Kintar = 54 Kilogr.

II. Das Kaiserthum Abyssinien.

15,000 □M., 4 1/2 Mill. E. — **Hauptstadt:** Gondar, 10,000 E., mit einigen Fabr. und vielem Ackerbau.

Handelsstädte. Adowa, 8000 E., die lebhafteste Handelsstadt des Landes mit sehr geschätzten Baumwollenwebereien. Die zur Zeit von den Türken besetzten Hafenplätze Massaua und Arkiko.

Produkte. Cerealien, Tabak, Baumwolle, Farbhölzer, Droguen, Kaffee, Rindvieh, Eisen u. Salz. — **Industrie** kaum nennenswerth, nur Viehzucht bedeutend.

Ausfuhr. Die oben genannten Produkte und etwas Elfenbein. — **Einfuhr.** Manufakte, Glaswaaren, Zucker u. Gewürz.

Münzen und Längenmaße die türkischen. — **Gewicht.** 1 Rottel à 12 Wakihs = 311 1/3 Gramme.

Ueber **Aegypten, Tripolis, Tunis** s. d. Türkei, über **Algier** s. Frankreich, über das **Kapland** s. England.

Die übrigen Länder werden zumeist von unkultivirten Völkern bewohnt, und befinden sich auf deren Gebiet viele **Kolonien** der Europäer, über welche man die betreffenden Mutterstaaten vergleichen möge.

Nennenswerth sind noch folgende Handelsplätze Afrika's:

Im **Sudan**: Timbuktu (Fellata-Reich Massena). Sokoto, 25,000 E., Kano, 40,000 E. (Reich Haussa), der größte Marktplatz Centralafrika's; Kuka, 10,000 E. (Reich Bornu). Sokoto. **Produkte**: Getreide, Baumwolle, Indigo, Palmöl, Eben- und Eisenholz, Straußfedern, Elfenbein. **Industrie**: Baumwollzeuge, Lederwaaren, Waffen. — In **Oberguinea**: Kumassa, Hauptstadt des Reichs Aschanti; Whydah, im Reiche Dahomeh. Liberia, Negerrepublik, ein Werk der Nordamerikaner. **Ausfuhr**: Gewürze, Elfenbein, Gold u. Palmöl. — In **Niederguinea**: Loango und Mayumba (im Königreich Loango) und Kongo (im Königreich Kongo), mit bedeutender Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. Sandelholz. — Im **Suahelilland**: Zanzibar, 60,000 E., Mombas, beides gute Häfen, mit Ausfuhr von Elfenbein, Kopal, Gewürznelken, Sesam, Kauris u. s. w. — Im **Somaliland**: Zaila, am Golf von Aden; Berbera, der größte Meßplatz Ostafrika's. Hauptausfuhrartikel: Myrrhen, Gummi, Kaffee, Straußfedern u. Thierhäute.

Amerika.

I. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

132,631 □M., mit ca. 31½ Mill. E., besteht aus 39 Staaten (Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Michigan, Indiana, Illinois, Wisconsin, Iowa, Minnesota, Kansas, Californien, Oregon, Delaware, Maryland, Ost- u. West-Virginien, Nordcarolina, Kentucky, Tennessee, Missouri, Arkansas, Südcarolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Nevada, Washington, Colorado, Nebraska) und 8 Territorien (New-Mexiko, Utah, Dakota, Arizona, Idaho, Montana, Indiana, Wyominy) u. dem Distrikt Columbia. — **Hauptstadt**: Washington, 61,400 E., Sitz der Bundesregierung.

Handels- und Fabrikstädte. Im Staate **Maine**: Portland, 26,500 E., mit bedeutendem Holzhandel. In **New-Hampshire**: Portsmouth, 10,000 E., guter Hafen, Fischfang, Küstenhandel und Manufakturen; Manchester, 18,000 E., Baumwollenmanufaktur. In **Vermont**: Burlington, 6000 E., Mittelpunkt der Dampfschiffahrt auf dem Champlainsee. In **Massachusetts**: Boston, 178,000 E., bedeutender Handelsplatz, Fabr. in fertigen Kleidern, Schuhwerk rc. Eisausfuhr. Lowell (das Manchester Amerika's), 37,000 E., mit bedeutenden Baumwollenfabr., ebenso Lawrence, 19,000 E., Lynn, 18,000 E., große Schuhfabr.; New-Bedford, 22,000 E., u. Nantucket, treiben großen Walfischfang. In **Rhode-Island**: Newport, 10,000 E., guter Hafen und Fischerei. In **Connecticut**: New-Haven, 40,000 E., bedeutende Hafen-, Handels- und Manufakturstadt, besonders Wagenfabr., Thompsonville, die bedeutendsten Teppichfabr. in den V. St. In **New-York**: New-York, 1,458,380 E., die wichtigste Handelsstadt der westlichen

Hemisphäre, mit commerciellen Verbindungen über alle Erdtheile und mit vielen großartigen Fabriken, Börse, Banken rc.; Brooklyn, 88,660 E., Hafenort mit zahlreichen u. großen Fabriken aller Art; Albany, 63,000 E., bedeutende Handels- und Fabrikstadt; Salina, 23,000 E., Salzfabrikation; Rochester, 48,000 E., Dampfmahlmühlen; Buffalo, 82,000 E., bedeutende Handelsstadt am Eriesee, großer Getreidemarkt. In **New-Jersey**: Newark, 72,000 E., bedeutende Manufakturen und Maschinenbauanstalten. In **Pennsylvanien**: Philadelphia, 585,530 E., bedeutender überseeischer Handel mit Landesprodukten und viele großartige Fabr.; Pittsburg, 60,000 E. (das Birmingham Amerika's), mit vielen und bedeutenden Fabriken, der Hauptmanufakturort in Eisen, Stahl rc. für die Union; Pottsville, 9000 E., mitten in der Steinkohlenregion mit großem Kohlenhandel. In **Ohio**: Cincinnati, 161,000 E. (die Königin des Westens), nächst Pittsburg die wichtigste Manufakturstadt der Union nach allen Branchen, großartiger Handel mit Mehl, Schweinefett, Schinken u. s. w., der größte Schweinemarkt der Erde; Portsmouth, 5000 E., Eisenfabr.; Zanesville, 11,000 E., Fabr. in Schmelztiegeln. In **Michigan**: Detroit, 46,000 E., bedeutender Handel auf den großen Verkehrswegen von den fünf Seen nach den Häfen des Atlantischen Ozeans. In **Indiana**: New-Albany, 10,000 E., erster Handelsort des Staats, Maschinenfabriken. In **Illinois**: Chicago, 179,260 E., der größte Getreidemarkt der Erde. Galena, 7000 E., bedeutende Bleibergwerke. In **Iowa**: Dubuque, 5000 E., Bleibergwerke. In **Wisconsin**: Milwaukee, 45,000 E., bedeutender Handel, Dampfschiffverbindung über die Seen mit Buffalo. In **Minnesota**: St. Paul, 20,000 E., bedeutender Handel und Fabrikation. In **Californien**: San Francisco, 103,000 E., wichtigster Handelsplatz an der Westküste Amerika's, namentlich wegen seiner Verbindung mit den südamerikanischen Staaten, den Inseln der Südsee, Japan und China; Ausfuhr von Gold, Quecksilber u. s. w. aus den nördlich gelegenen unerschöpflichen Minen. In **Maryland**: Baltimore, 212,000 E., der 3. Handelsplatz der Union, mit trefflichem Hafen, Dampfschiffverbindungen, wichtigem Handel mit Mehl, Fleisch, Potasche, Tabak u. s. w. und bedeutenden Fabr. in Maschinen, Kurzwaaren, Wolle, Baumwolle u. s. w. In **Virginia**: Richmond, 37,000 E., Handel mit Tabak; viele Tabaksfabr. In **Südcarolina**: Charleston, 41,000 E., Hauptthandelsplatz für die südöstl. Staaten der Union, bedeutende Ausfuhr von Reis, Baumwolle u. Tabak. In **Georgien**: Savannah, 22,000 E., Ausfuhr von Reis, Baumwolle u. s. w. In **Alabama**: Mobile, 30,000 E., nächst New-Orleans der Hauptthandelsplatz des Südens; Ausfuhr von Baumwolle u. s. w. In **Kentucky**: Louisville, 68,000 E., bedeutender Handel mit Tabak u. s. w.; Fabr. in Tabak, Seide u. Baumwolle. In **Missouri**: St. Louis, über 161,000 E., die Metropole des Westens für Handel u. Fabrikation, Sitz einer Pelzcompagnie, Dampfschiffahrt auf dem Missouri und Mississippi. In **Louisiana**: New-Orleans, 168,000 E., nächst New-York der bedeutendste Handelsplatz der Union; großartige Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Reis, Mehl u. s. w. Dampfschiffverbindungen mit den Häfen Nordamerika's u. Europa's. In **Texas**: Galveston, 10,000 E., Baumwollenausfuhr.

Die wichtigsten **Ausfuhrartikel** sind: Getreide, besonders Weizen und Mais, Mehl, Reis, Baumwolle, Farbe- und Tischlerhölzer, Potasche, Theer, Terpentin, Harz, Zucker, Quercitron, Hanf, Flachs, Pelzwerk, Häute, Salzfleisch, Schweinefett, Thran, Spermaceti, Fische, besonders Stockfische, Walfischbarten; Gold, Silber und Quecksilber, Eisen, Kupfer, Blei, Steinkohlen, Erdöl (Petroleum), Eis; Baumwoll-, Leder- und Eisenwaaren, Seife, Lichte rc. — **Industrie**. Von Jahr zu Jahr in ununterbrochenem Fortschritt begriffen. Sie ist eben so vielfältig als großartig. Fabriken in baumwollenen, leinenen und wollenen Zeugen, Garnspinnereien, Gerbereien, Eisen- und Stahlfabr., Ma-

schinen, Fabr. für Körperbekleidung (Kleider, Stiefel), Seifensiedereien, Zuckerfabr., großartige Tischlereien ꝛc. Bedeutende Landwirthschaft, Bergbau und Hüttenwerke auf Blei, Eisen und Kupfer; viel Schiffbau, Walfisch- und Robbenfang. — **Einfuhr.** Die Einfuhrartikel sind von großer Mannichfaltigkeit, und umfassen Fabrik- und Manufakturwaaren aller Art, namentlich in Tuchen, Wollen-, Baumwollen-, Linnen- und Seidenartikeln, ferner Metallwaaren, Porzellan, Glas, Bijouterie, nächstdem Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbewaaren, Wein, Südfrüchte ꝛc.

Eisenbahnen. Die Vereinigten Staaten hatten im J. 1863 über 33,800 engl. M. Eisenbahnen im Betriebe; das Land hat somit das ausgedehnteste Eisenbahnnetz der Erde. Auch an Kanälen sind die Ver. St. sehr reich. Erstere aufzuzählen, verstattet der Raum nicht; unter den letzteren sind der große Ohiokanal (Verbindung des Mississippigebietes mit dem Lorenzostrome), der Eriekanal (Verbindung des Eriesee's mit New-York), der Pennsylvaniakanal (Verbindung des Ohio mit der Chesapeakebai) die großartigsten Bauwerke.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Dollars à 100 Cents; 332,103 Dollars auf 1 Zollpfund f. Gold. 1 Doll. = 1 Thlr. 21 Sgr. 1,56 Pf. (die deutsche Krone = 9 Thlr. 10 Sgr. gerechnet). — **Maße.** a) Längenm.: 1 Yard = 3 Fuß à 12 Zoll = 0,9144 Meter. 1 Meile = 5280 Fuß. b) Getr.-M.: 1 Bushel = 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 2 Gills = 35,237 Liter. c. Flüss.-M.: Eintheilung wie in England. 1 Anker = 9 Gallon. 1 Gallon = 3,7852 Liter. — **Handelsgewicht** ist das englische Avoirdupoids-Gewicht. In New-York zuweilen 1 Ton à 20 Hundredw. à 4 Quarter à 25 Pfund.

II. Mexiko.

45,000 □M., über 8 Mill. E., besteht aus 50 Departements, Yucatan, Campeche, La Laguna, Tabasco, Chiapas, Tehuantepec, Oajaka, Ejutla, Teposcolula, Veracruz, Tuxpan, Puebla, Tlaxcada, Valle de Mexico, Tulancingo, Tula, Toluca, Iturbide, Querétaro, Guerrero, Acapulco, Michoacan, Tancitaro, Coulcoman, Colima, Jalisco, Autlan, Nayarit, Guanujuato, Aguas calient., Zacatecas, Fresnillo, Potosi, Matehuala, Tamaulipas, Matamoros, Nuero Leon, Coahuila, Mapimi, Mazatlan, Sivala, Durango, Nazas, Alamos, Sonora, Arizona, Huejuquilla, Batopillas, Chihuana, California. — **Hauptstadt:** Mexiko mit über 205,000 E.; lebhafter Handelsverkehr mit ansehnlichen Fabr. in Hüten, Leder, Baumwolle, Wolle, Seide, Glas ꝛc. Börse, Banken.

Handels- und Fabrikstädte. Veracruz, 10,000 E., Hauptthandelsplatz des Landes; Ausfuhr mexikanischer Produkte. Merida, 25,000 E., Ausfuhr von Agavefaser über den Hafen Sisal. Oaxaca, 25,000 E., Cochenillezucht (Nopalerien), Fabriken u. Handel. Acapulco, 3000 E., Dampfschiffverbindung mit S. Francisco und Panama. Manzanilla, beste Häfen Mexiko's am Gestade des Stillen Meeres. Guanaxuato, 63,000 E., Zacatecas, 16,000 E., San Luis Potosi, 40,000 E., Guadalaxara, 90,000 E., Silberminen. Papantla, Mizantla, Nautla, Colipa, berühmte Vanilledörfer. Außerdem sind wichtige Ausfuhrhäfen für Farbhölzer: Tampico, Tabasco, Campeche an der Ostküste; für Häute, Hörner ꝛc.: San Blas, Mazatlan an der West-

küste, Matamoros an der Ostküste; für Kakao: Soconusco an der Westküste; Puebla, 75,000 E., Durango, 14,000 E., Gold- und Silbergruben, Colima, 32,000 E., Tehuantepec, 12,000 E., Ausfuhr von Cochenille, Kakao, Schuhen 2c., La Ventosa, Hafen am Großen Ozean, südl. von Tehuantepec.

Produkte. Ungeheure Ochsen-, Ziegen- und Pferdeheerden; Cochenille, Wachs, Honig, Perlen; Zuckerrohr, Kakao, Indigo, Baumwolle, Weizen, Mais, Südfrüchte, Tabak, Vanille, Jalappa, Sassaparilla, Piment, Mahagoni- und Campecheholz, Bauholz, Balsame, Agaven 2c.; Silber (das meiste der Erde), Gold, Eisen, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Salz, Schwefel, Salpeter. — **Industrie.** Landwirthschaft, Bergbau, Fabr. in Gold- und Silberwaaren, in Wollenstoffen, Tabak, Seide, Oel, Leder, Seife, Hüten, Flechtwerken u. s. w., und Handel.

Ausfuhr. Silber, Gold, Blei, Kupfer, Eisen, Baumwolle, Vanille, Droguen, Agavefaser, Indigo, Sassaparilla, Cochenille, Farbe- und Nutzhölzer, Kakao, Ziegenfelle, Ochsenhäute und Hörner 2c. — **Einfuhr.** Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Linnenmanufakte, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Papier, Wein, Liqueure 2c.

Eisenbahnen. Zwei kleine Eisenbahnen im Thale von Mexiko, die Guadeloupe- und die Takubaya-Eisenbahn, sowie die Linie Veracruz-Soledad, die Linie Veracruz-Mexico einschließlich der Zweigbahn nach Puebla ist 300 Miles lang. Von Veracruz ab ist sie 25 Miles weit in Betrieb genommen. — Eine interozeanische Eisenbahnlinie über den Isthmus von Tehuantepec ist projektirt.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Pesos à 100 Centavos oder 8 Reales à 4 Cuartillos; 1 Peso (Piaster, Dollar, Peso duro, der frühere spanische Piaster) = 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. — **Maße** und **Gewichte** sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen. Die Vara jedoch 0,831 Meter. Von 1862 ab gelten gesetzlich die französischen Maße.

III. Die centralamerikanischen Republiken.

1) **Guatemala**, 1918 □M., 1 Mill. E., mit der Stadt Guatemala, 40,000 E., bedeutende Cochenillezucht, Industrie in Baumwolle, Thonwaaren, Tabak u. Bijouterie. Izabal, Hafen am Atlant. Meere.

2) **San Salvador**, 345 □M., 600,000 E. San Miguel, bedeutender Marktplatz, ebenso San Vincente. Cojutepeque, starker Indigo- und Tabaksbau, mit dem Haupthafen La Union in der Fonsecabai.

3) **Honduras**, 2215 □M., 350,000 E., mit Comayagua, 8000 E., und Olancho, mit reichen Goldgruben, den beiden Haupthafenplätzen am Caraibischen Meere. Truxillo und Omoa, starke Ausfuhrplätze für Mahagoni, Sassaparilla, Schildkröten u. Tabak.

4) **Nicaragua**, 2736 □M., mit 400,000 E. Hauptstadt Managua, ca. 10—13,000 E. Alte Hauptstadt Leon, 35,000 E., lebhafter Handel, wie auch in den Häfen Realejo, San Juan, 5000 E.

5) **Costarica**, 1011 □M., 126,750 E., mit den berühmten Marktplätzen San Jose, 25,000 E., Cartago, 20,000 E., und dem Hafen Puntas Arenas (Hafen San Jose's).

Die **Moskitoküste**, früher unter englischem Schutz, wurde 1860 an

Nicaragua abgetreten, mit Blewfields. — Das Freihafengebiet **Greytown**, 35 □M., an der Mündung von San Juan, ist seit 1860 zu Honduras geschlagen.

Ausfuhr. Kaffee (Costarica), Farbehölzer (Nicaragua, San Salvador, Honduras), Indigo (San Salvador, Guatemala), Cochenille (Guatemala), Kakao (Nicaragua), außerdem Baumwolle, Zucker, Perubalsam, Sassaparilla, Ingwer rc., Häute (San Salvador), Gold (Costarica, San Salvador), Silber, Kupfer, Eisen. — **Einfuhr** wie bei Mexiko. — **Industrie** kaum nennenswerth, außer Bergbau und Indigofabrikation.

Kanal von der Ost- bis an die Westküste durch Nicaragua ist projektirt.

Münzen. 1 (Rechnungs-) Piaster à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. — **Maße** und **Gewichte** sind jetzt die französischen (früher die von Mexiko).

IV. Die Republik Haïti.

480 □M., ca 700,000 E. — **Hauptort:** Port au Prince, 21,000 E., mit bedeutendem Handel. San Domingo, 16,000 E., bedeutender Hafen und Handel; San Jago, 14,000 E., Vega, 8000 E. — Produkte: Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Mahagoniholz.

Ausfuhr. Zucker, Kaffee, Baumwolle, Mahagoniholz u. Tabak. — **Einfuhr** wie bei Mexiko.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Im Großhandel rechnet man nach Gourds oder harten spanischen Piastern à 100 Cents = 1 mexikan. Peso. — **Maße** u. **Gewichte** sind die altfranzösischen. 1 Fuß à 12 Zoll = 0,325 Meter; 1 Toise à 6 Fuß; 1 Boisseau = 13 Liter; 1 Velte = 7,45 Liter; 1 Pfund à 2 Marks à 8 Onces = 489,5 Gramme. Als Flüssigkeitsmaß auch das nordamerik. Gallon.

V. Die Republik Venezuela.

20,097 □M. und über $1^1/_2$ Mill. E. — **Hauptstadt:** Caracas, 50,000 E., mit dem Hafenplatz La Guaira, 8000 E.

Handelsstädte. Maracaibo, 25,000 E., Schiffswerfte, ansehnlicher Seehandel. Valencia, 15,000 E., mit lebhaftem Handel. Varinas, Cumana, durch ihren Tabak berühmt. Puerto Cabello, Hafenplatz.

Ausfuhr. Baumwolle, Tabak, Zucker, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Indigo, vorzügliche Farbe- und Nutzhölzer, Kupfer. — **Industrie.** Von keinem Belang. Seehandel von großer Bedeutung.

Eisenbahn. Von Puerto Cabello nach San Felipe und von La Guaira nach Caracas.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Im Großhandel rechnet man nach Pesos duros (= mexikan. Pesos) à 100 Cents, im inneren Verkehr nach Macuquinapiastern à 8 Realen à $12^1/_2$ Centavos = 1 Thlr. 1 Sgr. — **Maße** und **Gewichte** sind die spanisch-castilischen, gesetzlich jedoch die französischen.

VI. Der Staat Panamá (Istmo).

Früher ein Theil der Republik Neu-Granada, ist seit dem Guardia-Murillo-Vertrag als selbständig anerkannt und laut der neuen Föderal-Konstitution v. 6. Juli 1863 führt der Chef des Staates den Titel „Präsident". 1465 □M., 180,000 E. — **Hauptstadt:** Panama, 10,000 E., die Stadt ist im Wachsen begriffen durch den bedeutenden Transitverkehr. Der Hafen ist nur kleinen Schiffen zugänglich, deshalb gehen die großen Dampfer der Südsee- und der Eisenbahngesellschaft bei der Insel Tabogo im Süden von Panama vor Anker u. von hier zur Stadt wird der Personen- u. Waarentransport durch kleine Dampfer vermittelt. Colon (Aspinwall), 1500 E., wichtig als Eisenbahnstation und Hafenort am Caraibischen Meere.

Ausfuhr. Perlen u. Perlmutterschalen, Häute, Kautschuk, Kokosnüsse u. Schildpatt. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren, Mehl, gesalzenes Fleisch u. sonstige Eßwaaren, Rum, Wein, Branntwein ꝛc. **Industrie** sucht die Regierung durch Erklärung aller Häfen des Isthmus zu Freihäfen zu wecken.

Eisenbahn. Die Panama-Bahn (Panama-Colon) 47³/₅ engl. Meilen lang.

VII. Die Föderativ-Republik Neu-Granada.

(Vereinigte Staaten von Columbia.)

23,200 □M., von denen aber etwa 2000 □M. noch mit den Nachbarstaaten streitig sind, $2^1/_2$ Mill. E.; besteht aus den Staaten Bolivar mit der Hauptstadt Cartagena, 20,000 E., am Caraibischen Meere, und der Handelsstadt Sabanilla (Farbholz), wichtigster Handelsplatz des Staates; Magdalena mit der Hauptstadt Santa Marta am Caraibischen Meere, mit Ausfuhr von Farbholz, und La Hacha, Perlenfischerei; Santander mit der Hauptstadt Pamplona (reiche Kupfergruben); Antioquia mit der Hauptst. Antioquia, 18,000 E., große Zuckerplantagen; Boyaká mit Tunja; Cundinamarca mit Bogota, Bundeshauptstadt, 50,000 E.; Cauca mit Popayan und den Hafenstädten Buenaventura und Tumaco am Stillen Meere. Somondoco, Smaragdgruben. Tolima mit der Hauptstadt Purification.

Ausfuhr. Reis, Baumwolle, Sassaparilla, Kaffee, Tabak, Kakao, Zucker, Chinarinde, Farbhölzer, Kautschuk, Gold, Silber, Platina, Kupfer, Smaragde, Perlen, Panamahüte. — **Industrie** unbedeutend.

Kanal zur Durchstechung des Isthmus projektirt.

Münzen. 1 Peso (Piaster) à 10 Décimos à 10 Centavos = 1 Thlr. 10 Sgr. **Maße** und **Gewichte** wie in Frankreich. Früher galten die alten (castil.) spanischen.

VIII. Die Republik Ecuador.

13,421 □M., 1,040,300 E. — **Hauptstadt:** Quito, 76,000 E., reger Handelsverkehr in Landesprodukten und Industrie in Webwaaren, Bijouterien ꝛc.

Handelsstädte. Guayaquil, 22,000 E., wichtigste Handelsstadt des Landes, Entrepôt zwischen Lima u. Quito, berühmter Kakao. Esmeralda, Manta, bedeutende Handelsstädte, Ausfuhr von Silber, Kakao ꝛc. Cuenca, 20,000 E., Baumwolle, Panamahüte. Loxa, 10,000 E., beste Chinarinde. Riobamba, reiche Schwefelgruben. Ausfuhr sogenannter Panamahüte.

Zum Staate gehören die Galopagos-Inseln, 137 □M., die viel Schildkrot liefern.

Ausfuhr. Kakao, Kautschuk, Chinarinde, sowie Butter, Käse, Salz, Wachs, Rindfleisch, Schildkrot, Quecksilber ꝛc. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren, Wein, Mehl, Droguen, Glaswaaren, Porzellan u. Fayence, Metalle u. Metallwaaren. — **Industrie** in Webwaaren, Panamahüten ꝛc. sehr im Steigen, desgleichen der Handel.

Eisenbahn. Eine Strecke bei der Stadt Quito.

Münzen, Maße und **Gewichte** wie Venezuela.

IX. Die Republik Peru.

Gegen 23,993 □M. und 2½ Mill. E. — **Hauptstadt:** Lima mit über 100,000 E., bedeutender Handel, südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, wichtige Industrie in Wolle, Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Leder, Glas. Der Hafen Lima's ist die Stadt Callao, 10,000 E.

Handels- und Fabrikplätze. Bedeutende Seehäfen sind außer Callao (s. o.): Payta, San Jose, Huanchaco, Islay, Arica, Iquique, Pisco. Die industriellste Stadt ist Arequipa, 40,000 E. Bergstädte sind: Huanca Velica, mit Gold-, Silber- u. den reichsten Quecksilberminen der Erde; Cuzco, 40,000 E., u. Tacna, mit Silbergruben.

Zum Staate gehören die Chinchas- und Lobos-Inseln, mit weltberühmter Guano-Ausfuhr.

Produkte. Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Indigo, Chinarinde, Ipecacuanha, Nutz- und Farbehölzer, Lama-, Alpaca-, Vicunnawolle, Guano, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Platina, Eisen, Salpeter u. Steinkohlen. — **Industrie.** Verarbeitung der Rohprodukte, Bergbau, Viehzucht, Branntweinbrennerei, lebhafter Handel mit Großbritannien, Nordamerika, Frankreich u. den Südamerikanischen Staaten.

Ausfuhr, s. Produkte. — **Einfuhr.** Tuche und andere wollene Manufakturwaaren, Baumwollenwaaren, Seidenstoffe, Glas, Porzellan, Bijouterie, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Waffen, Getreide, Mehl, Oel, Wein, Holz, Papier ꝛc.

Eisenbahn. Lima-Callao; Arica-Tacna; Chorillas-Lima.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet in Peru nach peruanischen Pesos à 100 Centesimos. 1 Peso = 1 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. 1 Sol. à 20 Piaster. — **Maße** und **Gewichte** sind jetzt gesetzlich die französischen, thatsächlich aber noch die spanisch-castilischen, die Vara jedoch = 0,848 Meter. 1 Fanega Weizen = 135 bis 140 castil. Pfund.

X. Die Republik Bolivia.

Ungefähr 25,000 □M. (Angaben schwanken) mit etwa 2 Mill. E.

Der einzige Hafen von Bedeutung ist Cobija, 2000 E. (Puerto del Mar), Landungsplatz der Dampfschiffe; die bedeutendsten Industriestädte des Landes sind:

La Paz, 76,000 E., und Cochabamba, 40,700 E.; die wichtigste Bergstadt ist Potosi, 23,000 E. Hauptstadt Sucre oder Huquisaca mit 10,000 — 24,000 E.

Produkte wie in Peru. — **Industrie** von wenig Bedeutung.

Münzen. 1 Peso (Piaster) à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. — **Maße** und **Gewichte** wie in Venezuela.

XI. Die Republik Chile.

6360 □M. und $1^1/_2$ Mill. E., zerfällt in 14 Provinzen: Atacama, Coquimbo, Aconcagua, Valparaiso, Santiago, Colchagua, Talca, Maule, Nuble, Concepcion, Arauco, Valdivia, Chiloë, Lanquihue mit der Kolonie Magallanas (Patagonien). — **Hauptstadt:** Santiago, 100,000 E. In der Nähe die bedeutende Kupfergrube Quillote und die Goldgruben von Petorca.

Handelsstädte. Valparaiso, 70,000 E., einer der bedeutendsten Handelsplätze der Südsee. Caldera, Huasco, Coquimbo, Tongoy, Constitucion, Tomé, Tulcahuano, Coronel, Valdivia, gute Häfen. Copiapo, 25,000 E., Ausfuhrhafen der reichen Kupfergruben von Copiapo. Castro, auf der Insel Chiloë, liefert die besten Matrosen. Die Orte Osorno und Puerto Mont haben durch die deutsche Einwanderung einen besondern Aufschwung erfahren. Handel u. Industrie.

Produkte. Getreide, Südfrüchte, Oliven, Wein, Obst, Hanf, Flachs, Indigo, werthvolle Nutz- und Farbehölzer, Pferde, Rindvieh, Schafe, etwas Gold und Silber, Blei, Eisen, viel Kupfer, Schwefel, viel Seesalz, Salpeter ꝛc. **Industrie.** Sie beschäftigt sich mit Verarbeitung der Rohprodukte für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (Schuhmacherei), mit Bergbau und Viehzucht. Der Handel, durch gute Häfen begünstigt, macht Fortschritte.

Ausfuhr. Getreide, Mehl, Wolle, Häute, Hörner, Talg, Gold, Silber, Kupfer, Salpeter u. Salz. — **Einfuhr.** Englische, chinesische, französische und deutsche Manufakturwaaren, Wein, Thee, Glas, Porzellan, Töpfergeschirr, Werkzeuge, Eisen- und Stahlwaaren, Waffen ꝛc.

Eisenbahn. Valparaiso-Santiago und Caldera-Copiapo-Chanarilla.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet in Chile nach Pesos corrientes à 100 Centavos = 1 Thlr. 10 Sgr. — **Maße** und **Gewichte** sind gesetzlich die französischen mit spanischen Benennungen, thatsächlich aber die spanisch-castilischen.

XII. Die Republik Argentina.

38,890 □M., $1^1/_3$ Mill. E., zerfällt in 14 Provinzen: Jujuy, Salta, Catamarca, Tucuman, Santiago d'Estero, Corrientes, La Rioja, Cordova, Santa Fé, Entre-Rios, San Juan, San Luis, Mendoza, Buenos-Ayres.

Bundes-Hauptstadt und bedeutendster Handelsplatz ist Buenos-Ayres, 126,000 E., Stapelplatz für das ganze Innere Südamerika's, mit Ausnahme Brasiliens. Großartige Saladeros (Schlachthäuser u. Fleischmagazine). Außerdem sind zu nennen: Cordova, 30- bis 40,000 E., Handelsplatz für Tuch und Wollenzeugmanufakte; Salta, 10,000 E., Viehmarkt; Mendoza, 15,000 E., Weinbau; Catamarca, 7000 E., Baumwollplantagen; Uspalata, Silberminen. Corrientes am Paraná, 12,000 E., mit gutem Hafen, bedeutendem Holzhandel, Felle, eingesalzenes Fleisch, Fett, Hörner ꝛc.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Wolle, Talg, Salzfleisch ꝛc. — **Industrie.** Bedeutende Viehzucht, gewerbliche Thätigkeit unbedeutend.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Silber-Piaster (Peso) à 100 Centavos (Centesimos) oder à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. = 0,1480 deutsche Kronen. Bisher 1 Peso corriente (Papiergeld) = 2 Sgr. 1 Peso (Goldwährung) = 1 Thlr. 9 Sgr. — **Maße und Gewichte** sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen; die Vara jedoch = 0,866 Meter; die Libra (Pfund) = 459,367 Gramme.

XIII. Die Republik Paraguay.

5943 □M., 1,337,500 E. — **Hauptstadt:** Asuncion, 40—50,000 E., Stapelplatz für den Handel des Landes.

Ausfuhr. Paraguay-Thee (Maté, Baumwolle, Zucker, Tabak, Holz, Häute, Hörner, Talg, Wolle 2c. — Die **Industrie** ganz unbedeutend.

Münzen, Maße und Gewichte wie in der Republik Argentina.

XIV. Die Republik Uruguay.

3138 □M., 241,000 E. — **Hauptstadt:** Montevideo, 46,000 E., lebhafter Handel, besonders mit Ochsenhäuten. Maldonado an der Mündung des La Plata, mit ca. 2000 E., hat einen sehr sichern Hafen.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Talg, Wolle, Salzfleisch 2c. — **Industrie** fehlt gänzlich. Handel in Zunahme.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos corrientes à 800 Reïs oder Centesimos; 1 Peso corr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. — 1 Silberpeso = 1 Thlr. 11 Sgr.; 1 Golddublone = 10 Silberpesos. — **Maße und Gewichte** wie in Argentina.

XV. Das Kaiserthum Brasilien.

Gegen 151,973 □M. und 8 1/2 Mill. E., zerfällt in 20 Provinzen: Pará, Maranhão, Pianhy, Ceara, Rio Grande do Norte, Parahyba, Pernambuco, Alagôas, Sergipe, Bahia, Espirito Santo, Rio de Janeiro, S. Paulo, Sta. Catharina, S. Pedro do Sul, Minas Geraes, Matto Grosso, Goyaz, Amazonas, Paraná. — **Hauptstadt:** Rio de Janeiro, 296,000 E., der erste Industrie- und Handelsplatz Brasiliens, Mittelpunkt des südamerikanischen Handels und einer der wichtigsten Handelsplätze Amerika's, Bank, Diamantschleifereien, Juwelierarbeiten, Zucker, Baumwoll- und Segeltuchfabr., Walfisch-Thransiedereien; Ausfuhr von Kaffee 2c.

Handels- und Fabrikstädte. Para, 20,000 E., Exporthandel (Kakao, Baumwolle 2c.); Maranhao, 35,000 E., bedeut. Seehandel (Baumwolle 2c.); Pernambuco, 80,000 E., bedeut. Handel mit Europa, Afrika, Ostindien; Ausfuhr von Farbhölzern 2c.; Bahia, 150,000 E., die zweite Handelsstadt des Reichs, Industrie in Zucker, Baumwolle, Tabak; Ouro Preto in der Provinz Minas Geraes, 15,000 E., Mittelpunkt des Diamant- u. Goldbezirks. Auch die Provinzen Matto Grosso, Goyaz, San Paulo enthalten wichtige Minen; Cuyaba, in Matto Grosso, Hauptplatz des inneren Handels. Deutsche Kolonien in der Provinz Rio Grande do Sul, mit über 25,000 Seelen: San Leopoldo, 12,000 E., ein industrieller deutscher Ort. St. Cruz, 3000 E. — In der Provinz Sta. Catharina: die Kolonien Donna Francisca, mit dem deutschen Hauptort Joinville und der Kolonie Blumenau.

Zu Brasilien gehören die Inseln Fernando do Noronha, Trinidad und Martin Vaz mit 1 1/3 □M.

Produkte. Weizen, Reis, Wein, Südfrüchte, Maniok, Bataten, Yams, Ananas, Melonen, Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Tabak, Kakao, Vanille, Farbe- und Tischlerhölzer, Arzneipflanzen, Gummi, Gewürze, Pflanzenwachs, Pferde, Rinder, Maulthiere &c., Diamanten, Topase und andere Edelsteine, Eisen, Zinn, Blei, Platina, Quecksilber, Alaun, Steinkohlen, Salz, Salpeter, Schwefel &c. — **Industrie.** Vorzüglich Ackerbau und Viehzucht; Gewerbsindustrie ist noch nicht bedeutend, es giebt nur wenige Fabriken und zwar nur in den größeren Städten. Man unterhält in Brasilien Rumfabrikation, Seifensiedereien, Tabaksfabr., Seilereien, Segeltuch- und Baumwollwebereien, Bijouteriewaarenfabriken.

Ausfuhr. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Kakao, Reis, Farbehölzer, Hörner, Häute, Rum, Ipecacuanha, Sassaparilla, Ricinus, Kautschuk &c. — **Einfuhr.** Baumwollzeuge, Tuche, Leinwand, Waffen, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Wein, Möbel, Tischlerwaaren, Werkzeuge &c.

Eisenbahnen. Die Pernambuco-Linie (36½ Ml. eröffnet); die Dom Pedro-Bahn (von Rio bis Belem eröffnet); die San Paulo-Linie (38 Ml. eröffnet); die Bahn von Maua zur Verbindung von Rio de Janeiro mit Petropolis.

Rechnungsart. Brasilien rechnet nach Reïs; 1000 Reïs = 1 Milreïs = 23 Sgr. (die deutsche Krone zu 9 Thlr. 10 Sgr. gerechnet). In Gold: 1 Moeda = 4 \$. — In Silber: 1 Joãos od. Meias Dobras = 6 \$, 400 = 1 Dobras = 12 \$ 800. — 1 Conto = 1000 \$ = 1 Mill. Reïs = 757,3 Thaler Pr. Hauptzahlungsmittel des Landes ist Papiergeld, welches vom Course abhängig ist. Durchschnittl. 1 Milreïs Pap. = 20 Sgr. 6 Pf. **Maße und Gewichte**, s. das Königreich Portugal. Der Alqueire von Rio de Janeiro jedoch = 40 Liter; der Alqueire von Bahia = 31,14 Liter. Die Pipa à 180 Medidas = 500 Liter.

Die drei Guyanas-, sowie die Westindischen, die Falklands-Inseln &c. s. unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Australien.

Das Festland Australien, Tasmanien, Neu-Seeland s. unter England, Neucaledonien unter Frankreich.

Von den übrigen zahlreichen Inselgruppen der Südsee haben vorläufig nur folgende eine merkantile Bedeutung:

1. Der **Tahiti-Archipel**, wovon die wichtigsten Inseln: Tahiti, Maitea und Eimeo. — Hauptstadt: Papiti. Frankreich übt das Protektorat über die Inseln.

2. Der **Sandwich-Archipel**, dessen größte Insel Hawaii (187 □M.). Hauptstadt: Honolulu, 12,000 E., der Centralpunkt des ganzen Handels der Südsee-Inseln. Zucker, Dampfschiff-Verbindung mit S. Francisco. Der Archipel ist durch seine günstige Lage zwischen Amerika und China &c. für den Seeverkehr von höchster Bedeutung geworden.

Die **Münzen** sind hauptsächlich die mexikanischen und englischen.

Sechster Abschnitt.

Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels.

Die große Ausdehnung, welche der Handel besonders in der neuern Zeit gewonnen hat, und der bedeutende Einfluß, den derselbe auf die Wohlfahrt der Länder ausübt, haben sowol die Staatsregierungen als den Handelsstand veranlaßt, alle möglichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zu seiner Förderung und Erleichterung dienen können, und die Wissenschaft hat sie dabei durch manche höchst wichtige Erfindungen unterstützt, welche Wirkungen hervorgebracht haben, von denen man vor einer verhältnißmäßig kurzen Zeit noch keine Ahnung hatte.

Die wichtigsten und während langer Zeiträume schon gebräuchlichen Beförderungsmittel des Handelsverkehrs, welchen wir besondere Abschnitte gewidmet haben, sind die Wechsel und die Korrespondenz; die übrigen besprechen wir von ihrem gegenwärtigen Standpunkte aus in Folgendem.

1. Straßen, Brücken und Eisenbahnen.

Zur Erleichterung des Waarentransports zu Lande sind vor Allem gute Straßen nöthig, d. h. künstlich angelegte Wege, durch welche die Unebenheiten des Bodens so viel als möglich ausgeglichen und die Hindernisse für das Fortkommen des Fuhrwerks beseitigt sind. Ist die Straße in möglichst gerader Linie angelegt, gut fundirt, mit Kies oder mit geschlagenen Steinen beschüttet, eventuell auch gepflastert, gewöhnlich in der Mitte etwas höher als an den Seiten, wo meist ein ebener Weg für Fußgänger ist, und ist sie mit Gräben zum Abfluß des Wassers versehen, wird sie auch in diesem Zustande unterhalten, so heißt sie Chaussee oder Kunststraße. Man kannte diese, den Waarentransport und das Reisen sehr erleichternde Einrichtung schon lange, hat sie aber erst in der neuern Zeit und besonders in diesem Jahrhunderte in den meisten Ländern häufig angewendet. Die Chausseen werden in der Regel von der Staatsregierung, zuweilen jedoch auch von Gemeinden oder Privatpersonen gebaut. Derjenige, der sie zu Pferde, mit Vieh oder Fuhrwerk benutzt, muß dafür gewöhnlich eine Abgabe, das Chausseegeld, zahlen, das entweder von angestellten Einnehmern, die in abgemessenen Entfernungen an der Chaussee wohnen, oder auch ein= für allemal (z. B. in Bayern) an der Grenze des Landes erhoben wird, in welchem letzteren Falle die Inländer davon befreit sind. In manchen Ländern, wie in Frankreich, zahlt jedoch Niemand Chausseegeld. Oft ist das Chausseegeld um so geringer, je breiter die Wagenräder sind, weil sie dann die

Straße desto weniger verderben; oder die Breite der Wagenräder muß sich nach der Belastung des Wagens richten. — Beim Waarentransport muß der Fuhrmann das Chausseegeld aus seiner Tasche bezahlen und kann die Zurückerstattung desselben vom Empfänger der Waaren nicht fordern.

Wird eine Straße von einem Flusse oder Bache durchschnitten, so muß eine Brücke über diesen geführt werden, welche entweder von Holz oder von Steinen, in neuerer Zeit auch häufig von Eisen erbaut wird. Zur Unterhaltung derselben müssen die sie Passirenden, an manchen Orten auch die Fußgänger, oft ebenfalls eine Abgabe, das Brückengeld oder den Brückenzoll, zahlen, die beim Waarentransport, wie das Chausseegeld, dem Fuhrmann allein zur Last fällt. Wird die Brücke von starken eisernen Ketten oder Drahtseilen getragen, die an den Ufern auf verschiedene Weise befestigt und, wenn der Fluß zu breit ist, in der Mitte desselben von einem oder mehreren Pfeilern unterstützt sind, so heißt sie eine Kettenbrücke oder Drahtbrücke. Führt die Straße durch einen Morast, der nicht umgangen werden kann, oder soll die Straße kurze Niederungen passiren, ohne daß ihr eigenes Niveau wesentlich verändert wird, so muß ein erhöhter Damm von fester Erde oder Steinen durch den Morast oder die Niederung geführt werden, der in gewissen Entfernungen offene Bogen oder Wasserdurchlässe hat.

Da die Fortbewegung von Lasten auf Straßen um so weniger Kraft erfordert, je geringer die Reibung der Räder am Boden ist, so hat man schon im vorigen Jahrhundert in Bergwerken, und zwar zuerst auf dem Harze, von wo aus die Erfindung nach England kam, mit Eisenschienen belegte Bahnen gebaut, auf welchen die Wagen laufen. Zu Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts wurde diese Einrichtung, ebenfalls zuerst in Deutschland, auch auf Straßen angewendet, indem F. A. v. Gerstner in Wien eine Eisenbahn von Budweis bis Linz zur Verbindung der Moldau und Elbe mit der Donau erbaute, auf welcher die mit Waaren oder Reisenden beladenen Wagen durch Pferde gezogen werden. Sie wurde 1832 bis Linz eröffnet und später noch bis zur Saline Gmunden am Traunsee fortgesetzt.

Der Nutzen der Eisenbahnen wurde jedoch erst dadurch auf seinen jetzigen Höhepunkt gebracht, daß man die Erfindung machte, zur Fortbewegung der Lasten auf denselben die Dampfkraft anzuwenden. Zwar hatte man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England Versuche gemacht, vermittelst der Dampfkraft Lasten fortzubewegen. Dieselben beschränkten sich aber auf gewöhnliche Straßen, bis im Jahre 1814 Stephenson in Newcastle zuerst einen Dampfwagen oder eine Lokomotive, nach dem Prinzip der gegenwärtig noch üblichen, erbaute, die indeß erst 12 Jahre später auf der 1825 eröffneten Stockton-Darlington-Eisenbahn, der ersten, welche zwei größere Städte verband, praktisch benutzt wurde. Die erste regelmäßig mit Lokomotiven befahrene Eisenbahn war die 1830 eröffnete Bahn von Liverpool nach Manchester. In Deutschland war die erste mit Dampfwagen befahrene Eisenbahn die im J. 1835 eröffnete, keine volle Meile lange Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, in Frankreich die zwei Jahre später eröffnete zwischen Paris und St. Germain.

Die außerordentliche Erleichterung und Vermehrung des Personen- und Waarentransports in Folge der großen Geschwindigkeit von 4 bis 6 deutschen Meilen in der Stunde (die, freilich mit erhöhter Gefahr, noch bedeutend vermehrt werden kann) und die bedeutende Wohlfeilheit, sowie die fortwährend hinzukommenden Erfindungen und Verbesserungen in der Mechanik, gaben sehr bald Veranlassung, daß sich Gesellschaften fanden, welche die Anlegung von Dampfeisenbahnen (in Deutschland nach der Nürnberg-Fürther Bahn zuerst zwischen Leipzig und Dresden) unternahmen, indem sie das Geld dazu durch Aktien zusammenbrachten. So sind jetzt besonders Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, die Schweiz, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika (hier wurde 1820 die erste Eisenbahn gebaut) mit einem Netze von Eisenbahnen überzogen, das noch immer vervollständigt und ausgedehnt wird (man sehe den V. Abschnitt: Handelsgeographie); auch Italien, Rußland, Spanien, Dänemark, Schweden ꝛc. haben bereits ausgedehnte Eisenbahnen und arbeiten an deren Vermehrung; selbst im englischen Ostindien, in Aegypten, Süd-Afrika, Australien, Südamerika, auf der Insel Cuba ꝛc. sind oder werden dergleichen angelegt, und seit 1855 bildet die Panama-Eisenbahn ein bequemes und rasches Verbindungsmittel zwischen den östlichen und westlichen Küstenplätzen auf der Landenge zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean. Die Kosten für die Anlegung der Eisenbahnen sind zwar sehr bedeutend und der Ertrag deckt nicht immer die Zinsen derselben, aber der Nutzen, den sie durch Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs gewähren, überwiegt jenen Nachtheil bedeutend, und sie werden sich daher über kurz oder lang auch über diejenigen Länder verbreiten, die sie jetzt noch nicht haben. Von den europäischen Hauptstädten sind bereits Petersburg, Moskau, Warschau, Berlin, Wien, Florenz, Paris, Madrid, Lissabon, Brüssel und Amsterdam durch Eisenbahnen verbunden.

Die Eisenbahnen in Deutschland und Oesterreich sind theils Staats-, theils Privatbahnen und bilden — mit sehr wenigen Ausnahmen — einen im Juni 1847 gegründeten Verein, welcher zur Zeit 68 Verwaltungen umfaßt, von denen 19 Staatsbehörden sind. Die Bahnen derselben hatten Ende Juli 1861 eine Ausdehnung von 2283 Meilen (7 Jahre vorher nur 1020 Meilen), Ende des Jahres 1865 von $2832\frac{1}{2}$ Meilen. Die Staatsbahnen sind folgende:

1. Badische Staats-Eisenbahnen.
2. Bayerische Staats-Eisenbahnen.
3. Braunschweigische Staats-Eisenbahnen.
4. Hannöversche Staats-Eisenbahnen.
5. Main-Neckar-Eisenbahn (Frankfurt — Heidelberg).
6. Main-Weser-Bahn (Frankfurt — Kassel).
7. Mecklenburgische Friedr.-Franz-Eisenb. (Neubrandenburg — Güstrow).
8. Nassauische (Rhein- und Lahn-) Eisenbahn.
9. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.
10. Preußische Ostbahn.
11. " Saarbrücker Eisenbahn.

12. Sächsische Staats-Eisenbahnen; östliche und westliche, vgl. S. 154.
13. Westfälische Staatseisenbahn.
14. Württembergische Staatseisenbahn.

Hierzu kommt noch eine kurze Anhaltische Staatsbahn (Roßlau-Zerbst), die von einer Privatgesellschaft (Berlin-Anhalt) verwaltet wird.

Außerdem stehen noch folgende 12 Gesellschafts- oder Privateisenbahnen unter Staatsverwaltung:

1. Die Bergisch-Märkische mit der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und der Ruhr-Sieg-Eisenbahn.
2. Die Chemnitz-Würschnitzer (Kohlen-) Eisenbahn.
3. Die Gößnitz-Geraer-Eisenbahn.
4. Die Greiz-Brunner-Eisenbahn.
5. Die Löbau-Zittauer Eisenbahn.
6. Die Oberschlesische mit der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.
7. Die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn (von Steele nach Vohwinkel; an Nr. 1 verkauft).
8. Die Rhein-Nahe-Eisenbahn.
9. Die Stargard-Posener Eisenbahn (mit Nr. 6 vereinigt).
10. Die Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg).
11. Die Wiesenthal-Bahn.
12. Die Zittau-Reichenberger Eisenbahn (mit Nr. 5 vereinigt; übrigens nur formell als Privatbahn zu betrachten).

(Der Betrieb der Bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung erstreckt sich auch auf die kleineren, aber nicht von Aktiengesellschaften gebauten Privatbahnen von Ansbach nach Gunzenhausen, von Baireuth nach Neuenmarkt, von Hochstadt nach Stockheim, von Hof nach Eger, von Holzkirchen nach Miesbach, von Ulm nach Kempten, von München über Starnberg nach Penzberg und Peißenberg; ebenso befindet sich im Betrieb der Badischen Staatseisenbahn die kleine Zweigbahn von Karlsruhe nach Maxau und in dem der Württembergischen die nach Kirchheim.)

Unter Privatverwaltung stehen folgende, im Besitz von Aktiengesellschaften befindliche deutsch-österreichische Eisenbahnen, von welchen aber einige keinen selbständigen Betrieb haben:

1. Aachen-Mastricht, mit der Zweigbahn von Mastricht nach Hasselt in Belgien;
2. Albertsbahn (Dresden-Tharandt);
3. Altona-Kiel mit Rendsburg-Neumünster;
4. Außig-Teplitz;
5. Bayerische Ostbahnen;
6. Berlin-Anhaltische Eisenbahn;
7. Berlin-Hamburg;
8. Berlin-Potsdam-Magdeburg;
9. Berlin-Stettin mit den Zweigbahnen Stettin-Stargard-Köslin-Kolberg, Angermünde-Pasewalk-Stralsund und Stettin-Pasewalk;
10. Böhmische Westbahn (Prag-Pilsen-bayer. Grenze);
11. Breslau-Schweidnitz-Freiburg;

12. Brünn-Rossitz (Kohlenbahn);
13. Buschtehrader Eisenbahn (Kohlenbahn und zum Theil noch Pferdebahn);
14. Cottbus-Schwielochsee (Pferdebahn);
15. Frankfurt-Hanau;
16. Frankfurt-Homburg;
17. Fünfkirchen-Mohacs (gehört der österreichischen Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft);
18. Galizische Carl-Ludwigs-Bahn;
19. Glückstadt-Elmshorn;
20. Gratz-Köflach (Kohlenbahn);
21. Großenhainer Zweigbahn;
22. Hamburg-Bergedorf (im Betrieb mit Nr. 7 verbunden);
23. Hessische Ludwigsbahn (Mainz-Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Mainz-Aschaffenburg und Mainz-Frankfurt a. M.);
24. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn;
25. Kaiserin-Elisabeth-Bahn (mit der Pferdebahn Linz-Budweis);
26. Kirchheimer Eisenbahn (Zweigbahn der Württemb. Staatsbahn);
27. Köln-Minden nebst Köln-Gießen (mit Anschluß an Holland);
28. Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn (verbindet die Thüringische Bahn und die Westfälische Staatseisenbahn);
29. Leipzig-Dresden;
30. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth);
31. Lübeck-Büchen (nebst Lübeck-Hamburg);
32. Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig mit der noch unvollendeten Zweigbahn Halle-Cassel;
33. Magdeburg-Halberstadt mit Cöthen-Bernburg (wird von Nr. 8 verwaltet);
34. Magdeburg-Wittenberge (seit 1864 im Besitz von Nr. 33);
35. Mecklenburgische Eisenbahn;
36. Neustadt-Dürckheim (von Nr. 43 verwaltet):
37. Neiße-Brieg;
38. Niederschlesische Zweigbahn (Hansdorf-Glogau);
39. Oesterreichische Staatseisenbahnen (zum großen Theil in Ungarn);
40. Oesterreichische Südbahn (zum großen Theil in Italien und Ungarn);
41. Oppeln-Tarnowitz;
42. Ostpreußische Südbahn (Pillau-Königsberg-Lyck);
43. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach);
44. Pfälzische Maximiliansbahn (Neustadt-Weißenburg, mit Anschluß an Frankreich, von Nr. 43 verwaltet);
45. Preßburg-Tyrnau-Szered (Pferdebahn);
46. Rheinische Eisenbahn nebst Köln-Krefeld-Kleve (mit Anschluß an Belgien und Holland);
47. Südnorddeutsche Verbindungsbahn (Reichenberg-Pardubitz);
48. Taunus-Eisenbahn mit Höchst-Soden;
49. Theiß-Eisenbahn;
50. Thüringische Eisenbahn;

51. Tilsit-Insterburg;
52. Turnau-Kralup-Prag;
53. Werra-Eisenbahn (wird von Nr. 50 verwaltet).

Von diesen Bahnen gehören nur die unter Nr. 14, 21 und 45 aufgezählten dem obengenannten Eisenbahn-Vereine nicht an, doch umfaßt derselbe außer den übrigen deutschen und österreichischen Bahnen noch die niederländische Rhein-Eisenbahn, die Lüttich-Mastrichter, die Schleswigsche, die Warschau-Wiener und die Warschau-Bromberger Eisenbahn. Die Bahnen Nr. 12, 13, 14 und 20 dienen hauptsächlich zum Kohlen- und Gütertransport.

Ende 1865 waren in Oesterreich 868, in Preußen 848, in Bayern 327 Meilen Eisenbahnen im Betrieb. Nur Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Waldeck, beide Schwarzburg und Liechtenstein sind zur Zeit noch ohne alle Eisenbahnen.

Die Aktienkapitale aller bis Ende 1864 concessionirten deutsch-österreichischen Eisenbahngesellschaften betragen in runder Summe 511½ Mill. Thlr., die abgeschlossenen oder genehmigten Anleihen 528 Mill. Thlr., was zusammen 1039 Mill. Thlr. giebt. Das größte Aktienkapital hat die österreichische Südbahngesellschaft in ihrem ursprünglichen Bestande (ihre Bahnen liegen aber zum Theil im nicht-österreichischen Italien) mit 100 Mill. Thlrn., demnächst die österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft mit 53⅓ Mill. Thlrn., die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft mit 35 5/9 Mill. Thlrn. und die bayerische Ostbahngesellschaft mit 34 2/7 Mill. Thlrn. Für die in Betrieb gesetzten Staatsbahnen sind etwa 408 Mill. Thlr. verausgabt. Bei der größeren Hälfte der Bahnen erreichen die Baukosten noch nicht ½ Mill. Thlr. für die Meile; bei den theuersten Bahnen (Wien-Triest und Zittau-Reichenberg) betragen sie etwas über eine Mill. Thaler.

Die Gesammtfrequenz aller deutschen und österreichischen Eisenbahnen betrug im J. 1864 in runder Zahl 83½ Mill. Personen und 1025 Mill. Ctr. Güter, die Einnahme aber 160 Mill. Thlr. Von den Aktienbahnen beförderte die österreichische Südbahn die meisten Personen, nämlich 5,484,013, die Köln-Mindener Bahn die meisten Güter, nämlich 108⅓ Mill. Ctr. Die größten Einnahmen erzielte die österreichische Südbahn mit fast 17 Mill. Thlrn., die preußischen Staatsbahnen mit 14⅕ Mill. Thlrn., die österreichische Staatsbahn mit 11,953,568 Thlrn., die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn mit 11,264,099 Thlrn., die bayerischen Staatsbahnen mit 9,098,931 Thlrn., die Köln-Mindener Bahn mit fast 9 Mill Thlrn., die sächsischen Staatsbahnen mit ca. 6⅓ Mill. Thlrn., die hannöverischen Staatsbahnen mit 6,112,341 Thlrn., die oberschlesische Bahn (incl. Breslau-Posen) mit 5⅖ Mill. Thlrn. u. s. w.

Von den Aktienbahnen gaben im J. 1864 zwölf mehr als 10 Prozent Dividende (am meisten Magdeburg-Halberstadt: 25 Prozent, Leipzig-Dresden 20, Magdeburg-Leipzig 18¾, die Oberhohndorf-Reinsdorfer Kohlenbahn 17, Berlin-Potsdam-Magdeburg, die Bockwaer Kohlenbahn und Nürnberg-Fürth 16 Proz.); ferner 18 Bahnen 5 — 10 Proz., 23 Bahnen 2 — 5 Proz., 2 Bahnen unter 1 Proz., 5 Bahnen gaben keinen Reinertrag. Als Durchschnittsdividende ergiebt sich ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aktien-

kapitale etwa $7\frac{1}{5}$ Proz.; die durchschnittliche Rente aller vorhandenen deutschen Eisenbahnaktien beträgt aber über 8 Proz. Von den Staatseisenbahnen gaben 1864 die braunschweigische Bahn $14\frac{1}{3}$ Proz., nächstdem die niederschlesisch-märkische Bahn $11\frac{5}{6}$ Proz., den kleinsten Ertrag die hannöverische Westbahn mit $2\frac{1}{4}$, die nassauische mit $1\frac{3}{4}$ und die hannöverische Geestebahn (Bremen-Geestemünde) mit $1\frac{1}{3}$ Proz.

Die Zahl der Ende 1864 im Gange befindlichen Lokomotiven ist auf 4765 anzuschlagen, von welchen etwa der neunte Theil von ausländischen Fabriken geliefert ist. Die Fabrik von A. Borsig in Berlin, die größte Lokomotivenfabrik der Erde, hatte für deutsche Bahnen bereits bis Ende 1864 1470 Lokomotiven (überhaupt aber 2000) geliefert, die Wien-Raaber Maschinenfabrik in Wien 500. Die österreichische Südbahngesellschaft besaß Ende 1864 583, die österreichische Staatseisenbahngesellschaft 343, die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn 223, die Köln-Mindener Bahn 244, die preußischen Staatsbahnen 429, die bayerischen 290, die hannöverschen 215 Lokomotiven. Der Wagenpark bestand Ende 1862 in 8493 Personen-, 83,417 Güterwagen u. s. w.

Außer dem oben erwähnten allgemeinen Vereine der deutschen Eisenbahnverwaltungen bestehen in Deutschland zur Erleichterung des Verkehrs noch mehrere Eisenbahnverbände, und zwar drei große: der mitteldeutsche (18 Verwaltungen), der norddeutsche und der süddeutsche, und fünf kleinere: der rheinisch-thüringische, der westdeutsche, der westfälische, der rheinische und der hannöverisch-bayrische.

Der Vortheil, den das Publikum durch die Verbände hat, besteht in einer schnelleren Beförderung der Güter, einer direkten Chartirung ohne Umladung und in billigeren Frachtsätzen. Als Durchschnitts-Frachtsatz innerhalb dieser Verbände darf angenommen werden: auf 1 Meile 5 Pfennige pro Centner für Frachtgüter I. Klasse, 3—4 Pf. pro Centner für Rohprodukte, wie z. B. Getreide 2c.; 1—2 Pf. pro Ctr. für Kohlen, Steine u. dergl. — Außerdem bestehen ermäßigte Sätze für Spirituosen, Weine, Soda, Talg 2c. — Artikel, welche in dem Erzeugungslande die Gunst niedrigerer Sätze genießen, werden zu diesen ermäßigten Sätzen auch nach den Ländern innerhalb der Verbände befördert.

2. Kanäle.

Diese künstlichen Wasserstraßen werden gewöhnlich zur Verbindung zweier Flüsse angelegt, um einen längern Wasserweg und wohlfeilen Transport auf demselben herzustellen. Gewöhnlich werden sie mit größeren oder kleineren Schiffen befahren, zuweilen aber nur zum Holzflößen benutzt. Liegt der eine Theil des Kanals höher als der andere, so muß der Niveau-Unterschied durch Schleusen ausgeglichen werden. Letztere sind verschließbare Kanaltheile, von der Länge eines oder mehrerer Transportkähne, welche darin durch das von oben eingelassene oder nach unten abfließende Wasser entweder gehoben oder gesenkt werden. Auch kann vermittelst der Schleusen ein Kanal über eine zwischen seinen Endpunkten liegende Anhöhe geführt werden. Für die Benutzung der Kanäle und Schleusen müssen die Schiffer eine Abgabe, Kanal- oder Schleusenzoll, bezahlen.

Die bedeutendsten Kanäle giebt es, abgesehen von China, im europäischen Rußland, welche die vielen schiffbaren Flüsse dieses Reiches mit einander verbinden und den innern Verkehr wesentlich befördern. Außerdem sind besonders England, Holland, Frankreich, Schweden, dessen Trollhätta-Kanal mit seinen großartigen Schleusenbauten zu den Weltwundern gerechnet werden kann, und die Nordamerikanischen Freistaaten reich an Kanälen. Der großartigste Kanal neuerer Zeit aber ist der 1863 beendete Elbing-Oberländische, bei dem die Schiffe mittelst Schiffswagen auf Bahnen über die Höhe bei Buchwalde gezogen werden. Die Anlegung der Eisenbahnen hat jedoch innerhalb deren Rayon den Nutzen der Kanäle sehr beschränkt, besonders weil sie in nördlichen Ländern im Winter zufrieren und überdies der Transport auf ihnen zwar wohlfeiler, aber bedeutend langsamer ist, als auf den Eisenbahnen. Es werden daher jetzt nur selten neue angelegt werden, und in England hat man sogar vorhandene Kanäle trocken gelegt, um lieber den Boden zu benutzen; selbst der früher mit Recht für so wichtig gehaltene Ludwigskanal, welcher in Bayern den Main mit der Donau, und mithin die Nordsee mit dem Schwarzen Meere verbindet, wird weniger benutzt, als man bei seiner Anlegung erwartete.

3. Dampfschiffahrt.

Schon im 16. Jahrhundert kam man in Spanien und Frankreich auf die Idee, Schiffe auf dem Wasser ohne Segel und Ruder durch die Kraft des Dampfes fortzubewegen; aber erst gegen Ende des 18. Jahrh. wurde dieser Gedanke nach vielfältigen Versuchen der Franzosen, Engländer und Amerikaner so weit ausgebildet, daß er zur praktischen Anwendung gelangen konnte. Im Jahre 1807 ließ Rob. Fulton in New-York das erste Dampfschiff von 160 Tonnen mit einer Maschine von 120 Pferdekraft*) vom Stapel laufen, welches „Clermont" genannt wurde und den Weg von New-York bis Albany, 120 Seemeilen, stromabwärts in 32 Stunden zurücklegte. Die Sache fand vielen Beifall und machte rasche Fortschritte, zuerst in Nordamerika und in England; 1815 befuhr ein kleines Dampfschiff von 4 Pferdekraft zum ersten Male die Newa, und 1816 wurde eine Fahrt zwischen Petersburg und Kronstadt mit einem Dampfschiffe von 20 Pferdekraft eingerichtet. In dem nämlichen Jahre erhielten Frankreich und Holland die ersten Dampfschiffe, und so verbreiteten sie sich immer weiter. Anfangs wurden sie zwar meist nur zur Befahrung der Flüsse und Küsten oder kurzer Meeresstrecken, in neuerer Zeit werden sie aber auch zu Reisen über das Meer benützt. Auch Kriegsdampfschiffe wurden gebaut, das erste in England im Jahre 1828, und diese erwiesen sich als besonders zweckmäßig, da ihre Bewegung von Wind und Strömung so gut wie unabhängig ist.

*) Man bezeichnet die Kraftleistung einer Maschine, namentlich einer Dampfmaschine, gewöhnlich nach Pferdekraft, deren Größe jedoch verschieden und schwankend ist. In Deutschland rechnet man die Kraft, welche nöthig ist, um 300 Centner in einer Minute 1 Fuß hoch zu heben, für 1 Pferdekraft; in Frankreich 75 Kilogr. in einer Sekunde ein Meter hoch, was ungefähr eben so viel beträgt; in England 33,000 Pf. in einer Minute 1 Fuß hoch (Fußpfund).

Jetzt werden besonders in England, Nordamerika, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern alle schiffbaren Flüsse und Landseen, das Schwarze und Mittelländische Meer 2c. mit Dampfschiffen befahren; aber sie gehen auch über den Ozean nach Westindien, Nord- und Südamerika, zwischen den amerikanischen Häfen der Ost- und Westküste, von letzterer nach China und Ostindien, von der Landenge von Suez aus durch das Rothe Meer nach Ostindien, von da nach Australien, von Europa nach der Westküste von Afrika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung 2c. Eine neue wichtige Erfindung sind die Schraubendampfschiffe, welche nicht wie die gewöhnlichen (die Raddampfer) durch Schaufelräder, die an beiden Seiten des Schiffes angebracht sind, fortbewegt werden, sondern durch eine unter dem Wasserspiegel aus dem Hintertheil des Schiffes hervorragende eiserne Stange, die in eine Art kurzer Flügelschraube endigt und von einer Dampfmaschine im Innern des Schiffes schnell herumgedreht wird; die Schraube bohrt daher gleichsam in das Wasser hinein und der Widerstand desselben bewegt das Schiff vorwärts.

Der Bau von Dampfschiffen und die Betreibung regelmäßiger Fahrten auf Flüssen und Meeren, z. B. von Hamburg, Lübeck, Bremen, Rotterdam, Stettin, London, Liverpool, Kalkutta, New-York, Marseille, Triest aus, auf dem Rhein, der Donau, Elbe, Weser, Oder 2c., wird theils von den Regierungen, theils von Aktiengesellschaften unternommen, und wird hauptsächlich durch den Transport von Reisenden und überseeischen Posten, welche jetzt fast durchgängig durch Dampfschiffe befördert werden, neben der gewöhnlichen Frachtnahme von See-Eilgut, rentabel. Für den allgemeinen Waarentransport, insofern es bei demselben nicht auf pünktliche Einhaltung kurzer Fahrzeiten ankommt, können sie in der Regel nicht mit den viel billiger fahrenden Segelschiffen konkurriren; ebenso ist ihnen auf den Flüssen die Konkurrenz der Eisenbahnen nachtheilig. Am wichtigsten sind sie für die Kriegsmarine geworden, und man baut daher jetzt fast keine anderen Kriegsschiffe mehr, als Schraubendampfer.

Aus der großen Zahl der **Dampfschiffahrts-Verbindungen** nennen wir folgende:

1) Rhein-Dampfschiffahrt der Kölner und Düsseldorfer Gesellschaft. Linie: von Mannheim bis Rotterdam (London).

2) Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Linie: von Mannheim bis Rotterdam und von da nach London.

3) Dampfschiffahrt auf der Maas. Linie: von Dinant über Namur, Lüttich, Mastricht und Venloo nach Rotterdam.

4) Mosel-Dampfschiffahrt. Linie: von Trier nach Koblenz; von Trarbach nach Trier.

5) Neckar-Dampfschiffahrt. Linie: von Heilbronn nach Heidelberg.

6) Bodensee-Dampfschiffahrt. Linien: zwischen Rorschach, Bregenz, Constanz, Friedrichshafen, Lindau, Ludwigshafen, Meersburg, Romanshorn, Rorschach, Schaffhausen und Ueberlingen.

7) Donau-Dampfschiffahrt auf der Donau, Drau, Sau und Theiß. Linie: von Donauwörth über Regensburg, Passau, Linz, Wien, Pesth nach Konstantinopel (Galacz).

8) Norddeutscher Lloyd. Linie: von Bremen auf der Oberweser bis

Münden, auf der Unterweser und Hunte nach Bremerhaven u. Oldenburg; zur See von Bremerhaven nach Norderney, London, Hull, Southampton, New-York.

9) Dampfschiffahrt auf der Elbe. Linien: a) von Harburg nach Hamburg und von da nach Stade und Buxtehude; b) von Magdeburg nach Hamburg; c) von Torgau über Dresden und Melnik nach Obristwi.

10) Dampfschiffahrt auf der Oder, Dievenow, Peene und dem Haff. Linien: von Frankfurt a. O. nach Stettin, Cammin u. s. w.

11) Dampfschiffahrt auf der Weichsel und dem Frischen Haff. Linien: von Danzig nach Neufahrwasser, Elbing und Königsberg.

12) Dampfschiffahrt auf dem Pregel, der Memel und dem Kurischen Haff. Linien: von Königsberg nach Memel, Tilsit und Kowno.

13) Hamburg-amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft. Linie: von Hamburg nach New-York via Southampton.

14) Dampfschiffahrt auf dem Genfer See. Linie: von Genf bis Villeneuve. (Auch auf dem Züricher und Wallensee, Zuger-, Langen-, Comer-, Vierwaldstätter-, Bieler-, Neuenburger- und Murtener-, Thuner-, Brienzer-, Garda- und Luganer See gehen Dampfschiffe, ebenso in Deutschland auf dem Traun-, Wörther-, Chiem-, Würm- [Starnberger] See.)

15) Dampfschiffahrt auf der Loire, Rhone, Saône u. Seine.

16) Dampfschiffahrt des Oesterreichischen Lloyd. Linien: a) Triest-Venedig; b) Triest-Konstantinopel; c) griechisch-orientalische Linie: nach Smyrna und von da nach Konstantinopel, Syrien, Alexandrien und den Jonischen Inseln; d) Konstantinopel-Beirut; e) Triest-Alexandrien in Verbindung mit den Schiffen von Suez nach Kalkutta, Australien, China und den holländischen Kolonien; f) Triest-Albanien über Zara, Cattaro und Korfu; g) Triest-Dalmatien über Zara und Cattaro; h) Triest-Istrien über Pola und Fiume; i) Triest-Kroatien über Fiume und Zengg.

17) Französische Dampfschiffahrtslinien nach dem Orient. Linien: a) Marseille-Civitavecchia-Neapel; b) Marseille-Genua-Livorno-Neapel-Messina-Malta; c) Marseille-Palermo-Messina-Syra-Smyrna; d) Piräus-Smyrna; e) Smyrna-Konstantinopel; f) Marseille-Messina-Piräus-Konstantinopel; g) Marseille-Malta-Alexandrien; h) Alexandrien-Smyrna; i) Konstantinopel-Ibraila; k) Konstantinopel-Trapezunt; l) Konstantinopel-Alexandrien; m) Marseille-Algier.

18) Britisch-ostindische Ueberlandpost. Linie: London-Calais-Paris-Marseille-Alexandrien-Suez-Bombay-Madras-Kalkutta ꝛc.

19) Southampton-Marseille-Alexandrien nach Australien.

20) Englische Post-Dampfschiffe nach Nordamerika. Linie: Southampton-New-York.

21) Dampfschiffe von europäischen Seehäfen ausgehend: Von Amsterdam nach Antwerpen, Bordeaux, Danzig, Hamburg, Königsberg, Kopenhagen, London, Stettin, Stockholm, Petersburg, Gibraltar, Hull, Marseille, Genua, Livorno ꝛc.

Von Antwerpen nach Bordeaux, Brasilien, Barcelona, Gibraltar,

Hamburg, Kopenhagen, Liverpool, London, Marseille, New-York, Petersburg, Rotterdam ꝛc.

Von Bordeaux nach Antwerpen, Amsterdam, Dublin, Dünkirchen, Havre, Liverpool, London, Nantes, Rotterdam, Lissabon, Montevideo und Brasilien.

Von Bremen und Bremerhaven nach New-York, London, Hull.

Von Hamburg nach Amsterdam, Antwerpen, Bergen, Christiania, Bordeaux, Havre, Drontheim, Dünkirchen, Gothenburg, Cuxhafen, Helgoland, London, Glasgow, Edinburg, Hull, New-Castle, New-York, Rotterdam, Havana.

Von Havre nach Antwerpen, Bordeaux, Brest, Caen, Cherbourg, Hamburg, Liverpool, London, Southampton, New-York, Petersburg, Rotterdam, Lissabon, Cadix, Gibraltar, Malaga.

Von Kiel nach Korsör, Kopenhagen, Neustadt ꝛc.

Von Königsberg nach Amsterdam, Elbing, Memel, Stettin, Tilsit, Wehlau.

Von Kopenhagen nach Amsterdam, Christiania, Lübeck, Kiel, Rotterdam, Stettin, Gothenburg, Stockholm, Hull, London, Petersburg ꝛc.

Von Liverpool nach Dublin, Havre, Rotterdam, New-York, Boston, Canada, Montevideo, Buenos-Ayres, Veracruz, Bergen, Drontheim, Hammerfest, West-Afrika, Australien ꝛc.

Von London nach Amsterdam, Antwerpen, Bremerhaven, Hamburg, Ostende, Rotterdam, Dünkirchen, Bordeaux, Calais, Christiania, Gothenburg, Havre, New-Castle, Edinburg, New-York, Kap der guten Hoffnung, Westindien, Brasilien ꝛc.

Von Lübeck nach Christiania, Kopenhagen, Gothenburg, Korsör, Malmö, Stockholm, Petersburg, Kiel, Riga ꝛc.

Von Marseille nach Barcelona, Cadix, Lissabon, Livorno, Genua, Neapel, Rotterdam, Alexandrien, Algier, Südamerika, Australien, Ostindien, China, Japan (Yskuhama) ꝛc.

Von Neapel nach Malta, Marseille, Genua, Livorno, Messina, Palermo ꝛc.

Von Petersburg nach Amsterdam, Antwerpen, Lübeck, Rostock, Rotterdam, Stettin, Stockholm.

Von Rotterdam nach Antwerpen, Bordeaux, Dünkirchen, Havre, Hamburg, Kopenhagen, Liverpool, London, Hull, New-Castle, Christiania, Drontheim, Marseille, Stettin, Petersburg, Lissabon, Livorno ꝛc.

Von Southampton nach Havre, Lissabon, New-York, Westindien, Californien, Brasilien, Buenos-Ayres, Australien, Westafrika ꝛc.

Von Stettin nach Amsterdam, Danzig, Stockholm, Kopenhagen, Königsberg, Hull, Leith, Liverpool, London, Memel, Riga, Rotterdam, Petersburg ꝛc.

Die englische Peninsular- u. Oriental-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist die größte aller bestehenden Dampfschiffahrts-Gesellschaften. Dieselbe hatte für die Fahrten nach dem Mittelmeere, Ostindien, China, Australien ꝛc. schon vor einigen Jahren 52 Dampfschiffe von 18,151 Pferdekraft und

84,117 Tonnen Gehalt und zwar 36 Schrauben- und 16 Raddampfer, wovon das größte 830 Pferdekraft und 2440 Tonnen hat. Am 30. September 1859 betrug das Vermögen der Gesellschaft beinahe 3 Mill. Pfd. St., die Brutto-Einnahme in dem an diesem Tage endigenden Betriebsjahre betrug 2,176,590 Pfd. St., wovon die Aktionäre 11 Prozent Dividende erhielten.

Der Oesterreichische Lloyd ist die größte deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Dies Centralinstitut des österreichischen Seehandels hat seinen Sitz in Triest und besitzt ein Grundkapital von 9,450,000 Fl. österr. Landeswährung. Es wurde im Jahre 1833 von den Triester Seeversicherungs-Gesellschaften in der Absicht gegründet, als Mittelpunkt für alle Unternehmungen, Vorschläge und Einleitungen zu dienen, welche einen heilsamen Einfluß auf den Handel überhaupt und besonders auf das Gedeihen der österreichischen Handelsschiffahrt ausüben können. Im Jahre 1836 unternahm der Verein die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffverbindung zwischen den österreichischen Seehäfen und den Handelsplätzen Griechenlands, der Türkei und Aegyptens. Dieses Unternehmen hat einen solchen Erfolg gehabt, daß die Gesellschaft am 31. Mai 1854 58 Dampfschiffe von 28,105 Tonnen Gehalt und 9320 Pferdekraft, und außerdem 30 eiserne und 10 hölzerne Schleppschiffe auf dem Po besaß, wozu im Laufe desselben Jahres noch 26 eiserne und 14 hölzerne Schleppkähne gekommen sind. — Gegenwärtig beläuft sich die Anzahl der Dampfer auf 68, zusammen mit 11,920 Pferdekraft; außerdem sind 91 Schleppschiffe und Flußbarken vorhanden, von welchen die ersteren im Jahre 1858 2058 Fahrten (333 nach der Levante, 137 nach der Donau und dem Schwarzen Meere, 296 im Adriatischen und Mittelländischen Meere, 799 an den österreich. Küsten und nach Albanien, 409 zum und am Po u. s. w.) gemacht und 1,055,571 Seemeilen zurückgelegt haben. Befördert wurden dabei 400,155 Reisende (1857: 426,432), 2,667,724 Centner Waaren, 1,263,109 Briefe u. s. w. Die Gesammteinnahme betrug 7,330,375 Fl., der Betriebsüberschuß 1,398,900 Fl. und der wirkliche Gewinn 379,002 Fl., wovon die Aktionäre nur die festen Zinsen von 4 Prozent erhalten haben, was bis 1864 fortdauerte. Das Vermögen der Gesellschaft bestand am 1. Januar 1859 aus 26,542,986 Fl., darunter 14,068,825 Fl. als Werth der damals vorhandenen 67 Dampfer. Im J. 1864 wurden 290,597 Reisende und 2,023,031 Centner Waaren befördert; die Einnahme betrug in diesem Jahre 8,400,853 Fl., der Gewinn 1,243,810 Fl.

Die Oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 24 Mill. Fl. Gesammt-Einnahme im Jahre 1860 10,280,619 Fl., im J. 1864 10,458,611 Fl. Der Reinertrag betrug 1860 3,111,379 Fl., wobei die Aktien 5 Proz. Zinsen trugen; im Jahre 1863 betrug derselbe dagegen 3,206,898 Fl. und die Aktionäre erhielten in Folge der Staatsgarantie 8 Proz. Zinsen. In letzterem Jahre wurden 886,693 Personen und 21,662,704 Centner befördert. Im Jahre 1864 besaß diese Gesellschaft 134 Dampfschiffe, zusammen mit 12,598 Pferdekraft; außerdem noch 567 Transport- und Schleppschiffe.

4. Posten.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer eigentlichen Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen und Privatverkehrs, immer mehr zu nähern und zu diesem Behufe die deutschen Staaten in den wesentlichsten Punkten zu Einem Postgebiete zu gestalten, wurden im J. 1847 unter sämmtlichen deutschen Regierungen Verhandlungen eingeleitet, deren nächstes Ergebniß der von Oesterreich und Preußen gegründete deutsch-österreichische Postverein war, welchem sich bald nachher die übrigen Regierungen, sowie die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung, angeschlossen haben.

Mit dem 1. Juli 1850 trat der Postvereinsvertrag in's Leben, wobei die weitere Ausbildung des Vereins, die Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postkonferenz vorbehalten blieb. Ein Ergebniß späterer Postkonferenzen waren die Nachtragsverträge vom 3. Septbr. 1855 und 26. Februar 1857. Die Folge der im Mai 1860 zu Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Postkonferenz ist aber der neue Postvereinsvertrag vom 15. Aug. 1860, welcher vom 1. Januar 1861 ab in Kraft steht. Aus dessen Inhalt stellen wir das für den Handelsstand Wichtigste hier zusammen, indem wir zugleich den von der im November 1865 zusammengetretenen fünften deutschen Postkonferenz vereinbarten Nachtragsvertrag vom 2. März 1866 thunlichst berücksichtigen, welcher (mit Ausnahme der spätestens am 1. April 1867 zur Anwendung kommenden neuen Vereinsbriefporto-Taxe) am 1. Juli 1866 in Wirksamkeit zu treten hat.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen. — Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen umfaßt derselbe nur deutsches Gebiet. — Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen. — Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorgrad) bestimmt. — Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Gramme).

II. Brief-Post.

Gemeinschaftliches Porto. Die sämmtlichen zum deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar. — In Folge dessen wird diese Korrespondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

a) Innere Vereins-Korrespondenz.

Bezug des Porto. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesendet werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen des Transitporto. Die Erhebung eines besondern Transitporto von den Korrespondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Korrespondenz.

Vereins-Briefportotaxen. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Korrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief

1) bis spätestens zum 1. April 1867

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. = 5 österr. Nkr. od. 3 südd. Kr.		je nach der Landeswährung.
„ 20 „ „	2 „ = 10 „ „ 6 „ „		
über 20 „ „	3 „ = 15 „ „ 9 „ „		

2) spätestens vom 1. April 1867 ab

bei einer Entfernung

bis zu 20 Meilen einschließlich	1 Sgr. od. 5 österr. Nkr. od. 3 südd. Kr.	je nach der Landeswähr.
über 20 „ „	2 „ „ 10 „ „ „ 6 „ „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen. — Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist noch das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost. Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfd. einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird. — Die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind ohne Unterschied des Gewichtes, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern und als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Frankirung. Für die innere Vereins-Korrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Unfrankirte Briefe werden zwar befördert, erhalten jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. = 5 österr. Nkr. oder 3 Kr. südd. W. für jeden einfachen Portosatz; wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungsporto und der Porto-Zuschlag erhoben. — Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto 2c. gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Drucksachen. Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silber- (3 Neu-) Pf. oder 2 österr. Nkr. oder 1 Kr. südd. W. bis zum Gewichte von $2^1/_2$ Loth einschließlich und ferner für je $2^1/_2$ Loth erhoben. Drucksachen dürfen bei der Briefpost nur bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Waarenproben (Waarenmuster). Die vorstehenden Bestimmungen für Drucksachen finden auch auf Waarenproben Anwendung.

Rekommandirte Briefpostsendungen. Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist für dieselben von dem Absender nur noch die besondere Rekommandationsgebühr, welche für jede Entfernung und jedes Gewicht 2 Sgr. = 10 Nkr. = 6 Kr. südd. W. beträgt, voraus zu bezahlen. Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so hat derselbe dafür eine weitere Gebühr von 2 Sgr. = 10 Nkr. = 6 Kr. südd. W. zu entrichten. — Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto

die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung für Briefpostsendungen. Für eine abhanden gekommene rekommandirte Briefpostsendung wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. = 21 Fl. österr. W. = 24½ Fl. südd. W. geleistet. Das Reklamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an. Das nachgewiesene Abhandenkommen des gesammten Inhalts des Umschlags (der Hülle) einer rekommandirten Briefpostsendung wird dem Verluste gleich geachtet. Für bloße Beschädigung wird nicht gehaftet. — Diese Bestimmungen kommen in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefpostsendungen, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirk die Briefpostsendung aufgegeben worden ist. Für Verluste rekommandirter Briefpostsendungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen. — Ein Ersatzanspruch für **nicht rekommandirte** Briefpostsendungen findet den Postverwaltungen gegenüber nicht statt.

Bestellung durch Expressen. Briefe aus den Vereins-Bezirken, auf welchen der Absender mit der wörtlichen Bemerkung: „Durch Expressen zu bestellen" das Verlangen der Bestellung derselben durch einen Expressen ausgedrückt hat, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden. — Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. = 15 Nkr. = 9 Kr. südd. W. zu entrichten. — Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. = 15 Nkr. = 9 Kr. südd. W. für die Beschaffung des Boten zu erheben. — Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, voraus bezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. — Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Postanweisungen. Im Gebiete des deutschen Postvereins können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. = 75 Fl. österr. W. = 87½ Fl. südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thlrn.	einschließlich	2 Sgr.
„ „ „ „ 37½ Fl. österr. W.	„	10 Kr. österr. W.
„ „ „ „ 43¾ Fl. südd. W.	„	6 Kr. südd. W.
im Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr.	einschließlich	4 Sgr.
„ „ „ 37½ Fl. „ 75 Fl. österr. W.	„	20 Kr. österr. W.
„ „ „ 43¾ Fl. „ 87½ Fl. südd. W.	„	12 Kr. südd. W.

Diese Gebühr ist bei der Aufgabepostanstalt zu entrichten. — Für Retour- oder Nachsendung von Postanweisungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. — Wenn indeß Postanweisungen im Falle der Nachsendung aus dem internen Verkehre eines Vereinsbezirkes in den Vereinsverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der im Vereinsverkehre festgesetzten Gebühr, nach Abrechnung der für den internen Verkehr bereits erhobenen Gebühr,

noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen, dabei soll gleichmäßig 1 Sgr. = 3 Kr. südd. W. gerechnet werden.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm den Expreßbotenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere nicht im Postgebäude sich mitbefindet, mit 3 Sgr. = 15 Kr. österr. W. = 9 Kr. südd. W. zu Gunsten der Aufgabepostanstalt zu entrichten.

Für die Bestellung des Postanweisungstelegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungspostanstalt stets durch einen Expressen erfolgt, sind die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren vom Absender zu zahlen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Geldsendungen.

Portofreiheiten. Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen; dagegen müssen Laufschreiben von Privatpersonen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Briefe an Soldaten, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche bei außerhalb ihres Landes befindlichen Truppentheilen im aktiven Dienste stehen, werden portofrei befördert; die von diesen Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Unrichtig geleitete Briefe. Für Briefe, welche irrig instradirt worden sind, wird am Bestimmungsorte nur dasjenige Porto erhoben, welches bei richtiger Instradirung sich ergeben haben würde.

Unbestellbare Briefe. Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen; waren dieselben bei der Aufgabe frankirt worden, so werden sie ohne Anrechnung eines Porto, wenn sie dagegen unfrankirt waren, unter Anrechnung des Porto für die Hinsendung an die Aufgabepostanstalt zurückgesendet.

Nachzusendende Briefpostsendungen im inneren Vereinsverkehr. Für Briefe, welche dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet ein weiterer Ansatz von Porto nur so lange statt, bis der Maximalsatz des Vereinsporto erreicht ist, wobei jedoch für ursprünglich frankirte Briefe nur die Taxe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Wenn jedoch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, so hat die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen einzutreten. Für nachzusendende Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die zurücksendende Postanstalt angerechnet worden sind. Bei Nachsendung von vollständig frankirten Drucksachen und Waarenproben wird eine Nachtaxe nicht angesetzt. Nachzusendende rekommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Gebühren. Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten Taxen kommt bei der inneren Vereins-Korrespondenz nur noch die tarifmäßige Bestellgebühr, wo sie überhaupt noch besteht, zur Erhebung. — Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

b) Korrespondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Korrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereins-Korrespondenz; dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Korrespondenz nach dem Postvereins-Staate unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabe-Postamts und dasjenige, wo dieselbe auszutreten hat, in das eines Abgabe-Postamts. — Der auf S. 242 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Korrespondenz nach dem Auslande außer Anwendung.

III. Fahr-Post.

Portoberechnung. Das Porto für alle im Vereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Fahrpost-Tarif. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen 1/6 Silbergroschen. — Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet. — Das Porto wird in der Münzwährung des Landes berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt. — Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden eventuell in die andere Münzwährung desjenigen Postbezirks, in welchem das Porto zur Erhebung kommt, möglichst genau auf die Erhebungsmünze reduzirt.

Minimalsätze des Gewichtporto. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben: bis einschließlich 8 Meilen: 2 Sgr. = 10 österr. Nkr. = 7 Kr. südd. W., über 8—16 Meil. 3 Sgr., über 16—24 Meil. 4 Sgr., über 24—32 Meilen 5 Sgr., über 32 Meilen 6 Sgr. Für Sendungen bis einschließlich Ein Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr. = 7 österr. Nkr. = 5 Kr. südd. W. erhoben.

Werthporto. Das Werthporto beträgt: bis einschließlich 50 Thlr. bis einschließlich 12 Meilen ½ Sgr., über 12—48 M. 1 Sgr., über 48 M. 2 Sgr.; über 50—100 Thlr. bis einschl. 12 M. 1 Sgr., über 12—48 M. 2 Sgr., über 48 M. 3 Sgr., für jede weiteren 100 Thlr. bis einschl. 12 M. 1 Sgr., über 12 bis 48 M. 2 Sgr., über 48 M. 3 Sgr. Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein. Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduktion in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der oben unter „Gewichtporto" erwähnten Bestimmungen.

Postvorschüsse. Bei den Vereinspostanstalten werden Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. = 75 Fl. österr. = 87½ Fl. südd. W. geleistet. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch zu einem höheren Betrage zuläßig.

Die Auszahlung des Betrags am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des von der Aufgabepostanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Vorschußsendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 Fl. österr. W. — 3⅓ österr. Nkr. und für je 5 Fl. südd. W. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Vorschußsendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt, auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Sendungen aus dem internen Verkehr in den Vereinsverkehr und umgekehrt übergehen.

Vorschußbriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben vom Retourporto frei.

Begleitbriefe. Begleitbriefe zu Fahrpost-Sendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt. Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Frankirung der Fahrpostsendungen. Es ist dem Absender freigestellt, die Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen. Vereins-Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Versender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt werden.

1. Bei Expreßbestellung im Orte der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens die Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thlrn. = 75 Fl. österr. W. = 87½ Fl. südd. W. einschließlich, sowie Packete, sei es mit oder ohne deklarirten Werth, im Gewichte bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlrn. = 75 Fl. österr. = 87½ Fl. südd. W., sowie bei Packeten im Gewicht von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein, resp. den Begleitbrief.

Die Expreßgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, wo die Sendungen selbst per Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der Gebühr für die expresse Bestellung von Briefen im Orte der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, wo nur die Scheine, resp. die Begleitbriefe, zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expreßgebühr für Briefe zur Anwendung.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Landbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief. Die Bemessung der Gebühr, resp. des Botenlohns, regelt sich nach den bezüglich der nach dem Landbezirke gerichteten expressen Briefe getroffen Bestimmungen.

Die Gebühren, resp. der Botenlohn, für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuholen.

Für Expreß-Fahrpostsendungen wird Seitens der Postverwaltung nur in demselben Umfange, wie für alle übrigen Fahrpostsendungen, Garantie geleistet.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung. Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den vorstehend in den Abschnitten N a c h n a h m e n, B a a r e   E i n z a h l u n g e n und B e g l e i t b r i e f e bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung, beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte, beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte, aufgegeben werden.

Gewährleistung (Art. 75). Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu deklariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthdeklaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Deklaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reklamant den Nachweis beizubringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeklaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der deklarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthdeklaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die andern Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene und darauf reduzirte Summe zu vertreten.

Die Werthdeklaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowol auf dem Begleitbriefe als auf der Sendung selbst angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthdeklaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwol zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthdeklaration versehene Sendung, für welche gleichwol nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt neu verpackten Sendung ein die Deklaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für Haftung der Post die Deklaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verluste von nicht deklarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. österr. W. oder 30 Kr. südd. W. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht deklarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. österr. W. oder 30 Kr. südd. W. für jedes beschädigte Pfund, erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen innern Beschädigung, beziehungsweise dem Abgange, steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4. Für Sendungen mit Postvorschüssen, auf denen nicht neben der Angabe des Vorschusses ausdrücklich ein Werth angegeben ist, findet in Beschädigungs- und Verlustfällen die Ersatzleistung lediglich nach den Grundsätzen statt, welche für undeklarirte Fahrpostsendungen im Allgemeinen maßgebend sind.

Es findet also in Beschädigungs- und Verlustfällen undeklarirter Vorschußsen-

dungen eine Entschädigung nur bis zu 10 Sgr. (50 österr. Nkr. oder 30 Kr. südd. W.) für das Pfund statt. Desgleichen findet bei Verlust oder Beschädigung deklarirter Vorschußsendungen die Entschädigung nur nach Maßgabe des deklarirten Werthes statt. In beiden Fällen kann ein Anspruch des Aufgebers auf Auszahlung nicht geltend gemacht werden, sofern nicht der Adressat den auf der Sendung haftenden Vorschuß einbezahlt hat.

5. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

6. Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Einlösung von Frankomarken. Bei den Vereinspostanstalten können Postfreimarken eines anderen zum deutschen Postverein gehörigen Postgebiets gegen baares Geld umgewechselt werden. Der umzuwechselnde Betrag an Freimarken darf, für jeden einzelnen Fall, die Summe von 4 Thlrn. = 6 Fl. österr. = 7 Fl. südd. W. nicht überschreiten. Die Auszahlung des Geldbetrags kann der Aufgeber erst verlangen, nachdem von einer Postanstalt des Ursprungslandes der Marken die Bestätigung der Richtigkeit derselben bei der Aufgabepostanstalt eingegangen ist. Der Einlieferer der Marken hat bei Aufgabe derselben das Fahrpostporto und die Gebühr wie für Vorschüsse zu entrichten, auch etwaige Verluste in Folge der Reduktion des Werths der eingelieferten Marken zu tragen.

7. Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postbehörde ob, welcher die Postverwaltung des Aufgabeortes angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder derselbe die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

⊙

Auszug aus dem Reglement für den Postvereinsverkehr

über die

Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen im Post-Vereinsverkehre.

§. 1. **Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.** Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Packereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. **Adresse.** Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit der Bemerkung „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. **Außenseite der Briefe.** Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4. **Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.** Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme solcher in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewicht von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5. **Erfordernisse eines Begleitbriefes.** Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse zu einer Sendung mit deklarirtem Werth muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6. **Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.** Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklaration. — Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7. **Signatur.** Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse, sie kann jedoch auch aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; auch muß dieselbe den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. — Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden. — Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, anzubringen. Insoweit es zulässig ist, die Adresse nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier zu schreiben, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8. **Deklaration.** Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowol auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden. — Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen. — Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduktion in landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt. — Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhalts, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Fl.“ In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist dagegen eine Werthdeklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen ein Werthporto neben der Procuragebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

§. 9. **Verpackung.** Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. — Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. — Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. — Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. — Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in welchen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein. — Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist. — Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann. — Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden. — Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren vom Adressaten eingezogen.

§. 10. **Verschluß.** Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Drucksachen, sowie wegen der Waarenproben und Muster, vergleiche §§. 14 u. 15.) — Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden. — Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form, bis zum Gewichte von $1/2$ Pfd. einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschußbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen. — Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. — Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11. **Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.** Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem h a l t b a r e n Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. — Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann. — Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von $1/2$ Pfd. nicht übersteigen. — Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken. — Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl., und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden. —

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein. — Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz sein. Es genügt jedoch für die Versendung von baarem Gelde ein Beutel von starker Leinwand, sofern die in demselben befindlichen Geldstücke gehörig eingerollt oder in festen Packeten verpackt sind; wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein. — Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. — Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. — Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12. **Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.** Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben flüssige Hefe und Most, gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen. — Wer derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13. **Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.** Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. — Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. — Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird. — Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowol auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar. — Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höhern Maximalgewichts für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14. **Frankirungsvermerk. Franco-Couverts. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.** Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder Franco-Couverts

entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Frankirungszeichen, welche aus Franko-Couverts herausgeschnitten sind, können zur Frankirung nicht benutzt werden.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 15. **Retour-Recepisse.** Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 16. **Durch Expressen zu bestellende Sendungen.** — Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll.

Hierher würden beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen sein: „Durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besonderen Boten zu bestellen."

Bezeichnungen wie „cito, citissime, pressant, sofort zu bestellen, dringend, eilig" u. s. w. sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen. — Es ist der absendenden Postanstalt überlassen, die Expreßbehandlung der Sendungen nach dem Landbestellbezirk von der Hinterlegung eines dem Botenlohn entsprechenden Betrags abhängig zu machen.

§. 17. **Drucksachen.** Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. (Hiernach ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die A r t d e r H e r s t e l l u n g für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.) Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks (unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Kopirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden) hergestellten Schriftstücke. Die Sendungen müssen offen und zwar entweder einfach zusammengefaltet, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalem (die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedeckendem) Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Die Sendungen können auch aus gebundenen oder broschirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourants, Familienanzeigen u. dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines Postanweisungsformulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen. — Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben. — Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder auch auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden. — Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande oder Couverte versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen

aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf einem und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind: z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen ꝛc. Auch auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie ꝛc. hergestellt sein. Bei Preiscourants und Handelscirkularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscourants und Handelscirkularien können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden (sie dürfen in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein). Das Manuskript kann den Korrekturbogen ebenfalls beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

§. 18. **Waarenproben (Waarenmuster).** Gegen die für Waarenproben bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dergl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoff von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk „Proben (Muster)" enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Außer den

vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjekt gestattet. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben. In Betreff der Taxirung von Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Waarenproben jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

§. 19. **Rekommandirte Briefpostsendungen.** Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung „Rekommandirt, Chargée, Empfohlen" versehen werden. — Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefpostsendungen, die, mit dem Rekommandationszeichen versehen, im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 20. **Nachfrage nach angeblich abhanden gekommenen Sendungen.** Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich einer jeden zur Post eingelieferten Sendung beanspruchen. Für den Laufzettel ist das Porto, wie für einen gewöhnlichen frankirten Brief, im Voraus zu entrichten. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

§. 21. **Postanweisungen.** Die Einzahlung von Beträgen, welche an einen bestimmten Empfänger wieder ausgezahlt werden sollen, findet auf Postanweisungen (gedruckten Cartons, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden) statt. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein. Die Gebühr für Zahlungen mit Postanweisung ist im Voraus zu entrichten; ein Einlieferungsschein wird dem Aufgeber unentgeltlich ertheilt. Auf der Postanweisung muß die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt, auch der Empfänger genau bezeichnet sein. Es ist dem Absender freigestellt, auf dem Postanweisungsformulare den Geldbetrag, seinen Namen und Wohnort, das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Littera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belegs sowie eine Aktenbezeichnung anzugeben. Andere Angaben dürfen nicht gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt in der Währung des Landes, nach welchem die Postanweisung gerichtet ist. Die Reduktion ist so vorzunehmen, daß bei der Auszahlung Theile eines ¼ Sgr. und Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben. Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der mit Quittungsvermerk versehenen Postanweisung, doch kann der zugehörige Coupon vom Adressaten zurückbehalten werden. Die Erhebung des Geldbetrags am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen von Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten erfolgen; andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Rekommandation und Rückschein-Beschaffung findet nicht Anwendung. Poste restante gestellte Postanweisungen sind zulässig. Für durch Expressen zu bestellende Postanweisungen muß der Botenlohn vom Aufgeber bezahlt werden. Auf Verlangen des Absenders kann die Auszahlung des auf Postanweisung eingelieferten Geldbetrags

an den Adressaten auf telegraphischem Wege vermittelt werden, wenn zwischen den beiden betr. Postanstalten eine zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Telegraphenverbindung besteht. Die Ausfertigung der telegraphisch zur Auszahlung gelangenden Postanweisung hat der Absender in gewöhnlicher Weise zu beschaffen; die Ausfertigung des Telegramms ist Sache der Postanstalt, bei welcher die Einzahlung erfolgt. Soll durch das Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilung gemacht werden, so hat solche der Absender der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich zu übergeben. Der Aufgeber hat neben den Postgebühren auch die für das Telegramm zu zahlen und muß für den Fall, daß der Gesammtkostenbetrag nicht sofort richtig festgestellt werden kann, auf Verlangen durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrags Sicherheit stellen. Postanweisungstelegramme werden den Adressaten von den Postanstalten, welche die Auszahlung zu bewirken haben, stets durch Expressen zugestellt. Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe des quittirten Postanweisungstelegramms. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat er der Postanstalt am Bestimmungsorte rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei etwaiger Verlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung wird alsdann die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt; Sache des Adressaten ist es aber, durch Vermittlung des Absenders bei der Aufgabepostanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats zu erwirken. Bei Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein vom Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei. Ist der Absender der abhanden gekommenen Postanweisung nicht zu ermitteln, so hat die Postverwaltung des Bezirks der Aufgabepostanstalt über das in dem einzelnen Falle weiter zu beobachtende Verfahren zu bestimmen.

§. 22. **Postvorschußsendungen.** Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . ." und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 23. **Speditionswege für Fahrpostsendungen.** Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, frei stehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 24. **Zurücknahme aufgegebener Postsendungen durch den Aufgeber.** Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. — Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. — In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk zu diesem Behufe bestehenden Vorschriften. — Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben. — Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben nicht Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein. — Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. — Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei

Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 25. **Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten am Umspeditionsorte.** Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 26. **Unbestellbare Postsendungen.** Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten: 1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 27 nicht möglich oder nicht zulässig ist; — 2. wenn die Sendung mit der Bemerkung „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, bei der Post abgeholt wird; — 3. wenn bei Sendungen mit Postvorschuß oder bei Postanweisungen, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet sind, der Betrag innerhalb 14 Tagen nicht einbezahlt, beziehungsweise erhoben worden ist; — 4. wenn die Annahme verweigert wird. — Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werthdeklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere mit dem Adressaten gleichnamige Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache. — Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen. — In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu bemerken. — Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Oeffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen. Die Eröffnung des Begleitbriefs zu einer Fahrpostsendung Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 27. **Nachsendung der Postsendungen.** Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände mit Ausschluß von Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. — Bei Postanweisungen sowie bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 28. **Mit fremden Freimarken versehene Briefe.** Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Freimarken oder gestempelten Couverts eines andern Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen. — Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 29. **Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.** Wenn zwei oder mehrere Brief- oder Fahrpostsendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Sendungen nicht zurückzuschicken, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem betreffenden Brief- oder Fahrpostporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von dem Adressaten nicht angenommenen Sendungen hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 30. **Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.** Von den Adressaten nicht bezahlte Bestellgebühr, mit Ausnahme der Gebühr, beziehungsweise des Botenlohnes für Expreßsendungen, darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden. — Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber zu erheben und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 31. **Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.** Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 32. **Lagergeld.** Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in welchen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

5. Telegraphen.

Schon im Alterthume gab es verschiedene Einrichtungen, um Nachrichten durch weit sichtbare oder hörbare Zeichen sehr schnell nach bedeutenden Entfernungen zu befördern; sie fanden jedoch, selbst bis in die neuere Zeit, nur selten allgemeine Anwendung und wurden meist nur bei einzelnen Gelegenheiten, zum Gebrauch einer Regierung, eines Feldherrn 2c. angewendet. Seit der ersten französischen Revolution bediente man sich ihrer jedoch häufig, besonders in Frankreich, wo man nach dem von dem Ingenieur Claude Chappe erfundenen Systeme, das der Nationalconvent 1792 adoptirte, Telegraphenlinien anlegte, desgleichen in Deutschland, England und in mehreren anderen europäischen Ländern. Diese auf verschiedene Art konstruirten *optischen* oder *Gesichtstelegraphen* hatten jedoch immer den Nachtheil, daß sie bei undurchsichtiger Luft, und die

meisten auch während der Dunkelheit, keine Dienste leisteten. Uebrigens waren sie nur zum Gebrauche der Regierungen und Behörden bestimmt, und das Publikum hatte daher wenig Nutzen davon.

Durch die elektrischen Telegraphen, eine der wichtigsten Erfindungen der neuesten Zeit, sind jene Uebelstände beseitigt worden. Die Telegraphen beruhen darauf, daß sich der elektrische Strom mit einer fast unmeßbaren Geschwindigkeit nach weiten Entfernungen leiten läßt und daß vermittelst ziemlich einfacher Vorrichtungen durch die abwechselnde Unterbrechung und Wiederherstellung des Stromes am entgegengesetzten Endpunkte einer solchen Drahtleitung auf verschiedene Art Zeichen hervorgebracht werden, welchen man die Bedeutung von Buchstaben geben und daraus Wörter und Sätze zusammensetzen kann. Die Zeichengebung besteht entweder darin, daß ein Zeiger auf einem Zifferblatte herumläuft, oder daß Magnetnadeln sich abwechselnd nach rechts oder nach links bewegen, oder daß ein Stift Punkte und Striche auf einen sich vorüberbewegenden Papierstreifen druckt; das letztere von dem Amerikaner Morse erfundene System kommt gegenwärtig am meisten und namentlich bei allen Telegraphenlinien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins zur Anwendung. Man hat in Amerika auch wirklich schreibende Telegraphen, die jeden Schrift- oder anderen Zug, der auf einer Station gemacht wird, auf der anderen ganz genau wiederholen; doch ist diese Gattung in der Anwendung nicht so zweckmäßig, als die mit Strichen und Punkten.

Die elektrischen Telegraphen werden am besten mit den Eisenbahnen verbunden, indem der Leitungsdraht an der Seite derselben auf hohen Stangen fortgeführt wird, und die Bahnwärter ihn zugleich beaufsichtigen können. Man hat aber jetzt nicht allein an den Eisenbahnen elektrische Telegraphen angelegt, sondern auch auf vielen Linien, wo es noch keine Eisenbahnen giebt. Die Ausbreitung des Telegraphennetzes ist in vielen Ländern, so namentlich auch in Deutschland, bis zu einem Grade vorwärts geschritten, daß es kaum noch eine namhafte Stadt giebt, die nicht in demselben mit inbegriffen wäre.

Für Beförderung telegraphischer Depeschen oder Telegramme innerhalb des

deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins

ist nachfolgender Tarif (A) seit dem 1. Oktober 1863 gegenwärtig in Geltung, dessen Bestimmungen auch bei der Korrespondenz mit Großbritannien und Irland, via Haag oder Emden, sowie mit einer Anzahl Staats- und Privat-Telegraphenstationen, die innerhalb des Vereinsgebietes liegen, demselben aber nicht angehören, insoweit in Anwendung kommen, als der Vereinstarif bis zur Grenze gilt und dann der vereins-ausländische Zuschlag (großbritannische rc.) erfolgt, während beim Verkehr mit dem gesammten übrigen Vereinsauslande die inländische Gebühr noch nach dem Tarif B gerechnet wird.

Notizen

über die Verbindungen des deutsch-österr. Telegraphen-Vereins.

Dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, welcher seit 1850 in's Leben getreten, gehören zur Zeit folgende Staaten an:

Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, die Niederlande, Mecklenburg-Schwerin und Baden.

Diese Vereinsregierungen unterhalten auch Telegraphenlinien und Stationen in anderen Staaten, namentlich in Braunschweig, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den sächs. Herzogthümern, Nassau und Frankfurt a. M.

Wenn eine Depesche nicht mehr als 20 Worte enthält, von denen jedoch keines mehr als 7 Silben haben darf (der Ueberschuss wird für ein Wort gezählt), wird sie für einfach gerechnet. Bei Verbindung von Worten durch Bindestriche werden die einzelnen Worte gezählt; einzeln stehende Buchstaben, Schriftzeichen oder Ziffern gelten je für ein Wort, ebenso die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgenden Worte. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für einen neuen Absatz (Alinea) werden, so weit selbige durch den Telegraphen darstellbar sind und nicht durch besondere Worte gegeben werden müssen, nicht berechnet. Zahlen bis zu 5 Ziffern gelten für ein Wort. Adresse und Unterschrift werden zum Text gezählt.

Die Beförderungs-Gebühr wird nach folgenden Tarifen berechnet:

A. Für Beförderung von vereinsländischen Depeschen innerhalb des Vereinsgebiets.

Entfernung nach		Gebühr für eine Depesche bis zu 20 Worten.				Zuschlag für je 10 Worte mehr.			
Zonen.	Meilen.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Kr. ö. W.	Fl. Kr. rh. W.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Kr. ö. W.	Fl. Kr. rh. W.
I.	bis 10	—	8	— 40	— 28	—	4	— 20	— 14
II.	über 10 — 45	—	16	— 80	— 56	—	8	— 40	— 28
III.	über 45	—	24	1 20	1 24	—	12	— 60	— 42

B. Für Beförderung von Depeschen nach dem Vereinsauslande.

Bis zur Vereinsgrenze beträgt die Gebühr für 1—20 Worte 24 Sgr. oder 1 Fl. 24 Kr. rh. W., jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1) von **Preussen** für die nicht durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen nur 20 Sgr.; 2) von **Baden** und **Bayern** für dieselben Depeschen 8 Sgr.; 3) von **Württemberg** und **Hohenzollern** für die Depeschen nach **Frankreich**, **Italien** und der **Schweiz** 8 Sgr.; 4) von den **Niederlanden** für die nicht durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen 8 Sgr., jedoch für die durch **Belgien** und **Frankreich** beförderten Depeschen nach **Italien** und der **Schweiz** nur 4 Sgr.

Für je 10 Worte mehr wird ein Zuschlag im Betrage der Hälfte des Satzes für eine einfache Depesche erhoben.

In **Preussen** einschliesslich der preussischen Stationen zu Apolda, Arnstadt, Cassel, Detmold, Eisenach, Frankfurt a/M., Gera, Giessen, Gotha, Hamburg, Homburg v. d. H., Lemgo, Lübeck, Luxemburg, Marburg, Neustadt a/O., Oberwesel, Schleiz, Usingen, Weimar beträgt bei den Staats- und Eisenbahn-Telegraphen die Gebühr für die Beförderung von Depeschen im internen Verkehr:

bis zu 20 Worten auf 10 Meilen 8 Sgr., über 10—45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr., und für je 10 Worte weiter die Hälfte des einfachen Satzes mehr.

In **Württemberg** werden für eine einfache Depesche 20 Kr., für jede 10 Worte weiter 10 Kr., im Verkehr mit der Schweiz bis zu einer Entfernung von 5 Meilen 28 Kr., und nach allen entfernteren Stationen 56 Kr. erhoben. Von Friedrichshafen nach Romanshorn und Rorschach aber nur 6 Kr. rh.

In **Bayern** einschliesslich der Stationen zu Frankfurt, Darmstadt, Mainz, Worms, Coburg, Meiningen und Gotha werden für die interne telegraphische Korrespondenz ohne Rücksicht auf die Entfernung bis zu 20 Worten 28 Kr., für je 10 Worte mehr 14 Kr. und ausserdem für das Formular 2 Kr. berechnet.

In **Hannover**, einschliesslich der hann. Stationen zu Kassel, Bremen, Cuxhafen und Hamburg, werden im inneren Verkehr für eine Depesche bis zu 20 Worten ohne Rücksicht auf die Entfernung 8 Gr., für jede 10 Worte weiter 4 Gr. mehr berechnet. Der gleiche Satz gilt für den Verkehr mit den braunschweig'schen Stationen.

In **Braunschweig** werden für Depeschen zwischen den braunschweig'schen Stationen für 20 Worte 8 Gr. erhoben. Im Verkehr mit Hannover s. oben.

In **Baden** werden im innern Verkehr für eine Depesche bis zu 10 Worten 18 Kr., für jedes weitere Wort 1 Kr. mehr berechnet.

In **Sachsen**, einschliesslich der Stationen Altenburg, Ronneburg, Roda, Gera, Weimar und Jena, werden im innern Verkehr ohne Unterschied 8 Ngr. für eine einfache Depesche von 20 Worten berechnet.

Der **Oldenburg-Bremer** Staats-Telegraph befördert zwischen Bremen, Delmenhorst, Oldenburg, Brake, Elsfleth, Varel, Fedderwardersiel und Leuchtthurm zum Preise von 8 Sgr. einfache Depeschen von 1—20 Worten. Bei längeren Depeschen erfolgt für je 10 weitere Worte ein Zuschlag von je 4 Sgr.

Jede Depesche kann rekommandirt werden. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit Angabe der genauen Zeit der Zustellung, sowie der Person oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der einzelnen Depesche. Der Aufgeber kann der Adresse den Zusatz „Nachzusenden" beifügen und hat die Gebühr für das Nachsenden zu tragen. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adressstationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adress-Stationen angegeben sind. Soll aber eine Depesche an einem Orte an verschiedenen Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede fernere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. berechnet. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depesche entstehen, nicht zu vertreten.

Mit Hülfe obigen Tarifs und des nachfolgenden Zonen-Verhältnisses lässt sich der Betrag der Beförderungsgebühr leicht ermitteln.

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Aachen	-	2	3	3	3	2	2	2	1	3	2	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Altenburg	3	3	2	2	2	3	3	2	3	2	2	2	2	3	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	3
Amsterdam	2	-	3	3	3	2	3	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	1	3	3	3	3
Augsburg	3	3	-	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	1	2	2	3	3	2	3	3
Bamberg	3	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	1	2	3	3	2	3	3
Bayreuth	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	3	2	3	2	2	3	2	1	2	3	3	2	3	3
Berlin	3	3	3	-	2	2	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Bonn	1	2	3	3	2	2	2	2	1	3	2	3	2	3	3	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Botzen	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	2	3
Braunschweig	3	3	3	2	-	2	3	2	2	2	2	2	1	3	2	1	2	3	2	3	3	2	3	3	3
Bregenz	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Bremen	2	2	3	2	2	-	3	2	2	3	2	loc	2	3	2	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Bremerhaven	3	2	3	3	2	1	3	2	2	3	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Breslau	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	3	2	3	3	2
Bromberg	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Bruchsal	2	3	2	3	3	3	loc	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	loc	3	3
Brünn	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2
Cannstadt	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Carlsbad	3	3	2	2	2	3	3	2	3	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Carlsruhe	2	3	2	3	3	3	-	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Cassel	2	3	3	2	2	2	2	-	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	2	3	3
Chemnitz	3	3	2	2	2	3	3	2	3	1	2	3	2	3	1	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3
Coblenz	2	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	3	3	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Coburg	3	3	2	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Cöln (Deutz)	1	2	3	3	2	2	2	2	-	3	2	3	2	3	3	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Constanz	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Crefeld	1	2	3	3	2	2	2	2	1	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Creuznach	2	3	2	3	2	3	2	2	2	3	1	3	2	3	3	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Danzig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Darmstadt	2	3	2	3	2	3	2	2	2	3	1	3	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Dessau	3	3	3	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	3	1	1	3	3	2	2	3	2	3	3	3
Dresden	3	3	3	2	2	3	3	2	3	-	3	3	2	3	2	2	3	3	2	2	3	2	3	3	3
Düsseldorf	1	2	3	3	2	2	2	2	1	3	2	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Eisenach	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Elberfeld	2	2	3	3	2	2	2	2	1	3	2	2	2	3	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Emden	2	2	3	3	2	2	3	2	2	3	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Ems	2	2	2	3	2	2	2	2	2	3	1	3	2	3	3	2	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Erfurt	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Franzensbad	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Frankfurt a. M.	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	-	3	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Frankfurt a. d. O.	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Friedrichshafen	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	loc	3	3
Fürth b. Nürnb.	3	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	1	2	3	3	2	3	3
Gera	3	3	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	3	1	2	2	2	2	2	3	2	2	3	3
Giessen	2	2	2	3	2	2	2	2	2	3	1	3	2	3	2	2	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Gotha	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Göttingen	2	3	3	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	2	3	3

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Haag	2	1	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1	3	3	3	3
Halle	3	3	3	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	3	1	1	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Hamburg	3	3	3	2	2	loc	3	2	3	3	3	–	2	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Hannover	2	2	3	2	1	2	3	2	2	2	2	2	–	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3
Heilbronn	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	2	3	2	2	2	3	3	3	loc	3	3
Herbesthal	1	2	3	3	3	2	2	2	1	3	2	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Hermannstadt	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hohenschwangau	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Hof	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Innsbruck	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	2	3
Ischl	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	2
Kehl	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Königsberg i. Pr.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	–	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Kissingen	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Krakau	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Leipzig	3	3	3	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	3	–	2	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Lemberg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Liebenstein	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Lindau	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Linz	3	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	2	2	2	3	3	3	2	2
Lübeck	3	3	3	2	2	2	3	2	3	3	3	1	2	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Ludwigshafen	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	1	3	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Luxemburg	2	2	3	2	3	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	1	3
Magdeburg	3	3	3	2	1	2	3	2	3	2	2	2	2	3	2	–	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Mainz (Castel)	2	3	2	3	2	3	2	2	2	3	1	3	2	3	2	2	–	2	2	3	3	3	2	3	3
Mannheim	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	1	3	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Mantua	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3
Marburg i. Kurhss.	2	2	2	3	2	2	2	1	2	3	1	2	2	3	2	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Marienbad	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	2
Meiningen	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Memel	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Minden	2	2	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	1	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
München	3	3	1	3	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	–	2	2	3	3	2	2	3
Münster	2	2	3	3	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	3	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Neuwied	2	2	3	3	2	2	2	2	1	3	2	3	2	3	3	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Norderney	2	2	3	3	2	2	3	2	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Nürnberg	3	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	–	2	3	3	2	3	3
Offenbach	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	1	3	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Olmütz	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2
Osnabrück	2	2	3	3	2	2	3	2	2	3	2	2	2	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Passau	3	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	2	2	3	3	2	2	2
Pesth	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Posen	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Potsdam	3	3	3	1	2	2	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Prag	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	2	3	2	2	–	3	3	3	3	2
Pressburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	1
Regensburg	3	3	2	3	3	3	2	2	3	2	2	3	3	3	2	3	2	2	2	2	3	3	2	3	2

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Carlsruhe.	Cassel.	Cöln.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Rotterdam	2	1	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	-	3	2	3	3
Saarbrück	2	3	2	3	3	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	3	2	3	3	3	2	3	3
Salzburg	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	2	2	2
Schweinfurt . . .	2	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Schwerin	3	3	3	2	2	2	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Speyer	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Stettin	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	-	3	3	3
Stralsund	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Swinemünde . . .	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	1	3	3	3
Stuttgart	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	-	3	3
Teplitz	3	3	2	2	2	3	3	2	3	1	3	3	3	3	2	2	3	2	2	1	3	2	3	3	2
Tilsit	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Trier	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Triest	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	-	3
Ulm	3	3	1	3	3	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	loc	3	3
Venedig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3
Verona	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3
Weimar	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Wien	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	-
Wiesbaden	2	3	2	3	2	3	2	2	2	3	loc	3	2	3	2	2	1	2	2	3	2	3	2	3	3
Wildbad	2	3	2	3	3	3	1	2	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Wismar-Rostock .	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Worms	2	3	2	3	2	3	1	2	2	3	1	3	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Würzburg	2	3	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Zittau	3	3	3	2	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	3	3	2
Zwickau	3	3	2	2	2	3	3	2	3	2	2	3	2	3	1	2	2	2	2	2	3	2	2	3	3

Anschlüsse.

Das deutsch-österr. Telegraphennetz steht gegenwärtig mit folgenden nicht zum Verein gehörigen Linien und Ländern in Verbindung:

Gebühren für die interne Korrespondenz auf diesen Linien.	Für 1—20 Worte (einfach).	Für je weitere 1—10 Worte.
1) Mit der **Taunus-Eisenbahn**	36 Xr.	18 Xr.
2) - - **Main-Neckarbahn**	20 -	1—10 -
Im Verkehr mit der Badischen Linie . .	35 -	18 -
Schweiz	56 -	28 -
3) - - **Main-Weserbahn**	28 -	14 -
4) - - **Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn** (von Kassel ab nach sämmtl. Stationen bis Warburg) .	8 Sgr.	4 Sgr.
5) - - **Hanau-Frankfurt.-Eisenbahn**	28 Xr.	14 Xr.
6) - - **Werra-Bahn**, bis 10 Meilen .	6 Sgr. = 21 Xr.	2 Sgr. = 7 Xr.
über 10 - .	12 - = 42 -	4 - = 14 -
Für Weiterbeförderung von Vereinsdepeschen .	8 - = 28 -	4 - = 14 -
7) - dem **Herzogl. Nassauischen Staats-Telegraphen**	6 - = 21 -	3 - = 11 -

8) Mit der **Schweiz** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Gebühr von der Grenze nach der **Schweiz** 1 Frs. oder 8 Sgr. oder 28 Xr.
Im Verkehr zwischen **Baden** und der **Schweiz** werden innerhalb 5 Meilen nur 8 Sgr. oder 28 Xr. erhoben, ausserdem 16 Sgr. oder 56 Xr.
(Aus **Sachsen** etc. nach der **Schweiz** direkt 4 Frs.)

Im Innern der Schweiz auf alle Entfernungen für 20 Worte 1 Fr., — vereinsländische Korrespondenz im Transit 28 Xr. rhein. die einfache Depesche.

9) Mit **Frankreich** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Von der Grenze an 3 Frs. = 24 Sgr.; jedoch für die Depeschen aus den **Niederlanden** nach **Württemberg** nur 2 Frs. = 16 Sgr.; aus **Sachsen** etc. nach **Frankreich** 6 Frs.
Für die Depeschen zwischen sämmtlichen bayerischen und badischen Stationen, den Stationen der Main-Neckarbahn und den preussischen Stationen westlich der Werra und Weser einerseits und sämmtlichen französischen Stationen andererseits werden im Ganzen nur 24 Sgr. erhoben.
Nach **Algerien** kostet eine Depesche durch Frankreich oder Italien (oder beides) 11 Frs.

10) Mit **Belgien** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Von der Grenze an 8 Sgr. Jedoch werden für Depeschen zwischen solchen preussischen und belgischen Stationen, deren Entfernung nicht über 50 Kil. oder $6^2/_3$ Meilen beträgt, im Ganzen nur 8 Sgr. erhoben. Für Depeschen zwischen den übrigen westlich der Weser und Werra gelegenen preuss. Stationen einerseits und den belgischen Stationen andererseits 16 Sgr.; zwischen den preussischen

Stationen östlich der Weser und Werra einer- und den belg. Stationen andererseits 24 Sgr.

11) Mit **Italien**.

Gebühr von der Grenze an 24 Sgr. oder 3 Frs.

Aus **Sachsen** etc. nach **Italien** direkt 6 Frs., durch die **Schweiz** 7 Frs., durch **Frankreich** 9 Frs.; nach Stationen des **Kirchenstaats** 1 Frs. mehr.

Von **Sicilien** nach **Malta** 6 Frs., oder von den schweizerischen Grenzpunkten ab 6 fl. 18 Xr., von den sardinischen Grenzpunkten ab 7 fl. rhein.

Von **Malta** nach **Alexandrien**. Von den französisch-sardinischen, sardinisch-schweizerischen, österreichisch-italienischen, italienisch-türkischen Grenzstationen nach Alexandrien 20—21 fl., nach Tripolis 10—11 fl.

12) Mit **Dänemark** (20 Worte einf., für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).

Von Hamburg ab 12 Sgr.

Aus **Sachsen** u. s. w. 5½ Frs.

13) Mit **Schweden** und **Norwegen** (20 Worte einfach, für 10 Worte weiter die Hälfte mehr).

Von der Grenze über **Arcona** nach **Schweden** 24 Sgr. oder 3 Frs., nach **Norwegen** 16 Sgr. oder 2 Frs.

Aus **Sachsen** nach **Schweden** über **Arcona** 6, über **Schleswig-Holstein** 8½, über **Russland** 11 Frs.

Aus **Sachsen** nach **Norwegen** über **Arcona** 8, über **Schleswig-Holstein** 10½, über **Russland** 13 Frs.

Aus **Preussen** kostet eine Depesche nach **Ystadt** und **Helsingborg** 3½ Frs. oder 28 Sgr. nach den übrigen Stationen 5 Frs., nach **Norwegen** 7½ Frs.

14) Mit **Grossbritannien** und **Irland** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).

Von der Grenze über **Haag** nach **London** 1 Rp. 2 Sgr. oder 4 Frs., aus Sachsen 7 Frs., nach allen anderen Orten 1 Rp. 10 Sgr. oder 5 Frs., aus **Sachsen** 8 Frs.

15) Mit **Spanien** und **Portugal** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).

Von **Sachsen** etc. nach **Spanien** über **Frankreich** 9 Frs., jedoch für die Depeschen aus **Preussen** nur 8 Frs.

Nach **Portugal** 10 Frs. (jedoch aus **Preussen** nur 9 Frs.).

16) Mit **Russland** (20 Worte einf., für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).

Nach allen europäischen Stationen aus **Sachsen** etc. 8 Frs., aus **Preussen** nur 7½ Frs.

Nach dem **Kaukasus** 11 Frs.

Nach den **sibirischen Stationen** der 1. Region (Irbit, Kasimilkow, Omsk, Tjumen, 16 Frs.; nach denen der 2. Region (Irkutsk, Kiachta, Krasnojarsk) 24 Frs., (aus **Preussen** ½ Frs. weniger).

17) Mit der **Moldau** und **Walachei** (20 Worte einfach).

Von der Grenze an 2 Frs. oder 16 Sgr.; also im Ganzen 5 Frs. (durch **Serbien** 6 Frs.)

18) Mit der europäischen **Türkei** (20 Worte einfach).

Von der Grenze 4 Frs. oder 1 Rp. 2 Sgr.; also im Ganzen 7 Frs. (durch **Serbien** 8, durch die **Moldau** und **Walachei** 9 Frs.).

19) Mit **Serbien** (20 Worte einfach).

Von der Grenze 1 Frs. oder 8 Sgr., also im Ganzen 4 Frs (durch die **Moldau** und **Walachei** 6 Frs.).

20) Mit **Griechenland** (20 Worte einfach).

Von der Grenze an 8 Sgr. oder 1 Frs.; also im Ganzen durch die **Türkei** 7 Frs., durch **Serbien** und die **Türkei** 8 Frs., durch die **Moldau**, **Walachei** und **Türkei** 9 Frs.

21) Mit **Schleswig-Holstein** von der Grenze an 1 Frs.; also im Ganzen 4 Frs.

22) Nach **Nordamerika** per Ostende und Liverpool, von da ab per Dampfschiff:

bis 10 Worte von Liverpool ab:

nach	pr. Halifax:	pr. New-York:	nach	pr. Halifax:	pr. New-York:
Boston . . .	8 fl. 24 Xr.	6 fl. — Xr.	Quebec . .	8 fl. 6 Xr.	7 fl. 30 Xr.
New-York .	9 „ 18 „	— „ — „	St. Louis .	15 „ 54 „	9 „ 54 „
Philadelphia	10 „ 48 „	6 „ — „	Washington	11 „ 6 „	6 „ 54 „

23) Nach **Australien** für 20 Worte.

Von London ab	via Calais und Malta	via Calais u. Marseille	via Ostende u. Triest
nach Adelaide	3 £ 14 sh. 3 d.	2 £ 14 sh. — d.	2 £ 15 sh. — d.
Melbourne	4 „ 2 „ 9 „	3 „ 2 „ 6 „	3 „ 3 „ 6 „
Sidney .	4 „ 5 „ 9 „	3 „ 5 „ 6 „	3 „ 6 „ 6 „

Das deutsch-österreichische Telegraphennetz steht gegenseitig in Verbindung mit der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, Spanien und Portugal, Rußland, der Moldau und Walachei, Serbien, Griechenland und der Türkei.

Der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein hatte am 1. Januar 1865 1177 Vereinsstationen; die Länge der Vereinslinien betrug 5623, die Gesammtlänge der Drähte 13,305 geogr. Meilen, indem manche Linien 2—6 Leitungen haben. — Anfang 1863 hatten die preußischen Linien eine Gesammtlänge von 1309, bei einer Drahtlänge von 3893,9 geogr. Meilen. An Stationen waren 197 in Betrieb. In Nordamerika haben die Telegraphenlinien eine Gesammtlänge von mehr als 30,000 engl. Meilen.

Auch die Zahl der unterseeischen Telegraphen, wodurch Inseln mit Kontinenten und Kontinente mit Kontinenten gegenseitig verbunden werden, hat sich in letzterer Zeit bedeutend vermehrt, so daß die sämmtlichen unterseeischen Telegraphenkabel, welche Ende Februar 1864 in Europa in Thätigkeit waren, in eine gerade Linie aneinander gelegt, eine Strecke von 5600 englischen Meilen ausmachen würden. Das kleinste der Taue ist 4, das längste 1500 Meilen lang. Die Tiefe, in welche sie versenkt sind, variirt von 90 bis zu 9400 Fuß. Dermalen giebt es folgende

unterseeische telegraphische Verbindungen,

die sich in Aktivität befinden:

England (Stranraer) . . . . mit Irland (Carrick Fergus).
= (Stranraer) . . . . . = = (Newtonards).
= (Whitehaven) . . . . . = = [I. Man] (Douglas).
= (Bangor) . . . . . . = = [I. Holyhead] (Holyhead).
= [Insel Holyhead] (Holyhead) = = (Howth).

England (Weymouth)	mit	den Kanal-Inseln: a) Alderney (St. Anne), b) Guernsey (St. Pierre), c) Jersey (St. Hélier) und dem Festlande Frankreich (Coutances).
„ (Newhaven)	„	Frankreich (Dieppe).
„ (Folkestone)	„	„ (Boulogne).
„ (Dover)	„	„ (Calais).
„ (Dover)	„	Belgien (Ostende).
„ (Oxfordneß)	„	Niederlande (Haag).
„ (Dumvich)	„	„ (Haarlem).
„ (Cromer)	„	Hannover (Emden).
„ (Cromer)	„	Insel Helgoland (Helgoland).
Insel Helgoland (Helgoland) .	„	Schleswig (Tönning).
Dänemark [Jütland] (Fridericia) .	„	Dänemark [Fünen] (Middelfart).
Schleswig (Sonderburg) . . .	„	„ [Fünen] (Faaborg).
Dänemark [Fünen] (Nyborg) .	„	„ [Seeland] (Korsör).
„ [Seeland] (Skodsborg)	„	Schweden (Helsingborg).
Schweden (Westerwick)	„	„ [J. Gottland] (Wisby).
Frankreich (Toulon)	„	Algerien (Algier).
„ (Toulon)	„	Corsika (Ajaccio).
Corsika (Bonifacio)	„	Ins. Sardinien (Tempio).
Spanien (Kap de St. Antonio) .	„	den Pithyusen und Balearen: a) Iviza (Iviza), b) Mallorca (Palma) — von Mallorca (Kap Pera) nach c) Menorca (Ciudadela).
„ (Barcelona)	„	Menorca (Mahon).
„ [Menorca] (Mahon)	„	Algerien (Algier).
Italien [Sardinien] (Spezzia) .	„	Corsica (Macinaggio).
„ [Sicilien] (Reggio) . . .	„	Sicilien (Messina).
„ [Sicilien] (Modica) . . .	„	Malta (La Valetta).
Malta (La Valetta)	„	Tripolis (Tripolis).
Tripolis (Tripolis)	„	„ (Bengasi).
„ (Bengasi)	„	Aegypten (Alexandria).
Italien [Sicilien] (Otranto) . .	„	Korfu (Korfu).
„ [Sicilien] (Otranto) . .	„	Türkei (Valona).
Türkei (Varna)	„	„ (Konstantinopel).
„ (Gallipoli)	„	Kl.-Asien (Dardanellen).
„ (Gallipoli)	„	Chio (Chio).
„ [Chio] (Chio)	„	Kl.-Asien (Smyrna).
„ [Chio] (Chio)	„	Kandia (Kanea).
„ [Chio] (Chio)	„	Syra (Syra).
Syra (Syra)	„	Griechenland (Athen).

In dieser Aufstellung, die nur die hauptsächlichsten Linien umfassen kann, ist natürlich der verschiedenen unterseeischen Verbindungen, welche nur kurze Strecken einschließen, wie zum Beispiel der

Bremen (Bremerhaven)	mit	Bremen (Leuchtthurm),
Hannover (Norden)	=	Hannover (Norderney),
Preußen (Stralsund)	=	Rügen (Putbus),
Rußland (Petersburg)	=	Kronstadt (Kronstadt)

verbindenden Kabel, ferner der Telegraphenleitungen zwischen den holländischen, dänischen und norwegischen Inseln u. s. w. nicht gedacht worden.

Der transatlantische Telegraph zwischen Irland und Nordamerika wurde im Sommer 1858 vollendet, aber sehr bald nachher wieder in Folge einer eingetretenen Störung außer Thätigkeit gesetzt. Im Jahr 1865 wurde die Legung eines neuen atlantischen Kabels vergeblich versucht, doch soll der Versuch im Jahre 1866 wiederholt werden. Seit dem Jahre 1859 ist auch von England (Weybourne) über Helgoland und Tönning nach Westerhaven in Schleswig ein Telegraph gelegt, der mit Hamburg und Kopenhagen in Verbindung steht. Zwischen Ragusa und Alexandrien ist eine telegraphische Verbindung über Korfu, Zante und Kandia hergestellt worden. England hat ferner durch die Türkei, im oder am Rothen Meere und durch den Indischen Ozean einen Telegraphen bis Kurratschi und Bombay gelegt, während Rußland die Absicht hat, den Telegraphen über den Ural und einerseits bis zur Mündung des Amur, andererseits bis zur Behringsstraße und noch über dieselbe hinaus bis in seine amerikanischen Besitzungen hinein und bis an die Grenze von Britisch-Columbien herzustellen. Von dort aus werden die Drähte südlich bis in die Vereinigten Staaten laufen, während eine andere Leitung nach Osten hin bis Canada geführt wird. Das englische Ostindien wird gegenwärtig über Singapur und Java mit Australien telegraphisch verbunden. Auf diese Weise wird dereinst, wenn jene Linien vollendet sein werden und der transatlantische Telegraph wieder hergestellt sein wird, die ganze Erde mit einem Telegraphen-Netze umzogen sein.

6. See- und Flußhäfen, Docks.

Ein Seehafen ist eine Stelle an der Küste, die entweder durch die Natur, oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt ist, so daß die Schiffe sicher daselbst liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt und ist mit den nöthigen Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, zum Ausbessern derselben, zum Aus- und Einladen ꝛc. versehen; auch befinden sich in dessen Nähe gewöhnlich Lagerhäuser zum Unterbringen der Waaren. Ein Hafen muß die nöthige Tiefe haben, damit große Schiffe in denselben einlaufen können, muß guten Ankergrund besitzen und nicht leicht dem Verschlämmen und Versanden ausgesetzt sein; der letztere Uebelstand findet besonders statt, wenn die Mündung eines Flusses als Hafen benutzt wird. Wenn ein natürlicher Hafen (eine Bucht oder kleiner Meerbusen) den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird gewöhnlich die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder aufgeschütteten, ein Stück in das Meer hineinragenden Damm, Hafendamm oder Molo genannt, geschützt.

Auch wird zuweilen ein künstliches Bassin im Lande ausgegraben, welches den innern oder eigentlichen Hafen bildet. Kriegshäfen sind gewöhnlich, besonders an ihrem Eingange, durch starke Festungswerke geschützt, welche fremden Schiffen das Einlaufen verwehren können; auch kann zuweilen der Hafeneingang durch eine starke Kette gesperrt werden. Vor dem Hafen ist oft eine Stelle, welche die Rhede heißt, wo die Schiffe sicherer liegen als auf offener See. Gewöhnlich ankern hier die Seeschiffe, um ihre Waaren aus- und einzuladen und sie vermittelst kleinerer Fahrzeuge in und aus dem Hafen schaffen zu lassen, besonders wenn dieser nicht tief genug ist oder nicht Raum genug hat, sie selbst einlaufen zu lassen. Am Eingange oder in der Nähe des Hafens befindet sich in der Regel ein Leuchtthurm, nach dem sich die Schiffe während der Nacht richten können, um den Eingang zu finden, Klippen und andere gefährliche Stellen zu vermeiden 2c. Oft sind in der Nähe der Häfen Schiffswerften und die zur Erbauung und Reparatur nöthigen Zimmer-, Schmiede-, Seiler- und andere Werkstätten. Die in einen Hafen einlaufenden Schiffe müssen verschiedene Abgaben für die daselbst zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit angebrachten Einrichtungen unter dem Namen Hafen-, Anker-, Lootsen-, Feuer-, Baken-, Prahmen-, Pfahlgeld 2c. erlegen.

Wenn ein Schiff unterwegs beschädigt wird oder durch Stürme in Gefahr kommt, und der Ausbesserung wegen oder um der Gefahr zu entgehen in den nächsten Hafen einläuft, der nicht seine Bestimmung ist, so wird dieser für ihn zum Nothhafen, mit welchem Namen man auch kleine und schlechte Häfen bezeichnet, die besonders an stürmischen und gefährlichen Küsten zu dem Zwecke angelegt sind, um in Noth befindliche Schiffe aufzunehmen.

Freihafen wird ein Hafen genannt, in den Schiffe aller Nationen gegen Entrichtung einer nur geringen Abgabe ein- und auslaufen und ihre Waaren ausladen und aufspeichern (in Magazine bringen) können, ohne daß für diese die im Lande darauf gelegte Steuer bezahlt zu werden braucht. Die Waaren gehen dann zur Weiterbeförderung zur See wieder frei aus; werden sie aber in's Land versendet, so muß die Steuer darauf bezahlt werden, wenn sie das Freihafengebiet, das oft die ganze Stadt umfaßt, zu welcher der Hafen gehört, verlassen.

Ein Flußhafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einlaufen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie sind zuweilen ebenfalls Freihäfen. Ein Winterhafen ist gewöhnlich ein neben dem Flusse ausgegrabenes und mit diesem in Verbindung stehendes Bassin, in welchem die Schiffe überwintern, um gegen Beschädigung durch den Eisgang gesichert zu sein.

Docks sind große Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder an einem Flusse liegen, ausgegraben sind und vermittelst Schleußen mit dem Flusse oder dem Hafen in Verbindung stehen, so daß sie beliebig mit Wasser gefüllt, oder ganz oder zum Theil geleert werden können. Sie werden angelegt, damit die Schiffe darin ausgebessert, bequem ausgeladen und beladen werden können; zu dem letzteren Zwecke sind gewöhnlich große Magazingebäude daneben errichtet.

7. Messen.

Messen sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten, welche meist schon im Mittelalter das Privilegium dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, und zu welchen sich entfernt wohnende Käufer und Verkäufer einfinden, um Handelsgeschäfte im Großen abzuschließen. Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, daß früher in Städten, wo sich berühmte Kirchen befanden, in welchen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend zusammenkamen, welche den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Waaren abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Ueberrest ihres kirchlichen Ursprungs; auch beginnen noch viele Messen mit einem Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie auch benannt werden. Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, am häufigsten drei Wochen, von welchen die erste die **Vorwoche** (in der aber meist, und selbst schon in der Woche vorher, die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche **Meßwoche** und die dritte die **Zahlwoche** genannt wird, und in der letztern ist dann ein Tag zum **Zahltage** und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt (s. Abschnitt VII). Ist die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage. Um den Meßverkehr zu befördern, wurden den die Messe besuchenden Kaufleuten von den Regierungen gewisse Vortheile und Privilegien bewilligt, die man im Allgemeinen **Meßfreiheiten** nennt, und die u. A. in der Befreiung von Abgaben, in der Erlaubniß, Waaren auszulegen und zu verkaufen, ohne durch den Zunftzwang gehindert zu werden, in dem sichern Geleit für Personen und Waaren auf der Hin- und Rückreise und in der Anordnung bestanden, daß während der Dauer der Messe die Handelsleute nicht zur Haft gebracht und ihre Waaren nicht mit Arrest belegt werden konnten, Meßfreiheit im engeren Sinne. Seitdem die inneren Zollschranken allgemein und die Zunftschranken fast überall gefallen sind, auch der Verkehr kein sicheres Geleit mehr nöthig hat, seit endlich das Hauptgeschäft sich mehr und mehr in die Vorwoche zusammendrängt und sonach die Meßfreiheit großentheils post festum kommt, haben jene Privilegien fast alle Bedeutung verloren.

Man hat neuerdings mehrfach die Ansicht aussprechen hören, daß die deutschen Messen im Abnehmen begriffen und nicht mehr zeitgemäß seien. Das Erstere ist relativ, d. h. insofern wahr, als sie mit dem riesenhaften Wachsthume des Handels im Allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben. In der That zeigen aber diejenigen Messen, denen die Beziehungen zu dem Osten zu Statten kommen, namentlich die von Leipzig und Frankfurt a/O., bis auf den heutigen Tag eine stetige Zunahme des Waarenverkehrs, während die von Frankfurt a/M. und Braunschweig allerdings an Bedeutung verloren haben. In vielen Waarenbranchen (Glas-, Kurzwaaren u. s. w.) wird dabei der Charakter der Messen insofern ein anderer, als die früheren **Waarenlager** sich in bloße **Musterlager** verwandeln, welche in ihrer Gesammtheit eine Art freier periodischer Industrie-Ausstellung bilden. In diesen Branchen thut zwar die in neuerer Zeit immer ausgedehntere Wirksamkeit der Handlungsreisenden dem Meßverkehr großen Abbruch, gleichwol bietet die Messe noch immer mancherlei Vortheile, sowol durch

die gebotene größere Auswahl, als auch durch die Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch und zu bequemer Abrechnung (namentlich die Leipziger Buchhändlermesse hat ihre Hauptbedeutung darin, daß sie so zu sagen ein periodisches Clearinghouse bildet). Für andere Waaren aber, bei denen Besichtigung der Stücke selbst wünschenswerth ist, wie Leder und Häute, Rauchwaaren, Tuche u. dgl., werden die Messen auch in ihrer bisherigen Gestalt noch lange ein Bedürfniß bleiben. Das Leipziger Meßgeschäft z. B. in Rauchwaaren und Tuchen hat während der letzten 20 Jahre in sehr großem Maßstabe zugenommen.

8. Geschäftsreisende.

Unter den Vermittlern zur Beförderung des Handels nehmen die Geschäftsreisenden unstreitig die erste Stelle ein. Wir unterscheiden zweierlei Arten von Geschäftsreisenden: solche, welche in einem festen Engagements- und Gehaltsverhältnisse zu ihren resp. Häusern stehen, und solche, welche nur zeitweilig gegen Vergütung einer gewissen, nach Procenten festgesetzten Provision für das eine oder andere Haus oder für mehrere zusammen die auswärtigen Geschäfte vermitteln; diese heißen deshalb auch Provisionsreisende. Eine dritte Art Geschäftsreisender, die sog. Kolporteure, kommt weniger beim eigentlichen kaufmännischen Handel als beim Buchhandel zur Verwendung. — Die erste Gattung, die fest engagirten Handlungsreisenden, bezieht in der Regel außer einem festen Gehalt die Reisespesen und manchmal noch einen Gewinnantheil am Geschäfte; dafür haben sie aber auch die große Pflicht, ihre Häuser nach auswärts hin auf die würdigste, der Stellung der Chefs angemessenste Weise derart zu vertreten, als wenn diese persönlich ihre Geschäftsreisen besorgen würden. Schon hieraus erhellt hinlänglich, daß der Reisende eine hervorragende Rolle spielt, welche um so bedeutender sein wird, je größeren Rang das zu vertretende Haus einnimmt. Die rechtliche Stellung eines solchen Handlungsreisenden ist nach dem Allg. D. HGB. die eines *Handlungsbevollmächtigten* (vergl. oben S. 55), falls er nicht etwa sogar Procura ausdrücklich ertheilt erhalten hat.

Zum Geschäftsreisenden ist nicht ein Jeder geeignet; denn es gehört dazu außer einer gründlichen Geschäftskenntniß auch eine gewisse Gabe, der Repräsentation eine den sich stets ändernden Geschäftsverhältnissen angemessene Erscheinung zu geben. Wie sich der Mensch im gewöhnlichen Leben schon weit eher zu einer Person hingezogen fühlt, welche mit feiner Bildung zugleich ein angenehmes äußeres Wesen verbindet, als zu einer solchen, welche das Gegentheil zeigt, so tritt dieses naturgemäße Gefühl um so mehr beim Kaufmann hervor, dessen Streben auf persönlichen Gewinn, gestützt auf *Vertrauen*, abzielt. Vertrauen muß sich aber der Kaufmann stets zuerst zu verschaffen suchen; Vertrauen muß daher auch der Geschäftsreisende einflößen können, soll der Kaufmann Vertrauen zu dem repräsentirten Hause gewinnen. Dies gilt insbesondere von Geschäftsreisenden, welche die Aufgabe haben, ein noch ganz junges Haus erst bekannt zu machen, während freilich die Reisenden älterer, mit ausgedehnter Kundschaft versehener Geschäftshäuser weit leichtere Mühe in Ausübung ihrer Pflichten haben.

Das Bedürfniß der Handlungshäuser, *reisen zu lassen*, — ihre Firmen im Auslande durch persönlichen Besuch *einzuführen*, wurde hauptsächlich durch die täglich mehr und mehr anwachsende Konkurrenz hervorgerufen,

obgleich nicht zu leugnen ist, daß es gewissermaßen die Höflichkeit erfordert, daß Kaufleute, welche Jahre lang Geschäfte mit einander machten, sich dann und wann auch einmal persönlich besuchen, oder sich dabei durch Abgeordnete vertreten lassen. Das Streben des Geschäftsreisenden muß daher ganz besonders darauf gerichtet sein, in anständiger, gewinnender, zuvorkommender, dabei aber doch ernster und würdiger Weise seine Mission zu erfüllen; er muß mit ganzer Seele seinem Hause anhängen und sich in dessen Art, Geschäfte abzuschließen, vollkommen einstudirt haben; er muß es sich angelegen sein lassen, etwaige Mängel desselben zu beseitigen, bevor sie zur Sprache kommen können; er muß Menschenkenntniß genug besitzen, um jeden Kunden, sei dies nun schon ein älterer oder ein neu zu gewinnender, je nach dessen Bildungsstufe behandeln zu können. Gewandtheit im Ausdruck und Schärfe des Gedächtnisses sind zwei Haupttugenden eines guten Geschäftsreisenden; Hang zur Verschwendung oder sonstige Geist und Körper verzehrende Leidenschaften muß er unbedingt fliehen, denn sie erzeugen böse Gedanken, und Unredlichkeit folgt ihnen auf dem Fuße; Auge und Ohr stets offen, wo es sich um das Interesse seines Hauses handelt, muß er seine Redseligkeit den Konkurrenten gegenüber zeitig zu dämpfen wissen, und sich wohl hüten, durch Schwadroniren seine Gegner auf seine Kundschaft hinzulenken, kurz, er muß sich den jeweilig obschwebenden Verhältnissen anzuschmiegen wissen, ohne jedoch seiner Person und seinem Hause irgend eine Blöße zu geben.

Allerdings ist das Reisenlassen für den Geschäftsmann eine bedeutende Ausgabe, allein sie wird in den meisten Fällen durch die Erfolge eines gewandten Reisenden reichlich aufgewogen. Es befördert nicht nur den Verkehr des Hauses bezüglich des Vertriebs seiner Artikel, sondern erleichtert auch wesentlich das Einziehen der ausstehenden Forderungen und macht es möglich, noch manche derselben einzutreiben, welche sonst als verlorene Posten zu betrachten wären; die persönliche Bekanntschaft mit den Kunden, der mündliche Austausch der gegenseitigen Wünsche läßt den Bedarf derselben kennen, lehrt ihre Geschäftsführung beobachten und giebt dadurch dem Verkäufer das Mittel an die Hand, zu berechnen, wie weit er im Kreditgewähren zu gehen habe; die persönliche Vorlegung der Muster und Proben und die daran geknüpften Anempfehlungen lassen den Werth einer Waare in den Augen der Kunden besser zu Tage treten, zumal wenn es sich um solche handelt, welche neu eingeführt werden sollen; die persönliche Anwesenheit eines Reisenden gestattet, bedrohte Waarensendungen noch rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, und solche, die nicht angenommen (refüsirt) wurden, anderweitig unterzubringen, sofern ein Vergleich zwischen den Parteien gescheitert sein sollte; Streitigkeiten, welche auf dem gewöhnlichen Korrespondenzwege möglicher Weise zu Prozessen führen dürften, vermag ein gewandter Reisender rasch zu schlichten und dadurch das zwischen dem Hause und dem Kunden gelöste Band von Neuem zu befestigen u. s. w.: Alles Dinge, welche nach Umständen außerdem nur mit vieler Mühe und Zeitverlust oder vielleicht gar nicht zu Stande zu bringen wären.

Hieraus erhellt, wie mannichfaltig die Obliegenheiten eines Reisenden neben seinen hauptsächlichsten, Waaren abzusetzen, die alten Kunden festzuhalten und neue zu erwerben, sind, und daß daher der Reisende so zu sagen das wichtigste

und einflußreichste Glied des Handlungspersonales bildet, indem er durch treue Pflichterfüllung außerordentlich viel zur Blüte und zum Aufschwunge des Geschäftes eben so beitragen, als er im andern Falle schadenbringend wirken kann.

Bevor der Reisende seine Reise antritt, muß er sich, wenn er nicht etwa Procurist des Hauses ist und ihn somit seine Procuravollmacht legitimirt, die sonst nöthige Vollmacht von Seiten seines Chefs, der häufig auch die demnächstige Ankunft des Reisenden seinen Geschäftsfreunden im Voraus anmeldet, sowie Reise-Legitimationspapiere und Kenntniß der bezüglich der Reisenden in den einzelnen von ihm zu besuchenden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen verschaffen, oder sich doch bestreben, sich diese anzueignen, bevor er Geschäfte aufsucht. Er muß sich ferner mit den nöthigen Waarenmustern versehen, dieselben hinsichtlich ihrer Qualität und Verkaufspreise systematisch ordnen, ein Verzeichniß der Waarenvorräthe anfertigen, und wo möglich auch mit den Einkaufspreisen vertraut sein, um je nach den Umständen und nach Maßgabe seiner Instruktionen entsprechende Preisermäßigungen eintreten lassen zu können, sich auch auf seiner Tour fortwährend von den hierauf bezüglichen Veränderungen von seinem Hause au courant halten lassen*).

Ein genaues Verzeichniß der zu besuchenden Orte dient dazu, dem Reisenden die Route anzugeben, welche er einzuschlagen und zu verfolgen hat; ein Auszug aus den Buchrechnungen seines Hauses setzt ihn in die Lage, den Umsatz der Kunden gegen frühere Jahre zu vergleichen und demgemäß zu operiren, die Forderungen geltend zu machen, oder bei Einkäufen die Schulden seines Hauses zu saldiren; außerdem ist für ihn ein möglichst genaues Verzeichniß der Handlungsfirmen, welche in seinen Artikeln arbeiten, behufs der Besuche von Wichtigkeit. — So sehr es sich der Reisende auch angelegen sein lassen muß, Aufträge aufzunehmen, so muß er doch in der Wahl seiner Kunden, wie oben gesagt, im Interesse seines Geschäftes bedächtig zu Werke gehen, und sich wohl hüten, aus reiner Geschäftssucht das Interesse und den guten Namen seines Hauses auf's Spiel zu setzen. Bescheidenheit und Höflichkeit ziert den Mann, am allermeisten aber den Geschäftsreisenden, der alsdann nicht in die Gefahr kommt, zudringlich oder lästig zu erscheinen; andererseits darf er freilich sich durch zwei- oder dreimalige vergebliche Gänge nicht ohne Weiteres abschrecken lassen; gute Waare, entsprechende Preise und angemessene (nicht marktschreierische) Anpreisung der Waare verschaffen sich bei unermüdlichem Ausharren endlich doch die verdiente Anerkennung. Die Reisen sind übrigens möglichst zu beeilen, um unnöthige Kosten zu vermeiden; doch dürfen die Geschäfte keinesfalls dadurch benachtheiligt werden; in den Ausgaben herrsche Besonnenheit, ohne dem äußern Anstande Abbruch zu thun; der Reisende betrete in dieser Beziehung stets den goldenen Mittelweg, der ihn alsdann um so sicherer zum erwünschten Ziele führen wird.

*) Das Notiren der Ein- und Verkaufspreise im Waarengeschäfte geschieht meistens durch das sog. Auszeichnen, und der Reisende thut wohl, wenn er seine Notizen ebenfalls so einrichtet. Dieses Auszeichnen findet in Chiffern statt, deren Sinn nur für den Eingeweihten zugänglich ist, und die deshalb in jedem Geschäfte in anderer Weise gewählt werden. — Beispielsweise bezeichnet man Thaler oder Gulden mit gewissen großen, Groschen oder Kreuzer mit kleinen Buchstaben, oder man setzt den Preis entweder zwischen zwei gleichgiltige Ziffern, oder zwei dergleichen Ziffern zwischen die beiden Ziffern des Preises, und wenn dieser nur aus einer Ziffer besteht, links eine 0. So ist 5368 oder 3726 = 36 und 783 oder 0598 = 8 2c.

Sobald der Reisende einen Auftrag erhalten hat, notire er denselben mit allen verabredeten Bedingungen in ein Buch und sende die eingesammelten Bestellungen mindestens zweimal wöchentlich an sein Haus, denn er bedenke, daß neben guter Waare und billigen Preisen auch die **Pünktlichkeit** in Ausführung der Aufträge für den Kaufmann von Wichtigkeit ist. — Die ihm geleisteten Zahlungen verzeichne er ebenfalls sofort genau und gebe sie regelmäßig nach Hause auf, damit die Forderungen getilgt werden und in Betreff der neuen Aufträge keine Anstände Platz greifen; die Gelder behandle er instruktionsmäßig entweder durch Baarsendung an sein Haus, oder durch Ankauf billiger und guter Wechsel, oder aber durch Hinterlegung an ein Bankhaus. Die Reisekasse des Reisenden sei stets in gehöriger Ordnung; dazu gehört, daß der Reisende jeden Ausgabeposten gewissenhaft verzeichne, damit er ebensowol sich selbst, als auch bei seiner Rückkehr seinem Chef sofort die nöthige Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben gewähren könne; Redlichkeit in der Verwaltung der ihm anvertrauten fremden Gelder sei überhaupt sein leitender Grundsatz.

Auf den Provisionsreisenden hat das Vorgesagte nur insoweit Bezug, als er eine möglichst genaue Kenntniß der Geschäfte des Hauses haben muß, für welches er die auswärtige Vertretung besorgt.

Für das Haus selbst aber ist eine vorsichtige Auswahl in der Person des Provisionsreisenden, der, so zu sagen, völlig unabhängig vom Hause handelt, sehr zu empfehlen. Zu dem, was bei einem Provisionsreisenden beachtet werden muß, gehört namentlich auch, daß er, da er meistens für mehrere Geschäfte zugleich reist, wenigstens nicht auch für einen Konkurrenten arbeite; dadurch würde der Provisionsreisende, anstatt Vortheil zu bringen, geradezu schädlich werden können. Die mehr oder weniger große Ausdehnung seiner Vollmachten hängt übrigens von dem Vertrauen ab, welches ein Haus in denselben setzt. Natürlich erheischt es sein eigenes Interesse, sich dasselbe zu erwerben, da er, auf seinen Provisionserwerb angewiesen, auch danach streben muß, seine Einnahmen so hoch wie möglich zu bringen.

9. Agenten.

Den Geschäftsreisenden folgen unter den Handelsvermittlern zunächst die **Agenten**, deren Funktion darin besteht, daß sie an ihren Wohnplätzen die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer festen Provision wahrnehmen.

Ihre Obliegenheiten können, je nach der Natur der von ihnen vertretenen Firmen, außerordentlich mannichfaltig sein. Es giebt Agenten, welche weiter nichts zu thun haben, als ihre Geschäftshäuser regelmäßig vom Stande und Gange der Platzgeschäfte au courant zu erhalten; andere, welche gegen Muster Bestellungen annehmen, oder nach Muster einkaufen, auch zuweilen mit der Einziehung und Auszahlung von Geldern beauftragt werden u. s. w. Von den Beträgen der betreffenden Fakturen erhalten sie alsdann in den meisten Fällen eine festgesetzte Provision in Procenten. Je nach der Thätigkeit und Umsicht eines Agenten kann auch er wesentlich zu dem Gedeihen eines Geschäftes beitragen, weshalb er denn auch in seinem Wirkungskreise unabläßig bemüht sein muß, die von ihm repräsentirte Firma bekannt zu machen und dabei Sorge zu tragen, daß er das Vertrauen seiner Auftraggeber nur solchen Personen schenke, welche

dasselbe durch genügende Kreditfähigkeit verdienen, überhaupt stets so handle, als wenn er nicht im Auftrage, sondern für eigene Rechnung arbeitete.

In größeren Handelsstädten halten die Grossisten auch noch sogenannte Platzagenten oder Platzreisende, welche von Zeit zu Zeit die Detaillisten besuchen, die Waarenmuster vorlegen und Bestellungen darauf entgegennehmen. — Das Handelsgesetzbuch enthält keine besonderen Bestimmungen über die Agenten. Sie sind eben Bevollmächtigte außerhalb eines Dienstverhältnisses, weshalb ihnen in der Regel auch gestattet sein muß, neben den Geschäften eines einzelnen Auftraggebers auch noch Geschäfte für sich oder Dritte zu machen, d. h. mehrere Agenturen zu haben. Natürlich wird das einzelne Handlungshaus darauf zu sehen haben und sich ausbedingen, daß sein Agent nicht noch die Agentur für ein Konkurrenzgeschäft habe.

In wieweit der Agent durch seine Handlungen seinen Auftraggeber verpflichte, ist stets nach dem ihm von Letzterem ertheilten Auftrag zu bemessen. Ueberschreitungen des Auftrags braucht der Auftraggeber nicht gegen sich gelten zu lassen.

10. Makler.

In dritter Reihe folgen unter den aktiven Handelsvermittlern die Makler, Sensale oder Courtiers, d. h. amtlich bestellte, von der Obrigkeit eidlich in Pflicht genommene Vermittler für Handelsgeschäfte. Die Handelsmakler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Schiffstheile, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände. Nach diesen einzelnen Zweigen unterscheidet man daher: 1) Waarenmakler, welche sich lediglich mit dem Abschluß von Waaren-Ein- und Verkaufsgeschäften befassen, auch zuweilen öffentliche Versteigerungen (Auktionen) von größeren Waarenmengen abhalten. Sie theilen sich an manchen Orten, je nach der Waarenbranche, in verschiedene Gattungen; so z. B. giebt es Zuckermakler, Tabakmakler, Getreide-, Woll-Makler u. s. w., deren jeder sich dann nur mit seinem einschlägigen Zweige befaßt; 2) Wechselmakler (in Frankreich auch Wechselagenten genannt, doch versehen diese an der Pariser Börse auch zugleich die Vermittlung des Ein- und Verkaufs von Staatspapieren und Aktien, während in Deutschland an manchen Handelsplätzen das Fondspapiergeschäft außerhalb des Bereiches des Wechselmaklers liegt); 3) Fondsmakler, welche den Ein- und Verkauf von Staats-, Industriepapieren und Aktien vermitteln; 4) Assekuranzmakler, deren man sich meist an den Seeplätzen, zum Abschluß von Versicherungen zur See für Waaren sowol, als auch für das Schiff selbst und die Takelage bedient; 5) Schiffsmakler, deren Aufgabe darin besteht, Schiffsbefrachtungen zwischen dem Rheder oder Kapitän und dem Befrachter abzuschließen, die außerdem aber auch zum Abschluß von Schiffskäufen und -Verkäufen, wie überhaupt zur Vermittelung solcher Geschäfte verwendet werden, welche auf das Seeschiffswesen Bezug haben. Ihren Sitz haben sie stets an den größeren See- resp. deren Hafenplätzen.

Die Aufgabe eines Maklers ist für den Handel eine höchst wichtige, und kann nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche das unbedingte Vertrauen der Kaufleute besitzen. Dieses Vertrauen kann nur durch Redlichkeit, Unparteilichkeit und strenge Ordnung bewahrt werden. Deshalb bestimmt das

Allg. D. HGB. Titel VII. Art. 60—84, daß Makler für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte nicht del credere stehen, zu keinem Kaufmann in einem Abhängigkeitsverhältniß, sei es als Procurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe, stehen und sich nicht mit anderen Maklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte vereinigen dürfen. Sie müssen ferner die Maklergeschäfte persönlich, ohne Gehülfen, verrichten, sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet und haben außer ihrem Hand- und Notizbuche noch ein mit fortlaufenden Blattzahlen versehenes, paraphirtes, d. h. vor dem Gebrauch dem Handelsgericht zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegtes Tagebuch zu führen, in welches sie alle abgeschlossenen Geschäfte täglich genau einzutragen und das Eingetragene täglich zu unterzeichnen haben.

Die Hauptgrundlage für die Sicherheit des Verkehrs durch den Makler ist aber der Umstand, daß er zu keinem Geschäfte die Einwilligung von den Parteien oder deren Bevollmächtigten anders als durch ausdrückliche persönliche Erklärung annehmen darf. Es ist ihm weder erlaubt, schriftliche Aufträge von Abwesenden zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen. Hat er selbst die übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien zu einem Geschäft von diesen persönlich und ausdrücklich entgegengenommen, so ist das Geschäft fest abgeschlossen. Meist theilt nunmehr, nachdem das Geschäft entschieden ist, der Makler den Betheiligten erst die beiderseitigen Namen mit. Vorher wußte Keiner von ihnen, mit wem er abschließen werde, von welcher anderen Seite der Makler Auftrag habe.

Durch dieses Verfahren wird erzielt, daß, falls es zu einem Abschlusse nicht kommt, keiner der beiden Theile erfährt, von wem das jenseitige Angebot, beziehentlich die jenseitige Nachfrage, ergangen ist, und gerade diese Verheimlichung bis zum wirklichen Geschäftsabschlusse liegt zumeist in der Absicht und im Interesse beider Theile.

Nach Abschluß des Geschäfts hat der Makler jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, in welcher die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie der Preis und die Lieferzeit angegeben sind. Bei Geschäften, welche nicht sofort ausgeführt werden sollen, hat der Makler die Schlußnote, auch Schlußzettel genannt, den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden. Diese Schlußnoten und das ordnungsmäßig geführte Tagebuch des Maklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt und der Richter kann im Fall eines Streites die Vorlegung des Tagebuches verordnen.

Für seine Mühwaltungen erhält der Makler unter dem Namen Maklergebühr, Maklercourtage, Sensarie, eine Vergütung nach Procenten oder vom Tausend (pro mille) des Betrages der vermittelten Geschäfte, und zwar, wenn nichts Anderes darüber vereinbart oder ortsüblich ist, von jeder Partei die Hälfte.

An Meßplätzen giebt es gewöhnlich während der Dauer der Messe noch besondere Meßmakler, welche ebenfalls eidlich verpflichtet sind.

Außer den vereideten Maklern treiben an größeren Handelsplätzen auch

noch oft sogen. Winkel- oder Pfuschmakler, auch Bönhasen genannt, Maklergeschäfte. Die durch diese Art Makler vermittelten Geschäftsabschlüsse sind zwar ebenso rechtlich giltig, wie durch sonstige Beauftragte abgeschlossene Geschäfte; ihre Tagebücher und etwa ausgestellten Schlußnoten haben aber, weil ihnen selbst die amtliche Qualität abgeht, keine öffentliche Beweiskraft, sondern gelten, wenn sie von den Parteien unterzeichnet sind, nur wie einfache Schuldscheine. In den meisten Fällen beschränkt sich jedoch das Winkelmaklerwesen auf die Vermittelung kleinerer Geschäfte zwischen Grossisten und Detaillisten, welchen Letzteren sie die Waaren der Ersteren nach Muster verkaufen, weshalb sie eher zu den Agenten zu zählen sind.

11. Handelsgesellschaften.

Unter Handelsgesellschaften, Handelscompagnien, Handelssocietäten, schlechtweg auch Societäten und Compagniehandlungen genannt, versteht man die Vereinigung zweier oder mehrerer Kaufleute (oder Kapitalisten) zum Zwecke des gemeinschaftlichen Betriebes eines Geschäftes, dessen Ertragfähigkeit mit dem Kapitale eines Einzelnen entweder nicht genug ausgebeutet werden kann, oder in welches der einzelne Kaufmann der größern Sicherheit wegen sein ausschließliches Kapital nicht stecken, resp. die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens der Unternehmungen gewissermaßen nur getheilt auf sich nehmen will.

Die Handelsassociation in diesem Sinne bietet aus den genannten Gründen wesentliche Vortheile dar, wenn gleich nicht zu bestreiten ist, daß die Vereinigung durch die sehr oft getheilten Meinungen der Geschäftsinhaber wesentliche Störungen für das gemeinschaftliche Interesse zur Folge haben kann. Das Allg. D. H.G.B. unterscheidet folgende Arten von Handelsverbindungen: 1) die offene Handelsgesellschaft, d. h. eine solche, wo zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und die Betheiligung keines der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen beschränkt ist, vielmehr alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haften. 2) Die Commanditgesellschaft, d. h. eine solche, bei welcher einzelne Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen sich betheiligen und haften (Commanditisten), wogegen ein oder mehrere andere Gesellschafter nicht in dieser beschränkten Weise, sondern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften. Ist das Kapital der Commanditisten in Aktien, welche auf den Namen lauten müssen und durch Indossament wie Wechsel auf Andere übertragen werden können, zerlegt, so heißt die Gesellschaft eine Commanditgesellschaft auf Aktien. Verschieden hiervon ist 3) die Aktiengesellschaft, d. i. eine Handelsgesellschaft, bei welcher alle Theilnehmer nur mit Einlagen sich betheiligen, ohne persönlich zu haften, und das Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist.

Nur diese drei Gattungen sind eigentliche Handelsgesellschaften. Ihr charakteristisches und gemeinsames Merkmal ist gemeinschaftliche Firma und gemeinschaftlicher Handlungsfonds, Gesellschaftsfirma und Gesellschaftsvermögen. Als Gesellschaft können sie unter ihrer Firma Rechte, namentlich auch Eigenthum und andere reale Rechte an Grundstücken, sowie hypothekarisch eingetragene Kapitalien erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Nicht wirkliche Handelsgesellschaften dagegen sind die sog. stille Gesellschaft, d. h. wenn Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage — welche ähnlich wie vorgeschossenes Geld Eigenthum desselben wird — gegen Antheil am Gewinn und Verlust sich betheiligt, und die Vereinigung zu einem oder mehreren Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, sogen. Gelegenheitsgesellschaft, association en participation, Geschäft per conto meta. Bei diesen letzteren beiden Arten von Vereinigungen besteht nur nach innen hin, im Verhältniß der Vereinigten unter sich, nicht aber nach außen, Dritten gegenüber, ein Gesellschaftsverhältniß.

Das Allg. D. HGB. enthält im zweiten und dritten Buche von Art. 85—270 ausführliche Bestimmungen über Errichtung, Veränderung, Auflösung und Liquidation der Handelsgesellschaften, sowie über das Verhältniß der Gesellschafter unter einander und zu dritten Personen. Hier sei nur noch erwähnt, daß die Verhältnisse der Gesellschafter unter einander sich hauptsächlich nach dem zwischen ihnen zu schließenden Gesellschaftsvertrage richten, welcher nur bei der Commanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft schriftlich und unter staatlicher Genehmigung zu errichten ist, sonst aber nach Belieben mündlich oder schriftlich geschlossen werden kann; sowie daß, falls nichts Anderes bedungen ist, die Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten haben, und namentlich bei der offenen Handelsgesellschaft nach gleichen Kopftheilen, bei der Commanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft nach Verhältniß ihrer Kapitalantheile am Gewinn Antheil haben.

Für die Entwickelung der großen Industrie und des umfänglichen Verkehrs sind besonders die Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien wichtig. Durch Vereinigung eines größeren Kapitals sind sie im Stande, solche Geschäfte hervorzurufen, welche ohne eine derartige Concentrirung des Kapitals und namentlich für den Einzelnen Sache der Unmöglichkeit wären. Die innern und äußern Verhältnisse solcher größeren Geschäfte regelt das Gesellschaftsstatut, d. i. der bei der Gründung der Gesellschaft aufgestellte, vom Staat genehmigte Gesellschaftsvertrag. Die Commanditgesellschaft auf Aktien wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Die Aktiengesellschaft muß zu ihrer Vertretung einen Vorstand haben, welcher aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein. In der Regel ist dem Vorstand ein Aufsichtsrath zur Seite gestellt, welcher dessen Geschäftsführung zu überwachen hat und bei wichtigeren Angelegenheiten um seine Genehmigung gefragt werden muß. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung der Aktionäre. Der Geschäftsgewinn kommt in einem gegebenen Zeitraume (gewöhnlich das Kalenderjahr) unter dem Namen von Dividenden unter die Aktieninhaber zur Vertheilung.

Die neueste Zeit hat in der Bildung von Aktiengesellschaften Bedeutendes geleistet; besonders der Aufschwung, welchen das Eisenbahn- und Schiffahrtswesen nahm, machte die Vergesellschaftung der Geldkräfte im Großen zum wirklichen Bedürfnisse, wie denn dem kaufmännischen Genie vermöge der Vereinigung kein dem Anscheine nach noch so unausführbares Unternehmen unmöglich erschien; wir erinnern nur beispielsweise an das staunenswerthe, leider bis jetzt mißglückte Werk des unterseeischen Telegraphen zwischen der alten und neuen Welt, sowie an die noch in der Ausführung befindliche Durchstechung des Suezkanals.

Unter den älteren, spezifisch kaufmännischen Handelsgesellschaften ist zunächst geschichtlich berühmt die um das Jahr 1600 in England gegründete Englisch-Ostindische Compagnie, welche vermöge ihrer politischen Stellung bald einen außerordentlichen Einfluß auf den Gang der Dinge in Englisch-Ostindien gewann, der sich jedoch durch die veränderten Zeitverhältnisse nachgerade als unhaltbar bewies, in Folge dessen die Compagnie, nach mancherlei im Laufe der Zeiten erfahrenen Beschränkungen, endlich im Jahre 1858 durch Parlamentsakte aufgelöst wurde. Als ferner bemerkenswerth erwähnen wir die im Jahre 1824 gegründete Niederländische Handels-Maatschappij, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Kolonien in Ostindien, namentlich mit Kaffee, Indigo und Gewürzen, besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in größeren Quantitäten in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen zum Verkaufe bringt.

12. Banken und Kreditanstalten.

Je großartiger sich der kaufmännische Handel im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, um so dringender gestalteten sich successive die Bedürfnisse nach Erleichterung des Geldverkehrs; der Wechsel (s. den nächstfolgenden Abschnitt) half diesen zwar theilweise ab, allein es mußten Mittel ausfindig gemacht werden, noch größere Vortheile in Bezug auf Ordnung und Erleichterung der Geldcirkulation zu erzielen. So entstanden die sogenannten Girobanken, deren Wesen darin besteht, daß die Kunden der Bank, welche bei ihr ein gewisses Kapital in Barren oder gemünztem Gelde hinterlegt haben, sich ihre Zahlungen unter einander ohne Uebergabe von baarem Geld durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf ihren Conten bei der Bank leisten. Anfänglich durch den privaten Zusammentritt einer Anzahl von Kaufleuten an großen Handelsplätzen in's Leben gerufen, wurden sie später meist öffentliche Institute.

Da jedoch derartige Banken nur in einem engen Wirkungskreise thätig sein können, so wurden allmälig noch andere, auf großartigerem Fuße operirende Banken geschaffen, welche vermöge ihres größeren Kapitals ihre Wirksamkeit auf ganze Ländergebiete auszudehnen im Stande waren. Hierbei leistete die Vereinigung des Kapitals in Form der Aktiengesellschaften die wesentlichsten Dienste, weshalb denn auch gegenwärtig der Handel durch eine bedeutende Anzahl neu gegründeter Kreditanstalten vielfach unterstützt wird. Der Zweck der Banken ist außer dem Giroverkehr ein mannichfaltiger; so unterscheiden wir Disconto- oder Wechselbanken, Depositenbanken, Leihbanken oder Lombards und Zettel- oder Notenbanken. In den meisten Fällen sind die aus der Benennung ersichtlichen Beschäftigungen in den einzelnen Banken vereinigt, obgleich manche derselben nur einen dieser Zweige an der Spitze ihrer Firma tragen. Unter Disconto- oder Wechselbanken versteht man solche Banken, welche erst später fällige Platzwechsel unter Abzug des sogenannten Wechseldisconts, d. h. derjenigen Zinsen ankaufen, welche für die Zwischenzeit bis zum Verfall nach von Zeit zu Zeit festgesetzter Höhe berechnet werden; unter Depositenbanken diejenigen, welche von Kaufleuten und Nichtkaufleuten Gelder, Staatspapiere, Pretiosen u. s. w. gegen eine gewisse Vergütung in Verwahrung nehmen, um solche auf Verlangen dem Eigenthümer in natura wieder zurückzustellen, oder baare Gelder als Depositen zur Benutzung, d. h. als

verzinsliches Darlehen annehmen, um sie gegen höhere Zinsen auf kurze Fristen wieder auszuleihen; jetzt versteht man übrigens unter Depositengeschäft meist nur das Letztere. Der Zweck der Leihbanken oder Lombards ist, den Geldbedürftigen, welche durch Verpfändung von Waaren (auch wol von edlem Metall in Barren oder Werthpapieren) die erforderliche Sicherheit bieten können, Darlehen gegen Zinsen zu gewähren. Einen ähnlichen Zweck, wie die Lombardbanken für den Kaufmann und Industriellen, verfolgen die Hypothekenbanken, welche gegen die Verpfändung von Grundstücken Darlehen gewähren, vorzugsweise für den Landwirth. Unter Zettel- oder Notenbanken endlich versteht man solche Banken, welche mittelst Ausgabe von Banknoten, d. h. Anweisungen auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer nach Sicht, gewohnheitsmäßig auf runde Beträge Geld lautend Kredit nehmen, natürlich nur, um selbst wieder mit Nutzen Kredit zu geben. Selbstverständlich muß die Bank dafür Sicherheit bieten, daß ihre Noten, welche, ohne Papiergeld zu sein, doch immerhin ein Geldsurrogat bilden, jederzeit gegen baares Geld eingelöst werden können. Sie müssen daher theils durch vorräthiges baares Geld, theils wenigstens durch leicht realisirbare Werthe (Wechsel, Lombarden, aber nicht etwa Hypotheken) gedeckt (fundirt) sein; auch müssen die Aktivgeschäfte der Bank, d. h. der Kredit, welchen sie giebt, zu den Aktienumlauf in richtigem Verhältniß stehen. — Im Allgemeinen kann man sagen, daß die Banken aus reinen Geldinstituten, welche gegen Provision den Geldumlauf reguliren und durch das Girosystem ersetzen, mehr und mehr Kreditinstitute geworden sind, welche gegen Zinsen Kredit gewähren.

Außer diesen Geschäften befassen sich diejenigen Anstalten, welche man vorzugsweise mit dem Namen Kreditanstalten (Credit mobiliers) bezeichnet (— obschon gegen die ursprüngliche Idee ihrer ersten Begründer, der Gebrüder Emil und Isaak Pereire —) mit der Spekulation in Werthpapieren und dem gewöhnlichen Börsengeschäft für eigene Rechnung, wie sie denn auch durch Uebernahme größerer industrieller Etablissements, oder durch massenhafte Betheiligung an neuen Aktien-Unternehmungen die Wiederbelebung des Verkehrs der ersteren und das Zustandekommen der letzteren ermöglichen und fördern helfen. Auch fungiren sie oft bei Staats- und Privatanleihen als Vermittler, um dieselben bei dem Publikum oder bei Kapitalisten unterzubringen, wobei sie nicht selten größere oder kleinere Summen als feste Betheiligung für eigene Rechnung übernehmen. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Art einerseits größere Gewinne, andererseits auch größere Verluste in Aussicht stehen, als bei dem eigentlichen Bankgeschäft. Ob solche Spekulation dem Wesen einer Aktiengesellschaft entspricht, ist eine Frage, welche nach den jüngsten Erfahrungen zu verneinen ist. Die gediegeneren Kreditanstalten haben sich mehr und mehr dem reinen Bankgeschäft zugewendet.

Die Banken sind entweder Staatsanstalten (Staatsbanken) oder Privatbanken. Reine Staatsbanken in dem Sinne, daß der Staat das ganze Kapital liefert und die Geschäfte für eigene Rechnung betreibt, kommen nur vereinzelt vor; bei der Preußischen Bank z. B. ist der Staat nur mit einem kleinen Kapital betheiligt und bezieht die Hälfte des Reingewinns. Auch die Privatbanken genießen meist noch ein Monopol, während der jetzige Stand der Volkswirthschaftslehre für Bankfreiheit ist und jede andere Mitwirkung des Staates, als die einer nach gesetzlichen Vorschriften handelnden Aufsichtsbehörde, ausschließt.

Fast jede Bank, sie sei nun Staatsanstalt oder Privatunternehmen, besitzt in den einzelnen Provinzen oder größeren Städten ihre Zweigbanken oder Filiale, welche meist mit den nämlichen Befugnissen ausgerüstet sind wie die Mutteranstalten.

13. Börsen.

Eine Börse ist ein öffentliches Lokal in einer Handelsstadt, in welchem Kaufleute, Makler, Rheder, Schiffskapitäne, Versicherer 2c. zu bestimmten Tagesstunden zusammenkommen, um Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte mündlich abzuschließen und sich über Handelsangelegenheiten zu besprechen 2c. Ferner werden daselbst gewöhnlich die öffentlich auszugebenden Preiscourante, Courszettel und Handelsberichte (Börsenberichte) von den verpflichteten Maklern redigirt. An der Börse centralisirt sich das Geschäftsleben des Platzes, sie bildet gewissermaßen das Herz des Verkehrs. Oft wird ein in der Nähe der Börse gelegenes öffentliches Lokal, ein Kaffeehaus u. dergl., als Nebenbörse benutzt, wo die Kaufleute außer den Börsenstunden, sowie an Sonn- und Festtagen, sich zusammenfinden, die Geschäfte vorläufig besprechen, auch wol schon abschließen, Course bestimmen u. dergl.; ein solches Lokal ist die Börsenhalle in Hamburg. Hier liegen gewöhnlich Zeitungen, Handelsberichte aus allen großen Handelsstädten, Schiffsnachrichten, Landkarten u. dergl. auf. — Die größten und prächtigsten Börsen sind die zu London, Paris, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Berlin, Wien, Bremen 2c.

Der Besuch der Börse steht in der Regel jedem Kaufmanne frei. Gewöhnlich besteht über den Besuch und die sonstigen Einrichtungen der Börse ein eigenes, obrigkeitlich bestätigtes Reglement, die Börsenordnung. Je nach den Gegenständen, über welche an einer einzelnen Börse vorzugsweise Geschäfte abgeschlossen werden, spricht man von Fondsbörsen, Produktenbörsen, Getreidebörsen, Waarenbörsen. In neuester Zeit hat man an mehreren Orten den Versuch gemacht, sog. Industriebörsen einzurichten, d. h. Börsen, an welchen sich zu periodisch wiederkehrenden Tagen, z. B. an einem bestimmten Tage jeder Woche oder jedes Monats, vorzugsweise die Industriellen eines größeren Distrikts, die Fabrikanten, zusammenfinden sollen, um Geschäfte in Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten persönlich abzuschließen. Das Institut scheint aber nur an wenigen Orten (z. B. in Stuttgart) feste Wurzel gefaßt zu haben.

14. Handels- oder Merkantilgerichte.

An den meisten bedeutenden Handelsplätzen giebt es besondere Gerichte, zu denen gewöhnlich einige angesehene und erfahrene Kaufleute als Beisitzer gehören, und welche die Streitigkeiten, die zwischen Kaufleuten und dem Handelsstande angehörenden Personen vorfallen, summarischer, als es auf dem gewöhnlichen Prozeßwege geschieht, zur Entscheidung bringen. Bei ihren Urtheilen berücksichtigen sie neben dem geschriebenen Recht die Handelsgebräuche (Usancen), welche sehr mannichfacher Art sein können und deren Kenntniß, zumal da sie sich mit der Zeit umbilden, von einem Nichtkaufmann nicht füglich zu erwarten ist. Das Verfahren vor denselben ist gewöhnlich mündlich, und die Vollziehung ihrer Aussprüche geschieht oft mit Personalhaft; in Frankreich — wo die Handelsgerichte ausschließlich mit Kaufleuten besetzt sind — ist in Sachen bis zu 1000 Fr. Werth

nicht einmal Appellation zulässig. Auch wird bei ihren Verhandlungen, wenn der Beklagte Einwendung macht, immer zunächst ein gütlicher Vergleich bezweckt und so die Sache auf dem raschesten Wege zur Erledigung zu bringen gesucht.

Das Allg. D. HGB. erwähnt mehrfach des Handelsgerichts, ohne jedoch Bestimmungen über dessen Einrichtung und Zusammensetzung zu geben. Der Art. 3 bestimmt nur, wo das Gesetzbuch vom Handelsgerichte spreche, trete in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle. In den meisten deutschen Ländern sind für größere Handelsplätze, falls sie nicht schon bestanden, doch nunmehr nach Einführung des Allg. D. HGB. besondere Handelsgerichte eingerichtet worden, welche meist aus mehreren Kaufleuten unter Vorsitz eines Juristen zusammengesetzt sind. Die kaufmännischen Beisitzer ergänzen die Kenntniß der juristischen vorzugsweise in Fragen, wo kaufmännische Kenntnisse von Usancen, Waaren u. dergl. für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebend sein können, oder wo es sich um die Frage handelt, ob die eine oder andere Partei bei ihrer Handlungsweise die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ (ein im HGB. häufig wiederkehrender Begriff) bewiesen habe oder nicht u. s. w. Den Handelsgerichten steht auch die Führung der Handelsregister (S. 59 ff.) zu.

15. Handelskammern.

Handelskammern sind begutachtende sachverständige Organe für die Regierungsbehörden in Fragen, welche Handel und Gewerbe eines ganzen Landes oder einzelner Distrikte angehen, sowie zugleich Vertretungen der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe. Deshalb sind sie hie und da, wie z. B. in Sachsen, mit Gewerbekammern verbunden. Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, Anträge und Wünsche des Handels- und Gewerbestandes an die Regierungen zu bringen, Berichte über die Lage des Handels und der Gewerbe zu erstatten, und dadurch vorzugsweise geeignet, zur Förderung des Handels und der Gewerbe mitzuwirken. Die Wahl der einzelnen Mitglieder dieser Kammern erfolgt durch den Handels- und Gewerbestand selbst.

16. Assekuranzen.

Assekuranz, Assekuration, Assuranz oder Versicherung bezeichnet einen Vertrag, durch welchen sich der Eine (Assekuradeur, Assekurant, Assureur, Versicherer) verbindlich macht, einen Andern (Versicherten, Assekuraten) für einen möglicher Weise in Zukunft eintretenden, im Voraus nach der Maximalhöhe angenommenen Schaden gegen eine vom Werthe der Waare nach Procenten (%) oder pro Mille (‰) zu zahlende Vergütung (Prämie) zu entschädigen. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadens, und die Berechnung gründet sich auf die während eines möglichst langen Zeitraums gesammelten Erfahrungen. Man weiß z. B., daß durchschnittlich jährlich von 180 Schiffen eines zu Grunde geht, und stellt die Prämie zu 1—2 % fest, je nach der Beschaffenheit des Schiffes; da für die Vergangenheit nur $^5/_9$ % Schaden sich ergiebt, so bleibt dem Versicherer ein wahrscheinlicher Ueberschuß von $^4/_9$—$1^4/_9$ %, der Geschäftsunkosten und Dividende zu tragen hat. Das Versicherungsgeschäft beruht lediglich auf der Spekulation, daß in Zukunft nicht mehr Schadenfälle eintreten, als

in der zur Vergleichung vorliegenden Vergangenheit, und kann allerdings nach Umständen äußerst gewinnbringend, aber eben so gut auch verlustbringend sein. Diejenige Versicherung daher, welche zur Aufstellung ihrer Berechnungen die auf den längsten Zeitraum sich erstreckende Erfahrung (statistische Nachweise) zu Rathe gezogen hat, wird auch die meisten Garantien der Sicherheit bieten können. Assekuradeur kann Jeder sein, wenn er das Vertrauen der Versicherung Suchenden erlangen kann. Aus diesem Grunde finden wir noch in einigen Seestädten, namentlich den holländischen, das Assekuranzwesen durch Privatleute vertreten, während sich dasselbe sonst allgemein in den Händen von Aktiengesellschaften (Versicherungs- oder Assekuranzgesellschaften, Assekuranzcompagnien, auch Assekuranzkammern genannt) befindet, weil meist nur auf diese Weise das unumgänglich nothwendige bedeutende Grundkapital beschafft werden kann. Diese Art der Assekuranzen sind rein kaufmännische Geschäfte, errichtet in der Absicht auf Gewinn. Eine andere Art der Versicherungsleistung sind die Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Versicherten zugleich ihre eigenen Versicherer sind, die aus den eingezahlten Prämien die etwaigen Schäden einander vergüten, den Ueberschuß aber nach Abzug eines entsprechenden Kapitals, für Erreichung eines auf diese Weise fortwährend anwachsenden Reservefonds, in Form von rückzuzahlenden Dividenden im Verhältniß der Höhe ihrer Versicherungen während eines gegebenen Zeitraums unter sich wieder zur Vertheilung bringen. — Um sich vor Ueberbürdung zu schützen (es kann sich z. B. ereignen, daß größere Objekte (Risiken) versichert werden, als die Kräfte des Assureurs tragen können, die er aber der Konkurrenz halber nicht wohl zurückweisen darf), bedient sich der Versicherer der Rückversicherung (Reassekuranz), indem er sich bei andern Aktiengesellschaften entweder mit einzelnen Posten oder dem Ganzen der Versicherungssumme des fraglichen Gegenstandes seinerseits gegen Verlust versichert.

Der mit dem Versicherten schriftlich abgeschlossene Vertrag heißt Police, Assekuranzbrief, Versicherungskontrakt; er enthält die Namen der beiden Parteien, die versicherten Gegenstände, die Bedingungen der Versicherung, besonders wichtige Umstände, wol auch den Rechnungsabschluß (Assekuranzfaktur). Ohne eine solche Police ist meist der Assekuranzvertrag ungiltig, nur in einzelnen Fällen hat z. B. in Hamburg nach gewissen Börsenusancen der mündliche Vertrag zwischen den Versicherern und den verpflichteten Börsenmaklern vor Gericht Giltigkeit. Die Beantragung einer Versicherung erfolgt von Seiten des Versicherungssuchenden schriftlich; gleichzeitig dient dieser Antrag dem Assureur gewissermaßen als ausgewechseltes Vertrags-Duplikat. Die Versicherung beginnt mit der in der Police angegebenen Stunde, resp. am Mittag des Ausstellungstages, eigentlich aber erst mit Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie, und erlischt, je nach der Art der Versicherung, nach Maßgabe der gedruckten und geschriebenen Policebedingungen. Soll eine beantragte Versicherung ganz oder theilweise rückgängig gemacht werden, so hat dies unter Angabe der Gründe schriftlich zu geschehen; die ganze oder theilweise Versicherung wird alsdann ristornirt, während die etwaige Prämiendifferenz unter dem Namen Ristorno rückvergütet wird. In Bezug auf die Vorschriften, Rücksichtnahmen, Rechte und Pflichten bei Versicherungen kann ein ganz eingehendes Studium der Statuten der betreffenden Gesellschaft nicht ernstlich genug angerathen werden,

und es muß jeder mögliche Fall, wenn man sich vor Schaden hüten will, angelegentlichst bedacht und in Ueberlegung gezogen werden. — Gegenwärtig finden sich fast in allen größeren Städten selbständige Versicherungsanstalten, welche außerdem noch in allen größeren und vielen kleineren Orten durch Agenten vertreten sind. Haupt= oder Generalagenten haben die Befugniß zur giltigen Uebernahme von Versicherungen.

Der älteste Zweig des Versicherungswesens ist die See=Assekuranz, die schon vor 4 Jahrhunderten durch besondere Gesetze geregelt war (1435 Assekuranzrecht von Barcelona); jetzt ist England — das klassische Land des Versicherungswesens überhaupt — für sie der bedeutendste Boden. In Deutschland kann man mindestens 100 Aktien=Gesellschaften zählen, die sich mit Seeversicherung befassen. Ihr schließt sich die Versicherung gegen Fluß=, Strom= und Landtransport=Gefahren an, die allerdings erst im Laufe dieses Jahrhunderts durch die wachsende Ausdehnung des Verkehrs hervorgerufen worden ist.

Diese Art der Versicherung ist wegen der Mannichfaltigkeit der Gefahren beim Transport der Waaren für den Kaufmann von höchster Wichtigkeit. Namentlich bietet der Wassertransport mit den Möglichkeiten von Sturm, Feuer, Blitzschlag, Strandung, Schiffbruch, totalem Untergang des Schiffes, zufälliger Ansegelung, Seewurf, gezwungenem Aufenthalt oder nothgedrungener Veränderung der Reise, Seeraub, Seerisiko während der Quarantaine, Baratterie (Unterschleife oder Betrug der Schiffer mit der Ladung), ebenso der Landtransport mit Ueberschwemmung, Eisgang oder Eisbruch, Berg= oder Erdfall, Wolkenbruch, Schneefall, Straßen= und Brückeneinsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, der Tunnel oder anderer Bahnbauwerke, Zusammenstoßen der Züge, Zerspringen der Dampfkessel, Ausweichen der Schienen, Umschlag und Bruch der Transportgeschirre, Zerreißen der Eisenbahnseile, das Fallen des Gutes in's Wasser oder in Abgründe, eine Menge unglücklicher Zufälle, welche der kleinen Prämienbuße wol werth erscheinen, und dies um so mehr, als die meisten Transportversicherungsanstalten dem Versicherungsuchenden jede mögliche Erleichterung in der Beantragung, so namentlich durch die offenen oder Abonnementspolicen, gewähren. — Die Versicherung geschieht in allen Fällen vom Werthe des zu versichernden Objektes einschließlich aller Kosten bis an den Ort der Bestimmung. Diesem reellen Werthe kann ein sogen. imaginärer Gewinn (in der Regel 10 %) in der Versicherungssumme zugeschlagen werden, was zwar von den Assureurs stillschweigend gestattet, vom Gesetz jedoch hie und da als unstatthaft erklärt ist. — Die Transportversicherung erstreckt sich außer auf die Waare auch auf den Schiffskörper (Casco) und die Takelage, auf die Fracht der verladenen Güter, auf zu erwartende Provision, auf gute Ankunft, auf die von dritten Personen unterwegs auf Schiff oder Ladung vorgeschossenen Summen (Bodmereigelder), auf die Kosten der Verschiffung oder der Assekuranz ꝛc., und wird je nach den einzelnen Arten unter ihren besonderen Namen geleistet. Auch vorläufige Versicherungen auf zu erwartende Waaren, deren Menge und Werth einstweilen noch unbekannt ist, sind unter Vorbehalt späterer Ergänzung des Fehlenden gestattet.

Ueber die Ausdehnung des erhaltenen Schutzes geben die Policebedin=

gungen der betreffenden Assekuranzgesellschaften am besten Auskunft, weshalb sich der Versicherungsbedürftige vorher stets von diesen Bedingungen sorgfältig Kenntniß verschaffen muß. Aus denselben sind auch die Verpflichtungen ersichtlich, welche der Versicherte der versichernden Gesellschaft gegenüber eingeht, so namentlich die über die letzten Nachrichten von einem Schiffe, über die richtige Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, über veränderte Course eines Schiffes, und hauptsächlich über den Schadenfall. — Sobald der zur See Versicherte Nachricht erhält, daß dem Schiffe ein Unglück begegnet sei, ist er verpflichtet, dem Versicherer Alles, was er erfahren hat, mitzutheilen (Andienung des Seeschadens), damit dieser sogleich Veranstaltung zur möglichsten Verminderung des Schadens treffen kann. Der Schiffer ist verpflichtet, im nächsten Hafen, in den er einläuft, ein ausführliches, durch die beeidigte Aussage seiner Mannschaft bestätigtes Protokoll vor Gericht oder vor dem Konsul seiner Nation aufnehmen zu lassen (einen Seeprotest aufzunehmen oder eine Verklarung belegen); er muß den erlittenen Schaden besichtigen und taxiren lassen, und dem Eigenthümer des Schiffes, sowie den Befrachtern und deren Korrespondenten, so schnell als möglich von Allem Nachricht geben. Geht keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte ein, so ist durch die Gesetze eine gewisse Frist bestimmt, nach deren Ablauf Schiff und Ladung als verloren zu betrachten sind und die versicherten Summen von den Assekuradeurs bezahlt werden müssen. Auch kann der Versicherte die Zahlung der ganzen Summe verlangen, wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist, wogegen er dem Versicherer das Verdorbene oder Uebriggebliebene als Eigenthum überläßt (Abandon oder Abandonnirung); zuweilen geschieht dies auch schon, wenn die Waaren um $^2/_3$ oder $^3/_4$ ihres Werthes verschlechtert worden sind. Eine theilweise Beschädigung wird durch Sachverständige taxirt und dann der Schaden ersetzt. Meist werden die Versicherungen durch Mittelspersonen (Assekuranzmakler) und auf deren Namen abgeschlossen, wofür sie dem Versicherten eine Provision berechnen. — Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Weite und der Richtung der Reise, nach der Jahreszeit, den Gegenständen der Ladung, der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit des Kapitäns, den politischen Verhältnissen 2c. (gegen Kriegsgefahr wird gewöhnlich besonders versichert). Die Assekuranzmakler an den Seeplätzen geben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die Höhe der Versicherungsprämien, ähnlich den Waarenpreiscouranten (Assekuranzlisten) aus. Für das gesammte deutsche Seeversicherungswesen sind die „Versicherungs-Bedingungen der Bremischen See-Versicherungs-Gesellschaften, giltig vom 1. Januar 1854“ (Bremen, C. Schünemann) von großer Wichtigkeit geworden. — Besondere Beachtung ist demselben im deutschen Handelsgesetzbuche geworden und es systematisch darzustellen hat seitdem H. Tecklenborg in Bremen, eine Autorität auf dem Gebiete des Seerechts, den Versuch in seinem „System des Seeversicherungswesens“ (Bremen, C. Schünemann) gemacht, das derzeit das beste und vollständigste Werk auf diesem Gebiete der kaufmännischen Literatur ist. Die zu Lande operirenden Transportversicherungs-Gesellschaften haben ihre eigenen festen Tarife, die entweder gedruckt zur Kenntniß gebracht werden oder je nach dem einzelnen Falle erfragt werden können.

Durch die Konkurrenz sind die Versicherungsprämien so außerordentlich

niedrig geworden, daß der vorsichtige Kaufmann im wohlverstandenen Interesse seines Geschäftes und seiner Gemüthsruhe darin einen Grund sehen muß, die ihm so billig gebotene Sicherheit seines Kapitals zu erkaufen.

Dasselbe gilt von der Feuerversicherung, welche ihrem Alter nach allerdings der Seeversicherung nachsteht, in Hinsicht auf allgemeine Wichtigkeit vor jener aber den ersten Rang beanspruchen dürfte. In England und Frankreich finden sich Spuren von Associationen zu diesem Zwecke, wiewol noch ohne strenggeschäftliche Organisation und mehr als Wohlthätigkeitsanstalten, schon im 16. Jahrhundert. In Deutschland entstanden nach dem 30jähr. Kriege zahlreiche staatliche oder provinzielle „Feuersocitäten" für Immobilien, welche jedoch meistens noch dem Unterstützungsprincip insofern huldigten, als die Höhe der Prämien (Brandsteuer) sich nicht nach dem Grade der Gefahr richtete. Für die Mobiliarversicherung sind zuerst in England besondere Institute entstanden (Sun Fire Office 1710). Eine solche englische Gesellschaft (Phönix) verschaffte durch Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg (1786) dieser Versicherungsbranche auch in Deutschland zuerst Eingang; 1812 entstand die Berliner Aktiengesellschaft, 1819 die Leipziger. Den bedeutendsten Fortschritt machte die Mobiliarversicherung mit der Bildung der 1820 auf dem Princip der Gegenseitigkeit begründeten Feuerversicherungsbank in Gotha.

Die Zahl der Gesellschaften vermehrte sich, eine Folge des immer deutlicher hervortretenden Bedürfnisses, von Jahr zu Jahr, trotz der mannichfachen entgegenstehenden Hindernisse. Gegenwärtig operiren in Deutschland einige 20 Aktiengesellschaften, zwei größere allgemeine Anstalten auf Gegenseitigkeit, ferner über 50 staatliche, provinzielle und Privatinstitute für Gebäudeversicherung; außerdem etliche 40 kleinere Vereine für gegenseitige Mobiliarversicherung, endlich in Oesterreich etwa 120 Anstalten und Vereine. Versichert sind zur Zeit in Preußen für ca. 5400, in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten für ca. 4400, in Oesterreich für ca. 2400 Millionen Thaler, Mobilien und Immobilien zusammen. Bei vollständiger Freiheit des Feuerversicherungsgewerbes würden diese Summen noch viel bedeutender sein. In Sachsen, wo dasselbe am meisten Eingang gefunden hat, sind vom Mobiliarvermögen noch nicht 50% versichert, in anderen Ländern noch viel weniger. Es giebt also für die Feuerversicherung noch ein weites Feld. Die Versicherung muß in jede Familie, namentlich in jedes Geschäft eindringen, und es ist für den Kaufmann zumal von der allergrößten Wichtigkeit, sich vor dem Verlust seines Vermögens durch Feuer zu wahren, weil er ja fast immer das Vermögen Anderer mit zu vertreten hat, dessen Sicherstellung eine Hauptbedingung seines eigenen Kredits ist. Wir können hier nicht auf alle bei Versicherungen zu nehmenden Rücksichten und zu erfüllenden Bedingungen hinweisen, darüber geben die Statuten der betreffenden Anstalten vollständigen Nachweis; wir dürfen aber nicht versäumen, jeden Versicherten auf die strengste Befolgung des Versicherungsplanes aufmerksam zu machen. Man muß das Arrangement der Versicherung mit der höchsten Sorgfalt treffen, weil man bei jedem wirklich ausbrechenden Schaden die geringste Nachlässigkeit, die vielleicht nur aus mangelhafter Kenntniß hervorging, oft mit den schwersten Opfern bezahlen muß.

Später als die See- und die Feuerversicherung ist die Lebensversicherung entstanden. Sich stützend auf die John Graunt'schen Untersuchungen über die Sterblichkeit und auf die Halley'schen Sterblichkeitstafeln trat in England

1705 die „amicable society for the insurance of life“ zusammen. Von den jetzigen Einrichtungen weichen allerdings die Statuten dieser ersten Gesellschaft bedeutend ab; so mangelhaft sie aber auch immer waren, so fand doch der ihnen zu Grunde liegende Gedanke eine solche Billigung von Seiten des Publikums, daß ähnliche Gesellschaften sich im Verlauf der nächsten Zeit zahlreich konstituirten. Bei Weitem die bedeutendste von ihnen wurde die 1762 errichtete Equitable Society, die bald zu der größten Lebensversicherungsgesellschaft sich emporhob und diesen Rang auch bewahrte.

Jetzt darf man die Zahl der englischen Lebensassekuranz-Gesellschaften wol auf 200 veranschlagen.

Eine eigentliche Lebensversicherung nach englischem Muster wurde in Deutschland erst 1806 durch Benecke in Hamburg gegründet, sie stellte aber ihre Thätigkeit bald ein; das 1822 auftauchende Projekt, mit der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung zu verbinden, kam gar nicht zur Ausführung; die ersten Gesellschaften, die sich noch jetzt eines ausgezeichneten Rufes erfreuen, die Lübecker, durch Kaufmann Vermehren gegründet, und die Gothaische Gegenseitigkeitsgesellschaft, gegründet von Arnoldi, datiren ihren Ursprung vom Ende der Zwanziger Jahre.

In der Folge entstanden die Leipziger Lebensversicherung (1831), die allgemeine Lebensversicherung für Hannover, die Assicurazioni Generali in Triest, die Berliner Gesellschaft, das Zweiggeschäft der Münchener Wechselbank für diese Branche, und nach diesen eine große Anzahl anderer.

Vielleicht die weitgehendste Bedeutung für die Verallgemeinerung der Lebensversicherung überhaupt hat die 1854 errichtete Concordia in Köln gehabt. Die früher gegründeten Gesellschaften, die Mecklenburger Lebensversicherung, sowie der Janus und die Berliner Gesellschaft, sind sogenannte „gemischte“ Aktiengesellschaften, welche einen Theil ihres Gewinnes den Versicherten überlassen und in dieser Beziehung also eine Zwischenstufe zwischen den reinen Aktiengesellschaften und den Gegenseitigkeitsgesellschaften einnehmen. Die Teutonia in Leipzig endlich ist eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, die auf ein ablösbares Aktienkapital gegründet ist, also gewissermaßen eine gemischte Uebergangs-Aktiengesellschaft.

In einiger Verwandtschaft mit den ebengenannten Gesellschaften stehen die Krankenversicherungs-Gesellschaften, von denen eine besondere Kombination, die Versicherung gegen Verunglückung aller Art, namentlich gegen Reisegefahr zu Wasser und zu Lande, für den Kaufmann von Wichtigkeit ist und in England und Frankreich zur Bildung eigener Gesellschaften geführt hat.

Die Hagelversicherung, Viehversicherung, sowie andere Zweige dieses fruchtbaren Baumes, beanspruchen ein spezielles Interesse für sich, welches wir beim Kaufmann im Allgemeinen nicht voraussetzen. Auch die Hypothekenversicherung, welche die völlige Sicherheit auf Hypotheken ausgeliehener Gelder zu garantiren unternimmt, ist für den Kaufmann als solchen von keiner besonderen Wichtigkeit; sie krankt übrigens an inneren Schwierigkeiten, welche sie kaum überwinden wird.

Anmerk. Ausführliches über viele Theile dieses Abschnitts, namentlich über Makler, Handelsgesellschaften, Börsen und Assekuranzen, findet man in R. Fischer's Kaufmännischer Rechtskunde. Leipzig 1860; ferner in dem Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, herausg. von H. Rentzsch. Leipzig 1866.

Siebenter Abschnitt.

Ueber Wechsel und Anweisungen.*)

Es ist schon im zweiten Abschnitt darauf hingewiesen worden, daß der Kredit eine wesentliche Grundlage des kaufmännischen Verkehrs bilde, und man kann denselben kaum praktischer vergegenwärtigen, als wenn man ihn mit dem Wechsel in Verbindung bringt. Der ganze kaufmännische Handelsverkehr beruht auf dem Kredit; je größer das Vertrauen ist, welches ein Kaufmann in den andern setzt, desto unbeschränkter wird er ihm Kredit gewähren, indem er ihm auf längere oder kürzere Zeit größere oder kleinere Summen in baarem Gelde oder in Waaren anvertraut — borgt. Die Industrie arbeitet in den seltensten Fällen ausschließlich mit eigenem Kapitale; das fremde, geborgte Kapital muß überall aushelfen, und es ist dies auch kaum anders möglich, wenn man bedenkt, daß der Produzent häufig auf Lager arbeiten lassen und, um Geschäfte zu machen, auch Kredit geben muß.

Der Großhändler, welcher meistens vom Produzenten direkt oder doch wenigstens aus erster Hand kauft, ist aus den nämlichen Ursachen häufig gezwungen, Kredit zu beanspruchen und zu gewähren, und so ereignet es sich, daß eine Waare an vier, fünf, sechs Besitzer übergeht, ohne bezahlt worden zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ein= und verkauft wurde. Freilich treten auch Fälle ein, in welchen der Kaufmann nur deswegen Kredit beansprucht, um durch die längere Stundung der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen; das ändert aber nichts an dem Wesen des Kredits, welcher in seiner gegenwärtigen großen Ausdehnung und Vervollkommnung mit Recht die Seele des Handels genannt wird.

Was hier über den Kredit im Allgemeinen gesagt ist, hängt mit dem Wechsel ganz genau zusammen.

Der Wechsel ist zunächst ein auf den Kredit gestütztes Zahlungsmittel. Je nachdem der Kaufmann dem Aussteller, dem Acceptanten, Giranten ꝛc. mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Werth haben, und da die meisten Zahlungen der Kaufleute unter einander durch Wechsel geschehen, so ist es einleuchtend, daß der Wechsel die eigentliche Handhabe des Kredits, die Grundlage der kaufmännischen Operationen, bildet. Wenn z. B. der Kaufmann vom Industriellen auf Zeit kauft, so trassirt dieser entweder auf jenen,

---

*) Genaueres über das Wechselrecht in R. Fischer's Kaufm. Rechtskunde. Leipzig 1860.

oder erhält Zahlung in Tratten oder sonstigen Appoints des Abnehmers, wie es diesem gerade am besten paßt. Mögen diese Wechsel auch acceptirt sein, so beruht doch ihr eigentlicher Werth für den Industriellen nur in dem Zutrauen zu dem Abnehmer, als Acceptanten oder Giranten, daß die Wechselbeträge am Verfalltage richtig werden eingelöst werden, woraus folgt, daß der Wechsel als Zahlungsmittel um so mehr Sicherheit gewährt, als die Personen, welche durch den Wechsel verpflichtet wurden, das allgemeine Vertrauen des Handelsstandes genießen. Ganz dieselbe Bewandtniß hat es mit den Wechseln in dem sonstigen Handelsverkehre; sie alle fußen auf dem Kredit, dem guten Glauben der Kaufleute zu einander, und mit gutem Grund haben die Gesetzgebungen danach gestrebt, den Handelsverkehr durch weise Wechselgesetze zu schützen.

Die Entstehung des Wechsels findet man im zwölften Jahrhundert bei den Florentinern. Der damalige Binnenhandel, weit entfernt, regelmäßige und sichere Verkehrsstraßen zu besitzen, wie der heutige, bewegte sich lediglich auf den Märkten, welchen die Kaufleute von nah und fern die Produkte ihrer Länder und Städte in Person zuführten, um solche entweder gegen klingende Münze oder gegen Erzeugnisse anderer Gegenden einzutauschen. Ein Ueberbleibsel dieser Art des Handels sind gegenwärtig noch unsere Messen und Jahrmärkte. Bei den eigenthümlichen Münzverhältnissen jener Zeiten, in welchen fast jede Stadt ihre eigene Münze zu schlagen berechtigt war, die jedoch über das Weichbild derselben hinaus kaum mehr einen Werth als Handelsmünze hatte, war es natürlich, daß die Waaren sich um so mehr vertheuerten, als die den Markt besuchenden Kaufleute am eingenommenen Gelde zu Hause einbüßen mußten. Diesem Uebelstande wußte man endlich im allgemeinen Interesse dadurch abzuhelfen, daß sich Leute fanden, welche es sich zur Aufgabe machten, den ausländischen Kaufleuten das auf den Märkten eingenommene Geld gegen ihre vaterländische Münze einzutauschen. Diese Leute, campsores genannt, schlugen ihre Wechseltische oder Wechselbänke auf den öffentlichen Plätzen der Meßstädte auf und, von den Regierungen begünstigt, entfaltete sich bald ihr Gewerbe zu einer großen Blüte und gab ihnen allmälig Gelegenheit, sich zu vermehren und sich mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Kaufleuten fremder Länder in Verbindung zu setzen. Diese Vereinigung hatte die wohlthätige Folge, daß die Wechsler im Stande waren, den marktbesuchenden Kaufleuten anstatt baaren Geldes Anweisungen (Wechselbriefe oder lettere di cambio genannt) auf andere Kaufleute ihrer Heimat zu übergeben, durch welche sie sich zugleich verpflichteten, für den Fall, daß die Zahlung nicht pünktlich erfolgen sollte, solche selbst sofort und unweigerlich an den Inhaber der Anweisung zu leisten. In dem Maße, wie der Handel an Ausdehnung und Sicherheit zunahm, bildete sich auch das Wechselgeschäft immer mehr aus, und es konnte daher nicht auffallen, daß die Staatsregierungen im wohlverstandenen Nationalinteresse sich der Sache allmälig annahmen und durch strenge Gesetze — unter welchen die Androhung der persönlichen Haft besonders hervorzuheben ist — das Wechselgeschäft regelten.

So entstanden die eigentlichen kaufmännischen Wechselbriefe, in der Regel gezogene oder trassirte Wechsel oder schlechtweg Tratten genannt,

welche vermöge der ihnen bald beigelegten Eigenschaft, als Zahlungsmittel aus einer Hand in die andere wandern zu können, sich für den Handel der Jetztzeit geradezu als Bedürfniß herausgestellt haben, da sämmtliches in der Welt vorhandenes baares Geld nicht hinreichen würde, um die unter den Kaufleuten nöthigen Zahlungen zu leisten, wenn diese in Baarem geschehen müßten.

Aus dem Obigen geht hervor, daß der Kaufmann in Wechsel-Angelegenheiten, wie überhaupt bei Fragen, die den Kredit betreffen, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß; nicht allein seiner eigenen guten Sache ist er diese Vorsicht schuldig, er ist hierzu auch gewissermaßen als Glied der ganzen großen Kette der kaufmännischen Handelswelt verpflichtet, welche nach denselben Grundsätzen verfährt und durch eine Mißachtung dieser stillschweigend gebotenen Handelsgrundsätze in Nachtheil gerathen könnte, so daß die Folgen unbedingt wieder auf sein Haupt zurückfallen müßten.

Unter einer Tratte versteht man den schriftlichen, nach gewissen gesetzlichen Formen abgefaßten Auftrag einer Person an eine zweite, einer dritten Person zu einer festgesetzten Zeit und an einem gewissen Orte eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, mit der stillschweigenden Verpflichtung, die Zahlung selbst nach Wechselrecht zu leisten, falls die beauftragte Person die Zahlung verweigern sollte. Eine andere Art von Wechseln sind die eigenen, trockenen oder Solawechsel, mittelst welcher sich der Aussteller nach Wechselrecht direkt verbindlich macht, einer zweiten namhaft gemachten Person an einem bestimmten Orte und zu einer gewissen Zeit eine angegebene Summe Geldes selbst auszuzahlen. (Vergl. hierüber außerdem die nachfolgende Allgem. Deutsche Wechsel-Ordnung.)

Ein solcher Solawechsel ist nichts Anderes, als eine Schuldurkunde (Abschn. X. Ueber kaufm. Contorarb.), d. h. das schriftliche Bekenntniß über eine Schuld, welche unter gewissen Bedingungen zu bezahlen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß er durch seine Form als Wechsel in streitigen Fällen schnelleres Rechtsverfahren genießt, namentlich den Aussteller der persönlichen Haft unterwirft und ohne die Frage nach dem unterliegenden materiellen Schuldverhältniß zum Vollzug gelangt.

Die einen gezogenen Wechsel bedingenden drei Personen heißen: a) der Aussteller (Trassant oder Wechselgeber); b) der Bezogene (Trassat), d. h. derjenige, welcher den Wechsel zahlen soll; c) der Wechselnehmer (Remittent) oder derjenige, welcher von dem Aussteller bezeichnet wird, die Wechselsumme am Verfalltage entweder selbst oder vermittelst Uebertrag durch eine andere Person zu erheben. Bei Solawechseln ist der Aussteller gewissermaßen zugleich der Bezogene, so daß hier die dritte Person wegfällt.

Benutzung des Wechsels.

Man bedient sich der Tratten sowol zur Einziehung von Forderungen auf fremden Handelsplätzen, als auch zur Leistung von Zahlungen, also zur Deckung von Schulden. Wie dieses auf verschiedene Weise geschehen kann, wird folgendes Beispiel zeigen.

Gesetzt, ein Kaufmann A. in Frankfurt habe eine Forderung an B. in Berlin, so kann er

1) selbst einen Wechsel auf B. ausstellen, diesen in Frankfurt verkaufen oder ihn einem auswärtigen Geschäftsfreunde als Zahlung geben und dadurch eine Schuld bei diesem decken;

2) er kann B. beauftragen, ihm einen Wechsel einzusenden, der entweder in Frankfurt oder an einem dritten Orte zahlbar ist, und welchen A. im erstern Falle einziehen, im letztern Falle aber entweder in Frankfurt verkaufen oder an den Zahlungsort oder auch an einen andern Ort als Zahlung senden kann;

3) er kann eine Schuld, die er an einen Geschäftsfreund an einem dritten Orte hat, decken, indem er diesem den Auftrag giebt, seine, des A., Forderung an B. durch einen Wechsel einzuziehen, den Jener entweder an seinem Wohnorte verkauft oder auch zur Deckung einer Schuld benutzt;

4) er kann B. Auftrag geben, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, den dieser wie vorstehend benutzt und durch welchen A. eine Schuld bei demselben deckt.

Hätte A. an B. zu zahlen, so könnte dies auf folgende Weise geschehen:

1) A. kann B. einen Wechsel auf Berlin oder auf einen dritten Ort senden, den er entweder in Frankfurt kauft oder den er selbst ausstellt und womit er zugleich eine Forderung einzieht;

2) er kann B. Auftrag geben, einen Wechsel auf ihn auszustellen, den dieser entweder verkauft oder den er an einen Geschäftsfreund schickt und womit er eine Schuld bei letzterem deckt;

3) er kann einem Geschäftsfreunde an einem dritten Orte Auftrag geben, für seine, des A., Rechnung einen Wechsel an B. zu senden, womit er zugleich eine Forderung bei Jenem einzieht;

4) er kann B. beauftragen, einen Wechsel auf einen andern Geschäftsfreund auszustellen, wodurch A. ebenfalls eine Forderung auf letztern einzieht.

Außerdem besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel darin, daß sie als Ersatzmittel des baaren Geldes oder als Geldzeichen dienen, die wie jenes als Zahlung aus einer Hand in die andere gehen, wodurch bei Versendungen nach auswärts bedeutend an Kosten, Zeit und Sicherheit gewonnen wird. Auch sind die Wechsel selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation der Bankiers und dienen als Mittel, Geld nützlich anzulegen. Die Wechsel auf fremde Handelsplätze sind nämlich in den Händen des Bankiers eine Waare, und haben dadurch einen Preis, Cours genannt, der dem Steigen und Fallen unterworfen ist, und besonders, abgesehen von anderen darauf einwirkenden Ursachen, um so höher ist, je mehr sich ihr Verfalltag nähert, und um so niedriger, je weiter dieser noch entfernt ist. Ihr Werth steigt daher eigentlich immer fort, während man sie besitzt, und so tragen sie dem Besitzer für das darin angelegte Geld Zinsen ein. Das Nämliche ist der Fall, wenn man Wechsel auf den eigenen Platz kauft, die erst nach einiger Zeit fällig sind; diese haben zwar natürlich keinen Cours, aber es wird beim Verkauf derselben von der Wechselsumme Disconto von dem Tage des Verkaufs bis zum Verfalltage abgerechnet. (Man sehe hierüber die Kaufmännische Rechenkunst.)

Uebertragung und Acceptation des Wechsels.

Dadurch, daß der Aussteller des Wechsels dem Wechselnehmer nicht allein das Recht überträgt, die Wechselsumme an dem bestimmten Verfalltage von dem Bezogenen selbst in Empfang zu nehmen, sondern auch zu gleicher Zeit das Recht, den Wechsel nach Belieben einem Dritten zu übertragen, welcher letztere das gleiche Recht besitzt, erhält der Wechsel die wichtige Fähigkeit, bis zum Verfalltage aus einer Hand in die andere überzugehen und als Zahlungsmittel benutzt zu werden. Die Uebertragung jenes Rechtes von Seiten des Wechselnehmers oder desjenigen oder derjenigen, welche dadurch nach und nach in den Besitz des Wechsels kommen, geschieht durch eine kurze, mit dem Namen des Auftragenden unterzeichnete Bemerkung, welche in der Regel auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird. Diese Bemerkung heißt das Giro, Indossament oder Indosso, und diejenigen, welche sie auf den Wechsel setzen und die mithin Besitzer des Wechsels gewesen sind, Giranten oder Indossanten, sowie derjenige, auf den durch das Giro der Besitz des Wechsels übergeht, der Indossatar oder Indossat. Da es nicht nöthig ist, daß ein Girant die ganze fragliche Bemerkung auf den Wechsel schreibt, es vielmehr genügt, wenn er nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels setzt, so ist auch diese Unterschrift allein das Wesentliche bei einem Giro. Es findet sich daher auch oft anstatt des vollständigen Giro nur der Name des Indossanten auf dem Wechsel, welche Form der Uebertragung Blancogiro, Giro oder Indossament in bianco genannt wird. Dasselbe muß aber dann auf der Rückseite des Wechsels stehen, während das vollständige Indossament auch auf der Vorderseite Gültigkeit hat. Diese Blancogiri können von den folgenden Wechselinhabern ausgefüllt werden, und zwar nach den aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Indossaten.

Indem ein Wechselnehmer den Wechsel an einen Andern girirt, überträgt er auf denselben nicht allein sein Recht auf Empfangnahme der Wechselsumme, sondern er übernimmt dadurch auch gleich dem Aussteller stillschweigend die selbstschuldnerische Haftpflicht für die Bezahlung derselben und macht sich nach Wechselrecht verbindlich, im Falle der Bezogene nicht zahlen sollte, selbst Zahlung zu leisten; zugleich überträgt er für den Fall der Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen sein desfallsiges Recht an den Aussteller auf den neuen Inhaber des Wechsels. Dieser hat daher eine doppelte Bürgschaft, sowie bei fortgesetzten Uebertragungen für die ferneren Inhaber des Wechsels eine dreifache, vierfache rc. Garantie entsteht. Insofern gewährt ein Wechsel dem Inhaber um so mehr Sicherheit, je mehr Giranten darauf stehen, weil jeder Girant ebenso wie der Aussteller für die Wechselsumme haftet.

Der Bezogene wird dadurch, daß ein Anderer einen Wechsel auf ihn ausstellt oder abgibt, noch keineswegs verpflichtet, den darin an ihn enthaltenen Zahlungsauftrag anzunehmen und den Wechsel einzulösen; er übernimmt vielmehr diese Verpflichtung erst, sobald er es durch eine kurze, mit seinem Namen unterschriebene Bemerkung („Angenommen“ oder „Acceptirt die Summe von“ rc.), die auf die Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich quer durch den Context gesetzt wird, verspricht, oder auch, wenn er nur seinen Namen darauf setzt. Ersteres kann auch auf der Rückseite, letzteres muß auf der Vorderseite

geschehen. Man nennt dies den Wechsel annehmen oder acceptiren; die deshalb auf den Wechsel gesetzte schriftliche Bemerkung heißt das Accept, und der Bezogene, nachdem er dieses geleistet hat, der Acceptant. Da sich derselbe durch das Accept nach Wechselrecht zur Zahlung der Wechselsumme verbindlich macht, so hat der Inhaber des Wechsels durch ihn eine neue Garantie für den Eingang der Summe, durch welche jedoch seine Rechte an die Giranten und an den Aussteller des Wechsels keineswegs erlöschen, da damit noch nicht feststeht, daß der Bezogene auch wirklich bezahlen werde oder könne.

Die einem Wechselinhaber vorausgehenden Giranten und der Aussteller werden die Vormänner genannt, und diejenigen Giranten, welche jenem folgen, heißen die Nachmänner. Sie werden sämmtlich mit Einschluß des Bezogenen, nachdem er acceptirt hat, Wechselverpflichtete genannt und haben gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander, die zum Theil schon aus dem bisher Gesagten hervorgehen, zu welchen aber in gewissen Fällen noch andere kommen können.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel an einen Andern zu übertragen, was man gewöhnlich im Texte des Wechsels oder des Giro durch die Bemerkung: „an Herrn N. N. oder Ordre", oder: „an die Ordre des Herrn N. N." ausdrückt. Der Beisatz der „Ordre" ist jedoch, wenigstens in Deutschland, überflüssig, da sich nach der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung die Berechtigung zur Weiterbegebung, als im Wesen des Wechsels liegend, von selbst versteht. Will jedoch der Aussteller dem Remittenten oder ein Indossant seinem Indossatar die Weiterbegebung verbieten, so muß er dies durch die Worte: „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Zusatz ausdrücken. Sollte der Indossatar den Wechsel dessenungeachtet weiter giriren, so haben seine Nachmänner keine Regreßansprüche an den Verbietenden, wenn der Bezogene die Zahlung nicht leistet, während bei dem Verbot des Ausstellers jede Weiterbegebung der wechselrechtlichen Wirkung ganz entbehrt.

Zuweilen stellt man einen Wechsel aus, ohne zu wissen, an wen man ihn verkaufen oder als Zahlung senden wird. In diesem Falle setzt man im Contexte: „an die Ordre von mir selbst", oder: „an Ordre eigene", und muß dann den Wechsel, wenn man ihn verwenden will, erst an den Nehmer indossiren. Dies geschieht besonders, wenn man den Wechsel, ehe man ihn weiter gibt, von dem Bezogenen acceptiren lassen und ihn zu diesem Zwecke einem Geschäftsfreund an dessen Wohnort senden will. Dergleichen Wechsel heißen Wechsel an eigene Ordre und sind nicht zu verwechseln mit den eigenen Wechseln.

Avisirung und Valutaquittung des Wechsels.

Wer auf einen Andern eine Tratte ausstellt, muß den Bezogenen in der Regel davon benachrichtigen, ihm Avis oder Bericht geben. Wenn der Bezogene, wie gewöhnlich, an einem andern Orte wohnt, soll der Avis mit erster Post an ihn abgesendet werden, damit er unterrichtet ist, wenn die Annahme des Wechsels von ihm gefordert werden sollte. Ist der Aussteller jedoch überzeugt, daß der Bezogene den Wechsel, besonders wenn er nur auf eine kleine Summe

lautet, jedenfalls acceptiren und einlösen werde, so unterläßt er es auch, ihm Avis zu geben, oder er thut dies erst, wenn er gelegentlich an ihn schreibt. Gibt man Avis, so setzt man in den Wechsel: „laut Bericht“ oder „laut Avis“, im andern Falle: „ohne Bericht ꝛc.“ oder auch: „laut oder ohne Bericht“, wenn man sich die Freiheit vorbehalten will, zu avisiren oder nicht. Hat man „laut Bericht“ in den Wechsel gesetzt, so muß man auch Avis geben, sonst setzt man sich der Gefahr aus, daß der Bezogene das Accept oder die Zahlung verweigert. Der Avis enthält das Datum des Wechsels, die Wechselsumme, die Verfallzeit, den Namen des Wechselnehmers, insofern ein solcher angegeben ist, und die Anzahl der etwa von dem Wechsel angefertigten Duplikate.

Es kann auch vorkommen, daß man eine Geldsumme für Rechnung eines Dritten durch einen Wechsel einziehen will. Man deutet dies im Contexte des Wechsels an, indem man zu der gewöhnlichen Bemerkung: „und stellen ihn auf Rechnung“, die Anfangsbuchstaben des Namens jenes Dritten setzt. Will dieser den Bezogenen avisiren, so wird gesetzt: „laut Bericht von demselben“.

Hat der Wechselnehmer den Betrag des Wechsels an den Trassanten bezahlt, so wird dies im Texte des Wechsels durch die Bemerkung ausgedrückt: „Werth erhalten“; hat jener dem letztern den Betrag gutzuschreiben, so schreibt man „Werth in Rechnung“. Oft setzt man aber auch das Erstere, wenn gleich die Zahlung nicht wirklich geleistet worden ist. Hat ein Anderer als der im Wechsel genannte Nehmer den Betrag bezahlt, so sagt man: „Werth von Herrn N. N.“ Das Letztere geschieht besonders, wenn Jemand einen Wechsel nur im Auftrage eines Andern gekauft hat und den Wechsel nicht giriren will, um dadurch keine Verbindlichkeit zu übernehmen. Er läßt dann von dem Aussteller sogleich den Namen seines Auftraggebers in den Wechsel setzen und seinen Namen nur als Zahlenden hinzufügen. Uebrigens ist das Bekenntniß des Werthempfanges sowie die Avisirungsangabe nach der allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung nicht wesentlich; beides kann daher wegbleiben, ohne daß der Wechsel an seiner Geltung verliert.

Gesetzliche und usancemäßige Verpflichtungen.

Wenn Jemand, namentlich ein Kauf- oder Geschäftsmann, einen Wechsel auf einen Bezogenen seines Wohnortes erhält, so ist er, nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, Alles zu thun und nichts zu versäumen, um die Zahlung am Verfalltage von dem Bezogenen zu erlangen. Diese Verpflichtung (Obligo) erstreckt sich jedoch nach der Allg. D. W.-O. nicht darauf, vor dem Verfalltage die Acceptation des Wechsels von dem Bezogenen zu fordern, obgleich er nach einigen anderen Wechselordnungen dazu verpflichtet ist; hiervon sind nur die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel ausgenommen, weil bei diesen der Verfalltag nach dem Tage der Vorzeigung berechnet wird.*) Der Inhaber ist jedoch be-

*) Hinsichtlich einiger von den vertragenden Staaten für nöthig erachteten Zusatzbestimmungen zur Allg. D. W.-O. verweisen wir auf die am Schlusse folgenden „Nachträge zur Allg. D. W.-O.“

rechtigt, das Accept zu fordern, und der Bezogene ist verpflichtet, sich jedenfalls darüber zu erklären, d. h. den Wechsel entweder zu acceptiren oder zu sagen, daß er es nicht thun will; Stillschweigen wird als verweigertes Accept angesehen. Zu dem Ende muß der Inhaber dem Bezogenen den Wechsel vorzeigen oder präsentiren, und man nennt dies die Präsentation zur Annahme.

Am Verfalltage, der an einigen Plätzen auf den nächstfolgenden Zahltag verschoben wird, falls er nicht mit einem solchen zusammenfällt, oder spätestens am zweiten folgenden Werktage muß der Inhaber dem Bezogenen den Wechsel jedenfalls präsentiren (Präsentation zur Zahlung) und ihn dadurch zur Zahlung der Wechselsumme auffordern. Er muß deshalb dem Bezogenen den Wechsel innerhalb der obigen Frist während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in sein Geschäftslokal oder, wenn derselbe ein solches nicht hat, in seine Wohnung schicken und das Geld gegen Aushändigung des Wechsels in Empfang nehmen lassen, wenn er dies nicht selbst besorgen will. Der Bezogene muß entweder auf der Stelle zahlen, oder er muß erklären, daß er es nicht thun will; Stillschweigen wird auch hier als verweigerte Zahlung betrachtet. Er ist jedoch, wenn er auch den Wechsel schon acceptirt hat, nicht verpflichtet, dem Inhaber das Geld zuzuschicken, oder noch weniger, ihn aufzusuchen, schon deshalb, weil er nicht wissen kann, in wessen Händen sich der Wechsel befindet; denn der Inhaber kann ihn auch nach erhaltenem Accepte weiter gegeben oder nach auswärts gesendet haben. Sollte sich am Verfalltage oder an beiden nächstfolgenden Werktagen Niemand zur Empfangnahme der Zahlung bei dem Acceptanten melden, so kann dieser, um sich seiner Haftpflicht zu entledigen, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Wechselinhabers gerichtlich deponiren.

Der Präsentant oder Wechselinhaber muß nach der Allg. D. W.=O. den Empfang der Wechselsumme bescheinigen, wenn der Zahler des Wechsels die Quittung verlangt. Diese wird entweder auf die Vorderseite oder auf die Rückseite unter das letzte Indossament meist mit den kurzen Worten „erhalten“ oder „pr. acquit.“ N. N. gesetzt. An manchen Orten ist es üblich, keine Quittung zu geben, indem man den Besitz des Wechsels als hinreichenden Beweis der geleisteten Zahlung ansieht. In einem neuerdings in Leipzig vorgekommenen Falle hat jedoch das Gericht diese Ansicht verworfen. Es ist daher rathsam, Quittung zu verlangen.

Wenn man einen Wechsel auf einen auswärtigen Platz in Händen hat, so muß man jedenfalls dafür sorgen, daß er am Verfalltage am Zahlungsorte (Zielplatze) ist, und wenn man ihn daher nicht vorher verkauft oder Jemand als Zahlung schickt, muß man ihn an einen daselbst wohnenden Geschäftsfreund rechtzeitig zum Incasso oder zum Einzug einsenden. Man girirt ihn dann an diesen und setzt in das Giro die Bemerkung: „zur Einkassirung“, „zum Incasso“, „per Procura“, oder etwas Aehnliches. Der neue Inhaber wird durch dieses Indossament nicht Eigenthümer des Wechsels, sondern nur Beauftragter des Einsenders, ist jedoch verpflichtet, Alles, was zur Einziehung der Wechselsumme und zur Wahrung der Rechte des Auftraggebers im Falle der Nichtzahlung nöthig ist, zu besorgen, namentlich dem nächsten Vormanne seines Auftraggebers von der nicht erfolgten Einlösung des Wechsels rechtzeitig Nachricht (Notification) zu geben und den Protest an seinen Auftraggeber zu senden. Auch kann er den Wechsel vermittelst eines gleichen Procura=Indossaments

weiter geben, wodurch indeß nur der ihm ertheilte Auftrag auf den Nachmann übergeht; keineswegs ist derselbe zu einem Eigenthumsübertrag (Begebungs-Indossament) berechtigt.

Es kann vorkommen, daß man einen Wechsel weiter begeben, aber keine Bürgschaft für den Eingang der Wechselsumme übernehmen will; man setzt dann in das Indossament: „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" oder etwas Gleichbedeutendes. Alle solche Indossamente, die von der gewöhnlichen Regel abweichen, nennt man uneigentliche Indossamente.

Man kann auch den Wechsel an den Bezogenen selbst als Zahlung einsenden, in welchem Falle man ihn wie gewöhnlich an diesen girirt und schreibt: „für mich (uns) an die Ordre Ihrer selbst", oder „des Herrn Bezogenen." Der Bezogene kann dann den Wechsel, wenn noch Zeit bis zum Verfalltage ist, auch weiter begeben.

Früher, und auch noch jetzt in einigen außerdeutschen Staaten, hatte der Bezogene das Recht, die Zahlung erst einige Tage nach dem Verfalltage zu leisten, wenn er auch den Wechsel vorher schon acceptirt hatte. Man nennt die Zeit dieses Aufschubs Respekttage, Ehrentage, Gnadentage, Discretionstage rc.; durch die Allg. D. W.-O. sind sie jedoch abgeschafft, und der Bezogene muß rechtlich sofort nach erfolgter Präsentation am Verfalltage zahlen. Wenn gleichwol Handelshäuser auf Bitten des Bezogenen, der vielleicht noch Avis oder Deckung im Laufe des Verfalltags oder der beiden folgenden Tage zu erhalten hofft, im Laufe des Verfalltags oder der beiden nächsten Tage nochmals anfragen lassen oder wenigstens mit der Protesterhebung Anstand nehmen, um dem Bezogenen noch Zeit zur Zahlung zu lassen, so ist dies eine Gefälligkeit, auf welche der Bezogene einen rechtlichen Anspruch nicht hat, denn die zur Protesterhebung eingeräumten beiden nächstfolgenden Werktage nach Verfall sind zu Gunsten des Wechselinhabers und des den

Protest des Wechsels

besorgenden Beamten. Wenn nämlich der Bezogene zur Zahlungszeit nicht zahlt, so muß der Präsentant bei ihm Protest, Protest Mangels Zahlung, aufnehmen (erheben, leviren) lassen, d. h. er muß durch eine Gerichtsperson oder einen Notar ein Dokument aufsetzen lassen, durch welches auf glaubhafte Art bestätigt wird, daß er den Wechsel dem Bezogenen rechtzeitig präsentirt, sich also keine Versäumniß habe zu Schulden kommen lassen, dagegen von dem Bezogenen keine Zahlung geleistet worden sei. In dieser Absicht begibt sich der Protestbeamte in das Geschäftslokal oder in die Wohnung des Bezogenen, präsentirt diesem den Wechsel, und wenn er die Zahlung abermals verweigert, so setzt er das Protestinstrument oder den Protest in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf und übergibt dasselbe dem Wechselinhaber. Sollte der Bezogene in seinem Geschäftslokal oder in seiner Wohnung nicht anzutreffen sein, so nimmt der Protestbeamte unter der Bemerkung dieses Umstands ebenfalls Protest auf, desgleichen in dem Falle, wenn ein Bezogener überhaupt nicht am Orte anwesend ist und auf Nachfrage von der Ortspolizeibehörde Auskunft dahin ertheilt wird, daß ihr die Anwesenheit des Bezogenen,

sein Geschäftslokal oder seine Wohnung unbekannt sei. Der Protest im letzteren Falle wird Windprotest, Nachforschungs-, Perquisitionsprotest genannt. Der Protest kann sogleich am Verfalltage, muß aber nach der Allg. D. W.-O. jedenfalls im Laufe der darauf folgenden beiden Werktage aufgenommen werden.

Wenn der Bezogene das Accept verweigert hatte und deshalb schon Protest Mangels Annahme (s. unten) erhoben worden war, so muß ihm der Wechsel dessenungeachtet am Verfalltage zur Zahlung präsentirt, und wenn er auch diese nicht leistet, deshalb wieder Protest, nämlich Protest Mangels Zahlung, aufgenommen werden.

Regreßpflichtigkeit.

Durch Aufnahme des Protestes erhält der Wechselinhaber das Recht, die Zahlung der Wechselsumme, sowie der Verzugszinsen zu 6 Procent, vom Verfalltag des Wechsels an gerechnet, ingleichen einer Provision von $1/3$ % und den Ersatz sämmtlicher durch die Nichtzahlung entstandenen Kosten von irgend einem seiner Vormänner (Giranten und Aussteller) zu fordern (Regreß zu nehmen, zu regrediren). Es ist nicht nöthig, daß er sich deshalb an seinen nächsten Vormann wendet, sondern er kann nach Belieben einen auswählen, der ihm am nächsten wohnt, oder mit dem er in Rechnung steht, der ihm beziehungsweise die meiste Sicherheit bietet ꝛc. Dies nennt man den freien oder springenden Regreß. Der Wechselinhaber kann die Zahlung aber auch von sämmtlichen Vormännern oder von einigen derselben gleichzeitig fordern (Solidarhaftbarkeit der Wechselverpflichteten). Zunächst müssen indeß sämmtliche Wechselverpflichtete von der nicht erfolgten Zahlung benachrichtigt werden, weshalb der Inhaber innerhalb einer zweitägigen Frist, vom Tage des erhobenen Protestes an, seinem nächsten Vormanne Anzeige davon macht, es ihm notificirt; dieser hat dasselbe ebenfalls innerhalb der nächsten zwei Werktage nach Empfang der Notification an seinen nächsten Vormann zu thun, und so geht es fort bis zum Aussteller. Wer einen oder mehrere seiner Vormänner mit der Notification überspringt, behält zwar noch immer das Recht, die Wechselsumme von dem oder den Uebersprungenen zu fordern, nicht aber die Kosten und Zinsen; auch ist er verpflichtet, ihnen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen; die nämlichen Nachtheile würden gegen sämmtliche Vormänner für den eintreten, welcher die Notification ganz unterließe. Der (quittirte) Wechsel und der Protest wird nur an denjenigen ausgeliefert, von dem man den Rembours, d. h. die Bezahlung der Wechselsumme nebst Kosten ꝛc. erhält. Steht man mit demselben in laufender Rechnung, so geschieht der Rembours wol auch durch bloße Gutschrift.

Retourrechnung und Rückwechsel.

Wenn derjenige, auf den Regreß genommen wird — der Regressat —, an einem andern Orte wohnt, als der Regreßnehmer oder Regredient, so wird über den Betrag der Wechselsumme von Seiten des Regredienten eine Retour-Rechnung aufgemacht, bestehend aus der Wechselsumme nach dem augenblicklichen Tagescourse, den Protestkosten, der Courtage für die Gegen-

anschaffung, den Zinsen, dem Briefporto und $1/_3$ % Provision nebst der Ueberschrift „Retourrechnung" und Angabe der wesentlichen Momente des Wechsels. Die so berechnete Summe wird darauf in einer Ritratte, Rückwechsel, Herwechsel, Retourwechsel oder Ricambio*) auf den Regressaten abgegeben. Läßt man sich den Betrag der Retourrechnung von dem Regressaten gutschreiben, so stellt man doch häufig noch einen Rückwechsel auf ihn aus, den man ihm zu seiner Legitimation sogleich mit einschickt und den man dann einen fingirten Rückwechsel ꝛc. nennt.

Derjenige Girant, auf welchen Regreß genommen worden ist, kann nun wieder auf die nämliche Weise Regreß auf einen seiner Vormänner nehmen, und Jeder berechnet nebst dem von ihm geleisteten Rembourse seine Kosten und Zinsen, wie der erste Regredient. Dadurch wächst allerdings, wenn der Regreß durch mehrere Hände geht, die Summe immer mehr an. Um dies zu vermeiden und die Sache abzukürzen, kann sich jeder Regreßpflichtige und der Aussteller selbst gegen den Regredienten erbieten, den Rembours zu leisten, was dieser annehmen muß.

Mangelnde Annahme.

Wenn ein Wechselinhaber das Accept von dem Bezogenen verlangt und dieser es verweigert, so kann er ebenfalls Protest aufnehmen lassen, doch hat er, außer bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, nach der Allg. D. W.-O. keinen Nachtheil davon, wenn er es nicht thut, weil er überhaupt nicht verpflichtet ist, das Accept zu fordern. Eben so kann der Inhaber protestiren lassen, wenn der Bezogene das Accept nur mit Beschränkung leisten will, z. B. auf eine spätere Zahlungszeit, auf eine andere als die im Wechsel bestimmte Geldsorte oder auch wol auf eine geringere Summe. Der Wechselinhaber kann dann von einem Indossanten oder dem Aussteller eine besondere Sicherstellung für die Wechselsumme und die aufgelaufenen Kosten verlangen; diese sind verpflichtet, dieselbe gegen Aushändigung des aufgenommenen Protestes zu leisten. Derjenige Girant, der eine solche Sicherheit geleistet und den Protest in Händen hat, kann sie dann wieder von jedem seiner Vormänner fordern.

Sicherheitsproteste.

Hat der Bezogene acceptirt, so kann der Inhaber eine besondere Sicherstellung von ihm dann noch fordern, wenn er in Konkurs verfällt oder auch nur seine Zahlungen einstellt, oder wenn nach Ausstellung des Wechsels gegen ihn eine Realexecution fruchtlos vollstreckt oder die Vollstreckung des Personalarrestes wegen einer Zahlungsverbindlichkeit verfügt worden ist. Wird diese

---

*) Unter Ricambio versteht man jedoch auch den durch den Rückwechsel entstehenden Coursverlust und selbst den in der Retourrechnung berechneten Cours. Ferner nennt man eine selbstgezogene Tratte, die man Jemand für einen Wechsel als Zahlung gibt, zuweilen einen Rückwechsel, Retourwechsel oder Gegenwechsel.

Sicherstellung nicht geleistet, so kann der Inhaber deshalb einen Protest aufnehmen lassen, den man Sicherheits- oder Securitätsprotest nennt, worauf er von seinen Vormännern Sicherstellung zu verlangen berechtigt ist.

Der Regreß ist daher ein dreifacher, nämlich: Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme, Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten, und Regreß Mangels Zahlung.

Protest kann aber nicht allein in diesen drei Fällen erhoben werden, sondern überhaupt dann, wenn einer der Wechselinteressenten Etwas zu thun verweigert, wozu er verpflichtet ist, oder wo es gilt, irgend eine wichtige Thatsache im Laufe des Wechselgeschäfts zu constatiren.

Domizilirte Wechsel.

Wenn ein Kaufmann, der an einem Orte wohnt, welcher kein Wechselplatz ist, Wechsel auf sich ziehen läßt, so gibt er dem Aussteller gern einen Wechselplatz, in der Regel den ihm zunächst gelegenen, an, auf den Jener den Wechsel ausstellen soll, weil er denselben außerdem nicht gut würde verkaufen können. Der Aussteller setzt dann auf den Wechsel neben die Adresse des Bezogenen die Bemerkung: „zahlbar in N.", und wenn letzterer ihm schon das Handlungshaus an dem bezeichneten Orte aufgegeben hat, welches die Zahlung leisten soll: „zahlbar bei Herrn N. N. in N." Man nennt sowol den Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, als das dazu bezeichnete Haus das Domizil und einen solchen Wechsel einen domizilirten Wechsel; der eigentlich Bezogene heißt dann Domiziliant und der, welcher den Wechsel einlösen soll, Domiziliat. Ist der letztere nicht angegeben, so wird der Wechsel in der Regel in zwei Exemplaren, Prima und Secunda, ausgestellt; der Trassant schickt die Prima an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen, dem er aufträgt, von letzterem das Accept und die Angabe des Domiziliaten zu fordern und die Prima dann an einen Geschäftsfreund am Zahlungsorte zu senden, damit sie dieser zur Verfügung der Secunda halte. Sollte der Bezogene das Accept verweigern, so muß der Beauftragte Protest aufnehmen lassen. Gibt er aber das Accept, so hat er dabei zugleich auf dem Wechsel zu bemerken, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, also den Namen des Domiziliaten darauf zu schreiben. Thut er dies nicht, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. — Der Trassant kann inzwischen die Secunda zur Circulation verkaufen, indem er die Bemerkung darauf setzt: „Acceptirte Prima bei Herrn N. N." Kommt dann die Secunda an den Zahlungsort, so läßt sich der Inhaber die acceptirte Prima von dem, der sie zur Aufbewahrung erhalten hat, ausliefern und fordert am Verfalltage die Zahlung von dem Domiziliaten. Sollte Jener die Auslieferung der Prima verweigern, so muß der Inhaber der Secunda deshalb Protest aufnehmen lassen und dann die Secunda unter Vorlegung des Protestes dem Domiziliaten zur Zahlung präsentiren, um nichts unversucht zu lassen, diese zu erhalten. Der wegen verweigerter Zahlung bei dem Domiziliaten aufgenommene Protest gibt

dem Inhaber das Regreßrecht nicht allein an seine Vorgänger, sondern auch an den Domizilianten (Prinzipalacceptanten) selbst. Uebrigens wird in der Regel auch dann die Acceptation der Prima von dem Domizilianten gefordert und, wie vorstehend erwähnt, verfahren, wenn er schon den Namen des Domiziliaten angegeben hat.

Nothadressen (au besoin) und Intervention.

Um dem Käufer eines Wechsels für die richtige Zahlung zur Verfallzeit größere Sicherheit zu geben, gibt oft der Wechselgeber, sei derselbe nun der Aussteller oder ein späterer Indossant, die Firma eines andern Handlungshauses am Zahlungsorte an, mit dem er in Rechnung steht und von dem er überzeugt ist, daß es die Zahlung für seine Rechnung oder zu seinen Ehren (per onore) leistet, falls der Bezogene sie verweigern sollte. Er setzt diese Firma auf die Vorderseite des Wechsels, in der Regel neben oder unter die Adresse des Bezogenen, und fügt die Anfangsbuchstaben seiner Firma hinzu, nämlich: „Im Nothfall (oder nöthigenfalls, im Fall) bei Herrn N. N. für N.“ Eine solche Adresse nennt man eine Nothadresse, Hülfsadresse oder Nebenadresse, und das dadurch bezeichnete Handlungshaus wird der Noth-Adressat genannt. Auch der Bezogene selbst, dafern er nicht bereits acceptirt hat, kann als Adressat bezeichnet werden, da er vielleicht die Zahlung für Rechnung des Ausstellers verweigern, zu Ehren eines Giranten aber leisten könnte. Man setzt dann auf den Wechsel neben den Namen des Bezogenen: „wo im Fall (nöthigenfalls) für N. N.“ Oft bringen spätere Giranten ebenfalls Nothadressen auf den Wechsel, so daß dann mehrere dergleichen auf einem Wechsel sich befinden.

Verweigert der Bezogene die Annahme des Wechsels oder die Zahlung, so muß sich der Präsentant, nachdem er Protest hat aufnehmen lassen, an die auf dem Wechsel stehenden Nothadressen wenden, und zwar zuerst an diejenige, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, also zunächst an die des Ausstellers, wenn eine solche vorhanden ist, und falls dieser refüsirt, an die Nothadresse dessen, der in der Girantenreihe am weitesten oben steht, und so der Reihe nach fort, bis eine Nothadresse honorirt oder alle Nothadressen refüsirt haben. Die Präsentation und Protestaufnahme bei dem Bezogenen muß aber stets vorhergehen; denn ohne diese acceptirt oder bezahlt kein Adressat. Auf den Protest wird in einer Nachschrift bemerkt, daß und für wen der Adressat acceptirt oder bezahlt hat. Sollte eine Nothadresse die Annahme oder Zahlung verweigern, so wird auch dies im Proteste oder einem Nachtrage dazu mit bemerkt.

Die Annahme oder Zahlung von Seiten eines Adressaten nennt man im Allgemeinen die Intervention, und den, der sie leistet, den Intervenienten oder Honoranten; den, für den er sie leistet, den Honoraten; die erstere heißt speciell Ehrenannahme oder Annahme per onore, die letztere Ehrenzahlung oder Zahlung per onore.

Es kann Jeder, der auch nicht als Adressat auf dem Wechsel genannt ist, die Ehrenannahme leisten, nur nicht der Aussteller selbst und einer der Giranten, weil diese schon durch den Wechsel selbst verpflichtet sind; verpflichtet ist jedoch

der Inhaber nach der Allg. D. W.=O. nicht, sie von einem im Wechsel nicht genannten Dritten anzunehmen. Auch der Bezogene kann sowol zu Ehren eines Giranten, als auch selbst zu Ehren des Trassanten acceptiren, denn er kann z. B. mit dem letzteren über den Betrag der zu trassirenden Summe noch nicht einig sein, hält ihn aber jedenfalls für sicher und will seinem Kredit nicht durch gänzliche Verweigerung des Accepts schaden.

Wenn ein Intervenient per onore acceptirt, so können sein Honorat und dessen Vormänner Regreß auf Sicherstellung nehmen, der Inhaber des Wechsels aber und die Nachmänner des Honoraten verlieren dieses Recht, weil sie durch die Intervention gedeckt sind. Der Inhaber hat dem Ehrenacceptanten den beim Bezogenen aufgenommenen Protest gegen Ersatz der Protestkosten auszuhändigen. Der Intervenient muß in seinem Accepte angeben, für wen er acceptirt hat; außerdem wird angenommen, daß er es zu Ehren des Ausstellers gethan habe. Nach geleistetem Accept sendet er den von dem Inhaber erhaltenen Protest an seinen Honoraten ein, was innerhalb der nächsten zwei Tage nach dem Datum des Protestes geschehen muß.

Dem Bezogenen muß nach der Allg. D. W. = O. der Wechsel am Verfalltage auch dann zur Zahlung präsentirt und im Weigerungsfalle protestirt werden, wenn bereits ein Ehrenaccept darauf gegeben ist. Nach aufgenommenem Proteste bei dem Bezogenen muß der Inhaber den Wechsel zuerst demjenigen Adressaten zur Zahlung präsentiren, durch welchen die meisten Verpflichteten frei werden, also zunächst dem Adressaten des Ausstellers, dann dem des ersten Giranten u. s. f. Bei jedem Adressaten, der die Zahlung verweigert, muß so, wie oben erwähnt, Protest erhoben werden; selbst wenn der Bezogene zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten zahlt, ist bei ihm zuvor zu protestiren.

Der Inhaber händigt dem Ehrenzahler den Wechsel nebst dem Protest gegen Zahlung der Wechselsumme und der Protestkosten ein und dieser regredirt dann nach Gutdünken auf seinen Honoraten oder auf einen der Vormänner desselben, wobei er, wie bei jedem andern Regreß, alle seine Auslagen, 6 % jährliche Zinsen von der Zeit der Zahlung an und $1/3$ % Provision berechnet. Wenn ein Adressat per onore acceptirt hat, während der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel einlöst, kann sich jener von dem Zahlenden ebenfalls $1/3$ % Provision für sein Accept vergüten lassen.

Der Wechselinhaber ist verpflichtet, die Ehrenzahlung auch von jedem fremden, auf dem Wechsel nicht genannten Intervenienten anzunehmen; sollte er dies verweigern, so verliert er das Regreßrecht an die Nachmänner desjenigen, zu dessen Ehren ihm die Zahlung angeboten wurde.

Verfallzeit.

Die Zahlungszeit kann auf verschiedene Weise in einem Wechsel bestimmt sein, und es entstehen dadurch vier verschiedene Arten von Wechseln, nämlich:

a) **Tagwechsel**, wenn der Zahlungstag auf einen bestimmten Tag angegeben ist, z. B. am 20. September 1864, oder medio (am mittelsten Tage),

oder ultimo (am letzten Tage) Juni 1864. Unter medio versteht man durchgängig in Deutschland den 15. des Monats, gleichviel wie viel Tage dieser hat. Wechsel, worin die Zahlungszeit so bestimmt wäre: „Bis zum" u. s. w., sind ungültig.

b) **Datowechsel**, wenn die Zahlung auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung geschehen soll, z. B. vierzehn Tage, sechs Wochen, drei Monate dato (nach dato oder a dato). Der Ausstellungstag wird dabei nicht mitgerechnet. Ist der Wechsel acht Tage nach dato ausgestellt, so bedeutet dieses wirkliche acht Tage, nicht eine Woche. Ist die Zahlungszeit nach einer oder mehreren Wochen festgesetzt, so ist der Verfalltag der nämliche Wochentag, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, und bei Angabe nach Monaten der nämliche Monatstag im Zahlungsmonate; hat dieser nicht so viel Monatstage, so verfällt der Wechsel am letzten Tage des Zahlungsmonats; z. B. wenn ein vom 31. März datirter Wechsel auf drei Monate dato ausgestellt ist, so ist der Verfalltag der 30. Juni, weil dieser Monat nur 30 Tage hat. Lautet ein Wechsel auf eine größere Anzahl von Tagen, z. B. 90 Tage nach dato, so werden die Tage genau nach dem Kalender ausgezählt.

c) **Sichtwechsel** oder **Zeitsichtwechsel**, wenn der Wechsel auf Sicht, auf Vorzeigung, a vista, d. h. bei der Präsentation, oder eine gewisse Zeit, acht Tage, einen Monat ꝛc. nach Sicht bezahlt werden soll. Jeder Sicht=, resp. Zeitsichtwechsel muß dem Bezogenen spätestens binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an vorgezeigt werden, sonst verliert der Inhaber den wechselmäßigen Anspruch an seine Vormänner. Ein Inhaber am Wohnorte des Bezogenen wird ihn jedoch sogleich nach Empfang vorzeigen, und zwar, wenn er auf Sicht oder a vista lautet, zur Zahlung, lautet er aber auf eine gewisse Zeit nach Sicht, zur Annahme, durch welche der Zahlungstag bestimmt wird. Wenn die Zahlung im ersten Falle nicht sogleich erfolgt, muß der Inhaber protestiren lassen und seinem Vormanne, wie schon oben erwähnt, im Laufe der nächsten zwei Tage Nachricht geben. Auf einen eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten Wechsel muß der Bezogene das Datum des Accepts setzen, und wenn er dies nicht thun oder überhaupt nicht acceptiren will, so muß der Inhaber ebenfalls protestiren lassen. Die Berechnung der Zeit nach Sicht geschieht eben so wie bei den Datowechseln.

d) **Meß- oder Marktwechsel**, wenn die Zahlungszeit auf eine Messe oder einen Markt lautet, z. B. in der Leipziger Jubilate= oder Ostermesse 1865. Für diesen Fall ist auf den größeren Meßplätzen ein gewisser Tag festgesetzt, und zwar, wenn die Messe mehrere Wochen dauert, in der letzten Woche, welche daher die Zahlwoche heißt. Ist der Wechsel auf einen Markt ausgestellt, der nur einen Tag dauert, so ist dieser der Zahltag. Wenn eine Messe nicht an einem bestimmten Wochentage beginnt, so ist das Datum des Zahltages festgesetzt, z. B. in der Leipziger Neujahrsmesse der 12. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, der 13. Fehlt es an einer solchen Festsetzung, so werden die Meßwechsel an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe fällig.

Die früher übliche Bestimmung der Zahlungszeit a uso (Usowechsel), nämlich auf eine gewisse durch den Gebrauch festgesetzte Zeit (am häufigsten 14 Tage), entweder nach dato oder nach Sicht, die aber fast auf allen Handelsplätzen verschieden war, ist wegen ihrer Unbestimmtheit durch die Allg. D. W.=O. aufgehoben und kommt auch bei Wechseln aus andern Ländern, wo der Uso noch gilt, nur noch selten vor.*)

Wechselduplikate und Wechselkopien.

Wechsel, welche auf weit entfernte, besonders überseeische Plätze ausgestellt sind, sowie die Domizilwechsel, werden meist in zwei (Wechselduplikaten), überseeische auch manchmal in drei Exemplaren (Tertiawechsel) ausgefertigt, theils um das eine zur Acceptation an den Zahlungsort oder zur Einholung der Angabe des Domiziliaten einsenden zu können, während das andere circulirt, theils um ein verloren gegangenes Exemplar sogleich ersetzen zu können. Das eine dieser Exemplare heißt Prima, das zweite Secunda, das dritte Tertia; sie sind, mit Ausnahme dieser Bezeichnung im Texte, ganz gleichlautend, und alle drei gelten nur für einen Wechsel, so daß, wenn das eine eingelöst ist, das andere keinen Werth mehr hat. Hat man die Prima an einen Geschäftsfreund am Zahlungsorte zur Besorgung des Accepts eingesandt, so setzt man auf die Secunda, die man weiter begibt: „Prima zum Accept bei Herrn N. N." Wenn die Secunda an den Zahlungsort kommt, fordert der Inhaber die acceptirte Prima von dem bezeichneten Hause ab, wie oben in Bezug auf die Domizilwechsel gesagt ist. Ein Wechsel, der nur in einem Exemplar ausgefertigt ist, ist ein Solawechsel im eigentlichen Sinne des Wortes; man nennt ihn jedoch, wenn er per Prima gezogen ist, gewöhnlich einen Primawechsel, da der Ausdruck Solawechsel im Verkehr fast nur für eigene Wechsel — siehe S. 290 — gebraucht wird. Der Aussteller eines Primawechsels ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit weitere Exemplare dazu auszufertigen.

Wenn der Inhaber eines nur in einem Exemplar ausgefertigten Wechsels ein Duplikat davon zu haben wünscht, so muß er dies von seinem Vormanne verlangen, dieser das Verlangen seinem Vormanne kund geben, und so fort bis zum Aussteller; das Duplikat muß dann in umgekehrter Reihenfolge durch die Hände aller Giranten gehen, damit jeder Wechselinteressent seine Erklärung nochmals darauf setzen könne, wodurch die Duplikate zu Originalwechseln werden. Diese Weitläufigkeit wird jedoch vermieden, wenn der Inhaber statt eines Duplikates eine Kopie des Wechsels (Wechselkopie) selbst anfertigt. Diese muß ganz gleichlautend mit dem Original sein und auch die auf diesem stehenden Indossamente und sonstigen Vermerke enthalten; in die linke obere Ecke pflegt man das Wort „Kopie" zu setzen und unter das letzte kopirte Giro muß die Bemerkung: „Kopie bis hierher" gesetzt werden. Sie kann weiter girirt und hier wie ein Duplikat benutzt werden, indem man die Bemerkung beifügt, bei wem das Original am Zahlungsorte sich befindet, damit der Inhaber der Kopie dasselbe ab=

*) Wechsel auf London, Paris und Lyon laufen gewöhnlich p. 30 Tage dato; auf New=York 60 und 90 Tage nach Sicht.

fordern könne, wie dies mit einem acceptirten Duplikat geschieht. Accept und Zahlung kann jedoch auf eine bloße Kopie nicht verlangt und sicher gegeben werden.

Alonge.

Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten vollgeschrieben und er soll noch weiter girirt werden, so klebt man ein Blatt Papier von der Form und Größe des Wechsels daran, welches Alonge oder Anhang heißt. Damit dieses nicht in betrügerischer Absicht abgerissen und durch ein anderes Blatt ersetzt werden könne, sucht man es so einzurichten, daß die erste Zeile des Giro auf den Wechsel und die zweite auf die Allonge kommt, oder wenn dies nicht paßt, zieht man einen Schnörkel auf die Kante des angeklebten Papiers, oder man setzt einigemal querüber den Firmastempel darauf. Auch bemerkt man gewöhnlich auf der Vorderseite der Allonge in einem zusammenhängenden Satze die Hauptmomente des Wechsels, zu welchem sie gehört.

Zahlbarkeit des Wechsels.

Jeder Wechsel ist an den Inhaber zahlbar, an dessen Ordre er entweder ausgestellt ist, oder auf den das letzte einer zusammenhängenden Reihe regelmäßiger Indossamente lautet. Ob die Indossamente, und namentlich das letzte, echt seien, oder ob der Präsentant den Wechsel überhaupt auf rechtmäßige Weise an sich gebracht habe oder nicht, davon braucht sich der Bezogene nicht zu überzeugen; er darf die Zahlung leisten, ausgenommen, wenn er durch Privatanzeige oder gerichtliche Bekanntmachung weiß, daß der Wechsel abhanden gekommen ist. Dagegen hat er jedenfalls das Recht, sich von der Identität der Person des Präsentanten zu überzeugen, und wenn dieser ihm unbekannt ist, einen Ausweis darüber zu verlangen, obgleich dies auf großen Handelsplätzen und besonders während der Messen allerdings nicht immer möglich ist. (Ueber Amortisation des Wechsels s. §§. 73 und 74 der Allg. D. W.=O.)

Die Währung oder Geldsorte, in welcher die Wechselsumme zu bezahlen ist, versteht sich, wenn nichts Anderes dabei bemerkt ist, immer in der Landesmünze des Zahlungsplatzes. Ist eine andere Geldsorte angegeben und die Zahlung soll wirklich in dieser geleistet werden, so muß das Wort „effektiv" oder ein gleichbedeutender Ausdruck dazu gesetzt sein; außerdem kann der Bezogene auch in der Landesmünze des Zahlungsortes nach dem Tagescourse zahlen.

Sollte der Bezogene zur Verfallzeit nur einen Theil der Wechselsumme zahlen, so ist der Inhaber verpflichtet, dies anzunehmen, auch wenn der Wechsel schon auf die ganze Summe acceptirt sein sollte, muß aber wegen des nicht bezahlten Restes zur Wahrung seiner Regreßrechte Protest erheben lassen. Auf Verlangen des Bezogenen muß er die erhaltene Zahlung auf dem Wechsel bemerken und ihm eine Kopie des Wechsels mit gleicher Quittungsbemerkung übergeben. — An Handelsplätzen, wo sich eine Girobank befindet, kann die Zahlung ebenso gültig durch Ab= und Zuschreiben in den Bankbüchern geleistet werden. Hier und da sind auch sogenannte Stellzettel als Zahlung zulässig.

Aval.

Es kann sich auch ein bei dem Wechsel nicht unmittelbar Betheiligter für die Bezahlung der Wechselsumme verbürgen, indem er unter die Unterschrift einer Wechselerklärung eine dieses ausdrückende, mit seinem Namen unterzeichnete Bemerkung, oder auch nur seinen Namen setzt. Man nennt dies die Wechselbürgschaft oder den Aval, und die erwähnte Bemerkung kann lauten: „Ich bürge für den Eingang", „in Ermanglung der Zahlung leiste ich sie", „gut für Aval", „N. N. als Bürge" oder ähnlich. Die Bürgschaft kann außer für den Bezogenen auch für den Aussteller oder für einen Indossanten auf den Fall des Regresses geleistet werden; durch ein besonderes Dokument oder einen Brief kann dies wechselmäßig nicht geschehen. Im ersteren Fall übernimmt der Bürge oder Avalgeber dadurch die wechselmäßige solidarische Verpflichtung, die Zahlung mit allen etwa aufgelaufenen Kosten, Zinsen 2c. zu leisten, wenn der, auf den er sich verbürgt hat, sie verweigern sollte. Sie kommt übrigens bei Tratten selten, häufiger bei eigenen Wechseln vor, indem der Bürge lieber sein Giro auf die Tratte setzt, wodurch der nämliche Zweck erreicht und doch dem Kredit keines der Wechselinteressenten geschadet wird.

Wechselverjährung.

Die Wechselverjährung oder Präscription gegen den Acceptanten tritt nach Ablauf des dritten Jahres vom Verfalltage an gerechnet ein und der Wechsel hat dann selbst nicht mehr die Gültigkeit einer gewöhnlichen Schuldverschreibung. Gegen die Regreßpflichtigen sind durch die Allg. D. W.-O. Art. 78 u. 79 kürzere, nach Maßgabe ihrer Entfernung von dem Zahlungsorte verschiedene Fristen festgesetzt. Auch ist durch dieselbe bestimmt, wodurch die Verjährung unterbrochen wird.

Wechselfähigkeit.

Nicht Jedermann ist fähig, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen (wechselfähig), sondern nur der, welcher sich überhaupt rechtlich durch Verträge verpflichten kann, worüber die Gesetze der verschiedenen Länder die nöthigen Bestimmungen enthalten, (z. B. Minderjährige sind nicht wechselfähig). Die Allg. D. W.-O. Art. 2 bezeichnet nur diejenigen Personen, gegen welche überhaupt in keinem Falle der Wechselarrest ausgeübt werden kann.

Eigene Wechsel.

Wenn der Aussteller eines Wechsels sich verpflichtet, die Wechselsumme an einem bestimmten Tage selbst an den Wechselinhaber zu bezahlen, so heißt dieser Wechsel ein eigener oder trockener; man nennt ihn meistens, obgleich fälschlich, auch Solawechsel. Die eigenen Wechsel werden in der Regel nicht in Circulation gesetzt, obgleich sie durch Indossament in andere Hände übergehen können, wenn dies nicht ausdrücklich durch die Worte „nicht an Ordre" im Contexte untersagt ist.

Wenn mehrere Personen sich durch einen eigenen Wechsel solidarisch, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle verbürgen, so unterschreiben sie nicht

nur Alle den Wechsel, sondern die solidarische Verpflichtung wird auch im Contexte bemerkt. Durch diese Bemerkung ist an und für sich die Vorausklage, d. h. die Forderung der Unterzeichner, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner und dann den Bürgen ausklagen soll, ferner die Ordnung, daß der Gläubiger die Unterzeichner nach einer gewissen Reihenfolge ausklagen soll, und die Theilung, daß jeder Unterzeichner nur den nach Kopftheilen auf ihn kommenden Theil der Schuld zu bezahlen verpflichtet sei, aufgehoben, und es ist überflüssig, im Wechsel auf die Benutzung dieser Ausflüchte noch ausdrücklich Verzicht zu leisten, was bei solchen Wechseln häufig geschieht. Der Gläubiger kann am Verfalltage die Zahlung von jedem beliebigen der Unterzeichner vollständig fordern.

Der eigene Wechsel kann auch in die Form einer Tratte gekleidet werden, indem der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet, also sich selbst beauftragt, an den Remittenten zu zahlen, und dann selbst acceptirt, so daß sein Name dreimal auf dem Wechsel steht; es ist dies jedoch nur dann zuläßig, wenn die Zahlung an einem anderen Orte geschehen soll als dem der Ausstellung. Solche Wechsel heißen traſſirt-eigene und kommen, zumal unter Meßbesuchern, häufig vor. Dasselbe kann aber auch der Aussteller erreichen, indem er den eigenen Wechsel domicilirt, sei es, daß die Zahlung am anderen Orte durch ihn selbst oder durch eine dritte Person (Domiciliaten) geschehen soll: „Auf mich selbst, zahlbar in Leipzig" oder „zahlbar in X. bei Herrn N. N." (eigener domicilirter Wechsel).

Wechselreiterei. Kellerwechsel. Falsche Wechsel.

Ehe diese Bemerkungen über die Wechsel geschlossen werden, müssen noch einige Worte über die sogenannten „gemachten" Wechsel beigefügt werden, welche leider trotz aller angewandten Vorsicht von Seiten der Interessenten hin und wieder dennoch zum Nachtheile des kaufmännischen Kredits in Umlauf gebracht werden. Eine eigentliche Nothwendigkeit, Wechsel auszustellen, wo keine Forderungen vorhanden, liegt nie vor. Ein Kaufmann kann in Geldverlegenheit gerathen, er kann Verluste gehabt, er kann sein Kapital in größere Waarenlager gesteckt, oder dasselbe ausgeliehen haben rc.: alles Dies ist möglich; doch berechtigt es ihn keineswegs, sich durch die gemachten Wechsel, die in verschiedenen Arten auftreten, aus der Noth zu helfen. Reelle, unverschuldete Verluste erwecken überall lebhafte Theilnahme, und je nach der sonstigen Beschaffenheit des in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftshauses entsprechenden Vorschub durch neuen angebotenen Kredit, — das Waarenlager kann verpfändet, die Forderungen durch Accepte sicher gestellt werden; im einen, wie im andern Falle liegt unbedingt die Möglichkeit vor, sich auf rechtschaffene Art aus der momentanen Geldverlegenheit zu ziehen.

Anders ist es freilich, wenn sich der Kaufmann durch übermäßige Geschäftssucht und im Gefolge derselben durch leichtfertiges Kreditgeben, durch zu großen Aufwand, durch halsbrechende, seine Vermögensverhältnisse weit übersteigende Spekulationen in wirklich mißliche Vermögensverhältnisse, materielle

Insolvenz, gebracht hat. Anstatt sich offen für insolvent zu erklären, läßt er häufig durch falsche Scham sich zum Aeußersten treiben und macht, um sich auf alle Fälle Geld zu verschaffen, Wechsel, entweder in milderer Form so, daß er auf gute auswärtige Häuser möglichst langsichtig trassirt und vor dem Verfalltag durch Escomptirung neuer ähnlicher Wechsel Deckung schafft, oder in schon schlimmerer Form so, daß er im Einverständniß mit einem Gleichgesinnten von diesem acceptirte Tratten escomptirt und dagegen wieder dessen Tratten acceptirt, und dieses wechselsweise Ziehen und Acceptiren so eingerichtet wird, daß die Deckung des zunächst fälligen Accepts durch Abgabe einer neuen Tratte auf den anderen Theil geschafft wird und so weiter fort. Dies Verfahren, die eigentliche Wechselreiterei, beginnt gewöhnlich mit sogen. Gefälligkeitsaccepten. Die schlimmste Form des Wechselmachens ist aber die der sog. Kellerwechsel, wenn nämlich der Geldsuchende Wechsel fabrizirt, in welchen er sich als Aussteller, Remittent oder Girant, dagegen eine oder mehrere fingirte, garnicht existirende Personen als die übrigen Wechselverpflichteten oder als Bezogene erscheinen läßt, durch Escomptirung solcher meist mit großer Geschicklichkeit fabrizirter Papiere sich Geld schafft und dann durch mannichfache, mitunter sehr klug ausgedachte Manipulationen, z. B. durch Beifügung eines wirklichen Domiciliaten, dem er vor Verfall Deckung einschickt u. dergl., die Entdeckung der wahren Beschaffenheit des Wechsels zu verhindern weiß. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel kann unter Umständen als Kreditbetrug, Fälschung oder sonst criminalrechtlich strafbar sein; sie sind jedoch zu unterscheiden von den eigentlichen falschen Wechseln, d. h. solchen, auf welchen die Unterschrift einer als Wechselverpflichteter erscheinenden wirklich existirenden Person nachgemacht ist.

Derartige gewagte Operationen können natürlich nie langen Bestand haben; die dabei entstehenden, lawinenartig wachsenden Spesen und Unkosten drücken den künstlichen Bau bald zusammen, und der nicht blos geschäftliche, sondern auch moralische Sturz des Gefallenen tritt bald schrecklich zu Tage.

Ueber den Text und die Einrichtung der Wechsel wird im X. Abschnitt das Nöthige gesagt werden und folgt nun nach diesen einleitenden Bemerkungen, welche das Verständniß der Allg. D. W.-O. erschlossen haben dürften, deren Text unter Beifügung weniger Anmerkungen.

Die Allg. D. W.-O. ist von Abgeordneten fast sämmtlicher deutscher Staaten auf Grund eines von der preußischen Regierung vorgelegten Entwurfs in der Zeit vom 20. Oktober bis 9. Dezember 1847 zu Leipzig berathen, von der Nationalversammlung zu Frankfurt am 24. November 1848 unverändert angenommen, und am 26. desselben Monats von dem damaligen Reichsverweser als Reichsgesetz, welches am 1. Mai 1849 in Kraft treten sollte, verkündet worden.

Dieselbe besteht aus 100 Artikeln, und zwar:

Art.	1 — 3.	Von der Wechselfähigkeit.
"	4 — 7.	Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.
"	8.	Verpflichtung des Ausstellers.
"	9—17.	Vom Indossament.
"	18—20.	Von der Präsentation zur Annahme.

Art. 21—24. Von der Acceptation.
= 25—29. Regreß auf Sicherstellung.
= 30—40. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.
= 41—55. Regreß Mangels Zahlung.
= 56—65. Intervention.
= 66—72. Vervielfältigung des Wechsels.
= 73—74. Abhanden gekommene Wechsel.
= 75—76. Falsche Wechsel.
= 77—80. Wechselverjährung.
= 81—83. Klagerecht des Wechselgläubigers.
= 84—86. Ausländische Gesetzgebung.
= 87—90. Protest.
= 91—93. Ort und Zeit der Präsentation.
= 94—95. Mangelhafte Unterschrift.
= 96—100. Von eigenen Wechseln.

Dieselbe wurde im Wege des Gesetzes in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Luxemburg und Limburg, in welchen wegen ihrer besonders nahen Beziehungen zum Königreich der Niederlande (Personal-Union) die Einführung unthunlich erschien, eingeführt. Ebenso war dieselbe vom 1. Mai 1850 an in allen, auch den außerdeutschen Kronländern Oesterreichs eingeführt worden. Von letzteren ist aber das mehr als 3800 □Meilen und circa 9 Millionen Bewohner umfassende Königreich Ungarn seit 1. Juli 1861 wieder dem Geltungsgebiete der Allg. D. W.-O. verloren gegangen, indem das seit Oktober 1860 in Justizangelegenheiten vom Kaiserstaate unabhängig gewordene Ungarn, mehr aus nationalen als sachlichen Gründen, das frühere ungarische Civilrecht und damit das frühere ungarische, weit unvollkommenere Wechselrecht zur Geltung angenommen hat.

Während des nun zwölfjährigen Gebrauches der Allgem. D. W.-O., an der durch das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch laut dessen Art. 2 nichts geändert worden ist, haben sich manche Streitfragen über die Auslegung einzelner Artikel erhoben und zu Erledigung derselben, sowie auch sonst, einzelne Zusätze als wünschenswerth erkennen lassen. Der Nürnberger Conferenz zur Berathung des Allg. D. Handelsgesetzbuchs wurde deshalb von der Bundesversammlung auch der Auftrag, in Berathung zu ziehen, wie die Lösung mehrerer entstandener Controversen zu bewirken sein dürfte, und zu erörtern, wie die in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Zusatzbestimmungen zu Absatz 3 des Art. 2. der W.-O., betreffend die Befreiung einzelner Personen oder Stände von der Wechselhaft, in Uebereinstimmung zu bringen sein möchten. Das Resultat dieser Berathung ist in acht Zusätzen zu den Artikeln 2, 4, 7, 18, 29, 30 und 99 der W.-O. zusammengefaßt und durch Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 die Veröffentlichung dieser Zusätze als Nachtrag zur D. W.-O. beschlossen worden. Die gesetzliche Publikation dieses Nachtrags ist zuerst in Bremen (und zwar schon am 18. Juli 1861), im Großherzogthum Weimar und theilweise in Oesterreich sowie seitdem in den meisten deutschen Staaten erfolgt und beziehentlich in der Kürze zu erwarten; wir haben es daher im

Interesse unserer Leser gefunden, in den nachfolgenden Text der Allg. D. W.-O. an den betreffenden Stellen diese Zusätze einzufügen und so dem Abdruck der W.-O. erhöhte Brauchbarkeit zu sichern. Um diese Zusätze von dem bisherigen Text auch im Druck erkennbar zu machen, haben wir für die Zusätze gesperrte Lettern gewählt.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Nach allgemeinen Gesetzen können sich nicht durch Verträge verpflichten: Unmündige (die Unmündigkeit tritt in Preußen, Braunschweig, Bremen, Oesterreich, Oldenburg mit Vollendung des 24., in Bayern, Sachsen u. den sächsischen Herzogthümern, Frankfurt a. M., Baden ꝛc. mit Vollendung des 21. Jahres ein); ferner öffentlich als Verschwender Erklärte und wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehende Personen. Verheirathete Frauen können sich nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner durch Verträge verpflichten.

§. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen. — Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein eigenes Gewerbe betreiben. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes auch noch auszuschließen: a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren; b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden; c) gegen Civil-Staatsdiener im aktiven Dienste; d) gegen ordinirte Geistliche; e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist; f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und g) wenn der Schuld-Arrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Der Wechselgläubiger kann also den säumigen Schuldner nicht allein verhaften lassen, sondern auch Execution gegen sein Vermögen veranlassen, mit Ausnahme der unter 1—3 genannten Personen und Derjenigen, welche durch besondere Gesetze in den einzelnen Ländern davon befreit werden, gegen welche nur das Letztere zulässig ist.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche, oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, in welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß= oder Marktwechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Nach den Bestimmungen dieses §. braucht ein Wechsel eigentlich Vieles nicht zu enthalten, was nach dem früheren Gebrauch noch gewöhnlich hineingesetzt wird (s. Abschn. X d. B. den Artikel Wechsel). Ferner geht daraus hervor, daß der Zahlungstermin nicht auf Uso und nicht auf eine kirchliche, meist wechselnde und deshalb nicht als „bestimmter Tag" geltende Festzeit, wie „Ostern", „Pfingsten", u. dergl. festgesetzt werden kann, und daß es nicht nöthig ist, zu dem Namen des Remittenten die Worte: „oder Ordre" oder „an die Ordre" ꝛc. zu setzen, um denselben zur Weiterbegebung zu berechtigen, sondern daß sich diese Berechtigung schon von selbst versteht (s. auch §. 9). Durch den Zusatz: „die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme kann nur ein und dieselbe sein" ist der sog. **Ratenwechsel**, bei welchem die Wechselsumme in mehreren Raten oder Terminen gezahlt werden soll, gänzlich ausgeschlossen und für ungiltig erklärt.

§. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. — Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). — Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt=eigene Wechsel).

Ein trassirt=eigener Wechsel kann deshalb nie ein Platzwechsel sein.

§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Hierdurch wird die Streitfrage, ob Wechsel, in welchen Zinsen von der Wechselsumme versprochen worden, ungiltig seien oder nicht, dahin entschieden, daß der Wechsel durch ein darin enthaltenes Zinsversprechen nicht ungiltig wird, das Zinsversprechen selbst aber als nicht vorhanden, und sonach als wirkungslos gilt.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. — Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Der erwähnte Ausdruck muß also in den Wechselcontext gesetzt werden, wenn letzterer nicht weiter girirt werden soll.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt, und von demselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, auf eine Kopie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

§. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Nach dem französischen Handelsgesetzbuche ist das Blancogiro nichts als eine Vollmacht.

§. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Da ein Blanco-Indossament allerdings, wenn ein Wechsel in unrechtliche Hände kommt, nachtheilig werden kann, so ist es rathsam, ein solches möglichst zu vermeiden, und wenn man einen in Blanco girirten Wechsel erhält, das Giro auf sich auszufüllen

§. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Da der Wechsel also allemal weiter girirt werden kann, so ist es nicht nöthig, in ein vollständiges Indossament die Worte „an die Ordre" oder etwas Aehnliches zu setzen. Ist aber das Indossament „ohne Gewährleistung" oder „nicht an Ordre" bewirkt, so haftet ersteren Falles der Indossant den Nachmännern gar nicht, letzteren Falles wol seinem Indossatar, aber nicht dessen weiteren Nachmännern, welche trotz des durch die Worte „nicht an Ordre" ertheilten Verbotes des Weitergirirens den Wechsel annehmen.

§. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. — Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Ac-

ceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. — Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. — Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. — Nur bei Meß- und Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. — Der bloße Besitz eines Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Die an den deutschen Meßplätzen für die Präsentation zur Annahme eines Meßwechsels festgesetzten Fristen sind folgende: In **Leipzig**: vom Tage nach Einläutung der Messe an; als Meßwechsel sind daselbst nur solche Wechsel zu betrachten, welche ohne weitere Bestimmung in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. In **Frankfurt** a. M.: für Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, am Mittwoch der genannten Woche, d. h. da die Messe am Mittwoch beginnt, am ersten Meßtage; für Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt. In **Frankfurt** a. d. Oder und **Magdeburg**: vom 3. Tage der Zahlwoche an. In **Naumburg**: vom Freitage der Meßwoche Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr. In **Breslau**: vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche Vormittags 10 Uhr. In **Königsberg**: vom ersten bis fünften Tage des Marktes Abends 7 Uhr. In **Elbing**: vom ersten bis dritten Tage des Marktes. In **Braunschweig**: spätestens am Donnerstag der Laurentii- und Lichtmeßwoche; Protest Mangels Annahme kann nicht erhoben werden vor Montag der ersten Meßwoche. — Nach obigem §. ist es nicht nöthig, daß ein zur Annahme präsentirter Wechsel auf den Präsentanten girirt ist, da der bloße Besitz des Wechsels dazu berechtigt.

§. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und, in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzuge-

fügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation — Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. — Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. — Ebenso gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. — Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Die Annahme kann daher auf eine Kopie des Wechsels nicht gefordert und giltig gegeben werden, dagegen allerdings auf ein Duplikat (Secunda, Tertia u. s. w.), sofern nicht schon das andere Exemplar acceptirt ist.

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. — Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist;, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Dies gilt namentlich bei dem auf einen späteren Zeitpunkt als den im Wechsel angegebenen Verfalltag lautenden Accept.

§. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. — Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. — Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. — Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge,

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen

Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. — Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. — Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. — Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit gestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist. — Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und deswegen Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Vorweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§§. 25 — 28). — Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1) und 2) genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1) und 2) genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. — Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. — Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossan-

ten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer gewissen Frist nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. — Der Ausdruck halber Monat wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und auf einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Es macht nämlich wegen der ungleichen Zahl der Monatstage einen Unterschied, ob man den halben Monat zuerst oder zuletzt zählt, wovon man sich leicht überzeugen kann. Das Nämliche findet bei der Zurechnung des Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Styl statt, weshalb §. 34. darüber eine Bestimmung enthält.

§. 33. Respekttage finden nicht statt.

§. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Der Unterschied zwischen altem und neuem Styl beträgt 12 Tage, d. h. zum Datum des alten Styles werden 12 Tage hinzugezählt, um das Datum des neuen Styles zu erhalten. So ist ein russischer Wechsel, vom 3. Januar per 1 Monat gezogen, am 3./15. Februar fällig.

Unter dem Ausdrucke „Inland" sind diejenigen Länder zu verstehen, in welchen die Allg. D. W.-O. eingeführt ist.

§. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und, in Ermangelung einer solchen Festsetzung, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. — Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Folgende sind die auf den deutschen Messen geltenden Zahlungstage. In **Leipzig**: in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse der 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der folgende Tag. In **Frankfurt** a. M.: der Dienstag der benannten, sonst der zweiten Meßwoche. In **Frankfurt** a. d. O.: der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche. In **Magdeburg** spätestens der vierte Tag, und in **Naumburg** der Donnerstag der Zahlwoche. In **Breslau**: vom Montag bis Donnerstag der Meßwoche Vormittags 9 Uhr. In **Königsberg**: der vierte oder fünfte Tag, und in **Elbing**: der sechste, siebente oder achte des Marktes, am letzten Tage bis Mittags 12 Uhr. In **Braunschweig**: der Mittwoch in der ersten Meßwoche.

2) Zahlung.

§. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. — Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. — Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. — In Staatspapieren, Aktien oder sonstigen Werthpapieren kann die Wechselsumme nicht angegeben werden.

§. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. — Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. — Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist; und 2) daß sowol diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. — Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. — Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. — Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Wenn also der Domiziliat keine Adresse für die Zahlung am Zahlungsorte angiebt, so wird angenommen, daß er am Verfalltage selbst dort anwesend sein und den Wechsel einlösen will. Der Wechselinhaber muß ihn daher am Zielplatze aufsuchen, und wenn er nicht zu finden ist, oder nicht bezahlt, Protest erheben.

§. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Hieraus geht hervor, daß zur Anstellung der Wechselklage gegen den Acceptanten die Protesterhebung an sich nicht nöthig ist, und man unterläßt deshalb die Protesterhebung allemal dann, wenn Niemand da ist, gegen den Regreß genommen werden könnte, also der acceptirte Wechsel noch in den Händen des Ausstellers und nicht weiter gegeben ist.

§. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungs-Schreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. — Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. — Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Da die rechtzeitige Absendung des Benachrichtigungs- oder Notificationsschreibens am einfachsten durch den Postschein zu beweisen ist, so ist es rathsam, dergleichen Briefe zu rekommandiren. Leugnet der Empfänger, daß der erhaltene Brief die Notification enthalten habe, so muß er dies durch Vorzeigung desselben beweisen. Eine mündliche Notification ist nicht hinreichend, sondern sie muß in allen Fällen schriftlich geschehen.

§. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Dies gilt hauptsächlich auch von den Blanco-Indossamenten.

§. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Es kann daher jeder Wechselverpflichtete den Wechsel einlösen, wenn er auch von dem Inhaber nicht dazu aufgefordert worden ist.

§. 49 Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder gegen Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab; 2) die Protestkosten und andere Auslagen; 3) eine Provision von $1/3$ Procent. — Die vorstehenden

Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. — Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe, nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm entstandenen Kosten, 3) eine Provision von $1/3$ Procent. — Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. — Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. — Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52. Durch die Bestimmung der §§ 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Unter einem ausländischen Orte ist ein solcher zu verstehen, an welchem die Allg. D. W.-O. nicht eingeführt ist.

§. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. — Zu der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. — Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Diese Papiere werden daher gewöhnlich dem Rückwechsel beigefügt.

§. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

§. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. — Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. — Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. — Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern seines Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben die Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. — Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

§. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. — Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. — Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. — Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. — Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel und dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplikate.

§. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. — Dieselben müssen im Kontext als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. — Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich zu diesem Behufe an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. — Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Die Duplikate eines Wechsels an verschiedene Personen zu verkaufen, wäre ein kaum denkbares Versehen, und es wird daher auch nur selten vorkommen. Indessen ist allgemein angenommen, daß man von einem Wechsel, von welchem Duplikate ausgefertigt sind, nur ein Exemplar acceptirt und, wenn das andere dann noch vorkommen sollte, die Annahme desselben zurückweist.

§. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. — Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) daß das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Der Depositar muß also das in seinen Händen befindliche Exemplar dem sich bei ihm meldenden Inhaber des andern auch ausliefern, wenn jenes nicht acceptirt worden ist.

2) Wechselkopien.

§. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. — In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. — Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im §. 69 Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt. Ohne eine

solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Die gerichtliche Amortisation (Ungültigkeitserklärung) eines abhanden gekommenen Wechsels ist hauptsächlich nöthig, wenn derselbe acceptirt war, weil bei deren Unterlassung der Acceptant an den unrechtmäßigen Inhaber, dem es leicht möglich wird, sich durch ein auf den Wechsel gesetztes falsches Giro oder sonst, so weit es nöthig ist, zu legitimiren, Zahlung leisten könnte. Man muß daher in diesem Falle unverzüglich die Amortisirung bei Gericht (meistens ist das Handelsgericht des Zahlungsortes kompetent) beantragen, jedenfalls aber, sobald ein Wechsel abhanden gekommen oder verloren gegangen ist, den Bezogenen, resp. Acceptanten und den Aussteller davon benachrichtigen, auch den Verlust durch öffentliche Blätter bekannt machen, damit Niemand mit dem Wechsel betrogen werden kann. War derselbe noch nicht acceptirt, so kann man sich zugleich von dem Aussteller ein Duplikat desselben kommen lassen, das der Bezogene unbedenklich acceptiren und bezahlen kann, und die Regreßnahme hat ebenfalls keinen Anstand. Wenn hier der Verlierer mit einem dritten Besitzer kollidirt, so ist zwischen beiden zu entscheiden, wer als legitimirt zu betrachten ist.

§. 74. Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

§. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§ 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Ein gefälschter Wechsel mit echtem Accept muß nach Inhalt des Accepts bezahlt werden, weil das Accept eine selbständige Wechselverpflichtung enthält.

XIII. Wechselverjährung.

§. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren 1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island und den Faröern zahlbar war. — Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren 1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; 2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außer-

europäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. — Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80. Die Verjährung (§§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. — Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagrecht des Wechselgläubigers.

§. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. — Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. — Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. — Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. — Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. — Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. — Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88. Der Protest muß enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

§. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und, in Ermanglung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. — Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine darüber bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, was im Protest bemerkt werden muß.

§. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung an dem nächsten Werktage gefordert werden. — Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Auf die jüdischen Sonn- und Feiertage wird also keine Rücksicht genommen, und die jüdischen Handlungshäuser müssen daher Veranstaltung treffen, daß die erwähnten Handlungen am Tage vor denselben vorgenommen werden, was auch in der Regel geschieht.

§. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. — Die in §. 41 für die Aufnahme des Protests Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden. — Solche Kassirtage sind z. B. in Augsburg Montag und Donnerstag, in Bremen Mittwoch und Sonnabend.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der

angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. — Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

§. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4 Nr. 4); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Nach Nr. 2 dieses §. kann man sich, wie bei gezogenen Wechseln, nur zur Zahlung einer Geldsumme verpflichten, also nicht zu irgend einer andern Leistung, z. B. zur Lieferung einer verkauften Waare, zur Räumung eines gemietheten Lokals u. dergl. Da die Zahlungszeit bestimmt werden muß, so kann man sie nicht von einem künftigen unbestimmten Ereignisse, z. B. von vorhergegangener willkürlicher Aufkündigung, abhängig machen.

§. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels; 2) die §§. 9—17 über das Indossament; 3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß; 4) der §. 29 über den Sicherheitsprotest mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet; 5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6) die §§. 41 und 42, so wie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung; 8) die §§. 70—72 über die Kopien; 9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß; 10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Zusatzbestimmungen.

Von den von einigen Staaten bei Gelegenheit der Verkündigung der Allg. D. Wechselordnung erlassenen Zusatzbestimmungen heben wir folgende, mit den nöthigen Erläuterungen versehen, als besonders wichtig hervor:

1. Bayern.

Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt. Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Fallen der Montag oder Donnerstag auf einen allgemeinen Feiertag, so gilt der darauf folgende erste Werktag als Zahltag. Alle Wechsel, die vom Dienstag bis incl. Donnerstag verfallen, sind am Donnerstag, und alle, welche vom Freitag bis incl. Montag verfallen, am Montag zahlbar.

Alle, den Juden früher entgegengestandenen Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Wechselgeschäfte sind aufgehoben; desgleichen das Vorzugsrecht der Wechselordnungen beim Konkurse, während die früher in Bayern geltenden Wechselprotest-Ordnungen auch fernerhin giltig bleiben. Außerdem bleiben in Kraft die in der Augsburger Wechselordnung enthaltenen Kap. II. §§. 1 und 11; Kap. III. §§. 12 und 13, sowie Kap. X—XIV.

2. Bremen.

Zur Acceptation präsentirte und dem Trassaten zurückgelassene Wechsel, sofern solche keine Platzwechsel sind, müssen von diesem am selben Tage zurückgeliefert werden, widrigenfalls er zur unbedingten Acceptation verpflichtet ist. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens bis 4 Uhr Nachm. geschehen; Protesterhebung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern. — Allgemeine Zahltage: Mittwoch und Sonnabend, resp., wenn solche Feiertage sind, der nächste Werktag.

Wechselstempel-Skala:

In Bremen beträgt der Wechselstempel 1 Grot von jeden 25 Thalern, wobei jedes angefangene 25 für voll gerechnet wird, bei einem Betrag unter 100 Thalern aber immer 3 Grot. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs werden neuerdings Wechselstempelmarken ausgegeben.

3. Frankfurt a. M.

Als Zusatz zu Art. 18. der A. D. W.-O.: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch der genannten Woche, d. h. am ersten Meßtage, zur Annahme präsentirt, resp. protestirt werden, und solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt, resp. protestirt werden. Sodann werden die betreffenden Vorschriften der Art. 29, 48—52 und 54 der A. D. W.-O. dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Falliments und dessen Eröffnung durch den Tag bestimmt wird, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Dekretur erfolgte, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Konkurses, oder die Aufforderung

der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder zur Anmeldung der Forderung und zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium, verfügt worden ist. — Ferner zu Art. 35 und 37: Wechsel, die auf eine Messe ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden; Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Diejenigen Wechsel, welche in Pr. Ct. zu 105 Kr. oder in preuß. Thalern, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preuß. Silbergelde oder in Gulden, den preuß. Thaler zu 1 Fl. 45 Kr. berechnet, bezahlen. Wechsel, welche in Francs ohne das Wort „effektiv" auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französ. Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kr. berechnet, bezahlen. In Bezug auf die Proteste wird verfügt, daß solche von besonders benannten Wechselnotaren und von 9—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm. aufgenommen werden müssen; zu diesem Zwecke ist das Wechselprotest-Contor um jene Stunden stets geöffnet und einer der Wechselnotare daselbst anwesend; auch liegt in diesem Contor das Wechselprotestregister zu Jedermanns Einsicht offen. Endlich als Zusatz zu Art. 96—100 der A. D. W.-O., daß Wechselklagen nicht nur durch gezogene oder eigene Wechsel begründet werden, sondern auch durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; durch Anweisungen, welche acceptirt sind; durch Anweisungen an Ordre und durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre).

Diese Urkunden haben die Wechselkraft jedoch nur dann, wenn sie die betreffenden Erfordernisse der Art. 4 und 96 der A. D. W.-O. besitzen.

Wechselstempel-Skala:

Alle auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechsel unterliegen dem gesetzlichen Stempel von ½‰ des Betrages in der Art,

daß bis zu	149 Fl. 59 Kr.	— Fl.	3 Kr.
von diesen " "	249 " 59 "	— "	6 "
" " " "	349 " 59 "	— "	9 " u. s. f.

also für jede 100 Fl. mehr 3 Kr. entrichtet werden müssen, während derjenige Betrag, welcher bis ausschließlich des halben Hunderts die runden 100 übersteigt, frei ist.

4. Hamburg.

Die Rathsversammlung vom 5 März 1849 erließ unter andern folgende Zusatzartikel:

Das Handelsgericht ist die ausschließliche competente erste Instanz für alle in der Stadt und privatem Gebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen. Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banco-Indosso), die Stelle der nach Art. 39 d. A. D. W.-O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Ein auf Altona gezogener, in Hamburg zahlbarer Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizil-Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. Der Betrag der in Disconto genommenen Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

„Der Wechselarrest wird auf gerichtliche Erkennung des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hierselbst gebräuchlichen Modalität verfügt."

Durch die Verfügung des Wechselarrests in der Form des Freizettels hat Hamburg eigenthümlicher Weise dem Wechselverfahren den Kern entzogen. Der sog. Fang- oder Freizettel, die gerichtliche Verfügung auf Arretur, ist die Form, wodurch die gewöhnliche Schuldhaft ausgesprochen wird. Diese hat aber dort das Eigenthümliche, daß keine Verhaftung im Hause und an privilegirten Orten stattfinden darf. So gilt, was im ganzen übrigen Deutschland gilt und als Hauptkern des Wechselverfahrens mit Recht angesehen wird, nämlich die gesetzliche Möglichkeit der Verhaftung des Wechselschuldners, wo er nur gefunden werden mag, und namentlich in seinem eigenen Hause, in der ersten deutschen Handelsstadt, in Hamburg, nicht. Auch hat man dort leider bisher, ebenfalls in Folge des Verfahrens auf sog. Freizettel, nicht die gleichzeitige Exekution gegen das Vermögen und die Person des Schuldners, sondern nur entweder Exekution in das Vermögen oder gegen die Person zugelassen, ein Verfahren, welches mancher auswärtige Gläubiger, der in Hamburg einen hartnäckigen Wechselschuldner zu verklagen hatte und durch die doch auch in Hamburg geltende Allg. D. W.-O. die paratefte Exekution gegen die Person und das Vermögen des Schuldners sich gesichert glaubte, zu seinem Schaden kennen lernen mußte.

Wechselstempel-Skala:

Der Stempel für Wechsel auf Hamburg und Altona beträgt $^5/_8$ ‰, während Wechsel auf auswärtige Plätze und solche bis zu 100 B.-Mark stempelfrei sind.

von 100—200 B.-M. wird 2 Schill. Cour.,
" 200—300 " " 3 " "
" 300—400 " " 5 " " bezahlt.

Von über 400 B.-Mark steigt der Stempel für jede weitere 400 B.-Mark um 5 Schill. C., so daß für 20,000 B.-Mk. 15 Mk. 10 Schill. C. zu entrichten sind.

5. Hessen-Darmstadt.

Wechselarrest ist auch hier nicht zulässig, wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Fl. beträgt, gegen Personen, die im Konkurse begriffen, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist. Der verhaftete Schuldner wird entlassen nach 6monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Fl. oder mehr, jedoch weniger als 1500 Fl.; nach 18monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptstamm 1500 Fl. oder mehr, aber weniger als 3000 Fl.; nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Fl. und mehr beträgt. Wegen der nämlichen Forderung darf der entlassene Wechselschuldner nicht mehr verhaftet werden. — Die Amortisations-Beantragung abhanden gekommener Wechsel geschieht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen durch das Handelsgericht des Zahlungsortes, welche die betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erlassen. — Bezüglich der Wechselproteste ist für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügt, daß solche durch die Land- oder Stadtgerichte oder durch Wechselnotare und nicht mehr nach 7 Uhr Abends aufgenommen werden dürfen, es sei denn, der Protestat wäre mit einer späteren Abendstunde einverstanden; — in der Provinz Rheinhessen erfolgt der Protest durch Notare oder Gerichtsboten.

6. Oesterreich

verordnete am 25. Januar 1850 für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme der Lombardei und der Militärgrenze, daß der Schuldarrest, er mag gegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen

fortdauern könne. — Wechsel, welche auf inländischen Märkten oder Messen zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes und, wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Dauert der Markt nur Einen Tag, so wird ein solcher Wechsel an diesem Tage fällig; dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.*)

Wechselstempel-Skala (nach der neuen Währung):

Ueber Wechselbeträge		bis zu	100 Fl.	—	Fl.	5	N.-Kr.
von	100 Fl.	= =	200 =	—	=	10	=
=	200 =	= =	350 =	—	=	15	=
=	350 =	= =	500 =	—	=	25	=
=	500 =	= =	1000 =	—	=	50	=
=	1000 =	= =	1500 =	—	=	75	=
=	1500 =	= =	2000 =	1	=	—	=
=	2000 =	= =	4000 =	2	=	—	=
=	4000 =	= =	6000 =	3	=	—	=
=	6000 =	= =	8000 =	4	=	—	=
=	8000 =	= =	10,000 =	5	=	—	=
=	10,000 =	= =	12,000 =	6	=	—	=
=	12,000 =	= =	16,000 =	8	=	—	=
=	16,000 =	= =	20,000 =	10	=	—	=
=	20,000 =	= =	24,000 =	12	=	—	=
=	24,000 =	= =	28,000 =	14	=	—	=
=	28,000 =	= =	32,000 =	16	=	—	=
=	32,000 =	= =	36,000 =	18	=	—	=
=	36,000 =	= =	40,000 =	20	=	—	=

Ueber 40,000 Fl. ist von je 2000 Fl. eine Mehrgebühr von 1 Fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll zu nehmen ist. — Durch Aufklebung von entsprechenden Stempelmarken kann der Stempelpflicht ebenfalls genügt werden. Wechsel auf Sicht, die nicht binnen 6 Monaten bei inländischer und binnen einem Jahre bei ausländischer Ausstellung, vom Tage derselben an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen dem höhern Stempel der Skala für andere pflichtige Urkunden. Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei

7. Preußen.

Nach dem Gesetze vom 6. Januar 1849 dürfen Wechselproteste nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, früher oder später aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. — Die Wechselhaft darf in Preußen nicht über 5 Jahre dauern.

Wechselstempel-Skala:

Beträge von unter	50 Thlrn. sind stempelfrei,					
von 50 Thlrn. bis	400	=	—	Thlr.	5	Sgr.,
= 401 = =	800	=	—	=	10	=

u. s. f. immer von 400 zu 400 Thlrn. um 5 Sgr. steigend.

Die Stempel-Befreiung für Wechselbeträge unter 50 Thlrn. veranlaßt die in Preußen so häufigen Abschnitte von 49 Thlrn. 29 Sgr. 11 Pf.

*) Ueber die in den einzelnen Kronländern jetzt gültigen Vorschriften bei dem Verfahren im Wechselprozeß verweisen wir auf die Justiz-Ministerialverordnungen vom 25. Jan. und 31. März 1850 (lombardisch-venetianisches Königreich), 1. August 1850 (Wechselarrest in Krakau), 3. Mai 1852 (Siebenbürgen), 1. Sept. 1852 (bei den Militärgerichten) und 16. Sept. 1852 (Ungarn, Kroatien, Slavonien, serbische Wojwodschaft und Temeser Banat), welche wir in der Ausgabe von Rothschild's Taschenbuch „Der österreichische Kaufmann" mitgetheilt haben.

8. Sachsen.

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentags als Verfalltag, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse am 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Tage. — Der Ausdruck „nach Cours" ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder, falls dies kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Geldsorte nach ihrem Münzwerthe angenommen. — Wechselproteste sind nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zulässig. — Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre andauern.

Der früher für die Stadt Leipzig eingeführt gewesene Wechselstempel von ½ ‰ ist mit Anfang des Jahres 1862 in Wegfall gekommen.

9. Württemberg.

Zufolge des Gesetzes vom 6. Mai 1849 hat die Deposition der Wechselsummen (Art. 25, 40 u. 75 der Allg. D. W.-O.) bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes und der Protest, im Falle der Verhinderung des Bezirksnotars, durch den zunächstwohnenden Notar, oder aber durch den Gerichtsaktuar zu erfolgen; der Protest selbst kann nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

Einige außerdeutsche Wechselbestimmungen.

Bei der wichtigen Stellung, welche Amsterdam, London und Paris für den deutschen Handel einnehmen, verzeichnen wir unsern Lesern schließlich noch Einiges über die dortigen Wechselverhältnisse.*)

1. Amsterdam.

Die Verfallzeit eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest M. A. erfolgt ist.

Unter Uso versteht man hinsichtlich aller im Königreiche zahlbaren Wechsel 30 Tage, welche bei solchen, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen. Fällt der Verfalltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage zahlbar. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben, gleichviel ob er acceptirt ist oder nicht, wenn bei Verfall keine Zahlung erfolgt, längstens am folgenden Tage protestiren zu lassen; ist dies jedoch ein Sonntag, so muß der Protest am nächsten Tage aufgenommen werden. Ein Vista oder nach Sicht gezogener Wechsel ist bei Vorzeigung zahlbar und protestabel.

Von Wechseln, die im Lande zahlbar sind, beträgt der Stempel:

von 300 Fl.	oder	darunter	—	Fl.	21	C.
„ 300 „	bis	500 Fl.	—	„	34½	„
„ 500 „	„	1000 „	—	„	69	„
„ 1000 „	„	1500 „	1	„	33½	„

u. s. f. für jede 500 Fl. 34½ C. mehr. — Im Auslande zahlbare Wechsel zahlen nur die Hälfte des vorstehenden Stempelsatzes, d. h. von 600 Fl. oder darunter 21 C.

---

*) Zum Theil nach M. J. Gerothwohl, „Contor und Börse." Leipzig 1860. Oskar Wächter, „Wechsellehre." Stuttg. 1861.

2. London.

Der Uso ist bei Wechseln aus Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monate, aus Italien 3 Monate nach Dato. Nicht unmittelbar nach Sicht zahlbare Wechsel genießen 3 Respekttage und werden erst am dritten Tage nach Verfall zur Zahlung präsentirt. Fällt dieser dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß Zahlung oder Protest am letztvorhergehenden Wochentage geschehen. Wechsel, welche bis 6 Uhr Abends nicht eingelöst sind, werden amtlich zum Protest notirt, oder auch ihre Zahlung durch einen Notar eingefordert. — Wer für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, darf die Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch keine Deckung von demselben hat. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von dessen Nichtbezahlung an seinen Vormann verspätet, verliert seinen Regreß an die vorigen Inhaber und kann sich blos an den Bezogenen halten. Blanco-Indossamente sind zur Wechselübertragung nicht ausreichend. Wechselkraft hat jeder Schein, welcher an Ordre lautet und den Empfang der Valuta enthält, sofern er nicht unter 1 £ ist. Die Bezeichnung als „Wechsel" wird bei den sogenannten inländischen Wechseln (Inland bills, Inland drafts) auch gewöhnlich weggelassen. Bei Nichtannahme oder Nichtzahlung wird nur bei den ausländischen Wechseln, nicht aber bei den inländischen, Protest erhoben.

Londoner Wechselstempel-Scala:

Foreign bills
(d. h. im Ausland ausgestellte, in England zahlbare Wechsel):

	£	sh.	d.
Bis unter £ 5	—	—	1
Von £ 5 bis unter - 10	—	—	2
- - 10 - - - 25	—	—	3
- - 25 - - - 50	—	—	6
- - 50 - - - 75	—	—	9
- - 75 - - - 100	—	1	—
- - 100 - - - 200	—	2	—
- - 200 - - - 300	—	3	—
- - 300 - - - 400	—	4	—
- - 400 - - - 500	—	5	—
- - 500 - - - 750	—	7	—
- - 750 - - - 1000	—	10	—
- - 1000 - - - 1500	—	15	—
- - 1500 - - - 2000	1	—	—
- - 2000 - - - 3000	1	10	—
- - 3000 - - - 4000	2	—	—
- - 4000 und mehr	2	5	—

Inland bills
(für jedes Exemplar, als Prima, Secunda, Tertia ꝛc.):

	£	sh.	d.
Bis unter £ 25	—	—	1
Von £ 25 bis unter - 50	—	—	2
- - 50 - - - 75	—	—	3
- - 75 - - - 100	—	—	4
- - 100 - - - 200	—	—	8
- - 200 - - - 300	—	1	—
- - 300 - - - 400	—	1	4
- - 400 - - - 500	—	1	8
- - 500 - - - 750	—	2	6
- - 750 - - - 1000	—	3	4
- - 1000 - - - 1500	—	5	—
- - 1500 - - - 2000	—	6	8
- - 2000 - - - 3000	—	10	—
- - 3000 - - - 4000	—	13	4
- - 4000 und mehr	—	15	—

Checks und Ziehungen, zahlbar „on demand", unterliegen einem Stempel von nur 1 Penny.

Dem foreign Bill Stamp ist jeder Wechsel unterworfen, der den Namen eines fremden Ortes trägt; also auch ein solcher, welcher vom Inland auf das Inland gezogen, also schon dem inländischen Stempe unterworfen und nur in's Ausland begeben ist (durch Weglassung des Ortsnamens beim Giro wird der Stempel vermieden).

3. Paris.

Nach dem franz. Handelsgesetzbuch muß ein Wechsel entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. Sichtwechsel sind sogleich bei der Präsentation zahlbar. Der Uso begreift 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Respekttage bestehen nicht. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen Feiertag, so muß der Wechsel am Tage vorher bezahlt werden. Das Indossament muß mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken und den Namen desjenigen enthalten, an dessen Ordre (Verfügung) es gestellt ist; im andern Falle bewirkt das Indossament keine Uebertragung, sondern blos eine Vollmacht.

Zurückdatirung des Indossaments ist bei der auf Fälschung gesetzten Strafe verboten. Alle Diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber solidarisch verbunden. Die Präsentation erfolgt am Ver-

falltage; bei „Mangel Zahlung“ muß am Tage nach dem Verfalltage protestirt werden; ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt der Protest am nächstfolgenden Tage.

Alle Wechsel müssen, bevor sie acceptirt oder indossirt werden, mit einem Stempel versehen sein, wofür ½‰ vom Werthe zu entrichten ist.

Anweisungen.

Unter **Anweisung** (Assignation) versteht man im weiteren Sinne den schriftlichen Auftrag einer Person (Assignant) an eine zweite (Assignat), einer dritten namhaft gemachten Person (Assignatar) einen Gegenstand irgend welcher Art für Rechnung der auftragenden Person gegen Aushändigung des Dokuments zur beliebigen Verfügung zu stellen, — im engeren Sinne den schriftlichen Auftrag zur Erhebung, resp. zur Auszahlung einer Geldsumme. Die äußere Form der Ausstellung dieser letzteren (s. Contorarbeiten) ist in der Regel mit der eines Wechsels ganz übereinstimmend, mit dem Unterschiede jedoch, daß darin statt des Wortes „Wechsel“ das Wort „Anweisung“ enthalten ist, woraus folgt, daß die Anweisung bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung an sich nicht die Kraft besitzt, wie der Wechsel, obgleich einige Gesetzgebungen hierin eine Ausnahme machen. (S. hierüber die weiter folgenden Notizen, sowie die bereits bei den Wechseln gegebenen zusätzlichen Bestimmungen, namentlich unter „Frankfurt a. M.“)

Die Anweisungen können wie die Tratten vermittelst Indossament aus einer Hand in die andere übergehen und als Zahlungsmittel benutzt werden; nur gewähren sie dem Inhaber insofern nicht die Sicherheit wie ein gezogener Wechsel, als das Accept nicht darauf gefordert werden kann. Acceptirt dagegen der Bezogene freiwillig, so wird er hierdurch, ebenso wie beim Wechsel, wechselrechtlich verpflichtet. — Man bedient sich der Anweisung in der Regel zur Vermittlung der Erhebung kleinerer Beträge, und um den Kosten vorzubeugen, welche die Nichteinlösung eines Wechsels zur Folge haben kann. — Zu den Anweisungen sind auch die sogen. Cheques zu rechnen, welche früher nur in England gebräuchlich, in der jüngsten Zeit aber durch die Kredit-Anstalt in Wien, sowie in Leipzig, auch in Deutschland in Aufnahme gekommen sind. Die Cheques sind Anweisungen auf den Bankier, bei welchem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf den Inhaber und sind bei Vorzeigung zahlbar, doch können sie im Falle der Nichteinlösung nicht protestirt werden. Die Formulare zu den Cheques werden in der Regel von den Bankiers selbst ausgegeben, und sind dann nur vom Inhaber auszufüllen.

Die Anweisungen sind, wie die Wechsel, dem gesetzlichen Stempel unterworfen. Die früher sehr häufig in Anwendung gebrachten Accreditive sind Anweisungen zur Zahlung, resp. Erhebung einer gewissen Summe in Briefform. Die verschärften Stempelgesetze jedoch, welche die Accreditive gleich den Wechseln und Anweisungen zur Stempelpflicht heranzogen, haben sie mehr und mehr außer Gebrauch gesetzt, so daß man sich ihrer meist nur noch dann bedient, wenn man Jemand für eine größere Summe bei einem Dritten accreditirt, als der Inhaber möglicherweise zu erheben gedenkt. — Für Reisen sind Accreditive

aus dem Grunde angenehm, weil man auf einem und demselben Accreditive (Circular=Accreditiv) mehrere Personen anweisen kann, bis zum Verlauf einer gewissen Summe an den Inhaber Zahlung zu leisten.

Für Bayern wurde unter dem 26. Juni 1849 ein Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, erlassen, durch welches dieselben, doch mit den nachfolgenden Ausnahmen, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden, während darnach als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten ist, welche, in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, sonst den gesetzlichen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entspricht. Eine Verpflichtung des Inhabers der Anweisung zu ihrer Präsentation zur Annahme, sowie für den Assignaten zur Erklärung über die Acceptation findet nicht statt, eben so wenig ein Protest und wechselmäßiger Regreß bei verweigerter Annahme; wird solche aber freiwillig geleistet, so bindet sie den Acceptanten nach Wechselrecht, doch mit der Bestimmung, daß der Wechselarrest bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung findet. — Was in den Art. 19 u. 20 der Allg. D. W.=O. über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Königlich sächsisches Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom 7. Juni 1849.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrem Texte (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Allg. D. W.=O. Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allg. D. W.=O. vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate= u. Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Auf Uso (all' uso) zahlbar ausgestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Solche Anweisungen müssen also ebenso, wie die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten, präsentirt werden, weil durch das Datum der Präsentation der Zahlungstag bestimmt wird. Der Bezogene acceptirt sie aber nicht, sondern schreibt nur darunter: „Gesehen" nebst dem Datum seiner Unterschrift, und dies begründet für ihn keine Verbindlichkeit zur Zahlung.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können

daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Ziemlich dieselben Grundsätze gelten auch in Sachsen-Weimar und in Reuß j. L. Diese Bestimmungen von Frankfurt a. M., Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Reuß j. L. über die speciell sogen. „kaufmännischen Anweisungen", d. i. solche Papiere, welche in ihrem Text als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Allg. D. W.-O. Nr. 2 bis 8 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, durch welche Bestimmungen eben diese Anweisungen in allen übrigen Punkten den Wechseln gleichgestellt sind, nur mit Ausnahme dessen, daß das Accept nicht gefordert werden kann und deshalb auch kein Regreß Mangels Annahme stattfindet, — bestehen auch jetzt noch unverändert fort, nachdem das Allg. D. H.-G.-B. für Anweisungen überhaupt und für einige andere im kaufmännischen Verkehr vorkommende Schriftstücke das Indossament als gültige Uebertragungsform anerkannt hat. Die bequeme Form des Indossaments war schon zeither im Handel häufig zur Uebertragung eines Schuldscheines, eines Connossements oder derartigen Papiers, namentlich wenn dasselbe „an Ordre" lautete, benutzt worden, ohne daß diese eigentlich nur dem Wechselrechte angehörige Form der Uebertragung nach strengem Rechte bei anderen Papieren als gültig anerkannt werden konnte. Das Allg. D. H.-G.-B. hat nun diesen Gebrauch gesetzlich sanktionirt und wir glauben, nachdem wir in vorstehendem Kapitel unsere Leser mit dem Wesen und der Form des Indossaments bekannt gemacht haben, hier schließlich den betreffenden Artikeln des H.-G.-Bs. noch eine Stelle einräumen zu müssen. Das H.-G.-B. bestimmt:

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. — Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten. — Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über. — Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu bezahlen verpflichtet.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können, gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11—13, 36 und 74 der Allg. D. W.-O. in Betreff des Wechsels enthalten. — Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der Allg. D. W.-O. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der in Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Achter Abschnitt.

Ueber Staatspapiere und Aktien.

Sämmtliche Werthpapiere, die auf den Markt gebracht oder an der Börse negocirt werden, begreift man unter dem Namen Effekten und theilt sie in zwei Gruppen ein:

1) in solche, welche ihren Besitzern die Stellung von Gläubigern geben, indem sie nur zur Wiedererstattung des Kapitals und zum Genusse bestimmter Zinsen berechtigen, ohne an dem Verluste oder Gewinne des Schuldners Theil zu nehmen; dahin gehören alle Staatspapiere und die von anderen Korporationen sowie von Privaten ausgegebenen Obligationen, Pfandbriefe ꝛc.;

2) in solche, welche ihren Besitzern die Stellung von Theilhabern geben, indem sie zu einer Quote des erzielten Reingewinnes sowie zu einer Quote der nach Abzug der Passiven verbliebenen Aktiven berechtigen; hierhin gehören die Aktien.

A. Staatspapiere.

Unter den Staatspapieren versteht man diejenigen Schuldverschreibungen, welche der Staat für ein ihm gemachtes Darlehen ausstellt; sie heißen Obligationen oder Fonds. Die Obligationen berechtigen zur Erhebung bestimmter Zinsen und zur Wiedererstattung des Kapitals, ohne jedoch Seitens der Gläubiger gekündigt werden zu können.

Eine Unterabtheilung der Staatspapiere bilden die Loose, durch deren Begründung die Staatsanlehen neuen Reiz erhielten. Die Lotterieanlehen sind nämlich Anlehen gegen unverzinsliche (neuerdings auch verzinsliche) Loose oder Prämienscheine, welche in planmäßig bestimmten Ziehungen mit großen und kleinen Gewinnen, aus dem Kapital und den vorenthaltenen Zinsen gebildet, ausgeloost werden und so nach und nach zur Heimzahlung gelangen. Selbstverständlich müssen bei verzinslichen Loosen die Prämien verhältnißmäßig kleiner sein, als bei unverzinslichen.

Eine weitere Art von Obligationen bilden die Rentenbriefe, die nur zum Genusse der Zinsen (Renten) berechtigen und meistens (z. B. in Frankreich) nur nach deren Betrag ausgestellt werden. Die Regierungen denken bei solchen Schulden nicht an die Tilgung des Kapitals, sondern nur an die Zahlung der Rente, weshalb es auch (in Frankreich) förmlich Usus geworden ist, den Handel mit diesen Papieren nicht nach dem Betrage des Kapitals, sondern nach dem der Rente abzuschließen.

Heutzutage kann man die meisten Staatsschulden, weil sie für den Gläubiger unkündbar sind, ewige Schulden nennen; die Regierungen benutzen sehr verschiedene Lockmittel, um fremdes Kapital heranzuziehen, z. B. Nachlaß

an der gezeichneten Kapitalsumme, Annahme werthloser Papiere als Zahlung, Verwendung der Obligationen (im vollen Werth) zur Steuerzahlung zc.

In der Entstehungsart einer Staatsschuld finden Kaufmann und Kapitalist das beste Mittel zu deren Beurtheilung; der Umstand, ob die Schuld zur Verzinsung oder Abtragung einer früher vorhandenen Schuld, oder zur Deckung unerschwinglicher Administrationskosten des Staates, oder endlich zur Begründung vortheilhafter Unternehmungen bestimmt ist, giebt einen Maßstab, inwiefern die Schuld dem Staate eine drückende Last sein oder durch die Art ihrer Verwendung bedeutenden Nutzen bringen kann. Die Staatsanleihen werden entweder auf dem Wege der Subscription oder Submission bewirkt; im erstern Falle handelt die Regierung eines Staates selbständig, im zweiten mittelst eines Zwischenhändlers. Beides kann auch gemischt vorkommen, wie z. B. in Oesterreich bei der Emission der 1860er Loose. Dadurch unterscheiden wir öffentliche oder Nationalanleihen und solche, die durch Vermittelung eines oder mehrerer Bankhäuser, die ein sog. Consortium bilden, an den Mann gebracht werden. Da es bei den Staatsanleihen stets auf den öffentlichen Kredit ankommt, den ein Staat genießt, so muß die Regierung eines Landes im Falle der Nothwendigkeit eines Anleihens nach Umständen entweder nach dem einen oder andern der genannten Mittel greifen, um die Bedürfnisse des Staates zu decken. Bei Subscriptionsanleihen erhält der Staat die ganze gezeichnete Summe ohne Abzug in die Staatskassen gezahlt, während bei den Submissionen eine Provision (meistens vom Hundert berechnet) an die Hauptunternehmer des Anleihens vergütet werden muß, welche einen Emissionscours sich bedingen, dann aber auch das Unterbringen der Anleihe für eigene Rechnung zu übernehmen haben, wofern nicht auch darüber spezielles Abkommen getroffen ist. Von einem dritten, aber traurigen Wege der Aufnahme von Anlehen, nämlich dem der gezwungenen Betheiligung, der Zwangsanleihe, kann als von einem Ausnahmefalle hier keine weitere Rede sein.

Die Staatsschulden sind entweder verzinsliche oder unverzinsliche. Zu den letzteren gehören zunächst das Papiergeld und die Noten der betreffenden Staatsbank (Banknoten), welche, wie z. B. in England, Frankreich, Oesterreich u. s. w., sogar zum gesetzlichen Zahlungsmittel, eventuell mit Zwangscours, erhoben werden können; ferner gehören dazu die ohne das Versprechen einer bestimmten Zinsenquote in Form von Lotterieloosen aufgenommenen Staatsanleihen, wie z. B. in Oesterreich, Baden, Hessen-Darmstadt zc. Verzinsliche Staatsschulden sind dagegen solche, bei deren Aufnahme sich der Staat verpflichtet, den Nominalwerth des Anleihe-Kapitals zu einem festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen. Wie der Kredit des betreffenden Staates, so wirkt natürlich auch die Höhe des Zinsfußes eines Staatspapieres wesentlich auf den Werth desselben ein.

Die Arten und Formen der verzinslichen Staatspapiere, sowie deren Benennung, sind sehr verschieden; meist lauten dieselben über bestimmte Theilsummen von 100, 200, 500, 1000 Thalern oder Gulden und entweder auf eine entsprechende Bezeichnung oder auf das Jahr der Anleihe mit oder ohne Angabe des Zinsfußes u. s. w. Zur Erleichterung der Zinserhebung werden

jeder Obligation sogenannte Zinsbogen beigefügt, von denen man die gewöhnlich auf $^1/_2$ Jahr lautenden Zinsscheine (Coupons) abtrennt und bei den betreffenden Staatskassen oder den mit der Zahlung beauftragten Bankhäusern u. a. Zahlstellen einwechselt. Sind auf diese Art allmälig alle Coupons eines Zinsbogens zur Einlösung gelangt, so erhält der Inhaber der Obligation gegen Rückgabe der dem Zinsbogen beigedruckten Anweisung (Talon) vom Staate eine neue Serie von Zinsscheinen.

In Bezug auf die Arten und Formen der Staatseffekten oder öffentlichen Fonds sind zu unterscheiden consolidirte, d. h. als bleibend anerkannte, und schwebende Staatsschulden (Consols und dettes flottantes). Die schwebende Schuld, aus vorläufigen, den Ministern bewilligten Krediten bestehend, wird nach Feststellung des betreffenden Staatsbudgets entweder gleich wieder getilgt, oder, wenn dies nicht möglich, sofort in eine consolidirte Schuld umgewandelt. Es ist hier der Exchequer bills oder Bons de trésor zu gedenken, wofür der Staat in kurzen kündbaren Fristen Zinsen zahlt, die analog dem jeweiligen Disconto erhöht oder reduzirt werden. Fundirt heißt eine Staatsschuld, wenn zu ihrer Verzinsung eine bestimmte Staats-Einnahme angewiesen ist. Stocks werden in England und den Vereinigten Staaten alle consolidirte Staatsschuldscheine genannt.

Die Staatsschuldscheine lauten entweder auf den Namen des Inhabers (nominelle), oder und meistens auf den Ueberbringer (au porteur); im erstern Falle kann die Uebertragung nur durch schriftliche Cession auf einen Andern, zuweilen auch vermittelst eines bloßen Indossaments erfolgen, im zweiten Falle gilt der jedesmalige Inhaber auch als Eigenthümer. Hierher fallen die meisten der vorhandenen Staatsschuldscheine (Obligationen). Inscriptionen sind Auszüge aus dem großen Staats- oder National-Schuldenbuche, in welchem gewisse Ansprüche der einzelnen Gläubiger auf kaufmännische Art eingetragen (inscribirt) sind, ohne daß darüber eine förmliche Schuldurkunde ausgestellt würde. — Um ihnen jedoch über die erfolgte Eintragung einen schriftlichen Beweis in die Hände zu geben, erhalten sie den Auszug darüber, welcher extrait d'inscription oder auch nur Inscription oder Certificat genannt wird. In Europa sind es namentlich England, Frankreich, Rußland, Spanien, welche das große Buch (grand-livre) einrichteten, um ihre Rentenanleihen darin zu verzeichnen. — Bankiers, welche mit bedeutenden Summen eingetragen sind, erhalten bisweilen Vollmacht zur Ausstellung von Partial-Obligationen oder Certificaten auf bestimmte Namen, welche jederzeit gegen Inscriptionen eingetauscht, inzwischen aber nach Belieben weiter durch Kauf gegeben werden können. Dies ist zumal bei solchen Staaten der Fall, deren Schuld, wie bei Rußland und Spanien, meist im Besitze des Auslandes sich befindet — Unter den Renten sind noch zu unterscheiden:

1) immerwährende (perpetuelle) Renten oder auch Perpetuitäten genannt, welche stets von dem anleihenden Staate verzinst werden müssen; zu diesen gehören die meisten der in England, Frankreich und Rußland vorkommenden Inscriptionen, die in der Regel auf den Namen des Darleihers ausgestellt, verkäuflich sind und umgeschrieben werden können;

2) Zeitrenten (temporäre) oder Annuitäten, bei welchen durch größere jährliche Zahlungen Kapital nebst Zinsansprüchen allmälig erlöschen;

3) Leibrenten oder Tontinen, welche mit dem Tode der Person erlöschen, auf deren Leben der Rentengenuß beschränkt war. — Es giebt ferner aufkündbare und nichtaufkündbare Staatspapiere und solche, welche auf bestimmte Rückzahlungstermine ausgestellt sind; sie kommen jedoch seltener vor. Wofern ein Staat keine Verpflichtung eingegangen, kann er eine Anleihe stets in der Weise kündigen, daß er den Zinsfuß convertirt und Denjenigen, welche sich dies nicht wollen gefallen lassen, ihr Geld heimzahlt.

Daß die Staatspapiere Seitens der Gläubiger nicht gekündigt werden können, macht dieselben zu einem Handelsartikel von veränderlichem Preise; kündbare Papiere werden nie unter Pari stehen, weil der Verkäufer bei etwaigem Nachtheil lieber kündigen, als Geld verlieren würde. Staatspapiere können daher im öffentlichen Verkehr als Waare betrachtet werden und Gegenstand des Handels sein. Dies liegt nicht nur im Interesse des Inhabers oder Darleihers, sondern auch in dem des anleihenden Staates selbst, da dessen Kredit dadurch steigt. — Für Kapitalisten sind die Staatspapiere die willkommenste Gelegenheit, ihr Geld ohne große Mühe und Gefahr verzinslich anzulegen, und, wenn sie in die Lage kommen sollten, baares Geld nöthig zu haben, so wird es ihnen jederzeit leicht sein, ihre Papiere zu verwerthen, da sich immer Käufer dafür finden werden. Hieraus entsteht die fortwährende Nachfrage und das Angebot, und je nachdem die eine oder das andere vorherrschend ist, der höhere oder niedrigere Cours der Staatspapiere, worunter man die gangbaren Preise versteht, zu welchen Staatspapiere gekauft oder verkauft werden. — Auf den Cours der Staatspapiere wirken auch noch andere Umstände, Zeitverhältnisse, die Entstehungsart der Anleihe, die Höhe der Zinsen u. s. w. ein, weshalb Derjenige, welcher in öffentlichen Fonds spekuliren oder sein Geld darin anlegen will, jene Verhältnisse stets genau zu erwägen haben wird.

Das Vertrauen zu der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Staatsverwaltung und mithin auch zu der Sicherheit der Staatspapiere kann geschwächt und erschüttert werden durch Kriege, durch Revolutionen, durch Aufnahme neuer Anleihen, durch Veränderungen im Personale des Ministeriums, durch den Tod des Staatsoberhauptes u. dergl., am meisten aber durch die Furcht vor einem allgemeinen Kriege. Schon das wahrscheinliche künftige Eintreten eines solchen Ereignisses kann ein bedeutendes Fallen der Staatspapiercourse erzeugen, und selbst das bloße Gerücht davon kann Einfluß darauf haben, weshalb denn auch Spekulanten oft dergleichen Gerüchte sehr geschickt verbreiten, wenn ein Sinken der Course in ihrem Interesse liegt. Auf der anderen Seite aber werden diese gesteigert durch eintretende oder erwartete günstige Ereignisse, durch welche das öffentliche Vertrauen vermehrt wird, z. B. die Aufstellung eines günstigen Staatsbudgets, die Thronbesteigung eines anderen Regenten, oder den Eintritt eines Ministeriums, von welchem man eine geordnete Staatshaushaltung erwartet, den Abschluß eines Friedens u. dgl.

Von sehr großem Einflusse auf den Werth der Effekten ist der Modus ihrer Amortisation oder Tilgung. Die Tilgung einer Staatsschuld

kann erfolgen: 1) durch Rückzahlung einer Anzahl Obligationen, die jährlich ausgeloost werden; 2) durch successive Ankäufe von Obligationen, wenn der Cours unter Pari steht; 3) durch Kündigung von Seiten des Staates bei Geldüberfluß und bei niedrigem Zinsstande, zu welchem der Staat billigere Kapitalien aufnimmt, wenn die Inhaber der Obligationen sich eine Zins-herabsetzung (Conversion, Reduction) nicht gefallen lassen wollen. Ein vierter, aber beklagenswerther, leider schon zu oft betretener Weg ist die Bezahlung der Zinsen in Papier mit Zwangscours, oder gar die Verweigerung der Zinsen, noch beklagenswerther die Annullirung des Kapitals oder eines Theiles desselben: der Staatsbankerott. Die Zurückzahlungen und das Herannahen der Ziehungstermine müssen natürlich einen Einfluß auf die Course ausüben, indem sie dieselben dem Nominalbetrage der Papiere, welcher für die gezogenen ausgezahlt wird, nähern. Steht daher der Cours über Pari, d. h. höher als 100 für 100 (Thr., Fl. rc.) des Papiers, so wird er beim Herannahen eines Ziehungstermins gewöhnlich etwas fallen; steht er aber unter Pari, so wird er steigen.

B. Aktien.

Die Aktien in ihrer gegenwärtigen Form verdanken ihren Ursprung denjenigen großartigen industriellen, commerciellen und finanziellen Unternehmungen, welche namentlich in der neueren Zeit unter dem Namen von Aktien-Unternehmungen bekannt geworden sind, und deren Hauptzweck entweder auf die Hebung und Ausdehnung der Industrie, auf die Beförderung des Handels oder auf die Erleichterung des Geldverkehrs und die Unterstützung des Credits gerichtet ist.

Große Zwecke erfordern große Mittel; wie jedoch die Geldkräfte des einzelnen Spekulanten nicht immer hinreichen, seine Pläne selbständig auszuführen, eben so würde es nie möglich gewesen sein, jene großartigen Unternehmungen in's Werk zu setzen, wenn dieselben auf die Mittel der einzelnen Person beschränkt geblieben wären; was dieser unmöglich war, wurde der Vereinigung leicht; ihr blieb es seit uralten Zeiten vorbehalten, mittelst des Bergbaus die Schätze der Erde an's Tageslicht zu fördern; ihr verdanken wir den außerordentlichen Aufschwung der Seeschiffahrt, die Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen und sonstigen Verkehrsmitteln für den Handel, eine fortwährend steigende Anzahl von Fabriken und andere die Industrie förbernde Anstalten, ferner die auf großartigem Fuße angelegten Geldinstitute, und endlich einen neuen Handelsartikel: die Aktien selbst.

Die auf Aktien gegründeten Unternehmungen unterscheiden sich von der gewöhnlichen kaufmännischen Sozietät zunächst durch die größere Zahl der Theilnehmer, dann aber auch dadurch, daß diese nur bis zur Höhe einer gewissen Summe verpflichtet bleiben, oder doch zu jeder Zeit, durch Uebertragung ihrer Rechte auf Andere, oder durch Verzichtleistung auf ihre Ansprüche sich von dem Verhältnisse losmachen können, sowie daß sie durch ihre Vereinigung ein Unternehmen hervorrufen, welches als solches, und nicht die einzelnen oder Gesammttheilnehmer, das eigentliche Rechtssubjekt wird.

Solche Unternehmungen stellen eine Vereinigung von Geldkräften dar, die auf einen Vortheil abzielt, den die einzelne Kraft nicht erlangen konnte, woraus für die Betheiligten zunächst der Anspruch auf einen antheilsweise zu beziehenden Gewinn hervorgeht, während sie für ihren Aktienantheil Mit-Eigenthümer des ganzen Unternehmens bleiben. Die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu irgend einem der obengenannten Zwecke ist einfach und erfolgt nach den über die Aktiengesellschaft in den Artikeln 207—249 des Allg. D. H.-G.-Bs. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. — Zwei oder mehrere Personen treten zum Zwecke der Gründung einer Aktiengesellschaft zusammen, indem sie für sich und alle diejenigen Personen, welche in der Folge der Gesellschaft beitreten werden, einen Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell abschließen, welcher alsdann für alle jetzigen und zukünftigen Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Geschäfte maßgebend ist. Dieser Gesellschaftsvertrag, **Statuten** genannt, enthält sowol den Zweck der beabsichtigten Vereinigung, als auch die sonstigen Bedingungen über den Beitritt, über das Kapital, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, dessen Verwendung u. s. w. Die Statuten unterliegen der landesherrlichen Genehmigung; erst nachdem diese erfolgt ist, kann von einer wirklichen Konstituirung die Rede sein.

Sobald die Aktien statutenmäßig ganz oder zum Theil untergebracht sind, erfolgt die definitive Konstituirung der Gesellschaft, welche sodann durch ihre **Generalversammlung** (aus den einzelnen Aktionären bestehend) die wirklichen Vollzieher ihrer Beschlüsse, den Verwaltungsrath erwählt. Dieser Verwaltungsrath bewegt sich in allen seinen Handlungen innerhalb der Grenzen der Statuten; erst wenn er davon abweicht, trifft ihn persönliche Verantwortlichkeit seinen Vollmachtgebern gegenüber. Zur Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung ernennt dieselbe einen oder mehrere Direktoren, welche wie die einzelnen Verwaltungsmitglieder in der Regel mit einer bestimmten Anzahl Aktien an dem Geschäfte betheiligt sein müssen. Die Betheiligung an den Aktien-Gesellschaften erfolgt in der Regel auf dem Wege der Subscription. Es kommt auch Submission vor, desgleichen feste Uebergabe der Aktien, besonders zweiter Emission, an ein Consortium (z. B. Großherz. Hess. und Pfälzische Ludwigsbahn 2c.). Die Statuten stellen die Summe fest, welche jeder Beitretende zu entrichten hat, wogegen demselben von der Verwaltung Antheilsbescheinigungen unter dem Namen Aktien eingehändigt werden. Diese Aktien enthalten außer der Quittung über den gezahlten Betrag die Erklärung, daß der auf dem Aktiendokument entweder genannte oder nicht genannte Eigenthümer vermöge seiner Zahlungsleistung statutenmäßiges Mitglied der Gesellschaft geworden ist.

Die Einzahlungen auf den Aktienbetrag erfolgen entweder sofort ganz oder successive, nach Maßgabe des Bedürfnisses des Unternehmens, oder aber auch, wie dies z. B. bei Asseknranz-Gesellschaften der Fall, theilweise in baarem Gelde, theilweise in hinterlegten Solawechseln.

Ueber die Theilzahlungen (Ratenzahlungen) werden in der Regel **Interimsquittungen** ausgestellt und darauf die Empfangsbescheinigungen weiterer Ratenzahlungen so lange vorgenommen, bis die ganze statutenmäßige Summe zur Einzahlung gelangt ist und die Interimsquittungen gegen die Aktiendokumente aus-

getauscht werden können. Die Interimsscheine und förmlichen Aktien lauten zuweilen auf den Namen (erstere sollten verständiger Weise wenigstens bis zur Höhe von 40% des Aktienbetrags auf den Namen ausgestellt werden, da nach dem D. H.-G. so viel wenigstens einzuzahlen jeder Zeichner verpflichtet ist) und können dann nur durch eine schriftliche Cession mit Bewilligung der Gesellschaft an einen Andern übertragen werden. Bei der Mehrzahl der Aktienunternehmungen lauten aber die Aktientitel nicht auf einen Namen, sondern auf den Inhaber (au porteur), und diese Aktien können daher ohne vorhergegangene Cession beliebig verkauft und gekauft werden. Der Aktienbesitz giebt dem Inhaber nicht das Recht, seine Einlagen beliebig zurückzufordern, doch kann auf Grund der Statuten die Auflösung der Gesellschaft bewirkt und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre wieder vertheilt werden. Hinsichtlich der Anzahl des Aktienbesitzes ist man bei der einen Gesellschaft beschränkt, bei der andern nicht; bei Aktien au porteur dagegen ist die beliebige Betheiligung an dem Aktienbesitze freigestellt.

Der Gewinn einer Aktiengesellschaft ist entweder in Form einer jährlichen bestimmten Zinsenvergütung, oder in Form von Reingewinnantheilen (Dividenden), oder auch in Form beider zugleich festgesetzt. Letzteres ist namentlich bei Eisenbahn-Unternehmungen der Fall, für welche häufig der Staat wenigstens zeitweise die Zinsengarantie übernimmt. Ist jedoch eine solche Zinsengarantie nicht vorhanden, so dürfen nach der neuen Bestimmung in Art. 217 des H.-G.-Bs. Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; vielmehr darf nur Dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der Bilanz als reiner Ueberschuß ergiebt. — Die Vertheilung des Reingewinnes erfolgt, wie die Höhe der einzelnen Aktienbetheiligungen, zu gleichen Theilen; zur Erhebung der Zinsen sowol, wie der Dividenden sind den Aktiendokumenten, ähnlich wie bei den Staatspapieren, Zinsbogen und Dividendenscheine beigegeben, gegen deren Aushändigung die Zahlung der bezüglichen Beträge erfolgt.

Da die meisten Aktiengesellschaften vor der Vertheilung des Reingewinnes statutenmäßig eine gewisse Summe zur Bildung eines Reservefonds zurücklegen, so ist es klar, daß das Vermögen der Gesellschaft sich von Jahr zu Jahr vermehrt, die Aktien selbst daher um jene Summe einen verhältnißmäßig höhern Werth erlangen. Dieser Umstand, wie auch andere bereits im Vorstehenden angedeutete, tragen wesentlich zu der Höhe des gangbaren Verkaufspreises der Aktien (des Courses) bei; ferner wirken darauf, wie bei den Staatspapieren, die Zinsen, sowie die Höhe der in Folge der Rentabilitäts-Berechnung oder der Jahresabschlüsse in Aussicht gestellten Dividenden. Bei sehr großen Unternehmungen, namentlich bei Eisenbahnen, trifft es sich oft, daß das ursprünglich eingezahlte Kapital (Stammaktienkapital) zur Vollendung des Baues, zur Herstellung des Betriebs, zur Erweiterung des Unternehmens nicht ausreicht. Die fehlenden Mittel können auf verschiedene Weise beschafft werden, zunächst durch Vermehrung des Stammaktienkapitals, was indeß vielfache Bedenken hat und eine Abänderung der Statuten erfordert, sodann durch Kreirung von sogen. Prioritätsaktien, deren rechtliche Natur mit den Stammaktien dieselbe ist, nur daß sie auf eine meist fixirte Rente den Vorzug haben, nach deren Erstattung erst die Stammaktien zum Dividendengenuß mitsammt den Prioritätsaktien gelangen; endlich durch Aufnahme so-

genannter **Prioritätsanleihen**, bei welchen sich, wie bei der Staatsanleihe, ein Jeder mit der Aussicht auf feste Zinsen, — welche stets zunächst und vor einer Dividenden-Vertheilung vom Bruttoertrage zu entnehmen sind, — nicht aber auf Dividenden, betheiligen kann. Die Prioritätsanleihen, die meist hypothekarisch eingetragen sind, erfolgen unter der Bedingung der successiven Amortisation (Tilgung) des Kapitals, indem jedes Jahr ein bestimmter Theil der ausgegebenen Obligationen zur Ausloosung und resp. Rückzahlung an den Darleiher gelangt. — Da jedoch das Unternehmen in Folge der Anleihe und der daraus entstehenden Zinsverpflichtung bedeutend belastet wird, so leuchtet ein, daß der Werth der betreffenden Aktien dadurch geringer wird und erst allmälig wieder steigt, je nachdem die Rückzahlungen erfolgen und die Zinszahlungen vermindert werden.

Durch den bedeutenden Gewinn, welchen einzelne Aktien-Unternehmungen in der neuern Zeit abgeworfen, hat der Aktienhandel an Ausdehnung zugenommen; doch hat sich in einzelnen Geschäftsperioden auch die Schattenseite des Aktienhandels, die **Agiotage**, sehr zur Geltung gebracht dadurch, daß mit den betreffenden Aktien-Geschäften näher bekannte Personen durch Ausbreitung falscher Gerüchte auf das Steigen oder Fallen der Course einzuwirken wußten, je nachdem es in ihrem Interesse lag. — Jene außerordentliche Ausdehnung des Aktienpapierhandels hatte zur Folge, daß die vorhandene bedeutende Anzahl dieser Papiere nicht ausgereicht haben würde, und daß der Handel damit zu einer ganz besondern Ausbildung gebracht wurde. Dies die Ursache, daß viele Aktien (zuweilen auch Staatspapiere) gekauft oder verkauft werden, ohne daß der Verkäufer sie besitzt oder der Käufer sie wirklich von ihm erhalten will; Beide verpflichten sich nur gegenseitig, den Unterschied (**Differenz**) zu bezahlen, der zwischen dem jetzigen und dem zu einem gewissen späteren Termine stattfindenden Course sich ergeben dürfte. Man nennt diese Art Geschäfte **Lieferungsgeschäfte** oder **Zeitkäufe**, auch einfach **Differenzgeschäfte**, weil sich der Verkäufer zum Schein verpflichtet, dem Käufer die Papiere nach einer gewissen Zeit zu liefern. Es finden dabei aber auch manche Verschiedenheiten statt, und man theilt die Lieferungskäufe zunächst ein in

1) **einfache**, **reine** oder **feste**, gewöhnlich Käufe **auf fixe Lieferung**, bei welchen die Lieferung und Uebernahme der Papiere an dem festgesetzten Liefertage ohne weitere Bedingung reell versprochen wird, und

2) **bedingte**, bei denen einem der beiden Kontrahenten ein Wahlrecht zugestanden wird.

Da derjenige Kontrahent, welcher durch den Vertrag dieses Wahlrecht erhält, dem andern eine Vergütung oder **Prämie** gewährt, entweder für bloße Einräumung des Rechts, oder auch für den Fall, daß er es ausübt oder daß er es nicht ausübt, so nennt man die bedingten Lieferungskäufe auch **Prämiengeschäfte**. Insofern das Wahlrecht sich auf verschiedene Leistungen beziehen kann, entstehen verschiedene Arten des Prämiengeschäfts, von welchen die wichtigsten folgende sind:

a) Das **einfache Prämiengeschäft**, bei welchem sich der eine Kontrahent, meist der Käufer, das Recht vorbehält, die Papiere an dem festgesetzten Tage nicht in Empfang zu nehmen, oder der Verkäufer sich die Wahl vorbehält, sie nicht zu liefern. Die dem Andern dafür zukommende Prämie

muß jedenfalls bezahlt werden, und dies geschieht entweder beim Abschluß des Geschäfts, oder bei der Erklärung wegen der Uebernahme.

b) Das Zweiprämiengeschäft besteht darin, daß man zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzte Prämiengeschäfte abschließt, indem man von dem Einen kauft und an einen Andern verkauft, in der Hoffnung, an einem von beiden Geschäften mehr zu gewinnen, als an dem anderen verloren wird, so daß auch die zu zahlende Prämie gedeckt wird. Uebrigens kann der Spekulirende dabei sowol Prämiennehmer, als Prämiengeber sein.

c) Das zweischneidige Prämiengeschäft, wobei sich der eine Theil gegen eine dem anderen zu zahlende Prämie die Wahl ausbedingt, demselben entweder die Papiere zu liefern, oder sie von ihm zu beziehen, oder ganz von dem Geschäft zurückzutreten.

d) Das Stellgeschäft, die Stellage oder der Schluß auf Geben und Nehmen, wobei sich der eine Theil (der Wähler) das Recht ausbedingt, dem anderen (dem Steller) entweder die Papiere zu einem gewissen Course zu liefern, oder sie zu einem etwas höheren Course von ihm zu beziehen und sich darüber an einem festgesetzten Tage schriftlich zu erklären. Es wird dabei keine besondere Prämie ausbedungen, sondern diese liegt in dem Unterschiede zwischen den beiden Coursen.

e) Das Wandelgeschäft oder der Schluß auf früheres oder späteres Verlangen, wobei der Käufer sich die Wahl vorbehält, innerhalb eines gewissen Zeitraumes an jedem beliebigen Tage die Papiere zu beziehen, und zwar entweder sogleich vom Abschlußtage an (tägliche Lieferung), oder von einem späteren Tage an bis zu dem festgesetzten spätesten Beziehungstage. Auch hierbei wird gewöhnlich keine besondere Prämie ausbedungen, sondern ein höherer als der Tagescours. Auch kann der Verkäufer das Wahlrecht haben, was jedoch selten geschieht.

f) Der Schluß auf fest und offen, wenn sich entweder der Käufer die Wahl vorbehält, ob er die ganze Quantität der Papiere oder nur einen bestimmten Theil derselben zu einem höheren Course beziehen will, oder wenn die Wahl dem Verkäufer zusteht, ob er das ganze oder nur einen Theil zu einem niedrigen Course liefern will. Die Prämie liegt hierbei ebenfalls in dem Unterschiede zwischen den bedungenen beiden Coursen.

g) Das Nochgeschäft, auch das Geschäft auf Noch, oder mit Noch, oder das Nachgeschäft genannt, ist im Grunde das Nämliche, wie das vorige, indem sich dabei der eine oder der andere Theil das Recht vorbehält, die Quantität der zu beziehenden oder der zu liefernden Papiere um eine bestimmte Menge zu vermehren, wobei für die wirklich bezogenen ein höherer, und für die wirklich gelieferten ein niedrigerer als der Tagescours festgesetzt wird; dieser Unterschied bildet die Prämie. Auch kann ausgemacht werden, daß die mehr zu beziehenden oder mehr zu liefernden Papiere von einer andern Gattung sein können, als diejenigen, welche der eigentliche Gegenstand des Geschäfts sind.

Wenn man bei einer Spekulation auf das Fallen der Course rechnet, so nennt man dies à la baisse, wenn man dabei auf das Steigen rechnet, à la hausse spekuliren. Contremine nennt man eine Spekulation, die einer anderen entgegenwirken soll, und in die Contremine gehen heißt: dergleichen Spekulation unternehmen. In der Regel versteht man unter Contremine die Spekulation à la baisse; an der Berliner Börse nennt man dies auch Fixen. Verkauft man die Papiere, ohne sie zu besitzen, so heißt man dies à découvert, und wenn der Käufer den Verkäufer zwingt, ihm die Stücke zu liefern, Escomptirung.

Von der Berechnung der Staatspapiere und Aktien wird im XI. Abschnitte: Kaufmännische Rechnenkunst, die Rede sein.

Neunter Abschnitt.

Die kaufmännische Korrespondenz.

1. Zweck und innere Einrichtung der Briefe.

Neben den im Abschnitt V angeführten Mitteln zur Beförderung des Handels besitzt der Kaufmann ein ungleich wichtigeres in der Korrespondenz, dem schriftlichen Verkehr mit seinen Geschäftsfreunden. Gleichwie der Kredit das Fundament, die Seele des Handels, so ist die Korrespondenz das Triebwerk desselben, ohne welches von einem eigentlichen Welthandel gar nicht die Rede sein könnte. Zwar hat der wunderbar schnelle Fortschritt des Eisenbahn= und Dampfschiffwesens, wodurch Städte und Länder einander nahe gerückt wurden, die Hauptschwierigkeit des Reisens und Reisenlassens in Geschäftsangelegenheiten, den Zeitverlust, beinahe auf Null reduzirt, und dadurch dem Handel der Neuzeit in Bezug auf Geschäftseinleitungen vor dem der Vergangenheit außerordentlich große Vortheile gewährt. Mag aber auch die persönliche Einwirkung zur Anknüpfung von Handelsverbindungen den brieflichen Offerten vorzuziehen sein, so wird doch die weitere Entwicklung und der endliche Abschluß der Geschäfte immer nur auf dem Wege der Korrespondenz erfolgen können. Denn die kaufmännische Vorsicht gebietet in allen Geschäftsangelegenheiten den geschriebenen Buchstaben. Bei allen kaufmännischen Geschäften handelt es sich um Geben und Empfangen; Geber wie Empfänger vereinbaren unter sich gewisse auf die Art und Weise des Gebens und Empfangens bezügliche Bedingungen, Jeder übernimmt für seinen Theil gewisse Verpflichtungen, welche sämmtlich im Briefe Ausdruck erhalten. Hierdurch wird der kaufmännische Brief Vertrag im engsten Sinne des Wortes und besitzt als solcher dieselbe Gültigkeit zwischen den Parteien und vor Gericht, als wenn ein förmlicher Kontrakt nach gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen worden wäre. Haben wir dadurch die große Bedeutung des kaufmännischen Korrespondenzwesens nachgewiesen, so dürfte in Bezug auf die Form der kaufmännischen Briefe der Schluß zu ziehen sein, daß bei Abfassung derselben, wie bei jedem andern wichtigen Aktenstücke, gewisse Regeln zu beobachten bleiben, deren Kenntniß für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Mannichfaltigkeit der Geschäfte und die Verschiedenartigkeit der Personen, mit welchen solche eingeleitet und zum Abschlusse geführt werden, bedingt auch die verschiedenartigsten Behandlungsweisen, und wenn wir auf der einen Seite vieljährige, angenehme und gegenseitig nutzbringende Geschäftsverbindungen durch die Korrespondenz erzielt sehen, so wird auf der andern Seite das falsche Anwenden der üblichen Formen oft der Grund zu gänzlichem Verfehlen oder plötzlichem Abbrechen einer Verbindung.

Von dem Verfasser jedes schriftlichen Aufsatzes werden dreierlei Fähigkeiten verlangt. Er soll 1) mit der Sprache, in der er schreibt, hinlänglich vertraut sein, d. h. er soll die Regeln der Rechtschreibung (Orthographie), der Wortbildung (Etymologie und Formenlehre) und der Satzbildung (Syntax), was man zusammen unter dem Namen Grammatik oder Sprachlehre begreift, so weit kennen, daß er keine Fehler dagegen macht; 2) die Sprache soll ihm rasch zu Gebote stehen, d. h. er soll im Stande sein, für seine Gedanken ohne langes Nachdenken sogleich den richtigen schriftlichen Ausdruck zu finden, und 3) er soll Herr des Stoffes sein, d. h. er soll wissen, was er zu schreiben hat, und fähig sein, dies in der gehörigen Ordnung und Verständlichkeit auf das Papier zu bringen.

An einen guten kaufmännischen Brief werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt: 1) Beobachtung der üblichen Form und Einrichtung; 2) anständige und gebildete Sprache, welche keinen Verstoß gegen die Regeln der Höflichkeit macht und selbst in Streitfällen Beleidigungen vermeidet, andererseits aber alle überflüssigen Complimente und leere Höflichkeitsphrasen ausschließt; 3) kurzer, bündiger, prägnanter Stil; 4) Klarheit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Angaben, sowie deutliche und geordnete Darstellung; 5) Vorsicht in der Wahl der Worte und Vermeidung Alles dessen, was zu Zweideutigkeiten und Mißverständnissen Anlaß geben oder sonst nachtheilig werden könnte; 6) Sprachrichtigkeit und möglichst eingeschränkter Gebrauch ausländischer Worte und eigenthümlicher kaufmännischer Ausdrücke.

Zunächst soll der Briefschreiber mit dem Gegenstande, über den er zu schreiben hat, und mit allen darauf Bezug habenden Nebenumständen, auch in vielen Fällen mit der bisher schon darüber geführten Korrespondenz genau bekannt sein. Er soll im Allgemeinen Geschäftskenntniß und Erfahrung besitzen, das Geschäft, für das er korrespondirt, und eben so auch die Art der Geschäftsführung seines Hauses genau kennen und soviel wie möglich auch mit der Persönlichkeit, den Eigenthümlichkeiten, dem Bildungsgrade zc. der Firma-Inhaber, an die er schreibt, vertraut sein. Es ist daher für einen jungen Mann, der als Korrespondent in einem Handlungshause angestellt wird, nicht leicht, sogleich einen guten, dem Prinzipale genügenden Brief zu schreiben, doch wird er bald die Schwierigkeiten überwinden können, wenn er es sich angelegen sein läßt, das Geschäft in allen seinen Theilen genau kennen zu lernen, wozu auch das gehört, daß er, ehe er einen Brief schreibt, die bisher mit dem betreffenden Handelsfreunde geführte Korrespondenz nachsehe, um sich über das Verhältniß mit demselben klar zu werden.

Alle Complimente, Titulaturen und sonstige leere Formalitäten sind aus der kaufmännischen Korrespondenz verbannt, aber die Regeln der allgemeinen Höflichkeit dürfen nicht verletzt werden, sowie man auch bei dem Bildungsgrade, den man bei einem Kaufmanne voraussetzen muß, eine anständige, gebildete Sprache in seinen Briefen verlangen kann. Eleganz des Stils ist weniger nothwendig, wird aber niemals schaden. Besonders vermeide man Unhöflichkeiten und beleidigende Ausdrücke, selbst in der Korrespondenz über Streitfälle;

denn man erbittert dadurch den Gegner nur, und die Sache wird in der Regel nicht besser, sondern schlimmer.

Möglichste Kürze ist schon deshalb in der kaufmännischen Korrespondenz nöthig, weil dadurch nicht nur Zeit erspart, sondern auch manche Gelegenheit zu Mißverständnissen und falschen Deutungen vermieden wird. Man enthalte sich daher aller unnöthigen Weitschweifigkeiten und bemühe sich, das, was man zu sagen hat, mit möglichst wenigen, aber treffenden Worten auszudrücken. Allerdings darf man darin nicht zu weit gehen, um nicht unverständlich zu werden, sowie man auch zu häufige und besonders nicht gebräuchliche Abbreviaturen (Abkürzungen) unterlassen muß.

Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks und aller Angaben ist ein Haupterforderniß eines kaufmännischen Briefes. Der Empfänger desselben darf durchaus nicht in Zweifel darüber sein, was der Schreiber sagen will; es muß also Alles gesagt werden, was derselbe zu wissen nöthig hat, und zwar in richtigen und verständlichen Ausdrücken und in möglichster Kürze; die letztere darf jedoch, wie schon erwähnt, die Deutlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schreiber muß sich dabei immer an die Stelle des Empfängers denken und berücksichtigen, daß dieser Vieles nicht weiß, was ihm, dem Schreiber, bekannt ist. Man hat ferner Alles zu vermeiden, was zu Zweideutigkeiten, Mißverständnissen oder falschen Deutungen Anlaß geben könnte; endlich darf man nichts sagen, was Einem nachtheilig werden kann oder wodurch man sich Verbindlichkeiten auflegt, die man zu übernehmen weder nöthig hat, noch Willens ist. Man muß daher die Ausdrücke und Wendungen des Briefes sorgfältig und mit Umsicht wählen, denn wenn der Kaufmann diese Vorsicht schon beim Sprechen beobachten muß, so ist sie doppelt nöthig beim Schreiben, da das geschriebene Wort bleibt und nicht zurückgenommen werden kann. Ganz besonders aber muß man die Vorsicht beobachten in Sachen, welche streitig sind oder es noch werden können, und es ist schon deshalb die möglichste Kürze des Ausdrucks anzurathen, weil man, je mehr man schreibt, desto leichter sich eine Blöße geben kann, besonders wenn man es mit einem böswilligen Gegner zu thun hat. Ueberhaupt bestrebe man sich, sogenannte Wortklaubereien zu vermeiden, in welche man gar zu leicht verfällt, wenn man von dem Kern des zu behandelnden Geschäftes abweicht; man sage nicht mehr als nöthig, aber auch nicht weniger als erforderlich, und vergegenwärtige sich stets, daß der Brief die Stelle des mündlichen Gedanken=Austausches vertritt und man daher nur das (natürlich stilgerecht) niederzuschreiben hat, was man mündlich aussprechen würde.

Die deutliche und geordnete Darstellung besteht hauptsächlich darin, daß man über jeden einzelnen Punkt Alles sage, was darüber zu sagen ist, ehe man zu etwas Neuem übergeht; daß man die einzelnen Theile in einer gewissen logischen Ordnung auf einander folgen lasse; daß man lange und verwickelte Perioden vermeide; und daß man auch durch die Einrichtung der Schrift die Uebersichtlichkeit erleichtere, indem man einen neuen Gegenstand mit einer neuen Zeile anfängt, besonders hervorzuhebende Worte, Zahlenangaben und dergl. unterstreicht 2c.

Gegen die Sprachrichtigkeit wird noch häufiger verstoßen, als man dies glauben sollte; so findet man oft in kaufmännischen Briefen ganz widersinnige und besonders durch unpassende Anwendung kaufmännischer Ausdrücke lächerlich werdende Sätze, wie z. B. „Antwortlich Ihres Geehrten sind die Preise von Kaffee höher gegangen ꝛc." oder: „Ihr geehrtes Schreiben erwidernd, habe ich Ihren Auftrag bestens ausgeführt ꝛc." Auch der häufig gebrauchte Ausdruck: „Inliegend übersende ich Ihnen," ist zu vermeiden. Gegen den Gebrauch allgemein eingeführter kaufmännischer Ausdrücke ist um so weniger Etwas zu sagen, als dadurch Vieles kürzer und bestimmter ausgedrückt werden kann, als auf andere Art; nur müssen sie allgemein verständlich, nicht gesucht und nicht sprachwidrig sein. Ausdrücke wie: diese Süße (wenn von Zucker die Rede ist), diese Fette (von Oel oder Talg), diese Bohne (von Kaffee), diese Flocke (von Baumwolle) ꝛc., und viele ähnliche sollten daher endlich aus der kaufmännischen Korrespondenz verbannt werden, und wirklich gebildete Kaufleute bedienen sich ihrer auch nicht mehr. Auch gehört hierher das Weglassen von „ich" und „wir", das man noch zuweilen in kaufmännischen Briefen findet, das aber nichts ist, als ein Rest alter kriechender Höflichkeit, der nicht mehr in unsere Zeit paßt. Selbst in gedruckten, sogenannten Musterbriefen findet man diese und andere — veraltete Redensarten, deren Nachahmung keineswegs zu empfehlen ist. — Ebenso sollte man sich nur derjenigen Worte aus fremden Sprachen bedienen, welche allgemein in die kaufmännische Redeweise aufgenommen sind und daher von Jedermann verstanden werden.

Die allgemein übliche innere Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsbriefe ist folgende: Unter den obern Rand des Papieres zur Linken schreibt man die Firma und den Wohnort des Adressaten, nnd zwar die erstere genau so, wie derselbe sie unterschreibt, mit Vorsetzung des jede Titulatur vertretenden Wortes „Herrn" oder „Herren"; dann setzt man in einer zweiten Zeile zur Rechten den eigenen Wohnort nebst Datum und Jahreszahl. Zuweilen bildet dies, in deutschen Briefen jedoch seltener, auch die oberste Zeile und die Namensüberschrift die zweite. Den Brief selbst beginnt man etwa 1 Zoll unter diesen Ueberschriften, und zwar, wenn man einen erhaltenen Brief zu beantworten hat, damit, den Empfang desselben anzuzeigen; hat man aber selbst zuletzt an den Adressaten geschrieben, so erwähnt man dies, indem man sich auf den eigenen letzten Brief bezieht, auch wol das Wichtigste, was derselbe enthielt, kurz wiederholt. Ist dagegen weder ein Brief zu beantworten, noch ein solcher zu bestätigen, so wählt man eine den Umständen angemessene Einleitung. Wenn man einen Brief beantwortet, so sagt man zuerst Alles, was darauf zu erwidern ist, und fährt erst dann mit dem fort, was man außerdem zu schreiben hat, wobei man mit dem Wichtigsten und besonders mit dem, wovon der Adressat in seinen Büchern Notiz zu nehmen hat, beginnt. Man muß die einzelnen Punkte, wie auf S. 345 verlangt, gehörig ordnen und nicht eher auf etwas Neues übergehen, als bis man das Erste völlig erschöpft hat, was sehr zur Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit beiträgt; auch ist zu diesem Zwecke gut, wenn man bei jedem neuen Gegenstande eine neue Zeile anfängt und das Nämliche auch mit allen zu notirenden Geldbeträgen thut. Erwähnt man im Briefe, daß Etwas eingelegt ist, z. B. eine Rech=

nung, ein Wechsel, ein Schein, ein Muster ꝛc., so gebe man dies unten auf der ersten Seite des Briefes links durch die Bezeichnung „E." ꝛc. (Einlagen, Wechsel ꝛc.) an, damit der, welcher den Brief faltet und adressirt, sogleich sehe, was hineingelegt werden muß, und nichts zurücklasse. Hat man Alles geschrieben, was man zu schreiben hat, so fügt man ein ganz kurzes Schlußcompliment, welchem in vielen Fällen eine kleine Empfehlung vorausgeht, hinzu, das nur aus Einem oder wenigen Worten, wie: „Hochachtungsvoll", „Mit Ergebenheit" ꝛc. zu bestehen braucht. Unmittelbar unter das Schlußcompliment zur Rechten kommt die Unterschrift der Firma, welche eigentlich von dem Prinzipal selbst oder von einem Prokuristen geschrieben werden muß. Der Letztere setzt vor die Firma: per procura, d. h. in Vollmacht (p. P^{a}, pr. Pr., pproc.) und unter die Firma seinen eigenen Namen; unterschreibt ein anderer Commis den Brief, so muß er wenigstens vor die Firma p. oder pr. (pro oder für) setzen. Die Unterschrift sollte immer ganz deutlich sein, so daß auch der, welcher sie noch nicht kennt, nicht in Zweifel darüber ist. Nachschriften muß man möglichst zu vermeiden suchen, obgleich man oft genöthigt ist, eine solche hinzuzufügen, wenn man z. B. dem Empfänger noch etwas Wichtiges mittheilen will, was man erst nach Schluß des Briefes in Erfahrung gebracht hat. Da die Nachschrift einen Theil des Briefes ausmacht, so muß sie eigentlich ebenfalls unterzeichnet werden; doch setzt man gewöhnlich anstatt dessen darunter: „der Obige (oder die Obigen)". — Am linken Rande des Papiers sowie unten läßt man 1 Zoll leeren Raum.

Briefe nach fremden Ländern schreibe man lieber in deutscher, als in der fremden Sprache, wenn man dieser nicht vollkommen mächtig ist, denn es wird allemal der Empfänger viel leichter einen Brief aus einer fremden Sprache richtig in die eigene übersetzen, als der Absender ihn in der fremden Sprache richtig schreiben; auch gibt letzteres leichter Anlaß zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten. Dagegen ist es rathsam, jeden deutschen Brief nach dem Auslande, Dänemark ausgenommen, nicht mit deutscher, sondern mit lateinischer Schrift zu schreiben, weil der Ausländer diese in der Regel leichter lesen kann, als die unsrige.

Wenn es irgend die Zeit erlaubt, so lese man jeden Brief, ehe man ihn abgibt oder verschließt, noch einmal aufmerksam durch, um etwa gemachte Versehen oder Unrichtigkeiten verbessern zu können. Besonders beachte und vergleiche man dabei alle Zahlen, da durch Irrthümer in denselben die größten Nachtheile entstehen können.

Die Wichtigkeit einer guten und besonders einer deutlichen Handschrift für die kaufmännische Korrespondenz versteht sich wol von selbst, da Undeutlichkeiten zu den schlimmsten Mißverständnissen und Nachtheilen führen können. Man gebe daher den Buchstaben keine andere als die allgemein angenommene und bekannte Form, vermeide es namentlich, in einem und demselben Worte verschiedene Schriftarten (lateinisch und deutsch oft bunt durcheinander) anzuwenden, was freilich eine ziemlich verbreitete Unsitte ist, lasse keine wesentlichen Theile derselben weg und versehe sie nicht mit Schnörkeln und Anhängseln, die nicht dazu gehören und die als leere Spielerei der Würde und dem Ernste des Kaufmannes zuwider sind; man dränge weder die Buchstaben, noch die Zeilen zu sehr

zusammen, bediene sich zum Schreiben einer guten, scharfen Feder und gehörig schwarzer oder wenigstens nachdunkelnder Tinte, und suche sich durch Uebung eine recht gleichmäßige Handschrift anzugewöhnen, weil diese einigermaßen selbst den Mangel an Deutlichkeit ersetzen kann. Ganz besonders nothwendig aber ist es, die Ziffern deutlich zu schreiben. — Eine schöne Handschrift ist zwar wünschenswerth und empfehlend für den kaufmännischen Korrespondenten, aber sie steht der Deutlichkeit immer an Wichtigkeit nach.

Bevor der Brief zugemacht und abgesandt wird, muß er in ein eigens dazu bestimmtes Buch — Kopirbuch — wörtlich abgeschrieben (kopirt) oder mittelst einer Kopirpresse abgedruckt werden. Durch letztere erhält man einen genauen und ganz authentischen Abdruck des Briefes, welcher weit weniger Zeit als das Abschreiben kostet. Das Abdrucken erfolgt entweder in besonders dazu eingerichtete Bücher, oder auf lose Blätter, welche letzteren später zusammengebunden werden. Das Abschreiben muß jedenfalls deutlich und richtig geschehen. An den untern Rand des kopirten Briefes macht man gewöhnlich zwei kleine Striche, zum Zeichen, daß er kopirt ist. Das Kopirbuch ist paginirt und hat ein alphabetisches Register, in welches man die Namen der Adressaten und zu jedem Namen die Zahl der Seite, auf welcher ein Brief an denselben befindlich, einträgt. Neben den Brief schreibt man alsdann auf den leer gelassenen Rand die im Register stehende Pagina des vorhergehenden Briefes, und sehr zweckmäßig ist es, wenn man zugleich letzteren aufschlägt und die Pagina des folgenden dazu setzt; man braucht dann nur einen beliebigen Brief in der Mitte des Buches aufzuschlagen, um sogleich die vorher und nachher an dieselbe Adresse gerichteten der Reihe nach zu finden. Ganz besonders muß man darauf achten, daß man nicht einen und denselben Namen zweimal in das Register einträgt.

In wohlgeordneten Geschäften gehört es zur Regel, jeden eingehenden Brief, wenn irgend möglich, sogleich zu beantworten. — Die gänzliche Nichtbeantwortung eines Briefes, selbst wenn die darin enthaltene Anfrage oder Bestellung nicht erledigt werden kann, wird mit Recht als eine Unhöflichkeit betrachtet, die sich der Kaufmann in keinem Falle sollte zu Schulden kommen lassen.

2. Aeußere Form der Briefe, Postpackete u. s. w.

Man bedient sich zu den Briefen allgemein eines in Quart gebrochenen feinen Briefpapiers, das man, besonders bei Briefen nach weit entfernten Orten, der Portoersparniß wegen möglichst dünn wählt, das aber dabei gehörig fest sein muß, nicht durchschlagen und so wenig als möglich durchscheinen darf. Es ist anständiger, einen Brief auf einen ganzen Briefbogen, als auf ein einzelnes Blatt zu schreiben; auch wird durch ersteres bewirkt, daß kein Unberufener hineinsehen kann. Nur solche Briefe, in welche andere Papiere eingelegt werden sollen und bei welchen es, besonders wenn sie nach dem fernen Auslande gehen, auf möglichste Verminderung des Gewichts ankommt, schreibt man auch wol auf ein einzelnes Blatt. — Die Anwendung von Streusand verstößt gegen den Anstand; man bedient sich statt dessen eines guten Löschblattes.

Das Zusammenfalten der Briefe läßt sich besser zeigen, als beschreiben. Man mache die Brüche scharf mit dem Falzbein, gehörig accurat und rechteckig, und richte es so ein, daß der zuletzt einzuschiebende Theil genau in den andern paßt, und weder größer noch merklich kleiner ist. Besonders muß man darauf sehen, daß durch die Oblate nichts von der Schrift bedeckt oder beim Oeffnen abgerissen oder abgeschnitten werde. Beim Falten macht man die ersten beiden Brüche entweder nach der Länge des Blattes, indem man die Theile von den Seiten zusammenschlägt, oder nach der Quere (der Richtung der Zeilen), wobei man das Papier von oben und unten nach der Mitte zu bricht. Die erstere Art ist die gewöhnliche kaufmännische , während die zweite mehr bei amtlichen Korrespondenzen zur Anwendung kommt. 

Wegen der größeren Bequemlichkeit werden die Briefe gewöhnlich mit Oblaten (bei Briefen nach den warmen Zonen oder nach südlich von denselben gelegenen Orten ist Siegellack überhaupt nicht anwendbar [vgl. S. 248.]) verschlossen; enthalten sie jedoch Wechsel oder andere werthvolle Papiere, so ist es besser, sie zu versiegeln, indem ein Siegel schwerer zu öffnen ist als ein Oblatenverschluß. Zu dem letztern bediene man sich lieber kleiner als großer Oblaten, oder breche die letzteren halb von einander. Die Oblate benetze man nicht zu sehr und schiebe sie so weit unter das Papier, daß sich beim Aufdrücken des Petschafts nichts davon herausquetscht, was sehr unsauber aussieht. Der obere Theil des Petschaftsabdrucks muß nach derselben Seite des Briefes gerichtet sein, auf welcher die inwendige Adresse ist. Zum Versiegeln bediene man sich eines guten, feinen Siegellacks, das gut brennt, nicht zu leicht abtropft und sich nicht vom Papier ablöst. Man lasse den Lack einige Augenblicke auf dem Briefe brennen und gebe ihm durch Umrühren die gehörige Form, wodurch zugleich auch das Siegel reiner wird. Man lasse womöglich nicht mehr Lack auf das Papier tropfen, als zu dem Siegel nöthig ist, damit so wenig als möglich neben dem Petschaft hervorgedrückt wird.

Man muß einen Brief niemals eher verschließen, als bis er adressirt ist, besonders wenn man mehrere Briefe zugleich abzusenden hat. Die Aufschrift oder Adresse muß genau so lauten, wie die Ueberschrift über der ersten Briefseite. Die Firma schreibt man ungefähr auf die Mitte des Briefes, am besten in eine Zeile, und den Ortsnamen unten rechts. Ist der letztere nicht bekannt genug oder gibt es mehrere Orte gleichen Namens, so muß man ihn durch einen Zusatz näher bezeichnen, z. B. Frankfurt am Main (abgekürzt a. M. oder a/M.), Halle an der Saale, Neustadt b/Stolpen, Neustadt a/b. Haardt, Homburg vor der Höhe, Neumarkt bei Breslau ꝛc. Auf Briefen an Adressen in besonders großen Städten ist auch die Angabe der Wohnung des Adressaten erforderlich, das Berliner Stadtpostamt hat z. B. die rechtzeitige Bestellung der Briefe von dem Vorhandensein dieser Angabe abhängig gemacht. Auf Briefen nach andern Welttheilen, namentlich nach Amerika, muß man in der Regel angeben, auf welchem Wege sie gehen sollen, weil dadurch ein Unterschied in der Schnelligkeit der Beförderung und im Porto bedingt ist. Man setzt dann rechts oben auf

die Adresse z. B. „Ueber Ostende", „Via Havre pr Str*) Asia" ꝛc. — Soll der Brief durch den Adressaten selbst von der Post abgeholt werden, so setzt man auf die Adresse, gewöhnlich in die Mitte unter den obern Rand: „Poste restante"; dies geschieht besonders häufig, wenn man an Reisende schreibt, deren Ankunft und Logis am Bestimmungsorte man nicht genau weiß.

Die angekommenen Briefe circuliren, nachdem sie geöffnet worden sind, in der Regel vom Handlungschef abwärts bis zum jüngsten Commis, indem jeder der Contor-Angestellten das für ihn Nöthige aus dem Briefe entnimmt und gleich in die von ihm etwa geführten Bücher u. s. w. einträgt. Nach vollständiger Erledigung, richtiger aber wol, wie es auch in zahlreichen Handlungshäusern geschieht, unmittelbar nach Eingang, wird der Brief in geschäftsüblicher Form der Länge nach gebrochen und überschrieben, z. B.

1862.
Ermeland, Joh. Ferd.
Berlin, den 2. Januar.
3. Jan.
R ―――――――
5. do.

Unter dem „R" ist in doppelter Bedeutung zunächst „reçue" (erhalten) den 3. Jan. und „répondue" (beantwortet) den 5. Jan. zu verstehen. An manchen Orten ist es auch üblich, den Tag des Eingangs gleich unter das unterstrichene Datum des Briefes zu schreiben, so daß letzteres die Stelle des Zählers, jener die des Nenners eines Bruches einnehmen würde, die Auskunft über die Beantwortung aber etwas weiter unterhalb rechts zu geben, also etwa so:

Berlin, 2. Januar.
3.

B. 5/I.

Dieses kürzere Verfahren umgeht das undeutsche „reçue" und „répondue".

Vollständig erledigte, d. h. beantwortete und notirte Briefe werden alsdann in eigens dazu bestimmte alphabetische Brieffächer gelegt. Das hierzu erforderliche Zusammenlegen der Briefe kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. der Länge nach zweifaltig oder auch einfach in der Mitte. Letzteres Verfahren macht es leichter möglich, die Briefe von jeder einzelnen Firma in einander zu legen und wie in einem Hefte nach chronologischer Ordnung zu sammeln. In manchen Groß- und Fabrikgeschäften ist es sogar üblich, jedem Briefpackete einen besondern Umschlag zu geben und auch die auf Briefbogen genommenen Kopien der abgesendeten Briefe, Rechnungen u. s. w. einzuschieben, so daß man die gesammte Korrespondenz mit einem bestimmten Hause ihrer Zeitfolge nach leicht übersehen kann. Beim Jahres-Abschlusse werden die einzelnen Briefe nach dem Namen der Firmen sowie nach dem Datum sortirt, sodann Buchstaben für Buchstaben zusammengebunden und aus dem ganzen Sortiment ein einziges Packet gebildet, das man überschreibt „Korrespondenz aus dem Jahre . . . ." Alle kaufmännischen Scripturen, namentlich Briefe und Bücher, sind in fast allen Ländern gesetzlich 10 Jahre lang aufzubewahren.

*) Durch das Dampfschiff (steamer).

3. Gattungen der Briefe und Muster derselben.

So mannichfaltig die im Handel vorkommenden Geschäfte und einzelnen Vorfälle sind, so verschiedenartig wird auch die darüber geführte Korrespondenz sein, und es ließe sich daher eine Menge Arten kaufmännischer Briefe aufstellen, was aber um so weniger von reellem Nutzen sein dürfte, als die Grenzen sich schwer ziehen lassen, auch viele Briefe, die man zu schreiben hat, in mehr als eine Classe gehören. Indessen kann man sie vorzugsweise in die nachfolgenden drei Hauptclassen rubriziren: A. Geschäftseinleitungen, B. Geschäftsfortsetzungen, C. Geschäftsbeendigungen, und diese wiederum in 11 Unterabtheilungen: 1) Circulare, 2) Berichte, 3) Auftrags- und Bestellungsschreiben, 4) Ausführungsschreiben, 5) Commissionsschreiben, 6) Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte, 7) Offert- und Empfehlungsbriefe, 8) Anfrage-, Erkundigungs- und Auskunftsschreiben, 9) Briefe über Contocorrente, 10) Mahnbriefe, 11) Briefe über Streitsachen und Fallimente. Auf Grund eines Theils der nachfolgenden Briefmuster haben wir die später folgende Buchhaltung praktisch bearbeitet, weshalb die Korrespondenz bei dem Studium der Buchhaltung zu Hülfe zu nehmen ist.

---

1. Circulare, Umlauf- oder Rundschreiben.

Ueber diejenigen Geschäftsvorfälle, die man allen seinen Handlungsfreunden mitzutheilen hat, läßt man gewöhnlich einen Brief mit Typen drucken oder lithographiren, in welchem man dann nur den Namen des Adressaten, die Unterschrift, wenn dies nöhtig ist, und was etwa sonst noch Veränderliches vorkommt, auszufüllen braucht. Dahin gehören namentlich die Anzeigen von Begründung eines neuen Geschäfts, von dem Tode des Besitzers, von Verkauf des Geschäfts oder sonstiger Besitzveränderung, von Annahme eines Associé und von Trennung einer Association, von Ertheilung oder Zurücknahme einer Prokura 2c. In vielen Handlungen werden auch andere Geschäftsbriefe, die oft und in gleichem Inhalte zu schreiben sind, gedruckt, z. B. die Anzeige von der Absendung bestellter Waaren, die Uebersendung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Anzeige von dem bevorstehenden Besuche des Reisenden, Mahnbriefe 2c.; indessen versteht man unter Circularen eigentlich nur die zuerst erwähnten Gattungen.

In der Regel überschreibt man diese über dem Text wie gewöhnlich mit dem Namen des Adressaten; zuweilen setzt man aber statt dessen P. P. (praemissis praemittendis, nach Vorausschickung des Vorauszuschickenden) oder P. T. (pleno titulo, statt des vollen Titels). Die Unterschrift muß in den meisten Fällen eigenhändig hinzugeschrieben werden, wie es bei den nachfolgenden Proben angegeben ist. Zeigt man die Uebertragung einer Prokura an, so muß der Prokurist seine Unterschrift hinzufügen.

An ein Circular werden mehr Ansprüche in Bezug auf sorgfältige und gewählte Abfassung gemacht, als an einen gewöhnlichen Brief, da man zu dem erstern sich in der Regel mehr Zeit nehmen kann. Im Allgemeinen sage man darin nur das wirklich Nothwendige ohne überflüssige Worte; zeigt man die

Begründung eines neuen Geschäfts an, so hüte man sich besonders, zu viel zu seinem eigenen Lobe zu sagen, indem dies eher Mißtrauen erweckt, als zur Empfehlung dient. Ueberhaupt soll ein Circular in so allgemeinen Ausdrücken wie möglich abgefaßt sein, da es für jeden Adressaten passen muß, während die Specialitäten einem besondern Briefe oder einer Nachschrift zu dem Circular vorbehalten bleiben. Sehr gut ist es dagegen, wenn man sich auf einige angesehene Handlungshäuser beziehen kann. Falls man sich dem einen oder dem andern Geschäftsfreunde besonders empfehlen will, oder ihm sonst etwas Besonderes mitzutheilen hat, so sagt man dies in einer Nachschrift. Am häufigsten werden die Circulare mit lateinischer Schrift (Antiqua) gedruckt.

Was wir oben vom kaufmännischen Briefe überhaupt gesagt haben, gilt insbesondere auch vom Circular. Man bedenke wol, daß die besonnene, wahrheitstreue Mittheilung über die Verhältnisse bei Gründung eines neuen Geschäfts demselben von großem Vortheile, das Gegentheil aber von unberechenbarem Nachtheile sein kann.

Durch sein Etablissements-Circular tritt der Kaufmann zuerst in die Geschäftswelt ein; es ist gleichsam das Einführungsschreiben, das er sich selbst ausstellt; was er hierbei vernachlässigt, zu viel oder zu wenig sagt, fällt auf ihn zurück. Ein gutes, nach Inhalt und Form geschmackvolles Circular erweckt in der Regel ein gewisses Vertrauen zu dem Absender; dieses Vertrauen gibt sich zumeist dadurch kund, daß der Empfänger ein derartiges Circular aufmerksam durchliest, während er andere, weniger zusagende, vielleicht ungelesen bei Seite legt. Im erstern Falle wird er mit der neuen Firma mehr oder weniger sofort vertraut, im andern Falle hält es nach Umständen für letztere schwer, ohne zudringlich zu erscheinen, sich nochmals in Erinnerung zu bringen.

Von den verschiedenen Circularen folgen hier einige Muster.

Wien, den 1. Januar 18 . .

Herr . . . .

Hiermit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage unter der Firma

Carl Wille jun.

ein **Commissions-, Speditions- und Incasso-Geschäft**

auf hiesigem Platze

eröffnet habe.

Indem ich mir die Bitte erlaube, mein Etablissement durch Ihr Vertrauen gütigst unterstützen zu wollen, gebe ich Ihnen die Versicherung, dass ich demselben durch eine streng rechtliche Handlungsweise sowie durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu entsprechen bemüht sein werde. Hinreichende Geldmittel und ausgebreitete Bekanntschaft setzen mich in den Stand, Ihre Aufträge zu Ihrer Zufriedenheit auszuführen und zugleich die genügende Sicherheit für pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten zu bieten.

Haben Sie die Güte, von meiner Unterschrift Vormerkung zu nehmen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Carl Julius Wille.

Wird zeichnen: *Carl Wille jun.*

(Die letzte Unterschrift geschrieben, wenigstens Behörden, Handelskammern &c. gegenüber, sonst wol auch, und zwar jetzt meistens, facsimilirt.)

P. P. Leipzig, den 1. März 18 . .

Am heutigen Tage haben wir auf hiesigem Platze ein **Ausschnitt- und Modewaaren-Geschäft** unter der Firma

SANDER & MEYER

eröffnet, das von allen in dieses Fach gehörenden und dem Bedarf einer grossen Stadt entsprechenden Artikeln stets ein vollständig assortirtes Lager halten wird.

Indem wir die Ehre haben, Sie hiervon in Kenntniss zu setzen, bitten wir zugleich um Ihr geneigtes Entgegenkommen und geben Ihnen die Versicherung, dass wir uns durch strenge Rechtlichkeit desselben würdig zeigen werden. Vielseitige, in angesehenen Häusern gesammelte Erfahrungen und genügende eigene Mittel, sowie ausgebreitete Verbindungen lassen uns hoffen, jede Konkurrenz zu bestehen und auch Ihren Beifall zu finden.

Wir beziehen uns schliesslich noch auf die Herren

Adolph Möller in Dresden und
W. Nabbett & Sohn in Berlin,

welche bereit sind, Ihnen jede wünschenswerthe Auskunft über uns zu geben, ersuchen Sie auch, von unseren Unterschriften Vormerkung zu nehmen, und empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst.

G. Sander.
W. Meyer.

Gustav Sander wird zeichnen: *Sander & Meyer.*
Wilhelm Meyer „ „ *Sander & Meyer.*
(Die beiden letzten Unterschriften geschrieben.)

Herr . . . .

München, den 10. Juni 18 . .

Hierdurch beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, dass ich meine seit zwanzig Jahren unter der Firma R. Herbst & Co. hierselbst geführte Tabak-Fabrik und -Handlung mit allen Aktiven (Passiva werden sämmtlich von mir berichtigt) am heutigen Tage meinem ältesten Sohne Maximilian Ludwig Herbst übergeben habe.

Ich erlaube mir, meinen Sohn Ihrem Wohlwollen angelegentlich zu empfehlen und Sie zu bitten, das Vertrauen, dessen ich mich stets von Seiten meiner Geschäftsfreunde zu erfreuen hatte, auch auf ihn zu übertragen, wobei ich Ihnen die Versicherung geben kann, dass er sich desselben stets würdig zeigen wird. Seine Verbindung mit einem vieljährig erprobten Freunde, durch welche der Fonds des Geschäfts ansehnlich vermehrt wurde, bietet, wenn dies nöthig sein sollte, noch grössere Garantie für die pünktliche Erfüllung aller von ihm einzugehenden Verbindlichkeiten dar.

Indem ich somit, um den Rest meiner Tage in ungestörter Ruhe verleben zu können, aus dem Kreise meiner geschätzten Handlungsfreunde scheide, danke ich herzlich für die zahlreichen Beweise von Wohlwollen, die mir während meiner Geschäftslaufbahn von so vielen Seiten zu Theil geworden sind, und bitte, mir ein freundliches Andenken auch in meiner Zurückgezogenheit zu bewahren.

Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich ganz ergebenst

R. M. Herbst.

R. M. Herbst hört auf zu zeichnen: *R. Herbst & Co.*
(Die letzte Unterschrift wird geschrieben.)

(In jedem Circular, welches die Besitzveränderung eines Geschäfts anzeigt, muß angegeben werden, ob der Käufer die Aktiva und Passiva mit übernimmt, oder ob der Verkäufer die Einziehung der Aktiva und die Vertretung der Passiva sich vorbehält. In letzterem Falle besorgt der Verkäufer die Liquidation der früheren Geschäfte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, was dann eben-

falls im Circular unter Mittheilung der Unterschriften „in Liquidation" angegeben werden muß. — Das nachfolgende Circular des neuen Besitzers kommt auf die dritte Seite des Bogens.)

München, den 10. Juni 18 . .

Auf vorstehendes Circular meines Vaters Bezug nehmend, beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass ich mich mit meinem vieljährigen Freunde

Herrn Alexander Hauser

associrt habe, und dass wir das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung, jedoch unter der bisherigen Firma, fortführen werden.

Unser ganzes Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäfte den ehrenvollen Ruf zu erhalten, den es seit seinem Bestehen unausgesetzt genossen. Wir dürfen daher hoffen, dass ihm auch fernerhin dasselbe Vertrauen zu Theil werden wird, dessen es sich bisher allgemein zu erfreuen hatte.

Wir empfehlen noch unsere hier unten befindlichen Unterschriften Ihrer gefälligen Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

M. L. Herbst,
welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*
Alex. Hauser,
welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*
(Beide Unterschriften geschrieben.)

P. P. Prag, den 15. März 18 . .

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen anzuzeigen, dass ich meinem bisherigen treuen Mitarbeiter

Herrn **Otto Pinther**

mit dem heutigen Tage Prokura ertheilt habe. Indem ich Sie bitte, von seiner hier folgenden Unterschrift Kenntniss zu nehmen, welcher Sie gleich der meinigen vollen Glauben schenken wollen, benutze ich diese Gelegenheit, um mich und mein Geschäft der Fortdauer Ihres Wohlwollens angelegentlich zu empfehlen, und zeichne mit bekannter Ergebenheit

Wilhelm Schönemann.

Herr Otto Pinther wird zeichnen: *pr. pa. Wilh. Schönemann*
Otto Pinther.
(Die Unterschrift des Prokuristen geschrieben.)

Köln, den 1. Juli 18 . .

Herr . . . .

Die vorzügliche Lage unseres Platzes, begünstigt als Knotenpunkt dreier, das ganze Eisenbahnnetz Deutschlands vereinigender Bahnen und als Sitz mehrerer Dampfschiffahrtsgesellschaften, hat in uns den langgenährten Entschluss zur Reife gebracht, mit dem heutigen Tage für gemeinschaftliche Rechnung ein

Speditions- und Verladungs-Geschäft

unter der Firma

GÖRRES, FRIED & CO.

auf hiesigem Platze zu errichten, bei welchem sich

Herr *Eduard Stein in Elberfeld*

kraft des heute darüber abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags mit einer namhaften Summe als Commanditär betheiligt hat.

Gestützt auf diese Verbindung, sowie auf unsere eigenen hinreichenden Mittel, glauben wir allen Anforderungen entsprechen zu können, welche der Fortschritt der Neuzeit an ein Geschäft wie das unsrige zu machen berechtigt ist.

Vieljährige praktische Erfahrungen stehen uns hierbei zur Seite, und indem wir uns der Hoffnung hingeben, recht oft mit Ihren Aufträgen erfreut zu werden, geben wir Ihnen die Versicherung, dass wir uns bei Ausführung derselben stets bestreben werden, Ihre vollkommene Zufriedenheit zu erlangen.

Mit aller Hochachtung empfehlen wir uns Ihnen ganz ergebenst

Friedrich Görres.
Emil Fried.

Friedrich Görres wird zeichnen: *Görres, Fried & Co.*
Emil Fried „ „ *Görres, Fried & Co.*
(Geschrieben.)

P. P. *Elberfeld*, den 1. Juli 18 . .

Aus dem vorstehenden Circular der Herren FRIEDRICH GÖRRES und EMIL FRIED belieben Sie zu ersehen, dass ich bei deren am heutigen Tage errichteten Geschäfte mit einem ansehnlichen Kapital als Commanditär betheiligt bin.

Indem ich solches hiermit bestätige, verbinde ich damit zugleich die Bitte, der neuen Firma, welche in den Personen ihrer Repräsentanten aller Empfehlung würdig ist, Ihr gütiges Wohlwollen nicht zu versagen.

Herr Görres sowol, als Herr Fried sind mir seit vielen Jahren als tüchtige und solide Geschäftsleute bekannt, sie haben sich durch ihre früheren Stellungen in den ersten Häusern Hamburgs und Antwerpens Verbindungen zu verschaffen gewusst, welche dem neuen Geschäfte als vorzügliche Grundlage dienen werden. Hochachtungsvoll zeichnet

Eduard Stein.
(Geschrieben.)

Wien, den 1. Oktober 18 . .

Herr . . . .

Um meinem seither auf hiesigem Platze unter der Firma

ELBOEUF & COMP.

geführten Bankgeschäfte eine grössere Ausdehnung zu geben, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage meinen vieljährigen treuen Mitarbeiter

Herrn Josef Kämmerer

als Theilhaber in dasselbe aufzunehmen, in Folge dessen wir von heute an

Elboeuf, Kämmerer & Co.

firmiren und das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung fortführen werden.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntniss zu geben, bitten wir, das der früheren Firma geschenkte Vertrauen auch auf die neue übergehen zu lassen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen die neuesten Berichte über die letzte Börsenwoche zu überreichen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Hochachtung
Camille Elboeuf.
Josef Kämmerer.

Unterschrift von C. Elboeuf: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*
„ „ J. Kämmerer: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*
(Geschrieben.)

Berlin, den 15. Oktober 18 . .

P. P.

In Folge freundschaftlicher Uebereinkunft haben wir die seither unter uns bestehende Sozietätshandlung unter der Firma

Welz & Schönborn

mit dem heutigen Tage aufgelöst und die Liquidation des Geschäftes unserm Emanuel Welz übertragen.

Haben Sie die Güte, hiervon sowol, wie auch von der hier folgenden Unterschrift unseres Welz gefälligst Vormerkung zu nehmen.

Indem wir schliesslich für das vielfache Vertrauen, dessen sich unser Geschäft zu erfreuen hatte, unsern verbindlichsten Dank abstatten, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Victor Schönborn.

Emanuel Welz hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Victor Schönborn „ „ „ *Welz & Schönborn.*
Em. Welz zeichnet für die Liquidation: Welz & Schönborn in Liquid.

Hamburg, den 1. November 18 . .

Herr . . . .

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen theuren Ehegatten

Herrn Philipp Becker

am 25. v. M. inmitten seiner Berufsthätigkeit in die Ewigkeit abzurufen.

Indem ich mich der schmerzlichen Pflicht entledige, Ihnen von diesem herben Verluste Kenntniss zu geben, verbinde ich damit die Anzeige, dass ich das von meinem sel. Manne geführte Commissionsgeschäft unter der protokollirten Firma

Philipp Becker sel. Wittwe

fortführen werde.

Ich bitte Sie, mir auch fernerhin durch Ihr Wohlwollen den schwierigen Stand, welchen ich im Interesse meiner Kinder ergriffen, einigermassen zu erleichtern, und schliesse mit der Versicherung, dass ich mir es stets zur besonderen Pflicht gereichen lassen werde, dieselben Grundsätze von Rechtlichkeit zu befolgen, welche dem theuren Hingeschiedenen so viele Beweise von Freundschaft erworben haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Minna Becker,

welche zeichnen wird: *Philipp Becker sel. Wittwe.*
(Geschrieben.)

Ein gedruckter Brief, mit dem man die bevorstehende Ankunft eines Reisenden meldet, kann folgendermaßen lauten:

Brünn, den . . . 18 . .

Herr . . . . .

Hierdurch machen wir Ihnen die ergebene Anzeige, dass unser Reisender, Herr . . . . . , in Kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Es wird uns freuen, durch denselben recht ansehnliche Aufträge von Ihnen zu erhalten, deren bester Ausführung Sie sich jederzeit versichert halten dürfen. Wir empfehlen Herrn . . . . . Ihrer freundlichen Aufnahme und zeichnen mit grösster Hochachtung

F. Wellner & Söhne.

2. Waaren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte ꝛc.

Bedeutende Handelshäuser geben ihren Geschäftsfreunden von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Waarenpreise, den Gang des Handels, die vorhandenen Vorräthe, die erwarteten Zufuhren und was sonst darauf Bezug hat. Dies geschieht entweder regelmäßig jede Woche je nach Eintreffen der Zufuhren, oder nach der Ernte der Rohprodukte (Getreide, Wein, Tabak ꝛc.), nach einer Messe, einem Markte, einer öffentlichen Versteigerung ꝛc. Neuerdings werden häufig mit dem letzten oder ersten solcher Waaren-Berichte aus einem Kalenderjahre statistische Mittheilungen über die im ablaufenden oder jüngst abgelaufenen Jahre stattgehabte Gesammteinfuhr verschiedener Artikel gegeben, oft unter vergleichender Zusammenstellung mit den entsprechenden Posten einiger früher vorangegangener Jahre. Es liegt auf der Hand, daß diese Angaben, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt bearbeitet sind, höchst lehrreich und zu mancher Spekulation anregend sein müssen. Auch die Bankiers versenden zuweilen solche Berichte über den Stand der Wechsel-, Geldsorten- und Staatspapiercourse; doch geschieht dies meist durch kurze Notizen auf Courszetteln. Alle diese Berichte werden in der Regel gedruckt oder lithographirt; im letzteren Falle ist es gut, wenn man sie mit einer besonderen, dazu geeigneten Tinte schreibt, so daß das Geschriebene sogleich auf den Stein abgedruckt (autographirt) werden kann. Sie müssen immer vollkommen der Wahrheit gemäß abgefaßt sein, damit der Besteller sich mit Zuversicht darauf verlassen und seine Bestellungen und Unternehmungen danach einrichten kann. Man schreibt sie in der Regel so kurz und bündig als möglich, wie man aus den nachfolgenden Proben einiger Originalberichte ersieht.

Stettin, den 19. April 18 . .

Markt-Bericht über Waaren in Partien

bei

MÜLLER & Co.

Preise bei Partien gegen Rembours auf Berlin, Leipzig, Wien oder Hamburg, unter Berechnung der Commission, der baaren Auslagen für Courtage, Porti, sowie der geringen Empfangs- und Verladungs-Spesen.

Im Waarenhandel haben wir in dieser Woche ein ruhiges Geschäft gehabt, die Zufuhren waren stärker und sind unsere Lager dadurch in einigen Artikeln completer geworden.

FETTWAAREN. Baumöl hat sich bei mässigem Abzuge nicht geändert, Messinaer $20\frac{1}{3}$—$20\frac{1}{2}$ Rp., Syrisches $19\frac{1}{6}$—$19\frac{1}{3}$ Rp., Tuniser $18\frac{1}{6}$—$18\frac{1}{3}$ Rp. trans. zu notiren. — Speiseöl 25—27 Rp. trans. nach Qualität gefordert. — In Palmöl zeigt sich endlich etwas Frage, und da Bestände sehr klein und nichts zu erwarten, dürfte es damit besser gehen; eine Partie 1ma Liverpooler wurde mit $15\frac{1}{4}$ Rp. gehandelt, Lagos $15\frac{1}{2}$ Rp. gefordert. — Kokosnussöl flau, Cochin $19\frac{1}{4}$ Rp., Ceylon 18—$18\frac{1}{2}$ Rp. gefordert. — Thran wieder stiller, brauner Berger Leber- ist mit $25\frac{3}{4}$ Rp. bezahlt, $26\frac{1}{4}$ Rp. gefordert, blanker $27\frac{1}{2}$—28 Rp., 3 Kronen- $36\frac{1}{2}$ Rp., Schottischer 12—17 Rp. nach Qualität gefordert. — Wagenfett $3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Rp. gefordert.

RÜBÖL behauptet, loco mit Fass $11\frac{1}{6}$ Rp. bezahlt, pr April-Mai $10\frac{2}{3}$ Rp. Bf., pr Mai-Juni $10\frac{5}{6}$ Rp. bezahlt, pr August mit Fass $11\frac{3}{4}$ Rp. bezahlt, pr September-Oktober $11\frac{1}{4}$—$11\frac{7}{24}$—$11\frac{1}{3}$ Rp. bez.

LEINÖL loco incl. Fass $10\frac{1}{3}$ Rp. Bf.

ALKALIEN. Potasche etwas matter, 1ma Kasan ist mit $8\frac{1}{3}$ Rp. gehandelt, $8\frac{5}{12}$ Rp. gefordert. Von englischer Soda sind 600 Ctr. verladen, Preise unverändert, für calcinirte 52 % Glasgower $3\frac{3}{4}$—$3\frac{5}{6}$ Rp. trans., 50 % Newcastler $3\frac{2}{3}$—$3\frac{5}{6}$ Rp., Engl. krystall. 2 Rp. trans.

HARZ. Zugeführt wurden nur 3269 Fässer, wovon indess wieder wenig an den Markt kommt. Braunes Amerikanisches $1\frac{3}{4}$ Rp., helles $2\frac{1}{6}$—$2\frac{1}{2}$ Rp. nach Qualität gefordert.

FARBEHÖLZER. Die Zufuhren hiervon hielten auch in dieser Woche gut an und dürften wir mit unserm Lager von Lagunaholz wieder einigen Anforderungen genügen können, Domingo bleibt noch immer knapp. Blau Campeche kostet $2\frac{11}{12}$—3 Rp., Domingo mit $2\frac{1}{12}$ Rp. bez., $2\frac{1}{12}$—$2\frac{1}{6}$ Rp. gefordert. Gelbholz, Carmen $2\frac{5}{6}$ Rp., Rothholz, Lima $4\frac{3}{4}$ Rp. gefordert.

KAFFEE. Die Zufuhren waren in dieser Woche ziemlich beträchtlich, es kamen 4703 Säcke und 10 Fässer heran, grösstentheils feinere Rio enthaltend, und ist dadurch unser sonst sehr klein gewesenes Kaffee-Lager etwas besser assortirt; der Abzug voriger Woche betrug 1400 Ctr. Der Verkehr am Platze war inzwischen von keiner Bedeutung, es wurden meist nur kleinere Ankäufe für den Konsum gemacht. Nach dem Bekanntwerden der Holländischen Auktion, wonach ord. grüne, blanke und gelbliche Java zum Theil unter der Taxe und gegen frühere Preise billiger verkauft sind, ist man auch hier damit $\frac{1}{12}$—$\frac{1}{8}$ Sgr heruntergegangen, ohne Nehmer zu finden. Gehandelt wurden gelbliche Java mit 7 Sgr, gut ordin. Rio $6\frac{3}{8}$ Sgr bezahlt. Notirungen: Ceylon Plantagen 8 Sgr, Java, fein braun $8\frac{1}{2}$—$8\frac{3}{4}$ Sgr, gelblich bis gelb 7—$7\frac{3}{4}$ Sgr, grün $6\frac{7}{8}$—$7\frac{1}{6}$ Sgr, gelber Padang $6\frac{7}{8}$—$7\frac{1}{8}$ Sgr, Capitania 6—$6\frac{1}{4}$ Sgr, Campinas $6\frac{1}{2}$—$6\frac{5}{8}$ Sgr, Rio, fein ordinär $6\frac{1}{2}$—$6\frac{5}{8}$ Sgr, gut ordin. $6\frac{3}{8}$—$6\frac{5}{12}$ Sgr, reell ordin. $6\frac{1}{4}$ Sgr, ordin. $5\frac{5}{8}$—6 Sgr transito.

REIS. Wir erhielten wieder 6678 Ballen und 211 Fässer heran, abgegangen sind in voriger Woche nur 1700 Ctr. Das Geschäft darin war nur klein, eine Partie mittel Arracan wurde mit 5 Rp. trans. gehandelt. Preise sind unverändert. Wir notiren: Carolina $7\frac{2}{3}$—$9\frac{1}{2}$ Rp., Java Tafel- $6\frac{3}{4}$—$7\frac{1}{3}$ Rp., Patna $5\frac{1}{6}$—7 Rp., Arracan $4\frac{1}{2}$—$5\frac{5}{6}$ Rp., Rangoon $4\frac{1}{3}$—$5\frac{3}{4}$ Rp., Bengal $4\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{2}$ Rp. transito.

SÜDFRÜCHTE. Korinthen, neue Cephalonia $6\frac{1}{2}$ Rp. trans. bezahlt, gute Zante $6\frac{3}{4}$ Rp. gefordert. — Rosinen, unverändert, in Fässern 9—$9\frac{1}{2}$ Rp. trans. gefordert, in Kisten $8\frac{3}{4}$—$9\frac{1}{2}$ Rp. geford. — Mandeln, neue süsse Sicilianische 20—$20\frac{1}{6}$ Rp. transito gefordert, alte $18\frac{1}{2}$—19 Rp. gefordert, bittere 21—22 Rp. transito.

GEWÜRZE bei kleinen Umgängen unverändert. Piment $9\frac{3}{4}$—10 Rp. — Pfeffer, Singapore $13\frac{1}{2}$—$13\frac{2}{3}$ Rp. — Ingwer 13 Rp. geford. — Cassia lignea $10\frac{1}{8}$ Sgr bezahlt. — Nelken $4\frac{3}{8}$—$4\frac{1}{2}$ Sgr — Lorberblätter, neue $5\frac{1}{4}$—$5\frac{1}{2}$ Rp., alte 5 Rp. gefordert. Alles transito.

ZUCKER. Die bisherige grosse Stille im Zuckergeschäft hat ihre Endschaft erreicht; in Folge der günstigeren Gestaltung des Magdeburger Marktes ist auch bei uns wieder einige Anregung aufgetreten. Vorräthe bestehen hier indess hauptsächlich in Raffinaden, während gangbare Melis-Sorten schon knapp geworden sind; besonders waren aber gemahlene Zucker begehrt, die Nachfrage konnte der schwachen Vorräthe wegen nicht ausreichend befriedigt werden. In Rohzuckern kein Geschäft, die Vorräthe in den Händen der Händler sind ziemlich geräumt.

SIRUP. Indischer mit $6\frac{3}{4}$ Rp. transito gekauft, $6\frac{3}{4}$—7 Rp. gefordert, Stärke- $6\frac{1}{4}$—$6\frac{3}{4}$ Rp. geford., raffinirter Rüben- $3\frac{1}{2}$—5 Rp. nach Qualität gefordert. Hiesiger raffin. Rüben-Sirup ist begehrt und Vorräthe davon sind sehr zusammengegangen. Preise $4\frac{1}{2}$—5 Rp.

HERING. Die Zufuhr dieser Woche betrug von Norwegen 2352 To. Fetthering und von Schottland 834 To., bestehend in 100 To. Norweg. Fett-, 371 To. Schott. Fullbr. und 363 To. Schott. Ihlen. Letztere 363 To., wie früher erwähnt, bereits auf Lieferung für Bedarf gehandelt, befinden sich in fester Hand, und da überhaupt von Ihlen nur kleine Partien ausserdem noch vorhanden sind, so mussten bei ziemlicher Nachfrage höhere Preise angelegt werden; es wurde $9^1/_6$, $9^1/_4$, $9^1/_8$ ℛ︁ transito bezahlt, Forderung $9^1/_2$ ℛ︁ trans. Von Schott. Fullbrand gingen circa 1000 To. um, der Abzug war recht gut, bezahlt wurden $9^2/_3$ ℛ︁ trans., gefordert $9^3/_4$ ℛ︁ trans. Firth of Forth Fullbrand $9^1/_2$ ℛ︁ trans. gef. Ungestemp. Voll- 9 ℛ︁ trans. gef. Die in den Auktionen bezahlten Preise für Fetthering waren Kaufmanns- $9^1/_2$ ℛ︁, gross mittel $8^1/_2$ ℛ︁, mittel $7^1/_2$ ℛ︁ transito, Küstenhering $5^1/_2$ ℛ︁ bezahlt, $5^1/_2$—$6^1/_2$ ℛ︁ nach Qualität gefordert.

LEINSAMEN. Von Memel sind noch in voriger Woche 204 To. und von Königsberg 50 To. einpassirt. Die Saison neigt sich ihrem Ende und sind unsere Platzvorräthe fast ganz zusammengegangen. Pernauer wurde loco noch mit $14^1/_3$ ℛ︁ gehandelt; für auf Breslau schwimmende Partien ist 14 ℛ︁ bez., Rigaer $14^1/_6$ ℛ︁ bezahlt, $14^1/_4$ ℛ︁ gef., auf Lieferung mit nächstem Dampfschiffe von Riga mit $13^1/_3$ ℛ︁ käuflich, Memeler 10—$10^1/_2$ ℛ︁ nach Qualität gefordert.

STEINKOHLEN. Die Zufuhren haben wieder nachgelassen und desshalb Inhaber ihre Forderungen wieder etwas erhöht. Doppelt gesiebte Nuss- 15—$15^1/_2$ ℛ︁ geford., grosse Schottische $15^1/_2$ ℛ︁ Gd., 16 ℛ︁ geford., Westhartley 19—20 ℛ︁ nach Qualität geford., grosse Wales 23 ℛ︁ geford.

METALLE. Von Roheisen betrug die Zufuhr ca. 14,000 Ctr., und sind seit Anfang dieses Jahres ca. 65,000 Ctr. einpassirt. Notirungen: Schottische Marke 44—47 Sgr., Englische 42—43 Sgr. Blei, Spanisches $8^1/_3$ ℛ︁, Harzer $7^1/_3$ ℛ︁ — Bancazinn matter, 45 ℛ︁ gefordert. — Zink 6 ℛ︁ geford. — Kupfer, Russisches 35—39 ℛ︁, Engl. und Schwed. 33—34 ℛ︁ gefordert.

COURSE: Hamburg kurz $150^1/_4$ bez. und Bf., 2 Mt. $149^5/_8$ Bf.
London kurz 6. $20^7/_8$ bez. und Bf., 3 Mt. 6. $18^3/_8$ bez. und Bf.
Amsterdam kurz $141^1/_4$ Gd., 2 Mt. $140^1/_2$ bez. und Bf.
Paris kurz $79^2/_3$ Gd., 2 Mt. $79^1/_{12}$ Gd.

Pesth, 1 Sept., Joh.-Enth.-Marktbericht.

Schafwolle. Das Resultat des Wollmarktes hat die gehegten Erwartungen jedenfalls bei weitem übertroffen, denn es war in Hinsicht auf die Ihnen letzthin gemeldete Krankheit unter den Schafen gerade kein günstiges Prognostikon zu stellen. Der Markt war von Käufern sowol aus dem Inals dem Auslande stark besucht und der Absatz mit Ausnahme einzelner Sorten äusserst rasch; das Geschäft blieb während des ganzen Marktes nicht nur lebhaft, sondern die Preise nahmen an den Haupttagen sogar einen Aufschwung. Das zum Verkauf ausgebotene Quantum von allen Wollsorten erreichte die Höhe von ca. 65,000 Ctr., wovon ca. 45,000 Ctr. als verkauft anzunehmen sind.

Von Rübsamen fanden nur geringe Zufuhren statt; eine Schleppladung schöner schwerer Waare wurde von einem hiesigen Hause loco Raab an einen dortigen Oelfabrikanten à $9^3/_4$ fl. pr. Kübel verkauft. Mehrere kleinere Partien gingen am Platze je nach Qualität von 9—$9^1/_2$ fl. pr. Kübel ab.

Rüböl. Wegen später Vollendung der Rapsfechsung wurde die Erzeugung aufgehalten und daher an effektiver Waare wenig eingebracht. In Schlüssen auf Herbstlieferzeit wurde in den ersten Tagen mit 20½ fl., später mit 20¾ fl. mehr oder minder Bedeutendes gemacht.

Knoppern erhielten sich während des Markttags lebhaft und wurden mehrere namhafte Partien an den Mann gebracht, worunter 1860r Waare à 10½—11 fl., schwächeres Produkt desselben Jahrgangs à 9½ fl., 1859r sehr schwache Qualität à 6½ fl. Die Käufe scheinen mehr aus steigendem Bedürfniss, als aus Spekulation vor sich gegangen zu sein.

Spiritus. Bei hohen Preisen hielten die Eigner fest und herrschte daher nur wenig Verkehr. 700 Eimer wurden loco Galantha (obere Bahnstation) à 35 Kr. pr. Grad verkauft. Für Schlüsse pr. September, Oktober, November wird 31—35 Kr. begehrt.

---

3. Aufträge, Bezug von Waaren &c.

Wenn man Jemand einen Auftrag ertheilt, so ist es ganz besonders nöthig, daß man sich über Alles, was auf die Art und Weise der Ausführung Bezug hat, klar und deutlich ausspricht. Er würde sonst leicht den Auftrag unrichtig ausführen, wofür man ihn dann nicht in Anspruch nehmen könnte; oder er würde, um sich gegen Verantwortung zu schützen, erst wieder anfragen, wodurch Zeit verloren geht; Alles Umstände, die oft sehr nachtheilig werden können.

Wir geben hier einige Muster von Bestellungsbriefen in Waarengeschäften, zum Theil mit Erwähnung anderer Gegenstände; dergleichen Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte folgen in einer späteren Abtheilung.

Herrn Adolf Meurer in Hamburg.

Berlin, den 12. Juli 18 . .

In Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom 6. ds. danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gefälligen Mittheilungen und ersuche Sie zugleich, mir so bald als möglich per Eisenbahn

ca. 2000 ℔. gut mittel Brasil-Kaffee, möglichst egal von Farbe und ganz rein von Geschmack,

„ 3000 ℔. gut ord. Java-Kaffee, ohne Bruch und schwarze Bohnen und ebenfalls rein von Geschmack,

beide Sorten in Säcken verpackt, einzukaufen und per Eisenbahn zuzusenden. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, indem ich überzeugt bin, daß Sie solche so billig als möglich bedingen werden.

Können Sie recht schönen, blanken, ganzkörnigen Carol. Reis zu 20 Mk. kaufen, so würde ich davon

5 ganze und 6 halbe Tonnen

acceptiren, deren Absendung ich jedoch zu Wasser wünsche.

Für den Betrag der Faktura werde ich Ihnen nach Empfang der Waare, wie gewöhnlich, Rimesse machen.

Ich sehe Ihrer Versandtsanzeige entgegen und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung.

Ferd. Schirmer.

Herren Frühling & Sommer in Bremen.

Breslau, den 23. April 18 . .

Das mit Ihrem Schreiben vom 10. ds. avisirte Bällchen Virginproben habe ich erhalten und Ihnen den dafür berechneten Betrag mit Gold℔ 6. 3 gt. gutgeschrieben. Zu meinem Bedauern finde ich jedoch eigentlich nichts dabei, was meinen Wünschen durchaus entspricht, da mir besonders an einem ganz fetten, schweren Tabak gelegen ist; indessen würde ich auf die beiden Fässer Nr. 615 und 1332 reflektiren, wenn Sie mir ersteres zu 10¼ und letzteres zu 9½ gt. erlassen können; mehr würde ich jedoch nicht dafür anlegen, da mir die Qualität, wie gesagt, nicht völlig genügt. Im Fall der Annahme meines Gebots bitte ich Sie, die Waare unter Assekuranz zu Wasser nach Hamburg an die bekannte Adresse für mich abzusenden.

Sollte Ihnen in der nächsten Zeit Etwas von ganz schwerem, fetten Virgin vorkommen, so bitte ich, mir mit erster Post Proben davon zu übersenden.

Schließlich behändige ich Ihnen hiermit:

Gold℔ 650. — pr. 3. Juni auf A. Busch dort,

die Sie mir unter Anzeige gutschreiben wollen.

Hochachtungsvoll
A. Schneider jun.

Erfurt, den 11. Oktober 18 . .

Herren F. A. Winterfeld & Comp. in Mainz.

Vor einigen Wochen hatten wir das Vergnügen, Ihren Reisenden bei uns zu sehen. Obwohl nicht abgeneigt, in Geschäftsverbindung mit Ihnen zu treten, konnten wir ihm doch keinen Auftrag ertheilen, da wir noch mit Allem reichlich versehen waren und die Verhältnisse bei den Aussichten auf einen guten Herbst nicht eben Aufmunterung bieten, das Lager über den Bedarf zu vermehren. Indessen hat uns Ihr Reisender eine Probe 1849r Forster Orleans zurückgelassen, für den er 30 fl. verlangte und von dem wir Etwas nehmen würden, wenn Sie uns denselben zu 28 fl. erlassen könnten. In diesem Falle ersuchen wir Sie, uns gelegentlich in möglichst billiger Fracht 6 Ohm nach Probe in 1 oder 2 guten, wohl verküperten und unter dem Spundblech versiegelten Fässern zu übersenden. Jedenfalls aber bitten wir, uns umgehend wissen zu lassen, ob Sie uns den Wein zu dem verlangten Preise erlassen können oder nicht.

Mit aller Hochachtung
Gebr. Werner.

Naumburg, den 2. September 18 . .

Herren Schindler & Söhne in Magdeburg.

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 28. v. M. beziehe, mit welchem ich Ihnen 150 ℔ K.-A. übersandte und Ihnen zugleich einen neuen Auftrag ertheilte, ersuche ich Sie heute zuvörderst, wenn sie das Rüböl noch nicht verladen haben sollten, die Absendung desselben zu unterlassen, da ich hier Etwas zu billigem Preise gekauft habe und nun für den Winter versorgt bin. Dagegen ersuche ich Sie, mir sobald als möglich zu senden:

1 Eimer Rum, wie zuletzt erhalten, und
20 ℔. beste Macisnüsse.

Um einem Freunde gefällig zu sein, erlaubte ich mir gestern

Ct.℔ 20. — b/Sicht, Ordre F. W. Nesser

auf Sie zu entnehmen, die ich zu Lasten meiner Rechnung gefälligst einzulösen bitte.

Sehr angenehm würde es mir sein, mich bald wieder von Ihnen beschäftigt zu sehen. Ich kann Ihnen namentlich jetzt einen sehr schönen dunkelfarbigen 50r Rothwein, kräftig und von gutem Geschmack, zu dem billigen Preise von 16 ℔ pr.

Eimer offeriren, der gewiß Ihren Beifall finden würde. Wenn Sie darauf reflektiren, so steht Ihnen eine Probe zu Diensten.

Ich sehe Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll
S. A. Thilo.

Düsseldorf, den 8. Oktober 18..

Herrn W. G. Schultz in Königsberg i. Pr.

Von Ihrem Agenten, Herrn Ed. Fuchs hierselbst, wurden uns heute mehrere Proben diesjähriger Erbsen vorgelegt, in Folge dessen wir uns veranlaßt sahen, jenem Freunde einen für Sie bestimmten Auftrag zum Einkauf von

ca. 1500 Scheffeln der mit Nr. 2 bezeichneten Sorte zum Preise von ℛ 1¹/₆ frei bis an Bord, gegen 2=Monat=Accept, zu ertheilen.

Indem wir diesen Auftrag hiermit bestätigen, sprechen wir jedoch die Erwartung aus, daß die Erbsen vollständig nach Muster und namentlich frei von Wurm sind, sowie, daß Sie für beste Garnirung Sorge tragen werden. Die Verladung wollen Sie per ersten Segler via Amsterdam an Herrn Goll & Söhne daselbst zu unserer weitern Verfügung bewerkstelligen und uns Connossement darüber einsenden. Assekuranz besorgen wir selbst.

Mit aller Achtung
Eichhorn & Co.

---

4. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waaren 2c.

Erhaltene Aufträge muß man immer pünktlich und genau nach Vorschrift ausführen, sonst setzt man sich Vorwürfen und Ansprüchen auf Schadenersatz aus; kann man aber aus irgend einem Grunde den Auftrag unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so muß man erst anfragen, ob man davon abweichen darf. Bei Ausführung einer Waarenbestellung fügt man der Anzeige davon Rechnung oder Faktura bei, über deren Anfertigung wir im nächsten Abschnitt das Nöthige sagen werden.

Die folgenden Briefe sind Antworten auf die vorigen Bestellungsbriefe.

Hamburg, den 5. Juli 18..

Herrn Ferd. Schirmer in Berlin.

Mit Ihrer Zuschrift vom 1. ds. hatten Sie die Güte, mir einen Auftrag auf
ca. 2000 ℔. gut=mittel Brasil=Kaffee,
ca. 3000 ℔. gut=ord. Java=Kaffee
zu überschreiben, welchen ich, wie Sie aus beigefügter Faktura ersehen wollen, bereits heute auszuführen Gelegenheit fand. Demzufolge empfangen Sie per Eisenbahngüterzug

0+0 Nr. 1/150. 150 Bl. Brasil=Kaffee,
□ Nr. 151/350. 200 Bl. Java=Kaffee,

wofür Sie mich mit

Bco.ℳ 2750. 8 ß pr 5. August erkennen wollen.

Wegen der ferner gewünschten 5/1 und 6/2 Tonnen ganzkörnigen Karolina=Reis zu 20 Mℓ bleibe ich fortwährend bemüht; einstweilen hat es mir noch nicht gelingen wollen, zu diesem Preise anzukommen.

Stets mit Vergnügen Ihren Diensten gewidmet, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung ergebenst

Adolf Meurer.

Bremen, den 28. April 18 . .

Herrn A. Schneider jun. in Breslau.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. ds. danken wir Ihnen zuvörderst für die uns übermachten

Goldℛ 650. — p. 3. Juni, auf hier,

wofür wir Sie unter Vorbehalt des Eingangs erkannt haben.

Recht sehr bedauern wir, daß Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Virgin nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Waare, wie Sie solche verlangen ist aber jetzt hier nicht am Platze, und wenn Etwas dergleichen ankommt, wird es sogleich zu hohen Preisen für Holland weggekauft. Es würde uns daher, auch wenn in der nächsten Zeit Einiges von solcher Qualität hier eintreffen sollte, kaum möglich sein, Ihnen feste Anstellung nach Probe davon zu machen. Wollen Sie uns jedoch einen bestimmten Auftrag geben, so können Sie darauf rechnen, daß wir Ihr Interesse, wie immer, mit der größten Sorgfalt wahrnehmen werden. Unter 14 bis 15 gt. wird aber dergleichen Waare in keinem Fall zu haben sein.

Den uns gütigst ertheilten Auftrag auf die 2 Faß Virgin Nr. 615 à 10¼ gt. und Nr. 1332 à 9½ gt. können wir nur zur Hälfte ausführen, indem das erstere nicht unter 10½ abgegeben wird. Das andere Faß haben wir dagegen zu 9½ gt. erhalten und dasselbe bereits heute pr. Johanna*), Kapit. Jürgen, unter Assekuranz an Herrn A. Wilmerding in Hamburg zu Ihrer weitern Verfügung abgesandt. Sie finden hierbei die Faktura darüber, deren Betrag von

Goldℛ 161. 15 gt. Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Da wir heute Wechsel auf dort brauchten und unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen 1000 ℛ beträgt, so erlaubten wir uns,

Goldℛ 800. — 1 Mt. dato, °/Schröder Gebr. & Comp.

auf Sie zu entnehmen, und ersuchen Sie, diese Tratte bei Vorkommen zu honoriren.

Von Maryland sind in diesen Tagen mehrere Ladungen angekommen, wobei sich auch sehr schöne Scrubs befinden, die zu annehmbaren Preisen zu haben sein dürften. Von Kentucky wird Mehreres erwartet, ebenso von Varinas und Domingo; Java fehlt fast ganz.

Ihren ferneren Aufträgen sehen wir mit Vergnügen entgegen und zeichnen

mit aller Hochachtung

Frühling & Sommer.

Mainz, den 15. Oktober 18 . .

Herren Gebr. Werner in Erfurt.

Es war uns sehr angenehm, mit Ihrem Schreiben vom 10. dieses einen Auftrag auf

6 Ohm 1849r Forster Orleans nach der von unserem Reisenden zurückgelassenen Probe à 28 fl per Ohm

von Ihnen zu empfangen. Bei dem für jene Qualität geforderten Preise von 30 fl thaten wir alles Mögliche, und wenn wir uns nichts desto weniger bereit finden lassen, Ihnen ausnahmsweise noch weitere 2 fl daran zu kürzen, so wollen Sie darin einen neuen Beweis erkennen, wie sehr es uns darum zu thun ist, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu treten.

Wir sandten Ihnen nun heute durch Fuhrmann Müller von Eschwege in Fracht von 1 ℛ per Ctr. und 6 Tage Lieferzeit

W. & C. 1 Stückfaß à 7½ Ohm 1849r Forster Orleans,

wofür Sie uns laut beifolgender Faktura

fl. 220. gutschreiben wollen.

Um den nochmaligen Abstich zu vermeiden, waren wir genöthigt, das verlangte Quantum von 6 Ohm um 1½ Ohm zu überschreiten, was Ihnen jedoch bei der besondern Güte des Weines sicher nicht unangenehm sein wird.

---

*) Name des Schiffes.

Indem wir uns überzeugt halten, Sie mit der Ausführung dieses Auftrags völlig zufrieden gestellt zu haben, hoffen wir, uns fernerhin recht oft mit Ihren Aufträgen beehrt zu sehen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Achtung
F. A. Winterfeld & Comp.

Herrn S. A. Thilo in Naumburg.

Magdeburg, den 5. September 18 . .

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 28. v. Mts. und 2. ds. zu beantworten, deren erstere uns Ct.℞ 150. — überbrachte, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben. Die mit derselben in Auftrag gegebenen Waaren standen bei Empfang Ihres zweiten Schreibens schon zur Absendung bereit; Ihrem Wunsche zufolge haben wir jedoch das Faß Rüböl wieder zurückgenommen und dagegen den noch nachträglich bestellten 1 Eimer Rum und 20 ℔. Nüsse hinzugefügt. Sie ersehen alles Nähere aus der beiliegenden Rechnung, deren Betrag von

Ct.℞ 208. 18 Sgr Sie gefälligst in unser Guthaben bringen wollen, und ebenso auch

Ct.℞ 20. — für Ihre Abgabe °/F. W. Nesser, die wir bereits eingelöst haben.

Mit Rothwein sind wir augenblicklich noch vollständig versehen, werden jedoch nicht ermangeln, bei eintretendem Bedarf auf Ihre Offerte zurückzukommen.

Indem wir Ihnen besten Empfang unserer Sendung wünschen, halten wir uns zu Ihren ferneren angenehmen Aufträgen empfohlen und zeichnen mit Ergebenheit

Schindler & Söhne.

Königsberg, den 20. Oktober 18 . .

Herren Eichhorn & Comp. in Düsseldorf.

Im Besitz Ihrer Zuschrift vom 8 ds., welche mir die Bestätigung Ihres meinem dortigen Agenten Herrn E. Fuchs ertheilten Auftrages zum Einkauf von ca. 1500 Scheffeln diesjähriger Erbsen überbrachte, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß ich heute schon Gelegenheit fand, jenes Quantum zu dem Preise von ℞ 1¹/₆ für Sie einzukaufen, und solches per norwegische Bark „Sjenke Boon", Kapt. Martens, nach Aufgabe an die Herren Goll & Söhne in Amsterdam zu Ihrer weitern Verfügung zu verschiffen. Connossement liegt hier bei.

Beigeschlossen Faktura darüber, von

℞ 1670. 15 Sgr, für deren Betrag Sie mich pr. 20. Dezbr. zu erkennen belieben.

Ich war dagegen heute so frei, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

℞ 1670. 15 Sgr pr. 20. Decbr. — auf Sie zu entnehmen, und ersuche Sie, das darüber lautende, hier beiliegende Appoint, mit Ihrem Accept versehen, baldgef. wieder an mich zurückgelangen zu lassen.

Ich füge noch den letzten Marktbericht bei, und zeichne, Ihrer ferneren Aufträge gewärtig,

achtungsvoll und ergebenst
W. G. Schultz.

Ein gedruckter Brief, mit dem man die Absendung bestellter Waaren anzeigt und Rechnung darüber gibt, pflegt etwa folgermaßen zu lauten:

Leipzig, den . . . .

Herrn . . . . .

Sie haben die Güte gehabt, uns . . . . einen Auftrag auf . . . . . . zu ertheilen, welchen wir, wie Sie aus umstehender Faktura er-

sehen wollen, ganz nach Wunsch und auf das Sorgfältigste ausführten. Den Betrag der Faktura von
Rℓ . . . . . wollen Sie uns gefälligst gutschreiben.

Indem wir hoffen, Sie mit dieser Sendung ganz zufrieden gestellt zu haben, halten wir uns zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Ergebenheit
Bach & Ammer.

5. Briefe über Commissions-, Speditions- und Rembours-Geschäfte, Besorgung von Assekuranzen ꝛc.

Die hier genannten Geschäftszweige können Veranlassung zu sehr mannichfaltiger Korrespondenz geben, wovon wir mehrere Proben folgen lassen; am wichtigsten sind dabei die Commissionsgeschäfte. (Von den in den Briefen erwähnten verschiedenen Rechnungen werden im IX. Abschnitt Muster folgen.)

Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 2. Februar 18 . .

In Antwort auf Ihr Schreiben vom 24. ds. danken wir Ihnen für die damit gemachten Mittheilungen und haben uns in Folge derselben entschlossen, Ihnen eine Partie von ca. 100 Ctr. bestem rothen und ca. 50 Ctr. weißem Kleesamen, ebenfalls von vorzüglicher Qualität, in Consignation zu übersenden, indem wir hoffen, daß Sie dafür noch höhere Preise als die uns gemeldeten werden erreichen können. Nach allen Nachrichten sind die Kleesamen-Preise in England bedeutend gestiegen und es gehen daher fortwährend Aufträge in Berlin ein, was ohne Zweifel auch auf Ihrem Platze der Fall sein wird. Bei uns ist dadurch bereits merkliches Leben in das Geschäft gekommen und man rechnet auf eine fernere namhafte Steigerung der Preise, da die Vorräthe hierorts nicht bedeutend sind. Wir erwarten daher auch gewiß, daß Sie für den rothen Samen mindestens Bco.℔ 30. — und für den weißen Bco.℔ 26. — erzielen werden, welche Preise Sie vorläufig als unser Limitum betrachten wollen. Wir überlassen es Ihrem Ermessen und den Ansichten, die Sie vom künftigen Gange des Geschäfts haben, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit zurückhalten wollen, indem wir überzeugt sind, daß Sie unsern Vortheil bestens wahrnehmen werden. Sollte indessen nicht mit einiger Sicherheit binnen Kurzem eine erhebliche Steigerung der Preise in Aussicht stehen, so wäre es uns allerdings lieb, wenn der Verkauf bald geschehen könnte, besonders wenn sie schon jetzt mehr als unser Limitum dafür erlangen könnten.

Der Samen geht heute oder morgen in
80 Säcken, gez. D. & S. Nr. 243—322, deren Gewicht Sie auf der beiliegenden Gewichtsnota finden, pr. Eisenbahn an Sie ab.

Von jeder der beiden Partien, welche durchaus ganz egal ausfallen, übersenden wir Ihnen in beifolgendem Packet starke Muster, nach denen Sie verkaufen können.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie uns jedenfalls recht bald Ihre Ansicht über das Geschäft mittheilen wollen, und indem wir Sie nochmals um sorgfältige Wahrnehmung unserer Interessen bitten, empfehlen wir uns Ihnen

ganz ergebenst
Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 10. Februar 18 . .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. ds., welches uns Proben zu den uns zum Verkauf gesandten 55 Sack rothen und 25 Sack weißen Kleesamen

überbrachte, können wir Ihnen heute die Anzeige machen, daß letztere bereits gestern hier eingetroffen und einstweilen von uns auf Lager gebracht worden sind.

Wir müssen Ihnen jedoch bemerken, daß Ihre Meinung von der lebhaften Nachfrage nach diesem Artikel nicht völlig begründet ist und jedenfalls nur in Bezug auf den weißen Kleesamen einigermaßen mit der Wirklichkeit übereinstimmt. In Rothkleesamen geht das Geschäft ziemlich still, und es scheint, daß in den nächsten Wochen eher ein Zurückgehen, als ein Steigen der Preise zu erwarten ist. In diesem Augenblick wird kaum mehr als Bco.⁄ 29. dafür zu machen sein; ist Ihnen daher an einem raschen Verkauf gelegen, so bitten wir, uns ein etwas niedrigeres Limitum zu stellen, und versichert zu sein, daß wir dessenungeachtet den höchstmöglichen Preis dafür zu erlangen suchen werden.

In weißem Samen dagegen ist das Geschäft seit 8 Tagen ziemlich lebhaft und der Preis gegen 2 ⁄ pr. Ctr. gestiegen. Indessen steht auch hierin fernere erhebliche Steigerung kaum in Aussicht, und wir wollen daher auch nicht mit dem Verkauf anhalten. Wir stehen über die ganze Partie zu dem Preise von Bco.⁄ 27. incl. Sack im Handel und können Ihnen vielleicht noch vor Abgang unseres Briefes den Abschluß desselben melden.

Wir sehen Ihren gefälligen weiteren Mittheilungen entgegen und empfehlen uns Ihnen mit Ergebenheit

C. A. Drosten & Sohn.

Soeben notirt der Makler noch die 25 Sack weißen Kleesamen zu obigem Preise, Ziel 2 Monat. Wenn es Ihnen gefällig ist, können Sie Bco.⁄ 1200. — pr. medio April auf uns trassiren; Verkaufsrechnung geben wir Ihnen nach völliger Beendigung des Geschäfts. Die Obigen.

Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 13. Februar 18 . .

In Erwiderung auf Ihren Brief vom 10. ds. danken wir Ihnen verbindlich für Ihre gütigen Mittheilungen. Wir haben von dem geschehenen Verkauf unseres weißen Kleesamens vorläufige Notiz genommen und waren, Ihrer Erlaubniß zufolge heute so frei,

Bco⁄ 1200. — pr. medio April °/J. J. Brand auf Sie zu entnehmen, welche Tratte Sie bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung gef. in Schutz nehmen wollen.

Was Sie uns wegen des rothen Kleesamens melden, ist uns allerdings weniger angenehm. Nur sehr ungern würden wir uns entschließen, denselben unter 29 ⁄ wegzugeben, da wenigstens nach dem hiesigen Gange des Geschäfts ein Herabgehen des Preises durchaus nicht wahrscheinlich ist, und wir daher glauben, daß es Ihnen möglich sein wird, diesen Preis zu erreichen. Um Sie indessen nicht zu sehr zu binden, wollen wir Ihnen für den äußersten Fall bis zu Bco⁄ 28 freie Hand lassen, hoffen jedoch zuversichtlich, daß Sie nicht nöthig haben werden, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen.

In der Ueberzeugung, daß Sie nach Ihrem besten Ermessen so handeln werden, wie es unserem Interesse am angemessensten ist, empfehlen wir uns Ihnen

mit Hochachtung

Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 24. Februar 18 . .

Die in Ihrem Brief vom 13. ds. uns angezeigte Tratte von Bco⁄ 1200. — pr. 15. April °/J. J. Brand werden wir zu Lasten Ihrer Rechnung honoriren. Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen heute melden zu können, daß wir 40 Sack Ihres rothen Kleesamens am 22. ds. zu Bco⁄ 29. — Ziel 2 Monat, und den Rest

von 15 Sack gestern zu Bco-ℳ 28½ — gegen baare Zahlung, beides incl. Sack, verkauft haben. Unsere Vermuthungen haben sich in der Hauptsache vollkommen bestätigt; das Geschäft in diesem Artikel ist nicht lebhafter geworden; im Gegentheil sind die Preise heute schon merklich gewichen und dürften wahrscheinlich noch mehr herabgehen. Wir glauben Ihnen daher Glück wünschen zu können, daß es uns möglich gewesen ist, jene Preise zu erreichen.

Wir beehren uns nun, Ihnen hiermit Verkaufsrechnung über die ganze Partie zu ertheilen, von deren Netto-Ertrage von

Bco-ℳ 3742. — wir nach Abzug der bereits auf uns abgegebenen Bco-ℳ 1200. — Ihnen Bco-ℳ 1750. — pr. 26. April und den Rest von Bco-ℳ 792. — sofort zur Verfügung stellen.

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Sie, mit dem Resultat dieses Geschäfts zufrieden, recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Aufträge zu wiederholen.

Achtungsvoll ergebenst
C. A. Drosten & Sohn.

Herrn A. Golowin in Krakau.

Leipzig, den 12. Mai 18..

Hiermit zeige ich Ihnen an, daß ich gestern pr. Eisenbahn an Sie abgesandt habe:

F. S. 3 Ballen baumwollne Manufakturwaaren

№ 120. Btto.	2 Ctr.	74 Pf.	hies. Gewicht,
„ 121. „	2 „	89 „	
„ 122. „	2 „	8 „	

welche Sie unter Nachnahme Ihrer Spesen an Herrn Franz Salomon in Lemberg befördern wollen.

Mit aller Ergebenheit
C. F. Kranke.

Herrn Franz Salomon in Lemberg.

Krakau, den 22. Mai 18..

Von Herrn C. F. Kranke in Leipzig erhielt ich am 20. ds. pr. Eisenbahn für Sie

F. S. 3 Ballen baumwollene Manufakturwaaren, hier gewogen:

№ 120.	2 Ctr.	45 Pf.	Wiener Gewicht,
„ 121.	2 „	58 „	
„ 122.	1 „	90 „	

welche ich gestern von hier an Ihre werthe Adresse verladen habe.

Meine Spesen darauf habe ich laut untenstehender Nota mit fl. 19. 48 nachgenommen.

Stets gern bereit Ihnen zu dienen, zeichne ich

mit Hochachtung
A. Golowin.

Düsseldorf, den 22. Oktober 18..

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Wir bestätigen unser Schreiben vom 6. August und verbinden hiermit die Anzeige für Sie, daß Sie von Sendung des Herrn W. G. Schultz in Königsberg pr. norw. Bark „Sjenke Boon“, Kapt. Martens, für unsere Rechnung empfangen werden:

1500 Schffl. trockene Erbsen, geschüttet, welche laut mitfolgenden Connossements am 20. ds. an Ihre werthe Adresse verladen wurden.

Wir ersuchen Sie, die Erbsen nach glücklicher Ueberkunft einsacken und uns demnächst direkt pr. Segelschiff unter Nachnahme Ihrer billigst berechneten Spesen zugehen zu lassen.

Haben Sie auch die Güte, die Assekuranz für die Seestrecke von Königsberg nach dort für den Werth von ƒl. 3450 (incl. 10% imaginären Gewinnes) billigst zu besorgen und uns die Police darüber zuzusenden.

Wir sehen Ihren gef. Nachrichten entgegen und zeichnen

mit aller Achtung
Eichhorn & Comp.

Amsterdam, den 25. Oktober 18..

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Ihre Zuschriften vom 6. Aug. und 22. ds. sind uns s. Z. richtig zugekommen. Indem wir den Inhalt der ersteren, als geordnet, mit Stillschweigen übergehen, nehmen wir von der uns mit der zweiten gemachten Verladungsanzeige über 1500 Scheffel Erbsen pr. „Sjenke Boon", Kapt. Martens, Notiz, um solche bei Ankunft nach Vorschrift zu behandeln.

Leider findet sich das betreffende Schiff in den Schiffsregistern nicht sehr günstig classificirt, so daß wir Angesichts der vielen Herbststürme in der Ostsee nur mit vieler Mühe den Posten zur Prämie von 3½% unter Assekuranz bringen konnten. Wir beehren uns Ihnen darüber Rechnung zu behändigen, für deren Betrag von ƒl. 132. 82. Sie uns zu kreditiren belieben.

Mit aller Achtung
Goll & Söhne.

Herrn W. Stresow in Stettin.

Hamburg, den 27. April 18 . .

Im Auftrag des Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg habe ich heute das Vergnügen, pr. Eisenbahn an Ihre werthe Adresse zu verladen:

W. R. 20 Kisten Indigo Nr. 412—431.,
hier gewogen: 4746 ℔.
(das Gewicht der einzelnen Kisten wird specificirt)

welche Sie nach Empfang mit erster Schiffsgelegenheit an genannten Freund unter Nachnahme Ihrer Spesen weiter befördern wollen. Die Assekuranz wollen Sie für den Werth von ℛℬ. 6500. — möglichst billig besorgen.

Ich sende die Waare nach St. Petersburg in Commission und erlaube mir in Uebereinstimmung mit Herrn Isaac Kammer ungefähr den dritten Theil des Betrags mit

Ctℛℬ. 2000. — pr. ulto. Juli ⁰/Eigene

als Rembours auf Sie zu trassiren. Herr Isaac Kammer wird Ihre Tratte in gleicher Sicht und über den nämlichen Betrag mit Zuziehung Ihrer Spesen honoriren; Sie wollen indessen den Indigo nicht eher an denselben absenden, als bis Sie über sein Accept Gewißheit haben.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie diesen Vorschuß willig leisten werden; sollten Sie jedoch wider Erwarten nicht dazu geneigt sein, so erwarte ich darüber vor Weitersendung des Indigo Ihre gefällige Anzeige.

Mit Hochachtung Ihr ergebener
Aug. Lutteroth.

Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg.

Stettin, den 29. April 18 . .

Herr Aug. Lutteroth in Hamburg hat laut seiner Anzeige vom 27. ds. an mich abgesandt:

W. R. 20 Kisten Indigo 412—431., in Hamburg gewogen: 4746 *tt.*
(specificirt)

mit dem Auftrage, die Assekuranz für die Summe von *Rp.* 6500. zu besorgen und die Waare unter Nachnahme meiner Spesen an Sie weiter zu befördern.

Zugleich hat derselbe in Uebereinstimmung mit Ihnen ℘ ulto. Juli auf mich trassirt . . . . Ct*Rp.* 2000. —
welche ich mir erlaube heute zuzüglich

1/3% Provision	*Rp.* 6. 20.		
1/2‰ Courtage	„ 1. —		
Stempel	„ —. 25.	„	8. 15.
		Ct*Rp.*	2008. 15.
		à 107% mit S.R.	1877. 10 K.

ebenfalls ℘ ulto. Juli °/Eigene als Deckung für die obige Summe auf Sie zu entnehmen. Sobald ich Anzeige erhalte, daß meine Tratte Accept bei Ihnen gefunden, werde ich den Indigo, dessen Ankunft in diesen Tagen zu erwarten steht, mit erster Schiffsgelegenheit an Sie absenden.

Hochachtungsvoll
W. Stresow.

Danzig, den 22. April 18. . .

Herrn C. A. Romer in Hamburg.

Mit der im Hafen von Weichselmünde liegenden Brigg „Schwester Anna", Kapt. Salding, welcher am 1. Mai in See zu gehen gedenkt, haben wir laut dem beiliegenden Connossement 100 Last Weizen nach London verladen und ersuchen Sie hierdurch, auf diese Abladung die Assekuranz für die Summe von Bco℘ 30,000. — zu möglichst billiger Prämie zu besorgen.

Ihren Nachrichten entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen achtungvoll
Linke & Söhne.

Herren Linke & Söhne in Danzig.

Hamburg, den 28. April 18 . .

In Folge Ihrer Zuschrift vom 22. ds. habe ich die Assekuranz auf die nach London verladenen 100 Last Weizen bei der hiesigen 3. Assekuranzcompagnie besorgt und beehre mich, Ihnen hiermit Rechnung darüber zu ertheilen, deren Betrag von
Bco℘ 478. — ich zum Cours von 150 mit
Rp. 239. — b/Sicht °/Ferd. Schramm
auf Sie entnommen habe, womit sich dieser Gegenstand ausgleicht.

Zu Ihren ferneren Diensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit Achtung
C. A. Romer.

Amsterdam, den 12. November 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25. v. Mts. machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß das Schiff „Sjenke Boon", Kapt. Martens, mit Ihren 1500 Scheffeln Erbsen an Bord gestern auf der hiesigen Rhede vor Anker ging, jedoch, wie aus der heute erfolgten gerichtlichen Verklarung des Kapitäns ersichtlich,

mit ziemlich großem Seeschaden, dadurch entstanden, daß das Schiff beim Passiren des Sundes auf eine Klippe geschleudert und bedeutend leck wurde.

Ohne Zweifel befinden sich Ihre lose geladenen Erbsen im untersten Schiffsraume, so daß zu befürchten steht, daß dieselben wenigstens zum großen Theil beschädigt sind.

Da die Entlöschung des Schiffes in den nächsten Tagen vor sich gehen wird, so bitten wir, uns mit Ihren gef. Instruktionen zu versehen, ob und wie wir eventuell Ihr Interesse in dieser Angelegenheit wahrnehmen sollen, auch uns zu dem Ende die Ihnen mit unserm letzten Schreiben behändigte Police zurückzusenden.

Wir behalten uns vor, Sie von dem weitern Schicksale Ihrer Erbsen sofort zu benachrichtigen, und zeichnen mit Achtung

ergebenst
Goll & Söhne.

Düsseldorf, den 14. November 18 . .

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Zu unserm höchsten Bedauern ersehen wir aus Ihrem Schreiben vom vorgestrigen Tage, daß das Schiff „Sjenke Boon“ mit Seeschaden bei Ihnen eingetroffen ist.

Indem wir Ihnen die auf Ihren Namen cedirte Police hier beischließen, bitten wir, unser Interesse in eben erwähnter Angelegenheit, die für uns einen um so unangenehmern Zwischenfall bildet, als wir für die Erbsen bereits Verwendung hatten, ganz den Umständen angemessen wahrzunehmen, dabei aber auf möglichst rasche Abwicklung zu dringen.

Ohne Zweifel wird es Ihren Bemühungen gelingen, den hoffentlich bei weitem geringeren beschädigten Theil von dem unbeschädigt gebliebenen abzusondern und uns letzteren baldmöglichst zuzusenden.

In Erwartung Ihrer Nachrichten über den weitern Verlauf bekennen wir uns schließlich noch zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 25. v. Mts., in Folge deren wir Ihnen die berechneten Assekuranzspesen nach Aufgabe mit

fl. 132. 82 c. gutgebracht haben.

Achtungsvoll
Eichhorn & Co.

Amsterdam, den 25. November 18 . .

Herren Eichhorn & Co. Düsseldorf.

In Folge des Auftrags in Ihrer Zuschrift vom 14. ds. haben wir sofort nach Empfang derselben unsere Maßregeln bezüglich Ihrer 1500 Scheffel Erbsen aus der „Sjenke Boon“ getroffen und diese Angelegenheit heute endlich zum Abschlusse gebracht.

Die zur Besichtigung der Ladung des Schiffes ernannten Experten erklärten von Ihren Erbsen 800 Scheffel mehr oder weniger stark beschädigt, und sind solche denn auch alsbald in Auktion verkauft worden, während die übrigen gesund gebliebenen

700 Scheffel nach Vorschrift heute ℘ Schiffer Ackermann an Sie weiter verladen wurden.

Auf Grund der uns cedirten Police haben wir den Schaden an den Erbsen mit den Assekuradeurs regulirt und von denselben abzüglich des Verkaufserlöses

fl. 1235. 50 c. zu Ihren Gunsten ausgezahlt erhalten, wofür wir Sie nebst dem Ertrage des Verkaufs von

fl. 580. — netto erkannten.

Unsere Spesen betragen dagegen laut umstehender Note

fl. 377. 75 c. zu gef. Gutschrift.

Zu ungefährer Deckung Ihres Guthabens überreichen wir Ihnen hierbei:
Rp. 730. — 3 T. nach Sicht, auf Köln, deren Sie sich à 142 mit
fl. 1285. 21. c. unter gef. Empfangsanzeige zu unseren Gunsten bedienen wollen.

Mit aller Achtung
Goll & Söhne.

---

6. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte.

Die besonders im Bankiergeschäft vorkommenden Briefe dieser Gattung werden in der Regel noch kürzer abgefaßt, als die über Waarengeschäfte, schon deshalb, weil darin nicht von Qualität, Gewicht, Vorräthen, Assekuranz, Verladungen u. dgl. die Rede ist. Dennoch bietet die betreffende Korrespondenz eine ziemliche Mannichfaltigkeit. Ueber die wichtigsten Vorfälle dieser Art nachstehend einige Muster:

Frankfurt a. M., den 15. Januar 18..

Herrn Fr. Edelmann hier.

Wie Sie aus unserm Ihnen dieser Tage zugesandten Circular ersehen haben werden, gründeten wir am 1. ds. auf hiesigem Platze ein Kolonialwaaren- und Landesproduktengeschäft, über dessen Einrichtung und Ausdehnung unser Associé Müller gestern die Ehre hatte, sich mündlich mit Ihnen zu besprechen.

Bezugnehmend auf diese Unterhaltung, erlauben wir uns hiermit die ergebene Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie uns ein laufendes Conto in Ihren Büchern eröffnen würden, sowie, ob Sie geneigt sind, uns einen Blanco-Kredit von fl. . . . . . zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse in unsern Tratten, zwei oder drei Monate dato, verfügen könnten.

Zur gef. Richtschnur diene Ihnen die Mittheilung, daß der mit Ihrem Hause zu machende jährliche Umsatz die Summe von fl. 200,000 erreichen dürfte.

Wir sehen einer gef. Antwort entgegen und empfehlen uns Ihnen

mit Achtung und Ergebenheit
Friedeborn & Co.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 18..

Herren Friedeborn & Co. hier.

Im Besitz Ihrer gestrigen Zuschrift, sowie Ihres Circulars vom 1. ds., wünsche ich Ihnen zu Ihren Unternehmungen alles Glück und erwidere auf Ihre desfallsige Anfrage, daß ich nicht abgeneigt bin, auf Ihre Wünsche bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung einzugehen. Meine Bedingungen stelle ich wie folgt: 1/3% Provision, 1‰ Wechselcourtage, Zinsen 5%, soweit die Provision reicht, 4% was darüber, insoferne der Ueberschuß zu Ihren Gunsten, außerdem Erstattung meiner Auslagen für Porto, sowie für Wechselstempel.

Sollten Ihnen, wie ich hoffe, diese Bedingungen conveniren, so sehe ich Ihren gef. Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Was den eventuell bei mir beanspruchten Kredit anbelangt, so dürfte es für beide Theile das Empfehlenswertheste sein, diese Frage einer spätern Zeit vorzubehalten, indem die genügende Beantwortung derselben von Umständen abhängig ist, welche erst im Laufe eines längeren gegenseitigen Verkehrs sich gehörig ermitteln und würdigen lassen.

Hochachtungsvoll
Fr. Edelmann.

Herren Gebr. Reichenbach in Wien.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 8. ds. empfingen wir:

Ct*fl.* 1200. — *pr* ulto. März auf Amsterdam à 99 *fl.* 1188. —
Bco*ℳ* 3000. — *pr* 20. April auf Hamburg à 87½ „ 2625. —
fl. 3813. —

die wir Ihnen, Werth *pr* heute, gutgeschrieben haben. Dagegen überreichen wir Ihnen hier beigeschlossene:

Rℓ 4000. — 2 Mt. vom 1. ds., auf Berlin

zur bestmöglichen Begebung und Gutschrift des Ertrags unter Anzeige.

Wir ersuchen Sie, für uns zu kaufen:

fl. 10,000. — 4% Metalliques, wenn Sie solche zu höchstens 67½ ö. W. erhalten können, worüber wir uns jedenfalls umgehend Nachricht erbitten.

Hochachtungsvoll
G. Adler & Comp.

Herren G. Adler & Comp. in Frankfurt a. M.

Wien, den 15. Februar 18 . .

Die mit Ihrem Briefe vom 12. ds. erhaltenen *Rℓ* 4000. — *pr* 1. April auf Berlin haben wir à 195 begeben, und Ihnen nach untenstehender Nota mit . . . Werth *pr* heute gutgeschrieben

fl. 7727. 34. ö. W. —

Die gewünschten *fl.* 10,000 — 4% Metalliques bedauern wir Ihnen nicht à 67½ anschaffen zu können; diese Effekten sind heute nicht unter 68¼ zu haben und dürften wahrscheinlich in den nächsten Tagen noch höher gehen. — Disconto 6 à ½.

Hochachtungsvoll
Gebr. Reichenbach.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Leipzig, den 4. März 18 . .

Wir nehmen Bezug auf unsere Zuschrift vom 2. ds. mit Bco*ℳ* 8500. — in 3 Appoints auf Hamburg und übersenden Ihnen hiermit:

Stück 1000 Friedrichsd'or, die Sie uns, wie wir hoffen, à 5⅔ *Rℓ* gutschreiben werden. Dagegen empfehlen wir unsere heutigen Tratten:

Ct*Rℓ* 500. — 8 Tage dato, °/Ferd. Silbermann,
„ 3000. — *pr* ulto. ds., °/Gebr. Willer, und
„ 2500. — *pr* med. April, °/A. Meier & Sohn

Ihrem gefälligen Schutze zu Lasten unserer Rechnung.

Die neulich von Ihnen erhaltenen Ct*Rℓ* 1500. — *pr* 3. ds. auf W. Gall & Comp. hier sind nicht eingelöst worden und folgen hierbei nebst Protest mit der Bitte zurück, uns für den Betrag der beiliegenden Retourrechnung mit

Ct*Rℓ* 1506. 28 *Sgr* — *pr* 3. ds. erkennen zu wollen.

Mit Ergebenheit
Gebr. Sattler.

Herren Gebr. Sattler in Leipzig.

Berlin, den 5. März 18 . .

Ihrem Schreiben vom 2. ds. entnahm ich

Bco*ℳ* 3000. — *pr* ulto. ds. }
„ 2000. — do. } auf Hamburg,
„ 3500. — *pr* 6. April }

Bco*ℳ* 8500. — die ich à 150½ mit Ct*Rℓ* 4264. 5. — unter gestrigem Datum in Ihr Guthaben gebracht habe.

Ich empfehle mich Ihnen achtungsvoll und ergebenst.

A. W. Stumme.

Soeben empfange ich noch Ihre Zuschrift vom 4. ds. mit 1000 St. Friedrichsd'or, für welche ich Ihnen à $5^2/_3$ Rthlr.
Rthlr. 5666. 20 Sgr.,
desgleichen den Betrag Ihrer Retourrechnung über Mangels Zahlung retournirte
Rthlr. 1500. — auf W. Gall & Comp. mit
Rthlr. 1506. 28 Sgr. 3. d. M. gutgeschrieben habe.
Ihre avisirten Tratten, zusammen Rthlr. 6000., finden prompten Schutz.

Der Obige.

Herren Schneider & Haase in Prag.

Wien, den 12. Oktober 18 . .

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 5. ds. beziehe, zeige ich Ihnen hierdurch an, daß mir heute Ihre Tratte von
fl. 500. — ö. W. 2 Mt. vom 4. ds. °/Sachsenfeld & Comp.
präsentirt wurde, über die ich keinen Avis von Ihnen erhalten habe. Da ich es mir ein für alle Mal zum Grundsatz gemacht, keine Tratte ohne vorhergegangenen Avis zu honoriren, so mußte ich die Annahme derselben verweigern; ich habe jedoch den Inhaber veranlaßt, das Papier nach einigen Tagen wieder vorzuzeigen, und ersuche Sie daher mir umgehend die Ziehung zu bestätigen.

Ihr ergebener
C. F. Winter.

Prag, den 13. Oktober 18 . .

Herren C. F. Winter in Wien.

Wir sind im Besitz Ihrer beiden Schreiben vom 5. und 12. ds. Indem wir den Inhalt des erstern als geordnet unberührt lassen, bitten wir Sie um Entschuldigung, daß die Avisirung unserer Tratte von fl. 500. — vom 4. ds. 2 Mt. dato °/Sachsenfeld & Comp. übersehen worden war. Es hat damit seine vollkommene Richtigkeit und geben wir Ihnen die Versicherung, daß ein solcher Fehler, der auch uns sehr unangenehm ist, nicht wieder vorfallen soll.

Wir zeichnen mit aller Hochachtung

Schneider & Haase.

Herren Lüders & Söhne in Hamburg.

Berlin, den 20. März 18 . .

Den geordneten Inhalt Ihres Geehrten vom 17. ds. mit Stillschweigen übergehend, mache ich Ihnen hierdurch die Anzeige, daß ich Ihre 20 Stück Berlin-Hamburger Aktien heute à $105^1/_2$ verkauft und Sie wie folgt dafür erkannt habe:

20 Stück Aktien à 200 Rthlr. . . . à $105^1/_2$		Rthlr. 4220. —
Zinsen vom 1. Jan. an 80 Tage à $4^1/_2$%		„ 40. —
		Rthlr. 4260. —
$^1/_3$% Provision	Rthlr. 14. 10.	
1‰ Courtage	„ 4. —.	
		Rthlr. 18. 10.
bleiben zu Ihren Gunsten		Rthlr. 4241. 20.

Können Sie 2 Mt. Londoner zu 13. 7. kaufen, so bitte ich, mir £ 2000. — zu übersenden.

J. und M. Samson schwanken.

Mit Hochachtung
A. W. Stumme.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Hamburg, den 22. März 18 . .

Von der in Ihrem Schreiben vom 20. ds. enthaltenen Berechnung über 20 St. Berl.-Hamb. Aktien haben wir gleichförmig Notiz genommen, und übersenden Ihnen nach Ihrem Auftrage inliegende

£ 1200. — p. 18. Mai auf W. Peel,
„ 800. — p. 24. Mai auf Gebr. Balders.
£ 2000. — auf London à 13 Mk. 7 Sch. Bco. 26,875. —

um deren Gutschrift unter Anzeige wir bitten.

Für Ihre gefällige Notiz wegen J. & M. S. danken wir Ihnen verbindlichst; wir sind sonst nur wenig bei denselben interessirt, sandten ihnen aber vor 14 Tagen Rt. 5000 Preuß. Staatsschuldscheine, mit dem Auftrage, sie zu 93½ für uns zu verkaufen. Da ihnen dies laut ihrer letzten Anzeige noch nicht gelungen war und sie bei dem zurückgegangenen Course auch seitdem nicht haben verkaufen können, so ersuchen wir Sie, sich diese Papiere gegen den beifolgenden Extraditionsschein ausliefern zu lassen und uns solche pr. Post zu übersenden. Durch fernere Mittheilungen über das in Rede stehende Haus werden Sie uns verbinden, und indem wir Sie unserer steten Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten versichern, zeichnen wir

mit aller Hochachtung
Lüders & Söhne.

Frankfurt a/M., den 12. Februar . .

Herren Frieaeborn & Comp. hier.

Der Ueberbringer Ihrer heutigen Zuschrift zahlte mir baar:

fl. 6000. — geschrieben Sechs Tausend Gulden im 52½ fl.-*Fuss*, für welche ich Sie, wie auch für die gleichzeitig übersandten

fl. 730. 30 Kr. — 52½ fl.-*Fuss*, 14 Tage dato, auf hier, und zwar für letztere unter Vorbehalt des Eingangs, erkannt habe.

Mit Achtung
Fr. Edelmann.

---

7. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe.

Briefe, durch welche man sich um eine neue Geschäftsverbindung oder um Kredit bewirbt oder zur Besorgung von Aufträgen empfehlen will, werden natürlich in artigem Tone abgefaßt, ohne daß man darin zu weit gehen, d. h. sich etwas vergeben, noch sich selbst rühmen darf. — Bietet man Jemand eine bestimmte Quantität einer Waare zum Kauf an, so wird man ihm in der Regel Muster davon einsenden; gewöhnlich muß man dabei auch bemerken, ob und wie lange man ihm die Waare an der Hand läßt, d. h. ob man sie eine gewisse Zeit lang für ihn aufbewahrt und nicht weiter verkauft, oder ob im Gegentheil das Anerbieten ohne solche Verbindlichkeit ist. — Allgemeine Empfehlungen eines neu errichteten Geschäfts zu Aufträgen ꝛc. werden oft dem Etablissements-Circular beigefügt.

Wie wir schon im Eingange zu der Korrespondenz gesagt, hängt von dem Einführungsschreiben des Kaufmanns, dem Circular, das er sich selbst ausstellt, gar Vieles ab. Mehr aber noch als dieses kann ein Offertschreiben je nach seiner Einrichtung und der mehr oder weniger gefälligen Art seiner Abfassung von wirklichem Vortheile oder von dauerndem Nachtheile sein.

Der anbietende Kaufmann trägt gewissermaßen auf zwei Schultern. Einmal darf er nie vergessen, daß er sein Kapital in das Geschäft hineingesteckt hat, daß er die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens seiner Operationen auf sich nimmt, daß er häufig Kredit gewähren muß, sodann hat er wohl zu berücksichtigen, daß die Konkurrenz groß, daß er daher, um zu verdienen, seinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen suchen muß. Zwischen diesen beiden Extremen die richtige Mitte zu halten, ist die wahre Kunst jedes Kaufmanns, den die Art seines Geschäftes zu schriftlichen Anerbietungen nöthigt.

Empfehlungsbriefe, die man einem Reisenden, der eine fremde Stadt besucht, an einen dortigen Geschäftsfreund mitgibt, werden in der Regel nicht versiegelt, sondern der Bogen wird nur vierfach zusammengefaltet, und sie enthalten daher nichts über die sonstigen Geschäftsverhältnisse mit dem Hause, an das sie gerichtet sind. Oft ist eine Kreditanweisung damit verbunden, in welchem Falle man den Geschäftsfreund ersucht, dem Empfohlenen auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer gewissen Summe baar auszuzahlen. Zuweilen empfiehlt der erste Adressat den Empfohlenen auch weiter, indem er demselben nur einen Theil der Summe, für die er accreditirt war, auszahlt und ihn für das Uebrige wieder bei einem Dritten accreditirt. Auch stellt man dergleichen Kreditbriefe oder Accreditive gleich auf mehrere Städte, die der Reisende besuchen will, und in jeder derselben an ein bestimmtes Handlungshaus aus, und accreditirt ihn bei diesen Häusern zusammen für eine bestimmte Summe; jedes Haus bemerkt dann in dem Briefe, wie viel es dem Empfohlenen gezahlt hat, und gibt ihm denselben zurück, so daß das Empfehlungsschreiben als eine Art Anweisung dient. Man nennt dergleichen Briefe Circular-Kreditbriefe. Damit im Falle des Verlustes kein Mißbrauch mit einem solchen Schreiben gemacht werden kann, läßt man den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen, oder man schickt diese auch zu noch größerer Sicherheit in einem besondern Briefe per Post ein.

Hier folgen Muster der in diese Classe gehörenden Briefe.

Herrn Wilh. Schramm in Dresden.

Leipzig, den 15. Januar 18 . .

Indem wir uns beehren, Sie durch das beifolgende Circular von der Errichtung unseres hiesigen Geschäfts in Kenntniß zu setzen, erlauben wir uns Ihnen dasselbe ganz besonders zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen. Wir fügen zu dem Ende unser Preisverzeichniß bei und es wird uns sehr angenehm sein, wenn Ihnen dasselbe Veranlassung zu recht bedeutenden Aufträgen gibt, auf deren sorgfältigste und pünktlichste Ausführung Sie jederzeit rechnen können. Ein Versuch wird Sie gewiß überzeugen, daß wir auf eine Geschäftsverbindung mit Ihnen den größten Werth legen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll

Krone & Häuel.

Herren Winter & Herbst in Fulda.

Frankfurt a/M., den 28. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ganz ohne Ihre Aufträge geblieben, weshalb ich mir erlaube, mich in Ihr Andenken zurückzurufen. Ich bin

mit sehr schönen 48r und 49r Pfälzerweinen, namentlich Forster, Deidesheimer und Ungsteiner versehen, deren Preise ich zugleich sehr billig stellen kann und von denen ich Ihnen auf Verlangen Proben einsenden werde. Da Ihre Vorräthe sich während des Winters gewiß bedeutend vermindert haben und die anhaltend milde Witterung der Versendung kein Hinderniß in den Weg legt, so hoffe ich, Sie werden Veranlassung nehmen, mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu erfreuen, durch deren beste Ausführung ich Sie gewiß wie immer zufriedenstellen werde.

Die Ihnen zuletzt unterm 6. Aug. v. J. gesandten 2 Faß Wein haben Sie ohne Zweifel richtig und wohlbeschaffen erhalten.

Mit bekannter Ergebenheit
Alexander Keller jun.

Herren Sander Wwe. & Söhne in Wien.

Triest, den 12. März 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 25. vor. Mt. beziehen, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir eine Partie sehr schöne Smirn. Baumwolle erhalten haben, die wir Ihnen zu dem billigen Preise von 30½ fl. erlassen können. In der Voraussetzung, daß die Waare dort guten Absatz finden werde, senden wir Ihnen aus mehreren Ballen Muster, aus denen Sie ersehen werden, daß die Qualität durchaus gleich ist, weshalb wir uns der Hoffnung hingeben, diesmal mit einem recht bedeutenden Auftrage von Ihnen beehrt zu werden; doch dürften Sie damit nicht säumen, da wir wegen der schönen Qualität schon Mehreres davon hier verkauft und auch für weitere Quantitäten Aussicht auf Absatz haben.

Von Gallus Al. ist jetzt Einiges angekommen; für schwarz wird 40—42 fl., für grün und melirt 36—38 fl. verlangt.

Hochachtungsvoll und ergebenst
M. Maimon & Comp.

Herrn F. W. Braun in Elberfeld.

Mainz, den 20. Januar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 16. ds. erhielten wir:

fl. 850. — pr. ult. Februar auf Frankfurt, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben.

Hauptzweck des Heutigen ist, Ihnen anzuzeigen, daß wir eine kleine Partie sehr schönen Avignon-Krapp SF. und FF. erhalten haben, die wir Ihnen hiermit bis zur Rückkehr der Post fest anstellen. Es sind 5 Viertelfässer à 300 Ø. SF. und 6 halbe Fässer à 600 Ø. FF., wovon wir Ihnen beifolgende Proben übersenden und nachstehend die äußersten Preise bemerken. Die Waare wird bei den hohen Preisen des holländischen Krapps für die dortigen Färbereien gewiß sehr brauchbar und gesucht sein.

Mit Mohnöl und Nußöl sind wir jetzt hinreichend versehen; die Preise halten sich fest und man erwartet sogar in Folge der Steigerung des Olivenöls eine Erhöhung derselben. Bestes kaltgeschlagenes Mohnöl notiren wir zu 33½, Nußöl 34½ fl. ohne Verbindlichkeit.

Ihren gefälligen Aufträgen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung
Trautmann's Erben.

Herren Krumholz & Comp. in Dresden.
" Ed. Pleschner in Prag.
" Th. Lanna in Wien.

Berlin, den 1. Februar 18 . .

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit meinen Reisenden, Herrn Julius Abrath, vorzustellen, welcher auf einer Geschäftsreise nach Sachsen und den österreichischen

Staaten begriffen ist, und ich verbinde damit die Bitte, denselben vorkommenden Falls mit Ihrem gütigen Rathe unterstützen zu wollen.

Gleichzeitig accreditire ich Herrn Abrath bei einem Jeden meiner oben erwähnten Geschäftsfreunde bis zur Höhe von Rp. 300, resp. fl. 450 ö. W., Ihnen anheimgebend, mir die von meinem Empfohlenen erhobenen Summen entweder in Rechnung zu stellen, oder sich dafür a vista auf mich zu erholen.

Zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit dem Ausdrucke

bekannter Hochachtung

Isidor Helmstädt.

Unterschrift des Reisenden:
Julius Abrath.

Herren Bernard & fils in Basel.

Köln, den 18. Mai 18 . .

Durch Gegenwärtiges erlauben wir uns, Herrn Professor A. Meinhardt von hier, der eine Reise durch die Schweiz und das südliche Frankreich zu machen gedenkt, bei Ihnen einzuführen und denselben Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen. Sie werden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie unserem Empfohlenen während seines dortigen Aufenthalts mit Rath und That an die Hand gehen, und wir werden jede Gefälligkeit, die Sie demselben erzeigen, als uns selbst erwiesen ansehen.

Zugleich eröffnen wir Herrn Professor Meinhardt einen Kredit von 6000 Frs. bei Ihnen und bitten Sie, wenn er diese Summe nicht selbst von Ihnen erhebt, ihn auf seinen Wunsch mit Accreditiven auf andere Plätze, die er berührt, versehen zu wollen. Mit unserm heutigen Schreiben per Post werden wir Ihnen seine Unterschrift einsenden.

Wir sind mit aller Hochachtung

Ihre ergebenen

A. Selling & Comp.

---

8. Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf.

Außer den Anfragen über Waarenpreise und dergl., über die nichts Besonderes zu erwähnen ist, kommt es im kaufmännischen Verkehr häufig vor, daß man über die Vermögensverhältnisse und die Solidität eines Kaufmannes, mit dem man in Verbindung steht oder treten will, Auskunft zu erhalten wünscht, und sich deshalb bei einem an dem nämlichen Orte wohnenden Geschäftsfreunde erkundigt. Man muß dabei besonders vorsichtig sein, daß man sich nicht an einen Freund oder Verwandten desjenigen, über den man Auskunft verlangt, wendet, weil man von einem solchen selten eine unparteiische Antwort erhalten und er dem Betreffenden wahrscheinlich Mittheilung von der Anfrage machen würde. Aus demselben Grunde vermeide man es womöglich, sich an einen Konkurrenten der fraglichen Person zu wenden. Damit auch das Handlungspersonal des Befragten nichts von der Anfrage erfahre, pflegt man die fragliche Firma auf einen besondern Zettel zu schreiben, den man in einen Geschäftsbrief unten am Rande anklebt, oder man schreibt einen eigenen Brief deshalb und setzt auf dessen Adresse das Wort „eigenhändig“ oder „privatim“.*) Der Antwortende beobachtet in der Regel, besonders wenn er eine nachtheilige

---

*) Eine solche Bemerkung setzt man überhaupt auf einen Brief, der keine Geschäfts-Angelegenheiten betrifft, oder den aus irgend welchen Gründen der Adressat nur selbst lesen soll.

Auskunft zu geben hat, ähnliche Vorsicht, und lehnt überdies jede Verantwortung gegen den Anfragenden wegen seiner Auskunft ab, indem er derselben eine Bemerkung hinzufügt wie: „Ohne Verbindlichkeit“, „ohne mein Präjudiz“, „unter allem Vorbehalt“ ꝛc. Gewöhnlich versichert ihn der Anfragende schon im Voraus seiner Verschwiegenheit und Discretion. — Folgendes sind einige Formulare zu solchen Fragen und Antworten.

Herrn W. Siemens in Hamburg.

Berlin, den 10. März 18 . .

Entschuldigen Sie, daß wir, obgleich bisher in keiner Geschäftsverbindung mit Ihnen stehend, uns hierdurch eine Anfrage erlauben, durch deren möglichst genaue Beantwortung Sie uns sehr verbinden würden.

Eine seit Kurzem in Dresden etablirte Ausschnitthandlung (die Firma finden Sie hier unten bemerkt), die sich in ihrem Circular auch auf Sie bezog, hat eine ziemlich bedeutende Quantität Seidenwaaren von uns bestellt. Da nun einige hiesige Häuser, bei denen wir uns erkundigt hatten, die Auskunft gaben, daß ihres Wissens keiner der drei Associés ein erhebliches Vermögen besitze, so tragen wir einiges Bedenken, den Auftrag, der sich auf mehr als 3000 ℛ︀ beläuft, auszuführen. Ohne Zweifel ist Ihnen etwas Zuverlässiges über die Verhältnisse dieser Herren bekannt, weshalb wir Sie ergebenst ersuchen, uns davon Mittheilung machen und gleichzeitig sagen zu wollen, ob Sie es für gerathen halten, denselben einen Kredit von solcher Ausdehnung zu bewilligen. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß wir den discretesten Gebrauch von Ihrer Mittheilung machen und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit sein werden.

Durch eine recht baldige Antwort würden Sie zu ganz besonderem Danke verpflichten

Ihre ergebenen

R. Rauenheim & Comp.

Herren R. Rauenheim & Comp. in Berlin.

Hamburg, den 12. März 18 . .

Mit Vergnügen beantworte ich Ihr geehrtes Schreiben vom 10. ds. durch die Versicherung, daß ich die Herren K. & Co. für durchaus rechtliche, thätige und empfehlenswerthe Leute halte. Die beiden Brüder K., von denen der älteste vier Jahre lang für mein Geschäft gereist ist, gehören einer höchst achtungswerthen Familie an, und auch über ihren Schwager Fellner aus Magdeburg habe ich auf eingezogene Erkundigung nur Gutes gehört. Bedeutendes Vermögen besitzen sie allerdings nicht; dessenungeachtet habe ich die Ueberzeugung, daß sie alles Vertrauen verdienen, besonders, wenn sie ihr Geschäft nicht gleich im Anfang zu groß betreiben wollen, sondern sich in einer ihren Kräften angemessenen Sphäre halten.

Dies ist es, was ich Ihnen aus bester Ueberzeugung auf Ihre Anfrage erwidern kann, und indem ich mich versichert halte, daß Sie es ohne Nachtheil für mich benutzen werden, empfehle ich mich Ihnen

mit Hochachtung

W. Siemens.

Anfragen und Antworten darauf, die als Nachschrift eines Briefes oder als besondere Einlage vorkommen, sind folgende:

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit erlauben wir uns noch, Sie um eine aufrichtige Auskunft über die Verhältnisse von Gebr. Baum dort, die seit einiger Zeit etwas unordentlich in ihren Zahlungen geworden sind, zu bitten. Sie können versichert sein, daß wir von Ihrer Mittheilung den vorsichtigsten Gebrauch machen werden.

Sie werden mich sehr verbinden, wenn Sie mir eine möglichst genaue und zuverlässige Auskunft über die Solidität und die Vermögensverhältnisse der nachstehend genannten beiden dortigen Handlungen geben oder verschaffen können. Ich habe beide stets für unbezweifelt gut gehalten; seit dem vorigen Jahre aber sind sie viel weniger pünktlich als früher in ihren Zahlungen, und das Nämliche erfuhr ich auch von einigen hiesigen Freunden, besonders in Bezug auf M. — Indem ich auf gefällige Erfüllung meiner Bitte rechne, sage ich Ihnen im Voraus den verbindlichsten Dank dafür, mit der Versicherung, daß ich Ihre Auskunft ohne den geringsten Nachtheil für Sie benutzen werde und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Ueber die Verhältnisse der Herren Gebr. B. können wir Ihnen zu unserm Bedauern keine sichere Auskunft geben.

Ueber Gebr. Baum können wir Ihnen nur Günstiges mittheilen, wenigstens ist uns durchaus nichts Nachtheiliges über sie bekannt; die nämliche Antwort wurde uns auf alle unsere Erkundigungen an hiesigem Platze zu Theil. Dies ohne unsere Verbindlichkeit (unser Obligo).

Auf Ihre Anfrage erwidere ich, daß es mit B. M. seit einiger Zeit allerdings nicht mehr so gut stehen soll, wie früher. Er hat, wie man sagt, in der letzten Zeit viele Verluste gehabt und scheint sich, vielleicht aus Kummer darüber, auf eine etwas leichte Seite gewendet zu haben, so daß er sein sonst gutes Geschäft vernachlässigt. Von D. und F. dagegen ist nichts Nachtheiliges bekannt, als daß sie sehr knauserig und zuweilen zum Chicaniren geneigt sind. — Haben Sie die Güte, von dieser Mittheilung ohne meinen Nachtheil Gebrauch zu machen.

---

9. Briefe über Contocorrente und Rechnungsauszüge.

Contocorrente und Rechnungsauszüge, über deren Anfertigung wir im nächsten Abschnitte unter 2. das Nöthige sagen werden, sendet man einem Geschäftsfreunde entweder zu unbestimmten Zeiten, theils wenn man eine entstandene Rechnungsdifferenz ordnen will, theils auf sein eigenes Verlangen; oder es geschieht, was besonders bei den Bankiers der Fall ist, zu gewissen bestimmten Terminen: am Jahresschluß, oder halbjährig, oder auch in jeder Messe. Die Korrespondenz darüber ist sehr einfach und wir können uns daher auf die wenigen nachstehenden Beispiele beschränken.

Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 25. Januar 18 . .

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 23. ds., sowie die Gutschrift des Betrags der mit demselben berechneten Waaren unter Vorbehalt des Richtigfindens bestätige, muß ich Ihnen mein Befremden zu erkennen geben, daß Sie von „mehreren" fälligen Rechnungsbeträgen sprechen, während ich nach meinen Büchern überzeugt bin, daß ich mit meiner letzten Baarsendung von 100 Rp. alles Verfallene reichlich gedeckt hatte. Ich bitte Sie daher, da wir ohnehin unser Conto seit längerer Zeit nicht gegenseitig verglichen haben, mir einen Auszug desselben zukommen zu lassen, damit wir die Notirungen in Uebereinstimmung bringen können.

Mit Hochachtung

C. A. Fritzsche.

Herren C. A. Fritzsche in Freiberg.

Leipzig, den 2. Februar 18 . .

Zufolge Ihres Schreibens vom 25. v. M. übersenden wir Ihnen hiermit einen Auszug Ihres Conto, laut welchem uns bis heute ein Saldo von Thlr. 474. 18 Sgr. gutbleibt, wobei sich circa 130 Thlr. befinden, die seit 2 und 3 Monaten verfallen sind. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie unsern Auszug richtig befunden haben, und wenn dies der Fall, den Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen.

Hochachtungsvoll

Gebr. Keller.

Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 6. Februar 18 . .

Bei der Vergleichung des mit Ihrem Briefe vom 2. ds. erhaltenen Rechnungsauszuges finde ich, daß Sie mir das im April v. J. unverlangt gesandte Faß Carotten, betragend Thlr. 126. 15 Sgr., welches ich gar nicht vom Fuhrmann angenommen hatte, in Rechnung gebracht und mich nicht wieder von dem Betrage entlastet haben. Außerdem steht Ihnen die Sendung vom 4. Juni, auf welche ich wegen der dabei befindlichen 2000 Stück Uguez-Cigarren einen Nachlaß von 4 Thlr. beanspruchte, nur mit Thlr. 75. 10 Sgr. gutgeschrieben. Da Sie mir jedoch diesen Nachlaß nicht gewähren wollen, so will ich nicht weiter darauf bestehen, und wenn Sie daher die obigen Thlr. 126. 15 Sgr. in mein Credit bringen, wird unser Conto mit einem Saldo von Thlr. 348. 3 Sgr. zu Ihren Gunsten conform sein.

Achtungsvoll

C. A. Fritzsche.

Herren A. Kullmann & Comp. in Berlin.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 18 . .

Mit dem jährlichen Abschlusse unserer Bücher beschäftigt, erlauben wir uns, Ihnen hiermit den Auszug Ihres laufenden Conto's zu übersenden, laut welchem uns ein Saldo von fl. 3240. 20. pr. 1. Januar von Ihnen gutbleibt. Haben Sie die Güte, denselben zu prüfen und uns anzuzeigen, ob Sie ihn richtig befunden haben. Erhalten Sie uns auch im neuen Jahre das Vertrauen, mit dem Sie uns bisher beehrt haben, und genehmigen Sie unsere achtungsvolle Empfehlung.

Gebr. Arnold.

(Schema zu Briefen wie vorstehender werden auch zuweilen gedruckt.)

Herren Gebr. Arnold in Frankfurt a. M.

Berlin, den 12. Januar 18 .

Auf den mit Ihrem Geehrten vom 6. ds. erhaltenen Rechnungsauszug haben wir nur zu bemerken, daß Sie übersahen, uns die am 12. August v. J. an A. Märker hier gegen Schein gezahlten Thlr. 36. oder fl. 63. gutzuschreiben. Die Zinsen darauf betragen per 138 Tage fl. 1. 12., und der Ihnen zukommende Zinsensaldo ändert sich daher in fl. 16. 54., sowie der Saldo in Ihrem Credit in fl. 3175. 8. ab, womit wir das Conto abgeschlossen haben. Belieben Sie mit uns gleiche Abänderung zu treffen und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

A. Kullmann & Comp.

---

10. Briefe über Schuldverhältnisse, Mahnbriefe.

Diese Gattung von Briefen ist eine der häufigsten, besonders in Geschäften, die eine zahlreiche Kundschaft in kleineren Städten haben. Die mildeste Erinnerung besteht darin, daß man sich zu Aufträgen empfiehlt

und dabei nur auf eine frühere (noch nicht bezahlte) Rechnung Bezug nimmt, und bei einem gebildeten, soliden Kaufmann ist dies auch in der Regel hinreichend. Muß man Jemand aber auch nachdrücklich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mahnen, so enthalte man sich doch stets aller höhnischen und beleidigenden Ausdrücke, die einen schlechten Schuldner in der Regel nur erbittern und hartnäckiger machen, während bei dem rechtlichen Manne eine höfliche Erinnerung schon vollkommen hinreichend ist. Bleiben die Erinnerungen fruchtlos, so schickt man gewöhnlich an einen andern Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners eine Anweisung auf denselben, oder man überträgt einem Advokaten die gerichtliche Eintreibung der Forderung, wenn nämlich überhaupt noch Etwas von dem Schuldner zu erhalten ist.

Folgendes sind einige Proben der hierher gehörenden Briefe (der Offertebrief von Wein S. 375 f. kann auch als ein Erinnerungsschreiben gelten).

Nürnberg, den 26. Januar 18 . .

Herrn C. F. Werner in Dresden.

Indem ich hoffe, daß Sie die Ihnen in meinem Schreiben vom 2. Sept. v. J. avisirten Waaren erhalten und mir den Betrag derselben mit fl. 130. 15 Kr. gleichförmig gutgeschrieben haben, bedaure ich sehr, mich seitdem ohne Ihre neuen Aufträge zu befinden, und erlaube mir daher hiermit, mich Ihrem gef. Andenken bestens zu empfehlen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich stets das Möglichste thun werde, um Sie sowol durch gute Qualität der Waaren, als durch billige Preise zufrieden zu stellen. Das beiliegende Preisverzeichniß gibt Ihnen vielleicht Veranlassung, mich bald wieder mit einem Auftrag zu erfreuen, und empfehle ich mich Ihnen in dieser Erwartung

achtungsvoll und ergebenst
Adolf Reuter.

Herrn Adam Wittwe & Sohn in Cottbus.

Magdeburg, den 8. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ohne Ihre Zuschriften und Aufträge geblieben; ich erlaube mir daher hiermit, mich in Ihr Andenken zurückzurufen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Sie um Deckung meines fälligen Guthabens um so mehr zu ersuchen, als außer meinen beiden letzten Sendungen vom 18. Nov. und 10. Jan. mehr als 150 Rthl. für frühere, seit geraumer Zeit verfallene Posten auf Ihrem Conto offen stehen.

Auf die Erfüllung meiner Bitte rechnend, halte ich mich Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichne

mit Ergebenheit
W. Saldner sen.

Herrn C. A. Mindelheim in Passau.

Augsburg, den 21. Februar 18 . .

In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 18. ds. haben wir von dem uns mit derselben ertheilten Auftrage auf verschiedene Seidenwaaren zwar Notiz genommen, bedauern jedoch, dessen Ausführung verschieben zu müssen, bis Sie uns eine Zahlung, welche dem Betrage Ihrer jetzigen Bestellung wenigstens gleich kommt, eingesandt haben. Wie wir Ihnen schon mehrere Male schrieben, wünschen wir den Kredit nicht über 2000 fl. auszudehnen; diese Summe aber haben Sie jetzt schon

überschritten, und Sie werden es daher als einsichtsvoller Kaufmann nur in der Ordnung finden, wenn wir weiter zu gehen Anstand nehmen. Für Zahlungen auf die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge vergüten wir Ihnen ½% pr. Monat Disconto.

Indem wir der Erfüllung unseres gerechten Verlangens entgegensehen, damit unsere Geschäftsverbindung keine Störung erleide, empfehlen wir uns Ihnen

achtungsvoll und ergebenst
W. Löffler Söhne.

Herrn M. Schauer in Posen.

Berlin, den 2. April 18 . .

Obgleich ich Sie bereits mehrere Male, zuletzt am 8. v. M., um Einsendung meines Guthabens von Rp. 225. — ersuchte, haben Sie doch noch nicht die geringste Anstalt dazu getroffen und meine Erinnerungsbriefe sogar unbeantwortet gelassen. Ich fordere Sie daher hiermit nochmals auf, mich nun ohne längern Verzug zu befriedigen, widrigenfalls Sie zu erwarten haben, daß ich Maßregeln ergreife, die Ihnen und mir nicht angenehm sein würden.

Mit Ergebenheit
Ludwig Brandt.

Herrn W. Stoltze sen. in Leitmeritz.

Prag, den 25. März 18 . .

Da Sie mir auf mein Schreiben vom 6. ds., mit welchem ich Sie um Einsendung des Betrags meiner Faktura vom 21. Nov. v. J. ersuchte, ebenso wenig geantwortet als Zahlung gesandt haben, so habe ich heute meine Forderung von fl. 328. 30 Nkr., 14 Tage dato, Ordre W. Hansemann & Comp. auf Sie abgegeben und rechne mit Gewißheit darauf, daß Sie meine Tratte einlösen werden, damit ich Ihnen auch ferner Kredit geben kann.

In dieser Erwartung empfehle ich mich Ihnen mit Achtung ergebenst
Franz Maurer.

Herrn Franz Maurer in Prag.

Leitmeritz, den 27. März 18 . .

Ihr Schreiben vom 6. ds. fand ich vor, als ich vor einigen Tagen von einer Geschäftsreise zurückkehrte, und die zahlreichen nach meiner Nachhausekunft zu erledigenden Arbeiten waren Ursache, daß ich es nicht sogleich beantwortete. Der Empfang Ihrer Zuschrift vom 25. ds. aber zwingt mich, dies nicht länger zu verschieben und Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie die Bezahlung der im November v. J. übersandten Waaren von mir verlangen. Ich habe Ihnen doch wiederholt und zuletzt noch unterm 27. Decbr. v. J. geschrieben, daß ich die Waaren nicht anders als mit einem Nachlaß von 30 fl. behalten würde, da die Qualität der meisten Artikel meinen Wünschen durchaus nicht entspreche und die Preise auch jedenfalls zu hoch berechnet seien. Sie antworteten mir damals nicht, und die Waaren stehen daher noch unangegriffen zu Ihrer Verfügung bei mir; jetzt aber könnte ich keinen Gebrauch mehr davon machen, wenn Sie mir auch einen noch größern, als den damals verlangten Nachlaß bewilligen wollten, da ich mich längst anderwärts versorgt habe. Ich ersuche Sie aber nun, ohne Verzug gegen Ersatz meiner Spesen von fl. 5. 22 Nkr. über die Sendung weiter zu verfügen, da es mir an Raum fehlt, sie länger aufzubewahren. Daß ich unter diesen Verhältnissen Ihren fernern Kredit gern entbehre, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Mit Ergebenheit
W. Stoltze sen.

Herrn G. F. Münder in Gifhorn.

Braunschweig, den 8. Mai 1862.

Noch immer haben Sie mir trotz aller meiner Erinnerungen mein schon gegen 1½ Jahr altes Guthaben von 56 Rthl. 6 Sgr. nicht bezahlt, und Sie werden sich daher nicht wundern, daß meine Geduld nun völlig erschöpft ist. Ich habe demnach Herrn Advokat Ledebur dort mit einer Anweisung über den Betrag Ihrer Schuld nebst Verzugszinsen, nämlich:

Betrag der Rechnung vom 20. Dezember 1857	Rthl. 56.	6 Sgr.
Zinsen darauf vom 20. März 1858 an bis heute	„ 3.	26 „
	Rthl. 60.	2 Sgr.

versehen und demselben aufgetragen, Sie nochmals zur Zahlung aufzufordern; wenn dies aber ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, nun ohne Weiteres die Klage einzureichen. Wollen Sie sich also Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen, so bezahlen Sie, ich habe Ihnen lange genug Nachsicht geschenkt.

Ergebenst
Carl Reiner

Herrn Advokaten Ledebur in Gifhorn.

Braunschweig den 8. Mai 1862.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Sie in folgender Angelegenheit um Ihren gefälligen Beistand zu bitten.

Ich habe an den dortigen Kaufmann G. F. Münder eine Forderung von Rthl. 56. 6 Sgr. für demselben am 20. Dez. 1857 gesandten Branntwein und Rum, gegen dessen Annahme derselbe nie Etwas eingewendet hat. Ungeachtet wiederholter dringender Erinnerungen aber habe ich noch keine Bezahlung von ihm erhalten können: auf meine ersten Mahnungen suchte er Ausflüchte zu machen und bat um Nachsicht, die ich ihm auch bewilligt habe; seit einem halben Jahre aber hat er sogar alle meine Briefe unbeantwortet gelassen. Meine Geduld ist nun erschöpft, und ich wende mich daher mit der Bitte an Sie, zuerst den Versuch zu machen, ob er die beiliegende Anweisung über den Betrag meines Guthabens nebst Zinsen, von 3 Monaten nach Ausstellung der Faktur an gerechnet, zusammen Rthl. 60. 2 Sgr., einlöst, und ihm zugleich den mitfolgenden offenen Brief, welchen ich Ihrer Durchsicht empfehle, übergeben zu lassen. Auf Bezahlung der Zinsen will ich nicht bestehen, auch habe ich nichts dagegen, daß Sie ihm fernere Nachsicht bis zu einem Monat bewilligen, denn es ist mir lieber, ich komme auf gütlichem Wege mit ihm auseinander, als vor Gericht. Wenn aber auch diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dann bitte ich, ihn ohne Weiteres zu verklagen und lege zu dem Ende eine specificirte Rechnung über das, was er von mir erhalten hat, sowie ein Vollmachtsblanket hier bei.

Indem ich Ihrer gefälligen Mittheilung über den Erfolg recht bald entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen mit aller Hochachtung

Carl Reiner,
Brennereibesitzer.

---

11. Briefe über Streitsachen, Fallimente ꝛc.

Wenn streitige Sachen einmal vor Gericht anhängig gemacht sind, ist es nicht rathsam, mit dem Gegner darüber selbst zu korrespondiren, da man sich zu leicht, wenn man mit den juristischen Grundsätzen nicht genau bekannt ist, eine Blöße geben oder sonst einen Fehler machen kann, woraus dann oft ein bedeutender Nachtheil erwächst. Man überläßt daher alle Korrespondenz darüber lieber dem Advokaten; ist es aber durchaus nöthig, daß man selbst schreibe,

so thue man dies in einem ruhigen Tone, enthalte sich aller beleidigenden Ausdrücke und hüte sich, Etwas zu schreiben, wodurch man dem Gegner eine Waffe in die Hand geben oder sich sonst schaden kann, was oft durch ein einziges Wort möglich wird. Man schreibe daher überhaupt so wenig wie möglich oder zeige den Brief vor der Absendung lieber seinem Anwalt.

Als Beispiel diene folgende über einen Streitfall geführte Korrespondenz, bis zur Anhängigmachung der Sache vor Gericht.

Herr C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 4. April 18 . .

Unser Reisender, Herr Schletter, hat uns einen Auftrag von Ihnen auf ½ Stückfaß 1848r Deidesheimer à 52 fl. pr. Ohm eingesandt, den wir eben auszuführen im Begriff waren, als Ihr Schreiben vom 1. ds. einging, in welchem Sie uns noch besonders anempfehlen, Ihnen keinen andern Wein, als den bestellten, von welchem Sie Probe behalten haben, zu senden und das Faß durch einen ganz sichern Fuhrmann abzuschicken. Sie würden gewiß weder die eine noch die andere Empfehlung für nöthig gehalten haben, wenn Sie schon länger mit uns zu thun hätten, denn Sie würden dann wissen, daß wir unsere Abnehmer stets nach den Grundsätzen der strengsten Reellität bedienen, was auch schon unser eigener Vortheil erheischt. Wir sind daher überzeugt, daß Sie mit diesem ersten Versuch völlig zufrieden sein werden.

Der Wein ist gestern pr. Bahn an Sie abgegangen, und Sie ersehen darüber alles Nähere aus der umstehenden Faktura, deren Betrag von

fl. 202. — im 52½ fl.-*Fuss*

Sie uns gefälligst gutschreiben wollen. Um Ihnen wegen der Qualität noch mehr Sicherheit zu geben, übersenden wir Ihnen hierbei eine Flasche von dem verladenen Weine, mit welcher Sie den Inhalt des Fasses bei der Ablieferung vergleichen wollen, wobei es sich sogleich ergeben würde, wenn unterwegs Etwas aus dem Fasse abgezogen und dasselbe dann mit Wasser wieder gefüllt worden wäre, was Sie zu befürchten scheinen. Der Spund des Fasses ist übrigens unter dem Bleche dreimal mit unserem Handlungspetschaft versiegelt.

Wir halten uns Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Hochachtung

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 2. Mai 18 . .

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang des in Ihrem Briefe vom 4. v. Mts. mir fakturirten Fasses Wein anzuzeigen, bedaure aber, Ihnen meine Unzufriedenheit mit der Ausführung dieses Auftrags zu erkennen geben zu müssen. Schon beim Probiren der Flasche fand ich, daß der Wein bedeutend geringer ist, als der, den mir Ihr Reisender verkauft hat, und dies bestätigte sich auch in Bezug auf das Faß, dessen Inhalt wo möglich noch etwas geringer ist, als der der Flasche. Ich kann daher von dem Wein keinen Gebrauch machen und ersuche Sie, gegen Erstattung meiner Auslagen anderweit darüber zu verfügen. Eine mehrwöchentliche Abwesenheit von Hause verhinderte mich, Ihnen diese unangenehme Mittheilung bereits früher zu machen.

Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 5. Mai 18 . .

Mit dem höchsten Erstaunen lesen wir in Ihrem Briefe vom 2. ds., daß Sie den Ihnen am 4. April berechneten Wein, den Sie also bereits seit circa drei Wochen im Hause haben, nicht behalten wollen, sondern uns denselben zur Verfügung stellen. Wenn dies wirklich Ihr Ernst ist, so müssen wir glauben, daß dabei Ihrerseits ein Irrthum oder eine Verwechslung stattfinde, denn wir können Ihnen die heilige Versicherung geben und unsere Leute können es beeidigen, daß Sie die richtige Sorte Wein erhalten haben, und ebenso weiß unser Reisender, der jetzt hier ist, ganz gewiß, daß er Ihnen keine andere Probe zurückgelassen hat, da er gerade damals gar keine Proben von einer ähnlichen Sorte führte, sondern erst einige Tage später eine frische Probensendung von uns erhielt. Ihre Bemerkung, daß der Wein im Fasse geringer sei, als der in der Probeflasche, bestärkt uns in der Voraussetzung eines Irrthums, denn dies ist geradezu unmöglich, da beides aus einem und demselben Lagerfasse genommen wurde. Sollte aber unterwegs, was wir durchaus nicht glauben, eine Unredlichkeit begangen worden sein, so hätten Sie dies sogleich bei der Ablieferung finden, keine Fracht zahlen und es uns auf der Stelle melden müssen, zu welchem Zwecke wir Ihnen eben die Probeflasche per Post schickten. Ueberhaupt brauchen wir Ihnen wohl nicht zu sagen, daß, wenn Sie irgend etwas an dem Weine auszusetzen fanden, Sie uns dies sogleich nach Empfang hätten anzeigen sollen, nicht aber drei Wochen später, und daß Ihre Abwesenheit von Hause keine genügende Entschuldigung sein kann, von dieser allgemein anerkannten Usance abzugehen. Schon aus dieser Ursache können wir daher jetzt keine Ausstellung von Ihnen annehmen, wenn sie auch gegründet wäre; ist Ihnen jedoch an einem Nachlasse gelegen, so soll es uns, um Streit zu vermeiden, nicht darauf ankommen, Ihnen 5 fl. gutzuschreiben, in der Voraussetzung, daß dann die Sache in Ordnung ist. Uebrigens ersuchen wir Sie, den Wein nochmals genau und unparteiisch zu prüfen und mit der von unserm Reisenden erhaltenen Probe zu vergleichen; Sie werden sich dann gewiß überzeugen, daß Sie keine Ursache zur Klage haben, im Gegentheil ganz reell von uns bedient worden sind. Wir sehen daher mit Gewißheit Ihrer Anzeige entgegen, daß Sie den Wein behalten, und zeichnen mit Achtung

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 12. Mai 18 . .

Es thut mir leid, auf Ihr Schreiben vom 5. ds. nichts weiter erwidern zu können, als was ich Ihnen bereits am 2. ds. schrieb. Ich habe den Wein zum Ueberfluß noch einmal untersucht und kein anderes Resultat gefunden. Wenn Ihnen jedoch daran liegt, den Wein mit einer Preisermäßigung los zu werden, so will ich das $1/2$ Stückfaß für 150 fl. behalten, obgleich die geringe Qualität desselben für mich eigentlich nicht paßt und ich mich sehr lange werde bemühen müssen, ehe ich die Waare zu Geld mache. Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 16. Mai 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 22. März mit Faktura über den gesandten Wein beziehen, erlauben wir uns heute, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen und Sie um Ihren gütigen Beistand in folgender verdrießlichen Angelegenheit zu bitten.

(Man erzählt den Hergang der Sache mit allen Nebenumständen, schickt dem Geschäftsfreunde auch wol die Kopien der bisher gewechselten Briefe ein, und fährt dann fort:)

Wir können durchaus nicht im Zweifel darüber sein, daß H.'s Ausstellungen unbegründet sind, und die Sache hat ganz das Aussehen einer reinen Prellerei; auch haben wir schon deshalb nicht nöthig, auf seine Reclamationen einzugehen, weil er sie erst drei Wochen nach Empfang des Weines erhoben hat. Indessen wünschten wir doch den Thatbestand festzustellen, und wenn es irgend möglich ist, die Sache ohne Prozeß abzumachen, sei es auch mit einigem Verluste, nur nicht mit einem so großen Nachlasse, als H. zu verlangen sich erdreistet. Sie würden uns daher sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, sich zu ihm zu bemühen, das ½ Stückfaß Wein mit der Probe, die H. von unserem Reisenden erhalten hat, genau zu vergleichen und uns dann das Resultat mitzutheilen.

Nur ungern belästigen wir Sie mit diesem auch für Sie nicht angenehmen Auftrage; Ihre uns bekannte Gefälligkeit läßt uns aber hoffen, daß Sie unsere Freiheit entschuldigen, wogegen Sie uns stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit finden werden.

Ihrer gütigen, möglichst baldigen Mittheilung entgegensehend, um danach bestimmen zu können, was wir weiter in der Sache thun sollen, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 22. Mai 18 . .

Es thut uns aufrichtig leid, Ihnen in Antwort auf Ihr Schreiben vom 16. ds. sagen zu müssen, daß Sie in die Hände eines Mannes fielen, der hier als der ärgste Chicaneur bekannt ist und dessen Vermögensverhältnisse überdies höchst wahrscheinlich sehr zerrüttet sind. Wir begreifen nicht, wie Ihr Reisender ihn nur hat besuchen können, denn jede rechtliche Handlung, bei der er sich hier erkundigt hätte, würde ihn vor diesem Menschen gewarnt und ihm im Voraus versichert haben, daß Sie auch bei der besten Bedienung in den ärgerlichsten Streit mit ihm kommen würden. Indessen was geschehen ist, ist nicht mehr zu ändern.

Um Ihnen gefällig zu sein, bin ich, der Schreiber dieses, selbst zu H. gegangen. Nachdem ich mehrere Male wiederbestellt worden und ihn endlich zu Hause traf, verlangte ich den Wein aus dem Fasse zu kosten und ihn mit der Probe Ihres Reisenden zu vergleichen. Er führte mich in seinen Keller, wo eine Probe aus dem noch vollen Fasse gehoben wurde; diese ließ er mich gegen die Flasche probiren, die Sie ihm ℘r Post eingeschickt haben, und obgleich er behaupten wollte, der Wein im Fasse sei etwas geringer, so war dies doch offenbar nicht der Fall, und er bestand zuletzt auch nicht weiter darauf. Ich wollte nun die Probe Ihres Reisenden sehen, doch diese war, als ich darauf drang, nicht zu finden; sie wurde überall gesucht, aber vergebens, obgleich H. versicherte, er habe sie sorgfältig aufgehoben und könne nicht begreifen, wohin sie gekommen sei. So blieb meine ganze Untersuchung fruchtlos und ich bin keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß H. jene Probe beseitigt oder mit Absicht nicht da gesucht hat, wo sie zu finden gewesen wäre.

Wenn wir Ihnen nun aufrichtig rathen sollen, so nehmen Sie, ehe Sie sich in einen weitläufigen Prozeß mit diesem Menschen einlassen, den Wein zurück; wenigstens wir an Ihrer Stelle würden in keinem Falle in Hundt's Verlangen eines Nachlasses von mehr als 25% willigen, da er offenbar nichts weiter beabsichtigt, als Ihnen 52 fl. abzupressen. Ohnehin würden Sie auch höchst wahrscheinlich neue Noth mit der Zahlung haben. Wenn Sie uns daher einen Auslieferungsschein senden wollen, so werden wir den Wein gegen Ersatz der Spesen von H. zurücknehmen und ihm ein gutes Lager geben. Können wir selbst ihn auch nicht behalten, so wird es Ihnen doch nicht schwer werden, ihn anderweit abzusetzen, denn der Wein ist ohne Tadel. Mit Hochachtung

Ihre ergebenen

Gebr. Poller.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 25. Mai 18 . .

Es thut uns außerordentlich leid, aus Ihrem Briefe vom 22. ds. zu bemerken, daß Sie in unserer unangenehmen Angelegenheit so viel Mühe gehabt haben und wir Ihnen noch mehr verursachen müssen. Indessen wissen wir nun doch, woran wir sind und daß wir in die Hände eines Menschen gefallen, vor dem man Jedermann warnen sollte; wir können uns noch gratuliren, daß der Gegenstand nicht bedeutender und der Verlust jedenfalls zu verschmerzen ist.

Wir machen von Ihrem gütigen Anerbieten, den Wein an sich nehmen zu wollen, Gebrauch, indem wir Sie bitten, sich des beiliegenden Auslieferungsscheines zu bedienen, die Spesen an H. zu zahlen und uns solche unter gefälliger Anzeige in Rechnung zu bringen. Können Sie den Wein selbst verwenden, so würden wir Ihnen das ½ Stückfaß mit 189 fl. überlassen; andernfalls ersuchen wir Sie, ihn unter gehöriger Behandlung auf Lager zu behalten, bis wir anderweit darüber verfügen.

In Erwartung Ihrer gefälligen Nachricht von der Abmachung dieses fatalen Geschäfts sagen wir Ihnen unsern ergebensten Dank für die viele Mühe, die Sie damit haben, und empfehlen uns mit freundschaftlicher Ergebenheit.

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 8. Juni 18 . .

Zu unserem größten Bedauern können wir Ihnen noch nicht anzeigen, daß Ihre Angelegenheit geordnet ist. Sogleich nach Empfang Ihres Briefes vom 25. vor. Mts. schickten wir unsere Leute zu Hundt, um das Faß gegen Zahlung der Spesen abholen zu lassen, aber Herr H. war nicht zu Hause. Wir haben hierauf noch 3 bis 4 Mal zu ihm geschickt, aber immer entweder die nämliche Antwort erhalten, oder die Auslieferung wurde unter einem andern nichtigen Vorwande verweigert. Gestern ging Schreiber Dieses selbst hin, und da sagte man ihm denn, H. sei auf 2 bis 3 Wochen verreist, und seine Leute könnten in seiner Abwesenheit den Wein nicht ausliefern.

Nun bleibt Ihnen allerdings nichts übrig, als ihn zu verklagen, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Sie gewinnen müssen. Wir empfehlen Ihnen dazu den hiesigen Advokat Römer. Wahrscheinlich wird sich H. zur Auslieferung bequemen, wenn er sieht, daß Sie Ernst brauchen; denn so klug ist er gewiß, um einzusehen, daß er, wie die Sache steht, vor Gericht nicht durchkommen kann.

Wenn wir Ihnen ferner in dieser oder einer andern Angelegenheit nützlich sein können, wird es stets mit Vergnügen geschehen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Gebr. Poller.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 11. Mai 18 . .

Wir bekennen uns zum richtigen Empfang der mit Ihrer Zuschrift vom 7. ds. gesandten 1000 Stck. Louisd'or, die wir Ihnen gleichlautend gutgeschrieben, und halten uns für verpflichtet, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß man heute von M. Meier & Söhne hier sehr nachtheilig spricht. Dieselben sollen besonders in Krakau und Brody bedeutende Verluste erlitten haben, und man fürchtet in dieser Messe eine Krisis.

Haben Sie die Güte, diese Mittheilung ohne unsern Nachtheil zu benutzen und sich unserer Bereitwilligkeit versichert zu halten, wenn wir Ihnen in dieser Angelegenheit nützlich werden können.

Hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 12. Mai 18 . .

Die Nachricht, welche Sie mir in Ihrem Briefe vom 11. ds. über M. & S. mittheilen und für die ich Ihnen verbindlichst danke, ist mir ebenso überraschend als unangenehm, denn ich habe bei denselben gegen 6000 Rp zu fordern und außerdem ihnen erst vorige Woche 8000 fl. 4% Metalliques zum Verkauf eingeschickt. Da sie mir denselben noch nicht gemeldet haben, so werden die Papiere hoffentlich noch in ihren Händen sein, in welcher Voraussetzung ich Sie ersuche, sich dieselben gegen den beiliegenden Extraditionsschein wo möglich ausliefern zu lassen.

Zugleich wollen Sie die inliegenden Tratten auf M. & S. über

Ld'or. 600. — pr Zahltag und

Rp 2000. — pr ulto. ds.

gefälligst einziehen, resp. acceptiren lassen. Möchte es Ihnen gelingen, auf diese Art mein Guthaben noch zu retten!

Für die Ihnen hierdurch verursachte Bemühung im Voraus meinen verbindlichsten Dank sagend, werde ich jede Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um Ihnen wieder gefällig zu sein, und empfehle mich Ihnen mit dieser Versicherung

ganz ergebenst

A. Berendsohn.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 13. Mai 18 . .

Auf Ihren Brief von gestern müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern die Mittheilung machen, daß M. Meier & Söhne gestern ihre Insolvenz angezeigt haben. Die Passiva betragen etwas über 100,000 Rp. Der eingereichte Status soll zwar nur ein Deficit von kaum 10% ausweisen, doch sind unter den Aktiven, wie man sagt, mehrere ziemlich unsichere Forderungen aufgeführt, von deren Eingang der Ertrag der Masse hauptsächlich abhängen wird. Das Gericht hat sogleich einen Sequester verpflichtet, von dem wir heute erfuhren, daß Ihre Metalliques noch nicht verkauft sind, daher Sie dieselben zurückerhalten werden. Auf den Antrag der betheiligten Häuser unseres Platzes soll sobald als thunlich eine Conferenz der Gläubiger veranstaltet werden, um wo möglich ein außergerichtliches Abkommen zu Stande zu bringen. Wollen Sie uns mit Vollmacht und Instruktion versehen, so werden wir jener Conferenz für Sie beiwohnen und Ihr Interesse nach besten Kräften wahrnehmen.

Indem wir Ihnen die beiden Tratten auf M. & S. zu unserer Entlastung zurücksenden, empfehlen wir uns Ihnen mit Achtung

F. Rimpler & Comp.

Sollten Sie es vorziehen, die Sache einem Juristen zu übertragen, so empfehlen wir Ihnen dazu den Advokaten Dr. Stöckel.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 16. Mai 18 . .

Empfangen Sie für die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. enthaltenen Mittheilungen den verbindlichsten Dank. Sehr lieb ist es mir, zu vernehmen, daß wenigstens meine Metalliques gerettet sind; denn nach dem, was ich hier über den Stand der Sache höre, dürfte kein besonders günstiges Resultat für die Gläubiger zu erwarten sein. Eine Conferenz der Gläubiger behufs außergerichtlicher Regulirung scheint mir ebenfalls das Beste, und da Sie die Güte haben wollen, derselben in meinem Namen beizuwohnen, so übersende ich Ihnen hiermit eine gerichtlich recognoscirte Vollmacht sowie einen Auszug von Meier's Conto. Wenn die Masse nicht sogleich einen annehmbaren Accord anbieten kann, was ihr wol kaum möglich sein wird, so dürfte die Liquidirung des Geschäfts, am besten unter ge-

richtlicher Aufsicht, und die successive Vertheilung des Ertrags an die Gläubiger das Rathsamste sein. Indessen unterwerfe ich mich jedenfalls dem Beschlusse der Mehrheit.

Ich wünsche mir Gelegenheit, Ihnen für die mir hierbei geleisteten und noch zu leistenden Dienste meine Erkenntlichkeit beweisen zu können, und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung

A. Berendsohn.

In der kaufmännischen Korrespondenz häufig vorkommende Abkürzungen.

a. St. — alten Styls } bei Angabe des Datums in Rußland.
n. St. — neuen Styls }
Anw. — Anweisung.
Av. gr. — Avarie (Havarie) grosse.
Av. partic. — Avarie particulière.
Bℳ — Banco-Mark.
Btto. — Brutto.
C., Ct., Cts. — Cent, Cents, Centimes ꝛc.
C.-A. — Kassen-Anweisungen.
Cie, Co. — Compagnie (bei Societäts-Geschäften).
Connt. — Connossement.
Crt. — Courant (Preuß., Sächs. ꝛc.).
Ct. Ct. — Contocorrent.
Cℳ — Courant-Mark.
Ctr. — Centner.
Cwt. — engl. Centner (hundred-weight).
₰ — Pfennig. d. — Penny, Pence.
d. J. — dieses Jahres.
d. Mts. — dieses Monats.
do. — ditto.
$ — Dollar (amerikanisch).
Duk. oder ⌗ — Dukat.
Dzd. — Dutzend.
f. — fein; f. S. — fein Silber; f. G. — fein Gold.
f. a. B. — frei am Bord.
f. a. h. — frei ab hier.
Fc., Frs. — Franc. Francs.
fco. — franco (frei).
fl. — Gulden (rhein., holländ.).
fl. Oe. W. — Gulden österr. Währung.
52½fl. — Gulden im 52½ Fuß.
Frd'or. — Friedrichsd'or.
Fß. — Fuß (Münzfuß ꝛc.).
gef. — gefälligst.
Ggw. — Gutgewicht.
gr. — Groschen; Grän.
gt. — Grote.
Hav. gr., part. — große, particuläre Havarie.
Ko. — Kilogramm.
Kop. — Kopeken.
Krz., Xr. — Kreuzer.
L. — Lira, Lire.
£ — Pfund Sterling.
La. — Litera.
Ld'or. — Louisd'or.
Mß. — Gewicht; ℳ Hamb. Mark.
M. A. — Mangels Annahme.
M. Z. — Mangels Zahlung.
Ngr. — Neugroschen.
No. — Nummer.
nto. — netto.
N. W. — Norddeutsche Währung.
o/. — Ordre (in Wechseln, Connossementen ꝛc.).
%, pr. Ct. — pro Cent.
‰, pr. M. — pro Mille.
o. W. — oder Werth.
Oe. W. — österr. (neue) Währung.
Pa, 1a — Prima.
P. P. — Praemissis praemittendis (unter Vorausschickg. alles Vorauszuschickenden).
pr. pa. — per procura (in Vollmacht).
P. S. — Postscriptum, Nachschrift.
P. T. — Pleno Titulo (statt vollständigen Titels).
℔ — Pfund.
Qtch. — Quentchen, Quint.
Rp. — Thaler.
R. Bo. — Rubel Banco.
Re., Rim. — Rimesse.
Rs. — Reïs.
Rgdr. — Rigsdaler (dänische).
Rkdr. — Riksdaler (schwedische).
R. S. — Rubel Silber.
s. — engl. Schilling; ß — Hamb. Schill.
S℔. — Schiffspfund.
spo. — Sporco.
Sterl. — Sterling.
S. W. — Süddeutsche Währung.
Ta. — Tara.
Uo. — Ultimo.
verf. — verfallen.

Zehnter Abschnitt.

Verschiedene schriftliche Contorarbeiten.

1. Rechnungen, Noten und Fakturen.

Unter Contorarbeiten begreifen wir alle diejenigen schriftlichen Arbeiten, welche neben Korrespondenz und Buchhaltung im kaufmännischen Contor zur Ausführung gelangen. Wer mit einem Andern oder für einen Andern ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen hat, durch welches ein gegenseitiges Rechnungsverhältniß entsteht, muß einen Bericht darüber erstatten, aus welchem der Andere Alles ersieht, was er in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts zu wissen nöthig, besonders aber die Summe, die er seinem Geschäftsfreunde zu kreditiren oder zu debitiren hat. Man nennt diesen besonderen, die Berechnung enthaltenden Bericht im Allgemeinen eine Rechnung, und wenn sie über eine Waarensendung an einen andern Ort ausgefertigt wird, auch Faktura, Faktur oder Fattur, obgleich dieser Name eigentlich nur den Rechnungen über solche Waaren zukommt, die ein Commissionär im Auftrag eines Andern eingekauft hat. Rechnungen über Waaren, die auf dem eigenen Platze verkauft sind (Platzrechnungen), quittirt der Aussteller, wenn der Empfänger die Zahlung leistet, d. h. er bescheinigt unter dem Hauptgeldbetrage den Empfang durch das Wort „Empfangen", oder „Erhalten", „Dankend erhalten", auch mit dem nicht empfehlenswerthen undeutschen „pr. acquit" ꝛc. mit Unterzeichnung seines Namens. Eine Rechnung, die man beim Einzelverkauf über sogleich bezahlte Waaren ausstellt und die ebenfalls sogleich quittirt wird, nennt man auch eine Nota oder Note. Der Unterschied zwischen Rechnung und Note sollte wol eigentlich der sein, daß Noten in der Regel über einen einzelnen, Rechnungen dagegen über mehrere an verschiedenen Tagen verkaufte Posten ausgestellt werden; doch wird dieser Unterschied in der Praxis nicht festgehalten, sondern man bedient sich nach Belieben beider Worte in gleicher Bedeutung.

Beinote oder Interimsnote heißt diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten nur dazu dient, die später nachfolgende Hauptrechnung zu controliren.

Mit Gewichtsnote endlich wird diejenige Note bezeichnet, die als Anlage zu einer über eine größere Anzahl Colli lautenden Faktura dient und in welcher man das Gewicht eines jeden einzelnen Collo specificirt, während die Faktur nur das summarische Gewicht sämmtlicher Colli enthält. Man bezieht sich alsdann bei Angabe des Gesammtgewichtes in der Faktur auf die beigelegte Gewichtsnote, damit der Empfänger der Waare die letztere beim Abwiegen zu Hülfe nehmen kann.

Da man über sehr verschiedene Handelsgeschäfte Rechnungen auszustellen hat, so sind diese auch verschiedener Art, und es kommen außer den Rechnungen über verkaufte oder versendete Waaren auch solche über Wechsel und Staatspapiere (Zinsen- und Discontorechnungen), über Auslagen und Unkosten (Spesenrechnungen), über besorgte Assekuranz (Assekuranzrechnungen), im Auftrage eines Andern eingekaufte oder verkaufte Waaren (Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen) ꝛc. vor. Ferner geschieht es zuweilen, daß man einem Auswärtigen eine Rechnung über ein noch gar nicht ausgeführtes Geschäft giebt, damit derselbe beurtheilen kann, ob ein solches Geschäft unter den der Berechnung zu Grunde gelegten Bedingungen vortheilhaft für ihn sein würde oder nicht. Eine solche Rechnung nennt man, wie oben bereits erwähnt, eine fingirte Rechnung oder ein Conto finto.

Eine Rechnung muß im Allgemeinen enthalten: den Namen des Ausstellers und Dessen, der sie empfängt (in einer Note über baar bezahlte Waaren im Detailverkauf wird der letztere nicht immer angegeben, ist auch oft gar nicht bekannt); eine specielle Aufzählung der Artikel oder überhaupt der Gegenstände, über welche sie ausgestellt wird, bei Waaren mit Angabe des Gewichtes, Maßes ꝛc.; die Angabe des Preises und des Geldbetrages; die Zahlungszeit, Geldsorte und sonstige das Geschäft betreffende Bedingungen, wenn dergleichen zu bemerken sind; bei Waarenversendungen nach auswärts die Art der Bestellung und der Versendung, oft auch die bedungene Fracht und Lieferzeit; die Art, Anzahl und Bezeichnung der Colli, sowie überhaupt Alles, was der Empfänger in Bezug auf das betreffende Geschäft und die Empfangnahme der Waare zu wissen nöthig hat. Wird die Rechnung über ein Verkaufsgeschäft auf dem Platze ertheilt, das durch einen Makler abgeschlossen ward, so wird auch gewöhnlich der Name des letzteren auf derselben angegeben. Der Name des Ausstellers wird entweder gleich zu Anfang genannt oder unter die Rechnung gesetzt.

Im Grunde ist die Rechnung nur eine Kopie der in den Büchern bereits niedergeschriebenen Notiz über einen oder mehrere Geschäftsvorfälle. Sie soll es wenigstens sein. Unter allen Umständen gebe man sie nicht aus den Händen, ohne jeden einzelnen Posten mit den betreffenden Buchposten genau verglichen und sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben.

Ebenso mache man es sich zur strengsten Regel, niemals eine Rechnung zu quittiren, bevor man den empfangenen Betrag dem Zahlenden gutgeschrieben hat. Denn nichts kann für den Ruf des Kaufmanns so nachtheilig werden, als wenn er einen bereits bezahlten Posten seinen Kunden nochmals in Rechnung stellt.

Man bedient sich zu den Rechnungen meist eines gedruckten Schema; wenn sie nach auswärts gehen, schreibt man sie entweder auf ein besonderes Blatt, das man dann in den Brief legt, oder auch auf den zweiten halben Bogen (die 3. Seite) des Briefes, zuweilen auch unter den Brief selbst, wenn Raum genug vorhanden ist. Uebrigens ersieht man die Einrichtung aus den folgenden Proben.

Dresden, den 6. Januar 18 . .

Nota über:

4 Ell. f. braunes Tuch	à Rp. $2^1/_2$	Rp. 10. —. —	
$2^1/_4$ „ f. gestr. Buckskin	„ „ $2^3/_4$	„ 6. 5. 5	
		Rp. 16. 5. 5	

Herrn *Emil Fränkel* hier.

Den Betrag erhalten.
Adolf Busse.

Breslau, den 10. Februar 18 . .

Nota von **C. F. Simon**
für Herrn *F. C. Schneider* hier,
über:

12 Fl. Deidesheimer	à 15 Sgr.	Rp. 6. —. —
12 „ Bordeauxwein	„ 20 „	„ 8. —. —
2 „ f. Rum	„ $22^1/_2$ „	„ 1. 15. —
		Rp. 15. 15. —

Dankend erhalten.
C. F. Simon.

Leipzig, den 20. December 18 . .

RECHNUNG von **M. Beyer & Comp.**

		über:				
August	5.	2 Brd. f. Raffinade, $26^1/_2$ ℔.	à 7 Ngr. . . . Rp.	6	5	5
„	„	20 ℔. f. Rio-Kaffee	„ $7^1/_2$ „ . . . „	5	—	—
September	3.	$^1/_8$ Ctr. Rosinen	„ 14 Rp. . . . „	1	22	5
„	„	6 ℔. Korinthen	„ $5^1/_2$ Ngr. . . . „	1	3	—
„	„	10 ℔. gest. Melis	„ $5^1/_2$ „ . . . „	1	25	—
December	12.	4 Loth f. Zimmt	„ $1^1/_2$ „ . . . „	—	6	—
„	„	4 „ Macisblumen	„ $2^1/_2$ „ . . . „	—	10	—
			Rp.	16	12	—
		Sr. Wohlgeboren Herrn Dr. *Schubert* hier.				

Nürnberg, den 25. März 1862.

Herr *Wilhelm Mengel* hier,
von **Friedr. Berndt & Sohn.** Soll.

1861.		Sie empfingen:			
Novbr.	26.	2 ℔. f. Gastinois Saffran	à 18 fl. . . . . fl.	36	—
Decbr.	4.	$^1/_4$ Ctr. Gallus Aleppo	„ 82 „ . . . . „	20	30
„	19.	6 ℔. mitl. Waschschwämme	„ 6 „ . . . . „	36	—
1862.					
Januar	25.	10 ℔. moskow. Rhabarber	„ 7 „ . . . . „	70	—
Februar	22.	1 Ctr. Mart. Kakao	. . . . „	42	—
			fl.	204	30

Berlin, den 9. April 18..

Herren **Gebr. Aaron** hier.

Sollen.

Sie empfingen, durch Makler J. Hirsch geschlossen:			
£ 456. — pr ult. April,			
„ 300. — pr 5. Mai,			
£ 756. — auf London à 6. 23. . . . . . . Rt.	5115	18	—
Werth pr heute.			
Adolf Sander.			

Frankfurt a. M., 29. März 18..

NOTA

für Herrn **Isidor Kamper** hier.

Ueberliess Ihnen dato:			
pr 28. April auf hier . . . . fl.	2500	—
ab Disconto à 6 % . . . . „	12	30
fl.	2487	30
Den Empfang des Betrags bescheinigt **B. Ullrich.**		

Berlin, den 16. Juni 18..

NOTA

für Herren **Freitag & Comp.** in **Breslau**

von **Emil Thamvetter.**

		In Ihrem Auftrag gekauft:				
Juni	15.	Rt. 10,000 Köln-Mind. E.-A. ohne Divid. . . à	122	Rt. 12,200	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. $3^1/_2$ %		„ 160	12	6
		„ 6000 in 12 Stück Agrippina-Aktien mit 20 % Einzahlung . . . . à	128	„ 2880	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. zu 4 %		„ 22	—	—
		Courtage 1 ‰ Rt. 15. 2				
		Provision $^1/_3$ % „ 50. 8		„ 65	10	—
				Rt. 15,327	22	6

Leipzig, den 25. Januar 18 . .

			Sollen.		
1860.		Herren *Schröter & Manz* hier.			
		Sie kauften durch Makler Müller, Ziel 2 Mt., und empfingen:			
Novbr.	25.	3 Ballen Pfälzer Tabak			
		□ Nr. 86. Btto. 5 Ctr. 34 ℔.			
		„ 87. „ 5 „ 26 „			
		„ 88. „ 5 „ 51 „			
		Btto. 16 Ctr. 11 ℔. Ta. 5 ℔. p. B.			
		Netto 15 Ctr. 96 ℔. à 10 ℛ . . . ℛp.	159	18	—
		Fritzsche & Sohn.			

Amsterdam, d. 12. Aug. 18 . .

		Sollen.	
	Herren *W. Siebert & Cie.* in St. Petersburg.		
	Kauften auf Ihre Ordre und sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr pr. Johannes, Kapt. Stopf, in Taxfracht:		
W.	2 Fass Ceylon - Kardamomen		
Nr. $\frac{1216}{1217}$	Nr. 1216. Btto. 244 K. Ta. 33 K.		
	„ 1217. „ 239 „ „ 35 „		
	Btto. 483 K. Ta. 68 K.		
	Netto 415 K. à 116 c. pr. ½ K. . . . . fl.	962	80
	Decort 2 % „	19	26
	fl.	943	54
	— 1 % Disconto für baare Zahlung „	9	43
	fl.	934	11
	Für Empfangen, auf Lager bringen, Küperlohn etc. fl. 2. 50.		
	„ Ausgangs-Zoll, Syndikat . . . . „ 15. 60.		
	„ Schiffs- und Schleusengeld . . . . „ 3. 50.		
	„ Courtage ½ % . . . . „ 4. 81.		
	„ besorgte Assekuranz für fl. 1100. — à 2 % . . . . „ 22. —.		
	„ Courtage ¼ % . . . . „ 2. 75.		
	„ Police . . . . „ 3. —.		
	„ Connossement, Stempel, Porto etc. . . . . . „ 3. 20.	57	36
	fl.	991	47
	Commission 2 % „	19	83
	Valuta pr. 12. Oktbr.*) fl.	1011	30
	J. Schmerber & Co.		

*) Dieses heisst, dass der Rechnungsbetrag am 12. Oktober fällig oder zahlbar ist.

Prag, den 7. Februar 18 . .

Herrn Gastgeber *Lorenz* in Leitmeritz.

Sie empfangen auf Verlangen hierbei:			
1 Fässchen Baumöl Btto. 46½ ℔. Ta. 8½ ℔.			
Netto 38 ℔. à 45 Xr. Oe.W. fl.	17	10	—
pr. contant			
W. A. Rudolph.			

Verkaufsrechnung über 20 Fässer Lumpenzucker, die wir von Sendung der Herren *Sal. Marsh & Co.*, London, pr. Dampfschiff Albert, Kapt. Möller, empfangen und hier für Ihre Rechnung verkauft haben.

S. M. & Co.	20 Fass Lumpenzucker gewogen:		
	(Das Gewicht der einzelnen Fässer specificirt oder in einer besondern Gewichtsnote aufgeführt.)		
Nr. 56/75.	Btto. 19254 ℔. { Ta. 1978 ℔.		
	÷ 2074 „ { Ggw. 96 „ à ½ %		
	Netto 17180 ℔ . . . . à 2½ ß Bℳ	2684	6
	Disconto 1 % . . . . „	26	13
	Bℳ	2657	9
	Unkosten:		
	Fracht u. Primage pr. 180¾ Ctr. à 20 ß Ctℳ 225. 15.		
	Lootsengeld und Arbeitslohn . . . . . . „ 28. 8.		
	Everführer, Aufbringen, Abliefern und Küperlohn . . . . „ 36. —		
	Lagermiethe pr. 2 Mt. . . . . „ 20. —		
	Kleine Spesen und Trinkgeld . . . . . „ 5. —		
	Courtage von Bℳ 2684. 6. à ⅚ % . . „ 22. 6.		
	Ctℳ 337. 13.		
	à 125 . . . . Bℳ 270. 4.		
	Eingangs-Zoll von Bℳ 2700. — à ½ % „ 13. 8.		
	Feuerassekuranz 2 ‰ . . . . „ 5. 6.		
	Provision und Delcredere 2½ % . . . „ 66. 7.	355	9
	Valuta pr. 9. Jan. Bℳ	2302	—

Hamburg, den 20. Januar 18 . .

Winter Söhne & Christ.

MAGDEBURG, den 12. December 18 . .

Herr *C. A. Friedemann* in HANNOVER | Soll.

		Sende Ihnen laut Ordre vom 10. dieses für Ihre Rechnung und Gefahr pr. Eisenbahn:			
H. F. Nr. 36/37	2	Tonnen Sirup Nr. 36. Btto. 6 Ctr. 67 ℔. Ta. 61 ℔. „ 37. „ 6 „ 53 „ „ 54 „ Btto. 13 Ctr. 20 ℔. Ta. 115 ℔. Ntto. 12 Ctr. 5 ℔. à 8¾ Rp. Rp.	105	13	—
△ Nr. 235/238	4	Sack mtl. Brasil. Kaffee Nr. 235. Btto. 158 ℔. „ 236. „ 161 „ „ 237. „ 167 „ „ 238. „ 152 „ Btto. 638 ℔. Ta. 8 ℔. à 2 ℔. pr. S. Ntto. 630 ℔. à 8 Sgr. . . . . „	168	—	—
		Rp.	273	13	—
		M. Wunder *jun.*			

HAMBURG, den 25. November 18 . .

Assekuranz-Rechnung

für Herren *Ed. Schilz & Co.* in BERLIN

von **Christian Marck.**

		Auf Ihre Ordre vom 20. ds. bei der Nautischen Assekuranz-Compagnie besorgte Versicherung auf:		
◇ Nr. 1/100	100	Ballen Kaffee zum taxirten Werthe von Bℳ 3750 incl. 10 % imagin. Gewinn, pr. Schiff „Johann Haage“, Kapt. Tonner, von Rio de Janeiro nach Hamburg		
		Bℳ 3750 à 3 % Bℳ	112	8
		Courtage ⅛ % . . . . Bℳ 4. 10. Provision ⅓ % . . . . „ 12. 8. „	17	2
		Bℳ	129	10
		Police folgt hierbei.		

Berlin, den 12. December 18..

Havarie-Rechnung

für die Nautische Assekuranz-Compagnie in Hamburg

von Ed. Schilz & Co.

◇		Von den mittelst Police Nr. 377 bei Ihrer Gesellschaft ℘ Schiff „Johann Haage", Kapt. Tonner, versicherten			
Nr. 1/100	100	Ballen Kaffee, Versicherungs-Werth Bℳ 3750, sind gemäss Kapitänsprotest und der aufgenommenen gerichtl. Besichtigung minder beschädigt in Hamburg ausgeliefert worden:			
		25 Ballen Nr. 1/25 im Gewichte von ℔. 3000 und einem Versicherungswerthe von Bℳ 937. 8 β			
		Hiervon 5 % zuerkannter Schaden	Bℳ	46	13
		Ferner stark beschädigt, so dass sie verkauft werden mussten:			
		50 Ballen Nr. 26/75 — ℔. 6000 — Versicherungs-Werth Bℳ 1875.			
		Der taxirte gesunde Werth betrug laut Protokoll der Experten à 5½ β ℘ ℔. Bℳ 2062. 8 β			
		ab: Btto.-Erlös in Auktion ... „ 1420. 8 „			
		Demnach Verlust Bℳ 642. — oder 31,103 %			
		31,103 % von versicherten Bℳ 1875	„	583	3
		Expertisekosten .... Bℳ 75. 8.			
		Verkaufs-Commission 2 % ... „ 28. 8.		104	—
			Bℳ	734	

Folgendes ist eine fingirte Rechnung, welche ein Commissionär in Havre einem Handlungshause in New-York auf dessen Verlangen ausstellt, damit das letztere beurtheilen könne, ob es vortheilhaft sei, die Waare nach Havre in Consignation (zum Verkauf) zu senden. Der Commissionär berechnet eine beliebige Quantität zu dem Preise, den er dafür zu erhalten hofft, und zieht alle Spesen zu den üblichen Sätzen davon ab, gerade so, wie solche in der Wirklichkeit vorkommen. In ähnlicher Art werden auch diejenigen Conti finti angefertigt, bei denen es sich darum handelt, den Geschäftsfreund zu Aufträgen für den Einkauf einer Waare zu veranlassen.

Conto finto

über Elephantenzähne von New-York nach Havre.

100 Stück, angenommen 2000 K. à 550 Fr. ℘ 50 K.		Fr.	22000. —
Disconto 2 % für baare Zahlung		„	440. —
		Fr.	21560. —
Unkosten:			
Fracht ℘ 4400 ℔. à 1⅛ c. ℘ ℔.	Fr. 49. 50.		
Primage 10 %	„ 4. 95.		
Assekuranz von Fr. 22000. — à 3 % incl. Kosten	„ 660. —		
Ausschiffen, auf's Lager bringen.	„ 25. —		
Wagegeld à 22 c. ℘ 100 K.	„ 4. 40.		
Eingangszoll à 60½ Fr. ℘ 100 K.	„ 1210. —		
Lagergeld ℘ 2 Mon. à 25 c. ℘ 100 K. u. Mon.	„ 10. —		
Feuerassekuranz 1 ‰ ℘ Mon.	„ 44. —		
Courtage ¼ % von Fr. 22000. —	„ 55. —		
Provision und Delcredere 3 % von Fr. 21560 .	„ 646. 80.		
		„	2709. 65.
	Netto-Provenue (Rein-Ertrag)	Fr.	18850. 35.

Formulare von Beinoten oder Interimsnoten.

Berlin, den 12. April 18 . .

Nota von **A. Krüger** — über:

durch Makler J. Samson, Ziel 2 Mon., gekaufte

200 Brd. Raffinade 2836 ℔. } à 22¾ Rℓ.
1 „ Muster . . 14½ „ }

Herren *Gebr. Mann* hier.

Leipzig, den 12. Mai 18 . .

Herren *J. W. Schulze & Sohn* hier

kauften selbst nach Besicht*) ℘ Casse, in Ld'or. nach Cours und empfangen 3 Ballen Debrecziner

Nr. 220. Btto. 4 Ctr. 86 ℔. }
„ 221. „ 4 „ 65 „ } Ta. 5 ℔. ℘ Ballen à 14½ Rℓ.
„ 222. „ 4 „ 92 „ }

C. Chr. Becker.

Gewichtsnote.

+ Nr. 1/20 20 Ballen Java-Kaffee Btto. N℔. 1338

Nr. 1 Bo. N℔. 68	Nr. 6 Bo. N℔. 65	Nr. 11 Bo. N℔. 67	Nr. 16 Bo. N℔. 67
„ 2 „ „ 67½	„ 7 „ „ 66	„ 12 „ „ 66	„ 17 „ „ 67½
„ 3 „ „ 67	„ 8 „ „ 66½	„ 13 „ „ 66½	„ 18 „ „ 65
„ 4 „ „ 68½	„ 9 „ „ 67	„ 14 „ „ 68	„ 19 „ „ 66½
„ 5 „ „ 67½	„ 10 „ „ 65½	„ 15 „ „ 67½	„ 20 „ „ 68½
Bo. N℔. 338½	℔. 330	℔. 335	℔. 334½

---

*) Nach Besicht heißt, daß der Verkäufer die Waare vorher hat ansehen lassen.

2. Rechnungsauszüge oder Conto-Corrente.

Conto-Corrente ist die laufende Rechnung, welche ein Kaufmann über die mit einem Geschäftsfreunde gemachten Geschäfte in seinem Hauptbuche, beziehungsweise in seinem Conto-Corrente-Buche (auch Riscontro) führt. Diese Rechnung nimmt in dem betreffenden Buche zwei einander gegenüberstehende Seiten in Anspruch. Man überschreibt sie mit dem Namen und Wohnorte des Geschäftsfreundes und verzeichnet auf der linken Seite dessen Debet oder Soll, d. h. alle unsere Forderungen an ihn, wie sie nach und nach durch den Geschäftsgang entstehen. Die rechte Seite nimmt dagegen dessen Credit oder Haben, nämlich seine Forderungen an uns auf. Wird diese Rechnung aus dem betreffenden Buche ausgezogen, d. h. eine Abschrift von ihr angefertigt, um sie dem Geschäftsfreunde zur Vergleichung mit dem Conto seiner eigenen Bücher einzusenden, so nennt man diesen Auszug ebenfalls Conto-Corrente, oder auch Rechnungs-Auszug. Ein Conto-Corrente ist entweder einfach, oder zusammengesetzt. Einfach ist es, wenn außer den verschiedenen Posten im Soll und im Haben Nichts weiter einzubringen ist, als allenfalls der Saldo zur Ausgleichung, der dann nach Abschluß des Conto auf der gegenüberstehenden Seite in neuer Rechnung vorgetragen wird. Zusammengesetzt ist das Conto-Corrente, wenn es auch noch die Berechnung der durch den Geschäftsgang entstehenden gegenseitigen Zinsforderungen, und die Anrechnung der auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen enthält. Das einfache Conto-Corrente, welches hauptsächlich in Waaren- und Speditionsgeschäften vorkommt, ist durch Vorstehendes genügend erläutert, und wird das weiter unten folgende Schema eine genaue Einsicht in die Einrichtung desselben bieten. Beim zusammengesetzten Conto-Corrente, das besonders in Bank- und Commissionsgeschäften geführt wird, kann die Berechnung der gegenseitigen Zinsforderungen nach drei verschiedenen Methoden stattfinden, nämlich a) nach der progressiven Methode, b) nach der retrograden Methode, und c) nach der Staffelrechnung. Wir werden diese drei Methoden weiter unten ausführlicher behandeln. Die Zinsen selbst kann der Bankier berechnen:

1) zu einem für das Debet und Credit gleich hohen Zinsfuß, und zwar für den ganzen Zeitraum, den das Conto-Corrente umfaßt; oder
2) zu einem für das Debet und Credit gleich hohen, während der Laufzeit des Conto jedoch wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Januar bis 31. März 5 %, vom 1. April bis 30. Juni $4\frac{1}{2}$ % u. s. w.; oder
3) zu einem doppelten, für den ganzen Zeitraum des Conto gleich hohen Zinsfuß, wobei für das Debet höhere Zinsen berechnet werden als für das Credit, oder für letzteres auch gar keine Zinsen in Anrechnung kommen; oder
4) zu einem doppelten, während der Laufzeit des Conto wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Jan. bis 31. März für das Debet 6 % und für das Credit 4 %, vom 1. April bis 30. Juni 5 % und beziehungsweise 3 %, ꝛc.

Die auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen, welche der Bankier im Conto-Corrente in Anrechnung bringt, sind:

1) Provision oder Commission des Bankier. Sie ist die Gebühr, die der Bankier, als Commissionär, für seine Bemühungen berechnet, und bezieht sich daher auf alle Posten des Conto=Corrente, welche durch Bank= oder Wechselgeschäfte entstanden sind. Man rechnet sie gewöhnlich von derjenigen Seite des Conto=Corrente, welche die größere Kapitalsumme ausweist, nachdem man jedoch zuvor die Beträge derjenigen Posten beider Seiten abgerechnet hat, in welchen sie schon mit inbegriffen ist, und wozu auch der Saldo der vorigen Rechnung, alle Waaren= und Speditionsposten 2c. gehören.

2) Courtage. Sie wird von allen Posten beider Seiten gerechnet, die durch Geschäfte entstanden sind, zu deren Ausführung man einen Makler nöthig gehabt hat, oder nöthig gehabt zu haben vorgeben kann, wie: Einkäufe und Verkäufe von Wechseln, Effekten und Geldsorten.

3) Auslagen für Wechselstempel und Porti.
Für diese Spesen wird der Geschäftsfreund belastet.

Die Zinsenberechnung nach der progressiven Methode ist die bekannteste und kommt bei der Berechnung zu einem auf beiden Seiten gleich hohen Zinsfuße in Anwendung. Man nimmt hier den Abschlußtag des Conto=Corrente als Grundlage zur Zinsenberechnung an, und berechnet sowol von der Debet=, als von der Creditseite die Zinsen von jedem Posten, von seiner Verfallzeit an bis zu dieser Epoche. Das Verfahren bei dieser Zinsenberechnung ist folgendes: Man sucht die Anzahl der Tage dieses Zeitraums, multiplizirt dann diese mit der betreffenden Kapitalsumme, und dividirt das sich ergebende Produkt, Zinszahlen, Nombres, auch Produkte genannt, durch die Zahl, welche man findet, wenn man 36000 (nämlich 360 $\times$ 100) durch den gegebenen Zinsfuß theilt. Das sich ergebende Resultat sind die Zinsen für den betreffenden Posten. Ist der Zinsfuß 6 %, so werden die Zinszahlen durch 6000 dividirt; bei 5 % durch 7200; bei $4\frac{1}{2}$ % durch 8000; bei 4 % durch 9000; bei 3 % durch 12000; bei $2\frac{1}{2}$ % durch 14400 und bei 2 % durch 18000. Hat man einen Zinsfuß, der einen bequemen Divisor nicht zuläßt, so rechnet man die Zinsen zu einem andern, vorerwähnten Zinsfuße und ändert das Resultat nach dem Verhältniß des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem gegebenen um. So rechnet man z. B. bei 7 % = 6 % und zieht dem Resultate $\frac{1}{6}$ zu, oder bei $5\frac{1}{2}$ % = 6 % $\div$ $\frac{1}{12}$ vom Resultate, oder auch = 5 % + $\frac{1}{10}$ zum Resultate. Bei der Conto=Corrente=Zinsenberechnung wird das Jahr gewöhnlich zu 360 Tagen (woher sich auch die vorerwähnten 360 $\times$ 100 erklären lassen), und bei Aufsuchung der Zinstage jeder Monat zu 30, oder auch nach seinen Kalendertagen gerechnet. Wenn die dem Kapital beigefügten Groschen oder Kreuzer weniger als Rℳ. $\frac{1}{2}$ oder ℱl. $\frac{1}{2}$ betragen, so werden sie bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt, übersteigt jedoch die Groschen= oder Kreuzerzahl Rℳ. $\frac{1}{2}$ oder ℱl. $\frac{1}{2}$, so rechnet man die Zinsen von einem ganzen Thaler oder Gulden, welche Regel man auch bei andern Münzsorten befolgt.

Im Conto=Corrente verzeichnet man in einer Colonne die betreffenden Zinstage, in einer andern die Zinsen, meistens aber blos deren Zinszahlen, sucht dann am Ende beim Abschluß den Saldo der Zinsen, beziehungsweise

der Zinszahlen, aus welchen man in letzterem Falle den Zinsensaldo sucht, und belastet den Geschäftsfreund dafür, wenn im Debet die größere Zinsen- oder Zahlensumme sich ergab, im andern Fall wird er natürlich für den Zinsensaldo kreditirt. Endlich wird der Geschäftsfreund für die bereits erwähnten Spesen belastet und dann das Conto-Corrente abgeschlossen.

Wenn die Verfallzeit einzelner Posten erst nach dem Abschlußtag der Rechnung eintritt, so werden diese Posten für die Zeit von ihrem Verfalltage bis zum Abschlußtage discontirt. Man zieht diesen Disconto jedoch nicht sofort von jeder einzelnen Kapitalsumme ab, sondern wirft denselben, resp. deren Nombres, in die Zinsencolonne mit aus, jedoch zur Unterscheidung von den wirklichen Zinsen mit rothen Ziffern. — Da nun dieser Disconto vom betreffenden Kapitale in Abzug kommen, oder in entgegengesetzter Weise wirken muß, so sucht man vor dem Abschluß den Saldo der rothen Ziffern, und bemerkt denselben auf die Seite der kleineren Summe der rothen Zinszahlen: einmal mit rother Tinte der Ausgleichung wegen, dann mit schwarzer Tinte, als wirkliche Zinsen. — Durch dieses Verfahren wird der beiderseitige Disconto ausgeglichen und der Ueberschuß als Disconto-Saldo auf die entgegengesetzte Seite gebracht. Da die Summen der rothen Zinszahlen auf beiden Seiten sich ausgleichen, so ist es gleichgültig, ob sie bei Aufsuchung des eigentlichen Zinsen- oder Nombres-Saldo und beim Abschluß mitgezählt werden, oder nicht, sie kommen hier eigentlich nicht mehr in Betracht.

Bei der **retrograden Methode**, nach welcher die Zinsen im Debet und im Credit ebenfalls gleich hoch berechnet werden, nimmt man an, jeder Posten sei schon am Eröffnungstag, oder auch an der frühesten Verfallzeit des Conto-Corrente fällig; diese Epochen dienen daher auch zur Basis der Zinsenberechnung. Es werden hiernach alle Posten gleichsam discontirt, die Kapitalien im Credit geben Zinsen für das Debet und jene im Debet geben Zinsen für das Credit. Das Verfahren der Zinsenberechnung ist gleich dem, das bei der progressiven Methode in Anwendung kommt. Ist nun die Summe der Zinsen oder der Zinszahlen im Debet größer, als im Credit, so wird der Geschäftsfreund für den Zinsensaldo kreditirt; das Umgekehrte findet statt, wenn die Summe der Zinsen oder Zinszahleu im Credit größer ist. Man bringt daher den Zinsen- oder Zinszahlen-Saldo nicht nur zur Ausgleichung in ihre Colonne auf jene Seite, welche den kleineren Gesammtbelauf ausweist, sondern auch den Zinsensaldo zugleich auf derselben Seite in die Kapital-Colonne. Bei diesem Verfahren wird jedoch der Werth des Kapitalien-Saldo, der rohe oder Brutto-Saldo genannt, ebenfalls auf den Eröffnungstag, resp. die früheste Verfallzeit zurückgeführt, dieser Saldo soll jedoch am Abschlußtag fällig sein, man rechnet daher, ehe man überhaupt den Zinsensaldo sucht, die Zinsen von ihm vom Eröffnungstag resp. von der frühesten Verfallzeit bis zum Abschlußtag des Conto-Corrente, und trägt sie in die Zinsen- oder Nombres-Colonne derselben Seite ein, welche die kleinere Kapitalsumme hat. Speciellere Erläuterungen dürften überflüssig sein, und es wird daher der Lernende auf das später folgende Beispiel verwiesen. — Diese Methode hat den Vorzug vor der erstgenannten, daß man schon im Voraus die Zinsenberechnung für jeden

einzelnen Posten ausführen kann, ohne an die Abschlußzeit des Conto=Corrente gebunden zu sein, und daß jene Posten, die erst nach dem Abschlußtag verfallen sind, keine besondere Zinsenberechnung erfordern, indem solche ebenso wie alle andern Posten behandelt werden.

Bei den häufigen Schwankungen des Bank=Disconto kommt der Bankier in den Fall, den Zinsfuß in den laufenden Rechnungen seiner Freunde während des Jahres wechseln zu müssen, denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, denselben Vorschüsse zu einem niedrigeren Zinsfuße zu machen, als der Bank=Disconto steht; ebenso wird im entgegengesetzten Falle der Committent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, wenn der Disconto wieder ermäßigt ist. Durch eine solche Aenderung im Zinsfuße während der Laufzeit des Conto=Corrente entsteht die **Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße**. Diese Art von Conto=Corrente=Zinsenberechnung läßt sich sowol nach der retrograden, als auch nach der progressiven Methode ausführen. Bei der Berechnung nach jeder der beiden Methoden behandelt man alle Posten des Zeitraumes, für welche der Zinsfuß gleich hoch ist, wie jene eines eigenen, für sich abzuschließenden Conto=Corrente, berechnet die Zinsen zu dem stipulirten Zinsfuße, und bringt deren Debet= oder Credit=Saldo in die Debet= resp. Credit=Kapital=Colonne, merkt dann den Kapitalien=Saldo mit den Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf der Seite, welche die größere Kapitalsumme ausweist, vor, aus welchem in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuße berechnet werden. Da wegen Aenderung des Zinsfußes ein vollständiger Abschluß des Conto=Corrente doch nicht stattfindet, so kann dieser Kapitalien=Saldo weder zur Ausgleichung in die Colonne der kleineren Geldsumme, noch als Saldo=Vortrag in jene der größeren Summe gesetzt werden; er wird blos vorgemerkt, um in der neuen Rechnung die Zinsen aus ihm bequemer rechnen zu können. — Posten, welche nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung verfallen sind, behandelt man wie nach dem Abschlußtag fällige Posten; bei der progressiven Methode werden sie ebenfalls durch die Anwendung von rothen Zinszahlen discontirt. Bei dieser Art von Conto=Corrente=Zinsenberechnung werden aus dem während der Laufzeit des Conto=Corrente eingebrachten Zinsensaldo ebenfalls Zinsen, hier also Zinses=Zinsen berechnet; der Bankier nimmt den eingebrachten Zinsenbetrag

1. Rechnungs=Auszug

Soll Herr **Eduard Schneider**

1864						
Januar	1	An Saldo der vorigen Rechnung	Rp.	148	10	—
„	20	„ Betrag von gesandten diversen Waaren	„	87	—	—
Februar	25	„ do. „ „ „ Zucker .	„	104	8	6
April	20	„ do. „ „ „ Reis .	„	54	21	—
Juni	6	„ do. „ „ „ Pfeffer .	„	92	4	—
			Rp.	486	13	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Rp.	131	20	6

bei seiner Berechnung sofort als verfallen an und betrachtet das Conto=Corrente bei jeder Aenderung des Zinsfußes als völlig abgeschlossen. —

Die **Staffelrechnung** kommt in Anwendung, wenn ein Conto = Corrente zu einem d o p p e l t e n Zinsfuße berechnet werden soll. Bei dieser Rechnungsart werden die Posten nach der chronologischen Folge ihrer Verfallzeit untereinander gestellt, jeder Debetposten mit D. oder S. (Debet oder Soll) und jeder Creditposten mit C. oder H. (Credit oder Haben) bezeichnet, gleiche Posten (also Debet zu Debet, und Credit zu Credit) addirt, ungleiche Posten von einander abgezogen, und von jeder Summe oder jedem Saldo die Zinsen für so viele Tage berechnet, als der betreffende Betrag unverändert bleibt, wobei man die Debetposten zu dem höheren und die Creditposten zu dem niedrigeren Zinsfuße, resp. aus letzteren auch gar keine Zinsen berechnet. Für die Zinsen bildet man zwei Colonnen, und schreibt die Debet=Zinsen in die eine, die Debet=Colonne, und die Credit = Zinsen in die andere, die Credit = Colonne. Vergütet der Bankier auf das Guthaben seines Committenten gar keine Zinsen, so fällt natürlich die Credit = Zinsen = Colonne weg. — Posten, die nach dem Abschlußtag der Rechnung fällig sind, werden entweder einzeln für die Zeit von dieser Epoche bis zu ihrer Verfallzeit discontirt, die Creditposten (zum niedrigeren Zinsfuß) geben dann Zinsen für das Debet, und die Debetposten (zum höheren Zinsfuß) für das Credit, — oder man setzt die Staffelzinsenberechnung ohne Berücksichtigung des Abschlußtages bis zur Verfallzeit des zuletzt fälligen Postens fort, und discontirt den letzten Kapitalbetrag Valuta pr Abschlußtag, und zwar zum höheren Zinsfuße, wenn er im Debet, und zum niedrigeren, wenn er im Credit ist. — Soll der d o p p e l t e Zinsfuß während der Laufzeit der Rechnung g e ä n d e r t werden, so schließt man die Rechnung für den Zeitraum, für welchen der doppelte Zinsfuß unverändert bleibt, vollständig ab, rechnet den Zinsensaldo dem Kapital zu oder ab, und berechnet dann den Kapitalsaldo der bisherigen Rechnung zu dem veränderten Zinsfuße weiter. Wenn Posten vorkommen, die nach dem Zeitpunkt der Zinsenänderung verfallen sind, so behandelt man solche wie nach dem Abschlußtag fällige.

Wir lassen nun als Probe den Rechnungs = Auszug eines Waarenhändlers und Beispiele von allen oben erläuterten Conto = Corrente = Zinsberechnungs= Arten und Formen folgen:

eines Waarenhändlers.

in Frankfurt a/O. Haben

1864						
Januar	15	Per Ihre Baarsendung	Rth.	100	—	—
Februar	20	„ Zahlung von Ed. Steiger hier . . .	„	78	18	—
April	12	„ Ihre Rimesse auf Gebr. Wagner hier .	„	176	5	—
Juni	30	„ Saldo zu meinen Gunsten	„	131	20	6
			Rth.	486	13	6

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Ferd. Saalberg.

2. Conto-Corrente-Zinsenberechnung nach der progressiven

Sollen Herren **Kehler & Cie.**

1864.							
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . .	p. 31. Decbr.	180	46440	Rp. 257	28
„	10	„ Ihre Te. °/. J. Quint . . .	„ 31. Jan.	150	486000	„ 3240	—
„	10	„ „ do. °/Weitzmann & Cie.	„ 10. Febr.	140	283080	„ 2022	10
Febr.	14	„ u/Rimesse auf Paris . . .	„ 14. „	136	311304	„ 2288	25
„	22	„ 5 Fass Palmöl, Zeit 3 Mt. .	„ 22. Mai	38	71554	„ 1883	12
„	22	„ u/Rimesse auf Hamburg . .	„ 22. Febr.	128	398464	„ 3113	2
März	18	„ Spesen auf 50 Ballen Kaffee	„ 18. März	102	16626	„ 162	16
April	5	„ Te v. Jameson & Cie. in London	„ 3. Juni	27	114345	„ 4235	5
„	12	„ Ihre Te. °/Stein & Cie. . .	„ 30. April	60	111720	„ 1862	—
„	12	„ „ do. °/Jos. Hübner . .	„ 21. Mai	39	17121	„ 438	21
„	12	„ „ do. °/Georg Preyl . .	„ 12. Juni	18	10386	„ 577	7
Mai	12	„ „ do. °/Herm. Senf . . .	„ 25. „	5	2220	„ 444	4
„	12	„ „ do. °/Suppe & Cie. . .	„ 20. „	10	9830	„ 983	7
Juni	13	„ u/. Zahlung an J. Troxler hier	„ 13. „	17	8500	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5 % 308466/7200 . . .		.	. .	„ 42	25
„	30	„ Provision von Rp. 17692. 17 Sgr à 1/3 % . .		.	. .	„ 58	29
„	30	„ Courtage von Rp. 8570. 25 Sgr à 1 ‰ . .		.	. .	„ 8	17
„	30	„ Wechselstempel und Briefporto		.	. .	„	20
					1887590	Rp. 22125	18
Juli	1	An Saldo-Vortrag	d. 30. Juni			Rp. 2531	11

Die Provision wird aus der Debet-Seite gerechnet, da diese die größeren Kapitalien-Summen enthält, nämlich (ohne Zinsen und Spesen) . . . . Rp. 22008. 17 Sgr

Hiervon ist abzuziehen:

vom Debet: der Saldo-Vortrag	Rp. 257. 28		
für 5 Faß Palmöl	„ 1883. 12		
für Spesen auf Kaffee	„ 162. 16		
vom Credit: für 3 Kisten Indigo	„ 2012. 4	„ 4316. — „	
Es ist daher Provision zu berechnen aus		Rp. 17692. 17 Sgr	

Courtage ist auf folgende Posten zu berechnen:

im Debet: für Rimesse auf Paris	Rp. 2288. 25
„ do. „ Hamburg	„ 3113. 2
im Credit: „ do. „ Paris	„ 3168. 28
Somit im Ganzen aus	Rp. 8570. 25 Sgr

Methode mit Anwendung von Zinszahlen ausgeführt.

in **Breslau,** Zinsen à 5 %. **Haben**

1864.							
Jan.	10	Per Ihre Rime auf Gebr. Vogel hier	p. 25. Jan.	155	671150	Rp. 4330	—
„	10	„ „ do. „ Georg Fink hier	„ 30. do.	150	211800	„ 1411	22
Febr.	12	„ „ do. „ Heinr. Zeisig hier	„ 10. März	110	133540	„ 1213	18
März	20	„ „ do. „ Paris	„ 20. do.	100	316900	„ 3168	28
April	5	„ Zahlung von Lerch & Cie. hier	„ 5. April	85	153000	„ 1800	—
„	18	„ Verkaufsrechn. über 3 Kist. Indigo	„ 18. Juni	12	24144	„ 2012	4
Mai	18	„ Ihre Rime auf Rud. Wachtel hier	„ 5. do.	25	42250	„ 1689	25
„	18	„ „ do. „ Fr. Amsel hier	„ 25. do.	5	17340	„ 3468	—
Juni	12	„ Zahlung v. Drossel & Sohn hier	„ 12. do.	18	9000	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinszahlen		.	308466	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten		.	. .	„ 2531	11
					1887590	Rp. 22125	18

S. E. & O.*)

Berlin, den 1. Juli 1864.

Wagner & Sohn.

Die Summe der Zinszahlen im Debet ist 1887590
„ do. „ do. im Credit ist 1579124

Es ergibt sich daher im Debet ein Zinszahlen-Saldo von . . . . 308466, der à 5 %, durch 7200 dividirt, einen Zinsen-Saldo von Rp. 42. 25 Sgr. zu Lasten des Committenten repräsentirt. — Diesen Zinszahlen-Saldo schreibt man zur Ausgleichung in die Colonne der kleineren Zinszahlen-Summe, und schließt dann das Conto-Corrente in üblicher Weise, wie vorstehend, ab.

*) S. E. & O. abgekürzt für: salvo errore et omissione (lateinisch), sauf erreur et omission (französisch), zu deutsch: Vorbehaltlich von Irrthümern und Auslassungen — ist gebräuchlicher, als die deutsche Formel: „Irrthum vorbehalten."

3. Conto-Corrente-Zinsenrechnung mit später verfallenen Posten, mit

Soll Herr **Jos. Odenthal**

1864.							
Jan.	1	An Saldo lt. vor. Conto-Corrente . p. 31. Decbr.	180	424620	Rthl. 2358	28
Febr.	2	„ Ihre Te. °/. A. Krieg . . . „ 30. März	90	142920	„ 1588	—
„	2	„ „ do. °/. B. Frieden . . „ 10. April	80	184000	„ 2300	—
März	9	„ u/. Ren auf London . . . . „ 9. März	111	414474	„ 3733	24
April	18	„ Ihre Tratte °/Jos. Kaiser . . „ 15. Juli	**15**	**69375**	„ 4625	—
„	18	„ „ „ °/Wm König . . „ 5. do.	**5**	**12585**	„ 2517	9
Mai	24	„ Spesen auf 50 Säcke Samen . „ 24. Mai	36	5616	„ 155	20
„	26	„ u/. Re auf Hamburg . . . „ 25. do.	35	43330	„ 1237	23
Juni	6	„ „ do. „ New-York fco. Courtage 6. Juni	24	64752	„ 2698	10
„	19	„ Ihre Te °/. A. Pollack . . . „ 15. Juli	**15**	**53085**	„ 3538	27
„	19	„ „ do. °/. J. Goldmann . . „ 10. do.	**10**	**30000**	„ 3000	—
„	19	„ „ do. °/. Joh. Husch . . „ 15. Aug.	**45**	**162990**	„ 3622	12
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	374051	„ —	—
„	30	„ Provision von Rthl. 23667. 18 Sgr. à 1/3 % . .	.	. .	„ 78	27
„	30	„ Courtage von Rthl. 8872. 24 Sgr. à 1 ‰ . .	.	. .	„ 8	26
„	30	„ Wechselstempel und Porto	.	. .	„ 9	10
			.	1653763	Rthl. 31473	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag . . . . . . p. 30. Juni			Rthl. 4301	4

(Wegen der Schwierigkeit des zweifarbigen Drucks sind in Vorstehendem die roth zu schreibenden Zinszahlen aus stärkerer Schrift gesetzt.)

Die größere Kapital-Summe im Debet ist (ohne Zinsen und Spesen) . . . . Rthl. 31376. 3 Sgr.

Hiervon ab:

vom Debet: der Saldo-Vortrag . . . . Rthl. 2358. 28
für Spesen auf Samen . . . . . „ 155. 20
vom Credit: für verkauften Samen . . . . „ 5193. 27 „ 7708. 15 „

Somit bleibt Provision zu berechnen aus . . . . Rthl. 23667. 18 Sgr.

Der Courtage sind folgende Posten unterworfen:

im Debet: Rimesse auf London . . . . Rthl. 3733. 24 Sgr.
„ „ Hamburg . . . . . . „ 1237. 23 „
im Credit: „ „ Paris . . . . „ 1413. 25 „
„ „ St. Petersburg . . . . „ 2487. 12 „

Im Ganzen also auf . . . . Rthl. 8872. 24 Sgr.

Anwendung von rothen Zinszahlen nach der progressiven Methode ausgeführt.

in Leipzig, Zinsen à 5 %. **Haben**

1864.							
Jan.	10	Per Ihre Rimesse auf Jos. Bär hier	p. 30. Jan.	150	322500	ℛ︁. 2150	—
Febr.	6	„ „ „ „ Paris . . .	„ 6. Febr.	144	203616	„ 1413	25
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen	„ 21. do.	129	670026	„ 5193	27
März	17	„ Ihre Rime auf St. Petersburg .	„ 17. März	103	256161	„ 2487	12
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier	„ 25. Mai	35	90440	„ 2583	18
Mai	6	„ „ do. „ Magdeb. fco. Court.	„ 15. Juni	15	42825	„ 2855	6
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier .	„ 23. Juli	**23**	**68839**	„ 2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier	„ 24. Juni	6	8736	„ 1456	7
Juni	12	„ „ do. „ Math. Kortum hier	„ 31. Juli	**30**	**106740**	„ 3558	—
„	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier .	„ 11. Aug.	**41**	**91143**	„ 2222	22
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier	„ 9. Juli	**9**	**1854**	„ 206	6
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen		.	**59459**	„ —	—
					59459		
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5 % 374051/7200 . . .		.	. .	„ 51	29
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten		.	. .	„ 4301	4
					1653763	ℛ︁. 31473	6

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Strackerjan & Cie.

Die Summe der **rothen** Zinszahlen im Debet beträgt 328035
Jene derselben im Credit 268576
bleibt im Debet ein Saldo von . . . . 59459, welcher Disconto für das Credit gibt, weshalb er in der Credit-Zinszahlen-Colonne doppelt, einmal mit rother Tinte zur Ausgleichung der rothen Zahlen, dann mit schwarzer Tinte, wegen des einzubringenden Disconto, eingetragen ist. —

Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Credit mit Einschluß des rothen Zinszahlen-Saldo beträgt 1653763
Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Debet ist 1279712
Es bleibt also im Credit ein Saldo von . . . . 374051, der im Debet zur Ausgleichung eingebracht ist, und à 5 % einen Zinsensaldo von ℛ︁. 51. 29 Sgr. für das Credit gibt. —

4. Conto-Corrente-Zinsenberechnung

Soll Herr **Jos. Odenthal**

1864.							
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . .	p. 31. Decbr.	—	—	Rp. 2358	28
Febr.	2	„ Ihre Te o/. A. Krieg . . .	„ 30. März	90	142920	„ 1588	—
„	2	„ „ do. o/. B. Frieden . .	„ 10. April	100	230000	„ 2300	—
März	9	„ u/Ren auf London	„ 9. März	69	257646	„ 3733	24
April	18	„ Ihre Te o/. Jos. Kaiser . . .	„ 15. Juli	195	901875	„ 4625	—
„	18	„ „ do. o/. Wm König . . .	„ 5. „	185	465645	„ 2517	9
Mai	24	„ Spesen auf 50 Sack Samen .	„ 24. Mai	144	22464	„ 155	20
„	26	„ u/. Re auf Hamburg . . .	„ 25. „	145	179510	„ 1237	23
Juni	6	„ „ do. „ New-York fco. Court.	„ 6. Juni	156	420888	„ 2698	10
„	19	„ Ihre Te o/. A. Pollack . . .	„ 15. Juli	195	690105	„ 3538	27
„	19	„ „ do. o/. J. Goldmann . .	„ 10. „	190	570000	„ 3000	—
„	19	„ „ do. o/. Jos. Hirsch . . .	„ 10. Aug.	225	814950	„ 3622	12
„	30	„ Provision von Rp. 23667. 18 Sgr à 1/3 % . .		.	. .	„ 78	27
„	30	„ Courtage von Rp. 8872. 24 Sgr à 1 ‰ . . .		.	. .	„ 8	26
„	30	„ Wechselstempel und Porto		.	. .	„ 9	10
					4696003	Rp. 31473	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag	p. 30. Juni			Rp. 4301	4

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Strackerjan & Cie.

nach der retrograden Methode ausgeführt.

in **Leipzig**, Zinsen à 5 %. **Haben**

1864.							
Jan.	10	Per Ihre Re auf Jos. Bär hier . .	p. 30. Jan.	30	64500	Rp. 2150	—
Febr.	6	„ „ do. „ Paris	„ 6. Febr.	36	50904	„ 1413	25
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen	„ 21. „	51	264894	„ 5193	27
März	17	„ Ihre Re auf St. Petersburg .	„ 17. März	77	191499	„ 2487	12
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier	„ 25. Mai	145	374680	„ 2583	18
Mai	6	„ „ do. „ Magdeb. fco. Court.	„ 15. Juni	165	471075	„ 2855	6
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier .	„ 23. Juli	203	607579	„ 2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier .	„ 24. Juni	174	253344	„ 1456	7
Juni	12	„ „ do. „ Math. Kortum hier	„ 31. Juli	210	747180	„ 3558	—
„	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier .	„ 11. Aug.	221	491283	„ 2222	22
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier	„ 9. Juli	189	38934	„ 206	6
„	30	„ Zinszahlen vom rohen Saldo Rp. 4256 . .		180	766080	„ —	—
„	30	„ Saldo der Zinszahlen und Zinsen à 5 % .		.	374051	„ 51	29
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten		.	. .	„ 4301	4
					4696003	Rp. 31473	6

Die Summe der Disconto=Zahlen im Debet ist 4696003

Jene im Credit, ohne die Zahlen des rohen Saldo 3555872

Also im Debet ein Saldo von 1140131,

welcher à 5 % = Rp. 158. 11 Sgr. Zinsen für das Credit geben würde, und durch deren Einbringung sämmtliche Posten Val. pr. 31. December reduzirt wären. — Der rohe Kapitalien=Saldo im Debet beträgt Rp. 4256 —, auf welchen die Zinsen à 5 % für ½ Jahr (vom 31. December — 30. Juni) für das Debet betragen . . . . Rp. 106. 12 Sgr.

Zieht man dieselben von obigen Credit=Zinsen mit . . . . . . „ 158. 11 „

ab, so bleibt für das Credit ein Zinsen=Saldo von . . . . Rp. 51. 29 Sgr.

Im Conto=Corrente sind die Zinszahlen des rohen Kapitalien=Saldo zu den Disconto=Zahlen der Credit=Seite gezählt, weil solche ohnedem Zinsen für das Debet geben, und ist dann der Zinszahlen=Saldo aufgesucht, aus welchem der Zinsen=Saldo, wie vorstehend, gefunden wurde. —

5. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem

Sollen Herren **J. Goll & Söhne** in **Frankfurt a. M.**, Zinsen v.

1864.							
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung . p. 31. Decbr.		90	245520	Thlr. 2728	12
„	28	„ fl. 6000 — 5 % österr. Nat.-Anl. „ 28. Jan.		62	202306	„ 3262	27
Febr.	17	„ Ihre T^e ^o/. Ed. Schwager . . „ 15. April		**15**	**38070**	„ 2538	12
März	20	„ „ do. ^o/. Heinr. Meyer . . „ 18. Mai		**48**	**57600**	„ 1200	—
„	31	„ Saldo der Zinsen à 4½ % 83996/8000 . . .		.	. .	„ 10	15
April	1	„ Saldo der bisher. Rechn. Thlr. 4354 p. 31. März		90	391860	„ 0	0
„	15	„ £ 200 — 5 % russ.-engl. Anleihe „ 15. April		75	111675	„ 1489	4
Mai	21	„ 14 St. österr. fl. 250 Loose . „ 21. Mai		59	86814	„ 2226	8
Juni	3	„ Ihre T^e ^o/Schweitzer & Fils . „ 31. Juli		**30**	**24000**	„ 800	—
„	25	„ „ do. ^o/Hampel & C^ie. . . „ 25. Aug.		**55**	**137500**	„ 2500	—
„	25	„ ^u/. Zahlung an Otto Steiner hier „ 25. Juni		**5**	3070	„ 613	23
„	30	„ Saldo der Zinsen à 6 % 27406/6000		.	. .	„ 4	17
„	30	„ Provision von Thlr. 14630. 15 Sgr. à ⅓ % . .		.	. .	„ 48	23
„	30	„ Courtage von Thlr. 20687. 27 Sgr. à 1 ‰ . .		.	. .	„ 20	21
„	30	„ Stempel und Porti		.	. .	„ 2	10
					1041245	Thlr. 17445	22
Juli	1	An Saldo der vorigen Rechnung . p. 30. Juni				Thlr. 1537	4

Für die Geschäftsfälle des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. März ist der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen. Die nach dieser Epoche fälligen Debetposten sind durch rothe Ziffern eingestellt und durch Aufnahme im Credit discontirt. Der Saldo der Zinsen bis ultimo März beträgt Thlr. 10. 15 Sgr. zu Lasten der Committenten. Der Zinszahlen-Saldo ist im Credit zur Ausgleichung aufgenommen. Der reine Kapitalien-

Zinsfuße, nach der progressiven Methode ausgeführt.

1. Jan. — 31. März à $4\frac{1}{2}$%, v. 1. April — 30. Juni à 6%. **Haben**

1864.						
Jan.	28	Per Rp. 3000 — 4½% preuss. St.-Anl. p. 28. Jan.	62	188294	Rp. 3037	11
Febr.	26	„ „ 3000 — 4% do. do. . „ 26. Febr.	34	79866	„ 2348	25
März	31	„ Saldo der rothen Zinszahlen	.	**95670**	„ —	—
				95670		
„	31	„ Saldo der Zinszahlen	.	83996	„ —	—
April	23	„ S.-R. 4000. 5% russ. Inscriptionen p. 23. April	67	306123	„ 4568	24
Mai	25	„ div. Ren auf London . . . . „ 25. Mai	35	131390	„ 3753	18
Juni	20	„ Ihre Re auf Vogel & Cie. hier „ 15. Juli	**15**	**33000**	„ 2200	—
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen	.	**128500**	„ —	—
				128500		
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	27406	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten	.	. .	„ 1537	4
				1041245	Rp. 17445	22

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Wagner & Söhne.

Saldo mit Einschluß der Zinsen beträgt im Debet Rp. 4354, der unterm 1. April im Debet vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum veränderten Zinsfuße zu berechnen. Für die Zinsenberechnung der Geschäftsfälle vom 1. April bis zum 30. Juni bildet der Abschlußtag die Grundlage und es ist das Verfahren das gewöhnlich in Anwendung kommende.

6. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem

Sollen Herren **J. Goll & Söhne in Frankfurt a. M.**, Zinsen v.

1864.							
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung . p. 31. Decbr.	—	—	Rp. 2728	12
„	28	„ fl. 6000 — 5% österr. Nat.-Anl. „ 28. Jan.	28	91364	„ 3262	27
Febr.	17	„ Ihre Te %. Ed. Schwager . . „ 15. April	105	266490	„ 2538	12
März	20	„ „ do. %. Heinr. Meyer . . „ 18. Mai	138	165600	„ 1200	—
„	31	„ Saldo der Zinszahlen und Zinsen à 4½%	.	83996	„ 10	15
April	1	„ Saldo der bisher. Rechn. Rp. 4354 d. 31. März	—	—	„ —	—
„	15	„ £ 200 — 5% russ.-engl. Anleihe „ 15. April	15	22335	„ 1489	4
Mai	21	„ 14 St. österr. fl. 250 Loose . „ 21. Mai	51	113526	„ 2226	8
Juni	3	„ Ihre Te %. Schweitz & Fils . „ 31. Juli	120	96000	„ 800	—
„	25	„ „ do. %. Hampel & Cie. . „ 25. Aug.	145	362500	„ 2500	—
„	25	„ u/. Zahlung an Otto Steiner hier „ 25. Juni	85	52190	„ 613	23
„	30	„ Saldo der Zinszahlen und Zinsen à 6% .	.	27406	„ 4	17
„	30	„ Provision von Rp. 14630. 15 Sgr à ⅓% .	.	. .	„ 48	23
„	30	„ Courtage von Rp. 20687. 27 Sgr à 1‰ .	.	. .	„ 20	21
„	30	„ Stempel und Porto	.	. .	„ 2	10
			.	1281407	Rp. 17445	22
Juli	1	An Saldo der vorigen Rechnung p. 30. Juni	.	. .	Rp. 1537	4

Für die Posten vom 1. Januar bis 31. März bildet der 31. December die Basis der Zinsenberechnung. Der rohe Saldo bis ultimo März beträgt im Debet Rp. 4343, für welchen die Zinszahlen für 3 Monate (vom 31. December — 31. März) im Credit eingebracht sind. Es entziffert sich dann ebenfalls ein Zinszahlen-Saldo von 83996, welcher im Debet zur Ausgleichung der Zinszahlen vorgemerkt ist; zugleich sind die Committenten für den Zinsen-Saldo belastet. Der Saldo der Rechnung am 1. April ist Rp. 4354, der

Zinsfuße, nach der retrograden Methode ausgeführt.

1. Jan.—31. März à $4\frac{1}{2}\%$, v. 1. April—30. Juni à 6%. **Haben**

1864.						
Jan.	28	Per Rp. 3000 — 4½% preuss. St.-Anleihe p. 28. Jan.	28	85036	Rp. 3037	11
Febr.	26	„ Rp. 3000 — 4% „ do. „ 26. Febr.	56	131545	„ 2348	25
März	31	„ Zinszahlen des rohen Saldo von Rp. 4343 .	90	390870	„ —	—
April	23	„ S.-R. 4000 — 5% russ. Inscriptionen p. 23. April	23	105087	„ 4568	24
Mai	25	„ div. Ren auf London . . . . . „ 25. Mai	55	206470	„ 3753	18
Juni	20	„ Ihre Re auf Vogel & Cie. hier . „ 15. Juli	105	231000	„ 2200	—
„	30	„ Zinszahlen des rohen Saldo von Rp. 1460 .	90	131400	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten	.	. .	„ 1537	4
				1281407	Rp. 17445	22

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Wagner & Söhne.

im Debet vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum erhöhten Zinsfuße zu berechnen, resp. um ihn bei Aufsuchung des rohen Saldo bequemer mitzählen zu können. Für die Geschäftsfälle vom 1. April bis 30. Juni dient der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung und es ist das übrige Verfahren wie beim ersten Theil der Conto-Corrente-Rechnung.

7. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit doppeltem Zinsfuße, nach der Staffelrechnung ausgeführt.

Conto-Corrente-Zinsenberechnung

für Herren **Schulthess & Cie.** in **Zürich.**

1864.			Francs	Cents				F. Deb.	6 %	Cred.	4 %
Jan.	1	D.	4398	30	An Saldo voriger Rechnung . . . . per 31. Dec.	31. Dec.—20. Jan.	20	14	66		
„	20	C.	3128	40	Per Ihre Re. per Hamburg . . . . „ 20. Jan.						
		D.	1269	90	. . . .	20. Jan.—25. Febr.	36	7	62		
Febr.	25	D.	472	50	An Spesen auf Cassa . . . . . . per 25. Febr.						
		D.	1742	40	. . . .	25. Febr.—1. März	4	1	16		
März	1	C.	1210	—	Per Ihre Re. per Paris . . . . . per 1. März						
		D.	532	40	. . . .	1. März — 3. „	2	—	18		
„	1	C.	1935	—	Per „ do. per hier . . . . per 3. „						
		C.	1402	60	. . . .	3. „ — 7. „	4			—	62
„	1	C.	690	—	Per „ do. per hier . . . . . . per 7. „						
		C.	2092	60	. . . .	7 „ — 21. „	14			3	26
„	1	D.	2424	—	An „ Te. °/. Widmer . . . . . per 21. „						
		D.	331	40	. . . .	21. „ — 3. April	13	—	72		
April	3	C.	880	—	Per Zahlung von Bauser hier . . . per 3. April						
		C.	548	60	. . . .	3. April — 25. „	22			1	34
„	5	D.	792	—	An Ihre Te. °/Pauli & Cie. . . . per 25. „						
		D.	243	40	. . . .	25. „ — 5. Mai	10	—	41		
Mai	5	D.	565	60	An u/. Interv. fco. Spesen . . . . per 5. Mai						
		D.	809	—	. . . .	5. Mai — 9. „	4	—	54		
„	5	D.	780	—	An Ihre Te. °/Riener & Sohn . . . per 9. „						
		D.	1589	—	. . . .	9. „ — 2. Juni	24	6	35		
Juni	2	C.	210	—	Per Zahlung v. La Roche hier . . per 2. Juni						
		D.	1379	—	. . . .	2 Juni — 4. „	2	—	46		
„	2	D.	52	—	An Ihre Anweisung °/Peter . . . . per 4. „						
		D.	1431	—	. . . .	4. „ — 14. „	10	2	39		
„	14	D.	225	38	An u/Re. per Paris . . . . per 14. „						
		D.	1656	38	. . . .	14. „ — 13. Juli	29	8	—		
„	14	C.	295	—	Per Ihre Re. per hier . . . . . . per 13. Juli						
		D.	1361	38	. . . .	13. Juli — 18. „	5	1	13		
„	14	C.	524	—	Per do. do. do. . . . . per 18. „						
		D.	837	38	. . . .	18. „ — 29. „	11	1	53		
„	14	D.	890	—	An Ihre Te. °/Moser & Cie. . . . per 29. „						
		D.	1727	38	. . . .	29. „ — 7. Aug.	9	2	59		
„	17	C.	482	60	Per 1 Fass Oel . . . . per 7. Aug.						
		D.	1244	78	. . . .	7. Aug. — 13. „	6	1	26		
„	17	D.	1068	32	An div. Waaren . . . . per 13. „						
		D.	2313	10	. . . .	13. „ — 16. „	3	1	15		
„	17	C.	1475	80	Per 1 Kiste Indigo . . . . per 16. „						
		D.	837	30	. . . .	16. „ — 17. „	1	—	14		
„	20	D.	880	—	An Ihre Te. °/Schuster . . . . . . per 17. „						
		D.	1717	30	Disconto à 6 % ins Credit vom 17. Aug. — 30. Juni		48			13	74
		D.	31	33	An Saldo der Zinsen	. . . .	.	.	.	31	33
		D.	13	61	An Provision 1/3 % von Frs. 4084. 98 C.		F.	50	29	50	29
		D.	4	56	An Courtage 1 ‰ von Frs. 4563. 78 C.						
		D.	2	57	An Briefporto						
		F.	1769	37	An Saldo zu unsern Gunsten.						

Basel den 1. Juli 1864.

Jean La Roche & Fils.

8. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem, doppeltem Zinsfuße, nach der Staffelrechnung aufgestellt.

Conto-Corrente-Zinsenberechnung

für Herren **Gebr. Lustig in Stuttgart.**

Zinsfuss: vom 1. Januar — 31. März: Debet 6 %, Cred. 4 %; vom 1. April — 30. Juni Deb. 5 %, Cred. 3 %.

1864.			Guld.	Kreuz.				Deb.		Cred.	
							fl.				
Jan.	1	D.	1112	26	An Saldo voriger Rechnung . . . per 31. Dec.	31. Jan. — 25. Dec.	25	4	38		
„	25	D.	1812	10	An u/. Zahlung an E. Stocker . . . „ 25. Jan.						
		D.	2924	46	. . . .	25. Jan.—10. Febr.	15	7	19		
„	25	C.	2500	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 10. Febr.						
		D.	424	46	. . . .	10. Febr.—27. „	17	1	12		
Febr.	27	C.	1236	30	Per Zahlung v. P. Ross hier . . . per 27. „						
		C.	838	44	. . . .	27. „ —18. März	21			1	57
März	3	C.	1000	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 18. März						
		C.	1838	44	. . . .	18. März—10. Apr.	22			4	30
„	21	D.	1237	28	An u/Re. per Paris . . . . per 10. April						
		C.	601	16	. . . .	10. April—25. Mai	45			3	1
„	25	D.	880	—	An Ihre Te. %/Rist & Cie. . . . . per 25. Mai						
		D.	278	44	. . . .	25. Mai — 31. „	6	—	17		
„	25	D.	500	—	An Ihre Te. %/Peyer & Sohn . . . per 31. „						
		D.	778	44	Disconto ins Credit à 6 % ($^{46740}/_{6000}$)	31. „ —31. März	60			7	47
„	31	C.	3	49	Per Saldo der Zinsen	. . . .	.	3	49		
							fl.	17	15	17	15
April	1	D.	774	55	An Saldo der bisher. Rechnung . . per 31. März	31. März—20. Apr.	20	2	9		
„	20	D.	7258	8	An Fs. 15000 schweiz. eidgen. Oblig. per 20. April						
		D.	8083	3	. . . .	20. „ —28. Mai	38	42	24		
Mai	28	C.	6528	24	Per div. Ren. per London . . . . per 28. Mai						
		D.	1504	39	. . . .	28. „ —12. Juni	14	2	55		
Juni	1	C.	2000	—	Per Ihre Re. auf hier . . . . . . per 12. Juni						
		C.	495	21	. . . .	12. Juni — 28. „	16			—	39
„	28	C.	128	39	Per Zahlung von J. Amer hier . . . per 28. Juni						
		C.	624	—	. . . .	28. „ —20. Juli	22			1	9
„	28	D.	317	48	An Ihre Te. %/Pfeffer & Cie. . . . per 20. Juli						
		C.	306	12	. . . .	20. Juli — 5. Aug.	15			—	23
„	28	D.	1290	—	An Ihre Te. %/Salzer und Cie. . . . per 5. Aug.						
		D.	983	48	Disconto ins Credit à 5 % ($^{34440}/_{7200}$)	5. Aug. — 30. Juni	35			4	47
„	30	D.	40	30	An Saldo der Zinsen	. . . .	.			40	30
„	30	D.	44	19	An Provision von fl. 13295. 34 kr. à $^1/_3$ % . .		fl.	47	28	47	28
„	30	D.	14	46	An Courtage von fl. 14765. 52 kr. à 1 ‰ . .						
		D.	3	29	An Stempel und Porto						
		fl.	1086	52	An Saldo zu unsern Gunsten.						

S. E. & O.

FRANKFURT a/M., den 1. Juli 1864.

Ant. Krieg & Cie.

3. Scheine und Quittungen.

Das schriftliche Bekenntniß über den Empfang einer Zahlung oder auch eines andern Gegenstandes nennt man im Allgemeinen einen Schein, eine Bescheinigung oder ein Recepisse, und eine Quittung wird dasselbe eigentlich nur genannt, wenn durch die Zahlung, über die es ausgestellt ist, eine Schuld völlig getilgt wird, so wie man auch das unter eine Rechnung oder einen Wechsel gesetze Bekenntniß, daß man den Betrag derselben empfangen habe, Quittung nennt. Indessen macht man jenen Unterschied nicht immer, sondern nennt oft jede Bescheinigung über empfangenes Geld eine Quittung.

Eine Bescheinigung muß den Namen des Gebers und des Empfängers, das Datum des Empfangs und die Benennung des empfangenen Gegenstandes oder der Geldsumme enthalten. Die letztere schreibt man gewöhnlich einmal mit Ziffern über oder unter den Text und ein zweites Mal im Texte selbst mit Buchstaben. Soll durch die Bescheinigung ausgedrückt werden, daß der Zahlende seine ganze Schuld getilgt habe, so hat man nur nöthig, die Bemerkung: „pr. Saldo" hineinzusetzen, oder man führt den Gegenstand an, dessen Betrag durch die Zahlung ausgeglichen wird.

Erhält oder leistet man eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, so muß dies im Scheine mit angegeben werden. Gewöhnlich läßt sich in diesem Falle der Zahlende den Schein in zwei gleichlautenden Exemplaren (in duplo) ausfertigen, um das eine an sich behalten und das andere an seinen Auftraggeber senden zu können. Es wird dann in ein jedes Exemplar die Bemerkung gesetzt: „Doppelt für einfach gültig." Es kann sogar ein dreifacher Schein nöthig werden, wenn nämlich Derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Die Kaufleute haben gewöhnlich lithographirte Formulare zu den Scheinen, welche nur ausgefüllt zu werden brauchen.

Folgendes sind Proben von den gewöhnlich vorkommenden Scheinen.

fl. 150. — Oe. W.,

geschrieben *Hundert & Fünfzig Gulden Oe. W.*, von Herrn *Richard Elkan* hier empfangen zu haben bescheinigen

Wien, den 12. Januar 18 . . *Gebr. Schrepfer.*

Sechs und Achtzig Gulden 12 Kr. im 52½ fl.-Fuss von Hrn. *E. Schlemmer aus Fürth* dato pr. Saldo empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Nürnberg, den 5. Februar 18 . .

A. Körber sen.

Für fl. 86. 12 Kr.

Quittung.

Von Herrn C. H. Werner hier habe ich am heutigen Tage die Summe von Zwei und Dreissig Thalern 20 Ngr. als Rest meiner Forderung an denselben für gelieferte Waaren erhalten, was ich hierdurch bescheinige.

Leipzig, den 28. Jan. 18 . . *Friedr. Schneemann.*

Für ℛ 32. 20 𝒩 Cour.

ℛ 250. — in Frd'or. à 5 ℛ

Empfangen von Herren *J. C. Meyer & Co. hier* für Rechnung des Herrn *Ferd. Maukisch in Halberstadt* die Summe von *Zweihundert Funfzig Thalern in Friedrichsd'or à Fünf Thaler,* was hiermit doppelt für einfach geltend bescheinigen

Berlin, den 12. März 18 . . *Gebr. Winter.*

ℛ 184. 15 Gr. im 30-Thlr.-F.,

geschrieben *Hundert Vier und Achtzig Thaler 15 Gr. im 30 Thlr.-Fuss* von Herren *Gebr. Berendsohn hier* im Auftrag des Herrn *A. Wunder in Quedlinburg* und für Rechnung der Herren *W. Scharf & Co. in Goslar* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch dreifach für einfach gültig.

Hannover, den 12. März 18 . . *Marcus Mendelheim.*

Ein Packet, angeblich 120 fl. enthaltend (oder 120 fl. überschrieben), von Herrn W. Meinhold hier für Herrn F. A. Schuster in Nordhausen empfangen zu haben, bescheinigt

Frankfurt a. M., den 10. April 18 . . *Theodor Semmler.*

(Auf vorstehende Art stellt man einen Schein über ein versiegeltes Packet oder über einen verschlossenen Geldbrief aus, wenn man zum Oeffnen und Nachzählen im Augenblick nicht Zeit hat.)

Ein Packet in Wachstuch, *H. M.* Nr. 36, von Herrn A. Helft hier zum Beipacken an Herrn C. F. Müller in Chemnitz erhalten zu haben, bescheinigen

Braunschweig, den 8. Febr. 18 . .

S. Steinkopf & Co. aus *Chemnitz.*

Interimsscheine nennt man im Wechselhandel mehrere Arten von Scheinen, welche in folgenden Fällen ausgestellt werden: a) um den Empfang des Betrags für verkaufte Wechsel zu bescheinigen, die man noch nicht geliefert hat, sondern vielleicht erst von auswärts erwartet; b) über Wechsel, die man zum Incasso erhalten hat, die aber noch nicht fällig sind; doch kann man auch gleich über die Summe quittiren mit der Bemerkung: „Unter Vorbehalt des Eingangs"; c) über den Betrag gekaufter Wechsel, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, sondern erst an einem späteren bestimmten Termine geleistet werden soll. Die Scheine unter a. und c. kann man auch nach Wechselrecht ausstellen, sie werden dann Interimswechsel genannt. Folgendes sind Beispiele davon:

Wir bescheinigen hierdurch, von Herrn C. A. Franke hier *Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler Cour.* als den Betrag eines Wechsels auf London von £ 200. — p. ulto. April d. J. erhalten zu haben, den wir Ihnen spätestens am 28. d. M. zu liefern versprechen.

Berlin, den 23. März 18 . . *M. Koch & Sohn.*

Von Herren Gebr. Werner hier empfingen wir dato zum Incasso: *fl.* 150. rhein., 8 Tage Sicht, auf F. L. Schmeiser in Heidelberg, was wir hierdurch bescheinigen.

Frankfurt a. M., den 12. Febr. 18 . .

Sal. Frühling & Co.

Von Herrn Ad. Sommer hier empfing ich dato:

B*ℳ* 2500. — p. ultimo ds. auf Hamburg à 150 . . . . *Rℓ* 1250. —

und verpflichte mich, diesen Betrag spätestens bis zum 20. ds. an Herrn Ad. Sommer oder Ordre nach Wechselrecht zu bezahlen.

Leipzig, den 4. Jan. 18 . . *F. M. Herbst.*

Lieferscheine. Wenn ein Fuhrmann, Schiffer ꝛc. Güter frachtfrei überbringt, so verlangt er von dem Empfänger gewöhnlich einen Lieferschein oder eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung, gegen deren Vorzeigung er dann von dem Absender die Fracht bezahlt erhält. Auch gehören hierher diejenigen Scheine, die man einem Fuhrmanne ꝛc. gibt, dem man wegen verspäteter oder sonst unrichtiger Ablieferung die ganze Fracht oder einen Theil derselben abgezogen hat. — Aus folgenden Proben ersieht man die Abfassung derselben:

1 Faß Spiritus, *H. R.* Nr. 10, von Sendung des Herrn Franz Brenner in Nordhausen, hat Fuhrmann Franz aus Duderstadt dato richtig und wohlbeschaffen frachtfrei an mich geliefert.

Langensalza, den 10. April 18 . . *C. M. Sommer.*

Fuhrmann Winter aus Wiesenthal hat die laut Frachtbrief vom 3. ds. von Herren Gebr. Lenz in Mannheim zu *fl.* 8. 30 *Kr.* und 3—4 Tagen Lieferzeit an mich verladenen

± 3 Ball. Tabak Nr. 36—38 heute zwar gut beschaffen, aber viel zu spät geliefert, weshalb ich ihm nur die Hälfte der Fracht mit *fl.* 4. 15 *Kr.* bezahlt habe.

Erfurt, den 19. Mai 18 . . *Chr. Fr. Sturm.*

Wenn ein Schulddokument, dessen Betrag der Schuldner bezahlt, abhanden gekommen oder doch nicht sogleich zu finden ist, so stellt der Gläubiger eine Bescheinigung über den Empfang der Zahlung aus, durch welche zugleich das ursprüngliche Dokument für ungültig erklärt oder amortisirt wird und die man einen Mortifications- oder Amortisationsschein nennt. Für einen verloren gegangenen Wechsel ist ein Amortisationsschein jedoch nicht hinreichend; dieser muß gerichtlich, nach vorhergegangenem Aufruf in öffentlichen Blättern, amortisirt werden, und bis dies geschehen, braucht der Acceptant den Betrag

nicht auszuzahlen, sondern ihn nur auf Verlangen bei Gericht zu deponiren. — Ein Mortificationsschein kann folgendermaßen lauten:

Von Herrn Wilhelm Braun hier habe ich heute die demselben unterm 10. Decbr. v. J. auf 3 Monate dargeliehenen Zweihundert Thaler Gold nebst Zinsen zu 5% richtig zurückerhalten, was ich mit dem ausdrücklichen Bemerken bescheinige, daß, da die von Herrn Braun über jene Summe ausgestellte Obligation augenblicklich nicht zur Hand ist, solche mit dem Versprechen für ungültig erklärt wird, sie bei Wiederauffinden gegen diesen Mortificationsschein an Herrn Braun auszuliefern.

Bremen, den 10. März 18 . . *Carl Otto Willer.*

---

4. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Eine Schuldverschreibung oder Obligation wird ausgestellt, um den Empfang eines Darlehns zu bescheinigen und zugleich Zeit und Art der Rückzahlung, wozu man sich verpflichtet hat, darin anzugeben. Eine Obligation muß enthalten: den Ort und das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Darleihers und des Empfängers, die Angabe der dargeliehenen Summe und der Geldsorte, in welcher sie zurückzuzahlen ist, falls dies in einer anderen als der im Lande allgemein coursirenden Münze geschehen soll; ferner den bedungenen Zinsfuß, die Zeit der Zurückzahlung und die für das Darlehn etwa gegebene Sicherheit, Unterpfand ꝛc. Erklärt der Schuldner, sich der Strenge des Wechselrechts zu unterwerfen, wenn er zur festgesetzten Zeit nicht zahlen sollte, wozu nur nöthig ist, daß der Schein im Texte selbst ausdrücklich ein Wechsel genannt wird, so ist die Obligation kein bloßer Schuldschein mehr, sondern ein trockener oder Sola-Wechsel, wovon im nächsten Kapitel Proben folgen. — Folgendes sind einige Proben, aus denen man die gewöhnliche Abfassung der Schuldverschreibungen ersieht.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *L. A. Winkler* hier die Summe von *Zwei Hundert Gulden rhein.* dato als Darlehn baar erhalten zu haben, und verspreche, dieselben nach drei Monaten von heute nebst *Sechs Procent* jährlicher Zinsen an Herrn *Winkler* zurückzuzahlen.

Carlsruhe, den 4. März 18 . . *Ferd. Tischer.*

Für *fl.* 200. — *rhein.*

Rthlr. 100. — in Louisd'or à 5 *Rthlr.*

sage *Hundert Thaler in Louisd'or à* 5 *Rthlr.* von Herrn *Wilh. Jordan* hier als Darlehn auf Drei Monate gegen *Fünf Procent Zinsen* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Hannover, den 22. Febr. 18 . . *Friedr. Wilh. Maler.*

Ich bekenne hierdurch, Herrn M. A. Schreiber hier für gelieferte Waaren die Summe von *Rp.* 45. 10 *Sgr.*, sage Fünf und Vierzig Thaler 10 Silbergroschen, schuldig geworden zu sein, und verspreche, solche in drei Terminen, nämlich Ende April, Ende Mai und Ende Juni dieses Jahres, zu gleichen Raten an Herrn Schreiber oder dessen Ordre baar zu bezahlen.

Dresden, den 10. März 18 . .

August Tränkner, Gastwirth.

Schuldschein über *Rp.* 300. Cour.

Wir bekennen hierdurch, von Herrn Wilhelm Lauter hier die Summe von 300 *Rp.*, geschrieben Dreihundert Thaler Courant, dato als Darlehn erhalten zu haben und verpflichten uns solidarisch, diese Summe nebst Fünf Procent jährlicher Zinsen nach Sechs Monaten von heute an Herrn W. Lauter oder dessen Ordre zurückzuzahlen, unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Berlin, den 25. Jan. 18 . .

Friedrich August Stein.
Ferdinand Ludwig Stein.

---

5. Wechsel, Tratten.

Wir haben bereits in einem besondern Abschnitte alles Nöthige über das Wechselwesen wie über die Anweisungen gesagt, und müssen hier nur noch von der äußern Form und Einrichtung derselben sprechen.

Die Kaufleute bedienen sich allgemein zur Ausfertigung von gezogenen Wechseln oder Tratten gestochener oder lithographirter, selten im Buchdruck hergestellter Formulare; größere Handlungen pflegen dieselben eigens, mit ihrer Firma oder andern Unterscheidungszeichen versehen, für sich graviren zu lassen. Die überall eingeführte Form derselben ist lang und schmal, und es muß dazu feines und dünnes, aber festes und möglichst wenig durchscheinendes Briefpapier genommen werden. Die gewöhnlichen Wechselformulare enthalten zwar noch Manches, was nach der jetzt in ganz Deutschland eingeführten Wechselordnung zur Gültigkeit einer Tratte nicht mehr nöthig ist, aber man behält sie dessenungeachtet noch bei, schon deshalb, weil man im Auslande einen Wechsel, in dem die von jeher gewohnten Formalitäten fehlen, leicht für unvollständig halten könnte*). — Die Wechselsumme wird über dem Text des Wechsels mit Ziffern und im Text selbst mit Buchstaben angegeben. Die Stelle, wohin sie geschrieben werden soll, ist in den Wechselformularen mit feinen dichten Linien (Sicherheitslinien) durchzogen, um eine etwaige Verfälschung mittelst Radirens

---

*) Nach der Allg. D. Wechselordnung braucht eine Tratte, um vollkommen gültig zu sein, eigentlich nur wie folgt zu lauten:

Berlin, den 4. April 18 . .

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn *Adolph Bär* die Summe von *Hundert Thalern.*

Herrn *Friedrich Hahn* in *Leipzig.*

Ludwig Mohr.

zu erschweren und leichter kenntlich zu machen. Außerdem ist es eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel, daß man die Wechselsumme im Text, besonders wenn sie bedeutend ist, nicht mit kleinen, sondern mit großen lateinischen Buchstaben schreibt, welche weit schwerer zu verändern sind als jene; auch schreibe man niemals Ein Hundert, sondern nur Hundert, weil aus Ein sehr leicht Elf gemacht werden kann. Jede leerbleibende Stelle im Wechsel durchzieht man mit einer starken geraden oder auch geschlängelten Linie, damit nichts hinzugeschrieben werden kann. Manche Kaufleute schreiben auch über ihre Unterschrift nochmals die Wechselsumme eigenhändig mit Buchstaben.

Wenn man eine Tratte ausschreibt, ohne zu wissen, an wen man sie geben wird, oder um sie zur Einholung des Acceptes an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen einzusenden, so stellt man sie an eigne Ordre aus, indem man in den Text anstatt des Namens des Wechselnehmers setzt: „an die Ordre von mir selbst", oder: „an meine eigne Ordre", und an die Stelle von „Werth erhalten" oder „in Rechnung": „Werth in mir selbst". Wenn man später einen solchen Wechsel verkauft, muß man ihn an den Käufer giriren. Schickt man den Wechsel an Jemand, mit dem man nicht weiter in Rechnung steht, nur damit er ihn einkassiren und dann den Betrag einsenden soll, so setzt man auch zuweilen: „Werth verstanden". Trassirt man für Rechnung eines Dritten, so setzt man gewöhnlich hinter die Worte: „und stellen sie in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma desselben; soll dieser Dritte dem Bezogenen auch Avis geben, so setzt man zu den Schlußworten „laut Bericht" noch hinzu: „von Demselben". — Wenn der Käufer einer Tratte sie nur im Auftrag eines Andern gekauft hat, so läßt er sie oft sogleich auf dessen Namen ausstellen, so daß er selbst gar nicht als Wechselinteressent erscheint; wenn er aber die Zahlung leistet, so gibt der Aussteller dies im Wechsel an, indem er anstatt „Werth erhalten" oder „in Rechnung" setzt: „Werth von (und Name des Zahlenden)". Der Wohnort des Wechselnehmers wird weder im Wechsel noch im Giro angegeben, weil derselbe das Wechselrecht an jedem Orte, wo er sich befinden mag, ausüben kann. Das Nämliche gilt auch von den Eigenen Wechseln.

Die Wechsel unterliegen in den meisten Ländern einer Stempelabgabe, worüber wir im VII. Abschnitt das Nöthige gesagt haben.

Wir lassen nun Proben der verschiedenen Arten und Formen von Tratten folgen, aus denen man alles Weitere über die Einrichtung und Abfassung ersieht. Einigen derselben sind auch die verschiedenen Formen von Giro's, welche vorkommen können, beigefügt.

1. Ein gewöhnlicher Primawechsel mit Accept, Indossamenten und Quittung.

Berlin, den 10. Febr. 1864. Für Bℳ 1200. —

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre der Herren *Behrend & Salomon* die Summe von *Tausend Zwei Hundert Mark Banco*, den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Moritz Walbaum
in Hamburg.

A. F. Marx & Co.

Angenommen für Zwölfhundert Mark Bco.
Moritz Walbaum.

PRIMA.

Auf der Rückseite,

den Wechsel schmal gelegt, und so, dass das erste Giro quer hinter die auslaufenden Zeilen des Wechsels zu stehen kommt:

Für uns an die Ordre des Herrn *W. Keller*, Werth erhalten.
Berlin, den 12. Febr. 1864.
Behrend & Salomon.

Für mich an die Herren *Schwarz & Söhne* oder Ordre, Werth in Rechnung.
Danzig, den 20. Febr. 1864.
p. Pa W. Keller
Aug. Senf.

Für uns zur Verfügung der Herren *Grosse & Klein*, Valuta erhalten.
Riga, den 16./28. März 1864.
Schwarz & Söhne.

Für uns an die Verordnung des Herrn *Gustav Weller*, ohne Obligo.
Lübeck, den 4. April 1864.
Grosse & Klein.

Empfangen
Gustav Weller.

(Diese Indossamente würden auf der folgenden Secunda stehen, wenn letztere in Circulation gesetzt und die Prima zur Einholung des Accepts eingesandt worden wäre.)

2. Die Secunda zu Nr. 1 mit Nothadressen.

SECUNDA.

Berlin, den 10. Febr. 1864. Für B℔ 1200. —

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren *Behrend & Salomon* die Summe von *Tausend Zwei Hundert Mark Banco*, den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Moritz Walbaum
in Hamburg.

A. F. Marx & Co.

wo im Fall B. & S.
Im Fall bei Herrn S. Tröger.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn G. Weller den 6. April 1864.

Prima zum Accept bei Herren Sander & Co.

3. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte mit Kopie, welche von einer Nothadresse acceptirt worden.

PRIMA.

F. W. S. E.

Wien, den 21. Jan. 1864. pr. ℛ 685. 10. — (30-Thlr.-Fuss.)

Ultimo April dieses Jahres zahlen Sie für diesen *Prima*-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thalern 10 Ngr. im 30-Thaler-Fuss*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach*
in Leipzig.

Gut für Sechshundert Fünfundachtzig Thaler 10 Ngr.
F. W. Schrepfer Erben.

Angenommen nach erhobenem Protest zu Ehren der Aussteller.
Leipzig, den 10. März 1864.

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller.

Gebr. Hiller.

4. Die Kopie zu Nr. 3 mit den Indossamenten und übrigen Bemerkungen.

Wien, den 21. Jan. 1864. pr. Rp. 685. 10. — (30-Thlr.-F.)

Ultimo April d. J. zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thalern 10 Ngr. im 30-Thaler-Fuss*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach* in Leipzig.

Gut für Sechshundert Fünf & Achtzig Thaler 10 Ngr.

F. W. Schrepfer Erben.

Das von Herren Gebr. Hiller per onore der Aussteller acceptirte Original an Herren Gebr. Prinz ausgeliefert den 24. April 1864.

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller.

Das Original bei Herren Möller & Co., wo im Fall F. A. S.

KOPIE
bis zum Giro
von
F. A. SAUER.

Auf der Rückseite:

Für mich Ordre Herren *Karsten & Co.*, Werth erhalten.
Breslau, den 10. Febr. 1864.
Georg Anders.

Für uns an Herrn *F. A. Sauer* oder Ordre, Werth von Herren *Gebr. Marcus* hier.
Warschau, den 20. Febr. 1864.
Karsten & Co.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Ordre des Herrn *Franz Reimer*, Werth erhalten.
Krakau, den 8. März 1864.
F. A. Sauer.

Für mich zur Verfügung der Herren *Gebr. Prinz*, Werth in Rechnung.
Wien, den 22. April 1864.
Franz Reimer.

Empfangen von Herren *Gebr. Hiller* zu Ehren des Ausstellers, mit Auslieferung der acceptirten Prima und des Protestes Mangels Zahlung.
Leipzig, den 1. Mai 1864.
Gebr. Prinz.

5. Ein domizilirter Prima-Wechsel an eigene Ordre mit Accept.

Prima.	Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1864.	Pr Ro 2000. — à 31½ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à 31½ Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen. (vertical, in the margin box)

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.
Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

Adolph Mohr sen.

Angenommen
Lübeck, den 18. April 1864.
W. F. Krahn.

6. Die Secunda zu Nr. 5.
(Auf dieser stehen die Indossamente.)

Secunda.	Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1864.	Pr Ro 2000. — à 31½ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à 31½ Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen. (vertical, in the margin box)

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.
Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

Adolph Mohr sen.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herren F. W. Brauer & Co.
den 24. Juni 1864.

Die Prima mit Accept vom 18. April bei Herrn W. A. Mohr
in Hamburg.

7. Ein eigentrassirter Wechsel.

SOLA.

COTTBUS, den 15. Juni 1864. pr. 60 Stück Ld'or.

In nächster *Braunschweiger Laurentii-Messe* zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn **Adolph Schwerdtfeger** oder Ordre die Summe von *Sechzig Stück Louisd'or*, Werth baar erhalten.

Auf mich selbst
Schützenstrasse Nr. 6.
in BRAUNSCHWEIG.

Carl Friedrich May.

8. Ein domizilirter eigentrassirter Wechsel.

SOLA.

LIMBACH, den 6. Febr. 1864. pr. Rp. 200. — in Duk. à $3^1/_3$ Rp.

In der *Leipziger Ostermesse d. J.* zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Herren **Ferdinand Winter & Söhne** die Summe von *Zwei Hundert Thalern* in vollwichtigen Dukaten à $3^1/_3$ Rp. Den Werth haben wir von denselben in Waaren erhalten.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herrn *M. E. Müller*
in LEIPZIG.

Kraft & Lincke.

Die zuletzt aufgeführten zwei eigentrassirten Wechsel sind eigentlich Sola- oder eigene Wechsel; da sie jedoch oft ebenso verwendet, d. h. durch Giro in Circulation gesetzt werden wie die Tratten, so haben wir sie denselben mit beigefügt.

Solawechsel. Die eigentlichen trockenen oder eigenen Wechsel, gewöhnlich Solawechsel genannt, sind nichts Anderes als Schuldverschreibungen, denen Wechselkraft beigelegt ist, indem sie im Text „Wechsel" genannt sind. Sie werden nur selten wie die Tratten in Circulation gesetzt, können jedoch ebenso wie diese vermittelst Indossirung aus einer Hand in die andere übergehen, außer wenn dieses im Text durch den Zusatz: „nicht an Ordre" ausdrücklich untersagt worden ist.

Die eigenen Wechsel werden häufig auf 1/8, 1/4 oder 1/2 Bogen Papier geschrieben, doch hat man auch dazu gedruckte Formulare. Oft setzt man an den Schluß derselben mehrere Klauseln, durch welche der Aussteller theils allen erdenklichen Ausflüchten und Einreden, theils der Meß- und Marktfreiheiten und der Wechselverjährung entsagt; aber alle diese Bemerkungen sind entweder unnütz oder ungültig und erfolglos. Ausflüchte und Einreden nützen einem Wechselschuldner vor Gericht gar nichts, denn sobald er seine Unterschrift anerkannt hat, muß er ohne Weiteres zahlen, und es bleibt ihm überlassen, seine Ausflüchte und Einreden im Prozeßwege gegen den Wechselgläubiger geltend zu machen. Eine Verzichtung auf die Meß- und Marktfreiheit wird vor Gericht ebenfalls nicht beachtet, weil diese Freiheit eine gesetzliche Wohlthat ist, auf die Niemand verzichten kann; so wenig als ein Unmündiger befugt ist, sich der Wechselstrenge zu unterwerfen, ebenso ist eine Verzichtung auf die Wechselverjährung ungültig, da diese nach der ausdrücklichen Bestimmung der Allgem. Deutschen Wechselordnung (§. 80) nur durch Einreichung der Klage und durch die Streitverkündigung (Litisdenunciation) unterbrochen werden kann. Nicht minder wirkungslos ist es, in einem solidarischen Wechsel (der von mehreren Personen unterschrieben ist) noch eine besondere Verzichtleistung auf die Vorausklage, Ordnung und Theilung hinzuzufügen, denn durch die Ausdrücke: „in solidum", „solidarisch" oder „Alle (Beide) für Einen und Einer für Alle (für Beide)" ist diese Verzichtleistung schon vollständig ausgesprochen, indem jeder dieser Ausdrücke bedeutet, daß der Gläubiger am Verfalltage die Bezahlung der ganzen Wechselsumme von jedem einzelnen der Unterzeichner und von welchem er will fordern kann, und daß mithin jeder Einzelne für die ganze Schuld wechselmäßig haftet.

Muster für Solawechsel.

Halle, den 14. März 1864. Pr. ℛ 150. — Cour.

Sechs Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn *C. F. Riedel* oder Ordre die Summe von *Hundert und Fünfzig Thalern Courant*. Den Werth baar erhalten.

August Friedrich Heitmann.

Die Unterzeichneten bekennen durch diesen Wechselbrief, von Herrn Regierungs-Rath Aster hier die Summe von ℛ 300. — in Ld'or. à 5 ℛ, mit Buchstaben: Dreihundert Thaler in Louisd'or à Fünf Thaler, dato als Darlehn baar erhalten zu haben, und verpflichten sich solidarisch und nach Wechselrecht, dieselbe in Zwei Jahren von heute ab an den Herrn Darleiher oder dessen Ordre zurückzuzahlen.

Hannover, den 1. März 1864.

Carl August Schirmer, Kaufmann.
Wilhelm Ernst Schirmer, Hausbesitzer.

---

6. Anweisungen (Assignationen).

Eine Anweisung kann, wie wir im VI. Abschnitt erwähnten, sowol auf eine Geldsumme, als auch auf Auslieferung irgend eines andern Gegenstandes lauten; indessen kommen die Geldanweisungen im Handelsverkehr am häufigsten vor. Letztere unterscheiden sich von den Tratten gewöhnlich nur dadurch, daß sie in der Schrift selbst Anweisung und nicht Wechsel genannt sind; auch werden sie girirt wie diese und überhaupt häufig als Tratten benutzt, weshalb man sich auch fast immer gedruckter Formulare dazu bedient. Bei Sicht (a vista, bei Vorzeigung, bei Präsentation) zahlbare Anweisungen wurden früher bisweilen, ohne sonstige Aenderung des Textes, als Accreditive bezeichnet, um dadurch der auf die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen gelegten Stempelabgabe zu entgehen; seitdem jedoch auch dergleichen an Ordre gestellte Accreditive der Stempelpflicht unterliegen, ist die Benennung Accreditiv für Anweisung ziemlich außer Gebrauch gekommen.

Anweisungen, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Waare zum Zweck haben, nennt man Auslieferungsscheine, auch Extraditionsscheine. Bei diesen findet in der Regel keine Zeitbestimmung, wie bei der Geldanweisung, statt, sondern es versteht sich fast immer, daß die Auslieferung sogleich bei Vorzeigung des Scheines und gegen Aushändigung desselben geschehen soll, so daß die letztere zugleich als Bescheinigung des Empfangs des auszuliefernden Gegenstandes und der Auslieferungsschein selbst als Quittung darüber gilt. Hierher gehören auch die Anweisungen, welche man Fuhrleuten gibt, um Güter zum Transport in Empfang zu nehmen.

Auf mehreren Handelsplätzen ist bei den Zahlungen am Orte, besonders unter Bankiers, eine Art von Anweisungen sehr im Gebrauch, welche man Stellzettel nennt. Sie sind immer bei Sicht zahlbar und müssen noch am Tage der Ausstellung einkassirt werden, indem der Aussteller darin ausdrücklich erklärt, daß er den Regreß auf ihn nur für heute genehmige, d. h. daß er, wenn der Bezogene die Zahlung verweigern sollte, am folgenden Tage nicht mehr verpflichtet sei, dafür einzustehen. Die Geldzahlungen an den Hauptzahltagen, wie an den letzten Monatstagen (ultimo), in den Messen ꝛc. werden dadurch allerdings erleichtert, allein diese Erleichterung wird auf der andern Seite zu einer Last, wenn anstatt der Zahlung wieder ein Stellzettel auf ein anderes Haus gegeben und so der Einkassirende vielleicht in 3 bis 4 Handlungen umhergeschickt wird, ehe er sein Geld bekommt.

Die Abfassung der Anweisungen aller Art ist aus den folgenden Proben ersichtlich, wobei immer zu bemerken bleibt, daß die auf die Geldanweisungen zu setzenden Indossamente mit denen auf den Tratten völlig gleichlautend sind.

REICHENBERG, den 10. April 1864. Für Oe. W. *fl.* 250. —

A. E. Sch.

Zwei Monate nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn *Franz Graser* oder Ordre die Summe von *Zweihundert Funfzig Gulden Oe. W.*, Werth erhalten und bringen solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn *E. M. Börner* in PRAG. — *A. E. Schneider.*

ANWEISUNG

Bei Sicht belieben Sie gegen diese unsere Anweisung an Herrn *Wilhelm Schildt* die Summe von *Sechs und Dreissig Thalern 12 Sgr.* zu bezahlen und uns dieselbe in Rechnung zu bringen ohne Bericht.

Liegnitz, den 1. Febr. 1864.

Herrn *Mor. Scheder* in BRESLAU. — *Wiedemann & Söhne.*

Hierdurch ersuche ich die Herren *Christen & Sohn in Nürnberg*, gegen dieses Accreditiv an Herrn *Gotthard Prengel* die Summe von *Zweihundert Gulden im 52½ fl.-Fuss* zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

BAYREUTH, den 25. März 1864. — *Andr. Chr. Riedel.*

pr. fl. 200. — *52½ fl.-Fuss.*

Accreditiv.

Den Vorzeiger dieses, unsern Reisenden Herrn *Paul Körber*, accreditiren wir hiermit bei den Herren

Effenberger & Co. in Wien,
F. Ferenti in Triest,
Milani Figlio in Genua,

bei einem Jeden für die Summe von Zweihundert Gulden Oe. W. und bitten, uns die von Herrn *Körber* erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen

Prag, den 15. April 1864. — *Gebr. Distel.*

Unterschrift des Reisenden:
P. Körber (geschrieben).

Anmerkung. Auf diesem Accreditiv werden die von den betreffenden Häusern geleisteten Zahlungen nach Tag und Datum der Auszahlung vermerkt.

Auslieferungsschein.

Die Herren Gebr. Nathan in Braunschweig werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernde

C. T. & C. 1 Kiste Indigo Nr. 354

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen an den dortigen Herrn Ferd. Meyer verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 22. Febr. 18 . . *C. Taubert & Comp.*

Gegen diesen **Extraditionsschein** belieben Sie von unserm dortigen Lager

10 Säcke Kaffee, gez. F. Nr. 86—95,

an die Herren Starke & Geisler hier franco verabfolgen zu lassen.

Leipzig, den 5. Jan. 18 . .

Herren A. Scharf & Comp.
in Magdeburg. *C. Schindler & Co.*

Herrn W. Pfeifer in Erfurt.

Sie wollen dem Ueberbringer dieses, Fuhrmann Heiter von Arnstadt, die bei Ihnen von uns bestellten Waaren übergeben.

Arnstadt, den 12. April 18 . . *F. A. Möller.*

Stellzettel.

Herrn *Franz Reichel* hier ersuchen wir, bei den Herren *W. Heine & Co.* die Summe von *Tausend Thalern Courant* für uns in Empfang nehmen zu lassen, wobei wir jedoch bemerken, dass wir desfallsigen Regress an uns nur für heute genehmigen.

Leipzig, den 30. Juni 18 . . *Kraft & Lincke.*

---

7. Frachtbrief, Connossement, Certepartie.

Wenn man durch einen Fuhrmann, Schiffer oder mit der Eisenbahn Waaren an einen Auswärtigen versendet, so schließt man mit dem Frachtführer (Dem, der den Transport übernimmt) einen Vertrag, den Frachtvertrag, ab, über den eine Schrift aufgesetzt wird, welche die wesentlichen Bedingungen desselben enthält und die bei den Versendungen zu Lande oder auf Flüssen der Frachtbrief, bei den Versendungen zur See aber das Connossement, Connaissement, Ladeschein oder Seefrachtbrief heißt. Auch bei Dampfschiffversendungen auf Flüssen kommen häufig sog. Connossemente vor, ohne jedoch in ihrer eigentlichen Bedeutung als „Empfangsbekenntniß“ praktisch zur Anwendung zu gelangen. Frachtbrief und Connossement unterscheiden sich wesentlich darin von einander, daß der Frachtbrief nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Fuhrmann eingehändigt wird, dem er zugleich als Anweisung zur Erhebung des Frachtbetrages von dem Empfänger der Waare nach deren richtiger Ablieferung an denselben dient; das Connossement dagegen wird von dem Schiffer in mehreren Exemplaren unterzeichnet und enthält hauptsächlich das Bekenntniß desselben, daß er die bezeichneten Güter richtig und wohlbeschaffen in Empfang genommen hat, um sie gegen

Bezahlung des bedungenen Frachtlohns in gleichem Zustande am Bestimmungsorte abzuliefern. Nichtsdestoweniger steht es aber jedem Versender frei, auch bei der Landfracht sich von dem Transportführer über die demselben übergebenen Waaren einen Empfangschein in Form eines Duplikatfrachtbriefes, oder eine sonstige beliebige Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Ein Frachtbrief für einen Fuhrmann oder Flußschiffer soll enthalten: den Namen und Wohnort des Absenders, die Aufzählung der Waarencolli nach Art, Bezeichnung, Gewicht oder Maß und Inhalt, die Angabe des bedungenen Frachtlohns und der Lieferzeit, sowie die Bemerkung, daß der Fuhrmann das Gut wohlbeschaffen empfangen habe und verpflichtet sei, dasselbe ebenso abzuliefern. Der Name und Wohnort des Empfängers wird außen auf die Adresse gesetzt. Hat Der, für welchen die Waare bestimmt ist, den Fuhrmann angewiesen, sie von dem Absender in Empfang zu nehmen, so bedingt er auch gewöhnlich die Fracht, oder ist mit dem Fuhrmann schon darüber einverstanden, weshalb dann in den Frachtbrief gesetzt wird: „in selbst bedungenem Lohn (Fracht)". Wenn der Fuhrmann oder Flußschiffer die Waare innerhalb der festgesetzten Zeit in guter Beschaffenheit und richtigem Gewicht an den Adressaten abliefert, so ist Dieser verpflichtet, ihm die bedungene Fracht zu bezahlen, widrigenfalls der erstere das Recht hat, sich an die Waare zu halten. Liefert der Fuhrmann die Waare zu spät, oder beschädigt oder unrichtig ab, so kann der Empfänger ihm im ersten Falle entweder die ganze Fracht oder einen Theil derselben, je nachdem dies im Frachtbriefe festgesetzt ist, vorenthalten, in den letzteren Fällen aber ihm so viel an der Fracht kürzen, als der ihm durch Beschädigung der Waare oder durch das Fehlende (den Manco) zugefügte Schaden beträgt, und wenn der Frachtbetrag dazu nicht ausreicht, den Ersatz des Ueberschusses von dem Fuhrmanne verlangen. Er ist jedoch verpflichtet, dem letztern einen Lieferschein auszustellen (s. S. 418). Wenn der Absender die Fracht bezahlt, wird dies im Frachtbriefe durch die Bemerkung angegeben: „frachtfrei" oder „franko Fracht und Spesen gegen Lieferschein". Ein Spediteur, der zur Spedition erhaltene Güter weiter versendet, nimmt in den meisten Fällen seine darauf gehabten Auslagen nebst seiner Provision von dem Frachtführer nach, d. h. er läßt sich den Betrag derselben von diesem bezahlen und schreibt in den Frachtbrief, daß der Empfänger ihm denselben mit der Fracht restituiren soll, weshalb der Fuhrmann sich auch wegen Bezahlung der Spesen an das Gut zu halten berechtigt ist. Das Geld, in welchem die Fracht und die Spesen zu bezahlen sind, ist, wenn nichts Anderes im Frachtbriefe angegeben ist, die Währung des Bestimmungsortes, das Gewicht aber das des Absendungsortes.

Für die Versendung durch die Eisenbahnen und Dampfboote sind meist von den Unternehmern besondere Bedingungen festgesetzt, und man muß sich daher eigens gedruckter Frachtbriefe dazu bedienen, in denen auf die desfalls erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen Bezug genommen ist. Es wird in solchen Frachtbriefen weder Frachtlohn noch Lieferzeit angegeben, da Beides durch die bekannt gemachten Tarife allgemein festgesetzt ist.

Die gewöhnliche Form des Frachtbriefes ist $^1/_4$ Bogen Papier, der in zwei oder vier Theile zusammengebrochen wird und auf dessen äußere Seite man die

Adresse wie auf einen gewöhnlichen Brief setzt. Sind Spesen auf das Gut nachgenommen, so wird die Summe gewöhnlich außer im Frachtbriefe selbst auch oben auf der Adresse angegeben.

Wenn man nur ein oder wenige Colli in geringe Entfernung und durch gewöhnliches Botenfuhrwerk versendet, wofür die Fracht schon allgemein festgesetzt und bekannt ist, oder auch, wenn der Empfänger den Fuhrmann angewiesen und die Fracht mit ihm bedungen hat, so gibt man dem letztern oft anstatt eines Frachtbriefes eine bloße Adresse, nämlich ein wie einen Frachtbrief gebrochenes Blatt Papier, auf dessen innere Seite nur der Wohnort und Name des Absenders und das Datum gesetzt wird, und außen die Adresse des Empfängers nebst Angabe des oder der mitfolgenden Colli, wie bei Versendung eines Packets durch die Post, jedoch mit Beisetzung des Gewichts.

Ein Connossement wird meist in drei, zuweilen auch in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon eines, welches gewöhnlich von dem Absender mit unterzeichnet wird, der Kapitän oder Schiffer, zwei der Absender und eines der Rheder oder Eigenthümer des Schiffes, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Absender schickt eines der beiden erhaltenen Exemplare an den Empfänger des Gutes, welcher sich durch dessen Besitz als solcher legitimiren kann. Das Connossement wird nämlich auch oft an Ordre gestellt, d. h. der Empfänger ist darin gar nicht genannt, sondern der Schiffer liefert das Gut an den Besitzer des Connossements, der sich nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen bei ihm meldet. Zu dem Ende girirt der Absender das Exemplar des Connossements, welches er an den Empfänger schickt, indem er gewöhnlich nur seinen Namen auf die Rückseite desselben schreibt, und es kann dann auch noch weiter girirt werden. Dem Empfänger dient jedoch das Connossement auch als Beweis, daß das Gut wirklich an ihn abgesandt worden ist, und er kann daher die Assekuranz darauf besorgen, die Waare mittelst Giro des Connossements anderweitig verkaufen, und Vorschuß darauf leisten, wenn er die Waare in Commission erhält, indem er eine Tratte des Absenders acceptirt ꝛc.

Den Inhalt eines Connossements ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele. In den Seeplätzen hat man meist gedruckte Formulare dazu, in denen nur das Veränderliche auszufüllen ist. Für den Güter-Verkehr mit den großen Hafenplätzen Nordamerika's vermittelst unsrer norddeutschen Dampfschiffahrts-Gesellschaften sind meist Connossemente in englischer Sprache üblich, deren wir unten ein bremisches mittheilen.

Eine Certepartie oder Chartepartie nennt man einen Miethkontrakt über ein ganzes Schiff zu einer bestimmten Reise. Derselbe wird zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer oder dem Kapitän eines Schiffes abgeschlossen, indem der erstere das ganze Schiff, selten nur einen Theil desselben, zur Befrachtung nach einem oder nach mehreren Häfen, auch wol zur Rückreise, miethet. Nach vollendeter Befrachtung stellt der Kapitän noch ein Connossement über den Empfang der Güter aus. — Die Certepartie wird immer von einem Notar ausgefertigt und dann von den Kontrahenten unterschrieben; es ist daher nicht nöthig, daß wir eine Probe davon geben.

Frachtbriefe.

Leipzig, den 16. Mai 18 . .

Durch Fuhrmann Schröter von Schwarza empfangen Sie hierbei in Fünfundzwanzig Silbergroschen pr. Centner Fracht und fünf bis sechs Tagen Lieferzeit:

F. W. 2 Ballen Papier Nr. 36. Btto. 1 Ctr. 61 Pfd.
„ 37. „ 1 „ 64 „

zur Fuhre: Drei und ein Viertel Centner.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Nach richtiger, unbeschädigter und zur rechten Zeit geschehener Ablieferung belieben Sie dem Fuhrmann die bedungene Fracht zu zahlen und mit dem Gute nach Bericht zu verfahren.

Franz Werner.

Haida, den 18. Oktober 18 . .

Durch Fuhrmann Ignaz Keiler von Bilin empfangen Sie frachtfrei gegen Lieferschein:

L. W. 1 Kiste Glaswaaren, gew. Spo. 336 ℔.
Nr. 8.

Das Gut ist dem Fuhrmann trocken und in bester Beschaffenheit übergeben worden und ist derselbe verpflichtet, es ebenso in 4 bis 5 Tagen abzuliefern oder allen Schaden zu ersetzen.

Lorenz Pollmächer.

Stuttgart, den 12. Februar 18 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Trautmann in selbst bedungenem Lohn:

H. L. Nr. 24. 1 Packet in Leinen, enth. baumwollene Waaren, gew. Btto $86^1/_2$ ℔.

Dem Fuhrmann in bester Beschaffenheit übergeben.

Wilhelm Adler.

Braunschweig, den 26. März 18 . .

Nachnahme 2 Thlr. 10 Sgr.

Durch Herrn Wagner's Geschirr von hier empfangen Sie die unten verzeichneten Waaren, wofür Sie nach richtiger, in drei bis vier Tagen zu erfolgender Ablieferung *Fünfzehn Silbergroschen* Fracht für den Centner und *Zwei Thaler Zehn Silbergroschen* für nachgenommene Spesen bezahlen und mit dem Gute nach Bericht verfahren wollen.

August Wunderlich & Co.

Zeichen.	Nr.	Colli.	Inhalt.	Bruttogewicht.
△	212	1 Fass.	Tabak.	3 Ctr. 16 Pfd.
R. S.	56	1 Ballen.	do.	1 „ 28 „
				4 Ctr. 44 Pfd.

Assekurirt!

Aeußere Adresse.

Nachnahme 2 Thlr. 10 Sgr.

Herrn C. F. Winter.

Salzwedel.

Connossement.

Ich Carl Friedrich Sander aus Wismar, Schiffer des mir gehörigen, im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, Schwester Anna genannt, welches bestimmt ist, mit erstem günstigen Winde nach Danzig zu segeln, bekenne hierdurch, von

Herren **A. F. Schaller & Söhne** hierselbst

an Bord und unter Verdeck meines genannten Schiffes trocken und wohlbeschaffen empfangen zu haben:

10 Faß Kaffee, gez. **F. A.** Nr. 1—10, gewogen 11,728 ℔.,

um dieselben nach glücklicher Ankunft in Danzig in dem nämlichen Zustande, in welchem ich sie empfangen habe, an die Ordre des

Herrn **Ferdinand Mannhart**

gegen Bezahlung der bedungenen Fracht von Vier und einem halben Thaler preuß. Courant für die Schiffslast von 2000 niederl. Pfund, nebst zehn Procent Avarie ordinaire und Kapplaken und der Avarie grosse nach Seegebrauch, abzuliefern.

Zur Erfüllung des Vorstehenden verpflichte ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör, und habe zur Urkunde dessen drei gleichlautende, aber nur für eines geltende Exemplare des gegenwärtigen Verladungsscheines ausgefertigt und unterzeichnet.

Amsterdam, den 3. Juni 18 . .

Carl Friedrich Sander, Schiffer.

(Da dem Schiffer in der Regel das Gut nicht zugewogen wird, so setzt er oft über seine Unterschrift noch die Bemerkung: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt", verwahrt sich auch bei flüssigen Waaren gegen das Auslaufen (die Leccage), bei zerbrechlichen gegen das Zerbrechen und gegen sonstige unvermeidliche Beschädigungen, durch Zusätze wie „frei von Leccage," „frei von Bruch", „frei von Beschädigung" &c.)

---

8. Preiscourante und Courszettel.

Unter Preiscourant oder Preisliste versteht man ein Verzeichniß von Waaren nebst den augenblicklich bestehenden Preisen derselben. Engroshandlungen versenden dergleichen Verzeichnisse der Artikel, mit denen sie handeln, von Zeit zu Zeit an ihre Geschäftsfreunde; außerdem werden sie jedoch an großen Handelsplätzen, gewöhnlich an einem bestimmten Tage jeder Woche, sowie die Waarenberichte (s. S. 357) von den beeidigten Maklern über alle Artikel einer Geschäftsbranche ausgegeben. Die Preise verstehen sich immer ohne Verbindlichkeit, was auch auf den Preiscouranten gewöhnlich bemerkt ist, d. h. sie gelten nur für den Tag der Ausstellung derselben, und der Aussteller ist nicht verpflichtet, die Waaren später noch zu den notirten Preisen zu liefern. Um die Preiscourante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheiten und in welcher Münzsorte die Preise angegeben sind, indem dieses nur selten dabei bemerkt ist. Die Kaufleute lassen gewöhnlich die Verzeichnisse ihrer Waaren drucken und setzen dann nur die Preise hinzu, wenn sie den Preiscourant absenden; diejenigen, welche an einem bestimmten Tage der Woche angefertigt und ausgegeben werden, läßt man aber in der Regel mit den Preisen drucken. Wir haben deshalb nicht nöthig, hier Proben davon zu geben.

Die Courszettel sind die Preiscourante der Bankiers, indem sie die bestehenden Course (Preise) der verschiedenen Wechsel, Geldsorten, Staatspapiere, Aktien ꝛc. enthalten. Sie werden von den Bankiers gewöhnlich an bestimmten Wochentagen, nachdem die Course auf der Börse von den Wechselmaklern oder Sensalen festgestellt worden sind, ausgegeben. In der Regel haben die Courszettel zwei verschiedene Colonnen für die Course, von denen die eine mit G., A. oder Ges. (Geld, Argent oder Gesucht), die andere mit Br., P., L. oder Ang. (Brief, Papier, Lettre oder Angeboten) überschrieben sind. Steht ein Cours in der ersten dieser Colonnen, so bedeutet es, daß das betreffende Papier dazu gesucht ist, d. h. daß mehr Käufer (Geld) als Verkäufer (Papier) dazu vorhanden sind, und daß man also, wenn man das Papier kaufen will, gewöhnlich etwas mehr als den notirten Cours dafür anlegen muß. Ein in der zweiten Colonne stehender Cours bedeutet dagegen, daß das Papier dazu ausgeboten ist, oder daß mehr davon zu verkaufen ist, als zu kaufen begehrt wird, so daß man dasselbe, wenn man es verkaufen will, nur zu einem etwas niedrigern Course anbringen kann. — Zum Verständniß der Courszettel ist es nöthig, die zu jedem Course gehörende feste Valuta oder denjenigen Werth, für den sich der angegebene Cours versteht, zu kennen, welcher zwar auf vielen, aber nicht auf allen Courszetteln angegeben ist. Davon werden wir in dem Kapitel von der Wechselrechnung des folgenden Abschnitts sprechen, wobei wir auch Originalcourszettel einiger der wichtigsten Wechselplätze nebst den Erklärungen derselben mittheilen werden.

---

9. Verträge.

Im kaufmännischen Verkehr kommen mancherlei Verträge und Kontrakte vor, von denen schon einige, wie der Assekuranzkontrakt, der Frachtkontrakt ꝛc., im Vorhergehenden erwähnt worden sind. Außerdem dürften folgende zu berücksichtigen sein: a) Gesellschaftsverträge zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche ein gemeinschaftliches Handelsgeschäft errichten; b) Lieferungsverträge; c) Schlußzettel, welche nichts Anderes sind als in kurzen Worten ausgefertigte Verträge über ein entweder sogleich oder in bestimmten Terminen auszuführendes Kaufgeschäft; d) Bodmerei- und Respondentia-Verträge; e) Verträge mit dem Geschäftspersonale. Ueber Verträge im weitesten Sinne, worunter wir die Gesammtheit der laufenden Korrespondenz verstehen, haben wir bei dem betreffenden Abschnitte gesprochen.

A. **Gesellschaftsverträge** oder **Sozietätsverträge.** So verschiedener Art die Handelsgesellschaften sind (s. S. 275 u. ff.), so verschieden sind auch die darüber abzuschließenden Verträge; indessen sprechen wir hier nur von denen, die am häufigsten vorkommen, nämlich behufs Errichtung einer gewöhnlichen Sozietäts- oder Compagniehandlung, da man ohnehin dergleichen wichtige Dokumente in der Regel von einem Rechtsgelehrten anfertigen läßt. Wir beschränken uns daher darauf, die Punkte anzugeben, welche gewöhnlich in einem solchen

Kontrakte festgesetzt werden. Dies sind folgende: a) die anzunehmende Firma; b) die Art des Geschäfts oder der Handelszweig, den es betreiben wird; c) das von jedem Theile einzulegende Kapital und die Zeit der Einzahlung desselben; d) die nöthigen Bestimmungen wegen des Eingebrachten der Ehefrauen, welche die Theilnehmer entweder schon haben, oder für den Fall der spätern Verheirathung; e) welche Geschäftsarbeiten jeder Associé vorzugsweise übernehmen wird; f) wie viel jeder Associé höchstens monatlich zu seinen Privatbedürfnissen aus der Handlungskasse nehmen darf; g) wie es mit der Wohnung und Beköstigung des Handlungspersonals, wenn diese überhaupt von dem Geschäft übernommen wird, gehalten werden soll; h) desgleichen mit den Kosten für Bewirthung fremder Geschäftsfreunde, für die in Geschäftsangelegenheiten zu machenden Reisen und ähnliche Ausgaben; i) wie oft und zu welcher Zeit eine Inventur zu machen, und in welchem Verhältniß der sich dabei ergebende Gewinn oder Verlust zu vertheilen ist; k) wie lange der Kontrakt dauern und wie die Verlängerung oder Aufkündigung desselben geschehen soll; l) ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Sozietät vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Kontrakts aufgelöst werden kann (vielleicht wenn sich durch eine Inventur ein Verlust ergibt, durch welchen der Handlungsfonds um einen gewissen Theil vermindert wird); m) wie es im Fall der Trennung wegen Fortsetzung des Geschäfts gehalten werden soll; n) was im Fall des Ablebens eines Associé geschehen soll; o) welches Verfahren im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Kontrakt nicht vorgesehen sind, überhaupt bei Streitigkeiten zwischen den Associé's zu beobachten ist (gewöhnlich außergerichtliche Entscheidung durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, welches auf Grund eines Compromisses zu urtheilen hat). Der Kontrakt wird in so viel gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, als Theilnehmer sind; jedes Exemplar wird von allen unterschrieben und jeder Theilnehmer erhält ein Exemplar.

B. **Lieferungs-Verträge** werden geschlossen, wenn Jemand eine Waare, die er selbst noch nicht besitzt, mit dem Versprechen verkauft, sie zu einer gewissen spätern Zeit zu liefern. Sie kommen vor besonders bei dem Handel mit Getreide, Wolle und anderen Landesprodukten vor der Ernte, vor der Schur 2c., mit Fabrikerzeugnissen, welche erst gefertigt werden müssen, außerdem aber auch bei Waaren aller Art, die man noch nicht zur Stelle hat, sondern bis zum Lieferungstermine zu erhalten hofft (wenn sie z. B. auf einer weiten Seereise unterwegs sind, was man *schwimmend* nennt), oder die man erst in der Zwischenzeit mit Vortheil einzukaufen gedenkt. Im letzteren Fall beruht der Lieferungsvertrag oft blos in der Spekulation auf eine zu erwartende Veränderung der Preise, bei welcher der Theil, welcher sich in seiner Voraussicht geirrt hat, immer eben so viel verlieren muß, als der andere gewinnt, wenn der erstere nicht etwa durch ein anderes, im entgegengesetzten Sinne abgeschlossenes Lieferungsgeschäft seinen Verlust vermindert oder ausgleicht. Wir haben bereits im VIII. Abschnitt über die verschiedenartigen Lieferungsgeschäfte in Aktien und Staatspapieren gesprochen (S. 341 u. folg.); diejenigen, welche im Handel mit Getreide und anderen Produkten oder Waaren vorkommen, sind nicht minder mannichfacher Natur. — Verträge der ersteren Art werden gewöhnlich nur in Form eines Schlußzettels

ausgefertigt; hingegen pflegt man die Punktationen eines Waaren= oder Produkten=Lieferungsgeschäftes in einen förmlichen Kontrakt zu fassen, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

Zwischen dem Herrn Maximilian v. Brause, Besitzer des Rittergutes M. bei L., und dem Mühlenbesitzer Herrn W. A. Ritter in N. ist heute nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1. Herr v. Brause verkauft an Herrn Ritter Zweihundert Berliner Scheffel guten, sorgfältig gereinigten, diesjährigen Rapssamen zu dem Preise von Vier Thalern Courant für den Berliner Scheffel.

2. Herr v. Brause liefert diesen Rapssamen in bedungener Qualität alsbald nach der diesjährigen Ernte und spätestens bis Ende August dieses Jahres.

3. Die Lieferung kann auch in mehreren Abtheilungen geschehen, jedoch nicht unter 50 Scheffeln auf einmal.

4. Sobald Herr v. Brause Herrn Ritter anzeigt, daß die ganze Quantität oder ein Theil des verkauften Rapses zur Ablieferung bereit liege, hat dieser binnen längstens acht Tagen die Abholung auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

5. Die Zahlung hat Herr Ritter bei Empfang des Rapses in Courant oder in preuß. Friedrichsd'or à $5^2/_3$ Rthlr. zu leisten.

6. Sollte Herr v. Brause bis zum 31. August d. J. das verkaufte Quantum Raps gar nicht oder ein geringeres Quantum geliefert haben, so hat Derselbe Herrn Ritter eine Entschädigung von Fünfzehn Silbergroschen für jeden fehlenden Scheffel zu zahlen.

7. Bis zum 15. Juli steht es jedem der beiden Theile frei, den Kauf rückgängig zu machen, wenn der Zurücktretende dem andern Theile einen Reu-Kauf von Fünfzig Thalern Courant zahlt.

Gegenwärtiger Lieferungskontrakt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten unterschrieben worden.

So geschehen M. den 20. Juni 1864.

Maximilian v. Brause.
W. A. Ritter aus N.

C. **Schlußzettel** nennt man das von einem Makler in zwei Exemplaren ausgefertigte kurze Dokument über einen zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossenen Kauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren &c. Die Abfassung desselben ist aus den untenfolgenden Proben ersichtlich. Gewöhnlich wird der Abschluß des Geschäfts dadurch festgestellt, daß der Makler dem Käufer sowol als dem Verkäufer ein Exemplar des Schlußzettels übergibt, und beide dasselbe, ohne eine Einrede dagegen zu machen, annehmen; zuweilen setzt jedoch auch jeder Theil auf den für den andern bestimmten Schlußzettel das Wort: „Angenommen" oder „Acceptirt" und seinen Namen. Der Schlußzettel muß alle Bedingungen des Handels in möglichst bestimmten Angaben enthalten, namentlich die Quantität des verkauften Gegenstandes, den Preis, die Zahlungszeit, ob eine Waare nach Muster oder auf Besicht gekauft ist &c., und wenn er in der gehörigen Form ausgefertigt und mit der Unterschrift eines beeidigten Maklers versehen ist, gilt er vor Gericht als Beweis. — Bei Lieferungsgeschäften von Staatspapieren und Aktien ist es auch zuweilen üblich, daß der Käufer nach Abschluß des Geschäfts einen Brief an den Verkäufer schreibt, welcher alle Bedingungen des Handels enthält, und daß der Verkäufer ihm in einem Briefe antwortet, daß er damit einverstanden sei. Ein solcher Brief heißt Schlußbrief, oder, wenn er ein Stellgeschäft (s. S. 341) betrifft,

auch ein **Stellbrief**. Ist bis zum Lieferungstage noch eine Erklärung von Seiten des Käufers oder des Verkäufers darin verabredet, so wird diese gewöhnlich ebenfalls durch einen Brief gegeben. — Wir lassen den nachstehenden Mustern von Schlußzetteln auch Proben solcher Briefe folgen.

Schluß-Zettel.

Von Herrn A. Darnmann hier gekauft für Hrn. W. Schreiber & Co. pr. Cassa:

20 Ctr. Raffinade, } à 21½ Rp.
1 Brod Muster 14½ Pfd. }

Berlin, den 4. Juni 18 . . Adolf Wagner.

Kaufte dato von Herren Gebr. Schade für Herrn C. F. Franz jun. hier nach Besicht, Ziel 2 Monate, in Courant oder Louisd'or nach Cours:

10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 4 Ctr. à 13½ Rp.,

bis morgen Abend abholen zu lassen. Moritz Meyer,

Leipzig, den 25. April 18 . . Sensal.

Geschlossen

von Herrn G. Traeger an Herren Nathan Söhne hier:

£ 2500 pr. ulto. Mai auf London à 6 Rp. 20 Sgr. pr. Cassa.

Leipzig, den 28. März 18 . . F. W. Brandt,

beeidigter Sensal.

Geschlossen zwischen Herrn Ferd. Senf u. Herren A. W. Keller & Co. hier:

Fünfzig Stück Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Aktien

in der Wahl des erstern, sie ultimo Mai d. J. entweder à 197% zu empfangen oder sie zu 196% zu liefern, worüber sich derselbe am 20. Mai zu erklären hat. Zinsen à 4% vom 1. Januar d. J. an jedesmal zu Gunsten des Verkäufers.

Berlin, den 6. April 18 . . C. F. A. Schmidt,

Wechselsensal.

Die über das letzte Geschäft zu wechselnden Briefe würden folgendermaßen lauten:

Herrn Ferd. Senf hier.

Berlin, den 6. April 18 . .

Laut heutigem Abschluß durch Sensal C. F. A. Schmidt werden wir Ihnen ultimo Mai d. J. Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien nach Ihrer Wahl entweder zum Cours von Hundert Siebenundneunzig Procent liefern oder solche zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent von Ihnen erhalten; die Zinsen jedesmal zu Gunsten des Verkäufers. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie in Allem damit einverstanden sind, und ob Sie uns am 20. Mai ds. J. Ihren Entschluß wegen der Beziehung oder Lieferung mittheilen wollen.

Hochachtungsvoll

A. W. Keller & Co.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 7. April 18 . .

Auf Ihr Schreiben von gestern erwidere ich, daß ich mit dem Inhalte desselben einverstanden bin und daß ich Sie am 20. Mai wissen lassen werde, ob ich die fraglichen 50 Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien am 31. Mai d. J. zum Cours von 197% von Ihnen nehmen oder zum Cours von 196% Ihnen liefern werde. Ihr ergebener

Ferd. Senf.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 20. Mai 18 . .

In Folge des am 6. April durch Makler C. F. A. Schmidt zwischen uns geschlossenen Stellgeschäfts und meiner Erklärung vom 7. April zeige ich Ihnen hierdurch an, daß ich Ihnen die in Rede stehenden Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien am 31. d. M. zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent liefern werde. Ich ersuche Sie, mir den Empfang des Gegenwärtigen zu bestätigen, und empfehle mich Ihnen mit Hochachtung

Ferd. Senf.

D. **Bodmerei- und Respondentia-Verträge.** Unter Bodmerei versteht man die Verpfändung eines Handelsschiffs gegen ein baares Darlehn, welches ein Schiffer besonders dann aufnimmt, wenn er während einer Reise wegen erlittenen Seeschadens in einen Nothhafen einzulaufen und sein Schiff ausbessern zu lassen oder zu verproviantiren genöthigt ist und zur Bestreitung der dadurch erwachsenden Ausgaben Geld aufnehmen muß. Dieses Geld ist für den Darleiher völlig verloren, wenn das Schiff auf der fernern Reise nach seinem Bestimmungshafen zu Grunde geht, nach einigen Seegesetzen sogar, wenn es nur Havarie erleidet, während es nach anderen in diesem Falle von dem Schiffer abhängt, ob er das Beschädigte dem Bodmereigeber überlassen oder ihm die Bodmereischuld bezahlen will. An die Assekuranz hat der Geber im Verlustfalle eben so wenig Anspruch, als an die Person des Schiffers oder Rheders. Das Geschäft ist daher für den Darleiher mit großer Gefahr verbunden, und deshalb ist es nach allen Seegesetzen erlaubt, viel höhere Zinsen als die gewöhnlichen dafür zu nehmen, so daß diese für die Dauer einer Reise von wenigen Wochen meist 10 bis 15% oder noch mehr betragen. Der Bodmereigeber kann jedoch seine Forderung versichern lassen, wodurch er der Gefahr entgeht und daher eigentlich zu so hohen Zinsen nicht berechtigt ist. Der Schiffer kann übrigens sowol den Schiffskörper (Rumpf und Kiel) allein, als auch das Takelwerk, oder die Geräthschaften, oder zwei dieser Gegenstände verbodmen. Nimmt er jedoch Geld auf die Ladung auf, so wird dies, besonders in England, Respondentia genannt, von der im Allgemeinen das Nämliche gilt, wie von der Bodmerei; nur garantirt bei der Respondentia auch der Schiffer selbst für die verpfändeten Güter. Dergleichen Geschäfte kommen übrigens jetzt viel seltener vor, als früher, wo die Verbindungen und die Kreditverhältnisse weniger ausgebildet waren.

Der schriftliche Kontrakt über ein Bodmereigeschäft heißt Bodmereibrief; er enthält hauptsächlich den Namen des Schiffes und des Bestimmungshafens, die Angabe der empfangenen Summe und der Ursache zur Aufnahme derselben, sowie der festgesetzten Zinsen, das Versprechen, beides eine gewisse Zeit (etwa 24 Stunden) nach Ankunft am Bestimmungsorte an das von dem Bodmereigeber dazu bezeichnete dortige Handlungshaus zurückzuzahlen, und die Formel, durch welche die Verpfändung des verbodmeten Gegenstandes ausgesprochen wird. Das Dokument über Respondentia, welches gewöhnlich auf die Rückseite des Connossements gesetzt wird, heißt Respondentiabrief oder Seewechsel; es kann wie ein anderer Wechsel girirt, protestirt rc. werden. Das Allgem. D. Handels-G.-B. enthält in den Artikeln 680—701

sehr detaillirte, zum Theil vom Obigen abweichende Bestimmungen über die Bodmerei.

E. **Verträge mit dem Geschäftspersonal**, nämlich mit Lehrlingen, d. h. mit deren Eltern oder Vormündern, und mit Commis. In einem Lehrkontrakt verspricht der Prinzipal, den Lehrling in Allem zu unterrichten, was in seinem Geschäfte vorfällt, und ihn überhaupt nach bestem Wissen für seinen Beruf auszubilden, zuweilen auch, ihm die nöthige freie Zeit zu Privatunterricht, zum Besuchen einer Handelsschule 2c. zu gewähren, wenn die nothwendigen Geschäftsarbeiten es erlauben; ferner, falls dies bedungen ist, ihn in Kost und Logis zu nehmen, ihm ein Weihnachtsgeschenk zu geben 2c. Die Dauer der Lehrzeit, der Anfang und das Ende derselben wird bestimmt, zuweilen auch vorher eine Probezeit von einem Monat ausgemacht. Der Lehrling verspricht Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, gutes Betragen, Wahrnehmung des Nutzens seines Prinzipals 2c., und der Vater oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich, den Schaden, den der Lehrling etwa durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit verursacht, zu ersetzen; ferner denselben in anständiger Kleidung und Wäsche zu erhalten und, wenn dies festgesetzt ist, dem Prinzipal ein Lehrgeld zu bezahlen. Gewöhnlich verspricht der letztere auch, den Lehrling nach beendigter Lehrzeit, wenn er es wünscht, noch eine Zeit lang (1 Jahr) als Commis zu behalten oder ihm zur Erlangung einer anderen Stelle behülflich zu sein 2c.

Mit einem Commis für Buchhaltung, Korrespondenz 2c. wird nur selten ein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen, öfter dagegen mit einem Reisenden. Bei diesem wird das Salair, Weihnachtsgeschenk, die Reisespesen, zuweilen auch eine Provision von den gemachten Geschäften, die Dauer des Kontrakts, die Aufkündigungsfrist, (das Nöthige wegen des Geschirrs, mit dem er reist, die Beköstigung des Kutschers unterwegs) 2e. festgesetzt; der Reisende muß sich verpflichten, das Interesse seines Hauses sorgfältig wahrzunehmen, besonders das Verkaufen an unsichere Leute zu vermeiden, rechtzeitig (etwa wöchentlich wenigstens einmal) die erhaltenen Aufträge und die eingenommenen Zahlungen anzugeben, die letzteren gehörig zu verrechnen, das überflüssige Geld einzusenden oder erst nach seiner Zurückkunft abzuliefern und etwaigen Manco an der Reisekasse zu ersetzen. Auch wird gewöhnlich festgesetzt, welche Arbeiten der Reisende während seines Zuhauseseins besorgen soll, und oft muß sich derselbe verpflichten, nach seinem Austritt aus dem Geschäft eine gewisse Zeit lang (mehrere Jahre) weder in ein ähnliches Geschäft desselben Platzes als Reisender, Commis oder Associé zu treten, noch ein eigenes solches Geschäft daselbst zu etabliren.

---

10. Vollmachten.

Unter **Vollmacht** oder **Mandat** versteht man überhaupt die Ermächtigung, welche man von einem Andern erhält, um in dessen Namen und Interesse etwas auszuführen, dann aber auch das deshalb ausgefertigte Dokument. Derjenige, welcher die Ermächtigung ertheilt, heißt **Vollmachtgeber** oder **Mandant**, der, dem sie ertheilt wird, **Bevollmächtigter**

oder Mandatar. Eine Generalvollmacht nennt man eine solche, durch welche Jemand ermächtigt oder beauftragt wird, eine Person, Gesellschaft ꝛc. in allen ihren, besonders rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten; eine Specialvollmacht dagegen bezieht sich nur auf ein bestimmtes Geschäft.

Eine schriftliche Vollmacht muß eigentlich Folgendes enthalten: den Namen und Wohnort des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und desjenigen, mit oder gegen den der letztere Etwas unternehmen soll, wenn ein solcher vorhanden ist; die Bezeichnung der Sache oder des Geschäfts, zu welchem die Vollmacht ertheilt wird, oder bei einer Generalvollmacht die Angabe, daß sie sich auf die Besorgung aller geschäftlichen und Geld-Angelegenheiten des Mandanten bezieht; in Prozeßsachen zuweilen die Benennung des Gerichts, bei welchem der Prozeß geführt werden soll; die Erklärung des Mandanten, daß er dem Mandatar volle Macht und Gewalt gibt, entweder in der bezeichneten Sache oder in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu handeln und seine Stelle zu vertreten, und daß der erstere Alles, was der letztere für ihn thut, als von ihm selbst gethan betrachten und anerkennen, auch denselben für alle dabei gehabten Kosten entschädigen werde. Oft müssen auch, damit die Vollmachten vor Gericht Gültigkeit haben, die einzelnen gerichtlichen Handlungen aufgeführt werden, zu denen der Mandatar ermächtigt wird, z. B. das Erscheinen vor Gericht, die Abwartung von Terminen, die Annahme von Vorladungen und Erkenntnissen, das Schwören und Zurückschieben von Eiden ꝛc. und in der Regel die Ermächtigung, die Vollmacht weiter zu übertragen, sowie auch die Erklärung, daß die Bevollmächtigung auf die Erben des Mandanten übergehen soll. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Vollmachten sind jedoch in den einzelnen Ländern nicht ganz übereinstimmend, und wenn man daher einem Anwalt im Auslande die Führung einer Prozeßsache aufzutragen hat, so ist es gut, sich von demselben die Vollmacht zur Unterzeichnung einsenden zu lassen. Namentlich eine Generalvollmacht wird man sich immer von einem Anwalt auffetzen lassen. Auch muß eine Vollmacht, besonders wenn sie vor einem ausländischen Gericht Gültigkeit haben soll, in der Regel gerichtlich recognoscirt werden. —

Eine Specialvollmacht kann etwa folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Franz Steuer in Goslar, die Summe von Hundert Thalern im 30-Thlr.-F., die ich von Herrn A. F. Winter daselbst zu fordern habe, von diesem für mich einzuziehen oder gerichtlich einziehen zu lassen, auch gültig darüber zu quittiren und, wenn es nöthig sein sollte, die Bevollmächtigung auf einen Andern zu übertragen. Ich werde Alles, was Herr Steuer in dieser Angelegenheit für mich thut oder unternimmt, als von mir selbst gethan betrachten und vertreten, auch denselben für alle dabei gehabten Auslagen entschädigen.

Hannover, den 12. Juni 18 . . Carl August Schreiber.

Sehr oft gibt man, besonders zur Eintreibung oder Einklagung von Forderungen, dem damit beauftragten Anwalte oder auch einer Privatperson anstatt einer ausführlichen Vollmacht nur ein Blanket, welches erst, wenn vor Gericht davon Gebrauch gemacht werden soll, ausgefüllt wird. Man

schreibt es daher gewöhnlich auf die untere Hälfte der ersten Seite eines ganzen Briefbogens etwa in folgender Form:

Blanket zur Vollmacht

für Herrn Advokat C. F. Ludwig in Dresden, in Sachen meiner gegen Herrn Moritz Sommer daselbst, eine Forderung von Ct.℔. 236. 12 Ngr. betreffend, in Allem wie oben steht zu gebrauchen.

Leipzig, den 5. Mai 18 . . Friedrich Wilhelm Berndt.

In manchen Ländern ist jedoch auch für die Vollmachtsblankets eine bestimmte Form vorgeschrieben, und man muß sich daher ein Formular dazu von dem Anwalte einsenden lassen.

Einen Reisenden muß der Prinzipal jedenfalls mit einer Vollmacht versehen, damit er sich, besonders wenn er Zahlungen einzukassiren oder Jemanden zu verklagen hat 2c., gehörig legitimiren kann, und die Vollmacht muß gerichtlich recognoscirt werden. Damit, wenn sie in andere Hände kommen sollte, kein betrügerischer Gebrauch davon gemacht werden kann, ist es gut, wenn man den Reisenden seine Unterschrift hinzufügen läßt. Eine solche Vollmacht kann folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber dieses, meinen Reisenden, Herrn Ferdinand Dunker aus Gotha, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waaren zurückzunehmen und anderwärts zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und Anderen Vollmacht zur Anstellung von Klagen, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu ertheilen. Ich werde Alles, was derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich thut, als von mir selbst geschehen betrachten und anerkennen, und bestätige dies durch meine Unterschrift, zu der ich mich auch gerichtlich bekennen werde.

Erfurt, den 12. März 1864. Carl August Lehmann.

Unterschrift des Reisenden:
Ferdinand Dunker. (Geschrieben.)

Prokura. Die wichtigste Art der Vollmachtertheilung im Handel ist die Prokuraertheilung. Inwiefern nach dem durch das Handelsgesetzbuch aufgestellten Begriffe jetzt unter Prokura eine bestimmte und größere Bevollmächtigung zu verstehen ist, als dies vordem der Fall war, haben wir bereits im II. Abschnitte erwähnt. Die Legitimation des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ganz kurzen Vollmacht, welche aber als Prokura bezeichnet sein muß, oder durch Circular, in welchem der Bevollmächtigte ausdrücklich als Prokurist bezeichnet oder ihm ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt wird, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen. Eine Probe eines solchen Circulars haben wir im IX. Abschnitte S. 354 gegeben. Die Legitimation geschieht aber auch schon durch die vom Handelsgericht erlassene öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung der Prokura-Ertheilung in das Handelsregister und wird unter allen Umständen, namentlich bei Geschäften des Prokuristen vor Gericht, am sichersten und zweckmäßigsten durch ein Attestat des Handelsgerichts über die erfolgte Eintragung der Prokura in das Handelsregister oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eintrags selbst bewirkt.

Elfter Abschnitt.

Die kaufmännische Rechenkunst.

Die kaufmännische Rechenkunst wendet die gewöhnlichen Rechnungsarten auf die Vorfälle des kaufmännischen Geschäftslebens an und sucht die vorkommenden Rechnungs-Aufgaben auf möglichst kurzem Wege zu lösen, um nicht allein Zeit zu ersparen, sondern auch die Möglichkeit der Fehler zu mindern. Wer aber möglichst schnell und sicher rechnen will, muß mit den verschiedenen Rechnungsvortheilen und Abkürzungs-Methoden so weit bekannt sein, daß er beim Ansehen der Aufgabe sogleich entdeckt, welche Abkürzungen und Vortheile sich mit wirklichem Nutzen anwenden lassen. Wir werden in unserer Darstellung des kaufmännischen Rechnens hierauf besonders Rücksicht nehmen.*)

Zur Ausführung kaufmännischer Rechnungen ist vor Allem Kenntniß des Geschäftsfalles nöthig, über den eine Berechnung stattfinden soll. Außerdem sind gewisse Vorkenntnisse über Münz-, Maß- und Gewichts-Verhältnisse fremder Länder, über Wechsel-, Effekten- und Geld-Course, Staatspapiere und Aktien, Usancen beim Waaren-, Wechsel- und Effektenhandel 2c. erforderlich, worüber die vorhergehenden Abschnitte unseres Buches das Nöthigste enthalten.

In der Annahme, daß jeder junge Mann, der sich der Handlung widmet, die gewöhnlichsten Rechnungsarten, mit Einschluß der Decimalrechnung genau kenne, setzen wir sie als bekannt voraus und beginnen sofort mit der Anwendung auf kaufmännische Geschäftsfälle.

Die kaufmännischen Rechnungen können in folgende Klassen eingetheilt werden:

I. Die Procentrechnung;
II. die Comptantenrechnung oder die Berechnung von ungeprägtem Gold und Silber, sowie der Geldsorten und Banknoten;
III. die Wechselrechnung;
IV. die Effektenrechnung;
V. die Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Calculation;
VI. die Arbitrage-Vorberechnung;
VII. die Commissions-Vorberechnung;
VIII. die Waarenberechnung.

I. Procentrechnung.

Unter Procent (für Hundert) versteht man einen nach dem Maßstabe von 100 bestimmten Werth. Wenn ich sage: ich gewinne an einem Ge-

*) Die großen Vortheile, welche namentlich die sogenannte Zerfällungsmethode und die „wälsche Praktik" gewähren, findet man gründlich dargestellt in Dr. Amthor's Quintessenz des kaufmännischen Rechnens." Leipzig, bei Otto Spamer.

schäft 10 Procent, so heißt dies, ich habe an je 100 Thalern, Gulden ꝛc., die ich an das Geschäft gewendet habe, 10 Thaler oder Gulden Gewinn. Ebenso: Louisd'or gewinnen gegen Courant 8 Procent, bedeutet, daß 100 Thaler in Louisd'or (nach dem Nennwerthe derselben von 5 Thalern per Stück) 108 Thaler in Courant werth sind ꝛc. Die Leichtigkeit, mit der man einen Werth nach dem Maßstabe 100 berechnen kann, ist der Grund, warum im kaufmännischen Rechnungswesen dieser Maßstab sehr oft angewendet wird, und viele kaufmännische Rechnungen lassen sich am kürzesten nur nach den Regeln der Procentrechnung lösen. So werden Tara, Gutgewicht, Rabatt, Sconto, Zölle, Provision, Courtage, Delcredere, Assekuranzprämie, Gewinn und Verlust, Zinsen und Disconto sehr häufig und zum Theil ausschließlich nach Procenten bestimmt und berechnet. Für sehr niedrige Procente nimmt man auch zuweilen und namentlich bei Bestimmung der Wechselcourtage die Zahl 1000 als Maßstab an und nennt den so bestimmten Werth Promille. Die gewöhnliche Abkürzung für Procent ist $\frac{0}{0}$ oder $^0/_0$ und für Promille $\frac{0}{00}$ oder $^0/_{00}$.

Die das Verhältniß zu 100 ausdrückende Zahl, z. B. 5%, 10% ꝛc., wird der Procentfuß oder Procentsatz, und der entsprechende Werth die Procente genannt. Denjenigen Werth aber, auf welchen sich die Procente beziehen und der mithin der Grundzahl 100 entspricht, nennt man am besten das Kapital, obgleich diese Benennung eigentlich nur bei der Zinsrechnung mit Recht anzuwenden ist.

Bei der Procentrechnung ist jedoch nicht immer die Zahl 100 zum Grunde zu legen, sondern zuweilen auch diese Zahl nach ihrer Vermehrung oder Verminderung um den Procentsatz. Man hat daher Procente vom Hundert, auf Hundert und im Hundert. Es bedeuten nämlich bei 5% als Procentsatz:

Procente vom Hundert: 100 giebt 5,
Procente auf Hundert: 105 giebt 5,
Procente im Hundert: 95 giebt 5.

Die Procentrechnung vom Hundert findet statt, wenn der reine Werth gegeben ist. Ist dagegen ein Betrag schon um gewisse Procente vermehrt, so kommt die Procentrechnung auf Hundert in Anwendung, und der Procentrechnung im Hundert bedient man sich, wenn der gegebene Betrag schon um gewisse Procente vermindert ist. Welche von diesen drei Arten bei einer Rechnung richtig anzuwenden ist, ergiebt sich somit aus dem Sinne der Aufgabe oder aus der Beschaffenheit des gegebenen Werthes, bei Weitem am häufigsten kommen jedoch die Procente vom Hundert vor.

Wir geben nun vorerst mehrere allgemeine Beispiele der Procentrechnung zur Uebung, und wenden sie dann, ohne Rücksicht auf Zeit, bei Berechnungen von Gewichts-Abzügen, Preis-Abzügen, Spesen, von Gewinn oder Verlust und mit Rücksicht auf Zeit bei Berechnungen von Zinsen und Disconto an.

1) **Allgemeine Uebungen.** Bei Berechnung der Procente vom Hundert multiplicirt man den gegebenen Betrag mit dem Procentsatze

und dividirt das erhaltene Produkt durch 100; der Quotient giebt die gesuchten Procente. Bei Berechnung der Procente auf Hundert und im Hundert dagegen dividirt man das erhaltene Produkt durch die Zahl, welche sich ergiebt, wenn man 100 um den gegebenen Procentsatz vermehrt, resp. vermindert. Soll z. B. ein Betrag à 5% auf Hundert oder à 3% im Hundert berechnet werden, so wird das Produkt dort durch 105, hier durch 97 dividirt. Beispiele:

Wie viel betragen die Procente von Rℓ. 375. 20 Sgr. à 4¼ % und von 52½fl.-F. fl. 136. 16 Xr. à 5½%?

a) Rℓ. 375. 20 Sgr. à 4¼%	b) 52½fl.-F. fl. 136. 16 Xr. à 5½%
× 4	× 5
Rℓ. 1502. 20 Sgr. à 4	52½fl.-F. fl. 681. 20 Xr. à 5
„ 93. 27 „ à ¼ v. 375. 20.	„ „ 68. 8 „ à ½ v. 136. 16.
Rℓ. 15,96. 17 Sgr.	52½fl.-F. fl. 7,49. 28 Xr.
× 30 + 17	× 60 + 28
Sgr. 18,97 also Rℓ. 15. 29 Sgr.	Xr. 29,68 also 52½fl.-F. fl. 7. 30 Xr.

Man berechne 5¾% von Oe. W. fl. 773. 92 Nkr., 6⅝% von Bℳ 875. 9 ß, 17¼% von Frs. 378. 45 Cts. und 2½‰ von Rℓ. 2171. 20 Ngr.

a) Oe. W. fl. 773. 92 à 5¾%	b) Bℳ 875. 9 ß à 6⅝%
× 5	× 6
Oe. W. fl. 3869. 60 à 5	Bℳ 5253. 6 ß à 6
„ 386. 96 à ½ v. 773. 92.	„ 437. 13 „ à ½ v. 75. 9.
„ 193. 48 à ¼ v. „ „	„ 109. 7 „ à ⅛ v. „ „
Oe. W. fl. 44,50. 04 = Oe. W. fl. 44. 50 Nkr.	Bℳ 58,00. 10 ß = Bℳ 58. — ß.
c) Frs. 378. 45 Cts. à 17¼%	d) Rℓ. 2171. 20 Ngr. à 2 ½‰
× 10	× 2
Frs. 3784. 50 Cts. à 10	Rℓ. 4343. 10 Ngr. à 2
„ 2649. 15 „ à 7	„ 1085. 25 „ à ½
„ 94. 61 „ à ¼	Rℓ. 5,429. 5 Ngr.
Frs. 65,28. 26 Cts. = Frs. 65. 28 Cts.	× 30
	Ngr. 12,875 = Rℓ. 5. 13 Ngr.

Wenn bei Aufsuchung der Procente vom Hundert ein Procentsatz gegeben ist, der ein einfacher Bruchtheil von 100 ist, braucht man nur mit dem Nenner dieses Bruches in das Kapital zu dividiren. Solche Procentsätze sind z. B.: 3⅓% = 1/30, 5% = 1/20, 10% = 1/10, 12½% = ⅛, 20% = ⅕, 25% = ¼, 33⅓% = ⅓ u. m. a. Dergleichen Divisoren können auch bei solchen Procentsätzen benutzt werden, die selbst keinen Divisor gestatten, indem man dann den Procentsatz in solche Theile zerlegt, für welche man Divisoren benutzen kann, oder die ohnedem bequemer zu berechnen sind. Beispiele:

Wie viel geben Rℓ. 553. 21 Ngr. à 20%, £ 131. 15 s. 8 d. à 12½%, Goldℛ 876. 66 Grt. à 35½% und Bℳ 2791. 12 ß à 17½%?

a) Rℓ. 553. 21 Ngr. à 20%	b) £ 131. 15 s. 8 d. à 12½%
Rℓ. 110. 22 Ngr. à ⅕ v. 553. 21.	£ 16. 9 s. 5½ d. à ⅛
c) Goldℛ 876. 66 Grt. à 35½%	d) Bℳ 2791. 12 ß à 17½%
Goldℛ 219. 16,5 Grt. à 25% od. ¼	Bℳ 348. 15½ ß à 12½% od. ⅛
„ 87. 49,8 „ à 10% 1/10	„ 139. 9⅖ „ à 5% od. 1/20
„ 4. 27,7 „ à ½%	Bℳ 488. 9 ß ca.
Goldℛ 311. 22 Grt. à 35½%.	

Sehr genau, sicher und bequem werden dergleichen Berechnungen, wenn man die Grote, Schillinge rc. in einen Decimalbruch der Thaler, Mark rc. verwandelt. Man geht hierbei im Falle von Procentsätzen **unter** 10% immer von 1% aus, indem man zunächst das Kapital durch 100 dividirt oder vor die beiden niederen Stellen desselben das Decimalkomma setzt. Bei Procentsätzen **über** 10% wendet man am besten die Zerlegung derselben in die soeben erwähnten bequemeren Procentsätze an. Um die niedern Sorten in einen Decimalbruch zu verwandeln, braucht man sie nur durch die Reduktionszahl zu dividiren, z. B. südd. Kreuzer durch 60; kommen aber Kreuzer und Heller vor, so verwandelt man Alles in Heller und dividirt durch (60 × 4 =) 240. Drei Decimalstellen genügen.

```
Gold-ß 876. 66 Grt. à 35½%
       876,917 = 100%
       219,229 = 25% od. ¼
        87,692 = 10% od. 1/10
         4,385 = ½%
Gold-ß 311,306
          × 72
        22,042 = Gold-ß 311. 22 Grt.
```

```
Rℓ. 1832. 23 Ngr. 5 ₰ à 5¾%
     18,32781 = 1%
     91,639   = 5%
      9,164   = ½%
      4,582   = ¼%
Rℓ. 105,385
       × 30
     11,550 × 12
      6,600 = Rℓ. 105. 11 Ngr. 7 ₰
```

Wie viel Procente **auf** Hundert geben Rℓ. 835. 26 Ngr. à 8% und Bß 376. 9 ß à 6%?

```
a)  Rℓ. 835. 26 Ngr. × 8
108|Rℓ. 6686. 28 Ngr.|Rℓ. 61
     648
     206
     108
      98 × 30 + 28
108|2968|Ngr. 27 = Rℓ. 61. 27½ Ngr.
    216
    808
    756
     52
```

```
oder: 26 Ngr. = 26/30 Rℓ. = 0,83
also Rℓ. 835,83 × 8
108|Rℓ. 6686,84|Rℓ. 61,915
        648              × 30
        206            27,450
        108
        988    = Rℓ. 61. 27½ Ngr.
        972
        164
        108
        560
        556
          4
```

```
b) Bß 376. 9 ß × 6
106|Bß 2259. 6 ß|Bß 21
       212
       139
       106
        33 × 16 + 6
106|534|5 ß = Bß 21. 5 ß.
    530
      4
```

```
oder: 9 ß = Bß 9/16 = 0,56
      Bß 376,56 × 6
106|Bß 2259,36|Bß 21,32
       212           × 16
       139            192
       106             32
       333          ß 5,12
       318
       256   = Bß 21. 5 ß.
       212
        44
```

Wie viel Procente im Hundert geben 52½fl.-F. fl. 935. 47 Kr. à 4½%, Oe.W. fl. 378. 60 Nkr. à 8½% und Frs. 452. 75 Cts. à 5¾%?

a) 52½fl.-F. fl. 635. 47 Kr. à 4½%
× 4
52½fl.-F. fl. 3743. 8 Kr. à 4
" " 467. 54 " à ½
95½|52½fl.-F. fl. 4211. 2 Kr.|
191|8422. 4 Kr.| 44 fl.
764
782 = fl. 44. 5½ Kr. ca.
764
18 × 60 + 4
191|1084|5½ Kr.
955
129

oder: 47 Kr. = 47/60 fl. = 0,783
52½fl.-F. fl. 935,783 × 4
52½fl.-F. fl. 3743,13 à 4
" " 467,89 à ½
95,5|52½fl.-F. fl. 4211,02|44,09
3820 60
3910 5,40 = fl. 44.
3820 5½ Kr. ca.
9020
8595
425

b) Oe.W. fl. 378,60 Nkr. à 8½%
× 8
Oe.W. fl. 3028,80 à 8
189,30 à ½
91½|3218,10|
183|6436,20| = Oe.W. fl. 35,17 Nkr.

c) Frs. 452,75 Cts. à 5¾%
× 5
Frs. 2263,75 Cts. à 5
226,38 à ½
113,19 à ¼
94¼|2603,32|
397|10413,28| = Frs. 27,62 Cts.

2) **Berechnungen von Gewichtsabzügen.** Die wesentlichen Gewichtsabzüge sind Tara (S. 112) u. Gutgewicht. Man unterscheidet reine Tara, nämlich das wirkliche Gewicht der Umhüllung einer Waare, und usuelle Tara, ein angenommener Procentsatz für dieselbe. Außerdem kommen an manchen Plätzen oder bei besonderen Waaren noch besondere Abzüge vom Gewicht unter den Namen Supertara oder Extratara, Fusti, Refactie, Leccage und Besemschon, wie im III. Abschnitt bereits erörtert, vor. Beispiele:

1 Faß Baumöl, wiegend Brutto 1468 ℔., Tara 14%, wie viel Netto? Und 6 Fässer Kapern Brutto 1291 ℔. Tara 28% und Gutgewicht 1%, wie viel Netto?

a) 1468 ℔. à 14%
147 ℔. à 10%
58 " à 4%
205 ℔.
Btto. 7468 ℔.
Ta. 205 " à 14%
Ntto. 1263 ℔.

b) 1291 ℔. à 28%
323 ℔. à 25%
38 " à 3%
361 ℔. à 28%

1291 ℔. à 1%
13 ℔.

Btto. 1291 ℔. Ta. 361 ℔. à 28%
÷ 374 " Ggw. 13 " à 1%
Ntto. 917 ℔.

In London 10 Fässer amerik. Harz, Brutto 21 Cwt. 3 Qs. 18 ℔. Tara 10%, wie viel Netto?

2,1 Cwt. 3 Qs. 18 ℔. : 10
× 4 + 3
0,7 × 28 + 18
21,4 = 2 Cwt. — Qs. 21 ℔.

10 Fässer amerik. Harz
Btto. 21 Cwt. 3 Qs. 18 ℔.
Ta. 2 " — " 21 " à 10%
Ntto. 19 Cwt. 2 Qs. 25 ℔.

4 Fässer Baumöl wurden mit Netto 4870 ℔. berechnet, nachdem vom Bruttogewichte 14% Tara abgezogen waren, wie viel wogen sie Brutto? (Hier ist der verminderte Betrag gegeben, die Procente werden daher im Hundert berechnet.)

4870 ℔. × 14
86|68180|793 ℔.

Ntto. 4870 ℔.
Ta. 793 "
Btto. 5663 ℔.

sie wogen Btto. 5663 ℔.
Ta. 793 " à 14%
Ntto. 4870 ℔.

3) **Berechnungen von Preisabzügen.** Diese Preisabzüge vom Kaufwerth einer Waare, gewöhnlich Discont, Sconto, Decort und Rabatt genannt, haben nur dann reelle Bedeutung, wenn sie für comptante Zahlung oder für Großabnahme bewilligt werden. Der Rabatt ist meist ein scheinbarer Vortheil oder ein Abzug desjenigen Betrages, welcher vorher darauf geschlagen wurde.

In Berlin Rp. 435. 18 Sgr mit $2^1/_2$% Discont und in Hamburg B℔ 1361 13 ß mit $1^1/_2$% Decort; wie viel ist zu bezahlen?

Rp. 435. 18. × $2^1/_2$	Summe Rp. 435. 18.
871. 6 à 2	Disconto $2^1/_2$% „ 10. 27.
217. 24 à $^1/_2$	Rp. 424. 21 Sgr
Rp. 10,89. — = Rp. 10. 27 Sgr	
B℔ 1361 13. à 1	Kaufsumme B℔ 1361. 13.
680. 15. à $^1/_2$	Decort $1^1/_2$% „ 20. 7.
B℔ 20,42. 12.	B℔ 1341. 6 ß
× 16 + 12	
6,84 = B℔ 20. 7 ß	

In Birmingham eine Partie Stahlwaaren, und zwar ein Quantum Tischmesser für £ 111. 5 s. — d. mit 5% Disconto; ein Quantum Rasirmesser für £ 43. 2 s. 6 d. mit $7^1/_2$% Disconto, und ein Quantum Federmesser für £ 109. 1 s. 3 d. mit 10% Disconto; wie viel ist im Ganzen zu bezahlen?

1 Quantum Tischmesser,	Rechnungsbetrag	£ 111. 5 s. — d.	
	Disconto 5%	„ 5. 11 „ 3 „	£ 105. 13. 9
1 do. Rasirmesser,	Betrag . . .	£ 43. 2 s. 6 d.	
	Disconto $7^1/_2$%	„ 3. 4 „ 8 „	„ 39. 17. 10
1 do. Federmesser,	Betrag . . .	£ 109. 1 s. 3 d.	
	Disconto 10%	„ 10. 18 „ 2 „	„ 98. 3. 1
			£ 243. 14 s. 8 d.

£ 111. 5 s. — d. à 5%	£ 43. 2. 6 à $7^1/_2$%	£ 109. 1. 3. à 10%
£ 5. 11 s. 3 d. à $^1/_{20}$	£ 4. 6. 3 à 10%	£ 10. 18. s. $1^1/_2$ d. à 10%
	$^1/_4$ ÷ „ 1. 1. 7 à $2^1/_2$%	
	£ 3. 4. 8 à $7^1/_2$%	

In Leipzig wird eine Partie Manufakturwaaren für Rp. 1754. in Meßzahlung à 10% Rabatt und mit 2% Gold-Agio verkauft. Wie viel Thaler Courant ist zu bezahlen? (Rp. M. Z. 110 = Rp. 100 Crt.) Die Procente werden daher auf Hundert berechnet. Wenn in Leipzig die Zahlung von Manufakturwaaren in Courant geleistet wird, so pflegt man dem Käufer 2% Rabatt, vom Hundert berechnet, zu bewilligen, da er sie ohnedem in Goldmünzen zu einem höheren als dem Börsenpreise leisten könnte.

Rp. 1754 × 10	Rechnungsbetrag M. Z. Rp. 1754. — Ngr
11,0|1754,0|159,455	Rabatt 10% (110 = 10) „ 159. 14 „
× 30	Rp. 1594. 16 Ngr
13,650	Gold-Agio 2% „ 31. 27 „
1594. 16 × 2	Crt. Rp. 1562. 19 Ngr
Rp. 31,89. 2 = Rp. 31. 27 Ngr	

4) **Berechnung von Spesen.** Die Spesen oder Unkosten, die beim Waarenhandel vorkommen, sind sehr verschieden. Die wesentlichsten sind: Zölle, Steuern, nämlich Grenzzölle (Einfuhr-, Ausfuhr- und in Deutschland nicht mehr bestehende Durchfuhrzölle), welche entweder vom Gewicht, oder, besonders in überseeischen Ländern, in Procenten vom Werthe der Waare berechnet werden. Fracht, oder der Lohn, den der Frachtführer für

den Transport einer Waare zu empfangen hat; dann **Kapplaken** oder **Primage**, die bei Seeversendungen außer der Fracht, und zwar aus dieser nach Procenten (5% — 25%) berechnet, dem Schiffer noch zu vergüten ist. **Assekuranzprämie**, wenn die Waare gegen Transportgefahren versichert ist. **Provision** oder **Commission**, die der Commissionär für die Besorgung eines Geschäfts in Procenten vom Hundert berechnet. **Courtage**, **Sensarie** oder **Maklerlohn**, eine Vergütung, die ein Makler für ein vermitteltes Geschäft erhält. **Delcredere**, eine Vergütung, welche der Commissionär beim Verkaufe einer Waare dafür berechnet, daß er für den richtigen Eingang der Zahlung haftet.

Hamburg erhält von auswärts eine Partie Waaren im Werth von Bℳ 12,725. — Der Einfuhrzoll ist 1/2% in Courant vom Banco-Werth, wie viel Bℳ ist à 125 zu entrichten?

Bℳ 12725 — à 1/2%	Cℳ 63, 63
à 125 (Cℳ 125 = Bℳ 100) . 1/5 ÷	12, 73
	Bℳ 50, 90 od. 14 ß

New-York erhält eine Partie Waaren im Werth von $ 3770 — laut Faktur; der Eingangszoll beträgt 16 3/4%, wie viel ist zu entrichten?

$ 3770. — à 12 1/2% (1/8 v. 3770)	$ 471, 25 c.
„ à 4%	„ 150, 80 „
„ à 1/4%	„ 9, 43 c.
	$ 631, 48 c.

Die Fracht auf eine Partie Waaren von Hamburg nach London beträgt £ 8. 10 s. 3 d., für Kapplaken wird 15% berechnet, wie viel ist im Ganzen zu entrichten?

£ 8. 10 s. 3 d. à 15%	Fracht	£ 8. 10 s. 3 d.
£ — 17 s. — d. à 10%	Kapplaken 15% .	„ 1. 5 „ 6 „
„ — 8 „ 6 „ à 5%		£ 9. 15 s. 9 d.
£ 1. 5 s. 6 d.		

In Stettin assekurirt Jemand eine Waarensendung nach Bordeaux im Werthe von Rp. 5250 — gegen 2 1/2% Prämie; für Police und Stempel wird Rp. 5. 28 Sgr bezahlt. Wie hoch kommt die Assekuranz?

5250 × 2 1/2	Rp. 5250. — à 2 1/2% Prämie .	Rp. 131. 8 Sgr
10500	Police und Stempel	„ 5. 28 „
2625		Rp. 137. 6 Sgr
131,25 = Rp. 131. 7 1/2 Sgr		

Eine Waarensendung von Hâvre nach New-York wurde zu Frs. 18,500. — à 1 3/4% Prämie versichert, Stempel und Police beträgt Frs. 8. 50 Cts.; wie viel ist zu bezahlen?

18500 × 2	Frs. 18500. — à 1 3/4% Prämie .	Frs. 323. 75 Cts.
370,00 à 2	Stempel und Police	„ 8. 50 „
46,25 ÷ 1/4		Frs. 332. 25 Cts.
Frs. 323.75 Cts. à 1 3/4%		

Eine Einkaufsrechnung beträgt Rp. 718. 13 Sgr, der Commissionär berechnet 2 1/2% Provision, wie viel beträgt solche? Wie viel beträgt die Courtage auf die gleiche Summe à 1/2%?

a) Rp. 7,184 = 1%	b) 7,184 = 1%
14,368 = 2%	3,592 = 1/2%
3,592 = 1/2%	× 30
Rp. 17,960 = Rp. 17. 28 Sgr 10 ₰	17,760 × 12
	9 = Rp. 3. 17 Sgr 9 ₰

Wie viel beträgt die Courtage von £ 1045. 8 s. 6 d. à ½% und die Commission von £ 1040. 16 s. 10 d. à 2%?

a)		b)	
£ 10,454	= 1%	£ 10,408	= 1%
5,227	= ½%	20,816	= 2%
× 20		× 20	
4,540		16,320	
6	= £ 5. 4 s. 6 d.	4	= £ 20. 16 s. 4 d.

5) **Berechnung von Gewinn und Verlust.** Der Centner einer Waare kostet Rℓ. 78½, einer andern Bℳ 61. 5 β. An jener soll 10%, an dieser 12½% gewonnen werden; wie hoch stellen sich die Verkaufspreise?

a)		b)	
Rℓ. 78. 15 Sgr	Ankaufspreis,	Bℳ 61. 5 β	Ankaufspreis,
„ 7. 26 „	10% Gewinn,	„ 7. 11 „	12½% Gewinn (⅛ v. 61. 5),
Rℓ. 86. 11 Sgr	Verkaufspreis.	Bℳ 69. — β	Verkaufspreis.

Der Centner einer Waare wird zu 52½ fl.-F fl. 40¼ verkauft, an welcher 15% gewonnen werden, wie hoch ist der Kostenpreis derselben? (Hier ist der Betrag um die Procente vermehrt, sie werden daher auf Hundert berechnet.)

fl. 40. 15 Xr. × 15
fl. 402. 30 Xr. × 10
„ 201. 15 „ × 5
115 | fl. 603. 45 Xr. | 5 fl.
575
28 × 60 + 45
115 | 1725 | 15 Xr. = fl. 5. 15 Xr.

Verkaufspreis	fl. 40. 15	Xr.
Gewinn 15%	„ 5. 15	„
Einkaufspreis	fl. 35. 15	Xr.

Hier ist der Kettensatz sehr zu empfehlen, jene bekannte Doppelreihe von Multiplikations= und Divisionsgliedern, bei welchen die Benennung des letzten Gliedes der vorhergehenden Reihe mit den ersten der nachfolgenden und die Benennung des Schlußgliedes mit der des Fragegliedes gleich sein muß. Als Beispiel mag die letzte Aufgabe dienen.

? fl. Kostenpreis = 40¼ fl. Verkaufspreis,
115 fl. Verkaufspr. = 100 fl. Kostenpreis,

$$\frac{161 \times 190}{4 \times 115} = 35 \text{ fl. Kostenpreis.}$$

6) **Berechnung von Zinsen und Disconto.** Unter Zinsen oder Interessen versteht man die Vergütung, die Jemand für Benutzung eines ihm dargeliehenen Kapitals zahlt. Der Maßstab für diese Vergütung wird stets nach Procenten vom Kapital, gewöhnlich für die Zeit eines Jahres ausgedrückt. Der Procentsatz heißt hier Zinsfuß. Im kaufmännischen Verkehr werden selten Zinsen auf Jahre, noch seltener auf Monate oder Wochen berechnet; dagegen kommt die Zinsrechnung auf Tage im Geschäftsleben am häufigsten vor.

Discont, Disconto, Sconto oder Escompte ist ebenfalls Zinsvergütung, die aber nicht für ein Darlehen gezahlt, sondern an einer Zahlungssumme gekürzt wird, falls man sie früher als nöthig leistet. Eigentlich bezahlt der Zahlungsempfänger den Disconto an den Zahlenden, weil er von diesem das Geld, ehe es fällig ist, erhält und es daher bis zum eigentlichen Termin noch ausnutzen kann. Er muß daher so viel vergüten, oder sich so viel kürzen lassen, als die Zinsen zu dem Discontfuße für die Summe, die er wirklich bezahlt erhält, betragen. Dieselben müßten von der zu discontirenden Summe eigentlich auf Hundert (105 : 5) berechnet werden. Im gewöhnlichen Verkehr berechnet man aber den Discont wegen der größeren Bequemlichkeit in der Regel vom Hundert, und zwar ganz so wie die Zinsen überhaupt.

A) **Berechnung der Zinsen auf Jahre, Monate und Wochen.** Die Berechnung der verschiedenen Fälle ersieht man aus den folgenden Beispielen. Man berechnet am besten zuerst die Zinsen von 1 Jahr, woraus man gegebene Jahre durch einfache Multiplikation und gegebene Monate oder Wochen durch Zerlegung leicht ableiten kann.

Wie viel betragen die Zinsen von a) Rp. 725. — zu 4% in 3 Jahren und b) von fl. 436. 24 Xr. zu 5½% in 2½ Jahren?

a) Rp. 725. —
× 4%
Rp. 29,00 für 1 Jahr
× 3
Rp. 87. — für 3 Jahre.

b) Cδfl.-F. fl. 436. 24 Xr. = fl. 436, 4 × 5½%
2182, 0 à 5
218, 2 à ½
fl. 24,00, 2 in 1 Jahr
× 2½
48,00, 4 × 2
12,00, 1 × ½
60,00, 5 = fl. 60. 3/10 Xr.

Wie viel betragen die Zinsen für Bℳ 885. 3 ß zu 3½% in 4¾ Jahren, und wie viel von Oe.W. fl. 2112. 70 Nkr. à 5¾% in 3¼ Jahren?

a) Bℳ 885. 3 ß = 885, 19 × 3½%
2655, 57 à 3
442, 59 à ½
Bℳ 30,98, 16 für 1 Jahr
× 4¾
123,92, à 4
15,49, à ½
7,75, à ¼
Bℳ 147,16, = Bℳ 147. 2½ ß

b) Oe.W. fl. 2112, 70 Nkr. × 5¾%
10563, 50 à 5
1056, 35 à ½
528, 18 à ¼
Oe.W. fl. 121,48, 03 für 1 Jahr
× 3¼
364,44 à 3
30,37 à ¼
Oe.W. fl. 394,81 = Oe.W. fl. 394. 81 Nkr.

Rp. 279. 20 Ngr. à 6½% in 3 Jahren, 5 Monaten und 10 Tagen und Frs. 881. 75 c. à 4½% in 8 Jahren, 7 Monaten und 20 Tagen; wie viel betragen solche Zinsen?

Rp. 279, 67 × 6½%
1678, 02 à 6
139, 83 à ½
Rp. 18,17, 85 für 1 Jahr
× 3
Rp. 54,53 für 3 Jahre
6,06 „ 4 Mon. (⅓ v. 18,18)
1,52 „ 1 Mon. (¼ v. 6,06)
0,51 „ 10 Tage (⅓ v. 1,52)
Rp. 62,62 = Rp. 62. 19 Ngr.

Frs. 881, 75 Cts. × 4½%
3527, 00 à 4
440, 88 à ½
Frs. 39,67, 88 für 1 Jahr
× 8
Frs. 317, 43 Cts. für 8 Jahre
19, 84 „ „ 6 Mon. (½ Jahr)
3, 31 „ „ 1 Mon. (⅙ v. 19,84)
2, 20 „ „ 20 Tage (⅔ v. 3,31)
Frs. 342, 78 Cts.

B) **Berechnung der Zinsen auf Tage.** Diese Zinsrechnung, die üblichste im Geschäftsleben, wird namentlich bei der Wechsel-Discont-Rechnung angewendet. Das Jahr gilt dabei gewöhnlich zu 360 und der Monat zu 30 Tagen. Bei den Zinsen auf Tage multiplizirt man das Kapital mit der Zahl der Tage und dividirt dieses Produkt (Zinszahlen, Nombres) durch denjenigen Divisor, welcher sich aus Theilung der Zahl 36,000 (360 × 100) durch den Zinsfuß ergiebt. Dergleichen Divisoren sind z. B. bei 2% 18,000, 3% 12,000, 4% 9000, 4½% 8000, 5% 7200, 6% 6000 u. s. w. Wenn die dem Kapital beigefügten Groschen oder Kreuzer

weniger als Rℓ. 1/2 oder fl. 1/2 betragen, so werden sie bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt; übersteigt jedoch die Groschen- oder Kreuzer-Zahl Rℓ. 1/2 oder fl. 1/2, so rechnet man die Zinsen von einem ganzen Thaler oder Gulden, welche Regel man auch bei andern Münzsorten befolgt. — Beispiele:

Man berechne die Zinsen von Rp. 753. 28 Ngr à 6% in 125 Tagen.

$$\frac{754 \times \cancel{125}\ \cancel{25}\ \cancel{5}\ 1}{\cancel{6000}\ \cancel{1200}\ \cancel{240}\ 48} = \frac{754}{48} = 15{,}71 = \text{Rp. } 15.\ 21 \text{ Ngr}$$

Von C.-F. fl. 1524. 24 Kr. à 5% in 31 Tagen.

$$\frac{127\ \cancel{381}\ \cancel{1524} \times 31}{600\ \cancel{1800}\ \cancel{7200}} = \frac{127 \times 31}{600} = \frac{3937}{600} = 6{,}56 = \text{C.-F. fl. } 6.\ 34 \text{ Kr.}$$

Bei Zinsfüßen, die einen bequemen Divisor nicht zulassen, kann man sich des Vortheils der Divisoren ebenfalls bedienen, indem man die Zinsen zuerst nach einem höheren oder niedrigeren, bequemen Zinsfuß berechnet, und dann das Resultat nach dem Verhältniß des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem in der Aufgabe gegebenen umändert. — So berechnet man z. B.

bei 7 %	6 %	und rechnet dem Resultate	1/6	dazu,		
„ 6¾ „	6	„ „ „ „ „	1/8	„		
„ 6½ „	6	„ „ „ „ „	1/12	„		
„ 6¼ „	6	„ „ „ „ „	1/24	„		
„ 5¾ „	6	„ „ „ vom „	1/24	ab,		
„ 5½ „	6	„ „ „ „ „	1/12	„	oder 5 % und demselben	1/10 zu,
„ 5¼ „	6	„ „ „ „ „	1/8	„	„ 5 % „ „	1/20 „
„ 4¾ „	5	„ „ „ „ „	1/20	„		
„ 4¼ „	4½	„ „ „ „ „	1/18	„		
„ 3¾ „	3	„ „ „ dem „	1/4	zu,		
„ 3½ „	3	„ „ „ „ „	1/6	„	oder 4 % und demselben	1/8 ab,
„ 3¼ „	3	„ „ „ „ „	1/12	„		

und so weiter.

Wie viel betragen die Zinsen von a) Rp. 498. 12 Sgr à 6½% in 28 Tagen; b) Oe.W. fl. 1201. 80 Nkr. à 5¼% in 62 Tagen und c) Bℳ 718. 13 ß à 3¾% in 36 Tagen?

a)
$$\frac{\overset{166}{\cancel{498}} \times \cancel{28}\ 7}{\cancel{6000}\ \cancel{1500}\ 500} = \frac{166 \times 7}{500} = \frac{1162}{500} = 2{,}324 \text{ à } 6\%$$

$$\begin{array}{r} 2{,}324 \text{ à } 6\% \\ 0{,}194 + 1/12 \\ \hline 2{,}518 \text{ à } 6\tfrac{1}{2}\% \end{array} = \text{Rp. } 2.\ 15\tfrac{1}{2} \text{ Sgr}$$

b)
$$\frac{1200 \times 62}{6000} = \frac{74524}{6000} = 12{,}421 \text{ à } 6\%$$

$$\begin{array}{r} 12{,}421 \text{ à } 6\% \\ 1{,}553 \div 1/8 \\ \hline 10{,}868 \text{ à } 5\tfrac{1}{4}\% \end{array} = \text{Oe.W. fl. } 10.\ 87 \text{ Nkr.}$$

c)
$$\frac{719 \times \cancel{36}\ 3}{\cancel{12000}\ 1000} = \frac{2157}{1000} = 2{,}157 \text{ à } 3\%$$

$$\begin{array}{r} 2{,}157 \text{ à } 3\% \\ 0{,}539 + 1/4 \\ \hline 2{,}696 \text{ à } 3\tfrac{3}{4}\% \end{array} = \text{Bℳ } 2.\ 11\ ß$$

Wenn man mehrere Zinsposten zu gleichem Zinsfuße zu berechnen hat, deren Gesammtzinsensumme verlangt wird, so braucht man nur die einzelnen Posten mit den dazu gehörigen Tagen zu multipliziren, die erhaltenen Produkte zu summiren und die Summe durch den betreffenden Divisor zu dividiren. — Z. B.:

Wie viel geben Gold-ß 939. 49 Grt. in 71 Tagen, Gold-ß 820. 18 Grt. in 88 Tagen, Gold-ß 706. 57 Grt. in 40 Tagen, Alles zu 5½% zusammen Zinsen?

Gold ß 939. 49 Grt. 71 Tage (940 × 71) 66740
„ 820. 18 „ 88 „ (820 × 88) 72160
„ 706. 57 „ 40 „ (707 × 40) 28280

$$\frac{167180}{7200} = 23,12 \text{ à } 5\,\%$$
2,32 + 1/10
25,54 à 5 1/2 % = G ß 25. 39 Grt.

Sind die Zinsen auf so viel Tage zu rechnen, als der Divisor Hunderte hat, also bei 4 % auf 90 Tage, bei 5 % auf 72 Tage u. s. w., so hat man nur nöthig, das Kapital durch 100 zu dividiren. Oft kann man diesen Vortheil auch bei einer andern Anzahl von Tagen anwenden, wenn diese nämlich ein Vielfaches oder ein Theil der erwähnten Zahl ist, oder sich bequem darauf zerlegen läßt. — Z. B.:

℞ 620 geben à 4 1/2 % in 80 Tagen ℞ 6, 20 oder ℞ 6. 6 Sgr Zinsen (620 : 100, da bei 4 1/2 % der Divisor 8000 ist).

Sdfl.-F. fl. 2150. — à 6 % in 30 Tagen? — In 60 Tagen geben sie Sdfl.-F. fl. 21, 50 (2150 : 100), in 30 Tagen also Sdfl.-F. fl. 10, 75 = Sdfl.-F. fl. 10. 45 Xr.

Bℳ 1812 à 5 % in 87 Tagen?

in 72 Tagen	Bℳ	18, 12
in 12 „ (1/6 von 72, also auch von 18, 12)	„	3, 02
in 3 „ (1/4 von 12, also auch von 3, 02)	„	0, 76
in 87 Tagen also	Bℳ	21, 90 = Bℳ 21. 14 ß ca.

℞ 844 à 3 1/2 % in 55 Tagen? Man berechnet 4 % und zieht 1/8 ab.

in 90 Tagen würden die Zinsen betragen . .	℞	8, 44
in 45 Tagen betragen sie daher	℞	4, 22
in 10 „ (1/9 von 90 Tagen, also auch von 8, 44)	„	0, 94
in 55 Tagen also	℞	5, 16 à 4 %
	„	0, 65 ÷ 1/8
	℞	4, 51 à 3 1/2 % = ℞ 4. 15 Sgr

Wenn bei Berechnung der Zinsen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, wie in England ꝛc., so gibt dies nur bei 5 % einen bequemen Divisor, nämlich $\frac{365 \times 100}{5} = 7300$; bei andern Zinsfüßen kann man jedoch 5 % zum Grunde legen und das Mehr oder Weniger hinzurechnen oder abziehen. Bei 6 % rechnet man also 1/5 des erhaltenen Resultats hinzu, bei 4 1/2 % zieht man 1/10 davon ab ꝛc. — Z. B.:

£ 210. à 4 % in 55 Tagen, wie viel geben sie Zinsen?

$$\frac{210 \times 55}{7300} = \frac{11550}{7300} = \text{£ } 1,582 \text{ à } 5\,\%$$
0, 316 ÷ 1/5
£ 1, 266 à 4 % = £ 1. 5 s. 4 d.

II. Comptantenrechnung.

Durch die Comptantenrechnung wird der Werth von ungeprägtem Gold und Silber (in Barren oder Planschen), von Geldsorten und Banknoten nach den durch Courszettel bekannt gemachten Coursen gesucht. Das Gold und Silber wird, wie schon im IV. Abschnitt erwähnt, niemals ganz rein verarbeitet, sondern es wird immer ein geringeres Metall, in der Regel Kupfer, damit vermischt, welchen Zusatz man Legirung oder Alliage nennt; das ganz reine Metall heißt fein und das mit dem Kupfer vermischte legirt. Die Ausdrücke Rauhgewicht, Feingewicht und Feingehalt, welche bei ungeprägtem Gold und Silber auch gebraucht werden, sind in demselben Abschnitte ebenfalls erklärt worden.

Der Verkauf und die Werthberechnung des Goldes und Silbers geschieht in Deutschland (mit Ausnahme von Hamburg) und in Oesterreich nach dem Zollpfunde (= 500 Gramme) fein, eingetheilt in Tausendtheile, mit weiterer decimaler Abstufung, nach welchem auch der Feingehalt angegeben wird. Da das Silber fast überall zu einem festen Preise ausgemünzt wird und die Münzstätten daher auch einen bestimmten Preis dafür bezahlen, so ist der Preis desselben auch im Handel nur geringen Schwankungen unterworfen und er steht daher immer nahe an Rß. 30 der Thalerwährung, Oe. W. fl. 45 in österreichischer Währung und S. W. fl. 52½ süddeutscher Währung für das Zollpfund fein. Der Preis des Goldes dagegen ist veränderlicher und läßt sich insbesondere deshalb schwer fixiren, weil die Prägung der Goldmünzen nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung derselben als Handelsmünzen erfolgt.

Die Notirungen von Geldsorten und Banknoten verstehen sich meistens für das Stück, oder nach Procenten, oder auch, und besonders bei zu leichten Geldsorten, nach einer gewissen Gewichtseinheit. Preußische Friedrichsd'or sowie Louisd'or werden in Berlin und andern preußischen Plätzen (in Köln jedoch auch pr Stück), sowie in Leipzig zu Rß. 5 Gold fest gerechnet. Der Cours ist in Agioprocenten ausgedrückt, der sich daher für 20 Stück à Rß. 5 versteht. Dukaten werden in Leipzig à Rß. 3 fest mit einem Agio von 3—6% notirt. Der Cours für österreichisches Silbergeld sowie für österr. Banknoten versteht sich ebendaselbst in Rß. für fl. 150 in Silber, resp. in Banknoten. Alle übrigen Geldsorten sind in Leipzig und Berlin pr Stück notirt. Der Cours von fremden Thalerscheinen ist in Procenten angegeben. — Frankfurt a. M. und Augsburg notiren fast alle fremde Geldsorten pr Stück in Gulden süddeutscher Währung (52½ fl.-*Fuss*); Thalerscheine für Rß. 1, Banknoten in süddeutscher oder in österreichischer Währung für fl. 100 der betreffenden W., Scheidemünzen nach Procenten. — Wien notirt alle Geldsorten nach dem Stück in Gulden österr. W. in Banknoten; das Silber-Agio wird in Procenten, nämlich für fl. 100 Silber, angegeben. Steht es z. B. auf 125 oder 25%, so sind Oe. W. fl. 100 Silber = Oe. W. fl. 125 in Banknoten. — In Bremen versteht sich der Cours bei den meisten fremden Geldsorten pr Stück. Preußische, sowie alle auf Thaler lautende Kassenanweisungen, sowie das nach dem Rß. 30-Fuße ausgeprägte Silbergeld ist für Gold ß 100 notirt; englisches Geld pr £ 100 in Bremer Währung.

Bei der Werthberechnung des ungeprägten Goldes und Silbers **multiplizirt man das gegebene Gewicht mit dem betreffenden Feingehalt und mit dem Preis für ein Pfund fein, und dividirt das Produkt durch 1000.** — Die Berechnung der Geldsorten ersieht man aus den folgenden Beispielen; bei denjenigen, die in Procenten notirt sind, kommen die Regeln der Procentrechnung in Anwendung. Beispiele:

In Leipzig 1 Plansche Silber, wiegend 6,55 ℔., 750 fein à Rthlr. $29^2/_3$ pr. ℔. fein, und in Berlin 1 Barren Gold, wiegend 4,365 ℔. 850 fein à Rthlr. 456 pr. ℔. fein; wie viel beträgt es?

6, 55 ℔. Silber 750 fein à $29^2/_3$ Rthlr. pr. ℔. fein.

$$\frac{6,55 \times \overset{3}{\cancel{750}} \times 29^2/_3}{\underset{4}{\cancel{1000}}} = \frac{582,95}{4} = \text{Rthlr. } 145,74 \text{ also Rthlr. } 145.\ 22 \text{ Ngr.}$$

4,365 ℔. Gold, 850 fein à Rthlr. 456 pr. ℔. fein.

$$\frac{\overset{0,873}{\cancel{4,365}} \times \overset{17}{\cancel{850}} \times \overset{114}{\cancel{456}}}{\underset{204}{\cancel{1000}}} = 1691,\ 874 \text{ also Rthlr. } 1691.\ 26 \text{ Sgr.}$$

In Berlin 123 Kronen à Rthlr. 9. $5^1/_2$ Sgr. und in Leipzig 38 Napoleonsd'or à Rthlr. 5. 11 Ngr.

123 St. à Rthlr. 9	= Rthlr. 1107. — Sgr.	38 St. à Rthlr. 5	= Rthlr. 190. — Ngr.
„ „ à 5 Sgr. ($^1/_6$ Rthlr.	= „ 20. 15 „	„ „ à 10 Ngr. ($^1/_3$ Rthlr.	= „ 12. 20 „
„ „ à $^1/_2$ Sgr.	= „ 2. 2 „	„ „ à 1 „	= „ 1. 8 „
	Rthlr. 1129. 17 Sgr.		Rthlr. 203. 28 Ngr.

In Berlin 217 Dukaten à $94^1/_2$ Sgr., und desgleichen in Leipzig à $4^1/_2$ % Agio.

217 St. à Rthlr. 3 =	Rthlr. 651. — Sgr.	217 St. à Rthlr. 3 =	Rthlr. 651, —
„ „ à 3 Sgr. ($^1/_{10}$ Rthlr.) =	„ 21. 21 „	4 % Agio	„ 26, 04
„ „ à $1^1/_2$ Sgr. ($^1/_2$ v. 21. 21.) =	„ 10. 26 „	$^1/_2$ % „	„ 3, 26
	Rthlr. 683. 17 Sgr.		Rthlr. 680, 30
			od. 9 Ngr.

In Leipzig fl. 310. — in österr. 20ern à $100^3/_4$ und Oe. W. fl. 349 in Banknoten à 96.

fl. 310, — in 20ern,	Oe. W. fl. 349 in Banknoten,
„ 103, 33 ÷ $^1/_3$	„ 116, 33 ÷ $^1/_3$
Rthlr. 206, 67 à 100	Rthlr. 232, 67 à 100
„ 1, 03 à $^1/_2$ %	„ 9, 30 ÷ 4 %
„ 0, 52 à $^1/_4$ %	Rthlr. 223, 37 à 96
Rthlr. 208, 22 à $100^3/_4$ = Rthlr. 208, $6^1/_2$ Ngr.	oder Rthlr. 223. 11 Ngr.

Man zieht von der Guldensumme $^1/_3$ ab, und es ergeben sich Rthlr. à 100, welchen das Agio hinzugefügt, oder von welchen das Disagio abgezogen wird. —

In Berlin oder Leipzig 271 Friedr.d'or à $113^1/_2$ od. $13^1/_2$ % und 119 Pistolen à $108^1/_2$ oder à $8^1/_2$ %.

271 St. à Rthlr. 5 = Rthlr. 1355. — Gold,	119 St. à Rthlr. 5 = Rthlr. 595. — in Gold,
135, 50 à 10 %	47, 60 à 8 %
40, 65 à 3 %	2, 97 à $^1/_2$ %
6, 78 à $^1/_2$ %	Rthlr. 645, 57 à $108^1/_2$
Rthlr. 1537, 93 à $113^1/_2$	od. Rthlr. 645. 17 Sgr. in Crt.
od. Rthlr. 1537. 28 Sgr. Crt.	

In Frankfurt a. M. 83 Goldkronen à fl. 15. 54 Kr. und Rthlr. 83 in Thalerscheinen à fl. 1. $44^1/_2$ Kr. (à $104^1/_2$).

83 St. à fl. 10 = fl. 830. —
" " à " 6 = " 498. —
fl. 1328. — à fl. 16
" " à 6 Xr. (fl. $1/10$) ÷ 8. 18
fl. 1319. 42 Xr.

83 ß à fl. 1 = fl. 83. —
" à " $1/2$ = " 41. 30
" à " $1/4$ = " 20. 45
fl. 145. 15 Xr. à 105
" à $1/2$ Xr. ÷ — 41 Xr.
fl. 144. 34 Xr.

In Frankfurt a. M. Oe. W. fl. 206. — in österr. Banknoten à $107^3/_4$ und Oe. W. fl. 985 desgleichen à $93^3/_4$.

fl. 206,— à 100
" 14,42 à 7 %
" 1,03 à $1/2$ %
0,52 à $1/4$ %
fl. 221,97 à $107^3/_4$ = 52½ fl.-F. fl. 221.58 Xr.

fl. 985, — à 100
59, 10 à 6 %
÷ 61, 56 2, 46 à $1/4$ %
fl. 923, 44 à $93^3/_4$ = 52½ fl.-F. fl. 923.26 Xr.

In Wien 121 halbe Kronen à Oe. W. fl. 8, 85 Nkr. und 127 Napol.d'or à Oe. W. fl. 9,65 Nkr.

121 St. à Oe. W. fl. 8 = Oe. W. fl. 968, —
" " à 80 Nkr. = " 96, 80
" " à 5 " = " 6, 05
Oe. W. fl. 1070, 85 Nkr.

127 St. à Oe. W. fl. 9 = Oe. W. fl. 1143, —
" " à 60 Nkr. = " 76, 20
" " à 5 " = " 6, 35
Oe. W. fl. 1225, 55 Nkr.

In Wien: wie viel Oe. W. fl. in Banknoten betragen Oe. W. fl. 387, 40 Nkr. Silber à $3^1/_2$ % und Oe. W. fl. 291, 60 Nkr in Banknoten, wie viel Oe. W. fl. Silber à $7^1/_2$ %?

fl. 387, 40 Nkr. à 100
" 11, 62 " à 3 %
" 1, 94 " à $1/2$ %
Oe. W. fl. 400, 96 Nkr. in Bankn.

? fl. S. = 291, 60 fl. Banknoten,
107, 5 = 100 fl. Silber,
x = Oe W. 271, 25 Nkr. Silber.

In Bremen Rℓ. 325. 16 Sgr Crt. in Silber oder theilweise Kassenanweisungen, wie viel Goldℓ à $110^1/_4$? Und Goldℓ 417. 55 Grt. wie viel Rℓ. Crt. à $110^3/_4$?

? Goldℓ = 325, 53 ℓ
110,25 = 100 Goldℓ
x = 295, 26
od. Goldℓ 295. 19 Grt.

Goldℓ 417, 764 à 100
" 41, 776 à 10 %
2, 088 à $1/2$ %
1, 044 à $1/4$ %
Rℓ. 462, 672 à $100^3/_4$ = Rℓ. 462. 20 Sgr

55 Grt. = $\frac{55}{72}$ Goldℓ = 0,764

In Bremen 212 preuß. Frd.d'or à Goldℓ 5. 13 Grt. und 118 engl. Sovereigns à Goldℓ 6. 5 Grt.

212 St. à ℓ 5 = Goldℓ 1060. — Grt.
" " à 12 Grt. ($1/6$ ℓ) " 35. 24 "
" " à 1 " . . " 2. 68 "
Goldℓ 1098. 20 Grt.

118 St. à Goldℓ 6 = Gℓ 708. — Grt.
" " à 5 Grt. = " 8. 14 "
Goldℓ 716. 14 Grt.

In Hamburg und Lübeck wird Gold und Silber nach der kölnischen Mark (Mk.) gewogen. Diese Mk. wiegt 233,855 Gramme und wird in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt. Der Feingehalt der edlen Metalle wird nach Tausendtheilen bestimmt. Der in Courszetteln notirte Preis für Gold und Silber versteht sich pr Mk. fein in Banco Mark (B ℳ). Vollwichtige Goldmünzen sind pr Stück (al pezzo) notirt, hingegen werden nicht vollwichtige

nach dem Gewicht (al marco) verkauft. Der Cours für spanische und mexikanische Piaster versteht sich pr. Mk. rauh. Preußische Thaler haben einen gesetzlichen Werth von 40 ß Cour. oder $2\frac{1}{2}$ Mark Courant (Cℳ). — Courantgeld ist ca. 25% geringer als Banco, d. h. ca. Cℳ 125 = Bℳ 100, und ist der bezügliche Cours der verschiedenen Courant-Münzen in den Courszetteln angegeben. Dänische Rb. (Species), sowie andere $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Rb. sind in den betreffenden Rb. für Bℳ 300 notirt. — Gold-ß und Friedrichsd'or sind auch mit ca. 37% schlechter als Banco aufgeführt, was bedeutet, daß ca. 137 Goldℳ = Bℳ 100 sind; 1 Gold-ß wird dann für Goldℳ 3 fest (1 Gold-ß von Gold-ß 5 also Goldℳ 15) gerechnet. Außerdem ist der Cours der verschiedenen Geldsorten pr. Stück in Banco- und in Courant-Geld notirt. —

In Hamburg 56 Mk. 10 Loth 12 Gr. Gold, 750 fein à Bℳ 419. 8 ß pr. Mk. fein, und 156 Mk. 8 Loth 9 Gr. Silber, 840 fein à Bℳ 27. 12 ß pr. Mk. fein.

56 Mk. 10 Lth. 12 Gr. = $56^2/_3$ Mk.	? Bℳ = $2504^1/_2$ Lth. rauh
$\frac{56^2/_3 \times 750 \times 419^1/_2}{1000} = 17828{,}75$	1000 = 840 fein
	16 = $27^3/_4$ Bℳ
also Bℳ 17828. 12 ß	x = 3648,74 = Bℳ 3648. 12 ß

153 Mk. 3 Lth. 12 Gr. mexik. Piaster, die rauhe Mk. à Bℳ 25. 4 ß und 316 Kronen à Bℳ $18^1/_4$.

153 Mk. 3 Lth. 12 Gr. = $2451^2/_3$ Lth.	316 St. à Bℳ 10 = Bℳ 3160. —
? Bℳ = $2451^2/_3$ „	„ „ à „ 8 = „ 2528. —
16 Lth. = $25^1/_4$ Bℳ	„ „ à „ $^1/_4$ = „ 79. —
x = 3869, 036 = Bℳ 3869. 1 ß	Bℳ 5767. —

Cℳ 1477. 7 ß wie viel Bℳ à $26^7/_8$% ($126^7/_8$)? und Bℳ 3148. 13 ß wie viel Cℳ à $127^3/_8$ ($27^3/_8$%)?

? Bℳ = Cℳ $1477^1/_2$	Bℳ 3148. 13 ß à 100
$126^7/_8$ = Bℳ 100	„ 787. 3 „ à 25%
x = 1164,53 oder Bℳ 1164. 8 ß	„ 63. — „ à 2%
ab für 1 ß Crt. „ — 1 „	„ 7. 14 „ à $^1/_4$%
Bℳ 1164. 7 ß	„ 3. 15 „ à $^1/_8$%
	Cℳ 4010. 13 ß à $127^3/_8$

Preuß. Rb. 692. 4 ß wie viel Cℳ und Bℳ à 127? und 195 Fr.d'or à $39^9/_{16}$% schlechter als Banco.

Rb. 692 à Cℳ $2^1/_2$ = Cℳ 1730. —	2 Bℳ = 195 St.
? Bℳ = $1730^1/_4$ Cℳ	1 = 15 Ld'orℳ
127 = 100 Bℳ	$139^9/_{16}$ = 100 Bℳ
x = Bℳ 1362. 6 ß	x = Bℳ 2095. 13 ß

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und überhaupt in den Ländern, welche das französische Münzsystem angenommen haben, gilt die allgemeine Gewichtseinheit, das Kilogramm von 1000 Gramm, auch für die edlen Metalle; in den Niederlanden das gleich große Pond (Pfund), welches in 1000 Wigtjes eingetheilt wird. Den Feingehalt bezeichnet man in diesen Ländern, wie in Deutschland, indem man angibt, wie viel Tausendtheile feines Metall im Kilogramm des legirten enthalten sind. Für den Preis des feinen Goldes gilt in Frankreich ein fester Grundpreis von Fr. 3434, 44 Cts

und für den des feinen Silbers von *Fr.* 218, 89 *Cts* für das Kilogramm, wozu dann ein veränderliches Agio kommt, das in den Courszetteln angegeben wird. In den Niederlanden ist der Grundpreis für das Kilogramm fein Gold *fl.* 1442, 60 *Cts* mit einem veränderlichen Agio für das Kilogr.; für das Silber aber gibt es keinen solchen Grundpreis, sondern der Preis wird unmittelbar für das Kilogramm angegeben. — Fremde Gold- und Silbermünzen werden *per* Stück notirt.

In Paris 13, 265 × K°. Gold 880 fein mit 2‰ prime und 21, 375 K°. Silber 840 fein mit 22‰ prime.

$$\frac{13{,}265 \times 880 \times 3434{,}44}{1000} = 40090{,}905$$

also: 13,265 K°. Gold 880 fein à *Frs.* 3434, 40 = *Frs.* 40090, 90 *Cts.*
2‰ prime . . . . „ 80, 20 „
Frs. 40171, 10 *Cts.*

$$\frac{21{,}375 \times 840 \times 218{,}89}{1000} = 3930{,}169 =$$

Frs. 3930, 17 *Cts.*
20‰ od. 2% prime 78, 60 „
2‰ „ 7, 86 „
Frs. 4016, 63 *Cts.*

In Amsterdam 5,225 Pond Gold, 960 fein mit 9% Agio und 11,408 Pond Silber, 925 fein à H. *fl.* 104, 50 *Cts.* *per* Pond fein.

$$\frac{5{,}225 \times 960 \times 1442{,}60}{1000} = 7236{,}08,$$ mithin H. *fl.* 7236, 08 *Cts.*
651, 25 + 9% Agio.
H. *fl.* 7887, 33 *Cts.*

$$\frac{\overset{1,426}{11{,}408} \times \overset{18537}{925} \times \overset{20,90}{104{,}50}}{1000 \quad 200 \quad 4051} = 1{,}426 \times 37 \times 20{,}90 = 1102{,}7258$$ od. H. *fl.* 1102,73 *Cts.*

In Paris 67 engl. Sovereigns à *Frs.* 25,05 *Cts.* und in Amsterdam 315 Dukaten à H. *fl.* 5,55 *Cts.*

67 St. à *Frs.* 20 = *Frs.* 1340. —	315 St. à H. *fl.* 5 . . H. *fl.* 1575. —
„ à „ 5 = „ 335. —	„ à 50 *Cts.* (*fl.* ½) „ 157,50 *Cts.*
„ à 5 *Cts.* . „ 3, 35	„ à 5 „ . . . . . „ 15,75 „
Frs. 1678, 35 *Cts.*	H. *fl.* 1748,25 *Cts.*

In England bedient man sich zum Wägen des Goldes und Silbers des Troypfundes (= 373,25 Gramme), welches in 12 Unzen, Ounces (Oz.) à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, dwt.) à 24 Grän (Gr.) oder in 5760 Grän eingetheilt wird. Als Grundlage des Feingehaltes gilt der des Münzgoldes und Münzsilbers, welches deshalb Standard (Probegold oder Probesilber) genannt wird, und man gibt nur an, um wieviel das Metall besser oder schlechter ist, als dieses, was im ersten Fall durch den Buchstaben M. oder B. (More oder Better, mehr oder besser), im letzten durch W. (Worse, weniger oder geringer) ausgedrückt wird. Diese Angabe nennt man Report. Bei Angabe des Feingehalts des Goldes wird aber die Einheit überhaupt in 24 Carats à 4 Grains (96 Grs.) getheilt, und das Standardgold ist 22 Carats oder $^{11}/_{12}$ fein; das Standardsilber dagegen hat im Pfunde 11 Oz. 2 dwts. feines Silber, oder es ist $^{37}/_{40}$ fein. — Gold W. 2 Gr. ist daher 2 Grän schlechter als Standard, oder $21\frac{1}{2}$ karätig, und B. 3 Gr. ist

3 Grän besser als Standard, oder $22\frac{3}{4}$karätig. Silber B. 12 dwts. ist 12 Pfenniggewicht besser als Standard, oder 11 Oz. 14 dwts. fein, und W. 2 Oz. 2 dwts. ist 2 Unzen 2 Pfenniggewicht schlechter als Standard, also 9 Oz. fein. Der Preis wird für die Unze Standardgold oder Standardsilber angegeben.

In London: 1 Barren Gold, wiegend 14 ℔. 9 Oz. 10 dwts. report M. 2 Gr., die Unze Standardgold zu 77 s. 9 d. und 1 Plansche Silber, 30 ℔. — Oz. 13 dwts. 12 Gr. report W. 1 dwts. 12 Gr. zu $60\frac{1}{2}$ d. die Unze Standardsilber. — (Im ersten Fall ist die Mischung 2 Gr. besser als Standardgold, das 88 Gr. fein ist, im zweiten Fall ist sie $1\frac{1}{2}$ dwts. geringer als Standardsilber, nämlich $220\frac{1}{2}$ dwts., während Standardsilber 222 dwts. fein ist.)

14 ℔. 9 Oz. 10 dwts. = 3550 dwts.	30 ℔. — Oz. 13 dwts. 12 Gr. = $7213\frac{1}{2}$ dwts.
? £ = 3550 dwts.	? £ = $7213\frac{1}{2}$ dwts.
90 Gr. fein	$220\frac{1}{2}$ dwts. fein
(1 Oz.) 20 dwts.	20 dwts.
(Stand.) 88 Gr. fein = $77\frac{3}{4}$ s.	222 fein = $60\frac{1}{2}$ d.
20 s. = 1 £	240 ₰ = 1 £
x = 705,713	x = 90,306
od. £ 705. 14 s. 3 d.	od. £ 90. 6 s. 1 d.

Für den Gebrauch beim gewöhnlichen Verkehr fügen wir hier noch bei:

Einige praktische Regeln zur leichten Berechnung der in Deutschland coursirenden Silbermünzen. *)

Gulden süddeutscher Währung (*$52\frac{1}{2}$ fl.-Fuss*) in Thalern des 30 Thalerfußes. Da 7 fl. = 4 Thlr. sind, so muß man die vierfache Anzahl der Gulden durch 7 dividiren; oder man nehme die Hälfte der ersteren und rechne den 7. Theil der Hälfte hinzu. 52 fl. sind daher $\frac{52 \times 4}{7} = 29\frac{5}{7}$ Thlr., oder $26 + \frac{26}{7} = 29\frac{5}{7}$ Thlr. = 29 Thlr. $21\frac{3}{7}$ Sgr. — Von den süddeutschen Kreuzern sind $3\frac{1}{2} = 1$ Sgr. oder 7 = 2 Sgr. und um daher eine Anzahl derselben in Silbergroschen zu verwandeln, muß man sie verdoppeln und dann durch 7 dividiren. 36 Kr. geben daher $\frac{36 \times 2}{7} = 10\frac{2}{7}$ Sgr.

Thaler des 30 Thalerfußes in Gulden süddeutscher Währung. Da 4 Thlr. — 7 fl., also 1 Thlr. = $1\frac{3}{4}$ fl. ist, so rechne man zu der Anzahl der Thaler die Hälfte und das Viertel hinzu, oder man nehme sie doppelt und rechne den vierten Theil ab. 34 Thlr. geben daher $34 + 17 + 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl., oder $68 - 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl. — Der Silber- oder Neugroschen ist = $3\frac{1}{2}$ Kr.; man multiplizire daher eine Anzahl derselben, um sie in Kreuzer zu verwandeln, mit $3\frac{1}{2}$, oder man multiplizire die Hälfte derselben mit 7. 18 Sgr. sind $18 \times 3\frac{1}{2}$ oder $9 \times 7 = 63$ Kr.

Neue Oesterr. Währung in Thaler des 30 Thalerfußes. Da 1 Thaler = $1\frac{1}{2}$ fl. Oe. W., 1 fl. Oe. W. = 100 Nkr., so ist die Verwandlung sehr leicht, indem man von der Anzahl der Gulden nur $\frac{1}{3}$ abzuziehen hat, um den Thalerbetrag zu ermitteln. So sind z. B. 48 fl. Oe. W. — $\frac{1}{3}$ = 32 Thlr. im 30 Thalerfuß und 97 fl. — $\frac{1}{3}$ = $64\frac{2}{3}$ Thlr. oder 64 Thlr. 20 Sgr.

Der Thaler ist das $1\frac{1}{2}$fache von 1 fl., demnach ist 1 fl. Oe. W. = $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 20 Sgr. = 100 Nkr. Oe. W., 25 Nkr. daher = 5 Sgr., 5 Nkr. = 1 Sgr., 1 Nkr. = 2 ₰ sächsisch (den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet).

*) Die nachstehenden Regeln beziehen sich natürlich nur auf diejenigen Preise, zu denen die betreffenden Münzen im gewöhnlichen Verkehr in der Regel angenommen werden, denn die beim Wechseln derselben stattfindenden Course weichen davon immer mehr oder weniger ab und sind auch veränderlich.

Die Reduktion der 30Thalerwährung in Oesterr. Währung ist ebenso einfach und zum Theil aus dem Vorerwähnten ersichtlich. 1 fl. Oe. W. = 20 Sgr, $1\frac{1}{2}$ fl. = 1 Thlr. Bei Thalerbeträgen hat man nur die Hälfte hinzuzufügen, um den Guldenbetrag, Groschen nur mit 5 zu multipliziren, um den Betrag in Neukreuzern zu ermitteln.

Alte Conventionsgulden verwandelt man am einfachsten durch eine Vermehrung von 5%, da der neue Gulden um eben diesen Betrag leichter geworden ist.

So sind 48 fl. 44 Kr. C.-M.
+ 22 } Vermehrung im Verhältnisse von 60 zu 105.
+ 11 }
+ 2 40 = 5% der Gulden.
51 fl. 17 Nkr. Oe. W.

Die Umrechnung neuer Währung in den 20Guldenfuß erfolgt durch Regeldetri:
? = 51 fl. 17. Kr.
105 = 100
fl. 48. 44.
und der einfachen Kreuzer im Verhältnisse 7 : 4. So sind 70 Nkr. = 70 × 4 : 7 = 40 Kr. C.-M.

Thaler im 30Thalerfuß sind ebenfalls durch die Vermehrung von $\frac{3}{4}$ der Anzahl der Thaler in Gulden südd. W. zu verwandeln und umgekehrt Gulden südd. W. in Thaler des 30Thalerfußes durch Multiplikation der Gulden mit 4 und der Division durch 7. Gulden Oe. W. in Gulden südd. W. sind um $\frac{1}{6}$ ihrer Anzahl zu vermehren, dagegen die Anzahl der letzteren um den siebenten Theil zu vermindern, um Gulden Oe. W. zu berechnen.

Kronenthaler oder Brabanter Thaler in süddeutsche Währung. Da der (ganze) Kronthaler in der Regel 2 fl. 42 Kr. oder $2\frac{7}{10}$ fl. gilt, 10 Kronenthaler also = 27 fl. sind, so muß man, um eine Anzahl dieser Münzsorte in Gulden vom 24½fl.-Fuss umzurechnen, sie eigentlich mit 10 multipliziren und durch 27 dividiren; oder man multiplizire die Anzahl mit 3 und ziehe $\frac{1}{10}$ dieses Produkts davon ab. 36 Krthlr. betragen daher 108 — 10,8 = 97,2 fl. oder 97 fl. 12 Kr.

Francs in die süddeutsche Währung. Der durchschnittliche Werth des Franc ist 28 Kr.; um daher eine Anzahl derselben in rheinische Gulden umzurechnen, nimmt man die Hälfte derselben und zieht für jeden Franc 2 Kr. davon ab. 36 Francs geben daher 18 fl. — 72 Kr. = 16 fl. 48 Kr. — Das 5-Francsstück gilt zu diesem Preise 2 fl. 20 Kr., und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man sie doppelt nimmt und $\frac{1}{6}$ derselben hinzuaddirt. 64 5-Francsstücke betragen daher 128 + $21\frac{1}{3}$ fl. = 149 fl. 20 Kr.

Francs in den 30Thalerfuß. Der durchschnittliche Werth des Franc ist 8 Sgr und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man entweder von dem dritten Theile das Fünftel desselben abzieht, oder zu dem fünften Theile der Anzahl das Drittel desselben addirt. 42 Francs betragen daher 14 — $2\frac{4}{5}$ Thlr, oder $8\frac{2}{5}$ + $2\frac{4}{5}$ Thlr = $11\frac{1}{5}$ Thlr oder 11 Thlr 6 Sgr — Da dieser Preis für das 5Francsstück 1 Thlr 10 Sgr giebt, so beträgt eine Anzahl derselben $\frac{1}{3}$ mehr Thaler, 52 5Francsstücke also $69\frac{1}{3}$ Thlr.

Russische Rubel in den 30Thalerfuß. Da 13 Rubel = 14 Thlr preuß. Cour. sind, so ist der Rubel $1\frac{1}{13}$ oder 1 Thlr $2\frac{4}{13}$ Sgr werth, und um eine Anzahl Rubel in preuß. Cour. umzurechnen, muß man $\frac{1}{13}$ derselben hinzuaddiren. 48 Rubel betragen daher 48 + $3\frac{9}{13}$ = $51\frac{9}{13}$ Thlr oder 51 Thlr $20\frac{10}{13}$ Sgr

Thaler des 30Thalerfußes in russische Rubel. Aus dem eben angeführten Grunde muß man, um eine Summe im 30Thalerfuß in Rubel umzurechnen, $\frac{1}{14}$ derselben davon abziehen. Thlr 32 betragen daher 32 ÷ $2\frac{2}{7}$ Rubel oder 29 Rubel $71\frac{3}{7}$ Kop.

III. Wechselrechnung.

Im kaufmännischen Geschäft ist fast ohne Ausnahme nur von gezogenen Wechseln oder Tratten (vgl. Abschnitt VII.) die Rede. Für Wechsel auf den eigenen Platz, die keinen Cours haben, wird beim Verkauf vor der Verfallzeit einfach der Betrag nach Abzug des Disconto (S. 450) bezahlt. Die Wechsel auf fremde Plätze dagegen haben einen Cours, der durch die Courszettel (S. 435) bekannt gemacht wird, auf denen zwei Colonnen, die eine mit G e s u c h t oder G e l d, die andere mit Angeboten oder Briefe überschrieben, sich befinden. Jedem Course liegen nun zwei Geldwährungen oder V a l u t e n zum Grunde, nämlich die des eigenen und die des fremden Platzes; eine derselben ist immer unveränderlich und bezeichnet die Quantität, für die der Preis gegeben wird, die andere ist veränderlich und bezeichnet den Preis, der für jene Quantität bezahlt wird. Die erstere heißt daher die f e s t e, die letztere die v e r ä n d e r l i c h e V a l u t a, und diese ist auf dem Courszettel durch den Cours angegeben. Auf den meisten Courszetteln ist durchgängig die auswärtige Valuta die feste und die des eigenen Platzes die veränderliche, und der Cours giebt daher an, wie viel man in der Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des fremden bezahlt. Auf einigen Courszetteln aber, namentlich dem Hamburger, ist es bei verschiedenen Coursen umgekehrt, und der Cours bedeutet, wieviel man in der fremden Valuta für die unveränderliche Quantität der eigenen erhält. Da aber die feste Valuta nicht auf allen Courszetteln angegeben ist, so muß man sich damit bekannt machen; ebenso muß man auch wissen, in welcher Geldsorte sich der notirte Cours versteht, was fast nie dabei angegeben ist. — Ist die feste Valuta im Auslande, so ist der Cours um so niedriger, je kleiner die Courszahl ist, und umgekehrt; ist sie aber im Inlande, so wird ein niedriger Cours durch eine höhere Courszahl angegeben und umgekehrt, denn je größer dann die Courszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes, und die Wechsel sind daher um so wohlfeiler.

Sehr oft sind auf den Courszetteln mehrere Course für einen und denselben Platz angegeben, nämlich für kurzsichtige, die etwa noch 1 oder 2 Wochen, und langsichtige Wechsel, die noch 2 bis 3 Monate zu laufen haben. Die Course für lange Sicht sind stets niedriger als für kurze und zwar ungefähr um den Betrag des Disconto am Zahlungsplatze bis zum Verfalltage; denn der Käufer, der einen Wechsel sogleich bezahlt, erhält sein Geld nicht eher zurück, als bis der Wechsel fällig ist, und hat daher Anspruch auf eine Vergütung für die Entbehrung des Geldes während der Zwischenzeit.

Die Höhe der Course gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der betreffenden beiden Länder, und es giebt daher eigentlich zwischen 2 Wechselplätzen immer einen gewissen Grundcours, W e c h s e l p a r i genannt, von dem sich der wirkliche nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch baar geleistet werden könnten. Jenes Wechselpari kann man z. B. zwischen Berlin und Hamburg finden, wenn man weiß, daß in Berlin etwa 14 Rℓ. (und nach dem früheren 14Thaler=Fuße genau), in Hamburg aber $27^3/_4$ Mℓ. auf die Mark fein Silber gehen und da in Berlin die feste Valuta des Hamburger Courses 300 Mℓ. ist, auf nachfolgende Weise:

$27^3/_4$ ß : 14 Rℓ. = 300 ß : x

x = $151^{13}/_{37}$ Rℓ. als Wechselpari,

oder, da in Berlin 30 Thaler und in Wien 45 fl. auf 1 Pfd. f. Silber gehen und in Wien die feste Valuta des Berliner Courses 100 Thlr. ist, so berechnet man:

$$30 : 45 = 100 : x$$

$$x = 150 \text{ fl. als Wechselpari.}$$

Die Veränderungen der Course gründen sich hauptsächlich darauf, ob das betreffende Papier mehr oder weniger gesucht ist (und die größere oder geringere Nachfrage hat ihren Grund in den Wechselverhältnissen der verschiedenen Plätze), sowie ob das Papier mit Vortheil zu Wechseloperationen benutzt werden kann. Die Wechselcourse der verschiedenen europäischen Hauptplätze stehen daher in einer beständigen Wechselwirkung zu einander, und eine erhebliche Veränderung in den Coursen des einen Platzes wird in der Regel auch in den dazu in Beziehung stehenden Coursen der übrigen Plätze eine Veränderung hervorbringen.

Im Wechselverkehr unterscheidet man Platzwechsel, nämlich solche, welche auf eine gewisse Summe der Valuta des Platzes lauten, wo sie in Verkehr kommen und zahlbar sind, und ausländische Wechsel oder Devisen, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind.

A) Berechnung der Platzwechsel oder Wechseldiscont-Rechnung.

Will Jemand einen Platzwechsel, der noch einige Zeit zu laufen hat, verkaufen, so kann er das Eigenthumsrecht daran oder die Forderung daraus an eine andere Person abtreten, welche ihm die Wechselsumme unter Abrechnung des Discont ausbezahlt. Der Discontfuß oder Preis der Platzwechsel, wird auf großen Wechselplätzen gleich dem Course der Devisen festgesetzt und auf den Courszetteln mit angegeben, da er je nach dem Bedarf des baaren Geldes veränderlich ist. Das Discontiren oder das Kaufen später fälliger Platzwechsel mit Discont, um sie bis zum Verfalltage liegen zu lassen und dann einzukassiren, ist daher auch ein Mittel, um Geld nutzbar anzulegen, und bildet einen eigenen Geschäftszweig der Banken.

Bei Berechnung der Platzwechsel sucht man zuerst die Zeit für den Discont, nämlich die Zahl der Tage zwischen dem Discorttage und dem Verfalltage, wobei man ersteren nicht, wol aber letzteren mitzählt. Den Monat rechnet man zu 30 Tagen oder auch nach seinen Kalendertagen. Die Ausrechnung des Disconto findet ganz nach den Regeln der Berechnung der Zinsen auf Tage statt (vgl. S. 451). Zieht man endlich den Discontbetrag von der Wechselsumme ab, so bildet der Rest den Kaufbetrag des Platzwechsels. — Beispiele:

Am 20. August wird in Leipzig ein Platzwechsel von Thlr. 2655. 6 Ngr. pr. 25. Oktbr. à 5% in Discont gegeben, wie viel wird dafür bezahlt?

Thlr. 2655. 6 Ngr. pr. 25. Oktober. Vom 20. Aug. — 31. Aug. = 11 Tage,
„ 31. „ — 30. Sept. = 30 „
„ 30. Sept. — 25. Okt. = 25 „
66 Tage.

Thlr. 24. 10 „ Discont für 66 Tage à 5%

Thlr. 2630. 26 Ngr.

$$\frac{2655 \times 66}{7200} = 24{,}337$$

$$\times\ 30$$

10,110 also Thlr. 24. 10 Ngr.

Am 18. Januar werden in Frankfurt a. M. à $3\frac{3}{4}$% begeben:

52½ fl.-F. fl. 1908. 12 Xr.	pr 13. Febr.	26 Tage	49608
„ „ 2178. 47 „	pr 17. Febr.	30 „	65370
52½ fl.-F. fl. 4086. 59 Xr.	pr hier.		114978
„ „ 11. 59 „	Disconto pr. heute à $3\frac{3}{4}$%.		12000 = 9,582 à 3%
52½ fl.-F. fl. 4075. — Xr.			2,395 + $\frac{1}{4}$
			11,977 à $3\frac{3}{4}$% =
			fl. 11. 50 Xr.

Am 20. September in Wien à $4\frac{1}{4}$%.

Oe. W. fl. 2968. 40 Nkr.	pr 10. Dezbr.	81 Tage	240408	
„ 850. — „	pr 9. Novbr.	50 „	42500	
Oe. W. fl. 3818. 40 Nkr.	pr hier.		282908	
„ 33. 40 „	Disc. pr heute à $4\frac{1}{4}$%.		9000 =	31,434 à 4%
Oe. W. fl. 3785. — Nkr.				1,965 + $\frac{1}{16}$
				33,399 =
				Oe. W. fl. 33. 40 Nkr.

B) Berechnung der ausländischen Wechsel oder Devisen.

Der eigentliche Zweck dieser sehr üblichen Berechnungen ist die Aufsuchung des Preises der Wechselsumme in einer andern Valuta zu einem gegebenen Course. Ist der Wechsel auf einem andern Platze im Inlande zahlbar, so handelt es sich nur um einen Procent-Ab- oder Zuzug; ist er im Ausland und in fremder Valuta zahlbar, so wird diese in die einheimische reducirt, woher der Ausdruck Wechselreduction stammt. Der gegebene Cours ist entweder in der Sicht notirt, auf welche der fremde Wechsel lautet, oder auf eine andere, nämlich eine kürzere oder längere Sicht. Im ersteren Fall ist durch die Reduction der Werth des Wechsels gefunden, im letzteren Fall muß die Wechselsumme um die Zinsen zu dem Discontofuß des fremden Platzes für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied entweder vermindert oder vermehrt werden. Läuft nämlich der Wechsel länger als die bedungene Sicht des Courses angiebt, so ist er um den Betrag der Zinsen weniger werth und dieser daher zu subtrahiren; dagegen ist derselbe zu addiren, falls der Wechsel früher verfällt und deshalb größeren Werth besitzt. Die Reduction kann übrigens vor oder nach der Zinsen-Zu- oder Abrechnung stattfinden. Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das bisher gelehrte.

Wir geben im Nachfolgenden nur die Berechnung der fremden Devisen von allen deutschen Wechselplätzen und wenden in derselben, wo es thunlich ist, stets ein abgekürztes kaufmännisches Verfahren an. Da wir des Raumes wegen die betreffenden Courszettel nicht abdrucken können, so geben wir bei jeder Wechselgattung sowol die feste, als die veränderliche Valuta an.

I. Berechnung der Devisen nach dem Leipziger und Berliner Courszettel. Leipzig und Berlin notiren in Thalern und Silber- resp. Neugroschen des 30 Thlr-Fußes, und die feste Valuta ist immer in ausländischer Währung angegeben: Amsterdamer pr 250, Hamburger und Pariser pr 300, Wiener pr 150, Frankfurter, Berliner resp. Leipziger, Petersburger und Bremer pr 100, Warschauer pr 600 fl. poln. oder 90 S. R., Londoner und New-Yorker pr 1.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist H. fl. 250, die veränderliche Thlr. 142. Man multiplicirt die Guldensumme mit $^4/_{10}$ und hat den Thalerwerth der Gulden zum Cours von 100, dem man die über 100 liegenden Procenteinheiten, aus der Thalersumme genommen, zurechnet. — Beispiele:

Am 5. Juni in Berlin oder Leipzig à $142^1/_8$ pr 10 Tage u. à 4%.

H. fl. 3536. 50 Cts. pr 25. Juli pr Amsterdam		$\frac{3537 \times 40}{9000} = 15{,}73$
„ 15. 73 „ Discont pr 15. Juni à 4%.		
H. fl. 3520. 77 Cts. $\times\ ^4/_{10}$		Die Courssicht ist der 15. Juni, die Wechselsicht jedoch der 25. Juli; die Summe wird daher um den Discont für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied vermindert.
Thlr. 1408. 31	à 100	
„ 563. 32	à 40%	
„ 28. 17	à 2%	
„ 1. 76	à $^1/_8$%	
Thlr. 2001. 56 = Thlr. 2001. 17 Sgr. od. Ngr.		

Dasselbe Beispiel, der Discont wird aus der reducirten Summe berechnet:

H. fl. 3536. 50 Cts. pr 25. Juli pr Amsterdam.		
$\times\ ^4/_{10}$		
Thlr. 1414. 60	à 100	$\frac{2011 \times 40}{9000} = 8{,}938.$
„ 565. 84	à 40%	
„ 28. 29	à 2%	
„ 1. 77	à $^1/_8$%	
Thlr. 2010. 50		
„ 8. 94	Disconto pr. 15. Juni à 4%	
Thlr. 2001. 56 = Thlr. 2001. 17 Sgr. od. Ngr.		

Sehr bequem läßt sich auch die Coursrechnung nach der Promille-Rechnung ausführen, indem man den Cours vorher mit 4 multiplicirt, z. B.

3536,50 à $142^1/_8 \times 4 = 568^1/_2$

1768,25	= 500‰
176,825	= 50 „
35,365	= 10 „
17,683	= 5 „
8,841	= $2^1/_2$ „
3,536	= 1 „
2010,500 u. s. w.	

b. **Devisen auf Augsburg und Frankfurt a. M.** Die feste Valuta ist 52½ fl.-Fuss 100, die veränderliche Thlr. $56^1/_2$—57. Man halbirt die Guldensumme, rechnet von den Kreuzern je 4 = 1 Sgr. und hat Thaler zum Cours von 50, denen man das, was er höher ist, als Procente aus der Guldensumme zuzieht. Praktisch ist es auch und ein sicheres Resultat erhält man, wenn man die Kreuzer vor der Berechnung in einen Decimalbruch der Gulden verwandelt. — Beispiele:

52½ fl.-F. fl. 2959. 43 Kr. pr Frankfurt a/M. oder pr Augsburg à 56. $19^1/_2$.

		oder:	
52½ fl.-F. fl. 2959. 72		fl. 2959. 43 Kr.	
Thlr. 1479. 86	à 50	Thlr. 1479. 15 Sgr.	
„ 177. 58	à 6%	„ — 11	„ für 43 Kr.
„ 14. 80	à $^1/_2$% für 15 Sgr.	„ 177. 18	„ 6% v. 2960.
„ 2. 96	à $^1/_{10}$% „ 3 „	„ 14. 24	„ $^1/_2$% für 15 Sgr.
„ 1. 48	für $1^1/_2$ Sgr. ($^1/_2$ v. 2,96)	„ 2. 28	„ $^1/_{10}$% „ 3 „
Thlr. 1676. 68 = 1676. 20 Sgr.		„ 1. 14	„ für $1^1/_2$ Sgr.
		Thlr. 1676. 20 Sgr.	

Sollen mehrere Devisen zusammen berechnet werden, so berechnet man zuerst den Disconto und reduzirt dann erst die Gesammtsumme. — Z. B.:

Am 5. Febr. in Berlin od. Leipzig à 75 3/8 pr 2 Mte. und 4 1/2 %.

Sd. fl.-F. fl. 2968. 36 Xr. pr ult. März . .	5 „	14845
„ 1716. 10 „ „ 15. „ . . .	21 „	36036
Sd. fl.-F. fl. 4684. 46 Xr. pr Frankfurt a/M.		50881 / 8000 = 6,36
77		
6. 36 + Zinsen pr 5. April à 4 1/2 %		
Sd. fl.-F. fl. 4691. 13 à 1/2	326,38 à 7%	
ℛ 2345. 56 à 50	11,73 à 1/4 %	
+ 343. 97 à 7 3/8 %	5,86 à 1/8 %	
ℛ 2689. 53 = ℛ 2689. 16 Sgr od. Ngr		

Da die Discontoberechnung in allen Fällen gleich bleibt, so werden wir sie in der Folge weglassen. —

c. **Devisen auf Bremen.** Die feste Valuta ist Goldℛ 100, die veränderliche Rℓ. 110. Man rechnet Goldℛ 100 = Rℓ. 100, 2 1/2 Grt. = 1 Sgr. (12 Grt. = 5 Sgr.), und die Procente des Courses, über 100 aus der Summe genommen, hinzu. Man kann auch die Grote in einen Decimalbruch der Goldℛ verwandeln.

Goldℛ 1436. 39 Grt. pr Bremen à 111 1/2.

ℛ 1436. 17 Sgr à 100	oder: Goldℛ 1436,54 ($\frac{39}{72}$ = 0,54)
„ 143. 19 „ à 10%	„ 143,65 à 10%
„ 14. 11 „ à 1%	„ 14,37 à 1%
„ 7. 5 „ à 1/2 %	„ 7,18 à 1/2 %
ℛ 1601. 22 Sgr	ℛ 1601,74 = ℛ 1601. 22 Sgr

d. **Devisen auf Breslau oder Leipzig**, oder in Leipzig auf Berlin u. s. w. Die Procente des Courses über oder unter 100 sind der Wechselsumme zu= oder abzuziehen. — Beispiel:

ℛ 3684. 22 Sgr pr Breslau, Leipzig, Berlin ꝛc. ꝛc. à 99 5/8	
„ 13. 24 „	9. 6 Sgr à 1/4 %
	4. 18 „ à 1/8 %
ℛ 3670. 28 Sgr od. Ngr	

e. **Devisen auf Hamburg.** Die feste Valuta ist B℔ 300, die veränderliche Rℓ. 149 — Rℓ. 152. Man halbirt die B℔ und erhält Rℓ. à 150. Da sich der Cours für B℔ 300 versteht, so rechnet man die Coursdifferenz vom 3. Theil der B℔, und über 150 den Thalern zu und unter 150 denselben ab; 1 ß kann man = 1 Sgr., jedoch 12 ß = 11 Sgr. rechnen. Genauer ist es, die ß in einen Decimalbruch der B℔ zu verwandeln. Man kann auch B℔ 3 = Rℓ. 1 betrachten und somit den 3. Theil aus der Marksumme nehmen und hat Rℓ. zu 100, denen man die Procente über 100 zuzieht. — Beispiel:

B℔ 2415. 10 ß pr Hamburg à 150 1/2.

B℔ 2415. 10 ß	od. B℔ 2415,62	od. B℔ 2415. 62 à 1/3
ℛ 1207. 15 Sgr à 150	ℛ 1207,81 à 150	ℛ 805,21 à 100
„ — 10 „ für 10 ß	„ 4,03 à 1/2 %	„ 402,60 à 50%
„ 4. — „ 1/2 % aus 805	ℛ 1211,84	„ 4,03 à 1/2 %
ℛ 1211. 25 Sgr	od. ℛ 1211. 25 Sgr	ℛ 1211,84
		od. ℛ 1211. 25 Sgr

f. Devisen auf London. Feste Valuta ist £ 1, die veränderliche Thlr. 6. 15 Sgr. — Thlr. 6. 25 Sgr. Man reduzirt £ 1 = Thlr. $6^{2}/_{3}$, 1 s. = Thlr. $^{1}/_{3}$, 6 d. = 5 Sgr.; die Coursdifferenz über oder unter 6. 20 wird aus der £=Summe, und den Schillingen nach Verhältniß der reduzirten Summe zu= oder abgerechnet. — Beispiel:

£ 335. 13 s 7 d. pr. London à 6. $22^{1}/_{2}$.
× $6^{2}/_{3}$
Thlr. 2010. — Sgr. à 6
" 223. 10 " à $^{2}/_{3}$
" 4. 10 " für 13 s. à Thlr. $^{1}/_{3}$
" —. 6 " für 7 d.
Thlr. 2237. 26 Sgr. à 6. 20.
" 27. 29 " + Coursdifferenz à $2^{1}/_{2}$ Sgr. pr. £ 1.
Thlr. 2265. 25 Sgr.

Andere Methode:
£ 335,679
2014,074 = 6 Thlr.
167,839 = 15 Sgr.
83,920 = $7^{1}/_{2}$ "
Thlr. 2265,833
25 Sgr.

g. Devisen auf Paris. Feste Valuta ist Frs. 300, die veränderliche ca. 80 Thlr. Man nimmt den 3. Theil aus der Francs=Summe und hat Thlr. à 100, von welchen man das, was der Cours unter 100 steht, als Procente abzieht. — Beispiel:

Frs. 20533. 80 Cts. pr. Paris à $78^{1}/_{4}$.
$^{1}/_{3}$ Thlr. 6844. 60 à 100 — 1368. 92 à 20%
" 1488. 70 ab $21^{3}/_{4}$% — 68. 45 à 1%
51. 33 à $^{3}/_{4}$%
Thlr. 5355. 90 à $78^{1}/_{4}$ oder 5355. 27 Sgr.

h. Devisen auf Wien. Feste Valuta ist Oe. W. fl. 150. — Die veränderliche Thlr. 75. — Thlr. 100. Man zieht von der Guldensumme $^{1}/_{3}$ ab und hat Thlr. à 100, von welchen so viele Procente, als der Cours unter 100 steht, abgezogen werden. — Beispiel:

Oe. W. fl. 3163. 95 Nkr. pr. Wien à $98^{3}/_{4}$.
" 1054. 65 ÷ $^{1}/_{3}$ — 21. 09 à 1%
Thlr. 2109. 30 à 100 — 5. 27 à $^{1}/_{4}$%
26. 36 ÷ $1^{1}/_{4}$%
Thlr. 2082. 94 à $98^{3}/_{4}$ = Thlr. 2082. 28 Sgr.

i. Devisen auf St. Petersburg. Feste Valuta ist S.R. 100, die veränderliche ca. Thlr. 100. Man zieht die Differenz über oder unter 100 den S.R. als Procente zu oder ab.

S.R. 2163. 85 Kop. pr. St. Petersburg à $101^{3}/_{4}$
" 21. 64 à 1%
" 10. 81 à $^{1}/_{2}$%
" 5. 41 à $^{1}/_{4}$%
Thlr. 2201. 71 à $101^{3}/_{4}$ = Thlr. 2201. 21 Sgr.

k. Devisen auf Warschau. Feste Valuta ist S.R. 90, die veränderliche ca. Thlr. 85. Man zählt zu den S.R. $^{1}/_{9}$ dazu und hat Thlr. à 100, von welchen man so viele Procente abzieht, als der Cours unter 100 steht. — Beispiel:

S.R. 840. 72 Kop. pr. Warschau à $86^1/_4$.
„ 93. 41 + $^1/_9$ — 116,77 à $12^1/_2$%
Thlr. 934. 13 à 100 — 9,34 à 1%
÷ 128. 44 à $13^3/_4$% — 2,33 à $^1/_4$%

Thlr. 805. 69 à $86^1/_4$% = Thlr. 805. 21 Sgr.

In den Städten der preußischen Rheinprovinz, in welchen man nach Thalern à 100 Cts rechnet, verstehen und berechnen sich alle notirten Course wie die betreffenden unter Berlin; auf Antwerpen und Brüssel, wie in Berlin auf Paris. Bei dem Course auf Frankfurt a. M. und Augsburg ist dagegen S.W.-F.fl. 150 die feste und ca. Thlr. 85 die veränderliche Valuta. — Man zieht bei der Berechnung von der Guldensumme $^1/_3$ ab und hat Thlr. à 100, von welchen man so viele Procente abzieht, als der Cours unter 100 steht. Etwaige Kreuzer verwandelt man in einen Decimalbruch der Gulden. Beispiel:

In Köln: S.W.-F.fl. 783. 34 Kr. pr. Frankfurt a/M. oder pr. Augsburg à $85^7/_{10}$.
S.W.-F.fl. 783. 57
„ 261. 19 ÷ $^1/_3$ — 52. 24 à 10%
Thlr. 522. 38 à 100 — 20. 89 à 4%
„ 74. 70 ÷ $14^3/_{10}$% — 1. 57 à $^3/_{10}$% oder 3‰.

Thlr. 447. 68 Cts. à $85^7/_{10}$ oder Thlr. 447. 20 Sgr.

II. Berechnung der Devisen nach dem Frankfurter und Augsburger Courszettel. Frankfurt und Augsburg notiren in Gulden südd. Währung; die feste Valuta liegt also durchaus in fremder Währung: Amsterdamer, Hamburger, Wiener und Augsburger resp. Frankfurter pr. 100, Pariser und alle Francswechsel pr. 200, Berliner, alle Thalerwechsel und Petersburger pr. 60, Bremer pr. 50 und Londoner pr. 10.

a. Devisen auf Amsterdam. Die feste Valuta ist H.fl. 100, die veränderliche S.W.-F.fl. 100. Einfacher Procent-Ab- oder Zuzug. Beispiel:

H.fl. 2181. 23 Cts pr. Amsterdam à $100^1/_4$,
„ 5. 45 „ + $^1/_4$% Coursdifferenz,

S.W.-F.fl. 2186. 68 à $100^1/_4$ = S.W.-F.fl. 2186. 41 Kr.

b. Devisen auf Augsburg, resp. Frankfurt a. M. Einfacher Procent-Ab- oder Zuzug.

S.W.-F.fl. 1709. 38 Kr. pr. Augsburg oder pr. Frankfurt a/M. à $99^3/_4$,
„ 4. 16 „ ab $^1/_4$% Differenz,

S.W.-F.fl. 1705. 22 Kr.

c. Devisen auf Berlin, Leipzig und Köln. Die feste Valuta ist Thlr. 60, die veränderliche S.W.-F.fl. 105; man kann auch Thlr. 1 als die feste und 105 Kr. als die veränderliche Valuta betrachten. Man nimmt die Thlr. $1^3/_4$ mal und hat S.W.-F.fl. à 105, denen man die Coursdifferenz in Kreuzern für jeden zu berechnenden Thaler zu- oder abzieht. 1 Sgr. oder Ngr. wird à $3^1/_2$ Kr. berechnet.

Thlr. 3012. 27 Sgr. od. Ngr. pr. Berlin od. Leipzig à 104¾.
1506. — Kr. ½
753. — „ ¼
1. 34 „ für 27 Sgr. à 3½ Kr.

52½fl.-F.fl. 5272. 34 Kr. à 105
12. 33 „ ab ¼ Kr. Coursdifferenz. ¼ Kr. aus Thlr. 3013 = 753 Kr.

52½fl.-F.fl. 5260. 1 Kr. = fl. 12. 33 Kr.

d. **Devisen auf Bremen.** Die feste Valuta ist Gold Thlr. 50, die veränderliche 52½fl.-F.fl. 96. Man rechnet Gold Thlr. 1 = 52½fl.-F.fl. 2, 1 Grt. = 1⅔ Kr. und hat 52½fl.-F.fl. à 100, denen man so viele Procente abzieht, als der Cours unter 100 steht.

Gold Thlr. 2441. 13 Grt. pr. Bremen à 95¾.
× 2

52½fl.-F.fl. 4882. 22 Kr. à 100 (13 × 1⅔ = 22 Kr.)
195. 18 Kr. à 4%
207. 30 „ 12. 12 „ à ¼%

52½fl.-F.fl. 4674. 52 Kr.

e. **Devisen auf Hamburg.** Feste Valuta ist B℔ 100, die veränderliche 52½fl.-F.fl. 88. Man rechnet B℔ 1 = 52½fl.-F.fl. 1, 1 ß = 3¾ Kr. und zieht so viel Procente ab, als der Cours unter 100 steht. Man kann die ß auch in einen Decimalbruch der B℔ verwandeln. —

B℔ 2171. 8 ß pr. Hamburg à 88½.

52½fl.-F.fl. 2171.30 Kr. (8 ß × 3¾ Kr.) od.: B℔ 2171.50
217. 9 Kr. à 10% — 217.15 à 10%
21.43 „ à 1% — 21.71 à 1%
÷ 249.43 „ 10.51 „ à ½% — ÷ 349.72 10.86 à ½%

52½fl.-F.fl. 1921.47 Kr. — 52½fl.-F.fl. 1921. 78 = 52½fl.-F.fl. 1921.47 Kr.

f. **Devisen auf Paris, Lyon, Antwerpen, Marseille etc.** Feste Valuta ist Frs. 200, die veränderliche 52½fl.-F.fl. 93½. Man halbirt die Frs. und hat 52½fl.-F.fl. à 100, denen man so viel Procente kürzt, als der Cours unter 100 steht.

Frs. 6704. 70 Cts. pr. Paris, Lyon rc. à 93⅝.

½ 52½fl.-F.fl. 3352. 35 à 100 — 201. 14 à 6%
8. 38 à ¼%
„ 213. 71 ÷ 6⅜% — 4. 19 à ⅛%

52½fl.-F.fl. 3138. 64 = 52½fl.-F.fl. 3138. 38 Kr.

Devisen auf Genua, Mailand rc. werden ebenso berechnet.

g. **Devisen auf London.** Feste Valuta ist £ 10, die veränderliche 52½fl.-F.fl. 118. Man reduzirt £ 1 = 52½fl.-F.fl. 10, 1 s = 52½fl.-F.fl. ½, 1 d. = 2½ Kr. und hat 52½fl.-F.fl. zum Cours von 100, zu welchem man so viel Procente zählt, als der Cours über 100 steht.

£ 501. 13 s. 8 d. pr. London à 118⅝
× 10

52½fl.-F.fl. 5010. — — Coursdifferenz:
„ 6. 30 Kr. für 13 ß à fl. ½ — 501. 68 10% v. 5016. 8
— 20 „ für 8 d. à 2½ Kr. — 401. 34 8%

52½fl.-F.fl. 5016. 50 Kr. à 100 — 25. 08 ½%
„ 934. 22 „ + 18⅝% — 6. 27 ⅛%

52½fl.-F.fl. 5951. 12 Kr. — 52½fl. 934. 37 = 52½fl. 934. 22 Kr.

h. Devisen auf Wien, Triest etc. Feste Valuta ist Oe.W. fl. 100 in Banknoten, die veränderliche Cst.-F. fl. 85 — 115. Man zieht die Procente des Courses über oder unter 100 der Wechselsumme zu oder ab.

Oe.W. fl.	863. 85	Nkr. pr. Wien	à $109\frac{1}{2}$.
"	77. 74	"	à 9%
"	4. 32	"	à ½%
Cst.-F. fl.	945. 91	= Cst.-F. fl. 945. 55 Kr.	

i. Devisen auf St. Petersburg. Feste Valuta ist 60 S.R., die veränderliche ca. fl. 105. Um den Cours 100 zu finden, multiplicirt man die S.R. mit $^{10}/_{6}$ und addirt so viel Procente, als der Cours über 100 steht.

S.R. 3721. 45 Kop. à $104\frac{5}{8}$	
37214,5	
6) 6202,417	= 100%
248,096	= 4 "
31,012	= $^{4}/_{8}$ "
7,753	= $^{1}/_{8}$ "
fl. 6489,278	= fl. 6489. 17 Kr.

III. Berechnung der Devisen nach dem Wiener Courszettel. Wien, nach dessen Coursblatt sich alle österreichischen Plätze richten, notirt Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, London, Paris, Lyon, Marseille, Genua, Mailand, Triest, Prag, Venedig, Bukarest, Konstantinopel in Gulden und Neukreuzern der österreichischen Währung pr. 100 Einheiten der fremden Valuta, nur Londoner pr. 10. Der Wechsel-Cours versteht sich durchgängig für 3-Monat-Papier; Devisen, die nun früher verfallen sind, geben für den Zeitunterschied Zinsen, die zu der Wechselsumme gezählt werden; ist der Wechsel später als in 3 Monaten verfallen, so kommt der betreffende Discont in Abzug. Der Devisen-Cours ist übrigens sehr schwankend, indem er sich, weil in Banknoten angegeben, hauptsächlich nach dem Silber-Agio richtet.

a. Devisen auf Amsterdam. Die feste Valuta ist H. fl. 100, die veränderliche Oe.W. fl. 86—120. Man zieht die Coursdifferenz nach Procenten zu oder ab.

H. fl. 1509. 75 Cts. pr. Amsterdam à 87. 70.

		150. 98 à 10%
		30. 19 à 2%
"	185. 70 " ab $12\frac{3}{10}$%	4. 53 à $^{3}/_{10}$% oder 3‰
Oe. W. fl.	1324. 05 Nkr.	

b. Devisen auf Augsburg und Frankfurt a. M. Feste Valuta ist Cst.-F. fl. 100, die veränderliche Oe. W. fl. 86 — 120. Einfacher

Procent=Ab= oder Zuzug. Die Kreuzer verwandelt man in einen Decimalbruch der 52½ fl.-F. fl.

Am 15. Februar in Wien à 96. 85 pr 3 Monate zu 4%.

52½ fl.-F. fl. 496. 42 Xr. pr ult. April	15	7455	
" fl. 3265. 57 " pr 5. April	40	130640	
52½ fl.-F. fl. 3762. 39 Xr. pr Augsburg od. Frankf. a/M.		138095	
oder 52½ fl.-F. fl. 3762. 65		9000 = 15, 34	
" 15. 34 Zinsen pr 15. Mai.			
52½ fl.-F. fl. 3777. 99		113. 34 à 3%	
		3. 77 à 0,10% oder 1‰	
" 119. 00 ÷ ab 3,15%		1. 89 à 0,05% oder ½‰.	
Oe.W. fl. 3658. 99 Nkr.			

c. Devisen auf Berlin, Breslau und Leipzig. Feste Valuta Rt. 100, die veränderliche Oe. W. fl. 150—200. Einfacher Procent=Zuzug. Etwaige Groschen verwandelt man in einen Decimalbruch der Thaler.

Rt. 1526. 13 Sgr 9 ₰ pr Berlin oder Breslau à 154,85.

Oe.W. fl. 1526. 46 à 100	9 ₰ = 9/12 Sgr = ¾ Sgr = 0,75 Sgr
" 763. 23 à 50%	$13,75$ Sgr $= \frac{13,75}{30}$ Rt. = 0,46 Rt.
" 61. 06 à 4%	
" 12. 21 à 0,80 % oder 8‰	
" 0. 76 à 0,05% oder ½‰	
Oe.W. fl. 2363. 72 Nkr. à 154,85.	

d. Devisen auf Hamburg. Feste Valuta Bℳ 100, veränderliche Oe. W. fl. 76—105. Einfacher Procent=Ab=oder Zuzug. Die ß verwandelt man in einen Decimalbruch der Bℳ.

Bℳ 4275. 5 ß pr Hamburg à 97,45.

Oe. W. fl. 4275. 31 à 100	85. 51 2%
	21. 37 0,50% oder ½%
" 109. 02 ÷ 2,55%	2. 14 0,05% oder ½‰
Oe. W. fl. 4166. 29 Nkr. à 97,45.	

e. Devisen auf London. Feste Valuta £ 10, veränderliche Oe. W. fl. 100—140. Man rechnet £ 1 = Oe. W. fl. 10, 1 s. = Oe. W. fl. ½, 1 d. = 4⅙ Nkr. und hat Oe. W. fl. à 100, denen man so viel Procente zuzieht, als der Cours höher steht.

£ 910. 3 ß 9 d. pr London à 101,10.	Andere Methode.
Oe. W. fl. 9100. — Nkr. für £ 910 à Oe.W. fl. 10	£ 910,188 × 10
" 1. 50 " " 3 ß à " ½	9101,88 = 100%
" 0. 38 " " 9 d. à 4⅙ Nkr.	91,018 = 1%
Oe. W. fl. 9101. 88 Nkr. à 100	9,102 = 1/10%
" 91. 02 " à 1%	Oe.W. fl. 9202,000
" 9. 10 " à 0,10% oder 1‰	
Oe. W. fl. 9202. — Nkr.	

f. Devisen auf Paris, Lyon, Marseille etc. Feste Valuta Fcs. 100, veränderliche Oe. W. fl. 40—55. Man halbirt die Fcs. und hat Oe. W. fl. zum Cours von 50, das was er unter oder über 50 steht, rechnet man als Procente aus der Fcs.=Summe den Gulden ab oder zu.

Frs. 2338. 66 Cts. pr. Paris, Lyon ꝛc. à 43,30.
½ Oe. W. fl. 1169. 30 Nkr. à 50 — 140. 32 à 6%
„ 156. 69 „ ab 6,70% — 16. 37 à 0,70% oder 7‰.
Oe. W. fl. 1012. 61 Nkr. à 43,30.

g. **Devisen auf Genua, Mailand etc.** werden wie in Paris berechnet. Z. B.

L. 6443. 72 Cts. pr. Genua, Mailand ꝛc. à 44,80.
½ Oe. W. fl. 3221. 86 Nkr. à 50
322. 19 à 5%
Oe. W. fl. 335. 07 „ ÷ 5,20% — 12. 88 à 0,20% oder 2‰
Oe. W. fl. 2886. 79 Nkr. à 44,80.

h. **Devisen auf Triest, Venedig, resp. Wien.** Einfacher Procent=Ab= oder Zuzug.

Oe. W. fl. 3638. 75 Nkr. pr. Triest u. s. w. à 99,70
„ 10. 92 „ ab 0,30% oder 3‰
Oe. W. fl. 3627. 83 Nkr. à 99,70.

i. **Devisen auf Bukarest und Konstantinopel.** Feste Valuta 100 wallach., resp. türk. Piaster, veränderliche Oe. W. fl. 15, resp. Oe. W. fl. 10. Einfache Procentrechnung.

3580 Piast. pr. Bukarest à 18. 20 und pr. Konstantinopel à 9. 45.

3580 Piast. à Oe. W. fl. 10	=	Oe. W. fl.	358. 00	od. 10%
„ „ à „ 8	=	„	286. 40	„ 8%
„ „ à „ 0. 20	=	„	7. 16	„ 2‰
		Oe. W. fl.	651. 56	Nkr.
3580 Piast. à Oe. W. fl. 9	=	Oe. W. fl.	322. 20	od. 9%
„ „ à „ 0. 40	=	„	14. 32	„ 4‰
„ „ à „ 0. 05	=	„	1. 79	„ ½‰
		Oe. W. fl.	338. 31	Nkr.

IV. **Berechnung der Devisen nach dem Hamburger Courszettel.** Hamburg notirt vorzugsweise 3=Monat=Papiere, aber die feste Valuta liegt theils im In=, theils im Auslande; im Inlande bei folgenden Devisen: Pariser und alle andere Francswechsel, sowie die südd. und österr. Papiere pr. 100 Mark Banko; Berliner, Leipziger, Bremer und Kopenhagener pr. 300 und Amsterdamer pr. 40 Mark Banko; im Auslande bei folgenden Devisen: Petersburger, Londoner, Madrider, Lissaboner und New=Yorker, alle pr. 1 Einheit der fremden Währung, hier also bedeutet der Cours inländische, dort dagegen die jedesmalige fremde Währung. Die Course in ausländischer Währung sind aber nicht immer Mark Banko, sondern auch Schilling Banko. — Wesentliche Abkürzungen lassen sich bei den Hamburger Coursrechnungen nicht anwenden; am sichersten ist die Benutzung des Kettensatzes. Beispiele:

Wie viel Bℳ betragen Frs. 3377. 27 Cts. pr. Paris ꝛc. à 190¾ und H. fl. 929.91 Cts. pr. Amsterdam à 35,05?

a) ? Bℳ = 3377,27 Frs
~~190¾~~ = 100 Bℳ
763 = 4 „
763|13509,08|1770,52 = Bℳ 1770. 8 ß

b) ? Bℳ = 929,91 H. fl.
~~35,05~~ = ~~40~~ Bℳ
701 = 8 „
701|743928|1061,238 od. 4 ß

Wie viel B℔ sind 52½fl.-F fl. 4259. 25 Xr. pr Frankfurt a M. à 90³/₄ und Rp. 3266. 4 Sgr. pr Berlin à 151¹/₄?

a) ? B℔	=	4259, 42 fl.		b) ? B℔	=	3266, 13 Rp.	
~~90³/₄~~	=	100 B℔		~~151¹/₄~~	=	~~300~~ B℔ 60	
363	=	4 „		121 ~~605~~	=	4 „	
363|17037,68|4693,57 = B℔ 4693. 9 ß				121|783871, 20|6478,27 od. 4 ß			

a. **Devisen auf St. Petersburg.** Die feste Valuta ist S.R. 1, die veränderliche 31 ß Bco. Man verdoppelt die Wechselsumme und hat B℔ à 32, denen man die Coursdifferenz unter oder über 32 aus den S.R. ab- oder zurechnet.

Am 18. Juli in Hamburg à 31¹/₂ pr 3 Monate und 6%.

S.R. 3538. 35 Kop. pr 28. Sept. pr St Petersburg.	3538 × 20 / 6000	= 11,793
„ 11. 79 „ Zinsen pr 18. Okt. 20 Tage		
S.R. 3550. 14 Kop. × 2	S.R. 3550 à ¹/₂ ß = 1775 ß od. B℔ 110, 94	
B℔ 7100. 28 à 32		
„ 110. 94 ab ¹/₂ ß pr SR. 1.		
B℔ 6989. 34 = B℔ 6989. 5 ß.		

b. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 1, die veränderliche B℔ 13. 2 ß. Man multiplicirt die Wechselsumme mit dem Course (Mark und Schillingen).

£ 235. 8 s. 4 d. pr London à 13. 2¹/₂.

```
        235,417
          × 13
        706251
        235417
       3060,421 = 13 B℔
         29,427 =  2 ß = 1/8
          7,357 = 1/2 „ = 1/4
   B℔  3097,205 × 16 = B℔ 3097. 3 ß. 3 ₰.
           1230
       ß 3,280 × 12
            560
       ₰ 3,360
```

c. **Devisen auf spanische Plätze.** Die feste Valuta ist p. d. oder $ 1, die veränderliche 42 ß Bco. Man vermehrt die Wechselsumme mit dem Course, wobei man die Schillinge desselben in B℔ reducirt. Die Realen verwandelt man in einen Decimalbruch der $.

$ 571. 10 R. pr Madrid ꝛc. à 43¹/₄ ß (B℔ 2. 11¹/₄ ß)

$ 571.50	à B℔ 2	=	B℔	1143. 00
„ „	à „ — 8 ß (B℔ ¹/₂) .	=	„	285. 75
„ „	à „ — 2 „ (B℔ ¹/₈) .	=	„	71. 44
„ „	à „ — 1 „ (¹/₂ v. 71, 44)	=	„	35. 72
„ „	à „ — ¹/₄ „ (¹/₄ v. 35, 72)	=	„	8. 93
			B℔	1544. 84 od. 13 ß

d. **Devisen auf portugiesische Plätze.** Die feste Valuta ist 1 Milreïs ($), die veränderliche 46 ß Bco. Man multiplicirt die $ mit 3 und hat B℔ zum Cours von 48; die Coursdifferenz unter oder über 48 rechnet man dann aus den $ den B℔ ab oder zu.

Rs. 2 : 452 $ 850 pr. Lissabon à 47½ ß pr. 1 Milrs. oder $.
$ 2452.850 × 3
B℔ 7358.55 à 48
„ 76.62 ab ½ ß pr. $ 1   2452 $ à ½ ß = 1226 ß = B℔ 76. 62.
B℔ 7281.93 = B℔ 7281. 15 ß

V. **Berechnung der Devisen nach dem Bremer Courszettel.** Bremen notirt wie Hamburg theils kurze, theils lange Sicht; feste Valuta für Berlin, Leipzig, New-York beträgt 100 Gold-ℛ. Der Cours für Wien versteht sich aber nicht in österreichischer Währung, sondern in Thalern à 1½ fl. östr. — Im Auslande liegt die feste Valuta bei folgenden Devisen: Amsterdamer pr. 250, Hamburger pr. 300, engl. und südd. Papiere pr. 100, Pariser pr. 1 Frs., bei letzteren bedeutet der Cours Groten, bei den andern Gold-ℛ.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist H. fl. 250, die veränderliche Gold-ℛ 130. Das Reductionsverfahren ist wie bei Berlin-Amsterdam.

H. fl. 2672.05 Cts. pr. Amsterdam à 128¾
× $^4/_{10}$
Gold ℛ 1068.82 à 100
„ 267.21 à 25%
„ 32.06 à 3 „
„ 8.02 à ¾ „
Gold ℛ 1376.11 = Gold ℛ 1376.8 Grt.

oder:
H. fl. 2672.05 Cts. × $^4/_{10}$
Gold ℛ 1068.82 à 100
„ 320.65 à 30%
Gold ℛ 1389.47 à 130
„ 13.36 ab 1¼%
Gold ℛ 1376.11 = Gold ℛ 1376.8 Grt.

b. **Devisen auf Hamburg.** Die feste Valuta ist B℔ 300, die veränderliche Gold-ℛ 140. Man nimmt ⅓ der Wechselsumme und hat Gold-ℛ à 100, denen man die Procente des Courses über 100 zuzieht. Etwaige ß verwandelt man in einen Decimalbruch der B℔.

B℔ 8303. 4 ß pr. Hamburg à 138⅛
8303. 25
⅓ Gold ℛ 2767. 75 à 100
„ 830. 32 à 30%
„ 221. 42 à 8 „
„ 3. 46 à ⅛ „
Gold ℛ 3822. 95 = Gold ℛ 3822. 68 Grt.

c. **Devisen auf Augsburg und Frankfurt a M.** Die feste Valuta ist Südd.-F. fl. 100, die veränderliche Gold-ℛ 52. Man halbirt die Gulden und hat Gold-ℛ à 50, denen man das, was der Cours höher ist, als Procente aus den Südd.-F. fl. genommen, zuzieht. Etwaige Kreuzer verwandelt man in einen Decimalbruch der Südd.-F. fl.

Südfl.-F. fl. 9632. 58 Xr. pr Frankfurt oder Augsburg à $52^1/_8$

oder: Südfl.-F. fl. 9632. 97 à $^1/_2$. Gold Rp. 4816. 49 à 50 58 Xr. = 0,966
" 192. 66 à $2^0/_0$ v. 9632. 97
" 12. 04 à $^1/_8$ " " " "
Gold Rp. 5021. 19 = Gold Rp. 5021. 14 Grt.

d. **Devisen auf Berlin und Leipzig.** Die feste Valuta ist Gold Rp. 100, die veränderliche Rth. 109 Crt. Man vermehrt die Wechselsumme mit 100 und dividirt das Produkt durch den Cours. Groschen und Pfennige verwandelt man in einen Decimalbruch der Thaler, oder man rechnet überhaupt 1 Groschen = $2^1/_5$ Grt. und 4 ₰ = 1 Grt.

Rp. 2377. 6 Sgr. 4 ₰ pr Berlin à $110^3/_8$

$$4 \text{ ₰} = {}^1/_3 \text{ Sgr.}, \; 6^1/_3 \text{ Sgr.} = \frac{6^1/_3}{30} \text{ Rp.} = {}^{19}/_{90} \text{ Rp.} = 0{,}21 \text{ Rp.}$$

? Gold Rp. = 2377, 21 Rp.
883 $110^3/_8$ = 100 Gold Rp.
883|1901768|2153,76 Gold Rp.
oder Gold Rp. 2153. 55 Grt.

oder: ? Gold Rp. = 2377 Rp.
883 $110^3/_8$ = 100 Gold Rp.
883|1901600 = Gold Rp. 2153.57 od. 41 Grt.
für 6 Sgr. à $2^1/_5$ Grt. " — 13 "
für 4 ₰ . . . . . " — 1 "
Gold Rp. 2153. 55 Grt.

e. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 100, die veränderliche Gold Rp. 615. Man multiplizirt die £ mit 6 und hat Gold Rp. à 600, welchen man das, was der Cours darüber ist, als Procente aus der Pfundzahl zuzieht. Vorkommende s. und d. verwandelt man in einen dreistelligen Decimalbruch der £.

£ 116. 7 s. 7 d. pr London à $613^3/_8$. 7 d. = 0,58 s. 7,58 s. = 0,379 £

£ 116,379 × 6 = Gold Rp. 698, 274 à 600
" 11, 638 à $10^0/_0$ von £ 116, 379
" 3, 491 à 3 " " " " "
" 0, 291 à $^1/_4$ " " " " "
" 0, 145 à $^1/_8$ " " " " "
Gold Rp. 713, 839 à $613^3/_8$ = Gold Rp. 713. 60 Grt.

f. **Devisen auf Paris.** Die feste Valuta ist 1 *Frc.*, die veränderliche 18 Grt. Man nimmt $^1/_4$ von den Frs. und hat Gold Rp. à 18, denen man die Coursdifferenz ab- oder zuzieht.

Frs. 6739. 92 Cts. pr Paris à $17^5/_8$ $^1/_4$ v. 6740 Frs. = 1685 Grt.
$^1/_4$ Gold Rp. 1684. 98 à 18 od. Gold Rp. 1684. 71 Grt. $^1/_8$ " " " = 843 "
35. 8 " ab $^3/_8$ Grt. pr *Frc.* 1 2528 Grt.
Gold Rp. 1649. 63 Grt. oder Gold Rp. 35. 8 Grt.

g. **Devisen auf Wien.** Die feste Valuta ist Gold Rp. 100, die veränderliche 110—150 Rth. Oe. W. à Oe. W. fl. $1^1/_2$. Die Reduktion wird durch einen Kettensatz ausgeführt.

Oe.W. fl. 3586. 73 Nkr. pr Wien à 121.
? Gold Rp. = 3586,73 Oe. W. fl.
3 = 2 Rp. Oe. W.
121 = 100 Gold Rp.
363|717346|1976,16 Gold Rp. = Gold Rp. 1976. 12 Grt.

VI. **Berechnung der Devisen nach den Coursblättern von schweizerischen Plätzen.** Basel und Zürich notiren Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, Straßburg, Turin, Leipzig, Berlin, Hamburg und Wien für 100, London für 1 Einheit in fremder Währung.

a. **Devisen auf Amsterdam, Augsburg und Frankfurt a. M.** Die feste Valuta ist H. *fl.* 100, resp. *Sdfl.-F.fl.* 100, die veränderliche *Fcs.* 214. Man verdoppelt die Gulden und hat *Fcs.* à 200, denen man das, was der Cours höher ist, als Procente aus der Guldensumme zurechnet. Etwaige Kreuzer bei Devisen auf süddeutsche Plätze verwandelt man in einen Decimalbruch der *Sdfl.-F.fl.* Beispiele:

H. *fl.* 4548. 12 *Cts.* pr Amsterdam à $212^3/_8$			
× 2		454. 81	10%
Fcs. 9096. 24 *Cts.* à 200		90. 96	2 „
		11. 37	$^1/_4$ „
„ 562. 83 „ zu $12^3/_8$%		5. 69	$^1/_8$ „
Fcs. 9659. 07 *Cts.*			

Sdfl.-F. fl. 3845. 37 *Kr.* pr Frankfurt a. M. à $211^3/_4$.		
Sdfl.-F. fl. 3845. 62 × 2		
Fcs. 7691. 24 à 200	384. 56	à 10%
	38. 46	à 1 „
„ 432. 63 zu $11^1/_4$%	9. 61	à $^1/_4$ „
Fcs. 8123. 87 *Cts.*		

b. **Devisen auf Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, Strassburg und Turin.** Man zieht die Procente über oder unter 100 der Wechselsumme zu oder ab.

Fcs. 2176. 85 *Cts.* pr Paris à $100^1/_4$ und	*L.* 1862. 70 *Cts.* pr Turin à $99^3/_4$
„ 5. 44 „ zu $^1/_4$%	„ 4. 65 „ ÷ $^1/_4$%
Fcs. 2128. 29 *Cts.*	*Fcs* 1858. 05 *Cts.*

c. **Devisen auf Berlin und Leipzig.** Die feste Valuta ist *Thlr.* 100, die veränderliche *Fcs.* 375. Man multiplizirt die Thaler mit $3^3/_4$ und hat *Fcs.* à 375, denen man die Coursdifferenz als Procente von der Thalersumme ab- oder zuzieht. Allenfallsige Groschen verwandelt man in einen Decimalbruch der Thaler.

Thlr. 2094. 27 *Sgr.* 7 ₰ pr Berlin à $376^1/_2$.	
oder: *Thlr.* 2094. 92 × $3^3/_4$	7 ₰ = 0,58 *Sgr.* 27,58 *Sgr.* = 0,919 *Thlr.*
Fcs. 6284. 76 à 3	
„ 1571. 19 + $^1/_4$ von 6284. 76 oder $^3/_4$ von 2094. 92	
Fcs. 7855. 95 à 375	
„ 20. 95 à 1%	
„ 10. 47 à $^1/_2$ „	
Fcs. 7887. 37 *Cts* à $376^1/_2$	

d. **Devisen auf Hamburg.** Feste Valuta ist B*M* 100, veränderliche *Fcs.* 190. Man verdoppelt die B*M* und hat *Fcs.* à 200, wovon man die Coursdifferenz als Procente aus der B*M*-Summe abrechnet. Schillinge verwandelt man in einen Decimalbruch der B*M*.

Bℱ 1109. 14 ß ℘ Hamburg à 188¾.   14 ß = ¹⁴⁄₁₆ *Bℱ* = ⅞ = 0,87

1109. 87 × 2	110. 99 à 10%
Frs. 2219. 74 à 200	11. 10 à 1 „
„ 124. 86 ab 11¼%	2. 77 à ¼ „
Frs. 2094. 88 *Cts.* à 188¾	

e. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 1, die veränderliche *Frs.* 25. Man reduzirt £ 1 = *Frs.* 25, 1 s. = *Frs.* 1¼, 1 d. = 10½ *Cts*, und rechnet die Coursdifferenz über oder unter 25 aus den £, und aus den s. nach Verhältniß, den *Frs.* zu oder ab; oder man bringt die s. und d. auf einen dreistelligen Decimalbruch der £ und multiplizirt die Wechselsumme mit dem Cours.

£ 118. 13 s. 7 d. ℘ London à 25,08½.

£ 118 × 25 (od. ¼ v. 11800)	oder: 7 d. = 0,58 s. 13,85 s. = 0,679 £
Frs. 2950. —	also 118,679 × 25,08½
„ 16. 25 *Cts.* für 13 s. à *Frs.* 1¼	2966. 98 à 25 (¼ v. 11867,9)
„ 0. 73 „ „ 7 d. à 10½ *Cts.*	9. 49 à 0,08 oder 8% v. 118,679
Frs. 2966. 98 *Cts.* à 25	0. 59 à 0,00½ oder ½ „ „
„ 9. 44. „ für £ 118 à 8 *Cts.*	*Frs.* 2977. 06 *Cts.*
„ 0. 59. „ „ „ 118 à ½ „	
„ 0. 05. „ „ s. 13 à 8½ *Cts.* ℘ £ 1	
Frs. 2977. 06 *Cts.*	

f. **Devisen auf Wien.** Die feste Valuta ist Oe. W. *fl.* 100, die veränderliche *Frs.* 180 — *Frs.* 250. Man verdoppelt die Oe. W. *fl.* und hat *Frs.* à 200, denen man die Coursdifferenz als Procente aus der Guldensumme ab- oder zuzieht.

Oe. W. *fl.* 2831. 96 *Nkr.* ℘ Wien à 195 und à 227¼.

Oe. W. *fl.* 2831. 96 × 2	Oe. W. *fl.* 2831. 96 × 2
Frs. 5663. 92 à 200	*Frs.* 5663. 92 à 200
„ 141. 60 ab 5% v. 2832	„ 707. 99 à 25% (¼ v. 2831. 96)
Frs. 5522. 32 *Cts.*	„ 56. 64 à 2 „
	„ 7. 08 à ¼ „
	Frs. 6435. 63 *Cts.*

IV. Effekten- (Staatspapiere- und Aktien-) Rechnung.

Die Staatspapiere und Aktien haben, wie schon früher erwähnt, veränderliche Course, welche durch Courszettel bekannt gemacht werden. Die Effektenrechnung befaßt sich nun mit der Werthberechnung dieser Kreditpapiere in Bezug auf ihren Cours und auf ihre Verzinsung. In der Regel muß der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen vom letzten Zahlungstermine an bis zum Tage des Kaufes mit bezahlen, weil ihm der Coupon für den nächsten Termin übergeben wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so zieht er die Zinsen vom Tage des Kaufes bis zum Zins-Termine vom Betrage des Papiers ab. Die Zinsen werden nicht vom Courswerth, sondern vom Nominalwerth der Effekten berechnet.

Der Cours dieser Werthpapiere ist entweder in Procenten ausgedrückt oder versteht sich für das Stück; im ersteren Falle wird bei der Berechnung das Nominalkapital mit dem Course multiplicirt, und das Produkt durch 100 dividirt, oder um die Procente vermehrt oder vermindert, je nachdem der Cours über oder unter 100 steht. Ist der Cours für das Stück notirt, so ist blos die Stückzahl mit dem Course zu multipliciren. Die Zinsen werden immer für den Nennwerth, nicht für den Courswerth, und zu dem Zinsfuß des betreffenden Papiers berechnet; der Tag des Verkaufs wird theils mitgerechnet, theils nicht; jeden Monat rechnet man aber zu Tagen. — Das Verfahren der Zinsenberechnung ist gleich jenem der Wechsel-Discontoberechnung.

Diejenigen Werthpapiere, welche auf eine fremde Währung lauten, werden zu gewissen Normen in die inländische Währung reducirt. Die Reductions-Normen sind durch Börsen-Usance bestimmt. Wir werden weiter unten diese Normen bei jedem einzelnen Börsenplatz angeben. Die Zinsen jener Papiere werden entweder eben so wie das Kapital reducirt, oder ihre Berechnung erfolgt nach einer besonderen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer. Wir können zwar wegen Raummangels nicht die Berechnungsart jedes einzelnen Papieres zeigen, wählen aber solche Beispiele, die auch für die Berechnung der andern, nicht aufgeführten Werthpapiere maßgebend sind.

I. Effektenberechnung nach dem Berliner und Leipziger Courszettel.

Berlin notirt alle preuß. Fonds in Thalern für 100 Thlr. Nennwerth; östr. Obligationen und Kreditaktien sowie östr. Loose (mit Ausnahme der 100 fl.-Loose, welche pr Stück in Thalern notirt werden) in Thalern für 150 fl. Nennwerth; andere ausländische Loose pr Stück in Thalern; polnisches Papier in Thalern für 600 fl. poln. Währung; die übrigen ausländischen Fonds für 100 Einheiten des Nominalwerthes in der Nominalwährung; die preuß. und ausländischen Bankaktien ebenfalls in Procenten, mit Ausnahme der Genfer Kreditaktien, welche in Thalern pr Stück notirt werden, und der bereits genannten östr. Kreditaktien. Die vielen in- und ausländischen Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Aktien werden nach Procenten vom Nominalwerth, die östr.-französ. Staatsbahn-Stammaktien jedoch in Thalern und die Prioritätsaktien davon in Franken pr Stück notirt. Der Käufer hat dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage des Bezugs besonders zu vergüten. Bei Geschäften in Aktien, die blos Dividende, also keine bestimmten Zinsen tragen, setzt die Börse eine Zinsenvergütung fest, welche sich nach der Höhe der letzten Dividenden-Zahlung richtet. Dieser sog. Börsenzinsfuß findet sich nebst dem Termin, von welchem er läuft, genau verzeichnet und wird bei fremder Währung gleich den Zinscoupons reducirt, nämlich: Rußland: £ 1 = ℛℓ. $6^3/_4$; *S.R.* 93 = ℛℓ. 100. Polen: fl. 6 = ℛℓ. 1, von den Zinsen werden 5% in Abzug gebracht. Oesterreich: fl. 150 = ℛℓ. 100, die Zinsen werden häufig auch nach dem Wiener Wechsel-Cours berechnet. Sardinien: £ 1 = ℛℓ. $6^3/_4$. Hamburg und Schweden: *B*ℳ 2 = ℛℓ. 1. Dänemark: £ 1 = ℛℓ. $6^3/_4$. Süddeutschland 52½ *fl.-F.* fl. 7 = ℛℓ. 4. — Leipzig notirt alle sächs. und preuß. Fonds in Procenten; östr. Obligationen gleich Berlin in Thalern für 150 fl. Nenn-

werth; Zinsenberechnung der Metalliques zum kurzsichtigen Wechselcourse auf Wien, jene der National-Anleihe à 2 Thlr. pr. 3 fl. östr., welches Verhältniß auch in Berlin vornehmlich nur bei der National-Anleihe benutzt wird; östr. Loose sowie die vielen Eisenbahn- und Bankaktien werden nach Procenten notirt; alle Notirungen ausschließlich Zinsen. — Beispiele:

Am 18. Januar wurden in Berlin ℛ 3000. — 4½% freiwillige Staats-Anleihe von 1848 à 99¾ mit Coupon vom 1. Oktober verkauft, wie viel wird dafür bezahlt?

ℛ 3000. — 4½% Staats-Anleihe à 99¾, Zinsen vom 1. Oktober.
„ 7. 15 Sgr ÷ ¼%
ℛ 2992. 15 Sgr
„ 40. 4 „ Zinsen 107 Tage,
ℛ 3032. 19 Sgr

$$\frac{3000 \times 107}{8000} = \frac{321}{8} = 40{,}125 \text{ ℛ}$$
30
3,750

In Leipzig am 1. Dezember à 93½:

ℛ 2000. — 4% königl. sächs. Staatspapiere von 1847 mit Zinsen v. 1. Okt.
„ 130. — ab 6½%
ℛ 1870. —
„ 13. 17 Ngr Zinsen 61 Tage,
ℛ 1883. 17 Ngr

$$\frac{2000 \times 61}{9000} = \frac{122}{9} = 13{,}555$$

Am 15. Januar in Berlin à 83¾ mit Zinsen vom 1. Novbr.:

ℛ 1600. — 3½% Kurm. Schuldverschr.
× 83¾ : 100
ℛ 1340. —
„ 11. 15 Sgr Zinsen 74 Tage,
ℛ 1351. 15 Sgr

$$\frac{\overset{4}{1600} \times 74}{\underset{30}{12000}} = \frac{296}{30} = 9.866 \text{ à } 3\%$$
1.644 + ⅙
11.510 à 3½%

Am 20. Sept. in Leipzig à 205, Zinsen à 4%, am 1. April und 1. Oktober:

ℛ 500 — 5 St. Leipzig-Dresdener Eisenbahnaktien.
× 205 : 100
ℛ 1025. — Ngr
„ —. 17 „ ab Zinsen für 10 Tage, da der Verkäufer den am 1. Oktober fälligen Coupon zurückbehält.
ℛ 1024. 13 Ngr

$$\frac{500 \times 10}{9000} = 0,\ 55$$

Am 27. Oktober in Leipzig:

C. fl. 3000. — 5% österr. National-Anleihe à 83¾ mit Coup. v. 1. Okt.
× 83¾ : 100
C. fl. 2512. 50
„ 11. 25 Zinsen 27 Tage
C. fl. 2523. 75
„ 841. 25 ab ⅓ (fl. 150 = ℛ 100)
ℛ 1682. 50 = ℛ 1682. 15 Ngr —.

$$\frac{3000 \times \overset{3}{27}}{\underset{8}{7200}} = \frac{90}{8} = 11,\ 25$$

Man kann auch das Nominalkapital reduciren, z. B.:

C. fl. 3000. — 5% österr. National-Anleihe à 83¾, Zinsen vom 1. Okt.
„ 1000 ab ⅓ (fl. 150 = ℛ 100)
ℛ 2000. —
× 83¾ : 100
ℛ 1675. —
„ 7. 15 Ngr Zinsen für 27 Tage,
ℛ 1682. 15 Ngr

$$\frac{\overset{5}{2000} \times 273}{\underset{82}{7200}} = \frac{15}{2} = 7,\ 5$$

Am 20. August in Berlin:

C. fl. 2000. — 5% österr. Metalliq. à $79\frac{1}{2}$ mit Coup. v. 1. Juni. Cours auf Wien à 97.
„ 410. — ÷ $20\frac{1}{2}$%
C. fl. 1590. —
„ 530. — ÷ $\frac{1}{3}$ (fl. 150 = Thlr. 100)
Thlr. 1060. —
„ 14. 6 Sgr. Zinsen 79 Tage à 97,
Thlr. 1074. 6 Sgr.

$$\frac{2000 \times 79}{7200} = \frac{395}{18} = \text{fl. } 21.94.$$

fl. 21.94.
„ 7.31 ÷ $\frac{1}{3}$
Thlr. 14.63 à 100
„ 0.44 ÷ 3%
Thlr. 14.19 à 97

Am 17. November in Berlin:

£ 200. — 5% russ.-engl. Anleihe à $109\frac{1}{4}$, Zinsen v. 1. Sept.
× $6\frac{3}{4}$
Thlr. 1350. —
„ 124. 26 Sgr. + $9\frac{1}{4}$%
Thlr. 1474. 26 Sgr.
„ 14. 8 „ Zinsen 76 Tage
Thlr. 1489. 4 Sgr.

$$\frac{1350 \times 7619}{7200} = \frac{57}{4} = \text{Thlr. } 14\frac{1}{4}$$

Am 25. September in Berlin:

fl. 9000. — 5% poln. Certifikate Lit. A. à $92\frac{1}{2}$, Zinsen v. 1. Juli.
$\frac{1}{6}$ Rbl. 1500. — (fl. 600 = Rbl. 100)
„ 112. 15 Sgr. ab $7\frac{1}{2}$%
Rbl. 1387. 15 Sgr.
„ 16. 19 „ Zinsen 84 Tage,
Rbl. 1404. 4 Sgr.

$$\frac{1500 \times 847}{67200} = \frac{105}{6} = 17.\ 50 \text{ Rbl.}$$

0. 87 ab 5%
Rbl. 16. 63

II. Effektenberechnung nach dem Frankfurter und Augsburger Courszettel.

Frankfurt a. M. notirt die Obligationen nach Procenten, d. h. der Cours gibt an, welche Summe der Nominalwährung für 100 Einheiten des Nominalbetrages zu berechnen ist; Courswerth und Zinsen müssen dann jedesmal nach den gebräuchlichen Reductionsnormen, die selbst an gleichnamigen Papieren sehr oft verschieden sind und eben so oft von den wirklichen Werthverhältnissen abweichen, in die süddeutsche Währung umgewandelt werden. — Die Notirungen der Loose und Aktien sind sehr verwickelter Natur. Die bayr. und hess.-darmst. Bankaktien, die Taunus-Eisenbahn- und Elisabeth-Eisenbahn-Aktien, die südd. (Darmst. Zettel-), sowie die span. Credit- und Industrie-Bank-Aktien, die preuß., bad., kurhess., hessendarmst., nass., schaumburg-lipp., schwed., sard., Ansbacher und Vereinsloose werden pr. Stück in der Nominalwährung notirt, der Courswerth und die bei den verzinslichen Papieren zu berechnenden Zinsen müssen also auch in die südd. Währung umgerechnet werden. — Die Course der österr. National- und österr. Credit-Bank-, sowie der österr.-französ. Staatseisenbahn-Aktien, auch der österr. 100 fl.-Prämien- und Lüttticher-Loose verstehen sich pr. Stück in Gulden südd. Währung, so daß also hier nur die Zinsen reducirt werden müssen. — Die Hamburger 100-Mark-Banko-Loose werden pr. Stück in preuß. Thalern notirt, welche à $1\frac{3}{4}$ fl. gerechnet werden. — Alle andern Aktien und Loose werden wie die Obligationen nach Procenten der Nominalwährung notirt, Courswerth und etwaige Zinsen also in südd Währung reducirt, und zwar nach folgenden festen Verhältnißzahlen. Oesterreich: Oe. W. fl. 6 = 24fl.-F. fl. 7, C. fl. 5 = 24fl.-F. fl. 6, £ 10 = 24fl.-F. fl. 121, und £ 10 = 24fl.-F. fl. $116\frac{2}{3}$, *L. austr.* 1 = 24 Kr.; Preußen

ꝛc.: Rthl. 1 = 52½ fl.-F. fl. 1¾; Rußland: £ 1 = 52½ fl.-F. fl. 12, R.S. 1 = 52½ fl.-F. fl. 2; Polen: fl. 6 = 105 Xr.; Spanien: 1 Piaster = 52½ fl.-F. fl. 2½; Holland: H.fl. 100 = 52½ fl.-F. fl. 100; Belgien und Schweiz: Frs. 1 = 28 Xr.; Sardinien: £ 1 = 52½ fl.-F. fl. 12, L. sard. 1 = 28 Xr.; Toskana: L. tosc. 1 = 24 Xr.; Nordamerika $ 1 = 52½ fl.-F. fl. 2½. Augsburg notirt in derselben Weise wie Frankfurt a. M.: bayer., östr. und würtemb. Obligationen, sowie St. Galler Credit- und östr.-franz. Eisenbahn-Aktien nach Procenten; darmst. und bad. Loose, sowie bayer. und östr. Bank-, östr. Credit- und östr. Donaudampfschiff-Aktien per Stück in fl. südd. Außerdem werden verschiedene Industrie-Aktien, besond. der zahlr. Augsburger und bayer. Spinnerei- oder Weberei-Etablissements in Procenten und südd. Gulden notirt. — Die laufenden Zinsen werden wie in Frankfurt a. M. dem Käufer bis zum Verfalltage al pari resp. nach den üblichen Reductionsnormen vergütet. — Beispiele:

Am 21. Januar in Frankfurt a. M., Augsburg oder München:

52½ fl.-F. fl. 4000. — 4½% bayer. Staatsoblig. à 101½, Coup. v. 1. Dezbr.
" 60. — + 1½%
52½ fl.-F. fl. 4060. —
" 25. — Zinsen 50 Tage,
52½ fl.-F. fl. 4085. —

$$\frac{4000 \times 50}{8000} = fl.\ 25$$
(Kürzung: 2)

Am 17. Oktober in Frankfurt a. M., Augsburg oder München:

3 Stück bayr. Bankaktien zu 52½ fl.-F. fl. 500 à 611½, mit Zinsen à 3% v. 1. Juli.
611½ × 3
52½ fl.-F. fl. 1834. 30 Xr.
" 13. 15 " Zinsen v. fl. 1500. 106 Tage
52½ fl.-F. fl. 1847. 45 Xr.

$$\frac{1500 \times 106}{12000} = \frac{106}{8} = 13{,}25$$
(Kürzung: 8)

Am 9. Mai in Frankfurt a. M.:

4 Stck. Ludwigsh.-Bexbacher Eisenbahn-Aktien zu fl. 500 à 154½, Zinsen à 4% vom 1. Januar.
52½ fl.-F. fl. 2000. — Nominalkapital,
" 1090. — 54½% Agio,
52½ fl.-F. fl. 3090. —
" 28. 27 Xr. Zinsen von fl. 2000. 128 Tage.
52½ fl.-F. fl. 3118. 27 Xr.

$$\frac{2000 \times 128}{9000} = \frac{256}{9} = 28,\ 444.$$

Am 20. April in Frankfurt a. M.:

fl. 1500. — 5% österr. Metall. à 88¾, mit Coupons vom 1. Januar.
" 300. — zu ⅕ (fl. 5 = 52½ fl.-F. fl. 6)
52½ fl.-F. fl. 1800. —
" 202. 30 Xr. ab 11¼%
52½ fl.-F. fl. 1597. 30 Xr.
" 27. 15 " Zinsen vom 1. Januar 109 Tage,
52½ fl.-F. fl. 1624. 45 Xr.

$$\frac{109 \times 1800}{7200} = 27{,}25.$$
(Kürzung: 4)

Am 13. Mai in Frankfurt a. M.

£ 500 5% österr. Metall. v. Jahre 1852 à 90⅛ mit Zinsen v. 1. Januar.
52½ fl.-F. fl. 6050. — à 121 (£ 10 = 52½ fl.-F. fl. 121)
" 597. 26 ab 9⅞%
52½ fl.-F. fl. 5452. 34 Xr.
" 110. 55 " Zinsen 132 Tage,
52½ fl.-F. fl. 5563. 29 Xr.

$$\frac{6050 \times 132\ \ 11}{7200} = \frac{6655}{60} = 110{,}92.$$
(Kürzung: 60)

Am 28. Februar in Frankfurt a. M.:

L. 6000. — 5% lombard. Anleihe à 91¾ mit Coup. vom 1. Dezember.

× $^{4}/_{10}$ (*L.* 1 = 24 *Xr.* also *fl.* $^{4}/_{10}$)

52½ fl.-F. *fl.* 2400. —

„ 198. — ab 8¼% $\frac{2400 \times 89}{7200\ 3} = 29{,}666.$

52½ fl.-F. *fl.* 2202. —

„ 29. 40 *Xr.* Zinsen 89 Tage,

52½ fl.-F. *fl.* 2231. 40 *Xr.*

Am 31. August in Frankfurt a. M.:

Thlr. 2300. — 3½% preuß. Staatsschuldscheine à 83½, Zinsen vom 1. Juli.

× 1¾ $\frac{4025 \times 60}{12000} = \frac{4025}{200}$ = 20, 125 à 3%

52½ fl.-F. *fl.* 4025. — 200 3, 354 + ⅙

„ 664. 7 *Xr.* ab 16½% 23, 479 à 3½%

52½ fl.-F. *fl.* 3360. 53 *Xr.*

„ 23. 29 „ Zinsen 60 Tage,

52½ fl.-F. *fl.* 3384. 22 *Xr.*

Am 11. März in Frankfurt a. M.:

3 Stück österr. Nat.-Bank-Aktien à 1096 *pr* Stck. Zinsen 3% vom 1. Januar.

× 1096 $\frac{3\ 3600 \times 70}{12000} = 21$ *fl.*

52½ fl.-F. *fl.* 3288. —

„ 21. — Zinsen von *fl.* 3000 oder 52½ fl.-F. *fl.* 3000 70 Tage,

52½ fl.-F. *fl.* 3309. —

Am 21. Februar in Frankfurt a. M.:

5 Stck. österr. Credit-Bank-Aktien zu Oe.W. *fl.* 200 à 273½ *pr* Stck. Zinsen 5% vom 1. Januar.

× 273½ $\frac{1000 \times 50}{7200} = \frac{500}{72} =$ Oe. W. *fl.* 6.94 *Nkr.* (Oe. W. *fl.* 6 = 1.16 + ⅙ 52½ fl.-F. *fl.* 7)

52½ fl.-F. *fl.* 1367.30 *Xr.*

„ 8. 6 „ Zins. v. Oe.W. *fl.* 1000 50 T. 52½ fl.-F. *fl.* 8.10

52½ fl.-F. *fl.* 1375.36 *Xr.*

Am 21. Januar in Frankfurt a. M.:

2 Stck. 5% österr.-frz. Staatsb.-Akt. zu *Frs.* 500. à 290 *pr* Stck. Zins. v. 1. Jan.

× 290 $\frac{1000 \times 205}{7200\ 18} = \frac{50}{18} =$ *Frs.* 2.78 *Cts.* à 28 *Xr.* = *fl.* 1.18.

52½ fl.-F. *fl.* 580. —

„ 1. 18 *Xr.* Zinsen von *Frs.* 1000 à 28 *Ngr.*; 20 Tage,

52½ fl.-F. *fl.* 581. 18 *Xr.*

III. Effektenberechnung nach dem Wiener Courszettel.

An den österreichischen Börsen dürfen fremde Effekten nicht verkauft werden, weshalb man für solche auch keine Course notirt. Die Course der Staatspapiere verstehen sich in neuer Währung für 100 *fl.* Nominalwerth; die Aktien und Privatloose *pr* Stück; die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen für 100 *fl.* Nennwerth, mit Ausnahme der österr.-französ. Staatsbahn- und Südbahn-Prioritäten, welche *pr* Stück notirt werden. Bei der Berechnung der österreichischen Werthpapiere müssen die Zinsen bei allen Effekten, die auf Conventions-Münze lauten, à 105 in österreich. Währung umgewandelt werden. Von den Zinsen der Staatspapiere, mit Ausnahme der im Auslande zu ver-

zinsenden, kommen 7% Einkommensteuer in Abzug. Bei Schuldverschreibungen, deren Zinsen effektiv in Silber zahlbar sind, und zu welchen jene aus dem National-Anlehen von 1854, aus dem Anlehen vom Jahre 1851 Serie B., aus der Coupons-Convertirung (5% Metalliques), und das lombardisch-venetianische Anlehen vom Jahre 1850 gehören, müssen die Zinsen um das allenfallsige Silber-Agio erhöht werden. — Der Verkaufstag wird bei der Zinsenberechnung nicht mitberechnet. — Beispiele:

Am 11. März in Wien:
Oe.W. fl. 4000. — 5% Anleihe in österr. W. à 73,50 mit Coup. v. 1. Jan.

× 73½ : 100
Oe.W. fl. 2940. —
" 36.17 Nkr. Zinsen 70 Tage,
Oe.W. fl. 2976.17 Nkr.

$\frac{\overset{5}{4000} \times 70}{\underset{9}{7200}} = \frac{350}{9} =$ Oe.W. fl. 38.888
" 2.722 ÷ 7% Steuer.
Oe.W. fl. 36.166

Am 21. Oktober in Wien:
C. fl. 2000. — 5% National-Anleihe von 1854 à 78½, Zinsen vom 1. Juli, Silber-Agio 12½%

× 78½ : 100
Oe.W. fl. 1570. —
" 33. 57 Nkr. Zinsen 110 Tage,
Oe.W. fl. 1603. 57 Nkr.

$\frac{\overset{5}{2000} \times 110}{\underset{18}{7200}} = \frac{550}{18} =$ C. fl. 30,56 C.-Mze. Silber
1,53 + 5% (100 = 105)
OeW. fl. 32,09 in Silber
4,01 + 12½% Agio
Oe.W. fl. 36,10 in Banknoten
2,53 ÷ 7% Steuer
Oe.W. fl. 33,57 Nkr.

Am 13. Februar in Wien:
C. fl. 2500. — 5% Metalliques à 71, Coup. v. 1. Januar in Banknoten.

× 71 : 100
Oe.W. fl. 1775. —
" 14. 24 Nkr. Zinsen 42 Tage,
Oe.W. fl. 1789. 24 Nkr.

$\frac{2500 \times \overset{7}{42}}{\underset{12}{7200}} = \frac{175}{12} =$ C. fl. 14, 58 in C.-M.
—, 73 + 5%
Oe.W. fl. 15, 31 Nkr.
" 1, 07 " ÷ 7% Steuer
Oe.W. fl. 14, 24 Nkr.

Am 1. Oktober in Wien:
C. fl. 3000. — 5% Pfandbriefe der National-Bank à 96. 20, Zinsen vom 1. Juli.

× 96⅕ : 100
Oe.W. fl. 2886. —
" 39. 38 Nkr. Zinsen 90 Tage,
Oe.W. fl. 2925. 38 Nkr.

$\frac{3000 \times 90}{\underset{8}{7200}} = \frac{300}{8} =$ C. fl. 37, 50 C.-M.
1, 88 + 5%
Oe.W. fl. 39, 38
(C. fl. 100 = Oe.W. fl. 105)

Am 26. Februar in Wien:
8 Stück Nationalbank-Aktien à 898 pr. Stck., Zinsen 3% vom 1. Januar.

× 898
Oe.W. fl. 7184. —
" 38. 50 Nkr. Zinsen v. C. fl. 8000. 55 Tage,
Oe.W. fl. 7222. 50 Nkr.

$\frac{\overset{2}{8000} \times 55}{\underset{3}{12000}} = \frac{110}{3} =$ C. fl. 36, 67 C.-M.
1, 83 + 5%
Oe.W. fl. 38, 50 Nkr.

— Die Zinsen betragen pr. Stück und pr. Tag 5 Kr. C.-M. oder 8¾ Nkr. Man kann daher auch nur die Zinstage mit der Anzahl der Aktien, und das Produkt mit 8¾ multiplizieren. Vorstehendes Beispiel:

55 × 8 = 440 × 8¾ = 3850 Nkr. = Oe.W. fl. 38. 50 Nkr.

Am 3. Juli in Wien:

10 Stück Aktien der Kredit-Anstalt zu Oe.W. fl. 200 à 205 pr Stck. Zinsen 5% vom 1. Januar.

× 205
Oe.W. fl. 2050. —
„ 50. 56 Nkr. Zinsen 182 Tage,
Oe.W. fl. 2100. 56 Nkr.

$$\frac{2000 \times 182}{7200} = \frac{3640}{72} = 50,555$$

Am 2. November in Wien:

5 Stück Aktien der Kais.-Ferd.-Nordbahn à C. fl. 1000 à 1824; Zinsen 5% v. 1. Juli.

× 1824
Oe.W. fl. 9120. —
„ 88. 23 Nkr. Zinsen 121 Tage,
Oe.W. fl. 9208. 23 Nkr.

$$\frac{5000 \times 121}{7200} = \frac{6050}{72} = \text{C. fl. } 84.\ 03 \text{ C.-M.}$$
4. 20 + 5%
Oe.W. fl. 88. 23

Am 1. April in Wien:

8 Stück Staatsbahn-Aktien zu C. fl. 200 oder Frs. 500 à 258. 80 Zinsen 5% vom 1. Januar.

× 258. 80
Oe.W. fl. 2070. 40 Nkr.
„ 21. — „ Zinsen 90 Tage,
Oe.W. fl. 2091. 40 Nkr.

$$\frac{1600 \times 90}{7200} = \frac{160}{8} = \text{C. fl. } 20.\ —$$
8
1. — 5%
Oe.W. fl. 21. —

IV. Effektenberechnung nach dem Hamburger Courszettel.

Hamburg notirt durchgängig nach Procenten und zwar in der Nominalwährung der Effekten; nur die kurhess. Loose werden pr Stück in Mark Banko, und die östr.-franz. Staatsbahn-Aktien pr Stück in Franken notirt.

Die Reductionsnormen fremder Effekten sind: Alle in £ lautende Fonds werden zum Course von Bℳ 14 pr £ 1 reducirt; holl. à H. fl. 35 = Bℳ 40; belgische à Frs. 185 = Bℳ 100; russische à 36 ß B⁰ pr S.R. 1; die in preuß. Cour. lautenden Fonds und Eisenbahn-Effekten à Rth. 150 pr Bℳ 300; amerik. zu $49\frac{1}{2}$ ß pr Doll. 1; span. inländ. Bℳ 3 pr Piaster 1; holst. und dän. Eisenb.-Aktien Bℳ 3 pr Rth. 1 Species; österr. Papiere Oe. W. fl. oder C. fl. 75 = Bℳ 100; österr.-franz. Staats-Aktien und Prioritäten: Frs. 186 = Bℳ 100. Der Kauftag wird bei den Zinsen mitberechnet z. B.

Am 26. Juli in Hamburg:

Rth. 1500. — $4\frac{1}{2}$% preuß. Staats-Anleihe à $99\frac{1}{4}$ mit Coup. vom 1. April.

à 150 Bℳ 3000. —
„ 22. 8 ß ab $\frac{3}{4}$%
Bℳ 2977. 8 ß
„ 43. 8 „ Zinsen von 116 Tagen,
Bℳ 3021. — ß

$$\frac{3000 \times 116}{8000} = \frac{348}{8} = 43.\ 8.$$

Am 27. December in Hamburg:

C. fl. 3000 — 5% österr. National-Anleihe à $62\frac{1}{2}$ mit Coup. vom 1. Oktober.

1000. — + $\frac{1}{3}$ (C. fl. 75 = Bℳ 100)
Bℳ 4000. — × $62\frac{1}{2}$: 100
Bℳ 2500. —
„ 48. 5 ß Zinsen 87 Tage,
Bℳ 2548. 5 ß

$$\frac{4000 \times 87}{7200} = \frac{3480}{72} = \text{B}ℳ\ 48.\ 5\ ß$$

Am 22. April in Hamburg:

£ 300. — 5% russ.-engl. Anleihe à $102\frac{1}{4}$ mit Coup. vom 1. März.

à 14 Bℳ 4200. —
„ 94. 8 β $2\frac{1}{4}$%
Bℳ 4294. 8 β
„ 30. 5 „ Zinsen 52 Tage,
Bℳ 4324. 13 β

$$\frac{\overset{7}{\cancel{4200}} \times \cancel{52}\ 13}{\underset{\cancel{12}\ 3}{\cancel{7200}}} = \frac{91}{3} = 30\tfrac{1}{3}\ \text{Bℳ}$$

Am 1. März in Hamburg:

$ 2400. — 3% span.-inl. Obligationen à $42\frac{1}{2}$, Zinsen vom 30. December.
× 3
Bℳ 7200. — × $42\frac{1}{2}$: 100
Bℳ 3060. —
„ 37. 3 β Zinsen 62 Tage,
Bℳ 3097. 3 β

$$\frac{\overset{6}{\cancel{7200}} \times 62}{\underset{10}{\cancel{12000}}} = 37{,}2\ \text{Bℳ}$$

Am 20. Januar in Hamburg:

2 Stück Frcs. 100. 3% österr.-frz. Staatsb.-Prior.-Oblig. à 276 mit Zinsen vom 1. September.

276 × 2 = Frcs. 552. —
„ 11. 67 Cts. Zinsen 140 Tage,
Frcs. 563. 67 Cts. à Frcs. 186 pr. Bℳ 100 = Bℳ 303. 1 β

$$\frac{\cancel{1000} \times 140}{\cancel{12000}} = 11.\ 67.$$

Am 12. Februar in Hamburg:

$ 2000. — 6% Nordamerikan. Obligat. à $89\frac{1}{2}$ mit Coup. vom 1. Januar.
„ 210. — ab $10\frac{1}{2}$%
$ 1790. —
„ 14. — Zinsen 42 Tage,
$ 1804. — × 3 ($ 1 = $49\frac{1}{2}$ β)
Bℳ 5412. — à 48 β
„ 169. 2 β à $1\frac{1}{2}$ β
Bℳ 5581. 2 β

$$\frac{\cancel{2000} \times 42}{\underset{3}{\cancel{6000}}} = 14.$$

Aktien, die nicht voll eingezahlt sind (**Interimsaktien**, **Quittungsbogen**, **Promessen**), werden entweder pr Stück oder in Procenten für den vollen Nennwerth, oder auch, wie in Wien, pr Stück für den eingezahlten Betrag notirt. In den beiden ersten Fällen findet bei der Berechnung das bisher gelehrte Verfahren statt; vom Resultate ist jedoch der noch einzuzahlende Betrag in Abzug zu bringen, außerdem werden allenfallsige Zinsen für das eingezahlte Kapital berechnet. Versteht sich der Cours pr Stück für den eingezahlten Betrag, so wird das Resultat durch die einfache Multiplication des Courses mit der Stückzahl gefunden. Beispiele:

25. Januar in Frankfurt a. M.:

SWfl.-F.fl. 10000. — $4\frac{1}{2}$% bayer. Ostbahn-Aktien mit 30% Einzahlung à $100\frac{1}{2}$, Zinsen vom 1. Januar.
„ 50. — $\frac{1}{2}$% Agio,
SWfl.-F.fl. 10050. —
„ 7000. — ab noch einzuzahlende 70% von SWfl.-F.fl. 10000
SWfl.-F.fl. 3050. —
„ 9. — Zins. 24 Tage auf einbez. SWfl.-F.fl. 3000 $\frac{\cancel{3000} \times \cancel{24}\ 3}{\cancel{8000}} = 9.$
SWfl.-F.fl. 3059. —

Am 1. Juli in Köln oder Berlin:

30 Stück Agrippina-Aktien à Thlr. 500 mit 20% Einzahlung à 128 Zinsen 4% vom 1 Januar.

Thlr. 15000. — à 128
Thlr. 19200. —
„ 12000. — ab nicht eingezahlte 80%.
Thlr. 7200. —
„ 60. — Zinsen auf eingezahlte Thlr. 3000. 6 Mte.
Thlr. 7260. —

Am 21. August in Wien:

10 Stück Galiz. Carl-Ludw.-Bahn-Aktien zu C.fl. 200 mit 30% Einzahlung à 67, Zinsen 5% vom 1. Juli.

× 67
Oe. W.fl. 670. —

$$\frac{600 \times 50}{\frac{7200}{12}} = \frac{50}{12} = 4.\ 17\ \text{C.fl.C.-M.}$$
0. 21 + 5%
Oe. W. fl. 4. 38 Nkr.

„ 4. 38 Nkr. Zinsen auf eingezahlte C.fl. 600. 50 Tage,
Oe. W.fl. 674. 38 Nkr.

Die Berechnung der französischen Staatspapiere (Inscriptionen) weicht von dem bisher gelehrten Verfahren wesentlich ab, indem es sich bei Geschäften mit denselben nicht um den Kauf eines Nominal-Kapitals, sondern um das Quantum jährlicher Zinsen, oder um die Rente, die sich der Käufer verschaffen will, handelt. Der Cours der französischen Rente zeigt an, wieviel Frs. man geben muß, um sich 4½, 4 oder 3 Frs. jährliche Zinsen zu verschaffen. Wenn nun z. B. 4½% Rente 95, 25 notirt ist, so heißt dies, man muß ein Kapital von Frs. 95, 25 Cts anlegen, um eine jährliche Rente von Frs. 4½ vom Staate vergütet zu erhalten. Um nun den Preis oder das Anlagekapital für eine gewisse Rente zu finden, multiplizirt man die Summe der Rente mit dem Course, und dividirt das Produkt durch den Zinsfuß der Rente. Die laufenden Zinsen sind in der Coursnotirung mit inbegriffen; es findet daher keine weitere Zinsenvergütung statt. — Beispiele:

Was kosten Frs. 1500. — 3% Rente à 67, 75? Antwort: Frs. 33875. —

$$\frac{1500 \times 67,\ 75}{3} = 6775 \times 5 = \text{Frs. } 33875. —$$

Was hat man für Frs. 1700. — 4½% Rente à 94, 85 zu bezahlen?

$$\frac{1700 \times 94,\ 85}{4\frac{1}{2}} = \frac{2 \times 17 \times 9485}{9} = \frac{32249}{9} = \text{Frs. } 35832.\ 22\ \text{Cts.}$$

V. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Calculation.

Die Calculation der Wechsel, Effekten und Geldsorten macht sich zur Aufgabe, zu ermitteln, wie hoch die auf auswärtigen Börsen gekauften mit Rücksicht auf Spesen und Deckung zu stehen kommen, und welchen Ertrag die daselbst verkauften ergeben. Die hier in Rechnung zu bringenden Spesen umfassen: die Provision des Commissionärs, die Einkaufs- oder Verkaufs-Courtage, Wechselstempel und etwaiges Porto. Steht der Bankier (Commissionär) mit seinem Committenten in laufender Rechnung, so berechnet er demselben diese Spesen nicht bei jedem einzelnen Geschäft, sondern erst am Ende eines Semesters oder Jahres bei Ertheilung des Conto-Corrente. Um jedoch das reine Resultat bei einem solchen Unternehmen zu finden, ist es nothwendig, die betreffenden Spesen stets in Rechnung zu bringen. — Es wird überflüssig sein, eine ausführlichere Erläuterung über das Rechnungsverfahren bei diesen Calculationen zu geben, und wir verweisen den Lernenden auf folgende Beispiele, denen wir übrigens erläuternde Bemerkungen beifügen. — Beispiele:

Berlin kauft am 26. Mai für Rechnung von Frankfurt a. M.:

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli,
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni,
£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London à 6. 18¾ *pr.* 3 Monate und 4%.

Berlin berechnet im Conto-Corrente ¼% Provision und 1‰ Courtage, Frankfurt a. M. hat fl. 4. 32 Kr. diverse Unkosten. Wenn nun Frankfurt a. M. durch direkte Rimessen à 104¾ für k. S. deckt, wie hoch stellt sich dann daselbst am 28. Mai der Kostenpreis, sowie der Londoner Cours für k. S. von 6 Tagen?

Am 26. Mai in Berlin à 6. 18¾ *pr.* 3 Mon. und 4%.

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli . . . . . . 42 = 13734
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni . . . . . . 57 = 7581
£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London, — 21315 / 9000 = 2,357
„ 2. 7 „ 2 „ Zinsen *pr.* 26. August, — oder £ 2. 7 s. 2 d.
£ 462. 12 s. 9 d.
× 6⅔
Thlr. 3080. —
„ 4. — für 12 s. à Thlr. ⅓ — £ 462 à 1¼ Sgr. = 577½ Sgr.
„ —. 7½ Sgr. für 9 d. (6 d. = 5 Sgr.) — 12¾ s. à „ „ = 1 „
Thlr. 3084. 7½ Sgr. à 6. 20. — 578½ Sgr.
„ 19. 8½ „ ab Coursdifferenz à 1¼ Sgr. *pr.* £ 1. od. Thlr. 19. 8½ Sgr.
Thlr. 3064. 29 Sgr. Einkaufsbetrag in Berlin, den Frankfurt a. M. à 104¾ zu decken hat.
1532. — ½
766. — ¼
1. 42 Kr. für 29 Sgr. à 3½ Kr.
52½ fl.-F. fl. 5363. 42 Kr. à 105 — ¼ von Thlr. 3065 = 766 Kr.
„ 12. 46 „ ab Coursdiffer. à ¼ Kr. *pr.* Thlr. 1. od. 52½ fl.-F. fl. 12. 46 Kr.
52½ fl.-F. fl. 5350. 56 Kr. kostet Frankfurt a. M. die Deckung à 104¾,
„ 13. 23 „ ¼% Provision } in Berlin,
„ 5. 21 „ 1‰ Courtage }
„ 4. 32 „ Spesen in Frankfurt a. M.,
52½ fl.-F. fl. 5374. 12 Kr. Gesammter Kostenpreis.

Um nun den Cours für k. S. der gekauften Londoner Devisen zu finden, ist von demselben der Disconto à 4% zu kürzen, und kann dann das Resultat durch einen gewöhnlichen Ansatz gefunden werden:

In Frankfurt a. M. am 28. Mai, resp. 3. Juni à 4%.

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli	42 = 13734	
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni	27 = 3591	
£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London,	17325	
„ 1. 18 „ 6 „ Disconto *pr.* 3. Juni à 4%,	9000	= £ 1,925
£ 458. 7 s. 1 d. k. S. v. 6 Tagen *pr.* London.	oder £ 1. 18. s. 6 d.	

Diese kosten von Berlin bezogen: 52½*fl.-F.ℳ* 5374. 12 *Xr.*, folglich £ 10 = 117¼.

? 52½*fl.-F.ℳ* = £ 10.
458,354 = 52½*fl.-F.ℳ* 5374,2
x = 117,25.

Leipzig sendet folgende Devisen, die es am 20. Mai à 150½ *pr.* 2 Mte. und 4% kaufte, nach Paris zur Begebung:

Bℳ 2785. 13 *ß* *pr.* 25. Juli,
„ 3636. 4 „ *pr.* 30. Juni,
„ 3812. 6 „ *pr.* 31. August,
Bℳ 10234. 7 *ß* *pr.* Hamburg.

Die Begebung findet in Paris am 25. Mai zu 188¾ *pr.* 3 Mte. und 4% statt. Welches ist der Netto-Ertrag dieser Devisen? und wenn Leipzig diesen Ertrag durch Tratten 3 Monate dato einziehen will, wie hoch stellt sich dann am 25. Mai in Leipzig der Cours für Pariser Papiere in dieser Sicht? Paris berechnet im Conto-Corrente 4½% Zinsen, ⅓% Provision und ⅛% Courtage, außerdem entstehen noch *rℬ* 6. 11 *Ngr.* Spesen für Stempel, Porti ꝛc.

Leipzig kauft am 20. Mai à 150½ *pr.* 2 Mte. und 4%:

Bℳ 2785. 13 *ß* *pr.* 25. Juli	Disc. 5.	13930	
„ 3636. 4 „ *pr.* 30. Juni	Zins. 20.	. . . .	72720
„ 3812. 6 „ *pr.* 31. August	Disc. 42.	160104	
Bℳ 10234. 7 *ß* *pr.* Hamburg.		174034	72720
„ 11. 4 „ Discont *pr.* 20. Juli aus			101314
Bℳ 10223. 3 *ß* à 150½		174034	174034

oder *Bℳ* 10223. 19
⅓ *rℬ* 3407. 73 à 100
1703. 87 à 50%
17. 03 à ½%
rℬ 5128. 63 oder *rℬ* 5128. 19 *Ngr.*
„ 6. 11 „ Spesen in Leipzig,
rℬ 5135. — *Ngr.* kosten Leipzig die Hamburger Devisen.

Paris begiebt am 25. Mai à 188¾ *pr.* 3 Mte. und 4%:

Bℳ 2785. 13 *ß* *pr.* 25. Juli	31 Zins.	86366	
„ 3636. 4 „ *pr.* 30. Juni	56 „	203616	
„ 3812. 6 „ *pr.* 31. August	6 Disc.	. . . .	22872
Bℳ 10234. 7 *ß* *pr.* Hamburg.		289982	22872
„ 29. 11 „ Zinsen *pr.* 25. August aus			267110
Bℳ 10264. 2 *ß* à 188¾		289982	289982

oder Bℳ 10264. 125 × 2

Frs. 20528. 25 Cts. à 200
„ 1154. 71 „ ÷ $11\frac{1}{4}$%

Frs. 19373. 54 Cts. à $188\frac{3}{4}$ Val. pr. 25. Mai.
„ 217. 96 „ Zinsenvergütung im Conto-Corrente à $4\frac{1}{2}$% bis 25. Aug. also für 3 Mte.

Frs. 19591. 50 Cts. Brutto-Ertrag, Val. pr. 25. Aug.
Frs. 64. 58 Cts. $\frac{1}{3}$% Provision } in Paris auf
÷ 88. 80 „ 24. 22 „ $\frac{1}{8}$% Courtage } Frs. 19373. 54 Cts.

Frs. 19502. 70 Cts. Netto-Ertrag, Val. pr. 3 Monate.

Paris empfängt am 25. Mai für die verkauften Hamburger Devisen: Frs. 19373. 54; Leipzig zieht diesen Betrag durch Tratten 3 Monate dato ein, genießt also im Conto-Corrente die Zinsen für 3 Monate, weshalb solche in der Calculation zum Ertrag zu rechnen sind. Die Spesen sind abzuziehen, weil sich der Ertrag um dieselben vermindert, sie sind jedoch aus Frs. 19373. 54 Cts. zu rechnen, weil aus den in Conto-Correnten eingebrachten nie Provision u. s. w. berechnet wird. — Die Calculation ergiebt nun einen Netto-Ertrag von Frs. 19502. 70 Frs. Val. pr. 25. August, welchen Leipzig am 25. Mai drei Monate dato einziehen will, und welcher ℛ 5135. — Ngr. kostet; der Cours stellt sich daher auf 79 ℛ pr. Frs. 300 (78, 99), denn:

? ℛ = Frs. 300.
19502. 7 = ℛ 5135.

x = 78, 99

Berlin bezieht von Hamburg:

£ 1000. — 5% ruff.-engl. Anleihe, und deckt die Einkaufssumme durch direkte 2 Monate-Rimessen à $151\frac{1}{8}$. Der Einkauf in Hamburg findet am 17. Februar à $104\frac{1}{2}$ statt, die Effekten sind mit Coupon vom 1. Jan. versehen. Spesen in Hamburg: $\frac{1}{3}$% Provision, 1‰ Courtage in Banco. Die Deckung findet ebenfalls am 17. Febr. statt, und verursacht ℛ 2. 16 Sgr. Unkosten. Zinsen in Hamburg 4%. Wie hoch stellen sich am 21. Febr. diese Papiere in Berlin? Und wie hoch ihr Cours?

Hamburg kauft am 17. Febr.:

£ 1000. — 5% ruff.-engl. Anleihe à $104\frac{1}{2}$ mit Coup. v. 1. Jan.

à 14 Bℳ 14000. —
„ 630. — $4\frac{1}{2}$% Agio
„ 91. 39 Zinsen v. 1. Jan. 47 Tage $\frac{14000 \times 47}{7200} = \frac{6580}{72} = 91,39$

Bℳ 14721. 39 Einkaufsbetrag, den Berlin durch 2 Mte.-Rimessen à $151\frac{1}{8}$ deckt.

ℛ 4907. 13 à 100 }
„ 2453. 57 à 50 } $151\frac{1}{8}$
„ 55. 20 à $1\frac{1}{8}$ }

ℛ 7415. 90 à $151\frac{1}{8}$ kostet Berlin die Deckung.
„ 49. 44 Zinsen für 2 Mte. à 4%, die Berlin in Hamburg zu zahlen hat, da die Deckung in 2 Mt. Papieren erfolgt.
„ 24. 72 $\frac{1}{3}$% Provision } in Hamburg, $\frac{7416 \times 60}{9000} = 49,44$
„ 7. 42 1‰ Courtage }
„ 2. 52 od. ℛ 2. 16 Sgr. Spesen in Berlin,

ℛ 7500. — Kostenpreis der Effekten mit den laufenden Zinsen.
„ 46. 26 Sgr. ab Zinsen von £ 1000 od. ℛ 6750 v. 1. Jan. — 21. Febr. 50 Tage à 5%.

$\frac{6750 \times 50}{7200} = 46\frac{7}{8}$ ℛ

ℛ 7453. 4 Sgr. reiner Kostenpreis der Effekten ohne Coupons.

In der Summe von Thlr. 7500 sind die Zinsen auf die Effekten v. 1. Jan. — 21 Febr. mit inbegriffen; diese müssen davon abgezogen werden, und zwar nach Berliner Börsenusance berechnet. —

Wenn nun £ 1000. od. Thlr. 6750 in Effekten auf Thlr. 7453. 4 Sgr. kommen, so kosten Thlr. 100. = Thlr. 110. 13 Sgr. (110,417), denn:

? Thlr. = 100 Thlr.
6750 = 7453,13 Thlr.
x = 110,417.

Wien kauft am 21. Februar 10 Stück Aktien der österr. Nationalbank à 865, um sie in Frankfurt a. M. verkaufen zu lassen. Wenn nun Wien den Ertrag durch direkte Tratten 3 Monate dato à 92 einziehen will, wie hoch stellt sich am 26. Febr. der Cours in Frankfurt a. M.? Zinsen im Conto-Corrente daselbst $3^1/_2$%, Provision $^1/_3$%, Courtage 1‰, außerdem Oe.W. fl. 2, 66 Nkr. Spesen in Wien.

Wien kauft am 21. Februar:

10 Stück Nationalb.-Akt. à 865. Zinsen $8^3/_4$ Nkr. pr. Stück und Tag.
× 865 — $8^3/_4$ × 10 × 50 = 4375 Nkr.

Oe.W. fl. 8650. —
„ 43. 75 Nkr. Zinsen v. 1. Jan. 50 Tage,
Oe.W. fl. 8693. 75 Nkr. Einkaufsbetrag in Wien,
„ 2. 66 „ Spesen in Wien,
Oe.W. fl. 8696. 41 Nkr. — Wien will den Ertrag durch Tratten à 92 einziehen, daher die Einkaufssumme à 92 reduzirt: ? Sdfl.-F. fl. = 8696,41 Oe.W. fl.
92 = 100 fl. Sdfl.-F.
x = 9452. 62

Sdfl.-F. fl. 9452. 62 in Frankfurt a. M. ergiebt,
„ 31. 51 $^1/_3$% Provision in Frankfurt a. M.,
„ 12. 00 1‰ Courtage do. vom Nennwerth (C. fl. 10000 = Sdfl.-F. fl. 12000).
Sdfl.-F. fl. 9496. 13 Hievon ab Zinsen auf Sdfl.-F. fl. 9453 für 3 Mte. à $3^1/_2$%:
„ 82. 71, welche Frankfurt a. M. vergütet, da es die Wiener Tratten erst nach 3 Monaten einlöst, bleibt noch:
Sdfl.-F. fl. 9413. 42. Hievon sind die laufenden Zinsen auf die Effekten abzuziehen:
„ 55. — 55 Tage v. 1. Jan. — 26. Febr. à 3% auf C. fl. 10000 oder Sdfl.-F. fl. 12000, bleibt:
Sdfl.-F. fl. 9358. 42 oder 25 Kr. als reiner Kostenpreis der Aktien.

Wenn nun 10 Stück Aktien nach Frankfurt a. M. geliefert, Sdfl.-F. fl. 9358, 42 kosten, so kommt 1 Stück auf Sdfl.-F. fl. 935,842 od. Sdfl.-F. fl. 935,49$^1/_2$ Kr.

Augsburg bezieht von Leipzig 434 Stück vollwichtige Dukaten à $4^1/_2$% Agio, und deckt den Einkaufsbetrag durch direkte Rimessen in l. S., die es à $104^7/_8$ einkauft. Leipzig berechnet: $^1/_2$% Provision und $^1/_8$% Courtage, Augsburg hat fl. 2. 36 Kr. Auslagen für Porti ꝛc. Wie hoch stellt sich der Cours der Dukaten in Augsburg?

Einkauf in Leipzig: 434 St. Dukaten à Thlr. 3 . Thlr. 1302. —
$4^1/_2$% Agio . „ 58. 59
Einkaufsbetrag in Leipzig . . . . Thlr. 1360. 59 od. 18 Ngr.,
welchen Augsburg à $104^7/_8$ deckt. $^1/_2$ 680. 30
$^1/_4$ 340. 15
Sdfl.-F. fl. 2381. 04 à 105
$^1/_8$ von Thlr. 2360 = 170 : 60 = 2. 83 . 2. 83 ab $^1/_8$ Kr. pr. Thlr. 1.

Es kostet Augsburg die Deckung . . . Sdfl.-F. fl. 2378. 21 oder 13 Kr.
In Leipzig: $^1/_2$% Provision . . . . „ 11. 89
„ „ $^1/_8$% Courtage . . . . . „ 2. 97
In Augsburg: Auslagen Sdfl.-F. fl. 2. 36 Kr. = 2. 60
Gesammter Kostenpreis der Dukaten Sdfl.-F. fl. 2395. 67 oder 40 Kr.

434 Stck. Dukaten kommen auf 52½ fl.-F. fl. 2395. 67, folglich 1 Stück auf 52½ fl.-F. fl. 5. 52 oder 52½ fl.-F. fl. 5. 31 Xr.

Berlin bezieht von London:

2 Barren Gold, zusammen 22 ℔. 2 Oz. 5 dwts. report m. 2 grs., die Unze Standard-Gold zu 77 s. 9 d., und deckt die Einkaufssumme durch direkte 3 Monate-Rimessen à 6. 20 ½. Wenn nun London im Conto-Corrente 3½% Zinsen, außerdem ½% Provision und ⅛% Courtage berechnet und in Berlin Thlr. 10. 18 Sgr. Spesen entstehen, wie hoch kommt dann in Berlin ein Münzpfund fein Gold? (1 Troy ℔. = 373,246 Grs.)

Einkauf in London:
22 ℔. 2 Oz. 5 dwts. = 5325 dwts.
M. 2 Grs. = 90 Grs. fein, während Standard-Gold nur 88 Grs. fein ist.

? £	=	{ 5325 dwts. 90 Grs. fein
20 dwts. } 88 fein }	=	77¾ s.
20 s.	=	1 £
x	=	1058,570 oder:

Einkaufsbetrag in London ist	£ 1058. 12 s. 5 d.,	
den Berlin à 6. 20½ deckt.	× 6⅔	
	Thlr. 7053. 10 Sgr.	
(£ 1 = Thlr. 6⅔. 1 s. = Thlr. ⅓. 5 d. = 4 Sgr.)	„ 3. 24 „	für 11 s. 5 d.
	Thlr. 7057. 4 Sgr.	à 6. 20
	„ 17. 19 „	+ ½ Sgr. pr. £ 1
Kostet Berlin die Deckung	Thlr. 7074. 23 Sgr.	à 6. 20½
Hierzu: Zinsen in London für 3 Mte. à 3½% .	„ 61. 27 „	
Provision do. ½%	„ 35. 11 „	
Courtage do. ⅛%	„ 8. 25 „	
Spesen in Berlin	„ 10. 18 „	
Gesammter Kostenpreis	Thlr. 7191. 14 Sgr.	

In Berlin befunden: 16,56 ℔. Gold, 90/96 oder 937,5 fein; es kommt daher 1 ℔. fein Gold auf Thlr. 463. 7 Sgr.

? Thlr.	=	{ 1 ℔. 1000 fein
15,56 ℔. } 937,5 fein }	=	7191,17 Thlr.
x	=	463,22.

Gewichtsreduktion:

? Mz℔.	=	5325 dwts.
240 dwts.	=	373,25 Grs.
500 Grs.	=	1 Mz℔.
x	=	16,56 Mz℔.

VI. Arbitrage-Vorberechnung.

Durch die Arbitrage-Vorberechnung wird ermittelt, welcher von mehreren Wegen, auf welchen ein Geschäft in Werthobjekten ausgeführt werden kann, der vortheilhafteste ist. Man wird durch ihre Ausführung in den Stand gesetzt, die Ergebnisse der verschiedenen Wege mit einander zu vergleichen, und dadurch den günstigsten zu wählen. Die Arbitrage-Rechnung findet Anwendung bei Geschäften mit Wechseln, mit Effekten und mit Geldsorten.

A. Wechsel-Arbitrage.

Durch die Aufstellung derselben wird unter mehreren zu Gebote stehenden Wegen derjenige gefunden, auf welchem

1. die Einziehung einer auswärtigen Forderung oder die Tilgung einer auswärtigen Schuld durch Wechsel am vortheilhaftesten stattfinden, und

2. der Einkauf oder der Verkauf einer gewissen Gattung Devisen am billigsten, resp. am theuersten ausgeführt werden kann.

1. Arbitrage über die Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Eine auswärtige Forderung oder Schuld kann durch Wechsel eingezogen, resp. abgetragen werden:

a) durch direktes Trassiren, indem man bei einer Forderung auf den Schuldner trassirt, und bei einer Schuld den Gläubiger auf sich trassiren läßt, oder durch direktes Remittiren, indem man bei einer Forderung vom Schuldner Rimessen verlangt und bei einer Schuld dem Gläubiger selbst remittirt;

b) durch Rimessen in fremden Devisen, indem man zur Einziehung einer Forderung vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, und diese selbst wieder verkauft, und zur Tilgung einer Schuld selbst fremde Wechsel einkauft und durch den Gläubiger verkaufen läßt;

c) durch die Vermittlung eines Zwischenplatzes, wobei ein Geschäftsfreund auf demselben die Einziehung der Forderung oder die Tilgung der Schuld vermittelt.

a) Wahl zwischen direktem Trassiren und direktem Remittiren.

Bei der Untersuchung, ob direktes Trassiren, oder ob direktes Remittiren vortheilhafter ist, sind die Coursblätter des eigenen und des fremden Platzes, sowie der Discontofuß der beiden Plätze nothwendig, denn wenn wir auf unsern Geschäftsfreund trassiren oder ihm Rimessen machen, so werden wir dieses zum Cours unsers eigenen Platzes thun; trassirt hingegen der Geschäftsfreund auf uns, oder macht er uns Rimessen, so geschieht dieses ebenfalls zu dem Course seines Platzes. Lautet nun die Forderung, oder die Schuld auf kurze Sicht, d. h. pr comptant, und sind die Course für Tratten und Rimessen für k. S. notirt, so kommt der Discontofuß nicht in Betracht; es genügt dann eine einfache Vergleichung der Course, welche man auf eine und dieselbe feste Valuta bringt, wenn dies nicht schon der Fall ist. — Beispiele:

Frankfurt a. M. hat in Leipzig eine gewisse Summe, schon verfallen, zu bezahlen, und kann à $104\frac{3}{4}$ k. S. remittiren, oder von Leipzig à $57\frac{1}{8}$ k. S. auf sich trassiren lassen. Welchen Weg wird Frankfurt a. M. wählen, um seine Schuld zu tilgen?

A. Rimesse: Angenommen, die Schuld betrage Thlr. 60, so kostet diese Summe durch die Rimesse à $104\frac{3}{4}$ . . 52½fl.-F. fl. 104. 45 Kr.

B. Tratte:

? 52½fl.-F. fl.	= 60 Thlr.	
$57\frac{1}{8}$ Thlr.	= 100 fl.	
457|48000	= 105,03, also	52½fl.-F. fl. 105. 2 Kr.

Leipzig müßte also 52½fl.-F. fl. 105. 2 Kr. auf Frankfurt a. M. trassiren, um à $57\frac{1}{8}$: Thlr. 60 zu erhalten; Frankfurt a. M. wird daher seine Schuld durch eine direkte Rimesse tilgen. — Wenn jedoch Frankfurt a. M. in Leipzig zu fordern hätte, so würde es sich remittiren lassen, weil es hierdurch für Thlr. 60 mehr Gulden erhält.

Hamburg hat in Paris k. S. zu fordern. Paris ist in Hamburg à $109\frac{1}{4}$ k. S. und Hamburg in Paris à $189\frac{1}{2}$ à vue notirt. Wie wird Hamburg sein Guthaben einziehen?

a) durch die Tratte muß Hamburg, um *Bℳ* 100 zu erhalten, auf Paris trassiren . . . . *Frs.* 190. 25 *Cts.*

b) die Rimesse von *Bℳ* 100 kostet in Paris . . . . „ 189. 50 „

Hamburg wird sich daher von Paris Rimessen machen lassen, weil auf diesem Wege *Bℳ* 100 weniger Francs erfordern, oder weil eine größere Summe von *Bℳ* für eine gewisse Summe in Francs gekauft werden kann.

Hätte nun Hamburg in Paris eine Schuld zu decken, so würde es durch eine Rimesse mit *Bℳ* 100 = *Frs.* 190. 15 *Cts.* in Paris zahlen können, während, wenn Paris auf Hamburg trassirte, es für *Bℳ* 100 blos *Frs.* 189. 50 *Cts.* erhalten könnte; zur Deckung einer Schuld eignen sich daher für Hamburg direkte Rimessen besser. —

Wenn der Wechsel-Cours für einen Platz sowol für k. S., als auch für lange Sicht notirt ist, so kann untersucht werden, ob es vortheilhafter ist, in k. S. oder in l. S. zu trassiren, beziehungsweise zu remittiren, und ist dann auch auf die Zinsen Rücksicht zu nehmen, welche einerseits gewonnen, oder andererseits verloren werden. Diese Zinsen berechnet man gewöhnlich zu dem Disconto-fuß des betreffenden Platzes, oder auch zu dem Zinsfuß, welchen der Geschäfts-freund in Rechnung bringt, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist:

Paris hat in Frankfurt a. M. k. S. zu fordern und kann à $214\frac{1}{2}$ in k. S. oder à 213 in 3 Monate-Papieren auf Frankfurt a. M. trassiren. Was ist vortheilhafter, wenn Frankfurt a. M. 3% Zinsen im Conto-Corrente vergütet?

Wenn nun die Forderung *Wfl.-F.fl.* 100 beträgt, so erhält Paris durch eine Tratte k. S. hierfür . . . . *Frs.* 214. 50 *Cts.*
Durch eine Tratte 3 Monate dato jedoch blos *Frs.* 213. 00.
genießt aber in Frankfurt a. M. 3 Mte. Zinsen à 3% „ 1. 60.
Im Ganzen also . . . . *Frs.* 214. 60 *Cts.*
Paris thut besser, seine Forderung durch 3 Monate-Tratten einzuziehen. —

Berlin schuldet in Amsterdam in k. S. Es kann zu 142 k. S. oder zu $141\frac{1}{4}$ in 2 Monate-Papieren remittiren; was ist vortheilhafter, wenn der Discont in Amsterdam 4% steht? (oder wenn Amsterdam im Conto-Corrente 4% Zinsen berechnet?)

Angenommen, die Schuld betrage H.*fl.* 250, so hat Berlin zur Deckung derselben für Papiere k. S. zu bezahlen . . . . *Rp.* 142. — *Sgr*
Für 2 Monate-Papier jedoch blos . . . . *Rp.* 141. $7\frac{1}{2}$ *Sgr*
Verliert aber in Amsterdam die Zins. f. 2 Mte. à 4% „ —. 28 „
Die Deckung kostet also im Ganzen . . . . *Rp.* 142. $5\frac{1}{2}$ *Sgr*
Berlin wird daher seine Schuld durch Rimessen in k. S. tilgen. —

Hamburg schuldet an London £ 230. — 3 Monate dato. Hamburg steht in London à 13. $6\frac{1}{2}$ *pr.* 3 Monate und London ist in Hamburg mit 13. $1\frac{1}{2}$ *pr.* 3 Monate notirt. Zinsen auf beiden Seiten 5%. Wie soll Hamburg seine Schuld bezahlen?

A. Tratte: £ 230 in London à 13. $6\frac{1}{2}$ 3 Mte. dato auf Hamburg trassirt:
£ 230 à *Bℳ* 13 = *Bℳ* 2990. —
„ „ à $6\frac{1}{2}$ ß = „ 93. 7 ß = *Bℳ* 3083. 7 ß
Hamburg genießt in London 3 Monate Zinsen à 5% . . ÷ „ 38. 9 „
Kostet Hamburg die Schuld durch eine Tratte . . . . . *Bℳ* 3044. 14 ß

B. Rimesse: £ 230 *pr.* London 3 Monate dato in Hamburg à 13. 1½.

£ 230 à *B*℔ 13 = *B*℔ 2990. —			
„ „ à 1½ ß = „ 21. 9		= *B*℔ 3011.	9 ß
Hamburg verliert durch den Baareinkauf der Rimesse die Zinsen für 3 Monate à 5%		„ 37.	10 „
Durch eine Rimesse kostet also die Schuld		*B*℔ 3049.	3 ß

Hamburg wird auf sich trassiren lassen. —

Hamburg hat in Frankfurt a. M. *Cst.fl.-F.fl.* 5700. — 3 Monate dato zu fordern. Frankfurter 3 Monate-Devisen sind in Hamburg à 89⅛ zu begeben; hingegen steht Hamburg in Frankfurt a. M. à 88½ k. S. notirt. Zinsen in Frankfurt a. M. 6% und in Hamburg 4%. Auf welche Weise wird Hamburg seine Forderung einziehen?

A. Tratte: *Cst.fl.-F.fl.* 5700. — *pr.* Frankfurt a. M. in Hamburg à 89⅛ begeben:

? *B*℔ = *fl.* 5600
89⅛ = *B*℔ 100

713|4560000 = 6395,51 oder	*B*℔ 6395.	8 ß
Hamburg genießt hierbei 3 Monate Zinsen à 4%	„ 63.	15 „
Ertrag der Forderung durch die Tratte, Val. *pr.* 3 Mte.	*B*℔ 6459.	7 ß

B. Rimesse: *Cst.fl.-F.fl.* 5700. — in Frankfurt a. M. à 88½ k. S. nach Hamburg remittirt:

? *B*℔ = *Cst.fl.-F.fl.* 5700
88½ = *B*℔ 100

59|380000 = 6440,67 oder	*B*℔ 6440.	11 ß
Hamburg verliert durch den Baareinkauf in Frankfurt a. M. die Zinsen daselbst für 3 Monate à 6%	÷ „ 96.	10 ß
Ertrag Val. k. S.	*B*℔ 6344.	1 ß
Es gewinnt jedoch wieder daselbst Zinsen für 3 Mte. à 4%	„ 64.	6 „
Ertrag durch die Rimesse, Val. *pr.* 3 Mte.	*B*℔ 6408.	7 ß

Hamburg wird auf Frankfurt a. M. trassiren. —

b) Wahl zwischen Rimessen in fremden Devisen und direktem Trassiren oder Remittiren.

Wie schon oben erwähnt, kann man eine auswärtige Forderung auch dadurch einziehen, daß man vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, die man dann am eigenen Platz begibt, und eine auswärtige Schuld dadurch tilgen, daß man dem Gläubiger ebenfalls fremde Devisen zur Begebung einsendet, die man selbst am eigenen Platz einkauft. Will man untersuchen, welche Wechsel-Gattung sich am besten zur Forderungs-Einziehung oder zur Schuldtilgung eignet, so sind hierzu ebenfalls die Coursblätter des fremden und des eigenen Platzes nothwendig, indem nur Wechsel auf solche Wechselplätze dienen können, die in beiden Coursblättern notirt, also auf beiden Plätzen käuflich oder verkäuflich sind. Etwaige Spesen, welche durch den Einkauf oder Verkauf von fremden Wechseln entstehen, wie Courtage u. s. w., sind ebenfalls in Rechnung zu bringen. Da die Course der fremden Devisen nicht immer für gleiche Sichten notirt sind, und letztere auch häufig von der Verfallzeit der Schuld oder der Forderung abweichen, so sind die Zinsen für den betreffenden Zeitunterschied bei jeder Wechselgattung ab- oder zuzuziehen, wie aus folgenden Beispielen deutlicher ersichtlich sein wird:

Basel hat in Leipzig Rp. 6000. — k. S. zu zahlen, und kann entweder direkt à 376 k. S. remittiren, oder Rimessen in fremden Devisen machen. In Leipzig ist notirt: London 6. $20^1/_3$ *pr.* 3 Mte. und $3^0/_0$; Hamburg $150^1/_2$ k. S.; Frankfurt a. M. $57^1/_4$ k. S.; Amsterdam $142^5/_8$ k. S. Basel kann dagegen in k. S. kaufen: London à 25,03; Hamburg $188^7/_8$; Frankfurt a. M. $214^1/_2$ und Amsterdam 214. Auf welche Weise kann Basel seine Schuld am billigsten tilgen? Verkaufs-Courtage in Leipzig auf die fremden Devisen $1^0/_{00}$; Wechselstempel auf die direkte Rimesse Rp. 3.

a) Direkte Rimesse: Rp. 6000.— *pr.* Leipzig in Basel à 376 Frs. 22560. —
Spesen für Wechselstempel Rp. 3 à 376 . . . . „ 11.28 Cts.
Es kommt also die Schuld auf . . . . Frs. 22571. 28 Cts.

b) Londoner 3 Monate-Devisen: Rp. 6000. — in Leipzig erfordern in Londoner Devisen à 6. $20^1/_2$ eine Summe von . . . . . £ 898.502
Hiervon ab Disconto für 3 Mte. à $3^0/_0$ . . . . „ 6.739
Bleibt für k. S. . . . . £ 891.763,
welche Basel à 25,03 k. S. kauft . . . . Frs. 22320.84 Cts.
Hierzu Verkaufs-Courtage des Londoner in Leipzig à $1^0/_{00}$ „ 22.32 „
Es kommt somit die Deckung auf . . . . Frs. 22343.16 Cts.

c) Hamburger k. S. Devisen: Rp. 6000. — in Leipzig erfordern in Hamburger Devisen à $150^1/_2$ eine Summe von . . . Bℳ 11960.13 —
welche Basel à $188^7/_8$ kauft . . . . Frs. 22589.70 Cts.
Hierzu Verkaufs-Courtage in Leipzig $1^0/_{00}$ . . . . „ 22.59 „
Somit kommt die Tilgung auf . . . . Frs. 22612.29 Cts.

d) Frankfurter k. S. Devisen: Rp. 6000. — in Leipzig erfordern in Frankfurter Devisen à $57^1/_4$ eine Summe von 52½fl.-F. ℱ 10480.35 —
die Basel à $214^1/_2$ kauft . . . . Frs. 22480.34 Cts.
Verkaufs-Courtage in Leipzig $1^0/_{00}$ . . . . „ 22.25 „
Kommt die Tilgung der Schuld auf . . . . Frs. 22502.59 Cts.

e) Amsterdamer k. S. Devisen: Rp. 6000. — in Leipzig erfordern in Amsterdamer Devisen à $142^5/_8$ eine Summe von H. ℱ 10517.04 Cts.
welche Basel à 214 kauft . . . . Frs. 22506.46 „
Courtage in Leipzig $1^0/_{00}$ . . . . „ 22.50 „
Somit kommt die Tilgung auf . . . . Frs. 22528.96 Cts.

Basel wird zur Tilgung der Schuld £ 898. 10 s. — d. *pr.* London in 3 Monate-Papieren à 25,03 k. S. und $3^0/_0$ kaufen, und in Leipzig à 6. $20^1/_2$ *pr.* 3 Monate verkaufen lassen.

Hätte jedoch Basel in Leipzig Rp. 6000. — zu fordern, so würde es daselbst Bℳ 11960. 2 β k. S. *pr.* Hamburg à $150^1/_2$ k. S. einkaufen lassen und diese selbst à $188^7/_8$ begeben.

Arbitrage zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg.

Es finden sich folgende Course notirt:

a) in Frankfurt a. M.		b) in Hamburg.	
Amsterdam k. S.	100	Amsterdam k. S.	35,40
Augsburg „	$99^3/_4$	Augsburg 3 Mte.	89 u. $4^0/_0$
Berlin „	$104^3/_4$	Berlin 3 „	$152^3/_4$ u. $4^1/_2{}^0/_0$
Leipzig „	105	Leipzig 3 „	$153^1/_4$ u. $4^1/_2{}^0/_0$
London „	$117^1/_8$	London k. S.	13.$6^1/_2$
Paris „	$93^1/_8$	Paris „	188
Hamburg „	$88^1/_8$	Frankf. a. M. 3 Mte.	$88^5/_8$ u. $3^1/_2{}^0/_0$
Disconto $3^1/_2{}^0/_0$.			

Wenn nun Frankfurt a. M. in Hamburg eine Forderung einzuziehen oder eine Schuld zu tilgen hat, welchen Weg wird es ohne Berücksichtigung von Spesen

wählen? — In folgender Arbitrage-Aufstellung ist angenommen, die Forderung oder Schuld betrage *B-ℳ* 1000. — und sei bereits fällig; es wird daher der betreffende Disconto bei den langsichtigen Devisen in Abzug gebracht.

1) Amsterdamer k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. — in Hamburg betragen
 à 35,40 *pr.* Amsterdam . . . . H. ℳ 885. 00
 In Frankfurt a. M. à 100 . . . . . . 62½fl.-F.ℳ 885. — Kr.

2) Augsburger k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. — in Hamburg betragen
 à 89 *pr.* 3 Mte. und 4% *pr.* Augsburg . 62½fl.-F.ℳ 890. — Kr.
 Ab Disconto für 3 Mte. à 4% = 1% . „ 8. 90
 Also in Devisen k. S. . . . . . . 62½fl.-F.ℳ 881. 10.
 In Frankfurt a. M. à 99¾ . . . . 62½fl.-F.ℳ 878. 54 Kr.

3) Berliner k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. — in Hamburg betragen
 à 152¾ *pr.* 3 Mte. und 4½% *pr.* Berlin . . . . ℛ 509. 16
 Ab Disconto für 3 Mte. à 4½% 5. 73
 Also in k. S. . . . . ℛ 503. 43
 In Frankfurt a. M. à 104¾ . . . . . . 62½fl.-F.ℳ 878. 54 Kr.

4) Leipziger k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. in Hamburg betragen
 à 153¼ *pr.* 3 Mte. und 4½% *pr.* Leipzig . . ℛ 510. 25 Ngr.
 Ab Disconto für 3 Mte. à 4½% . . . . . „ 5. 22 „
 Also in k. S. *pr.* Leipzig . . . . ℛ 505. 3 Ngr.
 In Frankfurt a. M. à 105 . . . 62½fl.-F.ℳ 883. 56 Kr.

5) Londoner k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. in Hamburg betragen
 à 13. 6½ k. S. *pr.* London . . . . £ 74. 592
 In Frankfurt a. M. à 117⅛ k. S. 62½fl.-F.ℳ 873. 39 Kr.

6) Pariser k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. in Hamburg betragen
 à 188 k. S. *pr.* Paris . . . . *Frs.* 1880. —
 In Frankfurt a. M. à 93⅛ . . . 62½fl.-F.ℳ 875. 22 Kr.

7) Hamburger direkte k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. betragen
 in Frankfurt a. M. à 88⅛ k. S. . . 62½fl.-F.ℳ 881. 15 Kr.

8) Frankfurter direkte k. S. Devisen: *B-ℳ* 1000. in Hamburg betragen
 à 88⅝ *pr.* 3 Mte. zu 3½% . . . . 62½fl.-F.ℳ 886. 15 Kr.
 Ab Disconto 3 Mte. à 3½% . . „ 7. 45 „
 62½fl.-F.ℳ 878. 30 Kr.

Wenn nun Frankfurt a. M. in Hamburg zu bezahlen hat, so wird es k. S. Londoner Devisen à 117⅛ k. S. kaufen und in Hamburg à 13. 6½ k. S. verkaufen lassen; hat es zu fordern, so läßt es in Hamburg Amsterdamer k. S. Papiere à 35. 40 einkaufen und begiebt solche an der eigenen Börse à 100 k. S.

Arbitrage zwischen Paris und Amsterdam.

Course in Paris.			Course in Amsterdam.		
Hamburg . . .	188¼	*pr.* 3 Mte.	Hamburg . . .	34¼	*pr.* 2 Mte. u. 3%
London . . .	24,92½	„	London . .	11.65	*pr.* 2 Mte. u. 3½%
Madrid . . .	517½	„	Madrid . .	239	*pr.* 3 Mte.
Frankfurt a. M.	213	„	Frankfurt a. M.	99¾	*pr.* 6 Wochen u. 3½%
St. Petersburg .	370	„	St. Petersburg	174	*pr.* 3 Mte.
Amsterdam . .	212¼	„	Paris . . .	55¾	*pr.* 2 Mte. u. 3½%
Disconto 4%			Disconto 3½%		

Welcher Weg ist für Paris der geeignetste, in Amsterdam eine Schuld zu tilgen oder eine Forderung einzuziehen? In nachfolgender Berechnung ist angenommen, die Schuld oder Forderung betrage H. ℳ 1000. und sei 3 Monate dato verfallen.

1) Hamburger 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000. in Amsterdam betragen
  à $34^1/_4$ *pr.* 2 Mte. und 3% auf Hamburg . . *Bꝑ* 1167. 88
  Hierzu Zinsen für 1 Monat à 3% . . . . . „ 2. 92
  Also in Devisen *pr.* 3 Monate . . . . . *Bꝑ* 1170. 80
  In Paris à $188^1/_4$ . . . . *Frs.* 2204. 03 *Cts.*

2) Londoner 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000. in Amsterdam betragen
  à 11. 65 *pr.* 2 Mte. und $3^1/_2$% auf London . . £ 85. 837
  Hierzu Zinsen für 1 Monat à $3^1/_2$% . . . . „ 0. 250
  In 3 Monate-Papieren . . . . £ 86. 087
  In Paris à 24. $92^1/_2$ . . . . *Frs.* 2145. 73 *Cts.*

3) Madrider 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000. in Amsterdam betragen
  à 239 *pr.* 3 Mte. auf Madrid . . . . $ 418. 41
  In Paris à $517^1/_2$ . . . . *Frs.* 2165. 27 *Cts.*

4) Frankfurter 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000 in Amsterdam betragen
  à $99^3/_4$ *pr.* 6 Wochen u. $3^1/_2$% auf Frankfurt a. M. $52^1/_2$ *fl.*-F. *fl.* 1002. 51
  Hierzu Zinsen $1^1/_2$ Monate à $3^1/_2$% . . „ 4. 39
  In 3 Monate-Papieren . . . . . . $52^1/_2$ *fl.*-F. *fl.* 1006. 90
  In Paris à 213 . . . . *Frs.* 2144. 70 *Cts.*

5) St. Petersburger 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 2000 in Amsterdam betragen
  à 174 *pr.* 3 Monate auf St. Petersburg . . . S.R. 574. 71
  In Paris à 370 . . . . *Frs.* 2126. 43 *Cts.*

6) Amsterdamer direkte 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000. betragen
  in Paris à $212^1/_4$ *pr.* 3 Mte. . . . . *Frs.* 2122. 50 „
  Hierzu Zinsen 3 Monate à $3^1/_2$%. . . . . . . „ 18. 58 „
  Frs. 2141. 08 *Cts.*

7) Pariser direkte 3 Monate-Devisen: H. *fl.* 1000. in Amsterdam betragen
  auf Paris à $55^3/_4$ *pr.* 2 Monate und $3^1/_2$% . . . *Frs.* 2152. 47 *Cts.*
  Hierzu Zinsen 1 Monat à $3^1/_2$% . . . . . „ 6. 27 „
  Auf Paris in 3 Monate-Papier . . . . *Frs.* 2158. 74 *Cts.*

Um in Amsterdan eine Schuld zu tilgen, wird Paris Petersburger 3 Monate-Papier à 370 kaufen und in Amsterdam à 174 begeben lassen; um jedoch eine Forderung einzuziehen, wird es in Amsterdam Hamburger 3 Monate-Devisen à $34^1/_4$ *pr.* 2 Monate und 3% einkaufen lassen uud an der eigenen Börse à $188^1/_4$ begeben.

c) Wahl eines Zwischenplatzes zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Zur Ausgleichung eines Schuldverhältnisses mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann man sich auch eines Zwischenplatzes bedienen, indem man Jemanden auf demselben die Forderung einziehen oder die Schuld tilgen läßt. Außer der betreffenden Einkaufs- oder Verkaufs-Courtage kommt hier jedoch auch noch die Provision des Vermittlers auf dem Zwischenplatz in Betracht. — Beispiele:

Basel hat in Amsterdam H. *fl.* 1000 k. S. zu fordern und kann diese durch eine direkte Tratte à $214^1/_2$ k. S., oder durch Frankfurt a. M. à $99^7/_8$, durch Berlin à $142^3/_4$ k. S., durch Leipzig à $142^1/_2$ k. S., durch London 11. 15 k. S., durch Paris à 214 k. S. einziehen lassen. Diese Plätze sind in Basel notirt: 215; 378; $377^3/_4$; 25. 05; $99^7/_8$. Auf welchem Wege wird Basel seine Forderung einziehen, wenn auf jedem der Zwischenplätze $^1/_2$% Spesen zu rechnen sind?

1) Direkte Tratte: H. *fl.* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam
  in Basel à $214^1/_2$ k. S. . . . . *Frs.* 2145. — *Cts.*

2) Frankfurt a. M.: H. *fl.* 1000 k. S. *pr.* Amsterdam à $99^7/_8$ = $52^1/_2$ *fl.*-F. *fl.* 998. 75
  in Basel à 215 k. S. . . . . *Frs.* 2147. 31 *Cts.*

3) Berlin: H. *fl.* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 142¾ k. S. = *Rp.* 571. —
in Basel à 378 . . . . *Frs.* 2158. 38 *Ct.*
4) Leipzig: H. *fl.* 1000 k. S. *pr.* Amsterdam à 142¼ k. S. = *Rp.* 570. —
in Basel à 377¾ . . . . *Frs.* 2153. 18 *Ct.*
5) London: H. *fl.* 1000 k. S. *pr.* Amsterdam à 11. 15 k. S. = £ 85. 106
in Basel à 25. 05 . . . . *Frs.* 2131. 90 *Ct.*
6) Paris: H. *fl.* 1000 k. S. *pr.* Amsterdam à 214 k. S. = *Frs.* 2140. —
in Basel à 99⅞ . . . . *Frs.* 2137. 33 *Ct.*

Wenn nun Basel seine Forderung durch Berlin à 142¾ k. S. einziehen läßt, und à 378 k. S. auf letzteres trassirt, so ist der Brutto-Ertrag *Frs.* 2158. 38 *Ct.*
Hiervon ab ½% Spesen in Berlin . . . . . „ 10. 79 „
bleibt ein Rein-Ertrag von . . . . *Frs.* 2147. 59 *Ct.*

Dieser Weg ist demnach der günstigste. — Hat jedoch Basel in Amsterdam eine Schuld zu tilgen, so wäre London der günstigste Mittelweg, indem es daselbst à 11. 15 (H. *fl.* 11. 75 *Ct.*) k. S. Rimessen nach Amsterdam machen läßt, und seine Schuld in London ebenfalls durch direkte kurzsichtige Rimessen à 25. 05 deckt. H. *fl.* 1000 kosten auf diesem Wege ohne Spesen: . . . . . . *Frs.* 2131. 90 *Ct.*
Hierzu ½% Spesen in London . . . . „ 10. 65 „
mithin im Ganzen . . . . *Frs.* 2142. 55 *Ct.*
also noch billiger, als eine direkte Rimesse, welche *Frs.* 2145 kosten würde.

---

2. Arbitrage über den Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Devisen.

Devisen auf bekannte Wechselplätze können auf verschiedenen Börsenplätzen eingekauft und verkauft werden. Hat man nun eine gewisse Wechselgattung einzukaufen oder zu begeben, so sucht man denjenigen Platz, auf welchem sie am billigsten eingekauft, resp. am theuersten verkauft werden kann. Es kommen jedoch hier ebenfalls die Spesen des betreffenden Platzes in Betracht. — Beispiel:

Leipzig hat 3 Monate Pariser Devisen in seinem Portefeuille und arbitrirt, ob es solche an seiner Börse, oder auf fremden Plätzen begeben soll. In Leipzig ist Paris à 80½ k. S., außerdem in Hamburg à 189½ *pr.* 3 Mte.; in London à 25. 36 *pr.* 3 Mte.; in Frankfurt a. M. à 93¾ k. S.; in Bremen à 17 11/16 k. S.; in Amsterdam à 55½ *pr.* 2 Mte.; in Berlin à 79 11/12 *pr.* 2 Mte. anzubringen. Disconto in Paris 4%. Leipzig kann auf diese Plätze trassiren: à 150½ k. S.; à 6. 21½ *pr.* 3 Mte. u. 4%; à 57⅛ k. S.; à 109¼ k. S.; à 142¾ k. S. und à 99⅞ k. S. — Wenn für Spesen auf jedem der Zwischenplätze ½% zu rechnen ist, wo wird Leipzig begeben? (Wir nehmen eine Summe von *Frs.* 1000 an.)

1) In Leipzig: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 80½ k. S. *Rp.* 268. 10 *Ngr.*
Ab Disconto für 3 Mte. à 4% = 1% . . . . „ 2. 20 „
Rp. 265. 20 *Ngr.*
2) In Hamburg: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 189½ *pr.* 3 Mte. *B* ℔ 527. 11 ß
In Leipzig à 150½ k. S. . . . . *Rp.* 264. 22 *Ngr.*
3) In London: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 25. 36 *pr.* 3 Mte. £ 39. 432
In Leipzig à 6. 21½ *pr.* 3 Mte. u. 4% . . . *Rp.* 264. 25 *Ngr.*
Hierzu Zinsen, 3 Mte. à 4% . . . . „ 2. 19 „
Rp. 267. 14 *Ngr.*
4) In Frankf. a. M.: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 93¾ k. S. *52½ fl.-F. fl.* 468. 45 *Xr.*
Ab Disconto für 3 Mte. à 4% . . . . . „ 4. 41 „
52½ fl.-F. fl. 464. 4 *Xr.*
In Leipzig à 57⅛ k. S . . . . *Rp.* 265. 3 *Ngr.*

5) In Bremen: Frs. 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à $17^{11}/_{16}$ k. S. Gold-ℛ 245. 47 Grt.
Ab Disconto für 3 Mte. à 4% . . . . „ 2. 32 „
Gold-ℛ 243. 15 Grt.
In Leipzig à $109^{1}/_{4}$ k. S. . . . . Rp. 265. 21 Ngr.

6) In Amsterdam: Frs. 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à $55^{1}/_{2}$ *pr.* 2 Mte. u. 4% H. fl. 462. 50 Cts.
Ab Disconto für 1 Mt. à 4% = $^{1}/_{3}$% . . . „ 1. 54 „
H. fl. 460. 96 Cts.
In Leipzig à $142^{3}/_{4}$ k. S. . . . . Rp. 263. 6 Ngr.

7) In Berlin: Frs. 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à $79^{11}/_{12}$ *pr.* 2 Mte. u. 4% Rp. 266. 12 Sgr.
Ab Disconto für 1 Mt. à 4% = $^{1}/_{3}$% . . . . „ — 27 „
Rp. 265. 15 Sgr.
In Leipzig à $99^{7}/_{8}$ k. S. . . . . Rp. 265. 5 Ngr.

Leipzig wird die Pariser 3 Mte.-Devisen in London à 25. 36 *pr.* 3 Mte. verkaufen lassen und den Ertrag durch Tratten à 6. $21^{1}/_{2}$ *pr.* 3 Mte. einziehen. Der Brutto-Ertrag für Frs. 1000 ist . . . . Rp. 267. 14 Ngr.
Hiervon ab $^{1}/_{2}$% Spesen . . . . „ 1. 10 „
Netto-Ertrag . . . . Rp. 266. 4 Ngr.,
während in Leipzig blos Rp. 265. 20 Ngr. zu erlangen ist. —

Wenn jedoch Leipzig Pariser 3 Mte.-Devisen zu kaufen hätte, so würde es diese in Amsterdam à $55^{1}/_{2}$ *pr.* 2 Mte. u. 4% einkaufen lassen, und die Einkaufssumme durch direkte Rimessen à $142^{3}/_{4}$ k. S. decken. — Der Ankaufsbetrag von Frs. 1000 beträgt . . . . Rp. 263. 6 Ngr.
Hierzu Spesen à $^{1}/_{2}$% . . . . „ 1. 9 „
Also im Ganzen . . . . „ 264. 15 Ngr.,
während sie, in Leipzig gekauft, Rp. 265. 20 Ngr. kosten würden.

B. Effekten-Arbitrage.

Durch die Effekten-Arbitrage wird ermittelt:

1. welche Gattung von Staatspapieren oder Aktien sich am besten zur Einziehung einer Forderung, oder zur Tilgung einer Schuld eignet;
2. auf welchem Börsenplatze eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien am vortheilhaftesten eingekauft oder verkauft werden kann.

3. Arbitrage über die Benutzung von Effekten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Ein Schuldverhältniß mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann auch durch solche Effekten, mit welchen an den betreffenden Plätzen ein regelmäßiger Umsatz stattfindet, ausgeglichen werden, indem man, um eine Schuld zu tilgen, Effekten am eigenen Platze einkauft, und sie durch den Gläubiger an seinem Platze verkaufen läßt, und, um eine Forderung einzuziehen, vom Schuldner eine gewisse Gattung von Effekten an seiner Börse einkaufen läßt und sie am eigenen Platze wieder begibt. Da bei Käufen von Effekten die laufenden Zinsen derselben stets berechnet werden, so ist bei Aufstellung einer Effekten-Arbitrage ebenfalls Rücksicht auf diese zu nehmen. Beispiel:

Effekten-Arbitrage zwischen Berlin und Frankfurt a. M.

Effekten:	Course in Berlin:	in Frankfurt a. M.:
5% preuß. Staatsobligationen	105	105¼
4½% preuß. „	101	101⅛
3½% „ „	84¾	85¾
3½% „ Prämien-Anleihe	117½	117½
5% österr. Metalliques	82½	80¼
5% „ National-Anleihe	83¾	81⅛
5% „ Kredit-Aktien	119	275½
4% Weimar. Bank-Aktien	100¼	98
4% Ludwigsh.-Berb. Bahn-Aktien	147½	155⅛
5% österr.-franz. Staatsbahn-Aktien	166½	290

Die Berechnung findet am 16. August statt. Welche Gattung von Effekten eignet sich für Berlin am besten, in Frankfurt a. M. eine Forderung einzuziehen oder eine Schuld zu tilgen? (Man berechnet bei jeder Effekten-Gattung eine gewisse Summe und sucht dann den direkten Wechsel-Cours.)

	In Berlin.	In Frankfurt a. M.
1) Rp. 1000. — 5% preuß. Staatsobl. à 105	Rp. 1050. —	à 105¼ Rp. 1052.50
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage.	„ 6. 25	„ 6.25
	Rp. 1056. 25	Rp. 1058 75
		à 4/7 Sd.fl.-F.fl. 1852.82

? Rp. = Sd.fl.-F.fl. 100
1852,82 = Rp. 1056,25
x = Rp. 57

Rp. 1000. — 5% preuß. Staatsobl. kosten also in Berlin Rp. 1056. 25 und in Frankfurt a. M. Sd.fl.-F.fl. 1852,82 — Sd.fl.-F.fl. 100. — kommen daher auf Rp. 57. Um eine Schuld von Sd.fl.-F.fl. 100. — zu bezahlen, muß Berlin Rp. 57. verwenden, oder erhält bei Einziehung einer Forderung für Sd.fl.-F.fl. 100. — die gleiche Summe.

	In Berlin.	In Frankfurt a. M.
2) Rp. 1000. — 4½% preuß. Staatsobl. à 101	Rp. 1010. —	à 101⅛ Rp. 1011.25
Zinsen v. 1 Juli 45 Tage	„ 5. 63	„ 5.63
	Rp. 1015. 63	Rp. 1016.88
		à 4/7 Sd.fl.-F.fl. 1779.54

? Rp. = Sd.fl.-F.fl. 100
1779,54 = 1015.63 Rp.
x = 57,07 Rp.

	In Berlin.	In Frankfurt a. M.
3) Rp. 1000. — 3½% preuß. Staatsobl.	à 84¾ Rp. 847,50	à 85¾ Rp. 857.50
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage	„ 4.38	„ 4.38
	Rp. 851.88	Rp. 861.88
		4/7 Sd.fl.-F.fl. 1508.29

? Rp. = 100 fl.
1508,29 = 851. 88 Rp.
x = 56.48 Rp.

	In Berlin.	In Frankfurt a. M.
4) Rp. 1000. — 3½% preuß. Präm. Anl.	à 117½ Rp. 1175. —	à 117½ Rp. 1157. —
Zinsen v. 1. April 135 Tage	„ 13. 4	„ 13. 4
	Rp. 1188. 4 Sgr.	Rp. 1188. 4 Sgr.
		à 4/7 Sd.fl.-F.fl. 2079. 14 Kr.

? Rp. = 100 fl.
2079,23 = 1188.13 Rp.
x = 57.14.

	In Berlin.	In Frankfurt a. M.
5) C.fl. 1000. — 5% österr. Metalliq.	à 82½ C.fl. 825. —	à 80¼ C.fl. 802. 50
Zinsen v. 1. Juni 75 Tage	„ 10.42	„ 10. 42
	C.fl. 835. 42	C.fl. 812. 92
	à 150/100 Rp. 556.95	à 5/6 Sd.fl.-F.fl. 975.50

? Rp. = 100 fl.
975,50 = 556,95 Rp.
x = 57,09 Rp.

6) C.fl. 1000. — 5% österr. Nat.-Anl. à 83¾ C.fl. 837. 50 à 81⅛ C.fl. 811.25
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage . . . „ 6. 25 . . . „ 6.25
C.fl. 843. 75 C.fl. 817.50
? Thlr. = 100 fl. à 150/100 Thlr. 562.50 à 5/6 52½fl.-F. fl. 981.—
981 = 562,5 Thlr.
x = 57,34 Thlr.

7) 5 St. = Ö.W. fl. 1000. östr. Kred.-Akt. à 119 Ö.W. fl. 1190.— à 275½ pr. St. 52½fl.-F. fl. 1377.50
Zinsen v. 1. Jan. 225 Tage 5% . . . . „ 31.25 à 6/7 „ „ 36.46
Oe.W. fl. 1221. 25 52½fl.-F. fl. 1413.96
? Thlr. = 100 fl. à 150/100 Thlr. 814. 17
1413,96 = 814, 17 Thlr.
x = 57, 58 Thlr.

8) 10 St. = Thlr. 1000. Weimar. Bank-Aktien à 100¼ Thlr. 1002. 50 à 98 Thlr. 980.—
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage 4% . . . . „ 5. 00 . . „ 5.—
Thlr. 1007. 50 Thlr. 985.—
? Thlr. = 100 fl. à 4/7 52½fl.-F. fl. 1223. 75
1723,75 = 1007, 50
x = 58, 45 Thlr.

9) 2 St. = 52½fl.-F. fl. 1000. — Ludw.-Bexb. Eisenb.-Aktien
à 147½ 52½fl.-F. fl. 1475. — à 155⅝ 52½fl.-F. fl. 1556.25
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage 4% . „ 5.— . . „ 5.—
52½fl.-F. fl. 1480 52½fl.-F. fl. 1561.25
? Thlr. = 100 fl. à 7/4 Thlr. 845. 71
1561, 25 = 845, 71 Thlr.
x = 54, 17 Thlr.

10) 2 St. = Frs. 1000. — österr.-frz. Staatsb.-Akt. à 166½ Thlr. 333 — à 290 52½fl.-F. fl. 580. —
Zinsen v. 1. Juli à 5% = Frs. 6. 25 Cts. à 8 Sgr. pr. Frc. 1 „ 1.20 à 28 Kr. „ 2.55
Thlr. 334. 20 Sgr. 52½fl.-F. fl. 582. 55
? Thlr. = 100 fl.
582, 92 = 334, 67 Thlr.
x = 57, 41 Thlr.

Wenn Berlin in Frankfurt a/M. zu fordern hat, so wird es daselbst Weimar. Bank-Aktien à 98 einkaufen lassen und diese selbst à 100¼ begeben; hat es jedoch in Frankfurt a/M. zu zahlen, so kauft es Ludw.-Bexbacher Eisenb.-Aktien à 147½ und läßt diese daselbst à 155⅝ begeben.

4. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Effekten.

Hat man eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien einzukaufen oder zu verkaufen, so kann dies an allen Plätzen geschehen, an deren Börsen sie notirt ist. Durch Aufstellung einer Arbitrage sucht man daher ebenfalls den vortheilhaftesten Mittelplatz zum Einkauf oder zur Begebung. Beispiel:

Berlin hat 5% russ.-engl. Anleihe zu begeben, und findet am 11. Febr. den Cours derselben wie folgt: in Berlin 110¼, in Hamburg 105½, in Amsterdam 110, in London 109½. Berlin kann auf diese Plätze trassiren à 150½ k. S., à 142¾ k. S. à 6. 20½ pr. 3 Mte. u. 3%. — Für Spesen auf den fremden Plätzen ist ½% zu rechnen, wo wird Berlin verkaufen?

1) In Berlin: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à 110¼ . . £ 110.25
Zinsen vom 1. Septbr. 160 Tage . . . . „ 2.222
£ 112.472
à 6¾ . . Thlr. 759.19

2) In Hamburg: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à $105\frac{1}{2}$. £ 105.5
Zinsen vom 1. Sept. bis 11. Febr. incl. 161 Tage . . „ 2.236
£ 107.736
à 14 . . B.ℳ 1508.30
Berlin trassirt à $150\frac{1}{2}$ k. S. . . . . Rp. 756.60

3) In Amsterdam: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à 110 . £ 110.—
Zinsen vom 1 Septbr. 160 Tage . . . . „ 2.222
£ 112.222
à 12 . . H.fl. 1346.66
Berlin trassirt à $142\frac{3}{4}$ k. S. . . . . Rp. 768.93

4) In London: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à $109\frac{1}{2}$. £ 109.5
Zinsen vom 1. Septbr. 160 Tage . . . . „ 2.222
£ 111.722
Berlin trassirt à 6. $20\frac{1}{2}$ pr 3 Mte. u. 3% . . . . Rp. 746.68
Hierzu Zinsen 3 Monate à 3% . . . . . . „ 5.60
Rp. 752.28

Der Brutto-Ertrag durch Amsterdam ist . . . Rp. 768. 28 Sgr
Ab $\frac{1}{2}$% Spesen . . . . „ 3. 25 „
Bleibt ein Netto-Ertrag von . . . . . Rp. 765. 3 Sgr

Berlin wird die Begebung in Amsterdam stattfinden lassen. — Wollte jedoch Berlin diese Gattung Papiere einkaufen, so würde es den Einkauf durch London bewerkstelligen lassen, und die Einkaufs-Summe durch direkte Rimessen à 6. $20\frac{1}{2}$ pr 3 Mte. u. 3% decken.

C. Geldsorten-Arbitrage.

Die Geldsorten- (Comptanten-) Arbitrage ermittelt ebenfalls:

a) mit welchen Geldsorten, ungemünztem Gold oder Silber man am vortheilhaftesten auswärts eine Forderung einziehen, oder eine Schuld tilgen kann;

b) welcher Börsenplatz sich am besten zum Einkauf oder Verkauf von gewissen Geldsorten, Gold oder Silber in Barren eignet.

5. Arbitrage über die Benutzung von Comptanten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Comptanten-Arbitrage zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg.

Geldsorten:	Course in Frankfurt a/M.:	in Hamburg:
Deutsche Kronen	fl. 15. 53 Xr. pr Stck.	B.ℳ 18. — ß pr Stck.
Vollw. holl. Dukaten . . .	„ 5. 29 „ „ do.	„ —. $99\frac{1}{4}$ „ „ do.
Franz. 20-Frs.-Stücke (Nap.d'ors)	„ 9. 19 „ „ do.	„ 10. $9\frac{1}{2}$ „ „ do.
Engl. Sovereigns	„ 11. 40 „ „ do.	„ 13. $3\frac{1}{2}$ „ „ do.
Preuß. Friedrichsd'or . . .	„ 9. 54 „ „ do.	„ 11. 2 „ „ do.
Deutsche Pistolen	„ 9. $32\frac{1}{2}$ „ „ do.	„ 10. $13\frac{1}{4}$ „ „ do.
Holl. 10-fl.-Stücke	„ 9. 32 „ „ do.	„ 10. 15 „ „ do.
Franz. 5-Frs.-Stücke (Silber)	„ 2. $20\frac{1}{2}$ „ „ do.	„ 2. $10\frac{1}{4}$ „ „ do.
Preußische Cassascheine . . .	„ 1. 45 „ „ Rp. 1.	Rp. 152. pr B.ℳ 300.

Es ist der direkte Wechsel-Cours für B.ℳ 100 zu suchen. —

1) 10 St. deutsche Kronen in Ffkt. a/M. à fl. 15. 53 Xr. = fl. 158. 50 Xr. ? fl. = 100 B.ℳ
„ „ „ in Hamburg à B.ℳ 18. = B.ℳ 180. — 180 = $158\frac{5}{6}$ fl.
x = 88.24

2) 10 St. holl. Dukaten in Ffft. a/M. à fl. 5. 29 Kr. = fl. 54. 50 Kr. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ „ in Hamburg à 99¼ β = Bℳ 62. 03. 62. 03 = 54.83 fl.
x = 88. 39

3) 10 St. Napol.d'or in Ffft. a/M. à fl. 9. 19 Kr. = fl. 93. 10 Kr. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ in Hamburg à Bℳ 10. 9½ β = Bℳ 105. 15 β 105.94 = 93.17 fl.
x = 87. 95

4) 10 St. Sovereigns in Ffft. a/M. à fl. 11. 40 Kr. = fl. 116. 40 Kr. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ in Hamburg à Bℳ 13. 3½ β = Bℳ 132. 3 β 132. 19 = 116.67 fl.
x = 88 26

5) 10 St. Friedrichsd'or in Ffft. a/M. à fl. 9. 54 Kr. = fl. 99. — ? fl. = 100 Bℳ
„ „ in Hamburg à Bℳ 11. 2 β = Bℳ 111. 4 β 111¼ = 99 fl.
x = 88. 99

6) 10 St. Pistolen in Ffft. a/M. à fl. 9 32½ Kr. = fl. 95. 25 Kr. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ in Hamburg à Bℳ 10. 13¼ β = Bℳ 108. 4½ β 108. 28 = 95. 42 fl.
x = 88. 12

7) 10 St. holl. 10-fl.-St. in Ffft a/M. à fl. 9. 39 Kr. = fl. 96. 30 fl. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ „ in Hamburg à Bℳ 10. 15 β = Bℳ 109. 6 β 109 38 = 96. 5 fl.
x = 88. 22

8) 10 St. frz. 5-Frs. in Ffft. a/M. à fl. 2. 20½ Kr. = fl. 23. 25 Kr. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ „ in Hamburg à Bℳ 2. 10¼ β = Bℳ 26. 6½ β 26. 406 = 23. 417 fl.
x = 88. 68

9) Rp. 152.— in preuß. Cassasch. in Frankf. à fl. 1. 45 Kr. = fl. 266. ? fl. = 100 Bℳ
„ „ „ „ „ in Hamburg à 152 = Bℳ 300. 300 = 266 fl.
x = 88. 67.

Zur Einziehung einer Forderung eignen sich preuß. Friedrichsd'or und zur Schuldtilgung franz. 20-Frs.-Stücke. — Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß Geldsendungen bedeutenderes Porto verursachen.

6. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf von Comptanten.

Paris hat eine Partie Gold einzukaufen und arbitrirt, von welchem Platze es am vortheilhaftesten beziehen kann. Die Notirung für Gold ist in London £ 3. 17 s. 9 d.; in Amsterdam 10½%; in Augsburg 794; in Hamburg 422; in Leipzig 454; in Berlin 454¼; in Frankfurt a/M. 795; in Paris pair. — Rimessen auf diese Plätze kann Paris einkaufen à 25.03; 213⅞; 214; 189; 374½; 374¾; 214½. Alles à vue. Wo wird Paris einkaufen? (Zur Berechnung dient 1 K°. fein Gold.)

1) In London: 1 K°. fein Gold = 2.679 Tr. ℔. rep. b. 2 car.
à 77¾ s. pr Oz. St. . . . . £ 136.337
In Paris à 25.03 . . . . Frs. 3412. 51 Cts.
2) In Amsterdam: K°. fein Gold à 10½% Agio . . . H. fl. 1594. 07 Cts.
In Paris à 213⅞ . . . . Frs. 3409. 32 Cts.
3) In Augsburg: 1 K°. = 2 ℔. fein Gold à 794 . . . 52½ fl.-F. fl. 1588. —
In Paris à 214 . . . . Frs. 3398. 32 Cts.
4) In Hamburg: 1 K°. f Gold à Bℳ 422. pr Mk. v. 233. 85 Gramm. Bℳ 1804. 57
In Paris à 189 . . . . Frs. 3410. 64 Cts.
5) In Leipzig: 1 K°. fein Gold = 2 ℔. à 454 . . . . Rp. 908. —
In Paris à 374½ . . . . Frs. 3400. 46 Cts.
6) In Berlin: 1 K°. = 2 ℔. fein Gold à 454¼ . . . . Rp. 908. 50
In Paris à 374¾ . . . . Frs. 3404. 61 Cts.
7) In Frankfurt a/M.: 1 K°. = 2 ℔. fein Gold à 795 . 52½ fl.-F. fl. 1590. —
In Paris à 214½ . . . . Frs. 3410. 55 Cts.
8) In Paris: 1 K°. fein Gold, al pari . . . . Frs. 3434 44 Cts.

Paris wird in Augsburg Gold einkaufen lassen und die Einkaufs-Summe durch direkte Rimessen à 214 à vue decken.

VII. Commissions-Vorberechnung.

Die Arbitrage-Rechnung hat gezeigt, daß Geschäfte in Wechseln, Effekten und Geldsorten sich sehr oft auf eine Arbitrage stützen; der Auftraggeber (Committent) schreibt dann dem Commissionär gewöhnlich diejenigen Course vor, welche er bei der Berechnung voraussetzte. Bei Anlangen des Auftrages können sich aber die Course entweder zum Vortheil oder zum Nachtheil des Committenten geändert haben, so daß im letzteren Falle der Commissionär den Auftrag nicht ausführen kann. Es kommt aber häufig vor, daß der Commissionär von seinem Committenten beauftragt ist, zu gleicher Zeit mehrere Gattungen von Werthobjekten einzukaufen oder zu verkaufen, oder auch eine oder mehrere Gattungen derselben einzukaufen, und dagegen andere zu verkaufen. u. s. w., oder auch ein Geschäft franco Spesen auszuführen, und zwar Alles zu limitirten (vorgeschriebenen) Coursen. Wenn nun der Commissionär andere, theils günstigere, theils ungünstigere Course vorfindet, so wird er den Auftrag bei geänderten Coursen insoweit ausführen, als dadurch das vom Committenten erwartete Gesammt-Resultat nicht geschmälert wird, um so mehr, da es demselben weniger um die limitirten Course, als um die Erreichung der bei diesen Coursen beabsichtigten Resultate zu thun ist. Der Commissionär wird daher in diesen Fällen durch eine Vorberechnung untersuchen, ob er den Auftrag ohne Nachtheil seines Committenten ausführen kann, und diese Vorberechnung ist die Commissions-Vorberechnung. — Die nachfolgenden Beispiele werden genügen, diese Art von Rechnungen näher zu erläutern.

1. Der Commissionär soll mehrere Werthobjekte einkaufen oder verkaufen.

Berlin hat Ordre zu begeben: H. fl. 3500. — k. S. pr. Amsterdam à $142^1/_4$, B ℳ 4110. — k. S. pr. Hamburg à $150^7/_8$ und £ 437. — 3 Mte. pr. London à 6. $19^1/_2$. Die Course sind jedoch: $142^3/_8$; 151 und 6. $18^3/_4$. Kann Berlin den Auftrag vollständig ausführen?

a) Berechnung des limitirten Ertrages; b) des wirklichen Ertrages.

H. fl. 3500. — k. S. pr. Amsterdam à $142^3/_8$ =	Rp. 1991. 50	à $142^3/_8$	Rp. 1993. 25
B ℳ 4110. — k. S. pr. Hamburg à $150^7/_8$ =	„ 2066. 99	à 151	„ 2068. 70
£ 437. — 3. Mte. pr. London à 6. $19^1/_2$ =	„ 2906. 05	à 6. $18^3/_4$	„ 2895. 13
	Rp. 6964. 54		Rp. 6957. 08

Der Auftrag ist nicht ausführbar, da der wirkliche Ertrag kleiner wäre, als der limitirte. —

Wien soll 24½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 113 fco. Spesen einkaufen. Der Cours ist nun 112,65. Wien will $^1/_3$ % Provision verdienen und hat $^1/_2$ ‰ Einkaufs-Courtage zu zahlen, ist der Auftrag ausführbar?

a) Berechnung des limitirten Kostenpreises.

24½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 113 . . . Oe. W. fl. 7149. 51 Nkr.

b) Berechnung des wirklichen Kostenpreises.

24½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 112,65 . .		Oe. W. fl. 7127. 36 Nkr.
Spesen: Provision $^1/_3$ % . .	Oe. W. fl. 23. 76 Nkr.	
Courtage $^1/_2$ ‰ . .	„ 3. 56 „	„ 27. 32 „
		Oe. W. fl. 7154. 68 Nkr.

Der Auftrag ist nur dann ausführbar, wenn Wien sich mit einer Provision von Oe. W. fl. 18, 59 Nkr., also ca. $^1/_4$ % begnügt.

2. Der Commissionär soll gewisse Werthobjekte verkaufen und dafür andere einkaufen, oder umgekehrt.

Basel hat Ordre, Frs. 10000. — eidgen. Obligat. à 103⅛ zu begeben und dafür 52½fl.-F. fl. 4500. — k. S. pr Frankfurt a. M. à 214¾ einzukaufen. Nun kann es die Obligationen allerdings à 103¼ anbringen, muß aber für Frankfurter Devisen 215 bezahlen; kann der Auftrag ausgeführt werden?

	a) Berechnung des Auftrages:		b) der Ausführung:	
Verkauf:	Frs. 10000 eidgen. Oblig. à 103⅛	Frs. 10312.50 Cts.	à 103¼	Frs. 10325,00
Einkauf:	52½fl.-F. fl. 4500. pr Frkft. a. M. à 214¾	„ 9663.75 „	à 215	„ 9675,00
Saldo zu Gunsten des Committenten:		Frs. 648.75 Cts.	. . . .	Frs. 650,00

Der Auftrag ist ausführbar, da durch die Preisänderung der Saldo zu Gunsten des Committenten größer wird. —

Leipzig ist beauftragt, einzukaufen:

Frs. 25300. — pr Paris à 79½; 400 St. Dukaten à 4%, und
C. fl. 8000. — 5% österr. National-Anleihe à 59¼.

Es soll dagegen verkaufen:

52½fl.-F. fl. 5400. — pr Frankfurt a. M. à 57⅛ und
B ℳ 16000. pr Hamburg à 151⅛. — Es findet jedoch folgende Course: 79; 4⅜%; 59; $56\frac{15}{16}$ und 150⅜. Kann der Auftrag ausgeführt werden?

a) Berechnung des Auftrages.

Einkauf:	Frs. 25300. — pr Paris à 79½	Thlr 6704. 15 Ngr	
	400 St. Dukaten à Thlr 3 und 4% Agio	„ 1248. — „	
	C. fl. 8000. — 5% österr. National-Anl. à 59¼.	„ 3160. — „	
		Thlr 11112. 15 Ngr	
Verkauf:	52½fl.-F. fl. 5400 pr Frankf. a. M. à 57⅛	Thlr 3084. 22 Ngr	
	B ℳ 16000. — pr Hamburg à 151⅛	„ 8060. — „	„ 11144. 22 „
	Limitirter Saldo zu Gunsten des Committenten		. Thlr 32. 7 Ngr

b) Berechnung der Ausführung.

Einkauf:	Frs. 25300. — pr Paris à 79	Thlr 6662. 10 Ngr	
	400 St. Dukaten à Thlr 3 und 4⅜% Agio . . .	„ 1252. 15 „	
	C. fl. 8000. — 5% österr. National-Anleihe à 59	„ 3146. 20 „	
		Thlr 11061. 15 Ngr	
Verkauf:	52½fl.-F. fl. 5400. pr Frankf. a. M. à $56\frac{15}{16}$	Thlr 3074. 19 Ngr	
	B ℳ 16000. pr Hamburg à 150⅜ .	„ 8020. — „	„ 11094. 19 „
	Wirklicher Saldo zu Gunsten des Committenten		. Thlr 33. 4 Ngr

Der Auftrag ist somit ausführbar.

VIII. Waarenrechnung.

Die Ausführung von Waarenrechnungen erfordert vor Allem Kenntniß der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse der Länder oder Handelsplätze, mit denen man in Geschäftsverbindung steht; über diese Verhältnisse ist in den bisherigen Abschnitten unseres Buches bereits das Nöthige enthalten, und verweisen wir daher den Lernenden auf dieselben. — Man kann die Waarenrechnungen in zwei Hauptabtheilungen bringen:

1. Berechnung des Werthes einer bestimmten Waarenmenge aus einem gegebenen Preis, der sich für eine gewisse Quantität versteht;

2. Berechnungen, durch welche ausgemittelt wird, wie hoch die Maß- oder Gewichtseinheit des eigenen Landes einer von auswärts erhaltenen Waare mit allen unterwegs und bei der Ankunft darauf fallenden Spesen zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Waare, die man nach auswärts sendet, unter Berücksichtigung aller durch sie entstehenden Spesen, am Bestimmungsorte verkaufen lassen kann. Diese Berechnungen nennt man **Waaren-Calculationen.**

1. Berechnung des Werthes einer bestimmten Waarenmenge aus einem gegebenen Preise.

Diese Rechnungsart kann meistens durch Multiplikation, Division und Regeldetri gelöst werden, und geht das dabei anzuwendende Verfahren schon so augenscheinlich aus dem Gegenstande selbst hervor, daß es hier eigentlich keiner besondern Anweisung bedarf; doch geben wir im Nachfolgenden eine Reihe von Beispielen, in welchen wir zeigen, daß die Resultate in vielen Fällen auf die kürzeste Weise durch Abkürzungen und durch Zerlegungen der Faktoren gefunden werden.

In **Leipzig**: 122 ℔. Indigo à Thlr. 2. 21 Ngr.; 213 Ellen Band à 7 Ngr.

122 ℔. à Thlr. 2. . .	= Thlr. 244. —	213 Ellen à 6 Ngr. (Thlr. 1/5)	= Thlr. 42. 18 Ngr.
„ à 15 Ngr. (Thlr. 1/2	= „ 61. —	„ à 1 „ . . .	= „ 7. 3 „
„ à 6 „ (Thlr. 1/5	= „ 24. 12		Thlr. 49. 21 Ngr.
	Thlr. 329. 12 Ngr.		

In **Berlin**: 207¾ Ellen Tuch à Thlr. 2. 27 Sgr.; 18⅝ ℔. Cochenille à Thlr. 3. 19 Sgr.

207 Ellen à Thlr. 2. . .	Thlr. 414. — Sgr.	18 ℔. à Thlr. 3. . .	Thlr. 54. — Sgr.
„ à 15 Sgr. (Thlr. 1/2)	„ 103. 15 „	„ à „ 1/2 . .	„ 9. — „
„ à 12 „ („ 2/5)	„ 82. 24 „	„ à 4 Sgr. . .	„ 2. 12 „
1/2 Elle à Thlr. 2. 27 Sgr.	„ 1. 14 „	1/2 ℔. à Thlr. 3. 19 Sgr.	„ 1. 25 „
1/4 „ à „ „	„ —. 22 „	1/8 „ à „ „	„ —. 13 „
	Thlr. 602. 15 Sgr.		Thlr. 67. 20 Sgr.

In **Nürnberg**:

85½ Ellen Tuch à 52½ fl.-F. fl. 4. 25 Xr. pr. Elle; 63¾ ℔. Zimmt à fl. 1. 16 Xr. pr. ℔.

85 Ellen à fl. 4.	fl. 340. —	63 ℔. à fl. 1 . . .	fl. 63. —
„ à 20 Xr. (fl. 1/3) .	„ 28. 20	„ à 15 Xr. (fl. 1/4)	„ 15. 45
„ à 5 „ (1/4 v. 20 Xr.)	„ 7. 5	„ à 1 „	„ 1. 3
1/2 Elle à fl. 4. 25 Xr. . .	„ 2. 13	3/4 ℔. à fl. 1. 16 (76 Xr.)	„ —. 57
	fl. 377. 38 Xr.		fl. 80. 45 Xr.

In **Hamburg**: 4 Fässer Macis-Blüte No. 23—26,

zus. Btto. 2184 ℔. Ta. 244 ℔.		
Ntto. 1940 ℔. à Bℳ 2. 9½ β pr. ℔. . .		Bℳ 5031. 14 β
13 Kistchen Congo-Thee No. 27—39,		
zus. Btto. 1268 ℔. Ggw. 6½ ℔. à ½%,		
÷ 370½ „ Ta. 364 „		
Ntto. 897½ ℔. à 19½ β pr. ℔.		„ 1093. 13 „
		Bℳ 6125. 11 β

1940 ℔. à Bℳ 2	= Bℳ 3880. —	897 ℔. à 16 β (Bℳ 1)	= Bℳ 897. —
„ à „ 1/2 (8 β)	= „ 970. —	„ à 2 „ („ 1/8)	= „ 112. 2
„ à 1 β (1/8 v. 8 β)	= „ 121. 4 β	„ à 1 „ (1/2 v. 2)	= „ 56. 1
„ à 1/2 β (1/2 v. 1)	= „ 60. 10 „	„ à 1/2 „ (1/2 v. 1)	= „ 28. —
	Bℳ 5031. 14 β	1/2 ℔. (à 19½ β)	= „ —. 10
			Bℳ 1093. 13 β

In Marseille: 8 Kisten Seife No. 91—98,
zus. Btto. 898 K°. Ta. 120 K°. à 15 K°. *pr.* Kiste,
÷ 136 „ Ggw. 16 „ à 2 „ „ „
Ntto. 762 K°. à Frs. $33^1/_2$ *pr.* 50 K°. . . . Frs. 510. 54 Cts.
50 K°. kosten Frs. $33^1/_2$, somit 100 K°. = Frs. 67 u. 762 K°. = 762 × 67 : 100 = 510,54.

In Amsterdam: 10 Körbe Portorico-Tabak No. 321—330,
zus. Btto. 9860 Ko. Ggw. 148 K°. à $1^1/_2$ %,
÷ 528 „ Ta. 380 „ à 38 K°. *pr.* Korb,
Ntto. 9332 K°. à 32 Cts. *pr.* $^1/_2$ K°. . . . H.fl. 5972. 48 Cts.
Discont 1% „ 59. 72 „
$^1/_2$ K°. = 32 Cts., also 1 K°. = 64 Cts. H.fl. 5912. 76 Cts.
9332 K°. kosten 9332 × 64 = 5972. 48 Cts. oder H.fl. 5972. 48 Cts.

In London: 2 Ballen Cochenille No. 21 und 22,
zus. Btto. 6 Cwt. 2 Qs. 15 ℔.,
Ta. — „ 3 „ — „
Ntto. 5 Cwt. 3 Qs. 15 ℔. à $^3/_6$ *pr.* ℔. (3 s. 6 d.) . . £ 115. 6 s. 6 d.

5 Cwts. à 112 ℔. = 560 ℔.	659 ℔. à 2 s. (£ $^1/_{10}$)	=	£ 65. 18 s. — d.
3 Qs. à 28 „ = 84 „	„ à 1 „ ($^1/_2$ v. 2 s.)	=	„ 32. 19 „ — „
und . . . . . 15 „	„ à 6 d. ($^1/_2$ s.)	=	„ 16. 9 „ 6 „
zus. 659 ℔.			£ 115. 6 s. 6 d.

In London: 72 Ballen süße Mandeln No. 201/272,
zus. Btto. 148 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. Ta. 7 Cwt. 2 Qs 24 ℔. à 12 ℔. *pr.* Ballen,
÷ 9 „ — „ — „ Ggw. 1 „ 1 „ 4 „ à 2 „ „ „
Ntto. 139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. *pr.* Cwt. . . . . £ 460. 18 s. 2 d.

139 Cwt.	à 60 s. (£ 3)	=	£ 417. — s. — d.
„ „	à 6 „ ($^1/_{10}$ v. 60)	=	„ 41. 14 „ — „
— 2 Qs. ($^1/_2$ Cwt.) . . .	à 66 „	=	„ 1. 13 „ — „
— 14 ℔. ($^1/_4$ v. 2 Qs., also v. £ 1. 13 s.)		=	„ —. 8 „ 3 „
4 „ ($^2/_7$ v. 14 ℔., also v. 8 s. 3 d.)		=	„ —. 2 „ 4 „
1 „ ($^1/_4$ v. 2 s. 4 d.)		=	„ —. — „ 7 „
139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. *pr.* Cwt.			£ 460. 18 s. 2 „

In London: 400 Blöcke Laguna-Blauholz,
wiegend: 323 Cwt. 3 Qs. 14 ℔. à £ $8^1/_2$ *pr.* Ton. . £ 137. 12 s. 11 d.
Einkaufs-Courtage $^1/_2$ % . . „ —. 13 „ 9 „
£ 138. 6 s. 8 d.
Commission 2% . . . . . . „ 2. 15 „ 4 „
£ 141. 2 s. — d.

320 Cwt. oder 16 Tons à £ $8^1/_2$ . . £ 136. — s. — d.	
2 „ „ $^1/_{10}$ „ à „ . . „ —. 17 „ — „	£ 138. 6 s. 8 d. × 2 : 100
1 „ ($^1/_2$ v. 17 s.) . . . . „ —. 8 „ 6 „	£ 2,76. 13 s. 4 d.
— „ 2 Qs. oder $^1/_2$ Cwt . . . „ —. 4 „ 3 „	20
$1^1/_2$ „ . . . . „ —. 3 „ 2 „	s. 15,33 × 12
323 Cwt. $3^1/_2$ Qs. à £ $8^1/_2$ *pr.* Ton = £ 137. 12 s. 11 d.	d. 4,00

Beim Waarenhandel muß man sehr oft den Preis einer kleineren Gewichts- oder Maßeinheit aus dem einer größeren berechnen, namentlich den Preis des Pfundes aus dem des Centners, des Lothes aus dem des Pfundes ꝛc., und es ist sehr gut, wenn man diese Berechnung schnell und sogleich im Kopfe ausführen kann. Wir geben daher nachstehend einige besondere Regeln, auf welche Weise dieses am leichtesten und schnellsten geschehen kann, und zwar:

a) nach dem Centner à 100 Pfd. à 30 Loth à 10 Quentchen.

Ein Pfund kostet so viele *Sgr.* oder *Ngr.* als der Ctr. *Rth.* $3\frac{1}{3}$. Man multiplizirt den Centnerpreis mit 3 und dividirt das Produkt durch 10, der Quotient ist der Pfundpreis in Silbergroschen. Z. B. der Ctr. kostet *Rth.* $25\frac{1}{4}$, wie viel 1 Pfd.? $25\frac{1}{4} \times 3 = 75\frac{3}{4} : 10 = 7$, $5\frac{3}{4} = 7$ *Ngr.* $5\frac{3}{4}$ ₰ oder 7 *Sgr.* $6\frac{9}{10}$ ₰ ($5\frac{3}{4} \times 12 = 69 : 10 = 6\frac{9}{10}$).

Ein Loth kostet so viele Silberpfennige (d. h. preußische Pfennige, 360 = 1 *Rth.*), als das Pfd. $2\frac{1}{2}$ *Sgr.* Man multiplizirt den Pfundpreis mit 4 und theilt das Produkt durch 10. Z. B. 1 Pfd. kostet 12 *Sgr.*, wie viel 1 Loth? $12 \times 4 = 48 : 10 = 4,8$ ₰ oder $4\frac{4}{5}$ ₰.

Ein Loth kostet so viele Neupfennige, als das Pfd. 3 *Ngr.* Man nimmt $\frac{1}{3}$ vom Pfundpreis und hat den Lothpreis in Neupfennigen. Z. B. 1 Pfd. kostet 17 *Ngr.*, wie viel ₰ 1 Loth? $17 : 3 = 5\frac{2}{3}$ Neupfennige.

Ein Loth kostet so viele Silber- oder Neugroschen, als das Pfd. *Rth.* Kostet also 1 Pfd. Safran *Rth.* 20, so kostet 1 Lth. 20 *Gr.*, da der Thaler ebenso viele Groschen hat, als das Pfund Loth = 30.

Ein Pfund kostet so viele *Nkr.*, als der Ctr. *fl.* Oe. W., da der östreich. *fl.* so viele *Nkr.* hat, als der Ctr. Pfunde, nämlich 100.

b) nach dem Centner à 100 Pfd. à 10 Neuloth à 10 Quentchen (in Braunschweig, Hannover und Bremen).

Ein Neuloth kostet so viele Pfennige, als das Pfd. Groschen, indem 1 Pfd. ebenso viele Loth hat, als 1 Groschen Pfennige = 10.

c) nach dem Centner à 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quint (in Bayern).

Ein Pfund kostet so viele Kreuzer, als der Ctr. *fl.* $1\frac{2}{3}$. Man multiplizirt den Centnerpreis mit 6 und dividirt das Produkt durch 10, der Quotient ist der Pfundpreis in Kreuzern. Z. B. kostet 1 Ctr. *fl.* $38\frac{1}{2}$, so kostet 1 Pfd. $= 38\frac{1}{2} \times 6 = 231 : 10 = 23,1$ oder $23\frac{1}{10}$ *Kr.*

Die Berechnung des Spiritus. Bei der Preisbestimmung des Spiritus oder Branntweins kommt es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf den Stärkegrad desselben an, d. h. auf die Menge reinen oder absoluten Weingeistes (Alkohol), der in einer bestimmten Quantität Spiritus enthalten ist. Man setzt den Weingeistgehalt jetzt allgemein in Deutschland nach Volumen oder Maßprocenten nach Tralles fest, infolge dessen ein Spiritus von 80 % Tralles in 100 Quart, Kannen oder Maß ꝛc. 80 Quart, Kannen oder Maß reinen Weingeist und 20 Quart ꝛc. Wasser enthält. — Der Preis des Spiritus wird beim Handel meist für ein bestimmtes Quantum von einem bestimmten Weingeistgehalte angegeben; diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Handelsplätzen nicht gleich, weshalb Jeder, der mit Spiritus Geschäfte macht, nebst den dabei anzuwendenden Berechnungen diese Usancen kennen muß.

Berlin, Köln, Danzig, Königsberg, Stettin, Breslau, Leipzig und **Magdeburg** notiren den Preis für 100 Quart à 80% Tralles oder zu 8000% Tr. (nämlich 100 × 80) in Thalern des 30-Thaler-Fußes.

Hamburg notirt für 30 Viertel zu 80% Tr. oder für 2400% für rohen, und zu 90% oder für 2700% für gereinigten Spiritus, und der Preis versteht sich in Thalern Hamburger Cour. (1 Thaler Hamb. Cour. = 3 Mark Cour. und 127 Mark Cour. = 100 Mark Banko fest.)

Halle und **Braunschweig** notiren für das Oxhoft von 180 Quart zu 80% Tr. oder für 14,400%.

Mainz notirt für die hessen-darmstädtische Ohm von 80 Maß zu 50% Tralles oder für 4000%.

Frankfurt a. M. notirt jetzt ebenfalls pr. hess. Ohm von 160 Liter à 50% Tr., also für 160 × 50 = 8000%.

Nürnberg für 1 bayr. Eimer à 64 Maß zu 90% Tr., also für 5760%.

Um an diesen Orten den Preis einer Quantität Spiritus von anderem als dem Normalgehalte zu berechnen, muß man die Procente desselben ausmitteln, indem man die Maßquantität mit den wirklichen Procenten multiplizirt, dann dieses Produkt mit dem behandelten Preise multipliziren und durch die Anzahl der Procente, für welche der Preis gestellt wird, dividiren. Z. B.:

Was kosten in Berlin 5 Oxhoft 15 Quart Spiritus à 80% Tr. und 4 Oxhoft 80 Quart desgleichen à 85% zu Thlr. 16 pr. 8000%? (1 Oxhoft = 180 Quart).

5 Oxh. 15 Quart = 915 Quart à 80% = 73200%
4 „ 80 „ = 800 „ à 85% = 68000%
zusammen 141200% à Thlr. 16. pr. 8000% = Thlr. 282. 12 Sgr.

$$\frac{141200 \times \cancel{16}\ 2}{1,\cancel{8}000} = 282,4 = \text{Thlr. } 282.\ 12 \text{ Sgr.}$$

In **Wien, Pesth** und **Triest** wird der Preis in Neukreuzern für 1 Wiener Eimer von 40 Maß und von 1 Grad der 40theiligen Scala von Baumé angegeben. Um eine gewisse Quantität von anderem Gehalte zu berechnen, multiplizirt man die gegebene Gradigkeit mit dem Preise und hat deren Eimerpreis, welchen man wieder mit dem gegebenen Quantum multiplizirt. — Z. B.:

3 Eimer 30 Maß Spiritus à 34 Grad Baumé à 50 Nkr. pr. Eimer und 1 Grad.
1 Eimer kostet 34 × 50 Nkr. = 1700 Nkr. oder Oe.W. fl. 17. —
3 Eimer 30 Maß kosten dann $3^3/_4$ × 17 = Oe.W. fl. 63. 75 Nkr.

Wenn in Berlin Spiritus Thlr. 16 kostet, welches ist der entsprechende Preis in Wien? (100 preuß. Q. = 81 Wiener Maß; Thlr. 2. = Oe.W. fl. 3. gerechnet, und 80% Tralles = 32 Grad Baumé).

? Oe.W. fl. = 40 Maß 81 = 100 pr. Q. 100 = 16 Thlr. 2 = 3 Oe.W. fl. x = Oe.W. fl. 11. 85 Nkr.	1 Eimer von 80% Tralles oder 32 Grad Baumé kostet also Oe.W. fl. 11. 85 Nkr., folglich 1 Eimer à 1 Grad Oe.W. fl. 11, 85 : 32 = 37 Nkr.

2. Die Waarencalculation.

Die wichtigste Berechnung bei den Waarengeschäften ist die Calculatur oder Calculation, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine von auswärts bezogene, oder eine nach auswärts in Consignation versandte Waare mit Einschluß aller darauf fallenden Unkosten zu stehen kommt. In der Hauptsache besteht diese Berechnung darin, daß man zu dem in der Factura berechneten Betrage der ganzen Waarenquantität nebst den Spesen am Abgangsorte die sämmtlichen während des Transports und bis zur Empfangnahme dafür aufgelaufenen Unkosten hinzurechnet, wodurch man erfährt, wieviel die ganze Waarenquantität bis in's Haus kostet; dann ermittelt man, wieviel die Waare nach der Ankunft gewogen oder gemessen hat, und berechnet hierauf durch eine Division oder durch einen Regeldetrisatz, wie hoch die Gewichts- oder Maßeinheit in der Geldwährung des Bestimmungsortes zu stehen kommt. Alle dabei vorkommenden Geldbeträge werden, wenn sie nicht in der Währung des Bestimmungsortes berechnet sind, zu dem augenblicklich stattfindenden Course derselben in letztere umgerechnet. — Man unterscheidet einfache Waarencalculationen, wenn die Berechnung blos über eine Waare stattfindet, und zusammengesetzte, wenn die betreffende Waarensendung aus zwei oder mehrern verschiedenen Artikeln besteht. — In der zusammengesetzten Waarencalculation sind die in der Factura und in den Spesenrechnungen vereinigt angegebenen Spesen so zu trennen, daß auf jede Waare nur diejenige Summe von Spesen kommt, welche sie bei besonderer Angabe der Spesen in einer einfachen Calculation ebenfalls getroffen hätte. Um nun die vereinigt angegebenen Spesen naturgemäß auf jede Waare vertheilen zu können, unterscheidet man:

1. Gewichtsspesen, Unkosten, die sich auf das Gewicht der Waare beziehen, wie Fracht, Verladungsspesen u. s. w.
2. Werthspesen, Unkosten, die vom Werth der Waare abhängen, wie Provision, Courtage, Assekuranz u. s. w.
3. Besondere Spesen, die einer Waare eigenthümlich angehören, und die dann auch besonders angegeben sein müssen, wie Einfuhrzölle u. s. w. —

Die Calculation heißt Bezugs-Calculation, wenn sie sich auf Waaren, die von auswärts bezogen werden, bezieht, und Consignations-Calculation, wenn sie über Waaren aufgestellt wird, die nach auswärts zum Verkauf (in Consignation) gesandt werden.

Folgende Beispiele zeigen a) eine einfache Bezugs-Calculation, b) eine einfache Consignations-Calculation und c) eine zusammengesetzte Bezugs-Calculation.

a) Eine einfache Bezugs-Calculation:

Berlin bezieht von London über Hamburg:

P 100 Ballen Sur. Kakao No. 1—100,
zusammen Btto. 108 Cwt. 3 Qs. 22 ℔.
Ta. 1 „ 3 „ 4 „ à 2 ℔. *pr.* Ball.

Ntto. 107 Cwt. — Qs. 18 ℔. à 40 s.	£	214.	6.	5.
Courtage ½ %	„	1.	1.	5.
übrige Spesen in London	„	8.	12.	—
	£	223.	19.	10.
Commission 2 %	„	4.	9.	7.
Betrag der Faktur	£	228.	9.	5.
Diese trassirt der Absender auf Hamburg à 13 Bℳ 8 ß und sie betragen daher	Bℳ	3084.	6.	
Die Spesen in Hamburg sind:				
Fracht und kleine Unkosten	„	91.	10.	
Assekuranz von Bℳ 3400. — à ½ % und Kosten einschließlich 10 % imaginären Gewinn	„	24.	—	
Die Waare kostet also bis Hamburg	Bℳ	3200.	—	
Diese betragen zum Cours von 150	ℛ	1600.	—	
Die Spesen bis Berlin sind:				
Fracht	ℛ	72.	20.	
Steuer	„	747.	5.	
Einschlag, Porto ꝛc.	„	6.	5.	
Die ganze Partie kostet also bis Berlin	ℛ	2426.	—	

In Berlin gewogen:

Btto. 107 Ctr. 66 ℔. Ta. 2 Ctr. à 2 ℔. *pr.* Ball.
Ntto. 105 Ctr. 66 ℔. (oder 10566 ℔.)

Will man nun wissen, wie hoch der Centner von 100 ℔. in Berlin zu stehen kommt, so rechnet man:

10566 ℔. : 2426 ℛ = 100 ℔. : x
x = 22 ℛ 28 Sgr 9 ₰

Will man aber den Kostenpreis des Pfundes wissen, so findet man ihn durch folgende Division: 10566 ℔. : 2426 ℛ = 6 Sgr 10½ ₰ ca.

Eine Art Probe kann man hierauf machen, wenn man die ganze Quantität der Waare zu dem gefundenen Calculationspreise berechnet, wodurch man den Betrag für die ganze Partie erhalten muß, nämlich:

105 Ctr. 66 ℔. à 22 ℛ 28 Sgr 9 ₰ = 2426 ℛ

Will man den Verkaufspreis einer von auswärts bezogenen Waare bestimmen, so rechnet man zu ihrem Kostenpreis noch die mit dem Verkaufe verbundenen Spesen, sowie den beabsichtigten Gewinn, und den Verlust an Zinsen bis zum Verkaufe und für den Verkauf auf Zeit, und zwar nach den Regeln der Procentrechnung **im Hundert**. Wenn nun Berlin den vorstehend calculirten Kakao mit 10 % Gewinn verkaufen will und rechnet 2 % für Spesen und Zinsenverlust, so sind zu dem

oben gefundenen Kostenpreis von	ℛ	22.	28	Sgr	9	₰
noch 12 % zu rechnen (88 = 12), nämlich	„	3.	3	„	9	„
der Verkaufspreis stellt sich demnach auf	ℛ	26.	2	Sgr	6	₰

b) **Eine einfache Consignations-Calculation:**

Hâvre kauft und consignirt nach Stettin:

R 100 Ballen Nordam. Baumwolle No. 1—100,

zusammen Btto. 17926 K°. Ta. 1076 K°. à 6%,
÷ 1376 „ Ggw. 300 „ à 3 K°. pr. Ballen,

Ntto. 16550 K°. à Frs. 90 pr. 50 K°.		Frs.	29790. —
Disconto 2%		„	595. 80.
		Frs.	29194. 20.
Spesen:			
Ausgangszoll von Frs. 29790 à 15 Cts. pr. 100 Frs. =	Frs. 44.70.		
Steuerzuschlag 10%	„ 4.50.	„	49. 20.
Courtage ¼% von Frs. 29790		„	74. 50.
Platzspesen im Ganzen		„	112. 10.
		Frs.	29430. —
Commission 2%		„	588. 60.
		Frs.	30018. 60.
Spesen auf den Rembours ½% (99½ = ½%)		„	150. 85.
		Frs.	30169. 45.
Cours auf Stettin à 375		Thlr.	8045. 6.
Spesen in Stettin:			
Assekuranz von Thlr. 8800 à 1½%		„	132. —.
Police und Stempel		„	6. 24.
Fracht von Hâvre Frs. 20 pr. 500 K°.	Frs. 717.05.		
Primage 10%	„ 71.70.		
à 80 Thlr.	Frs. 788.75.	„	210. 10.
Platzspesen in Stettin 2 Sgr. pr. Ctr.		„	23. 27.
Feuer-Assekuranz und Lagermiethe		„	11. 23.
Gesammter Kostenpreis		Thlr.	8430. —.
Verkaufs-Courtage . . . . . . ½%			
Commission und Delcredere . . . 2½%			
Zinsenverlust bis zum Verkauf . ½%			
do. wegen des Zeitverkaufs 1½% = 5% (95 = 5%) .		„	453. 20.
		Thlr.	8873. 20.

In Stettin befunden:

100 Ballen amerik. Baumwolle No. 1—100,

zusammen Btto. 35850 ℔. Ta. 1434 ℔. à 4%,
Ntto. 34416 ℔.; kommen 100 ℔. im Verkauf auf Thlr. 25. 23 Sgr.

Der Verkaufspreis von Thlr. 25. 23 Sgr., bei welchem Hâvre blos eine Einkaufs-Provision von 2% verdient, wäre als der mindeste zu betrachten, und würde der Commissionär die Waare nicht unter demselben verkaufen dürfen, wenn sie überhaupt nicht mit Verlust abgesetzt werden soll.

c) Eine zusammengesetzte Bezugs-Calculation:

Magdeburg bezieht von New-York über Bremen:

50 Säcke fein Dgo.-Kaffee No. 1—50, zus. Btto. 5589 ℔. Ta. 112 ℔. à 2%. Ntto. 5477 ℔. à 10½ Cts. pr. ℔.		$ 575.09 Cts.
20 Tonnen Carol.-Reis No. 51—70, zus. Btto. 14635 ℔. Ta. 1464 ℔. à 10%, Ntto. 13171 ℔. à $ 3. 60 Cts. pr. 100 ℔. . .		„ 474.16 „
600 Blöcke Cuba-Gelbholz, wiegend 38630 ℔. à $ 28 pr. Ton . . .		„ 482.88 „
An Bord schaffen, Arbeitslohn, Connossement		„ 40.25 „
Courtage ½%		„ 7.66 „
		$ 1580.04 Cts.
Einkaufs-Commission 2½%		„ 39.50 „
		$ 1619.54 Cts.
Courtage & Commission auf die Tratte 1½% (98½ = 1½)		„ 24.66 „
Factura-Betrag		$ 1644.20 Cts.
New-York trassirt auf Bremen à 80 Cts. pr. Gold-Thlr. 1 .		Gold-Thlr. 2055.18 Grt.
Spesen in Bremen:		
Wechsel-Provision ⅓%		„ 6.61 „
Fracht von New-York à 18 s. pr. Ton v. 2240 ℔.	£ 23.12.11.	
Primage 10%	„ 2. 7. 4.	
à 610 pr. £ 100.	£ 26.—. 3.	„ 158.48 „
Spesen in Bremerhaven u. in Bremen		„ 58.20 „
Bremer Zoll ⅜% von Gold-Thlr. 2000		„ 7.36 „
Assekuranz auf Gold-Thlr. 2200 à 2¼%		„ 49.36 „
Police & Stempel		„ 2.24 „
Spedit.-Provision 4 Grt. pr. 100 ℔. v. 53263 ℔. . . .		„ 29.43 „
Kostenpreis bis Bremen		Gold-Thlr. 2367.70 Grt.
Magdeburg remittirt à 109½		Thlr. 2592.28 Sgr.
Fracht von Bremen auf 532,63 Ctr. à 11 Sgr.		„ 195. 8 „
Einfuhrzoll auf Kaffee Btto. 5058 ℔. Ta. 152 ℔. à 3% Ntto. 4906 ℔. à Thlr. 5		„ 245. 9 „
do. auf Reis Btto. 13244 ℔. Ta. 1324 ℔. à 10% Ntto. 11920 ℔. à Thlr. 1		„ 119. 6 „
Gesammter Kostenpreis		Thlr. 3152.21 Sgr.

Gewichtsspesen:

In New-York: An Bord schaffen ꝛc. $ 40. 25 Cts. à 80 Cts.	Gold-Thlr. 50.22.	
In Bremen: Fracht und Primage	„ 158.48.	
Spesen in Bremen u. in Bremerhaven . . .	„ 58.20.	
Spedit.-Provision	„ 29.43.	
à 109½ . .	Gold-Thlr. 296.61.	Thlr. 325. 2 Sgr.
Fracht von Bremen nach Magdeburg		„ 195. 8 „
Die Gewichtsspesen betragen im Ganzen		Thlr. 520.10 Sgr.

Die Gewichtsspesen fallen auf das gesammte Brutto-Gewicht von 58854 ℔. laut Factura.

Es kommen daher auf Btto. 5589 ℔. Kaffee	.	₰ 49. 12.			
„ „ 14635 ℔. Reis	. .	„ 129. 12.			
„ „ 38630 ℔. Gelbholz		„ 341. 16.		₰ 520. 10 Sgr	

Werthspesen:

In New-York: Courtage ½%	$ 7. 66 Cts.		
Commission . . .	„ 39. 50 „		
Spesen auf die Tratte	„ 24. 66 „		
à 80 Cts.	$ 71. 82 Cts.	Gold ₰ 89. 56.	
In Bremen: Wechsel-Provision		„ 6. 61.	
Assekuranz		„ 49. 36.	
Police u. Stempel		„ 2. 24.	
Bremer Zoll		„ 7. 36.	
Werthspesen im Ganzen à 109½ .		Gold ₰ 155. 69.	₰ 170. 23 Sgr

Diese Werthspesen fallen auf den Einkaufswerth von $ 1532. 13 Cts.

Es kommt daher auf $ 575. 09 Cts. (Kaffee) .	₰ 64. 4.	
„ „ 474. 16 „ (Reis) .	„ 52. 26.	
„ „ 482. 88 „ (Gelbholz)	„ 53. 23.	₰ 170. 23 „

Zusammenstellung.

Dom.-Kaffee, Einkaufsbetrag $ 575. 09 Cts. à 80 & 109½	₰ 787. 5.	
Gewichtsspesen	„ 49. 12.	
Werthspesen	„ 64. 4.	
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . .	„ 245. 9.	
		₰ 1146. — Sgr

In Magdeburg gewogen:

Btto. 5058 ℔. Ta. 101 ℔. à 2% Ntto. 4957 ℔.
kommt 1 ℔. auf 6,93 Sgr = 6 Sgr 11⅙ ₰ ca.

Carol.-Reis, Einkaufswerth $ 474. 16 Cts. à 80 & 109½	₰ 649. —.	
Gewichtsspesen	„ 129. 12.	
Werthspesen	„ 52. 26.	
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . .	„ 119. 6.	„ 950. 14 „

Gewogen Btto 13244 ℔. Ta. 1324 ℔. à 10%
Ntto. 11920 ℔., kommen 100 ℔. auf ₰ 7. 29 Sgr

Cuba-Gelbholz, Einkaufsbetr. $ 482. 88 Cts. à 80 & 109½	₰ 660. 28.	
Gewichtsspesen	„ 341. 16.	
Werthspesen	„ 53. 23.	„ 1056. 7 „
Gesammtsumme wie oben		₰ 3152. 21. Sgr

Gewogen: 34960 ℔.,
kommen 100 ℔. auf ₰ 3. 1 Sgr

Die Calculation einer wirklich erhaltenen Waare benutzt man oft auch dazu, um danach zu berechnen, wie hoch dieselbe Waare später bei verändertem Preise und Course zu stehen kommt. Man thut dabei fast immer am besten, dieselbe Waarenquantität, welche man früher wirklich erhalten hatte, mit den eingetretenen Veränderungen wieder zu calculiren. Indessen kann man auch ein anderes Verfahren anwenden, das wir an der Calculation über Kakao von London nach Berlin zeigen wollen.

Angenommen, man wolle den Kakao zu dem Preise von 48 s. in London und zu dem Course von 13 B₰ 12 β calculiren, so untersuche man zuerst, wie viel Thlr. Cour. der preuß. Centner zu dem früheren Preise von 40 s. und dem früheren Course von 13½ B₰ ohne alle Spesen in London kostet, was man durch folgenden Ansatz findet:

x ℳ Cour. = 100 ℔.
10566 = 214 £ 6. s. 5 d.
1 = 13½ Bℳ
300 = 160 ℳ Cour.

x = 16,6912 ℳ.

Hiernach berechnet man, wie viel der Centner zu 48 s. und zu dem Course von 13¾ Bℳ kostet, nämlich:

x ℳ = 48 s.
40 = 16,6912
13,5 = 13,75 (wegen Courserhöhung)

x = 16,733 ℳ.

Dann scheidet man die Werthspesen und die Gewichtsspesen von einander. — Die Werthspesen sind bei der obigen Calculation:

in London: ½% Courtage . . .	£ 1.. 1. 5.	
2% Commission . .	„ 4. 9. 7.	
à 13½ Bℳ	£ 5. 11. —	Bℳ 74. 15.
in Hamburg: Assekuranz nebst Kosten .		„ 24. —
		Bℳ 98. 15.
à 150		ℳ 49. 14.

Der reine Betrag des Kakao ist in London £ 214. 6. 5., welche zu den Coursen von 13½ Bℳ und 150 betragen Ct.ℳ 1446. 21 Sgr., und auf diese sind die obigen 49 ℳ 14 Sgr 3,419%, um welche also der Preis der Waare am Beziehungsorte durch die Werthspesen vermehrt wird. — Die Gewichtsspesen, wozu auch diejenigen gerechnet werden müssen, die sich weder nach dem Werthe, noch nach dem Gewichte richten, sind folgende:

in London: £ 8. 12. — à 13½ Bℳ . . .	Bℳ 116. 2.
in Hamburg: Fracht und kleine Unkosten . .	„ 91. 10.
	Bℳ 207. 12.
à 150	ℳ 103. 25.
in Berlin: die sämmtlichen aufgeführten Spesen .	„ 816. —
	ℳ 929. 25.

Da diese für Ntto. 10566 ℔. bezahlt worden sind, so kommt davon auf den preuß. Centner: 8,793 ℳ

In London kostet also der preuß. Ctr.	16,733 ℳ
dazu 3,419% Werthspesen	0,572 „
und Gewichtsspesen auf den Ctr. . .	8,793 „
der Ctr. kommt daher zu stehen	26,098 ℳ
	oder 26 ℳ 3 Sgr ca.

Das nämliche Ergebniß erzielt man auch, wenn man eine gleiche Partie Kakao wie oben zu verändertem Preise und Course calculirt. — Mittelst dieses Verfahrens kann man sich von Waaren, die man öfter bezieht, Calculationstabellen machen, woraus man sieht, wie hoch die Waare bei den verschiedenen denkbaren Preisen und Coursen zu stehen kommt, vorausgesetzt natürlich, daß alle Spesen und sonstigen Umstände unverändert bleiben.

Zwölfter Abschnitt.

Die einfache und die doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

In demselben Maße, wie sich der Welthandel entwickelte und die kaufmännischen Kredit= und Wechselverhältnisse an Ausdehnung zunahmen, machten sich, wie wir schon in den vorigen Abschnitten ausführten, gewisse kaufmännische Usancen geltend, welche später, zur Regelung des Handels, entweder Gesetzeskraft oder wenigstens stillschweigende Billigung erlangten, so daß derjenige, welcher sich dem Betriebe kaufmännischer Geschäfte widmet, diesen gesetzlichen oder üblichen Bestimmungen Folge leisten muß. Hierzu gehört vor Allem die Buchhaltung.

Unter Buchhaltung oder Buchführung versteht man im Sinne des Kaufmanns das schriftliche Verzeichnen aller Geschäftsvorfälle nach gewissen Regeln in die Handlungsbücher, so daß man daraus den Stand seines Vermögens und die mit demselben vorgegangenen Veränderungen (Vermehrung oder Verminderung) sowie das Schuldverhältniß zu seinen Geschäftsfreunden möglichst sicher, schnell und mit leichter Mühe übersehen kann, um nicht nur sich selbst, sondern, wenn es nöthig, auch Andern von dem Geschäftsbetriebe und dessen Resultaten Rechenschaft geben zu können. — Die Führung der Bücher muß Treue und Glauben verdienen und die Redlichkeit und Geschäftsumsicht des Kaufmanns bezeugen.

Um diesen Zweck aber vollständig zu erreichen, muß nicht allein in den Büchern, sondern auch in den Geschäftspapieren, Fakturen, Rechnungsbelegen, Quittungen, Korrespondenzen, kurz in den Scripturen aller Art die strengste Ordnung herrschen, denn Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsverwaltung. Bei der Einrichtung und Führung der Bücher muß zur Ersparung von Mühe, Zeit und Kosten (time is money) auf möglichste Kürze nnd gleichzeitige Klarheit Rücksicht genommen werden; es müssen die Bücher so in einander greifen, daß man beim Nachschlagen einen Geschäftsvorfall sowol in seinen einzelnen Bestandtheilen wie im Zusammenhange sogleich aufzufinden vermag; man muß aus ihnen zu jeder Zeit die baaren Einnahmen und Ausgaben, den Cassabestand, den Zu= und Abgang, sowie den Vorrath seiner Handelsartikel (Waaren, Wechsel, Aktien und sonstige Werthpapiere), und zu welchem Preise man sie gekauft und wieder verkauft hat, ersehen, ferner die Schulden und Forderungen, die Gewinne und Verluste ohne große Mühe ermitteln können. Bei der Wichtigkeit der Buchhaltung haben auch Bestimmungen darüber in fast alle Handelsgesetzbücher Aufnahme gefunden. Natürlich können diese gesetzlichen Bestimmungen

nur die allgemeinsten Umrisse enthalten; das Detail gibt die handelswissenschaftliche Lehre von der Buchhaltung. Die Bestimmungen des Allg. D. H.-G.-B. über die Handlungsbücher, Tit. IV. Art. 28 bis 40, beschränken sich im Wesentlichen auf Folgendes:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Die Art und Zahl der Bücher, welche der Einzelne zu führen hat, sind nicht, wie im französischen Gesetzbuch, welches zum mindesten ein livre journal, Tagebuch, und ein Inventarienbuch fordert, vorgeschrieben, sondern der Wahl des Einzelnen je nach dem Bedürfnisse seines Geschäfts überlassen. — Die Führung der Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sollen in einer lebenden Sprache und in den Schriftzeichen einer solchen bewirkt werden. Hiernach ist der Gebrauch der Stenographie sowie auch der jüdischen Cursivschrift, d. i. hebräischer Schriftzeichen für die Worte einer lebenden Sprache, z. B. für deutsche Worte, bei der Buchführung ausgeschlossen. — Die Bücher sollen ferner so gehalten werden, daß nicht leicht eine Fälschung vorkommen kann. Deßwegen sollen sie gebunden und die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen versehen, foliirt oder paginirt sein. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden, um späteren Einschaltungen vorzubeugen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittelst Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Der Kaufmann soll ferner zur Erhaltung möglichster Ordnung im Geschäftsgange die empfangenen Handlungsbriefe aufbewahren und eine Kopie oder einen Abdruck der abgesandten Briefe zurückbehalten und chronologisch in ein Kopirbuch eintragen. Um auch in späteren Jahren auf Früheres zurückkommen zu können, müssen die Handlungsbücher zehn Jahre lang vom Tage des letzten Eintrags in dieselben und ebenso lange die Briefe, Inventarien und Bilanzen aufbewahrt werden.

Rücksichtlich der Inventarien und Bilanzen schreibt nämlich das H.-G.-B. noch ganz besonders vor: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen (eine Inventur zu machen), dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen (die Bilanz zu ziehen). Er hat ferner in jedem Jahre, oder bei größeren, nur mit Mühe zu inventirenden Waarenlagern mindestens alle 2 Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen. Inventur und Bilanz sind vom Kaufmann, und bei einer offenen Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen und entweder in ein dazu bestimmtes Buch chronologisch einzuschreiben, oder besonders aufzustellen und dann zu sammeln und, der Reihenfolge nach geordnet, aufzubewahren. Bei der Aufnahme des Inventars sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme wirklich beizumessen

ist, also keinesfalls ein höherer, eingebildeter Werth. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben.

Diese nunmehr vom H.-G.-B. als Gesetz aufgestellten Grundsätze über Inventur und Bilanz wurden schon zeither usancemäßig von jedem reellen Kaufmanne befolgt, und gewiß mit Recht entnehmen die Strafgesetzgebungen beim Falliment eines Kaufmanns, der diesen Grundsätzen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachgekommen war und so sich die richtige Uebersicht und Ordnung seiner Vermögensverhältnisse nicht bewahrt hatte, aus diesem Mangel in seiner Buch- und Geschäftsführung den Thatbestand des leichtsinnigen und deshalb strafbaren Bankerotts.

Sind dagegen die Handlungsbücher ordnungsmäßig, d. h. nach den obigen und den Regeln der Buchhaltungslehre, geführt, so liefern sie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, d. h. einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher durch einen vom Richter nach freiem Ermessen aller Umstände der einen oder der anderen Partei aufzuerlegenden Eid oder durch andere Beweismittel zur Annahme der vollen Wahrheit erhöht werden kann. Der Richter kann im Laufe eines Rechtsstreits auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handlungsbücher der Gegenpartei und zwar unter der Androhung verordnen, daß, wenn die Vorlegung verweigert werden sollte, zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen werde. Bei der Vorlegung nimmt er dann insoweit Einsicht vom Inhalt der Bücher, als dieser sich auf den Streitgegenstand bezieht, und vom übrigen Inhalt soviel, als ihm zur Beurtheilung und Prüfung der ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist. Die Mittheilung der Handlungsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder ehelichen Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse in Ansehung der Bücher des Gemeinschuldners, vom Gericht verordnet werden.

Die Frage, inwiefern die Handlungsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, hat das H.-G.-B. nicht entschieden, sondern den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen, welche sie verschieden entscheiden. Einzelne Staaten, wie Bayern, Frankfurt, Nassau, lassen die Handlungsbücher auch gegen Nichtkaufleute als Beweismittel gelten; andere, und wol die Mehrzahl, thun dies nicht, indem sie davon ausgehen, einmal daß der Nichtkaufmann, der keine kaufmännischen Bücher führt, nicht die Controle, welche der Kaufmann in seiner gleichmäßigen Buchung ausübt, besitzt und sodann daß es eine Ungleichheit in den Rechten der Parteien wäre, den Büchern eines gegen einen Privatmann streitenden Kaufmanns Beweiskraft beizulegen, dagegen in den vom Privaten geführten Büchern und Niederschriften eine gleichfalls beweisfähige Gegenwehr nicht zu erblicken.

Nach Vorausschickung der erwähnten Gesetzesbestimmungen wenden wir uns nun zur Lehre von der kaufmännischen Buchführung selbst, wobei zunächst einige Begriffe festzustellen und einzelne Handlungen zu beschreiben sind.

Activa und Passiva. Das, was der Kaufmann an Geld, Waaren, Wechseln und andern Werthpapieren, an Geräthschaften (Mobilien) in Forderungen (Außenständen) ꝛc., der Fabrikant außerdem in Gebäuden und Grundstücken (Immobilien), Maschinen ꝛc. besitzt, nennt er Activa, im Gegensatze zu dem, was er Andern schuldig ist, den Passiven. (Man vergl. S. 526, 530, „Inventur".)

Werden die Passiven von den Activen abgezogen, so erhält man den reinen Vermögensstand. Findet ein Ueberschuß der Activa über die Passiva nicht statt, oder vielmehr, ist die Summe der letzteren größer als die der erstern, so würde der Kaufmann zahlungsunfähig oder insolvent sein.

Soll und Haben. Da jedes kaufmännische Geschäft in Geben (hergeben = verkaufen) und Empfangen (kaufen) besteht, so entstehen durch die Verzeichnung dieser beiden Faktoren Rechnungsverhältnisse und zwar, indem an Jemand gegeben oder von Jemand empfangen wird:

1) das Rechnungsverhältniß mit Personen (daher Personen-Conten in der einfachen wie doppelten Buchhaltung), — und da ferner Etwas gegeben oder empfangen wird und der Kaufmann das, was er gibt oder empfängt, im weitesten Sinne des Wortes als Waare betrachtet;

2) das Rechnungsverhältniß zu den Waaren oder einzelnen Geschäftszweigen, Unternehmungen ꝛc. (Sach-Conten, nur in der dopp. Buchhaltung).

Je nach der Art und Weise der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unterscheidet man die sogenannte einfache und die doppelte Buchhaltung, letztere besser die Buchung in doppelten Posten genannt. Jeder in die Geschäftsbücher eingetragene Geschäftsvorfall heißt ein Posten — ein Buchungsposten. Bei der Bildung eines Buchungspostens muß man zunächst genau die Natur des zu buchenden Geschäftes kennen und wohl unterscheiden, ob der Posten ein Soll- oder ein Habenposten ist.

Buchung. Bezieht sich der Geschäftsvorfall auf eine Schuld des Conto (der Person oder der Sache) dem Geschäftsinhaber gegenüber, so ist dies ein Soll- oder Debet-Posten und wird in dem Hauptbuche auf die mit Soll überschriebene (linke) Seite gesetzt; bezieht er sich aber auf eine Forderung des Conto ꝛc. an den Geschäftsinhaber, so ist dieselbe ein Haben- oder Credit-Posten und wird auf die Haben- (rechte) Seite geschrieben. — Angenommen nun, man hätte von dem Geschäftsfreunde A. in N. eine Waare im Betrage von 200 Thalern auf Zeit gekauft, so wäre nach Vorstehendem A. hierfür zu erkennen; er wäre dagegen zu belasten, sobald man den Betrag zahlte. Die darüber zu bildenden Posten würden danach lauten (in der Primanota oder dem Journal der einfachen Buchhaltung):

A. in N.	Haben.
Für von ihm gekaufte Waare	Thlr. 200.

A. in N.	Soll.
Für Baarzahlung	Thlr. 200.

Auf dem Conto im Hauptbuche, das dem genannten Geschäftsfreunde zu eröffnen wäre, oder im Conto-Corrent würde es heißen:

Soll.	A in N.	Haben.
An Baarzahlung Thlr. 200. —		für Waaren Thlr. 200. —

Aus der Gegenüberstellung beider Posten ergibt sich daher das Rechnungsverhältniß mit A. derart, daß er für seine Waaren 200 Thlr. zu fordern hat, während er dagegen für empfangene Baarzahlung den nämlichen Betrag schuldig geworden ist, wodurch in diesem Falle die Rechnung sich ausgleicht, saldirt. Hätte man dagegen statt 200 Thlr. nur 150 Thlr. bezahlt, so würde aus der Gegenüberstellung beider Posten hervorgehen, daß A. noch einen Rest von 50 Thlrn. zu fordern hat, und umgekehrt würde er denselben schuldig sein, wenn man statt 200 Thlr. 250 Thlr. gezahlt hätte. Dieser Unterschied heißt beim Rechnungsabschlusse Saldo; im ersteren Falle entsteht ein Saldo im Soll, — im zweiten Falle ein Saldo im Haben.

Personen- und Sach-Conten. Durch den Betrieb der Geschäfte verändert sich (durch Einnahme und Ausgabe, Ein- und Verkauf ꝛc.) die Quantität, der Werth der meisten Besitztheile, der Waaren, des Geldes ꝛc. Um nun den Besitzstand aus seinen Büchern zu ersehen, um den Umsatz seiner Handelsgegenstände und den Verkehr mit seinen Geschäftsfreunden leicht ermitteln zu können, eröffnet man in den Handlungsbüchern sowol für die Gegenstände, mit welchen man Handel treibt, als insbesondere denjenigen Personen, mit welchen man Geschäfte macht, die nicht sogleich vollständig ausgeglichen werden, Conti oder Conten, meist auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten oder Folien, welche Soll und Haben auf einem Blatte vereinigen. Wir haben schon oben bemerkt, daß diese Folien überschrieben sind: auf der linken Seite mit „Soll“ oder „Debet“ (in der Mehrheit — bei einem Compagniegeschäft — „Sollen“ oder „Debent“), d. h. ist oder sind schuldig; — auf der rechten Seite mit „Haben“ oder „Credit“ (im Plural „Haben“ oder „Credunt“), d. h. hat oder haben zu fordern. Daher die Namen: Debitor, plur. Debitores, Schuldner, und Creditor, pl. Creditores, Gläubiger. In die Mitte dieser Conten, zwischen Soll und Haben, setzt man bei den Personen-Conten, deren Saldi die ausstehenden Forderungen oder die vorhandenen Schulden darstellen, als Ueberschrift (Kopf) die Firma oder den Namen und Wohnort des betreffenden Geschäftsfreundes.

Stehen wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde derart in Verbindung, daß er für uns Geschäfte auf seinem Platze besorgt und wir für ihn Geschäfte auf unserem Platze besorgen, daß wir von ihm und er von uns kauft, so legen wir zwei Conti für ihn an. Im Falle, wo wir von ihm empfangen, fügen wir der Ueberschrift die Signatur für m./R. oder u./R. (meine oder unsere Rechnung, auch conto mio, nostro) hinzu, und führen das Conto, wenn der Platz des Geschäftsfreundes nicht in der Valuta (Geldwährung) unseres Platzes rechnet, mit doppelten Geldcolonnen, die erste in seiner und die zweite in unserer Währung; im Falle, wo unser Geschäftsfreund von uns empfängt, erhält die Ueberschrift den Zusatz für s./R. oder i./R. (seine oder ihre Rechnung: conto suo, loro). Das Conto wird in diesem Falle nur in der inländischen Währung geführt. Die ausländische Währung nimmt man entweder zu einem festen (Bücher-) Course an, oder man wirft sie nach dem jemaligen Wechselcourse aus, welches letztere zur

Folge hat, daß ein Personen-Conto durch den Cours-Unterschied am Tage des Abschlusses Gewinn oder Verlust an der fremden Valuta ausweist.

In die Mitte der Sach-Conti, auf deren Debet-Seite man Alles das schreibt, was man von den betreffenden Gegenständen erhält, und auf die Creditseite Alles das, was man davon wieder weggibt, bemerkt man die Bezeichnung des Gegenstandes: Geschäftszweig, Unternehmung, Einkünfte, Waare, Wechsel, Interessen u. s. w.

Die Personen-Conti führen hier und da noch die Benennung lebende oder persönliche, im Gegensatze zu den unpersönlichen, todten oder den personifizirten, wie die Sach-Conti der doppelten Buchhaltung genannt werden.

Vermittelst des Eintragens (Buchens) auf der linken Seite „debitiren" oder „belasten" wir Jemand, während wir unsern Geschäftsfreund auf der rechten Seite für das von ihm Empfangene „kreditiren" oder ihn dafür „erkennen" oder ihm das Erhaltene „gutschreiben". Daraus folgt, daß die auf der linken, der Debet-Seite stehenden Posten unsere Forderungen an unsere Geschäftsfreunde, die auf der rechten, der Credit-Seite, deren Guthaben bei uns, unsere Schulden darstellen.

Ziehen des Saldo (Abschluß, Vortrag, Transport). Ist der Belauf einer Debetseite größer als die Summe der Creditseite, so ist das betreffende Conto oder sein Inhaber uns den Mehrbetrag schuldig, oder Debitor dafür; ist die Summe der Creditseite größer als die der Debetseite, so hat das Conto den Ueberschuß gut, oder ist Creditor dafür. Schreibt man nun die ermittelte Differenz zwischen Soll und Haben oder Debet und Credit, welche den Saldo bildet, auf diejenige Seite, deren Summe die kleinste ist, so müssen beide Seiten gleiche Summen geben, und man schließt das Conto ab, indem man diese gleichen Summen unter jede Seite zwischen zwei Striche schreibt. Damit das Conto aber wieder das Schuldverhältniß mit dem betreffenden Freunde zeigt, muß man den Saldo wieder auf die Seite schreiben, deren Geldsumme vorher die größere war, oder ihn vortragen, daher Saldo-Uebertrag oder Saldo-Vortrag; bei dem Cassa-, Waaren- oder Wechsel-Conto: Cassa- 2c. Bestand. Wenn die Geldsummen auf beiden Seiten eines Conto einander gleich sind, so sagt man: das Conto gleicht sich aus oder saldirt sich, und es findet dann mit dem Inhaber desselben kein Schuldverhältniß mehr statt. — Wird ein Conto oder die Summe eines solchen aus einem Buche in ein andres oder von einer Seite, einem Folio auf ein anderes übertragen, so nennt man dies transportiren, daher Transport.

Vor dem Hauptabschluß versendet man zeitig genug behufs der Verifikation an seine Geschäftsfreunde Auszüge ihrer Conti (Conto corrente) oder läßt sich solche ertheilen. Sind die Conformitäts-Erklärungen*) eingegangen resp. gegeben, etwaige Irrthümer berichtigt, vorher die Zinsen,

*) Conform, gleichlautend; Conformitätsanzeige, Anzeige, daß wir stimmen.

Provisionen, Courtage, Porti berechnet, die hierüber nöthigen Posten im Journal gebildet und ins Hauptbuch übertragen, so trägt man den Saldo auf der kleinern Seite ein, schließt die Conti ab und trägt dann den Saldo auf der entgegengesetzten Seite wieder vor.

Inventur. Wenn man den Bestand seines Besitzes ausmitteln will, so macht man eine Inventur, d. i. die specielle Aufzeichnung sämmtlicher Activa und Passiva, als: des vorräthigen baaren Geldes, der Wechsel, Aktien und sonstiger Werthpapiere 2c.; der Waarenvorräthe (welche gewogen, gemessen, gezählt 2c. werden); der sämmtlichen ausstehenden Forderungen und vorhandenen Schuldposten, überhaupt aller Mobiliar= und Immobiliarwerthe. Den Werth der Waarenbestände rechnet man zu den am Tage der Aufnahme bestehenden Einkaufspreisen, die Wechsel nach dem Tagescourse; die Mobilien werden nach dem Gebrauchswerth taxirt, Immobilien nach dem Kaufpreise angenommen und für deren Abnutzung jährlich einige Procente abgeschrieben. Stellt man nun sämmtliche Activa und Passiva zusammen oder einander gegenüber, so ergibt der Ueberschuß der erstern über die letztern den wirklichen Vermögensstand.

Bilanz. Fügt man zu den Passiven den durch die Inventur ermittelten Geschäfts= oder Vermögensstand hinzu — eben jene Differenz zwischen den Activen und Passiven —, so müssen sich die beiden Seiten ausgleichen, und die Ausgleichung nennt man die Bilanz (Bilanz ziehen).

Eine solche Untersuchung des Geschäftsstandes nimmt man in der Regel jährlich einmal, zuweilen öfters, wol aber auch nach einer längern Zeit vor. Wenn man dann das dadurch erhaltene Resultat mit dem Vermögensstande bei der letzten Inventur, oder wenn noch keine solche stattgefunden hat, mit dem Stande des Geschäfts beim Beginne desselben vergleicht, so ersieht man, wieviel man in der Zwischenzeit gewonnen oder verloren hat.

Hat man seine Bücher nach der doppelten Form geführt, so muß zugleich der dadurch an den einzelnen Geschäftstheilen gefundene Ueberschuß der sämmtlichen Gewinne über die Verluste dem Gewinne, oder der Ueberschuß der sämmtlichen Verluste über die Gewinne dem Verluste, der auf die erste Art gefunden wird, gleich sein. Nach gemachter Inventur und ermitteltem Gewinn oder Verlust werden zugleich in allen Büchern die Conti abgeschlossen.

Punktiren, Collationiren. Werden Bücher oder die übertragenen Posten mit einander verglichen, so heißt dies collationiren; die Bezeichnung der richtigen Posten mit einem Zeichen, meist einem rothen Punkte oder Striche heißt punktiren.

Abschreiben. Gibt ein Conto einen empfangenen Gegenstand (Waare, Wechsel 2c.), für dessen Werth es belastet ist, in natura zurück, oder restituirt es den Betrag in baarem Gelde, so nennt man das „zurückschreiben", „entlasten" oder „abschreiben".

Storniren. Ist in einem der wichtigeren Bücher ein Fehler unterlaufen, so wird der betreffende Posten stornirt (ristornirt), d. h. es wird der falsche Posten behufs Ausgleichung der Summe auf die gegenüberstehende Seite getragen, vor denselben 0 (Null, ungültig) gesetzt und ein neuer Posten gebildet.

Allgemeine Ordnungsregeln. Fassen wir alle Ordnungsregeln der Verbuchung noch einmal zusammen, so bestehen diese meist überall gültigen (zum Theil gesetzlichen) Bestimmungen

1) in der Handhabung strengster Ordnung rücksichtlich der Reihenfolge der Eintragungen nach der Zeit oder Reihenfolge der Geschäftsvorfälle;

2) Führung der Bücher in der Landes-Valuta;

3) richtiger Paginirung der Bücher, bevor sie in Gebrauch genommen werden;

4) möglichster Vermeidung verschiedener Handschriften zu gleicher Zeit, zumal in den Hauptbüchern;

5) Vermeidung von Durchstreichungen, Radirungen oder Korrekturen; überhaupt Beobachtung der äußersten Reinlichkeit und Sorgfalt.

Diese Bestimmungen sind sehr wichtig, und zwar nicht allein für den buchenden Kaufmann selbst, sondern für die ganze Handelswelt, welche durch den allgemeinen Kredit indirekt bei allen Handlungen des einzelnen Kaufmanns interessirt ist und diese, gleichwie das Gesetz es thut, in Streitigkeits- und Unglücksfällen nach der Art und Weise seiner Buchführung beurtheilt.

Von den Büchern der kaufmännischen Buchhaltung.

Die in einem Geschäfte zur ordnungsmäßigen Darstellung der kaufmännischen Buchhaltung angewandten Bücher zerfallen in absolut nothwendige:

A. **Hauptbücher**, hier und da wol auch Grundbücher genannt, wozu man gewöhnlich zählt: 1. die **Prima-Nota**. Im Bankgeschäfte unterscheidet man: a) Auswärtige Strazze, in welcher nur die Posten der auswärtigen Geschäftsfreunde figuriren, und in b) hiesige Strazze für die Buchungen des Platzgeschäfts, die gleich durch Baarzahlung abgewickelt werden. (Memorial, Strazze, Kladde, auch Unterlage rc.) oder das Journal, 2. das **Cassabuch**, 3. das **Hauptbuch** und 4. das **Inventur-***) und **Bilanzbuch**. Zu berücksichtigen ist, daß das Journal und das Hauptbuch in vielen Ländern gesetzlich vorgeschriebene Handlungsbücher sind (s. S. 516). Ferner in minder nothwendige oder

B. **Hülfs- und Nebenbücher**, wozu alle jene Bücher gehören, welche dazu dienen, um über einzelne Geschäftstheile eine genauere Uebersicht zu gewähren, deren Anzahl und Einrichtung daher auch dem Ermessen des Geschäftsführers überlassen bleibt oder sich nach dem Umfange und der Eigenthümlichkeit jedes Geschäftes richtet. In der Regel findet man von Nebenbüchern angewandt:

---

*) Wenn Einige unter den Hauptbüchern auch das Brief-Kopirbuch aufführen, so gehört dasselbe, so große Wichtigkeit es auch hat (es wird in mehreren Ländern nächst dem Journale und dem Hauptbuche vor Gericht mit zum Beweise zugelassen), doch nicht dazu, da es keinen eigentlichen Bestandtheil des kaufmännischen Rechnungswerkes bildet.

die Waaren=, Wechsel=, Aktien= und Staatspapier=Scontri*) (auch Waaren= ꝛc. Bücher genannt).

Scontri. Um sich die Einrichtung und Führung der Scontri klar zu machen, denke man sich die Waare, den Gegenstand, über welchen man in letzteren Rechnung führt, als eine Person, man personifizire ihn sich gewissermaßen; man belaste ihn für das, was z. B. der Kaffee, Thee, kurz die Waare, die Wechsel, Staatspapiere ꝛc. uns gekostet, erkenne ihn dagegen für das, was man dafür beim Verkauf bekommen hat. Es ist das umgekehrte Rechnungsverhältniß von dem, das bei den Personen=Conti der Hauptbücher stattfindet. H. in St. liefert uns Leinsamen, wir kreditiren ihn dafür im Hauptbuche (Conto=Corrent). Diesem Artikel eröffnen wir im Waaren=Scontro ein Conto und belasten das Leinsamen=Conto im Eingang für die empfangene Waare zum Einkaufspreise unter Hinzuziehung der darauf ruhenden Spesen, die weggegebenen dagegen kreditiren wir ihm zum Verkaufspreise. Der Abschluß dieses Conto geschieht dadurch, daß zunächst der etwaige Vorrath ermittelt, derselbe als Waarenbestand der Habenseite zugeschrieben und dann erst mit dem etwaigen Gewinn oder Verlust auf der Soll= oder Habenseite das Conto ausgeglichen wird.

Bei unserm Schema zum Aktien= und Staatspapier=Scontro (S. 550, 551) bemerke man, daß, wenn von den Staatspapieren Coupons versilbert oder auf die Aktien Dividenden eingenommen wurden, dies auf den betreffenden Conten gebucht wird, wenn diese den wirklichen Gewinn nachweisen sollen. Dies geschieht bei beiden Arten der Buchhaltung, indem die eingenommenen Zinsen oder Dividenden dem fraglichen Scontro gutgebracht werden. Beim Abschlusse wird dann die Differenz oder der Unterschied dem Reingewinne mit zugeschrieben.

Ferner gehören zu den Nebenbüchern das Eingangsfakturenbuch (Einkaufsbuch, auch einfach Fakturenbuch), sehr oft verbunden mit dem Calculationsbuche, und das Ausgangsfakturenbuch, auch Verkaufsbuch oder Strazze genannt, zuweilen verbunden mit dem Commissionsbuche; das Speditionsbuch; das Wechsel=Kopirbuch; das Wechselverfallbuch (wol auch Tratten= oder Acceptbuch genannt); das Handlungsunkostenbuch (das kleine Cassa=, das Porto=, das kleine Spesen= und Agiobuch), das Haushaltungsunkostenbuch; die Monatsbilanz; die verschiedenen Register; sodann in industriellen Etablissements die verschiedenen Lagerbücher für Rohmaterialien, Halb= und Ganzzeuge, die Kostenverzeichnisse der Fabriklokalitäten und deren Reparatur (die Immobilien=Bücher), die Verzeichnisse der Requisiten (das Geschäftsinventar= oder Handlungsmobilien= und Utensilienbuch) u. s. w. — Außerdem bedient man sich auch noch der Beibücher, welche

---

*) Scontro nennt man in der Buchhaltung überhaupt ein Buch, in welchem über Zu= und Abgang, Gewinn und Verlust der einzelnen Gegenstände eines Geschäfts Rechnung geführt wird. Doch erfüllen in größeren Geschäften die Scontri lediglich den Zweck, den Vorrath anzugeben.

bei fortlaufendem, täglichem oder regelmäßigerem Geschäftsverkehr an die Stelle der Fakturen, die wir auszufertigen haben oder die man uns ausstellt, treten und die Uebersicht erleichtern. Endlich gibt es auch Vorbücher, zu welchen von Vielen das Fakturenbuch und unter Umständen das Bank-, das Assekuranzbuch, die Meßbücher gerechnet werden. Diese Bei- und Vorbücher richten sich nach dem Geschäfte, welches man betreibt, und bilden meist Controlen für das niedere Geschäftspersonal.

Geheimbuch. In den meisten größeren Geschäften bedient man sich außer den bereits angeführten Büchern auch noch eines Geheimbuches. Dieses enthält die Buchungen über das Privatvermögen des Kaufmanns, das Handlungskapital und dessen Vermehrung oder Verminderung, die Depositen- und Pupillengelder ꝛc., für welche Gegenstände die nöthigen Conten darin eröffnet werden, zu denen dann auch die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes gehört. In den übrigen Büchern werden dann alle hierauf Bezug habenden Vorfälle unter Geheimbuch-Conto gebucht.

Sämmtliche vorerwähnte Nebenbücher finden ihre Anwendung sowol in der einfachen als in der doppelten Buchhaltung, und wir geben jetzt eine Erläuterung über die Einrichtung und Führung der Hauptbücher, sowie über den Abschluß von beiden Arten der Buchhaltung. Indem wir aber die folgende Darstellung für beide Methoden getrennt ertheilen, wird daraus am übersichtlichsten das Wesen jeder einzelnen und ihr Unterschied hervorgehen.

I. Einfache Buchhaltung.

Die Benennung einfache Buchhaltung rührt daher, daß bei dieser Methode jeder Posten nur einmal in dem Hauptbuch notirt wird, während bei der doppelten Buchhaltung jeder Geschäftsvorfall eine zweimalige Verzeichnung erfordert. Die Methode der einfachen Buchhaltung gründet sich nicht wie bei der doppelten auf allgemein festgesetzte Regeln, auf ein Ineinandergreifen sämmtlicher Bücher und Buchungsoperationen, sondern sie hat in der Hauptsache nur zum Zweck, die Rechnungsverhältnisse mit den Geschäftsfreunden, die Einnahmen und Ausgaben, den Zu- und Abgang von Waaren, Wechseln ꝛc. nachzuweisen. Sie eignet sich, da es ihr an einem organischen Zusammenhange gebricht, in den meisten Fällen für Großhandlungen weniger, genügt aber vollständig für Kleinhandel und Gewerbe.

In Betreff der Führung der einzelnen Bücher dürfte das Folgende genügen.

1. Die **Prima-Nota** (erste Aufzeichnung), das Memorial oder das Journal (Tagebuch), welchen Namen dieses Buch bei vielen Kaufleuten, und nicht mit Unrecht trägt, dient dazu, um alle Geschäfte nach dem Datum ihres Vorfalles in sich aufzunehmen, gleichviel, ob solche Geld, Waaren oder Wechsel u. s. w. betreffen, und zwar unter steter Beifügung des Wortes Soll oder Haben; je nachdem die Person, mit welcher das Geschäft geschlossen wurde, empfängt oder gibt. In der Regel werden aber alle Baargeschäfte, die sämmtlichen Ein- und Verkäufe, von der Buchung in der Primanota ausgeschlossen,

indem erstere in das Cassabuch und letztere in das Facturabuch oder Ein= und Verkaufsbuch verzeichnet und aus diesen sogleich in das Hauptbuch übertragen werden.

Die Buchung in der Primanota erfolge in gedrängter Kürze, vermittelst Angabe der Firma und des Wohnortes des betreffenden Geschäftsfreundes, genauer Verzeichnung des Datum, Darstellung des Geschäftes und der Verzeichnung der Summe, für welche man Schuldner oder Gläubiger wird (durch Kopie resp. Auszug der Factura oder Berechnung, die wir ausstellen oder die wir empfangen). Der Form des Buchungspostens auf S. 518 gleichen mehr oder weniger alle; im Uebrigen wird auf das nachfolgende Schema verwiesen, wobei wir jedoch bemerken, daß Prima=Nota und Journal &c. sehr häufig mit doppelten Geld=Colonnen gebraucht werden.

Haben Geschäfte mit einfacher Buchhaltung neben der Primanota, dem Cassabuche und den Ein= und Verkaufsbüchern noch ein besonderes Journal (meistens an Orten, wo ein solches gesetzlich vorgeschrieben ist), so enthält letzteres nur die wortgetreue Reinschrift sämmtlicher ersteren Bücher.

2. Das **Cassabuch** beschäftigt sich ausschließlich mit Notirung der baaren Einnahmen und Ausgaben und wird gewöhnlich auf zwei Blattseiten geführt. Die linke Seite (Soll) enthält die Einnahmen, die rechte Seite (Haben) die Ausgaben. Will man dieses Buch sorgfältig (in Reinschrift) führen, so hält man sich noch ein sogenanntes Cassa=Brouillon (Cassa=Strazze), in welches jede Einnahme und Ausgabe sofort eingetragen und dessen Inhalt am Ende jedes Monats, in größeren Geschäften täglich oder allwöchentlich, systematisch zusammengestellt in das Cassabuch übertragen wird. Um nicht jeden kleinen Posten in das Cassabuch eintragen zu müssen, hält man sich in größeren Geschäften mit besonderen Cassafonds versehene Nebenbücher, als: Handlungs=unkosten=, Utensilien=, Porto=, Spesenbuch &c., notirt in diesen die dahin gehörenden Posten und überträgt am Schlusse jedes Monats nur die Summationen dieser Bücher in das Cassabuch. Behufs Ermittlung des Agio=Gewinnes und =Verlustes an den Goldmünzen legt man entweder im Cassabuche eine Agio=Colonne an, oder man führt dazu ein besonderes Sorten=Scontro. Ist das Agio, der Agiobetrag, die Agiodifferenz ermittelt und dieses, sowie alle Posten aus den angeführten Büchern übertragen, so wird das Cassabuch abgeschlossen und der hier ermittelte Bestand muß mit dem in der Kasse vorhandenen baaren Gelde ganz genau übereinstimmen.

Das Cassabuch dürfte daher in den Fällen, wo es nur als Controle über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts dient, auch mehr zu den Scontren (Hülfsbüchern) als zu den Hauptbüchern zu zählen sein.

3. Das **Hauptbuch** (Conto=Correntbuch, Riscontro) hat zum Zwecke die Darstellung der Rechnungen mit sämmtlichen Geschäftsfreunden, von denen jeder hier sein Conto (Folio) hat. Viele bringen der Raumersparniß wegen und um die Zahl der Conti im Hauptbuche zu vermindern, die Geschäfte mit solchen, mit welchen sie nur einmal oder nur selten wieder Geschäfte machen, auf ein einziges Conto im Hauptbuche (Conto pro Diversi oder Conto für Verschiedene genannt); Andere dagegen legen für diejenigen, welche von ihnen

kaufen, ein Debitoren-, und für diejenigen, von welchen sie kaufen, ein Creditoren-Conto an. (In großen Waarengeschäften wird das Hauptbuch meist in ein Debitoren- und in ein Creditoren-Buch getheilt). — Sind bei den Personen-Conti Zinsen zu berechnen, so kann das betreffende Folio dieselbe Einrichtung wie die im X. Abschnitte S. 404—415 dargestellten Zins-Conto-Corrente erhalten.

4. Das **Inventur- und Bilanz-Buch** dient zur Aufstellung der Activen und Passiven in der bereits oben S. 521 erläuterten und S. 572 f. praktisch ausgeführten Weise, und bildet hier in der einfachen Buchhaltung die Inventur die einzige Basis für den

Abschluß. Man ersieht zwar aus demselben die Gesammt-Summe des Gewinnes oder Verlustes; zur Ermittlung der Einzelnheiten aber, woraus das schließliche geschäftliche Resultat entstand und ob dasselbe überhaupt richtig, muß man eine minutiöse, in großen Geschäften kaum durchführbare Probe anstellen, indem man alle Scontri und Conti vergleichend durchgeht und daraus die einzelnen Gewinn- und Verlustposten zieht. Die einfache Buchhaltung steht schon deshalb der doppelten außerordentlich nach, welche — wie wir jetzt darlegen werden — auf Grund ihres Systems fortlaufend und controlirend alle Veränderungen des geschäftlichen Vermögens in seinen einzelnen Theilen verzeichnet.

II. Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, weil sie zuerst im 15. Jahrhundert in den großen Handelsstädten Italiens angewendet wurde, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung, welche nur durch die Nebenbücher eine Controle, oder durch sie die nöthigen Uebersichten bietet, dadurch:

1) daß das Hauptbuch nicht allein die Personen-Rechnungen, sondern überhaupt alle Rechnungen mit Personen und über Sachen (Geld, Effekten, Waaren, Geschäftsbranchen, Unternehmungen und Besitz-Gegenstände aller Art) in sich aufnimmt, mit und in welchen Geschäfte gemacht werden, oder die dazu dienen, den Gewinn oder Verlust, beziehendlich den Vermögensstand des Kaufmanns darzustellen;
2) dadurch, daß jeder Geschäftsvorgang doppelt gebucht wird, nach dem Prinzip, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Conto in das Debet gestellt, auf einem andern Conto in das Credit gebucht wird, und umgekehrt, daß jedem Creditposten der Debetposten eines andern Conto entgegenstehen muß.

Die doppelte Buchhaltung eröffnet demnach Personen- und Sach- oder Bestand-Conti, ferner ein Gewinn- und Verlust-Conto und ein Bilanz-Conto, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden genauen Nachweis zu führen, in welcher Art die Gelder (eigene oder fremde) des Geschäfts verwandt werden — ein Umstand, welcher für jeden Geschäftstreibenden, insbesondere auch für die vielen Aktiengesellschaften unserer Zeit von der größten Wichtigkeit ist. Dem Kapital-Conto und den Conten der Passiven treten —

wie wir dies weiter unten erläutern — alle die Activa darstellenden Conti in gegenseitiger Wechselwirkung gegenüber.

Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Handelsgegenstände oder Geschäftszweige u. s. w. personifizirt, d. h. als wirkliche Personen behandelt, indem man z. B. das Magazin (Waaren-Conto), in welches die Waare nach stattgefundenem Einkauf gelegt wird, als eine Person betrachtet, welche empfängt, dasselbe daher belastet, während man gleichzeitig vermittelst eines Gegenpostens denjenigen Geschäftsfreund, welcher uns die Waare verkaufte, für den desfallsigen Betrag als Geber erkennt. Die Art und Weise der Einrichtung dieser personifizirten (Sach- oder todten, auch unpersönlichen, als Gegensatz zu den persönlichen) Conti, ebenso ihre Benennung, ist von dem Ermessen des Geschäftsinhabers abhängig, da man ebensowol für jede einzelne Waare (z. B. für Zucker, Wolle, Kaffee) wie für jeden einzelnen Gewinn oder Verlust (z. B. für Interessen, Provisionen, Handlungsunkosten 2c.) ein besonderes Conto, als auch für sämmtliche Waaren ein einziges General-Waaren-Conto und für die Gewinne und Verluste ein einziges Gewinn- und Verlust-Conto anlegen kann. Dasselbe gilt mit Bezug auf industrielle und sonstige Aktien-Unternehmungen, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben aus den mannichfaltigsten Gegenständen bestehen. Der erste und Hauptgrundsatz bei der doppelten Buchhaltung ist also die Personifikation der Conten, welchem sich als zweiter der des gleichzeitigen Debitirens und Kreditirens des zu buchenden Geschäftsvorfalls (Debet- und Creditpostens) anschließt.

Das S. 518 erwähnte Geschäft würde bei der doppelten Buchhaltungsform zu buchen sein wie folgt:

Beispiel. Wir haben von A. in N. Waaren im Betrag von Thlrn. 200 gekauft. Geber der Waare ist A.; er hat den Betrag dafür zu fordern und ist mithin Gläubiger (Creditor); Nehmer der Waare ist das Waaren-Conto; es empfängt die Waare und wird somit für den Betrag Schuldner (Debitor), Es muß daher A. für die 200 Thlr. kreditirt und das Waaren-Conto für diese 200 Thlr. dagegen debitirt werden. In der Prima-Nota lautet demgemäß der Posten unter Berücksichtigung einer weiter unten zu nennenden Regel:

Waaren-Conto (mit Hinweglassung von Soll).
An A. in N. (" " " Haben)
für Waaren 2c. Thlr. 200. —

Im Hauptbuche wird dieser Posten gebucht wie folgt:

Waaren-Conto.

Soll.		Haben.
An A. in N.	Thlr. 200. —	— — —

A. in N.

Soll.	Haben.
— — —	Waaren-Conto Thlr. 200. —

Hieraus folgt, daß im Hauptbuche die Summe sämmtlicher Sollposten gleich sein muß der Summe sämmtlicher Habenposten und daß die Summe sämmtlicher

Soll=Saldi gleich sein muß der Summe sämmtlicher Haben=Saldi, — eine Regel, durch deren Anwendung sich die Richtigkeit der Buchung bei doppelter Buchhaltung am besten erproben läßt, freilich unter der Beschränkung, daß der eine oder andere Posten einem unrichtigen Conto zu= oder abgeschrieben wäre, was durch ein aufmerksames Collationiren gefunden wird.

Das obige System findet nun in allen hauptsächlichen Büchern der doppelten Buchhaltung seine Anwendung, indem unter Beobachtung der bereits oben gegebenen allgemeinen Ordnungsregeln

1. die **Prima-Nota** oder das Memorial alle Geschäfte (mit Ausschluß der Cassaposten) in der Form vermerkt, daß der Debitor dem Creditor voraus=geschickt wird, und

2. das **Cassa-Buch** in seinem Eingange (Debet) den Namen des betreffenden Creditor, dagegen im Ausgange (Credit) den betreffenden Debitor bei jedem einzelnen Posten bezeichnet.

Aus diesen beiden Büchern (und, im Fall die Ein= und Verkäufe nicht im Memorial bemerkt, auch aus dem Ein= und dem Verkaufsbuche), sowie aus allen S. 522 erwähnten Vorbüchern, wenn solche vorhanden, geschieht die — gewöhnlich monatliche — Uebertragung in

3. das **Journal** (Sammelbuch, oder in Hinsicht auf die monatliche Uebertragung richtiger das Mensual genannt), in gedrängter Kürze gruppirt, d. h. es werden darin alle überhaupt vorgekommenen Buchungen in geordneter Reihenfolge vereinigt und alle jene Posten zusammengestellt, welche einen und denselben Debitor oder einen und denselben Creditor haben. Dadurch entsteht für alle größeren Conti eine Vereinfachung der Posten, z. B. für das Cassa=Conto nur ein Hauptbuchposten für die Cassa=Einnahmen und eben so nur einer für die Ausgabe.

Indem der Buchhalter die verschiedenen Posten in das Journal gruppirt (sammelt), soll er dies nicht mechanisch thun, sondern nachdenkend und indem er sich an die Natur der stattgefundenen Geschäfte erinnert, um dadurch eine Controle über die Richtigkeit der ursprünglichen Niederschriften auszuüben.

Nachdem hierauf das Journal in

4. das **Hauptbuch** übertragen ist, welches am besten die verschiedenen Conti in der Reihenfolge enthält, daß zuerst das Kapital=Conto, hierauf das Gewinn= und Verlust=Conto mit seinen Unter=Abtheilungen, dann die Sach=Conti, ferner die Personen=Conti und schließlich das Bilanz=Conto erscheint, wird die rohe Bilanz (Probe=Bilanz) gezogen, d. h. man summirt beide Seiten des Hauptbuches in dessen einzelnen Conti, um, wenn richtig, die gleiche Gesammt=Summe im Debet und im Credit zu erlangen (s. S. 559).

Abschluß. Demselben geht die Aufnahme der Bestände (Inventur) voraus. Danach schreitet man in einem Abschluß=Brouillon, wie S. 560, 561 ersichtlich, zur Begleichung der Unter=Abtheilungen (Hülfs=Conti) des Gewinn= und Verlust=Conto, dessen Credit die Saldi des Zinsen=, Agio= und Speditions=Conto in unserm Geschäftsentwurf zufließen, während dort Handlungsunkosten=Conto, Provisions= und Courtage=Conto sich durch das Debet vom Gewinn= und Verlust=Conto saldiren.

Sämmtliche Sach= oder Bestand=Conti werden hierauf in der Weise abgeschlossen, daß ihrer Credit=Summe der Betrag des durch die Inventur ermittelten Bestandes zugeschrieben wird.

Ist dadurch ihr Credit größer als ihr Debet, wie bei unsern beiden Aktien= und den hiesigen Waaren=Conti, so ergibt dieser Mehrbetrag den zu Lasten dieser Conti und zu Gunsten des Gewinn= und Verlust=Conto zu buchenden Gewinn. Bleibt jedoch die Summe des Debet höher als die des Credit, wie bei unseren beiden Wechsel=Conti, dem auswärtigen Consignations=Conto — welches keinen Bestand aufweist — und dem Mobilien=Conto — das eine Werths=Verminderung durch die Abschreibung erleidet —, so zeigt diese Differenz den entstandenen Verlust, wofür man das Gewinn= und Verlust=Conto belastet und die betreffenden Gegen=Conti gleichzeitig erkennt. Auch die Cours=Unterschiede von Personen=Conti, die in doppelter Valuta geführt werden (s. Gebr. Werner, S. 561), werden durch das Gewinn= und Verlust=Conto erledigt, das auch für die Abschreibungen heranzuziehen ist, welche auf Personen=Conti (infolge von Accorden oder verminderter Bonität u. s. w.) nothwendig geworden sein sollten.

Jetzt stellt man im Journal zum Uebertrag in das Hauptbuch die einzelnen Posten des letzterwähnten Conto zusammen und bringt nun dessen Gewinn=Saldo mit Benutzung des Abschluß=Brouillon und des Journals auf das Credit des Privat=Conto (Conto=Corrente), welches dem Geschäfts=Inhaber oder bei einer Sozietät jedem der Theilhaber (Associés) angelegt wurde, und worauf sie für die im Laufe des Geschäftsjahres empfangenen Zahlungen debitirt worden sind. Wenn nur ein Geschäfts=Inhaber, dann fließt dessen Privat=Conto der ganze Gewinn zu; gehört das Geschäft Mehreren, so wird der Gewinn im Verhältniß ihrer Antheile auf die einzelnen Privat=Conti vertheilt und der Saldo derselben zu Gunsten des die Geschäfts=Einlage darstellenden Kapital=Conto gezogen als Kapitals=Vermehrung. Wäre durch einen Ueberschuß der Verluste über die Gewinne eine Verminderung des Kapitals entstanden, so würde das Kapital=Conto dafür zu belasten sein und die Debetbeträge der Privat=Conti müßten unter den Passiven vorgetragen werden.

Bei Aktien=Gesellschaften finden alle Ausgaben für die Verwaltung auf dem Debet des Unkosten=Conto mit seinen Abtheilungen, z. B. Salär=Conto u. s. w., ihren Platz und werden zu Lasten des Gewinn= und Verlust=Conto saldirt; der Saldo des letzteren gelangt aber (wenn ein Credit=Saldo) zur Vertheilung unter die Aktionäre (gewöhnlich unter Verbuchung eines kleinen Theiles auf einen Reserve=Fonds), so daß das Kapital unverändert bleibt.

Bilanz=Conto. Endlich — nach geschehener Uebertragung sämmtlicher obiger Abschlußposten vom Journal in das Hauptbuch — werden alle noch offenen Conti durch das Bilanz=Conto (die Ausgangs=Bilanz) ausgeglichen, indem man

das Bilanz=Conto an die Saldi der Activen belastet; dagegen die Saldi der Passiven und des Kapital=Conto ihm gutschreibt.

Diese beiden Gruppen, welche in der Summe vollkommen übereinstimmen müssen, erscheinen im Journal und somit auch im Hauptbuch; sie dienen zum

Abschlusse der einzelnen Conti, deren Saldi auf denselben gleichzeitig ohne Weiteres vorgetragen werden, da die Niederschrift einer Eingangs-Bilanz, welche dieselben Posten, nur in umgekehrter Form enthalten würde, überflüssig ist.

Das Bilanz-Conto hat man zu folgerichtiger Durchführung des Prinzips der doppelten Buchhaltung ersonnen, damit — wie allen in ihr vorkommenden Posten — auch den schließlichen Saldi ein Gegen-Conto gegenüber stehe. Am deutlichsten wird man sich das Wesen des Bilanz-Conto versinnlichen, wenn man sich in ihm eine Person denkt, welche zur Zeit des Ziehens der Saldi das ganze Geschäft in seinen Activen und Passiven übernimmt und deshalb für erstere zu belasten, für letztere zu erkennen ist; dann aber den Unterschied zwischen den ersteren und letzteren, d. i. das reine Kapital, herausgibt. Sind die Saldi vorgetragen, so hört die Wirksamkeit des Bilanz-Conto wieder auf; mit Hülfe desselben wird aber der schließliche Vortrag des Kapital-Conto, resp. der Kapital-Conti, genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen in dem

Inventur-Buch (s. S. 572) die Activen abzüglich der Passiven ergeben.

In der Regel wird bei der doppelten Buchhaltung neben dem Hauptbuche auch noch ein Conto-Correntbuch oder Riscontro für die personellen Rechnungen geführt, in welches alle die letzteren betreffenden Posten unabhängig von den anderen Büchern einzeln und täglich (und somit vor Bildung des Journals) eingetragen werden. Das Conto-Correntbuch gibt deshalb eine specificirte Uebersicht des jeweiligen Standes der Personen-Conti, man bewirkt in demselben die Berechnung der Zinsen, Provision u. s. w. Dasselbe gewährt aber auch, besonders wenn es von einem andern als dem eigentlichen Buchhalter des Geschäfts geführt wird, eine wirksame Controle über die Buchungen des letzteren. In seiner Form stimmt es vollkommen mit dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung überein, weshalb wir kein Formular eines Conto-Correntbuches beifügen.

Außer den bis jetzt hier angeführten Conti bleiben nun noch die provisorischen (vorübergehenden) Conti zu erwähnen. Zu diesen gehören die Waaren-Commissions- und Partizipations-Conti. — Ist bei einer Waare, die nach einem andern Platze zum Verkauf (zur Consignation) gesendet wird, nur der Absender (Consignant) betheiligt, so legt derselbe in seinem Hauptbuche ein Conto an, überschrieben mit: Waaren in Commission bei N. N. in N., und debitirt dasselbe für den Einkaufspreis der Waare und aller darauf fallenden Unkosten, weil der Consignatär (Consignator) erst Schuldner des Consignanten wird, wenn er die Waare verkauft hat; kreditirt dasselbe dagegen für den Reinertrag (Verkaufsbetrag nach Abzug aller Unkosten) der Waare. — Dies ist das Waaren-Commissions-Conto. — Der sich auf diesem Conto ergebende Gewinn oder Verlust fließt dem Resultat des eigenen Geschäftes durch das Gewinn- und Verlust-Conto zu. Der Consignator dagegen legt in seinem Hauptbuche ebenfalls ein Conto an, überschrieben mit: Waaren in Commission von N. N. in N., und debitirt dasselbe für alle auf die Waare gemachten Auslagen (Fracht rc.) und Kosten (Provision rc.) und kreditirt es für alle Verkäufe; den Saldo, welches der Reinertrag ist, debitirt er ebenfalls diesem Conto (das gewöhnlich bei überseeischen Aussendungen Consignations-Conto genannt wird)

und kreditirt dafür das anzulegende Personen-Conto des Committenten (Einsenders der Waare). — Sind jedoch an der consignirten Waare mehrere Interessenten betheiligt, so legt derjenige, welcher die Waare eingekauft hat, für jeden der Theilhaber ein Conto an, überschrieben: Waaren à $1/3$ mit N. N. in N. und N. N. in N., oder: Kaffee à $1/2$-Conto a meta mit N. N. in N. (diese sind die Partizipations-Conti) und debitirt dasselbe für den ganzen Einkaufsbetrag der Waare rc., kreditirt es dagegen für die Antheile der Mitinteressenten, welche denselben auf ihren anzulegenden Personen-Conti debitirt werden. Für unsern Antheil am Verkaufsprodukte debitiren wir dann das persönliche Conto des Commissionärs und kreditiren das Partizipations-Conto. Der Saldo auf diesem Conto ergibt dadurch unsern Gewinn oder Verlust.

Innerhalb des beschränkten Raumes dieses Buches können wir natürlich nur eine gedrängte Anleitung zur Buchhaltung geben; indessen wird man beim Hinblick auf unsere vorstehenden Erläuterungen aus der nachstehend dargestellten Führung eines nicht allzu umfassenden Geschäfts während eines Monats jedenfalls das Wesen derselben kennen lernen.

Wir zeigen die Buchung der Vorgänge sowol nach der einfachen, als nach der doppelten Buchhaltung unter theilweiser Benutzung der im neunten Abschnitt enthaltenen Korrespondenz, indem wir die hauptsächlichen Bücher der einfachen Buchhaltung voranschicken, sämmtliche Hülfsbücher als beiden Arten der Buchhaltung angehörig dann folgen lassen, hierauf die Bücher der doppelten Buchhaltung geben und mit der Inventur und der Bilanz schließen — wobei wir überall die gebräuchlichsten Formen zur Anwendung bringen.

Wir haben hier manche neuere Einrichtung von Büchern (z. B. das Ausgangs-Fakturenbuch, verbunden mit dem Commissionsbuch) mit aufgenommen, geben aber außer diesen auch noch in einem Anhange verschiedene Conti eines detaillirt geführten Hauptbuches der doppelten Buchhaltung (d. h. wenn — wie es von einigen Geschäften beliebt wird — die Posten mit Weglassung eines besonderen Journals sofort täglich auf das Hauptbuch getragen werden), ferner weitere Formulare von einem Speditionsbuche, einem Tratten- oder Acceptenbuche, eines Verfall- oder Rimessenbuches, eines Fremde-Wechsel-Scontro, sowie von einem Platzwechsel-Scontro, die in beiden Buchhaltungsmethoden ganz gleich geführt werden.

Geschäftsgang mit theilweiser Benutzung der im neunten Abschnitte enthaltenen Korrespondenz.

Wegen **Buchung** der **einzelnen Geschäfts-Vorfälle** je **nach ihrem Wesen** und **in einfacher** oder **doppelter Methode** schlage man die betreffenden **Bücher nach:** als die **Prima-Noten, Cassa-Bücher, Ein- und Verkaufsbuch,** die **Waaren-, Wechsel-** und **Aktien-Scontri,** das **Speditionsbuch,** das **Journal** (der doppelten Buchhaltung), die **Haupt-Bücher,** das **Abschluß-Brouillon,** die **Inventur** und die **Bilanzen.**

1. **Januar.** E. Welz & V. Schönborn errichten an diesem Tage in Berlin ein Waaren- und Commissions-, auch Speditionsgeschäft, für gemeinschaftliche Rechnung mit der Bestimmung, daß ein jeder der beiden Theilhaber ein baares Kapital von Rp. 20,000 einschieße,*) der Geschäftsfond daher 40,000 Rp. betrage und ein Jeder Antheil an Gewinn und Verlust zur Hälfte habe.

---

2. **Jan.** ertheilen sie an A. Meurer in Hamburg den Auftrag zum Einkaufe von 100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee und 150 Ballen gut ord. Java-Kaffee und erhalten darüber am 4. Januar Einkaufsrechnung im Betrage von Mß. 8807. 7 ß, Va. 3 Mon. d. d. 3. Januar.

---

5. **Jan.** erhalten sie eine Factura von Gebr. Werner in Mainz über bei deren Reisenden bestellte 60 Ohm 1849er Forster-Orleans à 28 fl. incl. Faß, welche zum Cours von 56⅔ Rp. für 100 fl. ausgeworfen werden.

Inzwischen haben sie sich mit dem Bankhause Friedeborn & Co. in Berlin bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung geeinigt und dessen Bedingungen: 4% jährliche Zinsen pro et contra, ⅓% Provision vom Umsatze,**) Erstattung der Wechselcourtage à 1‰ und Baarauslagen, acceptirt, infolge dessen

5. **Jan.** Welz & Schönborn an Friedeborn & Co. Rp. 38,000 baar zur Gutschrift auf Contocorrent einsenden.

---

6. **Jan.** erhalten sie die von Friedeborn & Co. bestellten Hamburger Dreimonatswechsel im Betrage von Mß. 8800 zu 151 zur Gutschrift, womit sie theilweise die Forderung von A. Meurer decken.

---

7. **Jan.** trifft der Kaffee ein, wofür sie an Fracht, Zoll und Zollspesen, Fuhrlohn ꝛc. bis ins Lager Rp. 1210. 20 Sgr zahlen.

---

10. **Jan.** geht der Wein in Berlin ein, wofür sie an Fracht, Uebergangssteuer ꝛc. Rp. 220. 25 Sgr 6 ₰ baar zu entrichten haben.

---

10. **Jan.** erhalten sie von A. Meurer in Hamburg zur Spedition an A. Golowin in Krakau 20 Kisten Indigo, worauf für Nachnahme Rp. 25. 15 Sgr, für Fracht Rp. 28. 20 Sgr haften.

---

*) Die Geschäfts-Einlage und der Umsatz geschehen zum Theil in Sorten, weshalb wir in der einfachen Buchhaltung dem Cassabuche ein Sorten-Scontro folgen lassen, s. S. 538, 539, welches den Agio-Gewinn nachweist, während wir zum nämlichen Zwecke das Cassabuch unserer doppelten Buchhaltung mit gleichzeitiger Agio-Colonne, s. S. 554, 555, über die Sorten führen.

**) Wegen der kurzen Geschäftszeit von nur einem Monat wird zwar der Betrag der Zinsen von dem der Provision überstiegen; letztere kann aber auf den Saldo nicht wieder berechnet werden.

Für zollamtliche Transitabfertigung, sowie für Fuhrlohn ꝛc. verausgaben hierauf W. & S. weitere Thlr. 3. 24 Sgr. und
belasten A. Golowin in Krakau für den Betrag der Spesenrechnung mit Thlr. 64. 14.

---

11. Jan. zeigen Gebr. Werner in Mainz eine Tratte von Thlr. 850. — 14 Tage dato an, welche sie Welz & Schönborn zum Course von 106 Kr. für 1 Thlr. mit fl. 1501. 40 gutbringen.

---

12. Jan. trassiren Welz & Schönborn auf A. Golowin in Krakau den Betrag ihrer Forderung, senden diese Tratte an Friedeborn & Co. in Berlin, welche ihnen solche abzüglich 15 Sgr. Kosten, Valuta pr. 16. Jan., gutschreiben.

---

13. Jan. verkaufen sie an Gebr. Mendheim in Breslau 50 Ballen Brasil-Kaffee und 50 Ballen Java-Kaffee, ersteren zu 7¼ Sgr., letzteren zu 7 Sgr. pr. Pfd., gegen 1 Monat Accept, welches
14. Jan. eintrifft; senden ferner
16. Jan. an Eichhorn & Co. in Breslau 25 Ballen Brasil zum Limitum von 7—7¼ Sgr. und 50 Ballen Java zum Limitum von 6½—7 Sgr. pr. Pfd. zum Consignationsverkaufe, welche
22. Jan. Verkaufsrechnung darüber ertheilen, abzüglich Fracht, Courtage, Delcredere und Verkaufsprovision.

Eichhorn & Co. in Breslau senden gleichzeitig ca. ½ des Erlöses in Baar, ½ in Wechseln pr. 15. Februar auf Berlin ein, welche letztere am 23. Jan. mit 6% discontirt werden.

Welz & Schönborn senden am selben Tage das Accept von Mendheim an Friedeborn & Co., welche dasselbe Va. 15. Febr. gutschreiben. Bestellen und erhalten
24. Jan. von Friedeborn & Co. 20 Stück Berlin-Hamburger Aktien zu 113½ mit 4½procentigen Zinsen vom 1. Jan. ab, sowie 20 Stück Agrippina-Aktien mit 20% Einzahlung zu 128 mit 4procentigen Zinsen vom 1. Jan. ab.

25. Jan. verkaufen Welz & Schönborn ½ ihres Weinlagers pr. Ohm à Thlr. 26½ an Wellner & Söhne in Stettin.
Auch gelangt die obige Tratte von Gebr. Werner v. Thlr. 850. zur Einlösung.

26. Jan. senden Wellner & Söhne ihnen abzüglich 3% Rabatt einen 14Tage-Wechsel auf Berlin zur Ausgleichung.

---

28. Jan. lassen Welz & Schönborn ½ ihres Aktienvorrathes an der Börse mit 1% Gewinn gegen Cassa verkaufen und haben dagegen ½‰ Courtage zu bezahlen.

---

30. Jan. Tilgung einer Mobiliarrechnung von 350 Thlr. und
31. Jan. Ausgabe von Thlr. 155. 20 Sgr. Handlungsunkosten.
Friedeborn & Co. ertheilen Rechnungs-Auszug zu den vereinbarten Bedingungen.
Auf das Mobiliar werden 2% Abnutzung abgeschrieben.
Am selben Tage Geschäftsabschluß.
Ueber die Aufnahme der Inventur haben wir uns S. 521 ausgesprochen.

Einige Erörterungen zu diesem Geschäftsgang.

Zum 1. Jan. Da der Einschuß beider Associés aus baarem Geld besteht, so erscheint derselbe ohne eine besondere Aufstellung im Cassa-Buch und auf ihren Kapital-Rechnungen. Wenn jedoch — wie oft der Fall — das Einbringen der Theilhaber aus verschiedenen Objekten, als Werthpapieren, Waaren, Grundstücken, Kasse u. s. w., sich zusammensetzt, so pflegt man darüber eine Inventur und Eröffnungs-Bilanz aufzumachen, deren Posten dann den Anfang der Buchungen überhaupt bilden. Die Form eines solchen Inventariums nebst Bilanz ist ganz die unserer Schluß-Inventur auf S. 572 f., natürlich mit Ausnahme der Gewinn-Ermittlung. Auch kommt es vor, daß eine Association Passiven eines ihrer Theilnehmenden neben seinen Activen übernimmt, welche ersteren dem Betreffenden auf seinem Kapital-Conto voraus belastet werden.

Zum 5. Jan. Indem ein Kaufmann sich der Vermittlung eines Bankiers versichert, hat er dabei gewöhnlich verschiedene Zwecke im Auge. Er will von der Sorge der Aufbewahrung seiner Kassenbestände, wenigstens des größeren Theiles derselben, enthoben sein und darauf Zinsen genießen; er erwartet bei regelmäßiger Verbindung einen entsprechenden Blanco-Kredit vom Bankier eingeräumt zu erhalten; ferner wird er durch denselben eine prompte, bestmögliche Verwerthung oder andrerseits Anschaffung von fremden Wechseln, Sorten und Effekten erzielen, endlich auch die leidigen Papiere auf Nebenplätze ihm zum Incasso übergeben. Dabei hält der Bankier das Guthaben seiner Geschäftsfreunde jederzeit für sie disponibel und gewährt durch Informationen u. s. w. noch manche andere Vortheile, welche die Provision und Spesen reichlich aufwiegen.

Zum 7. und 10. Jan. Die eingetroffenen Waaren (hier Kaffee und Wein) werden in ihrem Werthe durch die Bezugsspesen vermehrt und letztere demgemäß den betreffenden Scontren und den Waarenconten der doppelten Buchhaltung zu Last gebracht, wodurch der Kostenpreis sich bildet. Eine sehr in's Einzelne gehende Niederschrift erfordern die mannichfachen Spesen eines Fabrikgeschäftes, welches aus dem Rohstoff die Waare erst zu fertigen hat. Der Fabrikant eröffnet gewöhnlich an Stelle des Waaren-Conto ein Fabrikations-Conto und belastet dasselbe für alle seine die Fabrikation betreffenden Ausgaben, die je nach der Eigenthümlichkeit des Fabrikats auf die verschiedensten Gegenstände und Thätigkeiten sich erstrecken können, wobei aber vorzüglich die Arbeitslöhne einen belangreichen Kapitalaufwand erfordern. Erkannt wird das Fabrikations-Conto für die verkauften oder zum Verkaufe ausgehenden Fabrikate.

Zum 6., 12., 14., 22. und 26. Jan. Zur besseren Uebersicht des Wechselverkehrs werden in größeren Geschäften die Platzwechsel und die fremden Wechsel je auf besondere Conti gebucht. In Bankhäusern trennt man sogar die einzelnen Wechselplätze, wie z. B. Hamburger, Pariser 2c. Wechsel von einander, um genau ermitteln zu können, wie viel auf jede dieser Wechselgattungen durch den Umsatz gewonnen oder verloren wurde.

Formelle Vorbemerkungen zu nachstehender Buchführung.

„An" und „Per" gehört eigentlich nur der doppelten Buchführung an; An bezeichnet: an welches Conto der Handelsfreund Debitor, und Per, durch welches Conto er Creditor ist. — Es ist daher in der einfachen Buchführung überall und in der doppelten Buchführung in dem Contocorrent-Buche und in allen Scontren zu entbehren. Indessen gebraucht man es allgemein auch in dem Hauptbuche der einfachen Buchführung und in den letzgenannten Büchern, indem man mit „An" deren Debetseite, mit „Per" deren Creditseite anfängt zur besseren Unterscheidung.

Werden in die Prima-Nota die sämmtlichen Geschäftsvorfälle aufgenommen, so werden die Cassaposten möglichst gleichzeitig in dieses Buch und in das Cassabuch eingetragen und in letzterem auf die Prima-Nota verwiesen. — Führt man kein Facturabuch oder Ein- und Verkaufsbuch (welche in kleineren Geschäften auch entbehrt werden können), so trägt man die Rechnungen über Waaren-Ein- und Verkäufe speciell, mit Angabe des Gewichts oder Maßes, der Zeichen, Nummern 2c., des Ziels und der Art des Transports in die Prima-Nota.

Zu den Conten **A. Meurer in Hamburg** und **Gebr. Werner in Mainz.** S. 540 u. 541. — Wenn wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde, dessen Platz nicht in unserer Landesvaluta rechnet, dergestalt in Verbindung stehen, daß wir von ihm Waaren beziehen, so ist es zweckmäßig, dessen Conto im Hauptbuche mit doppelten Geldcolonnen zu führen, da wir sein Guthaben stets in seiner Landesvaluta gewähren müssen und auch der Saldo seines Contocorrents sich in unserem Hauptbuche genau mit demselben übereinstimmend ergeben muß.

Zu dem Conto **Eichhorn & Co. in Breslau.** — Da der Consignator erst unser Schuldner wird, wenn er die ihm consignirte Waare verkauft hat, so konnte er für die Sendung am 16. Jan. (siehe Geschäftsgang) in der Prima-Nota und im Hauptbuche nicht debitirt werden, sondern es konnte nur im Waaren-Scontro ein Consignations-Conto angelegt und der Versand dort notirt werden. (Vergl. Einleitung zur doppelten Buchführung. — Provisorische Conti S. 530.)

Zum Consignationslager bei **Eichhorn & Co.** S. 546, 547. — Die Controle über das Waarenlager und die Uebersicht im Buche wird ganz besonders dadurch erleichtert, wenn im Waaren-Scontro sowol auf der Eingangs- als Ausgangsseite die Zeichen, Nummern und das Gewicht, Brutto, Tara und Netto der Waaren einzeln angegeben werden.

Zu dem Eingangsfakturenbuche, verbunden mit dem Calculationsbuche S. 544, 545. — In kleineren Geschäften ist ein Facturabuch für die Ein- und Verkäufe ausreichend, dann ist aber die Verbindung des Calculationsbuches mit demselben nicht anzurathen, indem theils viele leere Räume bleiben, theils die zu den Calculationen bemessenen Räume nicht ausreichen, ein großer Theil der Fakturen aber gar nicht calculirt zu werden braucht; in mittleren Geschäften dagegen ist es bequem, in großen Geschäften aber, wo ein Platzeinkaufs-, Platzverkaufs-, Ein- und Ausgangs-Facturabuch gehalten wird, ist es praktischer, ein besonderes Calculationsbuch zu führen.

Dasselbe gilt mit Bezug auf das Ausgangsbuch, verbunden mit Commissionsbuch S. 546, 547, welch letzteres man in größeren Geschäften am besten besonders führt.

Den beiden Associés sind in dem Hauptbuche wegen des nur einen Monat umfassenden Geschäftsganges keine Privat-Conti eröffnet, weshalb die Buchung des schließlichen Gewinnes direkt auf ihre Kapital-Conti erfolgt.

A. Einfache Buchhaltung.

Prima-Nota, resp. Journal.

Januar 1864.

Fol.					
Hauptbuchfolien.	1.	*Em. Welz* in Berlin (Kapital-Conto *) . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. . . . . Rp.	Haben 20000	—	—
	1.	*Victor Schönborn* in Berlin (Kapital-Conto) . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. . . . . Rp.	Haben 20000	—	—
	4.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Für s/Faktur v. 3. ds. Ziel 3 Monate über 250 Ball. Brasil- u. Java-Kaffee lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. Mk. Bco. 8807. 7. à 150 Rp. (Büchercours 150.)	Haben 4403	21	6
	5.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für unsere Baarzahlung, lt. Cassa-Folio . . . . . Rp.	Sollen 38000	—	—
	5.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Fakturiren und senden sub 4. ds. 60 Ohm Wein. — Ziel 6 Monate — lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. fl. 1680. . . Rp. ($56^2/_3$ Rp. für 100 fl.)	Haben 952	—	—
	6.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für i/Rim., Nr. 1., Mk. Bco. 8800. — pr. 3 M. v. 2. ds. a/Hamb. à 151. Rp.	Haben 4429	10	—
	6.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Uebermachen ihm Nr. 1. Mk. Bco. 8800. — a/Hamb. pr. 3 Mte. à 150. Rp.	Soll 4400	—	—
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . Für Spesen auf 20 Kisten Indigo, lt. Speditionsbuch Fol. Rp.	Soll 64	14	—
	12.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . u Tratte auf ihn O/*Friedeborn & Co.* a vista . . . . . Rp.	Haben 64	14	—
	12.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für u/Rimesse auf Krakau Va. 16. ds. Rp. 64. 14. Ab Spesen . . . . „ —. 15. Rp.	Sollen 63	29	—
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für gekaufte und empfangene 100 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . . . Rp.	Sollen 2778	22	6
	14.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für ihr Accept 1 Monat dato . . . . Rp.	Haben 2778	22	6
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Ertheilen uns Verkaufsrechnung über 75 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . Rp.	Sollen 1906	7	—
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Für ihre Baarsendung Cassa-Fol. . . . Rp. 1000. — „ ihre Rimesse auf hier pr. 15. Febr. lt. Wechselscontro . . . . „ 906. 7. Rp.	Haben 1906	7	—

*) Oder auch Kapital-Rechnung.

Januar 1864.

Hauptbuchfolien.

22.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Unsere Rim. auf *Gebr. Mendheim* in Breslau Va. 15. Febr.	Sollen 2778	22	6
24.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für 20 St. Berl.-Hamb.-Eisenb.-Aktien zu 113½ . . . . Rp. 2270. —. —. „ Zinsen hierauf vom 1. ds. bis heute 4½% . . . . „ 5. 22. 6. Rp.	Haben 2275	22	6
	„ 20 Stck. Agrippina-Aktien mit 20% Einzahlung zu 128 . . Rp. 4800. —. —. „ Zinsen hierauf zu 4% . . „ 5. 3. 6. Rp.	4805	3	6
	„	7080	26	—
25.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Ihre Tratte auf uns v. 12. ds. 14 Tage dato. Ordre Eigene fl. 1501. 40. à 106 Rp. . . . . Rp.	Sollen 850	—	—
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für verkaufte 30 Ohm Wein lt. Ausgangs.-F.-B.Fol. . Rp.	Sollen 795	—	—
26.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für Rim. pr. 14 Tage dato auf Berlin Rp. 771. 4. 6. „ 3% Rabatt . . . . „ 23. 25. 6. Rp.	Haben 795	—	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für ⅓% Bankprov. v. Rp. 40842. 21. 6. Rp. 136. 4. 3. „ 1‰ Courtage „ „ 4429. 10. —. „ 4. 12. 9. „ Stempel und Porto . . . . . . „ —. 20. —. Rp.	Haben 141	7	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Zinsen aus 7604 Zahlen zu 4% . . . . Rp.	Sollen 84	15	—
31.	*Em. Welz* in Berlin (Kapital-Rechnung) . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rp.	Haben 393	11	8
31.	*Victor Schönborn* in Berlin (Kapital-Rechnung) . . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rp.	Haben 393	11	8

Cassa-

Fol.
Soll. Januar

1864.					
Jan.	1.	An baare Geschäftseinlage uns. E. Welz . Rℓ 20000. „ „ „ „ V. Schönborn „ 20000. Rℓ	40000	—	—
„	22.	„ Baarsendung von Eichhorn & Co. in Breslau . . . „	1000	—	—
„	23.	„ discont. Rim. No. 4 auf hier pr. 15. Febr. Rℓ 906. 7. ab 6⁰/₀ Discont „ 3. 14. „	902	23	—
„	28.	„ Verk. v. Rℓ 1000 Berl.-Hamb. Eisenb.-Akt. zu 114½ . . . . Rℓ 1145. —. —. Zinsen vom 1. Jan. 4½% „ 3. 11. 3. „	1148	11	3
„	„	„ Verk. v. Rℓ 5000 Agrippina-Aktien mit 20% Einzahlung zu 129 . . . Rℓ 2450. Zinsen vom 1. Jan. 4% „ 3. „	2453	—	—
„	31.	„ Agio-Gewinn auf Sorten lt. Scontro . . . . . . „	15	12	6
		Rℓ	45519	16	9

Sorten-

(Wird in beiden Buchhaltungs-

Eingang. Goldsorten.

1864.		Ldor.	Duk.	½ Imp.	Sov.		Courant-werth.	
Jan.	1.	1000	....	....	....	Einlage-Kapital à 9½% . . . . . . Rℓ	5475	—
		....	1500	....	....	do. do. à 4%	4680	—
		....	....	500	....	do. do. à 5. 14.	2733	10
„	22.	50	....	....	....	Baarsendung von *Eichhorn & Co.*,		
		....	....	....	....	Breslau à 9%	272	15
		....	....	....	50	„ do. à 6. 19.	331	20
„	31.	....	....	....	....	Agiogewinn	15	12½
		1050	1500	500	50	Rℓ	13507	27½
Febr.	1.	250	500	....	....	Cassabestand ult. Januar . . . . . Rℓ	2928	22½

In Geschäften, die viel Verkehr mit Münzsorten haben, hat jede einzelne derselben ein besonderes Folio und ist die Einrichtung etwa nebenstehende:

Buch.

1864. Fol. Haben.

1864.					
Jan.	5.	Pr. Baar an Friedeborn & Co. . . . . Rp.	38000	—	—
„	7.	„ Bezugspesen und Zoll auf 250 Ballen Kaffee . . „	1210	20	—
„	10.	„ „ auf 60 Ohm Wein . . . . „	220	25	6
„	„	„ gezahlte Nachnahme auf 20 Kisten Indigo Rp. 25. 15.			
„	„	„ Fracht auf 20 Kisten Indigo . . . . „ 28. 20.			
„	„	„ Zollabfertigung u. Transportkosten . . . „ 3. 24. „	57	29	—
„	25.	„ eingelöste Tratte von Gebr. Werner . . . . . „	850	—	—
„	28.	„ $^1/_2$ ‰ Courtage an Mäkler Müller für verkaufte Industriepapiere . . . . „	1	—	—
„	30.	„ Mobiliarrechnung von Tischler Frank . . . . „	350	—	—
„	31.	„ Handlungs-Unkosten in diesem Monat (laut Handlungs-Unkostenbuch Folio) . . . . „	155	20	—
„	„	„ Saldo-Vortrag . . . . „	4673	12	3
		Rp.	45519	16	9

Scontro.

Methoden ganz gleich geführt.)

Goldsorten. **Ausgang.**

1864.		Ldor.	Duk.	$^1/_2$ Imp.	Sov.		Courantwerth.	
Jan.		800	....	....	....	Zahlung an *Friedeborn & Co.* à $9^5/_8$ Rp.	4385	—
	5.	....	1000	....	....	do. „ do. à $4^1/_4$	3127	15
		....	....	500	....	do. „ do. à 5. 14.	2733	10
„	30.	....	....	....	50	Zahlung an Tischler *Frank* à 6. 20.	333	10
„	31.	....	....	....	....	Cassabestand:		
		250	....	....	....	à $9^1/_2$ % . . . . Rp. 1368. $22^1/_2$		
		....	500	....	....	à 4 % . . . . „ 1560. —	2928	$22^1/_2$
		1050	1500	500	50	Rp.	13507	$27^1/_2$

Napoléons.

Datum. des Empfangs.	von	Summa.	Datum des Ausgangs.	an	Summa.

Einfache
Haupt-

Fol.

Soll. *Emanuel Welz (Kapital-*

1864.							
Jan.	31.		An Saldo-Vortrag	Rp.	20393	11	8
				Rp.	20393	11	8

Soll. *Victor Schönborn (Kapital-*

1864.							
Jan.	31.		An Saldo-Vortrag	Rp.	20393	11	8
				Rp.	20393	11	8

Soll. *A. Meurer*

1864.							
Jan.	6.	1	An Rimesse auf Hamburg . . . . B✗ 8800. — ß	Rp.	4400	—	—
„	31.		„ Saldo-Vortrag . . . . . . „ 7. 7 „	„	3	21	6
			B✗ 8807. 7 ß	Rp.	4403	21	6

Sollen. *Gebrüder Werner*

1864.							
Jan.	25.	1	An ihre Tratte o/ Eigene . . . fl. 1501. 40.	Rp.	850	—	—
„	31.		„ Saldo-Vortrag . . . . „ 178. 20.	„	101	9	—
			„ Cours-Differenz	„	—	21	—
			fl. 1680. —	Rp.	952	—	—

Soll. *Conto*

1864.							
Jan.	10.	1	A. Golowin in Krakau. An Spesen auf Indigo .	Rp.	64	14	—
	13.	„	Gebr. Mendheim in Breslau. An 100 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee	„	2778	22	6
				Rp.	2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

1864.							
Jan.	22	1	An Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee .	Rp.	1906	7	—
				Rp.	1906	7	—

Buchhaltung.

Buch.

Fol.

Rechnung) in Berlin. Haben

1864.						
Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . ℛ︀	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
			ℛ︀	20393	11	8

Rechnung) in Berlin. Haben.

1864.						
Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . ℛ︀	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
			ℛ︀	20393	11	8

in Hamburg. Haben.

1864.						
Jan.	4.	1	Pr. Factura über 250 Ballen Kaffee *B*ℳ︀ 8807. 7 *β* ℛ︀	4403	21	6
			*B*ℳ︀ 8807. 7 *β* ℛ︀	4403	21	6

in Mainz. Haben.

1864.						
Jan.	5.	1	Pr. Factura über 60 Ohm Wein . . *fl.* 1680. ℛ︀	952	—	—
			fl. 1680. ℛ︀	952	—	—

pro Diversi. Haben.

1864.						
Jan.	12.	1	A. Golowin in Krakau. Pr. uns. Tratte °/Friedeborn & Co. . . . . ℛ︀	64	14	—
	14.	„	Gebr. Mendheim in Breslau. Pr. ihr Accept pr. 13. Febr. „	2778	22	6
			ℛ︀	2843	6	6

in Breslau. Haben.

1864.						
Jan.	22.	1	Pr. Baarsendung . . . . . . ℛ︀ 1000. — *Sgr*			
	„	„	„ Rimesse auf Berlin . . . . „ 906. 7 „ ℛ︀	1906	7	—
			ℛ︀	1906	7	—

Fol.

Sollen. *Wellner & Söhne*

1864.							
Jan.	25.	1	An 30 Ohm Wein	Rp.	795	—	—
				Rp.	795	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1864.											
Jan.	5.	1	An Baarzahlung	5. Jan.	25	9500	Rp.	38000	—	—
„	13.	„	„ Rimesse auf Krakau Rp. 64. 14. — Kosten .	16. „	14	9	„	63	29	—
„	22.	„	„ Rimesse auf Breslau .	15. Feb.	*15*	*417*	„	2778	22	6
„	31.	„	„ Zinsenüberschuss aus 7604 Zahlen zu 4% .				„	84	15	—
						9509	Rp.	40927	6	6

Da das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung, weil nur die persönlichen Conti enthaltend, eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung hat, so finden wir hier Raum, von einigen beim Buchhalten vorkommenden Ausdrücken und den hauptsächlichsten Büchern die im

Französischen, Englischen und Italienischen übliche Bezeichnung

zu geben. — Man sagt in diesen Sprachen für

Buchhaltung: tenu des livres; book-keeper; tenitore libri.
Buchhaltung, einfache: en parties simples; by single entry; scrittura semplice.
Buchhaltung, doppelte: en parties doubles; by double entry; scrittura doppia.
Buchhalter: teneur de livres; book-keeper; tenitore libri.
Activen: actif; assets; attivo.
Passiven: passif; debts; passivo.
Gewinn: bénéfice; profit; profitto.
Verlust: perte; loss; perdita guadagno.
Memorial: Mémorial; Day-Book; Sfogliazzo.

Fol.

in Stettin. Haben.

1864.								
Jan.	26.	1	Pr. Rimesse auf Berlin . . .	Rp. 771. 4. 6.				
„		„	„ 3% Rabatt	„ 23. 25. 6.	Rp.	795	—	—
					Rp.	795	—	—

in Berlin. Haben.

1864.												
Jan.	6.	1	Pr. Rimesse auf Hamburg ℔ 8800 zu 151 . . .	6. Jan.	24	1063				4429	10	—
„	24.	„	„ 20 St. Berlin-Hamburger Eisenb.-Aktien + Zinsen				Rp. 2275	22	6			
„	„	„	„ 20 St. Agrippina-Aktien + Zinsen	24. „	6	425	„ 4805	3	6	7080	26	—
„	31.	„	„ ⅓% Bankprovision von 40842. 21. 6. . . .				Rp. 136	4	3			
„	„	„	„ 1‰ Courtage v. 4429. 10.				„ 4	12	9			
„	„	„	„ Stempel und Porto . .				„ —	20	—	141	7	—
„	„	„	„ rothe Zinszahlen im Soll			417						
„	„	„	„ Zinszahlen-Ausgleichung			7604						
„	„	„	„ Saldo-Vortrag							29275	23	6
						9509				40927	6	6

Journal: Livre Journal; Journal; Giornale.
Cassabuch: Livre de caisse; Cash-Book; Libro di cassa.
Hauptbuch: Grand Livre; Ledger; Libro Maestro.
Einkaufs-(Eingangsfakturen-)buch: Livre d'achats; Bought-Book; Libro delle compre.
Verkaufs-(Ausgangsfakturen-)buch: Livre de ventes; Sales-Book; Libro delle vendite.
Waarenbuch: / Waarenscontro: / Lagerbuch: } Livre de marchandises; livre d'entrée et de sortie de marchandises; livre de magasin; — Stock-Book, Store-Book; — Libro di magazzino.
Wechselscontro: Rencontre de lettres de change; Bill-Boock; Scontro delle cambiali.
Speditionsbuch: Livre d'expéditions; Book of Conveyances; Libro di spedizioni.
Commissionswaaren-Buch: Livre de marchandises en commission; Account Sales-Book; Libro delle mercanzie di commissione.
Bilanz-Buch: Livre de balances; Balance-Book; Libro di bilancio.
Inventarien-Buch: Livre d'inventaires; Inventory-Book; Libro dell' Inventario.
Brief-Kopirbuch: Copie de lettres; Letter Copy-Book; Copia Lettere.

Eingangsfakturenbuch, verbunden

Fol. | Januar

Fol.	am			
	am 4.	*A. Meurer* in Hamburg fakturirt mit Brief vom 3. ds. pr. Eisenbahn in Tariffracht für unsere Rechnung und Gefahr:		
□ No. 1/100	100	Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee Br. à 120 ℔. Z.G. ℔. 12000 Ta. à 3 „ „ „ 300 Netto ℔. 11700 à 5 ß ℳ 3656. 4 ß Discont ½ % „ 18. 4 „ ℳ	3638	—
◇ Nr. 101/250	150	Ballen gut-ordinair Java-Kaffee Br. à 120 ℔. Z. G. ℔. 18000 Ta. à 3 „ „ „ 450 Netto ℔. 17550 à 4½ ß ℳ 4935. 15 ß Discont ½ % „ 24. 11 „ „	4911	4
		ℳ	8549	4
		Einkaufskosten. Assekuranz, Empfangen, Wiegen, Transport, Lagergeld etc. à 1 % . . . . ℳ 85. 8 ß Einkaufsprov. 2 % von ℳ 8634. 12 ß „ 172. 11 „ „	258	3
		Ziel 3 Monate. ℳ	8807	7
		Prima-Nota-Folie.		
		Angekommen am 7. Januar. Auf Lager genommen am 8. Januar.		
	am 5.	*Gebr. Werner* in Mainz fakturiren mit Brief vom 4. ds. pr. Fuhrmann und Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit für unsere Rechnung und Gefahr:		
G. W. No. 1/60	60	Ohm Wein Forster-Orléans 1849er à 28 fl. incl. Fass fl.	1680	—
		Angekommen am 10. Januar. Eingekellert am 11. Januar.		

Fol.

Soll.

Waaren-

Brasil-Kaffee

1864.		Zollgew.					
Jan.	8.	117	—	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 100 Ballen laut Calculationsbuch-Folio . . . . ℛp.	2358	6	—
„	31.			„ Gewinn-Ausgleich . . . . „	327	18	—
		117	—	Centner	2685	24	—

mit dem Calculationsbuche.

1864. Fol.

Calculation.

□ No. 1/100 100 Ballen Brasil-Kaffee Netto Z.℔. 11700.

Einkaufsbetrag laut neben stehender Factura ℳ 3638. —.			
1% Einkaufskosten . . . ℳ 36. 6.			
2% Einkaufsprovision . . . „ 73. 8. „ 109. 14.			
ℳ 3747. 14. zu 150 Rp.	1873	28	—
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	484	8	—
Waaren-Scontro-Folio. Rp.	2358	6	—

Rp. 2358. 6. —.
Wechselverl. auf ℳ 3747. 14. β zu 151/150 „ 12. 16. 6.
Rp. 2370. 22. 6. Kostenpreis.
Demnach kostet 1 ℔. Netto 6 Sgr 1 Pf ca.

◇ No. 101/250. 150 Ballen Java-Kaffee Netto Z.℔. 17550.

Einkaufsbetrag laut neben stehender Factura ℳ 4911. 4 β			
1% Einkaufskosten . . . . ℳ 49. 2.			
2% Einkaufs-Commission . . „ 99. 3. „ 148. 5 „			
ℳ 5059. 9 β Rp.	2529	23	6
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	726	12	—
Waaren-Scontro-Folio.	3256	5	6

Rp. 3256. 5. 6.
Wechselverl. auf ℳ 5059. 9 β zu 151/150 „ 16. 28. —.
Rp. 2373. 3. 6. Kostenpreis.
Demnach kostet 1 ℔. Netto 5 Sgr 7 Pf ca.

Calculation.

G. W. No. 1/60. 60 Ohm Forster-Orléans 120 Eimer

Einkaufsbetrag laut neben stehender Factura fl. 1680. zu $56^2/_3$ Rp.	952	—	—
Fracht, Uebergangssteuer, Fuhrlohn etc. . . . . „	220	25	6
Waaren-Scontro-Folio. Rp.	1172	25	6

Demnach kostet 1 Ohm mit Fass Rp. 19. 16 Sgr 6 Pf ca.

Scontro.

gut-mittel. Fol. Haben.

1864.		Zollgew.					
Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . Rp.	1413	22	6
„	14.	29	25	„ an Eichhorn & Co. in Breslau in Consignation gesandte 25 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Folio „	682	15	—
„	31.	29	25	„ Bestand 25 Ballen . . . . „	589	16	6
		117	—	Centner	2685	24	—

Fol.

Soll. *Java-Kaffee*

		Zollgew.						
1864. Jan.	8.	175	50	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 150 Ballen laut Calculationsbuch-Folio	Rₚ.	3256	5	6
„	31.			„ Gewinn-Ausgleich	„	461	21	4
		175	50	Centner.	Rₚ.	3717	26	10

Soll. *1849er Forster-*

		Eimer.					
1864. Jan.	11.	120	An von Gebr. Werner in Mainz gekaufte 60 Ohm laut Calculationsbuch-Folio	Rₚ.	1172	25	6
„	26.		„ 3 % Rabatt-Vergütung an Wellner & Söhne	„	23	25	6
„	31.		„ Gewinn-Ausgleich	„	184	21	9
		120			1381	12	9

Soll. *Consignations-Lager bei*

		Zollgew.						
1864. Jan.	14.	29	25	An 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	Rₚ.	682	15	—
„	„	58	50	„ 50 Ballen Java-Kaffee gut-ordinair laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	„	1267	15	—
		87	75	Centner.	Rₚ.	1950	—	—

Ausgangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Januar

am 13. *Gebr. Mendheim* in Breslau bestellen laut Brief vom 12. ds., um ihnen sofort pr Eisenbahn in Tariffracht zuzusenden:

50 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel }
50 „ Java-Kaffee gut-ordinair } nach Preis-Courant.

Effektuirt und abgesandt am 13. Januar pr Eisenbahn in Tariffracht.

Fol.

gut-ordinair. Haben.

		Zollgew.						
1864.								
Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	ℛ︀	1365	—	—
„	14.	58	50	„ an Eichhorn & Co. in Breslau in Consignation gesandte 50 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Fol.	„	1267	15	—
„	31.	58	50	„ Bestand 50 Ballen	„	1085	11	10
		175	50	Centner.	ℛ︀	3717	26	10

Orléans-Wein. Haben.

		Eimer					
1864.							
Jan.	25.	60	Pr. an Wellner & Söhne in Stettin verkaufte 30 Ohm laut Ausgangsfakturenbuch-Folio .	ℛ︀	795	—	—
„	31.	60	„ Bestand 30 Ohm	„	586	12	9
		120			1381	12	9

Eichhorn & Co. in Breslau. Haben.

		Zollgew.						
1864.								
Jan.	22.	29	25	Pr. Verkauf von 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel				
„	31.	58	50	„ „ „ 50 „ Java gut-ordinair . . Netto-Provenue laut Ausgangsfakturenb.-Folio	ℛ︀	1906	7	—
				„ Verlust-Ausgleich	„	43	23	—
		87	75	Centner	ℛ︀	1950	—	—

mit dem Commissionsbuche.

1864. Fol.

	am					
	13.	**Factura.** für Herren *Gebr. Mendheim* in Breslau über denselben laut neben stehendem Auftrag pr. Eisenbahn für ihre Rechnung und Gefahr zugesandte:				
□ No. 1/50	50	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. Z.℔. 6000. Ta. „ 150. Netto Z.℔. 5850. à $7^1/_4$ Sgr. . .	ℛ︀	1413	22	6
◇ No. 1/50	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinair Br. Z.℔. 6000. Ta. „ 150. Netto Z℔. 5850. à 7 Sgr. . . .	„	1365	—	—
		Werth pr. 1 Monat dato gegen ihr Accept. Primanota-Folio. Waaren-Scontro-Folio.	ℛ︀	2778	22	6

Fol.	Januar
am 16.	*Eichhorn & Co.* in Breslau veranlassen mit Brief vom 15. ds., ihnen Eine Partie verschiedener Sorten Kaffee zum Consignations-Verkauf zuzusenden.
	Effektuirt und am 14. Januar pr. Eisenbahn in Tariffracht abgesandt.
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin bestellen am heutigen Tage mündlich durch ihren Emil Wellner, um ihnen baldthunlichst pr. Bahn ab hier in Fracht und im freien Verkehr zuzusenden: 30 Ohm 1849er Forster-Orléans à *Rp.* $26^1/_2$ nach Probe pr. 3 Mte. dato, mit der Massgabe jedoch, dass es ihnen freistehe, den Fakturenbetrag nach Empfang des Weines auch pr. comptant mit 3% Rabatt zu decken.
	Effektuirt und nach Vorschrift am 25. Januar pr. Eisenbahngüterzug abgesandt.

Speditions-

Fol.	Januar
10.	*A. Meurer* in Hamburg avisirt mit Brief vom 9. ds. pr. Eisenbahn, um mittelst derselben und Fuhrgelegenheit nachzüglich der Spesen weiter befördert zu werden an *A. Golowin* in Krakau: **A. M.** No. 25/44 20 Kisten Indigo Btto. 4500 *U.* Z.-G. Transito Preussen!
	Angekommen den 11. Januar und am 12. ds. pr. Eisenbahn, Station Breslau, in Tariffracht an A. Golowin mit direkter Adresse weiterbefördert.

1864. Fol.

	am 14.	**Factura**				
		für Herren *Eichhorn & Co.* in Breslau über denselben pr. Eisenbahn für unsere Rechnung und Gefahr in Tariffracht zum Consignations-Verkauf zugesandte				
□ No. 51/75	25	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. ℔. 3000. Ta. „ 75. Netto ℔. 2925 à 7 Sgr.	ℛ	682	15	—
◇ No. 51/100	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinair Br. ℔. 6000. Ta. „ 150. Netto ℔. 5850. à 6½ Sgr.	„	1267	15	—
		Geringstes Limitum. Waaren-Scontro-Folio.	ℛ	1950	—	—
Januar	22.	**Verkaufs-Rechnung** von *Eichhorn & Co.* in Breslau über obigen Kaffee.				
	25	Ballen Brasil-Kaffee Netto ℔. 2925 à 7¼ Sgr.	ℛ	706	26	3
	50	„ Java-Kaffee „ „ 5850 à 6¾ „	„	1316	7	6
			ℛ	2023	3	9
		ab Verkaufskosten: Fracht nach Breslau . . . . ℛ 32. 15. —. Makler-Courtage 2‰ . . . . „ 4. —. 6. Empfangen, Wiegen, auf Lager Nehmen „ 12. 17. 6. Feuer-Assekuranz und Lagerkosten . „ 7. 3. —. Verkaufs-Commission u. Delcredere 3% „ 60. 20. 9.	„	116	26	9
		Netto-Provenue Primanota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.	ℛ	1906	7	—

	25.	**Factura**				
		für Herren *Wellner & Söhne* in Stettin über nach Auftrag ihres Herrn Emil Wellner pr. Eisenbahn in Fracht ab hier für ihre Rechnung u. Gefahr an sie gesandte:				
G. W. No. 1/30	30	Ohm 1849er Forster-Orléans nach Probe einschliesslich Fass à ℛ 26½.	ℛ	795	—	—
		Im freien Verkehr. Ziel 3 Monate oder pr. comptant mit 3% Sconto. Primanota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.				

Buch.

1864. Fol.

Spesen-Nota.

Nachnahme von Hamburg	ℛ	25	15	—
Fracht „ „	„	28	20	—
Begleitschein, Deklaration und Zollkosten, Fuhrlohn etc.	„	3	24	—
Provision	„	6	15	—
Primanota-Folio	ℛ	64	14	—

Fol.

Soll. **Wechsel-**

Wechsel-

Datum des Eingangs.		Datum der Ausstellg.		Lauf. No.	Aussteller.	Indossant.	Betrag. Nominal.		Cours.		
1864.		1864.									
Jan.	6.	Jan.	2.	1.	A. Weishan	Friedeborn & C. B.ℳ	8800	—	151	4429	10
„	12.	„	12.	2.	Welz & Schönborn	— ℛ	64	14	100	64	14
„	14.	„	14.	3.	do.	— „	2778	22½	„	2778	22½
„	22.	„	22.	4.	Feller & Co.	Eichhorn & Co. „	906	7	„	906	7
„	26.	„	25.	5.	Wellner & Söhne	Wellner & Söhne „	771	4½	100	771	4½
									ℛ	8949	28

Staatspapier- und

Sollen. *4½ % Berlin-Hamburger*

Datum des Eingangs.		Verkäufer.	Nominalwerth	Cours.	Courswerth incl. Spesen.		
1864.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	ℛ 2000	113½	2270	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			5	22	6
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital			9	15	—
		Zinsen			1	11	3
			ℛ 2000	ℛ	2286	18	9

Sollen. *4 % Agrippina-Aktien*

1864.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	ℛ 10000	128	4800	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			5	3	6
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital			74	15	—
		Zinsen			1	6	6
			ℛ 10000	ℛ	4880	25	—

Hat dagegen das Scontro nur den Zweck, den Vorrath zu bestimmen, wie dies Schema eingerichtet:

5 % Oesterreich. National-

Datum des Eingangs.		Verkäufer.	Nominalwerth.	Bemerkungen.
1864.				
Jan.	15.	K. R.	fl. 1000	Oktober-Coupons.

Scontro.

Fol.

Verkehr. Haben.

Des Bezogenen Firma.	Domizil.	Datum des Verfalls.		Indossatar.	Datum des Ausgangs.		Courswerth.		
Sieveking & Co.	Hamburg	Apr.	2.	A. Meurer	Jan.	6.	ℳ 4400	—	—
A. Golowin	Krakau	à vista.		Friedeborn & Co.	„	12.	„ 63	29	—
Gebr. Mendheim	Breslau	Febr.	14.	do.	„	22.	„ 2778	22	6
B. Markgraf	Berlin	„	15.	Krienberg & Weiss (discontirt)	„	23.	„ 902	23	—
F. Poppermann	„	„	9.	Saldo-Vorrath	„	31.	„ 771	4	6
				Verlust	„	„	„ 33	9	—
							ℳ 8949	28	—

Aktien-Scontro.

Eisenbahn-Aktien. Haben.

Datum des Ausgangs.		Ankäufer.	Nominalwerth.	Cours.	Courswerth incl. Spesen.		
1864. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ℳ 1000	114½ — ½‰ Ctge.	1144	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	11	3
„	31.	Saldo-Vorrath	„ 1000	113½	1135	—	—
		Zinsen vom 1. Januar			3	22	6
			ℳ 2000	ℳ	2286	18	9

mit 20 % Einzahlung. Haben.

1864. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ℳ 5000	129 — ½ ‰ Court. von Thlr. 1000	2449	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	—	—
„	31.	Saldo-Vorrath zum Tages-Course	„ 5000	128½	2425	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	10	—
			ℳ 10000	ℳ	4880	25	—

in grösseren Geschäften auch gebräuchlich ist, so wird dasselbe etwa nach folgendem

Anleihe-Obligationen.

Nummern.	Ankäufer.	Datum des Ausgangs.	
4562	S. W. S.	Mai	24

B. Doppelte Buchhaltung

Prima-Nota oder Memorial.

Januar 1864.

Journal-Folien.

Fol.					
	4.	Diverse an *A. Meurer* in Hamburg Brasil-Kaffee-Conto Für Factura über 100 Ballen . . Bℳ 3747. 14. ℛ𝓉 Java-Kaffee-Conto Für dergl. über 150 Ballen . . „ 5059. 9. „ Bℳ 8807. 7. ℛ𝓉	 1873 2529 4403	 28 23 21	 — 6 6
	5.	Forster-Orléans-Wein-Conto An *Gebr. Werner* in Mainz Für Factura über 60 Ohm fl. 1680. à $56^2/_3$ . . ℛ𝓉	 952	 —	 —
	6.	Auswärtige-Wechsel-Conto An *Friedeborn & Co.* in Berlin Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Bℳ 8800. à 151 ℛ𝓉	 4429	 10	 —
	6.	*A. Meurer* in Hamburg An Ausw.-Wechsel-Conto. Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Bℳ 8800. à 150 ℛ𝓉	 4400	 —	 —
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau. An Speditions-Conto. Für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . . . ℛ𝓉	 64	 14	 —
	11.	*Gebr. Werner* in Mainz. An Tratten-Conto. Für ihre Tratte pr. 25. Jan. fl. 1501. 40. à 106 ℛ𝓉.	 850	 —	 —
	12.	Folgende zwei Debitoren: An Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau. *Friedeborn & Co.* in Berlin. Für unsere Tratte pr. vista ℛ𝓉 64. 14. ÷ 15 Sgr. Kosten ℛ𝓉 Ausw.-Wechsel-Conto. Für Incasso-Kosten hierauf . . . . „ ℛ𝓉	 63 — 64	 29 15 14	 — — —
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau an Diverse: An Brasil-Kaffee-Conto Für Verkauf von 50 Ballen . . . . ℛ𝓉 An Java-Kaffee-Conto. Für desgl. von 50 Ballen . . . . „ ℛ𝓉	 1413 1365 2778	 22 — 22	 6 — 6
	14.	Auswärtige-Wechsel-Conto An Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau. Für ihr Accept pr. 1 Monat dato . . . . . ℛ𝓉	 2778	 22	 6

Januar 1864.

Journal-Folien.

		Fol.		
16.	Consignations-Lager bei *Eichhorn & Co.* in Breslau an Diverse:			
	An Brasil-Kaffee-Conto.			
	Für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . . . . ℛ	682	15	—
	An Java-Kaffee-Conto.			
	Für desgl. 50 Ballen . . . . „	1267	15	—
	ℛ	1950	—	—
22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau			
	An Consignationslager bei *Eichhorn & Co.* in Breslau.			
	Für Netto-Erlös von 75 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee ℛ	1906	7	—
22.	Platzwechsel-Conto			
	An *Eichhorn & Co.* in Breslau			
	Für ihre Rimesse pr. 15. Februar auf hier . . ℛ	1906	7	—
22.	*Friedeborn & Co.* in Berlin			
	An ausw.-Wechsel-Conto.			
	Für unsere Rimesse auf Breslau pr. 15. Febr. . ℛ	2778	22	6
24.	Folgende zwei Debitoren:			
	An *Friedeborn & Co.* in Berlin.			
	Berlin-Hamb.-Eisenb.-Aktien-Conto.			
	Für 20 Stück Aktien zu 113½ u. Zinsen à 4½% ℛ	2275	22	6
	Agrippina-Aktien-Conto.			
	Für desgl. 20 Stück zu 128 und Zinsen à 4% . „	4805	3	6
	ℛ	7080	26	—
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin			
	An Forster-Orléans-Wein-Conto.			
	Für verkaufte 30 Ohm . . . . ℛ	795	—	—
26.	Folgende zwei Debitoren:			
	An *Wellner & Söhne* in Stettin.			
	Platzwechsel-Conto.			
	Für ihre Rimesse auf Berlin 14 Tage dato . . ℛ	771	4	6
	Forster-Orléans-Wein-Conto.			
	Für 3% Rabat von ℛ 795 . . . . „	23	25	6
	ℛ	795	—	—
31.	Folgende drei Debitoren:			
	An *Friedeborn & Co.* in Berlin.			
	Provisions-Conto.			
	Für ⅓% Provision aus ℛ 40,842. 21. 6. . . ℛ	136	4	3
	Courtage-Conto.			
	Für 1‰ Courtage aus ℛ 4429. 10. . . . . . „	4	12	9
	Ausw.-Wechsel-Conto.			
	Für Stempel und Porto . . . . „	—	20	—
	ℛ	141	7	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin			
	An Zinsen-Conto.			
	Für Zinsen aus 7604 Zahlen à 4% . . . . ℛ	84	15	—

Cassa-
mit Agio-Colonne

Soll. Monat Januar 1864. **Cassa-**

Cassawerth.				Agio.		Courantwerth.		
			— 1. —					
			An Kapital-Conto unseres *E. Welz.*					
5000	—	—	Dessen baare Einlage 1000 St. Ld'or. à 9½%					
			ℛ 5475. —	475	—			
14525	—	—	Courant „ 14525. —			20000	—	—
			„ Kapital-Conto unseres *V. Schönborn.*					
4500	—	—	Dessen baare Einlage: 1500 St. Duk. à 4%					
			ℛ 4680. —	180	—			
2500	—	—	500 St. ½ Imp. à 5. 14. „ 2733. 10	233	10			
12586	20	—	Courant . . . . . . „ 12586. 20			20000	—	—
			— 22. —					
			„ Eichhorn & Co. in Breslau.					
			Baarsendung:					
250	—	—	50 St. Ld'or. à 9% . ℛ 272. 15	22	15			
300	—	—	50 „ Sov. à 6. 19 . „ 331. 20	31	20			
395	25	—	Courant . . . . . „ 395. 25			1000	—	—
			— 23. —					
			„ Platzwechsel-Conto.					
902	23	—	Für discont. Rimesse Nr. 4. ℛ 906. 7 à 6%			902	23	—
			— 28. —					
			„ Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Conto.					
1148	11	3	Für verkaufte 10 St. Aktien Nr. . . à 114½					
			& 4½			1148	11	3
			„ Agrippina-Aktien-Conto.					
2453	—	—	Für desgl. 10 St. do. Nr. . . à 129 & 4			2453	—	—
			— 31. —					
			„ Agio-Conto.					
			Für Agio-Gewinn in diesem Monat . .	15	12½	15	12	6
44561	19	3		957	27½	45519	16	9
			Monat Februar 1864.					
			— 1. —					
			An Cassa-Bestand ult. vor. Monats.					
1250	—	—	250 St. Ldor. à 9½ . . ℛ 1368. 22. 6	118	22½			
1500	—	—	500 „ Duk. à 4% . . „ 1560. —. —	60	—			
1744	19	9	Courant . . . . . . „ 1744. 19. 9			4673	12	3

Buch
zur doppelten Buchhaltung.

Conto. Monat Januar 1864. **Haben.**

Cassawerth.				Agio.		Courantwerth.		
			— 5. —					
			Per Friedeborn & Co. hier.					
4000	—	—	Baar auf Conto: 800 St. Ldor. à 9⁵/₈ % ₰ 4385. —	385	—			
3000	—	—	1000 St. Duk. à 4¼ % „ 3127. 15	127	15			
2500	—	—	500 „ ½ Imp. à 5. 14 „ 2733. 10	233	10			
27754	5	—	Courant . . . . . . „ 27754. 5			38000	—	—
			— 7. —					
			„ Java-Kaffee-Conto.					
726	12	—	Fracht, Zoll und Spesen auf 150 Ballen lt. Calculationsbuch. .			726	12	—
			„ Brasil-Kaffee-Conto.					
484	8	—	Desgl. auf 100 Ball. lt. Calcul.-B.			484	8	—
			— 10. —					
			„ Forster-Orléans-Wein-Conto.					
220	25	6	Fracht u. Steuer auf 60 Ohm, lt. Calcul.-B.			220	25	6
			„ Speditions-Conto.					
57	29	—	Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo von Hamburg, lt. Speditions-Buch . .			57	29	—
			— 25. —					
			„ Tratten-Conto.					
850	—	—	Für heute eingelöste Tratte von *Gebr. Werner* ƒℓ. 1501. 40. à 106 %. . .			850	—	—
			— 28. —					
			„ Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Conto.					
—	15	—	Courtage an *N. N.* von ₰ 1000. — à ½‰			—	15	—
			„ Agrippina-Aktien-Conto.					
—	15	—	Desgl. an denselb. von ₰ 1000. — à ½‰			—	15	—
			— 30. —					
			„ Mobilien-Conto.					
			An den Tischler *Frank* lt. Mobil.-B. Fol. .					
300	—	—	50 St. Sov. à 6. 20 . . . ₰ 333. 10	33	10			
16	20	—	Courant . . . . „ 16. 20			350	—	—
			— 31. —					
			„ Handlungs-Unkosten-Conto.					
155	20	—	Für in diesem Monat verausgabte Handlungsunkosten lt. H.-U.-B			155	20	—
			„ Cassa-Bestand:					
1250	—	—	250 St. Ldor. à 9½ % ₰ 1368. 22. 6	118	22½			
1500	—	—	500 „ Duk. à 4 % . „ 1560. —. —	60	—			
1744	19	9	Courant. . . . . . „ 1744. 19. 9			4673	12	3
44561	19	3	₰	957	27½	45519	16	9

Das vorstehende Schema bedarf noch einer Colonne behufs der Hinweisung auf die Folien des Hauptbuchs.

Journal

(als Sammelbuch) der doppelten Buchführung.

Fol. Monat Januar 1864.

Hauptbuch-Folien.

H.-B.					
	31.	Cassa-Conto an diverse Creditoren (lt. C.-B. Fol. . .).			
	1.	An Kapital-Conto uns. Emil Welz . . . . . ℛ	20000	—	—
	„	„ „ „ V. Schönborn . . . . „	20000	—	—
	22.	„ Eichhorn & Co., Breslau . . . . „	1000	—	—
	23.	„ Platzwechsel-Conto . . . . „	902	23	—
	28.	„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto . „	1148	11	3
	„	„ Agrippina-Aktien-Conto . . . . „	2453	—	—
	„	„ Agio-Conto . . . . „	15	12	6
		ℛ	45519	16	9
	31.	Diverse Debitoren.			
		An Cassa-Conto (lt. Cassa-Buch Fol. . .).			
	5.	Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	38000	—	—
	7.	Brasil-Kaffee-Conto . . . . „	484	8	—
	„	Java-Kaffee-Conto . . . . „	726	12	—
	10.	Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . „	220	25	6
	„	Speditions-Conto . . . . „	57	29	—
	25.	Tratten-Conto . . . . „	850	—	—
	28.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto . . „	—	15	—
	„	Agrippina-Aktien-Conto . . . . „	—	15	—
	31.	Mobilien-Conto . . . . „	350	—	—
	„	Handlungs-Unkosten-Conto . . . . „	155	20	—
		ℛ	40846	4	6
	4.	Diverse Debitoren.			
		An A. Meurer in Hamburg.			
		Brasil-Kaffee-Conto . . . . . Bℳ 3747. 14. ℛ	1873	28	—
		Java-Kaffee-Conto . . . . . „ 5059. 9. „	2529	23	6
		Bℳ 8807. 7. ℛ	4403	21	6
	6.	A. Meurer in Hamburg.			
		An Ausw.-Wechsel-Conto . . . Bℳ 8800. —. ℛ	4400	—	—
	31.	Forster-Orléans-Wein-Conto.			
		An diverse Creditoren.			
	5.	An Gebr. Werner, Mainz . . . fl. 1680. —. ℛ	952	—	—
	25.	„ Wellner & Söhne, Stettin . . . . . . „	23	25	6
		ℛ	975	25	6
	31.	Ausw.-Wechsel-Conto.			
		An diverse Creditoren.			
	6.	An Friedeborn & Co., Berlin . . ℛ 4429. 10.			
	31.	An Dieselben . . . . „ —. 20. ℛ	4430	—	—
	12.	„ Conto pro Div. — A. Golowin, Krakau . . „	—	15	—
	14.	„ Conto pro Div. — Gebr. Mendheim, Bresl. „	2778	22	6
		ℛ	7209	7	6

Hauptbuch-Folien.

H.-B.					
10.	Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau An Speditions-Conto . . . . ℛ	64	14	—
11.	Gebr. Werner, Mainz. An Tratten-Conto fl. 1501. 40. . . . . ℛ	850	—	—
31.	Friedeborn & Co., Berlin.			
	An diverse Creditoren.			
12.	An Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau ℛ	63	29	—
22.	„ Auswärt.-Wechsel-Conto . . . . . . „	2778	22	6
31.	„ Zinsen-Conto . . . . „	84	15	—
	ℛ	2927	6	6
13.	Conto pro Diversi. — Gebr. Mendheim, Breslau.			
	An diverse Creditoren.			
	An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ℛ	1413	22	6
	„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1365	—	—
	ℛ	2778	22	6
16.	Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau.			
	An diverse Creditoren.			
	An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ℛ	682	15	—
	„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1267	15	—
	ℛ	1950	—	—
22.	Eichhorn & Co., Breslau. An Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau ℛ	1906	7	—
31.	Platzwechsel-Conto			
	An diverse Creditoren.			
22.	An Eichhorn & Co., Breslau . . . . ℛ	906	7	—
26.	„ Wellner & Söhne, Stettin . . . . „	771	4	6
	ℛ	1677	11	6
24.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	2275	22	6
24.	Agrippina-Aktien-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	4805	3	6
25.	Wellner & Söhne, Stettin. An Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . . . ℛ	795	—	—
31.	Provisions-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	136	4	3
31.	Courtage-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	4	12	9

Hauptbuch-Folien.

H.-B.						
	31.	Diverse Debitoren.				
		An Gewinn- und Verlust-Conto.				
		Für Gewinn auf nachstehenden Conti:				
		Zinsen-Conto	ℛ	84	15	—
		Agio-Conto	„	15	12	6
		Speditions-Conto	„	6	15	—
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto .	„	10	26	3
		Agrippina-Aktien-Conto	„	75	21	6
		Brasil-Kaffee-Conto	„	327	18	—
		Java-Kaffee-Conto	„	461	21	4
		Forster-Orléans-Wein-Conto	„	184	21	9
		Gebr. Werner, Mainz, Coursdifferenz . . .	„	—	21	—
			ℛ	1167	22	4
	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An diverse Creditoren.				
		Für Verlust auf folgenden Conti:				
		An Handlungs-Unkosten-Conto	ℛ	155	20	—
		„ Provisions-Conto	„	136	4	3
		„ Courtage-Conto	„	4	12	9
		„ Auswärtige-Wechsel-Conto	„	30	15	—
		„ Platzwechsel-Conto	„	3	14	—
		„ Consign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.	„	43	23	—
		„ Mobilien-Conto	„	7	—	—
			ℛ	380	29	—
	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An zwei Creditoren:				
		An Em. Welz, Kapital-Conto, 1/2 des Reingewinnes		393	11	8
		„ V. Schönborn „ 1/2 „ „		393	11	8
			ℛ	786	23	4
	„	Bilanz-Conto an Diverse				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi,				
		welche unsere Activa sind:				
		An Cassa-Conto	ℛ	4673	12	3
		„ Platzwechsel-Conto	„	771	4	6
		„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto	„	1138	22	6
		„ Agrippina-Aktien-Conto	„	2428	10	—
		„ Brasil-Kaffee-Conto	„	589	16	6
		„ Java-Kaffee-Conto	„	1085	11	10
		„ Forster-Orléans-Wein-Conto	„	586	12	9
		„ Friedeborn & Co., Berlin	„	29275	23	6
		„ Mobilien-Conto	„	343	—	-
			ℛ	40891	23	10
	„	Diverse an Bilanz-Conto				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi,				
		welche unsere Passiva und unser reines Kapital sind:				
		A. Meurer, Hamburg . . Bℳ 7. 7. à 150	ℛ	3	21	6
		Gebr. Werner, Mainz . fl. 178. 20. à 56 4/5	„	101	9	—
		Em. Welz, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		V. Schönborn, Kapital-Conto	„	20393	11	8
			ℛ	40891	23	10

Bilanz-Buch.

Probe- oder rohe Bilanz. — Januar 1864.

Folien des Hauptbuches.	Conti.	Debitoren.			Creditoren.			Debitoren. pr. Saldo.			Creditoren pr. Saldo.		
	Em. Welz, Kapit.-Conto ℛ	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
	V. Schönborn, Kapital-Conto . . . . „	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
	Zinsen-Conto . . . „	.	.	.	84	15	—	.	.	.	84	15	—
	Handlungs - Unkosten-Conto . . . . „	155	20	—	.	.	.	155	20	—	.	.	.
	Provisions-Conto . . „	136	4	3	.	.	.	136	4	3	.	.	.
	Courtage-Conto . . „	4	12	9	.	.	.	4	12	9	.	.	.
	Agio-Conto . . . . „	.	.	.	15	12	6	.	.	.	15	12	6
	Speditions-Conto . . „	57	29	—	64	14	—	.	.	.	6	15	—
	Cassa-Conto . . . „	45519	16	9	40846	4	6	4673	12	3	.	.	.
	Auswärtige - Wechsel-Conto . . . . „	7209	7	6	7178	22	6	30	15	—	.	.	.
	Platzwechsel-Conto . „	1677	11	6	902	23	—	774	18	6	.	.	.
	Berlin-Hamb. Eisenb.-Aktien-Conto . . „	2276	7	6	1148	11	3	1127	26	3	.	.	.
	Agrippina-Aktien-Conto „	4805	18	6	2453	—	—	2352	18	6	.	.	.
	Brasil-Kaffee-Conto . „	2358	6	—	2096	7	6	261	28	6	.	.	.
	Java-Kaffee-Conto . „	3256	5	6	2632	15	—	623	20	6	.	.	.
	Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . „	1196	21	—	795	—	—	401	21	—	.	.	.
	Consign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.	1950	—	—	1906	7	—	43	23	—	.	.	.
	Mobilien-Conto . . „	350	—	—	.	.	.	350	—	—	.	.	.
	Tratten-Conto . . . „	850	—	—	850	—	—	.	.	.	.	.	.
	A. Meurer in Hamburg „	4400	—	—	4403	21	6	.	.	.	3	21	6
	Soll B℔ 8800. —												
	Haben „ 8807. 7.												
	Saldo B℔ 7. 7.												
	Gebr. Werner in Mainz „	850	—	—	952	—	—	.	.	.	102	—	—
	Sollen fl. 1501. 40.												
	Haben „ 1680. —												
	Saldo fl. 178. 20.												
	Friedeborn & Co. in Berlin . . . . „	40927	6	6	11651	13	—	29275	23	6	.	.	.
	Conto pro Diversi . „	2843	6	6	2843	6	6	.	.	.	.	.	.
	Eichhorn & Co. in Breslau . . . . . „	1906	7	—	1906	7	—	.	.	.	.	.	.
	Wellner & Söhne in Stettin . . . . „	795	—	—	795	—	—	.	.	.	.	.	.
	ℛ	123525	—	3	123525	—	3	40212	4	—	40212	4	—

Abschluss - Brouillon.

Zinsen - Conto.

Gewinn	Rℓ. 84. 15. —	Probebilanz . . .	Rℓ. 84. 15. —

Handlungs-Unkosten-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 155. 20. —	Verlust	Rℓ. 155. 20. —

Provisions-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 136. 4. 3.	Verlust	Rℓ. 136. 4. 3.

Courtage-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 4. 12. 9.	Verlust	Rℓ. 4. 12. 9.

Agio-Conto.

Gewinn	Rℓ. 15. 12. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ. 15. 12. 6.

Speditions-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 57. 29. —	Probebilanz . . .	Rℓ. 64. 14. —
Gewinn	Rℓ. 6. 15. —		
	Rℓ. 64. 14. —		Rℓ. 64. 14. —

Auswärtige-Wechsel-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 7209. 7. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ. 7178. 22. 6.
		Verlust	„ 30. 15. —
	Rℓ. 7209. 7. 6.		Rℓ. 7209. 7. 6.

Platzwechsel-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 1677. 11. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ. 902. 23. —
		Bestand lt. Jnventar	„ 771. 4. 6.
		Verlust	„ 3. 14. —
	Rℓ. 1677. 11. 6.		Rℓ. 1677. 11. 6.

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 2276. 7. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ. 1148. 11. 3.
Gewinn	„ 10. 26. 3.	Bestand lt. Inventar	„ 1138. 22. 6.
	Rℓ. 2287. 3. 9.		Rℓ. 2287. 3. 9.

Agrippina-Aktien-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 4805. 18. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ. 2453. — —
Gewinn	„ 75. 21. 6.	Bestand lt. Inventar	„ 2428. 10. —
	Rℓ. 4881. 10. —		Rℓ. 4881. 10. —

Brasil-Kaffee-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ. 2358. 6. —	Probebilanz . . .	Rℓ. 2096. 7. 6.
Gewinn	„ 327. 18. —	Bestand lt. Inventar	„ 589. 16. 6.
	Rℓ. 2685. 24. —		Rℓ. 2685. 24. —

Java-Kaffee-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 3256. 5. 6.	Probebilanz . . .	Rp. 2632. 15. —
Gewinn	„ 461. 21. 4.	Bestand lt. Inventar	„ 1085. 11. 10.
	Rp. 3717. 26. 10.		Rp. 3717. 26. 10.

Forster Orléans-Wein-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 1196. 21. —	Probebilanz . . .	Rp. 795. — —
Gewinn	„ 184. 21. 9.	Bestand lt. Inventar	„ 586. 12. 9.
	Rp. 1381. 12. 9.		Rp. 1381. 12. 9.

Consignations-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.

Probebilanz . . .	Rp. 1950. — —	Probebilanz . . .	Rp. 1906. 7. —
		Verlust	„ 43. 23. —
	Rp. 1950. — —		Rp. 1950. — —

Mobilien-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 350. — —	Bestand lt. Inventar	Rp. 343. — —
		Verlust (Abschreibg. à 2%)	„ 7. — —
	Rp. 350. — —		Rp. 350. — —

A. Meurer in Hamburg.

Probebil.	Bƒ 8800. —	Rp. 4400. — —	Probebil.	Bƒ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.
Saldo à 150	„ 7. 7.	„ 3. 21. 6.			
	Bƒ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.		Bƒ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.

Gebr. Werner in Mainz.

Probebil.	ƒƒ 1501. 40.	Rp. 850. — —	Probebil.	ƒƒ 1680. —	Rp. 952. — —
Saldo à 56⅘	„ 178. 20.	„ 101. 9. —			
Gewinn durch Coursdiff.	„ — —	„ — 21. —			
	ƒƒ 1680. —	Rp. 952. — —		ƒƒ 1680. —	Rp. 952. — —

Gewinn- und Verlust-Conto.

Summation im Debet	380. 29. —	Summation im Credit	Rp. 1167. 22. 4.
Kapital-Conto v. Em. Welz Rp. 393. 11. 8.			
Kapital-Conto v. V. Schönborn . . . . „ 393. 11. 8.			
	„ 786. 23. 4.		
	Rp. 1167. 22. 4.		Rp. 1167. 22. 4.

Hauptbuch der

Soll. *Em. Welz.*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Bilanz-Conto		ℛ︎ 20393	11	8
				ℛ︎ 20393	11	8

Soll. *V. Schönborn.*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Bilanz-Conto		ℛ︎ 20393	11	8
				ℛ︎ 20393	11	8

Soll. *Gewinn- und*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An diverse Creditoren		ℛ︎ 380	29	—
"		" *Em. Welz,* Kapital-Conto		" 393	11	8
"		" *V. Schönborn,* Kapital-Conto		" 393	11	8
				ℛ︎ 1167	22	4

Soll. *Zinsen-*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ︎ 84	15	—
				ℛ︎ 84	15	—

Soll. *Handlungs-Unkosten-*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Cassa-Conto		ℛ︎ 155	20	—
				ℛ︎ 155	20	—

Soll. *Provisions-*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		ℛ︎ 136	4	3
				ℛ︎ 136	4	3

Soll. *Courtage-*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		ℛ︎ 4	12	9
				ℛ︎ 4	12	9

doppelten Buchführung.

Kapital-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℳ 20000	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 393	11	8
				ℳ 20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℳ 20393	11	8

Kapital-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℳ 20000	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 393	11	8
				ℳ 20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℳ 20393	11	8

Verlust-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per diverse Debitoren		ℳ 1167	22	4
				ℳ 1167	22	4

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per *Friedeborn & Co.* hier		ℳ 84	15	—
				ℳ 84	15	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℳ 155	20	—
				ℳ 155	20	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℳ 136	4	3
				ℳ 136	4	3

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℳ 4	12	9
				ℳ 4	12	9

Soll. *Agio-*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		Rp.	15	12	6
				Rp.	15	12	6

Soll. *Speditions-*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	10.	An Cassa-Conto		Rp.	57	29	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	6	15	—
				Rp.	64	14	—

Soll. *Cassa-*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	31.	An diverse Creditoren		Rp.	45519	16	9
				Rp.	45519	16	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	4673	12	3

Soll. *Auswärtige-Wechsel-*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	31.	An diverse Creditoren		Rp.	7209	7	6
				Rp.	7209	7	6

Soll. *Platzwechsel-*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	31.	An diverse Creditoren		Rp.	1677	11	6
				Rp.	1677	11	6
Februar	1.	An Cassa-Conto		Rp.	771	4	6

Soll. *Berlin-Hamburger $4^1/_2$%*

			Jrn.-Fol.				
1864.							
Januar	28.	An Cassa-Conto		Rp.	—	15	—
	24.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„	2275	22	6
	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	10	26	3
				Rp.	2287	3	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	1138	22	6

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per Cassa-Conto		ℛℊ. 15	12	6
				ℛℊ. 15	12	6

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	10.	Per Conto pro Diversi		ℛℊ. 64	14	—
				ℛℊ. 64	14	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per diverse Debitoren		ℛℊ. 40846	4	6
„	„	„ Bilanz-Conto		„ 4673	12	3
				ℛℊ. 45519	16	9

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	6.	Per A. Meurer, Hamburg		ℛℊ. 4400	—	—
„	22.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„ 2778	22	6
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 30	15	—
				ℛℊ. 7209	7	6

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	23.	Per Cassa-Conto		ℛℊ. 902	23	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 3	14	—
„	„	„ Bilanz-Conto		„ 771	4	6
				ℛℊ. 1677	11	6

Eisenbahn-Aktien-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol			
Januar	28.	Per Cassa-Conto		ℛℊ. 1148	11	3
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 1138	22	6
				ℛℊ. 2287	3	9

Soll. *Agrippina 4 %*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	24.	An Friedeborn & Co., Berlin		Rp.	4805	3	6
„	28.	„ Cassa-Conto		„	—	15	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	75	21	6
				Rp.	4881	10	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	2428	10	—

Soll. *Brasil-Kaffee-*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	4.	An A. Meurer, Hamburg		Rp.	1873	28	—
„	7.	„ Cassa-Conto		„	484	8	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	327	18	—
				Rp.	2685	24	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	589	16	6

Soll. *Java-Kaffee-*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	4.	An A. Meurer, Hamburg		Rp.	2529	23	6
„	17.	„ Cassa-Conto		„	726	12	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	461	21	4
				Rp.	3717	26	10
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	1085	11	10

Soll. *Forster-Orléans-*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	An Cassa-Conto		Rp.	220	25	6
„	31.	„ diverse Creditoren		„	975	25	6
„	„	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	184	21	9
				Rp.	1381	12	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	586	12	9

Soll. *Consignations-Lager-Conto*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	16.	An diverse Creditoren		Rp.	1950	—	—
				Rp.	1950	—	—

Soll. *Mobilien-*

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An Cassa-Conto		Rp.	350	—	—
				Rp.	350	—	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	343	—	—

Aktien-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	28.	Per Cassa-Conto		ℛ 2453	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 2428	10	—
				ℛ 4881	10	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	13	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim .		ℛ 1413	22	6
„	16.	„ Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„ 682	15	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 589	16	6
				ℛ 2685	24	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	13.	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim . .		ℛ 1365	—	—
„	16	„ Consign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„ 1267	15	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 1085	11	10
				ℛ 3717	26	10

Wein-Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	Per Wellner & Söhne, Stettin		ℛ 795	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 586	12	9
				ℛ 1381	12	9

bei Eichhorn & Co. in Breslau. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	22.	Per Eichhorn & Co.		ℛ 1906	7	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 43	23	—
				ℛ 1950	—	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ 7	—	—
„	„	„ Bilanz-Conto		„ 343	—	—
				ℛ 350	—	—

Soll. *Tratten-*

				Jrn.-Fol.			
1864.							
Januar	25.	An Cassa-Conto			ℛ︎ 850	—	—
					ℛ︎ 850	—	—

Soll. *A. Meurer*

				Jrn.-Fol.			
1864.							
Januar	4.	An Auswärt.-Wechsel-Conto .	*B.ß* 8800. —.		ℛ︎ 4400	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto	„ 7. 7.		„ 3	21	6
			B.ß 8807. 7.		ℛ︎ 4403	21	6

Sollen. *Gebr. Werner*

				Jrn.-Fol.			
1864.							
Januar	11.	An Tratten-Conto	*fl.* 1501. 40.		ℛ︎ 850	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„ —. —.		„ —	21	—
„	„	„ Bilanz-Conto	„ 178. 20.		„ 101	9	—
			fl. 1680. —.		ℛ︎ 952	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

			Jrn.-Fol.			
1864.						
Januar	5.	An Cassa-Conto		ℛ︎ 38000	—	—
„	31.	„ diverse Creditoren		„ 2927	6	6
				ℛ︎ 40927	6	6
Februar	1.	An Bilanz-Conto		ℛ︎ 29275	23	6

Sollen. *Conto*

			Jrn.-Fol.			
1864.						
Januar	10.	An Speditions-Conto, *A. Golowin*		ℛ︎ 64	14	—
„	13.	„ diverse Creditoren, *Gebr. Mendheim* . . .		„ 2778	22	6
				ℛ︎ 2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

			Jrn.-Fol.			
1864.						
Januar	22.	An Consign.-Lager-Conto bei denselben . . .		ℛ︎ 1906	7	—
				ℛ︎ 1906	7	—

Conto. Haben.

1864			Jrn.-Fol.				
Januar	11.	Per *Gebr. Werner*, Mainz		Rp.	850	—	—
				Rp.	850	—	—

in Hamburg. Haben.

1864.				Jrn.-Fol.				
Januar	4.	Per diverse Debitoren	Bℳ 8807. 7.		Rp.	4403	21	6
			Bℳ 8807. 7.		Rp.	4403	21	6
Februar	1.	Per Bilanz-Conto	Bℳ 7. 7.		Rp.	3	21	6

in Mainz. Haben.

1864.				Jrn.-Fol.				
Januar	5.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto	fl. 1680. —.		Rp.	952	—	—
			fl. 1680. —.		Rp.	952	—	—
Februar	1.	Per Bilanz-Conto	fl. 178. 20.		Rp.	101	9	—

in Berlin. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	6.	Per Auswärt.-Wechsel-Conto		Rp.	4430	—	—
„	24.	„ Berlin-Hamb. Eisenbahn-Aktien-Conto . .		„	2275	22	6
„	„	„ Agrippina-Aktien-Conto		„	4805	3	6
„	31.	„ Provisions-Conto		„	136	4	3
„	„	„ Courtage-Conto		„	4	12	9
„	„	„ Bilanz-Conto		„	29275	23	6
				Rp.	40927	6	6

pro Diversi. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	12.	Per Auswärt.-Wechsel-Conto, *A. Golowin* . .		Rp.	—	15	—
„	„	„ *Friedeborn & Co.*, ditto		„	63	29	—
„	14.	„ Auswärt.-Wechsel-Conto, *Gebr. Mendheim* .		„	2778	22	6
				Rp.	2843	6	6

in Breslau. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.				
Januar	22.	Per Cassa-Conto		Rp.	1000	—	—
„	„	„ Platz-Wechsel-Conto		„	906	7	—
				Rp.	1906	7	—

Soll. *Wellner & Söhne*

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	An Forster-Orléans-Wein-Conto		ℛ 795	—	—
				ℛ 795	—	

Sollen. **Bilanz-**

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Cassa-Conto		ℛ 4673	12	3
	„	„ Platzwechsel-Conto		„ 771	4	6
	„	„ Berlin-Hamburger Eisenb.-Aktien-Conto .		„ 1138	22	6
	„	„ Agrippina-Aktien-Conto		„ 2428	10	—
	„	„ Brasil-Kaffee-Conto		„ 589	16	6
	„	„ Java-Kaffee-Conto		„ 1085	11	10
	„	„ Forster-Orléans-Wein-Conto		„ 586	12	9
	„	„ Friedeborn & Co., Berlin		„ 29275	23	6
	„	„ Mobilien-Conto		„ 343	—	—
				ℛ 40891	23	10

Ein „Merk's", um

leicht aufzufinden und bei der

Den schwierigsten Punkt der Buchhaltung bildet für den Anfänger das richtige den Posten. Bevor man durch Uebung hierin die nöthige Raschheit und Sicherheit machen und es wird kaum ein Zweifel ungelöst bleiben. Als Anhalt für die Enttige Regeln sich fest in das Gedächtniß einzuprägen:

Debitor

wird jedes Conto einer Person (Personen-Conto), welche von der Handlung oder dem bezüglichen Geschäft Etwas empfängt, oder für welche die Handlung Etwas liefert, — jedes Conto eines Gegenstandes (Sach-Conto), welches wir irgend einem Gegenstande, einer Waare, einem Fabrikzweige eröffnen, für Alles, was den Werth desselben ausmacht oder erhöht, also für jede Vermehrung oder Zunahme, folglich auch für das, was man daran gewinnt;

ferner das Gewinn- und Verlust-Conto für alle Verluste und nicht wieder zu erstattenden Ausgaben, sowie seine Unterabtheilungen für das, was Andere wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an die Handlung zu fordern haben;

endlich das Kapital-Conto für jede dasselbe treffende Verminderung.

in Stettin.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto		ℛ︀ 23	25	6
„	26.	„ Platzwechsel-Conto		„ 771	4	6
				ℛ︀ 795	—	—

Conto. Haben.

1864.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	Per A. Meurer, Hamburg		ℛ︀ 3	21	6
	„	„ Gebr. Werner, Mainz		„ 101	9	—
	„	„ Em. Welz, Kapital-Conto		„ 20393	11	8
	„	„ V. Schönborn, Kapital-Conto		„ 20393	11	8
				ℛ︀ 40891	23	10

Debitor und Creditor

Buchung sofort in Anwendung zu bringen.

Erkennen und Unterscheiden des Debitor und Creditor bei jedem zu buchen-
gewonnen, sucht man sich nur stets das Rechnungsverhältniß vollkommen klar zu
scheidung in zweifelhaften Fällen empfehlen wir schließlich, folgende allgemein gül-

Creditor

wird jedes Conto einer Person (Personen-Conto), welche der Handlung Etwas gibt oder geben läßt, — jedes Conto eines Gegenstandes (Sach-Conto) für das, was von demselben weggenommen wird, also für jede Verminderung, folglich auch für das, was man daran verliert;

ferner das Gewinn- und Verlust-Conto für alle Gewinne, sowie seine Unterabtheilungen für das, was die Handlung wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an Andere zu fordern hat;

endlich das Kapital-Conto für jede demselben zufließende Vermehrung.

Inventur-

Fol. **Inventarium, aufgenommen**

Fol.					
	I. Activa.				
1.	Baares Geld	Rp.	4673	12	3
2.	Wechsel im Portefeuille:				
	No. 5 pr. 9. Febr. auf F. Poppermann in Berlin	„	771	4	6
3.	Vorräthige Aktien:				
	a) 10 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn				
	No. 10730/39 à 113½ . . . . . . Rp. 1135. — —				
	4½% Zinsen v. 1. Jan. bis heute „ 3. 22. 6.	„	1138	22	6
	b) 10 Stück Agrippina Nr. 841/50 mit				
	20% Einzahlung zu 128½ . . . Rp. 2425. — —				
	4% Zinsen vom 1. Jan. . . . . . . „ 3. 10. —	„	2428	10	—
4.	Waaren-Vorrath auf hiesigem Lager:				
	a) 25 Ball. g.-m. Brasil-Kaffee No.... ℔. 2925. Rp. 589. 16. 6.				
	b) 50 „ g.-o. Java-Kaffee „ 5850. „ 1085. 11. 10.				
	c) 30 Ohm Forster-Orléans Eimer 60 . . „ 586. 12. 9.	„	2261	11	1
5.	Buchforderungen:				
	bei Friedeborn & Co. in Berlin	„	29275	23	6
6.	Mobiliar-Vorrath:				
	Contor-Mobilien . . . . Rp. 350.				
	ab 2% Abnutzung . . . . „ 7.	„	343	—	—
		Rp.	40891	23	10
	II. Passiva.				
1.	Buchschulden:				
	a) bei A. Meurer in Hamburg B✠ 7. 7 ß = Rp. 3. 21. 6.				
	b) bei Gebr. Werner in Mainz fl. 178. 20.				
	à 56⅘ = „ 101. 9. —	„	105	—	6
		Rp.	40786	23	4
	ab: Geschäfts-Kapital-Einlage:				
	a) von unserm E. Welz . . . . Rp. 20000				
	b) von unserm V. Schönborn . . . . „ 20000	„	40000	—	—
	Bleibt reiner Gewinn	Rp.	786	23	4
	Zur Hälfte mit Rp. 393. 11. 8. zu Gunsten eines jeden der Compagnons.				

Soll. **Bilanz zu**

Cassa	Rp.	4673	12	3
Wechsel	„	771	4	6
Aktien	„	3567	2	6
Waaren	„	2261	11	1
Mobilien	„	343	—	—
Debitoren	„	29275	23	6
	Rp.	40891	23	10

Vorstehende Bilanz, sowie das ihr zu Grunde liegende Inventarium, erkennen

Berlin, 31. Januar 1864.

Buch.

am 31. Januar 1864.

(Probe zu nebenstehendem Inventarium in der einfachen Buchhaltung.)

	I. Gewinne, resp. Einnahmen:				
1.	auf Waaren:				
	a) Brasil-Kaffee . . . . Rp. 327. 18. —				
	b) Java-Kaffee . . . . „ 461. 21. 4.				
	c) Forster-Orléans . . . . „ 184. 21. 9.	Rp.	974	1	1
2.	auf Aktien:				
	a) Berlin-Hamburger Eisenbahn, Kapital . Rp. 9. 15. —				
	Zinsen . „ 1. 11. 3.	„	10	26	3
	b) Agrippina-Aktien, Kapital . . . . . . Rp. 74. 15. —				
	Zinsen „ 1. 6. 6.	„	75	21	6
3.	Speditionsprovision	„	6	15	—
4.	Zinsen im Conto-Corrent mit Friedeborn & Co.	„	84	15	—
5.	Cours-Differenz im Conto mit Gebr. Werner	„	—	21	—
6.	Agio-Gewinn auf Gold-Sorten	„	15	12	6
		Rp.	1167	22	4
	II. Verluste, resp. Ausgaben.				
1.	auf Waaren in Consignation bei Eichhorn & Co. . Rp. 43. 23.				
2.	auf Wechsel . . . . „ 33. 9.				
3.	Bankprovision, Courtage etc. an Friedeborn & Co. „ 141. 7.				
4.	Handlungsunkosten . . . . „ 155. 20.				
5.	für 2% Abnutzung an Mobiliar . . . . „ 7. —	„	380	29	—
	Rein-Gewinn	Rp.	786	23	4

Wegen Wiedereröffnung der Bücher s. Seite 578.

vorstehendem Inventarium. Haben.

Creditoren	Rp.	105	—	6
Emanuel Welz, Kapital . . . . Rp. 20393. 11. 8.				
Victor Schönborn, do. . . . . „ 20393. 11. 8.	„	40786	23	4
		40891	23	10

wir in allen Theilen für richtig an.

Emanuel Welz, — Victor Schönborn, — in Firma Welz & Schönborn.

Anhang. Haupt- mit detaillirt

Fol.

Soll. *Cassa-*

1864.							
Jan.	1.	Journal-Folio.	An Kap.-C. von F. Welz	baare Einlage . . . Rþ. 20000.			
„	„		„ Kap.-C. v. V. Schönb.	desgl. . . . . . . „ 20000.			
				Rþ.	40000	—	—
„	22.		„ Eichhorn & Co.	Baarsendung . . . . „	1000	—	—
„	23.		„ Platzwechsel-Conto	discontirte Rþ. 906. 7. — 6% „	902	23	—
„	28.		„ Berlin-H. E.-A.-C.	Verkauf v. 10 Stück Rþ. 1148. 11. 3.			
„	„		„ Agrippina-Aktien-C.	desgleichen . . . „ 2453. — —			
				„	3601	11	3
„	31.		„ Agio-Conto.	Gewinn nach Sorten . . . . „	15	12	6
				Rþ.	45519	16	9

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1864.							
Jan.	5.	Journal-Folio.	An Cassa-Conto.	Baarzahlung . . . . Rþ.	38000	—	—
„	12.		„ Conto pro Diversi pr. A. Golowin	Tratte — Kosten . . . . . „	63	29	—
„	22.		„ Ausw.-Wechsel-Cto.	Rimesse auf Breslau . . . . „	2778	22	6
„	31.		„ Zinsen-Conto.	Zinsen in laufender Rechnung „	84	15	—
				Rþ.	40927	6	6

Soll. *A. Meurer*

1864.							
Jan.	6.	J.-F.	An ausw.-Wechsel-Cto.	Rim. auf Hamburg Bℳ 8800. — Rþ.	4400	—	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo . . . . . „ 7. 7. „	3	21	6
				Bℳ 8807. 7. Rþ.	4403	21	6

Soll. *Brasil gut-mittel-*

1864.							
Jan.	4.	J.-F.	An A. Meurer.	Factura über 100 Ballen . . Rþ.	1873	28	—
„	7.		„ Cassa-Conto.	Fracht, Zoll und Spesen . . „	484	8	—
„	31.		„ Gewinn-u. Verlust-C.	Gewinn-Uebertrag . . . . . „	327	18	—
				Rþ.	2685	24	—

☞ *) Nur Muster für die detaillirte Führung einiger Conti des Hauptbuches.

Buch*)

geführten Conti.

Conto. Fol. Haben.

1864.								
Jan.	5.	Journal-Folio.	Pr. Friedeborn & Co.	Baarzahlung	ℛ︀	38000	—	—
„	7.		„ Brasil-Kaffee-Conto.	Fracht, Zoll u. Fuhrl. ℛ︀ 484. 8.				
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . „ 726. 12.	„	1210	20	—
„	10.		„ Forster-Orl.-Wein-C.	Fracht, Uebergangssteuer etc. .	„	220	25	6
„	„		„ Speditions-Conto.	Nachn., Fracht etc. auf 20 K. Ind.	„	57	29	—
„	25.		„ Tratten-Conto.	Einl. d. Tratte von G. Werner	„	850	—	—
„	28.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	Court. $^1/_2{}^0/_{00}$ v. ℛ︀ 1000. ℛ︀ — 15.				
„	„		„ Agrippina-Aktien-C.	desgleichen . . . . „ — 15.	„	1	—	—
„	31.		„ Mobilien-Conto.	Mobilien-Rechnung	„	350	—	—
„	„		„ Handlungs-Unk.-Co.	Handlungs-Unkosten	„	155	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	4673	12	3
					ℛ︀	45519	16	9

in Berlin. Haben.

1864.								
Jan.	6.	Journal-Folio.	Pr. Ausw.-Wechsel-Cto.	Rimesse auf Hamburg . . .	ℛ︀	4429	10	—
„	24.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	20 Stück zu 113$^1/_2$ ℛ︀ 2275. 22. 6.				
„	„		„ Agrippina-Akt.-Cto.	20 Stück zu 128 . „ 4805. 3 6.	„	7080	26	—
„	31.		„ Provisions-Conto.	$^1/_3{}^0/_0$ Provision	„	136	4	3
„	„		„ Courtage-Conto.	$1^0/_{00}$ Wechselcourtage	„	4	12	9
„	„		„ Ausw.-Wechsel-Cto.	Stempel und Porto	„	—	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto	Saldo	„	29275	23	6
					ℛ︀	40927	6	6

in Hamburg Haben.

1864.								
Jan.	4.	J.-F.	Pr. Brasil-Kaffee-Conto	Factura über 100 B. B$\not{k}$ 3747. 14.	ℛ︀	1873	28	—
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . „ 5059. 9.	„	2529	23	6
				B$\not{k}$ 8807. 7.	„	4403	21	6

Kaffee-Conto. Haben.

1864.								
Jan.	13.	J.-F.	Pr. Gebr. Mendheim.	Factura über 50 Ballen . . .	ℛ︀	1413	22	6
„	16.		„ Cons.-Lager b. E. & C.	„ „ 25 „ . . .	„	682	15	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	589	16	6
					ℛ︀	2685	24	—

Andere gebräuchliche Speditions-

Eingang. Januar 1864.

10.	*A. Meurer* in Hamburg sendet lt. Brief vom 9. d. pr. Eisenbahn unter Nachnahme der Spesen zur Weiterbeförderung an *A. Golowin* in Krakau mit dem Auftrage, uns. Spesen nachzunehmen: A. M. 20 Kisten Indigo No. 25/44. Btto. 4500 ℔. Z.-G. Transito Preussen. Empfangen den 11. ds. Vormittags. Nachnahme . . . . ℳ 25. 15. Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 28. 20. ℳ C.-B. Fol.....	54	5	—

Tratten- (oder

Datum des Avises.		No.	Aussteller.	Ordre.	Sicht.	Verfalltag.	
1864. Januar	11.	1.	Gebr. *Werner*, Mainz.	Eigne.	14 Tage dato.	1864. Januar	25.

Zu empfangen. 1864. **Verfall-**

Datum der Factura oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Namen des Debitor oder des Bezogenen.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

NB. In dieses Buch werden alle Rechnungen über Ver- und Einkäufe von Waaren auf Zeit, alle In vielen Häusern wird es auch in Form eines Kalenders geführt.

Eingang. 1864. **Fremde-Wechsel-**

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Platz.	Bezogener.	Verfallzeit.		Valuta.	
1864. Januar	6.	1.	*Friedeborn & Co.*	Hamburg.	*Sieveking & Co.*	April	2.	*B℔* 8800	—

Platzwechsel-

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Bezogener.
1864. Januar	22.	1.	*Eichhorn & Co.*	*B. Markgraf.*

Schema und Formulare.

Buch. Januar 1864. Ausgang.

12.	An *A. Golowin* in Krakau expedirt mit direkter Adresse pr. Eisenbahn, Station Breslau: die nebenseitig verzeichneten 20 Kisten Indigo. Spesen-Nota: Nachnahme . . . . ℛ︁ 25. 15. — Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 28. 20. — Begleitschein, Deklaration, Zoll, Fuhrlohn etc. „ 3. 24. — Provision à $9^3/_4$ Sgr pr. Kiste . . . . . „ 6. 15. — C.-B. Fol. . . . . ℛ︁	64	14	—

Accepten-) Buch.

Betrag.		Inhaber der Prima.	Acceptirt am	Eingelöst am
ℱ︁ 1500	—	*N. N.*	18. Januar.	25. Januar.

Buch. 1864. Zu bezahlen.

Datum der Factura oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Name des Creditor oder des Trassanten.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

von uns und auf uns gezogenen Tratten, so wie die uns von Anderen übermachten Wechsel eingetragen.

Scontro. 1864. Ausgang.

Cours.	Hiesige Währung.		Datum des Ausgangs.		No.	Abgegeben an:	Cours.	Hiesige Währung.		Bemerkungen.
151	4429	10	April	6	1.	*A. Meurer.*	150	4400	—	

Scontro.

Verfalltag.		Betrag.		Folio d. Cassab.	Bemerkungen.
Februar	15.	ℛ︁ 906	7	1	Discontirt.

Eröffnungs-Bilanz

ist die bilanzmäßige Aufstellung bei Wiedereröffnung der Bücher. Während die Seite 558 erscheinenden Buchungen jene der Schluß= oder Ausgangsbilanz (Balance de sortie) darstellen, würde die Eröffnungs= oder Eingangsbilanz (Balance d'entrée) in umgekehrter Form zu buchen sein, und zwar:

1864.						
Januar	31.	Diverse an Bilanz-Conto für Vortrag der Saldi nachstehender Conti auf neue Rechnung:				
		Cassa-Conto	ℛß	4673	12	3
		Platzwechsel-Conto	„	771	4	6
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto	„	1138	22	6
		Agrippina-Aktien-Conto	„	2428	10	—
		Brasil-Kaffee-Conto	„	589	16	6
		Java-Kaffee-Conto	„	1085	11	10
		Forster-Orléans-Wein-Conto	„	586	12	9
		Friedeborn & Co. in Berlin	„	29275	23	6
		Mobilien-Conto	„	343	—	—
			ℛß	40891	23	10
	„	Bilanz-Conto an Diverse für Vortrag der Saldi nachstehender Conti auf neue Rechnung:				
		An *Em. Welz*, Kapital-Conto	ℛß	20393	11	8
		„ *V. Schönborn*, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		„ *A. Meurer*, Hamburg Bℳ 7. 7. à 150 .	„	3	21	6
		„ *Gebr. Werner*, Mainz fl. 178. 20. à $56^{4}/_{5}$	„	101	9	—
			ℛß	40891	23	10

Durch eine solche Eröffnungsbilanz wird das Prinzip der doppelten Buchhaltung — daß jedem Posten des einen Conto der gleiche eines andern gegenüberstehe — auch beim Vortrage der Saldi in Anwendung gebracht.

Es ist aber die obige Buchungsform nur in wenigen Handlungshäusern gebräuchlich, da man sich zur Ersparung von Wiederholungen begnügt, die Saldi ohne Weiteres vorzutragen, und man versteht unter „Bilanz" zunächst überall die Schluß=Bilanz, sowie unter „Bilanz=Conto" das über die Abschlußbuchungen errichtete Conto; vergl. S. 570 und 571.

Dreizehnter Abschnitt.

Kaufmännische Terminologie.

Das nachfolgende Verzeichniß enthält die Erklärung derjenigen eigenthümlichen kaufmännischen Ausdrücke, welche am häufigsten vorkommen und nicht allgemein bekannt sind. Bei denjenigen, deren Erklärung sich an anderen Stellen unseres Buches bereits verzeichnet findet, ist hier durch die Angabe der Seitenzahl dorthin verwiesen.

Fremdwörter, die nicht unter C gefunden werden, suche man unter K; resp. unter C, die man nicht unter K findet.

A. auf Courszetteln, 435; auf Münzen, die erste Münzstätte des Landes; à (fr.), a (it.) zu, in, auf.

ab einem Platze (z. B. ab Hamburg) verkaufen, bedeutet, daß die Waare an dem genannten Platze geliefert wird, und daß der Käufer sie dort zu empfangen, also Kosten und Gefahr von da bis zu ihrem Bestimmungsort allein zu tragen hat.

Abandon, Abandonnirung, 285.

Abfertigung, Zollabfertigung, das Deklariren, Wiegen und Verzollen beim Mauth- (Zoll-) Amte.

abgeben, verkaufen; auf Jemanden abgeben, Wechsel auf ihn ausstellen, trassiren, ziehen, entnehmen; Abgabe, Tratte, Ziehung.

ablaufen, fällig werden (v. Wechseln).

Abschlagszahlung, vorläufige Bezahlung einer Schuld zu einem Theile.

Abschluß-Brouillon, 560. 561.

Abschnitt, Appoint, Coupon, heißt ein Theil-Wechsel, eine Theil-Obligation, die mit mehreren anderen gleichlautenden zusammen eine gewisse Summe ausmacht.

abschreiben, das Soll eines Conto verringern, z. B. das Gebäude- oder Maschinenconto für Abnutzung.

absetzen, verkaufen. In den Hansestädten versteht man darunter auch das Fortschaffen der Güter zum Fuhrmann oder Schiffer.

Accept, Acceptant, acceptiren, 292. 293.

Accise, 1) Steuer von Waaren; 2) Ort, wo diese Steuer erhoben wird; — accisfrei, steuerfrei.

accolliren, mehrere Posten in eine Summe zusammenfassen.

Accord, Uebereinkommen, Vertrag; namentlich das gerichtliche oder außergerichtliche Uebereinkommen, welches ein zahlungsunfähiger Schuldner mit seinen Gläubigern dahin trifft, ihnen nur einen gewissen gleichen Procentsatz für ihre Forderungen zu bezahlen.

Accreditiren, beglaubigen, Jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen. Accreditiv, 331. 375. 428.

à condition, bedingungsweise; im Buchhandel: unter der Bedingung, das Unverkaufte, wenn kein anderes Abkommen getroffen ist, bis zur nächsten Ostermesse zurückgeben zu dürfen und zurückzunehmen, einigermaßen ähnlich, aber doch nicht gleichbedeutend mit „in Commission.“

a conto, auf Rechnung, auf Abschlag; — nuovo, auf neue, — vecchio, auf alte Rechnung.

Acquit, Empfangsbescheinigung; per oder pour acquit, empfangen, erhalten.

Activa, die Außenstände, im weitern Sinne auch der ganze Vermögensbesitz eines Geschäftsmannes.

a dato, vom Tage der Ausstellung an, von heute ab.

Administration, Verwaltung für fremde Rechnung; Administrator, der Verwalter; administriren, verwalten.

Adressant, der Schreibende; Adressat, derjenige, an welchen ein Brief gerichtet ist, 300.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes; Name, Firma, Titel, Wohnort rc., unter welcher Briefe oder Sendungen an Jemand zu richten sind.

a drittura, adrittura, direkt, ohne Vermittelung, ohne Umladung bis zum Bestimmungsort.

Advis oder Avis, Bericht, die Anzeige von der Ausstellung einer Tratte an den Bezogenen oder von der Absendung von Gütern an den Empfänger; auch von dem demnächstigen Eintreffen eines Reisenden.

Aequivalent, der Gegenwerth, Ersatz.

affirmiren, bekräftigen, bestätigen; affirmativ, bejahend.
Affreteur, Schiffsbefrachter.
Agenten, Agenturen, 274.
Agio (Aufgeld), der Mehrbetrag des Courswerths über den Nominalwerth einer Münze oder eines Werthpapiers.
Agiotage, die Spekulation in Staatspapieren, Aktien ꝛc. in Verbindung mit Operationen, welche ein Steigen oder Fallen der Course bewirken sollen; das vortheilhafte Umwechseln der Münzen gegen Agio, 341.
aichen, eichen (justiren, visiren), dem Maß oder Gewichte die gesetzliche Größe oder Schwere geben und dasselbe mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen.
à jour sein, mit den schriftlichen Arbeiten, mit dem Eintragen der Posten in die Bücher bis auf den laufenden Tag fertig sein.
Aktien, Aktionär, 338. 339.
Aktienpromesse, die Anweisung auf eine Aktie.
Aktivhandel, 45.
à la baisse, à la hausse, 342.
al bisogno, ital. = au besoin, s. d.
Alle (oder Beide) für Einen und Einer für Alle (oder Beide) = solidarisch, 277. 305.
Alliage, 119.
Alonge, Allonge, 304.
al marco, 457.
al pari, pari, gleich, zum Nominalwerth.
al peso, nach dem Gewicht.
al pezzo, nach dem Stück, beim Ein- und Verkauf von Geldmünzen, 456.
Alterum tantum, 100%, so viel als die Auslage betrug (verdienen).
Ambulant, ein unbefugter Wechsel u. Fondsmäkler.
a metà, zur Hälfte, auf halben Gewinn, aus Verlust, 278.
amortisiren, für ungiltig erklären, außer Kraft setzen, 320. 321. Amortisationsschein, 418.
Andienung des Seeschadens, 285.
angeboten, auf Courszetteln, 435.
angenehm, leicht zu verkaufen, begehrt, gesucht (von Waaren).
Anhang, s. Alonge.
Anker, 1) Schiffsgeräth; 2) Flüssigkeitsmaß.
anlegen, bewilligen, bezahlen (einen [Preis).
Anleihen, öffentliche Anlehen, 334.
Annahme, 313, Annahme per onore, 300.
Annuitäten, Zeitrenten, 337. Auch die jährlichen Tilgungen von Schulden.
annulliren, vernichten, für ungiltig erklären, widerrufen.
Anschaffung = Deckung, Rimesse.
Anstandsbrief, s. Moratorium.
Anstellung machen, fest anstellen, eine Partie Waare zu einem Preise anbieten, an den man sich bis zu einem bestimmten Termine gebunden hält.
anticipando, im Voraus; anticipiren, vorausnehmen.
Anweisung, 331.
anziehen (von Waaren und Preisen), theurer werden, in die Höhe gehen.
a piacere, nach Belieben.
Appoint, der einzelne Wechsel einer aus mehreren Wechseln bestehenden Rimesse; bei Zahlungen die Münze, welche zur Vervollständigung einer größeren ungleichen Summe dient; per appoint = per Saldo.
à présentation, bei Vorzeigung, bei Sicht = a vista.
Arbitrage-Rechnung, 489.
Argent, 435.
arrangiren, in Ordnung bringen, sich vergleichen; Arrangement, gütlicher Vergleich, Uebereinkunft, Accord.
Arrest, offener, die gerichtliche Bekanntmachung des Konkurses.
Arrest anlegen, gerichtlich in Beschlag nehmen.
Arschin, 131.
Assekuranz, Assekurant, Assekurabeur, Assekurat, Assureur, 282. Assekuriren, versichern.
Assignant, Assignat, Assignatar, Assignation, 331. 428.
Association, Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Handelsgeschäft; Associé, Handelsgesellschafter.
Assortiment oder Sortiment, die verschiedenen Sorten einer Waarengattung; gut assortirt, mit vollständiger Auswahl versehen.
au besoin, im Fall, Formel für die Nothadresse auf Wechseln.
au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, stets von dem Neuesten unterrichtet sein.
Aufgeld, s. Agio.
Aufmachung, s. Dispache. — Man sagt auch: ein Conto aufmachen = Rechnung ausziehen.
auffetzen, Ausladen von Schiffsgütern und Aufstellen bei den Krähnen.

Auktion, Versteigerung, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstrich, auch Gant od. Licitation.
au porteur, 336.
ausgleichen, den Saldo einer Rechnung tilgen, saldiren.
Auslieferungs-Provision, Vergütung a. d. Commissionär für in Commission gegebne u. zurückbeorderte Waaren.
Auslieferungsschein, 430.
ausmauthen, Waaren beim Zollamte verwiegen und verzollen.
a uso, s. Uso.
ausschießen, das, was bei einer empfangenen Waare von ungenügender Qualität befunden wird, nicht annehmen oder dem Verkäufer zurückgeben.
Ausschlag, 113.
auszeichnen, 273.
Auszug, Rechnungs-A., Contocorrent, Abschrift eines Conto aus den Büchern.
Aval, 305.
Avance, Avanzo, Ueberschuß, Gewinn, Vorschuß. Avanciren, vorschießen.
Avarie oder Havarie, 115.
Avers, 118.
Avis, avisiren, 293, siehe Advis.
a vista, à vue, 302.
B. auf Courszetteln: Brief, bedeutet: „angeboten", d. h. zu dem notirten Course leicht zu haben, 435.
Baisse, das Fallen der Course von Börsenpapieren; vergl. Hausse.
Baissier, ein Spekulant, der durch das Fallen der Papiere zu gewinnen sucht.
Ballen, 1) s. Collo. 2) Baumwolle: 1 B. wiegt 460 Pfund. 3) Baumwolle, 1 B. = 60 Pack à 4 *ℓℓ*. 4) Papier, 1 B. = 10 Rieß. 5) Tuch, 1 B. = 10 Stück à 32 Ellen.
Ballot, ein kleiner Ballen (Collo).
Banco, ital., die Bank; die Hamburger Bankwährung.
Banken, 279, Bankaktien, Banknoten 338.
Bankerott, Falliment, Insolvenz, die mit oder ohne eigene Schuld herbeigeführte Unzulänglichkeit des Vermögens eines Kaufmannes zur Befriedigung seiner Gläubiger.
Barat, Baratte, das Tauschgeschäft; barattiren, Tauschhandel treiben.
Baratterie, Unterschleif des Schiffers zum Nachtheil des Rheders od. Befrachters.
Barras, ordinäre Packleinwand.
Barren, 455.
Bausch und Bogen, auch Pausch und Bogen, in, im Rummel, en bloc, im Ganzen, ohne Berechnung nach Zahl, Maß und Gewicht.
bedienen, sich einer Summe auf Jemanden, sie auf ihn trassiren.
bedingen, einen Preis festsetzen, behandeln, zwischen Käufer und Verkäufer vereinbaren.
befrachten, ein Schiff, einen Wagen mit Gütern beladen.
begeben, verkaufen, bes. von Wechseln.
begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.
Begleitschein, im Deutschen Zollverein die Ausfertigung der Grenzzollämter über eingehende zollpflichtige Waaren, welche diesen bis zu ihrem inländischen Bestimmungsort beigegeben wird. Begleitsch. I berechtigt zur Hinterlegung der Waaren im Zollspeicher, um sie später ganz oder theilweise wieder ins Ausland zu versenden; die unter Begl. II gehenden Waaren müssen unbedingt für den inländischen Verbrauch verzollt werden.
behaupten, sich, von Preisen, fest bleiben, nicht weichen.
Beide für Einen und Einer für Beide = solidarisch.
Beilbrief oder Bielbrief, die obrigkeitliche Bescheinigung, daß ein Schiff nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut ist.
Beischlag, nachgeahmte, verfälschte Münze von geringerem Werthe.
Beischluß, ein beigefügtes Schreiben oder Packet an andere Adresse oder von einem anderen Absender.
belasten, in das Soll eines Conto eintragen, bebitiren.
bergen, die Ladung eines verunglückten Schiffs oder das Schiff selbst in Sicherheit bringen, retten; Bergegeld, Bergelohn, die dafür zu leistende Entschädigung oder Belohnung.
Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.
Bergenfahrer, die Fischhändler zu Bergen in Norwegen.
Beschlagnahme, die vorläufige Wegnahme von Eigenthumsgegenständen seitens der Gerichts- oder Zollbehörde zur Sicherstellung der Gläubiger oder als Pfand für Steuern, Strafen, Kosten.
Besemschon, 113. 447.
bessern, sich (von Preisen), in die Höhe gehen, steigen.
Bestand, der Vorrath, Rest an Waaren oder baarem Gelde.

Besteder, der Direktor einer Sozietäts-Rhederei; auch Schiffsbaumeister.
Beurtfahrer, Bördmänner, die Mitglieder einer Schifferzunft, der Beurte, auf dem Rhein und der Elbe.
beziehen, Waaren von auswärts kommen lassen; auf Jemanden Wechsel ziehen, trassiren; der Bezogene, 290.
Bielbrief, s. Beilbrief.
Bilanz, Balance, der Abschluß; der Saldo. Rohe B., Haupt- oder Schluß-B. 528.
Billet, ein Briefchen; (Einlaß-, Fahr-, Abonnements- ꝛc.) Karte; billet à ordre, ein girirter Sola-Wechsel.
Billon, geringhaltige, schlechte Münzen.
Binnenhandel, der Handel innerhalb eines Landes; der Landhandel, 46.
Binnenzölle, diejenigen Zölle, welche entweder auf inländische Waaren im eigenen Lande, oder auf ausländische, nachdem sie schon an der Grenze verzollt worden, noch im Lande erhoben werden, wie Flußzölle, Uebergangssteuer ꝛc., — im Gegensatz zum Grenzzoll.
blanco, bianco, in blanco, unausgefüllt. Blancokredit, der Kredit, welchen ein Bankier gewährt, indem er Wechsel bis zu einer gewissen Summe, aber in beliebigen Beträgen, auf sich ziehen läßt und sie acceptirt, ohne noch vom Aussteller Deckung erhalten zu haben. Blancogiro, 292.
Blanket, 442.
Bloc, en, s. Bausch und Bogen.
Bodmereigelder, 284. 439.
Bönhasen, 277.
Börse, 281.
Bon, schriftliche Anweisung zur Zahlung einer Summe, Schuldschein.
bona fide, bonne foi, im guten Glauben, in der Ueberzeugung, daß man nicht unrecht handle.
bonificiren, vergüten; Bonifikation, Vergütung.
Bonis cediren, im Konkurse sein Vermögen den Gläubigern abtreten.
Bonus, der Coursverdienst an der Börse bei Einzahlungen auf öffentliche Anleihen; die Anleihenprämie.
Bordereau, Sortenzettel, Verzeichniß der Münzsorten, Wechsel ꝛc., aus denen eine Summe besteht.
Bordereau de chargement, Ladeliste, Verzeichniß der verladenen Colli.
Boucaud, ein großes Faß für Kaffee und rohen Zucker.
Br., auf Courszetteln, 435.
Braccio, ital. Ellenmaß, 131.
Brack, oder Wrack, Ausschußwaare.
Bracker, die meist obrigkeitlich verpflichtete Person, welche die Waaren, bevor sie in den Verkehr übergehen, zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortiren hat.
Brief, Briefe, wird zuweilen für Wechsel (Wechselbrief) gesagt. Brief oder Papier, auf Courszetteln, 435.
Brouillon, ein Buch für die ersten schnellen Notizen von Geschäftsvorfällen.
Bruttogewicht, 112. 113.
buchen, Posten in die Handlungsbücher eintragen.
Buchschuld, eine Schuld, gegen die weder ein Pfand, noch eine Hypothek, noch ein Wechsel gegeben ist.
bugsiren, ein Schiff mit Hülfe eines andern, z. B. Dampfschiff, in oder aus einem Hafen oder stromauf ziehn.
Bullion, ungemünztes Gold u. Silber; fremde, ungangbare Münzen.
C. oder Ct. = Courant.
Cabotage, Küstenfahrt, Küstenhandel.
Calcul, Calculation, 508.
Calo, Decalo, der Abgang an einer Waare durch Eintrocknen, Auslaufen ꝛc.; caliren, sich vermindern, am Gewicht abnehmen.
Cambio, ital., der Wechsel.
Cambist, der Wechsler, Wechselhändler.
Canna, span. Ellenmaß, 131.
Cargadeur oder Supercargo, der Bevollmächtigte, den ein Handlungshaus einem Schiffe mitgiebt, um die Ladung am Bestimmungsorte zu verkaufen und Retourladung zu besorgen.
Carta bianca, carte blanche, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht.
Casco, Rumpf eines Schiffes, ohne Masten und Takelwerk; auch das ganze Schiff, im Gegensatz zur Ladung 284.
Cassa, per Casse, gegen baare Zahlung.
Cassabuch, 528.
cassatorische Clausel, das Fälligwerden der ganzen Forderung bei versäumter einmaliger Ratenzahlung; das Erlöschen sämmtlicher Connossements-Exemplare bei Erfüllung eines derselben.
Cassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Werth von Geldsorten, welche durch die Kasse laufen.
Cassirtag, allgemeiner Zahltag.
Caution, Gewährleistung für eine kontraktliche Verbindlichkeit; die als Sicherstellung od. Bürgschaft deponirte Summe.

Cavata, Netto-Produkt, der Betrag für verkaufte (discontirte) Wechsel.
Cavelinge, Loose, die bei Waarenversteigerungen auf einmal auszubietenden Quantitäten, in welche die ganze Partie getheilt ist.
caviren, Caution oder Bürgschaft leisten; Cavent, der Bürge.
cediren, ein Recht, eine Forderung oder einen Gegenstand einem Dritten abtreten; Cedent, derjenige, der ein Recht ꝛc. an einen Anderen abgiebt; Cessionar, derjenige, an welchen es abgetreten ist oder wird; Cession, die Abtretung.
Certepartie, Chartepartie, 432.
Certificat, n., l., eine schriftliche, namentlich amtliche Bescheinigung; Staatspapiere, welche im Auslande an Stelle der dafür hinterlegten Original-Obligationen coursiren; in England der von den Kuratoren einer Konkursmasse dem Falliten ausgestellte Schein über die Auslieferung seiner Activa, in Folge dessen er wieder unter eigenem Namen Geschäfte treiben darf; Certificat d'origine, Ursprungszeugniß, wovon Waarensendungen beim Passiren der Grenze begleitet sein müssen, um gewisse Zollvergünstigungen zu genießen, 336.
Chaland, Kunde, Abnehmer; Chalandise, die Kundschaft, die Kunden.
Chance, Wahrscheinlichkeit, Glücksfall; Gefahr, Risiko.
Change, Tausch; Cours; lettre de change, Wechselbrief, Wechsel.
Chemikalien, auf chemischem Wege und meist in chemischen Fabriken erzeugte Salze, Säuren, ätherische Oele, Farben, Medizinalwaaren ꝛc.
Chirograph, Handschrift; chirographarischer Gläubiger, ein Gläubiger auf Handschrift, Buchgläubiger.
Circulär, Circular, 351.
Circulation, Umlauf, namentlich von Geld und Wechseln; Circulationspapier, Kreditscheine und Wechsel.
civil (von Preisen), billig, mäßig.
Cladde, Kladde = Primanota, Memorial, Strazze od. Brouillon, 522.
clariren, die Zölle und anderen Abgaben für ein Schiff und seine Ladung entrichten; aus- und einclariren beim Abgang und bei der Ankunft.
collationiren, auch: angekommene Waaren mit dem Verzeichniß oder der Rechnung vergleichen; die Bogen eines uneingebundenen Buches durchzählen.
Collo, Plural Colli, ein Frachtstück: Ballen, Faß, Kiste, Sack, Korb ꝛc.
Commandite, Commanditär, 277. Commandite heißt auch Zweig- oder Filialhandlung.
Commis, Handlungsgehülfe, Handlungsdiener; commis-voyageur, der Geschäftsreisende, Reisediener.
Commission, Commissionsgebühr, Commissionär, Committent 44. Commiss.-Buch, 523.
Commissions-Tratte, ein im Auftrag eines Andern ausgestellter Wechsel.
Compagnie, Gesellschaft, Verein mehrerer Personen zu Betreibung eines Geschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung; Compagnon, Theilhaber, Theilnehmer, Associé; Compagnie-Handel, 277.
Compensation, Ausgleichung einer Schuld durch eine Gegenforderung; Schadenersatz.
completiren, vervollständigen, ergänzen.
Compromiß, das Uebereinkommen zweier streitenden Parteien, sich dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen; die vorläufige Uebereinkunft.
Comptabilität, die Verpflichtung zur Rechnungsablegung; das Rechnungswesen, die Buchführung.
comptant, contant, baar; per contant, gegen eine usancemäßige kurze Zahlungsfrist.
Concession, obrigkeitliche Erlaubniß, Zugeständniß, Begünstigung.
Concurriren, 37.
Concurs, die Ueberlassung sämmtlicher Activa eines zahlungsunfähigen Kaufmanns und deren gerichtliche Vertheilung an die Gläubiger; auch die freie Bewerbung.
Condition, Bedingung, s. à condition; Beschaffenheit; Anstellung, Stelle eines Handlungsgehülfen; conditioniren, in einem Handlungshause angestellt sein; gut conditionirt, wohlbeschaffen.
Confiscation, Wegnahme von Eigenthum Seitens der Staatsbehörde, in Folge einer ungesetzlichen Handlung, z. B. Hinterziehung des Zolles.
conform, gleichlautend, gleichförmig, übereinstimmend, 520.
Conjunctur, ein auf den Handel im Allgemeinen od. den Preis einer Waare

einwirkendes Zusammentreffen von Umständen (günstige, ungünstige C.); das Aufeinanderwirken v. Angebot u. Nachfrage.
Connexion, Verbindung; Connexionen, einflußreiche Bekanntschaften.
Connossement, Connossament 430.
consequent, folgerichtig, beharrlich.
conserviren, aufbewahren; sich c., sich gut halten, gut conservirt, noch in gutem Zustande, gut aussehend.
Consignant, Consignator, 530.
Consignationsgeschäfte, Geschäfte, die von Handelshäusern bes. in Seestädten betrieben werden, indem sie Waaren zum Verkauf an sich adressiren lassen und nach Empfang der Certepartien oder Connossemente Vorschüsse darauf geben.
Consols, consolidirte Renten (englisches Staatspapier), 335.
Consorten, Genossen, Gefährten; Mitkläger oder Mitverklagte.
Consul, der bevollmächtigte Vertreter einer Regierung an einem auswärtigen Handelsplatze.
consumiren, verzehren, verbrauchen; Consumtion, Consumo, Verbrauch. Consument, Verbraucher, Abnehmer.
Consumtion, im Steuerwesen die Abgabe für Verzehrungs-Gegenstände.
contant, s. comptant.
Contenta, die Hauptpunkte, der Inhalt eines Briefes.
Conto (Plural Conti), die Rechnung in den Handelsbüchern mit einem Geschäftsfreunde oder über einen Gegenstand, 519. Conto vecchio, alte Rechnung, Conto nuovo, neue Rechnung, Conto a metà, auf gemeinschaftliche Rechnung.
Contocorrente, laufende Rechnung, 399.
Conto finto, 398.
Contraproteſt, Gegenprotest, Protest zum Beweise, daß man den Vormann eines protestirten Wechsels rechtzeitig um Zahlung angegangen.
Contravention, Uebertretung eines Vertrages od. Gesetzes, s. a. Defraudation.
Contrebande, heimliche Einbringung verbotener oder zollpflichtiger Waaren; verbotene oder mit Hinterziehung des Zolles eingebrachte Waare; Contrebandier, Schmuggler, Pascher, Schwärzer, Schleichhändler.
contremandiren, abbestellen, einen ertheilten Auftrag zurücknehmen.
Contremine, 342.
Contreordre, Gegenbefehl, Widerrufung oder Zurücknahme eines Auftrags.
Contumaz, s. Quarantaine.
conveniren, zusagen, passen.
Conventionalstrafe, eine durch Kontrakt vereinbarte Geldleistung, zu welcher sich ein Kontrahent verpflichtet, falls er den Kontrakt oder einzelne Bestimmungen desselben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
Conventionsfuß, -geld, -münze, 123.
convertiren, den Zinsfuß einer Staatsschuld durch Umtausch der betreff. Schuldverschreibungen herabsetzen, 337.
coulant, fließend.
Coulissiers, Coulisse, die Börsen-Spekulanten, welche ohne Vermittlung der beeideten Sensale und außer der Börsenzeit ihre Geschäfte machen.
Coupons, 336.
Courant, Courantgeld, Courantmünzen, 120. 123.
courant, gangbar, leicht verkäuflich.
Cours, 337.
Coursdifferenz, Preisunterschied.
Cours habend, verkäuflich.
Courszettel, 435.
Courswerth, 337.
Courtage, 117. 400.
Courtier, 275.
Couvert, der Briefumschlag.
Credit, Creditor, 519.
Criba = Konkurs; Cridar, Gemeinschuldner.
Curator, der Verwalter (einer Konkursmasse).
current, s. courant; currentis anni, des laufenden oder dieses Jahres.
Damnum, Verlust, Schaden, Abzug; s. Disagio.
Darlehen, Vorstrecken einer Geldsumme.
dato, am heutigen Tage; a oder nach dato, vom Tage der Ausstellung an gerechnet; de dato (d. d.), geschrieben am . . ., datirt vom . . .
Datowechsel, 302.
Debet, das, die Summe der Debet-Posten; Debitor, debitiren 508. 509.
Debit, Absatz, Vertrieb; debitiren, sich mit dem Vertriebe eines Artikels befassen.
Decalo, s. Calo.
Decharge, Entlastung, Richtigerklärung einer Rechnung; dechargiren, entbinden, entlasten.
Decimalsystem, diejenige Münz- od

Maßtheilung, bei der jede Einheit 10 nächst kleinere enthält.
Deckung, Unterpfand; Werthsendung (Rimessen) in Geld oder Wechseln für Tratten, die man auf einen Bankier gezogen hat; sich decken, bei Zeitgeschäften, einkaufen, was man später zu liefern hat.
Decort, willkürlicher, vereinbarter oder usancemäßiger Abzug vom Gewicht oder vom Betrage der Waaren; s. auch Discont und Rabatt, 111. 448.
defekt, unvollständig, mangelhaft, schadhaft; der Defekt, das Fehlende; Kassendefekt, die Summe, welche weniger in der Kasse vorhanden ist, als die Bücher an Bestand ausweisen.
Deficit, s. der Defekt.
Defraudation, Hinterziehung von Steuern und Ausgaben, besonders der Zölle; Veruntreuung öffentlicher Gelder.
Deklaration, Angabe des Inhalts, der Stückzahl, des Gewichts, Werthes ꝛc. einer Waarensendung behufs der Verzollung; die Angaben, welche als Grundlagen zu einem Versicherungsvertrag dienen.
Delcredere, 117. 449.
deponiren, in Verwahrung geben; eine Aussage vor Gericht machen; Depositum, das in Verwahrung Gegebene; Deponent, Derjenige, der etwas in Verwahrung (ad depositum) giebt; Depositar, Derjenige, der es ad depositum nimmt.
Depositenbanken, 279.
Depositenwechsel, Wechsel über den Betrag einer aufgenommenen, zu verzinsenden Summe.
Depôt, Waaren-Niederlage; Zollspeicher; bes. Commissions-Waarenlager.
Designation = Deklaration; die vorläufige Berufung zu einem Amte.
Detailhandel, Detaillist, 44.
detailliren, im Einzelnen verkaufen, auch umständlich auseinandersetzen.
detto, s. dito.
Devalvation, die Herabsetzung des Werths einer Münze oder deren gänzliche Ungiltigkeitserklärung.
Devisen, Wechsel auf fremde Plätze.
Differenz, Unterschied; auch Streitigkeit; Differenzgeschäfte, 341.
Disagio, der Betrag, um welchen eine Münze oder ein Werthpapier unter dem Nennwerthe steht.
Discont, 110, 448, 450; discontiren, laufende Wechsel ver- u. ankaufen.
Disconto-Banken, 279.
Discretion, Verschwiegenheit.
Discretionstage, 296.
Dispache, Abschätzung eines Seeschadens (Havarie), Vertheilung auf die Interessenten und die darüber angefertigte oder aufgemachte Berechnung.
disponiren, verfügen, anordnen, leiten, verkaufen; bewegen, bestimmen; Disponent, bevollmächtigter Geschäftsführer; Disposition, Verfügung, Verfügungsrecht, Geschäftsleitung; disponible Waare, Waare, die sogleich geliefert werden kann, Locowaare.
Dispositionsgut, dem Absender zur Verfügung gestellte Waaren.
dito, detto, dasselbe, desgleichen.
Ditta, ital., die Unterschrift, Firma.
Dividende, 278.
Docks, 268.
Dokument, Urkunde, Beweisstück; dokumentiren, darthun, beweisen.
Domicil, Domicilant, Domiciliat, domiciliren, 299.
in dorso, auf der Rückseite.
Drahtantwort, eine in einem Telegramm erbetene Antwort pr. Telegraph.
Draufgeld, Draufgabe, Angeld, die Summe, welche als Bestätigung oder zur Sicherung eines (mündlich) geschlossenen Kontraktes gezahlt wird.
Droguerie-Waaren, Droguen, 42.
Dult, in Bayern = Messe, Markt.
Duplikat, gleichlautende Abschrift oder zweite Ausfertigung einer Urkunde (eines Wechsels).
Écart, der Unterschied zwischen dem Bezugs- und dem Lieferungscours bei Stellgeschäften.
Effekten, verzinsliche Staats- und andere Werthpapiere, 334.
Effekten-Arbitrage, 497.
Effektiv, auf Wechseln (304), in der benannten Münzsorte, bei Waaren auf der Stelle zu liefern.
effektuiren, einen Auftrag ausführen.
Ehrenannahme, Ehrenzahlung, Ehrentage, 296. [318.
Einer für Alle und Alle für Einen, 305 = solidarisch.
Eingang vorbehalten, Formel bei der Gutschrift von Rimessen, die noch nicht fällig sind.
einlösen, einen präsentirten Wechsel gegen dessen Aushändigung bezahlen.
einthun, in Vorrath kaufen.
Emballage, 117.

Embargo, das Anhalten, die Beschlagnahme von Schiffen im Hafen.
emittiren, neue Staatspapiere, Aktien 2c., ausgeben, in Umlauf setzen; daher Emission, 335.
Emporium, ein Welthandelsplatz.
en bloc, in Bausch und Bogen.
endossiren, s. indossiren.
Engagement, Verbindlichkeit, Verpflichtung; Anstellung oder Stelle eines Commis 2c.; engagiren, verpfänden; verpflichten; anstellen, in Dienst nehmen.
Engroshandel, Engroist, 43.
entlasten (Jemanden für etwas), durch Gutschrift auf dessen Conto einen Schuldschein löschen.
entnehmen, ersehen; Wechsel ziehen; Waaren beziehen.
Entrepôt, Lagerhäuser für unverzollte Waare; im Entrepôt, unverzollt.
Entreprise, Unternehmung, Ausführung, Lieferung; Entrepreneur, der Unternehmer.
erholen, sich, den Betrag seines Guthabens auf Jemanden trassiren.
erkennen (Jemanden für einen Betrag), ihm denselben gutschreiben.
Escalen machen, auf einer Seefahrt in Häfen einlaufen, die außer dem vorgeschriebenen Wege liegen.
Escompte, 450.
etabliren, sich etabliren, ein Geschäft gründen; Etablissement, die Errichtung, Gründung eines Geschäfts; eine Fabrikanlage.
Etikette, Waarenbenennung.
Evalvation, die Werthbestimmung.
exclusive, mit Ausschluß, nicht inbegriffen. [Sachverständige.
Experte, zur Begutachtung ernannte
Export, Exportation, Ausfuhr; exportiren, Waaren in's Ausland verkaufen; Exporten, Ausfuhrartikel.
extradiren, ausliefern, aushändigen; Extraditionsschein, 430.
Extrait d'inscription, 336.
Extra-Tara, 113, 447.
Façon, Gestalt, Form, Art, Schnitt; Macherlohn; façonnirt, gemustert.
Faktor, Geschäftsführer, Agent; Aufseher über eine Fabrik, Buchdruckerei u. dergl.; die mitwirkende Ursache; die zu multiplizirende Zahl.
Faktorei, Niederlassung einer Handelsgesellschaft in einem fremden Lande.
Faktura, Fattur, Faktur, 390.
fällig, zahlbar (der Zeit nach).
im Fall, 300.
falliren, Zahlungen einstellen; fallit, bankerott; Falliment, Bankerott.
Faßtage, die Ueberfässer bei Waarenversendungen und die Kosten dafür.
Fautfracht, die Vergütung, welche ein Schiffer vom Befrachter zu fordern hat, wenn Letzterer das bedungene Gut nicht zur festgesetzten Zeit an Bord liefert.
Feingehalt, 120.
Feingewicht, 120.
fermentiren, gähren.
fidiren, anvertrauten Kredit geben.
Filialhandlung, Commandite, Zweiggeschäft auf einem andern Platze.
fingirte Rechnung, 398.
Firma, Raggion oder Ditta, Name eines Handlungsgeschäftes, 58.
Fitze, 131.
fix, fest, unveränderlich, 341.
Fixer, dass. wie Baissier.
flämisch oder vlämisch, eine frühere Rechnungswährung in den Niederlanden.
flau, ohne Nachfrage, angeboten (von Waaren), zum Fallen neigend (von Preisen).
Flußhafen, 269.
foliiren, 516.
Folium, Blatt; die einfache oder Doppelseite in Handlungsbüchern. [334.
Fond, Grundlage, Vermögen; Fonds,
Frachtbrief, Frachtvertrag, 430.
franco, frei, fracht- oder portofrei.
frei ab, ohne Berechnung von Kosten bis an's Schiff oder auf den Wagen.
Freihafen, 269.
freimachen, frankiren, ausmauthen.
Fusti, 113. 447.
G. oder Ges. (auf Courszetteln), 435.
Gant, öffentlicher gerichtlicher Verkauf; Konkurs; Gantmasse, Konkursmasse, Gantmann, der Gemeinschuldner.
garantiren, bürgen, sich verbürgen; Garantie, Bürgschaft.
Gegenprotest, s. Contraprotest.
Gegenwechsel, ein eigner, in Zahlung für ein Accept gegebener Wechsel.
Geld, auf Courszetteln, = gesucht, begehrt.
Gelegenheits-Gesellschaft, eine Handelsgesellschaft für eine einzelne, vorübergehende Unternehmung.
gemacht (papier fait) heißt ein bereits mehrfach indossirter Wechsel.
Gemächlichkeits-Gesellschaft, stille Handelsgesellschaft, Commandit-Gesellschaft.
Gemeinschuldner, der Fallit.

Gesellschaftsverträge, 435.
Gesucht, 435.
Gewährleistung, Bürgschaft, Haftpflicht.
Gewichtsberechnungen, 447. 506.
Gewinn- u. Verlustrechnung, 450.
Giro, Girant, Girat, giriren, 292.
Girobanken, 279.
Gnadentage, 296.
Gold- und Silberrechnung, 454.
Großaventurhandel = Bodmerei.
Großhandel, Grossist, 43.
güldisch, goldhaltiges Silber.
Gut, Güter, Kaufmannswaaren aller Art für den Transport; trocken Gut, feste, nicht flüssige Waaren; Güterschaffner, Güterbestätter, Vermittler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, der den ersteren Fuhrgelegenheit, den letzteren Ladung verschafft.
gutbringen, kreditiren, gutschreiben.
Gutgewicht, 113.
Guthaben, der Betrag, den man bei einem Andern zu fordern hat, das Credit; gut haben, zu fordern haben.
gutschreiben, Jemandem einen Betrag als empfangen in Rechnung bringen, ihn dafür kreditiren; daher: Gutschrift.
Haben, das Credit oder Guthaben.
habilitiren, s. rehabilitiren.
Haferei, s. Havarie.
Halbfabrikate, 42.
Hand; in erster Hand (von Waaren), in Besitz des ursprünglichen Erzeugers oder desjenigen, der sie zuerst in den Handel bringt.
Handelsbilanz, der Werthunterschied zwischen der Einfuhr eines Landes und dessen Ausfuhr.
Handelsgesellschaften, Handelscompagnien, Handelssozietäten 277.
Handfesten, in Bremen die Urkunden über Verpfändung von Immobilien.
Hausirhandel, 45.
Hausse, das Steigen der Course von Börsenpapieren; vergl. Baisse.
Havarie, 115.
Herwechsel, 298.
Heuerbase, ein mit Anwerbung von Schiffsvolk beauftragter Makler.
heuern, ein Lotterie- oder Anlehensloos nur für die nächste Ziehung oder mit Verzicht auf den niedrigsten Gewinn spielen; Schiffsvolk anwerben.
Hintermänner, s. Nachmänner.
honoriren (einen Wechsel), ihn acceptiren, resp. einlösen; Honorat, Honorant, 300.
Hülfsadresse, 300.
ibidem, ebendaselbst, am genannten Orte.
Idem, derselbe, dasselbe.
imaginärer Gewinn, der nach Procenten berechnete Betrag (gewöhnlich 10%), welchen man bei Waaren-Transportversicherungen als muthmaßlichen Gewinn auf die Summe des Einkaufspreises zu schlagen und mit zu versichern pflegt.
Immobiliar-Vermögen, unbewegliche Besitzthümer (Grundstücke 2c.)
Import, Importation, Einfuhr ausländischer Waaren.
Importhandel, 44.
Incasso, Eincassirung, Einziehung von Geldern, 295.
Indossament, Indosso, Indossant, Indossatar, indossiren, 292.
Inscription, 120. Inscriptionen, auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die bei Besitzwechsel amtlich übertragen werden müssen, 336.
in solidum, solidarisch.
Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit; insolvent, zahlungsunfähig, 518.
Integralen, eine Art holländischer Staatspapiere.
Interesse, die Antheilnahme an einem Gegenstande; der Vortheil, Nutzen; interessirt, betheiligt, eigennützig; Interessent, der Theilnehmer, Theilhaber, Betheiligte.
Interessen, 450.
Interimaktien, Interimquittungen, 339.
Interimnota, 398. Interimschein, Interimwechsel, 417.
Interusurium, der durch Zinsen entstehende Zuwachs zum Kapital; die Zinsvergütung für Abtragung einer noch nicht fälligen Schuld.
interveniren, einen von dem Bezogenen nicht angenommenen oder nicht eingelösten Wechsel für Rechnung eines Giranten oder des Ausstellers annehmen oder einlösen. Intervention, Intervenient, 300.
Inventur, 521; inventiren, die Inventur aufnehmen; Inventarium, die zu einem Vermögen, einem Nachlaß, zur Betreibung eines Geschäfts 2c. gehörenden Gegenstände; das Verzeichniß derselben.

Jobber, der Mäkler; Stockjobber, der Börsenspekulant.
Joch, 131.
Jouissance, Geldgenuß, Zinsen.
Kanaster, eigentlich eine Art Korbgeflecht, in welchem mehrere Waaren versandt werden, z. B. Thee, roher Zucker, Rollentaback aus Varinas, welcher letztere daher denselben Namen hat.
Kaplaken, 115.
Karatirung, 119.
Kaute, ein Bündel geflochtener Flachs.
Kellerwechsel, die zur leichtern Discontirung mit erdichteten oder ohne Vorwissen der Betreffenden gebrauchten Namen des Ausstellers oder der Indossanten versehen wurden, 306.
Kladde, s. Cladde.
Kolonialwaaren, 42.
Konkurs, s. Concurs.
Kontrakt oder Vertrag, 435.
Kopf, Ueberschrift einer Rechnung, eines Conto in den Büchern.
Kopie, Abschrift; Wechselkopie, 303.
Korn, bei Münzen, 119.
Korrespondent, Briefschreiber, bes. in kaufmännischen Geschäften; auswärtiger Geschäftsfreund; in Seeplätzen die bevollmächtigten Vertreter auswärtiger Rheder; Korrespondenz, 343.
Kredit, der, das Vertrauen in Jemandes Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit, die Zahlungsfrist, 40.
Kreditanstalten, 279.
Kreditbrief, s. Accreditiv.
kreditiren, borgen, Vorschüsse machen, auf Zeit verkaufen; gutschreiben, in's Credit bringen.
Kreditpapiere, Werthpapiere, Effekten.
Kreditwesen = Konkurs, Konkursverfahren.
kündigen, dem Verkäufer, auf Zeit gekaufte Papiere vor dem festgesetzten Termin beziehen.
kurze Briefe, kurze Papiere, kurzsichtige Wechsel, Wechsel, die in weniger als 30 Tagen fällig sind.
Kurze Waaren, Kurzwaaren nennt man verschiedenartige Handelsgegenstände aus Metallen, Knochen, Elfenbein, Horn, Leder, Steinen 2c., zum häuslichen oder technischen Gebrauch, zum Putz, zum Spielen 2c.
L. (auf Courszetteln) 435.
Lachter 131.
Ladenhüter, unverkäufliche, aus der Mode gekommene Waaren.
Ladeschein, 430.
Lagergeld, 117.
Landesprodukte, 42.
lange Briefe, lange Papiere, langsichtige Wechsel, Wechsel, die erst nach Ablauf einiger Wochen oder Monate zahlbar sind.
Last, das Maß für die Tragfähigkeit eines Schiffes; 1 Last = 2 Tonnen à 2000 Pfd. Handelsgewicht; auch ein Getreidemaß in mehreren norddeutschen Ländern.
lastig, schwer oder fett (vom Tabak).
Lastigkeit, der Tonnengehalt, das Gewicht, welches ein Schiff tragen kann und gesetzlich laden darf.
laufende Wechsel, noch nicht fällige W.
Leccage, Gewichtsverlust an flüssigen Waaren durch Auslaufen aus den Gefäßen während des Transports, 113. 447.
legalisiren, rechtskräftig machen, gesetzliche Giltigkeit verleihen.
Legende, 118.
Legirung, 119.
Leibrenten, 337.
Leihbanken, 279.
leviren, 296.
Lichter, kleinere Fahrzeuge.
licitiren, versteigern.
Lieferschein, 418.
Lieferungsgeschäft, 341.
Lieferungsverträge, 436.
Liegetage, die Zeit, welche zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffs im Connossement festgesetzt ist.
Limitum, der vorgeschriebene äußerste Preis bei Aufträgen zum Ein- oder Verkauf; limitiren, jenen Preis vorschreiben.
liquid, fällig, erwiesen, anerkannt (von Forderungen), verfügbar, nicht festgelegt (von Kapitalien); liquidiren, eine Forderung anmelden; eine Gebührenrechnung machen; die Geschäfte einer Handlung zum Behuf der freiwilligen Auflösung derselben zu Ende führen, oder seine Zahlungen einstellen; daher Liquidation.
Lloyd, der norddeutsche,
Lloyd, der österreichische, 240.
loco, anstatt; in loco oder auch loco; hier am Orte; Locowaare, am Platze befindliche Waare, die sofort geliefert werden kann.
löschen, ein Schiff ausladen; einen Schuldposten in den Büchern tilgen.
Lombards, s. Leihbanken.

Loose, Lotterieanlehen, 334.
Maalbrief oder Mählbrief, der Kontrakt über den Bau eines Schiffes.
Maatschappij (holländisch), Handelsgesellschaft; niederländische Handelsmaatschappij, 279.
Makler, Maklergebühr, 275.
Manco, 431.
Mandat, Mandant, Mandatar, 440.
Manifest, ein genaues Verzeichniß sämmtlicher in einem Schiffe geladenen Güter, behufs der Verzollung anzufertigen.
Manipulation, die Behandlung einer Sache: Bearbeitung einer Waare mit den Händen.
Manufaktur-Waaren, 42.
Mark, Gewicht, 119; die Münzeinheit in Hamburg und Lübeck.
Marke, Zeichen, Signum eines Waarencollo; Bezeichnung und Benennung einer Waarensorte; gemarkt, bezeichnet, signirt.
Maskopträger, in Bremen eine Brüderschaft von Packträgern, die beim Löschen von Schiffen thätig sind.
Masse, Concursmasse, die gesammten Activa eines Falliten, welche nach Abzug der Gerichtskosten unter die Gläubiger zu vertheilen sind.
Materialwaaren, 42.
Mauth, in Süddeutschland der Zoll, das Zollhaus, Zollamt, 115.
Maximum, das Größte, Höchste; der höchste Preis, die größte Summe, Anzahl. Das Gegentheil heißt Minimum.
Medio, der mittelste Tag des Monats, im kaufmännischen Verkehr stets der 15.
merkantil, merkantilisch, den Handel betreffend.
Merkantil-Gericht, 280.
Meßbrief, ein von der zuständigen Behörde nach vorgenommener Vermessung ausgefertigtes Zeugniß über die Größe und Tragfähigkeit eines Schiffes.
Messer, in den Seestädten die zur Ausmessung von Schiffsgut verpflichteten Personen.
Meßfreiheit, 270.
Meß- oder Marktwechsel, 302.
Metalliques, österr. Staatspapiere, deren Zinsen nicht in Papier-, sondern in Silbergeld bezahlt werden sollen.
Minuthandlung, Detailhandlung.
Mobiliarwerth, Mobiliar-Vermögen, das gesammte Besitzthum mit Ausnahme der Grundstücke.
Monopol, der Alleinhandel, das Recht zur ausschließlichen Betreibung eines Geschäfts 2c., das eine Regierung für sich in Anspruch nimmt (Regal) oder Jemand ertheilt.
Moratorium, Anstandsbrief oder Indult, die einem zahlungsunfähigen Schuldner gewährte Begünstigung, daß seine Gläubiger während einer gewissen Zeit nicht das Konkursverfahren gegen ihn einleiten dürfen.
Mortificationsschein, 418.
Münzfuß, 121.
Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.
Nach Dato, vom Tage der Ausstellung eines Wechsels an gerechnet.
Nachforschungs-Protest, 297.
Nachmänner, 293.
nachnehmen, 255.
nach Sicht, vom Tage an gerechnet, wo der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt wird.
National-Anleihen, 335.
Nebenadresse, Nothadresse, 300.
Nebenplatz, ein Ort, dessen Wechselcourse nicht auf den Courszetteln notirt werden.
negoziren, Geschäfte machen; Wechsel verkaufen (begeben); Verträge über Geldanlehen abschließen.
Nennwerth, Nominalwerth, die Summe, über welche ein Staatspapier, eine Aktie 2c. lautet, ohne Rücksicht auf den wechselnden Courswerth des Papiers.
Nettogewicht, 112.
Nettoprodukt, Net-produit oder Net-provenu, der Reinertrag einer verkauften Waare, eines Wechsels 2c. nach Abzug von Provision und Spesen.
Nettotara, 112.
Nochgeschäft, 342.
Nolo, in den Häfen des Mittelländischen Meeres der Frachtlohn.
Nota, 392; einen Auftrag in Nota nehmen, ihn zur späteren Ausführung annehmen.
Nothadresse, 300.
Nothhafen, 269.
notificiren, 297.
notiren, schriftlich anmerken oder aufzeichnen; einen Preis stellen, berechnen, den Cours angeben.
Notirung, des Börsencours, der Marktpreis.

Einzelne oder bevorzugte Stände; s. auch Concession und Patent.
Procent, 444.
Procura, Procurist, 55. 442.
Procura-Indossament, 295.
Produkte, 40 u. f.
Produzent, 43.
Prolongation, Verlängerung einer Zahlungs- oder Lieferungsfrist.
Promesse, Interimloos eines Lotterieanlehens, wodurch die betreffende Nummer unter gewissen Bedingungen für eine oder mehrere Ziehungen vermiethet (geheuert) wird.
pro mille, 444.
Proprehandel, 45.
Protest, protestiren, 296.
Provision, 46, 118; Mund- und Kriegsvorrath auf Schiffen.
Provisons-Reisender, 274.
Qualität, Güte, Beschaffenheit; qualitativ, dem Werthe nach.
Quantität, 114, Quantum, Menge, Anzahl, Vorrath; quantitativ, der Menge oder Zahl nach.
Quarantaine od. Contumaz, öffentliche Anstalt zur Absperrung und Ueberwachung von Schiffen, Personen und Waaren, die aus einem Lande kommen, in welchem ansteckende Krankheiten herrschen, oder deshalb verdächtig sind, und die Zeit dieser Absperrung.
Quincaillerie, Quincaillerie-Waaren, kurze Waaren, besonders von Metall.
Quittung, 416.
Rabatt, 110 u. 111.
räumen, aufräumen, den ganzen Vorrath einer Waare verkaufen.
Raggion, s. v. w. Firma.
ramponirt, beschädigt, schlecht beschaffen.
Rapper, Packtuch besserer Sorte.
ratificiren, genehmigen, gutheißen; Ratification, die Genehmigung einer Verhandlung oder eines ausgeführten Auftrags.
Rauchwerk, Rauchwaaren, s. v. a. Pelzwaaren.
Rauhgewicht, 119.
realisiren, verwirklichen; in's Geld setzen, verkaufen.
Recepisse, Empfangsschein, 416.
Rechnungs-Auszug, 402.
Reclame, empfehlende Anzeige in Form eines Zeitungsartikels.
reclamiren, etwas als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; Reclamation, die Zurückforderung, Beschwerde.
Recognition, Anerkennung der Echtheit einer Person oder Sache; eine Schiffsabgabe an die Zollbehörde.
recognosciren, die Echtheit eines Dokuments, einer Unterschrift, einer Person anerkennen.
recommandiren, empfehlen, anempfehlen, einen Brief des wichtigen Inhalts wegen gegen Postschein aufgeben.
Rectawechsel, ein blos an den ersten Inhaber lautender, nicht übertragbarer Wechsel.
Recurs, s. Regreß; Beschwerde bei einem höheren Gericht.
reduziren, herabsetzen, herabkommen, verringern.
Refactie, 112, 447.
Referenz, Beziehung auf, Empfehlung durch Andere.
reflectiren, auf etwas achten oder Rücksicht nehmen, darauf eingehen.
refüsiren, zurückweisen, die Annahme verweigern.
Regreß, Rückanspruch an einen Dritten; daher regrediren, Regredient, 297.
reguliren, in Ordnung bringen, berichtigen.
rehabilitiren, wieder einsetzen, den guten Ruf wieder herstellen.
Reichsfuß, ältere Bezeichnung für den 24½ Guldenfuß und den Dukatenfuß.
Reinertrag (Nettoprodukt, Nettoprovenu), die nach Abzug aller Kosten verbleibende Summe einer Verkaufsrechnung oder des jährlichen Gewinns an einem Unternehmen, Grundstück 2c.
Rembours, Einziehung oder Deckung einer Auslage oder Forderung, besonders durch Tratten; remboursiren oder Rembours leisten, eine Forderung erstatten oder bezahlen; sich remboursiren, eine Forderung oder einen Vorschuß einziehen, 46, 297.
Remedium, 124.
Remesse, Rimesse, Deckung, Anschaffung für Geschäftsschulden, besonders durch Wechsel; Remittent, der Einsender eines Wechsels, 290; remittiren, Wechsel 2c. als Zahlung einsenden; auch etwas zurückschicken.
Renten, Rentenscheine, Renteninscriptionen, 336.
rentiren, rendiren, Gewinn bringen, Zins tragen; das Auskommen der Wechselcourse in der Arbitragerechnung, 497.
repartiren, verhältnißmäßig vertheilen.

Report, der Unterschied des Courses zwischen pr. comptant=und Zeitkäufen von Effekten, 458.

reserviren, aufbewahren, vorbehalten; Reservat, der Rechtsvorbehalt.

Respektage, 296.

Respondentia, 439.

retour, zurück; Retouren, Rückladung eines Schiffes; Waaren, die man sich als Rückladung, oder Wechsel ꝛc., die man gegen sein Guthaben auf auswärtigen Plätzen kommen läßt. Retourrechnung, Retourwechsel. 298.

revaliren, Regreß nehmen, sich bezahlt machen.

Revers, schriftliche Bescheinigung über eine eingegangene Verbindlichkeit; auch Gegenschein, durch welchen der Inhalt eines andern Dokuments abgeändert oder widerrufen wird. Auf Münzen die Rückseite, 118.

revidiren, durchsehen, nachsehen; Revision, die nochmalige Prüfung.

Rhede, ein gegen Stürme gesicherter Ankerplatz in der Nähe eines Hafens, 269.

Rheder, der Ausrüster oder Eigenthümer eines oder mehrerer Handelsschiffe; Rhederei, das Geschäft der Rheder — eines Platzes, eines Landes.

Ricambio, 298.

Rimessi, s. Remesse.

Risiko, Gefahr, Wagniß; riskiren, Gefahr laufen, wagen.

ristorniren, s. storniren.

Ritratte, 298.

rouliren, umlaufen, in Umlauf sein.

Rückspesen, die durch Trassirung für den Betrag eines protestirten Wechsels entstehenden Kosten.

Rückversicherung, Reassekuranz, 283.

Rückwechsel, 297.

Rundschreiben, 351.

Salär, Gehalt eines Handlungscommis; salariren, besolden.

Saldo, 520; saldiren, eine Rechnung ausgleichen, vollständig bezahlen.

salvo, mit Vorbehalt, vorbehalten;

Salvo Titulo, abgekürzt S. T.; mit Weglassung oder statt des Titels.

S. e. e. o., 405.

Scadenz, Verfallzeit eines Wechsels; scadiren, verfallen.

Schiffspart, der Antheil des Einzelnen an einem einer Gesellschaft gehörigen Handelsschiffe.

Schiffsmakler, 275.

Schlagschatz, 124.

Schlußnote, 276.

Schlußzettel, 276, 437.

Schrot, bei Münzen, 119.

schützen, in Schutz nehmen, einen Wechsel, s. honoriren.

Schutzzölle, Auflagen auf ausländische Erzeugnisse, zum Schutze der inländischen Produktion gegen übermächtige Concurrenz.

schwimmend, 436.

Sconto = Disconto.

Scontro (538), ein Handlungsbuch, in welchem über Ab- und Zugang von Waaren und anderen Gegenständen Rechnung geführt wird; Scontrotage, Wochenzahltage.

Secundawechsel, 303, 423.

Securitäts-od. Sicherheits-Protest, 299.

Seefrachtbrief, 430.

Seeprotest, 285.

Seesturz, Seewurf, das Ueberbordwerfen eines Theils der Ladung, um das Schiff vom Untergang zu retten.

Seewechsel, 439.

Seewurf, s. Seesturz.

Sensal, 275.

Sensarie, 276.

Serie, eine Reihe fortlaufender Nummern von Staatspapieren; Serienloose, Lotterieanleihen, die in ganzen Serien zur Auslosung kommen, 334.

Serone oder Surone, ein in ungegerbte Rindshaut eingenähtes oder auch ein mit Palmenblättern umlegtes, verschnürtes Bällchen, wie besonders mehrere Waaren aus Südamerika kommen.

Sicht, Sichtwechsel, 302.

Signatur, Unterschrift; das Signum, die Marke eines Waarencollo; signiren, unterschreiben, bezeichnen.

Simile, Aehnliches, s. v. a. desgleichen

Solawechsel, 303, 305, 427.

solid, von Personen: zuverlässig, Kredit verdienend, pünklich, rechtschaffen; von Sachen: dauerhaft, tüchtig, gut; Solidität, Vertrauenswürdigkeit, Gediegenheit.

solidarisch, 305.

Soll, Sollen = Debet, Debent.

solvent, solvabel, zahlungsfähig; Solvenz, Zahlungsfähigkeit.

Sortiment, Sammlung der verschiedenen Sorten einer Waarengattung.

Sozietät, 277.

S. P. = senza prejudicia, ohne Verbindlichkeit.

specificiren, einzeln verzeichnen; Specification, Verzeichniß.
spediren, Waaren weiter befördern; Spedition, Spediteur, 45, 523.
Spekulation, 39.
Spesen, 117.
Spezereiwaaren, 42.
Spodium, Metallasche, Beinschwarz.
Sporco = Brutto.
Staatspapiere, 334.
Staffelrechnung, 399.
Stapel, eine Quantität auf einander geschichteter Dinge, z. B. Holz, Tücher; das Gerüst, auf dem ein Schiff gebaut oder ausgebessert wird; die Form der Fäden bei der Schafwolle; Stapelartikel, Waarengattungen, die auf einem Handelsplatze, Stapelplatze, stets vorräthig und von demselben vorzugsweise zu beziehen sind.
Status, der Vermögensstand eines Kaufmanns, durch Zusammenstellung der Activa und Passiva dargestellt.
stauen, Güter in die Schiffsräume laden und regelrecht auf einander schichten.
Stellbrief, 438.
Stellgeschäft, Stellage, 341.
Stellzettel, 430.
Stichtag, Lieferungstermin.
Stil, s. Korrespondenz.
stipuliren, festsetzen, bedingen.
Stocks, 336.
storniren, ristorniren, einen Fehler in der Buchung durch einen Gegenposten ausgleichen, 283.
Strähn, 131.
stralziren, gütlich abmachen, ein Geschäft auflösen.
Strazze, Journal, Prima-Nota, 468.
Strazzen, Lumpen zur Papierfabrikation.
Stückgüter, in Colli verpackte Waaren im Gegensatz zu lose (unverpackt) verladenen Waaren.
Submission, Subscription, s. Staatspapiere und Aktien, 335.
substituiren, an die Stelle setzen; Substitut, der Stellvertreter.
Supercargo, s. Cargadeur.
Superdividende, derjenige Gewinnantheil bei Aktien-Unternehmungen, welcher außer einem festgesetzten und bereits bezahlten noch nachträglich den Aktionären ausgezahlt wird.
Supertara, 113.
Supporto, Zinsen für eine verspätete Zahlung.
Tagescours, laufender Cours, Preis.
Tagesgeschäft, Kauf per Cassa, wobei die Waaren oder Papiere am Tage des Abschlusses gegen baare Zahlung geliefert und abgenommen werden.
Tagwechsel, 301.
Talon, 336.
Tara, 112.
taxiren, schätzen, würdigen, veranschlagen; daher Taxe, Taxator.
Telegraph, 257.
Tertiawechsel, 303.
Theilung, 306.
Toleranz, 124.
Tonne, 132.
Tontinen, s. Leibrenten.
trächtig, Trächtigkeit, Tragfähigkeit, s. lastig.
Trafik, Handel im Einzelnen, Verschleiß.
Transito, Transit, Durchgang, Durchfuhr.
Transport, Fortschaffung; das Verfahren von Gütern; Uebertrag der Summe einer Seite auf die folgende.
trassiren, ziehen, einen Wechsel auf Jemanden ausstellen; eine Summe durch Wechsel einziehen; daher Trassant, Trassat, Tratte, 289. 420.
Tresorschein, Kassenanweisung.
Triage, Waare, aus der die beste ausgewählt ist.
trockener Wechsel, s. Solawechsel.
Trok, Tausch, Tauschhandel; troquiren, tauschen.
T. s. v. p., abgek. für tournez s'il vous plait, wenden Sie gefälligst um.
Uebernahmsliste, der Preiscourant eines Spediteurs, die Preise enthaltend, zu welchen er Güter zur Spedition übernimmt.
Ultimo, der letzte Tag des Monats.
Umlaufschreiben, 351.
Usancen, Handelsgebräuche, Gewohnheiten im Handelsverkehr eines Landes oder einer Stadt, die durch langen Gebrauch zur Regel geworden sind, 111.
Uso, Usowechsel, 303.
Usotara, 112.
ut supra, wie oben; ut retro, wie umstehend.
validiren, valediren, giltig sein, gleichgelten.
Valuta, Währung, 123 (s. Wechselrechnung); ferner die Summe, auf die ein Wechsel lautet und sein Werth.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Preisbestimmung, Festsetzung des Werthes.

verehren = honoriren.
Vereinsmark, 120.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, die Zeit, der Tag, an welchem eine Schuld oder ein Wechsel zahlbar ist.
Verjährung oder Präscription, der Verlust oder die Erwerbung eines Anspruchs oder Besitzes durch oder nach dem Ablauf einer gewissen Zeit; Wechselverjährung, 305.
Verklarung, 285.
verschleißen, im Einzelnen verkaufen.
Verschnürung, der Verschluß von Waaren-Colli behufs Anhängung der Plombagen.
Versicherung, 282.
Via, über (den dabei bemerkten Ort).
vindiciren, sein in der Hand eines Andern befindliches Eigenthum zurückfordern oder ein Recht in Anspruch nehmen; daher Vindicant, Vindicationsrecht &c.
Vista, 302.
vlämisch, s. flämisch.
Vollmacht, Vollmachtgeber, 440.
Volontär, ein ohne Gehalt zu seiner weiteren Ausbildung in einem Geschäft angestellter Commis, 53.
Vorausklage, 306.
Vormänner, 293.
vorzeigen, s. präsentiren.
Währung, 121, die Valuta; der Münzfuß.
Wandelgeschäft, 342.
Wasserschout, der mit Führung der Musterrolle der Seeleute und der letzteren Verpflichtung beauftragte Beamte in den Hansestädten.
Wechsel, 288; falsche Wechsel, 306.
Wechselbürgschaft, 305.
Wechselduplikat, 303.
Wechsel, eigener oder trockener, 305.
Wechsel, eigentrassirter, 306.
wechselfähig, 305.
Wechselgeber, 290.
Wechselgläubiger, der Inhaber eines nicht bezahlten Wechsels in seinem Verhältniß zum Acceptanten oder Vormann.
Wechselkopie, 303.
Wechselnehmer, 290.
Wechselordnung, ein Gesetz über den gesammten Wechselverkehr eines Landes. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung, 309.
Wechselpari, 461.
Wechselplatz, ein Handelsplatz, auf welchem namhafte Wechselgeschäfte gemacht und wo daher regelmäßig Wechselcourse auf andere Plätze notirt werden.
Wechselreiterei (306) ist eine fortgesetzte Operation mit Wechseln, welche den Zweck hat, sich dadurch Geld zu verschaffen, daß zwei oder mehrere mit einander einverstandene Handelshäuser auf demselben Platz oder auf verschiedenen Plätzen Wechsel in langer Sicht auf einander ziehen, diese verkaufen und zur Deckung derselben wieder auf sich trassiren lassen.
Wechselstempel, 325. 329.
Wechselverjährung, 305.
Werth in Rechnung, Werth erhalten, Werth verstanden &c. bei Wechseln, 421.
Werth zum Incasso bei Indossamenten von Wechseln, deren Betrag vom Inhaber zur Verfügung des Ausstellers nur einkassirt werden soll.
Windprotest, 297.
Winterhafen, 269.
Wrack, ein durch Strandung, Sturm &c. unbrauchbar gewordenes Schiff; s. v. a. Brack.
Yard, 131.
Zahltag, s. Verfalltag; der zu den Zahlungen während einer Messe oder dafür hier und da gebrauchsmäßig festgesetzte Tag; Zahlwoche, 302, die Woche, in welche dieser fällt.
Zahlung per onore, 300.
Zaspel, 131.
zeichnen, unterzeichnen, unterschreiben; bei Versicherungen; versichern, die Versicherung übernehmen.
Zeitkäufe, 341.
Zeitrenten, 337.
Zettelbanken, 278.
ziehen, trassiren, einen Wechsel auf Jemanden ausstellen; Ziehung s. v. a. Tratte.
Zielplatz, 295.
Zinsen, Zinsfuß, 450.
Zinsscheine, Coupons, 336.
Zölle, 115.
Zug um Zug, gegen sofortige Abmachung durch Baarzahlung.
Zwangsanleihe, 335.

Uebersicht

der

bedeutendsten Handelsstädte und Fabrikationsplätze der Welt,

zugleich

alphabetisches Register

der in dem Abschnitte „Handelsgeographie"

aufgeführten Städte.

Orte, die nicht unter C stehen, s. unter K, und umgekehrt.

Die Seitenzahlen verweisen auf die Stellen des betreffenden Abschnittes, wo die weiteren handelsgeographischen Notizen zu finden sind.

Ende des Buches.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Otto Spamer's
Kaufmännische Bibliothek.

Sammlung praktischer
Lehr- und Handbücher für den Handelsstand.

Einleitungsband.

Das Ganze der Handelswissenschaft. (Ist in zwölfter Aufl. erschienen.)

I. Geschichte des Handels und Weltverkehrs. (Ist in zweiter Auflage erschienen.)
II. Allgemeine Wirthschaftslehre.
III. Das Handelsrecht und die Wechselkunde. (Ist erschienen.)
IV. Fremdwörterbuch für Handel und Gewerbe. Nebst kaufmännischer Terminologie. (Ist erschienen.)
V. u. VI. Sprachlehren für den Selbstunterricht. (Thum's englische Grammatik ist erschienen; rückständig ist eine französische Sprachlehre.)
VII. u. VIII. Kaufmännisches Konversations-Buch in deutscher, englischer und französischer Sprache. In zwei Kursen von je zwei Abtheilungen. (Im Erscheinen begriffen.)
IX. u. X. Comptoir und Börse. Kaufmännisches Rechen- und Cours-buch. In zwei Theilen. (Ist erschienen.)
XI. u. XII. Der Mustercomptoirist. Die einfache und doppelte Buchhaltung. In zwei Abtheilungen. (In Vorbereitung.)
XIII. Der kaufmännische Korrespondent. (In Vorbereitung.)
XIV. u. XV. Die Handels-Korrespondenz in englischer und deutscher, sowie in französischer und deutscher Sprache. (Ist in vierter Auflage erschienen.)
XVI. u. XVII. Illustrirte Waarenkunde. (In Vorbereitung.)
XVIII. Quintessenz der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, nebst Schlüssel zum Verständniß der Börsennotirungen sowie Usancen-Codex. Zwei Abtheilungen. (In Vorbereitung.)
XIX. u. XX. Geographie des Handels und Weltverkehrs. Zwei Bände. (In Vorbereitung.)

Leipzig.
Verlagsbuchhandlung von Otto Spamer.
1867.

L. Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute,

insbesondere für Zöglinge des Handels.

Das Ganze der Handelswissenschaft in gedrängter Darstellung enthaltend.

Zwölfte, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Professor **J. Engelmann** in Luzern, Dr. **W. J. Gensel** in Leipzig, **Aug. Heckelmann** in Offenbach, Rektor Dr. **G. W. Hopf** in Nürnberg, Dr. **Henry Lange**, Dr. **Max Lange**, Dr. **J. Michaelis**, Professor Dr. **A. E. Fr. Schäffle** in Tübingen, Dr. **H. Scherer**, Herausg. des „Aktionär" in Frankfurt a. M., **E. Schick** in Leipzig, Docent Dr. **A. Schwarzkopf** in Basel, Dr. **R. Schurig** in Leipzig, Advokat **Alex. Binkeisen** in Leipzig.

Inhalts-Uebersicht.

Abriß der Handelsgeschichte. — Ueber den Handel und seine Arten. — Der Handelsstand. — Die Waarenkunde und der Waarenhandel. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Handelsgeographie. — Beförderungsmittel des Verkehrs und Handels. — Ueber Wechsel und Anweisungen. — Ueber Staatspapiere und Aktien. — Die kaufmännische Korrespondenz und andere schriftliche Comptoirarbeiten. — Kaufmännische Rechenkunst. — Einfache und doppelte Buchhaltung. — Kaufmännische Terminologie. — Alphab. Uebersicht der bedeutendsten Handelsstädte der Welt.

610 Seiten. Preis geheftet $1^{1}/_{2}$ Thlr. = 2 Fl. 42 Kr. rh.

In eleg. engl. Einbande $1^{5}/_{6}$ Thlr. = 3 Fl. 18 Kr. rh.

In dieser neuen, vermehrten und verbesserten Auflage sind alle durch das **neue deutsche Handels-Gesetzbuch** nothwendig gewordenen Abänderungen auf's Sorgfältigste berücksichtigt worden. — Weiterhin erfuhren die Abschnitte über **Waarenkunde, Handelsgeographie, Wechselkunde, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz** und **Buchhaltung** theils vollständige Umarbeitung, theils vielfache Verbesserungen, während schon seit der vorigen Auflage ein ganzer Abschnitt hinzugefügt ward, in welchem unter der Ueberschrift: **Der Handelsstand**, die Rechte und Pflichten der Handeltreibenden gegenüber dem Staate, den Behörden, sowie gegenüber den Geschäftsangehörigen behandelt sind. Es enthält dies Buch — in seiner heutigen Gestalt das neueste und brauchbarste seiner Richtung — im engsten Rahmen die Quintessenz Dessen, was ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, erspart in Folge seiner Reichhaltigkeit die Anschaffung ähnlicher, viel theurerer Werke und eignet sich bei seiner zweckdienlichen und eleganten Ausstattung ganz besonders zu

Festgeschenken für Jung und Alt.

Trotz der stattgefundenen bedeutenden Vermehrungen und der stetigen räumlichen Zunahme des Werkes ist der an sich schon billige Preis derselbe geblieben.

Die achte Auflage dieses Buches erschien unter dem Titel:

„Der Oesterreichische Kaufmann."

Für das Bedürfniß des Handelsstandes des Oesterreichischen Kaiserstaates neu bearbeitet durch

Josef Odenthal,

ehemal. Professor der Handelswissenschaften an der höhern Handelslehranstalt in Prag.

Preis geh. 3 Fl. 60 Nkr. In eleg. engl. Einband 4 Fl. ö. W.

Ist schon den Herausgebern der früheren Auflage, den Herren **L. Fort** und **F. S. Nigris**, ehemaligem Direktor der Gremial-Handelsschule in Wien, die Ehre widerfahren, von Sr. Exc. dem Herrn Finanz- und Handelsminister besonders belobt worden zu sein, so haben auch Autoritäten des Faches die Vollständigkeit und praktische Einrichtung des Buches — in seiner jetzigen Gestalt — in gleich ehrenvoller Weise anerkannt.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

Kaufm. B.] Geschichte [I. Theil.

des Handels und Weltverkehrs.

Uebersichtlich dargestellt zum Gebrauche für junge Kaufleute, sowie für Handelslehranstalten,

von

Professor J. Engelmann.

Zweite, gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.

Geheftet 1⅓ Thlr. = 2 Fl. 24 Kr. rh. Eleg. gebunden 1⅔ Thlr. = 3 Fl. rh.

Für den gebildeten Kaufmann ist es heut zu Tage unerläßliches Bedürfniß, nicht blos über die gegenwärtige Lage des Handels und Weltverkehrs, sowie über deren Fortschritte auf allen Gebieten der Erde sich in steter Kenntniß zu erhalten; er muß auch stufenweise die Entwickelung des Handels von seinen ersten schwachen Anfängen bis zur jetzigen universellen Großartigkeit und Bedeutsamkeit für das gesammte Kultur- und Völkerleben mit klarem Blicke zu überschauen vermögen. Denn die Vergangenheit ist der Schlüssel zum Verständniß der Gegenwart.

Dieses Buch bildet einen kundigen Führer durch den Lauf der Jahrhunderte und kann den Handelslehranstalten als Unterrichts- und Prämienbuch, jedem Geschäftsmann, insbesondere aber jungen strebsamen Kaufleuten, als bildende und interessante Lektüre empfohlen werden.

Kaufm. B.] Unentbehrliches Nachschlagebuch [IV. Theil.

für Jedermann, insbesondere für Kaufleute, Industrielle, Künstler und Gewerbtreibende.

A. Kretzschmar's

Allgemeines Fremdwörterbuch

für

Handel und Gewerbe.

Alphabetisches Verzeichniß

der in Sprache und Schrift vorkommenden nichtdeutschen Wörter, deren Abstammung, Betonung und Verdeutschung;

nebst Erklärung der dem kaufmännischen und gewerblichen Verkehr eigenthümlichen

Fach-Ausdrücke,

sowie der Benennungen ausländischer Waaren und Fabrikate.

Geheftet: 1 Thlr. = 1 Fl. 48 Kr. — Gebunden: 1⅓ Thlr. = 2 Fl. 24 Kr.

Der gesteigerte Verkehr, die Schnelligkeit, womit heut zu Tage jede neue Erfindung, Entdeckung oder Mode, jeder neue Einfall kann man sagen, über die Grenzen des Sprachgebiets in alle Welt getragen wird, bringt täglich eine größere Menge fremdländischer Wörter als gangbare Münze in Umlauf. Nachschlagebücher, worin man sich über deren Bedeutung, Rechtschreibung, Aussprache &c. augenblicklichen und zuverlässigen Rath erholen kann, bilden daher mehr als je ein unentbehrliches Hülfsmittel.

Unter den vorhandenen, zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Fremdwörterbüchern sucht man vergebens nach einem, das speziell dem Bedürfniß des Handels- und Gewerbestandes Genüge leistete. Für diesen Zweck enthalten sie alle auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig — zu viel, indem sie mit einem Ballast von griechischen und lateinischen Wörtern beschwert sind, die weder im mündlichen noch im schriftlichen Verkehr, sondern ausschließlich in streng wissenschaftlichen Werken zur Anwendung kommen; — zu wenig, weil sie die deutschen Fachausdrücke ganz weglassen und bei Erklärung der nichtdeutschen die besonderen Beziehungen auf Handel und Gewerbe nur ungenügend berücksichtigen.

Unser Buch soll beiden Mängeln abhelfen. Wir haben das Ueberflüssige ausgeschieden und den so gewonnenen Raum auf's Zweckmäßigste benutzt, so daß wir im Stande sind, innerhalb seines mäßigen Umfangs zu vereinigen

— ein vollständiges Fremdwörterbuch — eine kaufmännische Terminologie — — ein technisches Lexikon. —

Wir haben die Ueberzeugung, daß man darin nichts Wesentliches vermissen wird, was sonst in vielbändigen kostspieligen Werken aufgesucht werden mußte.

Selbst Derjenige, welcher nur wenig Zeit für das Sprachstudium übrig hat, vermag nach den Thum'schen Büchern die englische und beziehentlich die französische Sprache schnell zu erlernen, und er wird insbesondere auch rasch einen guten Geschäftsbrief schreiben lernen.

Im Anschluss an Dr. R. Thum's englische Grammatik erschien dessen

Kaufm. B.] **Kaufmännisches** [VII. Theil.

Konversations-Handbuch

— Englisch-deutsch und Französisch-deutsch. —

Zum Gebrauch in

Real-, Gewerbe- und Handelsschulen,

insbesondere

zum Selbstunterricht.

In zwei Cursen.

I. Cursus für Anfänger. II. Cursus für Geübtere.

I.

Konversations-Schule für Anfänger.

Englisch-deutsch.

Mit erklärenden Anmerkungen.

Bearbeitet unter Mitwirkung

von

Professor Ch. F. Gilson in New-York

durch

Dr. phil. Rud. Thum,

Lehrer der neueren Sprachen in Annaberg und verpflichteten Interpreten am Bezirksgericht daselbst.

Preis geheftet 20 Sgr. = 1 Fl. 12 Kr. rh.

Der französisch-deutsche Theil dieses Cursus, welcher gleich dem vorliegenden englisch-deutschen Theile Gespräche aus dem Alltagsleben und leichtere kaufmännische Dialoge enthält, erscheint im Laufe des nächsten Jahres. Das Ganze bildet eine *Vorschule* zu dem bereits vollendeten

II.

Cursus für Geübtere,

von welchem sowol die englisch-deutsche wie die französisch-deutsche Abtheilung unter nachfolgenden Titeln erschienen sind.

Kaufm. B.] [X. Theil.

Comptoir und Börse.

II.

Neuestes Rechnen- und Coursbuch für Bankcomptoire und Großhandel.

Das kaufmännische Rechnen in vorzugsweiser Anwendung auf deutsche Wechselplätze, insbesondere auf Cours- und Effektenberechnung.

Nebst einem Anhange.

I. Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
II. Wechselformulare in französischer, englischer und italienischer Sprache.
III. Deutscher Münzverein.
IV. Contocorrente und Staffelrechnungen aus dem Bankgeschäft in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.
V. Münz- und Wechselverhältnisse der wichtigsten Welthandelsplätze.
VI. Deutsche und außerdeutsche Staatspapiere und Fonds.
VII. Uebersichten über Stamm- und Prioritäts-Aktien der deutsch-österreich. Eisenbahnen, über Aktien von Bank-, Industrie- und Versicherungsanstalten.
VIII. Terminologie für Bankcomptoire.

Für Bankbeamte, Angestellte größerer Comptoire, sowie für Zöglinge an Handelslehranstalten.

Bearbeitet von **M. L. Gerothwohl**, Kaufmann in Mainz.

Mit dem Anhang vollständig 41 Bogen. Eleg. geheftet 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr. Eleg. gebunden $2^1/_3$ Thlr. = 4 Fl. 12 Kr.

Bestens empfohlen
Industriellen, Gewerbtreibenden sowie allen Freunden deutschen Gewerbfleisses.

Stätten des Gewerbfleißes.

Kleine und große Industrien, als:

Herstellung kleinerer Metallwaaren (Schlösser, Stahlfedern, Näh- und Stecknadeln, Drahtstifte, Nägel), Pumpen, Spritzen u. hydraulische Pressen, Pianoforte-Fabrikation, Drehkunst, Wagen- u. Kutschenbau, Mahlen und Backen, Buchbinderei, Seil- und Taufabrikation, Lederbereitung, Kautschuk und Gutta-Percha, Bereitung der Seifen, Kerzen, Parfümerien, Tapeten- u. Wachstuchfabrikation, Bleichen, Färben und Bedrucken der Zeuge.

Mit 150 Text-Abbildungen u. drei Tondruckbildern.

Die neuesten Fortschritte

auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens und der Fabrikation.

Enthaltend:

Chemische Fabriken und Produkte, Feuerzeuge und Phosphor, die gezogenen Feuerwaffen in ihrer neuesten Vervollkommnung, Aufgußgetränke und Gewürze: Kaffee, Thee, Cacao und Chokolade, Pfeffer, Zimmet, Muskat u. s. w., der Tabak, seine Geschichte und Industrie, die neuesten Fortschritte in der Photographie und Stereoskopie, die Nähmaschine, die kohlensauren Getränke.

Mit 150 Text-Abbildungen u. fünf Tondruckbildern.

Preis jedes Bandes 1 Thlr. = 1 Fl. 48 Kr. rh.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.